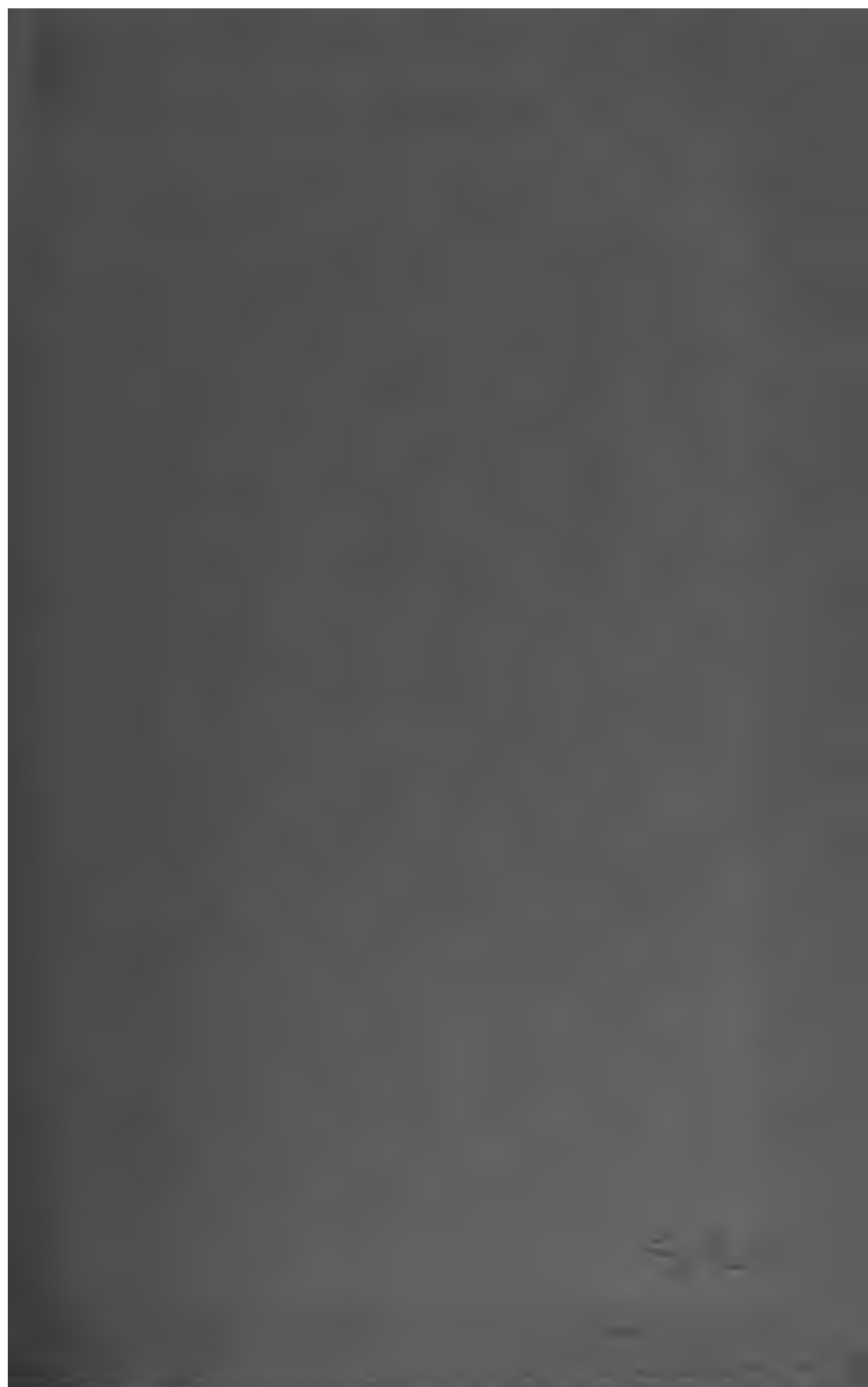








Jahrbuch des Verwaltungsrechts

Bearbeitet und herausgegeben

von

Professor Dr. Stier-Somlo

in Bonn.

1. Jahrgang.

(Betrifft die Erscheinungen des Jahres 1905.)



Berlin, 1907.

Verlag von Franz Vahlen.

W. 8, Mohrenstraße 13/14.

Es wird ersucht dieses Werk in folgender Weise abgekürzt zu zitieren:
IWertwR.

Zur Einführung.

Hiermit erscheint in Deutschland zum ersten Male ein „Jahrbuch des Verwaltungsrechts“. Der Unterzeichnete hat bereits im Jahre 1901 (im Jahrbuch der Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre zu Berlin) darauf hingewiesen, daß die wissenschaftliche Zusammenfassung und Bewertung der juristischen Produktion in Jahresberichten eine Notwendigkeit ist, und er hat sich in der Zeitschrift „Verwaltungsarchiv“ 1902 dahin ausgesprochen: So wie es auf anderen Gebieten, z. B. dem der deutschen Literaturgeschichte und der Philologie, möglich war, so müsse es auch für die Rechtswissenschaft durchführbar sein, etwa in „Jahresberichten der Rechtswissenschaft“ von den am meisten geeigneten Fachmännern nach dem Grundsatze weitgehender Arbeitsteilung abgefaßte Abhandlungen zu sammeln und zu veröffentlichen. Diese könnten und sollten das Auf und Ab der literarischen Entwickelung in dem Bannkreise eines Jahres oder mehrerer Jahre schildern.

Ähnliche Absichten verfolgte, ohne daß dies dem Unterzeichneten damals bekannt geworden wäre, Dr. Hugo Neumann, Rechtsanwalt am Kammergericht, dem es bereits im Jahre 1903 gelungen ist, jenen Gedanken teilweise zu verwirklichen durch Herausgabe eines Jahrbuchs des Deutschen Rechtes, das sich sehr bald die wohlverdiente Gunst des juristischen Publikums erwarb und zu einem geradezu unentbehrlichen Hilfsbuche für wissenschaftliche Arbeiten sowohl wie für die Praxis des Richters, Anwalts usw. geworden ist.

Dieses umfaßt nur das Zivilrecht, während das öffentliche Recht bis heute eines solchen Jahrbuchs entbehrt. Jedem, der mit dem öffentlichen Rechte in Berührung gekommen ist, drängte sich der fühlbare Mangel eines Jahrbuchs für diesen Rechtszweig und das Bedürfnis auf nach einer möglichst vollständigen Übersicht des literarischen Schaffens gerade auf dem Gebiete des Verwaltungsrechts. Welcher Einzelne vermöchte auch durch alleinige Arbeit ein einheitliches Bild zu gewinnen von der Literatur, die in Büchern, besonders aber in zahllosen zerstreuten größeren, kleineren, selbst kleinsten Zeitschriftenabhandlungen — von Skizzen, Mitteilungen und streitigen Fragen, die alljährlich im Drucke erscheinen, abgesehen — niedergelegt ist! Dabei sind Theoretiker wie Praktiker mehr denn je auf die Kenntnis der Fachliteratur angewiesen. Sie ist ohne erheblichen Aufwand an Zeit und materiellen Opfern beim bisherigen Stande der Dinge nicht zu erreichen gewesen.

Deshalb unterblieb, zum Schaden von Wissenschaft und Praxis, in den weitaus meisten Fällen die Kenntnisnahme von den Erzeugnissen zeitgenössischen intensivsten Schaffens, insbesondere soweit die reichhaltige Kleinarbeit in Frage kommt, und nur wenig ist von den Ergebnissen der Rechtslehre und Rechtsprechung verwertet worden.

Bei der Ausführung des Planes, aus den Bausteinen literarischer Produktion alljährlich ein Mosaikbild zu schaffen, bestanden große Schwierigkeiten, von denen einige allgemeines Interesse beanspruchen. So war eine Gruppierung nach der Reihenfolge größerer Gesetzeskodifikationen und Paragraphen, wie in dem Neumannschen Jahrbuche, nicht gut oder nur selten möglich. Vielmehr mußte eine planmäßige Eingliederung nach systematischen Gesichtspunkten, eine Ordnung nach den Materien des Verwaltungsrechts vorgenommen werden. Hierbei gab es wieder mancherlei Möglichkeiten. Ich hielt es für angemessen, Gruppen nur für diejenigen Materien des Verwaltungsrechts zu bilden, bei denen im Berichtsjahre literarische Erzeugnisse zu vermerken waren. Andere Jahre bereichern die Materie in anderen Punkten; so wird jedes Jahrbuch notgedrungen eine von dem anderen etwas abweichende Stoffgliederung aufweisen. Immer aber wird der Stoff unter Überschriften, die einen Zweifel hinsichtlich des unter ihnen Zusammengefaßten ausschließen, dargeboten werden. Immerhin sollen stets die folgenden Gruppen wiederkehren: Allgemeiner Teil, Reichsverwaltungs- und einzelstaatliches, insbesondere preußisches Verwaltungsrecht. Die Ausdehnung auf ausländisches Recht ist in Aussicht genommen.

Bei der überraschenden Fülle des Materials war es für einen Einzelnen beinahe unmöglich, alles selbst zu lesen und zu bearbeiten. Die Beteiligung der Autoren durch Berichterstattung war deshalb grundsätzlich unentbehrlich. Der Aufforderung hierzu ist auch eine ganze Reihe von Schriftstellern in dankenswerter Weise nachgekommen. Die eigenen Beiträge der Autoren sind mit einem Stern (*) versehen; nur bei solchen von ganz geringem Umfange, die in andere Berichte hineingearbeitet worden sind, war dies nicht durchführbar. Die Ausführungen in eckigen Klammern [ ] sind Zusätze der Verfasser oder des Herausgebers; es sollen die seit dem Berichtjahre bis zum Erscheinen des Jahrbuchs neu hinzugekommenen Erwägungen, Entscheidungen, Gesetze, Kritiken u. s. w. berücksichtigt werden, damit der neueste Stand der Dinge geboten werde. Im übrigen versagten sich auch nicht wenige Schriftsteller einer Berichterstattung. Das liegt in der Natur der Sache, in der Neuheit des Unternehmens, in dem Mangel an Vorbildern, in der starken Überlastung der meisten mit Berufsarbeit; es hängt zusammen mit der Notwendigkeit, in verhältnismäßig kurzer Zeit das Erbetene zu liefern und mit anderen sachlichen, nur selten persönlichen Gründen. Immerhin war der Herausgeber gezwungen, über einen recht erheblichen Teil aller Zeitschriftenartikel und Bücher selbst zu berichten. Bei den Autorreferaten hat er auf deren Abfassung und Formulierung keinen nennenswerten Einfluß

auszuüben für richtig gefunden, sondern lediglich um Verbindung von Literatur und Rechtsprechung, Angabe des Ganges der Beweisführung und der Ergebnisse der Untersuchung gebeten.

Das so zustande gekommene Werk stellt sich dar als ein Jahrbuch des Verwaltungsrechts. Dies in dem Sinne, daß es, in Zukunft stets möglichst bald nach Jahresschluß wiederkehrend, die literarische Produktion des vergangenen Zeitraums umspannen wird. Doch ist dies nicht buchstäblich zu nehmen. Einerseits wird dort, wo Anknüpfung an die frühere Literatur zum Verständnisse derjenigen des Berichtsjahrs dient, ein Rückblick gestattet und wohl auch erwünscht sein. Dies insbesondere bei dem ersten Bande, der mit der seit dem 1. Januar 1905 erschienenen Literatur einsetzt und einer Verbindung mit den bisherigen literarischen Erzeugnissen im einzelnen notwendig bedarf. Andererseits dürfte es Billigung finden, wenn auch gelegentlich zeitlich bis 1906 vorgegriffen wird, so, wenn ein im Erscheinungsjahre dieses ersten Bandes veröffentlichtes Werk, das in dem Zusammenhang einer bestimmten Materie dem Leser geradezu fehlen würde, vorweg Erwähnung findet.

Das Werk ist ein Jahrbuch des Verwaltungsrechts. Es beschränkt sich diesmal auf die berichtende Wiedergabe der Literatur, nur gelegentlich waren auch kritische orientierende Bemerkungen nicht zu vermeiden. Die Rechtsprechung auf dem Gebiete des Verwaltungsrechts ist nur insoweit mit herangezogen worden, als sie mit der literarisch behandelten Frage zusammenhängt. Im nächsten Bande wird auch die Rechtsprechung des zurückliegenden Jahres insoweit zusammengefaßt werden, als in ihr eine Fortbildung des bestehenden Rechtes, eine Abweichung von bisherigen Ansichten, eine Bereicherung ihrer bisherigen Rechtsgrundsätze liegt. In diesem ersten Bande war dies noch nicht durchführbar. Ebenso ist vorgesehen eine Darstellung der wichtigsten Neuerungen, die durch Gesetze und Verordnungen im Berichtsjahre auf dem Gebiete des Staats- und Verwaltungsrechts bewirkt worden sind; die Entwicklung dieser Materien durch Gesetzgebung und Verwaltung bedarf aufmerksamer Beachtung.

Ist sonach vorläufig das Jahrbuch ein solches der verwaltungsrechtlichen Literatur, so doch freilich nicht in dem Sinne, als wenn die Verwaltungslehre ganz ausgeschlossen wäre. Wie flüssig die Grenzen zwischen beiden sind, zeigen die seltenen Grenzregulierungsversuche.[1]) Es soll in diesem

[1]) Jastrow, Sozialpolitik und Verwaltungswissenschaft 1 (1903), 28 ff., versteht unter dieser einen Wissenszweig, der auf die Frage Antwort gibt: Wie wird verwaltet und wie soll verwaltet werden? Es sei die Wissenschaft der besten Verwaltung, Kunstanleitung auf theoretischer Grundlage. Das dürfte aber m. E. theoretische Verwaltungspolitik sein. Auch Gargas, Verwaltungslehre und Verwaltungsrecht, JStaatsw. 59 (1903), 426 ff., weiß bei aller Kritik anderer nichts Bestimmtes von sich aus zu sagen. G. von Mayr, Begriff und Gliederung der Staatswissenschaften (2) 1906, 25 f. kennzeichnet wenigstens die allgemeine Verwaltungslehre. Sie beschäftige sich mit der Darstellung des Wirksamwerdens der öffentlichen Gewalt im einzelnen, wobei zunächst eine allgemeine Überschau

Werke nicht nur, was zum juristischen Verständnisse des Verwaltungsbeamten dient, sondern möglichst aus der Literatur alles gebracht werden, was den Staat als solchen betrifft.[2]) So ist denn in diesem Jahrbuche nicht nur das streng Juristische mit möglichster Vollständigkeit geboten. Es sind z. T. auch Werke, die in die Verwaltungslehre, in die theoretische Politik und die Sozialpolitik einschlagen, aufgenommen worden. Das rein volkswirtschaftliche Gebiet ist allerdings mit Rücksicht auf die Selbständigkeit der zu hoher Entwickelung gelangten nationalökonomischen Wissenschaft unberücksichtigt geblieben. So mag vielleicht der Titel „Jahrbuch des Verwaltungsrechts" etwas zu eng sein, weil sich in diesem Unternehmen ein Werk darstellt, das überhaupt alles den verwaltungsrechtlich gebildeten Theoretiker und Praktiker als solchen Interessierende zu bieten bemüht ist. Man wird jedoch die Aufschrift der Kürze und Bündigkeit halber gelten lassen.

Nicht allzu leicht war die Abgrenzung des Verwaltungsrechts vom Verfassungsrechte.[3]) Infolge des gemeinsamen Ursprunges der beiden Disziplinen ist es vielfach nicht gut möglich, aus dem Jahrbuche solche Dinge auszuscheiden, die vielleicht mehr Verfassungs- als Verwaltungsrecht sind. Ich habe hier eher etwas zu viel als zu wenig bieten wollen, zumal es ja in diesem Werke nicht so sehr auf eine straffe Systematik als darauf ankommt, alles für den verwaltungsrechtlich ausgebildeten Theoretiker und Praktiker Notwendige und Wissenswerte zu bringen.

Noch einige minder wichtige Punkte sind hier anzuführen. Über Bücher, die in neuen Auflagen erschienen sind, wird nicht berichtet, sie werden nur kurz erwähnt, Zeitschriften mit ihren fortlaufenden Jahrgängen werden nicht besonders hervorgehoben; ihr Bestehen ergibt sich ja aus der Benutzung der periodischen Unternehmungen.

Bei den Verfassern ist der genaue Name, aber auch, was vielleicht auffallen mag, meist auch, wenigstens bei der ersten Erwähnung, Beruf und Titel angegeben. Dies einmal, um Verwechselungen zu vermeiden, sodann wegen der leichteren Auffindbarkeit des Buches; möglicherweise besteht auch der Wunsch, sich an den Verfasser selbst in praktischem oder wissenschaftlichem Interesse zu wenden, was durch eine nähere Angabe seines Namens und

des für die Verwaltungsaktion Maßgebenden in Frage kommt, und dann erst die Untersuchung der tatsächlichen Gestaltung der Tätigkeit in den verschiedenen einzelnen Zweigen der Staatsverwaltung, gegliedert nach dem Wesen dieser Einzelaufgaben oder auch nach den geschlossenen Geschäftskreisen der Verwaltungsorgane.

[2]) Den Verwaltungsbeamten gehen auch die politischen, insbesondere sozialpolitischen, teilweise auch technischen Erwägungen an, und auch dem Vertreter der Wissenschaft ergibt sich ohne diese kein vollkommenes Bild. Die Bedeutung der politischen Betrachtungsweise neben der dogmatisch-juristischen habe ich stets betont und die Strömungen der Wissenschaft geben mir recht. Die meisterhafte Abhandlung Jellineks, „Verfassungsänderung und Verfassungswandlung" 1906, die gerade in politischer Beziehung bedeutsam ist, kann als Symptom gelten.

[3]) Vgl. Stier-Somlo, Preußisches Staatsrecht (1906) I, 50.

seiner Stellung besser ermöglicht wird. Der Hauptgrund jener Maßnahme bestand aber darin, daß auf solche Weise gleichzeitig klargestellt wird, welche praktische Erfahrungen den Autor wohl zu seiner Arbeit geleitet haben, welche amtliche oder sonstige Stellung ihm etwa besondere Sachkunde ermöglicht hat.

Es ist bei der Darbietung des Materials möglichst Vollständigkeit erstrebt. Zu gering war nichts zu achten, und selbst solche Arbeiten sind wenigstens genannt, die auch nur für einen kleinen Interessentenkreis Bedeutung haben. Man soll in diesem Werke alles zusammenfinden, was die Verwaltungswissenschaft angeht und in dem Berichtjahr in die Erscheinung getreten ist. Berücksichtigt sind Bücher und Zeitschriften. Die Artikel in diesen letzteren enthalten manchmal nur eine mehr oder minder unselbständige Wiedergabe oder Ergänzung von Werken größeren Umfanges, oft genug aber auch Weiterbildung und ernste Forschung. So manches Buch ist erst möglich geworden infolge von Arbeiten geringerer Ausdehnung und Bedeutung. Es entging auch vielen größeren Unternehmungen wegen Nichtbeachtung dieser von bescheidenen Absichten beherrschten, oft nur gelegentlichen Produktionen ein wesentlicher Vorteil. Einwände und Bedenken aus der Praxis der Rechtsprechung und der Verwaltung, aus der frischen Unmittelbarkeit des wissenschaftlich gebildeten und zur literarischen Äußerung angeregten Richters, Verwaltungsbeamten und sonstigen Praktikers, die andeutenden oder zusammenfassenden kurzen Betrachtungen des Theoretikers erhalten durch ihre Lebensnähe und Lebensfülle von Jahr zu Jahr größeres Gewicht. Man kann heute wohl sagen, daß in ihrer Gesamtheit die deutsche Zeitschriftenliteratur sehr bedeutend und dem Schrifttum in Büchern durchaus ebenbürtig ist. Die noch vielfach anzutreffende Höherstellung der letzteren läßt sich nicht mehr als ganz berechtigt bezeichnen.

Als Zweck des Jahrbuchs ist nach alledem zu bezeichnen einmal Förderung der wissenschaftlichen Arbeit. Es wendet sich demnach sowohl an die Schriftsteller des öffentlichen Rechtes, insbesondere des Staats- und Verwaltungsrechts, als auch an die große Zahl von Praktikern, die ihrer Berufstätigkeit nicht ohne die Kenntnis der einschlägigen Literatur gerecht werden können. Sodann will das Jahrbuch ein praktisches sein in dem Sinne, daß es auch den Parlamentariern, den Männern der Presse und denjenigen Schriftstellern, die sich über verwaltungsrechtliche Gegenstände orientieren, nicht Forscherarbeit verrichten wollen, ein stets zuverlässiges Nachschlagewerk zu bieten gedenkt. So hofft denn das Jahrbuch auch dem Beamten, und zwar dem Staatsbeamten nicht minder wie dem Kommunalbeamten, nicht bloß in seiner sog. laufenden Verwaltung, sondern auch in bezug auf die neu auftauchenden Aufgaben und Pläne seines Amtskreises helfend zur Seite zu stehen.

Niemand kann mehr als der Herausgeber überzeugt sein von der Möglichkeit weiterer Ausgestaltung und Verbesserung dieses Unternehmens. Für

Rat und Tat werden der Verlag und ich aufrichtig dankbar sein und es an redlicher Mühe, allen berechtigten Ansprüchen nachzukommen, nicht fehlen lassen. Möge das Unternehmen wohlwollende Aufnahme finden, Theorie und Praxis des Verwaltungsrechts zu seinem Teile fördern.

Bonn, im November 1906.

Stier-Somlo.

Inhaltsverzeichnis.

Dritte Abteilung.

Einzelstaatliches, insbesondere preußisches Verwaltungsrecht.

Abkürzungen.

* vor dem Autornamen bezeichnet Selbstbericht. — Jahreszahlen sind in der Regel nur mit den zwei letzten Zahlenstellen bezeichnet; zB. 05 = 1905. — Neue Auflagen sind durch eine zwischen Klammern ( ) gesetzte Zahl gekennzeichnet. — Fettgedruckte Zahlen bedeuten den Jahrgang oder Band der angegebenen Zeitschrift oder des Werkes. Die Seitenzahlen sind in einfachem Druck ohne Komma beigefügt. — Zahl ohne weitere Angabe = Seite.

---

a. a. O. = am angegebenen Orte.
AG. = Ausführungsgesetz.
Allerh. Erl. = Allerhöchster Erlaß.
AllgBergG. = Allgemeines Berggesetz für die Preußischen Staaten.
AmtlNachrRVA. = Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts.
ArbVers. = Arbeiterversorgung. Hgg. von Honigmann, jetzt Troschel.
Arch. f. Post u. Tel. = Archiv für Post und Telegraphie.
ArchBürgR. = Archiv für bürgerliches Recht, hgg. von Kohler, Ring, Oertmann.
ArchZivPrax. = Archiv für zivilistische Praxis.
ArchÖffR. = Archiv für öffentliches Recht, hgg. von Laband, O. Mayer, Stoerk.
ArchSozG. = Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, begründet von Braun, als neue Folge unter dem Titel: Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, jetzt hgg. von Sombart, Weber und Jaffe.
Art. = Artikel.
ÄrztlSachvZ. = Ärztliche Sachverständigenzeitung.
BadNotZ. = Badische Notar-Zeitung.
BadRpr. = Badische Rechtspraxis.
BadVerwGH. = Badischer Verwaltungsgerichtshof.
BadVerwZ. = Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege.
BankArch. = Bank-Archiv.
BauGewZ. = Baugewerkszeitung.
BauUVG., auch BUVG. = Bauunfallversicherungsgesetz vom 30. Juni 1900.
BayrZ. = Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern.
BeamtUFürsG. = Unfallfürsorgegesetz für Beamte und für Personen des Soldatenstandes vom 18. Juni 1901.
BerufsGen. = Die Berufsgenossenschaft, hgg. von Wenzel.
BlAdmPr. = Blätter für administrative Praxis und Polizeigerichtspflege.
BuschsZ. = Zeitschrift für deutschen Zivilprozeß, hgg. von Schultzenstein und Vierhaus.
ConradsJahrb. = Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, hgg. von Conrad.
DForstZ. = Deutsche Forstzeitung.
DGemZ. = Deutsche Gemeindezeitung, hgg. von Stolp.
DGKG. = Deutsches Gerichtskostengesetz.
DJZ. = Deutsche Juristenzeitung.
DeutscheKolZtg. = Deutsche Kolonialzeitung.
DVersZ. = Deutsche Versicherten-Zeitung.
EG. = Einführungsgesetz.
EgersEntsch. = Egers eisenbahnrechtliche Entscheidungen und Abhandlungen.
ElsLothZ. = Juristische Zeitschrift für das Reichsland Elsaß-Lothringen.
FischersZ. = Dr. Fischers Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung.
FinArch. = Finanzarchiv, hgg. von Schanz.
FreizügG. = Freizügigkeitsgesetz.

GemVerwBl. = Gemeindeverwaltungsblatt (Düsseldorf).
GG. = Gewerbegericht.
GGG. = Gewerbegerichtsgesetz.
GewArch. = Gewerbearchiv, hgg. von v. Rohrscheidt.
GewG., auch GG. = Gewerbegericht (Berlin).
GewKfmG. = Das Gewerbe- und Kaufmannsgericht (Berlin).
GewO. = Gewerbeordnung.
GewUVG., auch GUVG. = Gewerbeunfallversicherungsgesetz vom 30. Juni 1900.
GlasersAnn. = Glasers Annalen für Gewerbe- und Bauwesen.
GoltdArch. = Archiv für Strafrecht und Strafprozeß.
GruchotsBeitr. = Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts, begr. von Gruchot, hgg. von Küntzel, Eccius, Jaeckel, von 1907 ab anstelle des letzteren Predari.
GrünhutsZ. = Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart.
GrundstArch. = Grundstücksarchiv.
GVG. = Gerichtsverfassungsgesetz.
HaftpflG. = Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871.
HessGewBl. = Gewerbeblatt für das Großherzogtum Hessen.
HessStaatsZ. = Zeitschrift für die Staats- und Gemeindeverwaltung in Hessen.
HirthsAnn. = Annalen des Deutschen Reichs. Begründet von Hirth, hgg. von Eheberg und Dyroff.
HoldheimsMSchr. = Monatsschrift für Handelsrecht usw.
JBl. = Juristische Blätter (Österreich).
JDR. = Jahrbuch des Deutschen Rechtes, hgg. von H. Neumann.
IheringsJ. = Iherings Jahrbücher für die Dogmatik des Bürgerlichen Rechtes.
JLBl. = Juristisches Literaturblatt.
j. P. = juristische Person.
JustizdRdsch. = Justizdienstliche Rundschau.
IVG. od. InvVG. = Invalidenversicherungsgesetz.
JW. = Juristische Wochenschrift.
KfmG. = Kaufmannsgericht.
KfmGG. = Kaufmannsgerichtsgesetz.
KG. = Kammergericht.
KGBl. = Blätter für Rechtspflege im Bezirke des Kammergerichts.
KGJ. = Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts, hgg. von Johow u. Ring.
KommPr. = Kommunale Praxis.
KVG. od. KrankVG. = Krankenversicherungsgesetz.
LohnBG. = Gesetz betr. die Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohns vom 21. Juni 1869.
LwUVG., auch LUVG. = Land- und forstwirtschaftliches Unfallversicherungsgesetz vom 30. Juni 1900.
MBlfdgesiV. = Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung.
MainzerZeitschr. = Die Invaliditäts- und Altersversicherung im Deutschen Reiche, hgg. von Fey und Dietz (Mainz).
MasRdsch. = Masius Rundschau.
ÖstRdschr. = Österreichische Rundschau.
ÖstVerwArch. = Österreichisches Verwaltungsarchiv, hgg. von Schmid.
OVG. = Oberverwaltungsgericht.
PfälzRpr. = Pfälzische Rechtspraxis.
PolVerwG. = Polizeiverwaltungsgesetz.
PreußJahrb. = Preußische Jahrbücher.
PrVerwBl. = Preußisches Verwaltungsblatt.
PucheltsZ. = Zeitschrift für deutsches bürgerliches Recht und französisches Zivilrecht.

RAJ. = Reichsamt des Innern.
Recht = Das Recht (Soergel).
ReformBl. = Reformblatt der Arbeiterversicherung, hgg. von Seelmann.
RG. = Reichsgericht.
RGZ. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
RGSt. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
RheinArch. = Rheinisches Archiv usw.
RheinARV. = Zeitschrift des rheinpreußischen Amtsrichtervereins.
RV. = Reichsverfassung.
RVA. = Reichsversicherungsamt.
SchwzJZtg. = Schweizerische Juristenzeitung.
SchmollersJ. = Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung usw., hgg. von Schmoller.
SeeUVG., auch SUVG. = Seeunfallversicherungsgesetz.
Selbstverw. = Selbstverwaltung.
SeuffArch. = Seufferts Archiv.
SeuffBl. = Seufferts Blätter für Rechtsanwendung.
SozPr. = Soziale Praxis.
SozRevue = Soziale Revue.
StandesA. = Das Standesamt, hgg. von L. Schmitz.
StGB. = Strafgesetzbuch.
StPO. = Strafprozeßordnung.
TarnkesAnn. = Tarnkes Annalen des gesamten Versicherungswesens.
ThürBl. = Blätter für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt.
UVG. = Unfallversicherungsgesetz von 1884.
UnfVersPr. = Unfallversicherungspraxis.
UWG. = Unterstützungswohnsitzgesetz.
Verf. = Verfasser.
VerwArch. = Verwaltungsarchiv, hgg. von Schultzenstein und Keil.
VO. = Verordnung.
VolksschArch. = Volksschularchiv, hgg. von v. Rohrscheidt.
VolkstümlZ. = Volkstümliche Zeitschrift für praktische Arbeiterversicherung, hgg. von Wendlandt.
WürttArch. = Württembergisches Archiv für Recht und Rechtsverwaltung, hgg. von Sarvey und Kübel.
WürttJ. = Jahrbücher der Württembergischen Rechtspflege.
WürttZ. = Zeitschrift für die freiwillige Gerichtsbarkeit und die Gemeindeverwaltung in Württemberg.
ZAktWes. = Zeitschrift für das gesamte Aktienwesen.
ZBergR. = Zeitschrift für Bergrecht.
ZGebO. = Zeugengebührenordnung.
ZKirchR. = Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht.
ZtschrKolR. = Zeitschrift für Kolonialrecht und Kolonialpolitik.
ZtschrLokStrbW. = Zeitschrift für das gesamte Lokal- und Straßenbahnwesen.
ZPO. = Zivilprozeßordnung.
ZtschrPolVerwB. = Zeitschrift für Polizei- und Verwaltungsbeamte.
ZStaatsw. = Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft.
ZVersWiss. = Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft.
ZVolksw. = Zeitschrift für Volkswirtschaft, Verwaltung und Politik, hgg. von v. Böhm, Inama, Plener usw.
ZUBl. = Zentralblatt der preußischen Unterrichtsverwaltung.

Erste Abteilung.

I. Allgemeine Fragen des öffentlichen Rechtes.

A. Staats- und verwaltungsrechtliche Grundfragen. B. Fürsten- und Adelsrecht. C. Geschichtliches. D. Systematische Darstellungen. E. Sammlungen. F. Fragen der Ausbildung der höheren Verwaltungsbeamten. G. Kalender.

I.

A. Grundfragen. 1. Staatsbegriff. 2. Grundrechte. 3. „Verwaltungsrechtliche Grundlagen" (Zorn).

1. Das Hauptproblem allen öffentlichen Rechtes bildet der Begriff und das Wesen des Staates. Jellinek[1]) hat in seiner mit Recht als epochemachend geltenden Allgemeinen Staatslehre (I 130 ff.) nach kritischer Überschau den durch Einzeluntersuchungen erhärteten Rechtsbegriff des Staates gefunden in der mit ursprünglicher Herrschermacht ausgerüsteten Körperschaft eines seßhaften Volkes oder in der mit ursprünglicher Herrschermacht ausgestatteten Gebietskörperschaft.[2]) Anders faßt Seidler[3]) „Das juristische Kriterium des Staates". — *Die Unsicherheit in der Beurteilung der rechtlichen Natur von Gemeinwesen geht nach den bisherigen Lehren so weit, daß man in jedem konkreten Falle zweifelhafter Art von vornherein annehmen darf, es gebe keine, überhaupt logisch denkbare Kategorie, die nicht auch ihre literarische Vertretung finden würde. Ein und dasselbe Staatsgebilde wird je nach dem Standpunkte der Schriftsteller als Staatenbund, Bundesstaat, Einheitsstaat, beziehungsweise werden die Teile desselben als souveräne Staaten, nichtsouveräne Staaten, Kommunalverbände aufgefaßt. Und was das bedenklichste hierbei ist, die politische Überzeugung bildet das Leitmotiv der juristischen Konstruktion. Die kritische Untersuchung der verschiedenen Lehrmeinungen führt zu dem Ergebnisse, daß die Frage nach dem juristischen Kriterium sich auflöst in die Frage nach dem Wesen der Verfassung eines Staates. Da die letztere mit dem Inslebentreten eines Staates von selbst gegeben und im Grunde genommen nichts anderes ist, als die Rechtsordnung des staatlichen Seins, oder, was dasselbe ist, die soziale Struktur eines Staates in juristischer Prägung, so kann der Weg der Erkenntnis nur der sein, vorerst den Staat als soziale Erscheinung zum Gegenstande der Betrachtung zu machen, um auf Grund der durch dieselbe gewonnenen Einsicht die juristische Wertung und Charakterisierung des Staates, wie er tatsächlich ist, und nicht, wie er von

---

[1]) Jellinek, Dr. Georg, o. Prof. d. R. Heidelberg, Das Recht des modernen Staates 1. Bd. Allgemeine Staatslehre (2). Berlin 1905.

[2]) Nach Friedrichs, JWBl. 1892 ist der Begriff des Staates in der Definition von Jellinek (eine Personenmehrheit auf territorialer Grundlage, welche Persönlichkeit besitzt) nicht erschöpft. Es kommt noch hinzu, daß er seine Angelegenheiten durch Organe besorgt, deren Machtbereich ohne Rücksicht auf die persönliche Würdigkeit und Begabung des als Organ dienenden Menschen nur durch allgemein abstrakte Normen der Zuständigkeit bestimmt wird.

[3]) Seidler, Dr. Gust., o. Prof. d. R. Wien. Tübingen 1905.

aprioristischer Spekulation gedacht werden kann, vorzunehmen. Mit anderen Worten: Eine befriedigende Rechtslehre des Staates kann nur auf dem Boden einer befriedigenden Naturlehre desselben erwachsen.

Für die Erkenntnis der realen Natur des Staates, als einer im Flusse der Entwickelung stehenden Kategorie der sozialen Lebensformen der Menschen kommt es vor allem darauf an, das Wesen dieser letzteren, welches die allen Entwickelungsstufen des sozialen Zusammenlebens der Menschen gemeinsamen Merkmale begreift, zu erfassen. Der psychologischen Soziologie bedeutet „Gesellschaft" so viel wie in Wechselwirkung stehende Menschen oder „wechselwirkendes Wesen". Sie begeht hierbei den Fehler, die biologische Erscheinung abgeschlossener, sozialer Verbände, innerhalb deren jene psychologische Grundtatsache wirksam wird, außer acht zu lassen.

Das Verhältnis des einzelnen zur Gesamtheit innerhalb der sozialen Lebensformen wurde schon von Aristoteles richtig dahin erklärt, daß, da der einzelne ohne die bürgerliche Gesellschaft nicht bestehen könne und, getrennt von ihr, sich selbst nicht genüge, er sich zur Gesellschaft nicht anders verhalte, als jeder Teil zu seinem Ganzen. Das Ganze aber sei das Selbständige und Ursprüngliche, der Teil das Abhängige und Hergeleitete. Ein Mißverständnis dieser Auffassung wäre nie möglich gewesen, wenn man daran festgehalten hätte, daß Aristoteles hier nicht von dem Verhältnisse vorstaatlicher Menschen zum werdenden Staate handelt, sondern den bereits gewordenen Staat in irgendeinem historischen Moment im Auge hat und an das Verhältnis dieses letzteren zu den in ihm lebenden einzelnen denkt. Erwägt man, daß Sprache, Vernunft, Religion, Sitte, Recht, Kunst, Wissenschaft aus der Wechselwirkung der psychischen Kräfte der einzelnen hervorgehen, von isoliert lebenden Menschen daher nicht produziert werden könnten, daß demnach isoliert und sozial lebende Menschen trotz ihrer zoologischen Identität ihrem geistigen Wesen nach voneinander ganz verschieden wären, so kann daran wohl nicht gezweifelt werden, daß in jedem gegebenen Zeitpunkte jeder einzelne sozial lebende Mensch das Produkt der Gemeinschaft ist, in der er lebt.

Die Fortentwickelung der sozialen Lebensformen der Menschen zu immer höheren Kulturstufen ist nur dadurch möglich, daß die psychische Wechselwirkung zur dauernden, über die Generationen hinausreichenden Quelle geistiger Entwickelung wird, durch welche das kulturelle Leben der Völker zu einer objektiven, sich kontinuierlich fortbildenden Erscheinung wird. Durch das Medium der Sprache gelangen im Wege der Erziehung die Gesamtsumme der Vorstellungen, Begriffe, Ideen, welche den geistigen Besitzstand einer gegebenen Zeit darstellen, vermehrt und modifiziert durch die Leistungen der jeweiligen Gegenwart von Generation zu Generation. Das Bild des Augustinus, welches die menschliche Gemeinschaft mit einem Menschen vergleicht, der ewig lebt und ewig lernt, veranschaulicht die unter fortschreitender, psychischer Wechselwirkung sich vollziehende Entwickelung der Menschheit in treffender Weise.

Ungleich schwieriger, als das Verständnis der Einwirkung der Generationen aufeinander ist es, den Prozeß psychischer Wechselwirkung zu erfassen, durch welchen sich der Inhalt der sozialpsychischen Produkte herausbildet, d. h. durch welchen Sprache, Vernunft, Religion, Sitte, Recht, Wirtschaft, Wissenschaft, Kunst entstehen und sich fortbilden. Die verschiedenen ideologischen und materialistischen Geschichtsauffassungen, insbesondere auch der Marxismus begehen die durch nichts gerechtfertigte Einseitigkeit, eines der Produkte der psychischen Wechselwirkung als die Ursache der Entwickelung der anderen hinzustellen. Und die jüngste, die anthropologische Betrachtungsweise der sozialen Verhältnisse verfällt merkwürdigerweise in den Fehler, die soziale Gestaltung als das Produkt

der gegenwärtigen anthropologischen Beschaffenheit der Menschen zu betrachten. Wenn ihr Hauptvertreter das auf Macht begründete Recht als den sozialen Ausdruck des physiologischen Selektionswerts bezeichnet, so übersieht er, wie sehr die physiologische Selektion selbst das Produkt der sozialen Verhältnisse ist. Die vorliegende Untersuchung beschränkt sich darauf, dasjenige Produkt des Zusammenlebens der Menschen, welches für ihren Gegenstand von höchstem Interesse ist, die Ordnung der Lebensverhältnisse etwas näher in Betracht zu ziehen, und kann sich in dem ihr gesetzten Rahmen kein weitergehendes Ziel stecken, als eine ungefähre Vorstellung ihres typischen Werdeganges zu gewinnen. Hierbei ist der folgende allgemeine Ausgangspunkt festzuhalten. Wir zählen einige Jahrtausende menschlicher Geschichte, d. i. der Zeit, seit welcher die Völker sich selbst geschichtlich zu begreifen gelernt haben und in die Periode eigener geschichtlicher Überlieferung eingetreten sind. Unermeßlich ist im Verhältnisse hierzu der Zeitraum der vorgeschichtlichen Periode der Menschheit. Den allergrößten Teil dieses Zeitraums haben sich die Menschen in dem Zustande unwillkürlicher Bewußtseinsvorgänge mit rein assoziativem Denken befunden. Der Übergang zu willkürlichen Bewußtseinsvorgängen mit apperzeptivem Denken teilt die ganze kulturelle Entwickelung der Menschen in zwei große Epochen. Die menschliche Lebensordnung kann auch nur unter dem Gesichtswinkel des Überganges von unwillkürlichen zu willkürlichen Bewußtseinsvorgängen richtig beurteilt werden. Sobald das Bewußtsein des Menschen genügend aufgehellt ist, erkennen sich dieselben als sozial eingegliederte Wesen, deren Existenz unauflösbar an die Gemeinschaft und die in derselben vorgefundene Ordnung gebunden ist. Die ganze bewußte soziale Entwickelung der Menschen ist nun nichts anderes als die allmähliche Rationalisierung des unbewußt gewordenen, unauflösbaren, gesellschaftlichen Zusammenhanges. Es ist eine weit verbreitete, durch den Sprachgebrauch unterstützte Anschauungsweise, die in der Gesellschaft lebenden sozialpsychischen Produkte auf eine selbständige Psyche derselben zu projizieren und in bezug auf eine solche von Gesamtvorstellung, Gesamtwille und Gesamtgefühl zu sprechen. In Wahrheit existieren die genannten Begriffe ebensowenig außerhalb der individuellen Bewußtseins- und Willensvorgänge, wie die Gemeinschaft selbst etwas anderes ist als die Verbindung der einzelnen. Was man die gemeinsame Psyche nennt, ist nichts anderes als durch die psychische Wechselwirkung hervorgerufene Übereinstimmung von Vorstellungen, Willensrichtungen und Gefühlen der einzelnen. Ihr Einfluß auf das psychische Verhalten der einzelnen ist aber darum kein geringerer, als wenn sie Äußerungen einer selbständigen Psyche wären. Das Gesamtgefühl erregt uns, die Gesamtvorstellung überzeugt uns, der Gesamtwille verpflichtet uns, als wenn ein übergeordnetes Wesen aus ihnen zu uns spräche.

Auf Grund dieser sozialpsychischen Analyse der menschlichen Gesellschaft ist es nicht schwer, einzusehen, daß dieselbe einen Organismus nicht bildet, sondern nur als soziale Lebensform der individuellen Organismen aufgefaßt werden darf. Von den Merkmalen, welche den Staat als spezifische Entwickelungsstufe der sozialen Lebensformen auszeichnen, seien bloß diejenigen hervorgehoben, welche für die folgende juristische Beurteilung von grundlegender Bedeutung sind. Das eine besteht darin, daß die Innehabung der Machtstellung seitens der die Gemeinschaft leitenden Organe ein konstitutives Element der staatlichen Organisation bildet. Das zweite besteht in der Differenzierung von Recht und Sitte, vermöge deren das vom Staate gesetzte Recht sich aus einem unmittelbaren zu einem mittelbaren Produkte der psychischen Wechselwirkung der einzelnen umgewandelt hat, indem die letztere die allgemeine Überzeugung geschaffen hat, daß die Fortbildung des Rechtes Sache der staatlichen Organisation zu sein hat.

Nur ihre eigene konstitutive Rechtsordnung, die man gemeinhin als Verfassung des Staates bezeichnet, muß naturgemäß immer unmittelbares Produkt der psychischen Wechselwirkung sein. Denn die Anerkennung der von der staatlichen Organisation erlassenen Anordnungen als Recht hat zur Voraussetzung, daß die staatliche Organisation selbst als solche anerkannt wird. Endlich ergibt sich als unabweisliche Folge der spezifischen Merkmale des Staates, daß im Falle der Kollision der staatlichen Macht mit anderen Mächten die erstere den Vorrang behaupten muß.

Im zweiten Kapitel, welches den Staat als Rechtsbegriff behandelt, wird vorerst das Wesen der Rechtssubjektivität kritisch festgestellt. Rechtssubjekt ist der Mensch als individueller Träger rechtlich geschützter Interessen, beziehungsweise ein von der Rechtsordnung anerkannter, dadurch individualisierter Kreis rechtlich geschützter Interessen, daß zur Wahrnehmung derselben ein individualisierter Wille berufen ist. Folgerichtig sind subjektive Rechte rechtlich geschützte Interessen eines Rechtssubjekts, insofern ihre Wahrnehmung dem individualisierten Willen derselben zusteht.

Der bisherigen Rechtslehre war der Gedanke der Rechtssubjektivität des Staates schwer faßlich. Erst die Erkenntnis, daß soziale Willensmacht das Produkt psychischer Wechselwirkung der einzelnen ist, hat die psychologische Grundlage der Rechtssubjektivität des Staates geschaffen. Aber der Staat ist Rechtssubjekt sui generis, da er nicht unter dem Rechte steht wie alle anderen Rechtssubjekte, sondern Rechtssubjekt auf Grund der gleichzeitig mit ihm entstandenen und durch ihn konstituierten Rechtsordnung ist. Man kann ihn passend als Hoheitssubjekt bezeichnen.

Die Verfassung als die Rechtsordnung des staatlichen Seins besteht aus den Rechtssätzen, welche die rechtlichen Beziehungen des Staates zu seinen Elementen zum Ausdrucke bringen. Demgemäß zeigt uns die Verfassung den Staat als ein mit Gebiets-, Personal- und Organhoheit ausgestattetes Hoheitssubjekt. An diesen drei Hoheitsrechten besitzen wir die natürlichen Erkennungszeichen des Staates. Auch die Souveränität, als die personenrechtliche Qualifikation des Staates, nach außen Unabhängigkeit, nach innen Überlegenheit zu besitzen, kann nur aus diesen drei Hochheitsrechten erschlossen werden. Nichtsouveräne Staaten besitzen diese Hoheitsrechte innerhalb der Schranken des ihnen übergeordneten souveränen Staates. Sie erscheinen daher als Hoheitssubjekte mit relativer Gebiets-, Personal- und Organhoheit.

Das Vorhandensein der genannten konstitutiven Hoheitsrechte des Staates kann in jedem konkreten Falle ohne weiteres konstatiert werden. Die Gebietshoheit ist an dem Rechte, über das Gebiet zu verfügen, die Personalhoheit an dem Rechte, die Zugehörigkeit zum Verbande zu bestimmen und an der Kompetenz-Kompetenz, die Organhoheit an dem Rechte, über die eigene Organisation zu beschließen, zu erkennen. Eine Delegation der konstitutiven Hoheitsrechte ist begrifflich nicht denkbar, da man jemand zu einem Tun, nicht aber zum Sein an seiner Stelle delegieren kann. Die konkrete Untersuchung der rechtlichen Natur von Österreich-Ungarn, des Deutschen Reiches, der Vereinigten Staaten von Nordamerika, der Schweiz, Kroatiens, Finnlands, Elsaß-Lothringens, der autonomen britischen Kolonien, insbesondere Kanadas, endlich die Unterscheidung von völkerrechtlichen und staatsrechtlichen Protektoraten bilden den Abschluß der Abhandlung.

Preuß bezeichnet Seidler unter eingehender Würdigung des berichteten Werkes als „Krypto-Organiker". Grünhuts Z. 32 774 ff.

2. Die Idee, daß das gesamte Verwaltungsrecht ohne subjektive öffentliche Rechte nicht denkbar ist, bringt immer mehr durch. Dankbar ist deshalb eines grundlegenden Meisterwerks zu gedenken, das hieran das Hauptverdienst hat — des „Systems der subjektiven öffentlichen Rechte" von Jellinek.[1]) Es hat im Berichtsjahre die 2. vermehrte Auflage erlebt. Auch eine monographische Arbeit ist hier zu verzeichnen, die von Giese.[2])

*Zu den subjektiven öffentlichen Rechten zählte man lange Zeit (und zählt man vielfach heute noch) auch die sog. „Grundrechte". Sie bilden ihrer systematischen Stellung nach den Hauptbestandteil der „bürgerlichen Rechte", gehören also zu den „staatsbürgerlichen Rechten" der Staatsangehörigen. Während sie im politischen Leben eine hervorragende Rolle gespielt haben, ist die Erkenntnis ihrer rein juristischen Natur bis in die neueste Zeit wenig gefördert, im Gegenteil wegen der vorwiegend politischen Betrachtungsweise und der Vermischung des Rechtsbegriffs mit politischen Ideen so erheblich erschwert worden, daß die Staatsrechtslehre sich bis heute noch nicht zu einer befriedigenden Klarheit über das Wesen des Begriffs durchzuringen vermocht hat. Die Hauptstreitfrage dreht sich zur Zeit darum, ob die G. bloß objektive, in die Form subjektiver Berechtigungen eingekleidete Rechtsnormen sind, welche der Staatsgewalt gewisse Schranken ziehen und dadurch die freie Betätigung der Persönlichkeit gewährleisten sollen, oder ob vermöge dieser Beschränkung der Staatsgewalt den einzelnen Staatsangehörigen wirklich gewisse Ansprüche gegen den Staat erwachsen, ob m. a. W. die G. subjektive öffentliche Rechte der einzelnen Untertanen sind. Der Beantwortung dieser Frage und zugleich der eingehenden Untersuchung und Klarlegung des ganzen G.-Begriffs ist die in streng wissenschaftlich-juristischen Bahnen sich bewegende und alle Politik sorgfältig vermeidende Schrift von Giese gewidmet.

Den I. Abschnitt bildet eine kurze historische Skizze, in welcher die Entwickelung des Begriffs der Grundrechte in der Praxis des Staatslebens dargelegt, nebenher auch seine Ausbildung durch die Wissenschaft kurz gestreift wird. Das Altertum kannte keine Grundrechte im heutigen Sinne. Ihre ersten Spuren sind gegen Ende des Mittelalters in England zu verzeichnen, ihre eigentliche Ausbildung erfolgte in Nordamerika. Die neuen Ideen wurden in Frankreich in die berühmte Déclaration des droits de l'homme et du citoyen (1789) und in die späteren Verfassungen übernommen und traten von hier aus ihren Siegeslauf durch ganz Europa an; insbesondere fanden sie in die belgische und in die hieran sich anlehnende preußische VerfUrk. Eingang. Im deutschen Gesamtstaate war man zur Aufstellung von Grundrechten bereits 1848 geschritten, doch ist seitdem die Tendenz zur Aufnahme von Grundrechtskatalogen in die Verfassungen bedeutend zurückgegangen; das beste Beispiel dafür bietet die Verfassung des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reichs.

Der II. Abschnitt wendet sich dem gegenwärtigen Stande der Lehre von den Grundrechten zu. Er will an der Hand einer objektiv-kritischen Untersuchung der heutigen Literatur die Ansichten namhafter Schriftsteller in Kürze darlegen, dabei Irrtümer und Kontroversen aufklären und unzutreffende Behauptungen zurückweisen, um so die wichtigsten Grundgedanken für die richtige Erfassung des Wesens der Grundrechte zu gewinnen. Geprüft und skizziert werden zu diesem Zwecke die Ausführungen von Laband, Haenel, Zorn, Bornhak, v. Seydel, v. Sarwey und O. Mayer (welche die Grundrechte für nichts weiter als ob-

[1]) Jellinek, Dr. Georg, o. Prof. d. R., Heidelberg.

[2]) Giese, Dr. Friedr., Die Grundrechte (Abhandlungen aus dem Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht. Hgg. von Philipp Zorn u. Fritz Stier-Somlo Bd. 1 Heft 2), Tübingen 1905.

jektive Rechtsnormen erklären), ferner von Zoepfl, v. Rönne, G. Meyer, v. Schulze, v. Stengel, Loening und Gierke (welche in den Grundrechten subjektive öffentliche Rechte erblicken), endlich eingehender die Spezialuntersuchungen von v. Gerber, Jellinek und Dantscher v. Kollesberg.

Der III. (Haupt-) Abschnitt ist der Erforschung der rechtlichen Natur des Begriffs, seiner juristischen Konstruktion gewidmet.

An der Auffassung der Grundrechte als eines Rechtsinstitutes festhaltend, gliedert der Verf. dasselbe zunächst in folgender Weise in das gegebene Staatsrechtssystem ein: Der Staatsgewalt als der höchsten Gewalt auf Erden sind grundsätzlich die Individuen in jeder Beziehung durchaus unterworfen; sie sind lediglich Subjekte von Pflichten, Rechte stehen ihnen aus eigener Machtvollkommenheit dem Staate gegenüber nicht zu. Bei näherer Betrachtung eines jeden Staates stoßen wir aber auf das Faktum, daß die Staatsgewalt aus Zweckmäßigkeitsgründen ihre grundsätzlich vollständig von ihr ausübbaren Funktionen in Wirklichkeit niemals so erschöpfend geltend macht, wie sie es eigentlich könnte, daß sie vielmehr den Individuen eine gewisse staatfreie Sphäre beläßt, innerhalb welcher sie nach Belieben schalten und walten können. Um nun dieser Sphäre rechtlich Ausdruck zu verleihen und sie dadurch von einer tatsächlich zu einer rechtlich geschützten und gesicherten zu erheben, d. h. als zu Recht bestehend anzuerkennen, schafft der Staat bestimmte Rechtsnormen, welche entweder die Unterlassung staatlicher Eingriffe in diese Sphäre oder die Duldung freier Bewegung der Individuen innerhalb dieser Sphäre zum Gegenstand und Inhalt haben. Diese Normen sind die sog. „Grundrechte".

Zur Entscheidung der weiteren Frage, ob diese Grundrechte als subjektive Rechte zu qualifizieren sind, bedurfte es zunächst der Definition des „subjektiven Rechtes". Nach Prüfung und Analysierung der bemerkenswertesten unter den hierüber vertretenen Ansichten (Windscheid, v. Jhering, Dernburg, Zitelmann, Jellinek, Thon) werden die Ergebnisse der Untersuchung zu der Definition zusammengefaßt: „Unter einem subjektiven Rechte verstehen wir diejenige Rechtslage, welche von der objektiven Rechtsordnung dadurch geschaffen wird, daß sie im Interesse einer bestimmten Person eine ein Gut derselben schützende und seinen Genuß sichernde Rechtsnorm setzt, sofern sie der so geschützten Person gleichzeitig die ausschließliche Willensmacht (Befugnis) verleiht, im Falle der Verletzung dieser Rechtsnorm den darin enthaltenen Imperativ aus eigener Initiative auszulösen und dem Verpflichteten gegenüber durchzusetzen." Die beiden Wesensmomente des subjektiven Rechtes sind „Normenschutz" und Befugnis", sein Zweck ist „Genuß". Der nunmehr unternommene Versuch der Subsumierung des Grundrechtsbegriffs unter diese Definition verläuft negativ; Grundrechte sind keine subjektiven Rechte, weil 1. der in ihnen verheißene Schutz auch ohne Zutun, selbst gegen den Willen des geschützten Individuums stattfindet, und weil 2. dem Träger des Rechtes zwar in manchen, aber doch nicht in allen Fällen die Macht zusteht, den Rechtsschutz selbständig zu realisieren und die Norm dem Verpflichteten gegenüber durchzusetzen. Aus diesem Grunde kann man zwar einzelne Grundrechte, aber nicht sämtliche schlechthin als subjektive Rechte bezeichnen.

Das Resultat dieser Erörterungen ist folgende Definition: „Unter den sog. „Grundrechten" versteht man den — nicht geschlossenen, sondern je nach den individuellen innerstaatlichen Verhältnissen mehr oder weniger umfangreichen — Kreis derjenigen öffentlich-rechtlichen Normen, welche der Staat zum Zeichen der Anerkennung einer von seinen Funktionen unberührt bleibenden Freiheitssphäre der seiner Gewalt grundsätzlich unterstehenden Individuen, sich selbst nach diesen Richtungen hin beschränkend, schafft, und deren Anwendung bei sämtlichen Verwaltungshandlungen er seinen Organen zur Pflicht macht, auch nötigenfalls zwangsweise durchsetzt" (76).

Den Schluß des Abschnitts bildet einmal der Nachweis, daß diese dem Wesen des Durchschnittsstaats entnommene Definition der Grundrechte bei den verschiedenen Staatsformen (Monarchie und Republik, Einheitsstaat und Bundesstaat) keinerlei Modifikation erleidet; sodann eine Zusammenstellung darüber, in welcher Weise die Grundrechte ihrer Schutzfunktion gerecht werden: über Entstehung, Subjekt, Form, Inhalt, Garantien und Endigung des in den Grundrechten verbürgten Schutzes.

Der IV. Abschnitt enthält auf der Grundlage einer historischen Betrachtung des preußischen und des zum Vergleiche herangezogenen belgischen Rechtes eine, soweit es die Materie gestattet, systematische Übersicht über die einzelnen Grundrechte, sieht dagegen von einer genaueren Darlegung des heute geltenden Rechtes ab, weil eine solche bei der damit verbundenen Notwendigkeit einer ausführlichen Darstellung den Rahmen der Arbeit überstiegen hätte. Die einzelnen Grundrechte zerfallen in „Schutzrechte" und „Freiheitsrechte". Schutzrechte sind die Grundrechte der Unverletzlichkeit der Person, der Wohnung, des Briefgeheimnisses und des Eigentums, ferner die Grundrechte der Gleichheit vor dem Gesetz und vor dem Richter. Freiheitsrechte sind die Grundrechte der Freizügigkeit, der Gewerbefreiheit, der Freiheit der Wissenschaft, der Freiheit des religiösen Bekenntnisses und der Freiheit der Meinungsäußerung (Grundrechte der freien Betätigung des einzelnen Individuums), ferner die Grundrechte der Verehelichungsfreiheit, der Versammlungsfreiheit, der Vereinigungsfreiheit, insbesondere der Freiheit der Religionsgesellschaften (Grundrechte des freien Zusammenschlusses mehrerer Individuen).

3. Die Grundlagen des preußischen Verwaltungsrechts hat in 3 Vorträgen Zorn[1]) behandelt:

*A. Die historische Entwickelung.

Die heutige preußische Verwaltung ist das Ergebnis dreier Gesetzgebungsepochen: der Zeit Friedrich Wilhelms I., der Stein-Hardenbergschen Reform und der Gesetzgebung der 70er und 80er Jahre des vorigen Jahrhunderts.

Die erste Epoche schafft die straffe Organisation und Konzentration des Behördensystems und des Beamtentums, dessen einziger Regulator der Wille des Königs ist. Das Streben hiernach erklärt sich aus der Geschichte des Staates. In ihm, wie in allen deutschen Staaten, war in der Zeit des 30jährigen Krieges die landesherrliche Gewalt zu einem Schatten geworden gegenüber der Herrschaft der Stände. Diese mußte zunächst gebrochen werden, wenn an einen Aufbau des Staates gedacht wurde. Der Große Kurfürst führte den Kampf durch gegenüber den Städten. Friedrich Wilhelm I. vernichtete die Macht des grundbesitzenden Adels. Dafür schuf dieser „größte innere König Preußens" in seinen Kriegs- und Domänenkammern, den heutigen Regierungen, und seiner Kreisverwaltung, an deren Spitze der Landrat im Gegensatze zu seiner früheren patriarchalischen Stellung als Staatsbeamter tritt, die heute noch bestehende Grundlage der Verwaltung. Sein Werk ist der heutige preußische Beamte, sein Werk eine der wichtigsten, wenn auch nicht beliebtesten Behörden, die Oberrechnungskammer.

Die großartige Organisation der Verwaltung machte unter Friedrich dem Großen und Friedrich Wilhelm II. einer höchst bedenklichen Desorganisation Platz. Nur Westpreußen, nicht Ostfriesland, vor allem nicht Schlesien wurden der Zentralverwaltung eingefügt, sondern sie erhielten eine eigene. Dadurch, sowie durch mehrfache unsystematische Reformen im einzelnen verlor sich die Einheit

---

[1]) Zorn, Dr. Philipp, Prof. d. R., Bonn, Die Grundlagen des preußischen Verwaltungsrechts. Düsseldorf 1905.

der Verwaltung und der Verwaltungsgrundsätze immer mehr. Der völlige Zusammenbruch des Staates 1806 war die Folge hiervon und in diesem Umfange nur möglich, weil die Verwaltung völlig desorganisiert war.

Der Neubau des Staates wird vom Reichsfreiherrn vom Stein durchgeführt und zwar unter Ablehnung englischer und französischer Muster in Anknüpfung an die brandenburgisch-preußischen Traditionen. Die Bezirks- und Kreisverwaltung bleibt die alte, nur erhalten die „Kriegs- und Domänenkammern“ den Namen „Regierung“ und eine früher fehlende Gliederung in Abteilungen. Ganz neu gestaltet wird die Zentralverwaltung durch die Schaffung des Staatsministeriums. Stein dachte sich dieses als kollegiale Behörde, Hardenberg wollte alle Minister einem Staatskanzler unterordnen. Nach Steins von Napoleon erzwungener Entlassung wurde das Hardenbergsche System durchgeführt und Hardenberg selbst Staatskanzler. Ganz neu geschaffen hat Stein das Oberpräsidentenamt, das fußend auf dem alten historischen Gebilde der „Provinz“, eine Mittelstelle zwischen Regierung und Zentralverwaltung bilden soll. In den Städten tritt an die Stelle der rathäuslichen Reglements Friedrich Wilhelms I. mit der Städteordnung von 1808 die freieste Selbstverwaltung. Der Gesetzentwurf, der sich auch auf das platte Land ausdehnen sollte und bereits vollkommen fertig vorlag, wurde nicht Gesetz, weil Stein, geächtet, fliehen mußte.

Diese Steinsche Gesetzgebung erfuhr eine eigentümliche Erweiterung durch die Einverleibung von Rheinland und Westfalen. In die bisher rein ostelbische Entwickelung des Staates — die kleinen westlichen Territorien hatten bis dahin auf die Gesamtentwickelung des Staates keinen erheblichen Einfluß ausgeübt — treten diese Länder mit ihren starken Besonderheiten: einer alten Kultur, Vorzügen der Lage, Klima, Verkehrsmitteln, einer schon damals recht entwickelten Industrie und dem völligen Fehlen des im Osten so wichtigen Großgrundbesitzes. In diesen Provinzen wurde die Provinzialverwaltung mit Oberpräsidium und Regierung sofort eingeführt, desgleichen dem Inhalte nach, unter Beibehaltung der französischen Form, die freie Selbstverwaltung der Städte. Nicht erfolgt die Organisation der unteren Stufen der Verwaltung des platten Landes nach altpreußischem Muster. Hier behielt man die größeren ländlichen Kommunalverbände, die man dort vorfand, als Ämter bzw. Bürgermeistereien bei. Durch die Landgemeindeordnungen für die Rheinprovinz und Westfalen in Gesetzform gebracht, geben sie für den Westen ein völlig anderes Bild der Verwaltung des platten Landes als für den Osten.

Die dritte Epoche der Neugestaltung der Verwaltung bildet die Gesetzgebung der 70er und 80er Jahre. An der Staatsverwaltung wird grundsätzlich nichts geändert. Ihr wird beigefügt eine neuorganisierte Selbstverwaltung der Kreise und Provinzen und der Gedanke der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die Lokalverwaltung des Ostens findet ihre letzte Gestaltung in der Landgemeindeordnung von 1891.

B. Die Grundlagen der Staatsverwaltung.

Eine englische und eine französische Verwaltung gibt es seit Jahrhunderten, nicht auch eine deutsche. Wie das Land war auch die Verwaltung zersplittert. Gewisse gemeinsame Grundsätze fehlten freilich nicht, und teilweise war in den Kleinstaaten die Verwaltung auch gut eingerichtet. Oft aber, insbesondere am Rhein war sie bedenklich verwahrlost und jedenfalls war eine großzügige Verwaltung in den kleinen Territorien nicht möglich. Eine solche konnte sich erst in Brandenburg-Preußen entwickeln. Als die Hohenzollern anfangs des 15. Jahrhunderts nach Brandenburg kommen, finden sie dort wenig mehr als eine Wildnis und das 15. und 16. Jahrhundert vergeht ohne dauernde Verwaltungseinrichtungen. Den Anfang dazu finden wir erst 1604 in dem von Joachim Friedrich

geschaffenen „Geheimen Staatsrat für hochangelegene Sachen“, der formell bis 1806 bestand. Er entschied als Kollegialbehörde über alle Aufgaben des Staatslebens. Von vornherein ausgenommen war allein das Kirchenwesen, das dem Konsistorium zu Cölln a. d. Spree unterstellt war. Bald wurden auch für die Justizverwaltung und für die auswärtigen Angelegenheiten besondere Behörden geschaffen: das „Großkanzleramt“ und das „Kabinettsministerium“. Für die Rechtspflege bestand schon seit 1516 als oberste Instanz das „Kammergericht“.

Eine grundsätzliche Änderung bewirkt Friedrich Wilhelm I., indem er als Zentralbehörde für die gesamte innere Verwaltung das „Generaldirektorium“ schuf und damit den Staatsrat seines Inhalts fast völlig entleerte. Diese scheinbar einheitliche Verwaltungsbehörde mußte infolge der großen Verschiedenheiten der Gebiete von Cleve-Mark von den anderen Teilen der Monarchie doch geographische Abteilungen erhalten. Die Erhebung dieses Notbehelfs zum Prinzipe durch Friedrich den Großen bei Erwerbung von Schlesien und Ostfriesland führte schließlich zur völligen Desorganisation der Verwaltung und diese zum Zusammenbruche des Staates.

Nach 1806 schufen Stein und Hardenberg die heutige Zentralverwaltung: die Ressortministerien der Auswärtigen Angelegenheiten, des Kriegs, der Justiz, des Innern und der Finanzen, denen 1817 das Kultusministerium, 1848 das der Landwirtschaft, 1878 das der öffentlichen Arbeiten hinzutraten.

Als Einheit über den einzelnen Ministerien dachte sich Stein den Staatsrat, bestehend aus den Ministern und sonstigen vom Könige berufenen Personen, in dem die ganze Entscheidung der Staatsangelegenheiten liegen sollte. Nach seinem Ausscheiden wurde jedoch Hardenbergs Plan durchgeführt, der über die Ministerien den „Staatskanzler“ setzte, der die Befugnis hatte, in jedes Ressort einzugreifen. Nach Hardenbergs Tode, 1822, wurde ein Staatskanzler nicht mehr ernannt, sondern nur ein „Ministerpräsident“, der nicht die Befugnisse des Staatskanzlers, sondern nur den Vorsitz im Ministerium hat. Diesem selbst sind einzelne Aufgaben, insbesondere die Beratung der Gesetzentwürfe übertragen, doch ist ein Majoritätsvotum für die Minister nicht bindend, außer in einzelnen gesetzlich bestimmten Fällen. Die preußische Zentralverwaltung entbehrt also einer obersten Spitze.

Im Gegensatze hierzu ist nach dem Ministerialsystem des Reichs verwaltungsrechtlich alles im Reichskanzler konzentriert. Die Leiter der auf Grund des Gesetzes vom 17. III. 1878 geschaffenen selbständigen Zentralbehörden des Reichs, die Staatssekretäre des Auswärtigen Amts, des Reichspostamts, der Marine, des Reichsjustizamts, des Innern und das Reichsamt für die Verwaltung der Reichseisenbahnen sind selbständig nur insoweit, als ihnen der Reichskanzler Selbständigkeit läßt. Eine besondere Stellung hat der preußische Kriegsminister, der, preußischer Beamter, gleichwohl nur mit dem Reichstage zu tun hat, weil die Militärangelegenheiten zur Kompetenz des Reichs gehören. Das Reichsamt für die Verwaltung der Reichseisenbahnen ist, da sich ein Reichseisenbahnsystem nicht durchführen ließ, ein Torso geblieben und heute auf die Verwaltung der elsaß-lothringischen Bahnen beschränkt. Es ist bisher stets durch Personalunion mit dem preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten verbunden worden.

Den preußischen Ministerien unterstehen die Provinzen; es folgen die Regierungsbezirke und die Kollegialregierungen, bei denen seit 1880 der Regierungspräsident eine nach Art des französischen Präfektursystems eingerichtete Stellung einnimmt. Mit der Kreisverwaltung und dem Landrat schließt die Staatsverwaltung.

C. Die Grundlagen der Selbstverwaltung.

Das klassische Land der Selbstverwaltung ist England, dessen Staatseinrich-

tungen zuerst Montesquieu als vorbildlich dem Festlande zur Kenntnis brachte. Auch Vincke, einer der hauptsächlichsten Mitarbeiter Steins, war für die englischen Einrichtungen begeistert.

In Frankreich hat es eine wirkliche Selbstverwaltung nie gegeben und gibt es auch heute nicht. Derartige Einrichtungen sind im Laufe der Zeit wohl geschaffen, allein sie sind stets nur Form geblieben, gegenüber dem absoluten Machtgebote des Staates, wie es sich im Präfekten verkörpert.

Die heutige preußische Selbstverwaltung ist jung. Ihre Anfänge liegen in der Steinschen Reform, ausgebaut ist sie durch die Gesetzgebung der 70er und 80er Jahre. Die Sache selbst ist viel älter. Entsprungen dem echt deutschen Streben, in den Dingen des täglichen Lebens möglichst sein eigener Herr zu sein, reicht sie weit zurück in unsere Geschichte.

Im Mittelalter tritt sie uns in der ständischen Gliederung entgegen. Jeder Stand hat sein eigenes Recht und nimmt durch seine Vertreter teil an der Regierung. Sie bewilligen oder versagen den Fürsten insbesondere die Geldmittel für allgemeine Staatszwecke. Auf dieser Grundlage entstehen die „freien Städte"; auf ihr entwickelt sich die tatsächliche Freiheit der landesherrlichen Städte und des ländlichen Großgrundbesitzes. Die Übertreibungen dieser Freiheit führen zu Konflikten mit dem Landesherrn, der, den Städten gegenüber der große Kurfürst, den „Junkers" gegenüber Friedrich Wilhelm I., obsiegt und im Osten wie im Westen den alten Ständestaat zertrümmert. Die Selbstverwaltung der Städte, soweit sie erhalten bleibt, wird bloße Form gegenüber der strengen staatlichen Beaufsichtigung.

Eine Selbstverwaltung der Landdistrikte des alten Preußen gab es kaum. Den größten Teil des Landes bildeten die Domänen und die adligen Güter, diese von den Pächtern nach den Anordnungen der Behörde verwaltet, jene in völliger Freiheit. Die Dörfer waren meist auf Grundbesitz der einer der beiden erbaut „königliche" oder „adelige" Dörfer und von ihnen abhängig. Die wenigen wirklich freien Dörfer waren ohne Vertretung auf dem Kreistage und bedeutungslos.

Den Wendepunkt bringt Steins Städteordnung vom 19. Nov. 1808, die den Städten die vollste Freiheit der Verwaltung gibt. Formell gilt sie heute nirgends mehr. An ihren Grundsätzen ist nichts geändert. Sie wurde nach Erwerb der westlichen Provinzen auf diese ausgedehnt, mit der kleinen Änderung, daß man hier nicht die kollegiale Magistratsverfassung einführte, sondern das französische Präfektensystem beibehielt, wodurch aber die Selbstverwaltung in keiner Weise beschränkt ist. Eine Ausnahme zugunsten der Staatsverwaltung besteht bis heute in dem Rechte des Staates, in den Städten staatliche Polizeibehörden einzusetzen. Solche bestehen z. B. in 21 von den 1265 Städten Preußens.

Für das platte Land wollte Stein ebenfalls die Selbstverwaltung einführen, doch gelangte ein von Schrötter völlig fertiggestellter Entwurf infolge der Entlassung Steins nicht zur Ausführung. Eine Ordnung der Selbstverwaltung des platten Landes der neuerworbenen westlichen Provinzen wurde zunächst nicht durchgeführt.

Für den Osten brachte die Kreisordnung von 1872 den ersten Schritt zur Selbstverwaltung, indem sie den Kreis als Selbstverwaltungskörper einrichtete und Kreisausschuß und Kreistag schuf. Innerhalb des Kreises sollte die Selbstverwaltung weiter durchgeführt werden. Dies ist mißlungen infolge der zahlreichen großen Güter, die der modernen Selbstverwaltung sich nicht einfügen lassen. So bildet das adelige Gut noch heute einen eigenen Kommunalbezirk und neben ihm besteht in alter Freiheit die Landgemeinde. Nur die gutsherrliche Polizei ist durch die Kreisordnung abgeschafft. Heute wird die örtliche

Polizei vertreten durch den Amtsvorsteher, den der Oberpräsident ernennt und dessen Amtsbezirk sich gleichmäßig über Güter und Dörfer erstreckt. Dieser Amtsbezirk war gleichzeitig als unterster kommunaler Bezirk gedacht, doch ist es nirgends dazu gekommen. Nicht einmal die in der Landgemeindeordnung von 1891 vorgesehenen Zweckverbände mehrerer Güter und Dörfer sind durchgeführt. So beginnt im Osten auch heute noch die Selbstverwaltung erst mit dem Kreise.

Dagegen hat der Westen einen derartigen kommunalen Bezirk innerhalb des Kreises in der westphälischen „Amtsgemeinde", und der rheinischen „Bürgermeisterei", die mehrere Gemeinden umfaßt. Wie dies Gebilde entstanden ist, ist nicht völlig klar. Französischen Ursprungs ist es nicht, wohl findet sich in Teilen Schleswig-Holsteins Ähnliches. In ihr liegt ein großer Unterschied zwischen Osten und Westen und ein großer Vorteil des Westens, da er die Durchführung großer kommunaler Aufgaben ermöglicht, denen die einzelne Gemeinde nicht gewachsen ist.

B. Fürsten- und Adelsrecht.

Es sind folgende Werke und Abhandlungen zu verzeichnen:

*1. Rehm, Herm., o. Prof. d. R., Straßburg. Prädikat- und Titelrecht der deutschen Standesherren. Eine rechtlich-kulturgeschichtliche Untersuchung im Auftrage des Vereins der deutschen Standesherren unternommen. München 1905.

Das Buch beantwortet drei Fragen: 1. wie sind die Prädikate Durchlaucht, Erlaucht, Hochgeboren, Hochwohlgeboren, Wohlgeboren und die Titel Erbfürst, Erbprinz, Erbgraf, Prinz als Rechtsbegriffe entstanden und wie haben sie sich in dieser Hinsicht bis zum 19. Jahrhundert entwickelt, 2. wie weit bestehen diese Prädikate und Titel in den einzelnen deutschen Staaten und Österreich heute noch als Rechtsbegriffe und wer hat in diesen Ländern einen Rechtsanspruch auf sie, 3. wie waren und wie sind die genannten Prädikate und Titel rechtlich geschützt. Besonders interessant und praktisch wichtig ist die Geschichte des Titels Prinz.

[Wie 289 hervorgehoben, gehört der Titel Erbfürst als Titel des ältesten Sohnes des Familienhaupts in einfachen fürstlichen Häusern an Stelle von Erbprinz der allerjüngsten Zeit an. Im 18. Jahrhundert und früher begegnet er in pfalzgräflichen Häusern als Titel für die nichtregierenden Agnaten. So im pfalzgräflichen Hause zu Sulzbach und Hilpoltstein. Nur der regierende Herr führt da den Namen Pfalzgraf (Moser, Familienstaatsrecht I 470). Erbfürsten heißen alle nachgeborenen Agnaten, ähnlich wie in Lippe dafür Erbherren gebräuchlich. Die Benennung als Erbfürst ist ein Beweis dafür, wie der Titel Fürst in fürstlichen Häusern allen Mitgliedern des Hauses zukam und auch noch zukommt (270, 277).

Eine Berichtigung habe ich zu 89 zu machen. Ich gab dort das polnische ksiažęa mosc mit fürstlicher Macht wieder. Aber das mosc kommt hier nicht von mosc = Macht, sondern mošč ist Abkürzung aus Milosc und das bedeutet Gnade. Also heißt ksiažea mosc Fürstliche Gnaden. Somit in Polen dasselbe Prädikat wie in Deutschland für Fürsten ohne Prädikat Durchlaucht].

2. *Dungern, Frhr. v. Otto, Dr. jur., Das Problem der Ebenbürtigkeit. München 1905. Solange die Verfassung Sonderrechte eines (hohen) Adels zuläßt, wird die Frage der Ebenbürtigkeit nicht aufhören, das öffentliche Interesse in Anspruch zu nehmen. Als Problem gefaßt — losgelöst von speziellen Streitfällen — zwingt sie zu einem Eingehen auf die Entstehung und Entwickelung ständischer Unterschiede überhaupt. Damit ist eines der Grundprobleme des staatlichen Zusammenlebens berührt. Die verfassungsgeschichtlichen Fragen, um die es sich handelt, konnten in der kurzen Abhandlung nur angedeutet werden: die

ständischen Zustände im germanischen Staatswesen sind skizziert; dann die Entwickelung im Mittelalter; endlich die modernen Zustände, die sich in solcher Anknüpfung an ältere ständische Differenzierung, aus der sie hervorgegangen sind, ganz anders darstellen, wie in den rein juristischen oder tendenziösen Abhandlungen, die im Anschluß an den Lippe- und Oldenburgstreit so zahlreich entstanden sind. Die durchaus neuen juristischen Ergebnisse der Untersuchungsmethode sind gesondert erschienen (v. Dungern, Grenzen des Fürstenrechts 1906); dafür sind hier einige andere Gesichtspunkte herangezogen, aus denen Ebenbürtigkeitsfragen heute noch allgemein beachtenswert erscheinen können. Auch auf die besondere Bedeutung der Gewohnheit ebenbürtig zu heiraten für soziologische Untersuchungen und für Rassenpolitik ist hingewiesen (Kap. VII: Statistische und physiologische Probleme). — Der leitende Gedanke war für den Verfasser, daß alle politischen Zustände unserer Zeit nur aus ihrer Entstehungsgeschichte voll und richtig begriffen werden können. Gerade in Fragen des öffentlichen Rechtes vermeidet man in Deutschland ein Zurückgreifen auf frühere Zustände — mit Unrecht; denn unsere neuesten Staatsgrundgesetze haben unserer Staatsordnung nur die Form gegeben; die Grundlagen sind nur zu erfassen aus Untersuchungen, die viel weiter in die Vergangenheit zurückgreifen. Große und kleine Fragen unseres öffentlichen Lebens werden vertieft und verdeutlicht, wenn wir sie als Probleme von einem augenblicklichen praktischen Bedürfnisse loslösen. Das ist hier für das wichtigste Sonderrecht des deutschen hohen Adels versucht worden.

3. Die vor kurzem erfolgte Regelung der Domänenfrage im Herzogtume Sachsen-Koburg-Gotha hat eine historische Würdigung noch nicht gefunden. Anders steht es mit einem der kleinen Nachbarländer. Durch Gesetz vom 29. April 1874 wurde im Herzogtume Sachsen-Altenburg der langjährige Streit hinsichtlich der Regulierung der Rechtsverhältnisse am Domänenvermögen zur Befriedigung aller Teile beigelegt. Nach diesem Gesetze, das mit Zustimmung der Agnaten der herzoglichen Speziallinie erlassen worden ist, wurde das gesamte Domänenvermögen zwischen dem herzoglichen Hause und dem Lande derart geteilt, daß davon zwei Dritteile das herzogliche Haus und ein Dritteil das Land zu ausschließlichem Eigentum erhielten. Der Anteil des herzoglichen Hauses wurde als volles Privateigentum desselben und als Haus- und Familienfideikommiß des Sachsen-Gothaischen Gesamthauses ausdrücklich anerkannt und erhielt die Bezeichnung „Domänenfideikommiß des herzoglichen Hauses Sachsen-Altenburg". Für das Verwaltungsrecht hat deshalb die Darstellung von Albrecht, Paul Dr. phil. in Altenburg „Das Domänenwesen im Herzogtum Sachsen-Altenburg" (Jena 1905) Interesse. Die Arbeit will die Entstehungsgeschichte des Domänenfideikommisses im Zusammenhange vorführen.

4. Die „Mitwirkung des Kronprinzen und des ältesten Prinzen des Kgl. Hauses bei Domänenveräußerungen in Preußen" kommt (infolge des Hausgesetzes v. 17. Dezember 1808, der Deklaration v. 6. Juni 1812 und des in dieser Beziehung negativen Inhalts der die neu- oder wiedererworbenen Landesteile und Provinzen betr. Verordnungen v. 9. März 1819 u. 5. Juli 1867) nur in Frage bei der entgeltlichen Veräußerung von Stammdomänen mit Ausnahme der säkularisierten geistlichen Güter im wahren Bedürfnisse des Staates und zum Zwecke der Schuldentilgung innerhalb der Gebiete, die im J. 1808 den preuß. Staat ausmachten. Wie die Einholung der Zustimmung der Agnaten und Stände, so war auch die Einschiebung der Mitwirkung des Thronfolgers und des ältesten Prinzen nur aus politischen Gründen erfolgt. Weder 1808 noch heute entspricht die Mitwirkung der Agnaten bei Domänenveräußerungen den gesamten staatsrechtlichen Verhältnissen der preuß. Monarchie. Jene gesetzliche Bestimmung ist jedoch nicht aufgehoben, daher geltendes Recht. Bornhak, Verw.Arch. 13 303 ff.

5. Eine staatsrechtliche Studie nennt sich zu Unrecht eine kritische, mit bizarr Persönlichem sich mischende Schrift des inzwischen verstorbenen Gerichtsassessors a. D. Dr. jur. Hans Fritsche: „Die Gültigkeit des deutschen nichtpreußischen Adels in Preußen" (Berlin 1905). Eine Untersuchung dieser Frage von sachkundiger Seite wäre allerdings wünschenswert.

6. Ist der verliehene Adel entziehbar? (vgl. Art. 50 preuß. VerfUrk.). Es steht mit ihm wie mit den Orden. Angereiht sei hier deshalb die Frage der Zurückziehung von Titeln, Orden und Ehrenzeichen nach dem Verwaltungsrechte Preußens. Diese untersucht Braun, ArchÖffR. 16 528—574. Er geht davon aus, daß die Art und Weise des Verlustes der Auszeichnungen bisher noch keine erschöpfende Darstellung gefunden hat und prüft zunächst, ob der König von Preußen die von ihm verliehenen Titel, Orden und Ehrenzeichen wieder entziehen kann. Die Verleihung wird mit Recht als ein Regierungsakt, nicht als ein persönliches Ehrenrecht der Krone in Anspruch genommen. Die Frage wird bejaht, ob staatliche Titel, Orden und Ehrenzeichen an sich, d. h. in Ermangelung besonderer Normen wieder entzogen werden können. Der Bestand der Ehrenauszeichnung ist stets von der Bedingung abhängig, daß der Ausgezeichnete eine ehrenhafte Persönlichkeit sei und bleibe. Wenn daher diese Voraussetzung ein Irrtum ist oder sich nicht erfüllt, kann der Titel wieder entzogen werden. (Wird nicht die Auszeichnung ihrer Natur nach für ein Verdienst in der Vergangenheit gewährt, nicht aber für ein Wohlverhalten in der Zukunft? Ist es denn eine juristische Voraussetzung der Auszeichnung, daß sich ihr jemand auch in Zukunft würdig erweisen werde? Der Herausgeber.) Braun geht noch weiter. Selbst in Fällen, in denen dem Inhaber eine Unehrenhaftigkeit nicht zur Last fällt, sich nur die Voraussetzung bei der Verleihung nicht erfüllt, bestehe unter Umständen ein Entziehungsrecht des Königs „auf Grund unseres natürlichen Rechtsgefühls". Weiter wird die Frage aufgeworfen, ob der Inhaber einer Auszeichnung auf diese ein subjektives Recht hat. Es bestehe ein solches auf Anerkennung der Auszeichnung, begründet durch einen Akt der Staatsgewalt, gerichtet gegen den Staat als solchen. Die Aufhebung der subjektiven öffentlichen Rechte hänge aber bloß von dem „Gemeininteresse" ab; vom Staatsoberhaupte verliehene Titel, Orden und Ehrenzeichen könnten deshalb auch im öffentlichen Interesse wegen Unehrenhaftigkeit, Feigheit usw. je nach der Lage des Falles entzogen werden. Verfasser zeichnet dann die besondere preußische Entwickelung vor und nach dem Erlaß der VerfUrk. Für die letztere Zeit sei die Gegenzeichnung nach Art. 44 VerfUrk. für die Entziehung notwendig geworden, nicht aber das Recht zu dieser letzteren dem Monarchen beschränkt worden. Er hat alle diejenigen Rechte beibehalten, die ihm die VerfUrk. nicht ausdrücklich entzogen hat. Wenn der Monarch vor Erlaß der VerfUrk. die von ihm verliehenen Auszeichnungen entziehen konnte, und das sei der Fall gewesen, so sei er dazu auch nach Erlaß derselben und in demselben Umfange befugt, sofern nicht eine besondere Bestimmung anderes Recht schafft. Bezüglich der Orden und Ehrenzeichen sowie der nicht mit dem einem Amte verbundenen Titel habe die VerfUrk. keine Sonderbestimmung getroffen. Sie habe dem Könige demzufolge in Ansehung derselben sein bisheriges Entziehungsrecht belassen. Dagegen kann der Amtstitel weder den richterlichen noch den nichtrichterlichen Beamten entzogen werden, wie sich dies aus Artt. 87, 89 VerfUrk. und §§ 6 und 8 GVG. ergebe. Endlich erfolgt eine Prüfung, ob das dem Könige vor Erlaß der VerfUrk. zustehende Recht vielleicht sonst durch irgendwelche Gesetze geändert worden ist. Braun verneint dies, sieht auch im § 33 StGB. keine Beeinträchtigung des Entziehungsrechts des Monarchen.

7. Über den Beweis des Uradels nach dem neuen sächsischen Adelsgesetz v. 19. Sept. 1902 handelt Kekule von Stradonitz, FischersZ. 28 18. Der

Uradel im Sinne dieses Gesetzes wird erwiesen durch den Nachweis der ehelichen Abstammung in männlicher Linie von einer zweifellos adligen Person früherer Zeiten aus nicht briefadligem Geschlecht, welches einem Gebiete angehörte, das, wenn auch nur vorübergehend, zum vormaligen heiligen römischen Reich deutscher Nation gehört hat. Im Anschluß daran äußert sich abweichend Heidenreich, Prof. Dr., der insbesondere bestreitet, daß das sächsische Adelsgesetz unter Uradel „den Adel, der nicht Briefadel ist" versteht.

8. „Der strafrechtliche Schutz des Adels" beschäftigt v. Zimmermann, Bezirksassessor, Dr. iur., Fischers Z 30 193—238. Behandelt wird die Stellung des deutschen Adels im Strafrecht überhaupt, § 360 Ziff. 8 nach allen Richtungen geprüft mit reichen rechtshistorischen Beiträgen auch hinsichtlich des Wappenrechts. Verlangt wird eine gesetzliche Revidierung der in der deutschen Strafgesetzgebung noch belassenen Widersprüche im Adels- und Wappenrecht.

C. Geschichtliches.

1. Hubrich, E., Dr., a. o. Prof. d. R., Königsberg, hat in dem Werkchen „Deutsches Fürstentum und deutsches Verfassungswesen" (Leipzig 1905) eine populär-wissenschaftliche Darstellung der deutschen Verfassungsentwickelung gegeben. Er stellt zunächst kurz dar die altgermanische, fränkische, mittelalterliche und alte Reichsverfassung, geht dann zu einer Betrachtung der absoluten Brandenburgisch-Preußischen Monarchie über, um dann in bewegter Darstellung die Entwickelung des Konstitutionalismus und die Entstehungsgeschichte des Deutschen Reichs zu skizzierrn.

2. Das Herzogtum Preußen ist im letzten Jahrzehnte durch zwei Darstellungen hinsichtlich wichtiger, das Verwaltungsrecht berührender Verhältnisse einer Untersuchung teilhaftig geworden. Kurt Breysig hat in der Einleitung zum XV. Bande der „Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte der inneren Politik des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg" (Berlin 1894) die Entwickelung des preußischen Ständetums von seinen Anfängen bis 1640 in chronologischer Anordnung behandelt. Im Jahre 1901 hat in den staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen, hgg. von Schmoller und Sering, Robert Bergmann die „Geschichte der ostpreußischen Stände und Steuern von 1688 bis 1704" systematisch bearbeitet. Für die Zeit des Großen Kurfürsten selbst liegen die in den Bänden XV und XVI der erwähnten „Urkunden und Aktenstücke" gedruckten Materialien über die ständischen Verhandlungen in Ostpreußen vor; auf ihnen beruht in der Hauptsache die die Lücke zwischen jenen beiden Darstellungen ausfüllende Abhandlung von Rachel, Hugo, Dr., „Der Große Kurfürst und die ostpreußischen Stände 1640—1688" (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, hgg. von Schmoller u. Sering, 24 Heft 1, Leipzig 1905). Eine solche zusammenfassende Betrachtung des für Monarchie und Ständetum in jenem Territorium entscheidendsten Zeitabschnitts erscheint auch für die Geschichte des Verwaltungsrechts von Bedeutung. Verf. hat versucht, die in vieler Hinsicht eigenartig gestalteten Verfassungs- und Ständeverhältnisse Preußens einer begrifflich geordneten Darstellung zu unterziehen; zum anderen aber eine Schilderung der Kämpfe zu geben, in welchen sich der Übergang aus dem mittelalterlichen Ständestaate zum absolutistischen Militär- und Beamtenstaate vollzog auf einem Boden, wo diese Gegensätze in besonders scharfer und charakteristischer Weise aufeinanderstießen. Das erste Buch ist überschrieben „Stände und Monarchie im Herzogtum Preußen". In diesem wird in drei Teilen gehandelt von der Monarchie und dem Ständetum in ihrer gegenseitigen Stellung, von den wichtigsten Organen des Ständetums: Regierung und Landtag, und endlich von

dem Verfahren bei den Landtagen (1—162). Das zweite Buch handelt von dem „Kampfe um die ständischen Verfassungsrechte“ und zwar in zwei Teilen eingehend von dem Rechte der Beschwerde und dem der Steuerbewilligung (163 bis 328). Aus den Anlagen interessiert hier besonders eine Tabelle zur Steuerveranlagung in Preußen (329 ff.).

3. Zum Abschlusse kam im Berichtsjahre die meisterhafte Biographie des „Freiherrn vom Stein“ von Lehmann.[1]) „Das Leben des Freiherrn vom Stein“ von Pertz (6 Bände 1849 ff.) ist nur eine Sammlung von Urkunden, auch der Text selten das geistige Eigentum des Autors. Seeley [Life and times of Stein 1878, 3 Bde. (Deutsch, Gotha 1883 — 1887, 3 Bde.)] kannte das alte Preußen nicht ausreichend und hatte auch keine archivalischen Forschungen gemacht. Die vortreffliche Schrift von Ernst Meier: „Die Reform der Verwaltungsorganisation in Preußen unter Stein und Hardenberg“ (1881) will nicht die ganze Lebensarbeit von Stein umfassen. Eine populäre Darstellung ist Friedrich Neubauers Freiherr vom Stein (Berlin 1894). Man kann Max Lehmann bereitwillig zugestehen, daß der Freiherr vom Stein bisher keine seiner würdige Biographie erhalten hat, und man muß hinzufügen, daß sie ihm jetzt geworden ist. Bin ich in der Schätzung der vorgenannten drei Werke mit Lehmann durchaus einer Meinung, so fällt es auf, daß er an der seine Vorläufer nennenden Stelle nicht eingeht auf den früheren französischen Minister Cavaignac, dessen herrliches Werk La formation de la Prusse contemporaine T. I 1891, Les origines, Le ministère de Stein 1806—1808 T. II 1898, Le ministère de Hardenberg, Le soulèvement 1808—1813 zu dem schönsten gehört, was wir über diesen großen Deutschen besitzen. Im übrigen erscheint es als eine Ehrenpflicht, auch an dieser Stelle eine genauere Betrachtung dieser neuesten Biographie anzustellen und uns nicht bloß auf dasjenige zu beschränken, was für das Verwaltungsrecht im engeren Sinne Bedeutung hat. Im ersten Bande hat Lehmann viel Neues gebracht. Er durfte forschen im Familienarchive zu Nassau, den Briefwechsel zwischen Stein und seiner Mutter, die 1811 niedergeschriebenen Denkwürdigkeiten, das während des Wiener Kongresses geführte Tagebuch benutzen. Das meiste Neue ergaben die staatlichen Archive und Registraturen. Die 1806 versuchte Reform der südpreußischen Städte wurde dem Verfasser durch das Justizministerium zugänglich. Aus dem Geheimen Staatsarchiv erschlossen sich insbesondere die Beiträge zu der Wirksamkeit des Ministers Heinitz, der auf Stein einen großen Einfluß ausübte, sowie zur Klarlegung der eigentümlichen Stellung der westlichen Provinzen des preußischen Staates im politischen Systeme Friedrichs II. Auch das persönliche Element dieser Biographie dieses Erneuerers unserer Verwaltungsorganisation darf uns nicht gleichgültig sein, wenn es auch hier nur angedeutet werden kann. Das 1. Buch betitelt sich: „Vor der Reform“. Nach der Erzählung von Steins Herkunft, Erziehung und Studium in den Jahren 1757—1777 (1—23) folgt der Bericht über seine Tätigkeit am Reichskammergericht. Der Frühreife predigt schon solch halbwahre Sätze wie diesen: Der Beruf des Rechtsgelehrten ermüde den Geist und ersticke die Einbildungskraft durch die Masse der Begriffe, womit er das Gedächtnis belaste (26), aber er bezeichnet auch den Aufenthalt als angenehm und die in Wetzlar verlebte Zeit als köstlich, weil er aus den vom Gerichte entschiedenen merkwürdigen Fällen das Leben kennen gelernt habe. Auch für den Rechtsgelehrten sind aber die Einsicht in die Wirrnisse und Mannigfaltigkeiten des Lebens und die Stellungnahme zu ihnen die belebenden und die Gefahren

[1]) Lehmann, Max [o. Prof. d. Geschichte, Göttingen], Freiherr vom Stein, I. Teil: Vor der Reform 1757—1807, Leipzig 1902; II. Teil: Die Reform 1807—1808, ebenda 1903; III. Teil: Nach der Reform 1808—1831, ebenda 1905.

der bloßen begrifflichen Erfassung ausgleichenden Funktionen. Nach belehrenden Reisen erfolgt Steins Eintritt in den preußischen Dienst 1780, trotz der Traditionen der Familie, die durchaus kaiserlich gesinnt war (29). Sein Vorgesetzter und Freund wurde der „deutsche Bergwerkminister des 18. Jahrhunderts" Heinitz (37), der ihn auf eine Dienstreise nach Westfalen und 1781 nach dem Osten Preußens mitnahm, ihn auch nach Polen und Schlesien zum Zwecke wirtschaftspolitischer Berichte weitersandte. Bei dieser Gelegenheit spricht Stein die Worte aus, die Lehmann mit Recht wie ein Reformprogramm auch für Preußen und Deutschland anmuten: „In Polen fehlt der ganze mittlere oder Bürgerstand, der dem Staate die aufgeklärtesten und tätigsten Menschen zu liefern pflegt". Sein Biograph fügt im Sinne seines Helden hinzu: „Wenn überall der Bürgerstand es war, der dem Staate die besten Bürger gab, mit welchem Rechte wurden auch in Preußen dem Adel noch umfangreichere und wirkungsmächtige Privilegien gewährt?" Die Bedeutung des Reiseberichts von Stein veranlaßt Heinitz, den Vierundzwanzigjährigen zum Oberbergrat vorzuschlagen (47). Schon 1784 wird er Direktor der westfälischen Bergwerke mit dem Wohnsitz in Wetter an der Ruhr (56), wo wir auch (man denke an die Arbeitsordnungen der Reichsgewerbeordnung!) Fabrikreglements finden zur Ordnung des Betriebs (57). Hier macht er zuerst Reformvorschläge über Behördenorganisation und zwar mit der Tendenz, aus bureaukratisch arbeitenden Beamten Kollegialbehörden zu bilden, deren bisherige Lässigkeit er mit Vertrauen erwidert. Wir hören auch von dem Vorschlag eines Lohnreglements, gültig für Arbeitnehmer wie Arbeitgeber. Letzteren werden die älteren Bestimmungen gegen das Trucksystem von neuem eingeschärft; im Interesse des Arbeiters werden bestimmte Tage und Orte, sowie gangbare Münzsorten für die Löhnung stipuliert (59—86). Stein läßt im Jahre 1785 die Bergleute sich diejenigen wählen, denen sie ihr Interesse und die Mitaufsicht über eine für sie gemeinnützige Anstalt anvertrauen. Es war die erste Selbstverwaltung, die Stein eingeführt hat (71). Nach einer kurzen diplomatischen Sendung verfaßt er den Entwurf des Bergrechts für das neue preußische Gesetzbuch; wir sehen ihn 1787 als zweiten Direktor der neu geschaffenen märkischen Kriegs- und Domänenkammer zu Hamm, im nächsten Jahre als ersten Direktor der kleveschen Kammer; auch erhielt er die Stelle des ersten Landtagskommissars, wodurch er in langjährige Beziehungen trat zu der lebenskräftigsten ständischen Organisation, die der preußische Staat besaß (80, 95, 97). Mit dem ständischen Wesen war auch in Kleve-Mark eng die Selbstverwaltung verbunden. Von ihren Organen: Kirchspiel, Amt und Provinz und ihrer Bedeutung wird sorgfältig berichtet, die Wichtigkeit aufgezeigt, die es haben mußte, daß Stein hier zum Führer einer politischen Organisation berufen war, deren Bedingungen ständisches Wesen und Selbstverwaltung, Berechtigung und Mitarbeit der Untertanen waren (99—130). Die kleve-märkischen Städte hatten noch eine besondere Bedeutung. In ihnen wurde einst der Magistrat von der Bürgerschaft gewählt, die dann eine besondere Vertretung in der Form von Stadtverordneten besaß. Die Einführung der Akzise hatte Friedrich Wilhelm I. den Anlaß gegeben, die freie Magistratswahl aufzuheben, aber Friedrich II. gab denjenigen Städten, die Ratswahl gehabt, diese nach dem siebenjährigen Kriege, als in den westlichen Provinzen des preußischen Staates die Experimente mit den Steuern begannen, zurück und nachdem er auf die Einführung der Regie verzichtet hatte, überließ er den Kommunen auch wieder die Erhebung der Akzise. Vor neuen Eingriffen in ihre Selbstverwaltung waren die Städte erst sicher, nachdem die alte, von Friedrich Wilhelm I. geschaffene Akzise endgültig beseitigt und so das Interesse des Fiskus an der städtischen Verwaltung fast ganz geschwunden war. Bei der wirtschaftlichen Reform in der Grafschaft Mark im Jahre 1791 wurde jetzt noch einmal die Verwaltung der übrig ge-

bliebenen Akzisereste den Magistraten unter Aufsicht der königlichen Behörden übergeben. „Und indem die Vertreter des Fiskus bestanden auf der Gesamtbürgschaft der Städte dergestalt, daß für das Manko der einen die anderen aufkommen sollten, wurde dies für den Urheber des Gesetzes ein Mittel, die Selbstverwaltung der Kommunen weiter auszudehnen ..... Im Zusammenhange der politischen Entwickelung Preußens betrachtet, ist wohl das Wichtigste die Befreiung von Handel und Gewerbe; insofern ist die Verordnung vom 19. März 1791 geradezu ein Vorspiel dessen, was Stein und sein Nachfolger Hardenberg im Zeitalter der großen Reformen durchsetzten. ... Auch der Ausbau der direkten Steuern verdient erwähnt zu werden; volle 80 Jahre war es her, daß man in Preußen eine Klassensteuer erhoben hatte" (131, 132).

Die Zeit des Kampfes mit Frankreich 1792—1795 findet ihn, der so viel von französischer Ideenwelt sein eigen nannte, doch ganz als Deutschen, nicht nur als Preußen; unter vielen Opfern aus seinem eigenen Vermögen. Einzelne diplomatische Aufgaben löst er mit Geschick und wird in schweren Zeiten 1793 erster Präsident der märkischen Kammer in Hamm nnd übernimmt auch bald das Präsidium der klevischen Kammer (136—156). Eine seiner ersten Amtshandlungen war die Beschirmung der ständischen Verfassung in den ihm anvertrauten Provinzen. 1796 wurde er Kammerpräsident von Minden und Ravensberg, Tecklenburg und Lingen mit dem Titel eines Oberpräsidenten. Als sicherste Mittel gegen den französischen Radikalismus erscheinen ihm eine weise Schonung der bestehenden landständischen Rechte und eine kluge Behandlung der einzelnen Stände (174). Nur im Gebiete des Handels, der Manufakturen und des Militärwesens ward eine Zentralisation erstrebt. Auch sonst erhielt er eine seltene Machtfülle übertragen, ohne jedoch zunächst starke Zuversicht auf reichen Ertrag seiner Wirksamkeit zu hegen; das lag an der Kabinettsregierung Friedrich Wilhelms II. Er wird nicht müde, Versuche zur Milderung der Leiden der linksrheinischen Provinzen, die unter der Okkupation seufzten, anzustellen (175, 179—182). Damit verband sich eine Fürsorge für die westfälischen Fabriken, die damals unerhörte Aufhebung der Binnenzölle wenigstens für die Grafschaft Mark durch eine schließlich von Heinitz veranlaßte Verordnung von 1796, die einer der wichtigsten Vorläufer war des bahnbrechenden Gesetzes vom 26. Mai 1818, daß seinerseits den Zollverein inauguriert hat (183—187). Stein vertrat den organisatorischen Gedanken, die alte Institution der Kreistage für Westfalen wieder zu beleben. Was die preußischen Territorien, auf sich gestellt, nicht vermochten, sollten sie nach Steins Idee zusammen mit den übrigen Reichsständen des westfälischen Kreises durchführen (191). Aus seiner reichen sonstigen Tätigkeit sei nur die Reform auf den Domänen, insbesondere die Aufhebung der Hörigkeit erwähnt (205—222). Die ganze bauernbefreiende Agrarpolitik des ersten und zweiten Jahrzehnts im 19. Jahrhundert ist hier schon in seinen Grundlinien angegeben. Handels- und Gewerbefreiheit, Abschaffung von Mühlenzwang und Vorspann wird geplant (225). Von den vielen Punkten, in denen auf Steins Veranlassung reformiert werden konnte oder wenigstens sollte, hebe ich nur noch einen hervor. Zwischen den älteren Justizbehörden, den sogenannten Regierungen und den jüngeren Verwaltungsbehörden, den Kriegs- und Domänenkammern, war es nicht zu einer klaren und reinen Ressortabgrenzung gekommen. „Auch die Verfügungen Friedrichs II. hatten den Zustand nicht von Grund aus gebessert: den Justizbehörden war ein Teil der Verwaltung — namentlich die Kirchen- und Schulsachen — den Verwaltungsbehörden ein Teil der Justiz (die sogen. Kammerjustiz auf den Domänen) gelassen worden". Stein wollte für Westfalen eine Trennung. Das Armenwesen und nicht weniger die Aufsicht über das Kirchenvermögen und die Schulen seien nun einmal Verwaltungszweige, die finanzielle

Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzten, und wenn die Kammer die Rechtspflege in Sachen habe, die sie selbst beträfen, so errege das bei den Parteien Mißtrauen. Die Kammern sollen berechtigt sein, das ihnen anvertraute Ressort „nach den vorhandenen Gesetzen und sonstigen Vorschriften" zu verwalten, ohne bei der obersten Behörde anfragen zu müssen, es sei denn, daß eine solche Anfrage ausdrücklich vorbehalten sei.

Im Jahre 1802 wurde Stein der Entwurf eines königlichen Reskripts übertragen, das zwischen der Tätigkeit der westfälischen Kammern als Administratoren und Kuratoren unterschied. „Die Kuratel, die sich vor allem auf die städtische Verwaltung erstreckte, wurde den Kammern überlassen, freilich nicht ohne manches Wenn und Aber. Immerhin hatte es eine über den nächsten Zweck der Verordnung hinausgehende Bedeutung, daß der König das Prinzip der Dezentralisierung gerade in dieser Richtung förmlich anerkannte. Gewiß, die städtischen Korporationen blieben noch einer recht strengen Aufsicht unterworfen, aber sie wurden doch deutlich als etwas Besonderes aus der Fülle der Verwaltungsobjekte herausgehoben: Jede Kuratel setzt das autonome Dasein dessen voraus, für den gesorgt wird". Nicht gerade juristisch ausgedrückt, aber richtig. Treffend fügt Lehmann hinzu: „Wer solchergestalt für die ländliche Selbstverwaltung eintrat, konnte der städtischen nicht feindlich gesinnt sein, und es ist kein Zweifel, daß Stein später, im Zeitalter der Städteordnung, auf sein Konzept von 1802 wieder zurückgekommen ist" (230—233).

Als Oberpräsident in Münster 1802—1804 bemüht er sich vergeblich, die Abneigung der säkularisierten Landschaften gegen Preußen zu bekämpfen und durch positive Leistungen wett zu machen (234—250). Seine Energie und Sorge galt der Erhaltung der Landstände, deren Vorzüge er gegenüber der Bureaukratie pries, ferner der Reform der Landtage hinsichtlich ihrer Zusammensetzung und Kompetenz (251—254). Besondere Mühe gab er sich, für die münsterländische Ritterschaft eine Verfassung zu gewinnen. Doch war alles vergeblich. Sonst setzte er freilich manches durch (259, 260) und erfreute sich bald großer Beliebtheit in seinem neuen Wirkungskreise. War doch nach seiner Ansicht Kenntnis der Örtlichkeit die Seele des Dienstes. Erst sehen und hören, dann handeln: Freilich werde man auf diese Weise später fertig, aber man vermeidet Mißgriffe, die Unwillen und Störung im Gewerbe usw. nach sich ziehen (262). Wir sehen ihn bei der Neuabgrenzung der westfälischen Verwaltungsbezirke einflußreich mitwirken. Die für den Osten fähigen Steuerräte paßten nicht für die westfälische Provinz. So wurde auf Steins Rat beschlossen, nur ländliche Kreise einzurichten, den ständischen Unterschied fallen zu lassen.

Besonders bemerkenswert war aber, daß, während er auf den höheren Stufen der Beamtenhierarchie Justiz und Verwaltung im Münsterlande hatte trennen helfen, er für die niederen Instanzen die Vereinigung, soweit sie bestand, nicht beseitigen wollte. Lehmann meint, daß ihm wahrscheinlich die Institution des englischen Friedensrichters vorgeschwebt habe (263, 264, 270). Möglich ist das schon.

Hinsichtlich der Städte Münster und Paderborn erklärte sich Stein gegen die vorgeschlagene völlige Verstaatlichung der städtischen Finanzen, für die diese die Vernichtung der städtischen Selbständigkeit bedeutet hätte. Ferner empfahl er die Anordnung eines aus der Bürgerschaft gewählten Bürgervorstandes (der Stadtverordnetenversammlung), die ein Kollektivvotum haben solle. Solch eine Einrichtung, fügt er hinzu, würde das öffentliche Zutrauen vermehren (275). Er verficht auch die aus dem revolutionären Frankreich hinübergedrungene Idee, Magistrat und Stadtverordnetenversammlung zahlenmäßig zu begrenzen und sie ohne Rücksicht auf die bestehenden Statuten und Privilegien in ein

festes Verhältnis zur Gesamtzahl der Bevölkerung zu bringen (276). Auf dem Gebiete des Kirchenwesens dringen zwar seine Vorschläge nicht durch, sie waren aber ebenso vorsichtig wie staatsmännisch und scheinen mir bei unseren heutigen kirchenpolitischen Schwierigkeiten von großem Interesse. Auf dem Gebiete des Schulwesens hielt sich Stein von einer dem Klerus feindlichen Haltung fern, die niederen Schulen überließ er ihm bis auf eine Oberaufsicht, ausgeübt durch Teilnahme an den Besichtigungen, in den höheren Schulen dagegen sollte der Staat das entscheidende Wort haben. Das Kirchengut müßte herangezogen werden, aber auch der Staat dürfe nicht zurückbleiben, vielmehr auf seinen Meliorationsfonds die für Unterricht erforderlichen Gebäude, Institute und Instrumente übernehmen. Wohl niemals, sagt Lehmann (285), ist ein großer Staatsmann weiter von jedem Banausentum, dem offenen wie dem geheimen, dem plumpen wie dem feinen, entfernt geblieben, als derjenige, welcher jetzt die drastische Frage aufwarf: „Warum sollte die Melioration der menschlichen Begriffe, die Verdrängung des Aberglaubens und der Unwissenheit nicht auch einen Platz auf jenem Etat finden, wo Wegebau, Wasserbau, spanische Böcke u. dgl. stehen?" Wie mutet uns — angesichts der jüngst erfolgten Erhebung der Akademie Münster zu einer Universität — an, was Stein mit ihr vor hatte! Man habe die philosophische Fakultät, sagt er, hauptsächlich mit jungen Geistlichen besetzt und die Anstellung ausländischer Gelehrter möglichst vermieden, eine notwendige Folge dieser Grundsätze sei gewesen einmal Lähmung des philosophischen, liberalen Geistes der Untersuchung durch den Theologen des Katholizismus und des Priestertums, sodann Besetzung der Lehrstellen mit einer Menge mittelmäßiger Subjekte, denen Protektion, Nepotismus, Frömmelei, den Weg öffneten. So sei es leicht zu erklären, warum die Münsterschen Lehranstalten so kümmerliche Resultate gegeben: sie seien selber in ihrer Einrichtung unvollkommen gewesen und hätten ihren Impuls von einem verengten Geiste erhalten, der den freien Gang des menschlichen Wissens lähmte. Fremde Gelehrte hätte man rufen müssen, sich nicht auf die Münsterländer beschränken, auf alle Gelehrten Deutschlands Rücksicht nehmen, die literarischen Ruf und didaktisches Talent besäßen. Nur bei der theologischen Fakultät nahm er besondere Rücksicht auf die katholische Kirche. Die Berufungen sollten sich hier richten auf katholische Geistliche von gemäßigten und liberalen, aber auch von aller übertriebenen Neologie, d. i. Rationalismus entfernten Grundsätzen (287). Auf dem Gebiete des Heerwesens macht Stein Äußerungen, die so aufgefaßt werden können, als habe er bereits damals die allgemeine Dienstpflicht verlangt, und auch eine Art Wehrsteuer, von der jetzt als einer einzuführenden Reichssteuer viel die Rede ist, schlug er für die Grafschaft Mark und die Abtei Werden vor (291, 292). In privaten Briefen griff er sogar das Privileg des Adels bei Besetzung der wichtigsten Offiziersstellen an und nannte es ein lächerliches Vorurteil, das dem Bürger den Eingang in die schwere Infanterie verschließe (293). Auch auf dem Gebiete der Finanzen sei nur das erwähnt, daß er für Abschaffung aller Binnenzölle in preußisch Westfalen eintrat (294).

Als die Franzosen sich 1803 ungehindert von Preußen in Hannover festsetzten, stieg das Selbstbewußtsein der französischen Partei im Deutschen Reiche und glaubte den Augenblick gekommen, aufzuräumen mit den Kleinen und Kleinsten, die die Fürstenrevolution noch übrig gelassen hatte, mit der Reichsritterschaft. Zwischen Stein und den Herzögen von Nassau hatten die üblichen Streitigkeiten an Schärfe zugenommen, und am letzten Tage des Jahres 1803 ergriffen Nassau-Usingensche Soldaten und Beamten Besitz von den beiden Gütern des Freiherrn vom Stein, von Frücht und Schweighausen. Da erließ Stein den berühmt gewordenen offenen Brief an den Herzog, am 13. Januar 1804.

„Es ist die erste politische Kundgebung, die wir von ihm besitzen. Sie zuerst brachte seinen Namen auf die Lippen aller Gebildeten in Deutschland". Hinreißend groß ist es, was wir nicht müde werden sollten wiederholt zu lesen (303—308) und das mit den Worten endet: „Doch es bleibt ein richtendes Gewissen und eine strafende Gottheit". Der letzte Abschnitt des ersten Bandes zeigt uns seine Wirksamkeit als Minister im Generaldirektorium 1804—1807. Er erhielt das Akzisen- und Fabrikdepartement, sodann auch die Bank, die Seehandlung und die Salzverwaltung. Er begann mit einer Reform der letzteren (319). Ihr folgte die Abschaffung aller für den Landtransport der Waren bestehenden Binnenzölle innerhalb der Provinz und der Landzölle zwischen Provinz und Provinz für Pommern, Neumark, Kurmark, Magdeburg, Halberstadt, Mansfeld und Hohenstein; ausdrücklich aber wurde den übrigen Provinzen die gleiche Wohltat in Aussicht gestellt (330). Das Gesetz kündet den Ausbau der vorhandenen Grenzzölle gegenüber dem Ausland an, der dann alle anderen Zölle überflüssig machen mußte. Unterschleife bei den südpreußischen Steuerbehörden führten 1805 zur Vereinigung der Provinzialsteuerbehörden mit den Kammern (339), während sonst wieder die Steuer- und Zollfragen in den Mittelpunkt der Reformtätigkeit Steins traten (340—352). Seine Sorge wandte er auch der Belehrung der Gewerbetreibenden über die bewährtesten technischen Hilfsmittel zu. Er wollte in den östlichen Provinzen den in den vorgeschrittenen Teilen Deutschlands schon vorhandenen Unternehmungsgeist groß ziehen und die Bevölkerung in den Stand setzen, bei freiestem Wettbewerb den Fremden die Spitze zu bieten. Hierbei sollten die Fabrikkommissare unterstützend eingreifen. Auf Steins Antrag genehmigte der König, daß für jede der sieben Provinzen (außer Berlin) einer ernannt wurde. Schon damals schien zweifelhaft, was unter Fabrik zu verstehen sei. Stein definiert sie als „diejenigen Kunstgewerbe, durch welche irgendein roher Stoff zum Gebrauche geschickt gemacht wird, sofern nämlich das Produkt in der Regel erst durch den Handel in die Hände der Konsumenten gelangt" — eine rührend einfache Begriffsbestimmung gegenüber unseren heutigen verwickelten wirtschaftlichen Verhältnissen (359, 360). In der Handwerkerfrage war er gegen das Zunftmonopol, auch stellt er sich auf den Boden der Gewerbefreiheit (363). Infolge des Buches von Leopold Krug, Betrachtungen über den Nationalreichtum des preußischen Staates und den Wohlstand seiner Bewohner faßt er 1805 den Plan, ein statistisches Bureau zu errichten. Ein solches sollte dem Staate nichts kosten, man brauche nur die Schar der überflüssigen Beamten etwas zu verringern: „Es existiert bereits bei dem Departement eine Buchhalterei von sieben gesunden Kalkulatoren und zwei Invaliden, davon der eine 73 Jahre alt ist und vom Schlage gerührt, der andere an den Folgen des Branntweintrinkens bald sterben wird; diese Subjekte haben ein Gehalt von 1750 Talern". Ein weiteres betrifft die Politik der preußischen Bank und der Seehandlung, wo wir keinen geringeren Namen als den des großen Geschichtsschreibers, des Dänen Niebuhr auftauchen sehen, der damals, in der Literatur noch nicht bedeutend, Direktor der Bank zu Kopenhagen war und, in preußische Dienste getreten, dazu ausersehen wurde, eine Verbindung zwischen der preußischen Bank und der Seehandlung zu vermitteln. Die Reformpläne Steins aber wurden zurückgedrängt durch die über Preußen ausbrechende Katastrophe, in die er nicht nur durch zahllose Fäden der Politik verwickelt war (377 ff.), in der er vielmehr auch eine der stärksten sittlichen Stützen der Regierung gewesen ist, bis er in seiner berühmt gewordenen Denkschrift vom 27. April 1806: „Darstellung der fehlerhaften Organisation des Kabinetts und der Notwendigkeit der Bildung einer Ministerialinstanz" eine durch die Zeitverhältnisse erforderte Neugestaltung des Geheimen Staatsrats verlangte (401 ff.). [Sehr fein ist, wie Lehmann hier diese Kritik

der bestehenden Staatsverfassung Preußens seinerseits kritisiert, während hinsichtlich der Treffsicherheit des Urteils von Stein über die Kabinettsregierung an keiner urteilsfähigen Stelle mehr ein Zweifel besteht (407 ff.). Ist es aber richtig, wenn Lehmann meint, die Untersagung der Vorträge der Kabinettsräte beim Monarchen, die die Denkschrift enthält, sei gleichbedeutend gewesen mit einem an diesen ergehenden Verbot, sich außer seinen Ministern andere Ratgeber zu suchen, und daß dies eine Neuerung gewesen sei, die dem Prinzip der absoluten Monarchie diametral gegenüberstand? Ich glaube kaum. Denn abgesehen von der freien Wahl der Minister durch den König bedeutet die Ausschließung der Kabinettsräte nur eine Sicherstellung für das fortlaufende Funktionieren der höchsten Verwaltungsstelle, wie denn Steins Pläne, formell betrachtet, nur eine Weiterentwickelung des in dem großen Staatsrat enthaltenen Prinzips war. Warum sollte der absolute Monarch nicht an eine bestimmte Organisation sich selbst binden können? Hiermit hängt ein anderer Irrtum Lehmanns zusammen. Stein unterscheidet zwischen Staaten mit Staatsverfassungen, in der die oberste Gewalt zwischen dem Oberhaupt und den Vertretern der Nation geteilt ist, und Staaten mit Regierungsverfassung. Hierzu meint nun Lehmann: „Da man unmöglich dem Autor (der Denkschrift) die Absicht zutrauen kann, seinen Staat ohne Staatsverfassung zu lassen, ist aus dem Satze, daß Preußen keine Staatsverfassung habe, ohne weiteres die Folgerung abzuleiten, daß die oberste Gewalt, wenn auch nicht sofort, zwischen dem Monarchen und der Nation zu teilen sei" (409). Ich vermag aber nicht einzusehen, weshalb man Stein nicht zutrauen könne, er habe Preußen ohne Staatsverfassung lassen wollen, wo er doch unter dieser nur die durch Mitwirkung der Volksvertretung beschränkte konstitutionelle Monarchie verstand. Warum soll man kein Gewicht legen auf die Worte der Denkschrift: Da der preußische Staat keine Staatsverfassung habe, so sei es um so wichtiger, daß seine Regierungsverfassung nach richtigen Grundsätzen gebildet werde, wobei er unter Regierungsverfassung nur verstanden haben konnte diejenige Grundordnung des Staates, die sich bezieht auf die obersten Staatsorgane, auf die Voraussetzungen ihrer Funktionen, ihren Wirkungskreis und ihr gegenseitiges Verhältnis. Betrachtet man die Sache so, so wird man nicht, wie Lehmann, mehr als wohl gerechtfertigt ist, französische Einflüsse in den Reformplänen Steins nachzuweisen bemüht sein, wenn sie auch zweifellos vorhanden waren. Wenn die Stunde, in der die Denkschrift aufgesetzt wurde, bezeichnet wird als die Geburtsstunde der preußischen Konstitution, des preußischen Staatsministeriums, des preußischen Einheitsstaats, so dürfte doch ein leiser Zweifel erlaubt sein, ob unter Konstitution die im formellen Sinne, d. h. die im Sinne der geschriebenen Verfassungsurkunde oder im materiellen Sinne, d. h. die einer Gesamtorganisation der Staatsverwaltung gemeint ist. Der Herausgeber. —] Die Denkschrift wurde übrigens zwar der Königin Luise, niemals aber auf Hardenbergs entscheidenden Rat dem Könige selbst überreicht (414). Infolge des Rheinbundes, der seinen Königen und Fürsten die Souveränität über die Güter der Reichsritterschaft zusprach, machten von dieser Vollmacht auch die Herzöge von Nassau gegenüber den Besitzungen des Freiherrn vom Stein Gebrauch, und die Reichsunmittelbarkeit seines Geschlechts erreichte ihr Ende (416). — Steins Aufgabe war es dann, für die neuen kriegerischen Maßnahmen die finanziellen Mittel zu beschaffen. Unter Steins Plänen ist besonders wichtig der einer Einkommensteuer vom 26. September 1806; Stein empfahl die allgemeine Steuerpflicht, die Aufhebung jeder Exemtion (425 bis 430). Es kamen die Tage von Jena und Auerstädt. Selbst in der allgemeinen Verwirrung der folgenden Tage behielt Stein den Kopf oben, „er traf seine Vorkehrungen so umsichtig, daß alle Kassen seines Ressorts gerettet wurden. Es waren die Summen, mit welchen der Krieg von 1807 geführt worden ist

und welche über ihn hinaus dem Hofe, dem Heere und der Beamtenschaft das Leben gerettet haben" (431). Von neuem durch das besondere Vertrauen des Königs, der ihm das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten überträgt, ausgezeichnet, regt er die Frage des Ministerrats an, der der König jetzt nicht mehr vollständig ablehnend gegenüberstand (443). Aber schließlich führten die Verhandlungen wegen des Ministerrats zu der Kabinettsorder vom 3. Januar 1807, die eine ungnädige Entlassung Steins enthielt, freilich erst, nachdem dieser sich geweigert hatte, als Mitglied des nicht reformierten Ministerkonseils zu handeln. Mit einer meisterhaften Charakteristik des Verhältnisses zwischen dem großen Staatsmann und dem „Durchschnittsfürsten" Friedrich Wilhelm III., „der nicht einmal Herr über seine Muttersprache war", schließt der erste Band. Hierbei sind Licht und Schatten möglichst gleich verteilt, und auch dem Könige, der für die Erhaltung des Überlieferten stritt, wird Lehmann gerecht.

Dem zweiten Bande kamen eine ganze Reihe von neuen archivalischen Studien zustatten. Auch die Benutzung der neuen Literatur ergab wichtige Aufschlüsse, wie wir bei einzelnen Abschnitten sehen werden. Vielleicht noch mehr als im ersten Bande tritt die Persönlichkeit Steins aus dem Hintergrunde seiner Zeit und der Entwickelung des preußischen Staates hervor. Auch ist es nur selbstverständlich, den Anteil seiner Mitarbeiter an der Gestaltung der Dinge eingehend zu berücksichtigen. Auf diese Weise wuchs sich aber gerade der zweite Band zu einer Darstellung nicht nur der Steinschen Reform, sondern zu einer ihre Grenzen verhältnismäßig weit ziehenden Geschichte seiner Zeit aus. Es erscheint an dieser Stelle jedoch geboten, lediglich diejenigen Punkte herauszuheben, die sich auf die Verwaltung und Verwaltungsorganisation, ihre Geschichte und ihr Werden beziehen. Der erste Abschnitt des zweiten Bandes ist „Programm und Berufung" überschrieben. Die Muße der Dienstlosigkeit benutzt Stein, nachdem seine große Natur die Bitterkeit der ihm vom Könige zugefügten Beleidigungen einigermaßen überwand, um schon im Juni 1807 jene Arbeit fertig zustellen, die als Nassauer Denkschrift bekannt ist und die „Über die zweckmäßige Bildung der obersten und der Provinzial-, Finanz- und Polizeibehörden in der preußischen Monarchie" handelt. Sie, deren Tendenz von Lehmann schärfer als bisher präzisiert worden ist, erscheint unverständlich ohne die Kenntnis des alten Preußens, dessen Bild Lehmann hier reicher und voller gemalt hat, als es bisher je geschah (10—64). Die bestandene Ordnung und ihre Hinfälligkeit stellt er meisterhaft dar. Die Katastrophe erscheint ihm mit Recht nicht bloß als eine militärische; „die chararakteristischen Merkmale des Staates, die provinzielle Trennung, der soziale Zwiespalt, die Lähmung der individuellen Kräfte, sie wirkten noch bis auf das Schlachtfeld". Die Nassauer Denkschrift enthält nicht das ganze Programm Steins; sie systematisiert in keiner Weise. Stein beginnt mit der Betonung seiner Überzeugung, daß keine Reform ohne Beseitigung des Kabinetts möglich ist. An dessen Stelle hat der Ministerrat zu treten. Die Provinzialminister sollten ersetzt werden durch Fachminister. Durchgeführt werden solle unbedingt die Trennung der Rechtsprechung und Verwaltung. Die Patrimonialgerichtsbarkeit solle fallen und durch Kreisgerichte ersetzt werden. Die Schulen, besonders auf dem Lande, sind zu vervollkommnen. Für den Bauernstand wird die große Doppelforderung aufgestellt: „Persönliche Freiheit und Eigentum". Der Gipfelpunkt der Denkschrift ist aber die Verteidigung der Idee der Selbstverwaltung, die von einer geringen Wertung der Bureaukratie ausgeht, an die Belehrung der Regierung durch die Erfahrung und Sachkenntnis der gebildeten Klassen glaubt und für die Nation die Bildung des Gemeinsinns und Bürgersinns, die Benutzung „der schlafenden oder falsch geleiteten Kräfte und der zerstreut liegenden Kenntnisse"

erhofft. Der Magistrat in den Städten solle nicht auf Lebenszeit ernannt, sondern auf Zeit von sechs Jahren gewählt werden; er solle sich nicht mehr selbst ergänzen, sondern von demjenigen Teile der Bürgerschaft, der mit Häusern und Eigentum angesessen ist, gewählt werden. Das staatliche Bestätigungsrecht solle eingeschränkt werden; nur in den großen Städten solle der Staat zwischen drei von der Bürgerschaft präsentierten Kandidaten wählen. Neben den Magistrat treten überall Stadtverordnete, Bürgerschaftsdeputierte. In der Skizzierung der ländlichen Lokalverwaltung ist Stein weniger klar. Er denkt an Schulzen- und Dorfgerichte; unter letzteren versteht er nach dem Sprachgebrauche des Landrechts die Behörden der Landgemeinden. Der Schulze sollte aber nicht vom Rittergutsbesitzer ernannt werden. Die „bäuerlichen Kommunitäten" sollten das Recht haben, Deputierte zu den Kreistagen zu wählen. Hinsichtlich der Kompetenz, die er für Stadt und Land gleich bemessen wissen wollte, gedachte er den Gemeinden den größten Teil ihrer Gerichtsbarkeit zu nehmen. Dagegen nahm er für die Gemeindeobrigkeit in Anspruch die Ortspolizei, die Verwaltung des Gemeindevermögens und die Besorgung der Anstalten, die für den öffentlichen Unterricht, die Wahltätigkeit und sonstige Immunitätsbefugnisse bestimmt waren. Die Stadtverordneten in den Städten sollten hinzugezogen werden bei allen Beratungen über das Armenwesen, das Kirchen- und Gemeindevermögen. Nicht mehr ständische, sondern nur topographisch begrenzte Kreise sollte es in Zukunft geben mit einem Landrat an der Spitze. Die Zusammensetzung der Kreistage, in denen bisher ausschließlich die Besitzer adeliger Güter Sitz und Stimme hatten, solle dahin geändert werden, daß die Deputierten der Kommunen, der bürgerlichen, wie der bäuerlichen, Sitz und Stimme erhalten. Die Kreistage wiederum eignen sich zur Grundlage der ständischen Vertretung, wie diese nach Steins Plan jede Provinz erhalten solle; die Landtage sollen schlechthin „die inneren Angelegenheiten der Provinz" besorgen, von denen er insbesondere hervorhebt „die Milderung und Bestimmung der bäuerlichen Verfassung", die Unterrichts- und Armenanstalten, die Gemeinheitsteilungen, die Trockenlegung der Sümpfe und Moore, die Wege- und Wasserbauten, überhaupt die „innere Polizei". Jede Provinz erhält einen eigenen Fonds, über den zu verfügen dem Landrate zusteht. Bezüglich des Verhältnisses zur Bureaukratie plante Stein die Aufnahme ständischer vom Provinziallandtage vorgeschlagener Deputierten in die Provinzialkollegien, in die damals sog. Kammern. Doch bleibe den Berufsbeamten allein vorbehalten die Verwaltung des öffentlichen Einkommens, die Militärsachen, die oberste polizeiliche Aufsicht über die „Angelegenheiten, welche die Provinz insofern betreffen, als sie ein Teil des großen Staatskörpers ist". Stein versucht auch seine Pläne gegen Einreden und Bedenken von vornherein zu sichern. Er verficht eine weitherzige bei unseren heutigen politischen Nöten besonders beachtenswerte, aber nicht mehr anwendbare weitestgehende Selbstverwaltung gewährende Polenpolitik und stützt schließlich seine Ideen auf das angeblich altgermanische Prinzip der Beschränkung der Monarchie und des zwischen Individuum und Staat mitten inne Stehens der Gemeinde als „politischer Monade"; der Einfluß der Ideen von 1789 auf Steins Denkschrift ist aber nicht minder zweifellos (65—86).

Wie er sie aber im einzelnen verändert und gemäßigt hat, um sie für Preußen anwenden zu können, ist von erheblicher Bedeutung. Erwähnt sei nur, daß, während die Constituante den Gemeinden, den Kommunen, Kantonen, Distrikten und Departements soviele Rechte gab, daß man sie kleinen Republiken vergleichen konnte, wahrte Stein dem Staate das Aufsichtsrecht. Während er über die schwersten Probleme der staatlichen Erneuerung nachdachte, waren aber seine Freunde geschäftig, ihm wieder einen Wirkungskreis zu verschaffen. Das

günstige Anerbieten, in russische Dienste zu treten, lehnte er schließlich ab und tritt nach dem Abgange Hardenbergs wieder als Minister Friedrich Wilhelms in den Dienst. Die Ereignisse, die hierzu geführt haben, die Not der Zeit, die ihn auf den Plan rief, die Gesinnungen und Handlungen des Königs und seiner Gemahlin, all dies wird mit dramatischer Spannung und ergreifendem Schwunge geschildert (87—114). Es wird ihm reichlich Gelegenheit gegeben, seine Fähigkeiten als Verwaltungsbeamter zu bewähren. Immer wieder ist er es, auf dem die ganze finanzielle Sorge des Staates lastet. Wenn jemals, so war es in jenen Jahren 1807, 1808 von Wichtigkeit, wer die Finanzen des Staates verwaltete. Hierüber erfahren wir vieles, vielleicht im Detail zuviel.

Infolge des als Ausführungsbestimmung des Tilsiter Vertrags bezeichneten Abkommens vom 12. Juli 1807 wurde von Napoleon eine Kontribution von 154,5 Millionen auferlegt, während von Preußen nur ein Anspruch der Franzosen von 19,8 Millionen ausgerechnet wurde; neue Forderungen, die das Gebiet der Republik Danzig, das Herzogtum Warschau, Militärstraßen in Sachsen, Handelsstraßen in Schlesien betrafen, kamen hinzu. Am 29. September 1807 wurde der erste allgemeine Kassenetat der preußischen Finanzverwaltung überhaupt aufgestellt, gerade so wie der gleichzeitig eingereichte „Finanzplan" der erste vollständige Staatshaushaltsetat ist (136). Die Not jener Tage ist mit sachlicher Eindringlichkeit geschildert. Ging man doch schon so weit, durch den Prinzen Wilhelm äußerstenfalls den Beitritt zum Rheinbunde Napoleon anzubieten (146). Stein ließ in seinem zunächst großen Entgegenkommen Napoleon auch auf die Übereinstimmung zwischen der modernen Verwaltung Frankreichs und der in Preußen geplanten Reformen aufmerksam machen (152). Mag dies nur politische Zwecke gehabt haben, so ist doch der französische Einfluß auf die Steinsche Reform nicht zu bestreiten. Die Notwendigkeit einer raschen Zahlung der Kriegsentschädigung zwang — nachdem Erhöhung oder Vermehrung der Steuern und die Aufnahme von Anleihen ausgeschlossen schien — zur Veräußerung von Domänen. Zu dieser in ihrer Zulässigkeit verfassungsmäßig zweifelhaften, verwaltungsgeschichtlich wichtigen Auskunft wurde schließlich gegriffen. Wegen der mangelnden Nachfrage entschloß man sich dazu, daß der Staat für seine Domänen den ritterschaftlichen Kreditsystemen beitrat und unter deren Garantie Pfandbriefe ausstellte (172—184). Der eigentlich nur zur Behandlung von Pfandbriefangelegenheiten befugte sog. Generallandtag von Ostpreußen wurde 1808 befragt. Freilich hatte Stein verfügt — und das ist verfassungsrechtlich bedeutungsvoll, — daß die kölmischen Besitzer jedes Kreises einen Deputierten wählen sollten: die erste Einwirkung des populären Prinzips der Nassauer Denkschrift (199). Das führte zu weiteren Ansprüchen der bürgerlichen Vertreter (203) und schließlich zum allerersten konstitutionellen Versprechen, das von seiten der Monarchie in Preußen ergangen ist. Es geschah unter dem Datum des 31. Januar 1808: „Wegen der zukünftigen Bildung der Provinzialstände und der zweckmäßigen Repräsentation sämtlicher städtischen und ländlichen Eigentümer und wegen des ihnen beizulegenden konsultativen und administrativen Wirkungskreises werden noch besondere Bestimmungen ergehen". Der Provinz Ostpreußen sollte ein „echter und gerechter Landtag" gegeben werden (207). Stein war überhaupt dafür, die Stände zu hören, an der Verwaltung zu beteiligen und zu diesem Zwecke ihr Ansehen zu erhöhen, ihre Wirksamkeit zu beleben. Schon im Jahre 1808 war wenigstens für Ostpreußen eine der wichtigsten parlamentarischen Forderungen, die Periodizität, verbürgt (217, 218). Im Zusammenhange mit jenen konstitutionellen Fragen stand der 1807 gefaßte Plan einer ostpreußischen Einkommensteuer. Sie ergab sich als das wichtigste Ergebnis der staatsrechtlichen Beratungen jenes ostpreußischen Generallandtags von 1808. Es war die erste Einkommen-

steuer des preußischen Staates, die erste, bei der die Untertanen als solche unabhängig von jeder ständischen Gliederung, ohne die Einwirkungen von Privilegien und Exemptionen auftraten (221). Schon damals forderten der Polizeidirektor Frey und der spätere Professor J. G. Hoffmann die Selbsteinschätzung (189 ff., 214 f.). Verwaltungsrechtlich interessant war noch der Stein sehr sympathische Antrag auf Einführung ständischer Friedensrichter nach dänischem Muster (216, 220). Schließlich kam das Gesetz über die Unveräußerlichkeit der Domänen vom 17. Dezember 1808 zustande, welches einen Bruch mit den preußischen Traditionen, insbesondere dem Edikt Friedr. Wilhelms I. von 1713, bedeutete.

Eindringlich und fesselnd ist die Geschichte der Agrarreform von 1807/8 geschildert, wobei auch den Helfern Steins, insbesondere Schön, in weitem Maße Gerechtigkeit widerfährt. Es ist im Grunde die Rechtsgeschichte des berühmten Edikts vom 9. Oktober 1807, betr. den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigentums sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner. Dessen innerpolitische Bedeutung wird dargelegt, seine Fehler, wie die mangelnde Spezialisierung, und einzelne mißverständliche Ausdrücke nicht verhehlt (261—300). Die weltgeschichtliche Bedeutung wird mit Rücksicht darauf, daß die Hörigkeit schon in den meisten Kulturstaaten beseitigt erschien, als „minder großartig" eingeschätzt.

Die Fortsetzung der Agrarreform zieht weitere Kreise (310 ff.). Die Aufhebung des Mühlenzwanges wird durchgesetzt am 29. März 1808 (314). Die Versuche, eine neue Gesindeordnung einzuführen, und der Widerstand des Adels gegen das Edikt vom 7. Oktober 1807 werden mit großer innerer Anteilnahme erzählt. Die Agrarreform des Steinschen Ministeriums endet mit Forderungen, welche die ständische Gruppierung und die parlamentarische Vertretung der Nation betreffen (368). Sodann „Die Reform der Bureaukratie 1807/8" (369—446). Es sind hier bekannte Dinge auf Grund sorgfältiger Untersuchungen dargestellt, besonders der Organisationsplan vom 23. November 1807 wird ausführlich dargelegt und zwar zunächst für die Zentralverwaltung. Hier interessiert besonders das Verhältnis der Reformatoren zur Verwaltungsgerichtsbarkeit (379 ff.) und die Einrichtung des neuen „Ministeriums der Finanzen und des Innern" mit seinen Abteilungen (384 ff.), aus denen bekanntlich später die neuen Ministerien des 19. Jahrhunderts hervorgingen. Bei dem Plane des Kultusministeriums wurde auch der evangelische Unionsgedanke geboren (392). Neben den „Oberbehörden" erscheinen in dem Organisationsplane noch zwei Gruppen: Die Oberpräsidenten und die Kammern, die jetzigen Regierungen (398 ff.). Gutachten und Kritiken folgten. Der Gang der auswärtigen Politik hinderte aber die Vollziehung des Organisationsplans durch den König (421). Eine provisorische Regierung der Zentralverwaltung war aber im Sommer 1808 nicht zu vermeiden gewesen. Jetzt taucht die Idee der ständischen Repräsentanten in den Kammern (Regierungen) auf (440). Mit Rücksicht auf die Mischung des Präfektur- und Kollegialsystems in den heutigen preußischen Regierungen ist es von besonderem Reize zu erfahren, was zunächst, in der Verordnung vom 26. Dezember 1808, für das Kollegialsystem den Ausschlag gab, und daß Altenstein an der Aussicht, dermaleinst zu Präfekturen übergehen zu können, festhielt (444). Sodann die von Steins Namen unzertrennliche Selbstverwaltung des Städte. „Die Kammern erhielten die Besorgung aller Angelegenheiten der Kommunitäten" (Gemeinden und Kreise), — „wenn sie mit den Vorstehern einig sind". Über die künftige Organisation der Kreise, ländlichen und städtischen Gemeinden fordert Stein Gutachten ein (448). Der geschichtlich nunmehr gerecht gewürdigte Polizeidirektor Frey in Königsberg entwarf ein vom französischen Dekret über die Konstitution

der Munizipalitäten vom 14. Dezember 1789 und anderen französischen Grundgesetzen und Strömungen beeinflußtes, immerhin aber in großen Teilen selbständig erdachtes wichtiges Gutachten über städtische Reformen: Die „Vorschläge zur Organisation der Munizipalverfassung“ (450 ff., 458). Es ergab sich ihm eine Verbindung der Ideen der Assemblée constituante mit Rechtsverhältnissen, wie sie in Preußen teils noch bestanden, teils bestanden hatten (462). Indem Stein sich zu dem Freyschen Entwurfe bekannte, ja diesen noch überbot, wirkten auf ihn, wie Lehmann anderweit nachwies, positive französische Gesetze ein (465 ff.). Die Verhandlungen, die schließlich zur Städteordnung vom 19. November 1808 geführt haben, sind von größtem Interesse (467—485). Schon beginnt auch mit zaghaften Schritten die wirtschaftliche Reform in der Richtung der Gewerbefreiheit (493). Es folgt eine teilweise Aufhebung des Zunftzwanges am 24. Oktober 1808 (499). Erwägungen über die Reform der Verfassung der Landgemeinden und Kreise schlossen sich an (503 ff.). Vollenden sollte sich die Selbstverwaltung in einem Reichstage, über dessen Einrichtung vielerlei geplant wurde (522). In die Zeit, die der zweiten Entlassung Steins (247 ff.) kurz vorherging, fiel noch „ein denkwürdiges Moment: zum ersten Male fanden die Reichsstände Aufnahme in ein Dokument des preußischen Staatsrechts“. Es war das Domänengesetz vom Oktober 1808. Noch am Tage seiner Entlassung drang Stein darauf, die Verordnung betr. die veränderte Verfassung der obersten Verwaltungsbehörden vom 24. November 1808 zu vollziehen und den Staatsrat einzusetzen, der dann das Erbe des großen Mannes antreten sollte (603). Mit einem traurigen Ereignis, der vorläufigen Beseitigung des genialen Reformators klingt der zweite Band aus.

Der dritte durch hohe Kunst der Darstellung besonders ausgezeichnete Band bringt verhältnismäßig wenig Neues. Stark tritt das persönliche Moment in den Schicksalen Steins hervor. Setzt doch dieser Teil ein mit der Ächtung des Staatsmanns durch Napoleon am 16. Dez. 1808. Hier ist eine Beschränkung auf das Notwendigste geboten. 1809 plant Stein einen Deutschen Bund mit einer künftigen Zentralverwaltung, und er nannte sie mit einem neuen, wahrscheinlich von ihm erfundenen Worte Bundesrat (35). Bei der Fortsetzung der Reform in Preußen wirkt er nur aus der Ferne mit. Hardenberg verfehlt nicht, ihn um Rat zu fragen. Am 14. September 1810 trifft er sogar mit ihm in Hermsdorf zusammen. Über den Inhalt ihrer Verabredungen verlautet nichts Sicheres; in der Zeit zwischen der Zusammenkunft und der Publikation der ersten Reformgesetze — sie erfolgte am 27. Okt. 1810 in der nach französisch-westfälischem Muster neu begründeten Gesetzessammlung — nahm Hardenberg abermals Änderungen vor (82). Auf die Frage, was hat Hardenberg reformiert und in welchem Verhältnisse steht seine Reform zu derjenigen, die Steins Namen trägt, gibt Lehmann ausführlich Antwort. Der Staatsrat wurde unter die Institutionen des Staates aufgenommen, aber er blieb auf dem Papier und beim Kirchengute fiel die Entscheidung zugunsten der Säkularisierung, ohne daß Steins Verlangen nach einer sofortigen pekuniären Sicherstellung der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen erfüllt worden wäre. Der Zunftzwang fiel durchaus und überall infolge des von Stein 1808 für Altpreußen erlassenen Gesetzes. Eine Gesindeordnung erging 1810, die zwar nicht im Sinne der Gesetzgebung von 1808 war, sondern sich auf eine Neuredaktion des betr. Titels im ALR. beschränkte, aber doch alles vermied, was die Reaktionäre erstrebten. Ein in der Gesetzessammlung veröffentlichtes Programm, Edikt vom 21. Okt. 1810 verhieß der Nation eine Repräsentation und zwar „sowohl in den Provinzen als für das Ganze“ — die erste in der Öffentlichkeit erschienene konstitutionelle Zusage für den preußischen Staat als solchen; denn die des Jahres 1808 war

auf den Sitzungssaal des ostpreußischen Landtags beschränkt geblieben und galt nur für eine Provinz (82—85). Bei der Regulierung der agrarischen Besitzverhältnisse kam Hardenberg den adeligen Wünschen weit entgegen. Hinsichtlich der Jagdgerechtigkeit erging das Edikt vom 14. Sept. 1811, das jene auch nach der Auseinandersetzung bei dem ursprünglichen Domanialhof verblieben erklärte, da die Ausübung durch kleine Grundbesitzer viele Nachteile habe, und wonach verfügt wurde, daß der Jagdeigentümer allen Schaden, der durch Jagen oder durch Wildschaden erweislich entstehe, vollständig ersetzen solle. Dasselbe Gesetz bewirkte, daß die Patrimonialgerichtsbarkeit fortdauerte. Das Edikt über die Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse sanktionierte den Fortbestand der gutsherrlichen Polizei (90 f.). Die Ausführung des Entschlusses von Stein, nach Rußland zu gehen, ist nicht nur für ihn von größter Bedeutung gewesen. Sein Einfluß auf Alexander I. bewirkte auch jene bekannten Ereignisse, die der Erhebung Preußens vorangingen. Von größtem Interesse sind die Darlegungen, aus denen sich ergibt, was Stein damals als Beauftragter des Zaren preußischen Verwaltungsbehörden befehlen durfte (218 ff.). Dann der Freiheitskrieg in Deutschland. Stein einstweiliger Präsident des Verwaltungsrats (271), seine Auslassung „Über eine deutsche Verfassung" (309). „In die Freiheitskriege in Frankreich" spielt die Einsetzung des Zentral-Verwaltungsdepartements vom 20. Okt. 1813 und bei dieser Stein eine wichtige Rolle (322). Am 9. Jan. 1814 finden wir ihn in Basel (351) und nach der Abdankung Napoleons am 9. April in Paris. Dann folgt der Wiener Kongreß. Beratungen über die deutsche Frage fanden in Frankfurt am 17. Juli 1814 statt zwischen Stein, Hardenberg und Solms-Laubach. Von hier ab bis zu seinen letzten Jahren immer tätig mit Rat und Tat, zuweilen in philosophischer Kontemplation gegenüber den großen Umwälzungen in Staat und Welt.

II.

D. Systematische Gesamtdarstellungen des Verfassungs- und Verwaltungsrechts.

1. Systematische Werke.

a) Rückblick. Im Berichtsjahr ist ein neues wissenschaftliches Lehr- oder Handbuch weder des Reichs- noch des preußischen Verwaltungsrechts in die Erscheinung getreten. Das Bedürfnis nach einem solchen kann aber kaum bestritten werden. Georg Meyers Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts (2. Aufl. 1893/94) ist nicht nur veraltet bezüglich des besonderen Teiles, der Wandlungen infolge der fortschreitenden Gesetzgebung und wegen der Bedeutung der Rechtsprechung stets in erheblichem Maße ausgesetzt ist; auch die Darstellung der allgemeinen Lehren ist, unbeschadet des hohen Verdienstes, den die knappe Darlegung noch vor einem Jahrzehnt zweifellos gehabt hat, nicht mehr auf der Höhe. Otto Mayers Deutsches Verwaltungsrecht (1895, 2 Bde.) aber, ausgezeichnet durch Tiefe der Forschung und feinsinige, fast künsterische Gestaltung, läßt einen doch wohl zu weitgehenden Einfluß des französischen Rechtes, dessen „Theorie" derselbe Verfasser bereits 1886 dargestellt hat, erkennen (vgl. über jenes Werk Rehm, ArchÖffR. 12 590 ff., Jellinek, VerwArch. 5 304 ff.). Auch die allzu zivilistische Auffassung der Probleme („öffentliches Sachenrecht", „Recht der besonderen Schuldverhältnisse") trägt — trotz des Bestrebens von Otto Mayer auf Verselbständigung der verwaltungsrechtlichen Disziplin — in das deutsche Verwaltungsrecht Anschauungen hinein, die diesem fremd sind und hindert so ein siegreiches Vordringen des Werkes, insbesondere unter den Praktikern der Verwaltung. Durch

den Verfasser selbst ist das Werk ins Französische übertragen worden.[1]) Es weist gegenüber der deutschen Ausgabe Änderungen und Neubearbeitungen auf, z. B. über die Natur der subjektiven öffentlichen Rechte, die Rechtskraft in Verwaltungssachen.

b) Georg Meyers Lehrbuch des deutschen Staatsrechts wurde durch Anschütz neu herausgegeben.[2]) Mit sorgfältiger Hand ist dieses Werk auf die Höhe unserer Wissenschaft gebracht worden. Zahlreiche Ergänzungen in Literatur und Gesetzgebung erhöhen den Wert. Ein Temperamentsüberschuß mindert freilich an manchen Stellen die Objektivität, so in der Lehre von der Gesetzgebung (549 ff., vgl. hierüber unten bei den Rechtsquellen S. 48 f.), so daß eine gerechte Beurteilung des Gegners vermißt wird. Das Verwaltungsrecht berühren — abgesehen von der untrennbaren Zusammengehörigkeit des Verfassungs- und Verwaltungsrechts — insbesondere die Materien über die Staatsbehörden und Kommunalverbände (342 ff.), die Abschnitte über die Organisation des Deutschen Reichs, Elsaß-Lothringens und der Schutzgebiete (419 ff.), die Rechtsverhältnisse der Beamten und die Ausführungen über die allgemeinen Grundsätze der Verwaltung (Begriff und Arten derselben; rechtliche Natur der Verwaltungsakte; Verhältnis der Verwaltung zur Gesetzgebung und Justiz; die Rechtskontrollen der Verwaltung und die Verwaltungsexekution) (641 ff.).

c) Eine Skizze unserer Wissenschaft gibt Ernst von Meier in seinem Beitrage für die Holtzendorff-Kohlersche Enzyklopädie unter dem schlichten und doch vielsagenden Titel „Das Verwaltungsrecht" 2 637—670.[3]) Dieser Titel weist schon darauf hin, daß es sich nicht um Einzelheiten, sondern um einen großzügigen Überblick handelt, der doch unter vorwiegender Berücksichtigung gerade preußisch-rechtlicher Verhältnisse entstanden ist. Der erste Abschnitt enthält „Die Grundlagen". Hier wird über Gesetzgebung und Verwaltung (I) kurz gehandelt, ohne auf die gerade jüngst so viel umstrittenen Fragen näher einzugehen. Die innere Verwaltung (II) wird als die jüngste der Staatsfunktionen bezeichnet, ihr Umfang „als Reflex des Staatsbegriffs, da ein Bewußtsein über das, was Aufgabe und Ziel der inneren Verwaltung sein soll, ohne ein Bewußtsein über Wesen und Zweck des Staates nicht möglich ist. Die Idee des Staates ist das Gewissen der Verwaltung" (640). Dem Polizeistaate des 18. Jahrhunderts folgte die Reaktion, die aber nach der entgegengesetzten Richtung — wenigstens theoretisch — übertrieb (W. von Humboldt). Die Bedeutung, die die Wohlfahrtspflege gewonnen, wird scharf gekennzeichnet; daß der Schwerpunkt des staatlichen Lebens von der Verfassung in die Verwaltung verlegt ist, ist auch die Ansicht v. Meiers, wie so vieler anderer. Es handelt sich nach ihm jetzt aber in der Hauptsache nicht mehr um die Gestaltung des staatlichen Organismus im Sinne des freien Staatsbürgertums, um diesem einen Anteil an der Staatsgewalt zu verschaffen. [Ich kann aber darin nicht beistimmen, daß diese Umgestaltung in der Hauptsache schon vollendet sei. Gerade darüber klagt man jetzt wohl nicht mit Unrecht, daß der Geist der Verfassung, der auch die Verwaltung immer durchdringen müßte, sich immer mehr verflüchtigt. Daß der Einfluß des Staates auf die Gestaltung der individuellen Verhältnisse sich, entgegen der früheren manchesterlichen Auffassung, besonders auf wirtschaftlichem Gebiete wesentlich erhöht, ist zweifellos und berechtigt, aber die äußerst schwer und nur mit großem Takte zu findende Grenze gegenüber der individuellen Sphäre muß stets einen Gegenstand staats-

---

[1]) Mayer, Otto, Le droit administratif allemand. Paris I (1903), II (1904), III (1905), IV (1906).

[2]) Meyer, Georg, Lehrbuch des Deutschen Staatsrechtes. Nach dem Tode des Verfassers in 6. Aufl. bearb. von Gerh. Anschütz, o. Prof. d. R. Heidelberg. Leipzig 1905.

[3]) Vgl. auch die kritischen Bemerkungen von Schultzenstein, VerwArch. 12 621.

männischer Überlegung und reiflicher Prüfung bilden, soll nicht das triviale Schlagwort, es werde zu viel verwaltet, in Deutschland zur Wahrheit werden. Und wenn von Meier ausspricht, daß es sich heute nicht sowohl um die Form als um den Inhalt des Staatslebens, um Erweiterung des Staatszweckes, um neue Aufgaben für die innere Verwaltung handelt, so scheint doch der Wert unterschätzt zu sein, den eine freiheitliche Verfassungsform auf den Inhalt des Staatslebens, insbesondere der Verwaltung rückwirkend auszuüben imstande ist, wie ja umgekehrt die verfassungsmäßige Form nur die Schale des freiheitlichen Kernes ist. — Der Herausgeber.] Bei der Staatsverwaltung und Kommunalverwaltung (III) nimmt Meier in bezug auf die Abgrenzung beider an, daß sie das Ergebnis der gesamten Kulturverhältnisse sei. Mit einigem Befremden liest man aber die Sätze (643), daß im allgemeinen die Gemeinden auf dem Gebiete der inneren Verwaltung dem Staate ebenbürtig seien, und daß unter ihnen freie Konkurrenz herrsche. Wie hier die Grenze gezogen werde, darüber entscheide eigentlich nur die Prävention, denn es sei ein preußisch-deutscher Grundsatz im vollen Gegensatze zu England, daß die Gemeinden sich ihre Kompetenz auf diesem Gebiete selbst bestimmen, und daß sie ihre Tätigkeit gerade so weit ausdehnen dürfen, wie ihre Mittel reichen, daß also der gemeindlichen Förderung des öffentlichen Wohles keine Grenzen gezogen seien; nichts weiter werde von ihnen verlangt, als daß sie nicht in die Sphäre des Staates übergreifen und dessen Geschäfte hinsichtlich der Gesetzgebung, z. B. der Zoll- und Steuergesetzgebung besorgen wollen! [Da nun hier eine freie Konkurrenz zwischen Staat und Gemeinden hinsichtlich der inneren Verwaltung angenommen wird, so kann der letztangeführte Schlußsatz nur bedeuten, daß die Kommune nicht berechtigt ist, in die Sphäre des Staates hinsichtlich der Gesetzgebung einzugreifen. Daß sie hierzu auf dem Gebiete der Rechtspflege nicht befugt, ist selbstverständlich. M. E. besteht aber auch eine Einschränkung auf dem Gebiete der Verwaltung insofern, als die Kompetenz des Staates die Kompetenz der Gemeinden zu bestimmen hat, und dies sowohl rechtlich als auch politisch. Wo jener angeblich preußisch-deutsche Grundsatz maßgebend formuliert ist, worin er seine Rechtfertigung und seine Stütze hat, wird nicht angegeben. — Der Herausgeber.] Die Ausführung über Staats- und Selbstverwaltung (IV) bringt den nicht mehr neuen, aber sehr fruchtbaren Gedanken zu prägnantem Ausdrucke, daß alle Konstruktionen hinsichtlich des Selbstverwaltungsproblems sich um jeden ernsthaften Erfolg, um alle Früchte ihrer Studien und ihres Nachdenkens bringen, wenn sie den Blick gleich auf die halbe Welt richten, oder doch darauf ausgehen, zu gleicher Zeit den Zuständen von England und von Deutschland gerecht zu werden. Denn nicht einmal das eine oder das andere dieser beiden Länder bietet eine tragfähige Unterlage, um einen einheitlichen Selbstverwaltungsbegriff daraus zu abstrahieren. Sehr lehrreich ist weiterhin die Kennzeichnung der Selbstverwaltung (647), die nicht nur unter der üblichen Hervorhebung des wachsenden Gemeingefühls des Bürgers von der Kräftigung seiner Intelligenz und seines Charakters, im Interesse auch des Staates, spricht; es wird vielmehr die leider wenig beachtete Kehrseite durch von Meier dahin formuliert: „Das Wesen des Amtes besteht in der Vertretung der Idee der Gemeinschaft gegenüber der gegebenen Gesellschaftsordnung, in der Wahrnehmung des Gesamtwohls gegenüber den Sonderinteressen der herrschenden Klassen. Dagegen ist es ein Widerspruch mit der Idee des Amtes, gewählten Privatpersonen, ohne diejenige Läuterung, welche in der Vorbereitung zum professionellen Staatsdienst und in der gewohnheitsmäßigen Erfüllung der Amtspflichten liegt, die Besorgung allgemeiner Landesangelegenheiten zu übertragen. Es geschieht dies stets auf die Gefahr hin, daß die herrschenden Klassen durch das Mittel der Selbstverwaltung an Stelle des Staats-

willens denjenigen Willen setzen, der ihren nächsten Interessen am meisten entspricht". Weiterhin wird die Polizei (V) eingeteilt in die Sicherheitspolizei im engeren Sinne (Abwehr von Rechtswidrigkeiten, die die öffentliche Ordnung bedrohen), die wieder einzelne Zweige hat: Kriminal-, Sitten-, Unfall- und politische Polizei, und in die Verwaltungspolizei, die jedem einzelnen Gebiete der inneren Verwaltung immanent ist, und wohl als Organ der Wohlfahrtspflege aufzufassen ist. Die Polizei wird auch erörtert in ihrer Abstufung als Zentral-, Landes- und Ortspolizei. In der letzteren wird mit Recht das Schwergewicht der ganzen Institution gesehen. [Zu weit geht freilich die Auffassung (650), alle kommunale Polizei kranke an der periodischen Wiederwahl ihrer Träger, indem ein kommunales Wahlamt, ein auf Zeit übertragenes Vertrauensmandat wenig geeignet erscheint, eine wirksame Polizeigewalt auszuüben, deren Wesen gerade darin besteht, im Interesse des Gesamtwohls den Einzelinteressen entgegenzutreten. Dies ist theoretisch zwar ganz richtig, hat aber in Preußen doch kaum erhebliche praktische Bedeutung und bedarf jedenfalls einer Ergänzung durch die Erwägung, daß die nur von reinen Staatsorganen ausgeübte Polizei den Bedürfnissen der Kommune vielfach fremd gegenübersteht. In diesem so skizzierten ersten Abschnitte fehlt freilich die Erörterung mancher Probleme, über die wir gerne belehrt worden wären. So ist der Begriff der Verwaltung nur obenhin gestreift; die Frage des Verwaltungsrechts und der Verwaltungsrechtswissenschaft, besonders im Gegensatze zur Verwaltungslehre, wird gar nicht erwähnt, obwohl gerade diese letztere wieder von Erheblichkeit geworden zu sein scheint (vgl. Jastrow Sozialpolitik und Verwaltungswissenschaft 1 (1903) 28 ff.). Andere Probleme wie die nach dem Wesen des Polizeistaats und des Rechtsstaats, die Lehre vom Verwaltungsakt kommen nicht zu ihrem Rechte. Der Herausgeber.]

Der zweite Abschnitt ist „Die Organisation" betitelt. Zunächst wird diejenige in Preußen behandelt, einmal in geschichtlichem Überblick und sodann in ihrer heutigen Gestaltung. Hervorheben möchte ich nur die interessante Tatsache, daß die Idee der Vereinigung der Domänen- und der Kommissariatsbehörden von dem alten Dessauer ausging, während allerdings die Instruktion Friedrich Wilhelms I. vom 20. Dezember 1722, die sog. Verfassungsurknnde des deutschen Beamtentums, als das eigenste Werk des Königs zu bezeichnen ist. Im übrigen hat von Meier leider den zweiten Band von Max Lehmanns Frhr. v. Stein nicht mehr benutzen können. Die Darlegung der heutigen Organisation ist durchweg mustergültig und wenn auch mehr aphoristisch und essay-artig, doch von einem hohen staatsmännischen Standpunkte aus erfolgt, der sich historische und politische Erörterungen nicht versagt. — Sodann wird in diesem Teile auch das englische Central Government und das Local-Government sowie Frankreichs Zentraldepartements-, Arrondissements- und Gemeindeverwaltung knapp dargelegt.

Der dritte Abschnitt ist „Justiz und Verwaltung" überschrieben und beginnt im I. Kap. mit der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die theoretischen Grundlagen sind nur obenhin gestreift, während den Zuständen in den einzelnen Staaten eine in aller Kürze sorgfältige Behandlung zuteil wird. Das englische, italienische, österreichische, französische und preußische System und nach diesen die Einrichtungen in anderen deutschen Ländern werden klar und übersichtlich vorgeführt. Das II. Kap. handelt von den Kompetenzkonflikten. Das spezielle Verwaltungsrecht ist nicht in den Bereich der Erörterungen gezogen.

d) Nach wie vor besitzt großen Einfluß das Handbuch der Verfassung und Verwaltung von Hue de Grais.[1]) Es meidet wissenschaftliche Auseinander-

[1]) Graf Hue de Grais, Wirkl. Geh. O Reg.R., Reg.Präs. a. D., Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preußen und dem Deutschen Reiche. (17). Berlin 1906.

setzungen, ist überhaupt der Forschung grundsätzlich abgewandt, zum Nachschlagen, für die Vorbereitung zu den Prüfungen für Juristen und Verwaltungsbeamte jedoch schwer entbehrlich und wegen seiner rasch aufeinander folgenden Auflagen stets auf der Höhe der Gesetzgebung, was gerade auf dem Gebiete des Verwaltungsrechts von besonderer Bedeutung ist. Es gibt jedoch nur das positive Recht, ohne daß dessen Entwickelung und historischer Aufbau überall zum Ausdrucke käme. Vielfach herrscht auch eine Kürze, die nur die notdürftigsten Grundlinien zeigt, aber das volle Verständnis einer Rechtseinrichtung nicht immer ermöglicht; so ist z. B. dem ganzen Gebiete der Verwaltungsgerichtsbarkeit kaum eine Seite gewidmet (75,76); die Grundbegriffe des Staats- und Verwaltungsrechts (2 Seiten!) sind von von wissenschaftlicher Unberührtheit, die geschichtlichen Partien durchweg zu knapp (z. B. 6—8, 32 ff.). Die Reichsverfassung wird auf zwanzig Seiten abgetan. —

e) Von großem Erfolg ist auch Hue de Grais' Grundriß gewesen.[1] *In diesem Werke, das in 1. Auflage im Jahre 1883 erschien, werden in vollständiger und streng sachlicher Weise die Grundzüge unserer Verfassung und Verwaltung dargelegt und gleichzeitig in den angefügten Anmerkungen die gesetzlichen Bestimmungen näher nachgewiesen, auf denen diese beruhen. Durch einfache und leicht faßliche Darstellung soll der Grundriß den weitesten Kreisen unserer Bevölkerung zugänglich werden und das Verständnis unserer staatlichen Verhältnisse insbesondere bei allen denen erwecken, die im öffentlichen Dienste in Staat und Gemeinde in irgendwelcher Weise tätig sind. In der Einteilung schließt das Werk sich dem den gleichen Gegenstand betreffenden eben erwähnten Handbuche des Verfassers an. Wie dieses stellt es die Verfassung des Staates, seine Ämter (Behörden und Beamten) und seine Gliederung gesondert für das Reich und für den preußischen Staat dar und schließt daran seine auswärtigen Beziehungen, seine Verteidigung durch Heer und Kriegsflotte und seine Sicherstellung und Erhaltung durch die Finanzen. Dann folgen die Aufgaben des Staates, der Schutz der Person und des Eigentums durch Rechtspflege und Polizei und die Pflege der geistigen und der wirtschaftlichen Interessen in der die Kirche und Schule betreffenden Kulturpflege und der alle Zweige des Erwerbslebens umfassenden Wirtschaftspflege. Durch diese Anordnung wird der Grundriß gleichzeitig zu einem Vorbereitungsmittel und Wegweiser für das größere Handbuch, in dem er einen Überblick über die Grundlagen unseres staatlichen Lebens bietet, der dann durch eingehenderes Studium der entsprechenden Abschnitte des größeren Handbuchs erweitert und vertieft werden kann.

f) Auch das „Handbuch des geltenden bürgerlichen und öffentlichen Rechtes" von Zelle trat kürzlich in neuem Gewand auf.[2] Den Satz von Carlyle: „Trennt das Lebendige von dem Toten, wählt dasjenige aus, was einige Bedeutung hat, laßt sorgfältig fort, was keine hat", setzen sich die Verf. mit Recht als Motto. Es könnte für jedes Buch, besonders für jedes Lehrbuch gelten. Das Werk war bisher auf dem Systeme des Allgemeinen Landrechts aufgebaut, jetzt haben es die Herausgeber unter tunlichster Schonung der Arbeit von Zelle dem durch das Bürgerliche Gesetzbuch gegebenen Rechtszustand anzupassen versucht. Das Prozeß-, Zwangsversteigerungs- und Konkursrecht bleibt nach wie vor ausgeschlossen. Die Darstellung des bürgerlichen Rechtes und des Handelsrechts (I. und II. Teil), die trotz der Fülle von Lehrbüchern und Kommentaren für notwendig erachtet wurde, bewegt sich auf 210 Seiten. Es folgt das Gewerberecht (Teil III, 217—236), das Arbeiterversicherungsrecht etwas sehr

[1] Derselbe: Grundriß der Verfassung und Verwaltung in Preußen und dem Deutschen Reiche. (8.) Berlin 1905.

[2] 5. Aufl. bearb. von Reg.R. Korn und Stadtr. Dr. Langerhans. Berlin 1904.

flüchtig und der hohen Bedeutung des Gegenstandes nicht ganz angemessen. Die Überschrift des IV. Teiles „Staats- und Verwaltungsrecht" scheint anzudeuten, daß das vorher abgehandelte Gewerberecht nicht zum Verwaltungsrechte gehört, was unzutreffend ist. Am besten gelungen sind hier die Abschnitte über „allgemeine Verwaltung" (284 ff.), über „Selbstverwaltung" (302 ff.), „Kirchenrecht" (527 ff.). Entbehrlich scheint der Teil V, der das gesamte Strafrecht in 15 (!) Seiten (559—574) zu behandeln unternimmt.

g) Sächsisches Recht. In seinen Grundzügen gemeinfaßlich dargestellt ist — abgeschlossen November 1905 — „Das Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Deutschen Reiches und des Königreichs Sachsen" von Fischer[1]). Es darf ebenso wie das schon in 10. Aufl. vorliegende „Handwörterbuch des sächsischen Verwaltungsrechts" von von der Mosel (2 Bde. 1903) als bekannt vorausgesetzt werden. Neu ist Naundorffs „Einführung in die wichtigsten Verfassungs- und Verwaltungsgesetze des Reichs und des Königreichs Sachsen."[2]) Es will keine wissenschaftliche Bearbeitung dieses Gegenstandes geben, sondern eine gemeinverständliche, systematisch geordnete Darstellung der wichtigsten Verfassungs- und Verwaltungsgesetze. Es soll auch kein Lehrbuch sein, das das Studium der Gesetze selbst entbehrlich macht, sondern ein Hilfsbuch, um in dieses Studium einzuführen und es zu erleichtern. Mehrere Kapitel sind von anderen Verfassern (Junck, Oertel, Klössel) geschrieben. In den Grenzen dieser Selbstbescheidung ist das Buch ganz ausgezeichnet, abgesehen etwa von der Darstellung der Reichsverfassung (1—89). Die Darlegung des Inhalts der sächsischen Verfassungsgesetze (90 ff.), die systematische Erörterung des Ämterwesens (151 ff.), der Gemeindeverfassung (180 ff.), der Besonderheiten der Landesbrandversicherungsanstalt (213 ff.), des Zivilstaatsdienstes (224 ff.), (zweckmäßigerweise müßte dieser Abschnitt hinter den über das Ämterwesen gestellt werden), des Baurechts (269 ff.), des Verwaltungsstreitverfahrens (356 ff.) sind mit vollendeter Klarheit und Übersichtlichkeit bearbeitet. Man wird dem Verf. auch außerhalb Sachsens Dank wissen (vgl. FischersZ. 28 376).

h) Badisches Recht. Ein kurzes Lehrbuch des badischen Verfassungsrechts hatte Fr. Affolter bearbeitet.[3]) Nach einer kurzen Einleitung über die Entstehung, Quellen und Literatur ist im 1. Abschnitte die Organisation der Verwaltung dargetan, während der 2. die Verwaltung der innern Angelegenheiten in drei Unterabschnitten (Regelung der persönlichen und der wirtschaftlichen Verhältnisse, Verwaltung der Finanzen) bringt. Bietet der spezielle Teil bei großer Kürze eine sorgfältige Zusammenstellung, so fehlt es in den einleitenden Bemerkungen an der Behandlung der allgemeinen Grundlagen des Verwaltungsrechts. — Umfangreicher ist ein Badisches Verfassungsrecht von Glockner.[4]) Auf eine Geschichte der Verfassung folgen deren eingehende Kommentierung, Wahlrechtsgesetze, Hausgesetze, sonstige verfassungsrechtliche Gesetze, Geschäftsordnungen der beiden Ständekammern und sonstige Vollzugsbestimmungen.

i) Mecklenburgisches Recht. Sachse, Hugo, äußert sich kurz über „Wesen und Entwicklung der landständischen Verfassung Mecklenburgs", DJZ. 10 1073—1078.

k) Recht von Coburg-Gotha und Meiningen. Das Staatsgrundgesetz

[1]) Fischer, Dr., Geh.R. (10.) Leipzig 1906.

[2]) Naundorff, Dr. E., OVGRat, Leipzig 1904.

[3]) Affolter, Dr. Friedr., ao. Prof. d. R. Heidelberg, System des badischen Verwaltungsrechts. Karlsruhe 1904.

[4]) Glockner, Dr. Karl, Geh. Ober-Reg.R. im Min. d. Inn. Badisches Verfassungsrecht. Mit Erläuterungen. Karlsruhe 1905.

für die Herzogtümer Coburg und Gotha vom 3. Mai 1852 hat Bassewitz herausgegeben.[1])

Das Staatsrecht des Herzogtums Sachsen-Meiningen hat systematisch dargestellt Goeckel in ThürBl. 51 189—209, 283—288; 52 60—80, 215—234.

l) Das Recht Anhalts. Das Anhaltische Staats- und Verfassungsrecht ist von Sanftenberg bearbeitet worden.[2]) *Das Werk soll keine gelehrte Abhandlung über staats- und verfassungsrechtliche Aufgaben und Fragen sein, sondern ein praktisches Handbuch, in welchem die wichtigsten Bestimmungen des geltenden Rechtes systematisch geordnet zusammengestellt sind. Ein Bedürfnis für eine solche Zusammenstellung bestand deshalb, weil die staatsrechtlichen Ausführungen in Siebigk „Das Herzogtum Anhalt" und in Pietschers Abhandlung in Marquardsen „Handbuch des öffentlichen Rechts" über das Staatsrecht des Herzogtums Anhalt im Laufe der Jahre durch die fortschreitende Gesetzgebung zum größten Teile überholt sind und nur noch historisches Interesse haben, und Trenkels „Hof- und Staatshandbuch" seinem besonderen Zwecke entsprechend die staats- und verfassungsrechtlichen Bestimmungen nur summarisch enthält, auch die darin aufgeführten Bestimmungen ebenfalls zum Teile schon wieder aufgehoben oder abgeändert sind, andere neuere staatsrechtliche Abhandlungen für Anhalt aber überhaupt nicht vorhanden sind. Die vorliegende Bearbeitung ermöglicht ein leichtes Zurechtfinden in den vielen zerstreuten gesetzlichen Bestimmungen der Anhaltischen Gesetzsammlung, wovon bereits 17 Bände erschienen sind und der 18. Band im Entstehen begriffen ist. Das Werk behandelt in Form einer Abhandlung folgende Materien des Anhaltischen Staats- und Verfassungsrechts: 1. Das Staatsgebiet. — 2. Der Herzog und das Herzogliche Haus. — 3. Der Landtag. — 4. Die Staatsbehörden. — 5. Staatsangehörigkeit. Versammlungs- und Vereinigungsrecht. — 6. Staatsschuldenverwaltung. Finanz- und Steuerwesen. — 7. Versicherungswesen. — 8. Die Kirche. — 9. Die Schule. — 10. Das Militärwesen. — 11. Gemeinde-, Stadt- und Dorfordnung. — 12. Kreisordnung. — 13. Deputation für das Heimatwesen. Generalkommission zu Merseburg. — 14. Handelskammer. Landwirtschaftskammer. Handwerkskammer. — 15. Ärztekammer. Ärztliche Ehrengerichte. — 16. Staatsverträge Anhalts mit anderen Staaten. — 17. Das Landarmenwesen. Der Landes-Waisenfonds. — 18. Die Ausbildung nicht vollsinniger, schwach- oder blödsinniger Kinder. Das Zwangserziehungswesen. In jedem Abschnitt ist unter der Überschrift auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen hingewiesen.

m) Über das Fürstentum Lippe in verwaltungsrechtlicher Beziehung schrieb Kuckuck, PrVerwBl. 26 598 ff.

n) Elsaß-Lothringisches Recht. Die „Verfassung und Verwaltung von Elsaß-Lothringen" ist neu bearbeitet worden von Oskar Grünewald.[3]) Es ist eine dem gegenwärtigen Rechtszustand angepaßte Sonderausgabe der Abhandlung, die in dem Sammelwerke „Das Reichsland Elsaß-Lothringen" (hgg. vom statistischen Bureau des Ministeriums, 1898—1900) von dem Ministerildirektor im Ministerium für Elsaß-Lothringen (Abteilung des Innern), Karl Mandel (jetzt Unterstaatssekretär dieser Abteilung), veröffentlicht worden war und eine Darstellung der reichsländischen Verfassung und Verwaltung

[1]) Mit Erläuterungen und Hinweisen auf die Reichs- und Landesgesetzgebung versehen von Hans Bartold von Bassewitz. Coburg 1905.

[2]) Sanftenberg, Reg.-R. in Dessau. Das Anhaltische Staats- und Verfassungsrecht. Systematische Darstellung des geltenden Rechts. Dessau 1905.

[3]) Mandel, Karl, Ministerialdirektor, Die Verfassung und Verwaltung von Elsaß-Lothringen. Neubearbeitet von Oskar Grünewald, Regierungsassessor. Straßburg 1905.

bietet. Das Werkchen behandelt zunächst die staatsrechtliche Gestaltung und die Formen der Gesetzgebung des Reichslandes, wie sich solche auf Grund des G. v. 4. Juli 1879 als vorläufiges Ergebnis der verfassungsrechtlichen Entwickelung des Reichslandes seit dem Frankfurter Frieden ergeben. Die folgenden Kapitel behandeln durchweg mit kurzen geschichtlichen Überblicken die allgemeine Verwaltung, die Rechtspflege, die Finanz-, die Unterrichts- und die Kultusverwaltung; zwei Kapitel hat der Verfasser der Neubearbeitung hinzugefügt. Sämtliche Materien sind nach dem heutigen Rechtszustande behandelt; es haben daher u. a. die Kaufmannsgerichte, das neue Vereinsrecht, die neuen Bestimmungen des G. v. 13. Februar 1905 über das Verfahren in Nachlaß- und Teilungssachen usw. Erwähnung gefunden. Wo erforderlich, ist auch der Zusammenhang mit dem Privatrechte nicht aus den Augen gelassen (50, 72 usw.).

o) Darstellungen des Polizeirechts. Ein Handbuch für preußische Polizei- und Verwaltungsbeamte hat Wiedenfeld vollendet.[1]) *Es enthält in lexikalischer Form nicht nur das eigentliche Polizeirecht, sondern greift auch hinüber in die verwandten Gebiete des öffentlichen Rechtes, wo erforderlich auch des Privatrechts, indem es nicht nur den in den mannigfachen Zweigen des Polizeiverwaltungsdienstes tätigen Behörden und Beamten die Wege weisen, sondern auch das Publikum selbst beraten will. Von der Erwägung geleitet, daß ein guter Polizeibeamter auf allen Gebieten der Verwaltung zu Hause sein, daß er in der Lage sein muß, dem ihn angehenden Publikum Rat und Auskunft in allen Fragen zu erteilen, die das öffentliche Leben berühren, gibt das Buch Aufschluß nicht nur über die verschiedenen Zweige der polizeilichen Tätigkeit, der Sicherheits-, Ordnungs-, Kriminal-, Wohlfahrts-, Bau- und Feuerpolizei usw., sondern auch über Fragen auf dem Gebiete des Militärwesens, der Staatsangehörigkeit, des gesamten Gewerberechts, der Arbeiterversicherung, über die Zuständigkeit der Gerichts- und Verwaltungsbehörden, über Anstellungs-, Pensions- und Disziplinarverhältnisse der Polizeibeamten und vieles andere mehr (aus dem Vorworte von Geh. Ober-Reg.Rat Dr. Kautz zu dem Werke). [Vgl. Friedrichs, PrVerwBl. 27 858 f.]

Wegen Köhne, „Grundzüge des Verwaltungspolizeirechts" vgl. unten dritte Abteilung zu E bei Polizeirecht.

p) Kleinere Lehrbücher. Für repetitorische Zwecke ist bestimmt das Werkchen von Schwarz.[2])

Bereits in 20. Aufl. erschien das Buch von Schubart.[3]) Die letzte Reichstagssession stand überwiegend unter dem Eindrucke der Reichsfinanzreform. Diese schwierige und sehr verwickelte Materie in knapper und allgemein verständlicher Weise dargelegt zu haben, ist ein besonderes Verdienst des Buches. Obgleich der äußere Umfang nur unwesentlich gegenüber der vorigen Auflage erweitert ist, hat sein Inhalt infolge präziserer Fassung einzelner Partien wesentlich bereichert werden können. In dem nach dem Stande der Gesetzgebung von Ende Juni 1906 abgeschlossenen Buche sind alle irgend wichtigeren Fragen der Reichsverfassung und -Gesetzgebung eingehend besprochen und erläutert. Dasselbe kann man von dem zweiten, die Verfassung und Verwaltung Preußens behandelnden Abschnitte

---

[1]) Wiedenfeld, Dr. Paul, Landrat in Bremervörde, Handbuch für preußische Polizei- und Verwaltungsbeamte. Ein Nachschlagewerk mit ausführlicher Formularsammlung 2 Bände. Berlin 1905. Vgl. über das Buch VerwArch. 14 368 ff.

[2]) Schwarz, Dr. Otto Georg, Gerichtsassessor. Staatsrecht, Verwaltungsrecht. Ein Hilfsbuch für junge Juristen (3). Berlin 1905.

[3]) Schubart, Dr. jur. Paul, Geh. Seehandlungsrat a. D. Die Verfassung und Verwaltung des Deutschen Reichs und des Preußischen Staates in gedrängter Darstellung (20). Breslau 1906.

des Buches sagen, das als ein zuverlässiger und handlicher Ratgeber in allen einschlägigen Fragen auf das wärmste empfohlen werden kann.

Lehrzwecke für mittlere und untere Beamte verfolgt der vom Oberstadtsekr. Ferd. Stephani in Trier verfaßte Katechismus der Verwaltungslehre (Berlin 1905).

2. Kommentare.

a) Ein neuer Kommentar der Reichsverfassung rührt her von Reincke.[1]) Die Reichsverfassung spannt vielfach nur den Rahmen, der durch die später erlassenen Gesetze und Verordnungen ausgefüllt wird. Je mehr diese an Zahl und Bedeutung wachsen, desto mehr flößen sie Achtung und Bewunderung ein vor der Tatkraft des Reichs und der gewaltigen Ausgestaltung seiner Grundeinrichtungen. Auch den um die Rechtswissenschaft wohlverdienten, leider verblichenen RGR. Reincke hat es zu innerst ergriffen, „wie Großes seit der Schaffung des Reichs zu dessen Ausbau bereits geleistet ist". Es macht nun die Eigenart des Buches aus, daß sich Verf. nicht mit einem bloßen Hinweis auf die durch die Reichsverfassung unmittelbar vorgesehenen oder durch die Einräumung der Kompetenz mittelbar veranlaßten legislatorischen Akte begnügt, sondern eine Erörterung des geltenden reichsgesetzlichen Stoffes, allerdings eingezwängt in die durch die Paragraphenfolge der Verfassungsurkunde gegebenen Schranken, bietet. Freilich kann nicht verschwiegen werden, daß Reincke die Wissenschaft des Reichsstaatsrechts allzu stiefmütterlich behandelt hat. Da die Reichsverfassung nur das „zur Existenzfähigkeit des jungen Reichs unabweisbar Erforderliche und nach Lage der Dinge Erreichbare unter Dach und Fach gebracht hat", hat die Wissenschaft die große Aufgabe der Klarlegung, allseitigen Beleuchtung und Vervollständigung der Normen, nach denen sich das Rechtsleben des Reichs vollzieht. Die Reichsrechtswissenschaft hätte daher nicht quantité négligeable sein dürfen. Gleichwohl wird das Werk neben den Kommentaren von Rönne, Zorn, Seydel, Pröbst und Arndt seine Stelle einnehmen, denn es hat seine persönliche Note, den frischen Lebenshauch der Praxis. Vermißt man sonach manches Wesentliche in dem Werke, so ist doch das, was in ihm enthalten ist, von seltener Reichhaltigkeit und von großer Treffsicherheit im knappen Ausdrucke.

b) Von dem bekannten Werke von Brauchitsch „Die neuen preußischen Verwaltungsgesetze" (Berlin) ist 1906 der I. Band in 7. Bearbeitung und 20. Aufl. erschienen, enthaltend das Landesverwaltungsgesetz, das Zuständigkeitsgesetz, das Gesetz btr. die Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren vom 3. Juli 1875/2. Aug. 1880, einen Anhang mit ergänzenden Gesetzen und Verordnungen und eine Zuständigkeitstabelle. Berücksichtigt sind die Entscheidungen des OVG. bis zum 45. Bande, teilweise auch bis zum 46. Bande der offiziellen Sammlung, außerdem die im PrVerwBl. erschienenen und andere nicht veröffentlichte Erkenntnisse, welche den Herausgebern zugänglich geworden sind. In 18. Aufl. und 7. Bearbeitung erschien ebenfalls 1906 Band II, bearbeitet von Frick, jetzt Geh. OberRegR. im Ministerium für Handel und Gewerbe. Er umfaßt bekanntlich die Angelegenheiten der Stadt- und Landgemeinden, die Gutsbezirke, Armen-, Schul-, Einquartierungs-, Sparkassen- und Synagogenangelegenheiten. Der VI. Band ist in 4. bis auf die Gegenwart fortgeführten Gesamtaufl. (3. Bearbeitung) 1906 erschienen. Von den Ergänzungsbänden zu Brauchitsch erschien derjenige für die Rheinprovinz in 3. Aufl.[2])

---

[1]) Reincke, O., Reichsgerichtsrat a. D. Die Verfassung des Deutschen Reichs nebst Ausführungsgesetzen. Für den praktischen Gebrauch, mit besonderer Beziehung auf Preußen. Berlin 1906.

[2]) von Bitter, Dr., Wirkl. GehR., OPräs. a. D., Die Gemeindeverfassungsgesetze für die Rheinprovinz mit den neuen Verwaltungsgesetzen. Berlin 1905.

c) Von dem großen „Handbuch der Gesetzgebung in Preußen und im Deutschen Reiche" (Berlin), hgg. von Graf Hue de Grais, erschienen 1905: Genzmer, „Polizei" (s. unten dritte Abteilung bei E) und „Kommunalverbände" vom Herausgeber (s. unten dritte Abteilung bei C). Vgl. Friedrichs VerwArch. 14 540 f.

Eine neue Auflage des Handbuchs von Illing und Kautz[1]) ist auch zu verzeichnen.

E. Sammlungen von Entscheidungen, Gesetzen, Verordnungen.

a) Eine neue Sammlung stellen dar die „Rechtsgrundsätze des Königlich Sächsischen Oberverwaltungsgerichts".[2]) *Die wichtigsten Rechtsgrundsätze, zu denen das OVG. seit seiner am 1. Januar 1901 erfolgten Errichtung bis zum Anfange des Jahres 1904 gelangt ist, sind unter Angabe der einschlagenden Urteile, nach Befinden auch der Stellen, wo diese in den Jahrbüchern des OVG. abgedruckt sind, übersichtlich zusammengefaßt. Das Ganze zerfällt in zwei Abteilungen. Zu der ersten Abteilung gehören 13 Unterabteilungen (Arbeiterversicherung, Baurecht, Gemeindeverwaltung, Gewerberecht, Jagdrecht, Unterstützungspflicht der Armenverbände, Wasserrecht, Wegerecht und Wegebau, Aufsicht über private Versicherungsunternehmungen, Aufgaben der Polizei und Grenzen der Polizeigewalt, Verfassungsrecht, Verwaltungsrechtspflege, Verwaltungs- oder Rechtsweg). Die zweite Abteilung dagegen ist in 7 Unterabteilungen (Reichsgesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung, Staatseinkommensteuer, Wanderlagersteuer, Gemeindeanlagen, Umsatzsteuer, Besitzveränderungsabgaben, Angelegenheiten der Kirche und Schule) zerlegt worden. Voraussichtlich wird im Jahre 1907 der zweite Band erscheinen, der die Ergebnisse der Rechtsprechung aus den Jahren 1904 bis 1906 umfassen wird.

b) W. Schultz, Landforstmeister a. D., begann im Jahre 1904 (Berlin) ein „Jahrbuch für Entscheidungen des Reichsgerichts, des Reichsversicherungsamts, des Oberverwaltungsgerichts, des Kammergerichts und des Oberlandeskulturgerichts aus dem Gebiete der preußischen Agrar-, Jagd- und Fischereigesetzgebung, sowie des Arbeiterversicherungs- und des Strafrechts". 1905 ist der 2. Band erschienen. Die dort abgedruckten Erkenntnisse sind unter folgende Überschriften gruppiert: 1. Erwerb und Benutzung des Grundeigentums in forst- und landwirtschaftlichen Betrieben. 2. Auseinandersetzungs-, sowie Rentenguts- und Ansiedelungssachen. 3. Feld- und Forstpolizei-, sowie Forst- und Jagdstrafsachen. 4. Waldschutzsachen. 5. Jagdsachen. 6. Fischereisachen. 7. Wegesachen. 8. Wassersachen. 9. Arbeiterversicherungssachen. 10. Sonstige für Forst- und Landwirte wichtige Sachen. Vgl. über das Werk PrVerwBl. 26 104, 27 70.

c) Von dem Werke „Die Rechtsgrundsätze des Königlich Preußischen Oberverwaltungsgerichts", begründet von Parey, dritte gänzlich neu bearbeitete bis zur Gegenwart ergänzte Auflage, hgg. von Kunze und Kautz, erschienen die Ergänzungsbände 1902 und 1903. Vgl. über jenen VerwArch. 11 170. Der Ergänzungsband für 1903 berücksichtigt die Rechtsprechung des OVG. bis gegen Ende des Jahres 1902. Es sind wiedergegeben die Entscheidungen aus Bd. 40 und 41 und aus Bd. 10 in Steuersachen der offiziellen Sammlung, die in der angegebenen Zeit im PrVerwBl. und im ZentrBlUnterrVerw. veröffentlichten, sowie

---

[1]) Illing, Handbuch für preußische Verwaltungsbeamte im Dienste des Staates, der Kommunalverbände und Korporationen usw, fortgeführt von Kautz, Dr. Georg, Geh. Ob. Reg. R. u. vortr. Rat im RAJ. 9. Aufl. 1 Bd. Berlin 1905.

[2]) Hgg. von Dr. Wachler und Naundorff, Senatspräsidenten im OVG. zu Dresden, 1. Bd. Leipzig 1905.

ungedruckte Entscheidungen wichtigeren Inhalts und einige solche aus der DJZ. Der Ergänzungsband 1904 berücksichtigt die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts bis zum April des Jahres 1904. Auf klare scharfe Systematisierung, leichtverständliche Darstellung und ausgiebige Beigabe von Tatbeständen und Gründen zu den Rechtsgrundsätzen ist besonderer Wert gelegt worden. Die vierte gänzlich neubearbeitete und bis zur Gegenwart ergänzte Auflage erschien 1906.

d) Auch das andere wichtige Unternehmen, „Die Rechtsprechung des Königl. Preußischen Oberverwaltungsgerichts in systematischer Darstellung", hgg. von B. von Kamptz, Freytag, Genzmer, Barre und anderen hatte seinen zweiten Ergänzungsband bereits 1903 veröffentlicht (Berlin 1903). Er enthält die Entscheidungen des OVG. bis einschließlich Bd. 42 und des PrVerwBl. bis einschließlich Nr. 39 des Jahrganges 24. Außerdem sind die in dem letzteren Blatte von Freytag veröffentlichten kleinen Mitteilungen aus der Rechtsprechung des zweiten Senats des OVG. berücksichtigt worden. In der Inhaltsübersicht sind sämtliche Abschnitte des Hauptwerkes aufgeführt, so daß sich aus ihr ersehen läßt, ob das OVG. während der letzten zwei Jahre auf einem bestimmten Gebiete neue Entscheidungen von grundlegender Bedeutung erlassen hat. Der dritte Ergänzungsband von B. von Kamptz ist 1906 erschienen, er umfaßt die Entscheidungen des OVG., die in der amtlichen Sammlung bis einschließlich Bd. 46 und im PrVerwBl. bis einschließlich Nr. 13 des Jahrganges 27 Aufnahme gefunden haben. Auch hier sind Freytags kleine Mitteilungen berücksichtigt. In höherem Maße als früher ist darauf Gewicht gelegt worden, in den einzelnen Urteilsauszügen die auf deren Inhalt hinweisenden Worte durch gesperrten Druck kenntlich zu machen.

e) Hingewiesen sei auch noch auf die wichtige Sammlung von Reger.[1]) Als Beilage zu Bd. 25 wird die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts Jahrgang 1905 wiedergegeben. Außerdem erschien ein dritter Ergänzungsband der Sammlung ebenfalls 1905. (Der zweite Ergänzungsband war im Jahre 1901 erschienen.) Dieses besonders in Süddeutschland viel benutzte Unternehmen scheint in Norddeutschland noch wenig gewürdigt zu sein, obwohl es besonders für das Gewerberecht und das Arbeiterversicherungsrecht hervorragende Dienste leistet.

f) Camphausen (Steuerinspektor) und Mieck (Rechnungsrat) beginnen ein neues Unternehmen.[2])

g) Verzeichnet sei endlich noch, daß Hottenrott „Verwaltungsrechtliche Fragen in der Spruchpraxis deutscher Oberlandesgerichte" zusammengestellt hat. PrVerwBl. 25 179, 589; 26 179; 27 62 f.

h) Sammlungen von Rechtsvorschriften liegen ebenfalls vor: Bürgermeister a. D. W. Maraun gab „Verwaltungsvorschriften für preußische Gemeinde-, Polizei- und Kreisbehörden heraus". Es handelt sich um eine Sammlung zentralbehördlicher Erlasse aus den Jahren 1799 bis zunächst 1902 zur Ausführung und Erläuterung der Staats- und Reichsgesetze nach dem Stande des gegenwärtig geltenden Rechtes. Es sind bis jetzt erschienen 5 Bände und ein Sachregister und zwar die Jahrgänge 1903—1906. Zweck des Werkes ist die im

[1]) Reger, A., Rat des Königl. Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden auf dem Gebiete des auf reichsgesetzlichen und gemeinrechtlichen Bestimmungen beruhenden Verwaltungs- und Polizeistrafrechts (einschl. des gesamten Arbeiterversicherungsrechts), bearbeitet unter Mitwirkung des Reg. Rat im Königl. Bayerischen Staatsministerium des Innern J. Henle. 25. Bd. Jahrg. 1905. München 1905.

[2]) Entscheidungen des Reichsgerichts (und OVG.) über Bau-, Bahn-, Wasser- und Wegepolizei, Enteignung von Grundeigentum ꝛc. Saarbrücken 1905.

Laufe eines mehr als 100 jährigen Zeitraums von den preußischen Ministerien und seit Gründung des Deutschen Reichs von dem Reichskanzler und den ihm unterstellten Reichsämtern erlassenen Vorschriften, welche für Gemeinde-, Polizei- und Kreisbehörden von Bedeutung und noch geltenden Rechtes sind, aus den Quellenwerken zu sammeln, nach der Zeitfolge zu ordnen, den gleichen Rechtsstoff betreffende Vorschriften zueinander in Beziehung zu setzen, durch spätere Gesetzgebungs- und Verwaltungspraxis herbeigeführte Änderungen und Ergänzungen ersichtlich zu machen und das so gesichtete und ergänzte Quellenmaterial für die kommunale obrigkeitliche Verwaltung gebrauchsfertig zur Benutzung bereit zu stellen. Soweit durch spätere Erlasse die in dem Hauptwerk oder den Fortsetzungen enthaltenen Vorschriften Änderungen oder Ergänzungen erfuhren, wurden den Jahresbänden Verzeichnisse der ergänzten, geänderten und aufgehobenen Erlasse mit Hinweis auf die neuen Bestimmungen chronologisch geordnet beigegeben.

i) Nur für den Kreis Marienburg hat die Schrift von Geese[1]) Bedeutung. Das Werk enthält eine Zusammenstellung sämtlicher für den erwähnten Kreis und für seine Gemeinden erlassenen Verordnungen, die sich teils auf die Polizeiaerwaltung, teils auf die eigene Verwaltung beziehen. In seinem ersten Teile enthält es die sämtlichen Polizeiverordnungen für den Kreis und seine Gemeinden, außerdem aber auch die sämtlichen Geschäfts- und Dienstanweisungen, die sich insbesondere auf die Landstraßenverwaltung beziehen. Es dient als Handbuch für die Beamten des Landratsamts, für die Gemeindevorstände usw.

k) Chuchul (jetzt Landgerichtspräsident) hatte ein die Polizeiverordnungen des Regierungsbezirks Cassel umfassendes Werk, das mit dem Jahre 1889 schließt, herausgegeben. Im Berichtsjahre veröffentlichte von Schirp (Amtsanwalt in Cassel) ein Buch,[2]) das sich als Gegenstück oder Fortsetzung jenes Werkes gibt. Das Buch zerfällt in zwei Teile. Der eine enthält die für die Handhabung der Polizei wichtigsten allgemeinen Bestimmungen, der zweite die rein polizeilichen speziellen.

l) Das Buch von Quentel,[3]) das von der Provinzialverwaltung in Wiesbaden 1905 in 2. Aufl. herausgegeben ist, stellt sich dar als eine Sammlung der die Verfassung und Verwaltung des Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Wiesbaden betreffenden Gesetze, Verordnungen, Statute, Reglements und sonstigen Bestimmungen. Es wird lediglich eine Zusammenstellung der für die dortige Verwaltung, ihre Beamten und die mit ihr verkehrenden Behörden wichtigeren gesetzlichen Vorschriften, Königl. Verordnungen, sowie der dazu erlassenen Statute, Reglements 2c. geboten. Die Zusammenstellung ist nach einzelnen Verwaltungszweigen geordnet, ohne Kommentar und ohne Anspruch auf wissenschaftliche Bedeutung zwecks Erleichterung der Beteiligten in der Zugänglichmachung der vielerorts zerstreuten einzelnen Bestimmungen.

F. Fragen der Ausbildung der höheren Verwaltungsbeamten.

a) *In der Abhandlung des Regierungsrats Cuno zu Breslau „Beitrag zur Vorbildung der höheren Verwaltungsbeamten" (PrVerwBl. 27 23) wird hervorgehoben, daß es schon lange den Regierungen zur Pflicht gemacht ist, besondere Verwaltungskurse für die Regierungsreferendarien einzurichten zwecks Vervoll-

---

[1]) Geese, L., Kreisausschuß-Sekretär, Die Polizei- und Verwaltungsvorschriften für den Kreis Marienburg. Hildesheim 1905.

[2]) von Schirp, Rob., Polizeiverordnungen und sonstige polizeiliche Vorschriften für den Reg.Bez. Cassel usw. von 1889—1904. Cassel 1905.

[3]) Quentel, E., Landesrat, Sammlung der die Verfassung und Verwaltung des Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Wiesbaden betr. Gesetze, Verordnungen, Statuten, Reglements und sonstigen Bestimmungen. Wiesbaden 1905.

ständigung und Vertiefung ihrer Kenntnisse auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes und der Staatswissenschaften. Zur Durchführung dieser von jedem Kenner und zumal von den Referendarien selbst aufrichtig begrüßten Einrichtung schlägt der Verfasser vor, amtlich anerkannte Dezernate für die Regierungsreferendarien zu schaffen, damit der Leiter seine Zeit und Kraft dieser wichtigen Aufgabe voll widmen kann. Sache des für die Referendarien bestimmten Dezernenten müßte es dann vor allem auch sein, mit nahegelegenen Universitäten, Handelshochschulen und was sonst noch für Institute anregend wirken können, in geeignete Verbindung zu treten, schon um selbst nicht in Einseitigkeit zu verfallen und jede handwerksmäßige Einpaukerei unter allen Umständen auszuschließen. Um die Herbeiführung eines regelmäßigen Eintritts der Referendarien in die Kurse zu sichern, wird des weiteren in Vorschlag gebracht, für die Annahme der Referendarien bei den Regierungen bestimmte Termine — etwa den 1. April und den 1. Oktober oder auch alle vier Monate — festzusetzen, ähnlich wie dies bei dem Militär im Interesse der Gleichmäßigkeit der Ausbildung geschieht. Nach kurzem Hinweis auf die in Breslau gemachten Erfahrungen schließt der erste Abschnitt mit den Worten: „Wie dankbar die Referendarien dafür sind, wenn man sich ernstlich mit ihnen beschäftigt, dies habe ich in langjähriger Arbeit zu beobachten Gelegenheit genug gehabt. Den mitunter etwa noch erhobenen Vorwurf, daß sie leichtsinnig ihre Zeit vertrödeln, muß ich im Interesse der Referendarien ganz entschieden zurückweisen. Wo dies geschieht, da liegt die Schuld meist nicht an den Referendarien, sondern vielmehr an denjenigen, welche es nicht verstehen, bei den jungen Verwaltungsbeamten ein stets wachsendes Interesse für ihre Tätigkeit zu erwecken und sie so auf anziehende Weise einzuführen in das große, weite Gebiet unseres schönen Berufs". — In dem zweiten Abschnitte wird der bereits früher von dem Landrat v. Brockhusen vertretene Gedanke wieder angeregt, für die Regierungsreferendarien nach Beendigung der praktischen Ausbildungszeit einen Kursus in Berlin einzurichten, um das gesamte Gebiet des öffentlichen Rechtes und der Staatswissenschaften und wohl auch die Hauptgrundzüge des Privatrechts noch einmal kursorisch in Form seminaristischer Übungen durchzunehmen — als letzten Unterricht auf dem Gebiete der Theorie vor dem Eintritt in die Praxis und zugleich als wichtiges Mittel zur Vorbereitung für den Prüfungstermin. Der Verf. erörtert dabei des näheren die Erfahrungen, die er gelegentlich eines Kommissoriums in Berlin mit der Leitung solcher Kurse hat machen dürfen, um den Referendarien über eine vorübergehende schwierige Lage hinwegzuhelfen. Er hält es für durchführbar, durch geeignete Kurse in Berlin das vielumstrittene siebente Semester an den Schluß der Ausbildung zu legen — doch läßt er ausdrücklich die Frage offen, ob und inwieweit es empfehlenswert ist, eine derartige Einrichtung dauernd zu treffen. Die Ausführungen sollen lediglich als Anregung der bereits früher erörterten Frage zu betrachten sein. — Der dritte Abschnitt behandelt den Vorschlag, vielleicht einmal gelegentlich in Verbindung mit der „Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung" auch einen besonderen Kursus für die Regierungsreferendarien in Berlin einzusetzen. Ein solcher Kursus müßte völlig getrennt von den übrigen Kursen der staatswissenschaftlichen Vereinigung eingerichtet werden. Einmal weil er nur für die Regierungsreferendarien bestimmt ist. Sodann aber wohl auch aus dem finanziellen Grunde, damit das dafür besonders zu zahlende Honorar die Staatskasse erhält, um etwa entstehende Vertretungskosten für den Leiter des Kursus zu bestreiten. Selbstverständlich würde der Leiter keinerlei Remuneration irgendwelcher Art zu beanspruchen haben. — Handelt es sich doch um einen Dienst lediglich im Interesse der Wissenschaft und der jungen Verwaltungsbeamten! Zum Beweise für den gewichtigen Einfluß, welchen die

„Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung" auf die Kurse für die Regierungsreferendarien auszuüben vermag, beruft sich der Verf. einmal auf seine frühere Abhandlung: „Praktische Bedeutung der Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung", sodann auf eigene Eindrücke aus Konversatorien der staatswissenschaftlichen Vereinigung. Zur näheren Darlegung dieser Eindrücke wird des weiteren in kurzen Zügen über zwei Konversatorien aus dem Gebiete der Nationalökonomie Bericht erstattet. Das eine behandelt den engen Zusammenhang zwischen Theorie und Praxis in der Volkswirtschaft — erörtert an der Hand des politischen Wirkens des Freiherrn vom Stein und des Fürsten Bismarck, der Lehre von Robert Malthus, der Currency-Theorie Ricardos, der Lehre vom Freihandel und Schutzzoll, der Theorie über die Grundrente und der Bestrebungen der Bodenreformer. Das andere behandelt den Sozialismus in Frankreich, England, Deutschland und besonders die sozialistische Bewegung seit der Mitte des 19. Jahrhunderts. „So wurde uns ein Einblick gewährt in die ganze Entwickelung der großen revolutionären Bewegung, deren Gefahr heutzutage doch wahrlich kein Verwaltungsbeamter leichthin unterschätzen darf. Wohin sie in ihren letzten Endzwecken führt, das mögen die drohenden Schlußworte des Manifestes beweisen: „Auf Deutschland richten die Kommunisten ihre Hauptaufmerksamkeit, weil Deutschland am Vorabend einer bürgerlichen Revolution steht." „Mögen die herrschenden Klassen vor einer kommunistischen Revolution zittern. Die Proletarier haben nichts in ihr zu verlieren, als ihre Ketten. Sie haben eine Welt zu gewinnen. Proletarier aller Länder vereinigt Euch." —

b) *von Brockhusen, Königlicher Landrat in Grünberg i. Schl., schrieb über „Staatswissenschaftliche Fortbildungskurse", PrVerwBl. 26 773. Nach statistischen (Zahl- und Berufsstand der Teilnehmer) und historischen Mitteilungen über den in der Zeit vom 27. April bis 9. Juni 1905 abgehaltenen Frühjahrskursus der Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung (insbesondere Aufzählung der Haupt- und Einzelvorträge, der Exkursionen und geselligen Veranstaltungen) wird eine eingehende kritische Erörterung der Veranstaltung geboten, welche zu dem Schlusse kommt: „Überfülle der Empfangenden, Überfülle des Gebotenen", und in dem Wunsche der Gründung einer staatlichen Verwaltungsakademie mit dem Sitze in Berlin gipfelt.

[Die Zentralisation ist lediglich für die mit Staatshilfe zu errichtende Akademie gedacht, wie Verf. im Hinblick auf den Aufsatz des Dr. Wilhelm Halby (Schlußbemerkung) (PrVerwBl. 27 680 r.) klarstellen möchte.]

c) DJZ. 6 133/6 und 9 447/51 bekämpft *Hamm, OLGPr. a. D. in Bonn, den preußischen Gesetzentwurf über die Ausbildung der höheren Verwaltungsbeamten. Verf. fordert für die Verwaltungs- wie für die Justizbeamten vor allem eine bessere theoretische Ausbildung in den Staatswissenschaften. Entweder dadurch, daß die erste — gemeinsame — Prüfung in ihrem schriftlichen und mündlichen Teile mit auf diese, nicht bloß auf deren Grundlagen, erstreckt werde, was vielleicht auch ohne Verlängerung des 3jährigen Universitätsstudiums möglich sei. Oder durch Einschiebung eines staatswissenschaftlichen Kursus in den Vorbereitungsdienst und Aufnahme der Staatswissenschaften unter die Prüfungsfächer der zweiten juristischen Prüfung. Die Zeit für einen solchen Kursus werde ausgespart, wenn man in beiden Prüfungen an Stelle der wissenschaftlichen Abhandlungen Klausurarbeiten und damit zugleich viel bessere Grundlagen zur Beurteilung der Prüflinge setze. Nach Ansicht des Verf. bedarf es außerdem einer besseren Unterweisung der angehenden Verwaltungsbeamten in der Rechtspraxis und einer bis jetzt ganz fehlenden Orientierung der angehenden Justizbeamten in der Verwaltung. Am besten seien nach dem Vorgange von Bayern, Baden, Hessen und Elsaß-Lothringen beide Prüfungen

und der ganze Vorbereitungsdienst gemeinsam für Verwaltungs- und Justizbeamte. Das lasse sich ohne Verlängerung der gegenwärtigen 4jährigen Gesamtdauer des beiderseitigen Vorbereitungsdienstes machen; zwei Jahre bei der Justiz und ebenso lange bei der Verwaltung reichten aus. Es sei nicht nötig, daß der angehende Beamte während des Vorbereitungsdienstes in allen einzelnen Dezernaten seines künftigen Berufs beschäftigt werde. Das beste lerne er doch erst in selbständiger verantwortlicher Amtsstellung; es genüge ein derartiges Einarbeiten in den praktischen Dienst, daß sich seine Befähigung zum Amte feststellen lasse. Die Möglichkeit, sämtliche Referendare auf zwei Jahre bei der Verwaltung in einer ihre Ausbildung fördernden Weise unterzubringen, sei gegeben, wenn sie außer Regierungen und Landräten auch Kommunalbehörden zugewiesen würden. Eine solche durchgreifende Reform, wie sie auch ursprünglich geplant gewesen sei, werde durch die vorgeschlagene kleine Änderung des Vorbereitungsdienstes der jungen Verwaltungsbeamten, welche lediglich die Beschäftigung bei den Verwaltungsbehörden auf Kosten der Arbeit bei der Justiz um 12 oder 15 Monate verlängert, in die Ferne gerückt. Zudem reichten aber auch 9 oder 12 Monate, wie sie für die Beschäftigung bei der Justiz nur übrig blieben, in keiner Weise zu einer doch unentbehrlichen praktischen Ausbildung im Rechte aus. Insbesondere stehe zu befürchten, daß Verwaltungsbeamte, die auf diese Weise ausgebildet würden, sich als Landräte oder Bürgermeister den Anforderungen, welche ihr Amt alltäglich bezüglich ihrer praktischen Rechtsausbildung an sie stelle, nicht gewachsen zeigten. Es bleibe daher besser bis zu einer die Ausbildung der Verwaltungs- und Justizbeamten umfassenden großen Reform bei der bisherigen Ordnung des Vorbereitungsdienstes der Verwaltungsbeamten bestehen. Eine bessere Ausnutzung der Beschäftigung bei der Justiz lasse sich durch geeignete Maßregeln, wie etwa durch Forderung von mündlichen und schriftlichen Proberelationen, erreichen.

d) Soweit es sich um preußische höhere Verwaltungsbeamte handelt, ist jetzt das für die unausbleibliche Gesamtreform vorhandene, zerstreute literarische Material gesammelt, gesichtet und besprochen von Stier-Somlo, Prof. Dr. iur., „Die Ausbildung der höheren Verwaltungsbeamten", grundsätzliche Erörterungen. Mit dem Gesetze vom 10. August 1906. Berlin 1906. 83 S. Es sind ausführliche Reformvorschläge gemacht und begründet.

e) Über Wirkungskreis und Vorbildung der rheinischen Landbürgermeister verhält sich *Schmidt, Regierungsrat Dr. jur. Richard, zu Trier im PrVerwBl. 25 279, 26 613: Die rheinische Landbürgermeisterei ist ein Verwaltungsbezirk für die Zwecke der allgemeinen staatlichen Verwaltung. Zum anderen ist sie als Kommunalverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes, ein Mittelglied zwischen der Landgemeinde und dem Kreise, bestimmt die Angelegenheiten in ihren Wirkungskreis zu ziehen, welche für alle zu ihr gehörigen Einzelgemeinden ein gemeinschaftliches Interesse haben, und solche Aufgaben zu übernehmen, welche, wie z. B. die Errichtung und Unterhaltung eines Krankenhauses, zwar allen Gemeinden des Bezirks zugute kommen, aber wegen ihres Umfanges und Kostenaufwandes von den einzelnen Gemeinden nicht verwirklicht werden können. Das Gebiet jeder rheinischen Landgemeinde ist einer Bürgermeisterei zugewiesen. In der Regel bilden mehrere, oft zahlreiche Gemeinden eine solche. Aber die Bürgermeisterei kann auch aus nur einer Gemeinde bestehen, falls diese ihrem Umfange nach den Zwecken der Bürgermeisterei für sich allein zu genügen vermag.

Der Bürgermeister, welcher jeder Landbürgermeisterei vorsteht, wird von dem Oberpräsidenten auf Lebenszeit ernannt. Der Doppelstellung der Bürgermeisterei entspricht auch die ihres ersten Beamten. Als Ortsobrigkeit der Bürgermeisterei als eines staatlichen Verwaltungsbezirks ist der Bürgermeister

Organ der Staatsgewalt. In dieser Eigenschaft hat er in der, einen einheitlichen Ortspolizeibezirk bildenden Bürgermeisterei alle Geschäfte der Ortspolizeiverwaltung zu besorgen. Ferner liegt dem Bürgermeister die Besorgung aller örtlichen Geschäfte in Landesangelegenheiten ob, soweit hierzu nicht besondere Behörden bestellt sind. Auf fast allen Gebieten der Staatsverwaltung hat er seine Mitwirkung zu gewähren, z. B. bei Volkszählungen, statistischen Aufnahmen, politischen Wahlen, Veranlagung der Staatssteuern, für ausländische Zwecke, bei Pflege der Landwirtschaft, bei der Durchführung der sozialen Gesetzgebung. In der Regel bekleidet der Bürgermeister das Amt des Standesbeamten für den Bezirk seiner Bürgermeisterei. Er ist Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft und wird in erheblichstem Maße für die Zwecke der Strafrechtspflege in Anspruch genommen. In der Eigenschaft als Gemeindeverwaltungsbehörde führt der Bürgermeister die Verwaltung der Kommunalangelegenheiten der Bürgermeisterei als Kommunalverband. Weiter ist der Bürgermeister der Gemeindevorstand jeder zur Bürgermeisterei gehörigen Einzelgemeinde, welche er nach außen vertritt und deren ganze Verwaltung er leitet. Der Bürgermeister hat der einzelnen Gemeinde gegenüber im wesentlichen dieselbe Stellung und dieselben Aufgaben, wie der Gemeindevorsteher in den anderen Provinzen des preußischen Staates. Der Gemeindevorsteher der rheinischen Landgemeinde ist ein Hilfsorgan des Bürgermeisters, von dessen Weisungen vollkommen abhängig und gehalten, nach dessen Anordnungen die Geschäfte zu führen. Aus der großen Fülle der gemeindlichen Obliegenheiten des Bürgermeisters mögen nur einige herausgegriffen werden. Dem Bürgermeister liegt die Vorbereitung der Beschlußfassung der Gemeindevertretungen ob. Er ist der Vorsitzende des Gemeinderats jeder Einzelgemeinde, wie der Bürgermeistereiversammlung. Die Beschlüsse dieser Vertretungskörper hat er auszuführen, für ordnungsmäßige Verwaltung des Vermögens und der Anstalten der Kommunalverbände hat er Sorge zu tragen. Die Haushaltsetats werden von ihm entworfen. Das Etats-, Kassen- und Rechnungswesen hat er zu besorgen. Bei der Erledigung örtlicher Geschäfte der übergeordneten Kommunalverbände, der Kreis- und Provinzialverwaltung hat er seine Mitwirkung zu gewähren. Zu vgl. des Verf. Rheinische Landgemeindeverfassung (3), Trier 1906, §§ 8, 76, 103, 108.

Die Interessen, zu deren Wahrung der Landbürgermeister in der so dicht bevölkerten Rheinprovinz mit ihren zahlreichen industriellen und bergbaulichen Unternehmungen, ihrem regen Handel und Verkehr, ihrer hochentwickelten Landwirtschaft und ihrem Weinbau berufen ist, sind groß. Nicht minder erheblich sind die Schwierigkeiten, welche der Verwaltung aus der unsere Zeit kennzeichnenden, so überaus schnellen Entwickelung auf allen Lebensgebieten, insbesondere auch wirtschaftlichen und sozialen, ständig erwachsen. Die starke Bevölkerungszunahme ruft stets neue und umfassende Bedürfnisse hervor, welche oft binnen kurzer Frist unter Anspannung der ganzen Arbeitskraft zu befriedigen sind. Man vergegenwärtige sich, welche reiche Fülle neuer Aufgaben auf den Gebieten der sozialen Fürsorge, der öffentlichen Gesundheitspflege, des Wohnungswesens, der Volksbildung allein die jüngste Zeit dem ständigen Kreise älterer Aufgaben den Gemeindeverwaltungsbehörden zugesellt hat. Ganz gewiß sind neuzeitliche Forderungen nicht von gleicher Bedeutung für jeden Verwaltungsbezirk. Doch darf sich ein gewissenhafter Verwalter der Gemeindeangelegenheiten nicht der Pflicht entziehen, sich mit ihnen vertraut zu machen und mit der Vertretung der Gemeinde zu erwägen, inwieweit auch in kleinen, einfachen Verhältnissen mit den vorhandenen Mitteln und Kräften neue Einrichtungen zu schaffen, bestehende zu bessern sein mögen. Bei allem hat der Bürgermeister eine führende Stellung. Die Verantwortung für das, was geschieht oder nicht geschieht, trägt er. In

kleinen und abgelegenen Bezirken erwachsen vielfach noch besondere Schwierigkeiten daraus, daß nicht immer leicht erreichbarer, sachkundiger, technischer Beirat zur Verfügung steht. Mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der Eingesessenen seines Bezirks, mögen sie nun Landwirtschaft treiben oder in Industriebetrieben tätig sein, muß der Bürgermeister sich völlig vertraut machen. Der Bürgermeister, welcher z. B. die Vermögensverwaltung und das Etats-, Kassen- und Rechnungswesen in jeder Einzelgemeinde seines Bezirks mit Treue und Umsicht führen will, muß über mehr verfügen als eine gewisse Kenntnis positiver gesetzlicher Vorschriften und eine gewisse Routine in der Bearbeitung dieser Angelegenheiten, wie sie auf den Ämtern und Kassen vererbt zu werden pflegt. Ihm muß sich eine klare Vorstellung von der Bedeutung des Etats in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht erschlossen haben; ihm müssen die Grundsätze wohl bekannt sein, welche für eine vorsorgliche, das Gemeindevermögen erhaltende, mit der vorhandenen Steuerkraft rechnende und sie entwickelnde, also dauernde Erfolge anstrebende Finanzwirtschaft leitend sind. Das preußische Polizeirecht ist ein schwieriges, nicht leicht zu übersehendes Gebiet. Die Verantwortung, welche auf den Schultern des Ortspolizeiverwalters ruht, ist groß. Die ihm unterstellten Beamten der Exekutive bedürfen der Anleitung und Überwachung. Nur der Ortspolizeiverwalter, welcher über theoretisches Wissen und praktische Erfahrungen verfügt, kann die von ihm zu treffenden Entscheidungen schnell und zutreffend abgeben.

Allein eine in sich gefestigte Persönlichkeit mit allgemeiner Bildung, ausgestattet mit zureichender Fachbildung und praktischem Scharfblicke, vermag die wichtigen, in die Hand des rheinischen Landbürgermeisters gelegten Befugnisse gerecht und energisch auszuüben und den vielseitigen Aufgaben zu entsprechen, welche bei Förderung der Wohlfahrt der Eingesessenen in wirtschaftlicher und sittlicher, in geistiger und körperlicher Hinsicht — dem Endzwecke jeder Verwaltungstätigkeit — an den Bürgermeister herantreten. Es gilt daher, die zuverlässigsten Persönlichkeiten, die am besten ausgebildeten Kräfte für diesen Dienst zu gewinnen. Mehr und mehr, namentlich auch in den Kreisen der rheinischen Landbürgermeister selbst, wird als großer Übelstand empfunden, daß zur Zeit Vorschriften, gesetzlicher oder anderer Art hinsichtlich der Anforderungen, welche an die zu Landbürgermeistern zu ernennenden Persönlichkeiten zu stellen sind, namentlich bezüglich ihrer allgemeinen und fachlichen Vorbildung nicht bestehen. Die zur Zeit vorhandenen etwa 670 rheinischen Landbürgermeistereien werden — von den hier nicht in Betracht kommenden etwa 30 Ehrenbürgermeistern abgesehen — von etwa 500 Berufsbürgermeistern verwaltet. Von diesen Berufsbürgermeistern entstammen noch Erhebungen, welche der Provinzialverband der Vereine rheinischer Landbürgermeister veranstaltet hat,

1. etwa 30 % dem Kreise der Regierungs-Zivilsupernumerare, welche, wie nicht zweifelhaft, in der Regel den bezüglich allgemeiner und fachlicher Bildung zu stellenden Anforderungen genügen, da für ihre Annahme hinsichtlich Persönlichkeit und allgemeiner Bildung zureichende Vorschriften bestehen, ihr Ausbildungsgang genau geregelt ist und seinen Abschluß in einer Prüfung findet. Im übrigen sind hervorgegangen aus dem Kreise der
2. aus dem aktiven Dienste ausgeschiedenen Offiziere 6 %,
3. Rechtsbeflissenen, welche die juristische Laufbahn vor oder bald nach dem Referandarexamen aufgegeben haben, 19 %,
4. der Regel nach mit Volksschulbildung ausgestatteten Bürgermeistereisekretäre und landrätlichen Privatbeamten 41 %, wovon jedoch 16 % die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst besitzen, und endlich von
5. Militäranwärtern 4 %.

Können nun die unter Nr. 1 aufgeführten Supernumerare in der Regel als geeignete Anwärter für den Dienst des rheinischen Landbürgermeisters angesehen werden, welche sich in der Praxis wohl zu bewähren pflegen, so gilt das gleiche von den 70 % der Anwärter, welche unter den Nrn. 2—5 aufgeführt sind, nur dann, wenn sie bei der Übernahme in den Dienst den Nachweis zu erbringen vermögen, daß teils ihre fachliche, teils ihre allgemeine und fachliche Bildung den Anforderungen genügt, welche heute aus den angeführten Gründen unbedingt gestellt werden müssen. Es wird daher bei diesen Anwärtern der Eintritt in den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn eines Berufsbürgermeisters zunächst von zureichender Schulbildung abhängig gemacht werden dürfen. Es wird das Reifezeugnis einer höheren Bürgerschule bzw. von gymnasialen und realistischen Lehranstalten mit sechsjährigem Lehrgang oder das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch der Untersekunda einer neunstufigen höheren Lehranstalt beizubringen sein. Die Vorbereitungszeit selbst würde eine dreijährige sein. Zwei Jahre müßte der Anwärter auf rheinischen Landbürgermeisterämtern, etwa auf je einem je ein Jahr, tätig sein. Eine Tätigkeit als Bürgermeistereisekretär oder besoldeter Beigeordneter wäre anzurechnen. Von dem dritten Jahre würde die Hälfte dem Dienste auf einer Gemeindekasse, die andere Hälfte dem Dienste auf einem Landratsamte zu widmen sein. Nach Beendigung der dreijährigen Vorbereitungszeit hätte sich der Anwärter einer schriftlichen und mündlichen Prüfung zu unterziehen. Gegenstände der Prüfung müßten z. B. sein:

1. Grundbegriffe des preußischen Staatsrechts und des Reichsstaatsrechts;
2. Grundbegriffe des bürgerlichen Rechtes (Allgemeiner Teil, Sachenrecht, insbesondere auch Grundbesitzrecht, Recht der Schuldverhältnisse);
3. Preußisches Verwaltungsrecht unter besonderer Berücksichtigung der rheinischen Gemeindeverwaltungsgesetze. Vorzugsweise würde dem Systeme der allgemeinen Landesverwaltung, der Organisation der Behörden, ferner der Sozialgesetzgebung, dem Armen-, Militär-, Gewerbe- und Wegewesen, den Befugnissen und Aufgaben der Polizeibehörden, der Sicherheits-, Ordnungs-, Bau-, Gesundheitspolizei, sowie den wichtigeren Gesetzen polizeilichen Inhalts Aufmerksamkeit zuzuwenden sein;
4. Staats- und Gemeinde-Steuerwesen;
5. gemeindliches Etats-, Kassen- und Rechnungswesen.

Der Verf. ist weit davon entfernt, Prüfungen ihrem Werte nach zu überschätzen. Gleichwohl möchte er sie nicht vermissen. Denn auf den Ausfall eines Examens hin in Verbindung mit den während der dreijährigen Vorbereitungszeit ausgestellten Zeugnissen wird sich ein sichereres Urteil über die Geeignetheit und Befähigung eines Anwärters für das Amt eines Landbürgermeisters gründen lassen, als auf Zeugnisse allein. Vor allen Dingen bringt aber ein Examen für den Prüfling den Zwang mit sich, daß er in die Wissensgebiete, welche Gegenstand der Prüfung sein werden, systematisch einzudringen und sie gründlicher, als es sonst der Fall sein würde, zu durchdenken hat.

f. Von großem Werte und Interesse ist das Buch von Lunglmayr.[1]) *Der Verfasser bietet unter Benutzung von Reichsgerichtsrat Daubenspecks „Jurist. Vorbereitungsdienst in Preußen" einen Leitfaden dar, der den mit der Unterweisung der bayerischen Rechtspraktikanten (=Referendare) Betrauten (Richter und Sekretäre der Amts- und Landgerichte, Vorstände und Assessoren der Bezirksämter, rechtskundige Magistratsräte der kreisunmittelbaren Städte r. d. Rh.), wie auch den Rechtspraktikanten selbst als Hilfsbuch dienen und den letzteren auf

[1]) Lunglmayr, Alfred, OLGRat, Der juristische Vorbereitungsdienst in Bayern. Berlin 1905. 2 Bde.

einigen von der persönlichen Unterweisung beiseite gelassenen Gebieten (z. B. Ämterverfassung, Dienstverhältnisse, Dienstaufsicht, Amtsverkehr, Aktenkunde) eine Reihe von Kenntnissen vermitteln soll, deren Besitz namentlich in der ersten Zeit selbständiger Amtsführung angenehm empfunden wird, während ihr Mangel bei Zunftgenossen und Fremden berechtigten Anstoß erregen müßte und solchen in der Tat auch schon erregt hat.

Der erste Band enthält die Vorschriften (Gesetze, Vollzugsverordnungen und Ausführungsbestimmungen) nebst einem Anhang über die Praxis der „geprüften Rechtspraktikanten", dann einen Abschnitt über die Ordnung des Vorbereitungsdienstes (rechtliche Natur, Zweck, Entstehung, Beendigung des Dienstverhältnisses, Gang der Ausbildung, Aufsicht, Rechte und Pflichten, Militärdienst. Der zwischen dem Universitätsexamen und dem „Staatskonkurse" abzuleistende Vorbereitungsdienst ist kein Staatsamt, der Rechtspraktikant kein Staatsbeamter oder Staatsdiener im staatsrechtlichen Sinne; der Vorbereitungsdienst ist aber doch ein dem Staate zu leistender wirklicher Dienst und das zwischen Staat und Rechtspraktikanten aufgerichtete Gewaltverhältnis darum dem Staatsdienste genau nachgebildet. Die allgemeinen Lehren gliedern sich in die Kapitel des gerichtlichen Dienstes, der Verwaltungspraxis und der Praxis beim Rechtsanwalte; sie behandeln die Organisation der Behörden, die Dienstverhältnisse der Beamten, Dienst und Verkehr (Amtsort, Geschäftszeit, Ein- und Auslauf, Verkehr der Behörden unter sich und mit dem Publikum, das Ladungs-, Zustellungs-, Vollstreckungs-, Hinterlegungs-, Etats-, Regie-, Zahlungs-, Kosten- und Gebührenwesen, die Statistik); dann folgt die Lehre von den Akten und der Registratur, von der Dienstaufsicht und Disziplin. Im Kapitel von der Rechtsanwaltschaft finden sich entsprechend die Lehren von der Zulassung, den Rechten und Pflichten des Anwalts, der ein Organ der Rechtspflege und dem Richter ebenbürtig und darum kein Geschäftsmann oder Prozeßagent ist, von der Aufsicht über die Anwälte, ihren Akten und ihrer Entlohnung. Der Notwendigkeit einer solchen Behandlungsweise sich bewußt, läßt sich der Verfasser in breitem Rahmen über das Wesen und die Form der gerichtlichen, der Verwaltungstätigkeit und der des Rechtsanwalts aus. Der „Erhebung des Sachverhalts", der beim Rechtsanwalte die Informationsaufnahme gleichzustellen ist (ermitteln, fragen, mit den Leuten reden!), ist ein eingehendes Kapitel gewidmet; von der Wichtigkeit einer umfassenden und genauen, dabei aber raschen Ermittelung der in Betracht kommenden tatsächlichen Umstände eines „Falles" sollte sich nachgerade jedermann überzeugen lassen: die tiefsinnigsten, sich auf die vorzüglichsten Präjudikate berufenden Urteilsgründe taugen nichts, die eleganteste an der Konstruktion der unmöglichsten Idealkonkurrenzen sich erfreuende Anklageschrift verfehlt ihren Zweck, wenn der Tatbestand unklar oder ungenügend ist, weil die Untersuchung flüchtig geführt, das Fragerecht nicht geübt, die Zeugen nicht richtig oder nicht genügend vernommen sind" (382). „Dabei liegt die Kunst des Instruenten darin, mit der Verläßlichkeit der Feststellung des Sachverhalts auch die Raschheit zu verbinden und bereits während der Stoffsammlung Anhaltspunkte dafür zu gewinnen, innerhalb welcher Grenzen sich die Ermittelung zu bewegen hat, wenn sie nicht auf Nebensächliches und Unnötiges abschweifen und durch die Heranziehung gleichgültiger Details die Sache eher verwirren als fördern soll" (383/4). Der Lehre vom Protokoll und Urteile wird große Aufmerksamkeit zugewendet; namentlich für die Abfassung ordentlicher Tatbestände von Zivilurteilen (der Tatbestand ist kein Aktenauszug und noch weniger eine stenographische Aufnahme der Plaidoyers) werden den Rechtspraktikanten und anderen, die es angeht, Winke gegeben. An verschiedenen Stellen (477 f., 567, 601) befaßt sich das Buch mit der gerichtlichen und Verwaltungssprache, insbesondere der der Entscheidungen

und Erlasse: die Ausdrucksweise sei richtig, rein und gemeinverständlich! Den Schluß bildet ein Abschnitt über die Hilfsmittel des Rechtspraktikanten (Akten der Behörden und literarische Mittel); was hier über Motiven- und Präjudizienkultus gesagt ist, wendet sich mit lauter Stimme außer an die Rechtspraktikanten wieder an alle, die es angeht.

Der zweite Band führt den Rechtspraktikanten unmittelbar in seine Geschäftsaufgabe bei Amts- und Landgericht, Stadtmagistrat, Bezirksamt und Polizeidirektion ein; der Verfasser macht ihn auch mit den Grundzügen der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit bekannt, was, gerade weil in Bayern der Vorbereitungsdienst eine staatsanwaltliche Station nicht umfaßt, der „III. Staatsanwalt" aber häufig die erste Anstellung ist, angenehm empfunden werden mag. Die Einführung in die amtsgerichtliche Vollstreckungstätigkeit bietet Anlaß, das in Bayern noch ziemlich junge Recht der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung des näheren darzustellen; der Abschnitt über die freiwillige Gerichtsbarkeit bringt eine eingehende Darstellung der fr. Ger. i. eng. S. (nämlich des zum größten Teile in Händen der Notare liegenden Beurkundungswesens) und einen historisch dogmatischen Überblick über das Hypotheken- und Grundbuchwesen. Mit den Angelegenheiten der Justizverwaltung, insbesondere dem Gefängniswesen (ein wenig Gefängniskunde wiegt ein paar Obergerichtserkenntnisse reichlich auf) werden die Praktikanten wenigstens in der Hauptsache vertraut gemacht. Breiten Raum gönnt der Verfasser der Rechtshilfe, einem Gebiet, auf dem in der Praxis allzumal (und nicht in Bayern allein) läßliche und schwere Sünden begangen werden. Daß die Darstellung der Verwaltung (ein Überblick über die Steuer- und Versicherungsgesetzgebung ist bei der Rechtsanwaltschaft angehängt) etwas zu kurz kommt, bedauert der Verfasser selbst herzlich; anderenfalls aber hätte es statt zweier Bände deren vier gegeben und der in wohlmeinender Absicht als zu hoch bedauerte Preis des Buches müßte für unsere jungen Juristen vollends unerschwinglich erscheinen.

Der Zweck des Buches, das sich nicht scheut, Mahnungen und Warnungen laut werden zu lassen, wo solche not zu tun scheinen, ist der: junge Juristen heranziehen zu helfen, die, Träger des Staatsgedankens und Freunde des Volkes zugleich, den deutschen Beamtenstand auf seiner alten Höhe und in seiner fleckenlosen Reinheit zu erhalten, die Kluft aber, die sich zwischen Volk und Beamtenschaft aufzutun droht, ehestens zu beseitigen bestrebt und geeignet sind. „Schule und Vorbereitungsdienst müssen zusammenhalten, um den Juristen, in deren Händen die wichtigsten Ämter auch in Zukunft verbleiben werden, jene Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die der höhere Beamte des modernen Staates ausnahmslos muß sein eigen nennen: eine tüchtige Fachbildung auf fester theoretischer Grundlage, dabei ein sicheres und bereites Können; eine umfassende Allgemeinbildung, gute Umgangsformen und eine würdige Führung des privaten Lebens; ein reges Interesse für die Bedürfnisse des Volkes und das ernste Bestreben, zu ihrer Befriedigung beizutragen; Abwendung von Strebertum und Pedanterie, verständnisvolles Gewährenlassen fremder Individualitäten, Festigkeit des eigenen Charakters" (I 5).

G. Kalender.

Taschenkalender für Verwaltungsbeamte 1905. XXII. Jahrg. Hgg. Geh. Reg.Rat Prof. Dr. A. Petersilie und Dr. E. Petersilie. Berlin.

*Der sehr verbreitete Taschenkalender besteht (außer dem üblichen Kalendarium) aus zwei Teilen. Der I. Teil umfaßt die beamtenrechtlichen Bestimmungen, auch einige im praktischen Leben öfter gebrauchte sonstige Bestimmungen (z. B. Rechts-

mittel im Verwaltungsbeschluß- und -Streitverfahren, abgekürzte Zuständigkeitstabelle, Tarif für die Berechnung des Kostenpauschquantums, ferner Kündigungs- und Verjährungsfristen nach dem BGB., Reichsstempel, preuß. Stempeltarif u. a. m.) sowie gewisse wirtschaftliche Nachrichten über Münzen, Maße, Gewichte, Banknoten, Post-, Eisenbahn-, Telegraphenwesen usw. Der II. Teil bringt die Behördenorganisation für das Reich und den preußischen Staat und die Personalien für die höheren Beamten. Für die preußischen Beamten der allgemeinen Verwaltung, der landwirtschaftlichen Verwaltung, der Forstverwaltung, der Verwaltung der indirekten Steuern und der kirchlichen Verwaltung ist dem II. Teile eine ausführliche Rangliste der Räte und Assessoren beigegeben. Eine sehr nützliche Beigabe ist eine Städtetabelle für das Deutsche Reich, die neben der Einwohnerzahl die Servisklasse, die Gerichtsbehörden, die Schulen und den Bürgermeister nachweist. Für die Städte mit 10 000 und mehr Einwohnern werden außerdem die besoldeten Magistratsmitglieder, Beigeordneten u. dgl. nebst ihren Gehaltsbezügen nachgewiesen, — eine für praktische Zwecke (z. B. bei Bewerbungen) sehr nützliche Zusammenstellung.

---

2. Zur Lehre von den Rechtsquellen.

a) Verordnungsrecht. b) „Rechtssatz" und „Verwaltungsvorschrift". c) Notverordnung. d) Zeit des Inkrafttretens von Gesetzen. e) Verkündigung von Bundesratsverordnungen. f) Armeebefehl und Armeeverordnung. g) Gewohnheitsrecht. h) Polizeiverordnungsrecht.

a) Um den Zusammenhang mit den literarischen Hauptwerken in der grundlegenden Lehre von den Rechtsquellen zu wahren, sei zunächst verwiesen auf die Schrift von Anschütz: „Die gegenwärtigen Theorien über den Begriff der gesetzgebenden Gewalt und den Umfang des königlichen Verordnungsrechts nach preußischem Staatsrechte" (vgl. auch die wertvolle Besprechung von Jellinek im VerwArch. 12 264 ff.) sowie auf die beiden Abhandlungen von Arndt „Über deutsches und preußisches Verordnungsrecht" sowie „Noch einiges über das selbständige Verordnungsrecht" (ArchÖffR. 15 336 ff., 16 192 ff.). Vgl. auch Stier-Somlo, VerwArch. 10 523. Wesentlich erscheint Arndts aus der Praxis der letzten fünfzig Jahre geschöpfte Auffassung, die auf eine Bekämpfung der herrschenden Lehre hinsichtlich des begrifflichen Gegensatzes von Rechtssatz und Verwaltungsvorschrift hinauskommt. Zeitlich folgte sein viel behandeltes Buch „Das selbständige Verordnungsrecht. Zugleich eine Streitschrift für die historisch-kritische Methode" 1902 erschienen. Ihm hat im VerwArch. 12 260 ff. Vierhaus eine Besprechung gewidmet. Das wichtigste aus jenem Werke ist folgendes: 1. Die herrschende Lehre behauptet: Das Wort Gesetz ist im Abs. 2 Art. 62 der preußischen VerfUrk. im materiellen Sinne zu verstehen. Es ist hier der gesetzgebenden Gewalt die Kompetenz verliehen worden, überall einzugreifen, wo es sich um die Schaffung von Rechtssätzen handelt. Die Aufstellung allgemein verbindlicher Rechtsnormen (Rechtssätze) ist in Preußen lediglich der Gesetzgebung vorbehalten, nur Verwaltungsvorschriften können auf dem Verordnungswege erlassen werden. Arndt hält dagegen: Gesetz ist nur ein formaler Begriff; er bezeichnet nur den Weg, auf welchem der Staatswille zur Entstehung gelangt. Gesetz ist Ausspruch der höchsten Gewalt, nicht aber ist Gesetz Rechtssatz. Die höchste Gewalt stand in Preußen vor Erlaß der Verfassung beim Monarchen. Dieser ist seit deren Geltung nur insoweit beschränkt, als dies die VerfUrk. ausdrücklich ausgesprochen hat. Diese zählt die Fälle, in denen der König an die Zustimmung der Volksvertretung gebunden ist, erschöpfend auf (Enumerationsmethode). In allen übrigen Fällen, d. h. soweit es ihm ausdrücklich durch spezielle Vorschriften nicht entzogen ist, hat der König deshalb ein selbständiges Verordnungsrecht zur Schaffung von Rechtssätzen praeter legem. 2. Die taxative Aufzählung (Enumerationsmethode) steht zu der, wie Lamp (GrünhutsZ. 30 781) sagt, exemplikativen Aufzählung der herrschenden Lehre in schroffem und unüberbrückbarem Gegensatze. Es kommt hier auf den Begriff des Rechtssatzes an. 3. Dieser Begriff ist von Arndt selbst nicht scharf und klar genug herausgearbeitet worden. Aber seine negative Kritik des begrifflichen Gegensatzes zwischen Gesetz und Verwaltungsvorschrift ist von Bedeutung. Preuß hat in dem Artikel „Über den konstitutionellen Gesetzesbegriff" (HirthsAnn. 03 522 ff.) dieses Verdienst von Arndt mit Recht hervorgehoben

und dessen Grundgedanken weiter verfolgt. Arndt hat dann „einiges über das Verhältnis der richterlichen zur vollziehenden und zur gesetzgebenden Gewalt" beigebracht (ArchÖffR. 18 156 ff.). Er geht aus von der Lehre von der Gewaltenteilung, gegen die spreche, daß sie nirgends, auch nicht in Nordamerika, ausnahmslos gelte, aber auch nicht nach unserem Rechte. Während die vollziehende Gewalt nach Montesquieu nur ein suspensives Veto gegen die gesetzgebende Gewalt haben sollte, besitze sie bei uns einen vollen Anteil an dieser. Zitiert wird auch das Wort von Vierhaus, daß eine grundsätzliche Trennung der Justiz- von den Verwaltungssachen nicht möglich sei und nicht bestehe. Für die Theorie spreche, daß man sie mehr oder minder vollständig einzuführen versucht habe. Bei jeder Frage müsse jedenfalls geprüft werden, ob und inwieweit die Urheber eines Verfassungswerkes sich von der Theorie der Gewaltenteilung, die nicht aus doktrinären, sondern aus politischen Gründen aufgestellt worden sei, tatsächlich haben leiten lassen. Es wird die Aufgabe verfolgt, als positives Recht in Frankreich, Belgien und Preußen nachzuweisen, daß die Gewaltenteilung bis zu einem bestimmten Grade tatsächlich dergestalt rezipiert ist, daß sich die nachstehenden Folgerungen ergeben: 1. Die richterliche Gewalt sollte nur dem Gesetze, nicht aber der selbständigen Verordnung, wo solche überhaupt zugelassen ist, unterworfen sein; für sie sollten Verordnungen als Akte der vollziehenden Gewalt nur soweit gelten, als sie ihren Rechtsgrund einem Gesetze, als einem Akte der Suveränität, entnehmen. In dieser Beziehung hat der Verf. besonderes Gewicht auf den Art. 107 der belgischen Verfassung gelegt, der besagen wolle, daß von wem auch immer und selbst vom Könige erlassene Vorschriften, die nicht conformes aux lois sind, die nicht auf Grund gesetzlicher Ermächtigung, sondern aus dem vermeintlich eigenen Rechte des Anordnenden ergehen, vom Richter nicht anzuwenden sind. Er schließt dann ohne weiteres, daß mit Art. 86 der preußischen das Nämliche wie mit Art. 107 der belgischen Verfassung gemeint sei (163) und sucht dies nachzuweisen aus der preußischen Praxis. Er führt eine Anzahl von Belegen dafür an, daß die Gerichte, da sie der Exekutive nicht untertan sind, nach der Auffassung der regierenden Kreise gerade in den Jahren 1848 und 1849 nur durch Gesetz und was dem gleichsteht, gezwungen werden können, in bestimmter Form ihre Tätigkeit zu entfalten. 2. Es ergibt sich für Arndt sodann die Folgerung, daß zu Justizgesetzen die vollziehende Gewalt auf Grund ihrer allgemeinen Befugnis keine Ausführungsverordnungen erlassen dürfe, daß vielmehr zum Erlasse solcher (im Unterschiede von Ausführungsvorschriften zu anderen Gesetzen, z. B. Finanz-, Gewerbe-, Polizeigesetzen) stets eine ausdrückliche und spezielle Ermächtigung notwendig sei. Der 3. Satz wird dahin formuliert: die Gerichte haben ebenso wie die Verwaltungsbehörden die Konstitutionalität der Gesetze nicht zu prüfen. Den zweiten Satz gründet Verf. lediglich darauf, „daß die Gerichte unabhängig in ihrer richterlichen Tätigkeit von der Exekution sein sollen". Für das Reichsrecht erkennt er jetzt selbständige Verordnungen, d. h. solche, die nicht auf Grund eines Gesetzes oder zur Ausführung eines Reichsgesetzes, sondern aus dem eigenen Rechte des Anordnenden ergehen, nicht an. Der dritte Kardinalsatz läßt nicht erkennen, daß Arndt auch folgendes aussprechen will. Mangels einer dem Art. 106 Abs. 2 der preußischen Verfassungsurkunde entsprechenden Vorschrift sind kaiserliche oder bundesrätliche Verordnungen oder Verordnungen des Reichskanzlers vom Richter auf ihre Gültigkeit zu prüfen und nicht anzuwenden, soweit sie der Verfassung oder den Reichsgesetzen nicht konform sind, ihnen widersprechen oder über den Rahmen der erteilten Delegation oder einer bloßen Ausführungsverordnung hinausgehen; ferner, daß ein solches Prüfungsrecht auch in Preußen gegeben ist für diejenigen Gebiete, die eines von der Verfassung verheißenen organischen

Gesetzes noch entbehren, für das aber einstweilen noch die Krone Bestimmungen trifft. So wird z. B. das Oberverwaltungsgericht, wie jedes Gericht für befugt erklärt, zu prüfen, ob die sog. Schulregulative zu Recht bestehen, da sie nicht in der Form königlicher Verordnungen ergangen und nicht in der Gesetzessammlung publiziert sind. So dürfte die Abhandlung, die die bekannten Grundgedanken des Verf. über das Verordnungsrecht unter dem beherrschenden Gesichtspunkte der Teilung der Gewalten allerdings unter mannigfachen Konzessionen an die herrschende Lehre, beleuchtet, auch für den Verwaltungsrichter von besonderem Interesse sein.

Gegen Arndt, neuerdings Hubrich, Die reichsgerichtliche Judikatur über den Gesetzes- und Verordnungsbegriff nach preußischem Staatsrecht, HirthsAnn. 04 770 ff., 801 ff., 911 ff. Dazu Arndt, Das Reichsgericht und die Begriffe „Gesetz-" und „Verwaltungsvorschriften," VerwArch. 13 207 ff. mit Nachtrag 421. Wiederum Hubrich, Das Reichsgericht über den Gesetzes- und Verordnungsbegriff nach Reichsrecht 1905, und: „Das Reichsgericht und die Begriffe „Gesetz-" und „Verwaltungsvorschriften", VerwArch. 13 441 ff. Endlich Arndt, Der Gesetzesbegriff in der Beleuchtung des Herrn Professors Dr. Hubrich, Hirths Ann. 05 448 ff. Neuestens vertritt eine vermittelnde Meinung Rehm, Der Gesetzesbegriff und die herrschende Staatsrechtslehre in Deutschland, Verw. Arch. 14 (1906) 350 ff.

Über das selbständige Verordnungsrecht vgl. auch Smend, Rudolf, Die preuß. VerfUrk. im Vergleich mit der belgischen 1904, besonders 38 ff.

b) Zu welchen Schwierigkeiten die herrschende Theorie über die nicht endgültig klar gestellten Begriffe von „Rechtssatz" und „Verwaltungsvorschrift" gelangt, zeigt die scharfsinnige Arbeit von James Goldschmidt „Das Verwaltungsstrafrecht im Verhältnisse zur modernen Staats- und Rechtslehre". (Berlin 1903). Sonderausgabe aus der Festgabe der Juristischen Gesellschaft zu Berlin für den Reichsbankpräsidenten Dr. Koch 415—443). Die Theorie des Verwaltungsstrafrechts leugnet nicht die Rechtssatznatur des Verwaltungsstrafrechtssatzes, behauptet nur, daß dieser ein Mixtum-Kompositum von Verwaltungsvorschrift und Rechtssatz sei, daß hierin sein Unterschied von dem Justizstrafrechtssatz wurzele, und daß deshalb die ein solches Mißgebilde nicht berücksichtigende staatsrechtliche, von Laband zur Herrschaft gebrachte Terminologie von materiellem und formellem Gesetze, materieller und formeller Verordnung eine entsprechende Modifikation erfahren müsse. Verf. sieht in dieser seiner Aufstellung keiner Regierung, vielmehr eine Fortentwickelung der von der modernen Staatsrechtslehre gelegten Grundlagen der „Rechtsstaatsidee". Rosin sagt, die Polizeistrafverordnungen (die die wichtigsten Quellen des Verwaltungsstrafrechts sind) stellen die Ausübung eines den Polizeibehörden delegierten Gesetzgebungsrechts dar, kraft dessen dieselben befugt sind, Rechtsvorschriften zu erlassen, durch welche polizeiliche Gebote oder Verbote den Staatsbürgern gewisse Handlungen oder Unterlassungen befehlen, deren Übertretung mit öffentlicher Strafe bedroht ist. Otto Mayer erklärt: „Die Verordnung als Willenserklärung eines Gliedes der vollziehenden Gewalt zur Ausübung der ihm übertragenen Fähigkeit, namens des Staates bindende Regeln aufzustellen, hat ihr wichtigstes Feld auf dem Gebiete der Polizei, wo sie ihrer Natur nach in Rechtssätzen zu wirken berufen ist. Diese Rechtssätze sind hauptsächlich Befehle. Wenn wir von Polizeiverordnung schlechthin sprechen, so verstehen wir darunter eine solche, die einen Polizeibefehlsrechtssatz enthält." Daraus folgert Goldschmidt, daß die im Verwaltungsstrafrechtssatze steckende Norm eine Mischung von Verwaltungsvorschrift und Rechtssatz sei. Die Norm des Verwaltungsstrafrechts bedeute kraft ihrer Doppelstellung als Verwaltungsbefehl und Rechtssatz

die Zwischenstufe zwischen der Norm des Justizstrafrechts, welcher reiner Rechtssatz ist, einerseits, und den Normen des staatlichen Disziplinarstrafrechts, welche reine Verwaltungsbefehle sind, andererseits. Die einzelnen Normen, welche die Dienstpflicht regelmäßig konkretisieren und deren Übertretung Disziplinarstrafe verwirkt, sind reine Verwaltungsnormen, Verwaltungsverordnungen oder Dienstbefehle. Die Normen des Justizstrafrechts richten sich an die Individualpersönlichkeit, die des Verwaltungsstrafrechts an die Gliedpersönlichkeit, die des Disziplinarstrafrechts an das Organ oder, wenn man so will, an die Organpersönlichkeit (423). Diese Gegenüberstellung wird dann des näheren ausgeführt und gegen mögliche Einwände verteidigt. Zusammenfassend heißt es dann: Das Verwaltungsstrafrecht sei in doppelter Hinsicht Verwaltungsrecht. Einmal insofern seine Normen als verpflichtende Rechtssätze statt eines unmittelbaren ethischen Überzeugungsinhalts als Kern einen Verwaltungsbefehl enthalten; sodann insofern seine Strafrechtssätze als berechtigende Rechtssätze inhaltlich die Verwaltungsstrafgewalt betreffen. Für die staatsrechtliche Terminologie folgert Goldschmidt daraus, daß jedenfalls die eine Norm oder einen Strafrechtssatz des Verwaltungsstrafrechts enthaltende Verordnung, insbesondere die Polizei- oder Polizeistrafverordnung nicht schlechtweg als formelle bezeichnet werden kann.

c) Zur Lehre des Notverordnungsrechts sind seit der sorgfältigen Abhandlung von Glatzer, „Das Recht der provisorischen Gesetzgebung" 1899, außer einer unselbständigen und nicht förderlichen Rostocker Dissertation von Messerschmidt, „Das Notverordnungsrecht nach preußischem Rechte" 1901 zwei Arbeiten zu verzeichnen, die literarischen Wert haben. Die eine rührt her von Hansel: Die Notverordnung nach deutschem Staatsrechte (Rostocker rechtswissenschaftliche Studien, hgg. von Matthiaß-Rostock und Geffcken-Cöln a. Rh. II. Band, 2. Heft,) Leipzig 1904. Er versucht eine befriedigende Begriffsbestimmung zu finden. Im Gegensatze zu allen bisherigen Schriftstellern sieht er die Notverordnung nicht an als eine Abart der regelmäßigen staatlichen Gesetzgebung durch materielles Gesetz oder Rechtsverordnung, sondern als eine Form der unregelmäßigen staatlichen Gesetzgebung; letztere, soweit sie von der Verfassung vorgesehen und an sich gebilligt ist, kann in zwei Kategorien geschieden werden: die eigentliche generelle Notverordnung, die auf Grund allgemeiner Verfassungsbestimmungen erlassen werden kann, und spezielle Notverordnungen, die nur auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen, in besonderen Notfällen (z. B. Art. 68 RV.), die genau im Gesetze bezeichnet sind, erlassen werden können (6). Von den Voraussetzungen des Erlasses der Notverordnung bezeichnet Hansel, auch hier im Gegensatze zu anderen, als die causa remota die verfassungsmäßige Zulässigkeit (7—9). Das Notverordnungsrecht stellt sich dar als Eingriff in die verfassungsmäßig dem Parlamente zugebilligte Rechtssphäre. Wäre dies nicht der Fall, so wäre die Existenz einer Notverordnung durchaus überflüssig, denn jede einfache königliche Rechtsverordnung würde die gleiche Wirkung haben. Das königliche Notverordnungsrecht stehe sogar in einem direkten Widerspruche zu dem gewöhnlichen königlichen Verordnungsrechte. Je weiter der Rahmen des königlichen Verordnungsrechts und je geringer die Sphäre des Parlaments, um so geringer sei der Umfang und Inhalt des Notverordnungsrechts, das sich mit der Sphäre der parlamentarischen Betätigung deckt oder wenigstens einen Teil derselben einnimmt. Je geringer die königliche Macht, um so größer das (eventuell vorhandene) königliche Notverordnungsrecht und je größer die Machtsphäre des Königs, um so geringer sein Notverordnungsrecht (9). Als causa proxima bezeichnet Hansel sowohl den Notstand, als auch „die Unmöglichkeit oder Unzuträglichkeit, die Kammern zu ihren gesetzgeberischen Funktionen heranzuziehen" (10- 15). Der subjektive Charakter des Notstandes wird weiterhin

beleuchtet und auch das Drohen eines Notstandes als ausreichend gezeichnet, z. B. bei einem raschen Fortschreiten einer gefährlichen Pestkrankheit auf die Grenzen des Landes; auch auf die mangelhafte Abgrenzung der Begriffe „Notstand“ und „Gefahr des Notstandes“ wird verwiesen. Es werden prophylaktische und therapeutische Notverordnungen unterschieden. Er dehnt den Kreis des Notstandes auch aus auf die Notwendigkeit, „daß infolge von übernommenen Verbindlichkeiten internationaler Natur eine Verordnung mit provisorischer Gesetzeskraft notwendig wird“ und daß auch „ein Ereignis, das sich außerhalb unseres Staatsgebiets abgespielt hat, eine staatliche Willenskundgebung in jener außerordentlichen Form veranlassen könne“. Sodann wird untersucht, wer zum Erlasse der Notverordnung befugt ist, und wie deren Form sein müsse. Für Preußen bedarf es nach Art. 63 VU. einer Gegenzeichnung sämtlicher Minister zur Übernahme der Verantwortung nicht, sie sind vielmehr auch ohne diese verantwortlich, wenn auch die Gegenzeichnung sämtlicher Minister als die Regel und die klarste äußere Betätigungsform ihrer Verantwortlichkeit erscheinen wird (16 bis 24). Die Wirksamkeit der Notverordnung ist letzten Endes insbesondere nach preußischem Rechte die, daß sie ein entgegenstehendes Gesetz beseitigt. Die rechtsverbindliche Kraft der Notverordnung braucht durchaus nicht auf Rechtsgültigkeit zu beruhen, d. h. sie kann sogar zu Unrecht bestehen. Daraus folge, daß die Notverordnung die Wirksamkeit älterer entgegenstehender Gesetze aufhebt, ohne daß damit deren Rechtmäßigkeit und formelle Bedeutung berührt wird. Die Notverordnung unterscheidet sich in bezug auf Intensivität vom Gesetze dadurch, daß letzteres entgegenstehende Anordnungen auch formell aufhebt, während die Notverordnung sie nur materiell außer Kraft setzt. Daß sie durch die Aktion der Kammern zu voller Gesetzeskraft gesteigert werden kann, komme hier nicht in Betracht. Dieser aktiven Kraft entspräche eine passive, gesetzesähnliche, die darin bestehe, daß die Notverordnung nicht auf dem Wege einfacher Verordnung, sondern nur durch die Kammern beseitigt werden kann. Die wichtige Streitfrage, ob durch Notverordnung die Feststellung des Staatshaushaltsetats erfolgen kann, bejaht Verf. von seinem, sich an Arndt anlehnenden Standpunkt aus, nach dem die Regelung einer Materie durch Verordnung nur bei ausdrücklichem Widerspruche der Verfassung ausgeschlossen ist. Gegen Labands ablehnende Haltung: „Da das Etatsgesetz die spezifische Rechtswirkung habe, daß die Regierung im voraus von ihrer Verantwortung entlastet wird, soweit sie sich innerhalb der Ansätze des Etats hält und daß von ihrer Verantwortuug die Minister nicht durch einfache Notverordnung entlastet werden können“, wendet er mit Glatzer ein, daß dies nur bei einfachen Verordnungen, nicht bei Notverordnungen zutrifft; im Falle des Erlasses der letzteren sind die Minister nicht dauernd der Verantwortlichkeit dem Landtage gegenüber entzogen (39). Die Beteiligung der Kammern an der Notverordnung in der Form des Prüfungsrechts mit Genehmigung oder Nichtgenehmigung und die Wirksamkeit der Kammertätigkeit — die Aufhebung des provisorischen Zustandes; die resolutiv bedingte formelle Gesetzeskraft der Notverordnung wandelt sich in unbedingte formelle Gesetzeskraft (40—56). Schließlich werden die gefundenen einzelnen Begriffsmerkmale zusammengefaßt. Danach ist die Notverordnung eine irreguläre aber verfassungsmäßige, d. h. nur unter bestimmten, verfassungsmäßig festgelegten Bedingungen — die Untunlichkeit der Benutzung des Gesetzgebungswegs — eintretende Äußerungsform des staatlichen Willens, welche in der Form einer königlichen Verordnung gleich dem Gesetz einen prinzipiell unbegrenzten (durch die Einzelverfassungen begrenzten) sachlichen Wirkungskreis hat, sich aber insofern von dem ihr sonst verwandten Gesetze auch materiell unterscheidet, als sie nicht dessen voll derogatorische Kraft entgegenstehenden Rechtsnormen gegenüber besitzt, sondern

jene nur suspensiv außer Kraft setzt, so daß dieselben mit Aufhörung der Notverordnung wieder aufleben. Dieser Beschränkung der aktiven Kraft der Notverordnung dem Gesetze gegenüber entspricht eine verminderte passive Kraft, insofern es zu ihrer Abschaffung nicht der Übereinstimmung von Krone und Kammern bedarf, sie vielmehr durch bloßes Votum des Parlaments, sei es ipso iure, sei es durch einen Akt der Regierung, zu dem diese verpflichtet ist, beseitigt wird. Übereinstimmung von König und Kammern kann den Inhalt der Notverordnung auch in Zukunft Gültigkeit verschaffen, jedoch ist damit die Notverordnung, weil sie jetzt des wesentlichsten Merkmals, der Irregularität, entbehrt, nicht erhalten geblieben, sondern nur ein ihr inhaltlich gleiches Gesetz, eine regelmäßige Erscheinungsform des Staatswillens entstanden — eine formelle Unterscheidung, die auch materiell von höchster Bedeutung ist, insofern der gesetzliche Nachfolger der Notverordnung mit allen Attributen der Gesetzeskraft ausgestattet ist, also vermöge der aktiven Gesetzeskraft entgegenstehende Normen völlig vernichtet und vermöge der passiven Gesetzeskraft nur durch Gesetz, also Übereinstimmung von Krone und Parlament, nicht durch einseitiges Votum der Kammern beseitigt werden kann. Neu ist von den Ergebnissen des Verf. 1. daß er der üblichen Formulierung der Notverordnung als einer „staatlichen Willenserklärung mit resolutiv bedingter Gesetzeskraft" entgegentritt, denn es fehle ihr ein wesentliches Merkmal der vollen Gesetzeskraft, die volle Derogierungsfähigkeit gegenüber entgegenstehenden Normen; 2. daß er die Kennzeichnung der Notverordnung als „provisorisches Gesetz" ablehnt, einmal deshalb, weil die Notverordnung höchstens eine Unterart des provisorischen Gesetzes sein kann, da sich sehr wohl Gesetze im wahren Sinne dieses Wortes, also Willensäußerungen des Staates, die durch Übereinstimmung der Gesetzgebungsfaktoren zustande gekommen sind, denken lassen, die provisorisch sind, d. h. nur eine vorläufige befristete oder resolutiv bedingte Gültigkeit haben. Sodann, weil das provisorische Gesetz, daß doch immerhin volles Gesetz sei, prinzipiell entgegenstehende Normen beseitigen, soweit es dieselben nicht kraft der ihm innewohnenden Gesetzesmacht ausdrücklich oder stillschweigend in ihrer formellen Geltung erhalten will. Anders sei es bei der Notverordnung, die ihrem innersten Wesen nach entgegenstehende Gesetze nur suspendiert, niemals aufhebt. Hierin liege eine so durchgreifende Abweichung vom Gesetze, daß die Subsumtion der Notverordnung unter den Begriff des Gesetzes als unzulässig erscheine; ebensowenig wie es angängig sei, die Notverordnung unter die Verordnungen überhaupt zu stellen, da sie mit diesen nur die unwesentliche Form des Erlasses gemeinsam hat, in ihrer prinzipiellen sachlichen Unbegrenztheit aber eine rechtliche Kraft besitzt, die sie an Bedeutsamkeit weit über die nur als sekundäre Erscheinungsform des Staatswillens zu betrachtende Verordnung hinausgehen läßt (58, 59).

Nicht benutzt ist von Hansel die, soviel bekannt, vor der seinigen erschienene Abhandlung von Alfred Friedmann „Geschichte und Struktur der Notstandsverordnungen unter Berücksichtigung des Kirchenrechts" (Kirchenrechtliche Abhandlungen, hgg. von Stutz, 5. Heft). (Stuttgart 1903.) Das erste Buch enthält die Geschichte der Notstandsverordnungen im Staats- und Kirchenrechte. Nur auf jene sei kurz eingegangen. Nachdem der Irrtum eines älteren Schriftstellers (Bischof, Das Notrecht der Staatsgewalt 1858), es seien die geschichtlichen Grundlagen des modernen Notstandsverordnungsrechts in Institutionen des heiligen römischen Reichs zu finden, endgültig zerstört worden ist, wurden die Bestimmungen der französischen Charte von 1814 (Artikel XIV: Le roi . . . fait les reglements et ordonnances necessaires pour . . . la sûreté de l'état) als die Quelle der Notverordnungen in Deutschland erkannt. Es erscheint deshalb von besonderem Reize, dem Ursprunge dieser französischen Be-

stimmung nachzugehen (5—43). Verfasser kommt zu dem Ergebnisse, daß die Worte: pour la sûreté de l'état soviel bedeuten wie pour le salut de l'état, daß Anfangs- und Endworte des Art. XIV keinen Rechtssatz darstellen, sondern lediglich eine Ausführung, die den Begriff der Prärogative entwickeln soll. Es wird bestritten, daß schon bei Redaktion der Charte den Worten der Sinn einer Diktaturgewalt im Falle des Notstandes innegewohnt habe. Immerhin sei der Artikel so abgefaßt, daß sein Sinn von Anfang an zweifelhaft erscheinen mußte. Auch die französische Praxis zog aus ihm falsche Konsequenzen, indem sie meinte, daß, wenn die Charte dem Könige als Haupt des Staates die Sorge für das Wohl des Staates im Art. XIV anvertraut habe, sie damit anerkenne, daß es des Königs Pflicht wie sein Recht sei, alles zu tun, um diese Aufgabe zu erfüllen. So sei aus dem Mißverständnisse der Charte der Rechtssatz erwachsen, daß der König das Recht habe, zur Zeit des Notstandes für das Wohl des Staates Verordnungen zu erlassen, der Satz, mit dem die französische Praxis die Ordonnanzwirtschaft rechtfertigte, und der in die Verfassungen Badens, Württembergs und Hessens aufgenommen worden ist (43, 44). Das zweite Buch handelt von der Struktur der Notstandsverordnungen und zwar zunächst der kirchlichen (62—161). Die Untersuchung hat aktuelles Interesse, da für das Gebiet der GeneralsynodalO. vom 20. Januar 1876 seitens der kirchlichen Kreise und seitens des preußischen Staatsministeriums über Inhalt, Grenzen und Form der kirchenrechtlichen Notstandsverordnungen scharf entgegengesetzte Ansichten geäußert worden sind (Verhandlungen der außerordentlichen Generalsynode der evangelischen Landeskirche Preußens am 30. Juni und 2. Juli 1900). Unter Notstandsverordnung versteht der Verf. (63) „eine in die Kirchenverfassung aufgenommene, das Kirchenregiment ermächtigende Generalvollmacht", teils selbständig, teils unter gewissen formellen Voraussetzungen bei einem zur Zeit des Nichtversammeltseins des kirchlichen Vertretungskörpers eintretenden Notstand auch bezüglich solcher Materien, die im Regelfalle die Mitwirkung des Vertretungskörpers voraussetzen, die zur Hebung des Notstandes nötigen Anordnungen zu treffen. Auf wenigen Seiten werden dann die Verschiedenheiten in der Struktur der staatsrechtlichen und kirchenrechtlichen Notstandsverordnungen angegeben (162—174). Wie das Buch von Hansel sich fast nur mit der dogmatischen Seite der Notstandsverordnung beschäftigt hat, so das von Friedmann vorwiegend mit der Erforschung der historischen Grundlagen.

d) Die Frage nach dem Beginne der Geltung eines Gesetzes, das mit dem Tage der Verkündigung in Kraft tritt, ist neuerdings streitig geworden. Nach Laband (HoldheimsMSchr. **05** 89 ff.) kann ein solches keine Rückwirkung haben auf Rechtsgeschäfte, welche vor der Verkündung, wenn auch am selben Tage abgeschlossen seien. Dagegen Heinitz, DJZ. **10** 636, Eickhoff das. 688, Scheele, JW. **05** Nr. 12; s. aber auch Oppler, im „Recht" **9**, 428.

e) Laband hat über „Die Verkündigung von Rechtsverordnungen des Bundesrats" im ArchÖffR. **18** 305 ff. gehandelt unter Bekämpfung der Ansicht des Reichsgerichts, wie sie in den Entscheidungen vom 25. November 1897 (**40** 68 ff.) und vom 26. März 1901 (**48** 84 ff.) in die Erscheinung tritt. Dieses hatte angenommen, daß der Art. 2 der Reichsverfassung die Verkündigung durch das Reichs-Gesetzblatt lediglich für die Reichsgesetze verlange; für die Verkündigung der Rechtsverordnungen des Bundesrats habe dieser in der Bestimmung der Verkündigungsweise freie Hand, da eine entsprechende verfassungsmäßige Vorschrift fehle. — Laband führt aus, daß im Art. 2 RV. der Satz enthalten ist, daß Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen; das bedeute unbestritten den Vorrang des Reichsrechts vor dem Landesrechte, die Ansicht des Reichsgerichts lege daher dem Worte „Reichsgesetz" in einer und derselben

Zeile der Reichsverfassung zwei verschiedene Bedeutungen bei, was keine empfehlenswerte Methode der Gesetzesauslegung sei. Weiterhin bezeichnet er als zweifellos, daß Verordnungen des Bundesrats und der Reichsbehörden im Reichs-Gesetzblatt wirksam verkündet werden müssen. Würde aber der Art. 2 RV. nur für die formellen Reichsgesetze bestimmen, daß sie ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung mittels des Reichs-Gesetzblatts erhalten, so fehle es an einer reichsgesetzlichen Bestimmung, die auch die Verkündigung von Verordnungen mittels des Reichs-Gesetzblatts mit verbindlicher Kraft für das Bundesgebiet ausstatte. Man muß also nach der Auslegung des Reichsgerichts unter „Reichsgesetzen" auch die Reichsverordnungen mit verstehen, insofern sie im Reichs-Gesetzblatt mit rechtsverbindlicher Kraft verkündet werden können und gleichzeitig die Rechtsverordnungen den formellen Gesetzen entgegenstellen, indem sie nicht im Reichs-Gesetzblatt verkündet werden müssen. Bestände schließlich selbst die vom Reichsgerichte behauptete Lücke hinsichtlich der Verkündigung der Rechtsverordnungen, so müßte sie durch ein einfaches Reichsgesetz ausgefüllt werden, dagegen folgt aus ihr nicht, daß die Rechtsverordnungen des Bundesrats in regelloser und willkürlicher Weise verkündet werden können. Es sei vielmehr zu untersuchen, ob sich nicht aus dem Wesen der Verkündigung gewisse allgemeine Erfordernisse ergeben, die auch ohne besondere gesetzliche Vorschrift beachtet werden müssen. Ein wesentlicher Punkt ist der Rechtssatz, welcher dem Abdruck in einem gewissen Blatte die Kraft der Verkündigung beilegt; es gibt keine rechtswirksame Verkündigung außer auf Grund eines Rechtssatzes, welcher einer gewissen Art von Bekanntmachung die Rechtswirkung der Verkündigung beilegt (312), während für die Reichsgesetze im formellen Sinne ein leicht erkennbares Zeichen der Verkündigung, nämlich ihr Abdruck im Reichs-Gesetzblatte besteht; für die reichsrechtlichen Anordnungen ohne Gesetzeskraft bestehe aber vollkommen das gleiche Bedürfnis der leichten Erkennbarkeit für Gerichte, Verwaltungsbehörden und Untertanen. Nach der Ansicht des Reichsgerichts werde ihm aber nicht genügt, sie könne sich „in dem Dunkel der Ministerial- und Amtsblätter verstecken, in dem sie nur das scharfe Auge des Reichsgerichts von Verwaltungsvorschriften und Mitteilungen niederer Art zu unterscheiden vermag" (319). Die Veröffentlichung einer Rechtsvorschrift hat aber nur dann den Charakter einer Verkündigung, wenn das Blatt, in welchem sie erfolgt, unter der amtlichen Verantwortlichkeit einer zur Verkündigung ermächtigten Behörde herausgegeben wird und die Verantwortlichkeit sich gerade auf den Rechtsakt der Verkündigung und nicht auf andere Zwecke bezieht. Es steht dem Bundesrate nicht frei, in jedem Falle nach Belieben die Art der Verkündigung der von ihm beschlossenen Rechtsverordnungen zu bestimmen. Daß das Zentralblatt für das Deutsche Reich zu Verkündigungen nicht geeignet ist, wird des einzelnen nachgewiesen. Da das Reichs-Gesetzblatt verfassungsmäßig das Verkündigungsorgan ist und den Erfordernissen des formellen Verkündigungsprinzips entspricht, so könne man annehmen, daß vom Reichs-Gesetzblatt alle diejenigen Vorschriften fern gehalten werden, die einer Verkündigung im Rechtssinne nicht bedürfen und dieser nicht fähig sind, da durch ihre Aufnahme der Charakter des Reichs-Gesetzblatts als des Verkündigungsblatts verwischt würde; die Vermutung spreche dafür, daß die in ihm verkündigten Verordnungen Rechtsverordnungen sind. Daraus folge zwar nicht, daß Rechtsvorschriften nur im Reichs-Gesetzblatte verkündigt werden können — wenn aber das Reich zwei Publikationsorgane habe, das eine für Verkündigungen im Rechtssinne, das andere für tatsächliche Mitteilungen und für die Veröffentlichungen von Dienst- und Verwaltungsvorschriften, so spreche die Vermutung dafür, daß aus dem Orte der Veröffentlichung ein Schluß auf den Charakter der Vorschrift zu machen ist, wenn die Anordnung

ihrem Inhalte nach sowohl eine Rechtsvorschrift als eine Verwaltungsvorschrift sein kann (334). Endlich wird festgestellt, daß auch die Frage, ob der Reichskanzler, wenn er durch seine Bekanntmachung die Beschlüsse des Bundesrats verkündigt, hierbei in seiner Funktion als Vorsitzender des Bundesrats gemäß Art. 15 RV. oder als Minister des Kaisers gemäß Art. 17 RV. handelt, mit Sicherheit beantwortet werden kann, weil hinsichtlich der Stellvertretung des Reichskanzlers verschiedene Grundsätze für diese beiden Funktionen bestehen. „In der Leitung der Geschäfte des Bundesrats kann sich der Reichskanzler durch jedes andere Mitglied des Bundesrats vermöge spezieller schriftlicher Substitution vertreten lassen. Es gibt aber keinen einzigen Fall, in welchem der Vertreter des Reichskanzlers bei der Bekanntmachung eines Bundesratsbeschlusses auf eine ihm vom Reichskanzler erteilte Substitutionsvollmacht Bezug genommen hat und keinen einzigen Fall, in welchem etwa ein bayrischer, sächsischer, württembergischer Bundesratsbevollmächtigter in Vertretung des Reichskanzlers den Bundesratsbeschluß bekannt gemacht hätte. Dagegen gibt es zahllose Fälle, in welchen die Bekanntmachung durch einen Ressortstellvertreter des Reichskanzlers unterzeichnet worden ist. Diese Stellvertretung ist aber nach dem Gesetze vom 17. März 1878 nur zulässig in den Funktionen des Reichskanzlers als des Reichsministers des Kaisers für diejenigen einzelnen Amtszweige, welche sich in der eigenen und unmittelbaren Verwaltung des Reiches befinden. Daraus folge, daß der Reichskanzler die Beschlüsse des Bundesrats in dieser Eigenschaft bekannt macht." Wie komme nun der Reichskanzler als Minister des Kaisers dazu, die Beschlüsse des Bundesrats zu verkündigen? Kaiser und Bundesrat sind zwei getrennte und voneinander unabhängige Organe des Reichs. Der Kaiser als solcher ist nicht Mitglied des Bundesrats, sondern nur als König von Preußen. Aus dem verfassungsmäßigen Verhältnisse des Kaisers zum Bundesrate lasse sich daher eine Kompetenz des kaiserlichen Ministers zur Verkündigung der Bundesratsbeschlüsse nicht ableiten. Auch zu den Geschäften der Reichsverwaltungsbehörden, deren oberster Chef der Reichskanzler ist, gehört die Verkündigung der Bundesratsbeschlüsse nicht, zumal sie zum größten Teile Geschäftszweige betreffen, welche nicht vom Reiche, sondern von den Einzelstaaten verwaltet werden. Da die Verkündigung durch den Reichskanzler auch auf Art. 17 RV. nicht gestützt werden kann, so müsse man nur annehmen, daß man aus Gründen praktischer Zweckmäßigkeit die Verkündigung der Bundesratsbeschlüsse als eine Amtshandlung des Reichskanzlers als Reichsministers behandelt und demgemäß auch die Stellvertretung desselben geordnet hat. Diese Praxis steht nicht im Einklange mit dem Art. 15 Abs. 2 RV. und dem Stellvertretungsgesetze.

f) W. F. Müller stellt Recht 9 13 f. die Frage nach der Abgrenzung von Armeebefehl und Armeeverordnung. Sie sind grundverschieden bezüglich ihrer Form und ihrer verbindlichen Kraft. Auch bezüglich ihres Inhalts sind Armeebefehl und Armeeverordnung verschieden. Die VerfU. enthält keine Beantwortung der aufgeworfenen Frage, die militärische Praxis ist in den verschiedenen Kontingenten verschieden. Nach dem Verfasser haben alle militärischen Anordnungen, welche die Zwecktätigkeit des Heeres betreffen, d. h. diejenige Tätigkeit des Heeres, welche in der Ausübung des Waffenhandwerkes besteht und zu Ausbildungs-, Kriegs- und Polizeizwecken dient, in der Form und mit der verbindlichen Kraft des Armeebefehls zu ergehen, alle übrigen in der der Armeeverordnung. Diese Ansicht steht im Gegensatze zu der herrschenden staatsrechtlichen Literatur, soweit sie überhaupt eine Abgrenzung versucht hat (Gümbel, „Bundesfeldherrnamt und Militärhoheit", HirthsAnn. 99 131).

g) Gewohnheitsrecht kann sich bilden auf dem Gebiete des Verfassungs- wie des Verwaltungsrechts, hier um so mehr und insoweit als sich der Gesetz-

geber zur Regelung wichtiger Verhältnisse nur mangelhaft verstanden hat (Wege-, Wasser-, Schulrecht, selbst Polizeirecht). Schranken nach ALR. Einl. — sie gelten nicht in den Ländern gemeinen und französischen Rechtes. Die Auffassung, daß das französische Recht dem Gewohnheitsrechte nicht günstig sei (Crome), hat nur für das Privatrecht eine Begründung, da sie sich nur auf das Einführungsgesetz zum Code civil stützen kann. Nicht zu übersehen, daß altpreußisches Gesetzesrecht durch nicht unterscheidende wissenschaftliche Darstellungen und Richtersprüche und durch den Wechsel von Bevölkerung und Beamtenschaft nach nicht landrechtlichen Gebieten leicht in diese Gebiete als Gewohnheitsrecht übernommen wird (Fleischmann bei Eger 21 31 ff.). Auch irrige Anwendung von Gesetzesrecht kann Gewohnheitsrecht schaffen (33). Bei dieser Gelegenheit erörtert Verf. auch eine wichtige allgemeine Frage: Einheitliches öffentliches Recht in allen Gebieten Preußens? Sie ist zu verneinen. Die häufige Annahme solcher Einheit ist nicht begründet. Zumindest das Verwaltungsrecht ist bei Angliederung von Staatsteilen grundsätzlich nicht gewandelt worden. Für die Rheinprovinz geprüft mit Belegen aus dem Kommunal-, Polizei-, Post-, Schul- und Staatskirchenrechte von Fleischmann bei Eger 21 29 ff. Andererseits 28: Die Zerlegung Preußens in wenigstens drei große Rechtsgebiete entstammt dem Privatrechte, und es ist durchaus nicht klargestellt, ob die Grenzen in gleicher Weise für das öffentliche Recht Bedeutung haben.

h) Polizeiverordnungsrecht. aa. Das Kammergericht nimmt in ständiger Rechtsprechung an, daß die Publikation der Verordnungen bei Vermeidung der Ungültigkeit von der Erfüllung der Voraussetzungen jedermann Kenntnis geben muß, von denen die Gültigkeit der Gesetze wie auch der Verordnungen abhängig ist. Dagegen meint das RG. in ebenfalls ständiger Praxis, daß, soweit ausdrückliche Gesetzesvorschriften fehlen, Ort und Art der Publikation von Verordnungen in das Ermessen des Verordnenden gestellt sind. Das Kammergericht stützt sich insbesondere auf Laband und Rosin. Diese Auffassung bekämpft Arndt „Kammergericht c/a Reichsgericht in Sachen der Verkündung der Verordnungen" (Recht 9 121 ff.). Seine Argumente entnimmt er im wesentlichen aus der praktischen Handhabung der Verordnungspublikation.

bb. Das Kammergericht hat in der Entscheidung vom 17. April 1902 in KGJ. 24 C 14, bei welcher es sich um die Kritisierung einer Polizeiverordnung betreffend die Einrichtung von Arbeiterhäusern handelte, ausgesprochen, das Verordnungsrecht umfasse nicht alle Vorschriften, welche im Interesse der Gesundheit ꝛc. der Menschen wünschenswert erschienen, weil dies in den Bereich der Wohlfahrtspolizei falle, sondern nur den Schutz gegen drohende, anders nicht zu beseitigende Gefahren, die betr. VO. gehe hierüber hinaus und sei insoweit aufzuheben, da spezielle lokale Verhältnisse sie nicht ausnahmsweise rechtfertigten. Koehne, Bürgermeister, Herzberg, Über das Polizeiverordnungsrecht im allgemeinen, Selbstverwaltung 32 65, ist demgegenüber der Ansicht, daß das Polizeiverordnungsrecht, wenn es sich auf § 10 II. 17 ALR. zurückbeziehen soll, dann nur mit dem ersteren Teile des Paragraphen zu tun habe, d. h. mit Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, also Schutz gegen erheblichere und geringere Störungen in der Öffentlichkeit. Ihm ist das Polizeiverordnungsrecht der generelle Ausbau der öffentlichen Ordnung nach den Bedürfnissen von Zeit und Ort. Was im § 10[1] aaO. konkret geregelt wird, findet hier deren abstrakte Regelung. Der zweite Absatz des § 10 II. 17 betrachtet überhaupt nur konkrete Fälle. Andererseits ist das Verordnungsrecht dadurch beschränkt, daß es nur im Rahmen der Staatsaufgaben bleiben kann. Diese, in den §§ 2, 3 II. 13 ALR. ausgedrückt, weisen dem Staate nur die Wohlfahrtsanbahnung zu. Die Verordnung kann also nie zur positiven Wohlfahrtsförderung verwendet werden.

Buchstabe i des § 6 PolizeiVerwG. ist nur aus Buchstabe a—h ebenda zu erläutern. [1])

cc. Derselbe Verfasser betrachtet „Das gesetzliche Prüfungsrecht gegenüber Polizeiverordnungen", Selbstverwaltung **32** 321. Er unterscheidet Rechts- und Verwaltungskontrollen des Polizeiverordnungsrechts einerseits, direkte und indirekte Kontrollen andererseits und gliedert dann folgendermaßen a) Kontrolle des Strafrichters, b) die indirekte Verwaltungskontrolle (Beschwerde) und die Kontrolle des Verwaltungsrichters, c) die direkte Verwaltungskontrolle. Er verlangt bei einer Reorganisation der inneren Verwaltung Preußens angemessene Beschränkung der Rechtsmittel und Beseitigung des bureaukratischen Formalismus im Verwaltungsrechte.

dd. In bezug auf „die Anhörungspflicht beim Erlasse von Polizeiverordnungen" sind Kammergericht und Reichsgericht verschiedener Ansicht (Urteile jenes Gerichtshofs v. 27. Dezember 1900, 25. November 1901, 30. Mai 1904 — KGJ. **21** C 3 ff., **23** C 3 ff., **28** C 3 ff. — und des Reichsgerichts v. 30. September 1901 und 26. Mai 1902 — Entsch. i. Straff. **34** 368, **35** 263 —). Es handelte sich insbesondere darum, ob die nach § 120e Abs. 2 GewO., § 197 Abs. 3 PrBergG. vorgeschriebene Anhörung zu einer Bedingung für die Rechtsgültigkeit der Verordnung anzusehen ist. Rosin (Geh. Hofrat, Prof. Dr., Freiburg i. B.) hat dies schon in einer besonderen Abhandlung, ZBergR. **42** 438—472, verneint und faßt jetzt in der DJZ. **10** 135 aus Anlaß jener Entscheidungen seine Beweisgründe zusammen.

ee. Über die Rechtsgültigkeit einer Polizeiverordnung betr. den Verkehr mit Kraftfahrzeugen in der Provinz Schleswig-Holstein v. 22. Januar 1903 (Verordnungen gleichen Inhalts sind auch in den anderen Landesteilen Preußens ergangen), vgl. Ermel (Amtsrichter), DJZ. **10** 856 und Sieper, Die Kraftfahrzeuge und das Polizeiverordnungsrecht, PrVerwBl. **26** 441 ff.

ff. Über Brogsitter und Kremers, Die Rechtsprechung des Kammergerichts auf dem Gebiete des Polizeiverordnungsrechts 1905, unten dritte Abteilung bei Polizeirecht.

---

[1]) S. Köhne, Grundzüge des Verwaltungspolizeirechts 39 ff., 87 ff. und 147 ff.

3. Bürgerliches Recht in Beziehung zum Verwaltungsrecht. Vereinsrecht.

a) **Allgemeines.** OVG. u. BGB. **Jebens** hat die Aussprüche des OVG., soweit sie Rechtssätze des BGB. betreffen, systematisch zusammengestellt (PrVerwBl. 25 227 ff., 243 ff.). Hierbei wird grundsätzlich davon abgesehen, an den einzelnen Aussprüchen des höchsten preußischen Verwaltungsgerichtshofes Kritik zu üben oder auch nur allgemeine leitende Sätze an sie anzuknüpfen. Nur hier und da war, was die Kritik anlangt, die Versuchung zu stark, um ihr Widerstand zu leisten und an jenen Grundsätzen festhalten zu können. In Betracht kommen folgende Bestimmungen des BGB.: §§ 7 ff. betr. Wohnsitz; 21 ff. betr. juristische Personen, insbesondere Vereine; 93 ff. (314, 926, 953 ff., 1037, 1043, 1120, 2123, 2164) betr. Bestandteile und Zubehör; 104 ff. betr. Geschäftsfähigkeit; 116 ff. betr. Willenserklärungen; 167 ff. betr. Vertretung, Vollmacht; 184 betr. Rückwirkung der nachträglichen Zustimmung auf den Zeitpunkt der Annahme eines Rechtsgeschäfts; 187 ff. betr. Fristen; 228 betr. Selbstverteidigung; 246, 256, 288, 291 (AG. Art. 10) betr. Zins; 252, 254, 835 betr. Schadensersatz, insbesondere Wildschaden; 270 (EG. Art. 92, AG. Art. 11) betr. den Zahlungsort; 276 betr. Fahrlässigkeit; 311, 313 betr. Vertrag, durch den der eine Teil sich zur Übertragung eines gegenwärtigen Vermögens oder zu der des Eigentums an einem Grundstücke verpflichtet; 328, 329, 415 betr. Versprechen der Leistung an einen Dritten und Schuldübernahme; 346, 459 ff. betr. Rücktritt vom Vertrag, insbesondere Wandelung; 372 betr. Hinterlegung; 385 (764), 1221, 1235, 1295 betr. Börsenpreis; 399 betr. Übertragung der Forderung; 415 ff. betr. Schuldübernahme; 421 betr. Gesamtschuld; 433 (718 ff., 738, 873) betr. Verkauf eines Rechtes; 548 betr. Miete; 611 ff. (EG. Art. 95, AG. Art. 89 Nr. 1 c) betr. Dienstvertrag; 683 ff. betr. Geschäftsführung ohne Auftrag, Ansprüche des Geschäftsführers; 705 ff. betr. Gesellschaft; 741 ff. betr. Gemeinschaft; 763 betr. Lotterie; 812 ff. betr. ungerechtfertigte Bereicherung; 835 betr. Wildschaden; 868, 872, 873 betr. den Besitz eines Grundstücks; 873, 892, 894 (auch 925) betr. allgemeines über Rechte an Grundstücken; 903 ff. (EG. Artt. 65, 109, 111, 124) betr. Inhalt des Eigentums; 925 betr. die Auflassung; 1030 betr. Nießbrauch an Sachen; 1353 ff. betr. Wirkungen der Ehe im allgemeinen; 1363 ff. betr. eheliches Güterrecht; 1601 ff. betr. Verwandtschaft, Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und ehelichen Kindern im allgemeinen und Unterhaltungspflicht insbesondere; 1626 ff. (EG. Artt. 135, 203, AG. Art. 69 § 4) betr. elterliche Gewalt; 1705 betr. rechtliche Stellung der unehelichen Kinder; 1793 ff. betr. Führung der Vormundschaft über Minderjährige; 1909 ff. betr. Pflegschaft; 2371 ff. betr. Erbschaftskauf. Derselbe Verfasser hat auch im PrVerwBl. 27 1 ff. unter der Überschrift „Die Haftung der Gemeinden für ihre Vertreter" eine Reihe von Paragraphen des BGB. in ihrer Beziehung zum Verwaltungsrecht in Rücksicht auf die neueste Judikatur der höchsten Gerichte erörtert. In Frage kommen insbesondere die §§ 89, 31, 278, 831 BGB. Die Zusammenstellungen von **Jebens** sind eine Fundgrube für den wissenschaftlichen Ausbau dieser durch die Gerichte nur obenhin angedeuteten Beziehungen zwischen Privatrecht und Verwaltungsrecht.

b) Zu einzelnen Bestimmungen des BGB. **§ 12 BGB.** Aus Anlaß eines Urteils, das am 28. März 1905 das bayrische oberste Landesgericht gefällt hat, notiert Meikel, Staatsanwalt München, die Frage, ob jemand durch Beifügung eines Namens, der gewöhnlich nur als Familienname vorkommt, sich einer unzulässigen Beilegung eines solchen oder nur eines Vornamens schuldig gemacht hat (Recht 9 246). Die Frage ist ja auch für das Verwaltungsrecht von Interesse. Das sächsische Recht betrifft der Aufsatz von Tänzler, Syndikus, „Namensfeststellungen und Namensänderungen", FischersZ. 28 241; ferner sind folgende kleinere Abhandlungen zu berücksichtigen: Scherer, „Beitrag zum Namensrecht des niedern Adels", Zeitschr. f. Deutsch. bürgerl. R. u. franz. Zivilrecht 36 292, Götze, „Das preußische Heroldsamt und der § 12 BGB.", IheringsJ. 48 399, Keidel, „Änderung des Vornamens oder des Familiennamens" SeuffBl. 70 10.

Hottenrott, Ztschr. f. Polizei- u. VerwB. 14 225, 226, 273, 274. Über Namensrecht und Namensänderung im öffentlichen Rechte Preußens. Anführung des wesentlichsten Inhalts der neueren Rechtsprechung. Dualismus zwischen öffentlichem und privatem Rechte auf demselben Gebiete. Verf. wünscht das Schutzrecht des § 12 BGB. bei Verleihung von Namen durch den Regierungspräsidenten (in Preußen) gesichert zu wissen durch Eintragungsrecht und Namensmatrikel, welche bei einer Landeszentralbehörde zu führen ist, mit dem Rechte auf Ausschluß gegen öffentlich-rechtliche Verleihung eingetragener Namen (vgl. auch Neumann, IDR. 4 3—5 und Warneyer Jahrbuch 4 2 u. 3).

§§ 21 ff. bis 89 BGB.[1]) a) Das Werk von Hölder[2]) berührt in wichtigen Punkten das öffentliche Recht. Verf. prägt den Begriff der „Vertretung" um, sie ist „amtliche Zuständigkeit"; „Amt ist jede ihrem Subjekte nicht um seiner selbst willen zukommende und daher mit der Pflicht ihrer Verwendung zu dem Zwecke, um dessen willen sie besteht, verbundene rechtliche Macht" (102). Die Darlegungen über die juristischen Personen des öffentlichen Rechtes haben unmittelbar praktisches Interesse (156 ff.).

b) Mit ihnen beschäftigt sich auch das Buch von Altmann.[3]) *Folgendes sei berichtet:

1. Begriffsbestimmung. Das Kennzeichen der öffentlich-rechtlichen Natur der jur. Person läßt sich nicht einheitlich bestimmen. Ob eine Stiftung oder Anstalt dem öffentlichen Rechte angehört, hängt von ihrer inneren materiellen Gestaltung ab, insbesondere ob sie öffentlich-rechtliche Funktionen zu versehen hat, ob sie unmittelbar zur Erfüllung oder Unterstützung staatlicher oder sozialer Aufgaben oder solcher, die zur Förderung der Wohlfahrts- oder Sittlichkeitspflege dienen, berufen ist. Zur Beurteilung der allgemeinen Zwecke der j. P. wird nicht nur das Reichsrecht allein, sondern auch das öffentliche R. des Bundesstaats, in dem die j. P. ihrrn Sitz hat, mit heranzuziehen sein (5). Eine Folge der öffentlich-rechtlichen Stellung der j. P. besteht darin, daß sie im wesentlichen den Bestimmungen des öffentlichen Rechtes unterliegt. Bezüglich der Stiftungen hat die Reichstagskommision zum BGB. Prot. 1 585 ff. die Abgrenzung der öffentlich-rechtlichen Stiftung von der privatrechtlichen in der Weise zu bestimmen gesucht, daß sie annimmt, daß sich als eine privatrechtliche Stiftung in der Regel jede Stiftung darstelle, welche auf einem Privatrechtsgeschäft beruht; es müßte denn sein, daß sie nach ihrer besonderen Beschaffenheit dem Organismüs des Staates oder der Kirche dergestalt eingefügt sei, daß sie aus diesem Grunde unter die Kategorie der öffentlich-rechtlichen Stiftungen falle"

---

[1]) Vgl. Neumann IDR. 4 9—22 und Warneyer Jahrbuch 4 4—6.

[2]) Hölder, Eduard Dr., Prof. d. R. Leipzig: Natürliche und juristische Personen. Leipzig 1905.

[3]) Altmann, Paul, Landrichter, Handbuch des deutschen Vereinsrechts. Berlin 1905.

(6). Die durch einen Staatsakt begründeten Stiftungen sind dagegen stets als öffentlich-rechtliche anzusehen.

2. Rechtsstellung des Staates (Reichs- und Landesfiskus) im BGB. Unter den juristischen P. des öffentlichen Rechtes nimmt die erste Stelle der Staat ein. Er kommt sowohl als Inhaber von Hoheitsrechten und Träger der Regierungsgewalt, als auch als Vermögenssubjekt (Fiskus) in Frage. In der erstgenannten Funktion regelt sich seine Verfassung und Verwaltung nach den Grundsätzen des öffentlichen Rechtes, dagegen steht der Staat als Vermögenssubjekt (Fiskus) im privatrechtlichen Verkehr den übrigen j. P. völlig gleich.[1]) Insoweit untersteht er auch den Grundsätzen des bürg. R. Das BGB. hat daher auch den Staat nur in seiner Eigenschaft als Fiskus in den Kreis seiner Erörterungen gezogen[2]) und seine Haftung, wie die der übrigen j. P. des öffentlichen Rechtes, im § 89 geregelt.

Nicht immer tritt jedoch der Staat in seiner Eigenschaft als Fiskus wie eine Privatperson in den Rechtsverkehr ein, sondern es geschieht oftmals, daß er auch in dem Privatrechtsverkehre Verwaltungsakte betätigt, welche als Ausfluß seines Hoheitsrechts dem öffentlichen Rechte angehören. Dadurch kann es eintreten, daß der Staat in privat- und öffentlich-rechtlichen Verhältnissen zugleich steht, so daß er sowohl als öffentlich-rechtliche Korporation, als auch als j. P. des Privatrechts in Betracht kommt.

Die herrschende Meinung in Theorie[3]) und Rechtsprechung ist geneigt, auch jene Handlungen, die auf dem Grenzgebiete des Privat- und öffentlichen Rechtes stehen, als Handlungen des Staates in seiner Eigenschaft als Fiskus anzusehen und ihn als haftbar zu erklären. So hat das RG. (52 372) den Staat in seiner Eigenschaft als Fiskus, ebenso wie die Gemeinde als öffentlich-rechtliche Korporation nicht nur dann haften lassen, wo ihnen als selbständigen Rechtssubjekten auf dem Gebiete des Privatrechts, namentlich der Vermögensverwaltung, z. B. als Eigentümerin eines Platzes, eines Weges oder Gewässers, als Inhaberin oder Unternehmerin einer dem öffentlichen Verkehre dienenden Anstalt, z. B. Brücke, Badeanlage (RG. 31 24), Eisenbahngeleises, eine zum Schadensersatze verpflichtende Rechtsverletzung zur Last fällt, sondern auch dann, wenn der Staat Hinterlegungsstellen errichtet und verwaltet, oder wenn der Reichsfiskus die Geschäfte der Post (Postanweisungsgeschäft, Brief-, Paketbeförderung) betreibt, oder wenn der Fiskus Eisenbahnen baut und deren Betrieb übernommen hat (vgl. RG. 7 288, 53 53).

Eine zivilrechtliche Haftung des Staates als Fiskus oder der Gemeinde ist bei Führung von Vermögensverwaltungen zu öffentlichen Zwecken dann bejaht worden, wenn der Staat oder die Gemeinde in Ausübung des Hoheitsrechts in die Vermögenssphäre Dritter, sei es fahrlässig, sei es rechtswidrig, eingegriffen hat, z. B. dann, wenn die staatlichen Forstbehörden den Privatforsten in unzulässiger Weise Eigentumsbeschränkungen auferlegt haben (RG. 8 226), oder wenn die Stadtgemeinde in ihrer Eigenschaft als örtliche Straßenbaupolizei-Verwaltungsbehörde ungerechtfertigterweise einen Baukonsens verweigert und hierdurch den Bauberechtigten geschädigt hat (RG. 26 265 ff., insbesondere 267; Altmann 6—8).

Im Deutschen Reiche ist der bundesstaatlichen Verfassung entsprechend der

---

[1]) Hatschek, VerwArch. 7 428, nennt deshalb den Fiskus des BGB. j. P. des Zivilr. und tadelt die Überschrift des § 89 BGB. „juristische Personen des öffentlichen Rechtes" als irreführend.

[2]) Im BGB. wird der Fiskus besonders erwähnt in den §§ 89, 45, 46, 928, 1936, 1942, 1964 ff., 2011, 2104, 2149.

[3]) Vgl. Hatschek, VerwArch. 7 470 ff., Dernburg, BR. 1 188 § 10.

b) Zu einzelnen Bestimmungen des BGB. **§ 12 BGB.** Aus Anlaß eines Urteils, das am 28. März 1905 das bayrische oberste Landesgericht gefällt hat, notiert Meikel, Staatsanwalt München, die Frage, ob jemand durch Beifügung eines Namens, der gewöhnlich nur als Familienname vorkommt, sich einer unzulässigen Beilegung eines solchen oder nur eines Vornamens schuldig gemacht hat (Recht 9 246). Die Frage ist ja auch für das Verwaltungsrecht von Interesse. Das sächsische Recht betrifft der Aufsatz von Tänzler, Syndikus, „Namensfeststellungen und Namensänderungen", FischersZ. **28** 241; ferner sind folgende kleinere Abhandlungen zu berücksichtigen: Scherer, „Beitrag zum Namensrecht des niedern Adels", Zeitschr. f. Deutsch. bürgerl. R. u. franz. Zivilrecht **36** 292, Götze, „Das preußische Heroldsamt und der § 12 BGB.", IheringsJ. **48** 399, Keidel, „Änderung des Vornamens oder des Familiennamens" SeuffBl. **70** 10.

Hottenrott, Ztschr. f. Polizei- u. VerwB. **14** 225, 226, 273, 274. Über Namensrecht und Namensänderung im öffentlichen Rechte Preußens. Anführung des wesentlichsten Inhalts der neueren Rechtsprechung. Dualismus zwischen öffentlichem und privatem Rechte auf demselben Gebiete. Verf. wünscht das Schutzrecht des § 12 BGB. bei Verleihung von Namen durch den Regierungspräsidenten (in Preußen) gesichert zu wissen durch Eintragungsrecht und Namensmatrikel, welche bei einer Landeszentralbehörde zu führen ist, mit dem Rechte auf Ausschluß gegen öffentlich-rechtliche Verleihung eingetragener Namen (vgl. auch Neumann, JDR. **4** 3—5 und Warneyer Jahrbuch **4** 2 u. 3).

§§ 21 ff. bis 89 BGB.[1]) a) Das Werk von Hölder[2]) berührt in wichtigen Punkten das öffentliche Recht. Verf. prägt den Begriff der „Vertretung" um, sie ist „amtliche Zuständigkeit"; „Amt ist jede ihrem Subjekte nicht um seiner selbst willen zukommende und daher mit der Pflicht ihrer Verwendung zu dem Zwecke, um dessen willen sie besteht, verbundene rechtliche Macht" (102). Die Darlegungen über die juristischen Personen des öffentlichen Rechtes haben unmittelbar praktisches Interesse (156 ff.).

b) Mit ihnen beschäftigt sich auch das Buch von Altmann.[3]) *Folgendes sei berichtet:

1. Begriffsbestimmung. Das Kennzeichen der öffentlich-rechtlichen Natur der jur. Person läßt sich nicht einheitlich bestimmen. Ob eine Stiftung oder Anstalt dem öffentlichen Rechte angehört, hängt von ihrer inneren materiellen Gestaltung ab, insbesondere ob sie öffentlich-rechtliche Funktionen zu versehen hat, ob sie unmittelbar zur Erfüllung oder Unterstützung staatlicher oder sozialer Aufgaben oder solcher, die zur Förderung der Wohlfahrts- oder Sittlichkeitspflege dienen, berufen ist. Zur Beurteilung der allgemeinen Zwecke der j. P. wird nicht nur das Reichsrecht allein, sondern auch das öffentliche R. des Bundesstaats, in dem die j. P. ihrrn Sitz hat, mit heranzuziehen sein (5). Eine Folge der öffentlich-rechtlichen Stellung der j. P. besteht darin, daß sie im wesentlichen den Bestimmungen des öffentlichen Rechtes unterliegt. Bezüglich der Stiftungen hat die Reichstagskommision zum BGB. Prot. **I** 585 ff. die Abgrenzung der öffentlich-rechtlichen Stiftung von der privatrechtlichen in der Weise zu bestimmen gesucht, daß sie annimmt, daß sich als eine privatrechtliche Stiftung in der Regel jede Stiftung darstelle, welche auf einem Privatrechtsgeschäft beruht; es müßte denn sein, daß sie nach ihrer besonderen Beschaffenheit dem Organismus des Staates oder der Kirche dergestalt eingefügt sei, daß sie aus diesem Grunde unter die Kategorie der öffentlich-rechtlichen Stiftungen falle"

---

[1]) Vgl. Neumann JDR. **4** 9—22 und Warneyer Jahrbuch **4** 4—6.

[2]) Hölder, Eduard Dr., Prof. d. R. Leipzig: Natürliche und juristische Personen. Leipzig 1905.

[3]) Altmann, Paul, Landrichter, Handbuch des deutschen Vereinsrechts. Berlin 1905.

(6). Die durch einen Staatsakt begründeten Stiftungen sind dagegen stets als öffentlich-rechtliche anzusehen.

2. **Rechtsstellung des Staates (Reichs- und Landesfiskus) im BGB.** Unter den juristischen P. des öffentlichen Rechtes nimmt die erste Stelle der Staat ein. Er kommt sowohl als Inhaber von Hoheitsrechten und Träger der Regierungsgewalt, als auch als Vermögenssubjekt (Fiskus) in Frage. In der erstgenannten Funktion regelt sich seine Verfassung und Verwaltung nach den Grundsätzen des öffentlichen Rechtes, dagegen steht der Staat als Vermögenssubjekt (Fiskus) im privatrechtlichen Verkehr den übrigen j. P. völlig gleich.[1]) Insoweit untersteht er auch den Grundsätzen des bürg. R. Das BGB. hat daher auch den Staat nur in seiner Eigenschaft als Fiskus in den Kreis seiner Erörterungen gezogen[2]) und seine Haftung, wie die der übrigen j. P. des öffentlichen Rechtes, im § 89 geregelt.

Nicht immer tritt jedoch der Staat in seiner Eigenschaft als Fiskus wie eine Privatperson in den Rechtsverkehr ein, sondern es geschieht oftmals, daß er auch in dem Privatrechtsverkehre Verwaltungsakte betätigt, welche als Ausfluß seines Hoheitsrechts dem öffentlichen Rechte angehören. Dadurch kann es eintreten, daß der Staat in privat- und öffentlich-rechtlichen Verhältnissen zugleich steht, so daß er sowohl als öffentlich-rechtliche Korporation, als auch als j. P. des Privatrechts in Betracht kommt.

Die herrschende Meinung in Theorie[3]) und Rechtsprechung ist geneigt, auch jene Handlungen, die auf dem Grenzgebiete des Privat- und öffentlichen Rechtes stehen, als Handlungen des Staates in seiner Eigenschaft als Fiskus anzusehen und ihn als haftbar zu erklären. So hat das RG. (52 372) den Staat in seiner Eigenschaft als Fiskus, ebenso wie die Gemeinde als öffentlich-rechtliche Korporation nicht nur dann haften lassen, wo ihnen als selbständigen Rechtssubjekten auf dem Gebiete des Privatrechts, namentlich der Vermögensverwaltung, z. B. als Eigentümerin eines Platzes, eines Weges oder Gewässers, als Inhaberin oder Unternehmerin einer dem öffentlichen Verkehre dienenden Anstalt, z. B. Brücke, Badeanlage (RG. 31 24), Eisenbahngeleises, eine zum Schadensersatze verpflichtende Rechtsverletzung zur Last fällt, sondern auch dann, wenn der Staat Hinterlegungsstellen errichtet und verwaltet, oder wenn der Reichsfiskus die Geschäfte der Post (Postanweisungsgeschäft, Brief-, Paketbeförderung) betreibt, oder wenn der Fiskus Eisenbahnen baut und deren Betrieb übernommen hat (vgl. RG. 7 288, 53 53).

Eine zivilrechtliche Haftung des Staates als Fiskus oder der Gemeinde ist bei Führung von Vermögensverwaltungen zu öffentlichen Zwecken dann bejaht worden, wenn der Staat oder die Gemeinde in Ausübung des Hoheitsrechts in die Vermögenssphäre Dritter, sei es fahrlässig, sei es rechtswidrig, eingegriffen hat, z. B. dann, wenn die staatlichen Forstbehörden den Privatforsten in unzulässiger Weise Eigentumsbeschränkungen auferlegt haben (RG. 8 226), oder wenn die Stadtgemeinde in ihrer Eigenschaft als örtliche Straßenbaupolizei-Verwaltungsbehörde ungerechtfertigterweise einen Baukonsens verweigert und hierdurch den Bauberechtigten geschädigt hat (RG. 26 265 ff., insbesondere 267; Altmann 6—8).

Im Deutschen Reiche ist der bundesstaatlichen Verfassung entsprechend der

---

[1]) Hatschek, VerwArch. 7 428, nennt deshalb den Fiskus des BGB. j. P. des Zivilr. und tadelt die Überschrift des § 89 BGB. „juristische Personen des öffentlichen Rechtes" als irreführend.

[2]) Im BGB. wird der Fiskus besonders erwähnt in den §§ 89, 45, 46, 928, 1936, 1942, 1964 ff., 2011, 2104, 2149.

[3]) Vgl. Hatschek, VerwArch. 7 470 ff., Dernburg, BR. 1 188 § 10.

Reichsfiskus und der Landesfiskus jedes einzelnen Bundesstaats zu unterscheiden.

Der Fiskus teilt sich zur Erleichterung der Verwaltung in verschiedene Verwaltungsstellen (Militär-, Eisenbahn-, Finanz-, Justiz-, Domänen-, Post- usw. Fiskus). Diese Teilung hat jedoch nicht die Bedeutung, daß damit für die Verwaltungsstelle eine selbständige juristische Persönlichkeit begründet wird, sondern es wird damit Dritten gegenüber nur die Berechtigung der Verwaltungsstelle zur Vertretung des Fiskus geschaffen. Dies gilt auch für das gerichtliche Verfahren Dritten gegenüber. Die betreffende Verwaltungsstelle ist daher als aktiv und passiv legitimiert für den Prozeß anzusehen. Zulässig ist es, daß der Staat einer seiner Verwaltungsstellen durch besonderes Gesetz selbständige Rechtsfähigkeit verleiht, wie dies in Preußen bezüglich der Seehandlung geschehen ist (G. v. 17. Januar 1820).

Da im allgemeinen die Verwaltungsstelle (Behörde) nur als Organ der j. P. in Frage kommt, so ist es im allgemeinen unzulässig, die einzelnen Mitglieder einer zur Vertretung einer j. P. berufenen kollegialen Behörde im Prozeß als Zeugen zu vernehmen (RG. **46** 318; Neumann, BGB. Anm. 1 zu § 89 (3) 72; Altmann 9, 10).

Bezüglich der Frage, ob das Deutsche Reich unter den Begriff des Staates im Sinne des Art. 77 EGBGB. fällt und mithin in den unter diesem Artikel begriffenen Fällen als Reichsfiskus noch immer nach Maßgabe von Landesgesetzen haftet, hat das RG. **54** 201 eine bejahende Stellung eingenommen (10, 11).

3. Rechtsstellung der übrigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (11—13).

a) Nach Reichsrecht.

Die Reichsgesetzgebung hat eine große Reihe von juristischen Personen des öffentlichen Rechtes geschaffen, für deren Regelung bzw. Entstehung, Verfassung und sonstige Rechtsverhältnisse die für sie erlassenen Reichsgesetze maßgebend sind.

Als solche öffentlich-rechtlichen j. P. sind zu nennen: die Reichsbank (G. v. 14. März 1875 § 12); aus der Reichsgewerbeordnung: Innungen, Innungsverbände, Handwerkskammern, gewerbliche Hilfskassen; aus dem Krankenversicherungsgesetze: Ortskrankenkassen, Betriebs- (Fabrik-) Baukrankenkassen; aus den Unfallversicherungsgesetzen: Berufsgenossenschaften; aus den Schutzgebietsgesetzen: Kolonialgesellschaften, kommunale Verbände in den Schutzgebieten.

b) Nach Landesrecht.

α. Die mit dem Staatsorganismus in Zusammenhang stehenden j. P. des öffentlichen Rechtes: Die Provinzen (ProvO. v. 29. Juni 1875 § 1), die Kreise (KreisO. v. 13. Dez. 1872 § 12 und spätere Ausdehnungsgesetze), die Stadtgemeinden (ALR. II. 8 § 108, StädteO. v. 30. Mai 1853 § 9 und spätere), die Dorf- und Landgemeinden (ALR. II. 7 §§ 18, 19 und LandgemeindeO. v. 3. Juli 1891 § 5), die Kommunallandstände (G. v. 1. Juli 1823 und 24. März 1824 für die altpreußischen Provinzen, sowie spätere, die Ausdehnung auf die neuen Provinzen herbeiführende Verordnungen und Gesetze), die landschaftlichen und Kreditverbände, die Deichverbände (G. v. 28. Januar 1848 § 11), die öffentlichen Wassergenossenschaften (G. v. 1. April 1879 § 58), die Waldgenossenschaften (G. v. 6. Juli 1875 §§ 23, 42), die Zünfte und Innungen (II. 8 ALR. §§ 112, 190 ff., ReichsGewO. §§ 81, 97), die landespolizeilich genehmigten Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit, welche in Preußen ihren Sitz haben (Allerh. Erl. vom 27. Dezember 1899, GS. **00** 2), die kaufmännischen Korporationen, z. B. Ältesten der Kaufmannschaft zu Berlin, Handelskammern, die Eisenbahn- und Kleinbahngesellschaften.

β. Die mit den kirchlichen Einrichtungen oder Religionsgemeinschaften in

Zusammenhang stehenden: die römisch-katholische und die evangelische Landeskirche (für Preußen Art. 14 VerfUrk. v. 31. Januar 1850); ferner haben die einzelnen Kirchengemeinden (Kirchengesellschaften in II. 11 § 17 ALR. genannt) Korporationsrechte. Für die katholischen Kirchengemeinden gilt das G. v. 20. Juni 1875. Juristische Persönlichkeit haben die katholischen Bistümer und Domkapitel (AAR. II. 11 §§ 1030—1040; § 1 G. v. 20. Mai 1874) und gewisse Seminare, Klöster, Stifte und Orden (ALR. II. 11 §§ 239, 240). Für die evangelische Landeskirche der acht älteren Provinzen in Preußen ist die GeneralsynodalO. v. 20. Januar 1876 und für die einzelnen evangelischen Kirchengemeinden die Kirchengemeinde- und SynodalO. v. 10. September 1873 und das G. v. 25. Mai 1874 ergangen. In Preußen stehen den sonstigen bloß geduldeten Religionsgesellschaften Korporationsrechte bei besonderer landesherrlicher Konzession (II. 11 ALR. § 20) und seit der Verfassung (Art. 13) nur auf Grund besonderer Gesetze zu. So die separierten Altlutheraner (Generalkonzession v. 23. Juli 1845, GS. 516), die Herrenhuter und böhmischen Brüder (Generalkonzessionen v. 7. Mai 1746 und 18. Juli 1763), die Mennoniten (G. v. 12. Juni 1874; GS. 238), Baptisten (G. v. 7. Juli 1875, GS. 374). Zu den geduldeten gehört auch die jüdische Religionsgesellschaft. Seit dem G. v. 23. Juli 1847 (GS. 347) §§ 35—37 und § 8 G. vom 28. Juli 1876 (GS. 353) haben die jüdischen Synagogengemeinden in bezug auf ihre Vermögensverhältnisse juristische Persönlichkeit.

γ. Die im Interesse der allgemeinen Wohlfahrtspflege und zur Förderung der Kultuszwecke geschaffenen j. P. in Preußen: die Universitäten (II. 12 ALR. §§ 67, 68), ferner die Gymnasien und gelehrten Schulen, seien sie staatliche oder städtische (II. 12 §§ 54 ff. ALR.), und die Schulgemeinden für den Elementarunterricht (PlPr. ObTr. 85 301), in der Verfassungsurkunde Volksschulen genannt, die Königl. Akademie der Wissenschaften und die Königl. Akademie der Künste in Berlin, ferner die kommunalen Armenpflegerverbände, Ortsarmen-, Landarmenverband. Das öffentliche Armenwesen beruht auf dem UWG. v. 6. Juni 1870 in der Fassung der Novelle vom 12. März 1894 (RGBl. 259) und dem FreizügG. v. 1. November 1867 (BGBl. 55), im § 2 abgeändert durch Art. 37 EGBGB., sowie auf dem PrAG. v. 8. März 1871 (GS. 130) mit der Novelle v. 11. Juli 1891 (GS. 300).

Die nicht kommunalen öffentlichen Armenanstalten (II. 19 §§ 32 ff. ALR.), Armenhäuser, Hospitäler, Waisenhäuser und sonstige milde Stiftungen), gemeinschaftliche Witwen-, Sterbe- und Aussteuerkassen (I. 11 § 651 ALR.), Knappschaftsvereine und Bergbauhilfskassen (BergG. v. 24. Juni 1865 §§ 165 ff.), öffentliche Leihämter (Königl. Leihamt in Berlin, Leihamtsreglement v. 25. Febr. 1834, GS. 23), Sparkassen.

4. Vorrechte des Fiskus und gewisser öffentlich-rechtlicher Korporationen, Anstalten und Stiftungen (Altmann 13—20).

a) Reichsgesetzliche Vorrechte.

α. Anfall des Vermögens eines aufgelösten Vereins oder erloschenen Stiftung an den Fiskus (§§ 45, 46 BGB.), wobei jedoch die landesgesetzlichen Vorschriften gemäß § 85 EGBGB. unberührt bleiben, nach denen das Vermögen des aufgelösten Vereins an Stelle des Fiskus einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes anfällt.

β. Aneignungsrecht des Fiskus bei aufgegebenen Grundstücken (§ 928 BGB.).

γ. Erwerbsrecht des Fiskus an dem nicht beanspruchten Versteigerungserlöse von Fundsachen (§ 981 BGB.).

δ. Erbrecht des Fiskus, sofern zur Zeit des Erbfalls weder ein Verwandter noch ein Ehegatte des Erblassers vorhanden ist (§ 1936 BGB.), wobei indessen

nach Art. 138 EG. die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt bleiben, nach welchen im Falle des § 1936 an Stelle des Fiskus eine Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes gesetzlicher Erbe ist.

ε. Beschränkung der Aufrechnung bei staatlichen nnd kommunalen Forderungen, indem nach § 395 BGB. gegen eine Forderung des Reichs oder eines Bundesstaats, sowie gegen eine Forderung einer Gemeinde oder eines anderen Kommunalverbandes die Aufrechnung nur zulässig ist, wenn die Leistung an dieselbe Kasse zu erfolgen hat, aus der die Forderung des Aufrechnenden zu berichtigen ist.

ζ. Vorrecht der öffentlichen Kassen nach § 411 BGB. Tritt eine Militärperson, ein Beamter, ein Geistlicher oder ein Lehrer an einer öffentlichen Unterrichtsanstalt den übertragbaren Teil des Diensteinkommens, des Wartegeldes oder des Ruhegehalts ab, so ist die auszahlende Kasse durch Aushändigung einer von dem bisherigen Gläubiger ausgestellten öffentlich beglaubigten Urkunde von der Abtretung zu benachrichtigen. Bis zur Benachrichtigung gilt die Abtretung als der Kasse nicht bekannt.

η. Das im § 49 Nr. 1 KO. der Reichskasse den Staatskassen und den Gemeinden sowie den Amts-, Kreis- und Provinzialverbänden wegen öffentlicher Abgaben in Ansehung der zurückgehaltenen oder in Beschlag genommenen zoll- und steuerpflichtigen Sachen eingeräumte Vorrecht, indem sie für den Fall des Konkurses dem im § 48 KO. bezeichneten Pfandgläubigern gleichgestellt werden.

ϑ. Das Vorzugsrecht der Reichskassen, der Staatskassen und der Gemeinden, sowie der Amts-, Kreis- und Provinzialverbände für den Fall des Konkurses wegen öffentlicher Abgaben, welche im letzten Jahre vor der Eröffnung des Konkurses fällig geworden sind oder nach § 65 KO. als fällig gelten, wobei es keinen Unterschied macht, ob der Steuererheber die Abgabe bereits vorschußweise zur Kasse entrichtet hat (§ 61 Ziff. 2 KO.).

κ. Das Vorzugsrecht der Forderungen der Kirchen und Schulen der öffentlichen Verbände und der öffentlichen, zur Annahme der Versicherung verpflichteten Feuerversicherungsanstalten wegen der nach Gesetz oder Verfassung zu entrichtenden Abgaben und Leistungen aus dem letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens (§ 61 Ziff. 3 KO.).

λ. Die Befreiung von der Zahlung von Gerichtsgebühren (nicht auch der Portoauslagen und Schreibgebühren, BolzePr. 1 Nr. 1601) für das Reich in dem Verfahren vor den Landesgerichten, für die Bundesstaaten in dem Verfahren vor dem Reichsgerichte gemäß § 98 DGKG.

b) Landesgesetzliche Vorrechte.

Eine Reihe von landesgesetzlichen Vorschriften über besondere Rechte des Fiskus und öffentlich-rechtlicher Korporationen und Anstalten sind nach den Artt. 73, 94, 97, 98, 99, 100, 101, 114, 118 EGBGB. unberührt geblieben.

5. Verantwortlichkeit der juristischen Person, insbesondere auch des Staates und der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechtes für Beschädigung.

a) Verantwortlichkeit für außerkontraktliche Verschuldungen (Altmann 20—25).

Indem im § 89 BGB. die Vorschriften über Haftung der privatrechtlichen j. P. und ihres Vorstandes gemäß § 31 BGB. auf den Fiskus und die sonstigen öffentlich-rechtlichen j. P. erstreckt werden, haften auch diese für den Ersatz des Schadens, welchen der Vorstand, Mitglied oder ein sonst verfassungsmäßig berufener Vertreter derselben durch eine in Ausführung der ihm zukommenden Verrichtungen begangene Handlung bzw. Unterlassung einem Dritten zufügt.

Durch § 31 BGB. wird die Haftung der j. P. gegenüber der im § 831 Abs. 1 BGB. vorgesehenen allgemeinen Haftung für außerkontraktliche Verschuldungen erheblich erweitert und verschärft.

Im Falle des § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB. tritt die Ersatzpflicht des Geschäftsherrn nicht ein, sofern der Nachweis geführt wird, daß der Schaden nicht auf ein Verschulden des Geschäftsherrn zurückzuführen ist. Dieser Nachweis zum Zwecke des Nichteintritts der Haftung ist durch § 31 für j. P. ausgeschlossen. Nach § 31 haftet die j. P. für ihre Vertreter, sofern diese in Ausführung der ihnen zustehenden Verrichtungen einem Dritten Schaden zugefügt haben, ausnahmslos ohne Zulassung eines Gegenbeweises. Eine Befreiung von ihrer Haftung kann daher nicht dadurch erreicht werden, daß sie den Nachweis führen, daß sie bei der Auswahl des Vertreters die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet haben. Unerheblich ist, ob ein Verschulden (z. B. §§ 122, 231 BGB.) der j. P. oder deren Vertreter vorliegt. Nur eine Verpflichtung zum Schadensersatze muß bestehen. Die Haftung aus § 31 BGB. greift nicht nur dann ein, wenn ein widerrechtliches Handeln die Schädigung verursacht hat, sondern es genügt ein Dritte schädigendes Verhalten; die Haftung kann daher auch für den Fall nicht abgelehnt werden, wenn infolge einer aggressiven Notstandshandlung nach § 904 BGB. oder infolge Haltens eines Tieres nach § 833 BGB. Schaden angerichtet wird.

Die j. P. haftet nicht allein bei einem rechtsgeschäftlichen Handeln ihres Vertreters, sondern auch dann, wenn der Vertreter in Ausführung der ihm obliegenden tatsächlichen Verrichtungen, z. B. in der Leitung einer von der Korporation betriebenen Fabrik oder der Aufsicht der der Korporation gehörenden Sachen, eine unerlaubte oder sonst zum Schadensersatze verpflichtende Handlung vornimmt, z. B. durch gesetzwidrige Anordnung in der Fabrik eine Gesundheitsbeschädigung verursacht (RG. **57** 97) oder bei Verletzung eines Patentrechts durch Fabrikation von Waren, bei Beschädigung der durch den Fiskus gemieteten Diensträume von seiten eines Beamten. Dagegen entfällt eine Haftung der j. P. bei Handlungen, welche bloß bei Gelegenheit dienstlicher Verrichtungen unerlaubterweise geschehen.

Nur Dritten gegenüber greift die hier festgestellte Haftung der j. P. für ihre Vertreter ein. Die hier entwickelten Grundsätze bezüglich der Haftung sind nicht anwendbar, wenn es sich um Überschreitung der Amtspflichten und sonstigen dienstlichen Befugnisse seitens der Vertreter im Innenbetriebe handelt, also um Schädigung der j. P. oder seiner selbst.

Ob jemand als Vertreter oder nur als Werkzeug der j. P. gehandelt hat, ist oft schwierig zu entscheiden. Festzuhalten ist, daß nach § 31 BGB. nicht jeder Angestellte, der in dem ihm zugewiesenen Geschäftskreise selbständige Entschließungen zu fassen hat, Willensorgan der j. P. ist, sondern nur derjenige, durch den als Träger des Willens die j. P. wirkt und handelt (vgl. SeuffA. 3. F. **2** 435, RG. **47** 241, 328; JW. **00** 807[9]; **01** 90[35]). Es scheiden demnach als Vertreter der j. P. aus untergordnete Werkzeuge, z. B. Postbote bei Ausführung des Postauftrags (RG. **19** 101, 106; dasselbe gilt für den Postmeister in Ansehung des Postgebäudes RG. **57** 93), Stationsvorsteher einer preuß. Staatsbahn, welcher kein verfassungsmäßig berufener Vertreter des Eisenbahnfiskus ist (JW. **03** Beil. 117), ebenso Bahnwärter (RG. **47** 328) oder der Bahnmeister (RG. **55** 229), auch der Motorwagenführer gilt nicht als Vertreter der Straßenbahngesellschaft (JW. **03** 92), der Arzt des Krankenhauses eines Vereins nicht als Vertreter dieses. Außer der Willensorganschaft des Vertreters muß ferner noch die ordnungsmäßige Berufung bzw. Bestellung als Vertreter hinzukommen. Ordnungsmäßig ist die Berufung bzw. Bestellung,

wenn die übertragene Tätigkeit sich innerhalb eines Geschäftsbereichs der j. P. durch die Satzung, bei dem Staate und anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften durch die ihre Verwaltungsorganisation regelnden Bestimmungen (RG. 53 279, 280) bewegt.

Die Haftung des § 31 BGB. bezieht sich nicht auf den Schaden, den die Vertreter (Beamte) des Fiskus oder der sonstigen j. P. des öffentlichen Rechtes in Ausübung der ihnen anvertrauten öffentlichen Gewalt, wo die Ausübung von Staatshoheitsrechten oder der Regierungsgewalt in Frage kommt, anrichten. Für die letztgedachten Fälle bestimmt Art. 77 EGBGB., daß die landesgesetzlichen Vorschriften über die Haftung des Staates, der Gemeinden oder anderer Kommunalverbände (Provinzial-, Kreis- und Amtsverbände), für den von ihren Beamten in Ausübung der diesen anvertrauten öffentlichen Gewalt zugefügten Schaden, sowie die landesgesetzlichen Vorschriften, welche das Recht des Beschädigten, von dem Beamten den Ersatz eines solchen Schadens zu verlangen, insoweit ausschließen, als der Staat oder der Kommunalverband haftet, unberührt bleiben.

Das zur Zeit in dieser Beziehung bestehende Landesrecht wird in seiner Gültigkeit nicht berührt. Es kann auch gemäß Art. 3 EG. jederzeit durch die Landesgesetzgebung geändert werden (RG. 52 371; 54 21 u. 204).

Die Haftung des Beamten dem Beschädigten gegenüber regelt sich unabhängig von dem im Art. 77 EG. gemachten Vorbehalten in Gemäßheit der §§ 839—841 BGB., wobei sie, sofern die reichsgesetzlich aufgestellten Erfordernisse erfüllt sind, auch dann Anwendung finden, wenn die Schadenszufügung in Ausübung der öffentlichen Gewalt erfolgt ist. Ist die Inanspruchnahme des Beamten landesgesetzlich davon abhängig, daß zuvor eine Vorentscheidung der Verwaltungsbehörde ergeht, wie dies in Bayern (Art. 165[1] AGBGB.), Württemberg (Art. 20 AGBGB.), Baden (Art. 5 AGBGB.), Hessen (Art. 77 AGBGB.), Elsaß-Lothringen (§ 39 AGBGB.) der Fall ist, so liegt darin keineswegs eine Einschränkung der materiell-rechtlichen Bestimmungen über die Schadensersatzpflicht, sondern diese Vorschrift enthält nur eine Regelung des Verfahrens, in welchem der Schadensersatzanspruch geltend zu machen ist. In eine solche Verfahrensvorschrift greift das BGB. nicht ein (vgl. Prot. 6 410 ff., auch 2 671).

Die Regelung der Zulässigkeit des Rechtswegs bei Schadenszufügungen der den Beamten anvertrauten öffentlichen Gewalt ist den Landesrechten auch nach dem Inkrafttreten des BGB. vorbehalten (§ 13 GVG., §§ 4, 11 EGGVG.).

b) Verantwortlichkeit für kontraktliche Verschuldungen.

Bei Verschulden der j. P. oder deren Organe bei Erfüllung einer Verbindlichkeit regelt sich die Haftung nach § 278 BGB., dessen Bestimmungen auch für j. P. gelten.

6. Rechtszustand in Deutschland bezüglich der Haftung des Staates und der Gemeinden bei Schadenszufügung seiner Organe in Ausübung der staatlichen Hoheitsrechte (Altmann 26—31).

Eine allgemeine reichsgesetzliche Haftung des Staates bei vorsätzlicher bzw. fahrlässiger Verletzung der Amtspflicht seiner Grundbuchbeamten enthält § 12 GBO. v. 24. März 1897. Der Ersatzanspruch ist ausgeschlossen in Gemäßheit des § 839 Abs. 3 BGB. Für die Geltendmachung des Anspruchs steht der ordentliche Rechtsweg offen, wobei landesgesetzlich die ausschließliche Zuständigkeit der Landgerichte ausgesprochen werden kann. Die Verjährung des Anspruchs erfolgt in 3 Jahren seit Kenntnis des Schadens, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in 30 Jahren von der Begehung der Handlung oder Unterlassung an. Im übrigen besteht eine direkte Haftung des Staates in Preußen nur insoweit, als sie durch Reichsgesetz oder für gewisse Rechtsverhältnisse durch Landesgesetz ausnahmsweise vor-

geschrieben ist, z. B. PrHinterlegO. v. 14. März 1879 §§ 7, 8, 25 ff., 29 ff., 36 ff. Ein ähnlicher Rechtszustand wie in Preußen findet sich in Mecklenburg-Schwerin (§ 49 AVBGB.) und Mecklenburg-Strelitz (§ 48 AG. BGB.), Sachsen-Altenburg mit Ausnahme der Hinterlegung § 28 AG. BGB.), Anhalt (Art. 32 AG.), Hamburg, wo jedoch nach § 34 AGGBO. v. 14. Juli 1899 der Grundbuchbeamte dem Staate insoweit haftet, als dieser dem Beschädigten Ersatz zu leisten hat.

Eine direkte unmittelbare Haftung des Staates und der Verbände gegenüber dem Geschädigten ist anerkannt in Bayern (Artt. 60, 61 AGBGB.), wobei jedoch ein Ersatzanspruch gegen den Beamten vorbehalten ist, in Württemberg (Artt. 202—204 AGBGB.), Baden mit Ersatzanspruch gegen den Beamten, wenn der Staat den Geschädigten befriedigt (Art. 5 AGBGB.), Sachsen-Koburg-Gotha (Art. 18 AG.) und Reuß j. L. (§ 48 AG. und § 16 HinterlegO.). Der Staat und die Kommunalverbände haften in gleicher Weise, „wie der Beamte" in Hessen (Artt. 78, 80 AGBGB., Art. 21 AGGBO.)"; sie haften „wie ein Bürge" in Sachsen-Weimar (§ 91 AG.), jedoch nicht für Notare, Reuß ä. L. (§ 69 AG., anders bei Hinterlegung § 29), Elsaß-Lothringen (§§ 40, 41 AG.). In Sachsen ist die Haftung des Staates gewohnheitsrechtlich anerkannt. Von der landesgesetzlichen Regelung dieser Frage (Art. 77 EG.) haben keinen Gebrauch gemacht: Sachsen, Oldenburg, Braunschweig, Schwarzburg-Rudolstadt, Schaumburg-Lippe, Lippe, Bremen und Lübeck.

7. Geltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften für die privatrechtlichen juristischen Personen (Altmann 39 ff.)

Auch nach dem Inkrafttreten des BGB. bleiben alle Vorschriften der Landesgesetze aufrechterhalten, welche im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit die Vereine einer Beaufsichtigung und Überwachung durch öffentliche Organe unterstellen (Prot. z. 2. Lesung des Entw. des BGB. 6 381). Im Zweifel ist die Frage, ob eine die Beaufsichtigung betreffende landesgesetzliche Vorschrift dem öffentlichen Rechte angehört, zu bejahen. Bei j. P. des öffentlichen R. macht sich dieses Aufsichtsrecht namentlich in der Notwendigkeit der Zustimmung der vorgesetzten Behörde zu vermögensrechtlichen Akten geltend, z. B. zur Verpfändung und Veräußerung von Immobilien, aber auch zum Erwerbe von Vermögensrechten.

Aus öffentlich-rechtlichen bzw. volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten, insbesondere um den Gefahren vorzubeugen, welche übermäßige Anhäufung von Grundbesitz oder Kapitalvermögen in der Hand j. P. haben kann, sind im Art. 86 EGBGB. die landesgesetzlich bestehenden privatrechtlichen Erwerbsbeschränkungen für j. P. aufrecht erhalten.

Vorstehender Vorbehalt bezieht sich

1. auf alle j. P. ohne Vorbehalt, auch auf die j. P. des öffentlichen Rechtes. Die Frage, ob infolge der aufrecht erhaltenen bzw. neu zu erlassenden landesgesetzlichen Bestimmungen eine Zurücksetzung derjenigen j. P., welche im Reichsgebiet, aber in einem der Bundesstaaten domiziliert sind, zulässig ist (vgl. für Preußen Ges. v. 24. März 1846 in Verbindung mit § 4 des Ges. v. 23. Febr. 1870), wird von der herrschenden Meinung entgegen dem RG. 6 142 Nr. 34, welches sich auf Art. 3 RV. beruft, bejaht;

2. auf jede Art des Erwerbes (entgeltlich, wie unentgeltlich, Rechtsgeschäfte unter Lebenden, wie von Todes wegen);

3. auf alle Gegenstände des Erwerbes vorbehaltlich der Wertsgrenze. Bezüglich dieser wird durch Art. 86 die Landesgesetzgebung dahin eingeschränkt, daß durch diese nur soweit eine Beschränkung zulässig ist, als deren Wert mehr

als 5000 M. beträgt. Für ausländische, d. h. außerdeutsche j. P. ist indeß hinsichtlich des Erwerbes von Grundstücken diese Beschränkung durch Art. 88 EG. BGB. beseitigt.

8. Ende des Vereins (Altmann 154 ff.).

Die Auflösung eines rechtsfähigen Vereins kann u. a. erfolgen durch die zuständige Verwaltungsbehörde auf Grund des öffentlichen Vereinsrechts. Aus welchen Gründen eine derartige Auflösung zulässig ist, und welches Verfahren dabei Platz greift, regelt das Landesrecht.

Der Rechtszustand ist in den einzelnen, zum Deutschen Reiche gehörigen Staaten nach deren Landesgesetzgebung folgender: In Preußen (§§ 8, 16 des Ges. v. 11. März 1850, ebenso Anhalt § 10 des Ges. v. 26. Dez. 1850) können Vereine nur bei gesetzwidrigem Handeln der Vereinsorgane aufgelöst werden. Bezüglich der Rechtskontrolle besteht in Preußen, ebenso in Reuß j. L. richterliche Nachprüfung. In Bayern (Art. 19 des Ges. v. 26. Febr. 1850); Sachsen (§§ 30, 31 des Ges. v. 22. Nov. 1850); Baden (§ 4 des Ges. v. 21. Nov. 1867), Altenburg, Hessen, Oldenburg, Schaumburg-Lippe, Waldeck (auf Grund des § 1 des Bundesbeschl. v. 13. Juli 1854), Braunschweig (§ 5 des Ges. v. 4. Juli 1853); Schwarzburg-Rudolstadt (Art. II des Ges. v. 23. Dez. 1898), Schwarzburg-Sondershausen (§ 4 des Ges. v. 9. Juni 1856); Reuß j. L. (§ 10 des Ges. v. 5. Juli 1852) und Hamburg (§ 1 des Ges. v. 19. Mai 1893) können Vereine bei gesetzwidrigem Handeln der Vereinsorgane und aus Gründen „der öffentlichen Ordnung und Sicherheit" aufgelöst werden.

Die Rechtskontrolle besteht in Bayern, Anhalt, Braunschweig in verwaltungsgerichtlicher und gerichtlicher Nachprüfung. Diese verwaltungsgerichtliche Nachprüfung fehlt in Baden, Württemberg, Braunschweig, Sachsen-Koburg-Gotha, Hessen und Sachsen-Meiningen. Eine jederzeit widerrufliche Genehmigung sowohl bei gesetzwidrigem Handeln der Vereinsorgane, als aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit findet sich in Mecklenburg-Schwerin (§§ 1 u. 2 der Verordn. v. 27. Jan. 1881 und § 1 der Verordn. v. 2. Mai 1877), Mecklenburg-Strelitz (§ 1 des Ges. v. 19. Febr. 1891), Reuß ä. L. (§§ 4, 5 der Verordn. v. 28. April 1855) und in den Reichslanden Elsaß-Lothringen (code pénal art. 291 u. Art. 1 des Ges. v. 10. April 1834).

Überhaupt keine Vereinsgesetzgebung besitzen, so daß jeder Verein auf Grund sicherheitspolizeilicher Vorschriften lediglich durch polizeiliche Verfügung geschlossen werden kann, die Staaten Württemberg, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Koburg-Gotha.

Bei Auflösung des Vereins auf Grund des öffentlichen Vereinsrechts erfolgt die Eintragung im Vereinsregister auf Antrag der zuständigen Behörde (§ 74 Abs. 3 BGB.).

Die Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins kann im Verwaltungsweg in dem nach § 44 BGB. geordneten Verfahren aus vier verschiedenen Gründen, die der § 43 BGB. angibt, eintreten:

a) (Abs. 1) wegen Gefährdung des Gemeinwohls durch einen gesetzwidrigen Beschluß der Mitgliederversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes;

b) (Abs. 2) wegen Verfolgung eines wirtschaftlichen Zweckes, während nach der Satzung der Verein einen solchen nicht hat. Die Verfolgung der satzungswidrigen Zwecke muß jedoch nach der Erlangung der Rechtsfähigkeit betätigt sein;

c) (Abs. 3) wegen Verfolgung eines politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweckes, während der Verein nach der Satzung einen solchen Zweck nicht hat;

d) (Abs. 4) wenn ein konzessionierter Verein einen anderen als den in der Satzung bestimmten Zweck verfolgt, z. B. wenn ein wirtschaftlicher Verein die Verfolgung idealer Zwecke zum Vereinszweck erhebt.

Die Behörde, welche für die Entziehung der Rechtsfähigkeit zuständig ist, und das Verfahren bestimmt § 44 BGB., indem dort auf die für streitige Verwaltungssachen geltenden Vorschriften der Landesgesetze verwiesen wird, und wo ein Verwaltungsstreitverfahren nicht besteht, die Vorschriften der §§ 20, 21 RGewO. für anwendbar erklärt werden. Letzterenfalls erfolgt die Entscheidung in erster Instanz durch die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Verein seinen Sitz hat (§ 44 Abs. 1 Satz 2 BGB.). Beruht die Rechtsfähigkeit eines Vereins auf Verleihung durch den Bundesrat, so erfolgt die Entziehung durch Beschluß des Bundesrats.

In Preußen entscheidet nach Art. 2 der Verordn. z. Ausführung des BGB. v. 16. November 1899 (GS. 562) in den Fällen des § 43 BGB. über die Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins im Verwaltungsstreitverfahren der Bezirksausschuß. Für die Erhebung der Klage ist der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde zuständig.

Bei eingetragenen Vereinen ist die Entziehung der Rechtsfähigkeit in das Vereinsregister einzutragen (§ 74 Abs. 1 Satz 1 BGB.). Die Eintragung erfolgt auf Anzeige der zuständigen Behörde (§ 74 Abs. 3 BGB.).

9. Rechtsfolgen des Endes des Vereins. Schicksal des Vereinsvermögens (Altmann 162).

Bei Vereinen, deren Zweck nicht ausschließlich den Interessen der Mitglieder dient, fällt das Vermögen an den Fiskus des Bundesstaats, in dessen Gebiete der Verein seinen Sitz hatte. Hatte der Verein seinen Sitz in mehreren Bundesstaaten, so ist nach Analogie des § 1396 Satz 2 BGB. anzunehmen, daß der Fiskus eines jeden dieser Staaten zu gleichen Teilen am Vereinsvermögen Anteil hat. Hat der Verein keinen Sitz in einem Bundesstaate, z. B. bei deutschen Vereinen, die ihren Sitz im Auslande haben, so fällt das Vermögen an den Reichsfiskus.

Fällt das Vereinsvermögen an den Fiskus, so ist er nach § 46 BGB. als gesetzlicher Erbe nach den Vorschriften über den Anfall erbloser Verlassenschaften zu behandeln. Der Vermögensübergang geschieht als Ganzes (§ 1922 Abs. 1 BGB.) ohne Übergabe, Auflassung oder Zession. Der Fiskus kann den Erwerb nicht ausschlagen (§ 1942 Abs. 2 BGB.); eine Inventarfrist kann ihm nicht bestimmt werden (§ 2011 Satz 1 BGB.); er ist aber verpflichtet, den Vereinsgläubigern über den Bestand des Vereinsvermögens Auskunft zu erteilen (§ 2011 BGB.). Von ihm als Nachfolger in das Vereinsvermögen und gegen ihn als solchen kann ein Recht erst geltend gemacht werden, nachdem das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hatte, festgestellt hat, daß ein anderer Anfallsberechtigter, als der Fiskus nicht vorhanden ist (§ 1966 BGB.). Der Fiskus tritt als Universalsukzessor in die Schulden des Vereins ein, kann sich aber seinerseits gegen die Gefahr einer Insuffizienz des ihm angefallenen Vereinsvermögens zur Tilgung der Vereinsschulden durch die Geltendmachung des Inventarrechts in ausreichender Weise schützen; er haftet alsdann immer nur mit dem Vereinsvermögen (§§ 1975 ff. BGB.). Er kann diese Beschränkung seiner Haftung auch geltend machen, wenn sie ihm im Urteil nicht vorbehalten ist (§ 780 Abs. 2 ZPO.).

10. Die eingetragenen Vereine des BGB. und deren öffentlichrechtliche Bedeutung (Altmann 170 ff., 175 f.).

Bekanntlich bedürfen Vereine ohne wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, sog. Idealvereine, zur Erlangung der Rechtsfähigkeit der Eintragung in das Vereins-

als 5000 M. beträgt. Für ausländische, d. h. außerdeutsche j. P. ist indeß hinsichtlich des Erwerbes von Grundstücken diese Beschränkung durch Art. 88 EG. BGB. beseitigt.

8. Ende des Vereins (Altmann 154 ff.).

Die Auflösung eines rechtsfähigen Vereins kann u. a. erfolgen durch die zuständige Verwaltungsbehörde auf Grund des öffentlichen Vereinsrechts. Aus welchen Gründen eine derartige Auflösung zulässig ist, und welches Verfahren dabei Platz greift, regelt das Landesrecht.

Der Rechtszustand ist in den einzelnen, zum Deutschen Reiche gehörigen Staaten nach deren Landesgesetzgebung folgender: In Preußen (§§ 8, 16 des Ges. v. 11. März 1850, ebenso Anhalt § 10 des Ges. v. 26. Dez. 1850) können Vereine nur bei gesetzwidrigem Handeln der Vereinsorgane aufgelöst werden. Bezüglich der Rechtskontrolle besteht in Preußen, ebenso in Reuß j. L. richterliche Nachprüfung. In Bayern (Art. 19 des Ges. v. 26. Febr. 1850); Sachsen (§§ 30, 31 des Ges. v. 22. Nov. 1850); Baden (§ 4 des Ges. v. 21. Nov. 1867), Altenburg, Hessen, Oldenburg, Schaumburg-Lippe, Waldeck (auf Grund des § 1 des Bundesbeschl. v. 13. Juli 1854), Braunschweig (§ 5 des Ges. v. 4. Juli 1853); Schwarzburg-Rudolstadt (Art. II des Ges. v. 23. Dez. 1898), Schwarzburg-Sondershausen (§ 4 des Ges. v. 9. Juni 1856); Reuß j. L. (§ 10 des Ges. v. 5. Juli 1852) und Hamburg (§ 1 des Ges. v. 19. Mai 1893) können Vereine bei gesetzwidrigem Handeln der Vereinsorgane und aus Gründen „der öffentlichen Ordnung und Sicherheit" aufgelöst werden.

Die Rechtskontrolle besteht in Bayern, Anhalt, Braunschweig in verwaltungsgerichtlicher und gerichtlicher Nachprüfung. Diese verwaltungsgerichtliche Nachprüfung fehlt in Baden, Württemberg, Braunschweig, Sachsen-Koburg-Gotha, Hessen und Sachsen-Meiningen. Eine jederzeit widerrufliche Genehmigung sowohl bei gesetzwidrigem Handeln der Vereinsorgane, als aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit findet sich in Mecklenburg-Schwerin (§§ 1 u. 2 der Verordn. v. 27. Jan. 1881 und § 1 der Verordn. v. 2. Mai 1877), Mecklenburg-Strelitz (§ 1 des Ges. v. 19. Febr. 1891), Reuß ä. L. (§§ 4, 5 der Verordn. v. 28. April 1855) und in den Reichslanden Elsaß-Lothringen (code pénal art. 291 u. Art. 1 des Ges. v. 10. April 1834).

Überhaupt keine Vereinsgesetzgebung besitzen, so daß jeder Verein auf Grund sicherheitspolizeilicher Vorschriften lediglich durch polizeiliche Verfügung geschlossen werden kann, die Staaten Württemberg, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Koburg-Gotha.

Bei Auflösung des Vereins auf Grund des öffentlichen Vereinsrechts erfolgt die Eintragung im Vereinsregister auf Antrag der zuständigen Behörde (§ 74 Abs. 3 BGB.).

Die Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins kann im Verwaltungsweg in dem nach § 44 BGB. geordneten Verfahren aus vier verschiedenen Gründen, die der § 43 BGB. angibt, eintreten:

a) (Abs. 1) wegen Gefährdung des Gemeinwohls durch einen gesetzwidrigen Beschluß der Mitgliederversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes;

b) (Abs. 2) wegen Verfolgung eines wirtschaftlichen Zweckes, während nach der Satzung der Verein einen solchen nicht hat. Die Verfolgung der satzungswidrigen Zwecke muß jedoch nach der Erlangung der Rechtsfähigkeit betätigt sein;

c) (Abs. 3) wegen Verfolgung eines politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweckes, während der Verein nach der Satzung einen solchen Zweck nicht hat;

d) (Abs. 4) wenn ein konzessionierter Verein einen anderen als den in der Satzung bestimmten Zweck verfolgt, z. B. wenn ein wirtschaftlicher Verein die Verfolgung idealer Zwecke zum Vereinszweck erhebt.

Die Behörde, welche für die Entziehung der Rechtsfähigkeit zuständig ist, und das Verfahren bestimmt § 44 BGB., indem dort auf die für streitige Verwaltungssachen geltenden Vorschriften der Landesgesetze verwiesen wird, und wo ein Verwaltungsstreitverfahren nicht besteht, die Vorschriften der §§ 20, 21 RGewO. für anwendbar erklärt werden. Letzterenfalls erfolgt die Entscheidung in erster Instanz durch die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Verein seinen Sitz hat (§ 44 Abs. 1 Satz 2 BGB.). Beruht die Rechtsfähigkeit eines Vereins auf Verleihung durch den Bundesrat, so erfolgt die Entziehung durch Beschluß des Bundesrats.

In Preußen entscheidet nach Art. 2 der Verordn. z. Ausführung des BGB. v. 16. November 1899 (GS. 562) in den Fällen des § 43 BGB. über die Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins im Verwaltungsstreitverfahren der Bezirksausschuß. Für die Erhebung der Klage ist der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde zuständig.

Bei eingetragenen Vereinen ist die Entziehung der Rechtsfähigkeit in das Vereinsregister einzutragen (§ 74 Abs. 1 Satz 1 BGB.). Die Eintragung erfolgt auf Anzeige der zuständigen Behörde (§ 74 Abs. 3 BGB.).

9. Rechtsfolgen des Endes des Vereins. Schicksal des Vereinsvermögens (Altmann 162).

Bei Vereinen, deren Zweck nicht ausschließlich den Interessen der Mitglieder dient, fällt das Vermögen an den Fiskus des Bundesstaats, in dessen Gebiete der Verein seinen Sitz hatte. Hatte der Verein seinen Sitz in mehreren Bundesstaaten, so ist nach Analogie des § 1396 Satz 2 BGB. anzunehmen, daß der Fiskus eines jeden dieser Staaten zu gleichen Teilen am Vereinsvermögen Anteil hat. Hat der Verein keinen Sitz in einem Bundesstaate, z. B. bei deutschen Vereinen, die ihren Sitz im Auslande haben, so fällt das Vermögen an den Reichsfiskus.

Fällt das Vereinsvermögen an den Fiskus, so ist er nach § 46 BGB. als gesetzlicher Erbe nach den Vorschriften über den Anfall erbloser Verlassenschaften zu behandeln. Der Vermögensübergang geschieht als Ganzes (§ 1922 Abs. 1 BGB.) ohne Übergabe, Auflassung oder Zession. Der Fiskus kann den Erwerb nicht ausschlagen (§ 1942 Abs. 2 BGB.); eine Inventarfrist kann ihm nicht bestimmt werden (§ 2011 Satz 1 BGB.); er ist aber verpflichtet, den Vereinsgläubigern über den Bestand des Vereinsvermögens Auskunft zu erteilen (§ 2011 BGB.). Von ihm als Nachfolger in das Vereinsvermögen und gegen ihn als solchen kann ein Recht erst geltend gemacht werden, nachdem das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hatte, festgestellt hat, daß ein anderer Anfallsberechtigter, als der Fiskus nicht vorhanden ist (§ 1966 BGB.). Der Fiskus tritt als Universalsukzessor in die Schulden des Vereins ein, kann sich aber seinerseits gegen die Gefahr einer Insuffizienz des ihm angefallenen Vereinsvermögens zur Tilgung der Vereinsschulden durch die Geltendmachung des Inventarrechts in ausreichender Weise schützen; er haftet alsdann immer nur mit dem Vereinsvermögen (§§ 1975 ff. BGB.). Er kann diese Beschränkung seiner Haftung auch geltend machen, wenn sie ihm im Urteil nicht vorbehalten ist (§ 780 Abs. 2 ZPO.).

10. Die eingetragenen Vereine des BGB. und deren öffentlich-rechtliche Bedeutung (Altmann 170 ff., 175 f.).

Bekanntlich bedürfen Vereine ohne wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, sog. Idealvereine, zur Erlangung der Rechtsfähigkeit der Eintragung in das Vereins-

register, welches beim Amtsgericht, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat, geführt wird. Ist allen Erfordernissen der Eintragung genügt, so ist die Anmeldung durch Verfügung des Registerrichters zuzulassen. Gleichzeitig ist die Anmeldung der zuständigen Verwaltungsbehörde mitzuteilen (§ 61 Abs. 1 BGB.). Die zuständige Verwaltungsbehörde regelt sich nach Landesrecht. Für Preußen ist nach Art. 3 der Verordn. z. Ausf. d. BGB. vom 16. November 1899 (GS. 562) für die Erhebung des Einspruchs gegen die Eintragung eines Vereins in das Vereinsregister oder gegen die Eintragung einer Änderung der Satzung eines eingetragenen Vereins (§§ 61, 71 BGB.) der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde zuständig. Regelmäßig soll in Preußen die Sache erst dem Regierungspräsidenten zur Entscheidung unterbreitet werden (Erl. d. Min. d. J. vom 29. Dezember 1899, PrMBl. **00** 9). Die Mitteilung an die Verwaltungsbehörde ist deshalb erforderlich, weil der Verwaltungsbehörde in bestimmten, im Gesetze näher bezeichneten Fällen ein Einspruchsrecht gegen die Eintragung zusteht.

11. Das Einspruchsrecht der Verwaltungsbehörde (Altmann 176 ff.).

A. Zulässigkeit. Dasselbe ist in folgenden Fällen zugelassen (§ 61 Abs. 2): a) wenn der Verein nach dem öffentlichen Vereinsrecht unerlaubt ist, b) wenn der Verein nach dem öffentlichen Vereinsrechte verboten werden kann, c) wenn der Verein einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgt. Der Zweck eines Vereins ist ein politischer, wenn er Angelegenheiten, welche Verfassung, Verwaltung, Gesetzgebung des Staates, die staatsbürgerlichen Rechte der Untertanen und die internationalen Beziehungen der Staaten zueinander in den Kreis seiner Erörterung und Beratung zieht. Unerheblich ist, auf welchem Gebiete des staatlichen Lebens der Verein sich betätigen will, ob er z. B. auf die allgemeine Staatsverwaltung oder auf die Verwaltung einer Provinz oder Kommune (OVG. **39** 444) einwirken, oder ob er eine Änderung des Reichstagswahlrechts oder eine Einwirkung auf die Handels-, Agrar- oder die Sozialpolitik oder die auswärtige Politik des Staates bezweckt.

Eng verwandt mit politischen Zwecken und nur eine Unterart derselben sind die sozialpolitischen Zwecke. Ein Verein verfolgt sozialpolitische Zwecke nur dann, wenn er in betreff der sozialen Fragen des öffentlichen Lebens auf Gesetzgebung und Verwaltung einzuwirken bestrebt ist. Hierher gehören Agitationen gegen das Innungswesen (KGJ. **10** 246), unter Umständen auch Vorträge in Fachvereinen (ebenda **11** 310), die gesetzliche Einführung eines Maximalarbeitstags, Verbot der Kinder- und Frauenarbeit, Regelung der Sonntagsarbeit, Besserung der Arbeitsverhältnisse (RG. **22** 337) (soziale Lage der Bergarbeiter) durch Einrichtung von Staatswerkstätten, Hebung der Frauenbildung durch Zulassung zum Universitätsstudium und zum Staatsdienste.

Religiös ist jeder Zweck, der das Gebiet der Religion berührt. Eine Beziehung zum Staatsleben (religiös-politisch) braucht nicht bezweckt zu werden. Auch der Verein ist religiös, welcher für seine Mitglieder häusliche Betstunden abhält, ebenso derjenige, welcher die Hebung des Kirchenbesuchs bezweckt.

Das Einspruchsrecht der Verwaltungsbehörde ist davon unabhängig, ob aus der Satzung selbst erhellt, ob die Vereinstätigkeit unmittelbar auf die Erreichung eines politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweckes gerichtet ist. Es genügt, wenn er nur tatsächlich oder mittelbar einem dieser Zwecke dient. Dagegen ist das Einspruchsrecht nicht schon dann begründet, wenn nur die Befugnis besteht, daß der Verein einen der vorerwähnten Zwecke verfolgen könnte.

B. Dauer des Einspruchsrechts (179). Die Verwaltungsbehörde kann den Einspruch erheben, solange die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister nicht erfolgt ist. Die Eintragung ist, sofern Einspruch nicht erfolgt ist,

zulässig (§ 63), wenn 6 Wochen seit der Mitteilung von der Anmeldung an die Verwaltungsbehörde abgelaufen sind. Vor Ablauf dieser Frist ist die Eintragung unzulässig. Die hiernach gesetzte sechswöchige Frist ist keine Präklusivfrist, daher darf die Eintragung nicht erfolgen, wenn vor Ablauf derselben vor Vollziehung der Eintragung der Einspruch bei Gericht erhoben wird.

C. Einspruchsrecht bei Änderung der Satzung. Altmann 180.

Da das Einspruchsrecht der Verwaltungsbehörde auch bei Änderungen der Satzung eines bereits eingetragenen Vereins der Verwaltungsbehörde gemäß § 71 BGB. zusteht, so sind diese Änderungen vor ihrer Eintragung von dem Registerrichter der Verwaltungsbehörde mitzuteilen und bis zu ihrer Eintragung die Einspruchsfrist bzw. die endgültige Beseitigung des erhobenen Einspruchs abzuwarten.

D. Die Erhebung des Einspruchs und das damit verbundene Verfahren. Folgen des schwebenden Verfahrens über den Einspruch und der Zurückweisung des Einspruchs. Altmann 180—182.

Erhebt die Verwaltungsbehörde Einspruch, so hat das Amtsgericht den Einspruch seinem Wortlaute nach, also insbesondere auch mit der von der Verwaltungsbehörde beigefügten Begründung (SächsArch. **11** 515) dem Vorstande des beanstandeten Vereins mitzuteilen (§ 62 Abs. 1 BGB.). Diese Mitteilung ist zuzustellen. Der Einspruch kann im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens oder, wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach Maßgabe der §§ 20, 21 GewO. angefochten werden (§ 62 Abs. 2 BGB.). Wo Verwaltungsstreitverfahren besteht, ist die Klage gegen die Verwaltungsbehörde, die den Einspruch erhoben hat, zu richten. In Preußen entscheidet nach Art. 3 Abs. 2 V. v. 16. Nov. 1899 (GS. 562) über die Rechtmäßigkeit des Einspruchs im Verwaltungsstreitverfahren der Bezirksausschuß. Aktiv legitimiert zur Erhebung der Anfechtungsklage bzw. des Rekurses sind, da der Verein noch nicht rechtsfähig und demzufolge auch nicht parteifähig ist (vgl. § 21 BGB., § 50 ZPO.), die einzelnen Vorstandsmitglieder. Auch wenn demnächst ein Rechtsmittel nur von einem Vorstandsmitglied als Kläger eingelegt ist, kommt dies, da die Streitgenossenschaft eine notwendige ist (§ 62 ZPO.), den übrigen Mitklägern zugute (OVG. **39** 441). Sowohl bei der Anfechtungsklage, als auch bei dem Rekurs ist nur zu prüfen, ob der Einspruch formell richtig erhoben ist, und ob die zu seiner Begründung erforderlichen Tatsachen wirklich vorliegen. Als solche den Einspruch begründende Tatsachen kommen nur die im § 61 Abs. 2 BGB. genannten Gründe in Betracht. Daß diese tatsächlich oder rechtlich nicht vorliegen, bildet daher auch nur das Fundament der Anfechtungsklage bzw. des Rekurses. Die Zweckmäßigkeit oder Angemessenheit des Einspruchs unterliegt nicht der richterlichen Nachprüfung (OVG. **39** 442 ff., 449). Die Beweislast für die Voraussetzungen der Rechtmäßigkeit des erhobenen Einspruchs gemäß § 61 Abs. 2 BGB. trifft die beklagte Verwaltungsbehörde. Eine Änderung des Grundes, auf welchen sich der Einspruch stützte, kann seitens der Verwaltungsbehörde im Verfahren nicht mehr geltend gemacht werden. Das erkennende Gericht hat nur über die Gründe zu entscheiden, welche dem Einspruche zugrunde liegen. An eine Frist ist die Erhebung der Anfechtungsklage nicht gebunden. Solange das Verfahren über die Rechtmäßigkeit des Einspruchs schwebt, ruht auch das Verfahren bezüglich der Eintragung des angemeldeten Vereins in das Vereinsregister. Ist die Eintragung trotz Fehlens der Erfordernisse des § 63 BGB. erfolgt, so kann der Registerrichter und ev. das vorgesetzte Landgericht, sei es von Amts wegen, sei es auf Antrag der Verwaltungsbehörde, die Eintragung löschen (§§ 159, 142, 143 FGG.). Mit der Löschung endet die Rechtsfähigkeit des Vereins. —

Verwiesen sei hier auch auf das Gutachten von Otto Gierke über die Frage: „Empfiehlt sich eine einheitliche Regelung der Haftung des Staates und anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechtes für den von ihren Beamten bei Ausübung der diesen anvertrauten öffentlichen Gewalt zugefügten Schaden?" Verhandl. d. 28. deutschen Juristentags 1 (1905) 102 ff. und auf das des Professors R. v. Herrnritt (Wien) über dieselbe Frage, daselbst 2 (1904) 324 ff. und Oertmann (Prof., Erlangen), Die Haftung des Staates für Verschulden von Beamten, DJZ. 11 922.

Das öffentliche Recht wird gelegentlich gestreift (so z. B. bei der Untersuchung des Wesens der Stiftungen des öffentlichen Rechtes) von Behrend, Franz, Gerichtsassessor in seiner Schrift: Die Stiftungen nach deutschem bürgerlichen Rechte. I. Teil. Marburg 1905.

*Kammergerichtsrat Dr. Delius hat sich im PrVerwBl. 26 474 zu folgenden Fragen geäußert:

a) Versammlungen der Haus- und Grundbesitzervereine, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder beraten werden sollen, müssen bei der Polizei angemeldet und können von der Polizei überwacht werden, auch wenn der Verein eine geschlossene Gesellschaft bildet.

Die von einer geschlossenen Gesellschaft benutzten Räume sind als Privatwohnungen im Sinne des Gesetzes vom 12. Februar 1850 anzusehen, also abgesehen von der dort gemachten Ausnahme der Polizei nicht zugänglich. Ist ein Verein zwar als sog. geschlossene Gesellschaft anzusehen (vgl. Delius, Rechtsverhältnisse der geschl. Gesellschaften. Berlin 1902), bezweckt er aber eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten im Sinne des § 2 PrVereinsG. v. 11. März 1850, so fällt er unter die Bestimmungen des VereinsG., welches zwischen Vereinen, welche geschlossene Gesellschaften sind, oder solchen, bei denen dies nicht der Fall ist, nicht unterscheidet. Die geschlossene Gesellschaft unterliegt deshalb nicht bloß der Anmeldepflicht bezüglich ihrer Versammlungen, sondern auch dem polizeilichen Überwachungsrecht (§ 4 aaO.), natürlich unter der Voraussetzung, daß in den betreffenden Versammlungen öffentliche Angelegenheiten beraten oder erörtert werden sollen. Gesellige Zusammenkünfte unterliegen der polizeilichen Überwachung nicht. Das Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 8. November 1876 (Entsch. 1 375) bezog sich auf eine geschlossene Gesellschaft, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten gar nicht bezweckte, also dem Vereinsrechte nicht unterstand. Die Polizei darf gegenüber einer geschlossenen Gesellschaft nur die ihr im Vereinsgesetz übertragenen Befugnisse zur Anwendung bringen; eine Auflösung der Versammlung auf Grund anderer Gesetze, z. B. wegen Überschreitung der Polizeistunde, wäre unstatthaft, da die von einer geschlossenen Gesellschaft benutzten Räume nicht als öffentliche anzusehen sind, also der Polizeistunde nicht unterliegen (vgl. auch Delius, Vereinsrecht 05 74).

b) Öffentliche Versammlungen und die Polizeistunde (§ 365 StGB.). Wird eine Versammlung von der Polizeistunde dann nicht berührt, wenn nach Beginn derselben der Schankbetrieb eingestellt wird?

Auch eine sogenannte geschlossene Gesellschaft (vgl. Delius, Die Rechtsverhältnisse der geschlossenen Gesellschaften. Berlin 1902) kann eine Versammlung abhalten, um öffentliche Angelegenheiten zu erörtern oder zu beraten. Sie steht dann allerdings unter dem Vereinsgesetz, ist aber nicht der Polizeistunde unterworfen, und zwar selbst dann nicht, wenn sie in Räumen tagt, welche sonst als Schanklokale dienen (OVG. 1 375, KGJ. 16 323 sowie MinReskr. v. 13. Mai 1892, MBl. f. d. inn. Verw. 228). Das beruht darauf, daß den von einer ge-

schlossenen Gesellschaft benutzten Räumen die Eigenschaft der „Öffentlichkeit" fehlt (vgl. Delius, Preußisches Vereinsrecht (3) 70). Anders verhält sich die Sache, wenn eine öffentliche, d. h. eine auf einen individuell abgegrenzten Personenkreis nicht beschränkte Versammlung im Sinne des § 1 VereinsG. in einem Schanklokale stattfindet. Wenn die Versammlung auch das ihr verfassungsmäßig verbürgte Versammlungsrecht ausübt, so bleibt sie doch den allgemeinen Strafgesetzen und Polizeiverordnungen unterworfen. Soll es nun zulässig sein, durch Einstellung des Schankbetriebs in den zur Ausübung des Schankgewerbes obrigkeitlich konzessionierten Räumen den Eintritt der Polizeistunde zu verhindern? Man muß die Frage verneinen, denn sonst würde der Gesetzesumgehung Tür und Tor geöffnet. Man sehe einmal davon ab, daß eine öffentliche Versammlung, welche dem Vereinsgesetz untersteht, in den Räumen tagt, und denke an den Fall, daß die Schankstube wie gewöhnlich besucht ist. So wenig es zulässig ist, daß die in einer Schankstube versammelten Personen sich beim Eintritte der Polizeistunde zu einer geschlossenen Gesellschaft zusammenschließen, um die lästige Polzeistunde zu vermeiden, kann der oben mitgeteilte Trick von Wirksamkeit sein. Der Gesetzgeber will keinen Aufenthalt in der Schankstube, sofern sie ein öffentlicher Raum, also unbeschränkt vielen Personen zugänglich ist, nach dem Eintritte der Polizeistunde, die Schankgäste sollen nach Hause gehen, es soll Ruhe sein. Wäre die Einnahme von Getränken das Entscheidende, so würde der revidierende Gendarm oder Polizeibeamte zum Einschreiten nicht befugt sein, wenn die Gäste hohnlachend hinter leeren Gläsern sitzen und der Schankstock geschlossen ist. Sobald der Beamte den Rücken gedreht hat, kann das Trinken weiter gehen. Denn daß die Leute ohne Getränke in dem Lokale weiter verweilen werden, wird doch wohl niemand glauben. Gegenüber dem Einwande, daß tatsächlich doch nicht mehr „ausgeschänkt" werde, die Stube also ihren Charakter als Schankstube verloren habe, ist zu bemerken, daß keinerlei Garantien dafür gegeben sind, daß der Schankbetrieb nicht jederzeit wieder aufgenommen wird. Das kann der Gesetzgeber unmöglich gewollt haben. Ebendasselbe gilt, wenn öffentliche Versammlungen in den Räumen stattfinden. Die Versammlungsteilnehmer sind ihren übrigen Mitbürgern gegenüber in keiner Weise privilegiert (Urteil d. OVG. v. 15. April 1902, OVG. **41** 414). Soll die Versammlung länger als 11 Uhr dauern, so muß der Unternehmer als Ort derselben nicht eine Wirtschaft, sondern z. B. ein Privathaus wählen. Übrigens hat das Ergebnis, zu dem wir gelangen, nichts Überraschendes. Das französische Vereinsrecht, welches für das preußische in vieler Beziehung vorbildlich war, bestimmt (vgl. G. v. 30. Juni 1881 Art. 6), daß alle öffentlichen Versammlungen, welchen Zweck sie auch verfolgen mögen, also auch z. B. rein geselliger Natur, sich nicht über 11 Uhr abends hinaus ausdehnen dürfen, jedoch an Orten, wo der Schluß der öffentlichen Gebäude später stattfindet, bis zu der für den Schluß dieser Gebäude festgesetzten Zeit dauern können. Das gilt sogar im republikanischen Frankreich. Vielleicht ist die Sache anders zu beurteilen, wenn der Schankwirt die Versammlung nicht in seinen konzessionierten Schankräumen, sondern in seinen sonstigen Lokalitäten tagen läßt, und hier eine besondere Betriebsstätte im Sinne des § 60 GewStG. unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften errichtet, welche er um 11 Uhr beim Eintritt der Polizeistunde als solche schließt unter Fortschaffung der geistigen Getränke, Gläser usw. Hier kann man sagen, der vorübergehend zum Schankbetrieb benutzte Raum ist dieser seiner Eigenschaft wieder entkleidet. Zweifelhaft bleibt die Sache immerhin und der erkennende Strafrichter wird hier einen strengen Maßstab anzulegen haben. (Kammergerichtsrat Dr. Delius im PrVerwBl. **26** 254.) Vgl. noch Neumann, JDR. **4** 7—22.

Verwiesen sei hier auch auf das Gutachten von Otto Gierke über die Frage: „Empfiehlt sich eine einheitliche Regelung der Haftung des Staates und anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechtes für den von ihren Beamten bei Ausübung der diesen anvertrauten öffentlichen Gewalt zugefügten Schaden?" Verhandl. d. 28. deutschen Juristentags 1 (1905) 102 ff. und auf das des Professors R. v. Herrnritt (Wien) über dieselbe Frage, daselbst 2 (1904) 324 ff. und Oertmann (Prof., Erlangen), Die Haftung des Staates für Verschulden von Beamten, DJZ. 11 922.

Das öffentliche Recht wird gelegentlich gestreift (so z. B. bei der Untersuchung des Wesens der Stiftungen des öffentlichen Rechtes) von Behrend, Franz, Gerichtsassessor in seiner Schrift: Die Stiftungen nach deutschem bürgerlichen Rechte. I. Teil. Marburg 1905.

*Kammergerichtsrat Dr. Delius hat sich im PrVerwBl. 26 474 zu folgenden Fragen geäußert:

a) Versammlungen der Haus- und Grundbesitzervereine, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder beraten werden sollen, müssen bei der Polizei angemeldet und können von der Polizei überwacht werden, auch wenn der Verein eine geschlossene Gesellschaft bildet.

Die von einer geschlossenen Gesellschaft benutzten Räume sind als Privatwohnungen im Sinne des Gesetzes vom 12. Februar 1850 anzusehen, also abgesehen von der dort gemachten Ausnahme der Polizei nicht zugänglich. Ist ein Verein zwar als sog. geschlossene Gesellschaft anzusehen (vgl. Delius, Rechtsverhältnisse der geschl. Gesellschaften. Berlin 1902), bezweckt er aber eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten im Sinne des § 2 PrVereinsG. v. 11. März 1850, so fällt er unter die Bestimmungen des VereinsG., welches zwischen Vereinen, welche geschlossene Gesellschaften sind, oder solchen, bei denen dies nicht der Fall ist, nicht unterscheidet. Die geschlossene Gesellschaft unterliegt deshalb nicht bloß der Anmeldepflicht bezüglich ihrer Versammlungen, sondern auch dem polizeilichen Überwachungsrecht (§ 4 aaO.), natürlich unter der Voraussetzung, daß in den betreffenden Versammlungen öffentliche Angelegenheiten beraten oder erörtert werden sollen. Gesellige Zusammenkünfte unterliegen der polizeilichen Überwachung nicht. Das Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 8. November 1876 (Entsch. 1 375) bezog sich auf eine geschlossene Gesellschaft, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten gar nicht bezweckte, also dem Vereinsrechte nicht unterstand. Die Polizei darf gegenüber einer geschlossenen Gesellschaft nur die ihr im Vereinsgesetz übertragenen Befugnisse zur Anwendung bringen; eine Auflösung der Versammlung auf Grund anderer Gesetze, z. B. wegen Überschreitung der Polizeistunde, wäre unstatthaft, da die von einer geschlossenen Gesellschaft benutzten Räume nicht als öffentliche anzusehen sind, also der Polizeistunde nicht unterliegen (vgl. auch Delius, Vereinsrecht 05 74).

b) Öffentliche Versammlungen und die Polizeistunde (§ 365 StGB.). Wird eine Versammlung von der Polizeistunde dann nicht berührt, wenn nach Beginn derselben der Schankbetrieb eingestellt wird?

Auch eine sogenannte geschlossene Gesellschaft (vgl. Delius, Die Rechtsverhältnisse der geschlossenen Gesellschaften. Berlin 1902) kann eine Versammlung abhalten, um öffentliche Angelegenheiten zu erörtern oder zu beraten. Sie steht dann allerdings unter dem Vereinsgesetz, ist aber nicht der Polizeistunde unterworfen, und zwar selbst dann nicht, wenn sie in Räumen tagt, welche sonst als Schanklokale dienen (OVG. 1 375, KGJ. 16 323 sowie MinReskr. v. 13. Mai 1892, MBl. f. d. inn. Verw. 228). Das beruht darauf, daß den von einer ge-

schlossenen Gesellschaft benutzten Räumen die Eigenschaft der „Öffentlichkeit“ fehlt (vgl. Delius, Preußisches Vereinsrecht (3) 70). Anders verhält sich die Sache, wenn eine öffentliche, d. h. eine auf einen individuell abgegrenzten Personenkreis nicht beschränkte Versammlung im Sinne des § 1 VereinsG. in einem Schanklokale stattfindet. Wenn die Versammlung auch das ihr verfassungsmäßig verbürgte Versammlungsrecht ausübt, so bleibt sie doch den allgemeinen Strafgesetzen und Polizeiverordnungen unterworfen. Soll es nun zulässig sein, durch Einstellung des Schankbetriebs in den zur Ausübung des Schankgewerbes obrigkeitlich konzessionierten Räumen den Eintritt der Polizeistunde zu verhindern? Man muß die Frage verneinen, denn sonst würde der Gesetzesumgehung Tür und Tor geöffnet. Man sehe einmal davon ab, daß eine öffentliche Versammlung, welche dem Vereinsgesetz untersteht, in den Räumen tagt, und denke an den Fall, daß die Schankstube wie gewöhnlich besucht ist. So wenig es zulässig ist, daß die in einer Schankstube versammelten Personen sich beim Eintritte der Polizeistunde zu einer geschlossenen Gesellschaft zusammenschließen, um die lästige Polzeistunde zu vermeiden, kann der oben mitgeteilte Trick von Wirksamkeit sein. Der Gesetzgeber will keinen Aufenthalt in der Schankstube, sofern sie ein öffentlicher Raum, also unbeschränkt vielen Personen zugänglich ist, nach dem Eintritte der Polizeistunde, die Schankgäste sollen nach Hause gehen, es soll Ruhe sein. Wäre die Einnahme von Getränken das Entscheidende, so würde der revidierende Gendarm oder Polizeibeamte zum Einschreiten nicht befugt sein, wenn die Gäste hohnlachend hinter leeren Gläsern sitzen und der Schankstock geschlossen ist. Sobald der Beamte den Rücken gedreht hat, kann das Trinken weiter gehen. Denn daß die Leute ohne Getränke in dem Lokale weiter verweilen werden, wird doch wohl niemand glauben. Gegenüber dem Einwande, daß tatsächlich doch nicht mehr „ausgeschänkt“ werde, die Stube also ihren Charakter als Schankstube verloren habe, ist zu bemerken, daß keinerlei Garantien dafür gegeben sind, daß der Schankbetrieb nicht jederzeit wieder aufgenommen wird. Das kann der Gesetzgeber unmöglich gewollt haben. Ebendasselbe gilt, wenn öffentliche Versammlungen in den Räumen stattfinden. Die Versammlungsteilnehmer sind ihren übrigen Mitbürgern gegenüber in keiner Weise privilegiert (Urteil d. OVG. v. 15. April 1902, OVG. **41** 414). Soll die Versammlung länger als 11 Uhr dauern, so muß der Unternehmer als Ort derselben nicht eine Wirtschaft, sondern z. B. ein Privathaus wählen. Übrigens hat das Ergebnis, zu dem wir gelangen, nichts Überraschendes. Das französische Vereinsrecht, welches für das preußische in vieler Beziehung vorbildlich war, bestimmt (vgl. G. v. 30. Juni 1881 Art. 6), daß alle öffentlichen Versammlungen, welchen Zweck sie auch verfolgen mögen, also auch z. B. rein geselliger Natur, sich nicht über 11 Uhr abends hinaus ausdehnen dürfen, jedoch an Orten, wo der Schluß der öffentlichen Gebäude später stattfindet, bis zu der für den Schluß dieser Gebäude festgesetzten Zeit dauern können. Das gilt sogar im republikanischen Frankreich. Vielleicht ist die Sache anders zu beurteilen, wenn der Schankwirt die Versammlung nicht in seinen konzessionierten Schankräumen, sondern in seinen sonstigen Lokalitäten tagen läßt, und hier eine besondere Betriebsstätte im Sinne des § 60 GewStG. unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften errichtet, welche er um 11 Uhr beim Eintritt der Polizeistunde als solche schließt unter Fortschaffung der geistigen Getränke, Gläser usw. Hier kann man sagen, der vorübergehend zum Schankbetrieb benutzte Raum ist dieser seiner Eigenschaft wieder entkleidet. Zweifelhaft bleibt die Sache immerhin und der erkennende Strafrichter wird hier einen strengen Maßstab anzulegen haben. (Kammergerichtsrat Dr. Delius im PrVerwBl. **26** 254.) Vgl. noch Neumann, JDR. **4** 7—22.

Erwähnt sei auch Petri: Das reichsländische Gesetz vom 1. Juni 1905 über das Vereins- und Versammlungsrecht. 1906. Der neue Rechtszustand wird an der Hand der in- wie ausländischen Rechtsprechung und Literatur, sowie besonders der Landesausschußverhandlungen, dargestellt.

Über die „Zeitweise Unzulässigkeit des Rechtsweges bei Verfolgnng von Ansprüchen gegen den Fiskus nach Art. 2 des bayrischen AGZPO." vgl. Knab, Dr. Arnim, HirthsAnn. **05** 372 ff., 455 ff.

Über Rechte im subjektiven Sinne und Rechtssubjekte, physische und nichtphysische Personen nach älteren und neueren Auffassungen spricht Neumann, Friedrich Julius Prof. in Tübingen, in dem Artikel „Die Aktien- und ähnliche Gesellschaften als Rechts- und als Steuersubjekte" HirthsAnn. **05** 321 ff., 418 ff., 602 ff.

§ 90 BGB. Biermann, Joh., Dr. Prof. d. R. Gießen, Die öffentlichen Sachen (Universitäts-Programm Gießen 1905). *Verf. scheidet zunächst von den öffentlichen Sachen die Privatsachen öffentlicher juristischer Personen ab. Die Rechtsverhältnisse der letzteren weichen grundsätzlich in nichts von denjenigen der Sachen Privater ab. Unter den öffentlichen Sachen unterscheidet Verf. zwei Arten: Sachen des Gemeingebrauchs und Sachen des öffentlichen Dienstes. Er untersucht die Rechtsverhältnisse dieser Sachen für die Zeit vor und für die Zeit nach dem Inkrafttreten des BGB. Für beide Zeiträume gelangt er zu im wesentlichen gleichen Ergebnissen. Abgesehen von Teilen des französisch-rechtlichen Rechtsgebiets stehen die öffentlichen Sachen im privatrechtlichen Eigentume, das aber durch die Zweckbestimmung der Sache öffentlich-rechtlich beschränkt ist. Die Aufrechterhaltung dieser Zweckbestimmung ist in erster Linie Aufgabe des öffentlichen Rechtes, ein privatrechtlicher Schutz kam und kommt nur als Schutz des Gemeingebrauchs vor. Er war schon im bisherigen Rechte ein begrenzter; das BGB. hat die privatrechtlichen Rechtsbehelfe des bisherigen Rechtes außer auf dem Gebiete des Wasserrechts beseitigt, einen ausreichenden Ersatz aber nicht geschaffen (vgl. Neumann, JDR. **4** 22 ff.).

§ 113 BGB. Die Frage, ob die Vorschriften des Bürgerlichen Rechtes über die Prozeßfähigkeit und die Vertreter minderjähriger Personen auf dem Gebiete der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung Anwendung zu finden haben, hat das RVA. in Unfallversicherungssachen bejaht. In Invalidenversicherungssachen hat das RVA. folgendes erklärt. Auch in dem Rentenfeststellungsverfahren vor den durch die Arbeiterversicherungsgesetze geschaffenen Instanzen gilt im allgemeinen der im bürgerlichen Prozeßrecht anerkannte Grundsatz, daß rechtswirksame Verhandlungen nur insoweit mit den Parteien persönlich geführt werden können, als diese prozeßfähig sind. Ist dies nicht der Fall, so muß die Verhandlung mit demjenigen geführt werden, der zu ihrem gesetzlichen Vertreter berufen oder bestellt worden ist. Den Anstaltsvorständen und den Schiedsgerichten liegt die Pflicht ob, die Prozeßfähigkeit der Parteien von Amts wegen zu prüfen. Die Bestimmungen des Bürgerlichen Rechtes sollen auch hinsichtlich der Minderjährigen Anwendung finden. Verneint wurde die Frage der Anwendung des § 113 Abs. 1 BGB. (Amtl. Nachr. des RVA. **93** 114, **98** 321, **04** 416). Ein mit W. gezeichneter Artikel „Die Vertretung Minderjähriger im Bereiche der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung" untersucht, ob und eventuell in welcher Weise in Invalidenversicherungssachen das Verfahren vor der unteren Verwaltungsbehörde in den Fällen, in welchen es sich um eine minderjährige Person handelt, von den Grundsätzen des RVA. betroffen wird. Im einzelnen werden geprüft die Befreiungs-, Renten-, Heilverfahrens-, Erstattungs- und Streitsachen (Arb. Vers. **12** 119 ff.).

§§ 134, 612 BGB. In SeuffBl. 70 597 nimmt KreisgerRat Dr. B. Hilse Stellung zu der Streitfrage, ob das Modell Anspruch auf Vergütung hat. Er neigt sich der Ansicht zu, daß ein Dienstvertrag zwischen demselben und dem Künstler zustande komme, welcher als Gegenstand die Nachbildung der körperlichen Formen habe, also von Kunstinteresse sei, weshalb er nicht als gegen die guten Sitten verstoßend, für rechtsunwirksam erachtet werden könne, mithin die zugebilligte Vergütung einklagbar sei.

§ 138 Abs. 1 BGB. Josef, Dr. Eugen, Rechtsanwalt, Freiburg i. B., bestreitet die Unsittlichkeit eines Vertrags, dessen Inhalt Modellstehen ist, „Recht" 9 220. Nur eine mittelbare sittliche Gefährdung bestehe, die sei aber auch vorhanden bei dem Berufe einer Kellnerin, einer Balleteuse, Kankaneuse, einer Sängerin in Tingeltangels, in Nachtkneipen und bei schauspielerischen Leistungen niederen Ranges. Auch vom sozialpolitischen Standpunkt aus sei diese Ansicht festzuhalten, da die Modelle nur aus den Schichten der armen Bevölkerung hervorgehen, deren Töchter durch die fragwürdige Tätigkeit des Modellstehens zum Unterhalte der Familie mithelfen müssen.

§§ 254, 278. Von nicht geringer Bedeutung ist „die Haftpflicht derjenigen, welche die ihrer Verfügung unterstehenden Räume dem öffentlichen Verkehre gewidmet haben, für die ordnungsmäßige und verkehrssichere Beschaffenheit dieser Räume". Brückner, Reichsgerichtsrat, Leipzig, gibt einen kurzen Überblick über die verschiedenartige vertragliche und außervertragliche Natur dieser Entschädigungspflicht über die hierbei vorzugsweise in Betracht kommenden Räume, die zum Schadensersatze Berechtigten und Verpflichteten, die Haftpflicht der letzteren für Angestellte und Gehilfen, sowie über den gänzlichen oder teilweisen Ausschluß ihrer Verpflichtung („Recht" 9 329 ff., 353 ff.). Soweit sich die gedachte Verpflichtung auf ein Vertragsverhältnis stützt, werden im einzelnen betrachtet das Verhältnis zwischen Gastwirten und Restaurateuren einerseits und ihren Gästen anderseits, die Inhaber von Schauspielhäusern, Konzert- oder Ausstellungsräumen, in denen gegen Entgelt dem Publikum eine Vorstellung oder die Besichtigung einer sonstigen Sehenswürdigkeit geboten wird. Ferner haben Eisenbahnunternehmungen Verpflichtungen hinsichtlich der zum Transporte bestimmten Wagen, der zum Aufenthalte der Reisenden dienenden Bahnsteige und der zum Abgange vom Bahnhofe benutzten Wege. In bezug auf die Haftpflicht der Unternehmer für die bei ihrem Gewerbebetriebe verwendeten Bediensteten und Gehilfen kommt § 278 BGB. zur Anwendung. Bei mitwirkendem eigenen Verschulden des verletzten Besuchers oder Gastes kommt § 254 BGB. in Frage. Soweit die Schadensersatzpflicht aus unerlaubten Handlungen sich ergibt, kommen vor allem die Vorschriften im § 823 BGB. in Betracht. Zunächst sind die bekannten „Schutzgesetze" (polizeilicher Natur) hervorgehoben, aber auch abgesehen von diesen der Satz, daß derjenige, der ein ihm zustehendes Grundstück dem öffentlichen Verkehre widmet, damit die Verpflichtung übernimmt, es insoweit in einem verkehrssicheren Zustande zu erhalten, als dies durch die örtliche Sitte und Übung oder das Bedürfnis des Verkehrs geboten ist. Hiernach wird die Haftpflicht des Staates, der Gemeinden und Korporationen, die der Eisenbahnen und endlich auch der Privatpersonen erörtert. Auch hier ist die Rolle der §§ 278 und 254 BGB. klargestellt.

§ 612 BGB. (vgl. oben diese S. zu § 134).

§§ 616, 617, 619 BGB. *Bei der Frage wegen der Fürsorge der Dienstherrschaft und der Gemeinde für das Gesinde in Krankheitsfällen handelt es sich in Anlehnung an Ziff. 19 der Anw. des RVA. v. 19. 12. 99 nur um die gegen Kost und Lohn oder nur gegen Lohn zu häuslichen

Diensten angenommenen oder die in der Landwirtschaft des Dienstherrn beschäftigten, in dessen Hausstande lebenden Personen; diese sind nicht versicherungspflichtig auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes. Da nach Art. 95 EGBGB. die das Gesinderecht angehenden landesrechtlichen Vorschriften unberührt bleiben, so kommen in erster Linie weitergehende Bestimmungen der Landesrechte in Betracht, im übrigen regelt sich die Fürsorge im Hinblick auf die §§ 617, 616, 619 BGB. Ausgeschlossen ist danach Fürsorge für eine vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführte Krankheit. Die zu gewährende Fürsorge besteht entweder in Verpflegung und ärztlicher Behandlung auf die Dauer von 6 Wochen oder in gleich langer Unterbringung in einem Krankenhause. Die Verpflichtung kann nicht durch Vertrag aufgehoben werden. Den Dienstherrschaften kann die Fürsorge durch die öffentliche Armenpflege abgenommen werden. Durch Erkrankung während einer verhältnismäßig kurzen Zeit verliert der Dienstbote nicht seine Ansprüche aus dem Dienstvertrage, die Kosten der Verpflegung muß er sich aber von seinem Lohne abziehen lassen. Die Verpflichtung zur Fürsorge geht nicht über die Zeit der Endigung des Dienstverhältnisses hinaus. Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, daß erkrankte Dienstboten ein Unterkommen finden können, sie zieht die Verpflegungskosten jenachdem von der Dienstherrschaft oder dem verpflichteten Ortsverband ein, falls der Dienstbote sie nicht selbst tragen kann. Es empfiehlt sich die Einrichtung von Versicherungsanstalten, bei denen die Herrschaften das Gesinde versichern; mit solchen Anstalten ist allen Beteiligten geholfen (Otto Gerland, Selbstverw. **32** 177).

§§ 823 ff. BGB. Vgl. die Aufsätze von Reinhard und Schöller unter Unfallversicherungsrecht unten S. 110, 111.

*Die Schadensersatzpflicht aus öffentlich-rechtlichem Grunde für einen Sonderfall (Absperrung von Straßen nach polizeilicher Verfügung in ihrer Wirkung auf öffentliche Betriebsunternehmungen) untersucht von Fleischmann in EisenbE. **20** 286, 370. Ergebnis vgl. unter „Kleinbahn" (unten Dritte Abteilung, Eisenbahnrecht). Für die Rheinprovinz offen gelassen, eher verneint (Gewohnheitsrecht?), für Altpreußen auf §§ 74, 75 EinlALR. gestützt. §§ 74, 75 EinlALR. gelten fort; abgeschwächt durch die KabO. v. 4. 12. 31, deren Rechtswirksamkeit (gegen Rehm) untersucht und festgestellt wird (Fleischmann 11). Rechtslage aus §§ 74, 75 hiernach:

a) Der eingreifende Akt darf nicht in der Handhabung eines „Majestätsrechts" im Sinne der §§ 5—15 II. 13, 18 II. 17 ALR. bestehen, also z. B. nicht sein Erlaß einer Polizeiverordnung, wohl aber polizeiliche Verfügung.

b) Das angegriffene Gut (Aufopferung besonderer Rechte und Vorteile): nicht identisch mit „Privateigentum" (gegen Anschütz), sondern mit den sogen. wohlerworbenen Rechten vermögenswerten Inhalts im Sinne der Zeit bei Abfassung des ALR., d. h. (= Gierke) Rechte, die bereits bestehen oder die auf einem individuellen Erwerbsgrunde beruhen. Nicht auf „Privilegien" zu beschränken (gegen Dernburg). — Aufopfern (obferre) ist jede Art der Hingabe, also auch die Einschränkung eines Rechtes (gegen Loening).

c) Verpflichtet ist in erster Linie die Gemeinde nach gewohnheitsrechtlicher Auffassung, die in preußischer Gesetzgebung ihr Analogon findet (Fleischmann 23).

d) Betrag nicht bloß damnum emergens (wie Otto Mayer und Anschütz wollen), sondern auch lucrum cessans, da für eine von der zivilrechtlichen Lehre als der ratio scripta abweichenden Standpunkt eine ausreichende Begründung fehlt. Bestätigung auch durch Einzelfälle in der preußischen Gesetzgebung.

e) Rechtsweg nach § 4 G. v. 11. 5. 42 zugelassen.

§ 847 BGB. Die event. während der ersten 13 Wochen gemäß § 146 UVG. u. § 45 BUVG. zulässigen Haftpflichtansprüche erstrecken sich nicht nur auf den materiellen, sondern auch auf den immateriellen Schaden im Sinne des § 847 BGB. (Schmerzensgeld ꝛc.). Unfried, ArbVers. **22** 567.

§ 903 BGB. und Verwandtes. Hottenrott, „Zur Frage der Entschädigungspflicht der Stadtgemeinden wegen Eigentumsbeschränkungen Privater infolge lokaler Baupolizeiverordnungen", Selbstverw. **32** 909. Eine Durchbrechung des Grundsatzes des § 903 BGB., Art. 110 EG. stellen dar die Beschränkungen des Eigentums, die im öffentlichen Interesse bestehen bleiben. Nach allgemeiner Betrachtung der möglichen Beschränkungen geht Verf. ein auf ein Urteil des RG. v. 24. 3. 03 (JW. **05** 322) und prüft, ob für eine polizeiliche Baubeschränkung ein Regreßanspruch gegen eine Stadtgemeinde mit Recht geltend gemacht werden kann.

§§ 978, 980, 981, 982 BGB. Über „Fund in den Räumen oder Wagen der Eisenbahn" handelt Eger, Zeitschr. f. Rechtspflege in Bayern **1** 139. Der § 38 der mit dem 1. Jan. 1900 außer Kraft getretenen Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 15. Nov. 1892 ist in die neue Verkehrsordnung vom 26. Okt. 1899 nicht aufgenommen worden. Die Aufnahme erübrigte sich, weil die Regelung in betreff der in den Geschäftsräumen oder den Beförderungsmitteln einer öffentlichen Behörde oder einer öffentlichen Verkehrsanstalt aufgefundenen Sachen durch das BGB. (§§ 978, 982) allgemein und vollständig erfolgt ist und nur die hierbei vorgeschriebenen Bekanntmachungen (§§ 980, 981) den Vorschriften des Bundesrats oder der Zentralbehörden der Bundesstaaten überlassen sind.

§§ 1127 (auch 603, 605, 94, 95). In den Mitth. f. d. öffentl. Feuerversicherungsanstalten **05** 110 erörtert Kreisgerichtsrat Dr. B. Hilse den Einfluß des im Bauwesen geübten Brauches, an den Bauherstellungskosten in der Weise zu sparen, daß die Gasrohrleitungen nicht für Rechnung des Erbauers angeschafft, sondern von privaten Gaserzeugungsgesellschaften gegen die Verpflichtung hergestellt werden, das Gas von ihnen zu entnehmen, und ebenso die Fensterscheiben, insonderheit die Spiegelglasschaufenster seitens der Glasversicherungsgesellschaften eingefügt werden, in ihrem Einflusse auf die Brandentschädigung. Unter beiden Voraussetzungen werden die Rohrleitungen bezw. Glasscheiben nicht Zubehör des Grundstücks, bleiben vielmehr vertraglich vorbehaltenes Eigentum der Gaserzeugungs- bezw. Glasversicherungsgesellschaft. Daraus folgt, daß sie auch nicht in eine von dem Grundeigner genommenen Feuerversicherung eingeschlossen werden, mithin auch bei einem ausgebrochenen Brande seitens der Feuerversicherungsanstalt nicht als Brandschaden berechnet und ersetzt zu werden brauchen.

f) Für die Rheinprovinz (und die gemeinrechtlichen Teile Preußens) Anwendung der §§ 74, 75 abzulehnen, sofern nicht gewohnheitsrechtliche Übernahme nachweisbar sein sollte (31, 33).

§ 1323 BGB. Das Namensrecht der Ehefrau bei Nichtigkeit der Ehe wird kurz erörtert von Bauer, Paul Dr. jur., München, der zu dem Ergebnisse kommt, daß in analoger Anwendung des Scheidungsrechts der Frau das Recht zur Führung des Namens ihres Mannes nach erfolgter Nichtigkeitserklärung mit der Maßgabe verbleibt, daß bei einseitiger Gutgläubigkeit des Mannes hinsichtlich der Nichtigkeit der Ehe ihm ein Verbietungsrecht gegenüber der bösgläubigen Frau zusteht. Bei beiderseitiger Bösgläubigkeit will Bauer anscheinend die vollen Konsequenzen der Nichtigkeit ziehen. Bestritten in ausführlicher Darlegung von Thiesing, Dr. Amtsrichter, „Recht" **9** 612.

§ 1706 BGB. Die Namenserteilung nach § 1706 BGB. ist behandelt von Frese, Dr. Oberjustizrat in Meißen, und von Oertel, Dr. RegR. in

Chemnitz, jener im ZBlFG. **5** 134, auch StandesA. **05** 2 ff., dieser in FischersZ. **29** 223 ff. Eine Ausnahme von der Bestimmung, daß außereheliche Kinder den Mädchennamen ihrer Mutter führen, enthält Abs. 2 Satz 2 des gedachten Paragraphen, wonach der Ehemann der Mutter durch Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde dem Kinde mit Einwilligung des Kindes und der Mutter seinen Namen erteilen kann. Die Bestimmung war dem sächsischen, aber auch dem preußischen Rechte fremd. Deshalb sind die Untersuchungen auch für das preußische Recht von Bedeutung. Besonders Oertel gibt eine umfassende Darstellung aller auftauchenden Zweifelsfragen unter sorgfältiger Benutzung von Literatur und Rechtsprechung.

Art. 171 EGBGB. *Falls der Fiskus ganze Gebäude oder Teile solcher vor 1900 als Amtslokal gemietet hat und dabei nur ihm, nicht auch dem Vermieter ein Kündigungsrecht belassen worden ist, muß das Mietverhältnis trotz Art. 171 EGBGB. nach altem Rechte weiter behandelt werden. So Hebemann im PrVerwBl. **27** 236.

Eine große Anzahl von Bestimmungen des BGB. und seiner Nebengesetze s. oben S. 61 bis 71 (Altmann) und im Gewerberechte Zweite Abteilung zu C.

Zweite Abteilung.

Reichs-Verwaltungsrecht.

A. Arbeiterversicherung.

I. Krankenversicherungsrecht.

1. Eine systematische Darstellung ist nicht erschienen.

2. An Kommentaren sind drei im Berichtsjahre zu verzeichnen.

a) Der älteste neu aufgelegte ist mit dem Namen v. Woedtkes eng verbunden.[1]) *Durch die Novelle vom 25. Mai 1903 zum KVG. wurde es notwendig, den Kommentar einer Umarbeitung zu unterziehen. Diese Aufgabe übernahm der Nachfolger v. Woedtkes im Krankenversicherungs-Referate des Reichsamts des Innern, jetzige Wirkliche Geheime Rat Dr. Eucken-Addenhausen. In neun starken Auflagen war das zum Handgebrauche der Behörden, Krankenkassen und Versicherten bestimmte Buch bereits erschienen. Die zehnte Auflage vom Juli 1903 mußte trotzdem eine völlige Neubearbeitung werden, denn die erwähnte Novelle zum KVG. hatte weniger eine Erweiterung des Versicherungsgedankens, als vielmehr eine Vertiefung desselben zum Ziele. Insbesondere wurden dadurch der zeitliche Anschluß der Krankenversicherung an die Invalidenversicherung hergestellt, eine Schwangerenfürsorge, eine wirksamere Wöchnerinnenfürsorge und die Bekämpfung der Ausbreitung von Geschlechtskrankheiten aufgenommen. Daneben erfolgte die Ausdehnung der Krankenversicherungspflicht auf Handlungsgehilfen und -Lehrlinge mit einem Jahresverdienste bis zu 2000 M. Endlich wurden durch die Novelle Bestimmungen getroffen, um finanziellen Schädigungen der Kassen und der Versicherten durch willkürlich oder unredlich handelnde Kassenorgane vorzubeugen. Diese wichtigen Vorschriften sind in der 10. Auflage verarbeitet worden. Bald darauf, im Januar 1905, mußte schon eine weitere, die 11. Auflage erscheinen, die neben einem verbesserten Abdrucke der vorhergegangenen noch einen besonderen Anhang über die in solchem Zusammenhange sonst nirgends dargestellte „Krankenfürsorge für Seeleute" brachte und damit über das KVG. hinaus auch die entsprechenden Vorschriften des HGB. und der Seemannsordnung behandelte. Die wichtigeren Entscheidungen und alle Ausführungsbestimmungen der größeren deutschen Bundesstaaten zu der jetzt geltenden Fassung des KVG. sind berücksichtigt worden.

b) Sodann ist der Kommentar von Hahn[2]) neu erschienen. *Die Einleitung gibt im ersten Teile einen Überblick über den Inhalt und die Geschichte des ursprünglichen Gesetzes vom 15. Juni 1883 und der ergänzenden und abändernden Gesetze v. 28. Mai 1885, 5. Mai 1886, 10. April 1892, 30. Juni 1900 und

---

[1]) v. Woedtke, E., weil. Direktor im Reichsamte des Innern, Krankenversicherungsgesetz. Textausgabe mit Einleitung, Anmerkungen und Sachregister. Elfte Aufl. hgg. von Dr. Georg Eucken-Addenhausen, Wirkl. Geh. Rat. Berlin 1905.

[2]) Hahn, Julius, Amtsgerichtsrat. Das Krankenversicherungsgesetz mit den Abänderungsgesetzen und den die Krankenversicherung betreffenden Bestimmungen der übrigen Reichsversicherungsgesetze, sowie den wichtigeren Ausführungsbestimmungen, mit Einleitung und Kommentar. (4.) Berlin-Grunewald 1905. — Vgl. über das Werk VerwArch. **12** 618, **13** 576.

25. Mai 1903. Der zweite Teil der Einleitung entwickelt in einer „Vorbemerkung über die rechtliche Natur der Krankenversicherung" die grundsätzlichen Anschauungen des Verf., deren praktische Konsequenzen in den Erläuterungen des Gesetzes selbst hervorgehoben sind. Er legt dar, wie das Institut der Krankenversicherung dem öffentlichen Rechte angehört, die einzelnen auf diesem öffentlich-rechtlichen Boden erwachsenen Ansprüche aber, soweit sie die Privatinteressen einzelner, im Gegensatze zu Interessen des Gemeinwesens betreffen, als privatrechtliche Ansprüche aufzufassen und Privatrechtsnormen unterzuordnen seien, soweit nicht durch die öffentlich-rechtlichen Grundlagen der Krankenversicherung Abweichungen geboten seien; die Praxis müsse sich der ethischen Aufgabe des Gesetzes bewußt bleiben und bei Anwendung der zivilrechtlichen Normen im Einzelfalle ein vom Geiste des Gesetzes getragenes, freies und billiges Ermessen walten lassen. Der ausführliche Kommentar zum Grundgesetze und zu den Novellen, sowie zu den Auszügen aus den anderen Versicherungsgesetzen, soweit sie mit der Krankenversicherung zusammenhängen, berücksichtigt die Literatur, die Rechtsprechung und die Verwaltungspraxis bis in die neueste Zeit hinein. Vollständig mitgeteilt sind noch das Gesetz über die eingeschriebenen Hilfskassen v. 7. April 1876 bzw. 1. Juni 1884 und die preußische Anweisung zur Ausführung des KVG. v. 10. Juli 1892; die wichtigsten Ausführungsbestimmungen anderer Staaten sind an den geeigneten Stellen des Kommentars berücksichtigt. Ein eingehendes alphabetisches Sachregister schließt das Buch ab.

[Die Rechtsänderungen auf dem Gebiete der Invaliden- und Unfallversicherung haben auch das Krankenversicherungsrecht beeinflußt und die Beziehungen der Versicherten zu den verschiedenen Versicherungsträgern, sowie die Beziehungen zueinander nicht gerade einfacher gestaltet. Hahn hat deshalb auch die Rechtsprechung auf jenen Verwaltungsgebieten sorgsam beleuchtet. Es zeichnet ihn eine gewisse Standhaftigkeit aus in der Beibehaltung von Meinungen, die der herrschenden Ansicht entgegengesetzt sind und die auch von der Praxis nicht geteilt werden, doch sind in manchen Punkten nicht mehr haltbare Auffassungen freimütig aufgegeben worden. — Der Herausgeber.]

c) In Preußen erfreut sich besonderer Beliebtheit das Werk von Hoffmann.[1]) Es erreicht das gesteckte Ziel, in kurzen Umrissen einen zuverlässigen und vollständigen Überblick über die Ausführung des Gesetzes zu geben. Es sind nicht nur die Entscheidungen des Reichsgerichts und des OVG., sondern auch alle Entscheidungen aufgenommen, die in der Landeszentralbehörde in Preußen in Einzelfällen oder in der Form von Ausführungsbestimmungen getroffen und vor der Anfang 1901 erfolgten Ausgabe des Ministerialblattes der Handels- und Gewerbeverwaltung nur zu einem geringen Teile veröffentlicht worden sind. Deshalb bietet das Buch auch Gelegenheit, dieses für die Handhabung des Gesetzes überaus wichtige Material kennen zu lernen. In der neuen Auflage sind mit Rücksicht auf die seit der Novelle vom 25. Mai 1903 hervorgetretenen Streitigkeiten zwischen Ärzten und Krankenkassen die in Betracht kommenden Vorschriften des Gesetzes besonders eingehend erörtert.

3. Neu ist der „Leitfaden" von Sydow.[2]) *Vom 29. Mai bis 9. Juli 1904 fand in Berlin der „Erste soziale Ausbildungskursus" statt, der eine Anzahl von Männern überwiegend aus dem Arbeiterstand aus den verschiedensten Teilen Deutschlands zu gemeinsamer Arbeit vereinigte. Sie waren von ihren Organi-

[1]) Hoffmann, Dr. F., Geh. OberRegRat u. vortr. Rat im Ministerium f. Handel u. Gewerbe, Krankenversicherungsgesetz und Gesetz über die eingeschriebenen Hilfskassen nebst Ausführungsbestimmungen erläutert. (5.) Berlin 1905.

[2]) Sydow, Dr. Georg, Das Krankenversicherungsgesetz. Ein Leitfaden für Angestellte und Arbeiter. Frankfurt a. M. 1905.

sationen hierher entsandt worden, um in die Hauptfragen der Sozialpolitik eingeführt zu werden und die erworbenen Kenntnisse danach ihren Kameraden daheim zu übermitteln. Der Kursus war nicht nur für die Hörer, sondern auch für die Dozenten lehrreich. Aus den Fragen, die an sie am Schlusse einer jeden Vorlesung gerichtet wurden, aus den mündlichen und schriftlichen Referaten der Kursisten gewannen sie einen Einblick in die Auffassungsart und die Auffassungskraft des Arbeiters, wie er auf anderem Wege von Nichtarbeitern kaum gewonnnen werden kann. Der Verf. hatte die Vorlesungen über die Krankenversicherung übernommen. Aus seinen Erfahrungen in dem Kursus, aus dem Einblick in das, was der Arbeiter von dem Gesetze wissen will und wissen muß, ist der Leitfaden entstanden. Er will kein erschöpfender Kommentar sein zum Gesetze, seine Aufgaben liegen auf anderem Gebiete: er will dem einfachen Arbeiter ein Führer sein durch die Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes, ihn über seine Pflichten und Rechte unterrichten, er will dem fortgeschrittenen Arbeiter durch die Anordnung des Stoffes die Möglichkeit geben, seinen Kameraden in leicht faßlicher Form über den Inhalt des Gesetzes zu unterrichten. Die einzelnen Abschnitte lassen sich ohne erhebliche Veränderungen zu Vorträgen verwenden. Aus den Anregungen in Arbeiterkreisen hervorgegangen, soll das kleine Werk den Arbeitern dienen.

3. Einzelabhandlungen.

A. Vorangeschickt sei eine, die ein das KVG. beherrschendes Prinzip betrifft.

Seelmann hat „Das Selbstverwaltungsrecht der Krankenkassen“ einer „Betrachtung im Hinblick auf den geplanten Umbau der Arbeiterversicherung“ bereits im Jahre 1904 unterzogen und ist zu dem Ergebnisse gelangt, daß eine Vereinigung der Arbeiterversicherungszweige unter Erhaltung des Selbstverwaltungsrechts der Krankenkassen in der heutigen Gestalt nicht möglich sei. Die Verwaltung sei jetzt so organisiert, daß das Mitbestimmungsrecht der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich nach der Quote ihrer Beiträge richte. Daher hätten in den Berufsgenossenschaften die Träger der Unfallversicherung das unbeschränkte Selbstverwaltungsrecht; in den Organen der Versicherungsanstalten herrscht die paritätische Verwaltung, allerdings noch getrübt dadurch, daß durch den Reichszuschuß, die Einsetzung der beamteten Mitglieder des Vorstandes, insbesondere des Vorsitzenden, von den Landesregierungen bzw. den weiteren Kommunalverbänden erfolgt. Dagegen hätten die Krankenkassen, da ja in ihnen die Wahlen zum Vorstand oder die Bestellung von Beamten irgendeiner Bestätigung seitens der Staatsregierung oder der Aufsichtsbehörde nicht bedürften, durch die Zahlung der Zweidrittelbeiträge das freie unbehinderte Selbstverwaltungsrecht; und sie seien, solange sie die gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beachten, völlig unabhängig. Wendlandt stellt in der VolkstümlZtschr. II 42 — „Das Selbstverwaltungsrecht der Krankenkassen“ — den Seelmannschen Ausführungen die Forderung entgegen: Da die Beiträge zu den Versicherungsarten nur und allein die Arbeiter und Versicherten beladen und von ihnen geleistet werden, da überdies die Leistungen nur auf die Versicherten, auf die beitragsleistenden Personen sich beziehen und andererseits die in den Versicherungsinstitutionen geübte Verwaltung keine Selbstverwaltung, sondern ein staatlich gemißbrauchtes und aufoktroyiertes Regiment sei: — Etablierung der Selbsterwaltung durch die Versicherten selbst in allen Zweigen der Arbeiterversicherung. Ob die zu leistenden Beiträge zu der Versicherung von den Arbeitern unmittelbar gezahlt oder durch Vermittlung der Arbeitgeber selbst mit einem etwaigen Zuschuß darunter eingezahlt werden, oder ob schließlich die Arbeitgeber selbst nur die Beiträge zu leisten haben, ändert nichts an der Forderung, daß diejenigen, welche die Einrichtungen in Wirklichkeit schaffen, auch das einzige und alleinige Bestimmungsrecht, nämlich die Selbstverwaltung erhalten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften des KVG.

Zu § 1. a) (Versicherungspflicht.) Krankenversicherungspflichtige Kinder betitelt sich ein Aufsatz der Volkstüml. Zeitschr. 05 123. *Der Verfasser, Frdr. Kleeis-Wurzen, weist darauf hin, daß zu den „Personen, welche gegen Gehalt oder Lohn" beschäftigt werden, und nach § 1 KrankVG. versicherungspflichtig sind, auch die zahlreichen Kinder gehören, die zu gewerblicher Tätigkeit herangezogen werden. Kleeis führt über den Umfang dieser Kinderarbeit viel Zahlenmaterial an. Leider seien diese Kinder nur zum kleinen Teile versichert. Die Krankenkassen haben aber die Aufgabe, sie der Versicherung zuzuführen. Hierdurch würden die Wohltaten der Krankenversicherung auch den Kindern zuteil, weiter wird dadurch dem Arbeitsverhältnisse der Kinder eine größere rechtliche Form verliehen und schließlich dürfte die Versicherung die Wirkung haben, die Kinderarbeit einzuschränken, was sehr erwünscht sei. Wie unheilvoll der Einfluß z. B. der Heimarbeit auf die geistige und körperliche Entwickelung der dabei mitbeschäftigten Kinder ist, zeigen viele Feststellungen. Vom Stadtarzt Dr. Gaßpar in Stuttgart ist die Gründung besonderer Krankenkassen für Schulkinder empfohlen worden. Dieselben wären zu unterhalten aus Zuschüssen, welche die Ortskrankenkassen, die Armenkasse, die Stadt und der Staat leisten. Außerdem will Gaßpar, daß Beiträge von den Versicherten erhoben werden. Kleeis verwirft solche Kassen und meint, es könne sich nur um Heranziehung der beschäftigten Kinder zu den bestehenden Versicherungseinrichtungen (Krankenkassen) sowie darum handeln, für die anderen die Vorteile der Familienunterstützung durch die Krankenkassen einzuführen. Die Heranziehung der Kinder zur Krankenversicherung wird wesentlich erleichtert durch das am 1. Januar 1904 in Kraft getretene Kinderschutzgesetz. Dasselbe zerfällt bekanntlich in zwei Hauptabschnitte: In die Beschäftigung fremder Kinder und die Beschäftigung eigener Kinder. Die in dem ersten Abschnitt aufgeführte Beschäftigung fremder Kinder ist ohne Zweifel eine krankenversicherungspflichtige. Entscheidend ist, ob ein Anspruch auf Entgelt für die geleisteten Dienste besteht und ob die ganze Beschäftigung nach Umfang, Dauer usw. nicht etwa so geringfügig ist, daß sie wirtschaftlich ohne jeden Belang erscheint und zu den Lasten der Versicherung völlig außer Verhältnis steht. Die Beschäftigung fremder Kinder ist nur gestattet, wenn dieselben eine von der Ortsbehörde gemäß § 11 KinderschutzG. ausgestellte Arbeitskarte besitzen. Diese Arbeitskarte ist von den Arbeitgebern aufzubewahren und auf amtliches Verlangen vorzuzeigen. Für die Kassen ist diese Karte ein Hilfsmittel, die Versicherung der Kinder zu betreiben. Des weiteren muß es auch den Kassen gestattet sein, bei den Ortsbehörden das Verzeichnis der ausgestellten Arbeitskarten einzusehen. Nicht so einfach liegt die Sache hinsichtlich der Zwangsversicherung eigener Kinder. Als solche sind nach dem Kinderschutzgesetz als auch nach dem Krankenversicherungsgesetz anzusehen, die von demjenigen, welcher sie beschäftigt, oder mit dessen Ehegatten bis zum dritten Grade verwandt oder an Kindesstatt angenommen sind oder von ihnen bevormundet werden oder diesen zur gesetzlichen Zwangserziehung überwiesen sind. Diese sind nur dann krankenversicherungspflichtig, wenn ein Verhältnis vorliegt, kraft dessen einerseits den Angehörigen auf die dafür zu gewährenden geldwerten Leistungen ein über das Familienrecht hinausgehender und von ihm unabhängiger Rechtsanspruch eingeräumt ist. Kinder eines Gewerbetreibenden, die diesem nur auf Grund ihrer familienrechtlichen Abhängigkeit im Gewerbe mithelfen, sind nicht gewerbliche Arbeiter. Wenn auch für die Versicherungspflicht kein förmlicher Vertrag zu fordern ist, so muß sich doch irgendwie erkennen lassen, daß die Kinder ihre Arbeitskraft statt Dritten ihren Eltern zur Verfügung stellen wollen. Kleeis weist sodann noch auf die Notwendigkeit hin, die Ausdehnung

der Krankenversicherung durch Ortsstatut auch auf die Familienangehörigen gemäß § 2 Ziff. 3 KrankVG. zu fordern. Die wenigen Gemeinden, die das getan haben, haben die besten Erfolge damit erzielt. Der Verfasser ist weiter der Ansicht, daß die Heranziehung der gewerblich beschäftigten Kinder zur Krankenversicherung auch auf die Durchführung des Kinderschutzgesetzes selbst einen günstigen Einfluß haben würde. Die Krankenkassen haben eine gut funktionierende Krankenkontrolle. Die Kontrolleure und Kassenboten betreten die Wohnungen gewerblicher und hausindustrieller Betriebsunternehmer und haben Gelegenheit, die mannigfachsten Verfehlungen gegen das Kinderschutzgesetz zu beobachten. Sie können also als Hüter der öffentlichen Gesundheitspflege, wenn auch zunächst nur auf dem Wege der Belehrung tätig sein. Die Krankenkassen haben also noch ein großes Arbeitsfeld. —

b) Die Krankenversicherung der Dienstboten behandelt ebenfalls Frdr. Kleeis-Wurzen in der Volkstüml. Zeitschr. 05 203. Er knüpft an die Erhebungen an, die vom Reichsamt des Innern Ende 1903 und Anfang 1905 über die Angelegenheit vorgenommen worden sind. Zur Zeit ist die Fürsorge, die in Krankheitsfällen den Dienstboten zuteil werden soll, reichsgesetzlich nur durch das BGB. geregelt. Im übrigen sind in den Gesindeordnungen der einzelnen Länder dem ähnliche Bestimmungen enthalten, wie z. B. im § 62 der revid. GesindeO. für das Königreich Sachsen. Diese Fürsorge ist sehr mangelhaft, weil sie nicht alle Dienstboten umfaßt und weil über den Umfang der Fürsorge im Gesetze nichts gesagt ist. Ähnlich ungünstig ist die Stellung der Dienstboten in der reichsgesetzlichen Krankenversicherung. Sie sind nicht nur nicht der Versicherungspflicht unterworfen, sondern zählen seither auch zu jenen Personen, auf die nicht einmal durch Ortsstatut die Versicherungspflicht erstreckt werden kann, weil im § 2 KrankVG. unter den Personen, hinsichtlich deren das möglich ist, die Dienstboten nicht mit aufgeführt sind. Nach den jetzt gültigen Rechtsanschauungen — und auch diese wurden bis vor kurzem nicht als ganz einwandfrei erklärt — können nur durch Gesetz eines Bundesstaats die Dienstboten nach Maßgabe des KrankVG. versicherungspflichtig gemacht werden. Das ist geschehen in Baden, Sachsen-Weimar, Hamburg usw. Im übrigen läßt das jetzige KrankVG. die Dienstboten nur als beitrittsberechtigte (freiwillige) Mitglieder der bestehenden Kassen zu, indes auch nur, wenn diese Möglichkeit im Kassenstatut ausdrücklich festgelegt ist. Die Herrschaften melden daher sehr häufig ihre Dienstboten als freiwillige Mitglieder bei den Krankenkassen an. Ob ein solches Verfahren zulässig ist, ist schon oft bezweifelt worden. Die vorhandene lückenhafte Gesetzgebung hat zu den verschiedensten Notbehelfen geführt. In einer Anzahl Städte (Leipzig usw.) sind von den Dienstherrschaften selbst Kassen gegründet worden, die auf freier gegenseitiger Vereinbarung beruhen. Manche Kassen sind auch auf Grund einzelner Bestimmungen der Gesindeordnungen gegründet worden oder lehnen sich an diese an. Derartige Dienstbotenkrankenkassen sind in der Regel durch Gemeindebeschluß (Ortsstatut) errichtet worden, durch welchen den Dienstherrschaften die Verpflichtung auferlegt wird, ihr Dienstpersonal bei der betr. Kasse anzumelden. Die Verwaltung der Kassen geschieht durch die Gemeindeorgane. Zu einem originellen Notbehelfe hat man in einer Anzahl mittlerer Städte des Königreich Sachsens gegriffen. Hier sind Dienstboten durch ein Ortsstatut bei den Ortskrankenkassen versicherungspflichtig gemacht worden. Diese Statuten gehen von der Tatsache aus, daß die Kassen verpflichtet sind, die Dienstboten als freiwillige Mitglieder aufzunehmen und verpflichten nun die Dienstherrschaften, ihr Personal bei den Kassen als freiwillige Mitglieder anzumelden. Das zum Muster genommene Ortsstatut ist äußerst knapp und klar; es besitzt nur 5 Paragraphen mit wenig Sätzen, durch welche

6*

die allgemein bekannten, den gewerblichen Unternehmern durch das KrankVG. auferlegten Rechte und Pflichten auch den Dienstherrschaften auferlegt werden. Das sächsische Ministerium des Innern hat bereits eine Anzahl derartige Ortsstatute genehmigt, so für die Städte Hainichen, Mylau, Nossen usw. Auch die Rechtsprechung hat dem gegenwärtigen unhaltbaren Zustande zu steuern versucht. Sie hat das Dienstpersonal der Gastwirte, Bäcker usw. zu den krankenversicherungspflichtigen Gewerbegehilfen gerechnet, auch wenn es zugleich im Haushalte beschäftigt ist und sich auf Grund des Gesindedienstbuchs vermietet hat. Aber gerade diese Auslegung des KrankVG. ist zu einer ergiebigen Quelle von Streitstoff für die Krankenkassen geworden. Die Möglichkeit der Dienstherrschaften, die Art des Beschäftigungsverhältnisses nach Bedarf darzustellen sowie die Freiheit, die Dienstboten nach Belieben als freiwillige Mitglieder bei den Krankenkassen anzumelden, führt auch dazu, daß die Kassen unverhältnismäßigerweise mit kränklichen Dienstboten belastet werden. Kleeis kommt zu dem Schlusse, daß es das richtigste wäre, die Dienstboten genau so wie die gewerblichen Arbeiter nach § 1 KrankVG. dem Versicherungszwange zu unterwerfen. Es liegt kein Grund vor, aus dem heraus das nicht möglich sein solle. Die Dienstboten bedürfen desselben Schutzes wie die gewerblichen Arbeiter.

c) Gerland beantwortet die Frage „Wie weit hat sich die Fürsorge der Dienstherrschaft und der Gemeinde für das Gesinde in Krankheitsfällen zu erstrecken?" unter kurzer Systematisierung der einschlägigen Gesetzesparagraphen, Selbstverwaltung **32** 177 f.

Zu § 3a. „Über unzulässige Befreiungen von der Krankenversicherungspflicht" nach diesem Paragraphen berichtet Güldenberg, Arbeitersekretär in Halle a. S., Reformbl. 115.

Zu § 6. a) Seelmann hat in den Artikeln „Krankheit und Erwerbsunfähigkeit im Sinne des KVG." MainzerZtschr. **15** 6 f. u. 13 f., die sich durch Theorie und Judikatur allmählich sich befestigten Rechtsgrundsätze bezüglich der „Krankheit und Erwerbsunfähigkeit im Sinne des KVG." in zusammenfassender Darstellung dargetan.

b) In engem Zusammenhange steht hiermit die Frage der „neuen" Krankheit. Der Begriff dieser führt Seelmann zu einer weiteren Untersuchung über „Die chronisch und rückfällig Kranken", VolkstümlZtschr. **11** 141 ff., 162 ff. Die Gestaltung verschiedenartiger beigebrachter Fälle in der Praxis gibt dem Verf. zu klaren Entscheidungen Gelegenheit.

c) Mit der Frage „Inwieweit die Krankenkassen die ärztliche Behandlung durch approbierte Ärzte gewähren müssen?" beschäftigt sich ein an die Aufsichtsbehörden der Krankenkassen gerichteter Erlaß des braunschweigischen Staatsministeriums vom 17. Okt. 1904, der durch von Frankenberg mitgeteilt wird, VolkstümlZtschr. **11** 21 f. In diesem Erlasse werden die Fälle der Zulässigkeit der Zuziehung nicht approbierter Heilkundiger zur Krankenbehandlung auf Kosten der Krankenkasse dargelegt. Verf. gelangt zu dem Ergebnisse, daß trotz dieses Versuchs einer Regelung die flüssige Materie noch oft zu Zweifeln und Meinungsverschiedenheiten Anlaß geben wird.

d) Unter dem Titel Ärzte und Krankenkassen liefert ein Beitrag zu der Frage: „Freie Arztwahl" Eduard Gräf [(2) Frankfurt a. M. 1905]. Der Verf. ist seit 10 Jahren Vorsitzender der großen Ortskrankenkasse in Frankfurt a. M., einer der größten zentralisierten Kassen Deutschlands, die seit einem Jahrzehnt die freie Arztwahl eingeführt hat. Die vorliegende Arbeit ist deshalb aus der praktischen Erfahrung heraus geschrieben, bei der vielumstrittenen Frage für Krankenkassen, Ärzte usw. sehr interessant. Der Verf. sieht sich die historische Entwicklung der Kassenbildung näher an, schildert die Zustände vor

Inkrafttreten der Zwangsversicherung in Deutschland und widerlegt schon durch den einfachen Rückblick das schier unglaubliche, aber immer wiederholte Märchen, daß die Arbeiterversicherung den deutschen Ärztestand ruiniert habe. Durch die große Zersplitterung der Krankenversicherung in mehr als 23 000 Kassen, in Gemeinde-, Orts-, Betriebs-, Innungs-, Knappschafts-, Baukrankenkassen rc. sei eine leistungsfähige Krankenversicherung bisher unmöglich gewesen. Sogar in Städten existieren 10, ja sogar 55 verschiedene Ortskrankenkassen, die für jedes Gewerbe extra errichtet wurden und ein Zusammenschluß zu einer großen zentralisierten Ortskrankenkasse aus verschiedenen Gründen schier unmöglich wird. Die Folge war, daß nach 20jährigem Bestehen des Krankenversicherungsgesetzes die Mehrzahl der Krankenkassen den Erkrankten nur die gesetzlichen Minderleistungen gewähren. Nur der tatkräftigen Mitarbeit der Versicherten und der Unternehmer war es in manchen Krankenkassen zu verdanken, daß die Leistungen erhöht, ausgedehnt, Mehrleistungen wie Rekonvaleszentenpflege, Hospitalpflege, Heilstättenpflege, Badekuren rc. rc. gewährt würden. In der ruhigen Entwickelung der Krankenkassen würde durch das Vorgehen der Ärzte, der Behörden ein Hindernis eintreten. Die organisierten Ärzte forderten stürmisch die Einführung der freien Ärztewahl, die von vielen Kassen gar nicht eingeführt werden könne. Aber auch die Ärzteschaft überschätze die freie Arztwahl gewaltig. Nach einer Schilderung des Systems der freien Arztwahl, Legitimation der Kranken, Honorar, Honorarregelung rc. erklärt uns der Verf. auf Grund statistischen Materials die Resultate für die Frankfurter Ärzteschaft. Mehr als 38 pCt. der Ärzte hatten weniger als 500 M. Einkommen aus der Krankenkasse; bis zu 1000 M. Einkommen hatten 60 pCt., bis zu 2000 M. 25 pCt., bis zu 3000 M. 8 pCt., bis zu 4000 M. 3,4 pCt. und bis zu 5000 M. gar nur 3 pCt. der Ärzte. Gräf kommt zu folgendem Resultate: 1. das System der freien Arztwahl ist teuer; 2. die Zahl der Krankheitsfälle steigt; 3. die Krankheitsdauer wird herabgesetzt.

Ein Vergleich mit anderen Kassen Deutschlands sei nicht gut möglich, da leider von vielen Kassen die Statistik gar nicht gepflegt würde, um Verwaltungskosten zu sparen. Man spare hier an falscher Stelle, da eine gute Statistik gerade für die Krankenkasse wie eine gewissenhafte Buchführung notwendig sei. In dem nachstehenden Schlußworte faßt Gräf seine Ansicht über die brennende Ärztefrage wie folgt zusammen: „Im vorstehenden sollte zu beweisen versucht werden, daß die deutsche Ärzteschaft im allgemeinen durch die Arbeiterversicherungsgesetzgebung wirtschaftlich nicht geschädigt wurde, daß vielmehr erst dadurch Millionen von Mark alljährlich für Arzthonorar aufgebracht werden, die ohne diese Organisation der unbemittelten Arbeiterschaft den Ärzten zum größten Teile verloren gingen. Die Forderung der Ärzte, anständige, auskömmliche Honorare von den Krankenkassen zu erlangen, wird von keiner einsichtigen Kassenverwaltung mißbilligt werden. Bei ungenügender Bezahlung kann weder der Kassenarzt, noch der Kassenbeamte freudig und gewissenhaft die Interessen der Kranken und der Kasse vertreten. Die freie Arztwahl jedoch gesetzlich festzulegen oder den Krankenkassen aufzwingen zu wollen, ist ein Unding. Völlig freie Arztwahl, ohne alle Kautelen, ist kassentechnisch unmöglich. Die freie Arztwahl, wie sie seit fast einem Jahrzehnt in Frankfurt a. M. durchgeführt ist, kann sich aber nur dann erhalten, wenn eine enge Fühlung zwischen den Ärzten und der Kassenverwaltung existiert, auf die Ärzte ständig belehrend eingewirkt werden kann. Erhält aber die Ärzteschaft die freie Arztwahl „geschenkt“, so wird auch das Interesse an der Erhaltung dieses Systems, das naturgemäß teurer ist, als das System der beamteten Ärzte, zurückgehen, die Kasse finanziell sich verbluten. Die Regierung, die für ihre eigenen Betriebskrankenkassen die freie Arztwahl nicht brauchen zu können behauptet, hat kein Recht, sich in diesen Streit zu mischen, sondern die Pflicht,

vollständig neutral zu bleiben. Wollen die Kassenmitglieder die freie Arztwahl, so werden sich die Kassenverwaltungen auch nicht auf die Dauer diesem Verlangen widersetzen können. Betrachten sie dieselbe als eine Mehrleistung der Kasse, wie dies in Frankfurt bis jetzt der Fall ist, so werden sie auch dieses System zu erhalten suchen, selbst wenn es größere Aufwendungen erfordert, als andere Arztsysteme. Aber auch die Ärzte sollten die freie Arztwahl nicht überschätzen, wie dies leider heute geschieht. Unsere Erfahrung lehrt doch, daß die größte Mehrzahl der Ärzte durch dieses System keine größere Einnahme erzielen kann und selbst bei der größten Bewegungsfreiheit der Kassenmitglieder, nach fast einem Jahrzehnt, an eine Ausbreitung dieses Systems nicht mehr gedacht werden kann. Dies zeigt, daß dieses System noch gar nicht populär wurde und bei einem Konflikte mit den Ärzten auch ohne große Entrüstung seitens der Mehrzahl der Kassenmitglieder wieder beseitigt werden könnte. Die Hauptsache für die Kassenmitglieder wird doch sein, daß tüchtige Ärzte ihnen zu helfen bestrebt sind, die nicht nach der Höhe des Einzelhonorars ihr Verhalten zu den Kranken einrichten." Betrachten die Ärzte die Krankenkassen als ein Mittel, dem ärmsten Volke zu helfen, so werden sie an dem Ausbau dieser hochwichtigen Institute mehr Interesse haben, durch ökonomische Verordnungsweise usw. dieselben leistungsfähig zu erhalten suchen. Die Lösung der Arztfrage kann aber nicht durch die schwache und so zersplitterte Krankenversicherung geschehen, sondern endgültig nur durch die wirkliche Staatshilfe. Bis dahin haben sich aber Ärzte und Krankenkassen zu vertragen, da sie zusammengehören, ständig auch aufeinander angewiesen sind. Das Selbstverwaltungsrecht der Krankenkassen ist nun in großer Gefahr, und es werden sich die Kassen enger aneinanderschließen müssen, um diesen Schlag abzuwenden. Sind sie nun auch in diesem Kampfe der Hilfe und Unterstützung der Ärzteschaft sicher? Wenn die Ärzte glauben, daß nach dem etwaigen Falle des Selbstverwaltungsrechts die freie Arztwahl leichter einzuführen wäre, so täuschen sie sich sehr. Ein Blick auf die Unfall- und Invalidengesetzgebung müßte ihnen doch dies deutlich beweisen, und diejenigen Ärzte, die gegen die Kassenvorstände wettern und das Selbstverwaltungsrecht in Gefahr bringen, sind eigentlich die Totengräber der freien Arztwahl.

c) *„Die Kämpfe der Ärzte mit den Krankenkassen schildert Ober-Regierungsrat **Wengler** in Leipzig" (ArchÖffR. **19** 338). Der namentlich in Leipzig infolge der am 31. Dezember 1903 für den 1. April 1904 seitens der Ärzte an die Ortskrankenkasse für Leipzig und Umgegend ergangenen Kündigung des zwischen beiden Teilen bestehenden Vertragsverhältnisses erneut und mit besonderer Erbitterung auf jeder Seite entbrannte Streit legte es nahe, die Ursachen des Zwistes, seinen Verlauf und sein Ergebnis in einer unbefangenen Betrachtung zu unterziehen. Verfasser stand als im übrigen unbeteiligtes Mitglied der Regierungsbehörde in unmittelbarer Nähe der streitenden Parteien, jedoch gewissermaßen auf einen Ausguck und war so in der Lage, die einzelnen Abschnitte des Kampfes sich vor seinen Augen abspielen zu sehen, über den Kampf einen sachlichen Bericht zu erstatten. Wie bei allen Streitigkeiten zwischen der Ärzteschaft und den Krankenkassen war auch in Leipzig die sog. freie Arztwahl und die Honorarfrage Gegenstand des Streites, vielleicht erstere den tatsächlichen Verhältnissen gegenüber mehr Mittel zum Zwecke, um eine bessere Bezahlung der ärztlichen Leistungen seitens der Krankenkasse zu erreichen. Denn bei der Leipziger Ortskrankenkasse bestand bislang zwar das System der bestimmten Kassenärzte mit Pauschalzahlung, in der Tat waren aber von 340 überhaupt in Betracht kommenden Ärzten 295 Ärzte als Kassenärzte beschäftigt. Ihr Einheitssatz der Bezahlung betrug 4,50 M. pro Jahr und Kopf des Kassenmitglieds. Die von der Kasse angebotene Erhöhung des Einheitssatzes um 1 M., wozu die Kasse 140 000 M.

jährlich mehr aufzuwenden bereit war, lehnte die Ärzteschaft rundweg ab. Die Darstellung des Leipziger Ärztestreits geht von der Gesetzeslage (Krankenversicherungsgesetz mit Novellen) aus, streift das Übergewicht der Versicherten im Kassenvorstande und beleuchtet dabei die unleugbare Tatsache, daß hierdurch das sozialdemokratische Element in der Kassenverwaltung maßgebend geworden ist, stellt auch fest, daß das Krankenversicherungsgesetz ursprünglich nur die freie Arztwahl kannte, daß die Ermächtigung der Kassen, bestimmte Kassenärzte anzustellen, erst durch spätere Novellen Gesetz geworden ist, daß mithin die Forderung der freien Arztwahl nicht nur keine unberechtigte, sondern vielmehr lediglich das Verlangen nach Wiederherstellung des früheren Zustandes ist. Hervorzuheben war insbesondere die sehr bedenkliche wirtschaftliche Seite, welche das System der bestimmten Kassenärzte vornehmlich in den großen Städten angenommen hat, in denen die Bestrebung dahin geht, unter Aufsaugen kleinerer Kassen aller Art große, alle Versicherten umfassende Ortskrankenkassen, wie in Leipzig zu bilden. Solche Kolossalkassen — die Leipziger Kasse umfaßte zur Zeit des Streites etwa 340 000 Versicherte — bringen einerseits diejenigeu Ärzte, namentlich die jüngeren, welche sich erst eine Praxis zu verschaffen suchen müssen und nicht Kassenärzte sind, durch das System bestimmter Kassenärzte geradezu um ihre Existenz, den Kassenärzten andererseits zwingen sie aber die Bedingungen auf, unter denen sie mit ihnen zu arbeiten bereit sind. Es war schon von der Pauschalbezahlung die Rede; allein hinzuzufügen ist, daß sich die Kassenärzte in das Pauschale nach Verhältnis ihrer Kassentätigkeit teilen müssen. Da nun aber die Ungleichmäßigkeit in der Zahl der Behandlungsfälle der einzelnen Ärzte regelmäßig eine Überschreibung der von der Kasse zur Bezahlung der Ärzte bewilligten Gesamtpauschalsumme zur Folge hatte, so wurden die einzelnen Honorarbeträge der Ärzte prozentual so lange abgemindert, bis die Grenze der Pauschalsumme erreicht war. Welche Bezahlung auf diese Weise auf die ärztliche Einzelleistung kam, bedarf keiner weiteren Erörterung; jedenfalls entsprach sie keineswegs mehr der Qualität der Leistung und der Würde des ärztlichen Standes. Hier setzte das erwachte und so auch im Königreiche Sachsen gesetzlich gestärkte Standesbewußtsein Hand in Hand mit dem wirtschaftlichen Zusammenschlusse der Ärzteschaft des Deutschen Reichs ein und brachte es, wie anderwärts so in Leipzig, zum Bruche mit der Ortskrankenkasse.

Die Darstellung beschäftigt sich weiter mit dem Begriffe der „freien Arztwahl" und vertritt nicht eine schrankenlose Arztwahl, sondern eine im Interesse der Ärzte, wie der Kassen „beschränkt freie Arztwahl" der Versicherten vor allen Dingen in den großen Städten. Die Betrachtung wendet sich dann zu den für die Beseitigung von Streitigkeiten zwischen Kassenärzten und Krankenkassen nach der damaligen Gesetzeslage zur Verfügung stehenden Mitteln. Es kommen hierfür wesentlich in Betracht die §§ 45 und 56a KrankVG. Durch diese Vorschriften wird der Fall der Widerwilligkeit des Kassenvorstandes bzw der Kassenorgane zur Erledigung ihrer Obliegenheiten im allgemeinen einerseits und andererseits derjenige der mangelnden Sicherung in bezug auf die ärztliche Behandlung der Versicherten getroffen, letzterenfalls gleichgültig, ob dieser Mangel auf Weigerung der Kassenorgane oder auf Unvermögen derselben beruht. Im Leipziger Streite ist die Aufsichtsbehörde nach § 45 aaO. überhaupt nicht eingeschritten, vielmehr hat die höhere Verwaltungsbehörde ihre Maßnahmen nach § 56a aaO. getroffen. Es folgt in der Sachbehandlung die Wiedergabe der betreffenden Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 16. April 1904, der von letzterer namens der Leipziger Ortskrankenkasse mit den ärztlichen Bezirksvereinen Leipzig-Stadt und Leipzig unterm 7. Mai 1904 zur Sicherung einer ausreichenden ärztlichen Behandlung der Mitglieder genannter Kasse abgeschlossene Vertrag,

die aus formellen Gründen erfolgte Abweisung der hiergegen von der Ortskrankenkasse beim Oberverwaltungsgericht erhobenen Anfechtungsklage und die vom Ministerium des Innern gefaßte ausführliche Entschließung, wenigstens auszugsweise, auf die von den Distriktsärzten der Ortskrankenkasse gegen die Beschlüsse der höheren Verwaltungsbehörde erhobene Beschwerde. Im weiteren Verlaufe der Darstellung sind alsdann die Ergebnisse des behördlichen Einschreitens für die Ärzteschaft und für die Ortskrankenkasse gegenübergestellt und zum Schlusse verschiedene Gesichtspunkte zum Ausdrucke gebracht worden, die vielleicht bei der Revision des Krankenversicherungsgesetzes verwertet werden können.

f) Anzureihen ist hier *Moldenhauer, Krankenkassen und Ärzte, ZVersWiss. 05 44 ff. Verf. schildert die Entwickelung der Kassenarztfrage, die für die Ärzte zu dem Verlangen nach freier Arztwahl, oder richtiger gesagt nach der freien Zulassung zur Kassenarztpraxis geführt hat. Er findet, daß der Grund zu der herrschenden Spannung in erster Linie in der Abhängigkeit der Ärzte von den Kassen zu suchen sei, daß aber diese Abhängigkeit wesentlich durch die Überproduktion von Ärzten beeinflußt werde. Im Interesse einer gedeihlichen Fortentwickelung liegt die Beseitigung dieser Spannung. Dies kann nur durch gesetzliche Einführung des Systems der freien Zulassung zur Krankenarztpraxis erfolgen. Die Bedenken, die gegen dieses System von den Krankenkassen erhoben werden, untersucht der Verf. eingehend und kommt zu dem Schlusse, daß diese sich durch Schaffung bestimmter Kautelen bei der gesetzlichen Regelung dieser Frage forträumen lassen werden. Als solche Kautelen verlangt er Errichtung von Kontrollkommissionen, das Recht der Versammlung der Kassenärzte, unwürdige Ärzte dauernd oder zeitweise für unfähig zur Ausübung der Kassenarztpraxis zu erklären und Einführung von paritätischen Schiedsgerichten, die bei Streitigkeiten zwischen den Ärzten und den Kassen entscheiden sollen.

g) Die Einsetzung von Einigkeitskommissionen, welche den Zweck haben, das Verhältnis zwischen den Krankenkassen und den Ärzten zu regeln, ist ein längst gehegter Wunsch der Ärzte. Anläßlich der Einreichung eines dahingehenden Antrags des Abgeordneten Dr. Becker beim Reichstage behandelt Friedr. Kleeis in Wurzen diese Frage in der Arb.Vers. 22 305. *Er bespricht zunächst des näheren die Wünsche der Ärzte, welche nach den Beschlüssen einer Reihe von Ärztetagen dahin gehen, daß Kommissionen gebildet werden, die zu gleichen Teilen aus Vertretern der Krankenkassen und der Ärzte bestehen und die an die staatliche Organisation der Ärzte anzugliedern sind. Durch einen Beschluß des Reichstags vom 30. April 1903 ist die Regierung aufgefordert worden, in Erwägungen darüber einzutreten, ob sich nicht die Bildung ähnlicher Kommissionen empfehle. Kleeis spricht sich dahin aus, daß die Krankenkassen gegen die Bildung solcher Kommissionen an sich nichts einzuwenden haben, es würde sich also lediglich darum handeln, wie die Kommissionen zusammengesetzt bzw. gewählt werden sollen und welche Machtbefugnisse man ihnen einräumt. Viele Kassen besitzen schon solche Kommissionen, welche sehr gut funktionieren. Einen Vorschlag des Dr. Hartmann in Leipzig (Vorsitzender des Verbandes der Ärzte Deutschlands zur Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen), welcher die freie Arztwahl gesetzlich festlegen und zu den Kommissionen Gemeindevertreter zuziehen will, lehnt der Verf. ab. Er schlägt seinerseits eine Regelung vor, wie sie im Kgr. Sachsen die Regierung durch die Ärzteordnung angestrebt hat, wonach die Ärztevereine befugt sind, mit den Krankenkassen die Beziehungen zu regeln. Gelingt die Regelung — auch durch Vermittelung der Aufsichtsbehörde – nicht, so bleibt jedem Arzte und jeder Kasse das Recht freien Handelns. —

b) Neben der Anstellung von Distriktsärzten ist die Einrichtung von „ärztlichen Beratungsanstalten" seit vielen Jahren in Österreich-Ungarn und auch in Chemnitz vor sich gegangen. Über die günstigen Erfolge auch bei der Ortskrankenkasse für Leipzig verhält sich MainzerZtschr. 15 109 f. „Die neuen Bahn- und Bahnkassenarztverträge" sind erläuternd besprochen von Dr. Schwechten, Geh. SanitR. in Berlin, VolkstümlZtschr. 11 281.

Zu § 6 Abs. 1 Ziff. 1. a) *Die Bezahlung der Zahnplomben wird von manchen Kassen noch abgelehnt und dafür den Mitgliedern überlassen, die kranken Zähne ausziehen zu lassen. Die Erhaltung der Zähne gehört entschieden zur Erhaltung der körperlichen Gesundheit und liegt daher stets im Interesse der Krankenkassen; auch ist Karies der Zähne stets als Krankheit im Sinne des KVG. anzusehen. Selbstverständlich brauchen die Krankenkassen nur billige Füllmittel zu bezahlen. Wenn einige Gerichte zwischen Plomben für kranke und nicht kranke Zähne unterschieden haben, so sind dies veraltete Anschauungen.

b) Nach § 6 Abs. 1 Ziff. 2 ist das Krankengeld für jeden Arbeitstag zu zahlen; trotzdem verweigern manche Krankenkassen Versicherten, welche nach der Eigenart ihres Berufs regelmäßig an Sonntagen arbeiten, wie z. B. Kellnern, Kutschern, Musikern usw., für diese Tage das Krankengeld. Unger, Selbstverwaltung 32 795.

Zu §§ 6, 20. c) Im VerwArch. 13 339 ff. erörtert Hahn die „Fürsorge bei Mutterschaftsleiden nach den Reichs-Versicherungsgesetzen". Aus den Ergebnissen ist folgendes hervorzuheben:

*Es wird der Versuch unternommen, an der Hand der Lehren der medizinischen Wissenschaft die Grenze zwischen dem Fürsorgegrunde eigentlicher Krankheit und den Fürsorgegründen der normalen Schwangerschaft, der Entbindung und des Wochenbetts näher zu bestimmen. Steigern sich die normalen Mutterschaftsleiden zur Krankheit, so sind die weitergehenden Leistungen aus §§ 6, 20 (§§ 7, 21 Ziff. 1, 1 a, 2) zu gewähren, wobei immerhin § 21 Ziff. 4 ergänzend heranzuziehen ist, z. B. bezüglich der in §§ 6, 20 nicht erwähnten Hebammendienste oder hinsichtlich der Geldunterstützung während der Karenzzeit aus § 6 Ziff. 2. Die Zeit der bei normaler Schwangerschaft gewährten Unterstützung darf, wenn die Schwangerschaftsbeschwerden in Krankheit übergehen, nicht in die von nun an laufende Krankenunterstützungsfrist eingerechnet werden.

Zu § 6a Abs. 1 Ziff. 5. Über die „Wirkung der Angehörigenunterstützung auf die Krankenkassen" gibt statistische Beiträge Unger, Heinrich (Versicherungstechniker in Lankwitz bei Berlin), ArbVers. 22 365 ff. Die Kassen haben von der Ermächtigung zur Angehörigenunterstützung bisher nur geringen Gebrauch gemacht. Zusatzbeiträge werden nur selten erhoben (§§ 6a Abs. 1 Ziff. 5 und 21 Abs. 1 Ziff. 5, 9 Abs. 1, 22 Abs. 2 KVG.).

Zu § 7 Abs. 1. *Viele Streitfälle werden auch durch die allzu enge Auslegung dieser Bestimmung hervorgerufen, daß nämlich die Krankenkasse berechtigt ist, an Stelle der freien ärztlichen Behandlung, der Arznei und des Krankengeldes ꝛc. freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause zu gewähren. Im Gegensatze zu den Entscheidungen verschiedener Gerichtshöfe stellt sich Unger, Selbstverwaltung 32 795 bei dem klaren Wortlaute des Gesetzes und nach Kenntnis der Motive zwar auch auf den Standpunkt, daß die Kassen nur ein Recht, niemals aber eine Verpflichtung zur Gewährung von Krankenhauspflege haben. Die Kassen sollten von diesem Rechte aber nicht nur in ihrem Interesse, sondern auch im Interesse ihrer Mitglieder möglichst umfangreichen Gebrauch machen. Es gibt eine Menge Krankheiten, die nach dem heutigen Stande der ärztlichen Wissenschaft mit Aussicht auf vollen Erfolg nur in gut eingerichteten Krankenhäusern behandelt werden können, während die engen Wohnungen der

Arbeiter mit ihren oft traurigen hygienischen Verhältnissen ganz ungeeignet sind. Vielfach liegt eine geeignete Krankenhausbehandlung auch im Interesse der Invalidenversicherung, so daß die Krankenkasse gemäß §§ 18 ff. InvVG. die zuständige Versicherungsanstalt heranziehen kann.

Ein völliges Verkennen der ratio legis lag besonders in einem Falle vor, in welchem die Krankenkasse den Anspruch eines Erkrankten abwies, weil er bereits die Höchstleistung an Krankenunterstützung erhalten habe und die neue Erkrankung eine „Folgekrankheit" der früheren sei. Das OVG., III. Sen., hat gerade in einem Endurteile vom 3. Februar 1900 (Arb.-Vers. 00 312) wörtlich ausgeführt: „Bei der Erkrankung, wegen deren R. am 29. August 1897 in die städtische Irrenanstalt Herzberge aufgenommen worden ist, handelte es sich dabei um eine Krankheit, die, mag sie auch durch die nicht gehobene Ursache der früheren Krankheit veranlaßt sein, doch im Sinne des KVG. sich als ein neuer Unterstützungsfall darstellt". — Ein Lehrling litt von der Geburt an an einem Leistenbruche. Während seiner Mitgliedschaft bei der Kasse macht sich der Bruch störend bemerkbar und hindert bei der Arbeit. Um diese krankhafte Minderung der Arbeitsfähigkeit zu beseitigen, ist eine Operation notwendig. Trotzdem suchte sich die Kasse ihren Verpflichtungen zu entziehen, obgleich sie wissen mußte, daß es bei eintretenden Erkrankungen ganz gleichgültig ist, ob es sich um akut auftretende oder chronische Krankheiten handelt.

Zu § 8 Abs. 2. In einem Aufsatze „Zum Streite über die Festsetzung der ortsüblichen Tagelöhne in Bremen" — Arb.-Vers. 22 385 ff. — begründet Hahn einige Sätze von allgemeiner Bedeutung:

Das KrankVG. sieht eine Beschwerde gegen die Festsetzung des ortsüblichen Tagelohns (§ 8) nicht vor, aber es schließt die Angehung einer höheren Instanz auch nicht aus. Indem es nämlich die Bestimmung darüber, welche Behörde als höhere Verwaltungsbehörde anzusehen sei, der Landesregierung überläßt (§ 84), verweist es auch bezüglich der Rechtsgarantien, mit denen die Amtswaltung dieser Behörde zu umgeben ist, lediglich auf das Landesverwaltungsrecht. Das betrifft z. B. die Frage der Gestaltung dieser Behörde (ob Kollegium oder nicht), die von ihr zu beachtenden Prozedurformen, die Aufsicht über ihre Amtswaltung und die Rechtsbehelfe gegen ihre Entschließungen. Die nach dem maßgebenden Landesrecht im allgemeinen statthafte Anrufung einer höheren Instanz gegen die Entschließungen der betreffenden Behörde ist auch in den dieser Behörde auf Grund des Reichsgesetzes zugewiesenen Angelegenheiten statthaft — soweit nicht etwa das Reichsgesetz entgegensteht, d. h. soweit es nicht entweder selbst einen Rechtsmittelgang vorsieht oder die Entschließung der Behörde für eine endgültige erklärt. —

§§ 16, 17. a) Beins, H., Arbeitersekretär, empfiehlt „Die gemeinsamen Ortskrankenkassen", Reformbl. 77 ff. Die Vorteile der Zusammenlegung aller Krankenkassen eines Ortes oder zweckmäßig abgegrenzten Bezirkes seien offenkundig. Die gegenwärtige Zersplitterung mit allen ihren Begleiterscheinungen sei vernunftwidrig. Wir müssen daher ihre Ersetzung durch große, einheitliche, auf der Grundlage der Selbstverwaltung errichtete Krankenversicherungsanstalten verlangen und als ersten Schritt in dieser Richtung eine Verschmelzung der Ortskrankenkassen eines Ortes oder Bezirkes erstreben.

b) *Über die Vorteile gemeinsamer Ortskrankenkassen und den Weg zu ihrer Errichtung findet sich in Arb.-Vers. 22 725 ff. eine Abhandlung von Friedr. Kleeis in Wurzen. Der Verf. hebt einleitend hervor, daß es sich längst herausgestellt hat, daß der Gesetzgeber mit der beruflichen Gliederung der Ortskrankenkassen (§ 16 Abs. 3 KrankVG.) einen Mißgriff getan hat. Die Folge der Bestimmung ist die bekannte heillose Zersplitterung auf dem Ge-

biete der Krankenversicherung. Kassen mit weniger als 50 Mitglieder gibt es in großer Menge, es kommen sogar solche vor, die weniger als 10 Mitglieder haben. Die Argumente des Gesetzgebers, daß die Gruppierung nach Berufen schon deshalb nötig sei, weil die Gefahrenrisiken verschieden seien, ist durch die Entwickelung des gewerblichen Lebens längst überholt. Auch die Bekämpfung der Simulation ist bei einer großen Kasse mindestens so gut möglich wie bei einer kleinen. Kleeis weist den Vorwurf zurück, das an den bestehenden Zuständen die Kassen selbst schuld seien, denn in erster Linie sei für die Zersplitterung das Gesetz verantwortlich. Sodann ständen eine große Zahl von Aufsichtsbehörden der Verschmelzung feindlich gegenüber. Wo dies nicht der Fall sei, ist die Vereinigung auch gelungen. Die Vorteile gemeinsamer Ortskrankenkassen lassen sich wie folgt zusammenstellen: 1. Die Lasten werden auf viele und verschiedenartige Schultern verteilt, wodurch das Prinzip der Krankenversicherung auf eine höhere Stufe gehoben wird. Durch die Verteilung wird es möglich, Berufe, die der Krankheitsgefahr besonders ausgesetzt sind (Hausgewerbetreibende 2c.) zur Versicherung heranzuziehen. 2. Streitigkeiten über die Kassenzugehörigkeit werden beseitigt, ebenso Differenzen zwischen den Kassen selbst. 3. Die Verschiedenheiten der Beiträge und Leistungen der einzelnen Kassen fallen weg. Jeder Versicherte hat die Gewißheit, daß er trotz Arbeitswechsel dieselben Ansprüche behält. Auch wird er mit dem Statute vertrauter. 4. Wenn auch die persönliche Verwaltung nicht billiger wird, so wird sie doch einheitlicher, übersichtlicher, beweglicher usw. Die Beamten können besser bezahlt und ihren Fähigkeiten entsprechend verwendet werden. Im einzelnen lassen sich die Vorteile bei der Verwaltung wie folgt zusammenstellen: a) Durch die Spezialabteilungen wird die Handhabung der einzelnen Gesetzesbestimmungen sicherer. Die verschiedensten Statistiken und Berichte können herausgegeben und so das Interesse an der Versicherung gefördert werden. b) Die Krankenkontrolle kann durch Vertrauensärzte, Einrichtung bestimmter Kontrollbezirke 2c. besser ausgestaltet werden. c) Infolge der Größe der Kasse können mit Ärzten, Apothekern, Kuranstalten und sonstigen Lieferanten günstige Verträge abgeschlossen, dem freien Verkehr übergebene Heilmittel direkt an Kranke abgegeben werden. d) Die sächlichen Verwaltungsausgaben werden niedriger, da Formulare für die verschiedensten Vorgänge und in großen Auflagen beschafft werden können. Die Bekanntmachungen werden geringer. e) Das Vermögen kann vorteilhafter angelegt werden. f) In Bezirken, in denen die Krankenkassen die Invalidenversicherungsbeiträge einheben, kann die Quittungskarte der Versicherten bei Arbeitswechsel derselben bei der Krankenkasse liegen bleiben. Hierdurch gehen weniger Karten verloren. g) Bei einer großen Versichertenzahl wird es eher möglich sein, geeignete Personen zu Generalversammlungsvertretern und Kassenvorstandsmitgliedern zu finden. Große Kassen werden immer gut geleitet sein. h) Große Kassen können belehrende Vorträge oder Unterrichtskurse für Mitglieder und Kassenbeamte veranstalten. i) Das System der Personalkarten und Mitgliederkrankenkarten kann bei einer zentralisierten Kasse zur höchsten Vollständigkeit gebracht werden. 5. Die Art des Heilverfahrens kann der Eigenart der Krankheit mehr angepaßt werden durch Zulassung von Spezialärzten, Errichtung eigener Krankenanstalten, Genesungsheimen und Walderholungsstätten. Einzelne Stärkungsmittel, wie Milch, Eier, Wein usw., können direkt von der Kasse abgegeben werden. In der Differenzierung des Heilverfahrens, Belehrung über Krankheitsverhütung kann das Höchste geleistet werden. 6. Die wirtschaftlichen Krisen, welche oft kleine Kassen hart bedrohen, werden von großen leichter überwunden. 7. Durch die gesteigerte und sichergestellte Leistungsfähigkeit können große Kassen ihre Unterstützungseinrichtungen weit ausbauen. 8. Die größere

Zentralisation bringt auch den Aufsichtsbehörden manche Erleichterungen. — Man hat auch schon von „Nachteilen" zentralisierter Kassen gesprochen und gesagt, daß ihre Einrichtungen gelegentlich zu Zwecken und Dienstleistungen benutzt werden, die mit der Krankenversicherung nichts zu tun haben. **Kleeis** meint, daß das, was so im gewöhnlichen Leben „Vetternwirtschaft" heißt, bei einer kleinen Kasse viel eher als bei einer großen möglich ist. Über die Schritte, die einzuschlagen sind, um eine Zentralisation der Ortskrankenkassen eines Ortes oder Bezirkes vorzunehmen, enthält das KrankVG. so gut wie keine Bestimmungen, da § 16 sich nur auf die erstmalige Gründung von Ortskrankenkassen bezieht. Sind einmal derartige Kassen errichtet, so haben sie eine selbständige Existenz und können gegen ihren eigenen Willen durch die Behörden weder geändert noch mit anderen verschmolzen werden. Andererseits sind aber die Ortskrankenkassen auch nicht befugt, sich ohne weiteres freiwillig miteinander zu vereinigen. Der formelle Gang der Sache ist daher der, daß die Kassen gemäß §§ 47, 48 KrankVG. aufgelöst werden und die Mitglieder einer gleichzeitig gebildeten neuen Kasse zufallen. Die Schließung einer Kasse hängt aber außer von einem dahingehenden Beschlusse dieser selbst, von der Zustimmung der Gemeindebehörde und der Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde ab. Die neue Kasse kann ebenfalls nur von den Behörden errichtet werden. Die Verschmelzung von Ortskrankenkassen kann daher nur durch das einträchtige, zielbewußte Zusammenwirken der beteiligten Kassen mit der Aufsichtsbehörde ermöglicht werden. Ein vereinfachter Weg ist der, daß von mehreren sich zu vereinigenden Kassen eine, vielleicht die größte, bestehen bleibt und die anderen ihre Auflösung und ihren Beitritt zu dieser beschließen. Hierdurch wird das Neugründen einer Kasse vermieden. Die Kasse, welche bestehen bleibt, hat allerdings ihr Statut den geänderten Verhältnissen anzupassen. Verf. gibt sodann in längeren Ausführungen an, wie die einzelnen Maßnahmen bei dem einen wie dem anderen Verfahren aufeinander zu folgen haben, und führt eine Anzahl Beispiele an, wie in den verschiedenen Orten (Chemnitz, Plauen, Döbeln, Stuttgart usw.) die Vereinigung gehandhabt worden ist. Zum Schlusse hofft er, daß die Zentralisation, die Zusammenfassung aller Kräfte, auch in der Krankenversicherung immer mehr geübt werde. Wo ein Wille, da ist auch ein Weg.

Zu § 19 Abs. 2. *Unger (Aus der Krankenversicherungs-Praxis, in der Selbstverwaltung 32 785 ff.) bemängelt, daß verschiedene Krankenkassen sich immer noch nicht mit der Bestimmung im § 19 Abs. 2 KrankVG. befreunden können, daß die Arbeiter mit dem Tage, an welchem sie in die versicherungspflichtige Beschäftigung eintreten, kraft Gesetzes — d. h. ohne Anmeldung — Mitglieder der Kasse werden. Die Anmeldung soll den Kassen nur von der eingetretenen Mitgliedschaft sowie von den für die Berechnung und Erhebung der Beiträge maßgebenden Tatsachen Kenntnis verschaffen.

Zu § 19 Abs. 3, § 20 Abs. 2. *In 121 f. das. (Nr. 7 vom 1. April 1905) erörtert v. Frankenberg die Frage, inwieweit den freiwilligen Kassenmitgliedern die Wahl der Mitgliedklasse freisteht, und folgert aus dem Geiste des Gesetzes, daß von einem Wahlrechte keine Rede sein kann, sofern es sich nicht um den Eintritt, sondern um das Verbleiben in der Kasse handelt.

Zu § 20 Abs. 2. Die Frage, in welcher Weise die Mitgliederklassen der Krankenkassen am zweckmäßigsten festzustellen sind, ist in neuerer Zeit in der ArbVers. **20** 726 ff., 741 ff., 798 f. erörtert worden. Dabei hat es sich hauptsächlich darum gehandelt, ob und wie die Klassen der Krankenkassenmitglieder mit den Lohnklassen der Invalidenversicherung in Übereinstimmung gebracht werden können, ohne daß auf dem Gebiete der Krankenversicherung die Interessen der Mitglieder beeinträchtigt werden. Eine weitere Zweifelsfrage besteht

nach der Richtung, in welcher Weise die Mitglieder den einzelnen Mitgliederklassen zuzuteilen sind, bzw. wie und wann bei Lohnänderungen eine Versetzung in eine andere Mitgliederklasse zu erfolgen hat. Auf Grund eines tatsächlich vorhandenen Kassenstatuts untersucht Seelmann die Frage der „Zuteilung der Versicherten zu den Mitgliederklassen der Krankenkassen" MainzerZtschr. **15** 93 ff., 102 ff. Er tut dar, daß das Krankenkassenstatut so beschaffen sein kann, daß ein Teil der Arbeitgeber einen ganz erheblichen Prozentsatz der Arbeiter allwöchentlich umzumelden hat — eine völlig zwecklose, niemandem nützliche Arbeit, die jedoch den Arbeitgebern nicht erspart werden kann, da sie sonst der Ersatzpflicht des § 50 KrankVG. verfallen. Nur in den Betriebskrankenkassen haben die Unternehmer keine Schwierigkeiten, weil hier die Festsetzung der Mitgliederklassen nach den Bedürfnissen des Betriebs erfolgen kann, z. B. nach den Berufsarten. Wie bei den Ortskrankenkassen, insbesondere bei den gemeinsamen Ortskrankenkassen, die die verschiedensten Betriebsarten mit mannigfachen Lohnzahlungsbedingungen umfassen, die Zuweisung der Mitglieder zu den einzelnen Lohnklassen zu erfolgen hat, erörtert Verf. im einzelnen und erachtet für zweckmäßig, für die Einreihung der Versicherten nicht lediglich den Tagesarbeitsverdienst zugrunde zu legen, sondern diejenige Lohneinheit, die mit dem Versicherten vereinbart ist und nach der der Lohn berechnet wird.

Zu § 21 Ziff. 4. a) *Die Gewährung der Schwangerschaftsunterstützung ist allgemein im Statut vorzusehen, nicht dem Ermessen der Kassenorgane im Einzelfalle zu überlassen. Es ist unzulässig, die Gewährung dieser Leistungen an Voraussetzungen zu knüpfen, die nicht alle weiblichen Mitglieder gleichmäßig treffen, so insbesondere die Unterstützung den unehelich Schwangeren zu versagen (gegen Hoffmann, Taschenausgabe Anm. 7). Die Schwangere muß seit mindestens sechs Monaten derselben Kasse, deren Leistungen sie beansprucht, angehören (anders als nach § 20 Ziff. 2). Diese Frist ist vom Beginne der zu gewährenden Unterstützung rückwärts zu rechnen; sie gilt für alle Leistungen aus § 21 Ziff. 4. Dagegen gilt die Beschränkung der Unterstützungsdauer auf insgesamt höchstens sechs Wochen nur für die Geldleistung. Diese ist, wie die Wöchnerinnenunterstützung, als Krankengeld zu beurteilen (Folgerungen hieraus: Hahn, Kommentar (4) 136 Anm. 3a zu § 20). Hebammendienste können namentlich auch bei der Entbindung selbst gewährt werden; ärztliche Geburtshilfe können die Kassen nicht gewähren, wenn es sich nicht um eine anormale Entbindung handelt, die die Gewährung der ordentlichen Krankenunterstützung rechtfertigt. Hahn, VerwArch. **13** 339 ff.

b) Auf die Leistungen der Ortskrankenkassen auf dem Gebiete der Rekonvaleszentenfürsorge möchte Klühs in Breslau die Aufmerksamkeit richten. Er spricht über „Die Genesungsheime der Ortskrankenkassen", VolkstümlZtschr. **11** 443.

Zu § 21 Ziff. 5. a) *Schwangerschaftsunterstützung für die Ehefrau eines Mitglieds ist nur zuläßig, wenn die Frau nicht selbst Pflichtmitglied einer Krankenkasse ist; ist sie es, so kann ihr die Unterstützung aus der Kasse, der ihr Mann angehört, selbst dann nicht gewährt werden, wenn sie nach dem Statut ihrer eigenen Kasse keinen Anspruch auf irgendwelche Schwangerschaftsunterstützung hat. Die Bestimmung wird daher hauptsächlich dann anwendbar sein, wenn die Ehefrau des Kassenmitglieds eine eigene Erwerbstätigkeit nicht ausübt. Alsdann muß es aber zur Annahme der für den Anspruch auf Schwangerschaftsgeld vorausgesetzten „Erwerbsunfähigkeit" genügen, daß die Frau durch die Schwangerschaft zur Besorgung ihrer gewohnten hauswirtschaftlichen Tätigkeit unfähig ist. — Daß die Kassen für die Ehefrauen ihrer Mitglieder auch Wöchnerinnenunterstützung gewähren können, steht nicht mehr im Gesetze. Die solches zulassende frühere Ziff. 4 des § 21 ist aber nur versehentlich ge-

strichen und die von der Schwangerschaftsunterstützung handelnde Bestimmun- an ihre Stelle gesetzt worden. In keinem Stadium der Verhandlungen üb- die Novelle von 1903 hat man die Absicht gehabt, die Ermächtigung der Kasse zur Gewährung von Wöchnerinnenunterstützung für die Ehefrauen ihrer Mit- glieder zu beseitigen. Diese Ermächtigung ist deshalb für fortbestehend anzusehen (anders die herrschende Meinung, namentlich auch PrOVG. Urt. v. 20. 6. 04, ArbVers. 21 530, Reger, ErgBd. 3 84; dagegen Hahn, ArbVers. 21 708); Hahn, VerwArch. 13 339.

b) Auch Hilse, Dr. B., Kreisgerichtsrat, äußert sich zu der infolge der KrankVGNov. von 1903 entstandenen Streitfrage, die sich auf die „Wöchnerinnenunterstützung an nicht versicherungspflichtige Ehefrauen und Kassenmitglieder" anknüpft. Er ist der herrschenden Ansicht, daß nach der jetzigen Fassung des Gesetzes eine solche Unterstützung statutarisch nicht bestimmt werden kann, Mainzer Ztschr. 16 13.

Zu §§ 21 Ziff. 7, 64. *Hat die Krankenkasse, von ihrer Befugnis aus §§ 21 Ziff. 7, 64 KrankVG. Gebrauch machend, ihre Leistungen statutengemäß auf Gewährung eines Sterbegeldes für die Kinder des Kassenmitgliedes erweitert, so ist sie nach Dr. B. Hilse, VolkstümlZtschr. 11 321, zur Gewährung eines solchen auch für ein totgeborenes Kind verpflichtet, weil es nach medizinischen Erfahrungen, aber auch nach der allgemein geltenden Rechtsanschauung zu irgendeinem Zeitpunkte schon gelebt haben, also verstorben sein muß, bevor es zur Welt kam, und weil das KrankVG. auch nicht die Forderung aufstellt, es müsse das Kind nach seiner Geburt noch gelebt haben, um den Anspruch auf Sterbegeld zu erwerben.

Zu § 26. Die Eintrittsgelder bei den Krankenkassen bilden den Gegenstand einer Abhandlung in der ArbVers. 22 389. *Der Verf. Friedr. Kleeis in Wurzen tritt dafür ein, diese Eintrittsgelder überhaupt zu beseitigen. Dieselben seien gegenüber den Mitgliedern eine Ungerechtigkeit und für die Kassenverwaltung eine Last. Die Eintrittsgelder bildeten eine vielleicht nötige Einrichtung bei früheren privaten Instituten, wie den Innungen, den Hilfskassen usw., eignen sich aber nicht für die staatlich organisierten Krankenkassen mit ihrem Beitrittszwange. Die Möglichkeit der Erhebung der Eintrittsgelder ist zwar durch die verschiedenen Novellen zum KrankVG. beschränkt worden, gleichwohl sind dieselben noch bei den allermeisten Kassen anzutreffen. Diese betrachten die Eintrittsgelder als eine besondere Einnahmequelle, einen anderen Zweck können sie niemals haben. Aber gerade unter diesem Gesichtswinkel sind sie zu verwerfen, denn sie werden doch von denen erhoben, die erstmalig in die Beschäftigung eintreten oder die längere Zeit infolge Krankheit oder Arbeitslosigkeit außer Beschäftigung waren, also die zur Zeit der Entrichtung noch keinen Pfennig verdient haben. Da das Prinzip der Gerechtigkeit und auch das der Krankenversicherung will, daß die Lasten der Versicherung möglichst den starken Schultern auferlegt werden, so erhöhe man die Kassenbeiträge, wenn man höhere Einnahmen braucht. Durch die vielfachen Mühen bei der Einhebung der Eintrittsgelder (Ausstellen und Einsichtnahme von Mitgliedsbescheinigungen, eventl. Rückerstattungen usw.) sind die Verwaltungsaufwendungen dafür nicht selten ebenso hoch wie ihr Ertrag.

Zu §§ 26a, 27, 20. *Vor Beginn bzw. nach Beendigung ihrer Beschäftigung in einem versicherungspflichtigen Betriebe pflegen insbesondere weibliche Arbeiter durch Austragen von Backwaren oder Zeitungen sich einen Nebenverdienst zu verschaffen. Wenn sie bei Verrichten dieser Tätigkeit einen Unfall erleiden, welcher ein Heilverfahren erforderlich macht, lehnen die Krankenkassen, welchen sie als versicherungspflichtige Mitglieder angehören, dessen Übernahme vielfach ab. In

der Mainzer Zeitschr. 05 118 untersucht Kreisgerichtsrat Dr. B. Hilse den Umfang der Eintrittsverbindlichkeit der Krankenkassen, insonderheit dann, wenn ein Betriebsunfall die Krankheitsursache bildet. Weil die Nahrungsmittelindustrie versicherungspflichtig ist, erachtet er für Austrägerinnen von Backwaren eine 13wöchige, für Zeitungsausträgerinnen eine 26wöchige Krankenfürsorge als geboten, aber die Krankenkassen für befugt, wegen ihrer Aufwendungen den bezüglichen Arbeitgeber auf Erstattung aus der Geschäftsführung ohne Auftrag zu belangen.

Zu 26a Abs. 2. Verschiedentlich ist bei Krankheiten, die sich die Versicherten bei sportlichen Ringkämpfen oder gelegentlich eines einmaligen Rausches zugezogen hatten, je nach Fassung des Statuts das Krankengeld gar nicht oder nur teilweise gewährt worden, obgleich es sich bei der durch § 26a Abs. 2 Ziff. 2 KrankVG. gegebenen Berechtigung nur um Schlägereien oder Raufhändel, d. h. um widerrechtliche streitbare Handlungen bzw. um Trunkfälligkeit, d. h. um gewohnheitsmäßigen, sich mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederholenden Alkoholmißbrauch handelt. Unger, Selbstverwaltung 32 795.

Zu § 28. Anspruch auf die gesetzlichen Mindestleistungen der Krankenkasse haben die erwerbslos erkrankten früheren Kassenmitglieder, wie Kreisgerichtsrat Dr. B. Hilse in der Mainzer Zeitschr. 05 138 ausführt, aber nur unter der Voraussetzung, daß ihre Erwerblosigkeit eine unverschuldete ist, weshalb ein Krankengeld demjenigen versagt werden muß, welcher wegen Beteiligung an einem Arbeitskampfe eine innegehabte Beschäftigung aufgegeben hat, und eine ihm sich darbietende Arbeitsgelegenheit aufzunehmen unterlassen hat.

§§ 34 ff. In dem Aufsatz „Aus den Jahresberichten der Arbeitersekretariate für das Jahr 1904" richtet Hoch-Hanau, VolkstümlZtschr. 11 261, die Aufmerksamkeit auf einige Klagen, welche sich gegen das Verhalten eines Teiles der Kassenvorstände und Beamten richten.

Zu §§ 44 ff. a) Ein mit Dr. S. gezeichneter Artikel, ArbVers. 22 690 f., spricht von dem „Kommissar für Krankenkassen". Veranlassung bot eine Entscheidung des preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 18. Mai 1905 (ArbVers. 22 450), nach der die Vorschrift des § 44 KrankVG. reichsrechtlich die Zuständigkeit regelt und durch keinerlei landesgesetzliche Bestimmungen abgeändert werden darf. Den Standpunkt des OVG. bekämpft nun jener Artikel im einzelnen.

b) In Nr. 1 (5—7) des 1. Bandes des Reformbl. behandelt Stadtrat von Frankenberg-Braunschweig das Verhältnis zwischen „Krankenkassen und Aufsichtsbehörden". Er weist nach, weshalb das Aufsichtsrecht unentbehrlich ist, und wie es bei der Genehmigung der Kassenstatuten, bei der Verwaltung der laufenden Kassenangelegenheiten und bei der Entscheidung von Streitfällen in Wirksamkeit tritt. Bei aller Neigung, die Arbeiterversicherung mehr als bisher zu vereinfachen, hält er doch ein völliges Aufgehen der Kassenverwaltung in der behördlichen Oberleitung für sehr bedenklich und verspricht sich gerade bei der Krankenfürsorge von einer gesunden Dezentralisation guten Erfolg, damit die örtlichen Verhältnisse genügend berücksichtigt werden.

Zu § 45. „Staatliches Aufsichtsrecht und Autonomie der Krankenkassen" bespricht kurz Fuld, ArchÖffR. 19 190 ff., insbesondere auch den neuen durch die Novelle vom 25. Mai 1903 geschaffenen Rechtszustand, vornehmlich den § 45 KrankVG. Die Übernahme von Organfunktionen der Kassenorgane auf einen staatlichen Kommissar wird gegenüber dem Vorwurfe, daß sich die Autonomie vollständig beseitige, von Fuld verteidigt. Auch die Abschließung von Verträgen mit Ärzten, die Einführung der freien Ärztewahl bedeutet noch keine Überschreitung der Aufsichtsbefugnisse; denn die Aufsichtsbehörde kann in diesem Falle alles vornehmen, was der Vorstand hätte durchsetzen können.

Zu § 47 Abs. 5. *Wicke, ArbVers. 22 97 ff. Der Unterstützungsanspruch gegen eine Krankenkasse erlischt, wenn der Unterstützungsberechtigte während der Dauer der Krankheit Mitglied einer anderen Krankenkasse wird. Für das Gegenteil führt man außer anderen — kurz erörterten — Gründen die §§ 47 Abs. 5, 48 Abs. 4, 67a Abs. 2, 68 Abs. 5, 72 Abs. 3 KrankVG., § 90 GewO. an. Diese Vorschriften fehlen bei Gemeindekrankenkassen überhaupt und bei organisierten Kassen für den bloßen Wechsel von „Personen". Sie beziehen sich vielmehr ausschließlich auf Fälle, in welchen ein von anderen Vermögensmassen rechtlich geschiedenes Zweckvermögen besteht und eine dies Zweckvermögen nahe angehende Verfassungsänderung vorgenommen wird. Sie ordnen also eine Liquidation des Zweckvermögens an wie bei Auflösung von Handelsgesellschaften u. dgl. Als bloße Verfahrensvorschriften schreiben sie aber nur vor, wie die Auseinandersetzung zu erfolgen habe, nicht dagegen, worin die „bereits entstandenen Unterstützungsansprüche" bestehen. Letzteres ist lediglich aus dem materiellen Rechte zu entnehmen.

Nach dem materiellen Rechte hat ein kranker Versicherter, welcher zu keiner anderen Kasse übertritt, einen Unterstützungsanspruch gegen seine bisherige organisierte Kasse erworben, welcher deren Verfassungsänderung überdauert und darum bei der Liquidation ihres Zweckvermögens nicht bloß für die Vergangenheit befriedigt, sondern auch für die Zukunft „gedeckt" werden muß. Wenn dagegen ein krankes Mitglied einer organisierten Kasse im Zeitpunkt ihrer Verfassungsänderung zu einer anderen Kasse übertritt, sind zwar seine bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Unterstützungsansprüche als „Schulden" der Kasse zu befriedigen, es fehlt jedoch ein diesen Zeitpunkt überdauernder und den Gegenstand einer „Deckung" bildender Anspruch. Denn mit der Mitgliedschaft in der neuen Kasse beginnt nach der starren Vorschrift des § 26 KrankVG. das Fürsorgerecht gegen diese Kasse mit dem durch Vorhandensein eines Fürsorgegrundes bedingten Anspruch auf die gesetzlichen Mindestleistungen und der Fürsorgegrund ist infolge der Krankheit sofort vorhanden. Da der Kranke aber einen solchen Anspruch gegen zwei Kassen nicht haben kann, erlischt sein Anspruch gegen die bisherige Kasse in dem Augenblick, in welchem er die Mitgliedschaft bei der neuen erwirbt. Der § 6 KrankGV. steht hiermit nicht im Widerspruch. Er enthält einen wesentlichen Vorbehalt durch das Wort „spätestens", nennt also nur den äußersten Termin, an welchem die Krankenunterstützung endet, und läßt anderen Endigungsgründen den Vortritt vor dem bloßen Zeitablaufe.

Zu §§ 49, 50, 81, 82. *Die Meldepflicht der Arbeitgeber (zur Krankenversicherung) behandelt F. Kleeis-Wurzen in der Volkstüml. Ztschr. II 322. Er setzt auseinander, daß die Kassenverwaltungen nicht nur einen ständigen Kampf zu führen haben gegen unberechtigte Belastung (Simulation ꝛc.), sondern auch gegen unberechtigte Schmälerung der Einnahmen durch unrichtige Meldungen. Trotz der zahlreichen Strafvorschriften des KrankVG. werden durch letztgedachte Verstöße die Kassen schwer geschädigt. Soweit das Anmeldewesen in Frage kommt, lassen sich die Vergehen in zwei Gruppen teilen: unterlassene bzw. verspätete Anmeldung und unrichtige Meldung, d. h. solche mit falschen Angaben. Gegen unterlassene Meldung kann die Kasse nach drei Richtungen einschreiten: 1. die Beiträge vom Tage des Eintritts des Versicherten in die Beschäftigung an nacherheben, 2. gegen den säumigen Arbeitgeber Anzeige auf Bestrafung bei der Aufsichtsbehörde stellen und 3. den Arbeitgeber zum Ersatz aller Aufwendungen heranziehen, welche die Kasse in einem vor der Anmeldung durch die nicht gemeldete Person veranlaßten Unterstützungsfall gehabt hat (§ 50 KrankVG.). Weniger Verteidigungsmittel stehen den Kassen gegenüber unrichtigen Meldungen zur Verfügung. Unrichtige Angaben der Anmeldescheine

stellen keine Urkundenfälschungen dar, sondern nur „schriftliche Lügen". Dagegen bildet eine unrichtige Meldung, sofern sie vorsätzlich und zu dem Zwecke gemacht wurde, um Beiträge zu ersparen, den Tatbestand des Betrugs bzw. Betrugsversuchs. Sicher ist auch, daß bei zu niedriger Lohnangabe später die zu wenig erhobenen Beiträge nacherhoben werden können. Zweifelhaft ist, ob bei unrichtiger Lohnangabe die Nachteile des § 50 Abs. 1 (Erstattung der Aufwendungen in Unterstützungsfällen) und des § 81 (Bestrafung) verhängt werden kann. Manche Urteile bejahen die Frage, manche verneinen sie. Nicht unterlassen sei, noch auf § 82 hinzuweisen, wonach Arbeitgeber, welche den von ihnen beschäftigten Personen vorsätzlich höhere als die zulässigen Beiträge in Abzug bringen, mit Geldstrafe bis zu 300 M. oder mit Haft bestraft werden können. Streitig ist noch, welche Mittel bei beharrlicher Renitenz eines Arbeitgebers zur Erreichung gehöriger Anmeldungen anzuwenden sind. Schwere Schädigungen können einer Kasse auch aus unrichtigen Abmeldungen erwachsen, und zwar entweder dadurch, daß die Kasse Beiträge einbüßt (sofern der Austritt aus der Beschäftigung auf einen früheren als den tatsächlichen Zeitpunkt verlegt wird) oder daß sie zu Unterstützungen bestimmt wird, zu denen sie gar nicht verpflichtet ist, wenn der Austritt auf einen späteren Tag, als er tatsächlich geschehen, angegeben wird. Im ersteren Falle kann meist dadurch, daß der Austritt um einen oder einige Tage zurückdatiert wird, ein Wochenbeitrag hinterzogen werden. Bei überhaupt unterlassener Abmeldung sind zunächst die Beiträge so lange fortzuzahlen, bis die Abmeldung wirklich erfolgt (§ 52), außerdem kann, sofern die dreitägige Frist überschritten ist, Bestrafung nach § 81 eintreten. Für sonstige der Kasse aus unrichtigen Abmeldungen entstehenden Nachteile sind die Arbeitgeber schadensersatzpflichtig, doch sind derartige Streitfälle nicht im Verwaltungsstreitverfahren, sondern vor den ordentlichen Gerichten zu erledigen. Nach § 50 besteht die Erstattungspflicht der Unternehmer nur für die Versäumnis der Anmeldung, nicht der Abmeldung. § 58 beschränkt ausdrücklich den öffentlich-rechtlichen Gerichtsstand der Aufsichtsbehörde auf die Fälle des § 50. Das Verschulden, welches den Unternehmer aus anderen Gesetzesbestimmungen trifft (§§ 823 ff. BGB.), ist von den ordentlichen Gerichten festzustellen.

Zu §§ 52, 56 KrankVG. Wenn die rechtmäßig abgemeldete Person innerhalb der Zahlungsperiode ausscheidet, sind (§ 52 KrankVG.) die zu viel gezahlten Kassenbeiträge zurückzuzahlen. Der aufgestellten Behauptung, daß das Rückforderungsrecht erst mit Ablauf der ordentlichen 30jährigen Verjährung untergehe, tritt Kreisgerichtsrat Dr. B. Hilse in dem GewBl. f. d. Großherzogt. Hessen **67** 536 entgegen, welcher eine abgekürzte Verjährungsfrist von 3, höchstens 4 Jahren aus § 852 bzw. § 197 BGB. rechtfertigt.

§ 57 Abs. 4. Über den Regreßanspruch der Krankenkassen nach dieser Vorschrift handelt kurz Reindl, Zeitschr. f. Rechtspflege in Bayern **1** 459.

Zu 57a, 57b, 58 Abs. 2. „Die rechtlichen Beziehungen der Krankenkassen untereinander" stellt Seelmann, VolkstümlZtschr. **11** 341 ff., 420 ff., 441 ff., 461 ff. systematisch dar unter erschöpfender Berücksichtigung der Judikatur, wenn auch in knappster Fassung. Nur die rechtlichen Verhältnisse, die sich bei der Auflösung und Neuerrichtung von Krankenkassen ergeben, werden außer Betracht gelassen. Zunächst wird (I) von gegenseitiger Aushilfe (§ 57a KrankVG.) gehandelt, von deren Voraussetzungen: vom Vorhandensein eines Versicherten, einer Erkrankung, einer solchen außerhalb des Kassenbezirkes (bei Aushilfepflicht auf Antrag und bei Aushilfe von Amts wegen); von den zur Forderung der Aushilfe Berechtigten und den hierzu Verpflichteten, von der Stellung der Versicherten, Rechten und Pflichten der aushelfenden Kasse, vom Ersatze der Auslagen, Verjährung der Ersatzansprüche, von dem Streitverfahren,

von Schadensersatzforderungen. Sodann wird (II) der Ersatz irrtümlich geleisteter Unterstützungen (§ 58 Abs. 2 KrankVG.) erörtert, die bessere Ersatzberechtigung gegenüber den Berufsgenossenschaften (III) und endlich die Kassenzugehörigkeit nach §§ 19 Abs. 4, 57b KrankVG. (IV) untersucht.

Zu § 58. a) In Bd. **1** Nr. 1 der Deutschen VersZ. bespricht Stadtrat von Frankenberg-Braunschweig die Zuständigkeit in Krankenversicherungs-Streitsachen. Er bedauert, daß die Novelle von 1903 die Durchführung der Ansprüche der Versicherten nicht besser als bisher gewährleistet habe, daß insbesondere die Streitigkeiten gegen eingeschriebene Hilfskassen nicht ebenso wie die gegen Zwangskassen von der Aufsichtsbehörde abzuurteilen seien. Er befürwortet ferner eine Zuziehung des Laienelements bei den Entscheidungen über Unterstützungsansprüche, Bestehen der Mitgliedschaft u. dgl. (§ 58 KrankVG.), sowie die Überweisung der Berufungen gegen die erstinstanzliche Entscheidung der Aufsichtsbehörden an die Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung, und endlich die Bestellung des Reichsversicherungsamts als einheitlicher Revisionsinstanz in derartigen Streitfällen.

b) Im Widerspruche mit der herrschenden Lehre und der Ausführung im Pr. VerwBl. **26** 436 wird die Frage „Können die Entscheidungen der Aufsichtsbehörde auf Grund des § 58 Abs. 1 KrankVG. im Verwaltungszwangsverfahren vollstreckt werden?" verneint im PrVerwBl. das. 463.

c) Siber (Verwaltungsgerichtsdirektor) bietet unter dem Titel „Krankenkassen als Prozeßparteien", ArbVers. **22** 1 ff. aus der Praxis des Bezirksausschusses zu Berlin Erfahrungen, die sich bei Verwaltungsstreitigkeiten auf Grund der §§ 58 Abs. 2, 57 Abs. 2 KrankVG. ergeben haben. Die Prozeßführung der Krankenkassen war danach in über 80 pCt. aller Fälle erfolglos und ist z. T. zurückzuführen auf den Mangel genügender außergerichtlicher Erörterung und Klarstellung von entscheidenden Tatsachen und auf die gewohnheitsmäßige Erhebung bestimmter Einwendungen ohne gewissenhafte Untersuchung und Würdigung der Sach- und Rechtslage des einzelnen Falles. An einem Entgegenkommen der Berliner Armendirektion zum Zwecke außergerichtlicher Erledigung von Streitfällen fehle es nicht.

§§ 60, 63 KrankVG., **§ 134** GewO. Die Mitgliedschaft bei einer Betriebskrankenkasse beginnt (§ 63 KrankVG.) mit dem Tage des Eintritts in den Betrieb. Personen, welche einer eingeschriebenen Hilfskasse angehören, können (§ 75 KrankVG.) ihre Befreiung hiervon beantragen. In zahlreichen Betrieben enthält die gemäß § 134 GewO. erlassene Arbeitsordnung die Vorschrift, daß die Zugehörigkeit zur Betriebskrankenkasse dem Betriebsarbeiter zur Pflicht gemacht, mithin seine Befreiung wegen Beteiligung an einer Hilfskasse ausgeschlossen sein soll. Über die Rechtswirksamkeit einer solchen herrscht Streit. Kreisgerichtsrat Dr. B. Hilse tritt im ArchÖffR. **20** 130, GlasersAnn. f. Gewerbe u. Bauwesen **56** 57, sowie in der Mainzer Zeitschr. **15** 31 für dieselbe ein und widerlegt die Ansicht, daß solche mit § 80 KrankVG. unvereinbar sei.

Zu § 76 c. Zur Auslegung dieser Bestimmung: Die Worte „oder bis zum Ablaufe der der 13. Woche nach Beginn des Krankengeldbezugs" sollen bedeuten, daß höchstens bis dahin die Bestimmungen des § 76c Platz greifen können. Mit Beginn der 14. Woche tritt nach § 9 GewUVG. die eigene Pflicht der Berufsgenossenschaft ein. Der Verletzte hat von diesem Zeitpunkt ab auf die Leistungen der Krankenkasse nur noch Anspruch, soweit sie über die der Berufsgenossenschaft hinausgehen (Brunn, PrVerwBl. **26** 174).

Zu § 84. Wenn nach § 84 KrankVG. die Bestimmung darüber, welche Behörde unter „Gemeindebehörde" zu verstehen sei, den Landesregierungen überlassen ist, so ergibt sich doch aus dem Begriffe der Gemeindebehörde und aus

der Absicht des Gesetzes die Beschränkung, daß immer nur eine im Verwaltungsorganismus der betreffenden Gemeinde zur Wahrnehmung irgendwelcher Gemeindeangelegenheiten berufene Stelle bestimmt werden kann. Entsprechend folgt aus dem Begriff der „höheren" Verwaltungsbehörde eine Beschränkung des Bestimmungsrechts der Landesregierungen (§ 84) dahin, daß nur eine solche Behörde bestimmt werden darf, die einer anderen Verwaltungsbehörde vorgesetzt ist (Hahn VerwArch. **13** 339).

4. Das KrankVRecht betreffen, ohne an bestimmte Paragraphen sich anzuschließen, eine Reihe von Aufsätzen und Werken.

a) Hoch, Gustav, in Hanau a. M., gibt auf die Frage „In welchen Fällen sollen die Krankenkassenvorstände den erkrankten Mitgliedern den nachgesuchten Urlaub verweigern?" die nicht sehr fern liegende Antwort: Dann, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen und die Gesundung des Kranken dadurch nicht verzögert wird. Der Kassenvorstand sollte in allen solchen Fällen ein Gutachten des behandelnden Arztes einholen (VolkstümlZtschr. **11** 61).

b) Statistik des Deutsch. Reichs. Hgg. vom Kaiserl. Stat. Amte Berlin. 156. Bd. Die Krankenversicherung im Jahre 1902.

c) Prinzing, Dr. Friedr., Ulm, wünscht dringend, daß bei der geplanten Änderung der Krankenkassenstatistik auch die Morbilität der Berufsarten genügende Berücksichtigung finde, „Berufsgefahr und Krankenkassenstatistik", Reformbl. 32 f.

d) Eine Statistik der Krankenversicherung im Großherzogtum Hessen im Jahre 1902 ist wiedergegeben in der Mainzer Ztschr. **15** 132.

e) Die „Neue deutsche Arzneitaxe" v. 23. Febr. 1904, in Kraft seit dem 1. April 1905, gibt einem Ungenannten Gelegenheit, in der ArbVers. **22** 241 f. zu bedauern, daß jene in einseitiger Weise den Wünschen und Forderungen der Apotheker gerecht geworden sei, dagegen auf die Interessen der großen Masse der Konsumenten kaum Rücksicht genommen habe. Namentlich werde sich für die Krankenkassen aus der Verteuerung der Arzneipreise eine finanzielle Mehrbelastung ergeben, der nur durch Abschluß neuer Vertragsbedingungen gesteuert werden könne.

f) *Zur Jahresversammlung 1905 des Zentralverbandes von Ortskrankenkassen im Deutschen Reiche bringt Fr. Kleeis-Wurzen in der VolkstümlZtschr. **11** 283 eine Besprechung der Tagesordnung und der allgemeinen Bedeutung derselben. Letztere liege besonders darin, mit Nachdruck zu zeigen, daß sich angesichts der fortgesetzten Hetzereien gegen das Selbstverwaltungsrecht der Krankenkassen die Versicherten sich dasselbe nicht nehmen und die Leistungen der Kassen nicht verkümmern lassen. Zu derartigen vorbeugenden Maßnahmen findet sich bei den meisten Verhandlungsgegenständen Gelegenheit. Den hauptsächlichsten Beratungsgegenstand bilde „die Vereinfachung und Vereinheitlichung der Arbeiterversicherung". Verf. legt dieselben Gesichtspunkte dar, die er schon an anderen Stellen publiziert hat. Betreffs der übrigen Tagesordnungspunkte äußert er sich in folgender Weise: Die allgemeine Erhebung der Invalidenversicherungsbeiträge durch die Krankenkassen befürwortet er; die Reichsarzneitaxe ist unter Zuziehung von Vertretern der Krankenkassen zu revidieren; die vorbeugende Krankenfürsorge (Prophylaxe) der Krankenkassen ist durch einen Zusatz zu § 29 KrankVG. zu ermöglichen und die Einbeziehung der Hausgewerbetreibenden in den Kreis der nach dem KrankVG. zu versichernden Personen ist auch bei der jetzigen Organisation der Krankenversicherung vorzunehmen. Bei letzterwähntem Punkte wendet er sich entschieden gegen Herrn Fräßdorf-Dresden, welcher die Anschauung vertritt, erst die Zentralisation der Krankenversicherung und die Erweiterung des Kreises der Versicherten vorzunehmen, ehe die Ortskrankenkassen mit den Hausgewerbetreibenden belastet werden können.

g) Mit dem 1. Dezbr. 1904 waren 20 Jahre seit dem Inkrafttreten des KrankVG. vergangen. Aus diesem Anlaß prüft Neve, Oskar, „Zwanzig Jahre Ortskrankenkasse" ArbVers. 22 469 ff. die bisherige Wirksamkeit dieser Kasseneinrichtung. Er zeigt, welchen umfangreichen Ausbau sie erfahren hat, wie die Krankenkassen nicht nur eine umfassendere Tätigkeit in der Fürsorge für das Wohl der Versicherten an den Tag legen, sondern auch regen Anteil an den Bestrebungen im Kampfe gegen die Tuberkulose, den Alkohol, die Wohnungsnot und das soziale Elend überhaupt nehmen.

h. PreußJahrb. 119 1. Heft, Rumpe, gibt einen Rückblick auf „Das deutsche Krankenversicherungsrecht nach 20jährigem Bestande".

i) Die Frage der Vermögensverwaltung der Krankenkassen betrifft ein VolkstümlZtschr. 11 242 angegebenes (nicht näher bezeichnetes) Urteil des PrOVG., durch das zum ersten Male dieser höchste Gerichtshof sich für die Beschickung von Krankenkassenkongressen ausgesprochen hat. Die praktische Bedeutung dieses Urteils wird an der angegebenen Stelle von einem mit W. zeichnenden Verf. kurz erörtert.

II. Unfallversicherungsrecht.

Weder ein Kommentar noch eine systematische Darstellung ist 1905 erschienen. Von dem Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft hat Radtke, Geh. Reg.Rat eine Textausg. mit Anm. veranstaltet. Berlin 1905. — Eine systematisch geordnete kurze Überschau über „Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts in Unfallsachen" findet sich DGemZ. 44 133.

1. Allgemeines.

a) In Nr. 5 S. 50—52 des Reformbl. vom 1. Juli 1905 empfiehlt Stadtrat von Frankenberg-Braunschweig „die Beseitigung der Unfallversicherung", indem er bei aller Anerkennung der Verdienste der Berufsgenossenschaften in ihnen einen Hemmschuh für die Reformbestrebungen erblickt. Er betrachtet es als Mangel, daß die versicherten Arbeiter bei der Festsetzung der Unfallrenten in 1. Instanz nicht mitwirken, er wünscht aber auch neben der äußeren Vereinfachung, die sich aus der Verschmelzung mit der Invaliden- und Krankenversicherung unter Hinzufügung der von ihm lebhaft befürworteten Witwen und Waisenfürsorge ergeben würde, die innere Einheit der Versicherung aus Gründen der ausgleichenden Gerechtigkeit, da ihm die Trennung der durch Betriebsunfall herbeigeführten von anderen Schäden als ein auf die Dauer nicht zu rechtfertigender Zustand erscheint.

b) *Über In- und Ausland nach Unfallsrecht handelt Frhr. v. Grießenbeck, „UnfVPrax." 8 121 (1905). Der Schutz der nationalen Arbeit durch die Unfallversicherungsgesetzgebung beschränkt sich nicht auf die im Inlande geleistete Arbeit, sondern umfaßt unter bestimmten Voraussetzungen auch deutsche Betriebe im Ausland und nach Deutschland übergreifende ausländische Betriebe. Arbeiter in solchen Betrieben sind versichert, gleichgültig, ob sie Inländer (Reichsdeutsche) oder Ausländer sind. Das Bauunfallversicherungsgesetz hat sogar die Selbstversicherung der ausländischen Kleinmeister zugelassen, sofern nur ein inländischer Gewerbebetrieb vorliegt. Die Versicherung ausländischer Arbeiter ist in ihrer weitesten Ausdehnung dem Seeunfallsrecht eigen, in welchem den sämtlichen unter deutscher Flagge fahrenden Seefahrzeugen das Recht der Exterritorialität bei Unfällen eingeräumt ist, falls der Schiffseigentümer das Indigenat eines deutschen Bundesstaats besitzt. Auffallenderweise gelten die deutschen Kolonien und Schutzgebiete, obwohl sie staatsrechtlich einen Bestandteil des Deutschen Reichs bilden, versicherungsrechtlich — sowohl für die Unfall- wie für die Alters-

und Invaliditätsversicherung — als Ausland. Die Insel Helgoland bildet eine Ausnahme; auf sie ist die gesamte sog. Sozialgesetzgebung durch Art. I KaisV. v. 14. Dezbr. 1892 ausdrücklich ausgedehnt. Ausländische Arbeiter stehen den inländischen Arbeitern nur in zwei Punkten versicherungsrechtlich nicht gleich: die ausländischen Arbeiter können mit ihren Rentenansprüchen unbegrenzt abgefunden werden; der Bezug der Hinterbliebenenrente ist an die Bedingung geknüpft, daß die Hinterbliebenen zur Zeit des Unfalls ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inlande hatten. Besondere Verhältnisse gelten hinsichtlich der sog. Grenzgebiete. Bedauerlich wird befunden, daß die internationale Gleichberechtigung der Arbeitgeber und Arbeiter sich auch auf das aktive Wahlrecht der Genossenschaftsversammlungen und Ausschüsse der Versicherungsanstalten erstreckt, während durch die neuere Unfall- und Invaliditätsgesetzgebung die Wählbarkeit zu den Vorständen, Schiedsgerichtsbeisitzern usw. von dem Besitze der deutschen Staatsangehörigkeit abhängig gemacht wurde.

c) Die Kritik einer Entscheidung des RVA. in Nr. 6 der Amtlichen Nachrichten 1904 verbindet Saucke mit der Forderung „In dubio zugunsten des Verletzten", ArbVers. 22 77.

d) Den Begriff des Betriebsunfalls hat die Rechtsprechung scharf herausgearbeitet. Dagegen erheben sich Zweifel hinsichtlich der Frage, ob ein Betriebsunfall auch dann angenommen werden kann, wenn, ohne daß zufällige Komplikationen durch eigentümliche Stellungen, Bewegungen usw. angenommen werden können, die bloße Berufsarbeit auf einen bereits erkrankten Organismus dergestalt einwirkt, daß durch diese Einwirkung sich das Leiden verschlimmert. Weymann (RegR. Dr. Konrat), „Die Einwirkung der Arbeit auf den Körper als Betriebsunfall", ArbVers. 22 545 ff. faßt das Ergebnis seiner Untersuchungen dahin zusammen: Wenn die gewöhnliche in ihrer Schwere nicht oder nicht in außergewöhnlichem Maße gesteigerte Betriebsarbeit, sie sei an sich leicht oder schwer, ohne Mitwirkung besonderer ungünstiger Umstände zum Abschluß einer vorhandenen Krankheitsentwickelung geführt hat, so liegt ein Betriebsunfall nicht vor. — Vgl. auch Gerkrath, Zur Begriffsbestimmung des Unfalls, ZVersWiss. 06 1 ff.

Daß die Gewerbekrankheit nicht als Unfall im Sinne unserer Arbeiterversicherungsgesetze anzusehen ist, führt das Reichsarbeitsblatt in einem Aufsatze des Novemberhefts aus. Es wäre ein prinzipieller Fortschritt, wenn auch für diese Fälle Entschädigung in ähnlicher Weise wie für gewerbliche Unfälle zuerkannt würde. Hierzu bedarf es aber wohl erst einer gesetzlichen Änderung. Vgl. auch SozPr. 15 234 „Unfall und Gewerbekrankheit".

e) Dr. Ernst Lange (Geschäftsführer der Berufsgenossenschaft der Molkerei-, Brennerei- und Stärkeindustrie) hat in einer Abhandlung im ArchSozG. 11 144 ff. das Unzulängliche der bisherigen Erklärungsversuche, die die Zahl der von Jahr zu Jahr sich steigernden Unfälle in der deutschen Industrie und Landwirtschaft betreffen, an der Hand der Unfallstatistik dargetan. Saucke hat die statistischen Tabellen der Langeschen Abhandlung, welche die Jahre 1888—1895 umfassen, bis zum Jahre 1903, bis zu welchem die vom RVA. veröffentlichten Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften damals vorlagen, fortgeführt und ergänzt und sie sodann mit Dr. Langes Einwilligung in der ArbVers. 22 217 ff., 527 ff. veröffentlicht unter dem Titel „Die Ursachen der Unfälle in der deutschen Industrie und Landwirtschaft".

f) Die Frage: „Ist ein Betriebsunternehmer während des Ganges zur Betriebsstätte gegen Unfall gedeckt?" wirft Dr. Voigt in Hamburg, ArbVers. 22 571 f. auf, um durch einen Artikel daselbst 630 f. auf die jene Frage betreffende Rechtsprechung des RVA. von einem anderen Verf. verwiesen zu werden.

2. Die neueste Rechtsprechung des RVA. auf dem Gebiete der Unfallversicherung bringt systematisch Laß, Prof., PrVerwBl. **26** 24 ff., 57 ff.

3. Zu den einzelnen Paragraphen des GewUVG.

§ 1. Dragenscheck macht aufmerksam auf eine nicht näher bezeichnete Entscheidung des RVA., die „Die Versicherungspflicht der Techniker" betrifft. ArbVers. **22** 242. Während Betriebsbeamte nach § 1 GewUVG. ohne weiteres bis zu einer bestimmten Gehaltsgrenze versicherungspflichtig sind, ist danach die versicherungsrechtliche Stellung der diesen Beamten nach dem Gesetze gleichgestellten Techniker nach wie vor von der Beurteilung des Einzelfalls abhängig. Es wird erfordert, daß die durch die Tätigkeit der Techniker bedingte Berührung mit dem Betriebe mit einer gewissen Regelmäßigkeit stattfinde, so daß die Beurteilung der Versicherungspflicht der bezeichneten Beamten von denselben Gesichtspunkten aus zu erfolgen hat, wie diejenige der nichttechnischen Beamten.

§ 1 (auch § 5 Ziff. 3 u. § 28 Abs. 4). Nach §§ 131c bzw. 133 GewO. ist die Gesellen- und die Meisterprüfung für das Handwerk zur Geltung gelangt. So kam die Ansicht auf, daß es nicht angängig sei, die bei Anfertigung von Prüfungsarbeiten zugestoßenen Unfälle (insbesondere beim Baugewerkbetrieb) unentschädigt zu lassen. Hilse, Dr. B., Kreisgerichtsrat, „Übernahme der gelegentlich der Anfertigung von Prüfungsarbeiten erlittenen Unfälle durch die Berufsgenossenschaft", VolkstümlZtschr. **11** 40 f., stellt fest, daß die Vorschriften des GewUVG. an sich eine Versicherungspflicht nicht ergeben; denn es sind zufolge § 1 nur versichert die in den dort aufgeführten Betrieben beschäftigten Arbeiter, und es gilt als Unternehmer derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt. Unfälle in fremden Betrieben hat die Berufsgenossenschaft nach § 28 Abs. 4 nur dann zu entschädigen, wenn sich diese Unfälle bei Betriebshandlungen ereignen, zu welchen ein der Berufsgenossenschaft angehörender Betriebsunternehmer den Auftrag gegeben und für welche er die Löhne zu zahlen hat. Diese Voraussetzung für die Eintrittsverbindlichkeit der Berufsgenossenschaft trifft bei Anfertigung der Gesellenstücke und der Meisterstücke nicht zu. Die hierauf abzielende Tätigkeit unterliegt also weder aktiv noch passiv der Versicherung nach dem Unfallversicherungsrechte. Überdies pflegt das Gesellen- oder Meisterstück nicht in der Betriebsstätte des früheren Lehrherrn oder des jetzigen Arbeitgebers des Prüflings, vielmehr in einer fremden laut der bestehenden Prüfungsordnung angefertigt zu werden. Andererseits entspräche es dem Rechte und der Billigkeit, fürsorgend auch für diejenigen einzutreten, die gelegentlich einer im mittelbaren Zusammenhange mit dem Betriebe stehenden, in Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Forderung ausgeübten Tätigkeit in ihrer körperlichen Unversehrtheit gestört oder in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert werden. Hilse glaubt in dem § 23 des Gesetzes betr. die Abänderung der UVG. vom 30. Juni 1900 eine Handhabe zu finden, wenn nicht schon in Ziff. 3 des § 5 GewUVG. (Vgl. auch zu § 63.)

§ 1 Ziff. 3 (mit UFürsG. v. 18. Juni 1902). *Die in der Post- und Telegraphenverwaltung angestellten, durch einen Betriebsunfall verletzten Personen haben Anspruch auf Unfallfürsorge. Den bloß vorübergehend aushilfsweise bzw. zur Ausbildung beschäftigten Telephonistinnen wird solcher bestritten, obschon sie durch einen die Fernsprechleitung treffenden Blitzstrahl oder durch zu heftiges Drehen der Kurbel nicht selten in ihrer körperlichen Unversehrtheit dauernd beeinträchtigt werden. In SeuffBl. **70** 196 führt Hilse aus, daß sie nach den Grundsätzen des Reichsbeamtenfürsorgegesetzes schadlos zu halten seien, wenn sie durch ein Naturereignis während der Ausübung ihres Berufs verletzt werden, aber auch einen Anspruch auf Ersatz der darüber hinausgehenden Vermögensnachteile gegen den Benützer der Fernsprechanlage behalten, welcher durch zu starkes Drehen der Kurbel Schadensurheber wurde.

§ 5. Saucke hat von der „Versicherung der Unternehmer gewerblicher Betriebe gegen Betriebsunfälle" nach der früheren und jetzigen Gesetzgebung (GewUVG. § 5, BauUVG. § 4, SeeUVG. §§ 5 u. 6) berichtet. Insbesondere untersucht er die Frage, wie sich die veränderte Rechtslage in der Praxis bemerkbar gemacht hat und in welchem Umfange von der segensreichen Einrichtung Gebrauch gemacht ist, unter Mitteilung statistischer Daten.

Zu 5 Ziff. 3 vgl. oben zu § 1.

§ 10 Abs. 4 (auch § 29). Ein praktischer Fall, in dem ein Arbeiter gleichzeitig in zwei verschiedenen Betrieben beschäftigt wurde, bot insofern Schwierigkeiten, als jener nur von einem der Betriebsunternehmer gelohnt wurde; nur für Überstunden zahlte auch der andere Arbeitgeber. Der durch die Überstunden erzielte Verdienst machte weniger aus, als den 300fachen Betrag des amtlich festgestellten ortsüblichen Tagelohns. Seelmann hat hierzu unter dem Titel „Eine Frage des Unfallversicherungsrechts" erörtert, ob die Beiträge zu der Berufsgenossenschaft des zweiten Arbeitgebers nach dem wirklich verdienten Lohne oder gemäß § 10 Abs. 4, § 29 GewUVG. nach dem 300fachen Betrage des ortsüblichen Tagelohns zu berechnen sind. Seelmann nimmt (ArbVers. **22** 58) an, daß für die alljährlich umzulegenden Beiträge für die erwähnte Berufsgenossenschaft nur der durch die Überstunden erzielte Mehrverdienst in Betracht kommt, daß dagegen im Falle eines Unfalls der Rentenberechnung der Gesamtlohn des Arbeiters zugrunde zu legen ist, ohne Rücksicht darauf, in welchem Betriebe sich der Unfall ereignet. Entgegengesetzter Ansicht mit Bezug auf denselben Fall Dragenscheck, ArbVers. **22** 162.

§ 23 (auch § 3a HaftpflG., § 843 BGB.). *Die von dem RVA. in ständiger Spruchübung (Handbuch f. d. UV. 147, 149) vertretene Ansicht, es sei ein Betriebsverletzter nicht verpflichtet, sich einem neuen Heilverfahren und einer gefahrlosen, auf Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit einflußvollen Operation zu unterwerfen, bekämpft KreisgerRat Dr. B. Hilse in der Ztschr. f. d. gesamte Lokal- und Straßenbahnwesen **24** 136, indem er, gestützt auf die Urteile des Reichsgerichts v. 22. Dez. 1890, 31. Jan. 1891, 13. Feb. 1905, die Rechtsüberzeugung vertritt, daß ein arglistiges, den Anspruch auf Schadloshaltung verwirkendes Verhalten dem Unfallverletzten bzw. dem Haftpflichtgläubiger zur Last falle, welcher die auf volle Genesung bzw. Erwerbsfähigkeit abzielenden Maßnahmen insonderheit sein Unterbringen in eine Heilanstalt verweigert, weshalb er die daraus entspringenden Vermögensnachteile mindestens anteilsweise selbst tragen müsse. [Das Reichsgericht stimmt in den Urt. v. 29. Jan. 1906 bzw. 26. Feb. 06 im wesentlichen bei.]

§ 25. a) *Böttger, Regierungsrat, hat in ArbVers. **22** 261 nachzuweisen versucht, daß nach jenem Paragraphen der Ersatz der Heilungskosten nur aus der Unfallrente zu geschehen habe. Er wendet sich gegen Hahn, Keidel und den Hessischen Verwaltungsgerichtshof, welche in Abhandlungen bzw. Entscheidungen zu der Ansicht gelangen, daß die Armenverbände und Kassen neben der Rentenüberweisung über diese hinaus noch Ersatz der Heilungskosten aus anderen Mitteln der Berufsgenossenschaft verlangen könnten. Böttger gibt zwar zu, daß diese Ansicht der Absicht des Gesetzgebers wohl am meisten entspreche, meint aber, daß diese Absicht in dem Gesetze nicht zum Ausdrucke gekommen sei. § 25 bestimme in Abs. 2 und 3, daß in den Fällen, in denen für gewährte Unterstützung durch Überweisung von Rentenbeträgen Ersatz zu leisten sei, als Ersatz der Leistungen die Hälfte des gesetzlichen Mindestbetrags usw. gelte. Die Worte „gilt als Ersatz" im § 25 hätten dieselbe Bedeutung, wie die gleichen Worte im § 5 Abs. 8 des alten UnfVG., auf welchen die Motive ausdrücklich Bezug nehmen. Dort sei aber im ersten Satze

die Erstattung der erwachsenen Kosten bereits ausgesprochen, deshalb kann der zweite Satz „gilt usw. als Ersatz" nur Vorschriften für die Berechnung der nach Satz 1 zu erstattenden Kosten geben wollen. Das gleiche müsse also auch für den § 25 gelten. Abs. 3 desselben setze nicht einen Ersatzanspruch fest, sondern bestimme nur, wie der in dem vorhergehenden Abs. 2 zugestandene Ersatz, soweit er sich auf die in der Form von ärztlicher Behandlung usw. gewährte Unterstützung bezieht, zu berechnen ist. § 25 Abs. 2 u. 3 wolle nur vorschreiben, daß durch Überweisung von Rentenbeträgen Ersatz zu leisten sei und zwar den Kassen, soweit es sich um Leistungen aus § 6 Abs. 1 KrankVG. handelt, in Höhe der Hälfte des gesetzlichen Mindestbetrags des Krankengeldes. Bei einer anderen Auslegung wäre auch Abs. 3 mit den Abs. 2, 4 u. 5 gar nicht in Zusammenhang zu bringen, die doch ausschließlich von Rentenüberweisung handelten, auch wäre unverständlich, wie im § 26 a. a. O. Abs. 1 von Abs. 2 bis 5 als von der Rentenüberweisung handelnd gesprochen werden könne, und es sei endlich unzulässig, diese Bedenken dadurch zu beseitigen, daß, wie Hahn und Keidel dies tun, das Wort „Rentenbeträge" als gleichbedeutend mit „Entschädigungsbeträgen" angesehen werde. Letzteres verstoße gegen den Wortlaut des Gesetzes, das mit der „Rente" einen ganz bestimmten Begriff verbinde, und auch die Motive des Gesetzes unterstützten diese Auffassung nicht, denn die Worte „Rente" und „Entschädigung" würden dort in bewußter Unterscheidung gebraucht.

[Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat sich der Ansicht Böttgers angeschlossen und noch neues Beweismaterial beigebracht (ArbVers. 23 14 ff.). AM. ist das RVA. ebenda 244]

b) *Der Aufsatz von Unger: Zusammentreffen von Unfallrente und Krankenunterstützung (§ 25 GewUVG.), in der ArbVers. 22 737 ff., der hier mannigfach ergänzt ist, bespricht nicht alle aus § 25 GewUVG. hervorgegangenen Streitigkeiten, sondern nur den Fall, daß die Krankenkasse die Weiterzahlung der Unterstützung vom Beginne der 14. Woche nach Eintritt des Unfalls ab verweigert, wenn die Berufsgenossenschaft ihren Verpflichtungen aus § 9 a. a. O. nachkommt oder sich hierzu bereit erklärt. Die gleiche Vorschrift, wie im § 25 Abs. 1 und 2 GewUVG. ist im § 30 Abs. 1 und 2 LwUVG. und im § 29 Abs. 1 und 2 SeeUVG. vorhanden und gilt auch nach § 9 BauUVG. für dieses. Verschiedene Autoren und Entscheidungen sprechen sich für die Richtigkeit des obigen Verfahrens aus, so u. a. Bescheid des Magistratskommissars für die Orts- und Betriebskrankenkassen (Aufsichtsbehörde) in Berlin v. 11. Mai 1904 (VolkstümlZtschr. 10 236), Entsch. der Landgerichte in Altona (5. ZK.) v. 29. Juni 1905, in Bochum (1. ZK) v. 20. Januar 1906 und in Magdeburg (5. ZK.) v. 19. März 1906 (ArbVers. 22 596 ff., 23 337 ff. u. 314) sowie Entsch. des BayVerwGH., III. Sen., v. 8. Januar 1906 (ArbVers. 23 288 ff.). Auch das RVA. scheint sich in den Bescheiden Nr. 2059 v. 18. Februar und 28. Mai 1904 (AmtlNachr. des RVA. 04 499) auf diese Seite zu stellen. Als Gründe führen die Vertreter dieser Ansicht an, daß die Leistungen der Berufsgenossenschvft prinzipaler Natur, d. h. unter allen Umständen fällig seien, auch nicht auf andere Kassen abgeschoben werden können, während die Krankenkassen ihre über die 13. Woche hinaus gewährten Leistungen ersetzt bekommen, also nur subsidiär eintreten. Von einigen Seiten wird noch ausgeführt, daß das Recht der Berufsgenossenschaft, nach § 11 Abs. 1 GewUVG. der Krankenkasse die Fürsorge für den Verletzten gegen Ersatz der Kosten über den Beginn der 14. Woche hinaus zu übertragen, überflüssig sei, wenn die Krankenkasse ohnehin schon bis zur 26. Woche die Unterstützung leisten müsse. Eine Entsch. des HansOLG. v. 2. Dez. 1905 (ArbVers. 23 421 ff.) will die Verpflichtung die Krankenkasse nur erloschen sehen, wenn die Berufsgenossenschaft

wirklich schon gezahlt, nicht nur sich bereit erklärt hat. Andere Autoren und Entscheidungen, so u. a. die Entsch. des BadVerwGH. v. 29. März 1904 (ArbVers. 22 149) führen nur aus, daß die Leistung der Krankenkasse über die 13. Woche hinaus nur vorläufig und subsidiär eintrete, schließen jedoch keine Folgerungen hieran über die Abwickelung des Verhältnisses zwischen Krankenkasse und Berufsgenossenschaft dem Versicherten gegenüber in der Praxis. Dagegen sprechen sich verschiedene Autoren und Entscheidungen dafür aus, daß sich die Versicherten zunächst an die ihnen örtlich näher stehende Krankenkasse wenden, die dann von der Berufsgenossenschaft Ersatz verlangen kann. Auch hier wird die prinzipale Natur der Leistung der Berufsgenossenschaft insofern anerkannt, als die Berufsgenossenschaft sich eine finanzielle Erleichterung durch Abwälzen ihrer Verpflichtungen auf andere Kassen nicht verschaffen kann vgl. Entsch. des Magistrats (Aufsichtsbehörde) in Magdeburg v. 15. Aug. 1905, Volkstüml. Ztschr. II 336, Entsch. der Amtsgerichte in Lesum v. 25. Okt. 1904 und in Burg v. 28. Nov. 1905 (ArbVers. 22 357, 23 241 ff.), sowie Entsch. der Landgerichte in Hamburg (5. ZK.) v. 13. März 1906 und in Berlin I (16. ZK.) v. 13. März 1906 (ArbVers. 23 290 ff.).

Unbestritten ist, daß der Versicherte vom Beginne der 14. Woche an die höchste ihm zustehende Leistung verlangen kann. Unterstützt also die Krankenkasse und bleiben ihre Leistungen hinter den Verpflichtungen der Berufsgenossenschaft zurück, dann muß die letztere die Differenz an den Versicherten gewähren; unterstützt dagegen die Berufsgenossenschaft und bleiben ihre Leistungen hinter den Verpflichtungen der Krankenkasse zurück, so muß diese die Differenz an den Versicherten noch hinzuzahlen. Denn beide Organisationen behalten ihre Verpflichtungen dem Versicherten gegenüber. Zweifelhaft ist nur, ob der Versicherte einen Klaganspruch auf die vollen Leistungen der Krankenkasse an ihn selbst hat, trotzdem die Berufsgenossenschaft ihrer Verpflichtung aus § 9 GewUVG. schon nachgekommen ist und dadurch die der Krankenkasse obliegenden Leistungen ganz oder zum Teil schon gewährt hat oder sich hierzu bereit erklärt. Verf. möchte sich für eine Bejahung dieser Frage aussprechen. Dem kranken Versicherten liegt am nächsten die Krankenkasse, deren Sitz regelmäßig am Wohnort oder in der Nähe desselben ist. Streitigkeiten, die wegen der ärztlichen Behandlung, des Arzneibezugs usw. entstehen, lassen sich durch persönliche Anfrage auf schnellere Art erledigen, als durch Schriftwechsel mit der Berufsgenossenschaft, und zwar um so mehr, als der Versicherte in den ersten 13 Wochen schon mit den Vorschriften der Krankenkasse vertraut geworden ist. Wegen der Höhe des Krankengeldes besteht selten Streit, während die Unfallrente, sofern keine Vollrente bewilligt wird, sehr häufig zu Streitigkeiten Anlaß gibt. Aber abgesehen davon, daß diese tatsächlichen Gründe für Ungers Ansicht sprechen, könnten auch rechtliche Gründe nicht gegen sie geltend gemacht werden. Seitens der Gegner wird das Hauptgewicht darauf gelegt, daß die Pflicht der Berufsgenossenschaft prinzipaler Natur, die Pflicht der Krankenkasse dagegen nur subsidiär sei. Wenn im § 25 Abs. 1 GewUVG. die Pflichten der Krankenkassen usw. und der Armenverbände zugleich genannt sind, so ist dies lediglich aus redaktionellen Gründen geschehen; dadurch sind aber keineswegs beide gleichwertig geworden. Die Pflichten der Armenverbände sind von vornherein subsidiärer Natur, d. h. sie treten nur ein, wenn die betreffende Person hilfsbedürftig ist, also Hilfe von anderer Seite weder beanspruchen, noch sich verschaffen kann. Sie behalten ihren Charakter auch im Falle des § 25 Abs. 1 GewUVG. und kommen in Wegfall, sobald die Berufsgenossenschaft sich des Verletzten annimmt und diesen genügend unterstützt. Ganz etwas anderes ist es mit den Verpflichtungen der Krankenkassen. Diese sind beim Entstehen und während der ersten

13 Wochen nach Eintritt des Unfalls unzweifelhaft prinzipaler Natur, behalten diesen Charakter aber auch nach Beginn der 14. Woche, d. h. nach Eintritt der Unterstützungspflicht der Berufsgenossenschaft, welche gleichfalls prinzipaler Natur ist, bei. Denn die Verpflichtung der Krankenkassen, den von Unfällen betroffenen Arbeitern Unterstützungen zu gewähren, wird nach § 25 Abs. 1 Gew. UVG. durch dieses Gesetz nicht berührt, und zwar nicht nur insoweit nicht, als sie für den verletzten Arbeiter in Erscheinung tritt, sondern auch nicht in ihrem rechtlichen Werte und ihrer rechtlichen Bedeutung. Der subsidiäre Charakter der Verpflichtung der Krankenkasse ergibt sich auch nicht aus § 25 Abs. 2 Gew. UVG. durch die darin festgesetzte Ersatzpflicht der Berufsgenossenschaft. Durch diese Ersatzpflicht wird die Krankenkasse nicht etwa zum Vertreter oder Geschäftsführer der Berufsgenossenschaft, sondern diese Ersatzpflicht ist nur aus sozialpolitischen und allgemein logischen Gründen bestimmt worden, damit der Verletzte nur einmal Entschädigung erhalten soll, und zwar soll diese Entschädigung endgültig die Berufsgenossenschaft tragen, weil diese leistungsfähiger ist und durch die Unfallversicherung gerade eine Erleichterung der Krankenkassen beabsichtigt worden war.

Unerheblich erscheint der Einwand, daß die Bestimmung des § 11 Abs. 1 GewUVG., d. h. die Erteilung der Befugnis an die Berufsgenossenschaft, die Fürsorge für den Verletzten auch über den Beginn der 14. Woche hinaus der Krankenkasse übertragen zu können, unnötig wäre, sofern die Krankenkasse für diese Zeit prinzipaliter oder doch wenigstens solidarisch mit der Berufsgenossenschaft leistungspflichtig sei. Denn § 11 Abs. 1 a. a. O. gibt der Berufsgenossenschaft das Recht, das Heilverfahren in demjenigen Umfange zu übertragen, welchen sie für geboten erachtet. Ebenso verfehlt ist es, aus § 76c Abs. 1 KrankVG. zu schließen, daß die Unterstützungspflicht der Krankenkasse mit dem Ablaufe der 13. Woche endet, weil hier bestimmt ist, daß bei Übernahme des Heilverfahrens durch die Berufsgenossenschaft von vornherein, d. h. vom Beginne der Unfallfolgen ab, der Anspruch des Erkrankten auf Krankengeld bis zum Ablaufe der 13. Woche auf die Berufsgenossenschaft übergeht. Diese Bestimmung ist auf die Zeit über die 13. Woche hinaus nicht erstreckt, weil nach dieser Zeit der Berufsgenossenschaft das Heilverfahren ohnehin nach § 9 GewUVG obliegt und ihr daher kein Ersatzanspruch für ihre Leistungen der Krankenkasse gegenüber zusteht.

Hiernach meint Unger, daß dem verletzten Versicherten ein Wahlrecht zusteht, ob er nach Beginn der 14. Woche je nach Lage der Verhältnisse aus § 25 GewUVG. die Krankenkasse oder aus § 9 dess. G. direkt die Berufsgenossenschaft in Anspruch nehmen will; und dieses Wahlrecht dient auch zur Erleichterung des Verfahrens und zur tunlichsten Verringerung bzw. Abschwächung der eingangs besprochenen Streitigkeiten. Eine Gefahr, daß nämlich bei irrtümlicher Doppelzahlung keine Wiedererlangung des zu viel Gezahlten möglich ist, dürfte hieraus nicht entstehen, da nach § 76b KrankVG. die Krankenkassen jeden aus einem entschädigungspflichtigen Unfalle herrührenden Krankheitsfall, sofern nach Ablauf der vierten Woche die Erwerbsfähigkeit noch nicht wiederhergestellt worden ist, der zuständigen Berufsgenossenschaft anzeigen müssen, die Berufsgenossenschaft sich also von dem Verlaufe der Angelegenheit jederzeit unterrichtet halten kann. Zahlt sie allerdings aus Unkenntnis der Vorgänge bei der Krankenkasse trotzdem doppelt, so steht ihr nur die Bereicherungsklage aus §§ 812, 819 BGB. (condictio sine causa) gegen den Verletzten zu. Wählt aber der Verletzte nach Beginn der 14. Woche die Leistungspflicht der Berufsgenossenschaft und wird seitens der Krankenkasse trotzdem noch irrtümlich Unterstützung geleistet, so steht ihr aus §§ 25 Abs. 2, 96 Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 2 GewUVG. ein Ersatzanspruch an

die Berufsgenossenschaft zu, da sich nach dem neuen Rechte der Zeitraum, für welchen Rentenbeträge von der Berufsgenossenschaft gewährt und der Krankenkasse überwiesen werden sollen, nicht zu decken braucht mit dem Zeitraume, für welchen der Verletzte von der Krankenkasse unterstützt worden ist.

Zu §§ 25 Abs. 2, 26 Abs. 2. a) Der Anspruch der Krankenkassen gegen die Berufsgenossenschaften auf Erstattung der Kosten des Heilverfahrens ist auf § 25 Abs. 2 GewUVG. zu stützen, im Streitfalle gemäß § 26 Abs. 2 zu verfolgen und nicht aus der Rente, sondern aus den sonstigen Mitteln der Berufsgenossenschaft zu befriedigen. Olshausen, VolkstümlZtschr. II 401 f.

b) Weinberger hat die Frage der „Ersatzleistung an Krankenkassen, Gemeinden oder Armenverbände durch Überweisung von Rentenbeträgen auf Grund der UVGesetze" erörtert Bl. f. adm. Pr. 55 303.

c) Eine Entscheidung des Württembergischen Gerichtshofs v. 6. Juli 1900 gibt J. M. Goth (VerwGerDirekt. in München) Anlaß „Die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbehörden nach den §§ 25, 26 GewUVG." kurz zu erörtern. ArbVers. 22 117 f.

d) Die Schädigungen der Krankenkassen aus § 25 des GewU.VersG. behandelt Kleeis-Wurzen, VolkstümlZtschr. II 385. *Er spricht zunächst von einer Rechtsunsicherheit, die hinsichtlich der Auslegung der betr. Gesetzesstelle besteht. Der § 25 GewUVG. handelt bekanntlich von den Entschädigungsansprüchen der Gemeinden und Krankenkassen, welche Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet haben, für welchen den Unterstützten auf Grund des GewUVG. ein Entschädigungsanspruch zustand oder noch zusteht. Denselben ist durch Überweisung von Rentenbeträgen Ersatz zu leisten und zwar, sofern die geleistete Unterstützung eine vorübergehende ist, im Betrage von höchstens der Hälfte dreier Monatsbeträge der Rente. Ist die Unterstützung eine fortlaufende, so kann als Ersatz, wenn die Unterstützung in der Gewährung des Unterhalts in einer Anstalt besteht, für dessen Dauer und in dem zur Ersatzleistung erforderlichen Betrage die fortlaufende Überweisung der vollen Rente, im übrigen die fortlaufende Überweisung von höchstens der halben Rente beansprucht werden. Was ist nun „vorübergehende" und „fortlaufende" Unterstützung? Der Verf. gibt eine Reihe der verschiedensten Anschauungen über diese Begriffe wieder, die in der Rechtsprechung und Literatur zu finden sind. Für die Krankenkassen günstig in dem Sinne, daß sie ihre vollen Aufwendungen erstattet bekommen, ist keine der Auffassungen und kann auch infolge der Fassung des § 25 GewUVG. keine sein. In allen Fällen bekommen sie nur die Hälfte der Rente, es sei denn, daß es sich um dauernde Krankenhausbehandlung handelt. Hauptzweck der Abhandlung von Kleeis ist jedoch, zu untersuchen, welche Mittel anzuwenden sind, um die Krankenkassen vor den erörterten Schäden zu bewahren. Das beste Mittel ist natürlich eine entsprechende Gesetzesänderung. Der Verf. ist der Ansicht, daß die Wirkungen der Fassung des fraglichen § 25 von dem Gesetzgeber gar nicht beabsichtigt worden sind. Die Bestimmung ist aus dem InvVG. herübergenommen worden, hatte aber dort einen ganz anderen Sinn und Zweck. Da im Reichstage (sowohl im Plenum als auch in der Kommission) über den § 25 keine Beratungen gepflogen worden sind, ist anzunehmen, daß hier der Gesetzgeber durch eine neue Bestimmung eine alte beseitigt hat, ohne es zu wollen. Kleeis verweist sodann auf § 11 GewUVG., wonach die Berufsgenossenschaft befugt ist, der Krankenkasse gegen Ersatz der ihr dadurch erwachsenen Kosten die Fürsorge für den Verletzten über die 14. Woche hinaus zu übertragen. Die Kasse kann sich also damit helfen, daß sie sich das Heilverfahren auf Grund des § 11 übertragen läßt. Die Genossenschaft hat sodann die gesamten Beträge zu erstatten. Eine

weitere Handhabe, sich schadlos zu halten, bietet den Kassen der § 96 GewUVG. Dieser handelt von der Übertragung der aus dem Gesetze sich ergebenden Ansprüche auf Dritte und sagt in Ziff. 3, daß diese Übertragung statthaft ist und rechtliche Wirkung hat, wenn sie erfolgt zur Deckung von Forderungen aus §§ 25 und 27. Eine Beschränkung in dem Umfange der Übertragung ist nicht vorgesehen. Wird von den Kassen eine dem § 96 entsprechende Einwilligung von dem Verletzten erlangt, so haben die Kassen Anspruch auf den vollen Ersatz ihrer Auslagen. Diese Ratschläge genügen für die Mehrzahl der Fälle.

§§ 25—27. *Das vielumstrittene Thema: Die Ersatzansprüche der Krankenkassen, Armenverbände usw. nach den Unfallversicherungsgesetzen behandelt ein Aufsatz von Ernst Funke, Kaiserl. Expedierender Sekretär im Reichs-Versicherungsamt, VolkstümlZtschr. **11** 381. Es wird u. a. auch die Frage erörtert, ob Kosten des Heilverfahrens, welche von Kassen und Verbänden für Unfallverletzte nach dem Beginne der Entschädigungsverpflichtung des Trägers der Unfallversicherung aufgewendet werden, ebenfalls durch Überweisung von Rentenbeträgen zu ersetzen sind oder ob für sie besonderer Ersatz aus den gleichartigen Leistungen der Unfallversicherungsgesetze (§ 9 Abs. 1 Ziff. 1 GewUVG. usw.) zu nehmen ist. Der Verf. beantwortet diese Frage in letzterem Sinne. [Bekanntlich sind hier vielfach widersprechende Entscheidungen der Verwaltungsgerichte ergangen. Auch die Entsch. d. RVA. v. 26. Jan. 06 (Amtl. Nachr. 415), welche den Übergang des Anspruchs des Verletzten auf Heilungskosten aus den Unfallversicherungsgesetzen auf die das Heilverfahren gewährende Krankenkasse anerkennt, hat die Rechtslage für die Gemeinden und Armenverbände noch nicht völlig klargestellt.]

§ 28 Abs. 4. Dragenscheck (Düsseldorf) liefert einige Beiträge zur Auslegung dieser Bestimmung (ArbVers. 22 609 f.). Vgl. auch oben S. 102 zu § 1.

§ 29 (auch § 108 Abs. 1). Wichtig ist die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen der neue Unternehmer für die bis zum Übergange des Betriebs auf einen anderen Unternehmer entstandenen Beiträge haftet, besonders wenn der bisherige Unternehmer zahlungsunfähig und die Zwangsbeitreibung erfolglos gewesen ist, oder wenn er seinen Wohnsitz nach dem Übergange des Betriebs ins Ausland verlegt hat, so daß die Rechtsverfolgung gegen ihn sehr erschwert ist. Saucke, ArbVers. **22** 177—187 erörtert diese „Haftung für die berufsgenossenschaftlichen Beiträge beim Übergange des Betriebs auf einen neuen Unternehmer" sowohl bei Veräußerung unter Lebenden als auch im Falle des Erbganges. In jenem Falle unterscheidet er, ob ein Unternehmen ein kaufmännisches, ein minderkaufmännisches oder ein nichtkaufmännisches ist. In dem ersten jener drei Fälle wird wieder geprüft, ob die Firma des Veräußerers von dem Erwerber fortgeführt wird oder nicht, und endlich, ob ein Einzelkaufmann das bisher von ihm allein betriebene Geschäft in eine offene Handelsgesellschaft oder in eine Kommanditgesellschaft einbringt. Für unbedenklich erklärt Verf. das Zwangsbeitreibungsverfahren aus § 103 Abs. 1 GewUVG. gegen den neuen Unternehmer, wo dieser entweder nach den §§ 25—28 HGB. für die Verbindlichkeiten seines Vorgängers haftet, oder die Beitragsverbindlichkeit im Wege des Schuldübernahmevertrags auf sich genommen hat, sowie in den Fällen, in welchen der Erbe für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt haftet, kurz in allen Fällen, in welchen die Beiträge liquide sind und die Passivlegitimation des neuen Unternehmers feststeht. In allen anderen Fällen muß im Bestreitungsfalle der Anspruch im Rechtswege festgestellt und vollstreckt werden.

Vgl. auch oben S. 103 zu § 10 Abs. 4.

§ 31. Über „Unfallverhütung" hat Saucke, ArbVers. 22 625 ff. berichtet. Gegen die Berufsgenossenschaften werden in der neueren Zeit Vorwürfe

insbesondere dahin erhoben, daß sie auf dem Gebiete der Unfallverhütung nicht Genügendes leisten. Verf. kommt nach sorgfältiger Erörterung zu dem Ergebnisse, daß zwar die Leistungen der Berufsgenossenschaften in gar keinem Verhältnisse zu der Wichtigkeit der Aufgabe stünden, daß man aber den Berufsgenossenschaften deshalb nicht so harte Vorwürfe machen dürfe. Denn die Schuld treffe in der Hauptsache die Gesetzgebung. Die Unfallverhütung sei eine Sache so umfassender Natur, daß sie unmöglich von Organen wahrgenommen werden kann, deren Aufgabe in erster Linie die Entschädigung von Verunglückten sei und die sich in ihrer ganzen Organisation für die Aufgabe der Unfallverhütung gar nicht eignen. Dem tritt Kögler, Karl, RegR. in Wien, in seinem Aufsatz über „Unfallverhütung", ArbVers. 22 753 ff., bei, unter Prüfung der von Saucke gemachten Vorschläge mit Berücksichtigung der österreichischen Reformbestrebungen.

§ 63 (auch §§ 131c, 133 GewO.). a) *Der Versicherungspflicht gegen Unfall unterliegen nur die in dem Betriebe für Rechnung des Betriebsunternehmers beschäftigten Arbeiter, wenn sie einen in ursachlichem Zusammenhange mit der Betriebsgefahr stehenden Unfall erleiden. In der Berufsgenossenschaft **20** 106 führt KreisgerR. Dr. B. Hilse den Nachweis, daß ein Anspruch auf Unfallentschädigung den Lehrlingen, welche in einem fremden Betriebe ihr Gesellenstück anzufertigen haben, und den Mitgliedern der Gesellen bzw. der Meister-Prüfungskommission danach nicht zusteht, weshalb er in der VolkstümlZtschr. **11** 41 eine Erweiterung der Vergünstigung auf die bei Gelegenheit der Prüfung geschädigten Prüflinge und Prüfungskommissare sowie in der BaugewerksZtg. **05** 416 befürwortet, durch Genossenschaftsbeschluß statutarisch solche einzuführen.

Vgl. auch oben zu § 1.

b) Mißstände, die bestehen in bezug auf „Das Unfallmeldewesen in der Unfallversicherung" (§ 63 GewUVG.), bespricht kurz Saucke, Dr. A., ReformBl. 189. Nach der einen Seite besteht das Bedürfnis, daß eine Anzeige aller Unfälle erfolge, auf der anderen Seite zeige sich die Unmöglichkeit der praktischen Durchführung. Aus diesem Dilemma komme man nur heraus, wenn man das Erfordernis des Betriebsunfalls als Voraussetzung eines Entschädigungsanspruchs fallen läßt und eine Entschädigung für jegliche körperliche Unfähigkeit zur Arbeit bei einer durchgreifenden Reform der Arbeiterversicherung eintreten läßt (vgl. auch zu § 135 Abs. 1 u. 3).

Zu § 65 Abs. 2 vgl. zu § 72 unten S. 110.

§ 69 (auch § 683 BGB.). Den Organen der Berufsgenossenschaft ist die Entscheidung der Frage anvertraut, ob und in welchem Umfange sie ein Heilverfahren zur Abwendung der Unfallfolgen dem Betriebsverletzten gewähren wollen und kann deren Entschließung nur im Verfahrensgange der Unfallversicherung angefochten werden. KreisgerR. Dr. B. Hilse widerlegt in der VolkstümlZtschr. **11** 81 die Ansicht, es stehe dem Betriebsverletzten die Befugnis zu, nach beschrittener Rechtskraft des Ablehnungsbescheids der Genossenschaft eine ihm wünschenswerte ärztliche Behandlung für Rechnung der Berufsgenossenschaft eintreten zu lassen, und führt in der Ärztlichen SachverstZtg. **11** 102 den Nachweis, daß der behandelnde Arzt auch nicht aus der Geschäftsführung ohne Auftrag Bezahlung seines Arztlohns gegen die Berufsgenossenschaft geltend machen kann.

§§ 69 ff. Der § 44 des Rundschreibens des RVA. an die Berufsgenossenschaftsvorstände vom 15. Nov. 1904 betr. die Feststellung der Entschädigungen hat in der praktischen Anwendung den Berufsgenossenschaftsorganen schon vielfach Kopfzerbrechen verursacht. Behebung der Zweifel bezweckt die Erörterung von Saucke, ArbVers. **22** 197.

§ 72 (auch § 92). Unter „Feststellung einer Entschädigung" im Sinne alten § 64 LwUVG. und des alten § 59 UVG., jetzt § 72 GewUVG., hat RVA. schon früher nicht nur eine Zuerkennung, sondern auch eine Ableh eines Rentenanspruchs verstanden (Rekursentsch. 1864, AmtlNachr. **95** 2 Aus Anlaß eines Falles, in welchem die Witwe eines mit seinem Anspruche Schiedsgericht endgültig abgewiesenen Versicherten erst nach mehr als zwei Ja seit dem Unfalle Reliktenansprüche geltend gemacht hatte, hat in einer neu Rekursentscheidung das RVA. die Verjährungseinrede der beklagten Beruf nossenschaft verworfen. Sie begründete dies damit, daß, wenn der Anspruch Verstorbenen zu dessen Lebzeiten von Amts wegen festgestellt worden ist, § 92 GewUVG. die zweijährige Frist mit dem Zeitpunkte des Todes beg Hiergegen wendet sich Voigt, Dr., Syndikus in Hamburg: „Zur Verjährung Anspruchs auf Hinterbliebenenrente (§§ 72, 92 GewUVG.)" in der ArbVers. 44 ff. Das Durchdringen des Verjährungseinwandes bringt keine Härte für Hinterbliebenen mit sich, da letztere nur für den Fall, daß sie neue wesentli Momente nicht geltend machen können, mit ihren Ansprüchen ausgeschlo werden sollen. Können sie dagegen ihren Anspruch auf das erst spätere treten von Unfallfolgen oder sonstige für die Beurteilung der Kausalitätsf wesentliche und bis dahin noch nicht gewürdigte Momente stützen, so ihnen immer noch eine vom Tage der Kenntnis laufende dreimonatige F zur Anmeldung ihres Anspruchs zu Gebote. Damit sei der Billigkeit a nach jeder Richtung hin Genüge geschehen. Die Ausführungen werden a durch Hinweis auf die ständige Rechtsprechung des RVA. hinsichtlich des § 65 Abs. 2 GewUVG. gestützt.

§ 96. In den ZBl. **33** Nr. 17/30 behandelt Marschner „Die Pfändung von Unfallrenten".

Zu § 103 Abs. 1 vgl. oben S. 108 und unten S. 111.

§ 111. An den „Rechnungsergebnissen der Berufsgenossenschaften", wie sie in den AmtlNachr. des RVA. **05** für das Jahr 1903, allerdings etwas verspätet, veröffentlicht wurden, übt Hoch, „Die deutsche Unfallversicherung im Jahre 1903", VolkstümlZtschr. **11** 101, eine Kritik, der sich statistische Mitteilungen anschließen.

§ 135 GewUVG. (§ 146 LwUVG., § 45 Abs. 2 BUVG.) Gegenüber der Beitragspflicht der Arbeitgeber im Gebiete des Unfallversicherungsrechtes bieten einen teilweisen Ausgleich die Bestimmungen, nach denen zivilrechtliche Schadensersatzansprüche des Unternehmers gegen den Arbeitgeber auf Grund von Betriebsunfällen grundsätzlich ausgeschlossen sind. Hierdurch greifen die Unfallversicherungsgesetze in das Zivilrecht ein, ferner durch die Vorschriften über Regreßansprüche der Berufsgenossenschaften gegen die Arbeitgeber sowie über den teilweisen Übergang der Ansprüche des Verletzten gegen Dritte auf die Berufsgenossenschaften. Diese vielfach zu Zweifeln Anlaß gebenden und angesichts ihrer Einschiebung in Verwaltungsgesetze der Gerichtspraxis weniger geläufigen zudem auch in den Kommentaren zu den Unfallversicherungsgesetzen wegen ihrer rein zivilrechtlichen Eigenschaft nur dürftig behandelten Gesetzesstellen kurz zu erläutern ist der Zweck des Aufsatzes von Kißkalt „Unfallversicherungsgesetzgebung und Deliktsansprüche" BayZ. **1** 97 ff. Es werden geprüft die Ansprüche des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber, die Ansprüche der Berufsgenossenschaften, Krankenkassen, Gemeinden und Armenverbände gegen die Arbeitgeber und endlich die Ansprüche der Arbeitnehmer oder Berufsgenossenschaften usw. gegen Dritte.

§ 135 Abs. 1 u. 3 GUVG. (auch § 63). „Den Einfluß der öffentlichrechtlichen Unfallversicherung auf die zivilrechtliche Schadensersatzklage" erörtert OberlandesgerR. Reinhard-Dresden, „Recht" **9** 1 ff., 29 ff. und bringt nichts

sentlich Neues. Die Ausführungen werden gemacht, weil dem Verf. die axis gezeigt hat, daß „in nicht seltenen Fällen Ansprüche von unfallversiche-gspflichtigen Personen im Klagewege geltend gemacht worden und bis in die ufungsinstanz gediehen waren, ohne daß bis dahin die Parteien oder Anwälte r die Mitglieder der erkennenden Zivilkammer des Landgerichts daran gedacht ten, daß nach den positiven Bestimmungen des UVG. der Klaganspruch auf atz des infolge eines Unfalls erlittenen Schadens gegen den Betriebsunter-mer usw. ausgeschlossen war". Es werden die §§ 135 Abs. 1 u. 3, 63 wUVG. und die entsprechenden Bestimmungen der meisten übrigen Unfallver-erungsgesetze erörtert. Während hier die zivilrechtlichen Schadensersatzansprüche der Reichsunfallversicherung unterliegenden Personen behandelt werden, geht erlandesgerR. Schöller auf die schwierigeren und verwickelteren „zivilrecht-en Schadensersatzansprüche der Beamten in der Unfallfürsorgegesetzgebung im ich und in Preußen" ein (das. 665). Es sind wertvolle Ausführungen zu den amtUFürsG. des Reichs v. 18. Juni 1901 und Preußens v. 2. Juni 1902.

§§ 137, 138 (mit § 210 BGB.). Den Berufsgenossenschaften bzw. den ankenkassen, Gemeinden oder sonstigen Unterstützungskassen steht (§ 136 Gew. VG.) ein Anspruch auf Erstattung der im Interesse des Beschädigten gemachten fwendungen gegen den schuldhaften Urheber des Schadensfalles zu. Nach m bisherigen Rechte des § 96 UVG. begann gleichmäßig die Verjährungsfrist it dem Tage der beschrittenen Rechtskraft des die Schuldfeststellung treffenden Strafurteils zu laufen. Nach KreisgerR. Dr. B. Hilse in GlasersAnn. f. Ge-werbe u. Bauwesen **57** 175 ist durch § 137 GewUVG. eine Unterscheidung in der Weise getroffen, daß die Regreßklage der Krankenkassen, Gemeinden oder sonstigen Unterstützungskassen innerhalb 18 Monaten seit dieser Schuldfeststellung erhoben werden kann, jedoch die Berufsgenossenschaft in Verfolgung ihres An-spruchs auf 2 Jahre seit dem Tage des Unfalls beschränkt ist, weil bei ihr die Schuldfeststellung nicht mehr Vorbedingung der Klagerhebung bildet, so daß ihr Anspruch zeitiger verwirkt wird als derjenige der Krankenkassen 2c.

§ 140. „Der Rückerstattungsanspruch der Berufsgenossenschaften gegen Dritte" (GewUVG. § 140, LwUVG. § 151, SeeUVG. § 138, BauUVG. § 45 Abs. 2) gibt Wörner, Dr. Gerhard, in Leipzig, Deutsche VersZtg. **1** 294, Ge-egenheit zur Untersuchung einzelner Fragen nach dem Umfange des Rückerstat-ungsanspruchs, wenn der Unfall auf ausschließliches Verschulden des Dritten urückzuführen ist, wenn ferner eine Mitberücksichtigung des mitwirkenden Ver-schuldens des Verunglückten bei dem vom haftpflichtigen Dritten zu vertretenden Unfall in Frage kommt. Endlich ist noch auf einen Punkt prozessualer Natur erwiesen.

§ 144 (auch § 103). Zur Auslegung des § 144 GewUVG. dient der Aufsatz von Freudenthal, OberlandesgerR., Colmar i. E., „Rechtshilfe im Konkurse von Berufsgenossenschaftsmitgliedern", „Recht" **9** 526. Der Vorstand iner Berufsgenossenschaft war der Ansicht, daß diese für einen nachträglich er-orderlichen Prüfungstermin im Konkurs ihres Mitglieds nach § 142 Abs. 3 KO. icht haftet. Das Verlangen des Vorstandes wurde durch übereinstimmende Be-chlüsse des Amts- und Beschwerdegerichts zurückgewiesen. Die weitere Beschwerde wurde auf Grund der §§ 568 Abs. 2, 3 ZPO., 72 KO. verworfen. Bei Ent-egennahme und Erledigung von Forderungsanmeldungen leistet das Konkurs-ericht dem Genossenschaftsvorstande keine „Rechtshilfe" im Sinne des § 144 GewUVG. Anders liegt die Frage bei der Eintragung rückständiger Beiträge n das Grundbuch. Diese sowie Vorschüsse auf Beiträge und Kautionsbeträge werden gemäß § 103 GewUVG. in derselben Weise beigetrieben wie Gemeinde-bgaben. Nach jenem § 144 sind die öffentlichen Behörden verpflichtet, den im

Vollzuge dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen der Genossenschafts- und Sektionsvorstände zu entsprechen. Der Grundbuchrichter muß daher einem Antrage des Genossenschaftsvorstandes auf Eintragung der von dem Genossenschaftsmitgliede geschuldeten Umlagebeiträge in das für diesen angelegte Grundbuchblatt Folge geben. Dagegen sind, wie Hilse, Dr. B., KreisgerR., „Recht" 9 527 mitteilt, in der Praxis Zweifel hervorgetreten, ob solches gebührenfrei oder kostenfällig zu bewirken sei. Nach Ansicht des Verf. überwiegt bei der Sicherung des Anspruchs durch Eintragung in das Grundbuch das private Interesse; es wird bezweckt, neben der persönlichen Haftung des Genossenschaftsmitglieds auch eine dingliche seines Grundbesitzes zu erlangen. Deshalb rechtfertige sich der Ansatz der Gebühren für die Eintragung, wenngleich auch die zwangsweise Beitreibung rückständiger Beiträge durch eine ersuchte Behörde als Rechtshilfe im Sinne des § 144 GewUVG. zu gelten hat, weil nicht die Beitreibung, vielmehr die Erlangung einer weiteren Sicherung gegen drohende Verluste den Gegenstand der Eintragung bildet.

3. Zu den einzelnen Paragraphen des LwUVG. v. 30. Juni 1900.

§§ 5, 10. Haff, Karl, Dr., München, hat in HirthsAnn. **05** 304 ff. „die Unzulänglichkeit der Unfallrenten land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter infolge ungenügender Berücksichtigung ihrer Naturallöhne" dargetan. Nach einigen geschichtlichen Überblicken verweilt Verf. insbesondere bei den §§ 5 u. 10 LwUVG. In den gesetzlichen Beratungen des ersteren Paragraphen ist über die Art und Weise der Festsetzung des Ortsdurchschnittspreises nichts enthalten. Die Praxis nimmt folgendes an. Da dem § 5 LwUVG. der § 1 Abs. 4 KrankVG., sowie § 3 InvVG. und § 6 GewUVG. entspricht, geht die eine Auffassung dahin, daß die unteren Verwaltungsbehörden den Wert des Naturallohns der land- und forstwirtschaftlichen Facharbeiter und Betriebsbeamten für ihren Bezirk bzw. für die einzelnen Orte desselben soweit wie möglich generell und nach dem Ortsdurchschnittswerte festsetzen müssen. Die andere Meinung geht dahin, daß eine Festsetzung der Naturalbezüge lediglich von Fall zu Fall, und nur dann, wenn seitens eines der am Streite Beteiligten ein Antrag gestellt ist, zu erfolgen habe. Es besteht ferner ein bedauerlicher Gegensatz zwischen Land und Stadt in der Art und Weise der Feststellung des jährlichen Arbeitsverdienstes, der vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt sein könne. Nur dann, wenn die Erhebungen über den durchschnittlichen Arbeitsverdienst in Stadt und Land einheitlich und zwar auf Grund des von dem Verf. gewiesenen Weges der gesonderten Ermittelung erfolgen würden, dürfte sich ein derartiges Mißverhältnis in bezug auf die Höhe des jährlichen Arbeitsverdienstes land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter, wie es jetzt besteht, nicht mehr ergeben. Verf. zeigt dann, wie eine Erhöhung der Unfallrenten land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter herbeizuführen sei.

§ 64 (vgl. oben zu § 72 GewUVG. S. 110).

§ 146. *Unfried handelt in der ArbVers. 22 567 über Haftpflichtansprüche der durch Betriebsunfall Verletzten gegen ihren Arbeitgeber. Obwohl im Gesetze nur von landesgesetzlicher Krankenversicherungspflicht die Rede ist, sind selbstverständlich Haftpflichtansprüche auch ausgeschlossen, wenn die betr. Person reichsgesetzlich der Krankenversicherungspflicht unterliegt, [oder infolge ihrer Beschäftigung in einem anderen landwirtschaftlichen Betriebe als in demjenigen, in welchem sie den Unfall erlitten hat]. Freiwillige Krankenversicherung genügt nicht. Im Prinzipe könnte zwar auch durch andere Fürsorge als durch Statuierung der Krankenversicherungspflicht die Haftpflicht aufgehoben werden, diese Fürsorge müßte aber nicht bloß eine einzelne Person, sondern mindestens eine Personengruppe schützen und ihr für alle Fälle die den

§§ 6 u. 7 KrankVG. ꝛc. entsprechende Fürsorge sichern. Allein zur Zeit existiert im Deutschen Reiche ein solches Gesetz nicht.

4. Zu den einzelnen Paragraphen des BauUVG.

Zu § 4 (vgl. oben S. 103).

Zu § 6 Ziff. 3. Aus Anlaß einer Anfrage erklärt Bail, Stadtrat in Danzig (PrVerwBl. **27** 69), „daß es sich nicht für alle Stadtgemeinden gleichmäßig beantworten lasse, ob es sich für sie empfiehlt, unter Ausscheiden aus der Tiefbau-Berufsgenossenschaft die Unfallversicherung ihrer Wege-, Garten- und Kanalarbeiter selbständig durchzuführen (§ 6 Ziff. 3 BauUVG.). Hierzu vgl. auch die Bemerkung das. 126.

§ 45. Haftpflichtansprüche der durch Betriebsunfall Verletzten gegen ihren Arbeitgeber. Bei Regiebauten im Sinne des § 6 Ziff. 4 Abs. 1 BauUVG. ist die Voraussetzung für den Ausschluß der Haftpflicht, daß Krankenversicherungspflicht vorliegt. Auch hier ist es nicht nötig, daß die Krankenversicherungspflicht aus der Tätigkeit bei dem betr. Regiebau resultiert. Es genügt, wenn die fragliche Person aus irgendeinem Grunde [aber nicht bloß freiwillig] einer Krankenkasse angehört. Unfrieb, ArbVers. **22** 567.

5. Zu dem SeeUVG. § 5 (oben 103), § 6 (das.), § 138 (oben S. 111 zu § 140).

Zu §§ 152 ff. Von der „Unfallversicherung im Kleinbetriebe der Seeschiffahrt, sowie in der See- und Küstenfischerei" ist die Rede in der Ztschr. Selbstverw. **32** 689 f. Es wird ein die reichsgesetzliche Unfallversicherung günstiger gestaltender Modus im SeeUVG. für die Zukunft verlangt (§§ 152 ff. SeeUVG.).

6. Zum AbändG. v. 30. Juni 1900 (oben S. 102).

7. Verhältnis von Unfall-Versicherungs- und Konkursrecht. Saucke hat in dem Artikel „Berufsgenossenschaft und Konkursverwalter" (ArbVers. **22** 243) die Beziehung des letzteren zur Berufsgenossenschaft in geschäftlicher Hinsicht zum Gegenstand. Er legt dar, wie einer Verzögerung des Geschäftsganges der Berufsgenossenschaften durch Nachlässigkeiten des Konkursverwalters zu begegnen sei. Eine andere Frage ist die, wie weit der Konkursverwalter für materielle Verluste, welche die Berufsgenossenschaft infolge der Nachlässigkeiten des Konkursverwalters treffen, haftbar ist. Hier greift § 82 KO. in Verbindung mit § 276 BGB. Platz.

8. Statistisches. Saucke hat den „Anteil des Reichs an den Kosten der Arbeiter-Unfallversicherung" sorgfältig mit Zuhilfenahme statistischer Tabellen dargestellt (ArbVers. **22** 685 ff.).

IIa. Verhältnis zwischen Kranken- und Unfallversicherungsrecht.

§ 6 KrankVG., §§ 9, 25 GewUVG. Die Unterstützungspflicht der Krankenkasse erlischt vor Ablauf der 26. Woche, wenn die Berufsgenossenschaft die Fürsorge vorher tatsächlich übernimmt. Olshausen, Zum Verhältnisse zwischen Kranken- und Unfallversicherung, VolkstümlZtschr. **11** 361. Vgl. auch oben S. 103 bis 108 zu § 25 GewUVG.

§ 20 KrankVG., § 25 GewUVG. Durch die auf dem G. v. 25. Mai 1903 beruhende Ausdehnung der Unterstützungspflicht der Krankenkasse von 13 auf 26 Wochen wird in dem Verhältnisse der Krankenkasse zu der Berufsgenossenschaft nichts geändert, insonderheit bleibt der § 9 GewUVG. durch § 20 KrankVG. unberührt. Deshalb endet nach Dr. B. Hilse, VolkstümlZtschr. **11** 363 die Krankenfürsorge für einen Betriebsverletzten mit Ablauf der 13. Woche und hat von da ab die Berufsgenossenschaft das Heilverfahren zu übernehmen bzw. die seitdem erforderlich gewordenen Aufwendungen zu erstatten.

§ 21 KrankVG., **§ 25** GewUVG. *Die unhaltbaren Zustände, welche aus der steten Abänderung einzelner herausgegriffener Vorschriften der Arbeiterversicherung entstehen, behandelt KreisgerR. Dr. B. Hilse in der Berufsgenossenschaft **20** 248, indem er nachweist, daß der Wortlaut der §§ 125 GewUVG., 30 LwUVG., 29 SeeUVG. dem gesetzgeberischen Willen nicht entspricht, weshalb er durch das KrankVG. v. 25. Mai 1903 berichtigt wurde, welches letztere aber wiederum durch die Erweiterung der Wöchnerinnenunterstützung im § 20 KrankVG. zur Beseitigung der Ziff. 4 des § 21 KrankVG. führte, und somit Anlaß zu der Streitfrage bietet, ob die Schwangerenunterstützung des § 21 KrankVG. ihrem Wesen nach der Wöchnerinnenunterstützung des § 20 KrankVG. gleichkomme. Zugleich hebt er hervor, daß der Wortlaut des § 26 GewUVG. die Zuständigkeitsgrenze zwischen den Verwaltungsgerichten und den ordentlichen Gerichten nicht streng gezogen hat, wie auch das Urteil des OVG. v. 5. Dez. 1904 bestätige. Nur eine gleichzeitige einheitliche Umgestaltung der bestehenden Versicherungsgesetze vermag hiergegen Abhilfe zu schaffen.

§ 28 KrankVG., **§§ 25, 26** GewUVG. *Als Wohltätigkeitseinrichtung für ihre Betriebsgehilfen haben größere gewerbliche Betriebe Unterstützungskassen errichtet, welche einen Zuschuß in Höhe der Differenz zwischen dem Krankengeld und dem Arbeitsverdienste gewähren. Auf diesen Zuschuß haben nach KreisgerR. Dr. B. Hilse in der Ztschr. f. d. ges. Lokal- und Straßenbahnwesen **24** 34 des wegen Beteiligung an einem Arbeitskampf Erwerblose nicht den Anspruch auf den Fortbezug (§ 28 KrankVG.), gleichwie auch nicht (§ 25 GewUVG.) dessen Überweisung beantragt werden kann. Vgl. auch oben S. 103 ff.

§§ 76b, 76c KrankVG., **§§ 11, 25** GewUVG. *Seit Inkrafttreten des § 25 GewUVG, welcher eine Überweisung der halben Rente für 3 Monate an die Krankenkasse vorsieht, haben die Genossenschaftsvorstände oftmals sich in der Weise zu entlasten versucht, daß sie auf die gemäß § 76b KrankVG. erstattete Anzeige eine Erklärung wegen Übernahme des Krankheitsfalls ungebürlich verzögerten. Gegen die daraus ihnen drohenden Einnahmeausfälle schlägt KreisgerR. Dr. B. Hilse in der VolkstümlZtschr. **05** 181 vor, auf die Unfallrente gemäß § 96 GewUVG. Beschlagnahme auszubringen.

§ 76c KrankVG. (auch § 839 BGB.), **§ 11** GewUVG. *Aus der Verpflichtung der Krankenkassenvorstände (§ 76b KrankVG.), der Berufsgenossenschaft von jedem durch einen Betriebsunfall verursachten Erkrankungsfalle der Berufsgenossenschaft Anzeige zu erstatten, leitet KreisgerR. Dr. B. Hilse in der VolkstümlZtschr. **11** 403 die Pflicht der Genossenschaftsorgane ab, alsbald zu erklären, ob sie das Heilverfahren übernehmen oder der Krankenkasse für ihre Rechnung fernerhin überlassen wollen (§ 76c KrankVG., § 11 GewUVG.). Eine ungerechtfertigte Verzögerung dieser Erklärung enthält die Begriffsmerkmale des § 823 BGB. und macht die Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes schadensersatzverbindlich (§ 839 BGB.).

III. Invalidenversicherungsrecht.

1. Es liegt eine bedeutende systematische Bearbeitung vor.

Rosin, Heinrich, Dr., Geh. Hofrat, o. Prof. a. d. Univ. Freiburg i. B. Das Recht der Arbeiterversicherung. Für Theorie und Praxis systematisch dargelegt. Zweiter Band. Das Recht der Invaliden- und Altersversicherung. (Berlin 1905.)

Das gesamte Recht der Arbeiterversicherung in einem großzügigen Werke darzustellen, hat der Verf. bereits im Jahre 1890 begonnen. Ende 1892 lag, aus

mehreren Lieferungen zusammengesetzt, der erste, 837 Seiten starke Band vor, der „Die reichsrechtlichen Grundlagen der Arbeiterversicherung" zum Gegenstande hatte. In die Erscheinungszeit dieses Bandes fiel die Novelle zum KrankVG. v. 10. April 1892, und nur durch ein „Ergänzungsbuch" (IIIa) war es möglich geworden, jenen auf der Höhe der rasch vorwärtsschreitenden Gesetzgebung zu halten. Trotz dieses äußerlichen und die Bedeutung des Werkes nicht, wohl aber seine Benutzung zuweilen beeinträchtigenden Schönheitsfehlers ist es bis zum heutigen Tage das grundlegende Werk des Arbeiterversicherungsrechts geblieben, wenn man die systematische Verarbeitung des riesenhaften Stoffes in einer alle methodischen Ansprüche befriedigenden Weise betrachtet und erwägt, daß nur ein rechtswissenschaftliches, dagegen die wirtschaftlichen und politischen Gesichtspunkte bewußt ausschaltendes Unternehmen in Frage stand. Aber auch die Praxis hat trotz der massenhaften, für sie besonders verführerischen Judikatur des letzten Jahrzehnts aus dem in dieser Hinsicht naturgemäß überholten Buche Rosins unabsehbaren Nutzen geschöpft; es ist bei kaum einer ernst zu nehmenden Arbeit unbeachtet geblieben und hat an dem Eindringen des Arbeiterversicherungsrechts in immer weitere Kreise und nicht minder daran, daß sich unser deutsches Volk in die fraglichen Gesetze wie in eine vorerst befremdliche und eigenartige, umänderungsbedürftige, aber gesunde Wohnung eingelebt hat, sein großes Verdienst. Die Fortsetzung des Werkes ließ lange auf sich warten. So bestand denn jahrelang die Befürchtung, daß es dem Verf. anscheinend nicht vergönnt sein werde, über den ersten Band hinauszukommen. Es ist deshalb mit um so größerer Freude zu begrüßen, daß diese pessimistische Erwartung nicht zutraf und uns das Ende des Jahres 1904 den zweiten eindrucksvollen Band des Werkes brachte, der das Invaliden- und Altersversicherungsrecht in seiner ganzen Fülle und Tiefe zur Darstellung bringt.

Der vorliegende Band steht mit dem ersten in engem Zusammenhange. Die in diesem vorangeschickten allgemeinen Ausführungen bezogen sich auf alle Zweige des Rechtes der Arbeiterversicherung, also auch auf das der Invaliden- und Altersversicherung. So finden sich denn auf außerordentlich vielen Stellen in Text und Anmerkungen Hinweise auf den ersten Band, so daß dieser für das Studium des neu erschienenen zweiten unentbehrlich ist. Sogar die geschichtliche Darstellung von der Entwickelung der Gesetzgebung im Rechte der Invaliden- und Altersversicherung weist zurück auf die früheren Ausführungen und beginnt erst mit dem kleinen Gesetze von 1891 zur authentischen Deklaration des § 157, um dann den Weg zu verfolgen, der bis zur jüngsten Reform, zu dem übrigens durch das See-Unfallversicherungsgesetz und das sogenannte Mantelgesetz schon wieder abgeänderten bzw. beeinflußten G. v. 19. Juli 1899 geführt hat. Jenen Weg aufzuzeigen, war Verf. besonders zuständig, da er der im Novbr. 1895 durch das Reichsamt des Innern einberufenen Kenferenz von Sachverständigen zur Beratung der Reform ebenfalls angehörte. Mit einer Zusammenstellung der Grundzüge des neuen Rechtes schließt die Einleitung (1—12). Das erste Buch ist überschrieben: „Versicherte"; aber es wird im ersten Kapitel dieses Buches (13 – 30) von ihnen nur in dem Rahmen der „Formen der Versicherung" gesprochen, in dem der zwangsweisen und freiwilligen Versicherung sowie der Befreiung von der Versicherungspflicht. Als bemerkenswert sei hervorgehoben, daß hier Rosin aus dem in § 155 InvVG. ausgesprochenen Satze, daß die zuständigen Behörden bei den Entscheidungen an die vom Reichsversicherungsamt aufgestellten Grundsätze gebunden sind, folgert, die neue Anleitung des Amtes v. 19. Dezbr. 1899 sei insoweit bindend, als sie den Inhalt früherer Revisionsentscheidungen zutreffend wiedergäbe, da § 155 auch die vor dem Erlaß des InvVG. liegende Judikatur des RVA. mit umfasse. Dagegen hat sich aber schon

Hahn im VerwArch. **1** 153 mit guten Gründen gewandt. Ein weiterer strittiger Punkt ist der, daß nach dem RVA. der § 6 Abs. 1 InvVG. nur Platz greift, wenn es sich um eine Streitigkeit im Sinne des § 155 daselbst handelt. Entsteht dagegen unter den Beteiligten (Arbeitgeber, Arbeiter, Anstalt), und zwar auch nach ausgesprochener Befreiung von der Versicherungspflicht, Streit über die Rechtmäßigkeit derselben, so wird derselbe ausschließlich im Verfahren nach § 155 entschieden und in diesem eventuell die Befreiung wieder aufgehoben (AmtlNachr. **03** 374 Nr. 1047). Anders dagegen Rosin 25.

Das 2. Kapitel (31—103) ist überschrieben „Allgemeine Tatbestandsmomente" und zerfällt in zwei Gruppen, von denen die erste die wirtschaftlichen, die zweite die persönlichen Verhältnisse, die bei der Invalidenversicherung in Frage kommen, erörtert. In jener ist zunächst des Gegensatzes von Arbeiter und Unternehmer im Anschluß an die Ausführungen **1** 152 ausführlich gedacht. Als berücksichtigenswerte Einzelmomente, denen aber immer nur relative Bedeutung zukomme, bezeichnet Verf. die persönliche Gebundenheit oder Freiheit bei der Arbeitsverrichtung und der damit zusammenhängenden Lebensführung, die Art der zu leistenden Arbeit, den Arbeitsort, den Kundenkreis, den Kapitalbesitz, Risiko und Unternehmergewinn, Stellung von Hilfskräften, Art und Form des Lohnbezugs, die Form des zivilrechtlichen Vertragsverhältnisses, die sonstige Lebensstellung und endlich die Beurteilung des gleichen Verhältnisses auf anderen Rechtsgebieten. Alle diese Momente sorgfältig im Einzelfalle nachgeprüft, werden in der Tat keinen Zweifel mehr hinsichtlich der Frage, ob Arbeiter oder Unternehmer gegeben ist, lassen. Weiterhin sind das Arbeits- und Dienstverhältnis, die Begriffe von Lohn und Gehalt sowie die „kurzfristige Beschäftigung" Gegenstand besonders sorgfältiger Untersuchungen. Unter den persönlichen Verhältnissen, versteht Verf. hier Geschlecht und Alter, Erwerbsunfähigkeit, Familienstand und staatliche Beziehungen. Das 3. Kapitel handelt von den einzelnen Personenklassen (104—210). Eigenartig wird hier eine Arbeiterstufe und eine Stufe der Betriebsbeamten konstruiert, werden Soldaten, Beamte und Bedienstete von Staat, Gemeinde und gleichgestellten Verbänden, Rentner und Pensionäre, Lehrer und Erzieher, kirchliche Funktionäre, Schiffspersonen, Hausgewerbetreibende und Kleinmeister als die der Versicherungspflicht unterworfenen bzw. von ihr ausgenommenen Personen eingehend behandelt. Wer die Fülle der hier gegebenen Streitfragen, die reichhaltige Praxis der Gerichte und Verwaltungsbehörden kennt, wird der systematischen Bewältigung des ungeheueren Stoffes durch den Verf. seine Bewunderung nicht versagen können. Die Einzelfragen herrschen so stark vor, daß schließlich eine mosaikartige Darstellung das einzig Mögliche gewesen ist. Aber mit welcher Originalität sind die einzelnen Teile zusammengefügt worden! Der uns gewährte geringe Raum erlaubt es nicht, auf Einzelheiten einzugehen und auf diejenigen Stellen besonders hinzuweisen, in denen von der bisherigen Auffassung abweichende Ansichten des Verf. zur Stellungnahme geradezu herausfordern. Es sei nur weiterhin der Inhalt des Werkes selbst angegeben. Das zweite Buch, das die „Organisation", insbesondere die Lehre von den Versicherungsbehörden und Versicherungsanstalten (211—358) behandelt, das dritte Buch, das sich über das Beitragswesen verhält, ist ebenso meisterhaft durchdacht wie das vierte, das sich mit dem Rechte, das sich auf die Renten bezieht, auseinandersetzt (359—965). Eine Darstellung der „Nebenleistungen" im fünften Buche und der „Grenzbeziehungen" des Invalidenversicherungsrechts insbesondere zur Armenpflege und Unfallversicherungen, bilden den Beschluß (966—1129). Es bedarf kaum der Hervorhebung, daß die äußerst reichhaltige, in kleinen und großen Aufsätzen und Kommentaren enthaltene Literatur auf das sorgfältigste benutzt, nachgeprüft und kritisch verwertet wird, daß danach — von der er-

schöpfenden Behandlung der Ergebnisse der Praxis war bereits die Rede — ein Werk zustande gekommen ist, das für Theorie und Praxis gleichmäßig von größter Bedeutung ist. Besonders hervorheben möchte ich noch, daß auch eine an einzelnen Stellen, wie z. B. bei der Behandlung der Heimarbeiterfrage besonders notwendige Beachtung der wirtschaftlichen Verhältnisse und Resultate der nationalökonomischen Forschung stattgefunden hat, und daß des Verf. Gesamtleistung daher auch für die Vertreter der Volkswirtschaftslehre von besonderem Werte sein muß. Will man gegenüber dieser, alle bisherigen systematischen Werke der Materie überragenden Darstellung mit Ausstellungen kommen, so könnten diese nur untergeordnete Punkte betreffen und das große Verdienst Rosins nicht schmälern. Eine zuweilen bis zur Dunkelheit gehende Gedrängtheit ist mir nur an wenigen Stellen aufgefallen. Immerhin wird das Buch hauptsächlich nur für diejenigen in Betracht kommen, denen das Invalidenversicherungsrecht kein Buch mit sieben Siegeln ist, die vielmehr schon mindestens mit der Kenntnis seiner Grundlagen vertraut sind. Für den reiferen Fachmann aber ist es eine Fundgrube der Belehrung und Erkenntnis.

2. Von Kommentaren erschien der von Hoffmann[1]) in 3. Aufl., 1906 bereits in vierter.

3. Gemeinverständliche Darstellungen boten Lotz,[2]) Bazille und Köstlin,[3]) Schellmann[4]) und Voigt.[5]) Das Buch des letztgenannten will kein Kommentar sein, sondern, wie es hervorgegangen ist aus der Praxis, will es sowohl jedem, der sich berufsmäßig mit der Durchführung des InvVG. befassen muß, als auch dem, der sich möglichst eingehend über dieses Gesetz zu informieren sucht, ein Wegweiser zu sein, der ihn über die ganze Materie unterrichtet. Der erste Teil bringt einen gedrängten Überblick über die Entstehung und geschichtliche Entwickelung der deutschen Arbeiterversicherung, soweit dies für das Verständnis der Stellung des InvVG. innerhalb der Arbeiter-Versicherungsgesetzgebung notwendig ist. — Der zweite und umfangreichste Teil behandelt die Fragen: Welche Vorteile bietet die Invalidenversicherung? Welches sind die Voraussetzungen zur Erlangung dieser Vorteile? Wie erlangt man die Vorteile der Invalidenversicherung? Durch deren Beantwortung gibt das Buch eine ausführliche nach Materien geordnete systematische Abhandlung über den gesamten Inhalt des InvVG. — Der dritte Teil weist dann an der Hand der Schilderung der unmittelbaren Wirkungen, sowie der mittelbaren auf die Versicherten, die Arbeitgeber, die Gemeinden und das ganze Volksleben in einer durch zahlreiche statistische Tabellen illustrierten Darstellung auf den Einfluß des InvVG. auf die deutsche Volkswirtschaft hin. Zu vgl. auch Wilke, Theodor, Vorteile der Invalidenversicherung. Leipzig 1905.

4. Rechtsprechung. Die Entscheidungen des RVA. auf dem Gebiete der Invalidenversicherung, soweit sie in den „Amtlichen Nachrichten" von 1904 veröffentlicht sind, hat in systematischer Anordnung dargestellt Brunn, PrVerwBl. 26 764 ff.

5. Abhandlungen zu den einzelnen Paragraphen des InvVG.

§ 5 Abs. 1. Über die InvV. der Beamten, Vormbrock, Zeitschr. f. Polizei- u. Verw.-Beamte 13 241 ff.

---

[1]) Hoffmann, Dr. Geh. ObRegR., Invalidenversicherungsgesetz. Berlin 1905 bezw. 1906.

[2]) W Lotz, Führer durch die Invalidenversicherung. Frankfurt a. M. 1905.

[3]) Bazille u. Köstlin, Das Invalidenversicherungsgesetz. 1905.

[4]) Schellmann, Die Invalidenversicherung. Vorträge 1905.

[5]) Vogt, G., „Die Vorteile der Invalidenversicherung und ihr Einfluß auf die deutsche Volkswirtschaft". Grunewald-Berlin 1905.

§ 72 (auch § 92). Unter „Feststellung einer Entschädigung" im Sinne des alten § 64 LwUVG. und des alten § 59 UVG., jetzt § 72 GewUVG., hat das RVA. schon früher nicht nur eine Zuerkennung, sondern auch eine Ablehnung eines Rentenanspruchs verstanden (Rekursentsch. 1864, AmtlNachr. **95** 258). Aus Anlaß eines Falles, in welchem die Witwe eines mit seinem Anspruche vom Schiedsgericht endgültig abgewiesenen Versicherten erst nach mehr als zwei Jahren seit dem Unfalle Reliktenansprüche geltend gemacht hatte, hat in einer neueren Rekursentscheidung das RVA. die Verjährungseinrede der beklagten Berufsgenossenschaft verworfen. Sie begründete dies damit, daß, wenn der Anspruch des Verstorbenen zu dessen Lebzeiten von Amts wegen festgestellt worden ist, nach § 92 GewUVG. die zweijährige Frist mit dem Zeitpunkte des Todes beginne. Hiergegen wendet sich Voigt, Dr., Syndikus in Hamburg: „Zur Verjährung des Anspruchs auf Hinterbliebenenrente (§§ 72, 92 GewUVG.)" in der ArbVers. **22** 44 ff. Das Durchdringen des Verjährungseinwandes bringt keine Härte für die Hinterbliebenen mit sich, da letztere nur für den Fall, daß sie neue wesentliche Momente nicht geltend machen können, mit ihren Ansprüchen ausgeschlossen werden sollen. Können sie dagegen ihren Anspruch auf das erst spätere Auftreten von Unfallfolgen oder sonstige für die Beurteilung der Kausalitätsfrage wesentliche und bis dahin noch nicht gewürdigte Momente stützen, so steht ihnen immer noch eine vom Tage der Kenntnis laufende dreimonatige Frist zur Anmeldung ihres Anspruchs zu Gebote. Damit sei der Billigkeit aber nach jeder Richtung hin Genüge geschehen. Die Ausführungen werden auch durch Hinweis auf die ständige Rechtsprechung des RVA. hinsichtlich des § 65 Abs. 2 GewUVG. gestützt.

§ 96. In den JBl. **33** Nr. 17/30 behandelt Marschner „Die Pfändung von Unfallrenten".

Zu § 103 Abs. 1 vgl. oben S. 108 und unten S. 111.

§ 111. An den „Rechnungsergebnissen der Berufsgenossenschaften", wie sie in den AmtlNachr. des RVA. **05** für das Jahr 1903, allerdings etwas verspätet, veröffentlicht wurden, übt Hoch, „Die deutsche Unfallversicherung im Jahre 1903", VolkstümlZtschr. **11** 101, eine Kritik, der sich statistische Mitteilungen anschließen.

§ 135 GewUVG. (§ 146 LwUVG., § 45 Abs. 2 BUVG.) Gegenüber der Beitragspflicht der Arbeitgeber im Gebiete des Unfallversicherungsrechtes bieten einen teilweisen Ausgleich die Bestimmungen, nach denen zivilrechtliche Schadensersatzansprüche des Unternehmers gegen den Arbeitgeber auf Grund von Betriebsunfällen grundsätzlich ausgeschlossen sind. Hierdurch greifen die Unfallversicherungsgesetze in das Zivilrecht ein, ferner durch die Vorschriften über Regreßansprüche der Berufsgenossenschaften gegen die Arbeitgeber sowie über den teilweisen Übergang der Ansprüche des Verletzten gegen Dritte auf die Berufsgenossenschaften. Diese vielfach zu Zweifeln Anlaß gebenden und angesichts ihrer Einschiebung in Verwaltungsgesetze der Gerichtspraxis weniger geläufigen zudem auch in den Kommentaren zu den Unfallversicherungsgesetzen wegen ihrer rein zivilrechtlichen Eigenschaft nur dürftig behandelten Gesetzesstellen kurz zu erläutern ist der Zweck des Aufsatzes von Kißkalt „Unfallversicherungsgesetzgebung und Deliktsansprüche" BayZ. **1** 97 ff. Es werden geprüft die Ansprüche des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber, die Ansprüche der Berufsgenossenschaften, Krankenkassen, Gemeinden und Armenverbände gegen die Arbeitgeber und endlich die Ansprüche der Arbeitnehmer oder Berufsgenossenschaften usw. gegen Dritte.

§ 135 Abs. 1 u. 3 GUVG. (auch § 63). „Den Einfluß der öffentlichrechtlichen Unfallversicherung auf die zivilrechtliche Schadensersatzklage" erörtert OberlandesgerR. Reinhard-Dresden, „Recht" **9** 1 ff., 29 ff. und bringt nichts

wesentlich Neues. Die Ausführungen werden gemacht, weil dem Verf. die Praxis gezeigt hat, daß „in nicht seltenen Fällen Ansprüche von unfallversicherungspflichtigen Personen im Klagewege geltend gemacht worden und bis in die Berufungsinstanz gediehen waren, ohne daß bis dahin die Parteien oder Anwälte oder die Mitglieder der erkennenden Zivilkammer des Landgerichts daran gedacht hätten, daß nach den positiven Bestimmungen des UVG. der Klaganspruch auf Ersatz des infolge eines Unfalls erlittenen Schadens gegen den Betriebsunternehmer usw. ausgeschlossen war". Es werden die §§ 135 Abs. 1 u. 3, 63 GewUVG. und die entsprechenden Bestimmungen der meisten übrigen Unfallversicherungsgesetze erörtert. Während hier die zivilrechtlichen Schadensersatzansprüche der der Reichsunfallversicherung unterliegenden Personen behandelt werden, geht OberlandesgerR. Schöller auf die schwierigeren und verwickelteren „zivilrechtlichen Schadensersatzansprüche der Beamten in der Unfallfürsorgegesetzgebung im Reich und in Preußen" ein (das. 665). Es sind wertvolle Ausführungen zu den BeamtUFürsG. des Reichs v. 18. Juni 1901 und Preußens v. 2. Juni 1902.

§§ 137, 138 (mit § 210 BGB.). Den Berufsgenossenschaften bzw. den Krankenkassen, Gemeinden oder sonstigen Unterstützungskassen steht (§ 136 GewUVG.) ein Anspruch auf Erstattung der im Interesse des Beschädigten gemachten Aufwendungen gegen den schuldhaften Urheber des Schadensfalles zu. Nach dem bisherigen Rechte des § 96 UVG. begann gleichmäßig die Verjährungsfrist mit dem Tage der beschrittenen Rechtskraft des die Schuldfeststellung treffenden Strafurteils zu laufen. Nach KreisgerR. Dr. B. Hilse in GlasersAnn. f. Gewerbe u. Bauwesen **57** 175 ist durch § 137 GewUVG. eine Unterscheidung in der Weise getroffen, daß die Regreßklage der Krankenkassen, Gemeinden oder sonstigen Unterstützungskassen innerhalb 18 Monaten seit dieser Schuldfeststellung erhoben werden kann, jedoch die Berufsgenossenschaft in Verfolgung ihres Anspruchs auf 2 Jahre seit dem Tage des Unfalls beschränkt ist, weil bei ihr die Schuldfeststellung nicht mehr Vorbedingung der Klagerhebung bildet, so daß ihr Anspruch zeitiger verwirkt wird als derjenige der Krankenkassen 2c.

§ 140. „Der Rückerstattungsanspruch der Berufsgenossenschaften gegen Dritte" (GewUVG. § 140, LwUVG. § 151, SeeUVG. § 138, BauUVG. § 45 Abs. 2) gibt Wörner, Dr. Gerhard, in Leipzig, Deutsche VersZtg. **1** 294, Gelegenheit zur Untersuchung einzelner Fragen nach dem Umfange des Rückerstattungsanspruchs, wenn der Unfall auf ausschließliches Verschulden des Dritten zurückzuführen ist, wenn ferner eine Mitberücksichtigung des mitwirkenden Verschuldens des Verunglückten bei dem vom haftpflichtigen Dritten zu vertretenden Unfall in Frage kommt. Endlich ist noch auf einen Punkt prozessualer Natur verwiesen.

§ 144 (auch § 103). Zur Auslegung des § 144 GewUVG. dient der Aufsatz von Freudenthal, OberlandesgerR., Colmar i. E., „Rechtshilfe im Konkurse von Berufsgenossenschaftsmitgliedern", „Recht" **9** 526. Der Vorstand einer Berufsgenossenschaft war der Ansicht, daß diese für einen nachträglich erforderlichen Prüfungstermin im Konkurs ihres Mitglieds nach § 142 Abs. 3 KO. nicht haftet. Das Verlangen des Vorstandes wurde durch übereinstimmende Beschlüsse des Amts- und Beschwerdegerichts zurückgewiesen. Die weitere Beschwerde wurde auf Grund der §§ 568 Abs. 2, 3 ZPO., 72 KO. verworfen. Bei Entgegennahme und Erledigung von Forderungsanmeldungen leistet das Konkursgericht dem Genossenschaftsvorstande keine „Rechtshilfe" im Sinne des § 144 GewUVG. Anders liegt die Frage bei der Eintragung rückständiger Beiträge in das Grundbuch. Diese sowie Vorschüsse auf Beiträge und Kautionsbeträge werden gemäß § 103 GewUVG. in derselben Weise beigetrieben wie Gemeindeabgaben. Nach jenem § 144 sind die öffentlichen Behörden verpflichtet, den im

Vollzuge dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen der Genossenschafts- und Sektionsvorstände zu entsprechen. Der Grundbuchrichter muß daher einem Antrage des Genossenschaftsvorstandes auf Eintragung der von dem Genossenschaftsmitgliede geschuldeten Umlagebeiträge in das für diesen angelegte Grundbuchblatt Folge geben. Dagegen sind, wie Hilse, Dr. B., KreisgerR., „Recht" **9** 527 mitteilt, in der Praxis Zweifel hervorgetreten, ob solches gebührenfrei oder kostenfällig zu bewirken sei. Nach Ansicht des Verf. überwiegt bei der Sicherung des Anspruchs durch Eintragung in das Grundbuch das private Interesse; es wird bezweckt, neben der persönlichen Haftung des Genossenschaftsmitglieds auch eine dingliche seines Grundbesitzes zu erlangen. Deshalb rechtfertige sich der Ansatz der Gebühren für die Eintragung, wenngleich auch die zwangsweise Beitreibung rückständiger Beiträge durch eine ersuchte Behörde als Rechtshilfe im Sinne des § 144 GewUVG. zu gelten hat, weil nicht die Beitreibung, vielmehr die Erlangung einer weiteren Sicherung gegen drohende Verluste den Gegenstand der Eintragung bildet.

3. Zu den einzelnen Paragraphen des LwUVG. v. 30. Juni 1900.

§§ 5, 10. Haff, Karl, Dr., München, hat in HirthsAnn. **05** 304 ff. „die Unzulänglichkeit der Unfallrenten land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter infolge ungenügender Berücksichtigung ihrer Naturallöhne" dargetan. Nach einigen geschichtlichen Überblicken verweilt Verf. insbesondere bei den §§ 5 u. 10 LwUVG. In den gesetzlichen Beratungen des ersteren Paragraphen ist über die Art und Weise der Festsetzung des Ortsdurchschnittspreises nichts enthalten. Die Praxis nimmt folgendes an. Da dem § 5 LwUVG. der § 1 Abs. 4 KrankVG., sowie § 3 InvVG. und § 6 GewUVG. entspricht, geht die eine Auffassung dahin, daß die unteren Verwaltungsbehörden den Wert des Naturallohns der land- und forstwirtschaftlichen Facharbeiter und Betriebsbeamten für ihren Bezirk bzw. für die einzelnen Orte desselben soweit wie möglich generell und nach dem Ortsdurchschnittswerte festsetzen müssen. Die andere Meinung geht dahin, daß eine Festsetzung der Naturalbezüge lediglich von Fall zu Fall, und nur dann, wenn seitens eines der am Streite Beteiligten ein Antrag gestellt ist, zu erfolgen habe. Es besteht ferner ein bedauerlicher Gegensatz zwischen Land und Stadt in der Art und Weise der Feststellung des jährlichen Arbeitsverdienstes, der vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt sein könne. Nur dann, wenn die Erhebungen über den durchschnittlichen Arbeitsverdienst in Stadt und Land einheitlich und zwar auf Grund des von dem Verf. gewiesenen Weges der gesonderten Ermittelung erfolgen würden, dürfte sich ein derartiges Mißverhältnis in bezug auf die Höhe des jährlichen Arbeitsverdienstes land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter, wie es jetzt besteht, nicht mehr ergeben. Verf. zeigt dann, wie eine Erhöhung der Unfallrenten land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter herbeizuführen sei.

§ 64 (vgl. oben zu § 72 GewUVG. S. 110).

§ 146. *Unfried handelt in der ArbVers. **22** 567 über Haftpflichtansprüche der durch Betriebsunfall Verletzten gegen ihren Arbeitgeber. Obwohl im Gesetze nur von landesgesetzlicher Krankenversicherungspflicht die Rede ist, sind selbstverständlich Haftpflichtansprüche auch ausgeschlossen, wenn die betr. Person reichsgesetzlich der Krankenversicherungspflicht unterliegt, [oder infolge ihrer Beschäftigung in einem anderen landwirtschaftlichen Betriebe als in demjenigen, in welchem sie den Unfall erlitten hat]. Freiwillige Krankenversicherung genügt nicht. Im Prinzipe könnte zwar auch durch andere Fürsorge als durch Statuierung der Krankenversicherungspflicht die Haftpflicht aufgehoben werden, diese Fürsorge müßte aber nicht bloß eine einzelne Person, sondern mindestens eine Personengruppe schützen und ihr für alle Fälle die den

§§ 6 u. 7 KrankVG. rc. entsprechende Fürsorge sichern. Allein zur Zeit existiert im Deutschen Reiche ein solches Gesetz nicht.

4. Zu den einzelnen Paragraphen des BauUVG.

Zu § 4 (vgl. oben S. 103).

Zu § 6 Ziff. 3. Aus Anlaß einer Anfrage erklärt Bail, Stadtrat in Danzig (PrVerwBl. 27 69), „daß es sich nicht für alle Stadtgemeinden gleichmäßig beantworten lasse, ob es sich für sie empfiehlt, unter Ausscheiden aus der Tiefbau-Berufsgenossenschaft die Unfallversicherung ihrer Wege-, Garten- und Kanalarbeiter selbständig durchzuführen (§ 6 Ziff. 3 BauUVG.). Hierzu vgl. auch die Bemerkung das. 126.

§ 45. Haftpflichtansprüche der durch Betriebsunfall Verletzten gegen ihren Arbeitgeber. Bei Regiebauten im Sinne des § 6 Ziff. 4 Abs. 1 BauUVG. ist die Voraussetzung für den Ausschluß der Haftpflicht, daß Krankenversicherungspflicht vorliegt. Auch hier ist es nicht nötig, daß die Krankenversicherungspflicht aus der Tätigkeit bei dem betr. Regiebau resultiert. Es genügt, wenn die fragliche Person aus irgendeinem Grunde [aber nicht bloß freiwillig] einer Krankenkasse angehört. Unfrieb, ArbVers. 22 567.

5. Zu dem SeeUVG. § 5 (oben 103), § 6 (das.), § 138 (oben S. 111 zu § 140).

Zu §§ 152 ff. Von der „Unfallversicherung im Kleinbetriebe der Seeschiffahrt, sowie in der See- und Küstenfischerei" ist die Rede in der Ztschr. Selbstverw. 32 689 f. Es wird ein die reichsgesetzliche Unfallversicherung günstiger gestaltender Modus im SeeUVG. für die Zukunft verlangt (§§ 152 ff. SeeUVG.).

6. Zum AbändG. v. 30. Juni 1900 (oben S. 102).

7. Verhältnis von Unfall-Versicherungs- und Konkursrecht. Saucke hat in dem Artikel „Berufsgenossenschaft und Konkursverwalter" (Arb. Vers. 22 243) die Beziehung des letzteren zur Berufsgenossenschaft in geschäftlicher Hinsicht zum Gegenstand. Er legt dar, wie einer Verzögerung des Geschäftsganges der Berufsgenossenschaften durch Nachlässigkeiten des Konkursverwalters zu begegnen sei. Eine andere Frage ist die, wie weit der Konkursverwalter für materielle Verluste, welche die Berufsgenossenschaft infolge der Nachlässigkeiten des Konkursverwalters treffen, haftbar ist. Hier greift § 82 KO. in Verbindung mit § 276 BGB. Platz.

8. Statistisches. Saucke hat den „Anteil des Reichs an den Kosten der Arbeiter-Unfallversicherung" sorgfältig mit Zuhilfenahme statistischer Tabellen dargestellt (ArbVers. 22 685 ff.).

IIa. Verhältnis zwischen Kranken- und Unfallversicherungsrecht.

§ 6 KrankVG., **§§ 9, 25** GewUVG. Die Unterstützungspflicht der Krankenkasse erlischt vor Ablauf der 26. Woche, wenn die Berufsgenossenschaft die Fürsorge vorher tatsächlich übernimmt. Olshausen, Zum Verhältnisse zwischen Kranken- und Unfallversicherung, VolkstümlZtschr. 11 361. Vgl. auch oben S. 103 bis 108 zu § 25 GewUVG.

§ 20 KrankVG., **§ 25** GewUVG. Durch die auf dem G. v. 25. Mai 1903 beruhende Ausdehnung der Unterstützungspflicht der Krankenkasse von 13 auf 26 Wochen wird in dem Verhältnisse der Krankenkasse zu der Berufsgenossenschaft nichts geändert, insonderheit bleibt der § 9 GewUVG. durch § 20 Krank. VG. unberührt. Deshalb endet nach Dr. B. Hilse, VolkstümlZtschr. 11 363 die Krankenfürsorge für einen Betriebsverletzten mit Ablauf der 13. Woche und hat von da ab die Berufsgenossenschaft das Heilverfahren zu übernehmen bzw. die seitdem erforderlich gewordenen Aufwendungen zu erstatten.

§ 21 KrankVG., **§ 25** GewUVG. *Die unhaltbaren Zustände, welche aus der steten Abänderung einzelner herausgegriffener Vorschriften der Arbeiterversicherung entstehen, behandelt KreisgerR. Dr. B. Hilfe in der Berufsgenossenschaft **20** 248, indem er nachweist, daß der Wortlaut der §§ 125 GewUVG., 30 LwUVG., 29 SeeUVG. dem gesetzgeberischen Willen nicht entspricht, weshalb er durch das KrankVG. v. 25. Mai 1903 berichtigt wurde, welches letztere aber wiederum durch die Erweiterung der Wöchnerinnenunterstützung im § 20 KrankVG. zur Beseitigung der Ziff. 4 des § 21 KrankVG. führte, und somit Anlaß zu der Streitfrage bietet, ob die Schwangerenunterstützung des § 21 KrankVG. ihrem Wesen nach der Wöchnerinnenunterstützung des § 20 KrankVG. gleichkomme. Zugleich hebt er hervor, daß der Wortlaut des § 26 GewUVG. die Zuständigkeitsgrenze zwischen den Verwaltungsgerichten und den ordentlichen Gerichten nicht streng gezogen hat, wie auch das Urteil des OVG. v. 5. Dez. 1904 bestätige. Nur eine gleichzeitige einheitliche Umgestaltung der bestehenden Versicherungsgesetze vermag hiergegen Abhilfe zu schaffen.

§ 28 KrankVG., **§§ 25, 26** GewUVG. *Als Wohltätigkeitseinrichtung für ihre Betriebsgehilfen haben größere gewerbliche Betriebe Unterstützungskassen errichtet, welche einen Zuschuß in Höhe der Differenz zwischen dem Krankengeld und dem Arbeitsverdienste gewähren. Auf diesen Zuschuß haben nach KreisgerR. Dr. B. Hilfe in der Ztschr. f. d. ges. Lokal- und Straßenbahnwesen **24** 34 des wegen Beteiligung an einem Arbeitskampf Erwerblose nicht den Anspruch auf den Fortbezug (§ 28 KrankVG.), gleichwie auch nicht (§ 25 GewUVG.) dessen Überweisung beantragt werden kann. Vgl. auch oben S. 103 ff.

§§ 76b, 76c KrankVG., **§§ 11, 25** GewUVG. *Seit Inkrafttreten des § 25 GewUVG, welcher eine Überweisung der halben Rente für 3 Monate an die Krankenkasse vorsieht, haben die Genossenschaftsvorstände oftmals sich in der Weise zu entlasten versucht, daß sie auf die gemäß § 76b KrankVG. erstattete Anzeige eine Erklärung wegen Übernahme des Krankheitsfalls ungebürlich verzögerten. Gegen die daraus ihnen drohenden Einnahmeausfälle schlägt KreisgerR. Dr. B. Hilfe in der VolkstümlZtschr. **05** 181 vor, auf die Unfallrente gemäß § 96 GewUVG. Beschlagnahme auszubringen.

§ 76c KrankVG. (auch § 839 BGB.), **§ 11** GewUVG. *Aus der Verpflichtung der Krankenkassenvorstände (§ 76b KrankVG.), der Berufsgenossenschaft von jedem durch einen Betriebsunfall verursachten Erkrankungsfalle der Berufsgenossenschaft Anzeige zu erstatten, leitet KreisgerR. Dr. B. Hilfe in der VolkstümlZtschr. **11** 403 die Pflicht der Genossenschaftsorgane ab, alsbald zu erklären, ob sie das Heilverfahren übernehmen oder der Krankenkasse für ihre Rechnung fernerhin überlassen wollen (§ 76c KrankVG., § 11 GewUVG.). Eine ungerechtfertigte Verzögerung dieser Erklärung enthält die Begriffsmerkmale des § 823 BGB. und macht die Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes schadensersatzverbindlich (§ 839 BGB.).

III. Invalidenversicherungsrecht.

1. Es liegt eine bedeutende systematische Bearbeitung vor.

Rosin, Heinrich, Dr., Geh. Hofrat, o. Prof. a. d. Univ. Freiburg i. B. Das Recht der Arbeiterversicherung. Für Theorie und Praxis systematisch dargelegt. Zweiter Band. Das Recht der Invaliden- und Altersversicherung. (Berlin 1905.)

Das gesamte Recht der Arbeiterversicherung in einem großzügigen Werke darzustellen, hat der Verf. bereits im Jahre 1890 begonnen. Ende 1892 lag, aus

mehreren Lieferungen zusammengesetzt, der erste, 837 Seiten starke Band vor, der „Die reichsrechtlichen Grundlagen der Arbeiterversicherung“ zum Gegenstande hatte. In die Erscheinungszeit dieses Bandes fiel die Novelle zum KrankVG. v. 10. April 1892, und nur durch ein „Ergänzungsbuch“ (IIIa) war es möglich geworden, jenen auf der Höhe der rasch vorwärtsschreitenden Gesetzgebung zu halten. Trotz dieses äußerlichen und die Bedeutung des Werkes nicht, wohl aber seine Benutzung zuweilen beeinträchtigenden Schönheitsfehlers ist es bis zum heutigen Tage das grundlegende Werk des Arbeiterversicherungsrechts geblieben, wenn man die systematische Verarbeitung des riesenhaften Stoffes in einer alle methodischen Ansprüche befriedigenden Weise betrachtet und erwägt, daß nur ein rechtswissenschaftliches, dagegen die wirtschaftlichen und politischen Gesichtspunkte bewußt ausschaltendes Unternehmen in Frage stand. Aber auch die Praxis hat trotz der massenhaften, für sie besonders verführerischen Judikatur des letzten Jahrzehnts aus dem in dieser Hinsicht naturgemäß überholten Buche Rosins unabsehbaren Nutzen geschöpft; es ist bei kaum einer ernst zu nehmenden Arbeit unbeachtet geblieben und hat an dem Eindringen des Arbeiterversicherungsrechts in immer weitere Kreise und nicht minder daran, daß sich unser deutsches Volk in die fraglichen Gesetze wie in eine vorerst befremdliche und eigenartige, umänderungsbedürftige, aber gesunde Wohnung eingelebt hat, sein großes Verdienst. Die Fortsetzung des Werkes ließ lange auf sich warten. So bestand denn jahrelang die Befürchtung, daß es dem Verf. anscheinend nicht vergönnt sein werde, über den ersten Band hinauszukommen. Es ist deshalb mit um so größerer Freude zu begrüßen, daß diese pessimistische Erwartung nicht zutraf und uns das Ende des Jahres 1904 den zweiten eindrucksvollen Band des Werkes brachte, der das Invaliden- und Altersversicherungsrecht in seiner ganzen Fülle und Tiefe zur Darstellung bringt.

Der vorliegende Band steht mit dem ersten in engem Zusammenhange. Die in diesem vorangeschickten allgemeinen Ausführungen bezogen sich auf alle Zweige des Rechtes der Arbeiterversicherung, also auch auf das der Invaliden- und Altersversicherung. So finden sich denn auf außerordentlich vielen Stellen in Text und Anmerkungen Hinweise auf den ersten Band, so daß dieser für das Studium des neu erschienenen zweiten unentbehrlich ist. Sogar die geschichtliche Darstellung von der Entwickelung der Gesetzgebung im Rechte der Invaliden- und Altersversicherung weist zurück auf die früheren Ausführungen und beginnt erst mit dem kleinen Gesetze von 1891 zur authentischen Deklaration des § 157, um dann den Weg zu verfolgen, der bis zur jüngsten Reform, zu dem übrigens durch das See-Unfallversicherungsgesetz und das sogenannte Mantelgesetz schon wieder abgeänderten bzw. beeinflußten G. v. 19. Juli 1899 geführt hat. Jenen Weg aufzuzeigen, war Verf. besonders zuständig, da er der im Novbr. 1895 durch das Reichsamt des Innern einberufenen Kenferenz von Sachverständigen zur Beratung der Reform ebenfalls angehörte. Mit einer Zusammenstellung der Grundzüge des neuen Rechtes schließt die Einleitung (1—12). Das erste Buch ist überschrieben: „Versicherte“; aber es wird im ersten Kapitel dieses Buches (13 – 30) von ihnen nur in dem Rahmen der „Formen der Versicherung“ gesprochen, in dem der zwangsweisen und freiwilligen Versicherung sowie der Befreiung von der Versicherungspflicht. Als bemerkenswert sei hervorgehoben, daß hier Rosin aus dem in § 155 InvVG. ausgesprochenen Satze, daß die zuständigen Behörden bei den Entscheidungen an die vom Reichsversicherungsamt aufgestellten Grundsätze gebunden sind, folgert, die neue Anleitung des Amtes v. 19. Dezbr. 1899 sei insoweit bindend, als sie den Inhalt früherer Revisionsentscheidungen zutreffend wiedergäbe, da § 155 auch die vor dem Erlaß des InvVG. liegende Judikatur des RVA. mit umfasse. Dagegen hat sich aber schon

Hahn im VerwArch. 1 153 mit guten Gründen gewandt. Ein weiterer strittiger Punkt ist der, daß nach dem RVA. der § 6 Abs. 1 InvVG. nur Platz greift, wenn es sich um eine Streitigkeit im Sinne des § 155 daselbst handelt. Entsteht dagegen unter den Beteiligten (Arbeitgeber, Arbeiter, Anstalt), und zwar auch nach ausgesprochener Befreiung von der Versicherungspflicht, Streit über die Rechtmäßigkeit derselben, so wird derselbe ausschließlich im Verfahren nach § 155 entschieden und in diesem eventuell die Befreiung wieder aufgehoben (AmtlNachr. 03 374 Nr. 1047). Anders dagegen Rosin 25.

Das 2. Kapitel (31—103) ist überschrieben „Allgemeine Tatbestandsmomente" und zerfällt in zwei Gruppen, von denen die erste die wirtschaftlichen, die zweite die persönlichen Verhältnisse, die bei der Invalidenversicherung in Frage kommen, erörtert. In jener ist zunächst des Gegensatzes von Arbeiter und Unternehmer im Anschluß an die Ausführungen 1 152 ausführlich gedacht. Als berücksichtigenswerte Einzelmomente, denen aber immer nur relative Bedeutung zukomme, bezeichnet Verf. die persönliche Gebundenheit oder Freiheit bei der Arbeitsverrichtung und der damit zusammenhängenden Lebensführung, die Art der zu leistenden Arbeit, den Arbeitsort, den Kundenkreis, den Kapitalbesitz, Risiko und Unternehmergewinn, Stellung von Hilfskräften, Art und Form des Lohnbezugs, die Form des zivilrechtlichen Vertragsverhältnisses, die sonstige Lebensstellung und endlich die Beurteilung des gleichen Verhältnisses auf anderen Rechtsgebieten. Alle diese Momente sorgfältig im Einzelfalle nachgeprüft, werden in der Tat keinen Zweifel mehr hinsichtlich der Frage, ob Arbeiter oder Unternehmer gegeben ist, lassen. Weiterhin sind das Arbeits- und Dienstverhältnis, die Begriffe von Lohn und Gehalt sowie die „kurzfristige Beschäftigung" Gegenstand besonders sorgfältiger Untersuchungen. Unter den persönlichen Verhältnissen, versteht Verf. hier Geschlecht und Alter, Erwerbsunfähigkeit, Familienstand und staatliche Beziehungen. Das 3. Kapitel handelt von den einzelnen Personenklassen (104—210). Eigenartig wird hier eine Arbeiterstufe und eine Stufe der Betriebsbeamten konstruiert, werden Soldaten, Beamte und Bedienstete von Staat, Gemeinde und gleichgestellten Verbänden, Rentner und Pensionäre, Lehrer und Erzieher, kirchliche Funktionäre, Schiffspersonen, Hausgewerbetreibende und Kleinmeister als die der Versicherungspflicht unterworfenen bzw. von ihr ausgenommenen Personen eingehend behandelt. Wer die Fülle der hier gegebenen Streitfragen, die reichhaltige Praxis der Gerichte und Verwaltungsbehörden kennt, wird der systematischen Bewältigung des ungeheueren Stoffes durch den Verf. seine Bewunderung nicht versagen können. Die Einzelfragen herrschen so stark vor, daß schließlich eine mosaikartige Darstellung das einzig Mögliche gewesen ist. Aber mit welcher Originalität sind die einzelnen Teile zusammengefügt worden! Der uns gewährte geringe Raum erlaubt es nicht, auf Einzelheiten einzugehen und auf diejenigen Stellen besonders hinzuweisen, in denen von der bisherigen Auffassung abweichende Ansichten des Verf. zur Stellungnahme geradezu herausfordern. Es sei nur weiterhin der Inhalt des Werkes selbst angegeben. Das zweite Buch, das die „Organisation", insbesondere die Lehre von den Versicherungsbehörden und Versicherungsanstalten (211—358) behandelt, das dritte Buch, das sich über das Beitragswesen verhält, ist ebenso meisterhaft durchdacht wie das vierte, das sich mit dem Rechte, das sich auf die Renten bezieht, auseinandersetzt (359—965). Eine Darstellung der „Nebenleistungen" im fünften Buche und der „Grenzbeziehungen" des Invalidenversicherungsrechts insbesondere zur Armenpflege und Unfallversicherungen, bilden den Beschluß (966—1129). Es bedarf kaum der Hervorhebung, daß die äußerst reichhaltige, in kleinen und großen Aufsätzen und Kommentaren enthaltene Literatur auf das sorgfältigste benutzt, nachgeprüft und kritisch verwertet wird, daß danach — von der er-

schöpfenden Behandlung der Ergebnisse der Praxis war bereits die Rede — ein Werk zustande gekommen ist, das für Theorie und Praxis gleichmäßig von größter Bedeutung ist. Besonders hervorheben möchte ich noch, daß auch eine an einzelnen Stellen, wie z. B. bei der Behandlung der Heimarbeiterfrage besonders notwendige Beachtung der wirtschaftlichen Verhältnisse und Resultate der nationalökonomischen Forschung stattgefunden hat, und daß des Verf. Gesamtleistung daher auch für die Vertreter der Volkswirtschaftslehre von besonderem Werte sein muß. Will man gegenüber dieser, alle bisherigen systematischen Werke der Materie überragenden Darstellung mit Ausstellungen kommen, so könnten diese nur untergeordnete Punkte betreffen und das große Verdienst Rosins nicht schmälern. Eine zuweilen bis zur Dunkelheit gehende Gedrängtheit ist mir nur an wenigen Stellen aufgefallen. Immerhin wird das Buch hauptsächlich nur für diejenigen in Betracht kommen, denen das Invalidenversicherungsrecht kein Buch mit sieben Siegeln ist, die vielmehr schon mindestens mit der Kenntnis seiner Grundlagen vertraut sind. Für den reiferen Fachmann aber ist es eine Fundgrube der Belehrung und Erkenntnis.

2. Von Kommentaren erschien der von Hoffmann[1]) in 3. Aufl., 1906 bereits in vierter.

3. Gemeinverständliche Darstellungen boten Lotz,[2]) Bazille und Köstlin,[3]) Schellmann[4]) und Voigt.[5]) Das Buch des letztgenannten will kein Kommentar sein, sondern, wie es hervorgegangen ist aus der Praxis, will es sowohl jedem, der sich berufsmäßig mit der Durchführung des InvVG. befassen muß, als auch dem, der sich möglichst eingehend über dieses Gesetz zu informieren sucht, ein Wegweiser zu sein, der ihn über die ganze Materie unterrichtet. Der erste Teil bringt einen gedrängten Überblick über die Entstehung und geschichtliche Entwickelung der deutschen Arbeiterversicherung, soweit dies für das Verständnis der Stellung des InvVG. innerhalb der Arbeiter-Versicherungsgesetzgebung notwendig ist. — Der zweite und umfangreichste Teil behandelt die Fragen: Welche Vorteile bietet die Invalidenversicherung? Welches sind die Voraussetzungen zur Erlangung dieser Vorteile? Wie erlangt man die Vorteile der Invalidenversicherung? Durch deren Beantwortung gibt das Buch eine ausführliche nach Materien geordnete systematische Abhandlung über den gesamten Inhalt des InvVG. — Der dritte Teil weist dann an der Hand der Schilderung der unmittelbaren Wirkungen, sowie der mittelbaren auf die Versicherten, die Arbeitgeber, die Gemeinden und das ganze Volksleben in einer durch zahlreiche statistische Tabellen illustrierten Darstellung auf den Einfluß des InvVG. auf die deutsche Volkswirtschaft hin. Zu vgl. auch Wilke, Theodor, Vorteile der Invalidenversicherung. Leipzig 1905.

4. Rechtsprechung. Die Entscheidungen des RVA. auf dem Gebiete der Invalidenversicherung, soweit sie in den „Amtlichen Nachrichten" von 1904 veröffentlicht sind, hat in systematischer Anordnung dargestellt Brunn, PrVerwBl. **26** 764 ff.

5. Abhandlungen zu den einzelnen Paragraphen des InvVG.

§ 5 Abs. 1. Über die InvV. der Beamten, Vormbrock, Zeitschr. f. Polizei- u. Verw.-Beamte **13** 241 ff.

---

[1]) Hoffmann, Dr. Geh. ObRegR., Invalidenversicherungsgesetz. Berlin 1905 bezw. 1906.

[2]) W Lotz, Führer durch die Invalidenversicherung. Frankfurt a. M. 1905.

[3]) Bazille u. Köstlin, Das Invalidenversicherungsgesetz. 1905.

[4]) Schellmann, Die Invalidenversicherung. Vorträge 1905.

[5]) Vogt, G., „Die Vorteile der Invalidenversicherung und ihr Einfluß auf die deutsche Volkswirtschaft". Grunewald-Berlin 1905.

§ 5 Abs. 4. Lasson, „Die Ursachen der Erwerbsunfähigkeit durch Invalidität" im Arch. f. Sozialwiss. u. Sozialpolitik **05** S. 200.

§§ 8 ff. Stieber, P., Erster Direktor der Norddeutschen Knappschaftspensionskasse in Halle a/S., gibt einen guten Überblick über „Die zugelassenen besonderen Kasseneinrichtungen im Rahmen der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung, HirthsAnn. **05** 513 ff., 587 ff. Verf. versucht deren historische Entwickelung und ihre Stellung im Rahmen der Invalidenversicherung zusammenhängend zur Darstellung zu bringen, wobei nicht nur die Absicht obwaltet, einige Beiträge zur historischen und kritischen Würdigung der Invalidenversicherung selbst zu geben, sondern auch der Wunsch besteht zur Aufklärung über das Warum und Wie der Kassen und zu einer freundlichen Beurteilung ihres Daseins und ihrer Leistungen beizutragen. Nur zwei Arten von Kassen sind zugelassen worden: 5 Eisenbahnpensionskassen und 4 Knappschaftspensionskassen. Jene und der Saarbrücker Knappschaftsverein sind Kassen für Staatsbetriebe. Von den Knappschaftspensionskassen sind der Saarbrücker Knappschaftsverein, die Sächsische Knappschaftspensionskasse und der Allgemeine Knappschaftsverein einzelne Knappschaftsvereine, während die Norddeutsche Knappschaftspensionskasse 25 selbständige Knappschaftsvereine umfaßt. Der erste Teil der Arbeit gibt die Geschichte der Kassen, und zwar zunächst die vorgesetzliche, sodann die Stellung des Gesetzgebers zu den Kassen. In dem zweiten Teile wird erörtert die rechtliche Stellung der Kassen im allgemeinen, Staatsaufsicht, Selbstverwaltung, Rechtsfähigkeit, hierauf die rechtliche Stellung der Kassen im Rahmen des InvVG. Im dritten Teile handelt die Arbeit von der Organisation, dem Betrieb und den Leistungen der zugelassenen Kassen auf dem Gebiete der Invalidenversicherung.

§ 14. Die Frage, besteht ein „Recht der Ehefrauen von Betriebsunternehmern auf Selbstversicherung nach dem InvVG."? beantwortet ein anonymer Artikel in der ArbVers. **22** 137 f. bejahend unter folgenden Bedingungen dahin: Der Eintritt in die Versicherung muß vor der Vollendung des 40. Lebensjahrs erfolgen; die Ehefrau muß tatsächlich in dem Betriebe des Ehemanns mit angemessenen Arbeiten beschäftigt sein; diese Beschäftigung muß erheblich, d. h. derart an Umfang, sein, daß sie eine Beihilfe für den Unterhalt der Familie zu gewähren vermag; in dem Betriebe dürfen versicherungspflichtige Lohnarbeiter nicht tätig sein.

§§ 15, 4. Ausgehend von dem Vordersatze, daß Invalidität (§ 15 mit § 4 InvVG.) noch besteht, wenn der Arbeiter ein Drittel des früheren Arbeitslohns zu verdienen vermag, aber die Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse unter Anspruch auf Krankenunterstützung (§§ 19, 26 KrankVG.) durch die Tatsache der Beschäftigung in einem versicherungspflichtigen Betrieb erworben wird, führt KreisgerRat Dr. B. Hilse in der Mainzer Zeitschr. **15** 188 den Nachweis, daß auch der Arbeiterinvalide Anspruch auf Krankenunterstützung hat, welcher ungeachtet seiner verminderten Erwerbsfähigkeit als Lohnarbeiter Verwendung findet.

§ 18. a) Ellering, Dr. Bernhard in Lübeck, „Die Heilfürsorge der Landesversicherungsanstalten für erkrankte Versicherte", DeutscheVersZtg. **05** 113. Die unvorhergesehene Bedeutung, die der § 18 InvVG. gewonnen hat, besteht darin, daß weitgehende Maßnahmen der Landesversicherungsanstalten getroffen werden, die als vorbeugende Tätigkeit gegen den Eintritt der Invalidität wirken und auch zur Beseitigung bereits vorhandener, aber voraussichtlich noch zu beseitigender Erwerbsunfähigkeit angewendet werden. Das InvVG. gestattet der Landesversicherungsanstalt nur, das Heilverfahren zur Anwendung drohender oder zur Beseitigung bereits vorhandener Invalidität einzuleiten. Sie ist somit nicht befugt, ihre Mittel Kranken nur zur Linderung ihrer Beschwerden, zur Erzielung einer vorübergehenden oder innerhalb der Grenzen der Erwerbsfähigkeit verbleibenden

Besserung zur Verfügung zu stellen. Sie darf auch das Heilverfahren auf bereits arbeitsunfähig gewordene Versicherte nur dann ausdehnen, wenn die Wiedergewinnung der verlorenen Erwerbsfähigkeit sicher oder doch wahrscheinlich ist. Die Übernahme des Heilverfahrens ist demnach seitens der Landesversicherungsanstalten eine freiwillige. Sie sind deshalb befugt, besondere Normen für die Einleitung und Durchführung desselben aufzustellen. Sie können die in ihre Heilfürsorge übernommenen Kranken in Krankenhäuser, in Heilanstalten für Lungenkranke, oder Luftkurorte, in Genesungsheime, in Bäder aller Art oder in Privatpflege unterbringen. Diese Heilanstalten befinden sich zwar überwiegend in den Händen von Gemeinden, Vereinen und Privaten, z. T. gehören sie den Trägern der Invalidenversicherung selbst. Es folgen nunmehr eingehende tatsächliche und statistische Mitteilungen von hohem Interesse.

b) Über „Invalidenheime", die durch das neue InvVG. möglich geworden sind, berichtet ebenfalls Ellering, Reformbl. 137 unter Bezugnahme auf die Schrift von Gebhard, „Das Invalidenheim für tuberkulöse Männer bei Groß-Hausdorf (Hamburg)".

c) Ein mit K. gezeichneter Artikel, „Sind Einreden gegen den Erstattungsanspruch gemäß § 18 Abs. 3 InvVG. auch aus diesem Gesetze zulässig?", bejaht diese Frage ausdrücklich unter Heranziehung reicher Judikatur. Am Schlusse wird der häufig in der Praxis der Krankenkassen beobachteten Aufrechnung gegen den Ersatzanspruch aus § 18 Abs. 3 InvVG. entgegengetreten, ArbVers. **22** 199.

d) Behandelt ist auch die Frage der „Beschäftigungskuren" im Anschluß an das Heilverfahren bei Lungenkranken. Die Erfahrung hat gelehrt, daß die in den Lungenheilstätten erzielten Erfolge häufig nachlassen, wenn die Kranken in ihre gewohnte Beschäftigung und zu der gegenüber der Heilstättenverpflegung wesentlich geringeren heimischen Ernährung zurückkehren. Es wird allgemein als wünschenswert betrachtet, im Anschluß an das Heilverfahren die Kranken zunächst allmählich wieder an eine geregelte Tätigkeit und etwas geringere Beköstigung zu gewöhnen. Ein Versuch, den die Versicherungsanstalt Hannover mit der Unterbringung in einer besonderen Anstalt machte, scheiterte. Verf. sucht die Gründe hierfür in der psychischen Stimmung der Behandelten und schlägt vor, diese Beschäftigungskur in der Heilstätte selbst und als Teil des Heilverfahrens überhaupt durchzuführen. C. Leicht in Weimar, ArbVers. **22** 405 ff.

e) Marcuse, Dr., „Invalidenversicherungsgesetz und Lungenheilstätten", SozPr. **14** 1032, legt dar, daß bei aller Bedeutung, die die auf Grund des § 18 InvVG. eingerichteten Lungenheilstätten haben, ihre Wirksamkeit doch eingeschränkt erscheint infolge fiskalischer Gesichtspunkte. Im Rahmen der sozialpolitischen Gesetzgebung mag die Heilstätte ihre Aufgabe erfüllen, den großen Prinzipien der Antituberkulosebewegung aber dient sie nur in unvollkommenstem Maße. Es werden hier eine Reihe von Maßnahmen für notwendig gehalten, die schon vorgeschlagen worden waren von Brauer, „Der Einfluß der Krankenversorgung auf die Bekämpfung der Tuberkulose als Volkskrankheit", Beiträge zur Klinik der Tuberkulose **2** Heft 2.

f) In der ZVersWiss. **05** 616 ff. handelt über Organisation und Betrieb der Heilstätten der Deutschen Invalidenversicherung Rumpf, Ernst, Dr. (Chefarzt des Sanatoriums Ebersteinburg bei Baden-Baden, früher Direktor der badischen Heilstätten Friedrichsheim und Luisenheim). *Er führt zunächst aus, warum die Lungenheilstätten der deutschen Versicherungsanstalten nur für eine einzige Krankheit, die Lungentuberkulose, bestimmt sind (wegen der außerordentlichen Verbreitung und der ansteckenden Natur dieser Krankheit) und zeigt, daß die Krankheit nicht nur außerordentlich viel verbreiteter ist, als man früher annahm, sondern daß sie auch viel häufiger ausheilt, als man früher annahm, obgleich jetzt noch jede dritte

von den im versicherungspflichtigen Alter stehenden Personen an Lungentuberkulose stirbt. Nach Erkenntnis der Möglichkeit und Häufigkeit der Ausheilung dieser Krankheit lag der Gedanke nahe, auf Mittel und Wege zu sinnen, diese Ausheilung auch während des Lebens zu fördern und häufiger herbeizuführen, und speziell für die Versicherungsanstalten, danach zu trachten, auch bei ihren Versicherten weniger oft die Krankheit bis zur Invalidität und zum tödlichen Ausgange kommen zu lassen. Die besten Resultate zur Erreichung dieses Zweckes, den Körper im Kampfe mit der Tuberkulose zu unterstützen und ihn zur Ausheilung der tuberkulösen Herde zu befähigen, weist die — unter Hinzuziehung aller Hilfsmittel moderner Wissenschaft ausgebaute — sog. hygienisch-diätetische oder Brehmer-Dettweilersche Anstaltsmethode auf. Diese Methode wird jetzt von den deutschen Versicherungsanstalten, um der Invalidität und dem Tode durch Lungentuberkulose vorzubeugen, teils in eigenen Heilstätten geübt, teils schickten die Versicherungsanstalten ihre Lungenkranken in Heilstätten, welche dem Kreise, einem Heilstättenverein oder Privaten gehören (§ 18 InvVG.).

Der oberste Grundsatz dieser Methode heißt: Möglichst ununterbrochener Aufenthalt in reiner staubfreier Luft. Die absolute Höhenlage über dem Meere spielt dabei keine Rolle. Die Gebirgslage überhaupt bietet manche Vorteile; die Heilstätten Hollands, Dänemarks und Englands berichten jetzt aber über gleich günstige Erfolge wie die der Schweiz. Verf. geht auf den Bau und die ganze Anlage der Heilstätten näher ein, welche überall Licht und Luft den ausgiebigsten Zutritt gewähren und wendet sich dann der Ernährung in den Heilstätten, der Wasserbehandlung, der arzneilichen und Tuberkulinbehandlung, sowie den speziellen Einrichtungen der Heilstätten, den offenen Liegeterassen usw. zu. [In seinem eigenen Sanatorium Ebersteinburg für leicht lungenkranke Damen hat Verf. jetzt „umkehrbare Liegehallen", d. h. dieselben sind für gewöhnlich nach Süden ganz offen, können aber auch an heißen oder stürmischen Tagen nach Süden durch Roll- und Holzläden ganz geschlossen, und die ganze Nordwand kann geöffnet werden. Man wird dadurch völlig unabhängig vom Wetter bei Durchführung der Kur.] Die Hauptsache ist neben der richtigen Auslese der für die Behandlung geeigneten Kranken das Regime der Heilstätte, die ganze Tageseinteilung, der allmähliche Übergang aus der Ruhe in die Bewegung, die gewissenhafte Durchführung einer genauen, dem genau untersuchten Lungenbefund angepaßten Kurplans, die stetige Überwachung und längere Schulung in der Heilstätte, die hygienische Erziehung der Kranken,[1] die Vermeidung von vielen kleinen Schädigungen und Zwischenfällen, welche die Ausheilung stören könnten. Nach Beschreibung des wirtschaftlichen Betriebs der Lungenheilstätten, welcher gegenüber den gewöhnlichen Krankenhäusern manche Abweichungen bietet, berührt Verf. den Unterschied zwischen Volksheilstätten und Anstalten für wohlhabende Kranke, sowie die Bestrebungen, den entlassenen Arbeitern einen günstigeren Beruf zu vermitteln, und betont zum Schlusse nochmals die Wichtigkeit der richtigen Auslese der Kranken und die möglichst frühzeitige Inangriffnahme der Behandlung, indem er die Dauererfolge der eigenen Heilstätte mitteilt: „Von meinen Friedrichsheimer Kranken waren nach behördlicher Feststellung von den Kranken des ersten und zweiten Stadiums zusammen dreiviertel im fünften Jahre nach der Entlassung noch arbeitsfähig (von den Kranken des ersten Stadiums 85 pCt., von denen des zweiten Stadiums 63 pCt.). Über ein Drittel unserer Kranken hatte sich aber schon im dritten Stadium befunden, und von diesen hatte nur

[1] In den Heilstätten der meisten deutschen Versicherungsanstalten wird jedem Kranken eingehändigt ein „Merkbüchlein für den Lungenkranken in der Heilstätte". Von Dr. Ernst Rumpf (4).

ein Fünftel einen solchen Dauererfolg." Verf. schließt: „Bis jetzt stehen in den meisten deutschen Heilstätten stets auch eine große Zahl von Schwerkranken in Behandlung. Die Versicherungsanstalten gehen also in der Bewilligung der Heilverfahren durchaus liberal vor und bewilligen das Heilverfahren, wenn der behandelnde Arzt auch nur mit Wahrscheinlichkeit einen Erfolg von erheblicher Dauer in Aussicht stellt. Der sozialpolitische Wert der Heilstättenbehandlung wird dadurch um so höher, wenn auch dem schwerer Erkrankten eine hilfreiche Hand geboten wird. Vom volkswirtschaftlichen Standpunkt ist es von allergrößtem Werte, wenn der Familie der Ernährer oder die Mutter auch nur ein paar Jahre länger erhalten wird, bis die Kinder heranwachsen, und Ärzte und Kranke empfinden es dankbar, daß durch die Invalidenversicherung auch den wenig Bemittelten die hygienisch-diätetische Sanatorienbehandlung zugänglich gemacht werde, was ohne diese in solchem Umfange nicht annähernd möglich gewesen wäre."

g) von Frankenberg handelt über „Die Landesversicherungsanstalten als Vermittlerinnen des Heilverfahrens für fremde Rechnung", MainzerZtschr. **15** 185 ff., und zerstreut die Bedenken, die in der Richtung geltend gemacht werden, daß die Anstaltsvorstände etwas verschenkten obwohl sie ihre verfügbaren Mittel nur im Interesse der Versicherten verwenden dürfen. Tatsächlich wirkt die Hebung der Volksgesundheit, die Aufklärung, das vorbeugende Bemühen und die Verhütung des Umsichgreifens gemeingefährlicher Krankheiten unmittelbar oder mittelbar im Interesse der Versicherten. Hierbei kommen in Frage diejenigen Personen, welche weder dem Invaliden- noch dem Krankenversicherungszwang unterliegen. Die Vermittelung der Versicherungsanstalten gewinnt aber auch für die Krankenkassen häufig Bedeutung. In neuester Zeit haben auch einige Versicherungsanstalten diejenigen Lungenkranken, welche nicht mehr einer wesentlichen Besserung fähig sind, durch Schaffung von Versorgungshäusern in ihre besondere Obhut genommen.

§ 24. Die Invalidenrente kann nach § 24 InvVG. in Naturalien seitens des Kommunalverbandes solchen Personen verabreicht werden, welchen wegen gewohnheitsmäßiger Trunksucht nach Anordnung der zuständigen Behörde geistige Getränke in öffentlichen Schankstätten nicht verabfolgt werden dürfen. Der Erlaß der Anordnungen und die Zuständigkeit der Behörde regelt sich nach Landesrecht. Preußen § 10 II. 17, § 444 II. 8 ALR., §§ 6, 12, 15 G. v. 11. März 1850, §§ 137, 139 LVG. v. 30. Juli 1883. Der Anspruch auf die Rente geht kraft cessio legis auf den Kommunalverband über. So Appelius (Landesrat, Düsseldorf): Kann einem Trinker die Rente nach dem InvVG. in Naturalien seitens des Kommunalverbandes geleistet werden?" Selbstverw. **32** 546.

§ 25. Über die „Gewährung von Invalidenhauspflege auf Grund dieser Bestimmung und über ihre Bedeutung für die Gemeinden" vgl. Vormbrock, Zeitschr. f. Polizei- und Verwaltungsbeamte **13** 113 ff. Er bezeichnet als wünschenswert, daß die Gemeinden der Invalidenhauspflege nicht nur in erhöhtem Maße ihre Aufmerksamkeit schenken wollten, sondern daß sie auch den Versicherungsanstalten freiwillig Entgegenkommen zeigen würden hinsichtlich einer angemessenen Unterstützung der Einrichtung, damit die Versicherungsanstalten dann in noch größerem Umfange von ihrem Rechte Gebrauch machen können.

§§ 29, 46. Schultz, P., RegR. in Münster i. W., macht in dem Artikel „Die Wartezeit für die Invalidenrente des InvVG.", ArbVers. **22** 373 f., den Vorschlag, die Bestimmungen über den Verlust der Anwartschaft für solche Personen gänzlich aufzuheben, welche bei Eintritt der Invalidität ihrer sozialen Stellung nach dem Arbeiterstande angehören, oder doch die Wartezeit für den Wiedererwerb der Anwartschaft erheblich zu verkürzen. Auch die Herabsetzung

der Altersgrenze für die Altersrente auf das 65. Lebensjahr wird unter der Voraussetzung befürwortet, daß diese Erweiterung finanziell durchführbar ist.

§ 33. Die Gemein- und Sonderlast, das Gemein- und Sondervermögen der Landesversicherungsanstalten hat nach dem Invalidenversicherungsgesetze Gebhard, Dr. Hermann, untersucht. *Nach einer kurzen Schilderung der gesetzlichen Bestimmungen über die von den Versicherungsanstalten zu gewährenden Renten und die Aufbringung der dafür erforderlichen Mittel schildert die Schrift in dem ersten Teile an der Hand des von der Begründung des Gesetzentwurfes vom 19. Jan. 1899 gegebenen Zahlenmaterials die Vermögensverhältnisse der einzelnen Versicherungsanstalten. Danach hatten die Anstalten, deren Versicherte vorwiegend in der Landwirtschaft ihre Beschäftigung finden, bei geringem Vermögen eine große Belastung durch Renten zu tragen. Das Vermögen der Anstalten Ostpreußen und Niederbayern war geringer als das erforderliche Deckungskapital, das der Anstalten Westpreußen, Posen, Oberpfalz, Oberfranken und Unterfranken entsprach ihm gerade. Die relativ größten Überschüsse wurden in den Bezirken mit fast ausschließlich städtischer Bevölkerung erzielt, wie in Berlin und den Hansestädten; aber auch die anderen Anstalten, in deren Bezirken die Industrie den Haupterwerbszweig bildet, hatten erheblich größere Kapitalien angesammelt, als sie zur Zahlung ihrer Renten nötig gehabt hätten. Daran anschließend wird dann zu einer Untersuchung darüber geschritten, auf welche Ursachen diese Entwicklung zurückzuführen ist, und es wird dabei darauf hingewiesen, daß eine Reihe verschiedenartiger Umstände zusammenwirkten und daß nicht wie in der Gesetzesbegründung ausgeführt wird, alle anderen Momente zurücktraten hinter dem einen durchgreifenden Unterschiede, daß bei den Anstalten landwirtschaftlicher Kreise vorwiegend die älteren, bei den Anstalten industrieller Kreise aber vorwiegend die jüngeren Arbeiter versichert sind. Aus einer solchen Verschiedenheit ergibt sich in erster Linie eine größere Belastung der ersteren Anstalten durch Altersrenten. Weiter sind aber auch ältere Leute der Gefahr, invalide zu werden, in höherem Maße ausgesetzt. Es trat deshalb noch eine stärkere Belastung dieser Anstalten durch Invalidenrenten hinzu. Dieser Grund war aber, wie gesagt, nicht der einzige, zahlreiche andere Momente wirkten in demselben Sinne auf die Vermögensgestaltung der Versicherungsanstalten ein. Von diesen mögen hier nur folgende Erwähnung finden.

Die Bestimmungen des Inv.- u. AltersVG. vom Jahre 1889 über die Art der Feststellung, wann ein Versicherter im Sinne des Gesetzes für invalide galt, führten dazu, daß die Versicherten der höheren Lohnklassen erst bei erheblich größerer Schmälerung der Arbeitskraft eine Rente erhielten als die Versicherten der niedrigeren Lohnklassen. Dadurch wurde den industriellen, meist besser gelohnten Arbeitern erschwert, in den Genuß einer Rente zu gelangen. Gleichzeitig war deshalb die Zahl der von den betreffenden Versicherungsanstalten zu zahlenden Invalidenrenten um so geringer. Die Versicherten, die niedrige Beiträge entrichteten, bezogen außerdem infolge der Berechnung der Renten nach Grundbetrag und Steigerungssätzen verhältnismäßig höhere Renten als die Versicherten der höheren Lohnklassen. Darin war eine weitere Benachteiligung dieser letzteren zu sehen, die durch eine stärkere Vermögensansammlung bei den industriellen Versicherungsanstalten in die Erscheinung trat. Aus einer Beobachtung der Beitragsleistungen, die ja für die Arbeitswochen einzeln entrichtet wurden, ergab sich, daß von den Versicherten in den östlichen Kreisen die Hälfte, häufig zwei Drittel, zum Teile noch mehr nur höchstens 25 Wochen im Jahre eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausübten, in der übrigen Zeit aber für eigene Rechnung tätig waren. Die Einnahmen der Versicherungsanstalten solcher Kreise verringerten sich dadurch sehr beträchtlich, wäh-

rend ihre Ausgaben nur unwesentlich niedriger wurden, da bei der Berechnung der Rente der Grundbetrag stets der gleiche war, und die Beschäftigungsdauer nur einen Einfluß auf die Zahl der in Ansatz zu bringenden Steigerungssätze übte. Die durchschnittlich kurze Dauer der versicherungspflichtigen Tätigkeit der Arbeiter in jenen Kreisen hätte vor allem aber dazu führen müssen, daß in der Übergangszeit, d. h. in den ersten Jahren nach der Einführung der Invalidenversicherung, von jenen Anstalten nur wenige Renten bewilligt wurden. Ein Antrag auf Altersrente war nämlich nur dann begründet, wenn der Versicherte nachgewiesen hatte, daß er innerhalb der letzten 3 Jahre vor dem Inkrafttreten des Gesetzes mindestens 141 Wochen, d. h. durchschnittlich im Jahre 47 Wochen eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt hatte. Eine Invalidenrente konnte andererseits nur dann bewilligt werden, wenn der Nachweis geführt war, daß der Versicherte innerhalb der letzten 5 Jahre vor dem Eintritte der Invalidität während 235 Wochen eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt hatte, und von dieser Zeit während mindestens 47 Wochen tatsächlich versichert gewesen war. Bescheinigungen der erforderlichen Art hätten in jenen Kreisen schwer zu erlangen sein dürfen, trotzdem wiesen gerade jene Anstalten eine große Anzahl von Alters- und Invalidenrenten auf. Da ferner die Invalidenrentenempfänger der Versicherungsanstalten, deren Vermögensverhältnisse am ungünstigsten waren, durchschnittlich am längsten lebten, also durchschnittlich bei Bewilligung der Rente gesunder waren, insbesondere auch länger lebten als diejenigen anderer Anstalten, in deren Bezirken die Verhältnisse gleichartig lagen, so darf sehr wohl angenommen werden, daß die Sorgfalt der Verwaltung bei einzelnen Anstalten zu wünschen übrig ließ, so daß die Vorstände jener Anstalten auch nicht ganz schuldlos waren an deren ungünstiger Vermögenslage. Anschließend an diese Erörterungen werden die verschiedenen Reformvorschläge geschildert, soweit sie mit der definitiven Regelung im InvVG. im Zusammenhange stehen.

Im zweiten Teile widmet sich die Schrift der rechtlichen Konstruktion der durch die Bestimmungen über die Gemein- und Sonderlast begründeten Beziehungen zwischen den einzelnen Versicherungsträgern. Man muß sich dabei in erster Linie über die rechtliche Natur des Rentenanspruchs klar werden und insbesondere fragen, wer ist dem Rentenempfänger zur Zahlung verpflichtet, die Anstalt, die die Rente angewiesen hat, oder jede Anstalt, die an der Aufbringung der Mittel für die Rente beteiligt ist? Eine grammatische Interpretation des Gesetzes führt ebensowenig wie eine Heranziehung der Gesetzesmaterialien zu einem Ziele. Die Bestimmungen müssen deshalb aus dem Zusammenhange und der Natur der Sache erklärt werden. Daraus ergibt sich, daß der Rentenanspruch, trotzdem er sich rechnerisch aus verschiedenen Bestandteilen zusammensetzt, ein einheitlicher ist und nicht aufgefaßt werden darf als eine Zusammenfassung mehrerer Ansprüche, von denen der eine auf Zahlung des Reichszuschusses, der andere auf Zahlung des Grundbetrags und endlich der dritte auf Zahlung der Steigerungssätze geht. Die Festsetzung der Rente nach Grundbetrag usw. stellt sich nur als ein Berechnungsmodus dar, der für die juristische Konstruktion außer Betracht bleiben muß. Damit ist gleichzeitig ausgeschlossen, für die einzelnen rechnungsmäßigen Teile desselben verschiedene Schuldner anzunehmen. Dem Berechtigten steht nur ein einziger Verpflichteter, dem Gläubiger nur ein einziger Schuldner gegenüber und dieser ist die bewilligende Anstalt.

Die Gemeinlast wird dem Wortlaute des § 33 InvVG. nach „gebildet durch drei Viertel sämtlicher Altersrenten; die Grundbeträge der Invalidenrenten, die Rentensteigerung infolge von Krankheitswochen und die Rentenabrundungen". Darunter ist also die Summe aller ihr überwiesenen Beträge sämtlicher auf Grund des Gesetzes zahlbarer Renten zu verstehen und nicht etwa der Teil der

Einzelrente, der auf die Gemeinlast entfällt. Sie besteht aus einer Summe von Forderungen, deren Gläubigerin die bewilligende Anstalt ist. Gegen sie hatte der Versicherte einen Rechtsanspruch, ihr stehen deshalb die im Gesetze näher normierten, durch die Bewilligung entstandenen Regreßansprüche zu, deren Summe die Gemeinlast bildet. Diese ruht, wie sich aus der Entstehungsgeschichte der Bestimmungen und aus einer Vergleichung mit dem verwandten zivilrechtlichen Institute der Rückversicherung ergibt, auf der Gesamtheit aller Versicherungsträger, die in dieser Hinsicht rechtlich zu einer Einheit zusammengefaßt sind. Ihr liegt es ob, diese Regreßforderungen zu tilgen. Sie würde einem denkbaren Rückversicherungsverband auf Gegenseitigkeit entsprechen, zu dem sich alle Gesellschaften, die in ein und demselben Versicherungszweige tätig sind, zusammengeschlossen hätten. Die Gesamtheit übernimmt also einen Teil eines jeden Risikos und hat demnach beim Eintritt einer Rentenverpflichtung der bewilligenden Anstalt einen entsprechenden Teil der Leistungen zu ersetzen. Die von der Gesamtheit zur Deckung der Gemeinlast benötigten Beträge werden jährlich auf die Versicherungsträger umgelegt. Der Maßstab, nach dem die einzelnen dabei beteiligt sind, wird durch die Höhe des Gemeinvermögens bestimmt.

Die Sonderlast wird von dem Gesetz als „die den einzelnen Versicherungsträgern verbleibende besondere Last“ definiert. Es ist, abgesehen von den an die Gesamtheit zu zahlenden Beträgen, die Summe aller geldwerten Leistungen, die aus dem Vermögen der Versicherungsanstalt zu bewirken sind, und für die nicht kraft besonderer Bestimmung von einem anderen Ersatz verlangt werden kann. Sie setzt sich außer aus dem Anteil an den Rentenzahlungen zusammen aus den Verwaltungskosten, den Erstattungen von Beiträgen beim Erlöschen des Versicherungsverhältnisses und den etwa noch hinzutretenden freiwilligen Mehrleistungen.

Nach dem InvVG. werden die Mittel, die zur Zahlung der Renten erforderlich sind, nach dem reinen Prämiensystem aufgebracht. Es sollen also durch die Beiträge „die Kapitalwerte der den Versicherungsanstalten zur Last fallenden Beträge der Renten“ gedeckt werden. Die Summe aller dadurch bei einer Anstalt angesammelten Werte bildet ihr Vermögen, oder — wie es im § 68 InvVG. passend bezeichnet wird, — das „Anstaltsvermögen“. Die Anstalt ist damit, da ihr gleichzeitig juristische Persönlichkeit beigelegt ist, das Subjekt aller geldwerten Rechte, aus denen es sich zusammensetzt. Da ein Teil der Rentenlast von der Gesamtheit aller Versicherungsträger aufgebracht werden soll, ist es von großer Bedeutung für die Anstalt, mit Sicherheit vorher zu wissen, bis zu welchem Betrage sie hierfür in Anspruch genommen werden wird. Um dies zu erreichen, wird das Anstaltsvermögen buchmäßig in ein sog. Gemein- und ein Sondermögen zerlegt. Durch diese Trennung wird aber nicht von dem Gesamtvermögen ein Teil abgesondert, der von den einzelnen Anstalten zwar verwaltet wird, während das Eigentum daran der Gesamtheit der Versicherungsträger zusteht; Gemein- und Sondervermögen bilden vielmehr ein einheitliches Ganze, das der Anstalt allein gehört, so daß die Teilung auf die zivilrechtliche Lage der Anstalt keinerlei Einfluß ausübt. Die Gesamtheit der Anstalten besitzt nur ein Forderungsrecht gegen die einzelnen auf Gewährung der Mittel zur Deckung der Gemeinlast. Dies eine Recht bildet aber nach der Terminologie des Gesetzes nicht, wie man annehmen könnte, den Inhalt des Gemeinvermögens. Der Wert der Bestimmungen über die Zerlegung des Anstaltsvermögens in ein Gemein- und ein Sondervermögen liegt insofern in einer Beschränkung der Haftung, als nur das Gemeinvermögen zur Deckung der Umlageforderungen der Gesamtheit verwandt werden darf. Der Betrag des Gemeinvermögens wird folgendermaßen bestimmt: Vier Zehntel der Jahreseinnahmen aus Beiträgen werden berechnet, und dieser Betrag für drei Achtel Jahre mit

drei vom Hundert verzinst. Davon werden die an die Gesamtheit zu leistenden Zahlungen abgezogen. Der Rest wird dem Gemeinvermögen für das folgende Jahr zugeschrieben und für dies ganze Jahr verzinst. Dazu treten wieder vier Zehntel der Einnahme des folgenden Jahres verzinst für drei Achtel Jahre. Das so berechnete Gemeinvermögen gibt dann den Maßstab ab, nachdem sich die Höhe der Regreßforderungen der Gesamtheit gegen die Anstalten richtet. Die als Gemeinlast gezahlten Beträge werden, wie bekannt, jährlich auf die einzelnen Versicherungsträger umgelegt, und den Maßstab für die Heranziehung der einzelnen Anstalt liefert ihr Gemeinvermögen. Nach der Ausscheidung des Gemeinvermögens einer Anstalt bleibt das Sondervermögen übrig. Es ist ebenfalls nur ein rechnerischer Teil des Anstaltsvermögens. Begrifflich unterscheidet es sich von dem Gemeinvermögen nur dadurch, daß es nicht zur Deckung der Umlageforderungen der Gesamtheit herangezogen werden darf. Über das Sondervermögen soll die Anstalt, soweit das Gesetz dies gestattet, frei verfügen können. Aus jenem ist in erster Linie die Sonderlast zu decken. In einem letzten Paragraphen wird die praktische Durchführung der Lastenverteilung geschildert, die durch Zahlungen an die Post gemäß den Berechnungen der Rechnungsstelle des RVA. ausgeführt wird.

§ 34 Abs. 4. *Ziel aller nach dem InvVG. Versicherten sollte sein, von dem Wahlrechte des § 34 Abs. 4 nach Möglichkeit Gebrauch zu machen, und zwar sollte von jedem Versicherten angestrebt werden, mindestens fünfhundert Beiträge der fünften Lohnklasse zu entrichten. Hierfür sprechen zwei Gründe: Die Wahl von Beiträgen zur fünften Lohnklasse empfiehlt sich darum, weil die auf Grund der Versicherung in der fünften Lohnklasse berechneten Renten die höchsten Beträge unter den nach dem InvVG. überhaupt möglichen Rentenbeträgen aufweisen. Die Wahl von mindestens fünfhundert Beiträgen der fünften Lohnklasse ist aber darum besonders ratsam, weil dadarch der nach dem InvVG. zulässige höchste Grundbetrag der Invalidenrente erzielt wird. Durch eine Entrichtung von mehr als fünfhundert Beiträgen der fünften Klasse wird nur eine Erhöhung der Steigerungssätze der Invalidenrente herbeigeführt; der dadurch erzielte Vorteil an Mehrbetrag der Invalidenrente ist dem Mehraufwand an Beiträgen gegenüber nicht so beträchtlich, daß allein um dieses Vorteils willen auch die freiwillige Entrichtung von mehr als fünfhundert Beiträgen der fünften Lohnklasse dringend empfohlen werden müßte. Von dem Wahlrechte des § 34 Abs. 4 wird zweckmäßig so frühzeitig wie möglich Gebrauch gemacht, z. B. bei jugendlichen Arbeitern u. a. m. sogleich vom vollendeten sechzehnten Lebensjahr an (Wörner, Selbstgewählte Versicherung in der höchsten Lohnklasse der Invalidenversicherung, Deutsche VersZtg. 0b 73—79).

§ 35. *Grießenbeck, Freiherr v., Kgl. Regierungsrat, Vorsitzender des oberpfälzischen Schiedsgerichts in Regensburg, schrieb über Reichsbeihilfe und Invalidenrente, ArbVers. 22 39: Die auf Grund des RGes. v. 22. Mai 1895, die Gründung und Verwaltung des Reichsinvalidenfonds betr., gewährte sog. „Reichsbeihilfe" an Veteranen des Krieges 1870/71 wird nach ganz anderen rechtlichen Gesichtspunkten gewährt als die Invalidenrente. Ärztliche Gutachten, welche die „Invalidität" zur Erlangung der Reichsbeihilfe bestätigen, beweisen noch nicht die Invalidität im Sinne des InvVG. Da sich hiernach in den Gutachten der Ärzte, namentlich der Amtsärzte für eine und dieselbe Person die Bejahung und Verneinung der Invalidität gleichzeitig ergeben kann, den Beteiligten naturgemäß jedes Verständnis für eine sich so widersprechende, auf einer verschiedenartigen gesetzlichen Grundlage beruhenden Beurteilung ihres Zustandes fehlt und sich hieraus das nicht unberechtigte Gefühl der Rechtsunsicherheit ergibt, erscheint die authentische Interpretation beider Begriffe von Invalidität in einem möglichst einheitlichen Rahmen erforderlich.

[Eine solche ist nunmehr im § 4 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats v. 24. April 1905 über die Gewährung von Beihilfen an Kriegsteilnehmer (ZBl. f. d. Deutsche Reich 101) erfolgt.] Gegen Grießenbeck: Goldschmidt, Otto, RegAssessor, Oppeln, „Veteranenbeihilfe und Invalidenrente", PrVerwBl. **26** 875.

§ 42. a) Zur Frage der Zustimmung zu dem Antrage der minderjährigen Ehefrau auf Rückerstattung der Beiträge aus § 42 InvVG. wünscht Cohen, Hans Manfred Dr. jur. in Hamburg, „Recht" **9** 615, die Zustimmung des Vaters, des gesetzlichen Vertreters, event. der Mutter oder eines Vormundes (§§ 1684 ff. BGB.). Doch greifen auch die Bestimmungen des gesetzlichen Güterrechts ein. Die Ehefrau bedarf zur Verfügung über Anwartschaft und Erstattungsansprüche nach § 1395 BGB. der Einwilligung des Ehemanns. Die Frage ist schon früher behandelt worden, in demselben Sinne von Meyer, ArbVers. **18** 493, und Kuhröber, das. **20** 49, anders Wörrlein, ebenda **18** 597.

b) Ungeachtet dessen, daß nach § 42 InvVG. weibliche Versicherte im Falle einer Eheschließung einen Anspruch auf teilweise Rückerstattung der Einzahlungen haben, setzen sie sich großen Gefahren aus, wenn sie auf die spätere Invalidenrente verzichten. Ellering, Dr., Lübeck, schlägt daher in dem Artikel „Bietet die Erstattung der Beiträge zur Invalidenversicherung an weibliche Versicherte einen Vorteil?" vor, den § 42 überhaupt aufzuheben.

§ 46. a) In der Mainzer Ztschr. **14** 185 anerkennt ein mit C. H. gezeichneter Artikel „Keine Rückwirkung des § 46 InvVG. bei der Bildung der ersten Anwartschaftsperiode in der Übergangszeit aus dem alten zum neuen Rechte". Der Verf. bekämpft die Auffassung des RVA., wonach die zweijährigen Perioden des § 46 schon von Tagen ab zu laufen beginnen, die vor dem 1. Januar 1900 (Tag des Inkrafttretens des InvVG.) liegen. Jedoch wird nicht erörtert, wie dann die Fristen in der Übergangszeit zu berechnen sind. Diese Lücke wird ausgefüllt durch Bazille, Amtmann in Stuttgart, „Die Anwartschaft (§ 46 InvVG.) in der Übergangszeit", ArbVers. **22** 19. Seine Ergebnisse sind dahin zusammenzufassen: Das neue InvVG. gilt mangels Bestimmungen über die Rückwirkung grundsätzlich erst vom 1. Januar 1900. Die erste zweijährige Anwartschaftsperiode des neuen Gesetzes kann also nur von Tagen ab laufen, die nach dem 1. Januar 1900 liegen; sie ist ausnahmslos zu berechnen von Tagen ab, die aus dem Ausstellungstage der Quittungskarte sich ergeben. Zu der Geltungszeit des alten Gesetzes (und damit auch in der Übergangszeit) ist das neue Gesetz anzuwenden, wenn es günstiger ist als das alte (§ 193 InvVG.). Hiernach gilt für die Beurteilung der Frage, ob die Anwartschaft erloschen ist, der Satz, daß bis zum 21. Dezbr. 1900 die Frage nach dem alten Gesetze zu beurteilen ist; ist hiernach die Anwartschaft erloschen, so ist noch zu prüfen, ob sie es auch nach dem neuen Rechte wäre. Ist dies der Fall, so ist sie überhaupt erloschen, im entgegengesetzten Falle gilt sie als gewahrt. Die Bestimmung über das Erlöschen der Anwartschaft ist juristisch eine Bestimmung über Verjährung. Die aus der Beitragsentrichtung sich ergebende Anwartschaft auf Renten usw. verjährt in zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Ausstellung der Quittungskarten, wenn nicht in dieser Zeit mindestens 20 Beiträge entrichtet worden sind. Nach dem alten Gesetze verjährt die Anwartschaft binnen 4 Jahren (Kalenderjahren), wenn nicht in dieser Zeit mindestens 47 Beiträge entrichtet worden waren. Die analoge Anwendung des Art. 169 EGBGB. sei zulässig, falls nicht die Natur oder einzelne Bestimmungen des öffentlichen Rechtes im allgemeinen oder des InvVG. im besonderen entgegenstünden. Hier kommen nur die §§ 46, 193 InvVG. in Betracht. Für das Erlöschen der Anwartschaft in der Übergangszeit gelte danach folgendes: Laufen die vier nach dem alten Gesetze sich berechnenden Kalender-

jahre früher als die erste aus dem InvVG. sich ergebende Anwartschaftsperiode ab, und ist in diesen vier Jahren die Anwartschaft erloschen, weil nicht mindestens 47 Beiträge für diese Zeit entrichtet worden sind, so gilt die Anwartschaft überhaupt als erloschen, falls sie nicht bei Anwendung des neuen Gesetzes erhalten wäre. Laufen diese vier Jahre später als die erste aus dem InvVG. sich ergebende Anwartschaftsperiode ab, so kommen sie für die Berechnung nicht mehr in Betracht.

b) Nach Seelmann, „Zum Erlöschen der Anwartschaft", ArbVers. **22** 307 lassen die grundsätzlichen Entscheidungen des RVA. Zweifel übrig, die in dieser Abhandlung gelöst werden sollen. Nicht nur die Auslegung der bisherigen Entscheidungen bietet Schwierigkeiten (308 ff.), es entsteht auch eine zweite Zweifelsfrage. Es gilt der Grundsatz des RVA., daß bei einer rechtzeitig umgetauschten Quittungskarte vermutet wird, daß die in ihr enthaltenen Marken für die Zeit gelten sollen, die zwischen dem Ausstellungs- und dem Aufrechnungstage der Karte liegt. Ist die Karte dagegen ungültig, so hat der Versicherte den Nachweis zu erbringen, daß er trotz der versäumten Umtauschfrist den Anforderungen des Gesetzes zur Wahrung der Anwartschaft genügt hat. Durch die Anerkennung der fortdauernden Gültigkeit einer ungültig gewordenen Quittungskarte wird indessen bewirkt, daß jener Nachweis dem Versicherten erlassen ist und daß die Versicherungsanstalt nunmehr ihrerseits nachweisen muß, daß der Versicherte bezüglich der Erhaltung der Anwartschaft den Anforderungen nicht genügt hat (AmtlNachr. **02** 474 Ziff. 981). Es entsteht nunmehr die von Seelmann anders als vielfach in der Praxis gelöste Frage, welche Bedeutung die auf den Marken enthaltenen Entwertungsdaten für die Führung des den Versicherten oder Versicherungsanstalten obliegenden Nachweises zukommt.

§ 48 Abs. 2. W. Rustenbeck (Koblenz) verneint die Frage „Sind die den Militärinvaliden zuerkannten Verstümmelungszulagen als „Pension" im Sinne des InvVG. anzusehen oder nicht?" Gegen die Kürzung der Invalidenrente um die eigentliche Militärpension nebst Zulage für Nichtbenutzung des Zivilversorgungsscheins ist mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 48 Abs. 2 InvVG. nichts einzuwenden. ArbVers. **22** 118.

§ 49 Abs. 2. Nach dieser Vorschrift ist, wenn von einer Gemeinde oder einem Armenverband an hilfsbedürftige Personen eine Unterstützung für einen Zeitraum geleistet wird, für welche diesen Personen ein Anspruch auf Invaliden- oder Altersrente zustand oder noch zusteht, ihnen hierfür durch Überweisung von Rentenbeträgen Ersatz zu leisten. Nach Fuld, „Armenunterstützung und Rentenüberweisung", MainzerZtschr. **16** 1, sind in der Praxis Schwierigkeiten entstanden, wenn es sich um die armenrechtliche Unterstützung eines Ehegatten handelt. Mit der einfachen Anwendung des Grundsatzes von der armenrechtlichen Familieneinheit komme man dabei nicht weit. Er erachtet es nicht für statthaft, bei ungetrennter Lebensgemeinschaft, daß, wenn der Ehemann armenrechtlich unterstützt wurde, dem Armenverbande die der Ehefrau gewährte Rente teilweise zum Zwecke der Befriedigung des Ersatzanspruchs überwiesen werde. Leben die Eheleute getrennt, so könne allerdings das Ergebnis ein anderes sein.

§§ 57—64. a) Die neue Anweisung betr. das Verfahren vor den unteren Verwaltungsbehörden v. 15. Nov. 1904 (in Kraft seit dem 1. Jan. 1905) enthält im Vergleiche zu früheren mannigfache Verbesserungen, läßt aber doch — wie Seelmann, ArbVers. **22** 37 meint — eine gründliche und erschöpfende Regelung der gesamten Materie vermissen. Er kritisiert kurz diejenigen Punkte, in denen die Anweisung abgeändert worden ist. Sie ist auch in der MainzerZtschr. **15** 65 ff., 73 ff. abgedruckt, im Anschlusse daran, 89 ff., ein Rundschreiben des

Vorstandes der LVA. Brandenburg an die unteren Verwaltungsbehörden seines Bezirkes.

b) Über „Formulare für die Begutachtung der Invalidenrentenanträge" (§§ 57 bis 64 InvVG. und Ziff. 24 der neuen Anweisung läßt sich Seelmann aus, ArbVers. **22** 138 und macht Vorschläge.

c) Einzelne untere Verwaltungsbehörden legen den Vorschuß, den ihnen die Versicherungsanstalt zur Bestreitung der Kosten für die mündlichen Verhandlungen in Invalidenversicherungssachen gewährt, zwecks erhöhter Sicherheit bei der Sparkasse an und erheben ihn von dieser nach Bedarf zurück. Es ist die Frage streitig geworden, wem rechtlich die dadurch erzielten Zinsen zustehen, der Verwaltungsbehörde oder der Versicherungsanstalt. Spielhagen beantwortet sie zugunsten der Versicherungsanstalten, PrVerwBl. **26** 774.

d) Zum Magistratskommissar in Krankenkassen-Angelegenheiten (Ziff. 4 Abs. 2 der preuß. Anweisung zur Ausführung des KrankVG. vom 10. Juli 1892) sowie zum Magistratskommissar für die Invalidenversicherung (Ziff. 1 Abs. 2 der preuß. Anweisung, betr. das Verfahren vor den unteren Verwaltungsbehörden (§§ 57—64 InvVG.), v. 15. Nov. 1904) kann auch ein Subalternbeamter bestellt werden. Im ersteren Falle wird der Kommissar durch den Vorstand der Gemeinde, d. h. im Geltungsbereiche der StädteO. v. 30. Mai 1853 vom Magistrat, im letzteren Falle vom Bürgermeister bestellt. Brunn, PrVerwBl. **26** 314.

§ 59 Abs. 1. In den BlAdmPr. **55** Nr. 5, 6 bespricht von Braun das Verfahren vor der unteren Verwaltungsbehörde gemäß jener Vorschrift.

§§ 79 ff. Während die Versicherungsanstalten sich anfangs gegenüber den Rentenstellen mißtrauisch verhielten, scheint, wie ein Aufsatz „Rentenstellen", MainzerZtschr. **15** 17 ff. dartut, sich in einigen Bezirken ein Bedürfnis für sie zu geben. So wurde eine solche Einrichtung — wie aus dem Berichte der Versicherungsanstalt Schlesien für das Jahr 1903 erhellt — für eine Reihe von Landkreisen jener Provinz zur Wahrnehmung der den unteren Verwaltungsbehörden nach § 50 Abs. 1, §§ 57—59, 120 InvVG. obliegenden Geschäfte im Jahre 1902 geschaffen. Außerdem stehen kraft Gesetzes dem Vorsitzenden jener Rentenstelle die Entscheidungen und Verfügungen auf Grund der §§ 155, 157, 158, 175 G. zu. Von einer Übertragung weiterer Obliegenheiten, insbesondere der Kontrolle über die Entrichtung der Beiträge ist abgesehen worden. Aus dem Verwaltungsberichte der Landesversicherungsanstalt Hessen-Nassau für das Jahr 1903 geht ferner hervor, daß für die Kreise Ober- und Unterwesterwald und Westerburg eine Rentenstelle mit dem 1. Januar 1904 ins Leben getreten ist. Weitere Erfahrungen sind abzuwarten.

§§ 103 ff. a) Am 26. und 27. Mai 1905 tagte zu Straßburg eine Versammlung der Vorstände von Versicherungsanstalten. Sie waren unter anderem einstimmig der Ansicht, daß der jetzige organische Zusammenhang der Schiedsgerichte mit den Landesversicherungsanstalten sich als praktisch nicht bewährt hat und deshalb die Loslösung jener von diesen und die Ausgestaltung der Schiedsgerichte als rein staatliche Organe sich empfehle. Die Versammlung gab darauf weiter ihrer Überzeugung Ausdruck, daß die bei dem Berufsgenossenschaftstag und im preußischen Landtage gegen die Landesversicherungsanstalten erhobenen Beschwerden nicht berechtigt sind, die vorhandenen Schwierigkeiten vielmehr ausschließlich in den gesetzlichen Bestimmungen, nicht aber in einem Verhalten der Landesversicherungsanstalten ihre Ursache finden. — Für den am 14. Juni 1905 abgehaltenen 19. ordentlichen Berufsgenossenschaftstag ist von einem besonderen Ausschusse des Verbandes der deutschen Berufsgenossenschaften eine Denkschrift ausgearbeitet worden, die in der MainzerZtschr. **15** 161 ff. und 169 ff. wiedergegeben wird.

„Die Wirksamkeit der gemäß §§ 103—107 InvVG. errichteten Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung" wird scharf kritisiert, und es werden „Vorschläge zur Abänderung der Organisation dieser Gerichte" gemacht.

b) In den beiden Aufsätzen „Denkschrift über die territorialen Schiedsgerichte", ArbVers. **22** 80 und „Die Schiedsgerichte vor dem Forum des XIX. ordentlichen Berufsgenossenschaftstags zu Lübeck", das. 521 von Frhrn. v. Grießenbeck, werden die territorialen Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung, welche am 1. Jan. 1901 an die Stelle der bisherigen Schiedsgerichte für die einzelnen Berufsgenossenschaften und Ausführungsbehörden getreten sind, gegen die am genannten Berufsgenossenschaftstage erhobenen Vorwürfe hinsichtlich ihrer Organisation, ihres Verfahrens und ihrer Rechtsprechung in Schutz genommen.

Die Ausführungen haben im „Recht" 9 Nr. 22 v. 25. Nov. 1905 und in ArbVers. **22** 733 eine zustimmende Beurteilung erfahren.

c) Derselbe Verf. erörtert die Neuwahlen der Schiedsgerichtsbeisitzer ArbVers. **22** 749. Der Aufsatz bespricht eine Anzahl prozessualer Mängel, namentlich hinsichtlich der Folgen des Wegbleibens von Beisitzern von der Sitzung und des Fehlens von Bestimmungen über die Kostentragung bei infolge des Wegbleibens vereitelten Sitzungen.

d) Endlich erörterte Verf. auch die Gebühren der Rechtsanwälte im Verfahren vor den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung, Deutsche VersZtg. I. Jahrg. Sp. 13. Der in der Kais. V. v. 22. Dez. 1901 festgesetzte Rahmen von 3—30 M. für Anwaltskosten im schiedsgerichtlichen Verfahren wird als zu eng und die wünschenswerte Teilnahme der Rechtsanwälte im Verfahren vor den Schiedsgerichten behindernd bezeichnet. In dieser Abhandlung findet sich auch eine eingehende Erörterung über die Befugnisse des Schiedsgerichtsvorsitzenden zur Vornahme des richterlichen Augenscheins der Unfallsstelle.

§§ 131, 141 (auch § 153). a) In gewerblichen Betrieben hat sich der Brauch ausgebildet, daß Arbeiter nur eingestellt werden, wenn sie die auf ihren Namen lautende Quittungskarte übergeben und für die Dauer ihrer Beschäftigung in der Verwahrung des Arbeitgebers belassen. Daß verwahrte Quittungskarten verloren gehen oder auch von Dritten entwendet werden, ereignet sich öfter. Es untersucht deshalb Dr. B. Hilse in der BaugewZtg. **05** 930, inwieweit der Arbeitgeber für die daraus dem Karteninhaber zugefügten Nachteile haftet, und zwar mit dem Endergebnisse, daß, sobald ihm bei der Verwahrung ein Versehen zufällt, welches den Verlust der Karte ermöglichte, er ihm dann nicht nur den unmittelbaren, sondern auch den mittelbaren Schaden zu ersetzen hat, mithin auch den infolge der mißbräuchlichen Verwendung der Karte durch den Dritten ihm zugefügten.

b) Simon (Heinr., Kontrollinspektor in Darmstadt) macht auf einen „Quittungskartenmißbrauch" aufmerksam, der auf den Landstraßen und in den Herbergen betrieben wird, MainzerZtschr. **15** 145 f. Quittungskarten sind bei steckbrieflich verfolgten Personen ein recht gesuchter Artikel. Vorsichtige Handhabung der §§ 131, 153 InvVG. wird unter Anführung tatsächlichen Materials empfohlen.

„**Zu § 140 Abs. 2** InvVG." äußert sich Seelmann in der ArbVers. **22** 17. Der Gesetzgeber hat in jener Bestimmung keine besonderen Anordnungen getroffen für diejenigen Fälle, in denen ein zweiter Arbeitgeber, der den Wochenbeitrag zu entrichten hat, weil der erste Arbeitgeber seiner Beitragspflicht nicht genügte, nach Maßgabe der von ihm mit dem Versicherten verabredeten Bedingungen eine höhere oder niedrigere Beitragsmarke zu verwenden hat, als es der erste Arbeitgeber hätte tun müssen. Der Verf. unterscheidet zwei Fälle. In dem einen wechselt der Versicherte im Laufe der Woche seinen Arbeitgeber. Dann ist diejenige Beitragsmarke zu verwenden, die der erste Arbeitgeber hätte

verwenden müssen. Der zweite Fall ist der, daß der Versicherte gleichzeitig in mehreren, die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnissen steht. Da die mehreren Arbeitgeber als Gesamtschuldner haften, wird angenommen, daß im Falle des § 140 Abs. 2 auch hier der zweite Arbeitgeber denjenigen Beitrag zu leisten hat, welchen der erste Arbeitgeber hätte leisten müssen, wenn er seiner Beitragspflicht genügt hätte. [Dieses Resultat erscheint jedoch bedenklich, wie das Beispiel von Seelmann zeigt. Eine Dame wird am Vormittag als Sekretärin, am Nachmittag als Lehrerin beschäftigt; dies in einer Stadt, in der der amtlich festgesetzte ortsübliche Tagelohn für erwachsene weibliche Arbeiter 1 M. beträgt. Die Tätigkeit als Lehrerin würde einen Wochenbeitrag von 30 Pf., die Tätigkeit als Sekretärin einen solchen von 14 Pf. entsprechend der I. Lohnklasse erfordern. Nach der Auffassung des Verf. wären auch für die Lehrtätigkeit nur Marken I. Lohnklasse aufzubringen, was offenbar unbillig erscheint. — Der Herausgeber].

§ 141. a) Mit einer Entsch. des RGiZ. v. 3. Mai 1904, **58** 102 ff., beschäftigt sich ein anonymer Artikel der ArbVers. **22** 58, „Zur Ersatzpflicht des Arbeitgebers bei verabsäumter Markenverwendung". Während die Gerichte bisher in der Frage, ob der Arbeitgeber, welcher es unterläßt, für den beschäftigten Arbeiter die Marken für die Invalidenversicherung einzukleben, sich ihm schadensersatzpflichtig macht, wenn infolge der Säumnis der Anspruch des Versicherten auf Invalidenrente abgewiesen werden muß, verschiedener Ansicht waren und Urteilen in bejahendem Sinne solche in verneinendem Sinne gegenübergestellt werden konnten, hat jene Entscheidung des Reichsgerichts jene Frage verneint. Die Tragweite dieser Entscheidung darf jedoch nicht übertrieben werden. Sie erging auf Grund des jetzt nur der Rechtsgeschichte angehörigen gemeinen Rechtes. Die Konstruktion einer Entschädigungspflicht des Arbeitgebers nach § 823 BGB. erscheint nicht unmöglich. Vergl. auch über die Frage ArbVers. **21** 173, 217, 275, 309, 511, 742 und die Entsch. das. **22** 90, 91, 151, 152, 277, 381, anderseits das. 12, 151.

b) Die „Entschädigungspflicht der Arbeitgeber wegen unterlassener Markenverwendung" verficht Fuld, SozPr. **15** 203 und verlangt eventuell Änderung des Gesetzes.

§ 148. *Die Einziehung der Invaliden-Versicherungsbeiträge durch die Krankenkassen behandelt Kleeis-Wurzen im Reformbl. f. Arbeiterverf. **05** 52 u. 66 ff. Er hebt hervor, daß die allgemeine Übertragung der Einziehung der gedachten Beiträge an die Krankenkassen zu den Verbesserungen der Arbeiterversicherung gehört, die im Rahmen der bestehenden Gesetze durchgeführt werden können. Am Schlusse des Jahres 1903 waren für sämtliche 31 Versicherungsanstalten 7448 Einzugsstellen tätig. Von diesen waren 5902 Krankenkassen und 1545 Gemeindebehörden oder sonstige Stellen. Nur die Versicherungsanstalten Oberbayern, Niederbayern, Pfalz, Oberpfalz und Regensburg, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken haben sich von dem Einzugsverfahren nach §§ 148, 151, 152 InvVG. ferngehalten. Die Vorteile des Verfahrens lassen sich wie folgt zusammenstellen: 1. Die Versicherungspflichtigen werden nach größter Möglichkeit sowie in den richtigen Beitragsklassen zur Versicherung herangezogen, so daß einerseits die Vorteile der Invalidenversicherung in größtem Umfange den zu Versichernden teilhaftig werden und andererseits die Versicherungsanstalten höhere Einnahmen erzielen. 2. Den Unternehmern wird die in dem Markeneinkleben 2c. bestehende Arbeitslast abgenommen. 3. Das Meldewesen bei den Krankenkassen wird in sichere Formen gebracht und das Interesse der Versicherten und Unternehmer an der Krankenkassenverwaltung gesteigert. Schon in den Motiven zum InvVG. (1899) ist gesagt, daß sich die

Einziehung der Beiträge durch die Krankenkassen im allgemeinen bewährt hat. Die Ausgaben dafür werden durch die erzielten Mehreinnahmen aufgewogen. Es empfehle sich daher, das Einzugsverfahren weiter zu fördern. — Die Versicherungsanstalten gewähren in der Regel für Betriebskrankenkassen 1—2 pCt. und für Ortskrankenkassen 4—6 pCt. der Beitragseinnahme als Entschädigung. Nur die Versicherungsanstalt der Hansestädte gewährt ausnahmsweise 9 pCt. Dahingegen müssen die Versicherungsanstalten, die kein Einzugsverfahren haben, ganz erhebliche Summen für die Überwachung der Beitragsentrichtung ausgeben. So wendete die Versicherungsanstalt Baden für das Einzugsverfahren nicht sehr viel mehr auf wie die Anstalt Ostpreußen für die Kontrolle, dahingegen war die Einnahme um 27 pCt. höher als die in Ostpreußen. Verf. führt noch eine Reihe weiterer solcher Beispiele an. Dabei kann aber die beste Kontrolle das Einzugsverfahren nicht ersetzen, denn den Unternehmern wird ihre Last nicht abgenommen, sondern durch etwaige Strafverfügungen erhöht. Die Krankenkassen in jenen Bezirken, in denen das Einzugsverfahren eingeführt ist, würden dasselbe ungern missen. Auch ist es den Versicherten viel angenehmer, in den betr. Angelegenheiten mit der Kassenverwaltung zu tun zu haben, als mit dem Arbeitgeber. Die Quittungskarte kann bei Arbeitswechsel immer bei der Kasse verbleiben. Bei einer weitgehenden Zentralisation der Krankenkassen könnte der Beitragsmarkenverkauf den Postanstalten abgenommen und die Marken direkt den Kassen gegeben werden.

§§ 148—153. „Zum Begriffe des weiteren Kommunalverbandes im Invalidenversicherungsgesetz" äußert sich in der Selbstverw. **32** 545 Appelius, Landesrat, Düsseldorf. Für das sog. Einzugsverfahren der Beiträge zur Invalidenversicherung (§§ 148—153 InvVG.) gelten als weitere Kommunalverbände auch die westfälischen Ämter, die rheinischen (Land-)Bürgermeistereien und in Hohenzollern die Oberamtsbezirke.

§ 158. Ein mit W. gezeichneter Artikel erörtert unter Bezugnahme auf „Die Stellung der Hebestelle in dem Verfahren nach § 158 InvVG." ArbVers. **22** 164 die Frage, in welcher Weise sich eine untere Verwaltungsbehörde in den Bezirken, in welchen Einzugsstellen vorhanden sind, nach Erledigung eines formellen Streitverfahrens mit der Ausführung der den unteren Verwaltungsbehörden obliegenden Verpflichtung — der nachträglichen Verwendung von Beitragsmarken — abzufinden hat.

§ 172. Über die unentgeltlichen Arbeiten der Ortsbehörden auf Grund des IVG. und besonders jenes Paragraphen Schnitzler, Amtmann zu Coesfeld. Er wünscht eine gesetzliche Regelung dahin, daß Vergütung für die vielseitigen Arbeiten geleistet werden muß, umsomehr als die Arbeiten von Jahr zu Jahr steigen und eine immer größere Überlastung der Gemeinden eintritt, während die Versicherungsanstalt gleichzeitig vergrößerte Jahreseinnahmen aufweist. Zeitschr. f. Polizei- und Verwaltungsbeamte **13**.

§ 180. Seelmann betont „Zu § 180 InvVG." MainzerZtschr. **15** 57, daß durch diese Bestimmung es den Arbeitgebern sicher untersagt ist, durch Arbeitsvertrag ihren Arbeitern die Verpflichtung aufzuerlegen, die für sie zu leistenden Beiträge aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Zweifelhaft ist es dagegen, ob dieses Verbot nur für das unmittelbare Verhältnis des Arbeitgebers zu seinem Arbeiter, oder ob es auch dann gilt, wenn eine Mittelsperson in Betracht kommt. Er hält dafür, daß ein Abkommen, wonach der Arbeitgeber der Zwischenperson vertragsmäßig die Beitragsleistung für den Arbeiter derart überträgt, daß für diesen der Arbeitgeber keine Beiträge zu entrichten hat, unter das Verbot des § 180 InvVG. fällt.

6. Rechtspolitisches und Verwandtes.

a) 1. Für „Das Anschwellen der Invalidenrenten" macht Becker, Dr. med., Mitglied des Reichstags, wie auch andere, „die ärztlichen Atteste" mitverantwortlich, Reformbl. f. ArbVers. 05 53 ff., und erfährt eine Ergänzung durch einen mit M. gezeichneten Artikel (das. 69).

2. Über dies Anschwellen der Invalidenrenten hat „mit besonderer Berücksichtigung der ärztlichen Zeugnisse bei dem Rentenverfahren" auch Bielefeldt, Geh. RegR., Senatsvorsitzender im RVA., einen Vortrag in der neubegründeten Gesellschaft für soziale Medizin, Hygiene und Medizinalstatistik am 9. März 1905 gehalten, über den sowohl in der MainzerZeitschr. 15 105 als auch in der VolkstümlZeitschr. 11 149 ausführlich berichtet wird. Insbesondere wird der große Anteil, der den Ärzten bei der Durchführung der Arbeiterversicherung zukommt, hervorgehoben und im einzelnen nachgewiesen. Am 11. Mai 1905 wurde zum zweiten Male in jener Gesellschaft über dasselbe Thema ausführlich von Sachverständigen gehandelt, worüber sich ein zusammenfassender Bericht in der VolkstümlZeitschr. 11 290 findet.

3. Die Kehrseite der hier geltend gemachten Klagen ist die Beschwerde, daß man zur „Zur Prüfung der Invalidenrenten", wie sie Fuld, VolkstümlZeitschr. 11 241 f. nennt, zu allzu strengen Revisionen greife. Die rechtlichen Voraussetzungen für die Invalidenrente würden in überaus rigorosem Sinne angewendet, die gesetzlichen Vorschriften so eng, wie nur immer möglich, ausgelegt. Auf diese Weise könne man allerdings feststellen, daß zahlreiche der bislang bewilligten Renten zu Unrecht bewilligt worden seien und ihre Entziehung geboten wäre. Ein lediglich nach formal-juristischen Gesichtspunkten durchgeführtes Verfahren widerspreche aber dem ganzen Charakter der sozialpolitischen Gesetzgebung. Ähnliche Gedanken äußert Fuld, SozPr. 14 20.

4. „Die Vermehrung der Invalidenrenten und die Verantwortlichkeit der unteren Verwaltungsbehörde in dem auf Gewährung der Invalidenrente gerichteten Verfahren" bespricht ferner ein mit W. unterzeichneter Artikel in der ArbVers. 22 325 ff. Während man früher über die außerordentlich niedrige Zahl der bewilligten Invalidenrenten klagte, wird neuerdings auf die große Anschwellung der Anträge auf Bewilligung der Invalidenrente hingewiesen und in der Tätigkeit der unteren Verwaltungsbehörden ein Grund für diese unerfreuliche Erscheinung gefunden. Jener Artikel legt unter Darlegung der Verhältnisse Verwahrung gegen die ungerechten Vorwürfe ein. Es sind in ihm auch Mitteilungen über Einrichtungen enthalten, die auf eine Überwachung der Tätigkeit der unteren Verwaltungsbehörde hinzielen. Der Vorstand der Invalidenversicherungsanstalt Hessen-Nassau soll die unteren Verwaltungsbehörden seines Bezirkes ersucht haben, in Zukunft alle nur irgend zweifelhaften Fälle in mündlicher Verhandlung vor der unteren Verwaltungsbehörde zu erörtern und hierbei den Kreisarzt und einen Vertreter der Versicherungsbehörde zuzuziehen. Ein anonymer Artikel in der ArbVers. 22 445 verneint die Frage, ob die Zuziehung eines Vertreters der Versicherungsanstalt praktische Vorzüge hat, und bezweifelt die andere, ob die regelmäßige mündliche Anhörung des Kreisarztes überall von Wert sei.

b) Ausgehend von einem kurzen Überblick über die bisherige Wirkung des Invalidenversicherungsgesetzes ist im PrVerwBl. 26 375 ein Aufsatz von P. Wietfeldt in Wandsbek erschienen, der sich mit der Frage beschäftigt, ob das Invalidenversicherungsgesetz seinen Zweck gegenüber dem erwerbsunfähigen Familienvater erfüllt und wie sich verneinendenfalls dem Mangel abhelfen läßt.

c) *Die Aufgaben und die Tätigkeit der deutschen Invalidenversicherungsanstalten in der Arbeiterwohnungsfrage von Dr. E. Schmidt. Köln 1905.

Die Landesversicherungsanstalten haben außer der Gewährung der Invaliden- und Altersrenten sich seit einigen Jahren in hervorragender Weise mit der Lösung zweier hochwichtigen Aufgaben befaßt und zwar mit der Krankenheilung und innerhalb dieser mit der Bekämpfung der Lungenschwindsucht. Eine erfolgreiche Bekämpfung der Lungenschwindsucht ist so lange undenkbar und fast hoffnungslos, so lange nicht die Arbeiterwohnungsfrage in einigermaßen befriedigender Weise gelöst wird. Was hilft es, wenn man alljährlich hohe Summen aufwendet, um lungenkranken Arbeitern in Volksheilstätten vorübergehende Pflege und Besserung angedeihen zu lassen, wenn die Erfolge durch die Rückkehr in die ungesunden Wohnungen vernichtet werden? Die Arbeit gliedert sich in zwei Teile: In dem ersten Teile bespricht der Verf. unter sieben Unterabteilungen die Aufgaben der Invalidenversicherungsanstalten in der Arbeiterwohnungsfrage und im zweiten Teile die bisherige Tätigkeit der 31 Versicherungsanstalten.

Unter den Aufgaben der Invalidenversicherungsanstalten in der Arbeiterwohnungsfrage werden besprochen: 1. Die angestrebte Mitwirkung derselben zur Lösung der Frage. 2. Gründung der Versicherungsanstalten. 3. Allgemeine Aufgaben der Versicherungsanstalten. 4. Besondere Aufgaben der Versicherungsanstalten für die Arbeiterwohnungsfrage. 5. Die Gewährung von Darlehen durch die Anstalten für den Bau von Arbeiterwohnungen: a) die Persönlichkeit der Darlehnsempfänger und die Gemeinnützigkeit der Darlehen; b) die Bedingungen, welche die Darlehnsnehmer zu erfüllen haben; c) Beleihungsgrenze und Erbbaurecht; d) Zinsfuß und Rückzahlung der Darlehen; e) Kontrolle der Darlehnsnehmer zur Wahrung des gemeinnützigen Zweckes der Darlehen. 6. Die besonderen Kasseneinrichtungen. 7. Die Organisation von Baubanken zur Beschaffung zweiter Hypotheken. Folgerichtig werden auch die Leistungen der 9 Kasseneinrichtungen, die nach § 8 InvVG. auch die Fürsorge für Alter und Invalidität zum Zwecke haben, besprochen.

Sehr interessant sind die statistischen Zusammenstellungen (65—75), die hier zum ersten Male veröffentlicht werden. Sie ordnen die Aufwendungen der einzelnen Anstalten nach der Größe der Summen, die für Arbeiterwohnungen aufgebracht werden und dann nach den Prozentsätzen, die diese Darlehen ausmachen. Von den 31 Versicherungsanstalten Deutschlands hatten im Jahre 1903 30 nicht weniger als 109 533 296 M. für diese Zwecke ausgegeben, oder 10,83 Prozentsatz ihres Gesamtvermögens. 10 Versicherungsanstalten standen mit ihrer Beteiligung über diesem Durchschnitt, einige sogar sehr bedeutend. So hatte beispielsweise die Versicherungsanstalt Hannover für den Bau von Arbeiterwohnungen 30,41 Prozent ausgegeben, ihr am nächsten kam Schleswig-Holstein mit 27,12 Prozent, dann Baden mit 21,88 Prozent, hierauf folgt Hessen-Nassau mit 19,75 Prozent, sodann Braunschweig, Württemberg, an siebenter Stelle die Rheinprovinz mit 18,82 Prozent. Die Versicherungsanstalt Rheinprovinz hat übrigens die absolut höchste Summe für den Bau von Arbeiterwohnungen hingegeben, nämlich fast 22 Millionen M. Was den Durchschnittssatz der Beteiligung anlangt, so stehen nach der Rheinprovinz noch über dem Durchschnitte die Versicherungsanstalten Hessen, Westfalen, Oldenburg und Mittelfranken; ihm nahe kommen mit 10,72 und 9,89 Prozent die Pfalz und die Hansestädte. Von den industriell fortgeschritteneren Bezirken befindet sich Elsaß-Lothringen mit 1,18 Prozent sehr stark im Hintergrunde. Betrachtet man das hergegebene Kapital an sich, so finden wir, wie schon erwähnt, die Rheinprovinz an der Spitze. Auf ihre nahezu 22 Millionen folgt in weitem Abstande mit über 16 Millionen Hannover, alle anderen Anstalten haben weniger als 10 Millionen hergegeben. Die mecklenburgische Anstalt konnte in der Aufstellung keinen Platz finden, weil sie für Arbeiterwohnungen überhaupt noch keine Beträge hergegeben hat.

Im zweiten Teile (65—216) wird im wesentlichen alles zusammengestellt und übersichtlich geordnet, was bis zum Jahre 1903 auf dem Gebiete der Wohnungsfürsorge geleistet wurde.

Am Schlusse faßt Schmidt seine Ansicht über die Leistungen der Versicherungsanstalten wie folgt zusammen: „Heute hat sich die Stellung der Versicherungsanstalten zu dem Baue von Arbeiterwohnungen völlig geklärt. Man wird jetzt den Satz aufstellen können, daß nach der heutigen Lage der Gesetzgebung die Versicherungsanstalten die moralische, wenn nicht gar die gesetzliche Verpflichtung haben, nach Maßgabe ihrer Mittel an der Lösung der Arbeiterwohnungsfrage mitzuwirken und daß jede Versicherungsanstalt, die sich nicht im vollen Maße dieser Aufgabe unterzieht, ihren sozialpolitischen Pflichten nicht gerecht wird."

IIIa. Gemeinsames zum Unfall- und Invalidenversicherungsrecht.

a) Versicherungspflicht.

1. Die Versicherungspflicht der Souffleure hat das RVA. stets verneint, das SächsOVG. hat sie bejaht in einer von Fuld, „Versicherungspflicht der Souffleure", VolkstümlZtschr. **11** 161, ohne nähere Angabe zitierten Entscheidung. Der Gerichtshof erklärte, daß er der Auffassung des RVA. nicht habe folgen können; denn auf deren Boden komme man zu weit und zu einer vollständigen Verwischung der Grenze gegenüber den Künstlern. Wenn auch der Souffleur in bestimmtem Maße einer allgemeinen Bildung bedürfe, so schließe das keineswegs die Versicherungspflicht aus, denn auch in gewerblichen Betrieben seien oft Personen mit großen künstlerischen und technischen Fähigkeiten beschäftigt und versicherungspflichtig. Hierauf folgt wörtlich der köstliche Satz: „Außerdem biete auch der Souffleur dem Publikum persönlich keinen Genuß dar." Fuld stimmt dem SächsOVG. zu. Die Hinzurechnung der Souffleure zu dem Künstlerpersonal könne selbst dann nicht als gerecht erachtet werden, wenn man diesen Begriff sehr weit ausdehnt und die Mitglieder des Chorpersonals ebenfalls dazu rechnet.

2. *Nach der Rechtsprechung des RVA. erfolgt bei Fürsorgezöglingen die Beschäftigung nicht zum Zwecke der Strafe, sondern sie bezweckt eine erziehliche Einwirkung. Fürsorgezöglinge sind stets versichert, wenn sie eine Tätigkeit in einem nach den Unfallversicherungsgesetzen versicherten Betriebe ausüben, gleichgültig, ob sie in Anstalten untergebracht sind oder nicht. Der Invaliden-Pflichtversicherung unterliegen sie, wenn sie für die Beschäftigung Barlohn erhalten, selbstversicherungsberechtigt sind sie, auch wenn sie nur gegen freien Unterhalt beschäftigt werden. Zur Weiterversicherung endlich sind sie stets dann befugt, wenn sie vorher schon versicherungspflichtig waren. Die Provinzialverbände haben ein Interesse auch daran, daß die Fürsorgezöglinge von Weiterversicherung oder Selbstversicherung Gebrauch machen wegen event. in Frage kommender auf Kosten der Versicherungsanstalt gehender Heilverfahren und wegen der Renten. Appelius, Landesrat, Düsseldorf, PrVerwBl. **26** 681.

b) Zur Frage der Erwerbsunfähigkeit.

Seelmann bietet „Neue Vorschläge für die Feststellung des Grades der Erwerbsunfähigkeit", MainzerZtschr. **15** 25 ff., 33 ff., 41 ff. Arzt und Rentenfestsetzungsinstanzen müssen örtlich und zeitlich zusammenwirken. Denn diesen mit ihren Beisitzern fehlen die medizinischen Kenntnisse, während dem Arzte für die Regel abgehen die juristische Schulung, eine Übersicht über die Lage des

Arbeitsmarkts, die Lohnhöhe in den einzelnen Gewerben, die Kenntnisse von den Anforderungen, die die einzelnen Berufe an die Geschicklichkeit oder die Körperkraft eines Arbeiters stellen, die Gelegenheit, die ältere, schwächere, kranke und verkrüppelte Personen zur Verwertung des Restes ihrer Arbeitskraft in der betr. Gegend haben, welche Arbeiten dem Rentenbewerber zugemutet werden können usw. Geht die Verwaltungsinstanz nur auf Grund der Akten nach dem erstatteten Gutachten des Arztes vor, so ergibt sich meist ein unerwünschtes Ergebnis. Anderseits lasse sich in der Praxis ein solches Zusammenwirken nicht gut durchführen, wie näher dargelegt wird. Es kann nicht verlangt werden, daß der Arzt jene erwähnten Mängel an Kenntnissen bei sich beseitige; die Rentenfestsetzungsinstanz als die verantwortliche Stelle muß sich vielmehr diejenigen Kenntnisse erwerben, die zur Feststellung der Erwerbsunfähigkeit erforderlich sind. Hierzu bedürfe es noch fehlender medizinischer, für den Laien maßgebender, zuverlässiger Darstellungen über die Bedeutung und Wirkung der vorkommenden Krankheiten. Bei der Festsetzung der Unfallrenten kommt es häufig vor, daß von den drei Instanzen, die die Entscheidung über den Rentenanspruch zu treffen haben, keine einzige den Verletzten selbst gesehen hat. Im Invaliden-Rentenfeststellungsverfahren hat allerdings die untere Verwaltungsbehörde ein Gutachten vor der Entscheidung des Vorstandes der Versicherungsanstalt abzugeben und muß, wenn sie ein dem Rentenbewerber ungünstiges Votum abgeben will, die Sache in mündlicher Verhandlung erörtern, die dann dem Versicherten Gelegenheit gibt, sich selbst und seine Leiden vorzuführen. Allein die unteren Verwaltungsbehörden haben nur zu begutachten und nicht zu entscheiden, sie sind Behörden der Gemeinde- und der Kreisverwaltung, die zu der wichtigen Mitwirkung in Arbeiterversicherungssachen teils nicht befähigt, teils nicht geneigt sind. In Großstädten liegt die Sache etwas besser. Nach alledem werden drei Forderungen gestellt und ausführlich begründet, von denen nur die letzte neu ist, während die beiden ersten wenigstens teilweise schon einmal in einem dem Reichstage von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurf enthalten waren. 1. Die erstinstanzliche Entscheidung über den Rentenanspruch muß den Versicherungsanstalten und Berufsgenossenschaften abgenommen und in die Hand der lokalen Behörden gelegt werden, die über ihn nach mündlicher Verhandlung unter Zuziehung des Rentenbewerbers entscheiden. 2. Als lokale Behörden sollen nicht die unteren Verwaltungsbehörden fungieren, sondern es sind für diese Zwecke besondere Dienststellen einzurichten. 3. Von den Beamten dieser neuen sozialen Lokalbehörden ist eine besondere für ihre Dienstzwecke zugeschnittene Vorbildung zu fordern.

c) 1. *Rentenansprüche und ihre Durchführung. Kapitalabfindung. In der VolkstümlZ. **11** 221 gibt Seelmann einen Überblick über die Vorschriften und Tatsachen, von denen der Anfangstag des Rentenanspruchs abhängt. Während im Unfallrechte die Regelung ziemlich einfach ist, soweit es sich um die erstmalige Gewährung einer Rente an den Verletzten oder an seine Hinterbliebenen handelt, bereitet die Veränderung bestehender Unfallrenten und die Gewährung der Invalidenrente größere Schwierigkeiten, weil das Vorhandensein der nötigen Voraussetzungen nicht ohne weiteres festzustellen ist. Bei der Besprechung der Vorschrift im § 41 Abs. 3 InvVG., daß die Gewährung von Renten für Zeiten, die länger als ein Jahr vor der Antragstellung liegen, nicht erfolgen soll, gibt der Verf. dem Wunsche Ausdruck, daß die Stellung des Antrags, auch wenn sie bei einer unzuständigen Stelle erfolgt, als ausreichend gelten möge, um die Frist zu wahren.

2. *Im ArchÖffR. **20** 193—223 gibt Stadtrat von Frankenberg-Braunschweig unter der Überschrift „Die Kapitalabfindung der Rentenempfänger" eine

Darstellung der Fälle, in welchen aus Zweckmäßigkeitsgründen, abweichend von der Regel der Gewährung wiederkehrender Leistungen, die Beseitigung des Rentenanspruchs durch einmalige Zahlung zugelassen ist. Der einfachste Fall ist die Abfindung wieder heiratender Witwen der durch Unfall Getöteten, daneben kommt die Zahlung an Ausländer, die das Reichsgebiet dauernd verlassen, und die Ablösung niedriger Teilrenten durch Kapitalzahlung in Betracht. Hierbei legt Verf. auf die genaue Beobachtung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens, insbesondere auf sachgemäße Mitwirkung der unteren Verwaltungsbehörde großes Gewicht. Nach der Besprechung der Abfindungen im Unfallrechte wird das verwandte Gebiet des Invalidenversicherungsrechts behandelt, wobei die Abweichungen in der Stellung der im Auslande sich aufhaltenden In- und Ausländer von den Vorschriften des Unfallrechts eingehend erörtert werden. Nachdem die Ausführung und Wirkung der Abfindung auseinandergesetzt ist, warnt der Verf. im Hinblick auf die Unumstößlichkeit rechtskräftiger Abfindungsbescheide eindringlich vor der gesetzlichen Erweiterung des Abfindungsrechts, sofern nicht zwingende Gründe dafür sprechen sollten, und bekämpft den auch regierungsseitig als höchst bedenklich bezeichneten, im Reichstage gemachten Vorschlag, bei inländischen Rentenberechtigten die Kapitalabfindung mit der Maßgabe zuzulassen, daß die Abfindungssumme zum Erwerbe von Grund und Boden verwendet werde.

3. Bei der Durchführung von Rentenansprüchen kommt es u. a. auf die Ermittelung desjenigen Zeitpunkts an, von welchem ab die Rente zu gewähren ist, der wohl unterschieden werden muß von dem Tage, an welchem die entscheidende Behörde die Bewilligung der Rente verfügt oder dem Berechtigten kundgibt. Das Zusammenfallen des Anfangstags mit dem Bewilligungstage kommt selten vor, ebenso, daß die Rente von einem in der Zukunft liegenden Zeitpunkt ab angewiesen wird. Die meisten Fälle, im Bereiche des InvVG. fast ausnahmslos alle Rentenbescheide, greifen einen in der Vergangenheit liegenden Tag als Beginn der Rentenzahlung heraus und die Folge davon ist, daß der Bezugsberechtigte oder der für ihn eingetretene Armenverband, auf den der Anspruch ganz oder teilweise übergegangen ist, für Wochen, Monate, ja bisweilen für Jahre die Rente nachträglich ausgezahlt erhält. Deshalb untersucht von Frankenberg den „Anfangstag des Rentenanspruchs", gesondert für das Unfall- und das Invalidenversicherungsrecht, VolkstümlZtschr. **11** 221.

4. Neue Zeit, (12. Jahrgang) 2 Stuttgart, schreibt Matutat, „Das Erlöschen der Rentenansprüche bei der Invaliden- und Unfallversicherung."

5. Auf § 26 Abs. 2 GewUVG. bezieht sich der Aufsatz von Olshausen, Rat, Dr., Hamburg, „Verwaltungsgericht oder Aufsichtsbehörde?", ReformBl. 62 f., 75 ff. In Zusammenhang damit stehen die Untersuchungen desselben Verf. im VerwArch. **13** 474 ff., „Zu §§ 49, 50 InvVG. und §§ 25, 26 GewUVG." Der zweite Teil beschäftigt sich mit der Frage: Wer ist im Streitverfahren aktiv und passiv legitimiert? Es werden die Grundsätze, die das PrOVG. bezüglich der materiellen Gestaltung des Streitverfahrens aufgestellt hat, einer Prüfung unterzogen (§ 50 Abs. 3 InvVG., § 26 Abs. 2 GewUVG.) und als unrichtig bezeichnet, der Armenverband hat z. B. nur gegen die Berufsgenossenschaft, nicht auch gegen den Unterstützten zu klagen, der lediglich beigeladen werden kann. Sodann wird in dieser Abhandlung noch die wichtige Frage erörtert: Bedarf es zur Überweisung von Rentenbeträgen der Zustimmung des Unterstützten? Das PrOVG. hat sich wiederholt dahin ausgesprochen, daß der Armenverband selbst beim Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen des § 49 Abs. 2 InvVG. bzw. § 25 Abs. 2 GewUVG. die Überweisung von Rentenbeträgen nicht beanspruchen dürfe, wenn der Rentenberechtigte der Überweisung nicht zustimme oder mit anderen Worten der Versicherungsträger die verlangte Überweisung lediglich aus dem Grunde ab-

lehnen dürfe, weil es an der Zustimmung des Rentenberechtigten fehle. Die angeführten Gründe des obersten Gerichtshofs werden einer Besprechung unterzogen und bekämpft, da sie sich mit der Konstruktion des Ersatzanspruchs nicht in Einklang bringen lassen, die Äußerungen der Theorie beigebracht und schließlich auch die Erfahrungen der Praxis angeführt. In dieser letzteren scheint die Ansicht des OVG. durchaus nicht überall Anklang gefunden zu haben.

d) Ärztefrage (vgl. auch oben S. 84—89).

Die Stellung der Ärzte auf dem Gebiete der Unfall- und Invalidenversicherung bespricht in der „Monatsschr. fur Unfallheilkunde" 05 Nr. 4 v. Grießenbeck. Die Mitwirkung der Ärzte bildet einen wesentlichen Bestandteil an dem Vollzuge der ganzen sog. Sozialgesetzgebung. Ihren Gutachten kommt demnach eine wesentliche rechtliche Bedeutung bei, sie bilden das wichtigste Beweismittel für Anerkennung des Rentenanspruchs und Feststellung der Rentenhöhe, wenn auch die Schiedsgerichte an deren Vorschläge nicht gebunden sind.

e) Schiedsgerichte. 1. „Die staatsrechtliche und soziale Stellung der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung" hat zum ersten Male Freiherr von Grießenbeck, SozPr. 14 151, 176 dargetan. Er stellt auch

2. die „Bedeutung des schiedsrichterlichen Augenscheins nach einem praktischen Falle" dar in der „UnfallversichPr." 05 154. VIII. Nr. 15. Es handelt sich um Recht und Pflicht der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung zur richterlichen Augenscheinseinnahme bei einem äußerst verwickelten, die Müllereiberufsgenossenschaft betreffenden Unfall.

3. Derselbe Verf. bespricht die „einstweiligen Verfügungen" im schiedsgerichtlichen Verfahren (daselbst 05 223ff. [VIII. Jahrg.] Nr. 22 f.). Ähnlich wie die ZPO. im Arrest und den einstweiligen Verfügungen kennt auch das Verfahren der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung prozessuale Schutznahmen, die jedoch bei aller äußerer Ähnlichkeit innerlich voneinander vollkommen verschieden sind. Während die einstweiligen Verfügungen der ZPO. die Ansprüche der Gläubiger schützen, sollen jene nach Unfallsrecht den Verpflichtungen der Schuldner Schutz gewähren, die Versicherungsträger vor Schädigungen durch Überzahlungen hüten. Die Sozialgesetzgebung geht hierbei von dem humaneren Grundsatz aus, daß die Versicherten nur mit schweren Opfern in der Lage sein würden, von ihnen zu Unrecht bezogene Renten wieder zurückzuzahlen, während sie die Nachzahlung von Renten, die etwa zu Unrecht eingezogen oder abgemindert würden, auf einmal in größeren Beträgen als Wohltat empfinden werden. Dieser Schutz der Betriebsunternehmer sei auch dadurch gerechtfertigt, daß die Lasten der Unfallversicherung allein von den Arbeitgebern getragen werden.

4. Über die „Neuwahlen der Schiedsgerichtsbeisitzer" verhalten sich die Ausführungen des Frhrn. von Grießenbeck, RegR. in Regensburg, ArbVers. 22 749 ff.

5. Schmuker, RegR. in Reutlingen, spricht ArbVers. 22 733 unter Bezugnahme auf den Aufsatz des Frhrn. von Grießenbeck, ArbVers. 22 501 ebenfalls über die Denkschrift betr. die Wirksamkeit der Schiedsgerichte, die auf dem 19. ordentlichen Berufsgenossenschaftstage zu Lübeck beschlossen worden ist. Es wird den dort vorgebrachten einzelnen Beschwerdepunkten in ausführlicher Begründung widersprochen.

6. v. Nostiz, RegR., führt einige „Die Kosten der Gerichtshaltung bei den Schiedsgerichten" mindernde Einrichtungen auf, die in Arnsberg, wo er Vorsitzender des Schiedsgerichts ist, eingeführt wurden und zur Nachachtung empfohlen werden (ArbVers. 22 163).

f) 1. Verschiedenes. Praktische Erfahrungen und Wünsche trägt vor Seelmann, die sich beziehen auf „Die Anhörung der Beisitzer der unteren Verwal-

tungsbehörde", MainzerZtschr. 15 121 ff. Er hält es nicht für zweckmäßig, d Termine zur mündlichen Verhandlung auf diejenigen Fälle zu beschränken, d einen für die Versicherten ungünstigen Verlauf zu nehmen drohen. Die Täti keit, welche die Beisitzer heute bei der unteren Verwaltungsbehörde einnehme ist eine sie (die Beisitzer) wenig befriedigende, weil lediglich begutachtende. Fern könne durch mündliche Verhandlung mit dem Rentenbewerber auch eine Förd rung der Selbstversicherung verbunden werden.

2. v. Frankenberg bespricht den Geschäftsbericht des RVA. für 1904, So Pr. 14 809, nachdem er schon in den vorhergehenden drei Bänden dieser Zei schrift Besprechungen dieser Art veröffentlicht hatte.

3. Eine kurze Besprechung der „Übersicht über die Geschäftstätigkeit der deu schen Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung im Jahre 1904" bietet der Artik in ArbVers. 22 198.

4. Mit einer Entscheidung des RGiZ. 59 197 befaßt sich der Artikel „Unfa im Krankenhaus einer Landesversicherungsanstalt", MainzerZtschr. 15 113. D oberste Gerichtshof war der Ansicht, daß lediglich nach § 831 BGB. zu b urteilen und abzuweisen sei ein Anspruch des Klägers, der, während er sich i dem von der beklagten Landesversicherungsanstalt verwalteten Sanatorium i Pflege befand, dadurch einen Unfall erlitt, daß ein Hausdiener entgegen der vo der Hausleitung ihm erteilten Anweisung die Lampe auf dem Hausgange 10 Mi nuten früher ausgelöscht hatte, als er durfte. Bemerkenswert ist diese Entsche dung des RG., weil sie unter anderem feststellt, daß die Versicherung nach de InvVG. nicht auf Grund eines Vertrags erfolgt, dessen Inhalt die wechselseitige Verpflichtungen des Versicherers und des Versicherten bestimmt, daß dieselbe vie mehr eine im Interesse des Gemeinwohls angeordnete öffentlich-rechtliche Ein richtung ist. Vgl. über den Unfall eines Insassen der Naturalverpflegungsstatio Laß, PrVerwBl. 26 868.

IV. Den drei Zweigen der Arbeiterversicherung Gemeinsames.

1. Eine systematische, die drei Zweige der Arbeiterversicherung umfassende Darstellung ist ebensowenig erschienen[1]), wie ein sie sämtlich behandelnder Kommentar (wie der in den Jahren 1900/2 veröffentlichte dreibändige von Piloty).

2. Eine Textausgabe ist die von Hennig.[2]) Das Buch bietet eine vollständige Zusammenstellung der Reichs- und königlich sächsischen Landesgesetze über Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung mit sämtlichen Nebengesetzen und Ausführungsbestimmungen, nebst kurzen Anmerk. Der Verf. weist darauf hin, daß es zwar an Kommentaren zu den bezüglichen Reichsgesetzen nicht fehlt, wohl aber an Zusammenstellungen der damit im Zusammenhange stehenden Landesgesetze, Ausführungsverordnungen und sonstigen Bestimmungen. Für das Königreich Sachsen hat der Verf. diesen Mangel beseitigt.

3. Eine gemeinverständliche Darstellung bieten:

a) Funke und Hering.[3]) *Das Buch enthält eine übersichtliche Darstellung

---

[1]) Eine solche ist begonnen von Stier-Somlo in dem Werke „Deutsche Sozialgesetzgebung. Ihre geschichtlichen Grundlagen und das geltende Krankenversicherungsrecht. Jena 1906". Bericht im II. Bande dieses Jahrb.

[2]) Hennig, E., Obersekretär, Die Arbeiterversicherung im Deutschen Reiche und insbesondere im Königreich Sachsen. Leipzig 1905.

[3]) Buch der Arbeiterversicherung (Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung). Nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung und Rechtsprechung zum praktischen Gebrauche bearbeitet von Ernst Funke und Walter Hering, Kaiserlichen expedierenden Sekretären im Reichs-Versicherungsamte. Berlin 1905.

des gesamten Arbeiterversicherungsrechts des Deutschen Reichs. Diese umfaßt insbesondere das Krankenversicherungsgesetz, die Unfallversicherungsgesetze, das Invalidenversicherungsgesetz, das Unfallfürsorgegesetz für Beamte und für Personen des Soldatenstandes, das Gesetz, betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene, die einschlägigen Ausführungsbestimmungen und Verordnungen, die Entscheidungen des Reichsversicherungsamts, sowie die einschlägigen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte und des Reichsgerichts. In der Einleitung werden u. a. die Entstehungsgeschichte und die wichtigsten Zahlen aus der Statistik der Arbeiterversicherung vorgeführt. Der Hauptteil des Buches behandelt den obigen weitschichtigen Stoff in folgender, für die einzelnen Versicherungszweige gleichmäßig durchgeführten Anordnung: Umfang der Versicherung, Organisation, Gegenstand der Versicherung, Geltendmachung der Ansprüche, Feststellungs-, Beschwerde- und Streitverfahren, Berechnung der Fristen. Auch die Untergliederung ist eine gleichmäßige. Im letzten Teile des Buches werden die Kosten des Feststellungs- und Streitverfahrens nach den Arbeiterversicherungsgesetzen, darunter die gerichtlichen und die außergerichtlichen Kosten, erörtert und klargestellt, und zwar neben den Bestimmungen über die Gebühren- und Stempelfreiheit die Kosten des Verfahrens vor den Vorbereitungs- und Feststellungsorganen, vor den Aufsichtsbehörden, Gewerbegerichten, Kaufmannsgerichten, vor den Verwaltungsgerichten, den ordentlichen Gerichten, vor den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung, den Landesversicherungsämtern und dem Reichsversicherungsamte. Dem Werke ist auch ein Verzeichnis sämtlicher Berufsgenossenschaften, Landesversicherungsanstalten, besonderen Kasseneinrichtungen, Schiedsgerichte und Landesversicherungsämter beigegeben. Im Eingange befindet sich ein Geleitswort des früheren Präsidenten des Reichsversicherungsamts Dr. Bödiker, welcher in dem Buche u. a. auch ein wertvolles Hilfsmittel für die in Aussicht stehende Vereinheitlichung der Versicherungsgesetzgebung erblickt.

b) Zu den volkstümlichen Darstellungen wird man die beiden Bändchen rechnen dürfen, die von Zwiedineck-Südenhorst[1]) und Manes[2]) geschrieben haben. Jener hat freilich das Arbeiterversicherungsrecht überaus kurz abgemacht in, sage und schreibe, 42 Seiten; daß hier eigentlich nur Stichworte gegeben werden konnten, liegt auf der Hand. Es ist dies nicht unbedenklich, da die Schrift nicht nur für die Wissenden bestimmt ist, denen eine willkommene Anregung zuteil wird, sondern auch für diejenigen, die sich erst in den Stoff einführen lassen wollen. Die eigentliche innere Anteilnahme des nationalökonomischen Verfassers ist offenbar beim Arbeiterschutze, der, bisher wenigstens juristisch nicht genügend ausgebaut, einer ausschließlich volkswirtschaftlichen Betrachtung sich dankbar bot. Im ersten Teile sind die allgemeinen Grundlagen des Arbeiterschutzes mit feinen Strichen gezogen, während der zweite die einzelnen Probleme des Arbeiterschutzes mit bemerkenswerter Eindringlichkeit trotz der knappen Form bietet: Den Arbeiterschutz, den allgemeinen hygienischen, den Lohn-, den speziellen Frauen-, Kinder-, Jugendlichen- und endlich den Heimarbeiterschutz. Der Verf. hat das positive Recht absichtlich zurücktreten lassen gegenüber der Erörterung prinzipieller Fragen. So wird er trefflich ergänzt durch das Büchlein von Manes, in dem auch das juristische Moment Berücksichtigung findet. Es ist erstaunlich, was auf diesen kleinen, nur 128 Seiten geboten wird. Daß ich die Gleichstellung der Sozialversicherung mit der Versicherung im zivilistischen Sinne für verfehlt halte, habe ich schon anderwärts betont, vermisse aber auch bei Manes eine ausreichende Begründung für diese, in ihren Folgen für die Arbeiterversicherung überaus schädliche Theorie, die

[1]) v. Zwiedineck-Südenhorst, Otto, Prof. Dr.: Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung. Leipzig 1905.

[2]) Manes, Alfred, Dr. phil. et jur.: Die Arbeiterversicherung. Leipzig 1905.

diesen Zweig des öffentlichen Rechtes abhängig stellen müßte von den Schicksalen des Rechtsnormkomplexes, der schon heute für die zivilistische Versicherung gilt und durch das bald zu erwartende Gesetz über den Versicherungsvertrag einen erheblichen Zuwachs erfahren wird. Einige Druckversehen, die mir aufgefallen sind, wird der Verf. übrigens inzwischen selbst gemerkt haben und bei einem Neudrucke leicht beseitigen.

c) v. Köbke[1]) ist als Schriftsteller auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung nicht unbekannt; einige sachkundige Abhandlungen zeugen auch für seine praktische Erfahrung. Der Zweck des hier angezeigten Buches ist, „einen Überblick zu geben über den Stand der deutschen Versicherungsgesetzgebung und ihre Durchführung, wie sie sich insbesondere in Preußen gestaltet, und die Kenntnis der Verhältnisse, der Leistungen und Pflichten möglichst weiten Kreisen zu übermitteln". Ich vermisse nur jede eigene Systematik, die Gleichartiges, aber fern voneinander Liegendes verbindet, Gemeinsammes zusammenhält, Trennendes aufweist und so durch Feststellung von Grundsätzen in den Wald der zahllosen Vorschriften eine Lichtung schlägt, die Spezialbestimmungen als Folgerungen jener Prinzipien oder als Abweichungen davon erscheinen läßt. Daß nur auf diese Weise nicht nur die Wissenschaft, sondern auch die auf Systematisierung angewiesene Praxis gewinnen kann, bedarf wohl keiner Betonung. Verf. ist im wesentlichen der Paragraphenfolge der Gesetze nachgegangen. Er hat es jedoch hierbei verstanden, den Niederschlag der durch die Judikatur gewonnenen communis opinio zur Erklärung der Rechtsvorschriften festzuhalten. Auch wo die Entscheidungeu nicht nach ihrem Standort angeführt sind, vermag der Sachverständige die Quellen, aus denen der Verfasser schöpfte, leicht zu erkennen. Immerhin hat er es verstanden, mit taktvollem Maße das Wichtigste auszuwählen und darzubieten.

d) Der neue Band von Bellom[2]) ist wieder eine wertvolle Gabe dieses Verf., der sich mit seinem Kommentare zu dem französischen G. v. 9. April 1898 „De la responsabilité en matière d'accidents du travail" und durch das Gesamtwerk über die ausländische Versicherung, von dem der vorliegende Band nur ein Teil ist, einen Namen gemacht hat. Zu dem einen Bande über die Kranken- und zu den sechs Bänden über die Unfallversicherung tritt jetzt die Darstellung der Invalidenversicherung, und zwar zunächst der erste Teil, der ausschließlich Deutschland gewidmet ist, während sich der zweite unter der Presse befindet und die Invalidenversicherung der übrigen Länder außer Deutschland zum Gegenstande haben soll. Da die beiden Teile zusammengehören, ist hier schon auf S. 1—88 eine die Invalidenversicherung überhaupt betreffende Einleitung vorausgeschickt, die sich mit der Organisation und Statistik beschäftigt, wie übrigens auch der Schlußteil (512—560). Dazwischen liegt die Darstellung der Geschichte der Invalidenversicherung vor dem geltenden G. v. 13. Juli 1899 (89—222) und des geltenden Rechtes selbst. Insbesondere wird von dem Umfang und Gegenstande der Versicherung, von der Organisation nach allen Richtungen und den Aufsichtsbefugnissen eingehend gehandelt.

Man wird vom deutschen Standpunkt aus dem Verf. besonders herzlichen Dank wissen für seine eingehende, sorgfältige, von jeder Voreingenommenheit gegen unsere Gesetzgebung freie Bearbeitung. Er beherrscht auch offenbar die

---

[1]) v. Köbke, Regierungsassessor, Hilfsarbeiter im Reichsversicherungsamte: Grundzüge der Arbeiterversicherung (Kranken-, Invaliden- und Unfallversicherung) mit besonderer Berücksichtigung der preußischen Ausführungsbestimmungen. Berlin 1906.

[2]) Bellom, Maurice, Ingénieur au Corps des mines: Les lois d'assurance ouvrière à l'étranger III. Assurance contre l'invalidité. Ière partie. Paris 1905.

deutsche Sprache so gut, daß ihm, im Gegensatz zu anderen ausländischen Verfassern, Mißverständnisse nicht begegnen.

e) Eine kurze Skizze des Arbeiterversicherungsrechts bei Evert, Taschenbuch des Gewerbe- und des Arbeiterrechts, (3) Berlin 1905, S. 107—156.

f) Einzelne Artikel unter Stichworten betreffen das Arbeiterversicherungsrecht n dem Handlexikon der sozialen Gesetzgebung von K. v. Finckh, Berlin 1905.

4. Jahrbuch. „Das gesamte Gesetzes- und Verordnungs- usw. Material ber die Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung" enthält und bewährt sich ls eines der vorzüglichsten Hilfsmittel für die Praxis der Arbeiterversicherung r von E. Goetze und P. Schindler herausgegebene „Taschenkalender zum ebrauche bei Handhabung der Arbeiter-Versicherungsgesetze", Berlin. Seit dem ahrgange 1904 erscheint er unter verändertem Titel als Jahrbuch der Arbeiterversicherung. Es liegt der 18. Jahrg. — 1906 — vor. Das Werk zerllt in zwei selbständige Teile. Der erste — Unfallversicherung — enthält ben wertvollen statistischen Notizen eine sonst nirgends in dieser Vollständigkeit findende Zusammenstellung der Versicherungsbehörden und -Anstalten: Reichsrsicherungsamt, Landesversicherungsämter, Zentralbehörden, höhere und untere erwaltungsbehörden, Berufsgenossenschaften und deren Sektionen, Schiedsrichte der Arbeiterversicherung; ferner ein Verzeichnis der zur Entscheidung über trafbeschwerden berufenen Behörden; ein alphabetisches Verzeichnis der Gerbszweige, die Unfallversicherungsgesetze mit ihren Ausführungsverordnungen id Bekanntmachungen, das Haftpflichtgesetz, den Abdruck von Formularen, Tallen u. dgl. m. Dankenswert sind die übersichtlichen Zusammenstellungen derzigen Entscheidungen usw., in welchen sich das RVA. über die Versicherungslicht einzelner Gewerbszweige ausgesprochen hat und eine Übersicht über die n dieser Behörde genehmigten Unfallverhütungsvorschriften. Der zweite Teil - Invalidenversicherung, Krankenversicherung und ortsübliche Tagelöhne — bringt ßer statistischen Notizen die Organisation der Behörden bei Durchführung der validenversichrung, das InvVG. selbst nebst Verordnungen und Bekanntchungen zu seiner Ausführung, endlich die gesetzlichen Bestimmungen über die ankenversicherung. Sowohl in Teil I wie in Teil II sind sämtliche bis Ende eptember 1905 bekannt gewordenen Neuerungen, Bescheide und Beschlüsse des VA. verarbeitet worden.

5. Zur Geschichte der Arbeiterversicherung wertvoll ist die Auslassung von ., „Fürst Bismarck und die Entstehung der reichsgesetzlichen Invalidenversicheng", ArbVers. 22 585 f., aus der sich die Unhaltbarkeit der Behauptung ert, daß jene gegen den Willen des Fürsten Bismarck zustande gekommen ist.

6. Gemeinsame Rechtsfragen.

a) *Über „Versicherungsrecht und Versicherungspflicht der Arbeitgeber" handelt n Grießenbeck in der Deutschen VersZtg. 05 Nr. 5 137 ff. Die Sozialsetzgebung ist bei dem Schutze der Arbeiter nicht stehen geblieben, sondern hat n auch unter gewissen Voraussetzungen auf die Betriebsunternehmer ausgedehnt. urch statutarische Bestimmung kann die Unfall-Versicherungspflicht auf alle nternehmer kleinerer Betriebe ausgedehnt werden, denen auch das Recht zur willigen Invalidenversicherung zusteht (Selbstversicherung, Weiterversicherung). ie Befugnis zur Selbstversicherung gegen Unfall und die statutarische Zwangsrsicherung besteht auch hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Recht, vorbehaltlich der landesgesetzlichen Regelung dieser Punkte. Von den Bundesstaaten des Deutschen Reichs haben die Versicherung dieser Betriebe r sechs Staaten gesetzlich geregelt, indem sie die Unfallversicherung auf alle nd- und forstw Betriebe ohne Rücksicht auf deren Umfang ausdehnten. Hierter befinden sich die hauptsächlich Ackerbau treibenden Staaten Bayern und

Württemberg. Die Zugehörigkeit zu einer Privatversicherung ist auf diese Versicherungspflicht ohne Einfluß.

b) Fuld stellt in dem Artikel „Arbeitsverhältnis zwischen Eheleuten" fest, daß hinsichtlich dieser durch den Titel angegebenen bekanntlich sehr streitigen Frage eine Vereinigung der Ansichten des RVA. und des PrOVG. nicht mehr möglich ist, auch keine Annäherung zwischen den beiden obersten Gerichten. Daher dürfte nur eine authentische Auslegung durch die Reichsgesetzgebung helfen, VolkstümlZtschr. **11** 302.

c) „Internationale Rechtsbeziehungen auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung" hat als Referat dem 7. internationalen Arbeiterversicherungs-Kongreß in Wien Laß, Ludwig, Dr. jur. Prof., Kaiserl. RegR. in Berlin (jetzt Geh. RegR. und Senatsvorsitzender im RVA.), erstattet und in der ArbVers. **22** 645 ff., 665 ff. in einigen Punkten verkürzt, in anderen ergänzt, wiedergegeben. Nach einem Überblick über den bestehenden Rechtszustand werden Maßnahmen der nationalen Gesetzgebung zur Beseitigung von Rechtsungleichheiten und dann internationale Abkommen erörtert. In diesem Zusammenhange sei erwähnt, daß diese Ausführungen auch zugrunde liegen dem Berichte desselben Verf. in der Deutschen Sektion der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz: „Die Stellung der Ausländer in dem deutschen Arbeiterversicherungs- und Haftpflichtrechte" (Naumburg a. S. 1906). Es sei hier auch verwiesen auf Günther, Die Stellung der Ausländer in der Arbeiterversicherung der europäischen Staaten, ZVersWiss. **06** 488 ff.

d) Über die Bedeutung, die „Der Selbstmord in der Arbeiterversicherung" hat, verbreitet sich Unger, Heinrich, Versicherungstechniker in Lankwitz bei Berlin. Es werden im wesentlichen die Ansichten der Kommentatoren und die Rechtsgrundsätze der Gerichte zusammengefaßt (MainzerZtschr. **16** 9 ff., 17 ff.). * Die Organisationen der Arbeiterversicherung kommen bei der steigernden Selbstmordhäufigkeit häufiger, als früher, in die Lage, Selbstmordfälle in den Kreis ihrer Entscheidungen zu ziehen. Im allgemeinen muß davon ausgegangen werden, daß der Selbstmord aus freier Entschließung verwerflich und unsittlich ist, abgesehen davon, daß er auch gegen Religion und Recht verstößt. In der Arbeiterversicherung sind nur wenige Bestimmungen vorhanden, die gegen Selbstmörder angewendet werden können. Nach §§ 6a Abs. 1 Ziff. 2, 26a Abs. 2 Ziff. 2 KrankVG. kann durch Gemeindebeschluß bzw. Kassenstatut bestimmt werden und ist auch wohl durchweg bestimmt worden, daß Mitgliedern, welche sich eine Krankheit vorsätzlich zugezogen haben, für diese Krankheit das Krankengeld gar nicht oder nur teilweise zu gewähren ist. Unter diese Bestimmung fällt auch Krankheit infolge eines Selbstmordversuchs. Der Selbstmörder bringt sich vorsätzlich Verletzungen bei; er begibt sich also vorsätzlich in einen krankhaften Zustand. Er wünscht hierbei freilich, daß die Verletzungen tödlich sein sollen, wobei er jedoch auch die Möglichkeit in den Kauf nimmt, daß der Selbstmordversuch nicht gelingt und eine Krankheit zur Folge hat. Es liegt also mindestens ein dolus eventualis vor. Der Ausschluß des Krankengeldes ist daher gerechtfertigt (Entsch. d. BadVerwGH. v. 18. Okt. 1903 ArbVers. **20** 833 —). Dagegen kann der bei der Unterbringung des Erkrankten in einem Krankenhause nach § 7 Abs. 2 KrankVG. an die Angehörigen zu zahlende Teil des Krankengeldes im Falle des Selbstmordversuchs ist nicht vorenthalten worden, da der Anspruch der Angehörigen mit dem des Versicherten nicht identisch ist. Auch das Sterbegeld kann bei Selbstmord nicht verweigert werden, da das KrankVG den Mitgliedern der Ortskrankenkassen das Recht auf freie ärztliche Behandlung, Arznei, Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel, ferner auf Kranken- und Sterbegeld sowie auf die Wöchnerinnen-Unterstützung mit der Ausnahme des § 26a Abs. 2 Ziff. 2

ohne Rücksicht darauf gewährt, ob die Unterstützung durch eigenes Verschulden des Kassenmitglieds notwendig wird (Endurteil des PrOVG., III. Sen., v. 14. März 1887 ArbVers. 3 206 ff. —). Weitere Einschränkungen können auch durch Kassenstatut nicht eingeführt werden, und würden derartige statutarische Bestimmungen, selbst wenn sie von der höheren Verwaltungsbehörde genehmigt sind, der Rechtswirksamkeit entbehren. Voraussetzung bei allen Ausnahmen in Selbstmordfällen, also auch bei der Ausnahme des § 26a Abs. 2 Ziff. 2 ist, daß der Selbstmordkandidat nicht geisteskrank ist, denn Vorsätzlichkeit verlangt Freiheit des Willens, die ein Geisteskranker nicht besitzt. — Der § 20 Abs. 3 KrankVG. fordert immer eine medizinische (pathologische) Einheit zwischen der unterstützten Krankheit und der späteren Todesursache. Diese ist z. B. vorhanden, wenn ein wegen Rheumatismus unterstütztes Mitglied nach der Aussteuerung infolge der pathologischen Einwirkung dieser Krankheit auf das Herz an Herzmuskelentzündung erkrankt und stirbt. Zweifelhafter ist die pathologische Einheit schon, wenn infolge der aus der unterstützten Krankheit resultierenden Schmerzen Geisteskrankheit eintritt und in diesem Zustande demnächst Selbstmord verübt wird, da hier eine direkte pathologische Einwirkung der ursprünglichen Krankheit auf die zum Tode führende Krankheit nicht vorliegt. In Ansehung der der Arbeiterversicherung zugrunde liegenden humanitären Gründe wird man aber auch in diesem Falle die Anwendbarkeit des § 20 Abs. 3 annehmen müssen, da die Schmerzen immerhin als Krankheitserscheinungen und der durch sie hervorgerufene pathologische Zustand der geistigen Verfassung des Kranken auch als pathologische Folge der ursprünglichen Krankheit angesehen werden kann. Dagegen kann eine pathologische Einheit nicht anerkannt werden, wenn der Kranke infolge der durch die Krankheit verursachten Schmerzen Selbstmord verübt, ohne daß sein geistiger Zustand krankhaft geworden war (Entsch. des SächsOVG., I. Sen., v. 25. Jan. 1905 ArbVers. 22 411 ff.).

Auf dem Gebiete der Unfallversicherung findet der Selbstmord an sich keine Berücksichtigung, weil er kein Tod durch Unfall ist. Der Unfall stellt stets ein nicht gewolltes, ein mehr oder minder zufälliges Ereignis dar. Deshalb bestimmt auch § 8 Abs. 2 GewUVG., daß den Verletzten und seinen Hinterbliebenen ein Anspruch nicht zusteht, wenn er den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Dieselbe Bestimmung ist im § 7 Abs. 2 LwUVG. und § 8 Abs. 2 SeeUVG. enthalten. Im BauUVG. ist im § 9 nur auf die Bestimmungen des GewUVG. Bezug genommen. Die Beweislast für die Vorsätzlichkeit trifft die Berufsgenossenschaft, und zwar muß der Beweis ein strenger sein (Rekursentsch. des RVA. v. 14. Juli 1896 ArbVers. 13 494 ff.). Aber auch in der Unfallversicherung gehört zu dem Begriffe der „Vorsätzlichkeit" ein bewußtes Wollen, eine Freiheit des Willens. Ist der Selbstmord in einem Anfalle von Geistesstörung oder im Verlaufe von geistiger Umnachtung verübt worden, so daß man also dem Selbstmörder nicht die freie Einsicht und freie Würdigung seiner Tat zutrauen konnte, so kann wohl, wenn die übrigen Bedingungen erfüllt sind, von einem zur Entschädigungspflicht der Berufsgenossenschaft führenden Todesfalle gesprochen werden, da in diesem Falle der Ausschließungsgrund der Vorsätzlichkeit fehlt. So sind den Hinterbliebenen eines Selbstmörders Entschädigungsansprüche zuerkannt worden, weil der Selbstmord in Geistesgestörtheit verübt und diese durch einen Betriebsunfall (Sturz mit einem Förderwagen in einen tiefen Schacht) verursacht worden war. Hier lag ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem vorher erlittenen Betriebsunfall und dem späteren Tode durch Selbstentleibung vor (Rekursentsch. des RVA. v. 24. Sept. 1888 ArbVers. 5 566). Verneint worden ist dieser ursächliche Zusammenhang in Fällen, wo der Arbeiter den Selbmord infolge der durch den früheren Betriebsunfall bedingten, allmählich gesteigerten Schmerzen

bzw. der mit der Nahrungsaufnahme verbundenen Beschwerden verübt hat, ohne daß Geistesstörung anzunehmen war, weil hier der Unfall mit seinen Folgen zwar die äußere Veranlassung, nicht aber die Ursache des Selbstmordes bildete, welch letzterer vielmehr auf die eigene freie Willensentschließung des Verletzten zurückzuführen war (Rekursentsch. des RVA. v. 30. Mai 1892 — Amtl. Nachr. d. RVA. **92** 320 — und v. 26. Nov. 1898 — ArbVers. **16** 111 ff. — Auch dort ist die Entschädigungspflicht der Berufsgenossenschaft gegeben, wo ein direkter Selbstmord im Betrieb ohne vorausgegangenen Betriebsunfall — natürlich aber im Zustande geistiger Unzurechnungsfähigkeit — vorliegt, und zwar sowohl wenn die letztere mit den ursächlichen Gefahren des Betriebs im Zusammenhang steht, als auch, wenn sie aus anderen Ursachen herrührt. Denn der Tod bzw. das denselben herbeiführende Ereignis (Sturz in die Tiefe, Hineingeraten in die Maschine usw.) an sich, d. h. wenn die selbstmörderische Absicht des Arbeiters fehlte, charakterisiert sich als ein Betriebsunfall in optima forma. Die Mitwirkung der eigenen Absicht, des Wollens des Verletzten, also auch die Vorsätzlichkeit, scheidet aber wegen der geistigen Unzurechnungsfähigkeit desselben aus. Es ist demgemäß durch das zufällige Zusammentreffen des in rechtlicher Beziehung willenlosen Arbeiters mit den Gefahren des Betriebs auch die für den Begriff des Betriebsunfalls erforderliche „Zufälligkeit" gegeben (Rekursentsch. des RVA. v. 7. Jan. 1895 und 14. Juli 1896 — ArbVers. **12** 161 ff. — **13** 494 ff. —).

Für die Invalidenversicherung ist die gleiche Bestimmung, wie für die Unfallversicherung, im § 17 InvVG. enthalten. Die Behandlung des Selbstmordversuchs ist daher hier auch dieselbe, wie in der übrigen Arbeiterversicherung, derart, daß die Invalidität infolge eines mit vollem Bewußtsein unternommenen Selbstmordversuchs von einer Rentengewährung ausschließt, daß diese Wirkung aber nicht eintritt, wenn der Selbstmordversuch im Zustand einer durch geistige Erkrankung hervorgerufenen Unzurechnungsfähigkeit verübt wird. Eine ausführliche und sehr interessante Begründung seiner dahin gehenden Ansicht gibt das RVA. in der Revisionsentsch. v. 25. Nov. 1898 (ArbVers. **16** 76 ff.), indem es zugleich auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen Bezug nimmt. Dieses hat in seinen Urteilen des I. Strafsen. v. 14. Feb. 1881 (Entsch. **3** 384) und des III. Strafsen. v. 23. Dez. 1881 (Entsch. **5** 314) gleiche Ansichten vertreten.

e) Über das beinahe uferlose Thema „Die Streitigkeiten aus der Arbeiterversicherung" handelt Fuld, Reformbl 145 f. Er verlangt Sondergerichte für die Krankenversicherungssachen und Entziehung derselben, soweit sie bisher den ordentlichen Gerichten zustanden. Ferner muß darauf Gewicht gelegt werden, daß die Spezialgerichte Gerichte des Staates seien, auf welche die Versicherungsträger keinerlei Einfluß haben.

f) *In Nr. 15 des Reformblatts für Arbeiterversicherung vom 1. Dez. 1905 169 regt Stadtrat von Frankenberg-Braunschweig die Gründung einer Gesellschaft für Arbeiterversicherung[1]) an, damit fortlaufend zwischen den Freunden des Versicherungsgedankens in einzelnen Ortsgruppen und in einer größeren Vereinigung der Meinungsaustausch über schwebende Fragen, über die gesetzliche Reform und über praktische Aufgaben der Arbeiterfürsorge (Schaffung von Genesungsheimen, Auskunftstellen u. dgl.) ermöglicht werde (vgl. auch das. 196 f.).

g) Ein „Praktikus" äußert Wünsche „Über die berufliche Ausbildung des Bureaubeamtenpersonals der Krankenkassen, Invalidenversicherungsanstalten und

---

[1]) Ursprünglich war eine internationale Gesellschaft geplant; der Gedanke ist später auf eine deutsche Gesellschaft eingeschränkt.

Berufsgenossenschaften", MainzerZtschr. 15 49. Insbesondere fordert er, daß ein künftiger Leiter einer Versicherungsorganisation Gelegenheit erhalte, sich durch ein- bis zweijähriges Studium anzueignen: 1. Eingehende historische und dogmatische Kenntnisse der Versicherungsgesetze. 2. Kenntnisse der sonstigen volkswirtschaftlichen Probleme der Gegenwart. 3. In beschränktem Umfange finanzwissenschaftliche und juristische Kenntnisse, z. B. der in Betracht kommenden Teile des BGB., der ZPO., der für die Versicherungsgesetzgebung in Betracht kommenden Verwaltungsgesetze, Kenntnis der Gewerbeordnung und des Unterstützungswohnsitzgesetzes. 4. Kenntnisse auf dem Gebiete der Hygiene. Den Abschluß einer solchen sachlichen Vorbildung hätte eine unter staatlicher Aufsicht stattfindende Prüfung zu bilden. Die Prüfungen wären territorial abgegrenzt zu veranstalten, etwa für den Bereich einer Versicherungsanstalt oder eines Bundesstaats und von einem Staatskommissar zu leiten.

h) Schmitz, Otto, Neuhückeswagen, spricht über Sozialpolitische Gesetzgebung und öffentliche Armenpflege, ArbVers. 22 565: Der Aufsatz gibt in kurzen Umrissen eine Darstellung von der Bedeutung, welche die sozialpolitische Gesetzgebung für die öffentliche Armenpflege in finanzieller Hinsicht hat. Dadurch, daß dem Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherungsgesetze die Aufgabe zugefallen ist, die ihnen unterliegenden Personen im Versicherungswege gegen die Folgen von Krankheit, Unfall, Invalidität und Alter zu schützen, werden die Armenverbände entlastet, indem der Bezug von Krankengeld, Renten 2c. die Gewährung von Armenunterstützung unnötig oder deren Ermäßigung möglich macht. Die Aufwendungen einer Gemeinde von 5500 Einw., welche diese im Jahre 1893 für Armenzwecke machte, betrugen netto 16 000 M., 1901 = 10 800 M. und 1903 = 9300 M., so daß sie in 10 Jahren um 6700 M. heruntergegangen sind = 9,5 pCt. der Steuerumlage jener Gemeinde. Man erkennt daraus, welche große Rolle die fraglichen Gesetze bei den Armenverwaltungen spielen und wie sie deren Etats beeinflussen, wobei noch zu berücksichtigen bleibt, daß an dem hier nachgewiesenen Rückgange der Armenlasten fast ausschließlich nur das InvVG. beteiligt ist, weil die beiden anderen Gesetze früher schon bestanden, nur würden ohne sie die Armenlasten heute bedeutend höher sein. Daß der Rückgang der Armenlasten lediglich den beregten Einflüssen zuzuschreiben ist, unterliegt keinem Zweifel, werden doch von der obengedachten Gemeinde (als Ortsarmenverband) als Ersatz den Invaliden- und Altersrentnern in Form von Anstaltspflege gewährten Unterstützung durch Überweisung der diesen zustehenden Renten gemäß § 59 InvVG. jährlich durchschnittlich 1200 M. eingezogen. Mit der Ausdehnung der Leistungen der Versicherungsanstalten wächst auch die Entlastung der Armenverbände. Den Gemeindeverwaltungen wird im eigenen Interesse empfohlen, die Versicherungsverhältnisse der in Frage kommenden Personen scharf zu überwachen und die Beiträge event. durch die Armenkasse aufbringen zu lassen (namentlich bei den sog. unständigen Arbeitern) um sich so Ersatz zu sichern für event. später notwendig werdende Unterstützungen.

i) Bielefeldt, Alwin, GehRegR., Senatsvorsitzender im RVA., zeigt in seiner Abhandlung „Arbeiterversicherung und Volksgesundheit" in ZVersWiss. 05 383 unter Beibringung wichtigen tatsächlichen Materials, wie auf jedem der drei Arbeiterversicherungsgebiete die Hebung der Volksgesundheit angestrebt wird durch die gesetzlich zu gewährenden Geldentschädigungen, Krankheitspflege, Genesendenfürsorge, Erholungsstätten, durch Krankheitsheilung und Krankheitsvorbeugung. Ausführlicher ist der Verf. in der gleich betitelten Schrift (32 S.), die als Heft IV des Sammelwerkes „Die deutsche Arbeiterversicherung als soziale Einrichtung" im Auftrage des RVA. für die Weltausstellung in St. Louis 1904 erschienen ist.

V. Soziale Medizin und Verwandtes.

Als jüngste medizinische Sonderdisziplin ist seit wenigen Jahren die soziale Medizin auf den Plan getreten. „Das soziale Moment gewinnt in der Medizin und Hygiene eine von Jahr zu Jahr steigende Bedeutung. Die Beschäftigung der Mehrzahl der Ärzte mit Krankenkassen-, Unfall- und Invaliditätsangelegenheiten und auf der anderen Seite die unabweisbare Berührung zahlreicher Beamten der allgemeinen Staatsverwaltung und insbesondere des sozialen Versicherungswesens mit medizinischen Dingen hat im Laufe der letzten Jahrzehnte auf empirischem Wege eine mannigfache sozialmedizinische Praxis geschaffen, die allmählich dazu drängt, aus den gewonnenen Erfahrungen allgemeine Gesetze zu abstrahieren, diese mit verfassungstechnischen und volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu durchsetzen und so eine eigene Theorie zu schaffen." Diese Worte sind der jüngsten Zeitschrift für die neue Disziplin entnommen, deren erstes Heft am 8. März 1906 erschienen ist. Ihr voller Titel lautet: Zeitschrift für soziale Medizin, Medizinalstatistik, Arbeiterversicherung, Soziale Hygiene und die Grenzfragen der Medizin und Volkswirtschaft. Hgg. von Grotjahn, A., Dr. med., und Kriegel, F., Dr. phil., Leipzig. In demselben Jahre neu begründet wurde die Zeitschrift „Soziale Medizin und Hygiene". Hgg. von M. Fürst und K. Jaffé. Kurz vorher 1904 begann zu erscheinen das „Archiv für soziale Medizin und Hygiene". Diese Werke treten zu den älteren periodischen Publikationen, so zu der Zeitschrift „Medizinische Reform. Wochenschrift für soziale Medizin, Hygiene und Medizinalstatistik," hgg. von Dr. Rudolf Lennhoff, 1906 im 14. Jahrg. Die Zeitschrift wird auch oft nur mit dem ersten, häufig auch mit dem zweiten Titel zitiert. Bei dem annähernden Gleichlaute der Namen dieser Zeitschriften wird es gut sein, auf die Verschiedenheit dieser Unternehmungen zu achten. Bei dem Ineinandergreifen von Juristischem und Medizinischem in der Reichsarbeiterversicherung, besonders aber auf dem Gebiete des Unfalls und der Invalidität wird eine Berücksichtigung des in diesen Zeitschriften enthaltenen Materials durch die Verwaltungsbeamten und Interessenten der Arbeiterversicherung um so weniger vermeidbar sein, als Grundfragen der Arbeiterversicherung überhaupt bei ihnen behandelt werden. So spricht Berner über „Die Vereinheitlichung des deutschen Arbeiterversicherungswesens" in der Zeitschrift für soziale Medizin 39 ff., Hueppe, „Zur Reform der sozialen Versicherungsgesetzgebung mit besonderer Berücksichtigung des österreichischen Reformprogramms 102 ff., Mayet, „Über die Mutterschaftsversicherung im Rahmen des sozialen Versicherungswesens", ebenda 197; Feilchenfeld, „Über den Unterschied zwischen der staatlichen und privaten Unfallversicherung" in der Medizinischen Reform (Wochenschrift), 1906 auch im Sonderabdruck erschienen. Natürlich kann es nicht die Aufgabe dieses Jahrbuchs sein, auch über den Inhalt dieser wesentlich medizinischen Zeitschriften zu berichten. Jedoch erschien es angemessen, auf sie aufmerksam zu machen. Einzusehen sind auch in Fällen, in denen sich Juristisches und Medizinisches verbindet, die „Ärztliche Sachverständigenzeitung", hgg. von Leppmann, Berlin, 12. Jhrg. 1906, „Medizinische Klinik", hgg. von der Brandenburg, die „Monatsschrift für Unfallheilkunde und Invalidenwesen", hgg. von C. Thiem, und die „Straßburger medizinische Zeitschrift".

Es tritt die Bedeutung des Ärztestandes für die Arbeiterversicherung in der Literatur mannigfach hervor. Vgl. oben S. 84—89 u. 95, 119 ff., 145. Becker verlangt, Reformbl. I 7 ff., eine „Vorbildung des Kassenarztes", damit dieser den besonderen Aufgaben gewachsen sei, welche die Durchführung der Sozialgesetze stellen; das. 116 ff. fordert er aber auch „die Unabhängigkeit der Kassenärzte" als die beste Gewähr für einen arbeitsfreudigen Ärztestand. Über Rechte und Pflichten des Kassenarztes

vom Standpunkt eines solchen war auf dem in Straßburg stattfindenden 33. Deutschen Ärztetage nach einem Referate von Dr. Streffer die Rede. Im Anschlusse daran äußert sich über diesen Gegenstand Eiermann, Arnold, Dr., Frankfurt a. M., Reformbl. 29 f., 41 ff. „Die Stellung der Ärzte zur geplanten Reform der Arbeiterversicherung" hat auch Scholl, Dr. med., München, Reformbl. 79 f., 89 f., 103 f. nach verschiedenen Richtungen behandelt, so hinsichtlich der bedingt freien Ärztewahl, der Einigungskommissionen, des ärztlichen Beirats, der für die Leitung der Krankenkassen berufen werden soll, ferner hinsichtlich der Errichtung des Lehrstuhls für soziale Medizin, Gewerbehygiene, Arbeiterschutzgesetzgebung usw. (inzwischen sind solche Lehrstühle in Berlin und Bonn eingerichtet worden). Die Frage der ärztlichen Versorgung bei den Kassen kommt in Zahlen zum Ausdruck in dem Aufsatze von Lasson, Alfred, Berlin, „Kassenärzte und Kassenfinanzen", Reformbl. I 123 f. In der ihm eigenen praktischen Weise äußert sich zu den schwebenden Fragen dann Seelmann, „Ärzte und Arbeiterversicherung" das. 124 ff. und „Die Bedeutung der ärztlichen Gutachten in Rentensachen" das. 136 f. und 171 ff. Korman, Dr., Leipzig, weist nach, daß speziell in Leipzig die großen Unterschiede in dem Einkommen aus der Ortskrankenpraxis nicht als Beweis dafür angesehen werden können, daß die freie Ärztewahl schließlich doch nur einigen Bevorzugten nütze, sondern daß die Verschiedenartigkeit des Honorars der Verschiedenartigkeit der ärztlichen Tätigkeit überhaupt und der eigenartigen Gestaltung der Kassenpraxis im besonderen entspricht. So in dem Artikel „Die Verteilung des Honorars bei freier Ärztewahl", Reformbl. I 159. „Die Stellung der Betriebskrankenkassen zur freien Arztwahl" findet sich ebenda 188 f. Kritische Bemerkungen über „die Reichsarzneitaxe und die Krankenkassen" gibt Hanauer, Dr. W., Frankfurt a. M., Reformbl. 9 f., 18 f., der sogar bis zu dem Verlangen vorschreitet, überhaupt jede obligatorische Taxe zu beseitigen.

VI. Reformfragen und Rechtspolitisches.

1. Über „Die Vereinfachung der Arbeiterversicherung" wird vielfach gehandelt, so in einem Aufsatze des Reformbl. I 110 ff. zum VII. Internationalen Kongresse für Arbeiterversicherung in Wien, abgehalten vom 17.—23. September 1905. „Die Verhandlungen über die Vereinheitlichung der Arbeiterversicherung auf dem Wiener Kongreß" überprüft Düttmann, RegR., Reformbl. 121 ff., 135 f. Die Referate zu jenem Kongresse werden außerdem noch besprochen von Kögler, Karl, Reformbl. 128 ff., während die Rede des ehemaligen Präsidenten des RVA. Dr. Boediker auf dem Wiener Kongreß auch im Reformbl. 130 f. abgedruckt ist. Einige Bemerkungen zum „Programm über die Reform und den Ausbau der Arbeiterversicherung in Österreich" bringt bei Teleky, Ludwig, Dr. med. Wien, Reformbl. 185 ff. Seelmann hat dankenswerterweise schon eine „Geschichte der Versicherungsreform" geschrieben, Reformbl. 119 ff., 126 ff., 140 ff., 151 ff., 164 ff., 177 ff., 191 ff. Seine Ausführungen sind auch im Sonderabdruck erschienen und haben folgenden Inhalt: 1. Die älteren Bestrebungen auf Vereinheitlichung der Arbeiterversicherung. 2. Die Resolution des Reichstags von 1903. 3. Die Freundschen Vorschläge und die Konferenz der Landesversicherungsanstalten in Hannover. 4. Das Düttmannsche Programm. 5. Die Kritik des Programms von Freund und Düttmann. 6. Die Selbstverwaltung der Krankenkassen. 7. Die Petition des Zentralverbandes von Ortskrankenkassen und der Verbandstag in Dresden. 8. Die Erklärung der Reichsregierung vom 2. März 1903. 9. Die Hahnschen Vorschläge. Die Götzeschen Vorschläge.

10. Der VII. Internationale Kongreß für Arbeiterversicherung in Wien. 11. Bedenken finanzieller Natur. 12. Die Vorschläge von Lohmar. Schluß.

2. *„Über Reform und Vereinheitlichung unserer Arbeiterversicherung" hat auch Lohmar[1]) geschrieben.

I. Die Einleitung geht aus von der Rede des Staatssekretärs des Innern, Grafen von Posadowsky in der Reichstagssitzung vom 2. März 1905.

II. Organisation. Man darf nicht deshalb an den überkommenen Institutionen, an den bisherigen Formen der Arbeiterversicherung hangen, weil sie manchen Beteiligten (die Krankenversicherung den Arbeitern, die Berufsgenossenschaften den Arbeitgebern) im Laufe ihrer geschichtlichen Entwickelung lieb geworden sind. Die Institutionen, die Formen der Organisation sind nicht um ihrer selbst willen da; sie sind lediglich Mittel zum Zweck, und der Zweck, dem sie dienen, ist die möglichst vollkommene Durchführung der sozialen Versicherung mit den denkbar einfachsten Mitteln. Die gegenwärtigen Organisationen der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung bedürfen der Reform, auch wenn es nicht zu einer Vereinheitlichung kommen sollte. Die außerordentliche Zersplitterung des Krankenkassenwesens hat zahlreiche Zwerggebilde von Krankenkassen geschaffen, denen es zur Erfüllung der wichtigen Aufgaben, die das Heilverfahren und die Krankheitsverhütung stellen, an Verständnis wie an finanzieller Leistungsfähigkeit fehlt. Das oft politisch mißbrauchte Mißverhältnis in der Vertretung der Arbeitnehmer und Arbeitgeber im Vorstande der Krankenkasse führt zu mancherlei Mißständen, vor allem zu einer unwürdigen Abhängigkeit zahlreicher Kassenärzte. In der Invalidenversicherung fehlt es an dem notwendigen lokalen Unterbau, worunter vor allem die Rentenfestsetzungen leiden. Die Versicherungsanstalten verfahren mangels ausreichender Fühlung mit den Beteiligten vielfach rein bureaukratisch. Am besten geregelt ist die Durchführung der Unfallversicherung durch die Berufsgenossenschaften. Ihre Stärke — man denke an die Unfallverhütung und an das Gefahrentarifwesen, auch an die sachverständige Festsetzung der Renten —, aber auch ihre Schwäche liegt in dem berufsgenossenschaftlichen Prinzipe. Die räumliche Ausdehnung der berufsgenossenschaftlichen Verwaltungsbezirke macht es notwendig, daß fast das gesamte Rentenfeststellungsverfahren auf schriftlichem Wege vor sich geht, sehr zum Nachteile der Entschädigungsfeststellungen. Der Ausschluß der Versicherten von der Mitwirkung bei der Feststellung der Entschädigungen hat zwar schwerlich tatsächliche Nachteile zur Folge — schon jetzt verfallen nur etwas mehr als 4 pCt. der Bescheide der Abänderung im Instanzenzuge —, verschuldet aber das unüberwindliche Mißtrauen der Arbeiter gerade gegen die Unfallversicherung, das man bei dieser Versicherungseinrichtung mit ihrem im Vergleiche zur Kranken- und Invalidenversicherung so reich bemessenen Entschädigungsleistungen am allerwenigsten erwarten sollte. Als besondere Nachteile der Dreiteilung der Organisation der sozialen Versicherung sind folgende zu bezeichnen: 1. Die große Belästigung und Erschwerung, die für alle Beteiligten, besonders für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer, darin liegt, daß sie in der einen Angelegenheit der Arbeiterversicherung mit drei verschiedenen Stellen zu tun haben, die zudem ganz verschieden organisiert sind. 2. Schwere Schädigungen, besonders für die Durchführung des Heilverfahrens, ergeben sich daraus, daß die Krankenkassen mit Rücksicht auf die zeitliche Begrenzung ihrer Unterstützungspflicht an rascher Beendigung der Krankenunterstützung, nicht aber, wie die Berufsgenossenschaften, an möglichst gründlicher Herstellung der Unfallverletzten interessiert sind. 3. Die Versicherungsanstalten erfahren vielfach überhaupt nicht oder

[1]) Lohmar, Paul, Berufsgenossenschafts-Geschäftsführer, Köln 1905.

zu spät die Fälle, in denen ein vorbeugendes Heilverfahren notwendig ist. 4. Die Abgrenzung zwischen den einzelnen Organisationen der Arbeiterversicherung ist so ungenügend, daß sie eine beständige Quelle von Zuständigkeitsstreitigkeiten bildet. 5. Die Inkongruenz der Rentenleistungen der Unfall- und Invalidenversicherung führt zur Demoralisierung der Versicherten, die naturgemäß ein Interesse daran haben, die höheren Entschädigungen der Unfallversicherung zu erlangen an Stelle der niedrigeren der Invalidenversicherung. 6. Ein besonderer Nachteil der Organisation der Unfallversicherung auf berufsgenossenschaftlicher statt auf territorialer Grundlage sind die zahlreichen Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen einzelnen Berufsgenossenschaften. Nicht eine bloße äußere organisatorische Verbindung, sondern eine materielle Verschmelzung der einzelnen Zweige der sozialen Versicherung ist zu erstreben. Die Organisation muß ihren Schwerpunkt in lokalen Verwaltungsstellen für kleine Verwaltungsbezirke haben. Diese Verwaltungsstellen müssen selbständig, also nicht an andere Behörden angelehnt sein und tunlichst weitgehende Befugnisse haben, d. h. nicht nur die Vorbereitung, sondern auch die Feststellung der Entschädigung, die Überwachung der Entschädigten und die Beitragseinziehung selbständig ausführen. Sie müssen unter der Leitung von Berufsbeamten stehen, die wegen der Notwendigkeit ihrer Unparteilichkeit nur Reichs- oder Staatsbeamte sein können. Dem leitenden Beamten ist je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie ein Arzt beizugeben. Als Rechtsinstanzen wirken wie bisher Schiedsgerichte und das Reichsversicherungsamt. Hinsichtlich der Verwaltung unterstehen die örtlichen Versicherungsämter den Landesversicherungsanstalten, diese dem Reichsversicherungsamte, für das sich eine Trennung zwischen Verwaltung und Justiz empfiehlt.

III. Kreis der versicherten Personen. Nicht die wirtschaftliche Selbständigkeit oder Unselbständigkeit ist das zutreffende Kriterium für die Begrenzung der Versicherungspflicht, sondern allein die Bedürftigkeit, wie sie sich darstellt in der Höhe des Einkommens. An dem hervorgetretenen Mißstande der Demoralisation (Erschlaffung der Initiative und Energie auf seiten der Versicherten, Simulation, Übertreibung usw.) trägt nicht die öffentliche Versicherung an sich, sondern ihre Gestaltung und Durchführung die Schuld. Um diesen Mißstand auf ein erträgliches und in Hinsicht auf die gesamte Volksmoral unbedenkliches Maß zurückzuführen, sind drei Forderungen zu erheben: 1. Die Entschädigung darf den entstandenen Schaden nicht in vollem Umfang ersetzen, sondern nur das zum Lebensunterhalt unbedingt Notwendige gewähren, damit der Entschädigte an der Beseitigung oder größtmöglichen Ausgleichung des Schadens interessiert bleibt und seine ganze sittliche Kraft aufwendet, um die Ursache der Entschädigung beseitigen oder überwinden zu helfen. Gegen diese Forderung verstoßen die Unfallversicherungsgesetze, die nicht nur in zahlreichen Fällen eine Entschädigung gewähren, in denen ein erheblicher wirtschaftlicher Schaden überhaupt nicht vorliegt, sondern die auch das Ausmaß der Entschädigung meist so hoch bemessen, daß aus dem wirtschaftlichen Schaden ein wirtschaftlicher Vorteil wird. Es ist ein Widersinn, daß infolge der Berechnung der Teilrente von der Vollrente der Ganzinvalide ein volles Drittel des Arbeitsverdienstes, der Teilinvalide dagegen weit weniger (der Halbinvalide beispielsweise nur $16\,^2/_3$ pCt., der zu einem Viertel Invalide nur $8\,^1/_3$ pCt. des Arbeitsverdienstes) einbüßt, zumal für den Teilinvaliden diese Einbuße vielfach nur eine theoretische ist. Richtiger wäre es gewesen, die Rente für Ganzinvalidität sowohl wie für Teilinvalidität vom Jahresarbeitsverdienste zu berechnen und an jeder Rente $^1/_3$ des Jahresarbeitsverdienstes in Abzug zu bringen, mithin Renten überhaupt erst zu gewähren, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit mehr als $^1/_3$ beträgt. Die Beschränkung der Entschädigung auf das unbedingt Notwendige

ist auch deshalb erforderlich, weil das deutsche Volk keineswegs reich genug ist, um sich eine allgemeine Versicherung mit reichlichen Bezügen, ja mit unbegründeten Geschenken an die Versicherten zu gestatten. 2. Zur Beseitigung der im Verhalten der Versicherten hervorgetretenen Mißstände ist weiter zu fordern eine zwar sachliche und gerechte, aber gründliche und strenge Prüfung der Entschädigungsansprüche und eine im gleichen Geiste geübte Überwachung der Entschädigten. Wichtig ist zur Durchführung dieser Forderung eine weitgehende Dezentralisation der Verwaltung. 3. Die Bestimmungen über Voraussetzungen und Höhe der Entschädigungsansprüche sind möglichst so einzurichten, daß sie für die Versicherten keine Versuchung zu Lug und Trug, zur Vorspiegelung falscher Tatsachen geben, wie sie jetzt, beispielsweise infolge der verschieden hohen Entschädigung bei Unfall- und sonstiger Invalidität usw. gang und gäbe sind. Das Prinzip der öffentlich-rechtlichen Zwangsversicherung an sich ist nach wie vor richtig. Es fehlt der weniger bemittelten Bevölkerung zu sehr an Einsicht, an Willenskraft und an Geldmitteln, als daß man sie auf den Weg der Selbsthilfe verweisen könnte. Ein Zurück zu den Zuständen, wie sie vor dem Erlasse der Arbeiterversicherungsgesetze bestanden, gibt es nicht; man kann den gesetzlichen Anspruch auf Entschädigung nicht wieder ersetzen durch den Haftpflichtanspruch und die Armenunterstützung. Ist das aber richtig, so ist nicht zu verstehen, mit welchem Rechte vor einer Erweiterung des Kreises der versicherten Personen gewarnt wird. Es ist zu fordern, daß der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung der gleiche Kreis von Personen unterworfen wird. Der Kranken- und Invalidenversicherung (einschl. der Unfallversicherung) wie auch der in Aussicht stehenden Hinterbliebenenversicherung bedürftig — wenn auch nicht in gleich hohem Maße bedürftig — sind alle Personen, deren Einkommen einen gewissen Betrag nicht übersteigt, wobei es im letzten Grunde auch gleichgültig ist, ob sie wirtschaftlich selbständig oder unselbständig sind.

IV. Gegenstand der Versicherung. Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs. Im Grundsatze, wenn auch in veränderter Form und in anderem Umfange sind alle bisherigen Entschädigungsansprüche beizubehalten mit alleiniger Ausnahme der Beitragserstattungen. Die Krankheitsfürsorge ist in der Folge einheitlich zu gestalten. Dem Versicherten ist ein Anspruch auf das Heilverfahren einzuräumen, wenn es zur Beseitigung der Krankheit, zur Beseitigung und Milderung ihrer Folgen, zur völligen oder teilweisen Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit oder zum Zwecke der Vorbeugung des Eintritts von Invalidität nach ärztlichem Urteil erforderlich oder zweckmäßig und nach den Verhältnissen angemessen ist. Die wichtigste Aufgabe der Arbeiterversicherung ist die Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit und Erwerbsfähigkeit. Eine besondere Beachtung erfordert hinsichtlich der Krankheitsfürsorge die Ärztefrage. Es ist grundsätzlich die freie Arztwahl als berechtigt anzuerkennen, jedoch eine Pauschalierung des Gesamthonorars für örtliche Bezirke und die Schaffung sonstiger Kautelen gegen die bisher hervorgetretenen Nachteile der freien Arztwahl zu fordern (Rezeptkontrolle, Unabhängigkeit der Ärzte gegenüber den Versicherten; Anstellung von beamteten Vertrauensärzten, vor allem auch zur Kontrolle des Heilverfahrens und zur Begutachtung der Invalidität nach vorheriger Anhörung des behandelnden Arztes usw.). Um den schweren Mißständen, die sich aus Ärztestreiks ergeben können, vorzubeugen, sind die Ärzte gesetzlich zu verpflichten, den Versicherten im Bereich ihrer Praxis auf Verlangen ärztliche Behandlung zuteil werden zu lassen, soweit ihnen das Zeit und Kraft gestatten (unter Zulassung gewisser Ausnahmen nach Anhörung der berufenen ärztlichen Standesorganisationen). Als Gegenleistung ist den Ärzten die allgemeine Beteiligung an der ärztlichen Behandlung (freie Arztwahl)

bei Sicherstellung angemessener Honorierung zu gewähren, vielleicht auch die Beschränkung der Berechtigung zur Ausübung der Heilkunde (abgesehen von gewissen Hilfeleistungen) auf die approbierten Ärzte (Aufhebung der Kurierfreiheit). Die erste Voraussetzung des Entschädigungsanspruchs, die Versicherungspflicht, ist entweder allein nach der Höhe des Einkommens oder nach dieser in Verbindung mit der wirtschaftlichen Unselbständigkeit zu bestimmen. Die als Voraussetzung für die Rentengewährung zu fordernde Erwerbsunfähigkeit (Invalidität) ist nicht mehr, wie bisher, verschieden zu definieren, je nachdem es sich um die durch Betriebsunfall verursachte oder um allgemeine Invalidität handelt. Es ist nicht einzusehen, warum die durch Betriebsunfall entstandene Invalidität schon entschädigt wird, wenn sie mindestens 10 pCt. beträgt, die sonstige Invalidität dagegen erst, wenn sie mehr als $66^{2}/_{3}$ pCt. beträgt. Keiner der hierfür angeführten Gründe hält näherer Prüfung stand. Entscheidend ist die wirtschaftliche Lage des Betroffenen. Die Invalidität ist also gleichmäßig zu entschädigen, gleichgültig ob sie durch Betriebsunfall oder sonstwie entstanden ist. Die Wartezeit als Voraussetzung für die Erlangung der Invalidenrente hat in Wegfall zu kommen.

V. Umfang der Entschädigung.

Vorauszuschicken sind die aus dem Vorhergesagten sich ergebenden Forderungen: 1. Der entstandene Schaden ist nicht in vollem Umfange zu ersetzen; die Entschädigung ist vielmehr auf das Notwendigste zu beschränken. Diese Beschränkung wird nicht nur durch das wohlverstandene Interesse des einzelnen, sondern auch durch die Rücksicht auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gesamtheit der Beteiligten geboten. 2. Einer Erweiterung bedürfen vor allem (hinsichtlich der Krankenversicherung) die zu tunlichster Wiederherstellung der Gesundheit und der Erwerbsfähigkeit aufzuwendenden Leistungen (Heilverfahren) sowie hinsichtlich der Invalidenversicherung die Invalidenrenten, einer Einschränkung dagegen die Unfallrenten. 3. Die Invalidenrente ist für die durch Betriebsunfälle hervorgerufene und für die sonstige Invalidität gleich hoch zu bemessen. Es erscheint unbedenklich, die Invalidität erst dann zu entschädigen, wenn sie mehr als $^{1}/_{4}$ beträgt. Die Erfahrung lehrt, daß bei niedrigerer Invalidität eine irgendwie belangreiche wirtschaftliche Schädigung des Betroffenen nur selten vorliegt. Aus praktischen Erwägungen muß es als erwünscht gelten, nur einzelne bestimmte Invaliditätsgrade, etwa 30 %, 40 %, 50 %, $66^{2}/_{3}$ %, 80 % u. 100 % (Ganzinvalidität) zuzulassen. Unter Berücksichtigung des Vorhergesagten und auf Grund von Erwägungen, die sich beim Vergleiche des hochgradig oder völlig invaliden mit dem geringgradig invaliden Rentenempfänger hinsichtlich der wirtschaftlichen Lage ergeben, wird folgende Rentenbemessung vorgeschlagen:

bei	Ganz-Invalidität		$66^{2}/_{3}$ %	d. Jahresarb.-Verdienstes	(jetzt in d. UV. ebensoviel),
„	80 %	„	55 %	„ „ „	(„ „ „ „ $53^{1}/_{3}$ %),
„	$66^{2}/_{3}$ %	„	45 %	„ „ „	(„ „ „ „ 44,4 %),
„	50 %	„	$33^{1}/_{3}$ %	„ „ „	(„ „ „ „ ebensoviel),
„	40 %	„	20 %	„ „ „	(„ „ „ „ $26^{2}/_{3}$ %),
„	30 %	„	10 %	„ „ „	(„ „ „ „ 20 %);

eine Invalidität unter 30 % bleibt unentschädigt.

Als — völlig oder teilweise — invalid (erwerbsunfähig) gilt derjenige, der infolge von Alter, Krankheit oder anderen Gebrechen nicht mehr imstande ist, durch eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Tätigkeit, die ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufs zugemutet werden kann, $^{7}/_{10}$ desjenigen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend

durch Arbeit zu verdienen pflegen. Die Invalidenrenten, die sich so ergebe sind zwar niedriger als die bisherigen Unfallrenten, jedoch immer noch wesentlich höher als die bisherigen Invalidenrenten, daß es aus finanziell Gründen unmöglich ist, sie aufzubringen. Es müssen daher weitere Reduktionen stattfinden. Hierzu stehen zwei gangbare Wege offen: die Kürzun der Rente bei geringerer Invalidität und bei vorgeschrittenem Alte Die Berechtigung zu einer Differenzierung der Renten nach der Bedürftigkeit ergibt sich aus der Erwägung, daß es ungerecht ist, den Familie vater ebenso hoch zu entschädigen wie den jungen Burschen, der für niemand zu sorgen hat, oder den alten Mann, der inmitten seiner erwachsenen, für il sorgenden Kinder seinen Lebensabend verbringt. Das Vorliegen der Bedürftigkeit ist nach objektiven Merkmalen zu bestimmen. Es wird vorgeschlagen, die Renten für Personen, die zur Unterhaltsgewährung an Angehöri nicht gesetzlich verpflichtet sind, zu kürzen und zwar: a) um die Hälfte, wen diesen Personen umgekehrt ein gesetzlicher Anspruch auf Unterhaltsgewährun gegen Angehörige zusteht und letztere in der Lage sind, in einem bestimmte Umfange (etwa in Höhe von 1/6 des anrechnungsfähigen Jahresarbeitsverdienst des Invaliden) zum Unterhalte beizutragen, b) um ein Drittel, wenn diese letzte Voraussetzung nicht gegeben ist. Weiter erscheint eine Kürzung der Rent angängig und berechtigt bei vorgeschrittenem Lebensalter des Invalide Es wird vorgeschlagen, die Invalidenrenten bei Erreichung des 60. Lebensjah um ein Drittel, bei Erreichung des 70. Lebensjahrs um die Hälfte des ursprün lichen Betrags zu kürzen mit der Maßgabe, daß sie beim Lebensalter von 7 Jahren nicht unter den Betrag der alsdann fälligen Altersrente sinkt. Die so Äquivalenztheorie ist zu verwerfen; die Höhe der Rente soll unabhäng sein von der Summe der geleisteten Beiträge. Die Berechnung der Invalide rente erfolgt unter Zugrundelegung des wirklichen Jahresarbeitsverdienstes i letzten Jahre vor Eintritt der Invalidität. Der 1500 M. übersteigende Betr kommt dabei nur mit einem Drittel zur Anrechnung. Für erwachsene männlic Arbeiter beträgt der Jahresarbeitsverdienst mindestens 450 M., für erwachse weibliche mindestens 300 M., für jugendliche männliche Arbeiter mindeste 300 M., für jugendliche weibliche mindestens 200 M. Die Rente beträgt n weniger, als wenn sie unter Zugrundelegung des 300fachen des ortsübliche Tagelohns am jeweiligen Wohnorte des Invaliden berechnet worden wär Sie beträgt umgekehrt auch nie mehr, wenn sie unter Zugrundelegung des orts üblichen Tagelohns berechnet worden ist. Für Personen, die wegen noch nic beendeter Ausbildung oder wegen ihres jugendlichen Alters bei Eintritt d Invalidität keinen oder einen niedrigen Lohn bezogen haben und deren Ren daher nach dem 300fachen des ortsüblichen Tagelohns berechnet wurde, wi die Rente vom 21. (oder 25.) Lebensjahr ab um 1/4 erhöht. Die Alters rente wird auf das 100fache des amtlichen ortsüblichen Tagelohns bemesse sie beträgt mindestens 150 M. für Männer und 100 M. für Frauen. Da Krankengeld beträgt, wie bisher, die Hälfte des der Berechnung zugrun liegenden Tagelohns (für Unfallverletzte nicht, wie bisher, mehr). Es erhöht si für solche Kranke, die auf Grund gesetzlicher Verpflichtung für den Unterhalt vo Angehörigen sorgen, von der 3. Woche ab auf 2/3 des Tagelohns. Das Kranke geld wird vom 4. Krankheitstage ab für alle Arbeitstage bis zur Beendigun der Krankheit, längstens auf die Dauer von 26 Wochen gewährt. Die Berechnun erfolgt auf Grund des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes während der letzte 4 Wochen vor der Erkrankung. Während der Dauer der Unterbringun eines Kranken in einer Heilanstalt beträgt das Krankengeld für Ehe frauen (oder erwerbsunfähige Ehemänner) ohne Kinder (unter 15 Jahren) 1/

des Tagelohns bzw. Jahresarbeitsverdienstes, für Ehefrauen (oder erwerbsunfähige Ehemänner) mit Kindern (unter 15 Jahren) 1/2 des Tagelohns bzw. Jahresarbeitsverdienstes, für Kinder von erkrankten Witwen oder Witwern: beim Vorhandensein eines Kindes 1/3, beim Vorhandensein zweier Kinder 2/5, beim Vorhandensein von mehr als zwei Kindern die Hälfte des Tagelohns bzw. des Jahresarbeitsverdienstes, für bedürftige und vom Kranken ganz oder vorwiegend unterhaltene Eltern bzw. Großeltern oder elternlose Enkel 1/4 des Tagelohns bzw. des Jahresarbeitsverdienstes.

Wöchnerinnen erhalten bei normal verlaufendem Wochenbett auf die Dauer von 3 Wochen eine Unterstützung in Höhe des Krankengeldes. Das Sterbegeld wird auf den 20fachen Betrag des täglichen Durchschnittsverdienstes während der letzten 4 Wochen vor dem Tage des Todes oder vor Beginn der zum Tode führenden Erkrankung, mindestens aber auf den 20fachen Betrag des ortsüblichen Tagelohns bemessen. Die Hinterbliebenenrente wird (gleichmäßig für die Hinterbliebenen von durch Betriebsunfälle Getöteten oder sonstige Hinterbliebene), wie folgt, festgesetzt: Die Witwe ohne Kinder (unter 15 Jahren), die mindestens noch 70 pCt. erwerbsfähig ist, erhält keine Rente, wenn und solange sie unter 50 Jahren, dagegen eine Rente von 10 pCt. des Jahresarbeitsverdienstes des verstorbenen Ehemanns, wenn und sobald sie mindestens 50 Jahre alt ist. Die Witwe ohne Kinder (unter 15 Jahren), deren Erwerbsfähigkeit weniger als 70 pCt., jedoch mehr als 33 1/3 pCt. beträgt, erhält eine Rente von 20 pCt. des Jahresarbeitsverdienstes des verstorbenen Ehemanns. Die Witwe ohne Kinder (unter 15 Jahren), die höchstens noch zu 1/3 erwerbsfähig ist, erhält eine Rente von 30 pCt. des Jahresarbeitsverdienstes des verstorbenen Ehemanns. Bei Erreichung des 70. Lebensjahrs tritt für die Witwe ohne Kinder (unter 15 Jahren) an die Stelle der Witwenrente die gesetzliche Altersrente. Solange neben der Witwe Kinder unter 15 Jahren zu entschädigen sind, wird — für Witwe und Kinder zusammen — gewährt bei einem Kinde eine Rente von 40 pCt. des Jahresarbeitsverdienstes des verstorbenen Ehemanns, bei zwei und mehr Kindern eine Rente von 50 pCt. des Jahresarbeitsverdienstes des verstorbenen Ehemanns. An Vollwaisen wird gewährt, wenn es sich um ein Kind handelt, 20 pCt., bei zwei Kindern 35 pCt., bei drei und mehr Kindern 50 pCt. des Jahresarbeitsverdienstes des verstorbenen Vaters. Alle Hinterbliebenenrenten ermäßigen sich um 1/3, wenn und solange die Hinterbliebenen außer der Rente ein steuerpflichtiges, nicht durch gewinnbringende Beschäftigung erworbenes Einkommen im Mindestbetrage von 1/6 des der Rentenberechnung zugrunde gelegten Jahresarbeitsverdienstes haben.

VI. Aufbringung der Mittel.

Minderausgaben ergeben sich vor allem durch die Beschneidung der Renten an Unfallverletzte, durch den Wegfall der Beitragserstattungen und durch die Vereinfachung und Vereinheitlichung der Verwaltung, Mehrausgaben vor allem dadurch, daß bei nicht durch Betriebsunfälle hervorgerufener Invalidität die Rente schon bei einem Invaliditätsgrade von 30 pCt. gewährt, daß in solchen Invaliditätsfällen zudem die Invalidenrente weit auskömmlicher bemessen wird, ferner daß vermehrte Aufwendungen für das Heilverfahren und für Angehörigenkrankengeld gemacht werden. Das Kapitaldeckungsverfahren ist entbehrlich. Es ist völlig genügend, wenn die Beiträge lediglich nach dem voraussichtlichen Jahresbedarfe bemessen und wenn dem bei der Vereinheitlichung vorhandenen Vermögensbestande bis auf weiteres nur seine Zinsen zugeschlagen werden. Zu gegebener Zeit kann dann die Verwendung der Vermögenszinsen zur Bestreitung der laufenden Ausgaben freigegeben werden, um ein weiteres Anwachsen des Beitrags zu verhindern. Die einheitliche Grundlage für die Bemessung

des Beitrags bilden die wirklich gezahlten Löhne. Ihre Zugrundelegung setzt die allgemeine Einführung der Individual-Lohnnachweisung voraus. Es ist ein einheitlicher Durchschnittsbeitrag auf der Grundlage des wirklichen Arbeitsverdienstes zu fordern. Die paritätische Beteiligung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern an der Verwaltung bedingt die gleich hohe Beitragsbemessung für den Versicherten und den Unternehmer. Das Reich hat unter Mitwirkung der Gemeinden, deren Armenbudgets durch die soziale Versicherung entlastet werden, ein Drittel der gesamten Kosten aufzubringen. Der Beitrag ist, wie jetzt in der Krankenversicherung, für kürzere Zeiträume unmittelbar einzuziehen. Größeren Betrieben ist auf Antrag die Beitragsleistung in längeren Zwischenräumen zu gestatten; im übrigen aber wird der Beitrag allmonatlich auf Grund eines Monatsnachweises über die gezahlten Löhne und Gehälter erhoben.

VII. Die Krankheits- und Unfallverhütung müssen zu den vornehmsten Aufgaben der Versicherungsanstalten der Zukunft gehören. Die Frage, ob die Pflege der Unfallverhütung beim Bestehen territorialer Anstalten ebensogut und zweckmäßig zu bewerkstelligen ist wie gegenwärtig durch die Berufsgenossenschaften, ist zu bejahen. Die der berufsgenossenschaftlichen Pflege der Unfallverhütung eigentümlichen Vorzüge bestehen in dem besonderen Sachverständnisse der berufsgenossenschaftlichen Organe auf dem bei aller Vielgestaltigkeit doch immerhin beschränkten Gebiete der einzelnen Berufsgenossenschaft und in dem Zurücktreten des polizeilichen Charakters in der Überwachung der Betriebe. Um diese Vorzüge zu erhalten, wird folgende Regelung empfohlen: Das Institut der staatlichen Gewerbe-Aufsichtsbeamten wird in der Weise ausgestaltet, daß diese Aufsichtsbeamten nicht mehr innerhalb eines bestimmten engeren territorialen Bezirkes für alle Betriebe, sondern vielmehr innerhalb eines nötigenfalls größeren Bezirkes nur für bestimmte Betriebe, zu deren Überwachung sie auf Grund spezieller Vorbildung besonders befähigt erscheinen, zuständig sind. Es stehen dann dem leitenden Beamten am Sitze des Überwachungsbezirks „Spezialisten" für gewisse Betriebsgattungen zur Verfügung. Die Aufsichtsbeamten sind streng anzuweisen, bei der Überwachung der Betriebe nur in besonderen Fällen, namentlich bei Renitenz des Unternehmers, mit Polizeischärfe vorzugehen, im übrigen aber vor allem als sachverständige Berater des Unternehmers aufzutreten. Geldstrafen sind nur bei schwerwiegenden Verfehlungen sofort, sonst erst nach einer fruchtlosen Verwarnung zu verhängen. Um eine Handhabung der Betriebsüberwachung in diesem Sinne zu verbürgen und zugleich die Sachverständigkeit der Anordnung der Aufsichtsbeamten noch mehr sicherzustellen, als durch Bestellung von speziell vorgebildeten Beamten, sind alle Einsprüche gegen Anordnungen der Aufsichtsbeamten und gegen Bestrafungen von einem aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammengesetzten und unter dem Vorsitz eines leitenden Beamten der Versicherungsanstalt stehenden Ausschusse zu begutachten. In diesem Ausschusse müssen alle größeren, im Bezirke vertretenen Betriebsgattungen durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer vertreten sein. Dem Ausschusse liegt zugleich die wichtige Aufgabe ob, alle polizeilichen Verordnungen, die ganz oder in einzelnen Bestimmungen die Verhütung von Krankheiten und Unfällen bezwecken oder sonstwie die Betriebsverhältnisse berühren, vor ihrem Erlasse zu begutachten (unter Beteiligung von Ärzten). Die Ausschußmitglieder haben aus direkten und geheimen Wahlen der Beteiligten unter Zugrundelegung der Verhältniswahl hervorzugehen. Eine solche Regelung würde zugleich den jetzt bestehenden, nicht selten störend wirkenden Dualismus zwischen staatlicher und berufsgenossenschaftlicher Unfallverhütung beseitigen.

3. Seelmann hat über die vielbesprochene Frage vom „Umbau der Arbeiterversicherung" auch in der SozPr. 14 393 eine Erörterung gepflogen, die sich hauptsächlich mit den Vorschlägen von Düttmann und von Frankenberg beschäftigt.

4. „Vorschläge zur Vereinfachung der Arbeiterversicherung" macht Götze, Emil, ArbVers. 22 477 ff. in 25 Leitsätzen. I. Umfang der Versicherung. Die Arbeiterversicherung, welche einheitlich auf Krankenfürsorge, Unfall-, Invaliden- und Altersentschädigung sowie auf Witwen- und Waisenversorgung zu erstrecken sein wird, ist auf alle Personen auszudehnen, welche gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden und ein Jahreseinkommen unter 3000 M. beziehen. Kleineren Unternehmern und Handwerkern überhaupt wie für Betriebsbeamte mit einem Jahreseinkommen von 3000 M. und mehr ist die freiwillige Versicherung bis zum zugelassenen Höchstsatze von 3000 M. zu gestatten. Beamte (Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte) und Personen des Soldatenstandes sind von der Versicherung zu befreien, ebenso Privatbeamte und Angestellte, denen durch Vertrag oder durch die Zugehörigkeit zu einer Pensionskasse ein Anspruch auf eine den Bestimmungen des Arbeiterversicherungsgesetzes entsprechende Fürsorge gesichert ist.

II. Gegenstand der Versicherung. Gegenstand der Versicherung haben zu bilden: 1. Krankenfürsorge für alle Erkrankungen der Versicherten, 2. Unfallfürsorge, 3. Gewährung von Invaliden- und Altersrenten und 4. Witwen- und Waisenversorgung. Die Krankenfürsorge ist auf die Rekonvaleszenten zu gewährenden Schonzeiten auszudehnen und ohne zeitliche Begrenzung für die ganze Dauer der Krankheit zu gewähren. Die Unfallfürsorge, die Invaliden- und Altersversicherung haben sich hauptsächlich auf Abwicklung dauernder Rentenverpflichtunge im Rahmen der gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen zu erstrecken, während die allgemeine Witwen- und Waisenversorgung für die Hinterbliebenen aller nicht infolge eines Betriebsunfalls verstorbenen Versicherten zu schaffen ist.

III. Höhe der Versicherung. Nach der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes werden für die Versicherten nach Art des § 34 InvVG. feste Lohnklassen gebildet, deren Beträge sowohl für die Versicherungsbeiträge, wie für alle Versicherungsgelder (Krankengeld, Unfall-, Invaliden-, Altersrente sowie Witwen- und Waisenentschädigung) die Berechnungsunterlage bilden. Über die Zuteilung zu den Lohnklassen wird nach Analogie der staatlichen Veranlagungen ein die Beschwerde an die untere Verwaltungsbehörde verstattender Bescheid erteilt, der so lange in Geltung bleibt, bis er auf Antrag oder von Amts wegen durch einen anderen Bescheid abgeändert wird. Eine Versicherung in einer höheren als der gesetzlich festgelegten Lohnklasse ist nicht zuzulassen, ebenso ist den freiwillig sich selbst Versichernden die Versicherung in einer ihren tatsächlichen Verdienst übersteigenden Lohnklasse nicht zu gestatten. Einer höheren Lohnklasse Angehörige, deren Einkommen sich später wieder vermindert, sind nach den zuerkannten Lohnklassen weiter zu versichern.

IV. Umfang der Versicherung. Als Krankenunterstützung an sich ist im allgemeinen zu gewähren, was den Krankenkassen zu leisten gegenwärtig obliegt — nur ohne die bisherige Begrenzung der Unterstützungszeit —, darüber hinaus sind statutarisch festzulegende Mehraufwendungen wie bisher statthaft. Die Krankengelder sind in Prozentsätzen der versicherten Lohnklassen zu normieren und in abgerundeten Tagesbeträgen wöchentlich zu zahlen. Bei den Unfallrenten bewendet es bei der gegenwärtigen Verpflichtung, nur werden die Renten nicht mehr vom Beginne der 14. Woche und nach dem Individualverdienste, sondern nach beendetem Heilverfahren von dem Jahresbetrage der versicherten Lohnklasse berechnet. 1500 M. übersteigende Jahresbeträge kommen ebenfalls nur mit $^1/_3$ in Ansatz. Versicherte, die nach erlittener Unfallverletzung ihr früheres Ein-

kommen weiter beziehen oder dasselbe verdienen wie der Durchschnitt der gleichartigen unverletzten Mitarbeiter, haben auf Rentenzahlungen keinen Anspruch. Nach den Lebensjahren, nicht nach den Versicherungsbeiträgen, zu steigernde Invalidenrenten, ausgehend von einer mit dem 21. Lebensjahre beginnenden Grundrente, sind wie auch die Altersrenten in Form von Prozenten des Betrags der versicherten Lohnklasse zu fixieren und bei eingetretener Invalidität oder beim Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze den Versicherten zu zahlen, soweit nicht anderweite Pensionsbezüge laufen, welche den Bezug der Invaliden- und Altersrente ausschließen. Die Erstattungen von Beiträgen bei der Verheiratung weiblicher Versicherter und die Beitragserstattungen beim Tode von Familienvätern finden nach Einführung der allgemeinen Witwen- und Waisenversorgung nicht mehr statt. Das gesetzliche Sterbegeld wird nur einmal gezahlt und zu Lasten der Krankenfürsorge verrechnet. Der bei Unfällen bisher für Sonderrechnung der Arbeitgeber gezahlte Mehrbetrag an Krankengeld vom Beginne der 5. bis zur 13. Woche und dessen Sonderleistung neben den Versicherungsbeiträgen seitens der Unternehmer kommt in Fortfall. Soll dem Unfallverletzten auf gewisse Zeit ein erhöhtes Krankengeld weiter gewährt werden, so ist dies aus den Versicherungsbeiträgen mit zu bestreiten. Bei der Witwen- und Waisenversorgung ist ebenfalls in Aussicht zu nehmen, daß die Rentenbezüge nach Prozenten der Beträge der einzelnen Lohnklassen festgesetzt werden.

V. Aufrechterhaltung der Anwartschaft. Den vorübergehend außer Beschäftigung befindlichen Versicherten und den dauernd aus Arbeitsverhältnissen ausscheidenden Arbeitern und Betriebsbeamten ist ein Recht auf freiwillige Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses einzuräumen und das Erlöschen der Anwartschaft nach Möglichkeit auszuschließen.

VI. Aufbringung der Mittel. Zu den Ausgaben der Versicherung leistet $^1/_3$ das Reich und $^2/_3$ werden durch Beiträge aufgebracht, von denen die eine Hälfte durch die Arbeitnehmer, die andere Hälfte durch die Arbeitgeber beigesteuert wird. Die Beiträge werden nach rechnungstechnisch zu ermittelnden Prozentsätzen der Lohnbeträge der verschiedenen Lohnklassen berechnet und sind in wöchentlichen, monatlichen oder vierteljährlichen Terminen bei jeder Lohnzahlung zu erheben.

VII. Beitragsbemessung. Die Beitragssätze sind so zu bemessen, daß nicht der Kapitalwert, sondern nur der voraussichtliche Jahresbedarf an zur Last fallenden Renten, die sonstigen Entschädigungsleistungen und die von jeder einzelnen Anstalt vorweg zu tragenden Verwaltungskosten gedeckt werden. Die Beitragsprozentsätze werden alle drei Jahre vom Reichsversicherungsamte nach Anhörung der Versicherungsanstalten im voraus festgesetzt und veröffentlicht. Ein sich bei den einzelnen Jahren ergebendes Defizit wird mit Hilfe der angesammelten und den neuen Versicherungsanstalten überwiesenen Reservefonds, welche als solche in bestimmt zu begrenzender Höhe beizubehalten sind, ausgeglichen.

VIII. Organisation. Zur Durchführung der Versicherung werden Landes- oder Provinzialversicherungsanstalten gebildet. Neben diesen bleiben nach dem Dr. Bödikerschen Vorschlage die gewerblichen Berufsgenossenschaften, welchen die Kleinbetriebe abzugeben zu verstatten ist, nach Art der für die Invalidenversicherung zugelassenen Kasseneinrichtungen mit entsprechend erweiterten Befugnissen bestehen, insofern und insoweit die eine oder andere Berufsgenossenschaft nicht aufgehoben und mit einer anderen vereinigt wird. Den Versicherungsanstalten sind die Orts- und Bezirkskrankenkassen, und den berufsgenossenschaftlichen Versicherungsanstalten, Betriebskrankenkassen oder Vereinigungen von solchen als Versicherungsnebenstellen anzuschließen, über deren Befugnisse besondere Nebenstatuten erlassen werden. Abgesehen von der Durchführung der ungeteilten

Krankenfürsorge werden diesen lokalen, leicht erreichbaren und über zweckmäßig erscheinende Heilbehandlung sofort entscheidenden Organen die Unfalluntersuchungen, die Begutachtung der Rentenansprüche, die Vorschläge für Rentenfestsetzungen und die Kontrolle der Rentenempfänger sowie die richtige Zuteilung der Versicherten zu den Lohnklassen, die Prüfung der einzuzahlenden Beiträge und schließlich deren Verrechnung mit der zuständigen Versicherungsanstalt u. a. m. übertragen.

IX. Geschäftsverwaltung. Die Versicherungsanstalten und die Versicherungsnebenstellen regeln ihre innere Verwaltung durch ein von gewählten Delegierten zu beschließendes und zu genehmigendes Statut, durch welches die Bezirke der Haupt- und Nebenstellen und die gegenseitigen und ineinandergreifenden Aufgaben der Versicherungsanstalten und der Nebenstellen abgegrenzt und insbesondere die Befugnisse des Vorstandes, der zu bildenden Ausschüsse und örtlichen Vertrauensmänner bestimmt werden. Nebenstellen sind auf territorialer Grundlage nach Bedarf zu errichten und hinsichtlich der Krankenfürsorge von der Versicherungsanstalt unabhängig zu verwalten. Sie ressortieren geschäftlich von den zugehörigen Versicherungsanstalten und unterstehen mit der Aufsicht der unteren Verwaltungsbehörden, während die Versicherungsanstalten dem Reichsversicherungsamte bzw. den zuständigen Landesversicherungsämtern unterstellt werden. Die Delegierten für die Versicherungsanstalt werden von den Vorständen der Nebenstellen, Arbeitgeber und Arbeitnehmer getrennt, durch Stimmzettel gewählt. Die ehrenamtlichen Stellen in den Vorständen und Ausschüssen sind je zur Hälfte mit Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu besetzen und ist für alle Versammlungen und Sitzungen Gleichheit des Stimmenverhältnisses einzuräumen. Stimmberechtigt sowohl in den Vorstandssitzungen wie in den Delegiertenversammlungen daselbst sind außerdem der für jede Versicherungsanstalt und Versicherungsnebenstelle zu ernennende Staatskommissar und der nach Vorschlag des folgenden Abschnitts gewählte und bestätigte Geschäftsführer.

X. Beamte der Versicherung. Zur Besorgung der Geschäftsführung wählen die Delegiertenversammlungen sowohl der Versicherungsanstalt wie der Versicherungsnebenstellen besoldete Geschäftsführer, deren Wahl der staatlichen Genehmigung unterliegt. An Orten und in Bezirken mit wenig Betrieben und Versicherten kann die Nebenstelle der Kommunalverwaltung angegliedert und dem Gemeindevorsteher die Geschäftsführung unter Gewährung einer Pauschalvergütung mitübertragen werden. Die Geschäftsführer, deren Befugnisse gesetzlich und statutarisch festzulegen sind, erhalten in den Versammlungen Sitz und Stimme, und sind zur Ausführung der ordnungsgemäß verfaßten Beschlüsse verpflichtet. Ist nach ihrer Ansicht durch einen Beschluß das Interesse des Staates, der versicherten Mitglieder oder der Arbeitgeber verletzt, so ist die Ausführung des Beschlusses auszusetzen, und wenn die Versammlung bei ihrem Beschlusse nach nochmaliger Beratung verharrt, die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Dasselbe hat zu geschehen, wenn seitens des Staatskommissars ein Beschluß als mit den Staatsinteressen im Widerspruche stehend bezeichnet und beanstandet wird. Die übrigen Beamten der Versicherung stellen auf Vorschlag des Geschäftsführers die Vorstände an. Für die Anstellung und die Rechtsverhältnisse dieser Beamten gelten die für die Kommunalbeamten des Bundesstaats, wo die Verwaltung ihren Sitz hat, bestehenden Bestimmungen.

XI. Mitgliedschaft. Für die Mitgliedschaft ist der Ort bestimmend, in dem sich der Betriebssitz befindet, in dem oder von dem aus Arbeiter beschäftigt werden. Im übrigen ist Mitglied der Versicherungsanstalt jeder Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Den berufsgenossenschaftlichen Versicherungsanstalten angehörende Mitglieder sind von der Mitgliedschaft bei den territorialen Versicherungsanstalten

befreit. Zur Beurkundung der Mitgliedschaft werden bei den Versicherungsanstalten ortsweise alphabetische Mitgliederverzeichnisse der Arbeitgeber und bei den Versicherungsnebenstellen betriebsweise geordnete Mitgliederverzeichnisse der Arbeitnehmer nach einem vorgeschriebenen Verzeichnisse geführt, welches gleichzeitig der Beitragskontrolle nutzbar zu machen ist. Mitgliedschaftsänderungen sind bei den nächstfolgenden Beitragszahlungen zur Anmeldung zu bringen und, sofern sie Veränderungen der Betriebe selbst betreffen, gelegentlich der Abrechnungen mit den Versicherungsanstalten an diese weiterzugeben.

XII. Abweichung in der Beitragserhebung. Den gewerblichen Versicherungsanstalten ist statutarisch die Berechtigung einzuräumen, daß die Beiträge nach Prozenten der verdienten Löhne erhoben werden und die Möglichkeit offen zu lassen, für besonders gefährdete Gewerbs= und Betriebsarten erhöhte Beitragsprozente zu erheben.

XIII. Reichszuschuß. Über die Aufbringung und Verrechnung des Reichszuschusses, bei dessen Verteilung sich erhebliche Ungleichheiten der Versicherungsanstalten in ihrer Belastung ausgleichen lassen müssen, ist durch das Gesetz nähere Bestimmung zu treffen. Die erforderlichen Quoten werden alljährlich durch den Reichs=Haushaltsetat bewilligt und disponibel gestellt.

XIV. Beitragserhebungsverfahren. Mit der Erhebung der Versicherungsbeiträge sind die Versicherungsnebenstellen zu betrauen, an welche von den Betriebsunternehmern an den Lohnzahlungstagen, spätestens den Tag darauf, die nach den festgesetzten Prozentsätzen sich ergebenden Lohnanteilsummen abzuführen sind. Betriebsunternehmer, welche ihrer Verpflichtung nicht nachkommen, verfallen sofortiger, bei der zuständigen Gemeindebehörde zu beantragender Zwangsbeitreibung und haben event. gerichtliche Bestrafung wegen Unterschlagung der von den Arbeitern innebehaltenen Beitragsanteile zu gewärtigen. Bei freiwilliger Versicherung liegt den Versicherten selbst die Beitragsleistung ob.

XV. Anmeldung und Feststellung der Ansprüche. Die Meldungen von Erkrankungen und Unfällen erfolgen seitens der Arbeitgeber und Betriebe unter Verwendung der vorgeschriebenen gesonderten Formulare mit kurzen Beschreibungen der vermuteten oder nachweislichen Entstehungsursachen. Die Ansprüche auf Krankenfürsorge beginnen mit der Krankmeldung und regeln sich nach den Bestimmungen des für die Ausübung der Krankenfürsorge zu beschließenden Nebenstatuts. Rentenansprüche sind zu stellen durch Vermittelung des Vorstandes der Versicherungsnebenstellen, welcher bei Unfällen die behördliche Unfalluntersuchung herbeiführt, über den Anspruch unter Hinzuziehung eines Arztes mündlich mit dem Antragsteller verhandelt, den Sachverhalt und die für die Rentenberechnung erforderlichen Zahlenangaben in einem formulierten Protokolle niederlegt und mit seinem Beschluß über die in Vorschlag zu bringende Rente, einem kurzen ärztlichen Gutachten und sonstigen Vorgängen der Versicherungsanstalt zur weiteren Veranlassung vorlegt. Der Vorstand der Versicherungsanstalt oder ein Ausschuß derselben hat alsdann die erforderliche Rente festzustellen oder abzulehnen und den rechtsverbindlichen Bescheid hierüber, ohne Vorbescheid, zu erteilen.

XVI. Rechtsmittel. Die gegen Ablehnungen und Feststellungen der Versicherungsanstalten zuzulassenden Rechtsmittel bilden die Berufung, der Rekurs und die Revision, über deren Anwendung das Gesetz Bestimmung trifft, während die Festlegung des für den Austrag bei Streitigkeiten zu beobachtenden Verfahrens und die Bildung ärztlicher Kollegien zur Erstattung von Obergutachten für zweifelhafte und schwierige Fälle kaiserlicher bzw. landesherrlicher Bestimmung vorzubehalten ist. Bei sonstigen Streitigkeiten kommt das Beschwerderecht in Anwendung, über welches das Gesetz gleichfalls, wie schon bisher, das Nähere vorzusehen hat.

XVII. Vermögensverwaltung. Jede Versicherungsanstalt verwaltet ihre Einnahmen und Ausgaben, die für die einzelnen Versicherungsarten buchmäßig zu trennen sind, selbständig. Die für den Zweck der Krankenfürsorge bestimmten Gelder dürfen für sonstige Zwecke der Versicherungsanstalten nur mit Genehmigung des Reichsversicherungsamts verwendet werden. Im übrigen sind über die Vermögensverwaltung, über die Abrechnung der Versicherungsanstalten und der Versicherungsnebenstellen, über die Rechnungsführung, Rechnungslegung, Rechnungsrevisionen der Versicherungsanstalten und Versicherungsnebenstellen im Gesetze durch Verordnungen des Reichsversicherungsamts und der Landesversicherungsämter zu ergänzende Bestimmungen zu treffen, wie sie ähnlich schon jetzt in bzw. zu den Arbeiterversicherungsgesetzen gegeben sind.

XVIII. Unfallverhütung und Überwachung der Betriebe. Die Verpflichtung zum Erlasse von Unfallverhütungsvorschriften für die einzelnen Gewerbezweige und Betriebsarten ist auszudehnen auf Maßnahmen zur Krankheitsverhütung und die Befolgung der gegebenen Vorschriften durch technische Aufsichtsbeamte zu kontrollieren, event. auch noch eine weitere Kontrolle durch den Geschäftsführer oder Beamten der Versicherungsnebenstelle vorzusehen. Um die Durchführung der Gefahrenverhütung wirksam zu gestalten, sind an den besonders gefährdeten Stellen in kategorischer Form Plakate mit unmißverständlichen Ver- und Geboten anzubringen, deren offensichtliche und bewußte Nichtbeachtung die Versicherungsanstalten zur gänzlichen oder teilweisen Rentenverweigerung bei eingetretenen Unfällen den Schuldigen gegenüber ermächtigt.

XIX. Beaufsichtigung der Versicherungsanstalten. Die Versicherungsanstalten sind dem Reichsversicherungsamt und den Landesversicherungsämtern nach Analogie der für deren Zuständigkeit gegenwärtig bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu unterstellen unter Inaussichtnahme einer verschärften Aufsicht über die Vermögensverwaltung und -verwendung. Die Geschäftsführungen der Versicherungsnebenstellen ressortieren im allgemeinen von den Versicherungsanstalten und sind außerdem aber von den unteren Verwaltungsbehörden mit zu beaufsichtigen, welche von den Versicherungsanstalten hierzu mit Kontrollnotizen und Nachweisen versehen werden. Etats und Rechnungsabschlüsse sind alljährlich nach ihrer Feststellung sofort den Aufsichtsbehörden vorzulegen.

XX. Reichs- und Staatsbetriebe. Die Reichs- und Staatsbetriebe werden entweder nach den einzelnen Verwaltungsressorts in besonderen Versicherungsanstalten vereinigt, welche neben den territorialen Versicherungsanstalten wie die berufsgenossenschaftlichen Vereinigungen zugelassen werden, oder sie haben in den bestehenden Versicherungsanstalten aufzugehen. Die kommunalen Ausführungsbehörden werden aufgehoben.

XXI. Schiedsgerichte. Die Schiedsgerichte werden in selbständige Gerichte umgewandelt, die nach den Dr. Bödikerschen Vorschlägen aus dem Jahre 1895 den Oberlandesgerichten angegliedert bzw. unterstellt werden. In den Gerichtssitzungen haben mindestens je ein Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und ein beamteter Arzt mitzuwirken. Diese Gerichte, welche für alle Streitigkeiten in Arbeiterversicherungsangelegenheiten zuständig zu machen sind, entscheiden, in anderweiter Zusammensetzung, auch über Streitfragen der Versicherungsnebenstellen und Versicherungsanstalten mit Dritten (Ärzten, Apothekern 2c.). Das Verfahren der Schiedsgerichte wird durch kaiserliche Verordnung bestimmt und ist danach zu streben, daß bei Aburteilung von Rentenansprüchen tunlichst wenigstens ein branchekundiger Vertreter zur Mitwirkung berufen wird.

XXII. Weitere Einrichtungen der Versicherungsanstalten. Den Versicherungsanstalten ist mit Zustimmung des Bundesrats zu gestatten, Einrichtungen zur Versicherung der Mitglieder der Betriebe gegen Haftpflicht zu treffen und Renten-

zuschuß und Pensionskassen für ihre Beamten und Beamte der Betriebe zu errichten.

XXIII. Vereinbarungen der Versicherungsanstalten. Den Versicherungsanstalten ist die Befugnis einzuräumen, sich zum Zwecke gemeinsamer Tragung des Risikos, insbesondere auch ihrer fakultativen Haftpflichtversicherungen, sowie zum Bau und zur Verwaltung von Krankenanstalten, Genesungsheimen und Invalidenhäusern zu vereinigen. Die zu vereinbarenden Bestimmungen hierüber unterliegen der Genehmigung des zuständigen Versicherungsamts und, wenn mehrere Versichernngsämter in Frage kommen, des Reichsversicherungsamts.

XXIV. Fälligkeitstermine der Zahlungen, Rentenveränderungen, Ruhen der Renten, Kapitalabfindungen, Verbot der Unübertragbarkeit dee Entschädigungen, sowie vertragsmäßiger Beschränkung, Liquidation der Post, Abführung der Beiträge an die Post, Haftung der Betriebsunternehmer und Dritter, Berücksichtigung älterer Versicherungsverträge, Zustellungen, Gebühren- und Stempelfreiheit, Rechtshilfe, Strafbestimmungen u. a. m. Alle die obenerwähnten Punkte sind nach den bisher bewährten Bestimmungen der bestehenden staatlichen Versicherungsgesetze zu regeln. Das Ruhen der Renten wird dabei auf die ganze Strafzeit auszudehnen sein — unabhängig von der Zeit der Rechtskraft des Benachrichtigungsbescheids. Zahlungen durch die Post erfolgen nur bei laufenden Renten, während zu einmaligen Zahlungen die Versicherungsnebenstellen als Zahlstelle der Versicherung benutzt werden. Die Rechtshilfe hat sich auf Veranlassung eidlicher Vernehmungen zu erstrecken und ist auch den Versicherten insoweit zu gewähren, als ihre Einsprüche bei den unteren Verwaltungsbehörden zu Protokoll genommen und an die entscheidenden Stellen weitergeführt werden.

XXV. Übergangsbestimmungen. Alle zur Zeit des Inkrafttretens des zu erlassenden einheitlichen Arbeiterversicherungsgesetzes bestehenden Ansprüche der Rentenempfänger sowohl wie der Genossenschaftsbeamten gehen auf die zuständig werdenden Versicherungsanstalten über. Die Vermögen der gegenwärtigen Organe der Versicherung werden vom Reichsversicherungsamte nach Maßgabe der laufenden Rentenverpflichtungen und der Zahlen der im Bereiche jeder einzelnen Anstalt demnächst versicherten Person verteilt.

5. *Mit diesen Götzeschen Vorschlägen beschäftigt sich C. Leicht in Weimar, ArbVers. **22** 705 f. Gegen den Vorschlag einer Drittelung der Lasten und deren Verteilung auf Reich, Arbeitgeber und Versicherte macht er die Höhe der finanziellen Belastung des Reiches, die er auf mehr als 100 Millionen Mark für das Jahr berechnet, geltend, zeigt die Vorzüge des Kapitaldeckungs- gegenüber dem vorgeschlagenen Umlageverfahren und den Nutzen, den die Kapitalansammlung der Versicherungsanstalten auf den verschiedensten Gebieten der Volkswohlfahrtspflege, Arbeiterwohnungsbau 2c., gehabt hat. Im übrigen tritt er für die lokale Organisation der Krankenversicherung mit Selbstverwaltung der Krankenkassen und Zentralorganisation der Invalidenversicherung ein.

6. „Die Reform der Arbeiterversicherung" ist der die neue Zeitschrift „Reformbl. f. ArbVers.", hgg. v. Seelmann (I. Jahrg. Mai bis Dez. 1905, Frankfurt a. M.), einleitende Artikel überschrieben. Es wird hier ausgeführt, daß bei einer Reform der Arbeiterversicherung im Sinne ihrer Vereinfachung eine Verschmelzung von Kranken- und Invalidenversicherung wünschenswert und ohne Schwierigkeiten durchführbar erscheint, sofern eine Erweiterung des Kreises der Krankenversicherungspflichtigen bis auf den Kreis der Invalidenversicherungspflichtigen stattfindet. Dagegen wird die Einbeziehung auch des Unfallversicherungsgesetzes in die Verschmelzung widerraten, wenn es auch als wünschenswert bezeichnet werden müsse, die Schwierigkeiten, die sich hier ergeben, zu überwinden.

6a. *von Frankenberg liefert in der SozPrax. **14** 1249 einen Beitrag zur Vereinheitlichung der deutschen Arbeiterversicherung: „Ganze oder halbe Reform?" (Als Beilage derselben Nummer, in der jener Artikel erschien, befand sich die Abhandlung von Freund „Die Vereinheitlichung der Arbeiterversicherung".) Dies sei die Frage, auf deren Beantwortung es bei der Vereinfachung der deutschen Arbeiterversicherung ankommt. Angesichts des damals unmittelbar bevorstehenden VII. internationalen Arbeiterversicherungskongresses in Wien bespricht v. Frankenberg die von Dr. Bödiker, Dr. Freund, Düttmann, Hahn und anderen gemachten Vorschläge und warnt davor, den Anschluß hinsichtlich der Hineinziehung der Unfallversicherung in den Verschmelzungsvorgang zu verpassen. Er befürwortet die Anlehnung des gesamten Aufbaues an die „unteren Verwaltungsbehörden", während er den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung auch die Krankenkassenstreitsachen zuweisen und das RVA. als Revisionsinstanz allgemein zuständig machen will. Das Markensystem empfiehlt er für den Notfall (bei unregelmäßig Beschäftigten u. dgl.) beizubehalten, jedoch so, daß als Regel nicht die Markenklebung, sondern die Beitragsbuchung in der Quittungskarte erfolgt. Die Beitragsleistung soll je zur Hälfte von den Arbeitgebern und den Versicherten geschehen. Er hofft, daß auf dieser Grundlinie, die beiden Teilen gleiche Rechte und gleiche Pflichten einräumt, eine Verständigung erzielt werden möge.

7. „Die Vorschläge des Zentralverbandes der Ortskrankenkassen zur Versicherungsreform" bespricht von Frankenberg, Reformbl. 26 ff., der sich im wesentlichen ablehnend verhält, aber an der ernstlichen Absicht des Zentralverbandes nicht zweifeln will.[1])

8. Sydow bespricht unter dem Titel „Reformfragen zur Arbeiterversicherung" die Ausdehnung der Krankenversicherung, Reformbl. 14 ff. Es handelt sich um die Einbeziehung der Dienstboten der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und der Hausindustriellen in die Versicherungspflicht.

9. Seybold hat bereits im Jahre 1894 eine Schrift veröffentlicht „Das Gesamtversicherungsgesetz", die nach seiner Ansicht denselben Gedankengang verfolgt, wie die Rede des Staatssekretärs Grafen Posadowsky vom 2. März 1905. Verf. wiederholt deshalb das dort Ausgeführte in der SozPrax. **14** 654 und bezeichnet die Vorteile, welche die Zusammenfassung in ein einheitliches Gesamtversicherungsgesetz bieten würde. Die Leistungen einer Gesamtversicherung würden sich nach dem Gesetze der großen Zahlen viel wirksamer ausgleichen, als dies innerhalb der einzelnen Kassen möglich ist. Die Verwaltungskosten würden ganz erheblich geringer werden. Dem Selbstverwaltungsprinzipe soll man dadurch gerecht werden, daß die Verwaltung im wesentlichen durch die Gemeinderäte erfolgt, die auf Grund des allgemeinen und direkten Wahlrechts fungieren, und über die der Staat nur die Oberaufsicht und Oberleitung führt, sowie einzelne Geschäfte, wie z. B. Beitragserhebung und Rentenzahlung besorgt.

10. *In dem Reformbl. 38 befürwortet Kreisgerichtsrat Dr. B. Hilse, eine Reichsversicherungsanstalt als Trägerin der gesamten Arbeiterversicherung zu errichten. Er stützt sein Verlangen darauf, daß die bestehenden Organisationen deshalb der ihnen zufallenden Aufgabe nicht gewachsen seien, weil sie es ermöglichen, Krankheitserscheinungen teils zu erheucheln, teils in ihrem Einflusse auf die Erwerbsfähigkeit zu übertreiben, teils auch gleichzeitig von mehreren Trägern der Versicherung sich einen Schadensersatz zu verschaffen.

[1]) Auch die 12. Jahresversammlung von Ortskrankenkassen in Dresden hat sich unter anderem mit der Vereinheitlichung der Arbeiterversicherung und mit der Frage der Versicherungspflicht der Hausgewerbetreibenden beschäftigt. Hierüber Wendlandt, VolkstümlZtsch. **II** 301.

Diese Gefahren werden durch eine alle Versicherungszweige umfassende Trägerin der Versicherung vermieden. Die beruflich abgegrenzten Krankenkassen sind für die Dauer nicht leistungsfähig und durch örtlich abgegrenzte zu ersetzen. Die Berufsgenossenschaften hindern das Hineinziehen des Kleinhandwerks in die Versicherungspflicht und haben sich bereits als unzulänglich für die Unfallfürsorge der Militärpersonen, Beamten, Regiebauarbeiter, Strafgefangenen erwiesen. Durch Verschmelzung werden die Verwaltungskosten erheblich gemindert und die Mittel für die Witwen- und Waisenfürsorge sowie für die Entschädigung unverschuldeter Erwerbloser, endlich für die Versicherung der von ihr zur Zeit noch ausgeschlossenen Berufszweige beschafft, ohne die Industrie gleichzeitig mehr zu belasten.

11. *Die Mängel der heutigen Arbeiterversicherung werden allseitig anerkannt und nur über die Wege, auf welchen Abhilfe verschafft werden könne, herrscht Meinungsverschiedenheit. In der Mainzer Zeitschr. 05 177 erklärt Kreisgerichtsrat Dr. B. Hilse sich für Ersetzen der berufsmäßig abgegrenzten Krankenkassen durch größere örtlich abgegrenzte Kassenverbände, sowie für Aufgeben der Berufsgenossenschaften durch deren Umänderung in Versicherungsanstalten als Träger der Unfallversicherung aus der Erwägung, daß die Erweiterung der Unfallfürsorge auf das Kleinhandwerk, das Gesinde und die von ihr bislang ausgeschlossenen sonstigen Erwerbszweige, wie die Erfahrung zeigt, in das jetzige System nicht einfügbar sei, was daraus erhellt, daß für den Regiebau, den Tiefbau, die Seeschiffahrt, die Landwirtschaft, die Gefangenenarbeit, sowie die Beamtenfürsorge von ihm bereits Abstand zu nehmen war.

12. *Umbau oder Ausbau der Arbeiterversicherung? So betitelt sich ein Aufsatz von Fr. Kleeis-Wurzen in der Volkstüml.Ztschr. II 82. Der Verf. geht von der Ansicht aus, daß auf alle Fälle die Krankenkassen in dieser oder jener Form die Grundpfeiler des neuen Versicherungsgebäudes abzugeben haben. Es sei deshalb nötig, die Erfahrungen über das Selbstverwaltungsrecht der Kassen und die fernere Möglichkeit desselben zu besprechen. Des weiteren polemisiert er gegen Hans Seelmann, welcher in seinem Buche über das „Selbstverwaltungsrecht der Krankenkassen" zu dem Ergebnisse kommt, daß eine organische Verbindung der verschiedenen Zweige der Arbeiterversicherung ohne eine Einschränkung des heutigen Selbstverwaltungsrechts der Krankenkassen nicht möglich ist. Kleeis meint, zu einer solchen Ansicht können nicht sachliche, sondern nur politische Gründe führen. Indes hat auch, so meint Kleeis weiter, trotz seiner Inkonsequenzen das Seelmannsche Buch seinen Wert. Es klärt darüber auf, daß an eine weitgreifende, die Wünsche der Arbeiter und der Versicherten berücksichtigende Reform der Arbeiterversicherung nicht zu denken ist. Dieser Umstand muß bestimmen, in die Reformbewegung die Taktik der Versicherten dahin festzulegen, die Forderungen in bezug auf den Umbau in prinzipielle und praktische zu teilen oder, mit anderen Worten gesagt, von der Forderung eines grundlegenden Umbaues Abstand zu nehmen, weil den Bauunternehmern nicht viel Vertrauen entgegengebracht werden kann, und sich daher nur auf einen Ausbau zu beschränken. Gegen diesen Vorschlag wird eingewendet werden, daß es nur eine Forderung geben kann und zwar eine prinzipielle, von der nichts abzulassen ist. Dieser Ansicht ist insoweit zuzustimmen, als diese prinzipielle Forderung die Richtung, sozusagen die Endziele anzugeben hat, in der sich der Umbau zu bewegen hat. Die praktischen Forderungen müssen das Mindestmaß der Wünsche darstellen, deren Ablehnung bestimmen muß, die ganze Reform überhaupt abzulehnen. Die prinzipiellen Forderungen sind kurz folgende: 1. Zusammenlegung der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung zu einer Versicherungsart, deren Unterbau lokale Kassen (Wohlfahrtsämter) sind, die nach größeren Be-

zirken (Bundesstaaten) zusammengeknüpft sind zu Versicherungsanstalten. 2. Ausdehnung der Versicherungspflicht auf alle erwerbstätigen Personen, Möglichkeit der freiwilligen Versicherung für alle übrigen Personen, allgemeine Einführung der Familienfürsorge. 3. Entrichtung der vollen Beiträge für die gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen von deren Arbeitgebern; die übrigen Personen haben die Beiträge aus eigenen Mitteln selbst zu entrichten. 4. Abstufung der Beiträge und Unterstützungen nach Klassen, denen die Versicherten nach ihrem wirklichen Einkommen zugeteilt werden. 5. Erledigung der Geschäfte der lokalen Kassen durch eine Generalversammlung und einen Vorstand. Die Generalversammlung wird gewählt von allen Versicherten und Unternehmern, auch soweit letztere nicht selbst versichert sein sollten, nach den Prinzipien des gleichen, direkten Wahlrechts unter Anwendung des Proportionalwahlsystems. Der Vorstand wird unter entsprechender Anwendung derselben Grundsätze von der Generalversammlung gewählt. Eine Teilung der beiden Körperschaften in Versicherte und Unternehmer ist zu unterlassen, schon weil letztere zum allergrößten Teile selbst zu den Versicherten zählen. 6. Die Versicherungsanstalten werden verwaltet von einem Ausschuß und einem Vorstande, die beide direkt von den Vorständen der lokalen Kassen gewählt werden. 7. Die Anstellung der Beamten geschieht von den Vorständen der Versicherungsträger selbst, wie überhaupt die staatliche und behördliche Beaufsichtigung der Versicherungseinrichtungen sich nur darauf zu erstrecken hat, daß dieselben die gesetzlichen Vorschriften erfüllen. — Nach einer längeren Begründung dieser Forderungen stellt Kleeis auch eine Reihe praktischer Vorschläge auf. Dahin gehört größere Zentralisation der Krankenkassen unter Belassung des jetzigen Selbstverwaltungsrechts der OrtsKK., Übertragung der Einziehung der Invalidenversicherungsbeiträge an die Krankenkassen, Vermittelung der Ansprüche der Versicherten an die Invaliden- und Unfallversicherung, an die Krankenkassen, direkte Wahl von Ausschußmitgliedern für die Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten durch die Krankenkassen, gleichmäßige Abgrenzung der Versicherungspflicht für alle drei Versicherungszweige. Nachdem Kleeis noch diese Forderungen begründet, schlägt er vor, die Neuerungen in einem „Mantelgesetz" niederzulegen, das alle Reichsversicherungsgesetze umspannen und über ihm stehen kann. Es könnte der Anfang vom späteren „Arbeiterversicherungsgesetzbuche" sein. Vgl. auch unten S. 165, 167, 169.

13. *Ein selbständiges Buch widmet der „Vereinheitlichung der Arbeiter-Versicherung und dem VII. Internationalen Arbeiter-Versicherungs-Kongreß" F. von Jagwitz. Berlin 1906.

Unter dem Einflusse des immer gebieterischer hervortretenden Bedürfnisses nach Vereinfachung und Vereinheitlichung der drei Zweige der Arbeiterversicherung, Invalidität, Krankheit und Unfall, beschäftigte sich auch der VII. Internationale Arbeiter-Versicherungs-Kongreß im Herbste 1905 zu Wien mit dieser Frage. Verf. hat die dort abgestatteten Referate und die auch von anderer Seite gemachten Vorschläge zur Reform der Arbeiterversicherung einer sorgfältigen Prüfung unterzogen, und die eigenen Ideen daneben gestellt. Er faßt dieselben zum Schlusse in 35 Leitsätzen zusammen. An die Spitze ist der Satz gestellt: „Das Endziel eines Arbeiterversicherungsgesetzes ist die Entschädigung aller in ihrer Erwerbsfähigkeit geschmälerten Versicherten ohne Unterscheidung der Ursache, aber unter Berücksichtigung der geleisteten Beiträge und der erlittenen Einbuße an Erwerbsfähigkeit". Er ist der Ansicht, daß die umfangreichen Aufgaben dieses Gesetzes nur durchgreifend zu lösen sind durch völlige Verschmelzung der Invaliden-, Unfall- und Krankenversicherung unter Hinzufügung der Hinterbliebenenversicherung. Nachdem Verf. in der vorausgeschickten Begründung einen historischen Rückblick der Reformbestrebungen gegeben und die Stellung der Reichsregierung zur

Vereinheitlichung gekennzeichnet hat, schildert er die gegenwärtige Gesetzeslage und die Nachteile des bestehenden Systems, namentlich in bezug auf die unterschiedliche versicherungsrechtliche Behandlung von Unfall und Krankheit, sowie von Berufskrankheit und Betriebsunfall. Auch die verschiedenen Formen der Heilbehandlung bei den einzelnen Versicherungszweigen unterzieht er einer kritischen Untersuchung und kommt zu dem Ergebnisse, daß sie einheitlich und möglichst vollkommen sein muß. Die Frage, ob die Berufsgenossenschaften beizubehalten sind, wird im Sinne der sonst in sich zusammenfallenden Vereinheitlichung verneint. Denen, welche die Berufsgenossenschaften beizubehalten wünschen, wird eingewendet, daß ebenso wie jetzt die Unternehmer, so künftig auch die Arbeiter durch die auf allen Gebieten der Versicherung durchgeführte gleiche Beteiligung an der Beitragslast zu größerer Vorsicht und besserer gegenseitiger Aufsicht angehalten werden würden. Auch der Gesichtspunkt des Zusammenarbeitens von Arbeitgebern und Arbeitern, der bei der augenblicklichen Gestaltung der Unfallversicherung fast gänzlich unberücksichtigt geblieben ist, wird gegen das Weiterbestehen der Unternehmer-Berufsgenossenschaften geltend gemacht. Die angesammelten Reservefonds der Berufsgenossenschaften sollen den Landesversicherungsanstalten überwiesen oder zur Bildung von Haftpflichtversicherungsanstalten verwendet werden. — Was die erforderlichen Mittel betrifft, so sind diese im Umlageverfahren aufzubringen, und finden weitere Kapitalansammlungen nicht mehr statt. Dem RVA. wird die Aufgabe zugewiesen, alljährlich den Bedarf für die gesamte Arbeiterversicherung zu berechnen, er wird auf Grund der von den Arbeitgebern eingereichten Arbeitsbedarfsnachweisung und den gezahlten Löhnen festgesetzt und dementsprechend werden die Beitragsquoten berechnet. Die Beiträge der Arbeiter sollen auf Grund der Eintragungen in das Lohnbuch erhoben werden, in das der Arbeitgeber bei jeder Lohnzahlung den gezahlten Lohnbetrag einträgt, dessen Höhe für die Zuteilung in eine der 5 Lohnklassen maßgebend ist. Nach Verdienung einer gewissen Lohnsumme rückt der Versicherte in eine entsprechend höhere Rentenberechtigung auf, was provisorisch von der Hebestelle, der die Einziehung der Beiträge zufällt, und definitiv vom Versicherungsamte bestätigt wird. Renten für unter 20 pCt. verminderte Erwerbsfähigkeit sollen nicht mehr bewilligt werden, dafür soll aber die volle Invalidenrente ohne Nachweis verminderter Erwerbsfähigkeit schon nach vollendetem 65. Lebensjahre gewährt werden. Für die Zwangsversicherten fällt die Wartezeit fort, für die freiwillig Versicherten ist sie auf 1 Jahr, für die Leistungen der Krankenkassen auf sechs Wochen festgesetzt. Sterbegeld wird nach Lohnklassen abgestuft in Höhe des 30 fachen Krankengeldes gezahlt.

Im Gegensatze zu der von Dr. Freund, Lohmar, Seelmann und auch von der Reichsregierung zum Ausdrucke gebrachten Ansicht, daß für das Gebäude der sozialen Versicherung ein selbständiger Behördenkörper mit instanzlichen Abstufungen und dem Reichsversicherungsamt als Spitze unumgänglich sei, hält der Verf. in Übereinstimmung mit Bödicker es für geboten, wenigstens im Unterbau, den örtlichen Arbeiterversicherungsämtern mit der Bezirkskrankenkasse, eine organische Anlehnung an die untere Verwaltungsbehörde (Landrat, Magistrat), deren Beamten auch der Vorsitz eingeräumt werden soll, eintreten zu lassen. Er beruft sich hierbei auf die Kundgebung der Schlesischen Landwirtschaftskammer 1906, welche die Mehrarbeit bei entsprechender Verstärkung des Beamtenpersonals für sehr wohl zu bewältigen erklärt, und es für schädlich erachtet, wenn das Ansehen des Landrats 2c. durch daneben tätige sozialpolitische Spezialorgane geschmälert würde. In den unteren Verwaltungsbehörden, so führt er weiter aus, laufen alle Fäden zusammen, schon die Beschaffung des für die Beurteilung der Rentenansprüche nötigen Materials wird deren Mitwirkung gar nicht entraten

können. Die erforderlichen Ermittelungen werden sicher an Gründlichkeit und Schnelligkeit gewinnen, wenn die Requisitionen an die Gemeinde- und Gutsbehörden durch die Autorität des Landrats gestützt werden. In ähnlicher Weise wird auch die Unterschrift des Bürgermeisters bei den unterstellten städtischen Behörden, Revierbeamten, Polizeibureaus usw. fördernd wirken, endlich ist die Mitwirkung der lokalen Behörden als Hebe- und Zahlstellen kaum zu entbehren. Notwendigerweise muß auch die Bezirkskrankenkasse, nach Beseitigung jeder beruflichen Organisation in einzelnen Krankenkassen mit dem Arbeiterversicherungsamte des betr. Kommunalbezirks in organischen Zusammenhang gebracht werden. Es soll jedoch hierdurch deren Recht der Selbstverwaltung nicht beseitigt werden. Der auf paritätischer Grundlage nach dem Proportionalsystem zu wählende Vorstand behält vielmehr unter allgemeiner Aufsicht der unteren Verwaltungsbehörde noch immer genügende Bewegungsfreiheit, um sich betätigen zu können.

Als höhere Instanz sind die Landesversicherungsanstalten beizubehalten und da ihnen auch die Krankenkassen mit unterstehen, entsprechend auszubauen. Das RVA. behält die Oberaufsicht über alle Landesversicherungsanstalten und entscheidet über alle Verwaltungsfragen und Kompetenzstreitigkeiten. Von seiner bisherigen Tätigkeit als Berufungsinstanz in Unfallversicherungsstreitigkeiten soll es befreit werden. Zur Rechtsprechung bezüglich aller Versicherungsansprüche dienen in erster Instanz Schiedsgerichte und als Berufungsinstanz Oberschiedsgerichte. Zu Schiedsgerichten erweitern sich die Arbeiterversicherungsämter durch Zuziehung von je zwei Beisitzern, während die Oberschiedsgerichte nach Art der gegenwärtigen „Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung" nach dem Bedürfnisse für eine entsprechende Anzahl Schiedsgerichte zu errichten sind, sie bestehen aus einem öffentlichen Beamten als Vorsitzenden und aus Beisitzern; Arbeitnehmern, welche in der Berufungsinstanz abgewiesen werden, soll die Hälfte der Kosten des Berufungsverfahrens auferlegt werden, um hierdurch der jetzt eingerissenen grundsätzlichen Berufung vorzubeugen.

Den Ärzten räumt Verf. in Würdigung ihrer umfassenden Tätigkeit nicht nur bei Behandlung der Kranken, sondern auch bei Beurteilung aller Rentenansprüche erweiterte Befugnisse in den Organen der Arbeiterversicherung ein, und spricht sich für das Prinzip der (bedingten) freien Arztwahl aus.

Die Vorschläge von F. v. Jagwitz zeichnen sich wie diejenigen des v. Frankenberg, mit denen sie vielfach übereinstimmen, dadurch aus, daß sie mit der Vereinheitlichung auf einmal ganze Arbeit machen und nicht mit den Reformen schrittweise vorgehen wollen, wodurch Rechtsunsicherheit für längere Zeit eintreten würde.

14. *Die Reform der Arbeiterversicherung und die diesbezügliche Petition des Zentralverbandes von Ortskrankenkassen im Deutschen Reiche behandelt Frdr. Kleeis in Wurzen in ArbVers. 22 425. Der Verf. weist zunächst auf den wichtigsten Punkt der Reform hin, der nach seiner Meinung die Frage der Organisation und speziell die Frage ist, wer auf die neuen Körperschaften den maßgebenden Einfluß haben soll: die Behörden, die Unternehmer oder die Arbeiter? Die Reform der Arbeiterversicherung habe den Charakter einer politischen Aktion erhalten, weil von vielen Seiten gegen das Selbstverwaltungsrecht der Kassen mobil gemacht worden sei. Da dieses Recht sehr bedroht scheint, geht Kleeis des näheren auf seine Bedeutung ein. Die Krankenkassenverwaltungen funktionieren nicht schlechter als andere Verwaltungsapparate, beispielsweise die Gemeindebehörden. Vor einzelnen Zwischenfällen ist kein Organismus gefeit. Die Zahl der Kassenbeamten mit sozialdemokratischen Ansichten sei gering, besonders bei den großen Kassen. Auch bei Staats- und Kommunalbehörden würden Parteiführer beschäftigt, nur sind sie

anderer Parteirichtung. Das Selbstverwaltungsrecht hat die Krankenversicherung bei den Arbeitern beliebt gemacht. Ihr Interesse an der Versicherung würde schwinden, würde ihnen die entscheidende Anteilnahme an der Verwaltung genommen. Die Sozialdemokratie als solche würde nicht geschwächt. Die Intelligenz der Arbeiter ist eine derartige, daß sie ihre geistigen Kräfte irgendwo nutzbringend verwerten wollen. Nachdem sie von der bundesstaatlichen und der Gemeindegesetzgebung mehr und mehr verdrängt worden sind, muß man ihnen wenigstens die Krankenkassen lassen, wenn die gedeihliche Entwickelung unseres Staatslebens nicht gefährdet werden soll. Bei der Krankenversicherung handelt es sich um die vitalsten Interessen der Arbeiter. Daher ist auch aus rein praktischen Gründen die Beibehaltung des jetzigen Selbstverwaltungsrechts der Krankenkassen geboten. Die Tatsache, daß die Gesetzgebung von politischen Zeitströmungen beherrscht wird, muß die Versicherten bestimmen, ihren Kampf um Erhaltung desselben danach einzurichten. Die Taktik muß dahin gehen, zur Zeit von dem Umbaue der Arbeiterversicherung, so nötig er auch ist, abzusehen, da er nur zuungunsten der Versicherten verlaufen wird, und sich dafür nur mit einem Reparaturbau zu begnügen. Hieraus ergibt sich, daß die Forderungen zu der Vereinheitlichung der Versicherung zu teilen sind in a) praktische, die bei gutem Willen der gesetzgebenden Stellen sehr wohl durchgeführt werden können, und in b) prinzipielle, welche die Pläne des ganzen Umbaues und die Richtung der praktischen Verbesserungen anzugeben haben. Von diesen Gesichtspunkten aus ist die Petition des Zentralverbandes nichts Halbes, weil sie keine Vorschläge enthält, die auf Realisierung rechnen können, sie ist aber auch nichts Ganzes, da die in ihr enthaltenen Forderungen zu engherzig und unzulänglich sind. Mit dem Vorschlage, die vielen jetzt bestehenden Versicherungsträger aufzuheben und sie zu Versicherungsanstalten mit nicht mehr als 100 000 Versicherten zu vereinigen, kann man einverstanden sein. Daß aber auch in Zukunft die Fälle und Unterstützungsarten nach den Ursachen Krankheit, Unfall und Invalidität geteilt werden sollen, ist überflüssig. Ebenso ist unnötig, daß für jeden der Unterstützungszweige die Beiträge, das Deckungskapital usw. gesondert berechnet werden sollen. Und das um so mehr, als zu den Unfällen auch alle Unfälle des gewöhnlichen Lebens gerechnet werden sollen. Wünschenswert ist, daß bei allen Unterstützungsfällen die Entschädigung nach dem Grade des Schadens bemessen wird. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen zu verlangen, daß alle Beiträge zur einen Hälfte den Arbeitgebern und zur anderen den Versicherten auferlegt werden, ist falsch, da es dazu führt, entsprechend die Zusammensetzung der Verwaltungskörperschaften zu gestalten. Das muß verhindert werden, da der entscheidende Einfluß auf die Geschäftsführung den Versicherten gehört. Die Verf. der Petition hatten das Bestreben, praktisch zu sein, ihre Arbeit zeigt aber, daß man das nicht kann, ohne gegen Prinzipien zu verstoßen. Kleeis macht sodann eine Reihe praktischer Vorschläge, deren Erfüllung die schlimmsten Mißstände beseitigen soll. Dieselben sind: 1. Fortbestand der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung als selbständige Versicherungszweige, 2. Zentralisation aller Krankenkassen eines Bezirks zu einer gemeinsamen Ortskrankenkasse, 3. Einführung des jetzigen Selbstverwaltungsrechts rc. für diese neuen Kassen, 4. Allgemeine Einziehung der Invalidenversicherungsbeiträge durch die Krankenkassen; direkte Abgabe der Versicherungsmarken an die Kassen und Übertragung der Aufnahme aller Rentenanträge an die Kassen. 6. Direkte Wahl von Vertretern der Versicherten für die Versicherungsanstalten und Berufsgenossenschaften, 7. Gleichmäßige Abgrenzung der Versicherungspflicht für alle drei Versicherungszweige. In einer Begründung weist Verf. darauf hin, daß alle diese Forderungen durchführbar und stellenweise auch wirklich durchgeführt sind.

15. Einzelfragen der Reformbewegung.

a) Zur Frage der Versicherung der Privatbeamten äußert sich Wagner (Dr., Moritz) in Berlin ArbVers. 22 757. Veranlassung hierzu gab eine Enquête über die Lage der Privatbeamten, die die Folge einer Konferenz von Vertretern des Reichsamts des Innern, des Kaiserl. Stat. Amtes und des Reichstags war.

b) In der SozRevue (4. Jhrg.) 04 4. Heft, handelt Eichholz über „Die Versicherung des unteren Bühnenpersonals".

c) *Die Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden, die gerade im Jahre 1905 vielfach erörtert worden ist, ist der Gegenstand einer Abhandlung von Frdr. Kleeis in Wurzen in Nr. 4 des „Reformbl. f. ArbVers.". Verf. knüpft an ein Rundschreiben des preußischen Handelsministers an, in welchem unter Hinweis auf die Notwendigkeit der Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden Auskunft über eine Reihe von Fragen gewünscht wird. Das auf diese Weise gewonnene Material ist bekanntlich zu einer Denkschrift verarbeitet worden, welche die Grundlage zu Erörterungen war, die von Regierungskommissaren persönlich in verschiedenen Industriebezirken vorgenommen worden sind. Die veranstalteten Besprechungen, zu denen auch Vertreter der Unternehmer und der Hausindustriellen der in Frage kommenden Gewerbszweige und die Ortsbehörden hinzugezogen worden waren, hatten meist ein die Vorschläge ablehnendes Ergebnis. Kleeis geht auch auf frühere diesbezügliche Vorlagen der Regierung ein und hält es für dringend notwendig, daß die Versicherung der Hausgewerbetreibenden endlich reichsgesetzlich geregelt wird. Die fortwährenden Streitigkeiten, ob im einzelnen Falle versicherungspflichtige Heimarbeit oder befreite Hausindustrie vorliege, müssen endlich aufhören.

d) *Zentralisation aller Krankenkassen empfiehlt Kleeis-Wurzen, „Reformbl. f. ArbVers." 05 146 ff. Er stellt die Zersplitterung der Organisation der Krankenversicherung als das Hauptübel der Arbeiterversicherung hin. Die mit einer Zentralisation zu erreichenden Vorteile lassen sich in zwei Gruppen teilen: Ausgestaltung der Leistungsfähigkeit der Krankenversicherung und Gewinnung eines Untergrundes für die Zusammenlegung der gesamten Arbeiterversicherung. Die Betriebskrankenkassen haben die Entwickelung der gesamten Krankenversicherung auf das schwerste geschädigt, denn sie weisen kränkliche Arbeiter ab und belasten damit die Ortskrankenkassen und verhindern durch die Möglichkeit ihrer beliebigen Gründung durch die Unternehmer den Ausbau der Leistungen der Ortskrankenkassen. Die Geschädigten sind die Arbeiter, denen mitunter die Krankenversicherung zum Fluch statt zur Wohlfahrt werde. Ähnliches trifft auch gegenüber den Innungs- und Baukrankenkassen zu. Leider haben auf die Errichtung und Organisation der Gemeindekrankenversicherungen und Betriebs- und Innungskrankenkassen die Versicherten so gut wie keinen Einfluß. Der Vorwurf sozialpolitischer Rückständigkeit, der diesen Kassen zu machen ist, trifft nicht die Arbeiter. Nachdem der Verf. noch die Vorteile zentralisierter Kassen besprochen, kommt er ausführlich auf die Zentralisation als Vorbedingung für die Reform der Arbeiterversicherung zu sprechen. Diese Reform kann nicht grundstürzend, sondern muß mehr schrittweise vorgenommen werden. Die Parole muß deshalb lauten: Krankenkassen, vereinigt Euch! Leider steht zu befürchten, daß dem Rufe nur wenig entsprochen wird. Daher wird wohl dem Gesetzgeber nichts anderes übrig bleiben, als die Vereinigung zu erzwingen. Dazu muß der Gesetzgeber den Mut haben, ohne indes das Selbstverwaltungsrecht der Ortskrankenkassen aufzuheben oder zu beschränken.

e) *Neuerdings wurden (Reformbl. 05 21) an Stelle der unteren Verwaltungsbehörden „Soziale Lokalbehörden" verlangt, die es bewirken würden, daß zwar

alle wirklich Erwerbsunfähigen die Rente erhalten, unbegründete Ansprüche aber auch abgelehnt werden. Die sozialen Lokalbehörden könnten auch eine Kontrolle über die Rentenempfänger ausüben, was jetzt nur in recht mangelhafter Weise möglich sei. Gegen diese Ausführungen wendet sich Giesberts, J., Arbeitersekretär, „Beitrags- und Rentenkontrolle bei den Invalidenversicherungsanstalten", Reformbl. 05 43 f. (vgl. auch über „Soziale Kontrollbehörden" Reformbl. 64).

f) „Die Zukunft der Hilfskassen" beschäftigt Fuld in der VolkstümlZtschr. II 445 f., indem er deren Aufhebung durch den inzwischen dem Reichstag in der Wintertagung 1905/06 unterbreiteten Gesetzentwurf vorweg als möglich bespricht.

g) Die Stellung der Apotheker zur geplanten Reform der Arbeiterversicherung erörtert vom praktischen Standpunkte Bedall, Dr. in München, Reformbl. 149.

h) *„Die Bedeutung der Arbeitersekretariate bei der Durchführung der Versicherungsgesetze" betitelt sich eine Abhandlung in ArbVers. 21 Nr. 33, die von B. Astor in Nr. 1 der Zeitschrift „Die Berufsgenossenschaft" 05 scharf kritisiert wurde. In der ArbVers. 22 103 unternimmt es Fr. Kleeis die Angriffe zurückzuweisen. Wenn schon in der Unfallversicherung die auf je 100 berufungsfähige Bescheide eingelegten Berufungen von 23,61 im Jahre 1894 auf 17,61 im Jahre 1903 zurückgegangen sind, so ist das darauf zurückzuführen, daß im Jahre 1901 das RVA. ein neugeordnetes Verfahren in den statistischen Zusammenstellungen eingeführt hat, wodurch die Zahl der mitzuzählenden Bescheide erheblich in die Höhe schnellte. Wenn trotzdem noch eine geringe Abnahme verbleiben sollte, so ist diese darauf zurückzuführen, daß sich die Rechtslage immer mehr klärt und gänzlich aussichtslose Berufungen nicht mehr eingelegt werden. Von einem steigenden Vertrauen der Versicherten zu den Berufsgenossenschaften kann keine Rede sein, wie auch aus der Art der Erledigung der Berufungen hervorgeht, denn die Zahl der durch Urteil zu erledigenden Berufungen stieg von 80,13 pCt. im Jahre 1891 auf 87,32 pCt. im Jahre 1903. Die relative Zahl der durch die Schiedsgerichte abgeänderten Bescheide hat sich seit 1895 so gut wie nicht verändert. Wenn nach Inkrafttreten der Unfallversicherungsgesetze die jährliche Zahl der abgeänderten Bescheide eine sehr hohe war, so ist das auf die seiner Zeit noch unsichere Rechtslage zurückzuführen. Durch die zunehmende Zahl der Präjudizien fällt nicht nur die Zahl der Berufungen, sondern auch der abgeänderten Bescheide. Die Schwierigkeit der Rentenfestsetzung ist durch die eingeführte Mitteilung der Bescheidsunterlagen sehr erleichtert worden. Es ist rein subjektive Meinung der Berufsgenossenschaften, wenn sie ihre Tätigkeit als „glänzend" und „gerecht" bezeichnen. Wenn das RVA. mehr Rekurse der Berufsgenossenschaften als der Versicherten beachtet, so ist das auf die Wirksamkeit der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung zurückzuführen. Gegen die Berufsgenossenschaften spricht vor allem die starke Zunahme ihrer Anträge an die Schiedsgerichte auf Herabsetzung der Renten, von denen im Jahre 1903 aus sachlichen Gründen 21,79 pCt. gänzlich zurückgewiesen wurden. Auch die Zahl der von den Versicherten eingelegten Anträge auf Erhöhung der Renten haben sich erheblich vermehrt. Die Behauptung Astors, daß die in Arbeiterkreisen bestehende Mißstimmung gegen die Berufsgenossenschaften künstlich von dritten Personen erzeugt worden sei und sich lege, je länger die Verletzten mit der Genossenschaft verkehrten, wird durch die Statistik widerlegt, denn die Zahl der Rekurse gegen die Schiedsgerichtsurteile nehme — trotz des inzwischen gepflogenen längeren Verkehrs — von beiden Teilen ständig zu. Wenn überhaupt die Zahl der Berufungen und Rekurse einen Maßstab für das Vertrauen der Versicherten gegen die Genossenschaften bildeten, so müßten die landwirtschaftlichen Genossenschaften die gerechtesten sein, denn bei denen kommen diese am wenigsten vor. Der Ausspruch eines der berühmtesten Rechtsgelehrten:

„Im Kampfe sollst Du Dein Recht finden" hat in besonders hohem Grade auf die Auswirkung der Entschädigung in der Unfallversicherung Anwendung.

i) Mit Rücksicht auf die in Aussicht stehende Einführung einer Witwen- und Waisenversichernng gibt Koeppen, Paul, eine knappe „Übersicht über die bisher bestehenden Einrichtungen zur Versorgung der Hinterbliebenen der wirtschaftlich schwächeren Stände", Reformbl. 99. Vgl. den folgenden Abschnitt.

VII. Witwen-, Waisen-, Mutterschafts- und Arbeitslosenversicherung.

1. *Die Witwen- und Waisen-Versicherung. Dieser an allgemeinem Interesse immer mehr gewinnende Gegenstand wird in ArbVers. 22 157 ff. von Friedr. Kleeis in Wurzen behandelt. Der Verf. bespricht zunächst die Vorschläge, die gelegentlich der reichbewegten Verhandlungen über das Zolltarifgesetz im Reichstage Ende des Jahres 1902 vorgebracht worden sind. Während derselben wurde von Zentrumsabgeordneten der Antrag eingebracht, die Mehrerträge von zwölf Positionen des Gesetzes für die Witwen- und Waisenversorgung zu verwenden. In dem Berichte der zur Beratung des Gesetzes eingesetzten Kommission ist der Ertrag dieser Positionen auf 91 Millionen Mark angegeben. Weiter heißt es in demselben, daß die erforderlichen Mittel für die Versicherung zur Hälfte aus den Zinsen des (bis zum Inkrafttreten des Gesetzes im Jahre 1910) anzusammelnden Fonds und aus der jährlichen Mehreinnahme an Zöllen, zur anderen Hälfte aber durch Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber aufgebracht werden könnten. Nach der Ansicht des Abg. Trimborn wäre 1910 ein Fonds da von ca. 455 Millionen Mark und die Zinsen in Höhe von ca. 32 Millionen Mark. Die Zinsen würden hiervon ca. 17 Millionen Mark betragen, wozu die laufenden Zollüberschüsse kämen, so daß jährlich 108 Millionen Mark zur Verfügung stünden, wozu noch die Einnahmen aus den Beiträgen der Versicherten und Arbeitgeber kommen. Eine Witwe sollte 100 M. und eine Waise $33^1/_3$ M. im Jahre bekommen. Die Zahl der Witwen würde 1910 auf mindestens 2 938 000 angewachsen sein, von denen 1 527 760 Arbeiterwitwen wären. Hierzu kämen noch ca. 2 597 200 Waisen. Es würden demnach ca. 239 500 000 M. an Unterstützungen nötig sein. Durch die weiteren Beratungen des Gesetzes kam aber die Sache anders. § 15 ZollTG. erhielt schließlich folgenden Wortlaut: „Der auf den Kopf der Bevölkerung des Deutschen Reichs entfallende Nettozollertrag der nach den Tarifstellen 1 (Roggen), 2 (Weizen), 102 (Rindvieh), 103 (Schafe), 105 (Schweine), 107 (Fleisch), 107a (Schweinespeck) und 160 (Mehl) des Zolltarifs (§ 1) zu verzollenden Waren, welcher den nach dem Durchschnitte der Rechnungsjahre 1898 bis 1903 auf den Kopf der Bevölkerung entfallenden Nettozollertrag derselben Waren übersteigt, ist zur Erleichterung der Durchführung einer Witwen- und Waisenversorgung zu verwenden." Dadurch sind die ursprünglich für die Versorgung in Aussicht genommenen Zollerträgnisse bedeutend geschmälert worden. Immerhin betragen nach einer Aufstellung der Zeitschrift „Germania" die jährlichen Erträgnisse noch ca. $62^1/_4$ Millionen Mark, wovon die Erhebungskosten abzuziehen wären. In fünf Jahren (1906 bis 1910) würde sich ein Fonds ansammeln lassen, der mit Zinsen auf 321 925 830 M. zu schätzen ist. Mit den laufenden Zollerträgnissen werden sodann ca. 71 Millionen Mark jährlich zur Verfügung stehen. Diese auf Grund von Angaben der genannten Zeitschrift aufgestellte Berechnung hält Kleeis für zu optimistisch. Nach Berücksichtigung verschiedener Umstände dürfe man 1910 nur mit einem zur Verfügung stehenden Betrage von ca. 60 Millionen Mark rechnen. Daher stehe schon jetzt fest, daß die Witwen und Waisen nicht entfernt die Unter-

stützung bekommen können, die ihnen ursprünglich Trimborn zugedacht hat. Da die Lösung der Frage immer mehr drängt, macht Verf. selbst Vorschläge. Er steht auf dem Standpunkte, daß nicht nur den hilfsbedürftigen Witwen, sondern allen denen eine Rente gewährt werden muß, für die durch Zahlung von Beiträgen ein Anspruch erworben worden ist. Ohne solche Beiträge reichen die Mittel nicht entfernt aus, auch nur den hilfsbedürftigsten Witwen etwas zu geben. Mehr als ein Sechstel sämtlicher Witwen sind z. B. auf Armenunterstützung angewiesen und weitere zwei Sechstel könnten sich nur kümmerlich ernähren. Würde nur den bedürftigsten etwas gegeben, so würden zunächst nur die Armenlasten der Gemeinden herabgemindert. Die wirklich Armen würden auch vielleicht am wenigsten bekommen. Von Errichtung einer besonderen selbständigen Witwen- und Waisenversicherung muß, um die Zersplitterung der Arbeiterversicherung nicht noch größer zu machen, abgesehen werden. Es kann nur ein Anschluß an die Invalidenversicherung in Frage kommen. Verf. macht folgenden Vorschlag: Die Rückzahlung der Hälfte der geleisteten Invalidenversicherungsbeiträge bei Todes- und Heiratsfällen wird gänzlich aufgehoben. Hinterläßt der Verstorbene eine Witwe oder Kinder unter 15 Jahren, so erhalten diese Hinterbliebenen vom Todestage des Ehemanns an die Rente, die dem Verstorbenen für den Invaliditätsfall hätte zugestanden werden müssen, also dieselben Unterstützungen, die dem Ehemanne zu zahlen gewesen wären, wenn er statt gestorben nur invalid geworden wäre. Die Aufhebung der Erstattung der Beiträge in Heiratsfällen sei als ein eigener Beitrag der Frauen für die Witwenunterstützung anzusehen. Im Jahre 1903 wurde für 32 577 Todesfälle die Beitragserstattung vorgenommen. Nimmt man an, daß in ebenso vielen Fällen Hinterbliebenenrenten im Betrage der Invalidenrenten zu zahlen sind, so wären in dem einen Jahre 4 951 704 M. an die Witwen zu zahlen gewesen. Hierzu kämen noch die verstorbenen Invaliden- und Altersrentner, deren Hinterbliebenen nicht ausgeschlossen werden könnten. Im zweiten Jahre würden doppelt, im dritten dreimal soviel usw. zu bezahlen, indes aber auch die erloschenen Fälle abzuziehen sein. Kleeis hält es nicht für nötig, daß tiefeingreifende organisatorische Änderungen (abgesehen von der wünschenswerten Demokratisierung der ganzen Verwaltung) vorgenommen werden. Die Überweisung der vorerwähnten Zollüberschüsse an die Landesversicherungsanstalten und eine Erhöhung der Invalidenversicherungsbeiträge um ca. 15 pCt. würde zur Deckung der Lasten vielleicht genügen.

2. Vgl. jetzt die Abhandlung Stier-Somlo, Die Witwen- und Waisenversicherung, ZVersWes. **06** Heft 4. Bericht im Bd. II dieses Jahrbuchs.

3. Den „Umfang der Arbeiterversicherung" wünscht Saucke, Dr. A., gegenüber dem bisherigen erweitert, Reformbl. 74 f., 86 ff., 99. Die Versicherung des Arbeiters gegen unverschuldete oder ohne seinen Willen eintretende Arbeitslosigkeit ist sein Ziel.

4. Wagner, Dr. Moritz, hat über „die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit" ausführlich gehandelt in der SozPr. **14** 1121, 1145.

5. Einen kleinen Beitrag zur Arbeitslosenfrage bietet Pudor, Dr. Heinrich, indem er einige literarische Erscheinungen, insbesondere einen Artikel aus der Feder J. Keir Hardies in der „The Nineteenth Century": „Dealing with the unemployed", ArbVers. **22** 224 ff., bespricht.

6. Über „die Schäden der Volksversicherung" schreibt Krüger, Dr. jur. et cam. Em., Reformbl. 133 ff., 157 ff., unter Zugrundelegung des Zahlenmaterials der Schrift von Prigge, Dr. Paul, „Die Volksversicherung als Zweig der Lebensversicherung". Vgl. auch Kohl, unten bei Versicherungswesen.

Über Mutterschaftsversicherung vgl. unten bei Versicherungswesen.

VIII. Deutsche Literatur über ausländische Arbeiterversicherung.

a) **Österreich.**

1. **Fehlinger** (in Rodaun-Wien) hat über die Ergebnisse der österreichischen Unfallversicherung in Nr. 23 der VolkstümlZeitschr. vom 1. Dezember 1904 gehandelt und bietet jetzt das. **II** 143 und 183 ff., „Die Ergebnisse der Krankenversicherung in Österreich von 1890—1902". Als Grundlage dienten hierzu die Jahresberichte des Ministeriums des Innern betr. die Krankenversicherung in der angegebenen Zeit. Zur Zusammenfassung dieser Ergebnisse bot die bevorstehende Reform der Arbeiterversicherung in Österreich Anlaß. Derselbe Verfasser nimmt auch das Wort „Zur Ausgestaltung der Arbeiterversicherung in Österreich", VolkstümlZeitschr. **II** 3, unter Bezugnahme auf die im Dezember 1904 dem österreichischen Abgeordnetenhause zugegangene Denkschrift über die Ausgestaltung der Arbeiterversicherung, die außer der Reform der Kranken- und Unfallversicherung auch die Einführung der Alters- und Invalidenversorgung in Aussicht genommen hat. Während heute das Unfall- und das Krankenversicherungsgesetz, zwei Novellen dazu, die GewO. und das Handelsgesetz in Betracht kommen, wird künftig ein einheitliches Gesetz maßgebend sein.

2. *Die Gesetzesvorlage und der Intern. Arbeiterversicherungskongreß in Wien, der vom 17.—23. September 1905 tagte, hat eine ansehnliche Literatur hervorgerufen.[1]) Zuerst sei genannt das von **Verkauf**, Dr. Leo, **Reform und Ausbau der österreichischen Arbeiterversicherung**. Kritische Studie zum Regierungsprogramm. Wien 1905.

Seit dem 1. August 1889 besteht in Österreich für die gewerbliche Arbeiterschaft auf Grund des Gesetzes vom 30. März 1888 die Krankenversicherung, seit dem 1. November 1889 und 1. Januar 1895 auf Grund der Gesetze vom 28. Dezember 1887 und 20. Juli 1894 für die Industrie, das Baugewerbe und den Transport die obligatorische Unfallversicherung. Die Bergarbeiter sind auf Grund des Bruderladengesetzes vom 28. Juli 1889 für den Fall der Krankheit und der Invalidität versichert. Seit Jahren wird eine Erweiterung der Versicherungsgesetzgebung und insbesondere deren Ergänzung durch die Invalidenversicherung angestrebt. Diesen Bestrebungen will das Regierungsprogramm, das der öffentlichen Diskussion am 9. Dezember 1904 zugeführt wurde, entgegenkommen. Verf. hat nun den Entwurf in dem vorliegenden Buche vorerst kritisch untersucht. Die Vorlage will insbesondere auf organisatorischem Gebiete neue Bahnen betreten. Bei der großen Tragweite der Vorschläge war gerade hier eine eindringliche Prüfung am Platze. Die Regierung schlägt vor für ganz Österreich die Schaffung einer **staatlichen** Invalidenkasse, die von der Staatsregierung und ihren Organen **nicht** beaufsichtigt, sondern verwaltet werden soll. Auch die Verwaltung der Unfallversicherungsanstalten und der Krankenkassen soll in allen entscheidenden Punkten in eine weitreichende Abhängigkeit von der Regierung gebracht werden. Es entsteht die Frage, ob die Staatsmaschine gegenwärtig diesen Aufgaben von so gewaltigem, fast unübersehbarem Umfange gewachsen ist, ob nicht durch die Überführung der gesamten Arbeiterversicherung in die öffentliche Verwaltung die sozialpolitischen Aufgaben zurückgedrängt, die fiskalischen Interessen der Unternehmer wie des Staates die entscheidende Herrschaft erlangen würden. Verf. gelangt bei seiner Untersuchung zu einem für die Vorlage nicht günstigen Resultate. Bedeutungsvoll ist auch die Bestimmung, wonach für alle Versicherungszweige im ganzen Reiche sechs Lohnklassen geschaffen werden sollen, welche die Grund-

---

[1]) Einen Bericht über den Internationalen Arbeiterversicherungskongreß in Wien liefert **Wagner**, Dr. M., ArbVers. 22 605 ff., über jenen schrieb auch Franz **Klühs**, VolkstümlZeitschr. **II** 405; vgl. auch SozPr. **14** 1369.

lage für die Bemessung der Beiträge wie der Unterstützungen abzugeben hätten. Belangreich für die Zukunft ist die Art, wie das Regierungsprogramm die notwendige Sanierung der Unfallversicherungsanstalten beabsichtigt. Die Lage einzelner Unfallversicherungsanstalten ist eine prekäre. Das österreichische Gesetz steht nicht auf dem Boden des Umlageverfahrens, sondern der Kapitalsdeckung. Leider ist die Kapitalsdeckung auf dem Papier geblieben. Hindernd hat sich ihr der Mangel der Unfallsverhütung, die Auslese ungünstiger Risiken für die Versicherung und der Ausschluß der günstigen Risiken aus ihr, ferner die Beitragshinterziehungen u. dgl. erwiesen. Auch hier ist das Ergebnis der Prüfung des Verf. ein unbefriedigendes: Die Vorschläge der Regierung können seines Erachtens zur Sanierung der Anstalten nicht führen. Hat Verf. im vorliegenden Buche die kritische Sonde angelegt, so sind seine positiven Vorschläge in den Verhandlungen des II. und III. österreichischen Krankenkassentages vorgebracht worden. Diese sind zu finden im „Protokoll über die Verhandlungen des II. österreichischen Krankenkassentages, Wien 1904, und im Protokoll über die Verhandlungen des III. österreichischen Krankenkassentages, Wien 1905“. Detaillierte Abänderungsanträge hat Verf. ferner bei den Beratungen des Versicherungsausschusses des Arbeitsbeirats im k. k. Handelsministerium gestellt. Dieselben werden gegen Jahresschluß der Öffentlichkeit durch Publizierung der Verhandlungsprotokolle zugänglich gemacht werden.

3. Über diese Schrift von Vorkauf referiert wesentlich zustimmend Brod, Jakob (in Wien), „Über die Reform und den Ausbau der österreichischen Arbeiterversicherung“, VolkstümlZeitschr. 11 201.

4. Auch Hahn, Amtsgerichtsrat in Berlin, spricht über „Das österreichische Programm für die Reform und den Umbau der Arbeiterversicherung“ — mit Ausblicken auf die deutsche Reform, in der ArbVers. 22 330 ff., 345 ff.

5. Das Programm für die Reform und den Ausbau der Arbeiterversicherung in Österreich ist auch in der SozPr. 14 329 wiedergegeben.

6. Wokurek, Ludwig, hat „die Frage der Alters- und Invaliditätsversicherung der Kleingewerbetreibenden in Österreich“, die vorläufig noch ein frommer Wunsch ist, besprochen in der SozPr. 14 1165.

7. Kögler, Karl, bespricht das Ergebnis der österreichischen Unfallstatistik 1897 bis 1901, SozPr. 14 72.

8. Das arbeitsstatistische Amt in Wien hat 1905 einen umfangreichen Bericht über die Arbeitervereine in Österreich herausgegeben, der auch wichtige Aufschlüsse enthält über „Das Versicherungswesen in den österreichischen Arbeitervereinen“. Hierüber berichtet Fehlinger in München, VolkstümlZeitschr. 11 463 ff.

b) Kongresse in Lüttich und Budapest.

Brod, Jakob, in Wien, berichtet über den „Internationalen Kongreß der gegenseitigen Hilfs- und Krankenvereine in Lüttich“, VolkstümlZeitschr. 11 346.

Den „Zehnten internationalen Kongreß gegen den Alkoholismus“, der vom 11.—16. September 1905 in Budapest abgehalten wurde, bespricht in seiner sozialhygienischen Bedeutung für die Arbeiterversicherung Franziskus Hähnel in Bremen, VolkstümlZeitschr. 11 403.

c) Frankreich.

1. Jay, Raoul, hat über die „Obligatorische Altersunterstützung und Arbeiterpension in Frankreich“ berichtet in SozPr. 15 25 ff.

2. *Unfall-Versicherungsrechte der Ausländer in Frankreich. Durch das franz. G. v. 31. März 1905 sind die Rechte der Ausländer in bezug auf die Unfallversicherung wesentlich modifiziert. Ausländer, die in Frankreich einen Unfall erleiden, werden, wenn sie das französische Staatsgebiet dauernd verlassen, mit der kapitalisierten dreifachen Jahresrente abgefunden. Rechtsnach-

folger eines Ausländers, die im Augenblicke des Unfalls sich nicht innerhalb des französischen Staatsgebiets befinden, erhalten keine Entschädigung, vorausgesetzt, daß sie nicht französische Staatsangehörige sind; im anderen Falle genießen sie unverkürzt alle Rechte nach Maßgabe des Gesetzes. Diese Bestimmungen können durch Staatsverträge zum Vorteile der Angehörigen solcher Staaten abgeändert werden, deren Gesetze den französischen Staatsangehörigen gleichwertige Vorteile sichern. Nachdem Frankreich einen solchen Vertrag mit Italien abgeschlossen hat, wäre der Abschluß eines Vertrags mit Deutschland sehr wünschenswert. Allerdings könnte eine völlige Gleichstellung der französischen Arbeiter mit den deutschen nicht erfolgen, weil das deutsche Versicherungsrecht weiter geht als das französische, insbesondere durch Nichtberücksichtigung der groben Fahrlässigkeit — faut grave — als Ausschließungsgrundes der Leistungen, sodann auch weil der Trennungsprozeß des Privatrechts vom öffentlichen Rechte in Frankreich nicht so scharf durchgeführt ist wie in Deutschland. Aber über diese Schwierigkeiten ließe sich unschwer hinwegkommen. Fuld, ArbVers. 22 585—589.

d) Italien.

Arch. f. Sozialwissenschaft u. Sozialpolitik 05: Virgilii, „Das italienische Unfallversicherungsgesetz".

e) Rußland.

1. Jollos, Dr. G., teilt einen neuen Gesetzentwurf mit, der Unfall-, Krankheits-, Alters-, Invaliditäts- und Lebensversicherung umfaßt und vom russischen Finanzministerium veröffentlicht worden ist, unter dem Titel „Arbeiterversicherung in Rußland", SozPr. 14 863.

2. *Günther, F. W., Der Entwurf einer Reichs-Arbeiterversicherung in Rußland, Masius' Rundschau 17 329 ff. Der Aufsatz legt die Grundzüge des Entwurfes der in Rußland, gemäß dem Versprechen des Kaiserlichen Ukas v. 12. Dez. 1904, angestrebten Reichsarbeiterversicherung dar, wie er von der Industriesektion des Finanzministeriums ausgearbeitet und der großen Versicherungskommission (unter dem Vorsitze des Ministeradjoints Timirjazeff) überwiesen ist; behandelt sodann die Regelung, welche die Fragen der internationalen Arbeiterversicherungspolitik, insbesondere die Frage der Stellung der ausländischen Arbeiter, in dem Entwurfe gefunden haben. Die geplante Reichsversicherung soll die Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenfürsorge umfassen, die Verwaltung einer dem Finanzministerium angegliederten Hauptdirektion übertragen werden, der ein Beirat, gebildet aus Vertretern der beteiligten Behörden, der Betriebsunternehmer und der versicherten Arbeiter, zur Seite steht. Auf dem ersteren Gebiete ist für jedes, mehr als 50 Arbeiter beschäftigende industrielle Unternehmen, das dem Unfallentschädigungsgesetze v. 2. Juni 1903 unterliegt — es sind dies nur Fabriken, Bergwerke und Hüttenbetriebe — eine obligatorische Unterstützungskasse zugunsten aller Arbeiter, sowie der Beamten mit einem Jahresgehalte bis zu 1500 Rubel, Gleichheit der gesamten Beiträge der Kassenmitglieder und derjenigen des Betriebsunternehmers, als Leistung eine Geldunterstützung (nicht die Gewährung eigentlicher Krankenpflege) vorgesehen. — Die Bestimmungen über die Unfallversicherung bauen sich auf dem Unfallentschädigungsgesetz auf, das den Unternehmer zur Entschädigung für alle Betriebsunfälle der in Fabriken, Berg- und Hüttenwerken beschäftigten Arbeiter (und Betriebsbeamten mit einem Jahresgehalte bis zu 1500 Rubel) verpflichtet. Es sollen nämlich der obligatorischen Versicherung gegen Betriebsunfälle und gegen Gewerbekrankheiten die nach dem Unfallentschädigungsgesetz entschädigungsberechtigten Arbeiter und Beamten unterliegen, die Unfallleistungen in den dort dem Unternehmer auferlegten bestehen. Als Träger der Versicherung sind Gesellschaften der Unternehmer (eines Bezirkes oder desselben Gewerbes innerhalb eines Bezirkes) vorgesehen; die Gesamtsumme der

Versicherungsprämien soll auf die Mitglieder nach den Gefahrenklassen ihrer Betriebe und der darin gezahlten Lohnsummen umgelegt werden. — Die Beschränkung der Kranken- und der Unfallversicherung auf die Fabrik-, Berg- und Hüttenarbeiter gilt auch für die Alters- und Invalidenversicherung: Mitglieder der „Alters- und Invalidenkasse", deren Verwaltung der Hauptdirektion des Reichsversicherungsamts obliegen soll, sollen nur diejenigen Arbeiter und Beamten sein, die obligatorisch gegen Unfälle versichert sind. Die Beiträge der Arbeiter sollen 3 pCt. ihres Lohnes betragen, die der Arbeitgeber auch hier den gesamten Beiträgen ihrer Arbeiter und Beamten gleich sein. Mit der Invalidenversicherung ist — dies stellt eine bedeutsame Neuerung auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung dar — eine Fürsorge für die Hinterbliebenen der gestorbenen Arbeiter mittels Renten (eine obligatorische Begräbnis- und Lebensversicherung) verbunden.

Die Stellung der ausländischen Arbeiter ist nach dem Entwurf eine äußerst ungünstige; ja, die in dieser Beziehung vorgesehene Regelung entfernt sich im Vergleiche zu den entsprechenden Bestimmungen in den Arbeiterversicherungsgesetzen der übrigen europäischen Staaten am weitesten von dem Postulate der gleichmäßigen Behandlung der in- und ausländischen Arbeiter in der sozialen Versicherung. In Art. 17 EG. zu dem mehrfach genannten Unfallentschädigungsgesetze v. 2. Juni 1903 wird die Frage, ob das Gesetz auch auf Ausländer Anwendung finden könne, nur unter der Voraussetzung bejaht, daß die Handelsverträge mit ihren Heimatsstaaten Meistbegünstigungsbedingungen für den russischen Import, Transit- und Schiffsverkehr enthalten; der Finanzminister wird für diesen Fall ermächtigt, das Gesetz auf die Angehörigen des anderen Staates (mit bestimmten Einschränkungen) auszudehnen. Nach diesem in so sonderbarer Weise mit der Handelspolitik verquickten Systeme stehen also die ausländischen Arbeiter grundsätzlich nicht im Genusse der Vorteile des Unfallentschädigungsgesetzes. Nach der vom Entwurfe der Reichsversicherung aufgestellten Regel, daß der Unfallversicherung nur die nach dem erwähnten Gesetz entschädigungsberechtigten, der Alters- und Invalidenversicherung nur die obligatorisch gegen Unfälle versicherten Personen unterliegen sollen, würden danach aber auch von der Unfall- und von der Invalidenversicherung die ausländischen Arbeiter grundsätzlich ausgeschlossen sein, ein Ergebnis, das in schroffem Widerspruche mit den meisten außerrussischen Arbeiterversicherungen stehen würde, die, wenn auch nicht überall das Prinzip der völligen Gleichberechtigung der Inländer und Ausländer, so doch den Grundsatz der ungehinderten Zulassung der letzteren zum Eintritte in das Versicherungsverhältnis (neben Beschränkungen in den aus diesem entspringenden Rechten) angenommen haben.

3. In dem Sammelwerke von Zacher, Die Arbeiterversicherung im Auslande, erschien: Graf Louis Skarzynski, Die Arbeiterversicherung in Rußland. (Berlin-Grunewald.)

f) Hjelt, Dr. Aug., Die Arbeiterversicherung in Finnland. (Berlin-Grunewald.) Ebenfalls in dem Werke von Zacher.

B. Arbeiterschutz.

1. Vgl. auch „Gewerberecht" und JDR. 4 915 ff.

2. Sinzheimer, Dr. Hugo, Rechtsanwalt in Frankfurt a. M. spricht über „Lohnpfändung und Lohnausfall", Recht 9 36. § 4 Ziff. 4 LohnBG. gilt für alle unter § 1 G. fallende Lohnarbeiter, auch solche, die auf unbestimmte Zeit angestellt sind und die ihren Lohn nicht als vorher bestimmten Gehalt, sondern in nichtjährlichen Raten beziehen. Die allgemein übliche Berechnungsweise des

pfändbaren Teiles des Lohneinkommens führt aber zu Ungerechtigkeiten bei Lohnausfällen, so daß sich ergeben kann, daß im Endergebnisse der tatsächlich vereinnahmte Jahreslohn unter der Grenze der Pfändbarkeit des Lohnes bleibt, während im Gegensatze hierzu der Pfändungsbeschluß einen Teil der einzelnen Lohnraten für pfändbar erklärt hatte. Der hierdurch entstehende Widerspruch kann nach Ansicht des Verf. nur ausgeglichen werden nach ausgebrachter Pfändung. Er gelangt zu folgendem Ergebnisse. Der Lohnausfall kann bei Erlaß des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses gewöhnlich nicht berücksichtigt werden. Dies schließt die Pfändung der Lohnforderung, auch wenn sie nicht in jährlichen Raten bezahlt wird, nicht aus. Bewirkt aber der Lohnausfall, daß der als pfändbar angenommene Lohn unpfändbar ist, so ist der betreibende Gläubiger, wenn er den Pfändungs- und Überweisungsbeschluß vollstreckt hat, auf Grund des § 816 BGB. zur Herausgabe des unpfändbaren Lohnbetrags verpflichtet, wenn der Drittschuldner an ihn gezahlt hat. Die Lohnpfändung geht also immer auf Gefahr des betreibenden Gläubigers. Auf Grund eines Beschlusses des KG. begründet Georg Meyer in KGBl. 13 93 ausführlich dieselbe Ansicht, daß die Pfändung der einzelnen Lohnraten bei schwankenden Einnahmen an sich zweifellos sei, auch wenn sich nachträglich die Unpfändbarkeit des Lohnes herausstellen sollte.

3. Agahd, Konrad, und Schulz, M. von: Gesetz, betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, v. 30. März 1903. Nebst den dazu gehörigen Bekanntmachungen des Bundesrats, den Ausführungsanweisungen der deutschen Bundesstaaten und Elsaß-Lothringens und vier Anhängen. (Jena 1905). *Der 1. Teil des Buches enthält „Betrachtungen" zum KSchG. Diese gehen über den Rahmen einer Einführung wesentlich hinaus. Aus gutem Grunde. Das Buch ist nicht ausschließlich für Juristen und Verwaltungsbeamte geschrieben. An der Hand umfassenden Materials [vgl. dazu namentlich die Arbeiten von Agahd in der SozPr. 96—02 und Agahd, Kinderarbeit und Gesetz. (Jena 1902)] wird zunächst die Notwendigkeit des Gesetzes aus hygienischen, sittlichen und intellektuellen Gründen dargelegt. Darauf folgt ein Kapitel über die Bedeutung des Gesetzes, von der die Verwaltungen [vgl. namentlich den Sonderbericht für das Großherzogtum Hessen über die Durchführung des Gesetzes, betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben] um so mehr überzeugt werden, je mehr Mißstände bei der Durchführung zutage treten. In Kapitel 3 werden die grundsätzlichen Gesichtspunkte, die bei der Aufstellung des Gesetzentwurfes maßgebend gewesen sind, beleuchtet. Ein besonderer Abschnitt behandelt die Löhne in der gewerblichen Kinderarbeit. Der Schwierigkeit der Auslegung entsprechend, kam sodann die Beschäftigung „eigener" Kinder und solcher, die, „für Dritte" arbeitend, unter Bestimmungen für eigene Kinder fallen, zur Erörterung. Umfassende Vorschläge zur Durchführung des Gesetzes endlich berücksichtigen die Ausführungsbestimmungen der einzelnen Bundesstaaten. In welcher Richtung, dürfte aus folgenden Überschriften erkenntlich sein: Zur Verbreitung der Kenntnis der Schutzbestimmungen in der Bevölkerung; die Mithilfe der „Schulaufsichtsbehörde" und der Lehrer; Aufgaben der Erziehungsanstalten und ihrer Verwaltungsbehörden [vgl. hierzu Agahd: Gewerbliche Kinderarbeit in Erziehungsanstalten? Eine Reform im Sinne des RGes., betr. die Regelung der Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben (Leipzig 1905)]; die Aufgaben der Armen- und Waisenpflege; Aufgaben der Gewerbeinspektion; Arzt, Wohnungs- und Erziehungsinspektor; Vereinsbestrebungen. — Die Erfahrungen bei der bisherigen Durchführung sind mitgeteilt. — Der 2. Teil der Arbeit von Agahd und v. Schulz enthält das Gesetz, betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, und eingehende Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen dieses Gesetzes. Im 3. Teile

werden die Bekanntmachungen des Bundesrats und die Ausführungsanweisungen der deutschen Bundesstaaten sowie Elsaß-Lothringens wiedergegeben. Hierauf folgen in einem Anhange der Wortlaut des Gesetzes, die Beschlüsse der deutschen Lehrerversammlung in Breslau (1898) und in Chemnitz (1902), ferner Nachweis des Umfanges der gewerblichen Kinderarbeit in Deutschland. Den Schluß macht eine „Übersichtstabelle" über das RGes., betr. Regelung der gewerblichen Kinderarbeit.

Die Verf. haben — entsprechend einem mehrfach geäußerten Wunsche — neben der preußischen Ausführungsanweisung auch die Anweisungen der anderen Bundesstaaten und Elsaß-Lothringens gebracht. Viele dieser Anweisungen sind zwar der preußischen nachgebildet, dennoch empfahl es sich, sie sämtlich dem Wortlaute nach aufzunehmen. Die Angehörigen der Bundesstaaten und Elsaß-Lothringens sind auf diese Weise des Nachschlagens der bezüglichen Regierungsblätter überhoben, so daß hierdurch die Benutzung des Buches nicht unwesentlich erleichtert wird. Ein solche Erleichterung kann durch den Abdruck der preußischen Anweisung allein und durch einen bloßen Hinweis auf die Abänderungen in den übrigen Vollzugsordnungen nicht erreicht werden, um so weniger, als namentlich die für § 3 KSchG. in Betracht kommenden Fürsorge-(Zwangs-)Erziehungsgesetze der Bundesstaaten keineswegs übereinstimmende Vorschriften enthalten. Es mag ferner darauf hingewiesen werden, daß die Bezifferung der einzelnen Anweisungen mit derjenigen der preußischen sich nicht allerorts deckt. Außerdem sei bemerkt, daß in den verschiedenen Bundesstaaten nicht immer dieselben Behörden und Personen zur Ausführung des Gesetzes berufen sind und daß vornehmlich auch diese Behörden meist verschiedenartige Bezeichnungen führen. Auf die Beifügung sämtlicher Formulare (Verzeichnisse und Arbeitskarte § 11 G.) konnte dagegen verzichtet werden, weil sie fast durchweg den preußischen entsprechen; wo wesentliche Abweichungen vorliegen, ist dies ausdrücklich hervorgehoben. Zu den im Anhange mitgeteilten Lehrerbeschlüssen mag darauf hingewiesen werden: Diese Beschlüsse beweisen, daß es den Lehrern, deren grundlegende Arbeiten zum Zustandekommen des Gesetzes beigetragen haben, mit einer Unterstützung der Verwaltungsbehörden durchaus ernst ist. Aus den Erläuterungen zum Gesetze sei hervorgehoben, daß schulpflichtige Kinder, welche auf Grund eines Arbeitsvertrags in gewerblichen Betrieben tätig sind, der Krankenversicherungspflicht unterliegen (78). Hier scheint von den Arbeitgebern noch oft gesündigt zu werden [vgl. dazu noch ArbVers. **22** 65 und 190 ff., ferner „Durchführung des KSchG. im Großherzogtum Hessen 3, 4 u. 15]. [Über die Frage, ob Fürsorgezöglinge den Unfall- und Invalidenversicherungsgesetzen unterliegen, s. Appelius im PrVerwBl. **26** 681 ff.].

Auch in öffentlichen Erziehungsanstalten wird gegen die Vorschriften des KSchG. verstoßen [vgl. Agahd, Gewerbliche Kinderarbeit in Erziehungsanstalten?] In der Regel haben die Anstaltsverwaltungen, falls sie die Zöglinge mit gewerblichen Arbeiten beschäftigen, die durch § 10 KSchG. vorgeschriebenen Anzeigen zu erstatten und auch Arbeitskarten nach § 11 a. a. O. zu lösen. Nur dann werden die Kinder als eigene Zöglinge zu gelten haben, wenn der Leiter der Anstalt sie seinem Haushalte einverleibt und zugleich mit „Kindern der unter Ziff. 1 u. 2 des § 3 KSchG. bezeichneten Art beschäftigt" (S. 93 der Erläuterungen und v. Schulz, SozPr. **14** 553), [dagegen „Durchführung der KSchG. im Großherzogtum Hessen **05**, Darmstadt **06**]. Soweit es sich um verbotene Beschäftigung von schulpflichtigen Kindern handelt, ist bereits in den Erläuterungen S. 114 die Entscheidung des Reichsgerichts angegeben, nach welcher Kinder unter 12 Jahren nicht zum Kegelaufstellen angenommen werden dürfen. Der schuldige Gastwirt wurde mit einer Strafe von 10 M. belegt [s. RGStr.

37 213 und SozPr. 14 705]. In jüngster Zeit ist auch ein Schaubudenbesitzer in Köln bestraft, weil er gestattet hatte, daß ein fremdes Kind unter 12 Jahren an seiner Rundschaukel drehen half [vgl. SozPr. 14 704 u. 705, ferner „Durchführung der KSchG. im Großherzogtume Hessen" S. 2]. Vor kurzer Zeit wurde ferner in der Presse berichtet, daß ein Posamentenverleger in A. Kinder unter 12 Jahren beschäftigt habe. Das Schöffengericht sprach den Arbeitgeber frei, weil seiner Angabe, daß er die Kinder ohne Entgelt angelernt habe, Glauben geschenkt wurde. Der Staatsanwalt legte gegen dieses Urteil Berufung ein und erreichte die Verurteilung des Unternehmers zu einer Strafe von fünf Mark. Die Kinder waren, wie sich herausstellte, gegen Lohn beschäftigt worden. Die Strafen, welche gegen die Übertreter des KSchG. z. Z. verhängt werden, scheinen vorläufig durchweg milde zu sein [s. dazu Jahresbericht über die Durchführung des KSchG. im Jahre 1905, erstattet von der Großherzoglich Hessischen Gewerbeinspektion, 45 a. E.: „Die Strafen waren 3—10 M. und die Kosten."] Bestritten ist, ob der letzte Absatz des § 11 KSchG. nur die Zuständigkeit der Gewerbegerichte erweitert hat, wie dies S. 125 ff. der Erläuterungen ausgeführt wird (ebenso Schallhorn, SozPr. 12 1024 ff.) oder ob gegebenenfalls auch die Zuständigkeit der Innungsschiedsgerichte begründet ist (Rohmer, Kommentar). In den Erläuterungen zum § 17 (138) ist ferner bemerkt worden, daß eigene Kinder, welche beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen beschäftigt werden, ganz allgemein im Gesetz als fremde hätten anerkannt werden müssen. Da das nicht geschehen, bleibt nur — von einer Abänderung des Gesetzes selbst abgesehen — der im § 30 offen gelassene Weg, landesrechtlich weitere Beschränkungen einzuführen (S. 159 der Erläuterungen). Siehe dazu den Antrag des Ausschusses des Berliner Gewerbegerichts im ReichsarbBl. 1 939 [vgl. auch „Durchführung des KSchG. im Großherzogtum Hessen" 44]. Das, was im Jahresberichte (1905) der Großherzoglich Hessischen Gewerbeinspektionen 48 gesagt ist, wird überall zutreffen: „Es läßt sich erkennen, daß das KSchG. sich bisher noch nicht eingelebt hat, ferner welche Unmenge Kindesausbeutung vor Erlaß dieses Gesetzes bestanden haben mag, und welche Arbeit den Lehrern, Verwaltungsbehörden und Aufsichtsbeamten noch bevorsteht." Vgl. auch unten Schulrecht.

Im Anschluß an die Beratungen des Preuß. Herrenhauses v. 30. März 1905 wird über den „Schutz der Kinder gegen Alkoholmißbrauch" gehandelt in der DGemZ. 44 241.

4. *„Gewerbliche Interessenvertretung und Rechtsprechung", so lautet der II. Teil des von F. von Jagwitz, Generalmajor z. D., verfaßten Werkes: „Soziale Gesetzgebung und Sozialdemokratie" (Berlin 1905). Es werden darin die beiden Forderungen des Frankfurter deutschen Arbeiterkongresses 1903 besprochen: 1. Sicherung und Erweiterung des Koalitionsrechts; 2. Schaffung von Arbeitskammern. Als Vorbedingung für eine erfolgreiche Tätigkeit der Arbeitskammern hält Verf. feste Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Nachdem im I. Teil die sozialdemokratischen (freien), die Hirsch-Dunckerschen und die christlichen Gewerkschaften nach ihrer Entstehung und Entwicklung besprochen worden sind, wendet sich Verf. im II. Teil den Arbeitgeberverbänden, Kartellen und Syndikaten zu. Je straffer und mächtiger die beiderseitigen Organisationen sind, so meint er, desto ausgedehnter und erbitterter werden die Arbeitskämpfe werden. Die Größe der materiellen Opfer auf beiden Seiten aber werden Ausstände und Aussperrungen nicht nur seltener machen, sondern auf beiden Seiten den Wunsch hervortreten lassen, diesen vorzubeugen. Seitdem bei den gewerblichen Arbeitern der Kollektivvertrag den Individualvertrag immermehr verdrängt, gewinnt der Tarifvertrag steigend an Bedeutung. Während früher bei dem Einzelvertrage die Arbeits-

ordnung die Bedingungen festsetzte, unter denen der Arbeitgeber Arbeit gewähren wollte und der Arbeitnehmer meistens vor die Wahl gestellt war, entweder die gestellten Bedingungen anzunehmen oder anderweitige Arbeitsgelegenheit aufzusuchen, treten jetzt bei dem modernen Kollektivarbeitsvertrage[1]) mehr oder minder fest organisierte Arbeitergruppen dem Arbeitgeber gegenüber und schließen mit ihm einen Vertrag ab, der daher auch Gruppenvertrag genannt wird. Diese Verträge, die wegen ihres wichtigsten Inhalts, des Lohntarifs, meist Tarifverträge genannt werden, haben das völlige Einverständnis beider Teile zur Voraussetzung. Ihr Inhalt ist stets ein Kompromiß zwischen beiden Interessentengruppen und kommt nur bei einer gewissen Selbstbeschränkung durch gegenseitiges Nachgeben zustande. Da es an dieser Nachgiebigkeit vielfach fehlt, so gelangen gegenwärtig Tarifverträge meistens nur nach vorausgegangenen Arbeitskämpfen, deren Friedensbedingungen sie bilden, zur Annahme. Dies ist aber ein wirtschaftlich schädlicher Zustand, Tarifverträge müssen ohne vorherige Ausstände und Aussperrungen geschlossen werden.

Die Einigungsämter und Schiedsgerichte sind allerdings vielfach von einigem Werte als Vorbeugungsmittel gegen Ausstände und Aussperrungen gewesen, doch haften ihnen noch so viel Mängel an, daß die Forderung der Schaffung einer geeigneteren Organisation, als welche Arbeitskammern erscheinen, immer allgemeiner wurde. Die Gewerbegerichte, insbesondere das Gewerbegericht Berlin, ist in der letzten Zeit wiederholt in Fällen angerufen worden, in denen es sich um eine einigungsamtliche Tätigkeit gar nicht handelte, sondern wo den Beteiligten nur daran lag, vor dem Gewerbegerichte die Annahme des zwischen ihnen vereinbarten Tarifs feierlich zu erklären und den Tarif an Gerichtsstelle niederzulegen. Die Anrufung des Gewerbegerichts zur öffentlichen Beurkundung von privatim geschlossenen Verträgen verleiht demselben den Charakter eines Tarifamts, welches kollektive Arbeitsverträge entwerfen, schließen, bekannt machen und aufbewahren kann. So hat also das Bedürfnis die Gewerbegerichte gewissermaßen zu Tarifämtern ausgestattet und außerdem ihre begutachtende und antragstellende Wirksamkeit derartig erweitert, daß zur Abwendung einer etwaigen Schädigung ihrer Rechtsprechung ein Ausbau derselben so wie so notwendig werden würde. Nachdem die Frage, ob Arbeiterkammern, in denen nur die Arbeitnehmer vertreten wären, oder Arbeitskammern, in welchen eine paritätische Vertretung stattzufinden hätte, insoweit geklärt ist, daß fast allgemein — nur die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine fordern noch Arbeiterkammern — den Arbeitskammern der Vorzug gegeben wird, glaubt Verf. nur diese ins Auge fassen zu müssen. Er wendet sich zunächst der ausländischen Gesetzgebung zu: Arbeitskammern, in denen sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer gleichmäßig vertreten und gemeinsam tätig sind, um ihre Interessen gegeneinander abzuwägen und dann gemeinschaftlich zur Geltung zu bringen, bestehen bereits in Belgien, Holland und Frankreich. In Belgien wurden die „Conseils de l'industrie et du travail" durch G. v. 16. Aug. 1887 ins Leben gerufen. Sie haben sich nicht bewährt, weil sie als Schiedsgerichte und nicht als Einigungsämter ausgestaltet waren. Eine 1895 von der Regierung angestellte Enquete über die wünschenswerten Verbesserungen ergab als erste Forderung die Vereinigung der Industrie- und Arbeitsräte mit den Gewerbegerichten. Eine Reform hat jedoch bisher noch nicht stattgefunden. Von den 610 Ausständen in den 5 Jahren von 1896 bis 1900 wurden nur 10 durch Vermittelung der Industrie- und Arbeitsräte erledigt.

---

[1]) Die rechtliche Natur des kollektiven Arbeitsvertrages hat Baum, Dr. Rechtsanwalt am Kammergericht, kurz ins Auge gefaßt, Gruchots Beitr. 49 261. Unter kritischer Besprechung der geringen hierüber vorhandenen Literatur und reichsgerichtlichen Rechtsprechung werden mehr die zweifelhaften Punkte erörtert denn als ein die Rechtsfrage weiterführendes Ergebnis gezeitigt.

nn sich die Arbeiter an diese ausnahmsweise wandten, so geschah dies nur, um
eweisen, daß sie kein Mittel unversucht gelassen hätten, eine Verständigung herbei-
ihren. In den Niederlanden wurden durch G. v. 10. Mai 1897 besondere
eitskammern „Kamers van arbeid“ errichtet. Da dort Gewerbegerichte nicht
ehen, so wurden die Arbeitskammern bei Streitigkeiten aus dem Arbeits-
hältnisse vielfach zur Herbeiführung einer Einigung angerufen, die in den
sten Fällen gelang. Weniger erfolgreich war ihre Tätigkeit bei Vermittelung
größeren Interessenstreitigkeiten zwischen Unternehmern und Arbeitern. In
ankreich sind die „Conseils du travail“ nicht wie die belgischen und
ländischen Organisationen auf gesetzlichem Wege, sondern durch Dekret des
isidenten der Republik vom 17. Septbr. 1900 auf Vorschlag des Ministers
llerand errichtet. Sie gehen auch nicht wie diese aus der Wahl aller Arbeit-
er und -nehmer, sondern nur aus der Wahl der beruflich organisierten hervor.
jetzt haben sie ihrer Aufgabe, bei gewerblichen Streitigkeiten als Vermittler
dienen, wenig entsprochen vielmehr hat sich ihre Tätigkeit wesentlich auf
eitsstatistik beschränkt, wobei sie den Behörden als Beirat dienten. In der
hweiz sind die Arbeitskammern sehr vielgestaltig. Diesen Namen in unserem
ne verdienen noch am meisten die Institutionen in Neuenburg v. 23. Nov.
9 und in Genf v. 19. Oktbr. 1895. In Italien war die 1890 in Mailand
den Setzern ins Leben gerufene „camera di lavoro“ mehr eine Arbeiter-
mer; ähnliche Einrichtungen entstanden später in vielen anderen Städten, wurden
1898 bis auf 4 aufgehoben. 1904 traten die wieder in größerer Zahl
ndenen Arbeiterkammern mit den nationalen Gewerkschaften in engere Verbin-
g, und ihre Tätigkeit ist eine versöhnlichere, daher auch erfolgreichere geworden.
Deutschland bestehen noch immer keine Arbeitskammern, obgleich deren
affung schon eine langjährige Forderung ist, deren Erfüllung von der Reichs-
erung schon des öfteren in Aussicht gestellt wurde. Die Frage, ob sie als
ständiges Organ oder im Anschluß an eine bestehende Organisation errichtet
den sollen, ist noch eine offene, Zentrum und Nationalliberale haben sich im
hstag am 16. Jan. 1901 in einem Kompromißantrage für den Anschluß der
eitskammern an die Gewerbegerichte ausgesprochen, auch der langjährige ver-
stvolle 1. Vorsitzende des Gewerbegerichts Berlin, Magistratsrat von Schulz,
rt sich in seinem Referat auf der Mainzer II. Generalversammlung für
iale Reform (16. Heft der Ges. f. soz. Ref.) für den Ausbau des Ausschusses
Gewerbegerichte zu Arbeitskammern. Für die Beschreitung dieses Weges
cht zunächst, daß Gewerbegerichte schon in größerer Zahl — 1904 rund 400
bestehen und sich nicht nur als rechtsprechende Behörden, sondern auch als
tachtende und antragstellende Körperschaften, als Einigungsämter und, wie
erwähnt, als Tarifämter bewährt haben. Von Schulz will nicht bei
m Gewerbegericht eine Arbeitskammer einrichten, sondern nur nach Maßgabe
Bedürfnisses, besonders in den größeren Industriestädten. Der Hauptver-
er der entgegengesetzten Richtung, die Arbeitskammer als ganz selbständige
ane hinzustellen, ist Dr. Harms, der durch seine Schriften (Schr. d. Ges.
z. Ref. Heft 12 u. 16 und Deutsche Arbeitskammern, Tübingen 1904) auf
em Gebiete bekannt ist. Er will die Mitglieder der Arbeitskammern aus
direkten Wahl der Arbeitgeber und Arbeitnehmer des betreffenden Industrie-
rks hervorgehen lassen. Des näheren schlägt er folgende Organisation
: In allen Industriegebieten, für welche Arbeitskammern zu errichten sind,
den mittelgroße Bezirke abgegrenzt. Jede Kammer besteht aus so viel Ab-
ngen, wie Gruppen von verwandten Gewerben vorhanden sind. Die Ab-
ng besteht aus je 5 Arbeitgebern und 5 Arbeitnehmern, die Mitgliederzahl
Kammer soll 40 Mitglieder nicht überschreiten. Aktives und passives Wahl-

recht haben alle Unternehmer und Arbeiter, welche in einem gewerblichen Betriebe tätig sind, der mehr als 10 Arbeiter beschäftigt; für das aktive Wahlrecht ist ein Lebensalter von 25 Jahren, für das passive ein solches von 30 Jahren erforderlich. Die Wahlen erfolgen nach dem Proportionalsystem. Den Vorsitz in der Abteilung übernimmt abwechselnd ein Arbeitgeber und ein Arbeitnehmer für je $1/2$ Jahr. Der Vorsitz der Kammer ist einem volkswirtschaftlich gebildeten höheren Beamten derjenigen Gemeinde zu übertragen, in welcher die Kammer ihren Sitz hat. Alle Arbeitskammern eines Landes ressortieren aus einem für jeden Bundesstaat (ev. für mehrere gemeinsam) zu errichtenden Landesarbeitsamt, das aus Staatsbeamten besteht. Als Spitze der Gesamtorganisation wird ein dem Staatssekretär des Innern zu unterstellendes Reichsarbeitsamt gebildet, dessen Beamte Reichsbeamte sind.

Von Jagwitz steht mit seinen Vorschlägen auf der Mitte der beiden vorstehenden Ansichten: Er will, wie von Schulz, Angliederung der Arbeitskammern an die Gewerbegerichte, aber in ihren Funktionen will er die Mitglieder der Arbeitskammern und Einigungsämter von den Gewerberichtern trennen. Er hält es für nicht unbedenklich, dem Richter beim Gewerbegericht gleichzeitig eine Stellung beim Einigungsamt und gar noch bei der Arbeitskammer einzuräumen. Wenn heute eine Partei vor dem Einigungsamte schroff jeden Vergleich ablehnt, die andere Partei sich aber versöhnlich und gefügig zeigt, so wäre es nur menschlich, wenn morgen bei der Rechtsprechung vor dem Gewerbegerichte der Richter, der gestern seine ganze Kraft für einen friedlichen Ausgleich einsetzte, dem Unversöhnlichen unbewußt ein weniger freundliches Gefühl entgegenbrächte als dem Versöhnlichen. Nach seiner Ansicht genügt die gleichzeitige Tätigkeit der Mitglieder der Arbeitskammer bei dem Einigungsamt, um sie fortgesetzt mit den Arbeitgebern und Arbeitnehmern in Fühlung zu halten und dadurch die nötigen Anregungen für ihre Wirksamkeit in der Arbeitskammer gewinnen zu lassen. Die Ausgestaltung der Gewerbegerichte zu Arbeitskammern denkt er sich folgendermaßen: Nach § 75 GewGG. können zur Vorbereituug oder Abgabe von Gutachten, sowie zur Vorbereitung von Anträgen, Ausschüsse aus der Mitte des Gewerbegerichts gebildet werden. Diese Ausschüsse müssen, sofern es sich um Fragen handelt, welche die Interessen beider Teile berühren, zu gleichen Teilen aus Arbeitgebern und Arbeitern zusammengesetzt sein. An Stelle solcher für den einzelnen Fall gewählten Ausschüsse hätten, wie dies schon durch Ortsstatut beim Gewerbegericht Berlin eingeführt ist, ständige Ausschüsse zu treten. Bei diesem besteht der ständige Ausschuß aus je 10 Beisitzern der Arbeitgeber und -nehmer und ebensoviel Stellvertretern. Sie werden von den beiderseitigen Beisitzern in getrennter Wahl gewählt. Für die Arbeitskammern dürfte sich je nach der Größe des Gewerbegerichts als Mindestzahl 20, und als Höchstzahl 40 als Grenze empfehlen. Es wird den Beisitzern leichter sein, aus ihrer Mitte geeignete sachkundige Persönlichkeiten zu finden als bei direkten Wahlen der Gesamtheit der Wähler. Die Mitglieder der Arbeitskammern hätten nunmehr ihr Richteramt niederzulegen und sich nur der Tätigkeit im Einigungsamt und in der Arbeitskammer zu widmen. Für die ausgeschiedenen Mitglieder der Gewerbegerichte hätten Ersatzwahlen stattzufinden. Den Vorsitzenden will Verf. nicht wie in Holland alternierend aus den Arbeitgebern und -nehmern entnommen wissen, die Städteverwaltung soll ihn vielmehr aus der Zahl ihrer höheren Beamten ernennen. Verf. betont, daß organische Entwickelung aus dem Vorhandenen meistens einer Neubildung vorzuziehen ist. Das Gewerbegericht Berlin enthält jedenfalls schon in seinem ständigen Ausschusse den Hauptbestandteil zu einer Arbeitskammer. Die zahlreichen Schlichtungskommissionen, die bei den Friedensschlüssen nach Arbeitskämpfen, sowie beim Abschlusse von Tarifverträgen ins Leben gerufen sind,

sind imstande, sowohl dem Einigungsamt als auch der Arbeitskammer die erforderlichen Auskunftspersonen zu liefern, sofern die Fachkenntnisse der Arbeitskammer-Mitglieder nicht ausreichen. Der nunmehrige Reichstagsabgeordnete Giesberts sagt in seinem Frankfurter Referat über Arbeitskammern, „Das Reichsarbeitsamt oder die Reichsarbeitskammer, als Kopf des Ganzen, wird wesentlich die Aufgabe haben, die Oberleitung und Direktive über die ganze Funktion der Arbeitskammern zu führen. Von hier wird wohl die direkte Verbindung mit der Regierung und den Parlamenten erfolgen bei gesetzgeberischen Aktionen auf sozialpolitischem Gebiete". Verf. stimmt diesen Ausführungen bei und weist dem Reichsarbeitsamte folgende Aufgaben zu: a) Feststellung und Klarlegung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Lohnarbeiter und Angestellten. Bekanntmachung der arbeitsstatistischen Daten in einer periodisch herauszugebenden Zeitschrift. b) Erlaß von Vorschriften für die Gewerbegerichte und Arbeitskammern, sowie Kontrolle ihrer Tätigkeit und Entscheidungen über Beschwerden gegen deren Anordnungen und Beschlüsse. c) Erlaß von Vorschriften zum Schutze für Leben und Gesundheit der in gewerblichen Betrieben aller Art, einschl. der Heimarbeit, sowie der im Handel und Verkehr beschäftigten Personen. d) Tagung alljährlich mindestens einmal, unter Einberufung der Vertreter der Arbeitgeber und -nehmer, sei es, daß dieselben von den Arbeitskammern gestellt oder erst durch besondere Wahl ernannt werden, um Erfahrungen auszutauschen. Ob man nun selbständige Arbeitskammern, wie Dr. Harms sie wünscht, schafft, oder, wie von Schulz befürwortet, die ständigen Ausschüsse der Gewerbegerichte zu Arbeitskammern ausbaut und sie den Gewerbegerichten organisch anfügt, das ist eine Frage von untergeordneter Bedeutung; viel wichtiger ist es, daß die Reichsregierung endlich zur Schaffung der schon in den Kaiserl. Erl. v. 4. Febr. 1890 in Aussicht genommenen Institutionen schreitt, deren Fehlen bei den Arbeitskämpfen der Gegenwart schon oft fühlbar geworden ist.

5. a) Das Thema der „öffentlichen Rechtsauskunftsstellen" erörtert im Pr. VerwBl. 27 157 ff. Bürgermeister Dr. Markull-Schneidemühl im Anschluß an einen Vortrag, den Oberbürgermeister Dr. Ebeling-Dessau auf dem Städtetage für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt in Naumburg am 2. Septbr. 1905 darüber gehalten hat. Markull bestreitet das Vorhandensein eines direkten Bedürfnisses nach öffentlichen Rechtsauskunftsstellen, die seiner Ansicht nach überhaupt nur für die Großstädte und etwa noch die Städte mit ganz besonders zahlreicher Arbeiterbevölkerung in Frage kommen können, und macht hinsichtlich des Erfolges, der Personenfrage und der eventuellen Haftpflicht der Kommune für unrichtige Rechtsbelehrung verschiedene Bedenken geltend. Die Frage, ob gerade die Kommunen die Errichtung solcher Auskunftsstellen in die Hand zu nehmen hätten, verneint er; das sei Sache des Staates, dem der Rechtsschutz ganz allgemein obliege, und der z. B. auch das Armenrecht im Prozesse gewähre.

b) Im Anschluß an das Rundschreiben des Preuß. Ministers für Handel und Gewerbe v. 2. Juli 1904 „Zur Begründung nichtgewerbsmäßiger, unparteiischer Rechtsberatungsstellen" verhält sich Müller, August, über „Kommunale Rechtsauskunftsstellen und Arbeitersekretariate", KommPr. 5 424.

c) Auch Kuckuck verlangt „die Errichtung von Rechtsberatungs- und Rechtsauskunftsstellen für minderbemittelte Volkskreise", PrVerwBl. 26 909.

d) Endlich erörtert im 70. Hefte der Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit Stadtrat von Frankenberg, Braunschweig, die Beratung Bedürftiger in Rechtsangelegenheiten. Er gibt über die Entstehungsgeschichte der erst seit 1890 ins Leben gerufenen Rechtsauskunftsstellen, für die durch die Arbeiter-Schutz- und -Versicherungsgesetzgebung ein gesteigertes Bedürfnis eingetreten ist, einen Überblick. Nach Besprechung der zuerst

von katholischer, dann von evangelischer Seite, von den Gewerkschaften, von gemeinnützigen Körperschaften, von Frauenvereinen, Stadtverwaltungen und (in Gotha) vom Staate geschaffenen Veranstaltungen kommt er zu dem Schlusse, daß die Verbesserung der Rechtshilfe in erster Reihe nicht durch diese Stellen, sondern durch den Ausbau vorhandener Einrichtungen anzustreben sei. Dahin rechnet er die Erweiterung der Rechtskenntnis durch Vorträge, Aufsätze, Unterrichtserteilung, die sachgemäße Handhabung der Vorschriften über Bewilligung des Armenrechts, die Erweiterung der Sondergerichtsbarkeit (Gewerbe-, Kaufmannsgerichte, Vereinfachung der Gesindestreitsachen u. dgl.), die Verbesserung der Arbeiterversicherung durch übersichtlichere, einheitlichere Gestaltung und durch Beseitigung des Überwiegens bureaukratischer Einflüsse, die Ausgestaltung der Gewerbeaufsicht (Zuziehung weiblicher Hilfsbeamten) u. a. m. Er erklärt es aber für erwünscht, je nach den örtlichen Verhältnissen unparteiische Rechtsauskunftsstellen einzurichten und zu fördern. Dem Aufsatze sind als Anlagen die Statuten zahlreicher Volksbureaus, Arbeitersekretariate und Volksauskunftstellen beigefügt. — In demselben Hefte bespricht als Mitberichterstatter Krug-Mülhausen i. E. das dort vom Bürgermeisteramt seit 1897 unterhaltene städtische Auskunftsbureau und dessen Tätigkeit an der Hand seiner praktischen Erfahrungen. Er gibt gleichzeitig wertvolle Ratschläge über die Gründung und den Betrie[b] gleichartiger Veranstaltungen.

6. Über Wohlfahrtseinrichtungen der Arbeitgeber haben Günthe[r] und Prévôt geschrieben.[1]) Die im Manchestergeiste vor sich gegangene Ne[u]ordnung des sozialen Rechtes auf Grund des freien Arbeitsvertrags, welche i[m] entschiedendsten Gegensatze zu früher ein nach manchen Seiten bewährtes, i[m] allgemeinen freilich längst veraltetes System gegenseitiger Verpflichtungen zwische[n] Arbeitgeber und Arbeitnehmer zerstört hatte, vermochte wenig zu befriedigen; un[d] schon lange bevor die Arbeiterschutz- und Versicherungsgesetzgebung in Angri[ff] genommen wurde, fanden sich in manchen Kreisen des Arbeitergebertums Männe[r], die einer Fortbildung des Rechtes durch Einrichtungen privater Natur das Wo[rt] redeten, die für den Arbeiter sehr große materielle Vorteile, aber auch se[hr] empfindliche Beeinträchtigungen seiner ihm vom Gesetze verliehenen Rechte, ins[besondere] Freizügigkeit und Koalitionsrecht, bedeuteten. In gewissen Arbeite[r]wohlfahrtseinrichtungen boten sich hierzu geeignete Maßnahmen. Es muß au[f] das Strengste der tiefgehende Unterschied zwischen diesen Wohlfahrtseinrichtungen, als welche vor allem Wohnungs- und Altersfürsorge in Betrac[ht] kommen, und jene Anstalten rein karitativer Art festgehalten werden, welche[n] eine Einwirkung auf das Arbeiterrecht ferne liegt, welche sich insbesondere au[f] das geistige Wohl der Arbeiter erstrecken, aber auch als Sparkassen, Lehrlingsschulen, Krankenhäuser usw. das materielle Leben in ihren Wirkungskreis ziehen. Eine vom Verein für Sozialpolitik zur Vorbereitung seiner Tagung in Mannheim 1905 bzw. des hier zur Verhandlung gekommenen Themas: „Das Arbeitsverhältnis in den modernen Riesenbetrieben“ herausgegebenen Schrift des Verf. hat sich die Aufgabe gesetzt, unter ausdrücklicher Beschränkung auf die nichtkaritativen Wohlfahrtseinrichtungen deren Wirkung auf das moderne Arbeiterrecht zu untersuchen. Eine Paralleluntersuchung der französischen Verhältnisse ga[b] René Prévôt. Man legte kurz die geschichtliche Entwickelung und die wichtigsten Punkte des geltenden Arbeitsvertragsrechts dar, schilderte alsdann di[e] maßgebenden Bestimmungen jener Wohlfahrtseinrichtungen und fragte schließlic[h] nach der Art ihrer Einwirkung auf das soziale Recht. Daß Wohnungen, deren

[1]) A. Günther und René Prévôt, Die Wohlfahrtseinrichtungen der Arbeitgeber in Deutschland und Frankreich, Duncker u. Humblot, Leipzig 1905. (Schriften des Vereins f. Sozialpolitik 114.)

Mieter zugleich mit dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnisse exmittiert werden können, oder die nur solchen Familienmitgliedern offen stehen, die in der den Vater beschäftigenden Fabrik arbeiten, einen sehr bedeutenden Einfluß auf die Stabilität der Arbeiterverhältnisse üben und sehr wohl im Sinne eines Verzichts auf Freizügigkeit und Koalitionsrecht wirken, konnte z. B. statistisch nachgewiesen werden; ein ähnlicher Einfluß kommt Pensionskassen zu, bei denen die vom Arbeiter gezahlten Beiträge ganz oder großenteils im Augenblicke des Ausscheidens aus dem Dienste verfallen; ein gleicher Einfluß gewisser Prämien, Konsumanstalten und — in selbstverständlicher Weise — „Prämienhäusern", bei denen im gleichen Falle das vom Arbeitgeber zum Hausbau gewährte Darlehen, eventuell nebst „Prämie", sofort fällig wird. Und nicht nur die praktischen Konsequenzen waren derartig, sondern auch in Mietverträgen fand sich oft der Grundsatz des Ausschlusses des freien Vertrags formell festgesetzt. Es erübrigte schließlich, der sozialen Wirkungen dieser Modifizierung des freien Arbeitsvertrags zu gedenken; es darf hier auf einen im Julihefte der „PrJahrb." 1906 erschienenen Aufsatz des Verf. Günther „Soziale Neubildungen" verwiesen werden; im Anschlusse an das Buch wird hier dargetan, wie die oben besprochenen Wohlfahrtseinrichtungen, die in großem Maßstabe nur den isoliert gelegenen ländlichen Großindustrien insbes. Rheinland-Westfalens und Schlesiens eignen und auch nur hier voll möglich sind, eine Stärkung der Industrie der Roh- und Halbzeugfabrikation, eine Stärkung auch des Kartellgedankens bedeuten, auf Kosten aber der Verfeinerungsindustrien.

Esche, Prof. Dr. Arthur, hat über die Gewerbeaufsicht gehandelt in der Ztschr. „Der Arbeiterfreund" **43** 245. Es wird zunächst über die Gewerbeinspektion, ihre geschichtliche Entwickelung, Organisation, Zuständigkeit, Wirkungskreis, Aufgaben (im Reiche, in Preußen und in Sachsen), über ihre Befugnisse, Voraussetzungen, Anforderungen und Vorbildung gesprochen. Es folgt eine Würdigung des Erreichten, woran sich die Frage der Weiterbildung anschließt. Sodann werden andere Organe der Gewerbeaufsicht, so die Polizeibehörden und besondere Beamte oder Behörden für bestimmte Betriebe und Einrichtungen, z. B. Beauftragte der Innungen, technische Aufsichtsbeamte der Unfallberufsgenossenschaften in ihrem Wirkungskreise beobachtet. Ein Rückblick und Ausblick sowie die Beigabe der Literatur schließt die Abhandlung.

7. *Verkauf, Dr. Leo, Zur Geschichte des Arbeiterrechts in Österreich. Drei Abhandlungen. Erweiterter Abdruck aus dem österreichischen Staatswörterbuche (Wien 1905). Die erste Abhandlung beschäftigt sich mit den Arbeiterorganisationen in Österreich, die zweite mit den Arbeitseinstellungen und Aussperrungen, die dritte mit dem Arbeitsvertrage nach österreichischem Rechte. Die Abhandlung über die Arbeiterorganisationen weist die Entwickelung der gewerkschaftlichen Vereinigungen unter der Einwirkung der Staatsverwaltung nach. Trotzdem seit Beginn der Arbeiterbewegung (1868) die Gesetzgebung keine wesentlichen Änderungen erfahren hat, ist dank der geänderten Haltung der Staatsverwaltung die Lage der Gewerkschaften eine von der früheren völlig abweichende geworden. Verf. unterscheidet in der Gewerkschaftsbewegung 3 Phasen: Die erste ist die Periode des Kampfes um das Recht auf Existenz, die zweite die Periode des Aufbaues und die letzte, gegenwärtige, die des Kampfes der Gewerkschaften um ihre Kompetenzsphäre. An die Schilderung der Entwickelung innerhalb dieser Perioden reiht sich eine statistische Darstellung der Gewerkschaften, ferner eine Skizze über die nichtsozialistischen Organisationen und die Zwangsvereinigungen (Innungen, Zwangsgenossenschaften im Bergbaue). Die zweite Abhandlung bezweckt die Darlegung des geltenden Koalitionsrechts. Auch hier ist die Unterscheidung zwischen Gesetzesrecht und dem, was aus dem geltenden

Gesetze durch die Einflußnahme der Staatsverwaltung gemacht wird, vom Verf. versucht worden. Verf. zeigt, wie weitreichend die nachweisbar von der Gesetzgebung gar nicht gewollte Einschränkung der Koalitionsfreiheit durch die Verwaltungspraxis ist. Die Abhandlung über den Arbeitsvertrag ist die erste systematische Darstellung, die bisher in Österreich vorliegt. Verf. ist bemüht, zu zeigen, daß neben den privatrechtlichen Gesichtspunkten bei diesem Vertragstypus auch öffentlichrechtliche nach Geltung ringen, nicht immer im Interesse des Schutzes der Schwachen, vielfach auch zum Schutze überkommener oder neu entstandener Vorrechte der Dienstgeber. Verf. möchte besonders hervorheben die Darlegungen über die historische Entwickelung und den Charakter der Arbeitsordnungen, sowie die Ausführungen über die juristische Konstruktion des Tarifvertrags. Am Schlusse hat Verf. auch die Kompetenz der Gewerbegerichte sowie das Verfahren vor ihnen skizziert.

8. Oertmann behandelt in einer selbständigen Schrift „Die rechtliche Natur der Arbeitsordnung" Berlin 1905. Sie ist nicht staatliches Recht, sondern autonomes, kraft staatlicher Anerkennung geltendes Recht eines engeren Lebenskreises.

C. Gewerberecht.

1. *Es ist erfreulicherweise eine systematische Bearbeitung zu verzeichnen. Es ist die von Nelken.[1]) In diesem Werke ist zum ersten Male der Versuch unternommen und, wie anerkannt wird, mit gutem Erfolge durchgeführt worden, eine umfassende systematische Darstellung des gesamten gewerblichen Rechtes zu bieten. Das Werk ist auf zwei Bände berechnet, von denen zunächst der erste Band erschienen ist, welcher den sog. Allgemeinen Teil bringt, während der zweite Band im Besonderen Teile sich im wesentlichen mit den gewerblichen Organisationen und dem Rechte der gewerblichen Arbeiter und der Handwerker befassen wird. Im ersten Bande bringt das Buch zunächst eine knappe historische Einleitung, welche einen Überblick über die Entwickelung des deutschen und speziell des preußischen Gewerberechts aus der Zeit der Fronhofswirtschaft des fünften Jahrhunderts über die Zeit des Zunftzwanges unter kritischer Beleuchtung seiner Vorzüge und seiner späteren Entartung hinaus bis zur Zeit der gegenwärtigen Gewerbefreiheit mit ihren Vorteilen und Nachteilen gewährt. Hieran schließt sich in sieben Kapiteln der Allgemeine Teil. Das erste Kapitel handelt von dem Gewerbe. Der Verf. unterscheidet zwischen Gewerbe im weiteren Sinne, worunter er jede zum Erwerbe geübte Tätigkeit versteht, und Gewerbe im engeren Sinne, wozu eine fortgesetzte, auf Erzielung eines Gewinns gerichtete, objektiv erlaubte Tätigkeit gehört. Er führt diese Unterschiede in den beiden ersten Paragraphen aus, erörtert im § 3 diejenigen Gewerbe, welche unter die Gewerbeordnung fallen, und im § 4 diejenigen Gewerbe, welche, wie die Heilkunde, der Gewerbebetrieb mit Arzneimitteln, der Loshandel, der Betrieb der Unternehmer öffentlicher Fähren und das Schiffahrtsgewerbe, nur teilweise den Vorschriften der Gewerbeordnung unterliegen. Dabei gibt er auf etwa 35 Seiten eine umfassende Darstellung von den für diese Betriebe geltenden Vorschriften. [Mit Recht rügt hier Hoffmann, JLBl. 18 114, einen logischen Fehler, wenn der Verf. von der vom Staate zu „verleihenden Fährgerechtigkeit" spricht; denn, da die Fährgerechtigkeit dem Staate zusteht, so kann sie nicht von ihm verliehen, sondern nur verpachtet oder selbst betrieben werden. Dagegen ist ein weiterer von Hoffmann erhobener Vorwurf, Verf. nehme irrtümlich an, daß ganz allgemein in Preußen das Konzessionssystem für Fährgerechtigkeiten bestehe,

[1]) Nelken, Regierungsrat, Das Gewerberecht in Preußen, I. Bd., Berlin 1906.

htigt; denn seinen bezüglichen Ausführungen hat der Verf. vorausgeschickt, undlegend die Bestimmungen des ALR. seien, so daß diese natürlich auch n Geltungsbereiche dieses Gesetzes anwendbar sind.] Im § 5 gelangen diejenigen Gewerbe, welche dem Geltungsbereiche der Gewerbeordnung n sind, zur Darstellung. Es sind dies hauptsächlich der Gewerbebetrieb ıswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten, für welche das v. 9. Juni 1897 über das Auswanderungswesen, der Gewerbebetrieb ersicherungsunternehmer, für welche das RGes. v. 12. Mai 1901 über ivaten Versicherungsunternehmungen, der Gewerbebetrieb der Eisenbahn:hmungen, für welche hauptsächlich die PrG. v. 3. Novbr. 1838 über 'enbahnunternehmungen und v. 28. Juli 1892 über Kleinbahnen in Be-kommen und zur ausführlichen Erörterung gelangen. Der § 6 endlich be-ch mit den Erwerbsarten und Berufen, welche nicht zu den Gewerben ge- aber einzelnen Vorschriften der Gewerbeordnung unterliegen. Dies sind ichlich Bergwesen, Viehzucht, Land- und Forstwirtschaft und der Beruf des Es war durch den Rahmen, der dem Werke gegeben ist, geboten, die llung dieser letzteren Materien nur ganz kurz zu halten. Das zweite Ka-)andelt in den §§ 7 bis 11 von den verschiedenen Formen des Gewerbe-s. Hier wird im § 7 auf 32 Seiten der Unterschied zwischen stehendem bebetrieb und dem Gewerbebetrieb im Umherziehen erörtert. Es wird in :nder Weise darzulegen gesucht, welches die charakteristischen Merkmale der n Form des Gewerbebetriebs sind, und der Verf. gelangt dann zu dem je, daß die GewO. nur zwischen zwei Betriebsformen unterscheidet, der des en Gewerbes und des Gewerbebetriebs im Umherziehen, und daß sie dem ı alle diejenigen Gewerbe überweist, welche nach den Erörterungen des nicht zu den letzteren zu rechnen sind. Der Verf. zählt deshalb auch den ›erkehr zu dem stehenden Gewerbe, so daß die Vorschriften des Tit. IV . über den Marktverkehr ihre natürliche Ergänzung aus dem Tit. II über ehenden Gewerbebetrieb erhalten. Der § 8 behandelt den Unterschied n Groß- und Kleinbetrieb, wobei sowohl die handelsrechtlichen Unterschiede ch besonders die gewerbepolizeilichen Unterschiede zur Erörterung gelangen. n nimmt hier den auch schon in seinem früheren Werke über die Hand- und Arbeiterschutzgesetze vertretenen Standpunkt ein, daß eine erschöpfende zende Bestimmung der Begriffe Fabrik und Handwerk nicht möglich sei, leich eine Anzahl wesentlich unterscheidender Merkmale vorhanden sind. nschlusse hieran wird in einer historischen Betrachtung der Entwickelung der ıdustrie eine Begriffsbestimmung dieser Betriebsform, die oft eine Zwischen-wischen Fabrik und Handwerk bildet, gegeben. Der § 9 handelt von den ıbriken gleichgestellten Betrieben, wie Hüttenwerken, Zimmerplätzen usw., § 10 m Unterschiede zwischen Handwerk und Handelsgewerbe, welche nicht Begriffe len, die sich unbedingt gegenseitig ausschließen, und im § 11 endlich werden ffentlichen und privaten Unternehmungen einer Erörterung unterzogen. dritte Kapitel ist „Der Gewerbetreibende" überschrieben. Hier wird im eine Begriffsbestimmung des Unternehmers, des selbständigen Gewerbe-den gegeben, wozu der Betrieb auf eigene Rechnung und auf eigenen ı und eine bestimmte wirtschaftliche und gewerbliche Unabhängigkeit gehört, übrigens der Verf. anerkennt, daß die Grenze zwischen dem selbständigen betreibenden und dem unselbständigen Subunternehmer oft eine recht : ist. Oft ist sie auch von dem Hausgewerbetreibenden kaum zu unter-n, mit dem sich § 13 befaßt und für den der Verf. das Charakteristische erblickt, daß die Produktion hier auf Rechnung eines Unternehmers erfolgt, r ihr Maß und Richtung bestimmt. Der § 14 beschäftigt sich in ein-

gehender Weise mit den Begriffen eines Stellvertreters und eines bevollmächtigten Unternehmers und der § 15 handelt in längerer Darstellung von den gewerblichen Gehilfen, deren einzelne Kategorien, wie Gesellen, Fabrikarbeiter, Lehrlinge, Betriebsbeamte, Schiffer usw., beleuchtet werden, und als welche Relken diejenigen Gewerbspersonen bezeichnet, welche auf Grund eines Vertrags einem selbständigen Gewerbetreibenden gegenüber nach dessen Weisungen und Anordnungen zur Leistung von Arbeiten des Gewerbebetriebs verpflichtet sind, ohne daß sie ihm geradezu ihre ganze Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen hätten. Im vierten Kapitel wird der Gewerbebetrieb der Gesellschaften erörtert. Hier gibt der § 16 die allgemeinen Grundsätze, bezüglich deren der Verf. den bemerkenswerten Standpunkt einnimmt, daß die gewerbepolizeiliche Verantwortung der Gesellschaften von ihren gesetzlichen Vertretern getragen wird, und daß demgemäß auch diejenigen Gewerbe, deren Ausübung von einer polizeilichen Anerkennung der persönlichen Zuverlässigkeit oder Befähigung abhängig ist, von Gesellschaften als solchen betrieben werden können, wofern die betreffenden Voraussetzungen in der Person ihrer gesetzlichen Vertreter gegeben sind. Diese Auffassung bildet den Grundzug der Ausführungen des Verf. bei den darauffolgenden Darstellungen der einzelnen Gesellschaften, und zwar im § 17 der Gesellschaften des Handels- und des Bergrechts, im § 18 der Gesellschaften mit beschränkter Haftung und im § 19 der eingetragenen Genossenschaften. Alle diese Gesellschaftsformen konnten naturgemäß dem Zwecke und Rahmen des Werkes entsprechend im wesentlichen nur in ihren gewerbepolizeilichen Beziehungen zur Erörterung gebracht werden, [und deshalb ist es unrichtig, wenn Hoffmann a. a. O. bemerkt, daß die Erörterungen über die Gewerkschaften des Bergrechts die Unterscheidung zwischen den Gewerkschaften alten und neuen Rechtes vermissen lassen und zu summarisch sind, um ein nur einigermaßen zutreffendes Bild von der Einrichtung und Tätigkeit der Gewerkschaften gewinnen zu lassen. Hoffmann hat hier offenbar das Ziel und den Zweck der Darstellung nicht richtig erfaßt. In der Fachzeitschrift „Glückauf", in welcher das Werk ebenfalls besprochen worden ist, hat der Kritiker wohl in richtiger Erkenntnis der Ziele des Verf. diese knappe Darstellung nicht als einen Mangel empfunden, und auch in der Fachzeitschrift „Stahl und Eisen" wird u. a. auf den § 17 hingewiesen, aus welchem der Industrielle und insbes. der Eisenhüttenmann wertvolle Belehrung zu schöpfen in der Lage ist]. Das fünfte Kapitel mit der Überschrift „die Gewerbefreiheit" und das sechste Kapitel mit der Überschrift „Beschränkungen der Gewerbefreiheit" bilden den Hauptbestandteil des ersten Bandes.

[Rohmer, VerwArch. 14 357, stellt nicht ganz mit Unrecht die Ansicht auf, daß diese Kapitel eigentlich wohl schon zum besonderen Teile eines Systems des Gewerberechts gehören. Indessen ist der Verf. bei der von ihm vorgenommenen Einteilung des Werkes von dem nämlichen Gedanken geleitet worden, welcher ihn seiner Zeit zur Herausgabe eines besonderen Kommentars zu den Titeln VI und VII der GewO., d. i. zu den Handwerker- und Arbeiterschutzgesetzen, bestimmt hat. Er will im Besonderen Teile diejenigen Materien behandeln, welche nicht sowohl den Gewerbebetrieb bestimmter Klassen von Gewerbetreibenden als diejenigen Vorschriften zum Gegenstande haben, welche den Schutz dieser wirtschaftlich schwächeren Gewerbetreibenden gegenüber dem wirtschaftlich Stärkeren bezwecken.]

Das fünfte Kapitel ist in zwei Unterabteilungen, nämlich A. Inhalt, B. Pflichten der Gewerbetreibenden, gegliedert. In der ersteren gibt der § 20 den Begriff der Gewerbefreiheit. Er wird, wie Spangenberg PrVerwBl. 27 631 bemerkt, „in klarer und überzeugender Weise" erläutert. Nach dem Verf. gibt es eine absolute Gewerbefreiheit nicht. Wenn im § 1 GewO. die Zulassung zum Gewerbebetriebe für jedermann gewährleistet ist, so besteht die

praktische Bedeutung dieses Fundamentalsatzes in erster Linie darin, daß hierdurch nicht nur alle landesgesetzlichen und gewohnheitsrechtlichen Beschränkungen der Gewerbefreiheit aufgehoben sind, sondern daß auch den Einzelstaaten die Befugnis entzogen ist, durch autonomische Anordnungen solche Beschränkungen einzuführen. Im übrigen ist aber die Gewerbefreiheit ein ganz relativer Begriff, welcher keinen positiven Rechtsinhalt hat, sondern ausgedrückt wird als die ohne Nachteil für Staat und Gesellschaft mögliche Beseitigung der polizeilichen Beschränkungen für die Befugnis zum Gewerbebetriebe Im Anschluß an diese Darlegung erörtert Nelken weiter, ob und wie gewisse Unterschiede, welche aus der Person des Gewerbetreibenden herzuleiten sind, wie Geschlecht, Alter, Religion, Staatsangehörigkeit usw., auf die Gewerbefreiheit einzuwirken vermögen. Der § 21 handelt hauptsächlich von der Bedeutung der Vorschrift des § 1 Abs. 2 GewO., der § 22 von der Beseitigung der ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, § 23 von den Realgewerbeberechtigungen, während § 24 die „Verhältnisse der Gewerbetreibenden mit besonderer öffentlicher Glaubwürdigkeit“ erörtert. Es kommen hier hauptsächlich Gewerbetreibende in Frage, deren gewerbliche Leistungen im Vermessen, Abwiegen und Feststellen der Beschaffenheit von Gegenständen bestehen und dem Publikum gegenüber in gewissem Sinne eine besondere Glaubwürdigkeit erfordern. Diese wird ihnen dadurch beigelegt, daß sie von einer dazu bestimmten Behörde beeidigt und angestellt werden, ohne indessen dadurch den Charakter als Gewerbetreibender zu verlieren und ohne daß ihnen dadurch etwa dem Publikum gegenüber ein Monopol zu dem Gewerbebetriebe gewährt wird. Im einzelnen führt der Verf. auf unter Erörterung ihrer Verhältnisse die Feldmesser, Auktionatoren, Bücherrevisoren, Gewerbetreibende, welche den Feingehalt edler Metalle, die Beschaffenheit, Menge oder richtige Verpackung von Waren feststellen, die Fleischbeschauer, Mäkler und Dispacheure.

In der zweiten Unterabteilung wird unter den Pflichten der Gewerbetreibenden im § 25 zunächst die Anzeigepflicht erörtert. Der Verf. unterscheidet zwischen einer allgemeinen Anzeigepflicht des Gewerbetreibenden, welche jedem obliegt, der den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt, und einer besonderen Anzeigepflicht für gewisse Gewerbetreibende, die im wesentlichen als ein Korrelat zur Aufhebung der Konzessionspflicht für diese Gewerbe erscheint. Bezüglich dieser besonderen Anzeigepflicht unterscheidet er weiter zwischen solchen Gewerbetreibenden, gegen die bei ihrer Unterlassung nur Strafverfolgung eintritt, wie z. B. Feuerversicherungsagenten, beim Preßgewerbe, bei der Herstellung von Margarine, und solchen, denen gegenüber bis zur Untersagung des Gewerbebetriebs geschritten werden kann, wie z. B. beim Trödelhandel, Loshandel, bei der Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten usw. Daneben berücksichtigt er die weitere nicht in der GewO. geregelte besondere Anzeigepflicht, welche aus fiskalischen Rücksichten geboten ist, z. B. dem Besitzer von Salzwerken, Brennerei-, Brauereibesitzern u. a. Der § 26 beschäftigt sich mit den Vorschriften des § 15a GewO., wonach für Ladeninhaber und Wirte der Namenzwang eingeführt ist, der § 27 handelt von den obrigkeitlichen Taxen und erörtert, ob und inwieweit diese noch zulässig sind, während der § 28, der sich „Preisfestsetzungen der Gewerbetreibenden“ betitelt, sich mit der Befugnis der Behörde befaßt, für gewisse Gewerbetreibende, wie Bäcker, Gastwirte, Gesindevermieter und Stellenvermittler, die Aufstellung eines Preisverzeichnisses anzuordnen. Der § 29 führt unter den Pflichten der Gewerbetreibenden auch die „Maßregeln gegen den unlauteren Wettbewerb“ auf, wohl nicht mit Unrecht, da es zu den Pflichten des Gewerbetreibenden gehört, sich des unlauteren Wettbewerbes zu enthalten. Es wird hier bei reicher Berücksichtigung der erschienenen Literatur und der Rechtsprechung eine ausführliche Darstellung des G. v. 27. Mai 1896

(RGBl. 145) zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes sowie der in Betracht kommenden Bestimmungen der Gesetze v. 16. Juli 1884 betr. Feingehalt der Gold- und Silberwaren sowie v. 12. Mai 1894 zum Schutze der Warenbezeichnungen gegeben.

Das sechste Kapitel „Beschränkungen der Gewerbefreiheit" ist das umfangreichste des ganzen Buches, von dem es weit über die Hälfte umfaßt. Es zerfällt in sechs große Abteilungen, welche zum größten Teile abermals in Unterabteilungen zerlegt sind. Während es in der ersten Hauptabteilung, die sich nur auf den § 30 erstreckt, eine allgemeine Betrachtung über die Beschränkungen der Gewerbefreiheit gibt und ausführt, inwieweit solche landesrechtlich sowie durch Kommunalstatute zulässig, und inwieweit sie in den Zoll-, Steuer- und Postgesetzen begründet sind, geben die folgenden Abteilungen eine Betrachtung darüber, aus welchen Rücksichten und nach welchen Gesichtspunkten die Beschränkungen eingeführt sind. [Von einzelnen Kritikern werden wohl insbesondere mit Rücksicht auf diese Einteilungen im Kap. VI Zweifel an der Zweckmäßigkeit der Disposition gehegt. Namentlich Hoffmann hebt a. a. O. einige Bedenken hervor, die nicht unerörtert bleiben dürfen. Er bezeichnet einmal die Trennung in die Abschnitte D. „Gewerbe, die nur beim Nachweise der Befähigung betrieben werden dürfen" und E. „Beschränkungen mit Rücksicht auf die Person des Gewerbetreibenden" als nicht recht verständlich. Aus der Überschrift der einzelnen Paragraphen in den beiden Abschnitten ergibt sich aber, was die Absicht des Verf. bei dieser Scheidung gewesen ist. In dem Abschnitte D. wird eine Darstellung derjenigen Gewerbe gegeben, welche nur beim Nachweis einer gewissen hierfür erworbenen Vorbildung betrieben werden dürfen, während der Abschnitt E. von solchen Gewerben handelt, für welche der Gewerbetreibende eine gewisse sittliche Zuverlässigkeit besitzen muß. Immerhin wird der Verf. den Unterschied in einer künftigen Auflage im Ausdrucke noch schärfer präzisieren. Das gleiche wird Verf. tun bezüglich derjenigen Überschriften, welche wie die des Abschnitts C. „Beschränkungen mit Rücksicht auf den Gegenstand des Gewerbebetriebs", wie Hoffmann bemerkt, in der Praxis kaum verstanden werden. Wenn Hoffmann dann aber fortfährt, „zumal nicht zu ersehen, warum z. B. der Handel mit Giften nicht hier, sondern in das Kapitel „Beschränkungen mit Rücksicht auf die Person des Gewerbetreibenden" aufgenommen ist, so darf der Verf. hier mit den Ausführungen eines anderen Kritikers bemerken, „Da die Gründe der Beschränkung der Gewerbefreiheit in bezug auf die einzelnen Gewerbe, z. B. auf die dem Straßenverkehre dienenden Gewerbe, vielfach auf verschiedenen Gebieten liegen werden, und dabei gleicherweise Rücksichten auf den Gegenstand wie auf die Form des Gewerbebetriebs und die Person des Gewerbetreibenden in Frage kommen können, so ist es nicht leicht, eine einwandsfreie Gliederung dieser Beschränkungen der Gewerbefreiheit aufzustellen." (Spangenberg.) Es muß dann eben diejenige Abteilung gewählt werden, in welche die Frage hauptsächlich gehört. Spangenberg stellt im Anschlusse hieran die Frage, ob sich in dieser Beziehung nicht ein näherer Anschluß an das in der Gewerbeordnung selbst befolgte System empfiehlt. Hiergegen kann wohl mit Recht eingewendet werden, daß von einem wirklichen System in der Gewerbeordnung wohl kaum die Rede sein kann. Die Gewerbeordnung zerfällt in eine Reihe von Titeln, die nebeneinandergereiht sind, ohne Rücksicht darauf, daß viele der nebeneinandergereihten Materien untereinander gehören, und daß z. B. die Titel V Marktverkehr und Titel VI Innungen usw. logisch nicht koordiniert werden dürfen. Außerdem verbot sich ein engerer Anschluß an das System der Gewerbeordnung wohl auch aus dem Grunde, weil, wie wir weiter sehen werden, der Verf. in seinem Gewerberechte noch eine große

nzahl weiterer Gesetze auf gewerblichem Gebiete zur Darstellung bringen mußte, lche in dem Systeme der Gewerbeordnung schwer unterzubringen sind. Bei rücksichtigung aller dieser Umstände wird dem Verf. eine gewisse Berechtigung dem von ihm gewählten Systeme nicht abzusprechen sein.] In der Abteilung B sechsten Kapitels kommen „die Beschränkungen der Gewerbefreiheit mit Rücksicht die Gewerbsanlage“ zur Darstellung. Hier wird zunächst im § 31 erörtert, er welchen Voraussetzungen die Benutzung einer bestehenden gewerblichen Anlage ersagt werden kann. Dies kann nicht nur allgemein wegen überwiegender Nach- und Gefahren für das Gemeinwohl geschehen, sondern auch gewissen Anlagen enüber aus anderen Gründen, wie z. B. bezüglich der Schlachthäuser nach ßgabe des Gesetzes betr. die Errichtung öffentlicher Schlachthäuser, bezüglich Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusche verbunden ist, bezüglich elektrischen Anlagen nach Maßgabe des Gesetzes über das Telegraphenwesen . Der § 32 handelt von den genehmigungspflichtigen Anlagen. Der Verf. ritt hier mit Entschiedenheit den Standpunkt, daß die in der Gewerbeordnung iierte Genehmigungspflicht sich nicht auf alle Anlagen, sondern nur auf die erbsmäßig betriebenen Anlagen, und daß die Genehmigungspflicht sich nur die Errichtung der Anlage, nicht auch auf den Betrieb erstreckt. Er pft daran eine Erörterung über die Bedeutung einer Veränderung der Anlage erläutert dann unter 41 Nummern in eingehender Weise die einzelnen in racht kommenden Anlagen. [Der Verf. kann sich mit dieser Auffassung auf hervorragendsten Kommentatoren der Gewerbeordnung sowie auf die Recht- chung berufen. Anderer Ansicht ist außer Schicker eigentlich nur noch ffmann. Letzterer polemisiert nun in seiner schon wiederholt zitierten Be- chung gegen die Nelkensche Darstellung, indem er ausführt, daß von jeher Preußen im Anschluß an § 27 Abs. 2 PrGewO. von 1845 daran festgehalten den sei, daß zu den genehmigungspflichtigen Anlagen auch die nicht gewerb- en Anlagen gehören und zwar aus der naheliegenden Erwägung, daß die von Anlagen ausgehenden Belästigungen von der Gewerbsmäßigkeit der Betriebe t abhängig seien, und daß dieses der Standpunkt des MinErl. v. 11. März 03 sei. Letzteren Erlaß zitiert Nelken auch unter den abweichenden An- ten, ohne indessen hierdurch in seinen logischen Schlußfolgerungen wankend zu den, deren Widerlegung übrigens von Hoffmann nicht versucht wird. Wenn Verf. übrigens unter denjenigen Entscheidungen, die seiner Auffassung bei- en, auch den MinErl. v. 30. Juni 1904 zitiert, so mag es dahin gestellt ben, ob dieser Erlaß, der von der Genehmigungsfreiheit militärfiskalischer nitionswerkstätten handelt, tatsächlich diese Frage zur Entscheidung bringen lte. Hoffmann bestreitet es. Im übrigen wird die Nelkensche Auffassung der zit. Besprechung von Rohmer besonders gebilligt.] Im § 33 kommt n auf zwanzig Seiten das für das Nachsuchen und die Erteilung der Ge- migung zu beobachtende Verfahren unter Berücksichtigung der für gewisse agen, wie z. B. Stauzwecke, bestehenden Sondervorschriften zur Darstellung, im § 34 werden die Wirkungen der erteilten Genehmigung geschildert, ei insbesondere erörtert wird, in welchem Falle eine Änderung der Anlage ehmigungspflichtig wird und wie die Genehmigung privatrechtlich wirkt. er hat eine ungenaue Ausdrucksweise des Verf. bei Rohmer zu der irrtüm- n Ansicht geführt, daß der Verf. mit sich selbst in Widerspruch stehe. Der f. sagt: „Eine Änderung liegt auch dann vor, wenn ihr Erfolg in bezug auf nach § 16 zu beobachtenden Rücksichten sich als ein günstiger darstellt“ und emerkt hierzu in Anm. 10: „Im allgemeinen wird dann aber nicht Geneh- ungspflicht vorliegen, weil dann eben nicht neue oder größere Gefahren für Nachbarschaft oder das Publikum eintreten“. Der Widerspruch zwischen Text

und Anmerkung ist doch wohl nur scheinbar. Was der Verf. sagen wollte, ergibt sich wohl aus dem gedanklichen Zusammenhange.]

Der § 35 handelt von dem Erlöschen der Genehmigung. Hier nimmt der Verf. zu der Frage, ob der Verzicht auf die Genehmigung zulässig sei, im Anschluß an eine Entscheidung des BayVerwGH. im bejahenden Sinne Stellung. [Rohmer a. a. O. erblickt hierin eine Inkonsequenz gegenüber dem Standpunkte Relkens, wonach die Gewerbefreiheit ein Begriff sei, der keinen positiven Rechtsinhalt hat. Er meint, daß auf die staatsbürgerlichen Rechte im Zweifel nicht verzichtet werden kann. Ist das unbedingt richtig? Das Gesetz erkennt sogar für gewisse Fälle einen stillschweigenden Verzicht an; denn was wäre z. B. der Verlust der Staatsangehörigkeit durch mehr als zehnjährige Abwesenheit anders als ein Verzicht auf diese? Wie dem aber auch sei, auch wenn die Rohmersche Ansicht in ihrer juristischen Struktur folgerichtig sein mag, die herrschende Praxis vertritt, wie auch Rohmer anerkennt, mit Relken den Satz, daß niemand genötigt werden könne, im Genusse von Rechten zu bleiben, die er nicht mehr haben wolle. Wenn aber Rohmer die Schlußfolgerung des Verf., es sei nicht abzusehen, warum nicht auf das Recht, welches entzogen werden darf, auch sollte verzichtet werden können, für gewagt erklärt und auf die bürgerlichen Ehrenrechte verweist, welche doch auch entzogen werden können, ohne daß man darauf verzichten kann, so wird man jedenfalls bezüglich des gewählten Beispiels ernstliche Bedenken haben können; denn die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt jedermann, ohne daß es irgendeines staatlichen Aktes hierzu bedarf; dies gilt aber nicht für die durch einen Akt der Behörde „ausgelöste" Gewerbefreiheit.] Im § 36 endlich folgt dann eine Abhandlung über Dampfkesselanlagen und die für ihre Genehmigung bestehenden Voraussetzungen.

In der Abteilung C des sechsten Kapitels schildert der Verf. diejenigen Beschränkungen der Gewerbefreiheit, welche lediglich mit Rücksicht auf den Gegenstand des Gewerbebetriebs eingeführt sind; er unterscheidet dabei in zwei Unterabschnitten die Beschränkungen, welche a) im allgemeinen Interesse, b) im Interesse einzelner bestehen. Dem allgemeinen Interesse dienen die Beschränkungen für das Preßgewerbe, welches im § 37 unter eingehender Darstellung der sämtlichen reichs- und landesgesetzlichen Bestimmungen zur Erörterung gelangt, ferner für die Herstellung und Ausgabe von Geld und Geldsurrogaten. Für die Darstellung dieser Gewerbebetriebe ist der § 38 bestimmt, in welchem hauptsächlich die Münzgesetze und die Gesetze über die Ausgabe von Papiergeld und Reichskassenscheinen, sowie die Bankgesetze von 1875, 1889 und 1899 zur Erörterung gelangen. Im § 39 wird der Gewerbebetrieb mit Sprengstoffen dargestellt, und der § 40 handelt von den Nahrungsmittelgewerben und den Gewerben mit Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen. Die sämtlichen einschlägigen Gesetze werden hier erörtert, insbes. das G. v. 14. Mai 1879 betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln usw., die Gesetze von 1887 und 1888 betr. den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, das G. v. 5. Juli 1887 betr. Verwendung gesundheitsschädlicher Farben, das G. v. 3. Juni 1900 betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau nebst dem AG. von 1902, das G. v. 24. Mai 1901 betr. den Verkehr mit Wein usw., das G. v. 15. Juni 1897 betr. den Verkehr mit Butter usw. und das Stickstoffgesetz v. 7. Juli 1902. Im § 41 gelangen die dem Straßenverkehre dienenden Gewerbe der Transportführer, Fremdenführer u. ähnl. zur Darstellung und im § 42 wird das Gewerbe der Kaminfeger erörtert. Von letzterem erkennt der Verf. an, daß es grundsätzlich alle Rechte genießt, welche durch die Gewerbefreiheit gewährleistet sind, daß aber eine Einschränkung durch die Einrichtung von Kehrbezirken möglich ist. Der Verf. bemerkt hinsichtlich der letzteren: „Die Einrichtung eines Kehrbezirks ist nun sowohl in der Weise denkbar, daß innerhalb

eines bestimmten Bezirkes das Publikum verpflichtet ist, die Kamine durch den dafür bestellten Bezirksschornsteinfeger innerhalb der polizeilich angeordneten Fristen reinigen zu lassen, daß es ihm aber freisteht, außerdem noch Reinigungen durch andere Schornsteinfeger vornehmen zu lassen, oder aber daß ein räumlich abgegrenzter Bezirk gebildet wird, in welchem außer dem für den Bezirk von der zuständigen Behörde eingesetzten Schornsteinfeger kein anderer zum Betriebe des Gewerbes zuzulassen ist."[1] [Hierzu bemerkt Hoffmann a. a. O.: „Diese Unterscheidung ist willkürlich und auch der Praxis in Preußen völlig unbekannt. Die rechtliche Wirkung der Errichtung eines Kehrbezirks besteht lediglich darin, daß die Hausbesitzer bei Strafe verpflichtet sind, ihre Schornsteine in den vorgeschriebenen Fristen durch den bestellten Bezirksschornsteinfeger reinigen zu lassen. Auf die Ausübung des Gewerbebetriebs eines Schornsteinfegers hat die Errichtung von Kehrbezirken zwar einen tatsächlichen, aber keinen rechtlichen Einfluß." Es mag dahingestellt bleiben, ob diese Unterscheidung, welche der Verf. für „denkbar" hält, in der Tat der Praxis in Preußen völlig unbekannt ist. Wie wenig aber die Aufstellung von der Willkürlichkeit der Unterscheidung begründet ist, ergibt sich aus den eigenen Ausführungen Hoffmanns, der anscheinend sich mehr der ersten von Nelken aufgestellten Möglichkeit zuneigt, während ein Urteil des KG. von 1894, welches der Verf. zitiert, nur die Kehrbezirke der letzteren Art anerkennen will.]

Im Interesse einzelner ist der Schutz der gewerblichen Erfindungen, Muster und Warenzeichen und der Schutz der Urheberrechte eingeführt, von welchen die §§ 43 und 44 unter eingehender Berücksichtigung des Patentgesetzes, der G. v. 1. Juni 1891 betr. den Schutz von Gebrauchsmustern, v. 11. Jan. 1876 betr. das Urheberrecht an Modellen, v. 12. Mai 1894 betr. Schutz der Warenbezeichnungen, v. 11. Juni 1870 und 19. Juni 1901 betr. Urheberrecht an Werken der Literatur, v. 9. Jan. 1876 betr. Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und v. 10. Jan. 1876 betr. Schutz der Photographien sowie der Literatur auf S. 480—512 handeln.

Die Abteilung D erstreckt sich auf diejenigen Gewerbe, die nur beim Nachweise der Befähigung betrieben werden dürfen. Eines Befähigungszeugnisses bedürfen neben den Apothekern in erster Linie diejenigen Personen, welche sich als Ärzte bezeichnen wollen, also nicht die Personen, welche die Heilkunde ausüben. Erbringen sie den gesetzlich erforderten Befähigungsnachweis, so wird ihnen die behördliche Genehmigung zur Ausübung der Berufstätigkeit unter dem Namen einer Approbation erteilt. Hiervon handelt der § 45 auf sechzehn Seiten unter gleichzeitiger Berücksichtigung der für die Hebammen erforderlichen Prüfungszeugnisse. Hier verficht der Verf. im Gegensatze zu fast der gesamten Literatur und Rechtsprechung den Satz, daß das Prüfungszeugniß nicht nur für weibliche Personen, welche die Geburtshilfe in der Eigenschaft als Hebamme betreiben, erforderlich ist, sondern daß auch männliche Personen derselben bedürfen, wenn sie den gleichen Gewerbszweig ergreifen. Der § 46 erörtert die Befähigungszeugnisse, welche im Schiffahrtsgewerbe erforderlich sind, unter Berücksichtigung der einschlägigen Gesetze und Verordnungen und widmet dann noch dem Gewerbebetriebe der Lotsen eine besondere Betrachtung. Der § 47 endlich handelt von den Prüfungszeugnissen, die landesgesetzlich vorgeschrieben werden können und für das Hufbeschlag- und das Markscheidergewerbe durch Spezialgesetze vorgeschrieben sind.

In der Abteilung E finden wir die Darstellung der Beschränkungen, welche mit Rücksicht auf die Person des Gewerbetreibenden gezogen sind. Sie zerfällt

---

[1] Vgl. auch Schoplick, Das Schornsteinkehrbezirkswesen, PrVerwBl. 27 823.

in drei Unterabschnitte, von denen der erste im § 48 die allgemeinen Bemerkungen enthält und der zweite im § 49 von der Untersagung von Gewerbebetrieben handelt. Die Untersagung ist bei bestimmten Gewerben zulässig, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in bezug auf seinen Gewerbebetrieb dartun. Dabei unterscheidet der Verf. in einer, soweit übersehen werden kann, bisher unbeanstandet gebliebenen Weise zwischen denjenigen Betrieben, für welche der Gesetzgeber weitere Kontrollvorschriften nicht vorsieht, und denjenigen, bezüglich deren er die Zentralbehörden ermächtigt hat, Vorschriften bezüglich der Buchführung und der polizeilichen Kontrolle ihres Geschäftsbetriebs zu erlassen, wie z. B. für den Trödelhandel, die Viehverstellung und die Geschäfte des Auktionators, und er berücksichtigt hier nicht nur diejenigen Gewerbe, deren Betrieb auf Grund der GewO. untersagt werden kann, sondern auch die Untersagungsmöglichkeit auf Grund anderer Gesetze. Der dritte Unterabschnitt handelt in den §§ 50—57 von den genehmigungspflichtigen Gewerbebetrieben. Hier wird im § 50 zunächst der gewerbsmäßige Betrieb von Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten unter Klarstellung der unterscheidenden Begriffsmerkmale erörtert. In den §§ 51 und 52 folgt dann auf vierzig Seiten eine eingehende Darstellung der für den Betrieb der Gast- und Schankwirtschaft und dem Kleinhandel mit Branntwein bestehenden Vorschriften. Unter Gastwirtschaft versteht der Verf. den Gewerbebetrieb desjenigen, der ein offenes Lokal hält, um Personen, sei es mit, sei es ohne Verpflegung gewerbsmäßig zu beherbergen, während er als Schankwirtschaft den Gewerbebetrieb desjenigen bezeichnet, welcher gewerbsmäßig als Genußmittel dienende Getränke zum unmittelbaren Verzehr an Ort und Stelle an andere gegen Entgelt verabreicht; der Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus endlich ist die gewerbsmäßige Abgabe kleiner Mengen dieser Flüssigkeiten. Im Anschluß an die Schilderung der Konzessionspflicht dieser Betriebe gibt der Verf. eine Darstellung der Konzessionspflicht für die Konsum- und sonstigen Vereine, welche an ihre Mitglieder geistige Getränke ausschänken oder in kleinen Mengen abgeben, und er nimmt in der bestrittenen Frage, ob die sonstigen polizeilichen Bestimmungen über die Ausübung des Wirtsgewerbes, wie insbesondere über die Polizeistunde, auch auf die Vereine anwendbar sind, in der Weise Stellung, daß er unterscheidet zwischen Vereinen, die ihren Betrieb nicht auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränken und deshalb ebenso wie andere Wirte zu behandeln sind, und den übrigen geschlossenen Gesellschaften, für welche lediglich das Vereinsrecht Platz greift. Der § 53 handelt von der Abhaltung von Tanzlustbarkeiten und der § 54 von Schauspiel- und ähnlichen Unternehmungen. Ein Schauspielunternehmen ist unter allen Umständen genehmigungspflichtig, doch sind die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis verschieden, je nachdem ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet oder nicht. Dies wird in ausführlicher Weise erörtert und dabei dargetan, daß im letzteren Falle unterschieden werden muß zwischen dem Schauspielunternehmer und den Veranstaltern anderer Vorstellungen, und daß bei letzteren die Genehmigung auch nur dann erforderlich ist, wenn die Veranstaltungen sich als öffentliche charakterisieren. Schließlich werden diejenigen Veranstaltuugen erörtert, welche ambulierend oder im Umherziehen gewerbsmäßig erfolgen. Der § 55 führt uns zu dem Gewerbebetriebe der Pfandleiher und Pfandvermittler, deren Gewerbebetrieb der Genehmigung unterworfen ist, auch wenn er in den Formen des Rückkaufshandels sich abspielt. Im § 56 folgt die Darstellung des Gewerbebetriebs der Gesindevermieter und Stellenvermittler, bei welcher die bestehenden Vorschriften unter Berücksichtigung der für die Stellenvermittelung für Schiffsleute nach dem Reichsgesetze v. 2. Juni 1902 bestehenden Sondervorschriften erläutert werden. Für diese Personen kann der Handels-

minister Vorschriften über ihren Geschäftsbetrieb erlassen, insoweit darüber die Landesgesetze nicht Bestimmung treffen. [Der Verf. behauptet nun in einer Anmerkung, daß landesgesetzliche Bestimmungen nicht existieren. Dies ist, wie Hoffmann zutreffend bemerkt, unrichtig, wenigstens insoweit, als sich in den §§ 14—21 GesindeO. v. 8. Nov. 1810 solche noch finden. Freilich kann es zweifelhaft erscheinen, ob diese Bestimmungen gegenüber den Vorschriften v. 10. Aug. 1901, nachdem diese auf Grund der GewO. getroffen sind, noch sämtlich in Kraft bleiben. Immerhin bleibt eine unkorrekte Ausdrucksweise des Verf. in diesem Falle bestehen.] Im § 57 endlich wird noch der Handel mit Giften erörtert, der nur landesgesetzlich einer Genehmigung unterworfen werden kann und nach der PrGewO. von 1845 nur dann zugelassen wird, wenn sich die Behörde von der Zuverlässigkeit des betreffenden Gewerbetreibenden Überzeugung verschafft hat. [Da also die persönliche Zuverlässigkeit das entscheidende Moment ist, so ist die Behandlung der Frage seitens des Verf. an dieser Stelle wohl berechtigt und die Frage Hoffmanns, warum sie nicht in Abteilung C erfolgt ist, kaum gerechtfertigt.]

Die Abteilung F endlich beleuchtet in fünf Unterabschnitten diejenigen Beschränkungen der Gewerbefreiheit, welche mit Rücksicht auf die Form des Gewerbebetriebs getroffen sind. Der erste Unterabschnitt enthält im § 58 eine Vorbemerkung, in welcher darauf hingewiesen wird, daß die Gewerbefreiheit nur für den stehenden Gewerbebetrieb gilt, daß aber gewisse Formen des stehenden Gewerbebetriebs, insbes. der sog. ambulante Betrieb wegen seiner Ähnlichkeit mit dem Wandergewerbe in einer Reihe von Beziehungen diesem gleich behandelt und daß der sog. Marktverkehr einem seiner geschichtlichen Entwickelung entsprechende besondere Regelung erfahren hat. Der zweite Unterabschnitt erörtert im § 59 die vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen und im ambulanten Betriebe ausgeschlossenen Gegenstände. Er zählt die einzelnen unter das Verbot fallenden Gegenstände unter näherer Erläuterung auf, wobei der Verf. wohl in Übereinstimmung mit der herrschenden Auffassung aufstellt, daß das Aufsuchen von Bestellungen im Umherziehen auf diese Gegenstände nicht unter das Verbot fällt, und daß dieses nur für eine Reihe weiterer von ihm aufgeführter Gegenstände (674 ff.) besteht.

Der dritte Unterabschnitt handelt in den §§ 60 bis 67 von der für die einzelnen besonderen Formen des Gewerbebetriebs erforderlichen Erlaubnis. Hier wird zunächst im § 60 ausgeführt, daß mit Rücksicht auf die Verhältnisse in einzelnen größeren und mittleren Städten sich die Notwendigkeit gezeigt habe, dort den ambulanten Gewerbebetrieb in ähnlicher Weise wie den Gewerbebetrieb im Umherziehen von einer behördlichen Erlaubnis abhängig zu machen, und es wird dann erörtert, für welche Gewerbebetriebe die Erlaubnispflicht eingeführt werden darf, für welche Waren sie ausgeschlossen ist, und unter welchen Voraussetzungen der Erlaubnisschein erteilt wird. Im § 61 werden kurz die Legitimationsscheine für Verbreiter von Druckschriften, die eine eingehendere Behandlung schon früher bei der Darstellung des Preßgewerbes erfahren haben, erwähnt und dann die für Handlungsreisende erforderlichen Legitimationen eingehend erörtert. Es wird auf den Unterschied zwischen der Legitimationskarte nach der Gewerbeordnung und der Gewerbelegitimationskarte auf Grund der Zollvereins- und Handelsverträge verwiesen und dargetan, daß letztere im Gegensatze zur ersteren in Wahrheit die Regel bildet. Der § 62 bringt dann die Darstellung der Rechtsvorschriften, welche den Wandergewerbeschein für den Gewerbebetrieb im Umherziehen betreffen. Es werden zunächst diejenigen Gegenstände besprochen, für welche ein Wandergewerbeschein nicht erforderlich ist und dann das Verfahren betr. Beantragung und Erteilung des Wandergewerbescheins

erörtert. Der § 63 endlich bringt dann die Gründe für Versagung und Entziehung der sämtlichen vorgenannten Scheine. Dabei unterscheidet der Verf. zwischen unbedingt obligatorischen, bedingt obligatorischen und fakultativen Versagungsgründen. Im § 64 werden die Pflichten erörtert, welche den Inhabern der Scheine obliegen, wie die Pflicht, den Schein stets bei sich zu führen, ohne Erlaubnis nicht fremde Wohnungen und zur Nachtzeit nicht fremde Häuser zu betreten und ähnliches. Der § 65 handelt von den Voraussetzungen, unter welchen Minderjährige und insbesondere Kinder unter vierzehn Jahren dem ambulanten und dem Wandergewerbebetriebe nachgehen dürfen, und im § 66 wird die Mitführung von Begleitern und Kindern beim Gewerbebetrieb im Umherziehen zum Gegenstande der Erörterung gemacht. Der Verf. führt hier aus, daß zum ambulanten Gewerbebetriebe Begleiter ohne weiteres mitgenommen werden dürfen, da von einem Mitführen nur dann die Rede sein kann, wenn der Gewerbetreibende den Begleiter von Ort zu Ort mitnimmt. Bei dem Mitnehmen von Kindern ist aber zu unterscheiden, ob die Mitführung zu gewerblichen Zwecken erfolgen soll, in welchem Falle sie verboten ist oder nicht, und in letzterem Falle wird weiter unterschieden zwischen schulpflichtigen Kindern und Kindern unter vierzehn Jahren. Der § 67 endlich erörtert den ambulanten und den Wandergewerbebetrieb der Ausländer. Während diese im allgemeinen im gleichen Umfange wie die Inländer zum Gewerbebetriebe zugelassen sind, mußte ihr Wandergewerbebetrieb aus sicherheitspolitischen Rücksichten strengeren Vorschriften unterworfen werden, und als sich ergab, daß die Ausländer diese Vorschriften durch Begründung einer Hinterlassung in einer größeren Stadt vielfach umgingen, wurde die Möglichkeit einer Ausdehnung dieser Vorschriften auf den ambulanten Gewerbebetrieb geschaffen. Diese Vorschriften beruhen auf einer vom Reichskanzler bekannt gemachten Verordnung des Bundesrats vom 27. Nov. 1896.

Der vierte Unterabschnitt beschäftigte sich mit dem Marktverkehr. Im § 68 werden Begriff und Arten der Märkte erörtert. Es wird hier zunächst die geschichtliche Entwickelung des Marktes geschildert, dann auf die unterscheidenden Merkmale zwischen Markt und Börse verwiesen und dann der grundlegende Unterschied zwischen allgemeinen Märkten und den sog. Spezialmärkten erörtert. Letztere sind solche Märkte, die bei besonderen Gelegenheiten oder für bestimmte Gattungen von Gegenständen veranstaltet werden. Für die ersteren besteht die unbedingte Marktfreiheit, deren Wesen und Begriff hier eingehend dargelegt wird, während diese für Spezialmärkte nur in bedingter Weise anerkannt wird. Der Verf. schließt aus der Tatsache, daß es nach Vorschrift der Gewerbeordnung bei den für sie bestehenden Anordnungen bewende, daß die landesrechtlichen Bestimmungen für sie gelten, unterschiedslos, ob sie vor oder nach Erlaß der Gewerbeordnung errichtet sind, und er nimmt an, daß die Landesgesetzgebung auch zur Fortbildung und Änderung des bestehenden Rechtes befugt sei. [Hiergegen wendet sich Hoffmann a. a. O. mit dem Bemerken, daß diese Ansicht der Praxis in Preußen widerspreche, und daß hiernach alle Viehmärkte nicht unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung fallen würden. Wenn Hoffmann dazu bemerkt, daß der Verf. mit seiner Auffassung „sich allerdings auf mehrere Kommentare und Entscheidungen außerpreußischer Oberlandesgerichte berufen kann", so darf dem entgegengehalten werden, daß sämtliche Kommentatoren, soweit sie überhaupt zu der Frage Stellung nehmen, und insbesondere auch der spezifisch preußische Kommentar von Rohrscheidt, die Ansicht Nelkens teilen, und daß es bei dieser eine Frage des Reichsrechts betreffenden Streitfrage ohne Belang ist, ob die entscheidenden Oberlandesgerichte zufällig in Preußen oder, wie in diesem Falle, in Bayern und Sachsen belegen sind. Hoffmann steht mit seiner Ansicht allein; seine Ausführungen erscheinen nicht geeignet, die herrschende Meinung

zu erschüttern.] Im folgenden § 69 werden die Gegenstände des Marktverkehrs, getrennt nach Jahr- und Wochenmärkten, erörtert, und im § 70, wo die behördlichen Anordnungen hinsichtlich der Märkte zur Darstellung kommen, wird zunächst aufgestellt, daß der Marktunternehmer einen vorschriftsmäßig genehmigten Markt nur mit Zustimmung der Verwaltungsbehörde wieder aufheben oder verlegen kann. In der hierauf folgenden Besprechung der Marktordnung verneint der Verf. die Zulässigkeit irgendeines Marktzwanges und zwar auch hinsichtlich der Spezialmärkte, da sonst der Grundsatz der Gewerbefreiheit verletzt würde. Die Vorschriften über Marktabgaben werden bei Besprechung der Marktfreiheit erörtert.

Der letzte Unterabschnitt handelt im § 71 von dem Börsenverkehr. Hier wird die Börse im Anschluß an Conrads Handwörterb. d. Staatsw. 2 671 definiert als die regelmäßig sich wiederholende Zusammenkunft von Kaufleuten und Handelsvermittlern zum Zwecke des geschäftlichen Verkehrs, des Kaufes und Verkaufs von Waren, welche im Gegensatze zu den Gegenständen des Marktverkehrs nicht individuell bestimmt sind. Es folgt eine knappe historische Darstellung von der Entwickelung der Börse, die aus den kaufmännischen Gilden des Mittelalters hervorgegangen ist, und eine Wiedergabe der derzeitigen Rechtsverhältnisse nach Maßgabe des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896.

Das letzte siebente Kapitel beschränkt sich auf die §§ 72 und 73, von denen der erstere das Rechtsmittelsystem der Gewerbeordnung zum Gegenstande hat, auf den Unterschied zwischen Beschwerde und Rekurs, welchem letzteren eine gewisse technische Bedeutung zukommt, verweist und dann die Einzelheiten des Rekurses behandelt, während der § 73 sich mit dem Strafensystem der Gewerbeordnung befaßt. Es wird hier anerkannt, daß die allgemeinen Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuchs auch für die Gewerbeordnung gelten, soweit diese nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Diese abweichenden Vorschriften der Gewerbeordnung kommen hier zur Darstellung. Es schließt sich ein ausführliches Sachregister an. [Zum Schlusse sei noch auf einen scheinbar begründeten Vorwurf hingewiesen, den Hoffmann dem Verf. bezüglich einer Bemerkung macht. Der Verf. hatte zur Einleitung des § 32 „Genehmigungspflichtige Anlagen" ausgeführt: „Alle Anlagen, seien sie gewerblicher oder nichtgewerblicher Natur, unterliegen den allgemeinen polizeilichen Vorschriften, welche in dem § 10 ALR. II. 17 und in dem § 6 PolVerwG. ihre Rechtsquelle, aber auch ihre Grenze finden." Hierzu bemerkt Hoffmann: „Dabei übersieht der Verf., daß § 6 lediglich ortspolizeiliche Vorschriften betrifft, und daß nach § 12 auch die Regierungen polizeiliche Vorschriften erlassen können; sodann finden auf die Anlagen alle allgemeinen polizeilichen Vorschriften Anwendung, die auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften (z. B. auf Grund des § 120e GewO.) erlassen sind." Dazu bemerkt der Verf., daß dies richtig sei, wenn er aber auf den § 6 PolVerwG. Bezug genommen habe, so sei es klar, daß er damit nicht sowohl die örtliche als die sachliche Zuständigkeit der Polizeibehörden im Auge gehabt habe, und daß, wenn er von „allgemeinen polizeilichen" Vorschriften gesprochen hat, lediglich die von ihm zitierten in Frage kommen können, nicht auch diejenigen, welche auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften erlassen sind.]

2. Auch zwei neue Textausgaben mit Anmerkungen erschienen: a) die eine rührt her von Reiß[1]). *Das Buch ist in erster Reihe für die badische Praxis bestimmt. Es will allen denen, welche sich mit dem ebenso umfangreichen wie schwierigen Gebiete der Gewerbegesetzgebung zu befassen haben, durch Zusammenstellung der wichtigsten das Gewerbe berührenden Reichsgesetze und Ausführungs-

[1]) Reiß, Dr. Oskar, Gr. bad. Amtmann, Reichsgewerbeordnung mit den wichtigsten Ausführungsbestimmungen ꝛc. nebst Kinderschutzgesetz. Karlsruhe 1905.

bestimmungen des Bundesrats, der badischen Vollzugsvorschriften, der ministeriellen Anweisungen und Erlasse die Arbeit erleichtern. Die Verweisungen, Zuständigkeits- und Strafbestimmungen, sowie die Ergebnisse der Rechtsprechung sind in möglichst knapper Form behandelt, doch ist besonderer Wert darauf gelegt, die in der Praxis häufiger wiederkehrenden Fragen eingehender zu besprechen. Soweit Entscheidungen der obersten Gerichte nicht vorliegen, wurden die Ansichten der bewährten Kommentatoren Schenkel und v. Landmann, teilweise auch ist Schickers zugrunde gelegt; b) die andere Ausgabe der GewO. ist von Usinger, vortr. Rat, Ober-RegR., Mainz 1906. — Die Handausgabe der GewO. von Reger hat im Berichtsjahre Amtmann Stoffel neu herausgegeben. Ansbach 1905.

3. Eine systematische Darstellung des Rechtes der Innungen rührt her von Beringer.[1]) *Das leicht verständlich geschriebene Buch gibt auf Grund reichlicher Literatur und vor allem der stenographischen Berichte über die parlamentarischen Verhandlungen eine Darstellung der Entwickelung der Innungs- bzw. gewerblichen Genossenschaftsgesetzgebung in Deutschland und Österreich vom Beginne des vorigen Jahrhunderts bis zum geltenden Rechte. Für Deutschland gliedert sich dieselbe im ersten Abschnitt in übersichtlicher Anordnung in: Die Innungsgesetzgebung bis zur Errichtung des Deutschen Reichs (1810—1870); die Innungsbewegung in den 70 er Jahren bis zur Gewerbenovelle v. 18. Juli 1881; die G. v. 8. Dez. 1884, 23. April 1886 und 6. Juli 1887; das HandwerkerG. v. 26. Juli 1897. Daran schließt sich eine Stastistik der Innungen, Innungs-Krankenkassen, Schiedsgerichte, Ausschüsse, Verbände vor dem geltenden Rechte, sowie ein Referat über die Tätigkeit der Innungen, namentlich auf Grund der 9 Bände umfassenden Untersuchungen des Vereins für Sozialpolitik. Der zweite Abschnitt behandelt die Entwickelung der gewerblichen Genossenschaftsgesetzgebung (d. h. Innungsgesetzgebung in Österreich). Nach einer kurzen Schilderung der österreichischen Zünfte früherer Zeit werden die gewerbepolitischen Zustände und Reformen bis zur Novelle v. 15. März 1883 einer Betrachtung unterzogen; dann folgt die Gewerbenovelle v. 15. März 1883, das G. v. 23. Febr. 1897 nach Inhalt und parlamentarischen Verhandlungen, sowie endlich die MinisterialV., betr. die Genossenschafts-Instruktoren. Der dritte Abschnit bringt eine vergleichende Darstellung des geltenden Rechtes in beiden Staaten, ferner den Stand und die Tätigkeit der Innungen bzw. Genossenschaften in denselben. Letztere (d. Tätigkeit) wird bezüglich der Innungen auf Grund der Handwerkskammerberichte und an der Hand der von den Innungen zu erfüllenden Aufgaben behandelt. Die österreichischen Zustände stützen sich auf die Amtsberichte der Genossenschafts-Instruktoren. Den Schluß des Buches bilden die Klagen der Handwerker über das Innungsrecht (§§ 100 q, o, t, Unterscheidung zwischen „Fabrik und Handwerk“, Begriffe „Kaufmann“ und „Handwerker“), sowie die bestehenden Klagen und Wünsche (Submissionswesen, Gefängnisarbeit, Bazare, Hausierhandel, Borgunwesen rc.), unter Beachtung der wirtschaftlichen Lage und der österreichischen Gewerbeförderung (Antrag Trimborn), deren Resultate und Ziele erschöpfend erwähnt werden. Allgemeine, die Interessen der Handwerker berührende Fragen wie Befähigungsnachweis, Gewerbefreiheit und die in neuerer Zeit durch den Antrag Becker in den Vordergrund getretene Invalidenversicherung der Handwerker finden ebenfalls eingehende Beachtung.

4. Zu den einzelnen Bestimmungen der GewO. sind jetzt die Seiten 915 bis 981 IDR. 4 zu vergleichen. (Vgl. auch unten Kommunalrecht.) Hervorzuheben ist noch folgendes:

---

[1]) Beringer, Dr. Ludwig, Die Gesetzgebung der Innungen in Deutschland und der gewerblichen Genossenschaften in Österreich während der letzten hundert Jahre. Mainz 1906.

§§ 6, 33. *Den Bestimmungen der GewO., in welchen der Staat seine aufsichtsführende und schützende Tätigkeit gegenüber der Freiheit des Gewerbebetriebs festgelegt hat, unterliegt u. a. nicht der Gewerbebetrieb der Eisenbahn-Unternehmungen (§ 6 GewO.). Der gewaltige Fortschritt unserer Eisenbahnen auf technischem Gebiete hat sie von den ersten Anfängen eines vereinzelt in Anspruch genommenen Transportunternehmens längst hinausgehoben zu einem unentbehrlichen Verkehrsmittel nicht nur im Güteraustausche, sondern im persönlichen Verkehre zahlreicher Berufsarten. Mit der Beschleunigung der Zugfahrten haben sich die Entfernungen der in Beziehung stehenden Orte immer mehr verkürzt und immer weitere Kreise sind in Verbindung miteinander getreten. Damit ist ein großer Teil der Reisenden gezwungen, seine Lebenshaltung längere Zeit auf der Eisenbahn zuzubringen, und es sind immer höhere Anforderungen an die Eisenbahnen herangetreten, den Bedürfnissen der Reisenden auch in den Beziehungen zu entsprechen, denen sie bisher außerhalb des Bahnbereichs nachzugehen in der Lage waren, wenn diese auch mit dem Beförderungsunternehmen als solchem nicht eigentlich im Zusammenhange standen. So entwickelten sich aus den Herbergen und Logierhäusern in der Nähe der „Bahnhöfe", die Speise- und Erfrischungsräume in den Stationen selbst, welche auf größeren Knotenpunkten einen gewaltigen Umfang einnehmen, die jetzigen Bahnwirtschaften, und in den Zügen selbst die rollenden Restaurants oft internationalen Charakters. In den Vorfluren, Wartesälen und auf den Bahnsteigen aber erstanden die Verkaufsstände der Buchhändler, kamen Automaten zum Verkaufe von Waren und Postkarten zur Aufstellung. Es war klar, daß diese „Nebenbetriebe", die an sich zweifellos der GewO. und ihren beschränkenden Vorschriften unterlagen, doch in zahlreichen, ja den meisten Beziehungen sich von deren Fesseln losmachen mußten, wollten sie ihrem Zwecke, den Bedürfnissen des Reiseverkehrs, entsprechen. Jeder Schritt vorwärts in der Entwickelung zeigte die Unanwendbarkeit der Beschränkungen, wie sie die GewO. und die aus ihr geflossenen Polizeiverordnungen vorsahen, deren Voraussetzung auf streng örtlichen Bedürfnissen und Begriffen aufbaute. Zunächst ergab sich dies in der Unanwendbarkeit der Bestimmungen im § 33 GewO. Soweit die von der Genehmigungsbehörde eingeholte Konzession nicht nur zur Form geworden war, mußte sich ihre Prüfung im wesentlichen auf die persönlichen Eigenschaften des Bahnwirts beschränken. Dies noch besonders auch, seit die Verstaatlichung aller wichtigeren Eisenbahnstrecken durchgeführt wurde, und die nunmehrige staatliche Verwaltung selbst die Bedürfnisfrage nach ihrem Verkehre auf der betr. Station und die persönliche Befähigung des in ihren Räumen zuzulassenden Bewerbers eingehend prüfte. In der Hauptsache war für die zur Überwachung der örtlichen Wirtschaften berufene Gewerbepolizei jedenfalls keinen Anlaß gegeben, den besonderen Forderungen des allgemeinen Verkehrs entgegen die Durchführung des gesetzlichen Buchstabens zu verlangen. Diesen Anlaß gaben erst Mißbräuche seitens der Ortseingesessenen. Diese Fälle zeigten allerdings die Ungleichheiten gegenüber der Behandlung der übrigen Wirtschaften am Orte, sowie die Schwierigkeiten eines polizeilichen Einschreitens bei Mißbräuchen gegenüber den Bedürfnissen eines völlig fremden, den Ortsvorschriften unzweifelhaft nicht wohl zu unterwerfenden allgemeinen Verkehrs. Die Schwierigkeiten wurden vermehrt dadurch, daß die Räume, in denen der Bahnwirt seinen Gewerbebetrieb ausübt, nicht etwa von ihm hierzu ausschließlich gemietet sind, vielmehr in erster Linie eben dem öffentlichen Reiseverkehre zu dienen bestimmt sind, während dem Wirte ohne Aufhebung des eben bezeichneten ersten Zweckes lediglich die Ausübung seines Gewerbes darin von der Verkehrsverwaltung im Interesse der von ihr zu befördernden Reisenden gestattet ist. In diesen Räumen steht der eben genannten Eisenbahnverwaltung die eigene „Polizei", d. i. die befehlende und

verbietende, eingreifende Staatsgewalt zu. Dies insoweit jedenfalls, als der Betrieb des Unternehmens, die Ordnung und Sicherheit des ihm sich anvertrauenden Verkehrs in fördernder und schützender Beziehung erfordern. Die Grenzen dieser „Bahnpolizei" sind vielfach flüssig und müssen es bleiben, um nicht durch beschränkende Bestimmungen ihre Wirksamkeit zu verlieren.

Langsam nur und ersichtlich mit Widerstreben ist die Rechtsprechung der Gerichte dieser vorwärtsstrebenden Entwickelung gefolgt und hat der erstandenen Sonderbildung Rechnung getragen. Noch in den Erkenntnissen v. 1. Okt. 1891 und 1. Febr. 1900 hat das Kammergericht zwar anerkannt, daß die Benutzung der Wartehallen durch das wartende Publikum durch den Eintritt der Polizeistunde nicht berührt werde und selbst nach deren Eintritt an „wirkliche Eisenbahnreisende" Erfrischungen verabfolgt werden können. Es hält jedoch daran fest, daß „bloße Schankgäste", welche nicht Eisenbahnreisende sind, dagegen der Polizeistunde in den Bahnwirtschaften nach wie vor unterstehen. Erst im Urteile v. 26. März 1903 hat sich das Kammergericht entschlossen, die oben bezeichneten Nebenbetriebe als Bestandteile der Eisenbahnunternehmung förmlich anzuerkennen und damit die Befreiung von den Bestimmungen der GewO. nach deren § 6. Die theoretische Unterscheidung, welche das Kammergericht in den erstbezeichneten beiden Urteilen zwischen Reisenden und Nichtreisenden noch festhält, zeigte jedoch in der Praxis sehr bald die Unmöglichkeit einer Durchführung. Dies noch mehr, nachdem auf dem größten Teile der Bahnstrecken die sog. Bahnsteigsperre eingeführt war, welche dem Inhaber einer solchen Karte das unzweifelhafte Recht zum Besuch auch der Bewirtungsräume und -Einrichtungen gab. Die Entscheidungen der Gerichte ohne Unterschied der Instanz zeigen denn auch in der Folgezeit die widersprechendsten Auffassungen. Die Leidtragenden dabei waren die Wirte in den Bahnräumen, welche für die Erfüllung der Pflichten gegenüber der Bahnverwaltung einzutreten und die berechtigten Forderungen der Eisenbahngäste zu befriedigen hatten, andererseits sich damit der Bestrafung ausgesetzt sahen, je nach der ihnen meist noch unbekannten Auffassung der Polizeibehörden und der Gerichte, wiederum in der Unmöglichkeit ihrerseits, die geforderte Unterscheidung ihrer Gäste mit Erfolg durchzuführen. Neuestens kam das RG. in einem Erkenntnisse v. 24. Sept. 1904 zu einer Verurteilung des Bahnwirts mit folgender Begründung: Der § 365 StGB. bedrohe den Wirt als Inhaber einer Schankstube, wenn er das Verweilen seiner Gäste über die gebotene Polizeistunde duldet. Die Eigenschaft einer „Schankstube" lasse sich aber auch den Räumlichkeiten eines Bahnhofs nicht absprechen (!), in denen Getränke zum Genusse auf der Stelle gewerbsmäßig feilgehalten und gegen Entgelt zur Verabreichung gelangen, insoweit dieser Betrieb nicht nur den Bedürfnissen des Bahnverkehrs und den Interessen des reisenden Publikums sowie den demselben gleichgestellten Personen zu dienen bestimmt sei, sondern über diesen Rahmen hinaus den Bedürfnissen des allgemeinen Publikums gerecht wird, insofern daselbst jedermann, wenn er auch nicht zum reisenden Publikum gehörtt, sondern nur zum Zwecke des Zechens (!) sich darin aufhält, auf Verlangen Getränke gegen Bezahlung verabreicht erhält. Ohne Einfluß sei deshalb auch, daß der Ort, an dem das Schankgewerbe ausgeübt werde, ein Teil des Bahnhofs sei, und daß der Betrieb der Schankwirtschaft in erster Linie und vorzugsweise durch die Bedürfnisse des Eisenbahnverkehrs hervorgerufen sei. Gleichgültig sei auch, ob das Schankgewerbe etwa einen Teil des Bahnbetriebs selbst bilde und deshalb nach § 6 GewO. gar nicht unter deren Bestimmungen falle. Denn § 365 StGB. bedrohe in seiner Strafvorschrift lediglich den Inhaber der Schankstube ohne Rücksicht, ob er einen unter die GewO. fallenden Schankbetrieb ausübe oder auch nur die polizeiliche Genehmigung dazu eingeholt habe. Hiernach könne sich nur noch fragen, ob die örtlichen Vorschriften über

Einhaltung der Polizeistunde auch Bahnwirtschaften gegenüber rechtlich wirksam seien. Da die Verwaltung der Staatsbahnen ebenso staatshoheitliche Rechte ausübe wie die der allgemeinen Polizeiverwaltung, seien beide gleich- und nebengeordnet. Die Grenze ihrer beiderseitigen Zuständigkeit müsse deshalb entscheiden. Diese glaubt das RG. in denjenigen Fällen zu finden, welche mit der Bahnpolizei gar nichts zu tun haben, so daß die sachliche Zuständigkeit der Ortspolizeibehörden in ihren allgemeinen Aufgaben einsetzt, wo die Bahnpolizei aufhöre. Für die Aufgaben gegenüber dem reisenden Publikum erkennt das RG. die Zuständigkeit der Bahnpolizei als ausschließlich an. Werde jedoch der Betrieb der Bahnwirtschaft über die Grenze seines Zweckes ausgedehnt, so daß auch das sonstige Publikum, welches nicht zu den Reisenden gehört, daselbst Gelegenheit erhalte, beliebig zu zechen (!), so nehme insoweit die Bahnwirtschaft die Eigenschaft einer allgemeiner Schankstube an, wie jede andere dieser Art. — Es seien damit auch die Anordnungen der allgemeinen Polizei für diese verbindlich. —

Das Erkenntnis bietet in rechtlicher Beziehung erhebliche Bedenken. Die Warteräume der öffentlichen Verkehrsanstalt juristisch gleichfalls als „Schankstuben" im Sinne des § 365 StGB. anzusehen, hat das Reichsgericht gescheut. Es erkennt also ihre Sonderstellung bereits an. Wohl aber glaubt es sie als solche noch ansehen zu dürfen, „insoweit" sie auch den Bedürfnissen des nichtreisenden Publikums und der „gleichstehenden Personen" gerecht werden und jedermann sich darin auch „zum Zwecke des Zechens" aufhalten kann. Abgesehen davon, daß bei rechtlichen Begriffsbestimmungen nach den ausschlaggebenden Merkmalen, den überwiegenden Zweckbestimmungen zu verfahren ist und die Haupteigenschaften für das Ganze bestimmend sein müssen, wäre nach der Auffassung des Reichsgerichts hier eine doppelte Eigenschaft gegeben, je nach den stetig wechselnden Besuchern, die höchst bedenklich erscheinen muß. Und dies nur, weil Gelegenheit auch für einen anderen Gebrauch vorliegt. Ob diese Gelegenheit der Zweckbestimmung zuwiderläuft, und daß dieser andere Gebrauch, wenn er ein Zechen darstellt, ein Mißbrauch ist, hat der Richter anscheinend nicht genügend gewürdigt. Weil sich vielloicht ab und zu ein paar feucht-fröhliche Zecher einfinden, kann der Warteraum nicht wohl seine Eigenschaft verlieren, ein Aufenthalt für Fahrgäste zu sein, denen die Möglichkeit geboten werden soll, nach und vor langen oder ermüdenden Reisen sich zu stärken und zu erfrischen. Wird diese Schankstube „insoweit" geschlossen, wenn die Zecher von der „Gelegenheit" keinen Gebrauch machen und nur ein belegtes Brötchen essen wollen oder in dem betreffenden Warteraum nur Kaffee und Kuchen verabreicht wird, wie es auf größeren Bahnhöfen mitunter vorkommt? Ebensowenig rechtlich faßbar ist der Begriff der „gleichstehenden" Personen. Sind es nur diejenigen, die einen Reisenden zum Bahnhof bringen und wie viele dürfen das sein? (z. B. eine studentische Vereinigung geleitet ein „bemostes Haupt" zur Bahn).

Wesentlich klarer und den realen Verhältnissen Rechnung tragend sind die Ausführungen des Oberlandesgerichts zu Celle, welche dessen freisprechendem Erkenntnisse v. 19. Septbr. 1904 zugrunde liegt. „Der zweite Absatz des § 365 StGB. ist durch die im ersten Absatze stehenden Worte „in einer Schankstube oder an einem öffentlichen Vergnügungsorte" zu vervollständigen, und es kommt für den vorliegenden Fall wesentlich darauf an, ob eine Bahnhofsrestauration unter den Begriff „Schankstube" zu subsumieren ist. Diese Frage ist zu verneinen. Die zum Restaurationsbetriebe benutzten Räume der Bahnhöfe sind als Teile der gesamten Eisenbahnunternehmung vornehmlich für den Verkehr des reisenden Publikums bestimmt; sie sollen dazu dienen, den Reisenden während ihres Aufenthalts auf den Stationen Erfrischungen, Speisen und Getränke zu bieten, kurz das Reisen angenehmer und bequemer zu gestalten.

Diesem hauptsächlichen und ursprüglich einzigen Zwecke der Bahnhofsrestaurationen gegenüber kann es nicht wesentlich in Betracht kommen, daß die Gelegenheit zum Genusse von Speisen und Getränken auch von Nichtreisenden benutzt werden kann, mögen sie in der Begleitung von Reisenden oder auch allein dahin gekommen sein. Der Zutritt zu den Warte- und Restaurationsräumen kann an sich niemandem verwehrt werden, solange er sich dort gesittet beträgt und die etwa sonst vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt, wohin z. B. auf manchen Stationen auch das Lösen einer Bahnsteigkarte gehört. Man kann aber von dem Wirte einer Bahnhofsrestauration nicht verlangen, daß er jeden Ankömmling, der ein Glas Bier fordert, fragt, ob er auch ein Fahrbillet besitze, und einen Unterschied zwischen Reisenden und Nichtreisenden macht. Auch könnte jeder, der in einer Bahnhofsrestauration etwas verzehren will, sich leicht durch Lösung eines Billets für die nächste Station den Zutritt verschaffen, dem Bahnhofswirte steht auch nicht das Recht zu, eine solche Frage an den Ankömmling zu richten oder ihn gar aus dem Lokale zu verweisen. Es ist Sache der Eisenbahnverwaltung, durch geeignete Anordnungen etwaigen Unzuträglichkeiten und Mißbräuchen entgegenzutreten. Die Unterscheidung, welche das Kammergericht in dem Urteile v. 1. Oktober 1901 (KGJ. **12** 183) zwischen Reisenden und anderen Gästen der Bahnhofswirtschaft gemacht hat, ist danach nicht zu halten; sie ist auch im praktischen Verkehre gar nicht durchzuführen, eben weil sich jeder Ankömmling der Feststellung, ob er Reisender sei, oder nicht, auf das leichteste entziehen kann. Liegt somit das Schwergewicht der Frage, ob eine Bahnhofsrestauration den Schankstuben im Sinne des § 365 a. a. O. gleichzustellen sei, nicht darin, daß sie auch von Nichtreisenden benutzt werden kann, sondern darin, daß sie dazu bestimmt ist, dam reisenden Publikum zu dienen, so muß man zur Verneinung jener Frage gelangen; denn eine Schankstube im Sinne des § 365 a. a. O. ist nur da vorhanden, wo ein unbegrenzter Kreis von Personen als Gast verkehrt, nicht aber da, wo der Zweckbestimmung des Lokals zufolge nur ein bestimmter Kreis von Personen (wie hier das reisende Publikum) als Gast verkehren soll. Hiernach kann der § 365 StGB. auf Bahnhofswirtschaften überhaupt nicht angewendet werden.' — Bei einer Vergleichung beider Erkenntnisse wird man dem letzteren wohl unzweifelhaft beitreten müssen. Das Reichsgericht hat anscheinend an der früheren Entscheidung des Kammergerichts festgehalten, die das Celler Oberlandesgericht mit Recht als unhaltbar verwirft.

Mit der Unanwendbarkeit des § 365 StGB. erhalten die weiteren Ausführungen des reichsgerichtlichen Erkenntnisses nur noch akademische Bedeutung. Indessen verkennen sie mehrfach die Bestimmungen des öffentlichen Rechtes, so daß eine kurze Widerlegung zweckmäßig erscheint. Der § 365 StGB. bietet den Strafschutz im Sinne des § 53 Abs. 2 RGewO., also das Mittel zur Durchführung der polizeilichen Überwachung. Gegen polizeilich nicht genehmigte Wirtschaftsbetriebe bedarf es nicht mehr dieses Strafmittels, sie können mit Rücksicht auf die Vorschriften des § 33 RGewO. polizeilich kurzer Hand geschlossen werden, was das Reichsgericht übersieht. Überdies aber soll der zeitlich ältere § 365 StGB. offensichtlich auch jetzt noch den erforderlichen Strafschutz zur Durchführung der Vorschriften der RGewO., also gegenüber unter ihre Anwendung fallenden Betriebe abgeben, weshalb der Tit. X der RGewO. keine besondere Strafvorschrift enthält. Ebenso anfechtbar erscheint die von diesem Gerichte versuchte Abgrenzung der beiderseitigen Polizeigebiete, wobei noch weiter der Irrtum unterlaufen ist, als ob nur den Staatsbahnverwaltungen eine Bahnpolizei zustehe.

In gleichem Sinne mit dem Oberlandesgericht Celle hatten inzwischen zahlreiche Unter- und Obergerichte entschieden. Bei diesen Widersprüchen der Ge-

richtserkenntnisse war es für die Zentralbehörde der Staatseisenbahnverwaltungen, d. i. den preuß. Minister der öffentl. Arbeiten an der Zeit, mit dem Min. f. innere Verwaltung zu einer gemeinsamen Regelung in Verbindung zu treten. Diese mußte naturgemäß dem Erkenntnisse des obersten Gerichtshofs im Reiche zunächst noch Rechnung tragen. Sie führte deshalb zur Anerkennung einer Befreiung der Bahnwirtschaften von der örtlichen Polizeistunde zunächst nur insoweit, als der Verkehr von Nichtreisenden durch die Bahnsteigsperre ausgeschlossen oder doch die innerhalb der Sperre befindlichen Besucher der Bahnwirtschaft jedenfalls eben den Anspruch auf deren Besuch durch die Lösung einer Bahnsteigkarte erworben haben. Daß diese Lösung eine einwandfreie wäre, wird man nicht anzuerkennen vermögen, sie scheint vielmehr nur in der Not geboren. Denn einerseits bleiben für die außerhalb der Sperre liegenden Bahnwirtschaften die bisherigen Meinungsverschiedenheiten und Übelstände bestehen, andererseits werden nunmehr die Bahnwirte selbst mit zweierlei Maß gemessen. Möchte die weitere Entwickelung recht bald eine bessere, alle Beteiligten befriedigende Lösung bringen. (So Weber, RegR. Dr., Hannover, über „Die Polizeistunde und die Bahnwirtschaften" in Erweiterung des Artikels im PrVerwBl. **26** 855. Vgl. auch Gerland, Eisenbahnpolizei bezüglich der Bahnhofswirtschaften, PrVerwBl. **26** 953 ff.)

§ 26. (Auch zum Preuß. Kleinbahngesetz. Haftung für Schaden bei Funkenflug.) Die Rechtsprechung des RG. hat angenommen, daß bei Unternehmungen, denen gegenüber auf Einstellung des Betriebs nach § 26 GewO. nicht geklagt werden könne, die Schadensersatzpflicht nicht von dem Nachweise des Verschuldens abhängig sei, sondern bestehe, sobald objektiv ein Schaden durch sie verursacht werde, demgemäß haften die Eisenbahnen und insbesondere die Kleinbahnen für den durch Funkenflug entstandenen Schaden. Es ist höchst fraglich, ob diese Rechtsprechung mit dem BGB. in Einklang steht, da dieses nachweisbar die Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz nur als Konsequenz schuldhaften Verhaltens anerkannt hat. Einstweilen muß freilich mit dieser Rechtsprechung des Reichsgerichts gerechnet werden und die Kommunalverbände tun gut daran, wenn sie diese gesteigerte Haftpflicht für die von ihnen betriebenen Kleinbahnen entsprechend in Betracht ziehen. Fuld, Selbstverwaltung **32** 673, 674.

§ 26 Abs. 2. Sind Armenverband und Berufsgenossenschaft in verschiedenen Bundesstaaten domiziliert und besteht ein Verwaltungsstreitverfahren in beiden Bundesstaaten oder auch nur im Bundesstaate der Berufsgenossenschaft, so ist für die Klage des Armenverbandes gegen diese das Verwaltungsgericht des Bundesstaats der Berufsgenossenschaft zuständig, das nach dem Landesrechte dieses Bundesstaats kompetent ist. Besteht in beiden Bundesstaaten kein Verwaltungsstreitverfahren oder besteht ein solches nur im Bundesstaate des Armenverbandes, so ist dessen Aufsichtsbehörde zuständig. Olshausen, Verwaltungsgericht oder Aufsichtsbehörde, Reformbl. f. ArbVers. **1** 62 ff., 75 ff.

§ 29. Berechtigt die ärztliche Approbation zu der Bezeichnung als „Zahnarzt"? Das deutsche Gewerberecht kennt zwei Approbationen, einmal die allgemeine als Arzt, sodann die spezielle als Zahnarzt. Wer nicht im Besitze der letzteren ist, darf sich den Titel und die Bezeichnung „Zahnarzt" nicht beilegen. Die Prüfung für Ärzte ist verschieden von der Prüfung für Zahnärzte. Die „Zahnärzte", die nur im Besitze der speziellen Approbation sind, dürfen sich nicht als Ärzte bezeichnen; umgekehrt gilt das gleiche, der Arzt, der nur die allgemeine Approbation besitzt, darf sich nicht Zahnarzt nennen. Man kann demgegenüber nicht das Verhältnis von Mehr zu Minder anführen und geltend machen, das Mehr müsse stets das Minder in sich einschließen; denn nicht sowohl ein Weniger steht in Frage als vielmehr ein anderes, eine Approbation, die

wesentlich von der ärztlichen verschieden ist und von der GewO. als etwas Verschiedenes betrachtet wird. Die Rechtsauslegung kann sich durch die Erwägung nicht beeinflussen lassen, daß durch dieses Ergebnis die Ausbildung des Spezialistentums in der Medizin vielleicht mehr begünstigt wird, als im allgemeinen Interesse erwünscht erscheint. Fuld, Selbstverwaltung **32** 931—933.

§ 33. 1. Polizeistunde. Die Vorschriften über die Polizeistunde gelten nicht nur für die gemäß § 33 GewO. konzessionierten, sondern auch für unerlaubte Schankbetriebe. Da jedoch der nicht konzessionierte Wirt durch den Ausschank nach der Polizeistunde sowohl den § 33 GewO. wie die einschlägige Polizeiverordnung übertritt, wird gemäß § 73 StGB. eine Bestrafung nur auf Grund des § 33 GewO. eintreten. Olshausen PrVerwBl. **27** 71.

2. Konzessionspflicht der Stehbierhallen. Inhaber des Gewerbebetriebs der Stehbierhalle ist der Restaurateur, welcher dieselbe eingerichtet hat, und der Umstand, daß der von ihm mit dem Betriebe Beauftragte sich einer gewissen Selbständigkeit erfreut, erscheint gleichgültig, trotzdem ist er nur ein Angestellter des Restaurateurs. Der Dienstverpflichtete ist der Botmäßigkeit des Dienstberechtigten allerdings unterworfen, allein es besteht kein absolutes, ein für allemal anwendbares Maß der Unterordnung, es gibt auch Dienstverpflichtete, die sich einer weitgehenden Selbständigkeit erfreuen, trotzdem aber Angestellte und Verpflichtete bleiben. Daß der Inhaber der Stehbierhalle zumeist von dem Restaurateur nicht direkt bezahlt wird, ist juristisch unerheblich, da er ohne Zweifel trotzdem Lohn bezieht. Der Unterschied zwischen dem Preise, zu dem ihm der Restaurateur das Bier überläßt, und zu dem er das Bier verkauft, bildet den Lohn für seine Vergütung. Die Arbeiterversicherung betrachtet den Inhaber der Stehbierhalle als versicherungspflichtigen Angestellten. Demgemäß bedarf der Inhaber der Stehbierhalle keiner Konzession für sich und die hiermit übereinstimmende Praxis der Strafgerichte ist zu billigen. Fuld, Selbstverwaltung **32** 833—836.

3. Bürgersteig und Wirtschaftskonzession. Vielfach wird in den Städten den Inhabern besserer Restaurants die Erlaubnis zur Benutzung des Bürgersteigs zur Aufstellung von Tischen und Stühlen in seiner ganzen Breite gegeben. Kann die Stadt, welche dieses gestattet, von dem neben dem Restaurationsbetriebe befindlichen Ladenbesitzer für den Schaden verantwortlich gemacht werden, der ihm dadurch erwächst, daß das Publikum von dem Bürgersteige heruntergehen und in einem Bogen um die Tische und Stühle schreiten muß und infolgedessen auch vielfach an seinem Laden vorübergeht? Grundsätzlich ist nicht zu bestreiten, daß der Ladenbesitzer die Beseitigung der Anlage verlangen kann und zwar richtet sich die negatorische Klage sowohl gegen den betreffenden Restaurateur als auch gegen die städtische Verwaltung. Das Verfügungsrecht der Verwaltung über den Bürgersteig geht nicht weiter, als mit strikter Aufrechthaltung seines Charakters als allgemeinen Verkehrsmittels verträglich ist. Es bedarf nur des Nachweises für die Negatorienklage, daß durch die dem Restaurateur erteilte Erlaubnis die Eigenschaft des Bürgersteigs als allgemeinen Verkehrsmittels beeinträchtigt wird; eine Beweispflicht des Klägers, daß ihm Schaden erwachsen sei, besteht mit nichten. Gleichgültig ist es, ob die Stadt dem Restaurateur die Erlaubnis unentgeltlich oder gegen Zahlung einer Vergütung erteilt hat. Fuld, Selbstverwaltung **05** 257, 258.

4. Koehne gibt eine „Übersicht über die Rechtsverhältnisse betr. Gastwirtschaft, Schankwirtschaft und Kleinhandel", Selbstverw. **32** 721.

§ 33a. 1. Charakter der Theaterkonzession. Die Konzession wirkt nicht für das ganze Reich, sondern nur für den Verwaltungsbezirk der Behörde, die sie erteilt hat. Alle Konzessionen, die nach der GewO. erteilt werden, haben,

soweit nicht das Gesetz ein anderes bestimmt, nur Wirkung für den Bezirk der betreffenden Verwaltungsbehörde. Aus dem Umstande, daß die ärztliche Approbation für das ganze Reich Wirksamkeit hat, kann um so weniger etwas anderes bezüglich der Theaterkonzession entnommen werden, als im § 29 sich ausdrücklich der Hinweis auf das ganze Reichsgebiet findet. Aus § 33a ergibt sich, daß die Regel die beschränkte Konzession ist, ebenso aus der Wirtschaftskonzession. Das Gegenteil kann auch nicht aus § 42 Abs. 1 GewO. entnommen werden, da der lokale Charakter der Konzession nicht dadurch beeinträchtigt wird, daß die Befugnis zum Betrieb eines stehenden Gewerbes das Recht verleiht, dasselbe außerhalb des Gemeindebezirkes seiner gewerblichen Niederlassung auszuüben. Die gegenteilige Auffassung würde zu der Konsequenz führen, daß die einmal erteilte Wirtschaftskonzession berechtige, auch außerhalb des betreffenden Gemeindebezirkes eine Wirtschaft zu betreiben. Auch Art. 22 ReichsG. v. 6. August 1896 betr. die Änderung der GewO. bietet ein Argument zugunsten der Annahme des lokal beschränkten Charakters. Ob eine Theaterkonzession innerhalb eines ganzen Bundesstaats Geltung hat, richtet sich nach dem Verwaltungsrechte desselben, in Preußen erst durch MinReskript v. 24. November 1871 angeordnet, daß die Konzession für ganz Preußen Gültigkeit hat. Solche Anordnungen können in den einzelnen Bundesstaaten erlassen werden. Schweigt das einzelstaatliche Verwaltungsrecht, so verbleibt es bei der reichsgesetzlichen Regelung, wonach die Wirksamkeit der Konzession sich auf den betreffenden Verwaltungsbezirk bezieht. Fuld, Selbstverwaltung **32** 17, 18.

2. Gewerberechtliche Behandlung der Kabarets. Die gewerberechtliche Behandlung der Kabarets ist in Deutschland noch keine einheitliche, wegen der qualitativen Unterschiede zwischen den französischen und deutschen Kabarets kann die französische Praxis nur mit Vorsicht benutzt werden. In den Kabarets finden Schaustellungen statt, denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft nicht eigen ist, und dieses muß ausgesprochen werden, obwohl der eigenartige Charakter der hier stattfindenden Produktionen anzuerkennen ist. Ein Unterschied zwischen den Leistungen der feineren Varietés und denjenigen der Kabarets besteht insoweit nicht und dies scheint auch die PrAusfAnweisung zur GewO. v. 1. Mai 1904 nicht zu verkennen, aber die Leistungen sind auch öffentlich und gewerbsmäßig. Die Feststellung des ersten Moments macht keine Schwierigkeiten, wohl aber die des zweiten. Obwohl ein Eintrittsgeld nicht erhoben wird, so besteht doch eine indirekte Leistung der Besucher für die ihnen dargebotenen Produktionen, sei es in der Form der hohen Garderobegelder, sei es in der Form der hohen Preise für Speise und Getränke. Diese indirekte Form steht aber rechtlich der direkten gleich und dieserhalb muß die Aufführung als eine gewerbsmäßige gelten. Die Bekämpfung dieser Ansicht durch den Hinweis auf die Überbrettlbühnen ist verfehlt, weil einmal zwischen diesen und den Kabarets doch ein wesentlicher Unterschied vorhanden ist und sodann auch unter den Überbrettlbühnen manche waren, die sich den Varietés in bedenklichem Maße näherten. Hiernach sind die Kabarets unter § 33a GewO. zu stellen und bedürfen der Konzession. Fuld, Selbstverwaltung **32** 474—476.

3. Ulrichs, Bürgermeister in Tangermünde, stellt „Die Erfordernisse zum Betriebe des Gewerbes als Schauspielunternehmer im Umherziehen" zusammen, Selbstverw. **32** 737.

§ 33 b. von Kamptz, OVGR. erörtert (Selbstverwaltung **32** 97/98) die Meinungsverschiedenheit, die zwischen dem Oberverwaltungsgericht und dem Kammergericht über den Begriff des öffentlichen Platzes im Sinne des § 33 b RGewO. bestand. Er beschäftigt sich insbesondere mit der Widerlegung des vom Kammergericht in seinem Urteile vom 22. Februar 1904 (GewArch. **3** 417)

zur weiteren Unterstützung seiner Meinung Herangezogenen. Das Kammergericht hat sich inzwischen der Auffassung des OVG. angeschlossen.

§§ 33, 105 b, 41 a, 139 c ff. Speisewirtschaften. Diese Paragraphen finden auf sie keine Anwendung, sowie alle polizeilichen auf Schanklokale bezüglichen Bestimmungen, vor allem auch nicht solche betr. eine gemäß § 365 StGB. festgesetzte Polizeistunde, jedoch empfiehlt sich die Festsetzung einer besonderen Polizeistunde für Speisewirtschaften. Dagegen gelten auch für Speisewirtschaften § 15a GewO., die Bek. des Bundesrats, betr. die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirtschaften vom 23. Januar 1902 und die §§ 7, 16 KSchG. vom 30. März 1903. Olshausen, Polizei und Speisewirtschaften, in „Die Polizei" **2** 124 ff.

§§ 34, 38. Gesindevermieter und Stellenvermittler. Die neue Regelung des Gewerbebetriebs der Gesindevermieter und Stellenvermittler hat sich im allgemeinen bewährt. Es empfiehlt sich, der Einteilung der gemäß § 34 erforderlichen Erlaubnis eine Prüfung bezüglich der für den Gewerbebetrieb erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse vorausgehen zu lassen. Die gemäß § 38 in den meisten Bundesstaaten erlassenen Vorschriften haben zu mannigfachen Versuchen der Gewerbetreibenden, sich ihnen zu entziehen, geführt, wobei besonders die Gründung sog. Vakanzenanzeigen und von Vereinen in Betracht kommt. Die Vorschriften sind aber im einzelnen nicht immer zweckmäßig und ausreichend. Vor allem genügen sie nicht, um den unentgeltlichen Arbeitsnachweisen in Wirtschaften und der Erhebung von Vergütungen vor Erledigung des Auftrags in Form von Depots u. dgl. entgegenzutreten. [In einer nachträglich bekannt gewordenen Entscheidung des PrOVG. v. 10. November 1904, GewArch. **4** 453, und einer späteren Entscheidung des HansOLG. v. 31. Januar 1906 wird eine derartige Erhebung jedoch mit Recht auch auf Grund der bestehenden Vorschriften als unzulässig bezeichnet.] Es empfiehlt sich, nicht nur die Berechnung, sondern auch die Entgegennahme von Nebenkosten zu verbieten. Olshausen, PrVerwBl. **26** 265 ff.

§ 35. Dürfen diejenigen Gewerbetreibenden, denen nach § 35 GewO. bestimmte Gewerbe untersagt sind, diese auch nicht im Umherziehen ausüben? Diese Frage beschäftigt v. Kamptz, OVGRat., Selbstverwaltung **32** 402. Das Oberverwaltungsgericht hat die vorstehende Frage bejaht (Entsch. **46** 355). So erwünscht dieses Ergebnis ist, so lassen sich doch Zweifel darüber nicht unterdrücken, ob die Auffassung des OVG. mit den Vorschriften der §§ 57, 57a und 57b GewO. vereinbar ist. Es ist namentlich möglich, daß der Bezirksausschuß eine Straftat des den Wandergewerbeschein Nachsuchenden schärfer beurteilt als der Strafrichter, und infolgedessen z. B. einem Trödelhändler auf Grund des § 35 den stehenden Gewerbebetrieb wegen eines Diebstahls untersagt, den der Strafrichter mit einer Freiheitsstrafe unter einer Woche geahndet hat. Würde es nicht der Vorschrift des § 57b widersprechen, wenn in einem solchen Falle der Wandergewerbeschein wegen der gemäß § 35 ausgesprochenen Untersagung versagt werden müßte?

§ 37. 1. *Gewerbekonzession verleiht kein subjektives Recht, keine Genehmigung aus § 37 GewO., insbes. kein erhöhtes Recht zur Benutzung der Straßen, als es in der allgemeinen Benutzungsbefugnis liegt (Fleischmann bei Eger **20** 5, 19, 20 im Ergebnisse Laband beitretend, gegen dessen „etwas zugespitzte" Argumentation Bedenken geäußert werden). 2. Dienstmänner fallen unter den § 37 GewO. und ihr Gewerbe bedarf im öffentlichen Interesse einer polizeilichen Regelung. Die dabei zu beachtenden Grundsätze werden an der Hand einer Reihe von Polizeiverordnungen größerer Städte systematisch erörtert. Olshausen, „Die Regelung des Dienstmannsgewerbes" in „Die Polizei" **1** 506 ff., 530 ff.

§§ 39, 47, 77, 147 Abs. 1 Ziff. 1 u. 148 Abs. 1. Über Schornsteinfegerwesen und Kehrbezirke Schoplick (Kreisausschußsekretär) in Münsterberg (Schlesien), PrVerwBl. 26 897 ff.

§§ 41 a, 105 a ff., 139 e ff. Diese Bestimmungen über die Sonntagsruhe und über den werktägigen Ladenschluß finden auf den Betrieb der Wirtschaften keine Anwendung. In den großen Restaurants und in den für Massenbetrieb eingerichteten Vergnügungsetablissements der großen Städte hat der Verkauf von Zigarren und anderen Waren bedenkliche Formen angenommen. Besondere Büfetts, besondere Verkaufsstände, die sich nach ihrer Einrichtung und nach ihrem Warenvorrat in nichts von Zigarrenläden unterscheiden, vermitteln die Versorgung der Gäste mit Zigarren usw. Zumeist werden diese Verkaufsstellen von den Wirten, manchmal mehr oder weniger verschleiert, an Händler verpachtet, die sich um die Einhaltung der dem Wirte gesetzten Grenzen nicht kümmern, sondern lediglich das Bestreben haben, einen möglichst großen Umsatz zu erzielen. Rohmer, Legationsrat Dr. G. in München, beantwortet die Frage, ob diese Pächter den Bestimmungen über Sonntagsruhe und Ladenschluß unterworfen sind („Recht" 9 468). Der von den Wirten verpachtete Zigarrenverschleiß nimmt an der gesetzlichen Ausnahmestellung des Wirtschaftsgewerbes bezüglich der Sonntagsruhe und des Ladenschlusses nicht teil; jene Gastbetriebe unterliegen nach ihrer eigenen Beschaffenheit als handelsgewerbliche Betriebe den vorerwähnten Bestimmungen; sie sind auch als offene Verkaufsstellen in Gemäßheit jener Paragraphen anzusehen. Wirtschaftsräume gelten, wenn sie nicht gerade an geschlossene Gesellschaften vermietet sind, als öffentliche Orte im Sinne der GewO. Ebenso sind auch die vom Wirte zugelassenen, ihm nicht gehörigen Automaten den gesetzlichen Bestimmungen über sonntägigen und werktägigen Ladenschluß unterworfen.

§ 51. M. Köhne, PrVerwBl. 26 857, behandelt die Untersagung ꝛc. gewerblicher Anlagen, zumal in Rücksicht auf nicht konzessionspflichtige Betriebe. Nebenbei charakterisiert er das Wesen des gewerblichen Privilegs und stellt folgende Sätze auf: Die Untersagung gewerblicher Anlagen ist gemäß § 51 GewO. zulässig gegen konzessionierte und nicht konzessionspflichtige Anlagen, welche polizeiwidrig geworden oder als solche erkannt sind, ohne bestehende Bestimmungen zu verletzen. Eine Untersagung im Wege polizeilicher Verfügung ist gegen solche unzulässig, vielmehr das Verfahren des § 51 für Untersagungen stets anzuwenden. Bei Nachteilen für die Öffentlichkeit und Gefahren kann die Polizei einschreiten, sofern der Betrieb nicht unterbunden wird, sowohl gegen konzessionierte Anlagen als auch gegen solche, welche der Konzession nicht bedürfen, und zwar nicht nur im Gebiete allgemein-polizeilicher Materien, sondern auch auf dem reiner Gewerbepolizei, wo nicht das Gesetz eine solche Regelung selbst ausschließt. Die Privilegierung aller Arten der gewerblichen Anlagen, auch der nicht durch eine Genehmigungsbehörde besonders erlaubten, beruht lediglich darauf, daß eine wirkliche Unterbindung, Untersagung des Betriebs nur dann zulässig ist, wenn Gefahren und Nachteile, die sie bringen, überwiegender Natur sind, während die Polizei gegen sonstiges Eigentum (wozu gewerbliche Anlagen zu rechnen sind) schon dann vorgehen kann, wenn Gefahr und Nachteile nicht überwiegen. Ein begrifflicher Unterschied zwischen konzessionierten Anlagen nnd den nur auf Grund gesetzlicher Freiheit begründeten besteht nicht.

§§ 56, 59. Verkauf von Fleisch und Brennmaterial im Umherziehen. Da der § 56 GewO. Fleisch und Brennholz vom Feilhalten im Umherziehen nicht ausschließt, die GewO. aber die gewerblichen Verhältnisse grundsätzlich regelt, so ist es nicht zulässig, auf dem Wege der Polizeiverordnung das Feilhalten von Fleisch nnd Brennholz im Umherziehen zu untersagen. Nach § 59

Ziff. 1 bis 3 GewO. kann sogar Brennholz, wenn es als selbstgewonnenes oder rohes Erzeugnis der Landwirtschaft anzusehen ist, und selbstgeschlachtetes Fleisch, dem laut MinVf. v. 13. Juni 1870 (MinVBl. 138) die Eigenschaft einer selbstverfertigten Ware zukommt, wenn es zu den Gegenständen des Wochenmarkts gehört, innerhalb 15 km vom Wohnorte des Verfertigers, oder beides, wenn es zu Wasser angefahren und verkauft wird, verkauft werden, ohne daß überhaupt ein Wandergewerbeschein nötig wäre. Voraussetzung für den Fleischhandel ist allerdings, daß die Vorschriften des Fleischbeschaugesetzes oder der zu dessen Ausführung ergangenen sonstigen Erlasse Rechnung getragen ist. Otto Gerland, Hildesheim, PrVerwBl. **26** 356.

§§ 81a, 91b (§§ 1041, 1043 ZPO.). Die auf dem Handwerker- und Innungstage zu Magdeburg und dem Handwerks- und Gewerbekammertage zu Lübeck erhobenen Forderungen, die Innungsschiedsgerichte zu ermächtigen, Zeugen und Sachverständige eidlich zu vernehmen, Parteieneide abzunehmen und deren Entscheidungen bis zu einem Streitwerte von 100 M. dem Rechtsmittelzuge zu entziehen, sowie dieselben als Einigungsämter auszubauen, weist KreisgerR. Dr. B. Hilse in dem ArchÖffR. **20** 224 als unvereinbar mit dem heute geltenden Prozeßrechte nach. Er stützt seine Ausführung darauf, daß der Entscheidung der Innungsschiedsgerichte nur die Eigenschaft einer Vorentscheidung beiwohnt, gegen welche die Klage bei dem ordentlichen Gerichte zusteht, weshalb sie also nicht als Ausnahmegerichte gelten können, ihr Ausspruch nur dem Schiedsspruch im schiedsgerichtlichen Verfahren gleichkommt. [In der Selbstverw. **31** 785 war die Unzulässigkeit der Eidesabnahme durch Innungsschiedsrichter gleichfalls nachgewiesen.]

§§ 81b, 88. Gegen die vermögensrechtlichen Nachteile, welche die Arbeitgeber durch Arbeiterausstände treffen können, sind namentlich im Baugewerbe Arbeitgeberschutzverbände in das Leben gerufen, welchen auch die Aufgabe zufallen soll, kapitalschwache Mitglieder wegen erlittener Verluste zu entschädigen. Eine derarte Aufgabe steht nach Dr. B. Hilse in der BaugewZtg. **05** 91 im Widerspruche zu §§ 81b, 88 GewO., weshalb nur durch eine Versicherungsnahme gegen die Gefahren aus Arbeiterkämpfen Abhilfe geschafft werden könne.

Zu § 147 Ziff. 3 GewO. führt Senatspräsident Börngen, Jena, aus, daß die Bezeichnung als Arzt (Zahnarzt) seitens einer im Inlande nicht approbierten Person ohne Rücksicht darauf strafbar ist, ob durch Zusätze irgendwelcher Art die Annahme ausgeschlossen wird, der Inhaber sei eine inländische approbierte Medizinalperson.

§§ 133, 148, 9c. 1. Die Auffassung des PrHandelsministers in dem Erl. v. 28. Novbr. 1902, wonach der Titel „Baugewerkmeister" kein Meistertitel im Sinne des § 133 GewO. sein, weshalb jeder Handwerker zu dessen Beilegung berechtigt sein soll, welcher einzelne zur Herstellung eines Bauwerkes erforderliche Bestandteile verfertigt, widerlegt KreisgerR. Dr. B. Hilse in dem PrVerwBl. **26** 186 und in den Verhdl. des Innungsbezirksverbandes brandenburgischer Baugewerksmeister **06** 25—27 aus der Entstehungsgeschichte des HandwG. v. 26. Juli 1897, indem er nachweist, daß nur den Werkstättenvorstehern gewerblicher Großbetriebe die Bezeichnung „Meister", aber ohne jeden Zusatz zugestanden werden sollte. [In dem gleichen Sinne hat das Herrenhaus am 30. Mai 1906, sowie die Handels- und Gewerbekommissare des Abgeordnetenhauses am 22. Mai, Abgeordnetenhaus v. 4. Juli 1906, einen auf Außerkraftsetzen des bezüglichen Erlasses gerichteten Beschluß gefaßt.]

2. Seit Inkrafttreten des den Meistertitel schützenden § 133 mit §§ 148, 9c GewO. legen die von Gemeinden und öffentlichen Korporationen dauernd be-

schäftigten Baukundigen Wert darauf, als Stadt- bzw. Kreisbaumeister bezeichnet zu werden. In der BaugewZtg. 05 715 untersucht Dr. B. Hilse die Berechtigung dieses Verlangens und gelangt dabei zu dem Endergebnisse, daß sie hierauf nur dann Anspruch haben, wenn seitens der Landes-Zentralbehörden die Verleihung dieses Titels den Stadtgemeinden bzw. Kreisverbänden zugestanden wurde, anderenfalls sie bloß als städtische bzw. ländliche Baubeamte sich bezeichnen dürfen.

Verschiedenes. 1. Seitens der Handwerkskammern wird die Forderung gestellt, an dieselben Handwerksgerichte anzugliedern, welche Streitigkeiten zwischen dem Besteller und dem Werkmeister über die Güte des Werkes bzw. die Angemessenheit des Werklohns an Stelle der ordentlichen Gerichte zu entscheiden haben. Im „Recht" 9 587 weist KreisgerR. Dr. B. Hilse nach, daß solche mit den Grundrechten unvereinbar sind, welche das heute geltende Prozeßrecht beherrschen, also Aussicht auf Einführung nicht finden können. [Er kommt hierbei im wesentlichen auf dasselbe hinaus, was er in den Verhdlgen. des Innungsverbandes deutscher Baugewerksmeister 03 41, 04 17 ausführte.]

2. *Kohl, Dr. Hans, Handwerk und Genossenschaftswesen, Leipziger Ztg. 3976 Nr. 266 v. 15. Novbr. 1905. Mit dem Umsichgreifen der kapitalistischen Wirtschaftsordnung ist ein mächtiger Existenzkampf zwischen Groß- und Kleinbetrieb entstanden. Insbesondere das Handwerk wird überall dort unterdrückt, wo der Stoffumwandlungsprozeß hauptsächlich mechanische Tätigkeit erfordert, während das Kunsthandwerk wegen der individuellen Herstellung des Produkts wenig zu fürchten hat. Auch die Landwirte, welche ihre Leistungen einem im Einzelfalle wechselnden Bedürfnisse lokal und individuell anzupassen haben, und diejenigen, die an kleineren Orten rasch vergängliche Nahrungsmittel liefern, sind relativ weniger bedroht. Jedoch ist es verfehlt, dem Handwerke den Untergang in absehbarer Zeit vorauszusagen, was an statistischen Daten bewiesen wird, nur vollzieht sich offenbar ein Zersetzungs- und Umbildungsprozeß, der dem Handwerke künftig eine ganz andere ökonomische und technische Struktur geben wird. Der Handwerker schiebt die Schuld daran mit Unrecht auf die Gewerbefreiheit, einzig der moderne Kulturfortschritt entzieht dem Handwerke den Boden, den es nur behaupten kann, wenn es sich den modernen Verhältnissen anpaßt, nicht aber sich zünftlerische Fesseln anlegt, wie die in Österreich Anfang der 80er Jahre unternommenen Versuche nach der Richtung der Beschränkung der Gewerbefreiheit ergeben haben. Die beste Waffe bietet dem Handwerke die Vereinigung der wirtschaftlichen Kräfte in freien, auf dem Grundsatze der Assoziation beruhenden Genossenschaften, wodurch ihm die gleichen Existenzbedingungen wie der Großindustrie geschaffen werden. Die Produktionskosten werden verbilligt, die Kapitalkraft gestärkt, die Handarbeit kann zum Teil durch Maschinenarbeit ersetzt resp. ergänzt werden, die Produktionskosten werden durch Einrichtung von Rohstoff- und Magazingenossenschaften verbilligt, die Kapitalbeschaffung durch Kreditgenossenschaften, die Beschaffung von Maschinen durch Maschinengenossenschaften ermöglicht, während die höchste wirtschaftliche Form der Genossenschaft die gemeinsame Produktion in Produktivgenossenschaften darstellt, die alle erwähnten Zwecke auf einmal verfolgt, aber einen zur Unterordnung unter das gemeinsame Interesse erzogenen Handwerkerstand verlangt, deshalb am schwierigsten durchzuführen ist. Die Genossenschaftsbildung, die in den 60er und 70er Jahren einen kräftigen Aufschwung genommen hatte, ist später zurückgegangen, als die Agitation der Handwerker auf staatlichen Schutz einsetzte. Seit aber dem Handwerke von der Regierung unzweideutig zu verstehen gegeben worden ist, daß sie auf Beschränkungen der Gewerbefreiheit im reaktionären Sinne nicht rechnen dürfen, hat das Genossenschaftswesen wieder kräftig zugenommen, wenn auch bei weitem nicht in dem

Maße, als die Genossenschaftsbildung in landwirtschaftlichen Kreisen um sich gegriffen hat, an denen sich der Handwerker ein Beispiel nehmen solle.

3. Der Chemiker Jurisch, Prof. Dr., hat in einer größeren Anzahl von Schriften, von denen sich zwei: „Grundzüge des Luftrechts" 1897 und „Das Luftrecht in der deutschen Gewerbeordnung" 1905 nicht nur an technische Kreise wenden, zum ersten Male „luftrechtliche Fragen" in ausführlicher Weise erörtert. Insbesondere das zuletzt genannte Werk tritt in eine, wie es selbst sagt, luftrechtliche Besprechung der GewO. ein. Es werden vornehmlich die §§ 1, 6, 7, 13—28, 33, 33 a und b, 35, 49, 51, 52, 54, 120 a—e, 133 d, 134 a, d, e, f, g, 139 a, b, 145, 147, 148, 149, 151, 154, 155 erörtert. Matthias, Prof. Dr., Rostock, hat teilweise unter Bezugnahme auf Jurisch Luftrechtliche Fragen behandelt in der DJZ. **10** 431 ff. So behandelt er die Rechtsvorschriften, die das Verhältnis zur atmosphärischen Luft und zu den besonderen Luftarten bestimmen, sowie diejenigen, die zur Lösung von Kollisionen hinsichtlich des freien Wirkens der Kräfte innerhalb der atmosphärischen Luft dienen. Jeder Grundeigentümer kann auf seinen Grundstücken diese Kräfte (Wind, Luft, Wärme, Elektrizität) frei für sich verwenden. Darf er aber z. B. durch Vorrichtungen den Nachbarn den Wind abfangen? Während im Gegensatze zu Jurisch Matthias gegen ein Reichsluftgesetz ist, empfiehlt er ein oberstes technisches Reichsamt als Vertretung der fraglichen technischen Interessen.

4. Über „Die gewerbliche Organisation in ihrer historischen Entwickelung und ihren modernen Erscheinungsformen" schrieb Fischer, BlAdmPr. **55** 257.

D. Münz-, Bank- und Börsenrecht. Maß- und Gewichtswesen.

I. Münz- und Bankrecht. 1. *Koch, Dr. R., Präsident des Reichsbank-Direktoriums, Die Reichsgesetzgebung über Münz- und Notenbankwesen, Papiergeld, Prämienpapiere und Reichsschulden. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister.

Das Buch ist im Herbste 1905 in fünfter Auflage erschienen. Es bringt die Gesetzestexte 2c. im Wortlaute, den sie durch die späteren Amendierungen erhalten haben. Als Einleitung ist ein orientierender Überblick über die Entwickelung, das Wesen und den gegenwärtigen Zustand der Währung und Notenausgabe Deutschlands vorausgeschickt. Unter „A. Münzgesetzgebung" sind erläutert: das G., betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, v. 4. Dezbr. 1871, das MünzG. v. 9. Juli 1873, das G., betreffend Änderungen im Münzwesen, v. 1. Juni 1900 und das G. wegen Einführung der Reichs-Münzgesetze in Elsaß-Lothringen v. 15. Novbr. 1874. Die abändernden und ergänzenden Gesetze sowie die die Ausführungsbestimmungen enthaltenden Allerhöchsten Erlasse, Bundesratsbeschlüsse, Bekanntmachungen des Reichskanzlers 2c. sind entweder — wie die Bekanntmachungen des Reichskanzlers v. 9. Mai 1876, betreffend falsche, beschädigte und abgenützte Reichsmünzen, und v. 8. Juni 1875, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen auf den deutschen Münzstätten für Rechnung von Privatpersonen — zusammenhängend abgedruckt und mit Anmerkungen auch nach historisch-statistischer Seite hin versehen oder die einzelnen Bestimmungen sind an den einschlägigen Stellen mitaufgenommen. Eine abgekürzte Darstellung des Rechtszustandes auf dem Gebiete des Münzwesens in den deutschen Schutzgebieten beschließt diesen Abschnitt. Die rechtliche Grundlage der Papiergeldausgabe bildet das G., betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen, v. 30. April 1874. Es ist nebst dem G., betreffend die Einziehung der mit dem Datum vom 11. Juli 1874 ausgefertigten Reichskassenscheine v. 21. Juni 1884 und dem G., betreffend den Schutz des

zur Anfertigung von Reichskassenscheinen verwendeten Papiers gegen unbefugte Nachahmung v. 26. Mai 1885 im Kapitel „B. Papiergeldgesetzgebung" zusammengefaßt.

[Das G. zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen, v. 5. Juni 1906 (RGBl. 730), welches durch die Schaffung und Ausgabe von Reichsbanknoten zu 20 und 50 Mark laut G. v. 20. Febr. 1906 (RGBl. 318) bedingt ist und das an Stelle der Reichskassenscheine zu 20 und 50 M. solche zu 10 M. einführt, konnte ebenso wie jene Novelle zum BankG. noch nicht berücksichtigt werden.]

Der Abschnitt „C. Notenbankgesetzgebung" umfaßt das BankG. v. 14. März 1875 nebst dem durch Kaiserl. V. v. 3. Septbr. 1900 abgeänderten Statut der Reichsbank v. 21. Mai 1875, dem Vertrage zwischen Preußen und dem Deutschen Reiche über die Abtretung der Preußischen Bank an das Deutsche Reich v. 17./18. Mai 1875, das G., betreffend die Abänderung des BankG. v. 14. März 1875, v. 7. Juni 1899 und das bereits erwähnte G., betreffend die Ausgabe von Reichsbanknoten zu 50 und 20 Mark, v. 20. Febr. 1906. Die die Bilanz der Reichsbank wie der übrigen Notenbanken, die Anstellung der Reichsbankbeamten, die Kautionen und Pensionen und die Fürsorge für die Witwen und Waisen derselben sowie die die anderen einschlägigen Materien regulierenden Verordnungen ꝛc. sind mitaufgenommen. Die vorzugsweise den Praktiker interessierenden Bestimmungen über den Geschäftsverkehr mit der Reichsbank in den verschiedenen Zweigen ihrer Tätigkeit sowie das Verzeichnis der Zweiganstalten sind als Anhang beigefügt. Daran schließt sich der Abschnitt über die Notenausgabe in den deutschen Schutzgebieten. [Die Regelung der Notenausgabe für Kiautschou im speziellen, welche durch die der Deutsch-Asiatischen Bank verliehene Konzession v. 8. Juni 1906 und die Ausführungsbestimmungen hierzu erfolgte, konnte noch nicht berücksichtigt werden.]

Es folgen unter D bis E noch einige Gesetze über verwandte Materien, nämlich das G., betreffend die Ausgabe von Inhaberpapieren mit Prämien, v. 8. Juni 1871, und von den Bundes- bzw. Reichsanleihegesetzen diejenigen v. 9. November 1867, v. 6. April 1870 und v. 27. Januar 1875, die für die späteren Anleihegesetze vorbildlich geworden sind; ferner das G., betreffend das Reichsschuldbuch, v. 31. Mai 1891, nebst Kaiserl. V. über die Inkraftsetzung des G., betreffend das Reichsschuldbuch, v. 24. Januar 1892; die G. wegen Verwendung überschüssiger Reichseinnahmen zur Schuldentilgung, v. 16. April 1896, 24. März 1897, 31. März 1898, 25. März 1899, 30. März 1900, 28. März 1903; das G., betreffend die Kündigung und Umwandlung der vierprozentigen Reichsanleihe, v. 8. März 1897 und die Reichsschuldenordnung v. 19. März 1900.

2. Bei Gelegenheit des dreißigjährigen Jubiläums des Bankgesetzes gibt der Präsident des Reichsbankdirektoriums Dr. Koch im BankA. 4 81 eine kurze Übersicht aus dessen Ergebnissen. Gelten darf, daß die Verfassung der Reichsbank sich während ihres Bestehens in allen wesentlichen Punkten als ein wohlgeeigneter Rahmen für die Tätigkeit der Reichsbankpolitik erwiesen hat und das Bankgesetz und seine Nachträge zu den festesten Verbindungsgliedern des Reichs gerechnet werden dürfen.

3. Über „Epochen der brandenburgisch-preußischen Münzpolitik" belehrt uns von Schrötter, Freiherr Dr., Berlin, BankA. 4 116. Er unterscheidet die Epochen von 1000—1400 (die Pfennige), von 1400—1521 (die Groschen), von 1521—1750 (der Zinnasche- und Leipziger Fuß), von 1750—1873 (die Erringung der deutschen Münzeinheit).

4. a) Rosendorff, Richard, Gerichtsassessor in Berlin, erörtert im FinanzA. 22 128 die Geschichte des Münzwesens in Deutsch-Ostafrika und teilt sie ein in

die Zeit des am 20. Nov. 1890 abgeschlossenen Vertrags, durch den das Recht der Münzprägung der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft vom Reiche überlassen wurde, und in die Zeit des Vertr. v. 15. Nov. 1902, durch den das Recht der Münzprägung vom Reiche zurückerworben wurde. Gemäß Allh. O. v. 23. Dez. 1903 hat der Reichskanzler eine VO. betr. das Münzwesen des Deutsch-Ostafrikanischen Schutzgebiets v. 28. Febr. 1904 erlassen, durch welche das ostafrikanische Münzwesen endgültig auf eine neue Grundlage gestellt wurde.

b) Heyn, Handelskammersekretär Dr. in Nürnberg, handelt über „Die Neuordnung der Währungsverhältnisse in Deutsch-Ostafrika" BankA. 4 17. Er spricht zunächst von dem bisherigen Währungssystem und den Gründen seiner Änderung, dann von der neuen Währung. Die Grundzüge der Reform werden skizziert unter Hinzufügung einer Kritik.

5. Die Entscheidung des OVG. 17 420 unterscheidet die Gesellschaften nach dem Zweckgedanken. Die Hypothekenbanken seien Privatgesellschaften und nicht öffentlich-rechtliche Korporationen. Folglich unterliegen sie der für diese geschaffenen Aufsicht, d. h. der polizeilichen. Daher sind gegen die Anordnungen der Aufsichtsbehörden die Rechtsmittel gegeben, welche gegen Anordnungen der höheren Polizeiorgane vorgesehen sind. Sonntag, Gerichtsassessor Dr., spricht BankA. 4 20 von den Rechtsmitteln gegen Anordnungen der den Hypothekenbanken übergeordneten Aufsichtsbehörden und widerspricht dieser sich aus jener Entscheidung ergebenden Schlußfolgerung, kommt aber selbst dann zu dem Resultate, daß die Hypothekenbanken reine Privatgesellschaften sind und daß die Aufsicht über sie als eine polizeiliche angesehen werden darf. Zuständig ist der Regierungspräsident, bzw. der Polizeipräsident in Berlin, für diese Aufsicht. Die Rechtsmittel sind die gegen polizeiliche Verfügungen überhaupt.

II. Börsenrecht. 1. Über „Die Wirkung der deutschen Börsensteuergesetzgebung" berichtet Gerlach, Wilhelm Dr., in ZStaatsw. 61 461 ff. Es wird die Entwickelung der Gesetzgebung von 1881—1900 dargestellt, sodann die Überwälzungsfrage, sowohl allgemein als auch mit Bezug auf den Emissions- und Einführungsstempel, sog. Effektenstempel, aber auch mit Bezug auf den Umsatzstempel erörtert. Dann folgen die Prüfung der Wirkung jener Steuer auf Börsen-, Bank- und Bankiergewerbe. Endlich wird der Ertrag der Steuer angegeben und der Nachweis als erbracht angesehen, daß durch die Erhöhung der Steuer in den Jahren 1894—1900 nicht durchweg auch höhere Erträge erzielt worden sind.

2. Mommsen, Karl, Bankdirektor, verneint die Frage, ob die auf den Entwurf betr. die Änderung des Börsengesetzes verwendete Mühe ergebnislos und die Revision des Börsengesetzes als endgültig gescheitert anzusehen sei, BankA. 4 129.

III. Maß und Gewicht. 1. Über den dem Reichstage vorgelegten Entwurf einer Maß- und Gewichtsordnung wird kritisch gehandelt DGemZ. 44 97 ff., 105 ff.

2. Über „Aichung von Gasmessern nach dem Entwurf einer neuen Maß- und Gewichtsordnung" vgl. Steinke, Bürgermeister in Kreuzburg O.S., Zeitschr. f. Polizei- u. Verwaltungsbeamte 13 401 ff.

E. Personenstandsrecht.

1. Es ist zunächst einer neuen Zeitschrift zu gedenken. Sie führt den Titel: „Das Standesamt", Zeitschrift und Ratgeber für die mit Standesamtsgeschäften beauftragten Beamten. Herausgeber und Verleger: L. Schmitz, Standesbe-

amter, Meiderich am Niederrhein. Sie ist im Jahre 1902 ins Leben getreten und bezweckt die Unterstützung und Erleichterung der Geschäftsführung der Standesbeamten und auch deren Aufsichtsbehörden, sowie die Wahrnehmung der Interessen der mit standesamtlichen Geschäften beauftragten Beamten. Sie sammelt sämtliches Material, das auf die Beurkundung des Personenstandes sich bezieht und das für die Führung der Standesamtsgeschäfte Bedeutung hat (z. B. auch aus dem Namenrecht).

Der vierte Jahrgang 1905 bringt neben Erlassen, Verordnungen und Rechtsprechung, Abhandlungen und Berichte über die Konferenzen der Standesbeamten. Aufmerksam sei auch gemacht auf die Vorträge über die Stellung der Standesbeamten (43, 146, 157) und über die verschiedenen Rechtsgebiete im früheren Familienrechte (121), ferner auf die Aufsätze von Dr. Inhulsen-London — „Die in Umgehung des Rechtes von Ausländern geschlossenen Ehen" — (207) und von A. Wichmann, „Zur Frage, betr. die Nachprüfung der materiellen Eheerfordernisse der Ausländer durch den deutschen Standesbeamten (224). — Die Fragebeantwortungen sind besonders sorgfältig und eingehend bearbeitet.

2. Besonders hervorzuheben ist das Werk von Schmitz, L., Standesbeamter, und Wichmann, A., Kanzleirat im Königl. preuß. Justizministerium, „Die Eheschließung im internationalen Verkehre". — Zwei getrennt käufliche Bände. I. Die Eheerfordernisse der Ausländer im Deutschen Reiche, insbesondere in Preußen. 3. Aufl. des Werkes „Die Eheerfordernisse der Ausländer in Preußen" von L. Schmitz, Praktisches Handbuch für Standesbeamte mit Musterbeispielen und Nachweisen. II. Das internationale Eheschließungsrecht und die Rechte, betr. die Legitimation unehelicher Kinder. Nachweis der Rechte der einzelnen Staaten. — Selbstverlag von L. Schmitz, Meiderich am Niederrhein. — Schon im Jahre 1898 hatte Schmitz „Fragebogen zur Vorprüfung der Eheerfordernisse der Ausländer in Preußen" herausgegeben. Nachdem dieses Hilfsbuch in kurzer Zeit vergriffen war, erschien 1900 als zweite verbesserte Auflage das Buch: „Die Eheerfordernisse der Ausländer in Preußen. Fragebogen unter Anführung des ausländischen Eherechts". Inzwischen hat die preußische Staatsregierung mit den ausländischen Staaten Verhandlungen über die Bestellung von Behörden zur Erteilung von Ehefähigkeitszeugnissen gepflogen, deren Ergebnis in dem Erlasse der Herren Minister der Justiz und des Innern v. 13. März 1903 mitgeteilt worden sind. Ferner ist inzwischen Deutschland dem Haager Staaten-Abkommen v. 12. Juni 1902 zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze auf dem Gebiete der Eheschließung beigetreten. Endlich sind innerhalb der letzten vier Jahre in dem Verkehre mit den Ausländern lehrreiche Erfahrungen gemacht worden, die zu berücksichtigen das Interesse der Standesamtsführung sowohl, als auch der Ausländer erforderte. Aus diesem Grunde sind die Herausgeber übereingekommen, die dritte Auflage des vorerwähnten Werkes unter dem Titel „Die Eheschließung im internationalen Verkehr" in zwei Bänden, und zwar den ersten Band als Einleitung für die Standesbeamten und den zweiten Band als Nachweis des internationalen Rechtes herauszugeben. Das in den letzten Jahren erschienene Material, die gesamte erreichbare einschlagende Literatur des In- und Auslandes und namentlich die praktischen Erfahrungen bei den Zentralbehörden sind in dem Werke verwertet worden. Besonderer Wert ist auf quellenmäßige Darstellung und Übersichtlichkeit gelegt worden.

Für die Praxis ist bei der wachsenden Zahl der Eheschließungen von Ausländern von erheblicher Bedeutung, die maßgebenden ausländischen Rechtsnormen zu kennen. In Preußen hat der Standesbeamte bei bevorstehender Eheschließung eines Ausländers im wesentlichen die Formalien zu prüfen, der Justizminister

die materiellen Voraussetzungen einer gültigen Ehe, wenn das Zeugnis der Heimatbehörde fehlt (Art. 43 § 4 PrAGBGB.). Deshalb ist das vorliegende Werk besonders in seinem zweiten Bande von großem Werte. Der erste Band gibt außer einer Einleitung die gesetzlichen Bestimmungen, betr. die Eheschließung von Ausländern im allgemeinen für das Deutsche Reich und insbesondere für Preußen und zählt dann die für die Eheschließung von Ausländern im allgemeinen erforderlichen Urkunden auf. Hierauf folgt ein Nachweis der in Preußen von dem Ausländer beizubringenden Urkunden; das bayerische Verehelichungszeugnis, die Legitimation unehelicher Kinder durch Ausländer wird ebenfalls besprochen. Es folgen Musterbeispiele und Konsulatsverzeichnisse. Der zweite Band schickt das Haager Staaten-Abkommen zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze auf dem Gebiete der Eheschließung v. 12. Juni 1902 voraus. Sodann folgt die südamerikanische Konvention über Fragen des internationalen Privatrechts. Den Hauptteil bildet der Nachweis der Eheschließungsrechte der einzelnen Staaten, der ganz vorzüglich ist.

3. *Fristberechnung im Personenstandsgesetze. Die Auslegungsvorschriften der §§ 186 ff. BGB. sind nicht schlechthin anwendbar für das übrige Privatrecht oder gar das öffentliche Recht. Für das Strafrecht erkennt das RG. ihre subsidiäre Anwendbarkeit in Fällen der §§ 55 ff. StGB. an (RG. **35** 39 ff. Nr. 13). Das PersStG. bedarf dieser Hilfe nicht, da es selbst zur Berechnung seiner Fristen, die vorwiegend formaler und öffentlich-rechtlicher Natur sind und daher kurz, unerstrecklich, nicht schwankend sein dürften, ausreichenden Anhalt bietet. So schließt § 23 in seiner veränderten Fassung (vgl. RGes. v. 14. April 1905, RGBl. 251) für Totgeburten, ebenso wie der § 56 bei Sterbefällen, die Anzeige zwar für einen einfallenden Sonntag, nicht aber z. B. für den Ostermontag aus (mit den Worten: „spätestens am nächstfolgenden Wochentage"). Die §§ 24 (Findlinge) und 61 (Beurkundung auf Seereisen) fordern die Anzeige bei der Ortspolizei bzw. die Beurkundung selbst am Sonntag („spätestens am nächstfolgenden Tage"). Der Behelf des § 193 BGB. ist sonach entbehrlich. Die Novelle v. 14. April 1905 hat zur Folge, daß die Standesämter nicht, wie bisher, Geschäftsstunden auch für Sonntag bestimmen müssen, wohl aber ist dies nach wie vor geboten für die übrigen hohen Kirchenfeste, die nicht auf Sonntage fallen. Nach dem Zwecke und Charakter des PStG. kann sich die Anzeigefrist für Geburtsfälle (§ 17: „eine Woche") gleichfalls nicht durch einfallende Sonn- oder Feiertage über 7 Tage hinaus verlängern, da das eminente öffentliche Interesse an der Richtigkeit der Standesbücher jeder Verzögerung entgegensteht und die Wochenfrist allen berechtigten Privatinteressen Rechnung trägt (vgl. Urt. OLG. Darmstadt v. 24. Dez. 1903 in HessRspr. **5** 9, 10 und DJZ. **10** 639 Nr. 13). Durch die vorerwähnte Novelle ist eine entsprechende Modifikation der vom OLG. ausgesprochenen Auffassung erforderlich geworden. So Keller, OLGR., Darmstadt in DJZ. **10** 639. Zur selben Frage unter Beibringung weiterer Rechtsprechung äußert sich Becker, LGDir., Dortmund, Fristberechnung des PStG., DJZ. **10** 445 u. Standesa. **4** 111.

4. Die Frage, wer zur Vertretung eines Standesbeamten berufen ist, prüft auch Bornhak, der mit Recht die Vertretung eines behinderten Standesbeamten als eine Angelegenheit der inneren Organisation ansieht. Er prüft die Frage je nach den zwei Arten von Standesamtsbezirken, solchen, die den Bezirk einer Gemeinde nicht überschreiten, und solchen, die aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt sind. Selbstverw. **32** 857.

5. Schultz (Wittstock an der Dosse) bejaht die Frage, ob die Aufnahme eines Doppelnamens mit dem Zusatze „Genannt" in die Standesamtsregister zulässig und notwendig ist. PrVerwBl. **26** 311.

6. Die standesamtliche Anzeigepflicht für Geburts- und Sterbefälle ist verletzt, wenn der Erschienene sich nicht genügend legitimiert. Schultz, PrVerwBl. **26** 432.

7. Welche Folgen können entstehen, wenn ein Standesbeamter es unterläßt, eine Urkunde zu unterschreiben? Die Frage hat Royer (Coblenz) im StandesA. **4** 208, 223, 231, 245, 257, 267 beantwortet an der Hand eines praktischen Falles: Der Standesbeamte X. in der preußischen Stadt Y. ist gestorben. Als sein Amtsnachfolger am Schlusse des Jahres die Hauptregister abschließt, zeigt sich, daß X. unterlassen hat, zwei Einträge — über die Geburt eines Kindes A. und über eine Eheschließung des Paares B. — mit seiner Unterschrift zu versehen. Der Vater des Kindes ist inzwischen gestorben. Im 1. Kapitel wird an Hand des PStG. v. 6. Febr. 1875 festgestellt, daß in jedem Standesamtsbezirke für diesen Bezirk drei Standesregister — Geburts-, Heirats- und Sterberegister — zu führen sind, die ganz bestimmten gesetzlich normierten Inhalt haben. Zu jedem dieser Register — der sog. Hauptregister — sind genaue Abschriften in den sog. Nebenregistern zu führen und zwar sind diese Abschriften täglich zu machen. Am Schlusse des Jahres werden alle Register abgeschlossen und sodann die Nebenregister der unteren Verwaltungsbehörde — in Landgemeinden und Gutsbezirken dem Landrat, in Stadtgemeinden dem Regierungspräsidenten — zwecks Prüfung eingereicht. Bei diesem Abschlusse wird das Fehlen der Unterschriften unter den zwei besagten Urkunden entdeckt. Die Urkunden sind deshalb fehlerhaft, denn sie haben die im § 13 Abs. 2 als absolut notwendig geforderte Unterschrift nicht. Die fehlerhaften Eintragungen haben nun mehr oder weniger schwere Folgen. Und diese sind 1. verwaltungsrechtliche, auf der Tätigkeit der Beamten als solcher und den diese Tätigkeit regelnden Rechtsnormen beruhende, 2. privatrechtliche, soweit die Amtshandlungen in private Rechte eingreifen, 3. disziplinarrechtliche, auf der Dienstherrlichkeit zwischen Staat und Beamten, 4. strafrechtliche, auf Normen des Strafrechts beruhende.

Demgemäß ist dann auch das Thema behandelt, sowie dann noch die Frage beantwortet, wie der Fehler zu heilen ist. Im 2. Kapitel ist nun auseinandergesetzt, daß infolge Fehlens der Unterschrift die Eintragungen nicht ordnungsgemäß sind. Dann haben sie aber auch nicht die Beweiskraft, die ihnen sonst innewohnt. „Denn nur die ordnungsmäßig geführten Standesregister beweisen die Tatsachen, zu deren Beurkundung sie bestimmt sind" (§ 15 PStG.). Dies ist aber der Zweck der Eintragung, ja des ganzen Gesetzes gewesen, allen Verdunkelungen des Personenstandes ꝛc. vorzubeugen. Dieser Zweck ist demnach bezüglich der Hauptregister nicht erfüllt.

Bezüglich der Nebenregister kommen vier Fälle in Betracht: 1. Die Nebenregister sind ordnungsgemäß, mit zwei Unterschriften, d. h. einer unter der Urkunde, einer zwecks Beglaubigung, versehen; 2. die Nebenregister sind völlig richtige Abschriften der Hauptregister, ohne Unterschrift der Urkunde, und so beglaubigt; 3. die Nebenregister sind auch nur vorbereitet und nicht unterschrieben; 4. die Nebenregister sind nicht vorhanden, d. h. die Eintragungen betr. Geburt bzw. Eheschließung. Für den ersten Fall wären die Nebenregistereintragungen vollgültige Beweise, wenn die Hauptregister fehlten; denn dann wurde ja nicht bekannt, daß die Eintragungen in letzteren nicht ordnungsgemäß sind. Die Hauptregister sind aber vorhanden, und so stellen sich die Nebenregistereintragungen lediglich als Fälschungen der Hauptregister dar, da letzteren die Unterschriften fehlen, die in den Nebenregistern als vorhanden beglaubigt sind. Die Beweiskraft fehlt also auch solchen Nebenregistereintragungen. Im zweiten Falle wäre die Eintragung nicht ordnungsgemäß, ebenfalls im dritten Falle nicht, da bei

der einen die Unterschrift unter der Urkunde fehlt, beim zweiten Falle jegliche amtliche Beglaubigung, also nur ein Entwurf vorläge. Im vierten Möglichkeitsfalle ist nur die Hauptregistereintragung vorhanden. In keinem Falle also ist eine beweiskräftige Urkunde sei es über die Geburt sei es über die Eheschließung vorhanden. Infolge dieses Fehlens der Beweiskraft können für die Beteiligten, d. h. alle, die an der ordnungsgemäßen Eintragung interessiert sind, üble privatrechtliche Folgen entstehen. Zwar ist die Geburt auch anders zu beweisen, das Kind ist da, die Mutter lebt, wenn auch der Vater im hier angenommenen Falle gestorben ist. Immerhin ist eine andere Beweisführung meist mit großen Kosten verbunden, ja sie wird, wenn inzwischen auch das Kind gestorben wäre, häufig unmöglich sein.

Noch größer kann aber der Schaden werden betr. die Eheschließung. Denn, wenn auch nicht mehr, wie das das PrPStG. v. 9. März 1874 noch tat, Eintragung der Ehe zur Vollziehung erforderlich ist, wenn auch nach dem BGB. die Ehe durch Erklärung beider Verlobten vor dem zur Entgegennahme der Erklärung bereiten Standesbeamten geschlossen ist, eine Eintragung also nicht zu den wesentlichen Erfordernissen der Eheschließung gehört, so ist doch das Fehlen der Eintragung von schweren Folgen begleitet. Zwar läßt sich die Eheschließung durch Zeugenbeweis feststellen. Aber was dann, wenn auch nur einem der Zeugen der geringste Zweifel bezüglich der Befolgung der Mußvorschriften aufkommt? Der Beweis könnte nicht erbracht werden: die Ehe wäre nichtig. Alle Wirkungen der Ehe entfielen dadurch: Namensführung der Frau, Ehelichkeit etwaiger Kinder, Schlüsselgewalt und darauf beruhenden Verpflichtungen ꝛc. Ein etwaiger Ehevertrag wäre nichtig, weil ein solcher nur von „Eheleuten“ geschlossen werden kann. Wäre die Eintragung ordnungsgemäß, so wäre sie ein Beweis der Vollgültigkeit der Ehe bis zum Beweise des Gegenteils. Ja, die Ehe wäre infolge der Eintragung heilbar gewesen (§ 1324 Abs. 2 BGB.), die Eintragung hätte dann sogar konstitutiven Charakter bezüglich der Eheschließung, nicht nur deklaratorischen. Es entsteht also geradezu unberechenbarer Schaden aus der Nichteintragung. Eine Eintragung war nicht vorhanden, sondern nur der Entwurf.

Wer trägt nun diesen Schaden? Wer haftet? Diese Fragen wurden im 4. Kapitel zu lösen versucht. Maßgebend sind die Vorschriften des BGB. über die unerlaubten Handlungen. Hätte der Standesbeamte als Privatperson gehandelt, so würde er gemäß § 823 haftbar zu machen sein; aber er handelte im Namen nnd Auftrage des Staates, als Beamter. Daß der Standesbeamte, auch wenn er ehrenamtlich sein Amt verwaltet, auf jeden Fall Beamter ist, geht hervor aus den Momenten des Beamtenbegriffs: Anstellung mit freiwillig gegebener Einwilligung des Anzustellenden. Auch sagt der Ausdruck „Standesbeamter“ dies ja deutlich. Der Standesbeamte ist nun entweder Staats- oder Gemeindebeamter, je nach der Art der Anstellung. Jedenfalls ist die Handlung des Standesbeamten eine Amtshandlung. Dabei kommt nun nicht § 89 BGB. zur Geltung, demgemäß der Fiskus sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften, wie gemäß § 31 ein Verein, für ihre Vertreter haftbar sind. Sondern dabei handelt es sich um fiskalische, auf privatrechtlichen Grundsätzen beruhende Handlungen. Hier hat der Standesbeamte lediglich auf Grund der öffentlichen Gewalt gehandelt, seine Handlung dient öffentlichen Zwecken der Verwaltung. Und da bestimmt § 839 BGB., daß der Beamte den aus einer Verletzung der ihm einem Dritten gegenüber obliegenden Amtspflicht entstehenden Schaden zu ersetzen habe. Daß der Standesbeamte diese Pflicht hatte, ist zweifellos; denn dazu ist er bestellt. Fällt dem Beamten allerdings nur Fahrlässigkeit zur Last, so haftet er erst an zweiter Stelle: wenn der Geschädigte anderwärts Schadensersatz nicht erlangen

kann. Diese Schadensersatzpflicht geht auch auf die Erben über, verjährt erst in 30 Jahren nach Kenntnis von der Existenz des Ersatzpflichtigen.

Während so der Staat hier Schaden, den seine Beamten auf fiskalisch-privatwirtschaftlichem Gebiet anrichten, aufkommt, tut er das nicht ohne weiteres auf öffentlich-rechtlichem Gebiete. Vielmehr sagt nur Art. 77 EGBGB., daß landesgesetzliche Bestimmungen über Haftung des Staates 2c. unberührt bleiben sollen. In Preußen besteht nun im Gebiete des Landrechts eine Bestimmung, daß der Staat für die Beamten eintrete, nicht. Nur im Gebiete des code civil gilt gemäß Art. 77 EGBGB. noch Art. 1381, der eine Haftung des Staates, der Gemeinden usw. für Schaden, den ihre Angestellten anrichten, ohne weiteres statuiert. Art. 89 PrAGBGB. hat diesen Artikel auch ausdrücklich aufrechterhalten. Den Konflikt, den zu erheben gemäß § 1 PrG. betr. Konflikte bei gerichtlicher Verfolgung der Beamten wegen Amts- und Diensthandlungen v. 13. Febr. 1854 die Provinzial- oder Zentralbehörde berechtigt ist, wird diese im vorliegenden Falle nicht erheben, da offenbar eine Amtspflichtverletzung in der Vernachlässigung des Standesbeamten zu erblicken ist. Daß der Beamte gestorben ist, tut bekanntlich gemäß § 4 zit. G. der Erhebung des Konflikts keinen Abbruch. Es bleibt noch übrig, zu erläutern, wie dem Mangel abzuhelfen, dem Gesetze Genüge zu geschehen ist. (Kap. 6 u. 7.) Eine ordnungsgemäße Eintragung hat zu erfolgen. Es ist nun nicht angängig, den früheren Entwurf etwa zu ergänzen, ihn durch Unterschrift des jetzt amtierenden Standesbeamten zur Urkunde zu machen. Denn vor ihm ist niemand erschienen, vor ihm die Ehe nicht geschlossen worden. Er würde sich einer Urkundenfälschung schuldig machen, wenn er unterschriebe. Der einzige Weg ist der, daß die Anzeigepflichtigen zu einer nochmaligen Anzeige der Geburt angehalten werden. Daürber ist dann die Urkunde aufzunehmen nnd zwar im laufenden Geburtsregister. Am Rande ist dann zu vermerken, daß und warum diese nochmalige Beurkundung stattfand. Am Rande der ersteren Eintragung ist ein Löschungsvermerk, ebenfalls mit Angabe des Grundes anzubringen, auch dieser Vermerk ins Nebenregister, mag dieses gestaltet sein, wie es wolle, also ordnungsgemäß oder nicht, zu übertragen. Bei Abschluß der alten Standesregister sind dann die Eintragungen gelöscht, nicht vorhanden, also auch nicht zu zählen.

Anders gestaltet sich die Richtigstellung des Heiratsregisters. Für den Fall, daß die Ehe formgerecht geschlossen ist, ist es doch nicht angängig, nochmals eine Eintragung vorzunehmen. Vielmehr wird durch Zeugenvernehmung die Eheschließung festzustellen sein. Die Feststellungsverhandlungen sind dann in den gemäß § 22 BRB. zu führenden Sammelakten aufzunehmen und durch Randvermerk ist bei der ersten Eintragung auf diese Verhandluugen hinzuweisen, die Eintragung selbst aber ist zu löschen. Beide Vermerke sind ebenfalls wieder in das Nebenregister aufzunehmen, da dieses ganz genau mit dem Hauptregister übereinstimmen soll. Die Eintragungen selbst sind beim Abschlusse nicht zu zählen. Sollte dagegen auch nur der leiseste Zweifel an der Gültigkeit der Eheschließung auftauchen, so würde das obige Verfahren nicht genügen. Vielmehr müßten die Eheleute ohne weiteres zu einer neuen Eheschließung übergehen, die natürlich allen Erfordernissen genügen muß. Alsdann treten auch die Folgen und Wirkungen der Ehe erst mit Abschluß dieser neuen Ehe ein, da bisher ja keine Ehe bestand. Die Vermerke in die alten Haupt- und Nebenregister haben alsdann zu erfolgen wie oben, mit der Version, daß hier auf die neuen Eintragungen zu verweisen ist. So allein wäre dem Mangel abzuhelfen. Und zwar hätte die Abhilfe von Amts wegen zu geschehen, da man den Beteiligten nicht gut auch diese Last aufbürden kann. Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist dazu nur für den Fall erforderlich, daß seit Geburt des Kindes bis zu der neuen Anzeige mehr als

3 Monate verflossen sind (§ 27 PStG.). Die Unterlassung des Standesbeamten X. hat auch noch disziplinarrechtliche und strafrechtliche Folgen. Disziplinarrechtlich ist der Beamte jedenfalls strafbar gemäß § 11 PStG. Disziplinargewalt über ihn hat in unterer Instanz der Landrat bzw. Regierungspräsident, in höherer Instanz der Oberpräsident und der Minister des Innern, und zwar auf jeden Fall, ganz gleich, ob der Standesbeamte Staats- oder Gemeindebeamter ist. In strafrechtlicher Hinsicht ist auseinanderzuhalten, ob Geburt und Ehe zweifellos feststehen oder ob namentlich die Ehe nicht vorhanden ist. Im ersteren Falle hat sich der Standesbeamte schuldig gemacht der Unterdrückung des Personenstandes anderer (§ 169 StGB.) sowie für den Fall, daß er die ordnungsgemäße Eintragung als richtig beglaubigt hätte, der Falschbeurkundung (§ 348 StGB.). Im zweiten Falle der Nichtexistenz der Ehe wegen Formfehler wäre der Standesbeamte strafbar wegen Vergehens gegen § 69 PStG. „weil er unter Außerachtlassung der in diesem Gesetz und in dem BGB. gegebenen Vorschriften eine Eheschließung vollzog". Auf den Grad des Verschuldens kommt es nicht an. Sowohl die disziplinarische wie die strafrechtliche Verfolgung des Standesbeamten fällt aber weg, da er ja tot ist.

8. „Zur Abänderung des RPersStG. äußert sich Schagen, StandesA. 4 54. Durch Ministerialerlaß vom 24. Febr. 1905 ist gestattet worden, daß die Standesbeamten künftig für Schul- und Unterrichtszwecke, einschl. des Konfirmationsunterrichts, auf ausdrücklichen Antrag der Beteiligten statt der „Auszüge aus dem Geburtsregister" bloße „Geburtsscheine" nach folgendem Formular ausstellen:

Geburtsschein,
nur gültig für Schul- und Unterrichtszwecke, einschl. des Konfirmationsunterrichts.

Vor- und Zuname . . . .
Geburtstag und -Ort . . . .
Vor- und Zuname, sowie Stand des Vaters . . .
Vor- und Zuname der Mutter . . . .

(Ort) (Datum)
(Siegel)
Der Standesbeamte.
(Unterschrift.)

Die für die Angabe des Vaters bestimmte Rubrik ist auszufüllen, wenn das Kind ehelich oder durch nachfolgende Ehe legitimiert, oder für ehelich erklärt, oder von einem Manne an Kindes Statt angenommen ist. Als Vater ist aber nicht einzutragen, wer nur im Sinne der §§ 1708 bis 1716 BGB. als Vater eines unehelichen Kindes gilt, oder wer dem unehelichen Kinde seiner Ehefrau nur seinen Namen erteilt hat. Wird die Ausstellung solcher Geburtsscheine anstatt der Registerauszüge für andere als die oben bezeichneten Zwecke beantragt, so hat der Standesbeamte die Genehmigung des Oberpräsidenten nachzusuchen. Durch diese Verfügung ist es ermöglicht, das Bekanntwerden der unehelichen Geburt wenigstens so lange zu vermeiden, als die Beteiligten noch in einem jugendlichen Alter stehen. Es ist die Ansicht ausgesprochen worden, daß es richtig sei, den Beteiligten im reiferen Alter die Tatsache der unehelichen Geburt nicht weiter zu verheimlichen. Diese Ansicht mag ja manches für sich haben, aber wenn man in der Praxis die Wirkung der Bekanntgabe eines solchen Makels hat beobachten können, ist man doch weit mehr geneigt, der dauernden Verhüllung solcher Vorkommnisse das Wort zu reden. In der Konferenz der Standesbeamten des Regierungsbezirkes Düsseldorf ist anerkannt worden, daß Auszüge in der Form, wie sie auf S. 54 d. Zeitschrift „Das

Standesamt" von 1905 veröffentlicht worden, für die Zwecke des Standesamts auch in Eheschließungsangelegenheiten vollständig genügen würden. Es wird aber wohl kaum dazu kommen, daß die Standesbeamten die Initiative ergreifen, um eine Änderung der bestehenden Vorschriften nach dieser Richtung hin herbeizuführen. Für andere Kreise, welche ihre Tätigkeit dem öffentlichen Wohle in unabhängiger Stellung widmen, wäre die weitere Förderung dieser Angelegenheit wohl eine dankenswerte Aufgabe.

F. Post- und Fernsprecherrecht.

1. Briefzustellung. Die Post haftet nicht für die aus der unrichtigen Zustellung gewöhnlicher (d. h. nicht eingeschriebener) Briefe entstehenden Schäden und zwar weder nach der Reichspostordnung noch nach dem Rechte des BGB. Als derjenige, welcher als Schadensersatzberechtigter in Frage kommen könnte, ist der Absender, nicht der Adressat zu erachten. Frankenburger-München, DJZ. **10** 947.

2. Fernsprecheinrichtung. Der an eine solche Einrichtung Angeschlossene haftet nicht dafür, daß die Leitung nur von Berufenen oder Bevollmächtigten mit seinem Willen benutzt wird; er haftet auch nicht für die Folgen der Erklärungen dritter Personen, denen er vergünstigungsweise die Benutzung der Einrichtung gestattet hat. Erhält er jedoch von einer mißbräuchlichen Benutzung eines Dritten Kenntnis, so muß er sofort dem Angerufenen Aufklärung geben. Frankburger-München, DJZ. **9** 844.

3. Erwähnt sei auch die gemeinverständliche Erläuterung des Telegraphengesetzes v. 6. April 1892 von Wilz, Straßburg 1905.

4. Über die Portopflicht amtlicher Sendungen Wochinger, BayZ. **1** 174.

5. Über den Wald und die Telegraphenleitungen DForstZ. **20** 700.

6. Über §§ 48, 49 des PostG. BuchBörsBl. **72** 6569 ff.

7. Eine Abhandlung von Coermann: „Die Haftpflicht des Absenders im Postverkehre" (GruchotsBeitr. **48** H. 2/3) behandelt die Frage, ob die Posttätigkeit eine verwaltungsrechtliche oder eine zivilrechtliche ist, die bezüglich der Beförderungstätigkeit als zivilrechtliche bezeichnet wird.

G. Reichsfinanzrecht.

1. *„Zur Reichsfinanzreform" äußert sich Dr. Eugen von Jagemann, Gesandter a. D., o. Hon.-Prof. an der Universität Heidelberg (Heidelberg 1905.)"

[Ausgeschaltet ist in diesem Bericht über vorgenannte Schrift dasjenige, was durch die Gesetzgebung dieses Jahres überholt ist. Jene Schrift erschien, ehe die Vorlagen der verbündeten Regierungen an den Reichtag eingebracht waren, hätte übrigens gleich dieser den jährlichen Neubedarf auf 250 Millionen angenommen. Über die Vorlagen selbst hat sich Verf. in den Nummern 1 und 2 06 der Zeitschrift „Das Recht" ausgesprochen; gleich vielen Gelehrten aus dem Finanzfach (z. B. A. Wagner, Lamprecht, Lotz, v. Mayr, Tröltsch) trat er für eine gründliche, im allgemeinen willfährige Erledigung ein. Der erfolgte Abschluß, über dessen Werdegang und Bestandteile Dr. Linschmanns Druckschrift „Die Reichsfinanzreform von 1906" (Stuttgart) eine vorzügliche Orientierung bietet, ist aber um 70 Millionen jährlich hinter dem Bedarfe zurückgeblieben, so daß die Hydra des Defizits bald neue Köpfe hervorstrecken wird, und die staatsrechtlichen Punkte, auf welche er hauptsächlich abhob, sind ungelöst geblieben.]

Die Schrift hatte die Frage, welche neue Einnahmen man schaffen solle, nicht in den Vordergrund gestellt, sondern als eine Frage nur des Wollens, nicht des Könnens — bei der großen Auswahl ungerügter indirekter

Steuern — bezeichnet, freilich mit Betonung der Schranken, welche anderseits die Tatsache ergibt, daß die Einzelstaaten, Provinzen, Kreise, Gemeinden, Kirchen bereits von den direkten Steuern leben und die Progressionen derselben in manchem Lande schon hoch gespannt sind. Verf. legte namentlich die Schäden dar, welche unsere Rechtsgrundlage, bestehend in der freien Möglichkeit, Reichsausgaben ohne Deckung durch Reichseinnahmen zu bewilligen, indem der schließliche Fehlbetrag durch Zuschüsse (Matrikularbeiträge) der Einzelstaaten aufgebracht werden muß, nach sich gezogen hat — auch umgekehrt die Schäden, welche durch zeitweise geschehene Verteilung von Reichsüberschüssen an die Gliedstaaten eingetreten waren. Die Einzelstaaten wurden geschädigt, weil sie in den Zeiten der Reichsüberschüsse zu Ausgaben übers Maß der eigenen Kraft hinaus verführt wurden und diese Ausgaben bei Wegfall der Überschüsse nicht wieder los werden können. Ferner wegen der weitgehenden Unsicherheit, wann und wie sich in wechselnder, unter Umständen schneller und unerwarteter Weise ihre Beitragspflicht angesprochen wird. Endlich durch die Schwierigkeit, ihr Steuersystem weiter auszubilden, solange mangels Abscheidung, welche Steuerquelle dem Reiche, welche den Territorien zufallen, ein Einbruch des Reichs auf solche Finanzgebiete, welche ein Land für sich erschlossen hat oder zu erschließen im Begriffe steht, befürchtet werden muß. Doch bezeichnete Verf. die Schäden des Systems für die Reichsfinanzen als die größeren: Unzulänglichkeit ihrer nur mangelhaft ausgebauten Einnahmen, Undurchführbarkeit zureichender Matrikularbeiträge, zu leichte Ausgabeverwilligung nach Wahlrücksichten, unrichtige Abscheidung zwischen ordentlichem und außerordentlichem Etat, großer Anwachs der Schulden und Schuldzinsen, Beschränkung der Aktionsfähigkeit des Reichs, Steckenbleiben in parlamentarischen Schwierigkeiten, wie schon Fürst Bismarck klagte, daß man durch schlechte Finanzen die Regierung abhängig vom Parlament erhalten wolle. Was die Sanierung anlangt, so trat Verf. Prof. Rehm-Straßburg insoweit bei, als er in dem staatsrechtlichen Fundamente, für welches sich die öffentliche Meinung nicht ereifert, während sie an den Interessenkämpfen gegen jede bestimmte Steuergattung leidenschaftlich teilnimmt, den Urgrund aller Übel sehe. Aber auf Grund realpolitischer Verhältnisse gab Verf. sich nicht der Hoffnung hin, daß hier eine Radikalkur eintreten werde; auch schienen ihm eine Aufhebung der Matrikularbeitragspflicht für den Reichskredit nicht angängig, wohl aber rechtliche Beschränkungen, welche in fester Umgrenzung sie nur als Notanker für äußerste Fälle belassen hätten, in welchen ein besonderes Gesetz, nicht der Etat, sie zur Hebung bringen könne, so daß nicht ein Faktor allein sie zum Zwange des anderen verwende. Und daneben begehrte Verf nicht bloß geregelte Schuldentilgung (solche ist nun eingeführt), sondern auch etatsrechtliche Bestimmungen zur Einschränkung neuer Anleiheaufnahmen. All dies zum Endziele, daß das Reich in eigener Finanzökonomie, ohne Belastung seiner Glieder und ohne unverständigen weiteren Anwachs unrentabler Schulden, seine Ausgaben selbst deckt. Nur bei einem solchen Systeme würden dem Volke die Augen aufgehen, worin das wahre Finanzbedürfnis besteht. Es gibt kein teuereres Wirtschaften als das palliative, zumal wenn man statt dem mannhaften Entschlusse, eine große, ungerügte, ausbildungsfähige Einnahmequelle zu öffnen, wie etwa ein Rohspiritus- oder Petroleumverkaufsmonopol, immer in der „Stücklerwirtschaft" hängen bleibt, an recht vielen Ecken und Enden zusammenzuholen, was man braucht, unter Verärgerung der verschiedensten Kreise. [Wer lange in der Staatspraxis gestanden wie Verf., ist am vollkommensten von der Größe der Leistung an sich überzeugt, die bei den namenlosen Schwierigkeiten der erzielte Abschluß darstellt, 180 Millionen neue Jahresein-

ahme zu bekommen (die höchste einmalige Steigerung in der Finanzgeschichte es Reichs), aber leider werden die eben wiedergegebenen Ausführungen seiner Schrift sich bald von selbst in die Erinnerung zurückrufen. Denn mit der bloßen Stundung, die man einführte, des 40 Pf. auf den Kopf übersteigenden Teiles künftiger Matrikularbeiträge bis in das dritte Jahr ist der Wiederkehr der Defizite im Reich und Land und den Funktionsfehlern, auf denen sie beruhen, nicht vorgebeugt.] Kommt man zu erneuten Steuerforderungen, so dürfte auch lesenswert bleiben, was Verf. über das parlamentarische Bewilligungsrecht ausführte. Es besteht bekanntlich für die Ausgaben, nicht auch für die Einnahmen; von parlamentarischer Seite wird aber die Feststellung der Matrikularbeiträge, welche in Wahrheit nur eine gesetzlich geordnete Ausrechnung ist, als eine Einnahmebewilligung angesehen, — eine Anschauung, welche zu rauben man schließlich vom Staatswohl aus keinen Grund hat. Daß die Einnahmen sonst nicht neu bewilligt werden, sondern feststehen, also auch bei einem Budgetkonflikte weiterlaufen, ist auch, hingesehen auf die Schäden, welche die Beweglichkeit vieler Einnahmeposten durch Entfesselung von Spekulation und Interessenstreit hervorrufen könnte, und bei hin und wieder bestehender Obstruktionslust nur zu begrüßen. Aber dennoch trat Verf. dafür ein, daß eine für die Endbalance dienliche Steuer- oder Zollgattung beweglich gemacht und damit dem Parlamente ein Einnahmebewilligungsrecht verschafft werde. Man kann von dem konstitutionellen Uhrwerke nicht verlangen, daß jedes Rad mit einer Schneide für Konfliktsfälle versehen ist, und wenn das Staatsrecht der Finanzen zu einer anderen organischen Grundlage kommen soll (Aufhebung der regulären Matrikularbeitragspflicht, Sperre gegen unwirtschaftliche Anleihen, Deckungspflicht in bezug auf die Reichsausgaben durch eigenbeschaffte laufende Reichseinnahmen), so wird auch dieser Punkt mit angefaßt werden müssen. Das kann mit Erfolg nur im Sinne des konstitutionellen Prinzips geschehen und diesem entspricht es als natürlich, daß das aus der Bevölkerung gewählte Organ an einer Stelle des Etats in der Lage sei mitzuwirken, daß der Einnahmestand mit dem Ausgabestand in Einklang gebracht werde.

2. *Ausführlich behandelt die Reichserbschaftssteuer Hermann Schöler. Er gibt einen Beitrag zur Frage der Lösung der Reichsfinanzreform. (Berlin 1905/06.)

Der Verf. rechnet mit dem Erscheinen der seitdem legislativ verabschiedeten Erbschaftssteuergesetz-Vorlage. Er besorgt, daß die Vorlage zu einer ergiebigen, mit reformerischen Aufgaben versehenen Ausgestaltung nicht kommen werde. Aus diesem Grunde will er, soweit die bisherige wissenschaftliche Behandlung des Problems der Erbschaftenbesteuerung noch Unklarheiten hat bestehen lassen, diese beheben und die gegen eine systematische Erschließung dieser Steuerquelle in den beteiligten Bevölkerungskreisen in ziemlicher Verbreitung bestehenden Vorurteile besiegen. Die Bemühungen des Verf., zu beweisen, daß eine stark angespannte Erbschaftssteuer notwendig ist, führen ihn zu Untersuchungen über den Grund und die Prinzipien der Besteuerung. Bei diesen Untersuchungen hält er an dem Individualprinzipe der Steuerverfassung strenge fest, verwirft aber die atomistischen Folgerungen, die seitens der alten liberalen Ökonomen aus diesem Prinzipe gezogen worden waren. Diesen macht er zum Vorwurfe, die atomistische Idee in das Individualprinzip einseitig hineingetragen zu haben. Demgemäß verwahrt der Verf. die Äquivalenztheorie gegen die Identifizierung mit der Proportionalität und verteidigt ihre Wesensgleichheit mit der Proportion. Er erhebt gegen die Opfertheorie den Einwand, daß ihr ein fester, sicherer Grund fehle, und schreibt diesem Umstande die weitgehenden sozialpolitischen Forderungen zu, die die neuere

nationalökonomische Schule an den Staat im allgemeinen und an das Steuerwesen im besonderen stellt und die nach dem Verf. zu Konfiskation und Expropriation führen, also zum reinen Sozialismus überleiten müssen. Besteuerung zwar nach der Leistungsfähigkeit, aber auf dem Boden der Gegenleistung, so lautet mithin das Besteuerungsprinzip des Verf. Und von diesem Prinzipe geleitet, fordert er die ergiebige Besteuerung der Erbschaften. Eine Erbschaftssteuer hat nach dem Verf. vor jeder anderen Steuer, allein abgesehen von der Einkommensteuer und von der Vermögenssteuer, ihre wohlbegründete Berechtigung. Denn das Erbrecht ist eine staatliche Institution, durch welches die ökonomische Kontinuität der Gesellschaft sichergestellt werde. Der heutige privatkapitalistische Staat stehe und falle mit dem Erbrechte.

Für diese Leistung, die der Staat dem Besitze gewähre, habe dieser eine entsprechende Gegenleistung zu gewähren. Das Leistungsfähigkeitsprinzip bei der Besteuerung mache vor der Leistungsunfähigkeit Halt. Der Spielraum, der zwischen Leistungsfähigkeit und Leistungsunfähigkeit steuerlich gelassen werde, bedeute eine Begünstigung, oft Ermöglichung der Vermögensbildung und sei ein Verzicht auf die Besteuerung einer an sich besteuerungsfähigen Kraft. Eine Erbschaftssteuer repräsentiere sich daher als Realisierung von zu Händen des Erblassers bei dessen Lebzeiten kontrahierten Steuernachlässen, sie sei mithin eine notwendige Ergänzungs- oder Nachsteuer zur Einkommensteuer. Mit Lebhaftigkeit tritt der Verf. den ihm entgegenstehenden Theorien gegenüber. Namentlich bekämpft er die Theorie der Aufhebung der Erbschaftssteuer als Steuer und der Reklamierung eines Miterbenrechts des Staates. Er lehnt auch eine zu enge Begrenzung des Intestaterbenkreises ab, zieht aber andererseits aus dem Prinzipe der Steuerpflichtigkeit der Erbanfälle hinsichtlich des Umfanges und der Höhe der Besteuerung die vollen Konsequenzen. Steuerfrei sollen, allerdings mit weitgehenden Ausnahmen, nur die Ehegatten sein. Das steuerfreie Minimum bemißt er ohne Sentimentalität. Eine starke Progression in der zwiefachen Hinsicht des Verwandtschaftsgrades und der Höhe des Erbanfalls wird verlangt. Für die Besteuerung der Stiftungen werden bestimmte Grundsätze aufgestellt. Exemtionen ist der Verf. im allgemeinen abgeneigt. Die nach solchen Grundsätzen gestaltete Erbschaftssteuer reklamiert der Verf. als Reichssteuer. Und zwar verlangt er sie in beweglicher Gestaltung, für welche Forderung er in längeren vorwiegend verfassungsrechtlichen Ausführungen eintritt. Der Verf. hält unter Zugrundelegung des Erbschaftssteuertarifs Frankreichs für das Deutsche Reich ein aus der Erbschaftenbesteuerung erzieltes Erträgnis in Höhe von 200 Millionen M. für möglich. Er will diesen Betrag zu einer Steuerreform in dem Sinne verwenden, daß er Zug um Zug mit der Einführung einer so ausgestalteten, beweglichen Erbschaftssteuer die auf dem Petroleum, Kaffee, Salz und Zucker ruhenden Abgaben entsprechend vermindert. Diesen Vorschlag macht der Verf. aus dem Gesichtspunkte, daß mit Ablauf der neuen Handelsverträge es nicht möglich sein werde, den gesetzlichen Hochschutzzoll aufrecht zu erhalten und daß, wenn alsdann Zollherabsetzungen ihre unvermeidlichen Einwirkungen auf die Einnahmen des Reichs äußern, alsdann die jetzt ermäßigten Verbrauchssteuern und Finanzzölle wieder angespannt werden können. Außerdem hält der Verf. eine andere Steuerverteilung zwischen den besitzenden und besitzlosen Kreisen der Bevölkerung nach dem Prinzipe der Leistungsfähigkeit für geboten.

3. *Justizrat Dr. Liebmann hat in der DJZ. 05 156 die in Preußen geplante Besteuerung der Gesellschaften mit beschränkter Haftung behandelt, welche nunmehr durch das Gesetz 19. Juni 1906 Tatsache geworden ist. Er hat der Besorgnis Ausdruck gegeben, daß die Entwickelung dieser für Handel und In-

dustrie wohltätigen und beliebten Gesellschaftsform durch die Belastung aufgehalten und einem wirtschaftlich gerechtfertigten Bedürfnisse, das persönliche und unbeschränkte Risiko bei den zum Erwerbe dienenden, insbesondere neuen Unternehmungen zu begrenzen, entgegengetreten werde. Sein weiteres Bedenken, daß mit dieser Steuer auch eine (bei der Aktiengesellschaft bereits bestehende, aber) anormale Doppelbesteuerung eingeführt werde, ist zwar durch das Gesetz, so, wie es verabschiedet wurde, abgeschwächt worden, da die in Preußen steuerpflichtigen Gesellschafter von dem quoten Teile der auf ihr Einkommen aus dem Gewinne bei solchen Gesellschaften entfallenden Steuer freigestellt werden); nachdem aber für die Steuer der Gesellschaft, und nur für diese, ein erhöhter Tarif eingeführt worden ist, liegt eine Doppelbesteuerung in gewissem Umfang immer noch vor und es ist abzuwarten, welche Wirkung dies in der Praxis haben wird.

4. Konrad Zorn hat „Über die Tilgung der Staatsschulden" eine selbstständige Schrift veröffentlicht. (Abhandl. aus dem Staats-Verw.- und Völkerrecht herausg. von Philipp Zorn und Fritz Stier-Somlo Bd. I Heft 3 (Tübingen 1905).

H. Preßrecht.

1. Ein selbständiges Buch ist das von Liebich, Der verantwortliche Redakteur und seine Haftung aus § 20 Abs. 2 RPreßG. (Breslau 1905). Verf. hat sich die doppelte Aufgabe gestellt, einmal den Begriff des verantwortlichen Redakteurs und sodann seine Haftung aus § 20 Abs. 2 RPreßG. auf historisch-dogmatischer Grundlage zu untersuchen und festzustellen.

a) Der Begriff des verantwortlichen Redakteurs. Verf. faßt die verschiedenen Ansichten über den Begriff des verantwortlichen Redakteurs in drei Hauptgruppen zusammen, indem er das unterscheidende Merkmal in der Bedeutung findet, welche der Benennung des verantwortl. Redakteurs auf der periodischen Druckschrift beigemessen wird. Er unterscheidet drei Theorien: die formelle, die lediglich die äußere Benennung auf der einzelnen Nummer der Zeitung maßgebend sein läßt, die materiellen, die der äußeren Benennung nur eine untergeordnete Bedeutung beimessen, vielmehr das entscheidende Moment teils in der tatsächlichen Ausübung der Redaktionstätigkeit, teils in der Bestellung durch den Eigentümer oder Unternehmer der Zeitung finden, und endlich die Vereinigungstheorien, die den Begriff des verantwortl. Redakteurs aus einer Verschmelzung des formellen und des materiellen Moments zu gewinnen suchen, also verlangen, daß der Redakteur genannt sein und auch wirklich redigieren muß (§ 2). Die Unhaltbarkeit der insbesondere durch Schwarze und Loening vertretenen formellen Theorie weist Verf. aus dem Wortlaut und aus der ratio legis sowie aus der geschichtlichen Entwickelung nach. Auch die unerträglichen praktischen Konsequenzen dieser Theorie, die zur gesetzlichen Anerkennung der Sitzredakteure führt, zwingen ihn zu ihrer Ablehnung (§ 3). Von den materiellen Theorien verwirft Verf. die von Honigmann vertretene, die als verantwortlichen Redakteur denjenigen bezeichnet, der die inkriminierte Nummer entweder tatsächlich redigiert oder „kraft seiner Stellung in Gemäßheit seiner Redaktionspflicht hätte redigieren sollen". Diese Definition, der sich im wesentlichen Stenglein und Appelius angeschlossen haben, versage in dem Falle gänzlich, wenn jemand unberechtigterweise die Redaktionsgeschäfte erledigt; sie scheitere außerdem an den Beweisschwierigkeiten, welche der Anklagebehörde bezüglich der Schuldfrage erwachsen (§ 4). Gegenüber den Vereinigungstheorien, die Liszt, Oetker u. a. vertreten, wendet Verf. ein, daß ein verantwortlicher

Redakteur schon vor der Benennung auf der Druckschreft vorhanden sei und daß beim Wegfalle der Benennung eine Bestrafung, abgesehen von der geringfügigen Ordnungstrafe der §§ 18 und 19 a. a. O., überhaupt unmöglich sei (§ 6). Verf. schließt sich der von Bülow vertretenen Ansicht an, die denjenigen für den verantwortlichen Redakteur ansieht, dem vom Eigentümer des Blattes die Stellung eines Redakteurs mit der besonderen Obliegenheit übertragen ist, die Aufsicht über die Redaktion in strafrechtlicher Beziehung zu führen (§ 5). Lediglich diese Theorie, der sich auch das Reichsgericht neuerdings angeschlossen hat (§ 8), erscheint ihm geschichtlich begründet, werde dem Zwecke des Gesetzes am ehesten gerecht und verdiene auch aus rein praktischen Gründen den Vorzug (§ 9). Da diese Ansicht sich gleichwohl noch nicht zu der alleinherrschenden durchgerungen hat, so schlägt Verf. folgenden Zusatz zu § 7 Abs. 1 RPreßG. vor (§ 23): „Als verantwortlicher Redakteur ist diejenige Person zu benennen, welcher vom Eigentümer der periodischen Druckschrift die Aufsicht über die Redaktion in strafrechtlicher Beziehung übertragen worden ist."

b) Die Haftung des verantwortlichen Redakteurs aus § 20 Abs. 2 RPreßG. Nach Erörterung der älteren Haftungssysteme des französischen, belgischen und preußischen Rechtes (§ 10) sowie der gesetzgeberischen Vorarbeiten zum RPreßG. (§§ 11, 12) bespricht Verf. sodann die verschiedenen Ansichten, welche sich über das Haftungssystem des geltenden deutschen Reichspreßrechts gebildet haben. Er unterscheidet hier 4 Theorien: die materielle, hauptsächlich vertreten von Schwarze, Berner und der älteren Praxis, die im Abs. 2 eine für den verantwortlichen Redakteur aufgestellte materiell-rechtliche Abweichung von der in Abs. 1 aufgestellten Regel erblickt; die Beweistheorien, die im Abs. 2 a. a. O. eine Rechtsvermutung für die Täterschaft des verantwortlichen Redakteurs sehen, die Theorie Klöppels, der im Abs. 2 weder eine materiell-rechtliche noch eine prozessuale Aufnahme von Abs. 1 findet, und endlich die Theorie Oetkers, der die fragliche Bestimmung sowohl als materielle wie als formelle Einschränkung des Abs. 1 a. a. O. auffaßt (§ 13). Ebenso wie die jetzt als überwunden anzusehende, veraltete materielle Theorie (§ 14) verwirft Verf. die z. Zt. herrschende Beweistheorie, die ihm im Widerspruche mit dem als Interpretationsmittel bedeutungsvollen Bericht der Reichstagskommission von 1874 steht und außerdem den pflichtvergessenen Redakteur bevorzugt (§ 15). Die Klöppelsche Theorie (§ 16), die sich in ihren praktischen Konsequenzen nur wenig von der Beweistheorie unterscheidet, ist dem Verf. auf unrichtigen logischen Schlüssen aufgebaut. Er schließt sich der Theorie Oetkers an (§§ 17—20) und vertritt mit diesem folgenden Standpunkt: der verantwortliche Redakteur haftet entweder als Selbsttäter („Ersttäter") oder als Teilnehmer nach § 20 Abs. 2, falls nicht besondere Umstände seine Haftung ausschließen. Trifft ihn nur culpa in custodiendo, so findet § 21 a. a. O. Anwendung. Die Haftung aus § 20 Abs. 2 ist eine Haftung für fremde Schuld; sie kann „Täterhaftung" (bei eigener Begehung) oder „Garantenhaftung" (Haftung für unterlassene Verhinderung fremden Delikts) sein. Beide können wiederum alternativ Zusammentreffen als „Tätergarantenhaftung", wenn eine Person, die möglicherweise selbst Täter ist, für einen unbekannten Dritten haftet. Die Haftung des verantwortlichen Redakteurs wird durch drei Grundgedanken bestimmt: Zweittäterschaft, Deliktsgarantie und Präsumtion; mit richtiger Bestimmung ihrer gegenseitigen Beziehungen ist die Konstruktion der Haftung des Redakteurs gegeben. Im § 21 der Abhandlung nimmt Verf. Stellung zu den Angriffen, die insbesondere Bülow gegen Oetker gerichtet hat. Bülow hat der Oetkerschen Theorie namentlich Mangel an juristischer Logik zum Vorwurf gemacht, ferner behauptet, daß Oetker in das Gesetz ein System „hineingeheimnist" habe, das jenem gänzlich ferne lag; endlich hat Bülow die

praktische Durchführbarkeit des Systems angezweifelt. Demgegenüber weist Verf. nach, daß diese Angriffe unberechtigt sind und teils auf mißverstandenen Auffassungen, teils auf willkürlich herausgegriffenen einzelnen Sätzen beruhen. Nur insofern weicht Verf. von Oetker ab, als er die Tätergarantie nicht aus der durch Zeichnung übernommenen Verantwortlichkeit, sondern, entsprechend der Verschiedenheit der Begriffsbestimmung, aus der Übertragung der Stellung als verantwortlicher Redakteur herleitet. Die Praxis des Reichsgerichts ist auch hier eingehend berücksichtigt (§ 22).

2. Zu PreßG. § 29. Polizeiliche Strafverfügungen gegen die Presse.

Die in der Rechtsprechung herrschende Ansicht, daß § 29 PreßG. obsolet sei, kann nicht gebilligt werden. Da nach § 5 EGStPO. prozeßgesetzliche Vorschriften der Reichsgesetze nicht berührt werden, im § 29 PreßG. aber eine prozeßgesetzliche Vorschrift zu erblicken ist, so muß dieselbe noch als fortdauernd geltend betrachtet werden. Zu demselben Ergebnisse führt auch die Anwendung des Satzes lex posterior generalis non derogat legi priori speciali. Das PreßG. ist gegenüber der StPO. die lex specialis. Unrichtig ist es, § 29 als Übergangsvorschrift zu betrachten; der mit demselben verbundene Zweck war ein weitergehender, er sollte ein für allemal die Aburteilung der Preßdelikte den ordentlichen Gerichten ausschließlich zugewiesen werden. Weshalb sollte dieser Grundsatz nach Einführung der StPO. keine Bedeutung mehr haben? Allerdings wird durch die fortdauernde Geltung der Vorschrift für die Presse Sonderrecht geschaffen, allein dies ist auch im Hinblick auf die mit der Preßfreiheit zusammenhängenden Gründe berechtigt, welche zu der Aufnahme des § 29 führten. Fuld, Selbstverwaltung 32 2.

J. Kolonialrecht, Konsulargerichtsbarkeit und Verwandtes.

1. Die durch das schnelle Anwachsen der Kolonialgeschäfte brennend gewordene Frage nach der Möglichkeit einer verantwortlichen Vertretung des Reichskanzlers in Kolonialangelegenheiten prüft Paech in der Ztschr. für Kolonialpolitik, Recht und Wirtschaft (Jhrg. VII) 05 Heft 3 203 ff., an der Hand des StellvertretungsG. v. 17. März 1878, der Bek. betr. die Zuständigkeit der Kolonialabteilung v. 30. Juni 1890 und der Allerh. Order v. 12. Dezember 1894. Auf Grund einer kurzen Darlegung der Rechtsnatur der Kolonialabteilung als einer — soweit es sich um Kolonialangelegenheiten handelt — selbständigen obersten Reichsbehörde verneint Verf. für alle eigentlichen Kolonialsachen die Möglichkeit einer Vertretung durch den Staatssekretär des Auswärtigen Amtes, erklärt hingegen eine Wahrnehmung der Geschäfte des Reichskanzlers durch den Kolonialdirektor für zulässig.

2. Unter dem Titel „Kolonialregierung und Kolonialgesetzgebung" erörtert Edler v. Hoffmann in der Ztschr. für Kolonialpolitik, Recht und Wirtschaft (Jhrg. VII) 05 Heft 5, 362 ff. die bereits ausgiebig in der Literatur behandelten Fragen: wer in den Schutzgebieten Inhaber der Staatsgewalt ist, wer berechtigt ist, diese Staatsgewalt auszuüben und endlich, welche besondere Organe an der Gesetzgebung teilzunehmen befugt sind — unter dem speziellen Gesichtspunkte, wie es zu erklären ist, daß die durch die Reichsverfassung geschaffenen und darum auf ihrer Geltung beruhenden Reichsorgane, Kaiser, Bundesrat und Reichstag trotz der Nichtgeltung der Reichsverfassung in den Kolonien gleichwohl dort tätig werden, und auf Grund welcher Rechtstitel diese Tätigkeit juristisch zu rechtfertigen ist. Seine Ergebnisse lauten: Die durch das SchutzgebietsG. (1886) dem Kaiser zugewiesene Ausübung der Reichsgewalt in den

Kolonien bestand vorher in gleicher Weise, entbehrte jedoch der rechtlichen Grundlage und war lediglich eine tatsächliche Herrschaft; der von Bundesrat und Reichstag ausgeübten Kolonialgesetzgebung fehlt heute noch die gesetzliche Unterlage, doch läßt sie sich juristisch durch die Annahme einer gewohnheitsrechtlichen Übung erklären, der Weg der Kolonialgesetzgebung weicht äußerlich von dem der Reichsgesetzgebung nicht ab, unterscheidet sich aber innerlich dadurch von ihm, daß noch § 1 SchutzgebG. der Kaiser als Dritter gesetzgebender Faktor hinzutritt.

3. Unter dem Titel: „Zur Reform der kolonialen Verwaltungsorganisation" hat Helfferich 1905 eine Schrift veröffentlicht, deren Hauptzweck nicht so sehr in bestimmten Vorschlägen als in einer Orientierung über die tatsächlichen Verhältnisse liegt. Die einzelnen Abschnitte dieser Broschüre bespricht die Deutsche Kolonialzeitung nacheinander in den Nr. 4—7 des 22. Jhrgs. (1905) unter den nachstehend genannten Überschriften und bemerkt dazu im einzelnen folgendes: 1. Das selbständige Kolonialamt (Nr. 4 S. 29 f.) wird im Gegensatze zu den Ausführungen Helfferichs, welcher die Schaffung eines Unterstaatssekretariats für ausreichend erachtet, als zur vollständigen Lösung der Frage der kolonialen Zentralverwaltung notwendig bezeichnet. Die 2. Besprechung, betitelt: Die Lokalverwaltung in den Kolonien (Nr. 5 S. 44) prüft die Einrichtung und Ausgestaltung der „Gouvernementsbeiräte", einer Art kolonialer Volksvertretung. 3. Bezüglich des Verhältnisses zwischen Zentralverwaltung und Lokalverwaltung (Nr. 6 S. 50 f.) wird untersucht, ob nicht den Kolonien in der Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten, namentlich der finanziellen, eine größere Bewegungsfreiheit als bisher gewährt werden könne. Die 4. Erörterung (Nr. 7 S. 62 f.) beleuchtet die militärische Organisation und ihr Verhältnis zur Zivilverwaltung, insbesondere die Frage der Verwendung von Schutztruppenangehörigen in der Zivilverwaltung.

4. Zur Stellung der deutschen Kolonialbeamten äußert sich Fuchs in der Deutschen Kolonialzeitung 05 (22. Jhrg.) 110 Nr. 12 unter Darlegung der in den Anstellungs- und Besoldungsverhältnissen der kommissarischen Kolonialbeamten zu verzeichnenden Mängel; er hält es für angebracht, schon jetzt in den Kolonien eine größere Anzahl von etatsmäßigen Beamtenstellen zu schaffen und den Kolonialbeamten eine größere Sicherheit für Gehalt und Pension zu gewähren, und verweist zum Beweise der Durchführbarkeit dieser Grundsätze in allen Kolonien auf den Etat für Kiautschou.

5. Eine v. 30. Oktober 1904 datierte Kaiserliche Verordnung bestimmt, daß die Befugnis zur Ausgabe von Banknoten in den deutschen Schutzgebieten nur durch eine vom Reichskanzler zu erteilende Konzession bestimmt vorgeschriebenen Inhalts (vgl. Deutsche Kolonialzeitung 05 22. Jhrg. 97 Nr. 10) erworben werden kann.

6. Unter der Überschrift „Die Wissenschaft des Kolonialrechts" äußert sich Zorn in der Deutschen Kolonialzeitung 05 (22. Jhrg. 90 f. Nr. 10 f.) — nach kurzem Überblick über die bisherige, viel zu geringe Bewertung und Behandlung des Kolomialrechts im akademischen Unterricht und in der juristischen Literatur — in durchaus anerkennender Weise über die in der Holtzendorff-Kohlerschen Enzyklopädie erschienene zusammenfassende Darstellung des Kolonialrechts von Otto Köbner; das einzige, was er an dem sonst mit höchstem Beifall begrüßten Werke vermißt, ist eine schärfere Betonung der Grundsätze: „Schutzgewalt ist Staatsgewalt" und „die deutsche Staatsgewalt in den Kolonien ist nichts durch die Reichsverfassung Gegebenes, sondern neben und außerhalb der Reichsverfassung Stehendes".

Der 2. dieser beiden von Zorn aufgestellten Grundsätze wird a. a. O. 217 f. (Nr. 22 der Deutschen Kolonialzeitung, Artikel „Deutsches Kolonialrecht") leb-

bekämpft von Hesse, welcher in Verteidigung der Köbnerschen Ansicht ihrt, daß „die deutsche Staatsgewalt in den Schutzgebieten zunächst auf der Reichsgesetz späterhin anerkannten Begründung derselben in den völkerrechts-gen Erwerbsformen, letzten Endes aber auf der Reichsverfassung“ beruhe.

. Zu dem Thema „Interkoloniale Rechtshilfe“ veröffentlicht die Schrift-ig der Zeitschrift für Kolonialpolitik, Recht und Wirtschaft (7. Jhrg.) 05 483 ff. 7 eine Reihe von Gutachten namhafter Völkerrechtslehrer und Kolonialschrift-:, worin diese teils nur programmäßig über die Frage entscheiden, teils ihr in hender Untersuchung auf den Grund gehen. Die Zeitschrift hatte diese Schrift-: mittels Rundschreibens gebeten, zu dem in der Praxis aufgetauchten Be-iis einer Ergänzung und Erweiterung der internationalen Rechtshilfe auf ialem Gebiete Stellung zu nehmen, und ihnen insbesondere folgende Fragen :legt: Soll bei der Verfolgung verbrecherischer oder aufständischer Ein-:enen in den Kolonien die fremde Gebietshoheit eine absolute Schranke bil-oder soll es wenigstens erlaubt sein, dem Verfolgten nachzustellen, bis man Organe der jenseitigen Staatsgewalt stößt? Soll ein auf der Flucht befind-Empörer, der als Zugehöriger einer kriegführenden Macht nicht anerkannt enseits einer Grenze Zuflucht finden, wenn es dort an Kräften fehlt, ihn zu affnen und gefangen zu nehmen? — Die Antworten der um Äußerung er-:n Völkerrechtslehrer und Kolonialschriftsteller lauten mit verschwindenden iahmen übereinstimmend dahin, daß jede Grenzüberschreitung, auch wenn sie em angegebenen Zwecke erfolgt, nach den Grundsätzen des geltenden Völker-s über die Gebietshoheit unter keinen Umständen für zulässig erachtet werden ; daß selbst angesichts der vorhandenen Mißstände eine Durchbrechung dieser idsätze nicht anders zu rechtfertigen sein wird, als auf Grund besonderer rrechtlicher Vereinbarungen der beteiligten Staaten.

3. Einen kurzen Kommentar zu den §§ 8—10 des Schutzgebiets-:zes v. 25. Juli 1900 bietet F. Florack in der Ztschr. für Kolonialpolitik, t und Wirtschaft 05 (7. Jhrg.) 608 ff., Heft 8. Die Paragraphen behandeln Recht des Reichskanzlers, gewisse den deutschen Konsuln im Auslande zustehende ignisse Schutzgebietsbeamten zu übertragen (§ 8), die Naturalisation von Aus-ern und Eingeborenen (§ 9) und die Verleihung des Rechtes zur Führung Reichsflagge an Eingeborene (§ 10). Florack's Ausführungen wollen „den :n Inhalt“ dieser Paragraphen „kurz klarlegen“ und enthalten neben sach-ichen Angaben über Grundgedanken, Inhalt, Bedeutung und Tragweite der lnen Bestimmungen insbesondere eine Zusammenstellung der einschlägigen tsquellen.

Derselbe Verf. hat die „Organisation der Schutzgebiete in Verfassung und valtung“ zum Gegenstande einer besonderen Schrift gemacht, die sich durch umsichtige Zusammenfassung der bestehenden Rechtssätze auszeichnet. (Abhandl. dem Staats-, Verw.- u. Völkerrecht herausg. von Philipp Zorn und z Stier-Somlo Bd. I Heft 4 (Tübingen 1905.)

9. Eine Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea, . das Eherecht unter den Eingeborenen, v. 5. Febr. 1904 bespricht er v. Hoffmann in der Ztschr. für Kolonial-Politik, Recht und Wirtschaft hrg. VII (1905) Heft 10, 764 ff.]. Die Bedeutung dieser Verordnung ist entlich darin zu erblicken, daß hier die deutsche Kolonialgesetzgebung zum n Male in das sonst unberührt gelassene Familienrecht der Eingeborenen ıßt und scharf eingreift. Der Verf. analysiert den Inhalt der V. unter ıckſichtigung des vor und neben ihr geltenden Eingeborenenrechts und berührt i folgende Punkte: 1. Das Geltungsgebiet der V. umfaßt persönlich die ehörigen bestimmter in der Kolonie angesessener Volksstämme, örtlich die

ganze Kolonie; sachlich wird die Materie nur teilweise geregelt. 2. Von den Ehehindernissen kennt die V. nur das trennende Ehehindernis des Ehebruchs und das bloß aufschiebende und nur für Christen geltende Ehehindernis der bestehenden Ehe. 3. Die Eheschließung erfolgt durch Erklärung vor den Familienmitgliedern oder durch Erklärung vor dem nach dem Glaubensbekenntnisse der Brautleute zuständigen Geistlichen. Der Verf. stellt das alte Eingeborenen- und das neue auf Verordnung beruhende Recht der Eheschließung einander gegenüber und erörtert vor allem die mitwirkenden Personen und den Eheschließungsakt. 4. Die Rechtswirkungen der Ehe bestimmt die V. nicht, hierin hat das Eingeborenenrecht seine volle Geltung behalten. 5. Hinsichtlich der Auflösung bestehender Ehen gibt die V. lediglich Normen für die Ehescheidung; die Ehe kann nur aus bestimmten Gründen (Ehebruch, widernatürliche Unzucht, Lebensnachstellung, bösliche Verlassung, gröbliche Mißhandlung, tiefe Zerrüttung der Ehe, Geisteskrankheit, Doppelehe) geschieden werden. Das Verfahren sowie die vermögens- und familienrechtlichen Folgen der Scheidung werden kurz beleuchtet. 6. § 6 der V., welcher die Doppelehe bei Christen und den Ehebruch unter Strafe stellt, ist nach Ansicht des Verf. zwar als Rechtsverordnung ungültig, aber als Verwaltungsverordnung von Bedeutung. — Den Schluß des Aufsatzes bildet eine Kritik der Verordnung als Ganzen.

10. Die Befugnisse schwarzer Polizisten gegenüber den Weißen skizziert in aller Kürze die Deutsche Kolonialzeitung [22. Jahrg. (1905) Nr. 11, 103].

11. Die Frage einer Kolonialverfassung, d. h. einer Mitwirkung der Volksvertretung bei der kolonialen Gesetzgebung behandelt Edler v. Hoffmann in der deutschen Kolonialzeitung [22. Jahrg. (1905) Nr. 46, 485 f., Nr. 47, 493 f.]. In erster Linie stellt er fest, daß wir eine deutsche Kolonialverfassung besitzen, nämlich ein Kolonialparlament, welches aus der ständischen Kammer „Bundesrat“ und der Wahlkammer „Reichstag“ besteht. Wenn diese Verfassung auch der ausdrücklichen gesetzlichen Normierung entbehrt, so ist sie darum nicht minder geltendes — und zwar Gewohnheitsrecht. Andererseits ist freilich dringend zu wünschen, daß der Kolonialverfassung im Wege der Gesetzgebung die gleiche Festigkeit und Sicherheit gegeben werde, wie der Reichs- und den Landesverfassungen.

Diese Ausführungen bekämpft Hermann Hesse in derselben Zeitung [22. Jahrg. (1905) Nr. 50, 520 f.] unter der Überschrift „Die Deutsche Kolonialverfassung“; nach Hesses Ansicht kann von der Frage einer solchen gar keine Rede sein, da die Kolonialverfassung nicht auf Gewohnheitsrecht, sondern auf der Reichsverfassung (Art. 4 Ziff. 1) und dem SchutzgebietsG. beruhe und durch diese zur Genüge normiert sei.

12. *Verwaltungsrecht in den Kolonien. Einige wichtigere Anordnungen besprochen von Fleischmann (Entwickelung des deutschen Kolonialrechts, DJZ. 05 Sp. 1037 f.). Heimische Rechtsanschauungen mischen sich mit berechtigten kolonialen Sonderheiten: Polizei (Begriff = ALR.; gegen Berner in den Verhandl. d. D. Kolonialkongresses von 05), Selbstverwaltung (Gouvernementsräte), Verordnungsrecht der Gouverneure „recht weitgehend“, polizeiliche Strafverfügungen, Verwaltungszwang, Rechtsschutz in der kolonialen Verwaltung; Enteignungsrecht, Bergrecht.

13. *Zimmermann, Dr. Alfred, Kaiserl. LegatR a. D.: Kolonialpolitik. (Leipzig 1905) [Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften begründet von K. Frankenstein, fortg. von Max von Heckel, I. Abt. 18. Bd.].

Das Buch ist das Ergebnis zwanzigjähriger Arbeiten, zu denen der Eintritt des Deutschen Reichs in die Reihe der Besitzer überseeischer Gebiete den Anlaß

gegeben hat. Die Tätigkeit des Verf. im Auswärtigen Amte nötigte ihn vom Beginne der deutschen Kolonialpolitik an, den Erfahrungen der anderen Staaten auf diesem Gebiete nachzuspüren. Diese Aufgabe war recht schwierig, da damals nur die veraltete Schrift von Roscher-Jannasch und die noch recht lückenhaften älteren Auflagen des Leroy-Beaulieuschen Werkes als bequeme Quellen zur Verfügung standen. Sehr bald zeigte sich, daß mit ihrer Hilfe in den wichtigen Fragen keinerlei erschöpfender Aufschluß zu gewinnen war. So blieb nichts übrig, als den Quellenwerken näherzutreten und zu versuchen, in möglichst kurzer Frist für den praktischen Gebrauch eine Übersicht zunächst wenigstens der Geschichte der kolonialen Tätigkeit der Hauptstaaten zu schaffen. Auf Anregung des Reichskanzlers Grafen Caprivi wurde diese Arbeit begonnen und von 1896—1903 in fünf Bänden eine Geschichte der europäischen Kolonien geschaffen. Nun galt es als unentbehrliche Ergänzung noch die Entwickelung der wichtigsten kolonialen Einrichtungen unter dem volkswirschaftlichen wie rechtlichen Gesichtspunkte bei den verschiedenen Kolonialstaaten zu schildern. Dank einem dreijährigen Aufenthalt in England als Kolonialbeirat der deutschen Botschaft gelang es, auch diese Arbeit fertigzustellen.

In 15 Abschnitten sind darin folgende Gegenstände behandelt: 1. Begriff der Kolonisation, Arten der Kolonien, Zweck der Kolonisation. 2. Der Kolonialbesitz vom völkerrechtlichen Gesichtspunkte. 3. Regierung der Kolonien. 4. Kolonisation durch privilegierte Unternehmungen mit und ohne Hoheitsrechte. 5. Kolonialschulen. 6. Auswanderung. 7. Sklaverei. 8. Kuliwesen. 9. Strafkolonisation. 10. Koloniale Handelspolitik. 11. Geld- und Münzwesen. 12. Kolonialbanken. 13. Finanzielle Ergebnisse der Kolonien. 14. Regelung des Grundbesitzes in den Kolonien. 15. Eingeborenenfrage.

In jedem Abschnitt ist, soweit Verf. sich das Material verschaffen konnte, was oft sehr schwer war, der Stand der im allgemeinen auf diesem Gebiete noch recht wenig entwickelten Theorie und die praktische Erfahrung der verschiedenen Länder in knappesten Zügen wiedergegeben. Wie bei einer die Kräfte eines einzelnen übersteigenden Arbeit nicht anders möglich, weist das Buch gelegentlich Lücken und wohl hier und da auch einmal Irrtümer auf. Wie aber seine kolonialgeschichtlichen Arbeiten sehr anregend auf die jüngere Generation besonders eingewirkt und schon eine große Reihe von Einzeluntersuchungen veranlaßt haben, wird das hoffentlich auch mit dem neuen Buche der Fall sein. Je mehr Einzelstudien in den verschiedenen Ländern über Fragen des Kolonialrechts und der Kolonialverwaltung angestellt werden, um so leichter wird es in späterer Zeit sein, ein allen Anforderungen genügendes Handbuch der Kolonialpolitik zu schaffen. Dieser Zeitpunkt dürfte aber noch recht fern liegen.

14. *Die Strafrechtspflege über die Eingeborenen der deutschen Schutzgebiete. Bauer, ArchÖffR. **05** 32 ff., 433 ff. Grundsätzlich sind die farbigen Eingeborenen unserer Schutzgebiete ebenso wie die weißen Untertanen des Reichs, sie unterstehen gleich diesen der Schutzgewalt, welche der Kaiser im Namen des Reichs ausübt (SchutzgebG. § 1) Während aber für die Weißen nahezu die gesamte Reichsgesetzgebung zivil- und strafrechtlichen Inhalts durch das SchutzgebG. zur Einführung gelangt ist, werdendie Rechtsbeziehungen der Farbigen ausschließlich durch kaiserliche Verordnung ohne Mitwirkung von Reichstag und Bundesrat geregelt. Teilweise ist das Verordnungsrecht dem Reichskanzler und den Gouverneuren der einzelnen Schutzgebiete übertragen (AllerhV. v. 26. Febr. 1890 und 25. März 1896, SchutzgeG. § 15; V. über die Rechtsverhältnisse 2c. in Kiautschau, ZBl. d. Reichsmarineamts **98** 285, Verfügung des Reichskanzlers betr. die seemannsamtlichen und konsularischen Befugnisse und das Verordnungsrecht in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee v. 27. Sept. 1903, AllerhV. betr. die Über-

nahme der Landeshoheit in Neuguinea v. 27. März 1898 mit AusfV. v. 1. April 1899). Die wichtigsten Bestimmungen strafrechtlichen und strafprozessualen Inhalts, welche demgemäß in den einzelnen Schutzgebieten erlassen wurden, sind folgende: Verfügung des Reichskanzlers betr. die Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen in den afrikanischen Schutzgebieten v. 25. Febr 1896 (Zorn, Deutsche Kolonialgesetzgebung 374), Verfügung des Reichskanzlers wegen Ausübung der Strafgerichtsbarkeit und der Disziplinargewalt gegenüber den Eingeborenen in den deutschen Schutzgebieten von Ostafrika, Kamerun und Togo v. 22. April 1896 (Zorn 375), Dienstvorschrift des Gouverneurs von Kamerun betr. die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit gegenüber den Eingeborenen vom Mai 1902 (Riebow-Zimmermann 6), Verordnungen des kaiserlichen Gouverneurs von Kamerun betr. die Einführung von Eingeborenenschiedsgerichten (Zorn 396, 399), V. betr. die Strafgerichtsbarkeit über die Eingeborenen im Schutzgebiete der Neuguineakompagnie v. 21. Okt. 1888 (Riebow-Zimmermann 1 555) mit AusfV. v. 16. Juni 1899. Strafverordnung des Reichskanzlers für die Eingeborenen der Marschallinseln v. 10. März 1890 (Riebow-Zimmermann 1 627), V. des Gouverneurs von Kiautschou betr. die Rechtsverhältnisse der Chinesen v. 15. April 1899 (Riebow-Zimmermann 4 191), Strafgerichtsordnung und Displinarstrafverordnung für die farbigen Angehörigen der Schutztruppen in Ostafrika (Landesgesetzgeb. 391 ff.).

Das Verfahren ist im wesentlichen in allen Schutzgebieten das gleiche: Rechtsprechung durch die Verwaltungsbeamten unter Beiziehung eingeborener Laienbeisitzer mit beratender Stimme (in Kiautschou ist die Zuständigkeit der Verwaltungsbeamten auf Bagatellsachen beschränkt, alle schwereren Fälle kommen vor den ordentlichen Richter. Auf die Mitwirkung der Eingeborenen bei der Rechtsprechung wird insbesondere in Ostafrika das größte Gewicht gelegt. Es liegt darin die sicherste Gewähr, daß den Rechtsanschauungen und Rechtsgewohnheiten der Eingeborenen bei der Urteilsfindung im weitesten Maße Rechnung getragen wird. Dagegen sollen die Chinesen zu direkter Mitwirkung an der Rechtspflege nicht geeignet sein. Die Urteile werden in der Praxis fast durchweg auf Grund öffentlicher und mündlicher Verhandlung gefällt, gesetzlich vorgeschrieben ist dies jedoch nur für Neuguinea und die Marschallinseln. Über die Verhandlungen muß ein Protokoll aufgenommen und das Urteil schriftlich abgefaßt werden, die Zuziehung eines Gerichtsschreibers ist für Neuguinea und die Marschallinseln obligatorisch, findet jedoch auch in den übrigen Schutzgebieten, soweit tunlich, statt. Schriftliche Niederlegung der Urteilsgründe ist nicht vorgeschrieben. Rechtsmittel finden gegen die Entscheidungen in Strafsachen nur in Kiautschau statt (vom Bezirksamtmanne Berufung an das kaiserliche Gericht), in allen anderen Schutzgebieten ist der Verwaltungsbeamte für alle Straftaten Eingeborener einzige Instanz. Jedoch bedürfen alle Erkenntnisse, welche auf eine höhere Strafe als 300 M. in Geld oder sechs Monate Gefängnis lauten, der Bestätigung des Gouverneurs. Das Begnadigungsrecht übt allenthalben der Gouverneur aus, die Verfolgung aller strafbaren Handlungen findet von Amts wegen statt, jedoch nach dem Opportunitätsprinzip. Ein öffentlicher Ankläger tritt nicht auf. Verteidigung ist zugelassen. Die Beweismittel sind in der Theorie dieselben, wie nach der RStPO., doch kommt praktisch dem Zeugenbeweis eine viel geringere Bedeutung zu, wie bei uns, da die Farbigen, abgesehen von ihrer großen Neigung zur Lüge der Auto- und Drittsuggestion im hohen Grade zugänglich sind und ihnen vielfach der Begriff der Zeit und des Ortes fehlt. Eine Vereidigung eingeborener Zeugen findet nirgends statt. (Trotzdem werden falsche Aussagen vor Gericht strenge bestraft.) Vollkommen abweichend ist das Verfahren in denjenigen Landschaften Kameruns, in welchen Eingeborenenschiedsgerichte zur Einführung gelangt sind. Dort

t Richter in Bagatellsachen der Häuptling der Landschaft, in mittleren Sachen as Eingeborenenschiedsgericht, welches zugleich Berufungsinstanz gegen die An- :ile der Häuptlinge ist. Gegen dessen Spruch führt der Rechtszug an das)bergericht in Kamerun, welches in den schwersten Strafsachen letzte Instanz ist. lestimmungen über das anzuwendende materielle Strafrecht fehlen bis heute ahezu vollständig. Nur in Kiautschou, Neuguinea und den Marschallinseln sind nige Leitpunkte aufgestellt, vor allem der Grundsatz, daß die Strafverfolgung ır wegen Handlungen zulässig ist, welche nach den Gesetzen des Deutschen Reichs rafbar sind (in Kiautschou auch wegen Handlungen, die im chinesischen Reiche :it Strafe belegt werden). Außerdem sind allenthalben Bestimmnngen über itrafart und Strafvollzug, insbesondere über den Vollzug der Prügelstrafe, elche in den Schutzgebieten heute noch nirgends entbehrt werden kann, erlassen.

Im Anschluß an die Darstellung des geltenden Rechtes enthält die Arbeit ne kurze Übersicht über den Rechtszustand in den größeren außerdeutschen olonien (vorbildlich ist die Regelung der Eingeborenenjustiz in Niederländisch ndien) und schließlich Erörterungen de lege ferenda, welche in der Forderung pfeln, alsbald eine gesetzliche Regelung des in der Eingeborenenrechtsprechung ızuwendenden Strafrechts und Strafprozeßrechts in Angriff zu nehmen. Ein voll- mmen ausgeführter Entwurf nebst Begründung enthält die einzelnen Vorschläge. 5o wie heute die Verhältnisse liegen, dürften diese Fragen noch nicht spruch- ich sein. Als Verf. im Winter 1903 diese Abhandlung in Angriff nahm, ıtte man mit wesentlich anderen Voraussetzungen zu rechnen als heute. Koloniale euerwerbungen waren nicht mehr zu erwarten, der vorhandene Besitz war ıeinbar konsolidiert und die Zeit für eine friedliche Durchdringung unserer olonien schien gekommen. Die Kolonialabteilung hatte schon seit geraumer Zeit nfassende Vorarbeiten mit dem Endziel einer Kodifikation des Eingeborenen- chts in die Wege geleitet, Verf. hält es für dankenswert, die Aufmerksamkeit eiterer Kreise auf die hier zur Erörterung stehenden Probleme zu lenken, die r den Juristen, für den Politiker und nicht zuletzt für den Philosophen ein iches Feld fruchtbarer Arbeit erschließen können.

Bald darauf wurde unsere südwestafrikanische Kolonie von dem schweren Ein- :borenenaufstande heimgesucht, in Deutsch-Ostafrika schlugen hier und dort die lammen der Empörung auf, und neuerdings haben die schweren Fehler der :itischen Eingeborenenpolitik in der Kapkolonie und in Natal in Verbindung it der von Abbessinien ausgehenden Bewegung die Gefahr eines panafrikanischen ufstandes in bedenkliche Nähe gerückt. Alle Vorschläge, de lege ferenda, die ıf der Basis der noch vor wenigen Jahren bestehenden Verhältnisse aufgebaut ıd, wurden durch die Ereignisse überholt und vielleicht erst nach Jahren kann ıf veränderter Grundlage neues geschaffen werden — erst wenn jede Gefahr iegerischer Verwickelungen beseitigt ist, kann an größere gesetzgeberische Arbeiten dacht werden!]

15. Hesse, Dr. jur. Hermann. Die Schutzverträge in Südwestafrika. in Beitrag zur rechtsgeschichtlichen und politischen Entwickelung 's Schutzgebiets. Berlin 1905.

Der Aufstand der Eingeborenen in Südwestafrika bedeutet einen gewissen ıschluß der rechtsgeschichtlichen und politischen Entwickelung des Schutzgebiets ıd bietet die Veranlassung zu einer gänzlichen Neuregelung der Rechtsverhält- ſe im Schutzgebiete. Es erschien daher zeitgemäß, eine kurzgefaßte Dar- llung der bisherigen rechtsgeschichtlichen Entwickelung der deutschen Herrschaft : Schutzgebiete der Öffentlichkeit zu übergeben, zumal die Quellen der Allge- :inheit sehr schwer zugänglich sind, und ein Überblick bei der Zerstreutheit des laterials schwer zu gewinnen ist. Dieser Grundriß der rechtsgeschichtlichen

Entwickelung Südwestafrikas erleichtert durch Angabe der Quellen und wörtliche Wiedergabe eines umfangreichen urkundlichen Materials die hoffentlich in nicht allzuferner Zeit erfolgende eingehende systematische Bearbeitung der Entwickelungsgeschichte des Schutzgebiets. Er findet eine Ergänzung in dem Werke desselben Verf. über „Die Landfrage und die Frage der Rechtsgültigkeit der Konzessionen in Südwestafrika" (Jena). Während die „Schutzverträge" die äußere staatsrechtliche Entwickelung des Schutzgebiets und die Ursprünge des deutschen Verwaltungsrechts darstellen, hat die „Landfrage" die innere staatsrechtliche und verwaltungsrechtliche Entwickelung des Schutzgebiets zum Gegenstande. Beide Werke zusammen ergeben ein übersichtliches Bild des gesamten Staats- und Verwaltungsrechts Südwestafrikas, eine gute Grundlage für jede spätere Bearbeitung dieser Rechtssysteme. Es darf nicht verschwiegen werden, daß der Zweck der beiden Werke im wesentlichen nicht auf eine juristische Darstellung hinausläuft, wenn auch diese naturgemäß den Hauptbestandteil der beiden Werke bildet. Sie ist, wie dies durch die Verhältnisse geboten erschien, nur Mittel zu dem Zwecke, Vorschläge für die zukünftige Entwickelung des Staats- und Verwaltungsrechts des Schutzgebiets von einer sicheren Grundlage aus zu machen, die lex ferenda durch die Darstellung der lex lata zu begründen. Die Darstellung der bisherigen Entwickelung soll der zukünftigen Entwickelung die Wege weisen.

Hieraus erklärt es sich, daß die Darstellung nicht eine rein rechtsgeschichtliche ist, sondern mehr einen rechtspolitischen Charakter trägt; eine Beeinträchtigung der Objektivität der Darstellung und ihrer Bedeutung als Quellensammlung ist jedoch damit nicht verbunden. Die deutsche Staatsgewalt in Südwestafrika wurde durch die Lüderitzschen Landabtretungsverträge im Jahre 1883 begründet. [Der ausschließlich öffentlich-rechtliche Charakter dieser Verträge wird neuerdings mit der Behauptung bestritten, daß durch diese Verträge Privateigentum am Grund und Boden erworben sei (vgl. die Denkschrift der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika 1905, von Veit-Simon, Justizrat Dr. Hermann, 15—31. Die Denkschrift ist nicht im Buchhandel zu haben.). Er wird ausführlich begründet im § 7 des Werkes über „Die Landfrage".] Auf die Eingeborenen wurde die Schutzgewalt des Reichs durch die Schutzverträge ausgedehnt. In dem abgetretenen Gebiete war die Reichsgewalt unbeschränkt, in den Eingeborenengebieten fand sie eine Schranke an der den Kapitänschaften eingeräumten vertragsmäßigen Autonomie insbesondere auf dem Gebiete der Justiz- und Finanzhoheit. Das herrenlose Land wurde durch die Erklärung zum Kronland, die Eingeborenengebiete durch die kriegerische Unterwerfung der Aufständischen der Reichsgewalt unbeschränkt unterworfen, so daß nunmehr von einer Schutzgewalt nicht mehr gesprochen werden kann.

Da die Deutsche Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika infolge Nichtverleihung eines Schutzbriefs ihre auf den Lüderitzschen Verträgen beruhenden öffentlich-rechtlichen Befugnisse nicht ausgeübt hat, so ist der Umfang der Gesellschaftsrechte zweifelhaft, und muß eine Auseinandersetzung zwischen Staat und Gesellschaft erfolgen. [Das Werk über die Landfrage behandelt diese rechtlich sehr bedeutsame Frage eingehender; die Gesellschaft hat die finanziell verwertbaren Rechte für sich behalten, die Ausübung der mit Lasten verknüpften dem Staate überlassen; öffentliche Rechte wurden in Privatrechte umgewandelt. So z. B. die Gebietshoheit, in welcher das Anfallsrecht auf alle herrenlosen Ländereien enthalten ist, in das Privateigentum am Grund und Boden.] Die Darstellung erörtert sodann ausführlich die Beschränkungen der Reichsgewalt im Schutzgebiete bis zum Witbooikriege (1894), den räumlichen Umfang der Beschränkungen, die Frage der personalen Wirkungen der Eingeborenenautonomie, sowie den Inhalt der Beschränkungen, und zwar auf dem Gebiete der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung. Im Verlaufe der weiteren Darstellung sehen

wir in dieser Periode eine allmähliche Schwächung der Staatsgewalt der Kapitäne eintreten, der eine allmähliche Stärkung der deutschen Schutzgewalt mit dem Ziele der Erstarkung zur unbeschränkten Reichsgewalt entspricht. Es wird sodann ausführlich begründet, daß die nach der Unterwerfung Witboois im Jahre 1894 abgeschlossenen Verträge, die nur zum Teil Schutzverträge, zu einem großen Teile jedoch Unterwerfungsverträge waren, keine so erheblichen Verbesserungen unserer staatsrechtlichen Stellung gebracht haben. Dies beweisen die Beschränkungen, welche der Reichsgewalt infolge einer unzureichenden und unzweckmäßigen Macht- und Rechtspolitik auferlegt wurden, als Keim und notwendige Veranlassung des Eingeborenenaufstandes. Hierauf folgt eine Darstellung derjenigen Maßnahmen der deutschen Gesetzgebung und Verwaltung, welche eine positive Ausdehnung der Reichsgewalt im Schutzgebiete zur Folge hatten. In erster Linie ist hier zu erwähnen die Ausdehnung des reichsunmittelbaren Gebiets durch Schaffung von Kronland und die Begrenzung der autonomen Stammesgebiete der Eingeborenen; sodann die Schaffung von Eingeborenenreservaten. Die Autonomie der Eingeborenen wurde eingeschränkt durch öffentlich-rechtliche Verträge und im Wege der Reichsgesetzgebung, sowie durch einseitige Verwaltungsakte der Regierung. Eingehend werden kritisiert die völkerrechtlichen und staatsrechtlichen Bestimmungen der seit 1894 abgeschlossenen Verträge. Die Gebietshoheit der Kapitäne wurde durch aus den Etatsgesetzen (Schutzgebietshaushalte) ersichtliche Jahrgelder beschränkt, den Kapitänen dadurch immer mehr Beamteneigenschaft beigelegt. Die Geltung der Stammesgesetze in den autonomen Territorien wurde vertragsmäßig beseitigt, die Geltung der deutschen Gesetze und Verordnungen anerkannt. Die Rechtsprechung und Verwaltung der Kapitäne wurde nur unwesentlich eingeschränkt, mehr dagegen die Finanzhoheit und Militärhoheit der Kapitäne. Die Freizügigkeit der Weißen war immer noch beschränkt. Durch einseitige Regierungsakte wurde die Gebiets- und Militärhoheit des Reichs entsprechend ausgedehnt, letztere jedoch nicht in erreichbarem und wünschenswertem Maße. Doch ist dies mehr eine politische Frage. Die Ausdehnung der Finanzhoheit greift schon über in das Gebiet der lex ferenda. Eine ausführlichere Darstellung findet die Entwickelung der Finanzhoheit in §§ 4 ff. des Werkes über die Landfrage.] Insbesondere wird die Land-, Steuer- und Eisenbahnpolitik eingehend erörtert.

Den Schluß der rechtsgeschichtlichen Darstellung bildet die Ausdehnung der allgemeinen Verwaltung im Schutzgebiete. Ein Ausblick in die Zukunft Südwestafrikas ist schließlich insofern nicht uninteressant, als viele Vorschläge für die zukünftige Gestaltung der Rechtsverhältnisse des Schutzgebiets bereits verwirklicht sind. [Die Schutzverträge sind tatsächlich aufgehoben, obwohl eine entsprechende formelle Erklärung der Regierung nicht ergangen ist. Die Autonomie der Stammesgebiete ist beseitigt, auch bei den treugebliebenen Rehobother Bastards, denen ihr Stammesgebiet selbstredend belassen ist, während die Stammesgebiete der übrigen Eingeborenen auf Grund der Kaiserl. V. v. 26. Dezbr. 1905 teils eingezogen sind, wie bei den Herero und Hottentotten des Nordens, teils eingezogen werden können. Der beste Weg zur Einziehung der Stammesgebiete wäre, wie in dem Werke über die Landfrage betont wird, eine Proklamation des Oberstkommandierenden gewesen; völlig ungeeignet und rechtsunwirksam dagegen ist der vor Erlaß der erwähnten Verordnung eingeschlagene Weg, die einzelnen Stammesgebiete im Wege des dinglichen Arrestes zu beschlagnahmen. Diese Auffassung ist von amtlicher Seite bisher nicht bestritten und durch den Erlaß jener Verordnung bestätigt.] Die früher vertragsmäßig vereinbarte Geltung des Stammesrechts der Eingeborenen für die Weißen muß grundsätzlich beseitigt, Ehen zwischen Weißen und Eingeborenen dürfen nicht anerkannt werden. Dies würde eine Abänderung des

Staatsangehörigkeitsgesetzes bedingen. Freizügigkeit ist den Eingeborenen zu versagen, der Paßzwang einzuführen. Die Dienstpflicht der Eingeborenen ist zur Bildung eines Fonds einzuführen, aus dem die geschädigten Ansiedler im vollen Umfang ihrer ausführlich erörterten gesetzlichen Schadensersatzansprüche voll entschädigt werden könnten. Eine Besteuerung der Eingeborenen ist allmählich einzuführen, dagegen jede Militärpflicht auszuschließen. Bezüglich des Grundbesitzes wird die Einführung von im Eigentume der Regierung stehenden Eingeborenenreservaten, die mehr den Charakter der Lokation tragen, sowie für die außerhalb der Reservate wohnenden Eingeborenen eine Art Emphyteuse vorgeschlagen.

16. *„Deutsches Kolonialrecht" betitelt sich die Abhandl. v. Hesse, Deutsche KolZtg. 05 717 ff. Bei dem Mangel eines besonderen fachmäßig ausgebildeten Beamtenstandes für die Schutzgebiete empfiehlt sich die Herausgabe eines Sonderabdrucks von Köbners „Deutsches Kolonialrecht" aus der Holtzendorffschen, von Kohler neu herausgegebenen Enzyklopädie der Rechtswissenschaft (Duncker u. Humblot, Leipzig 1904), damit die hinausgehenden Beamten in die Lage kommen, sich in kurzer Zeit in den Sinn und Geist der zahllosen kolonialen Gesetze und Verordnungen für wenig Geld hineinzuarbeiten. Der Anregung ist bisher leider keine Folge gegeben. Zorn vermißt in dem Köbnerschen Werke eine ausführlichere Darstellung der staatsrechtlichen Grundlagen des Kolonialrechts. Er wünscht zunächst eine ausdrückliche und besondere Feststellung des Satzes: „Schutzgewalt ist Staatsgewalt". [KolonialZtg. Nr. 10 v. 9. März 1905.] Diesem Wunsche wird man nicht ohne weiteres beitreten können, solange der § 1 SchutzgebG. nicht die Fassung erhalten hat: „Die Reichsgewalt in den deutschen Schutzgebieten übt der Kaiser im Namen des Reichs aus". Widersprochen wird der, späterhin von Dr. Edler v. Hoffmann in der Ztschr. f. KolR. 05 geteilten, Ansicht Zorns: „Die deutsche Staatsgewalt in den Kolonien ist nichts durch die Reichsverfassung Gegebenes, sondern neben und außerhalb der Reichsverfassung Stehendes. Die Reichsverfassung gilt nicht in den Kolonien, ergo gilt auch nicht in den Kolonien die gesamte auf der Reichsverfassung aufgebaute Reichsgesetzgebung. In den Kolonien gilt nur besonderes Recht, ergo allgemeine Reichsgesetze gelten in den Kolonien nur, wenn sie besonders in Kraft gesetzt sind. . . . Art. 17 der Reichsverfassung gilt in den Kolonien nicht an sich und ohne weiteres". — Nach Art. 4 RV. unterliegen der Beaufsichtigung seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben die Bestimmungen über die Kolonisation. Auf Grund dieser Verfassungsbestimmung erging das RGes. v. 17. April 1886, betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete; durch § 1 dieses Gesetzes wurde dem Kaiser die Schutzgewalt in den Schutzgebieten zur Ausübung im Namen des Reichs übertragen. Hiernach beruht die deutsche Staatsgewalt in den Schutzgebieten unmittelbar auf einem Reichsgesetze, mittelbar auf der Reichsverfassung. Demgegenüber ist die Tatsache ganz unerheblich, daß die Reichsverfassung nicht in den Kolonien territorial in Geltung ist. Bei allen Anordnungen und Verfügungen in Ausführung der reichsgesetzlichen Ermächtigung zur Ausübung der Schutzgewalt ist der Kaiser an die Formvorschriften des Art. 17 RV. gebunden, hat der Kaiser ferner nach Art. 11 RV. die Ausführung der kolonialen Reichsgesetze als Bundespräsident zu überwachen.

[Dieser Auffassung widerspricht im Sinne Zorns Dr. Edler v. Hoffmann in der KolonialZtg. Nr. 46 u. 47 05 486 f., 493 f.; er konstruiert ein koloniales Gewohnheitsrecht als Grundlage der Kolonialverfassung.] Eine ausführliche Widerlegung versucht Hesse in Nr. 50 der KolonialZtg. 05 520 f. zu geben. Bei der Wichtigkeit dieser strittigen Frage, ob unsere Kolonialverfassung auf der Reichsverfassung oder auf Gewohnheitsrecht beruht, wäre eine Äußerung und

bestimmte Stellungnahme weiterer Kreise erwünscht. Über derart bedeutsame grundsätzliche Fragen muß Einigung in der Rechtswissenschaft herrschen.

17. Schlimm, Karl, Das Grundstücksrecht in den deutschen Kolonien. Tübinger Doktordissertation (Leipzig 1905) 126 S. Das überaus verwickelte Recht ist in zahlreichen Gesetzen, Verordnungen, Schutzbriefen, Konzessionen, Verträgen und Verfügungen zerstreut. Verf. ordnet mit großer Sorgfalt und Umsicht diesen Stoff, nicht ohne auch hinsichtlich der Lehre von der Gebietshoheit Ansichten vorzutragen, die der Fricker-Jellinekschen entsprechen.

18. Meyer, Dr. Fel., KGR., Berlin, schrieb über Wirtschaft und Recht der Herero (Berlin 1905).

19. Neu erschien ein Kommentar von Vorwerk zum Reichsgesetz über die Konsulargerichtsbarkeit (Berlin 1905).

20. Kohl, Dr. Hans, schrieb über deutsche Gerichtsbarkeit in Marokko, Stuttgarter u. Chemnitzer Tagebl. Nr. 487 vom 19. Okt. 1905. Anknüpfend an das Gerücht, Deutschland werde auf der Marokko-Konferenz mit französischer Unterstützung das Recht der eigenen Gerichtsbarkeit in den Küstenbezirken beanspruchen, wo deutsche Unternehmer und Arbeiter im Auftrage der Scherifischen Regierung beschäftigt seien und diese eigene Gerichtsbarkeit werde der vielversagende Anfang deutscher Territorialhoheit sein, will der Aufsatz einer etwaigen Beunruhigung aus Anlaß dieses Gerüchts entgegentreten und beweist an Hand einer Darstellung der völkerrechtlichen Gebräuche bezüglich der Konsulargerichtsbarkeit in nichtchristlichen Staaten, daß Deutschland mit jenem Anspruche, falls es ihn wirklich erheben sollte, nichts weiter begehrt, als den gleichen Schutz seiner Staatsangehörigen in Marokko, wie im sonstigen nichtchristlichen Auslande.

K. Armenrecht und Armenwesen.

I. Allgemeines. 1. Hinzuweisen ist zunächst auf Münsterberg, Emil, Bibliographie des Armenwesens 1900, 1. Nachtrag 1902, 2. Nachtrag 1906. Sodann auf Heft 72 der Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit: E. Münsterberg, Generalbericht über die Tätigkeit des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit während der ersten 25 Jahre seines Bestehens 1880—1905, nebst Verzeichnissen der Vereinsschriften und alphabetischem Register zu den Vereinsschriften. Endlich sei erwähnt das Werk: „Verwaltung der offenen Armenhilfe. Armendirektion. Stiftungsdeputation (Berliner Gemeinderecht Bd. 8) Berlin 1905.

2. Über die „Armenunterstützung als politische capitis deminutio" handelt Jebens, PrVerwBl. 26 747. Die gewährte Unterstützung benachteiligt die Betreffenden hinsichtlich der Wahlen zum Abgeordnetenhause, zum Reichstag, auf kommunalem und auf kirchlichem Gebiete. Verf. hält dies um so weniger für berechtigt und jedenfalls für besserungsbedürftig, weil die Frage, was grundsätzlich unter einer aus öffentlichen Mitteln gewährten Armenunterstützung zu verstehen ist, eine mannigfach dehnbare Antwort gestattet.

II. Rechtsprechung. Diese findet sich im Berichtsjahre hauptsächlich bei Krech, Entscheidungen des Bundesamts für das Heimatwesen Heft 37 u. PrVerwBl. 26 483, 500, 521, 539, 920, 937, 957. Auf Grund von Akten werden praktische Fälle „Aus der Praxis der Armenverwaltung" erörtert PrVerwBl. 25 778 u. 26 213.

III. Einzelabhandlungen. 1. Die armenrechtliche Hilfsbedürftigkeit der Geisteskranken erörtert Bürgermeister Dr. Markull-Schneidemühl in der Selbstverwaltung 32 859 ff. u. 881 ff. Entgegen der Rechtsprechung des

Bundesamts für das Heimatwesen erklärt er es für ungerechtfertigt und insbesondere auch nicht mit einer speziellen Verpflichtung der Polizeibehörde begründbar, wenn das Bundesamt dieser und nicht dem Armenverbande die Kosten der Unterbringung und Verpflegung überall da auferlegen will, wo die Unterbringung des Geisteskranken ausschließlich im öffentlichen Interesse erfolge. Habe vielmehr der Kranke weder eigene Mittel noch unterhaltspflichtige und -fähige Anverwandte, so seien die Kosten der Unterbringung und seines Aufenthalts in der Anstalt immer und ohne Ausnahme von den Armenverbänden, nicht aber den Polizeibehörden zu tragen.

2. Über den „Rückerstattungsanspruch bei öffentlichen Armenunterstützungen" handelt Will, Selbstverwaltung **32** 353 und gelangt zu folgenden Sätzen: 1. Der Erstattungsanspruch der Armenverbände gegen die Person des Unterstützten findet zur Zeit weder im BGB. noch in dem UWG. noch in den landesgesetzlichen Vorschriften (Art. 103 EGBGB.) eine Stütze; er erscheint also rechtlich überhaupt nicht begründet. 2. Lediglich im Rahmen des Titels 19 Titel II ALR. ist den Verbänden gegenwärtig eine unzulängliche Befriedigung möglich. 3. Ein Anspruch gegen den Unterstützungsverpflichteten ist im § 62 UWG. begründet, nach der Rechtsprechung jedoch mit der Einschränkung, daß der Verpflichtete nur dann zu leisten braucht, wenn er schon zur Zeit der Unterstützung hierzu befähigt war. Gegen Will wendet sich Gordon „Noch einmal: der Rückerstattungsanspruch bei öffentlichen Armenunterstützungen", Selbstverwaltung **32** 929. Ohne zu der Frage direkt Stellung zu nehmen, wird über die verschiedenen Grundlagen auf welche sich nach den in der Literatur und Praxis vertretenen Ansichten, ein Erfüllungsanspruch aufbauen könnte, referiert und entgegen der Ansicht von Will darauf hingewiesen, daß auch, wenn man den Anspruch nicht mehr auf die nützliche Verwendung stützen könne, doch nicht ohne weiteres für die Armenverbände eine Pflicht bestehe, auf die Rückforderung von vornherein zu verzichten. Übrigens sei der Frage keine übermäßige praktische Bedeutung zuzumessen. Die Ansicht, daß eine wirksame Linderung der Armenlasten der Gemeinden nur durch Aufrechterhaltung des Erstattungsanspruchs zu ermöglichen sei, gehe zu weit.

Wie ersichtlich, ist die Frage, ob die Armenverbände gegen den Unterstützten einen Anspruch auf Rückerstattung der geleisteten Unterstützungen haben, ist streitig. [Simonsohn in der „Zeitschrift für das Armenwesen" **05** Nr. 5 u. 6 will den Erstattungsanspruch auf Grund der Vorschriften des BGB. über die ungerechtfertigte Bereicherung anerkennen.] Brunn, PrVerwBl. **26** 356 u. 869. Vgl. über „die Erstattungsansprüche der Ortsarmenverbände auf Grund des BGB." Bornscheur in Emden, 3. f. Pol.- u. VerwBeamte **13** 563.

3. a) Hottenrott, Zeitschr. f. Polizei- u. VerwB. **12** 161 ff. Über die nachteilige Wirkung des § 28 UWG. in Hinsicht auf Armenverbände, in deren Bezirk sich Kranken-, Heil- und Bewahranstalten befinden.

Die Sätze des durch Ministerialerlaß vom 2. Juli 1876 für Preußen — nach § 30 UWG. — erlassenen Tarifs bleiben weit unter den Selbstkosten und da § 11 UWG. nur den Beginn des Aufenthalts, nicht aber die Fortsetzung, wenn der Krankheitseintritt erst nach Zuwanderung eingetreten ist, ausgeschlossen wird, so liegt auf der Hand, daß die Anstaltsgemeinden eine unbillige finanzielle Belastung durch ortsfremde Kranke erhalten. Änderung der Gesetzgebung: Ersetzung sämtlicher Kosten, nicht nur der Pauschquanten des Tarifs, Verteilung der Armenlasten auf breitere Schultern durch größere Verbände.

b) Die Kosten der Beerdigung gehören, soweit sie über das notwendige Maß nicht hinausgehen, zu den Armenpflegekosten, die der endgültig verpflichtete Armenverband zu erstatten hat. Brunn, PrVerwBl. **26** 967.

c) Ein Armenverband darf, trotzdem ihm die tarifmäßigen Kosten von dem endgültig verpflichteten Armenverband erstattet sind, seine Mehraufwendungen von dem Verpflichteten selbst, dessen Angehörigen oder sonstigen Drittverpflichteten einziehen. Brunn, PrVerwBl. **27** 72.

d) Die Frage, ob die Armenpflege Auslagen des Vormundes eines vermögenslosen Mündels zu tragen hat, wird je nach der Sachlage verschieden zu beantworten sein. So v. Frankenberg DJZ. **10** 300 gegen Wirtz daselbst 166.

4. Zur Auslegung des § 29 UWG. Die Abhandlung von Gordan, Selbstverwaltung **32** 145 behandelt die Frage, ob der Ortsarmenverband des Dienstorts auch dann zur Kostentragung verpflichtet ist, wenn eine schon unmittelbar vorher aus anderen Gründen unterstützte Person am Dienstort erkrankt. Die diese Frage bejahende Entscheidung des Bundesamts für das Heimatwesen vom 10. Dezember 1904 H. 1147. wird zu widerlegen gesucht. In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Falle war ein in Waisenpflege befindliches Kind, dessen Mutter am Pflegort im Dienste stand, erkrankt und der Dienstort für haftbar erklärt worden. Hiergegen wird geltend gemacht, daß nach dem Wortlaute des § 29 UWG. allerdings die Kosten, die durch Erkrankung verursacht werden, dem Dienstorte zur Last fallen. Das Bundesamt sage aber selbst, daß erkranken soviel bedeute wie „durch Krankheit hilfsbedürftig werden" (Entsch. Heft **2** 32, **12** 56 u. a.). Wer aber schon hilfsbedürftig sei, kann nicht durch später eintretende Krankheit hilfsbedürftig werden, zumal, wenn die Krankheit keinerlei besondere Aufwendungen erfordere. Die praktischen Konsequenzen der Ansicht des Bundesamts seien merkwürdige. Es müßte bei strikter Durchführung des Grundsatzes bei Anstaltspfleglingen jeder Tag, an dem der Hilfsbedürftige etwa unpäßlich gewesen sei, dem Dienst- oder Arbeitsorte zur Last fallen.

5. Die Frage: „Wer trägt die Kosten der Heimschaffung hilfsbedürftiger Ausländer?" beantwortet ebenfalls Gordan, PrVerwBl. **27** 12. Die Abhandlung bekämpft den in dem Ministerialerlasse vom 11. September 1904 (MBl. f. d. ges. i. V. **04** Nr. 10) eingenommenen Standpunkt, daß die Kosten der Heimschaffung Hilfsbedürftiger den preußischen Armenverbänden zur Last fallen, es sei denn, daß die Heimschaffung auch aus anderen als armenrechtlichen Gründen erfolge und deshalb eine polizeiliche Ausweisungsverfügung zu erlassen sei und sucht den Nachweis zu führen, daß die Heimschaffungskosten dem Staate zur Last fallen müßten.

a) Die Annahme, daß die Transportkosten als Armenunterstützung angesehen werden müßten, sei nicht richtig. Die für die innerstaatliche Ausweisung geltende Sonderbestimmung des § 32 UWG. dürfe nicht ausdehnend interpretiert werden. Diese Gemeindeverweisung beruht auch auf ganz anderen Gesichtspunkten als die hier in Rede stehende Landesverweisung. Im übrigen bestimme das Landesrecht, was als Armenunterstützung zu betrachten sei. Wenn Preußen im § 64 AG. UWG. die Ausländer den Inländern gleich stelle, so folge schon daraus, daß die Transportkosten in das Ausland keine Armenunterstützung sein könnten; denn solche Kosten könnten bei Inländern gar nicht aufgewendet werden. Ins Gewicht falle aber namentlich, daß nach § 64 AG. die Pflicht der preußischen Armenverbände zur Unterstützung der Ausländer auf die Zeit beschränkt sei, während deren ihm der Aufenthalt im Inlande gestattet sei. Mit dem Augenblicke der Behändigung des Ausweisungsbefehls erlösche streng genommen jede Unterstützungspflicht, jedenfalls aber von dem Momente der tatsächlichen Heimschaffung ab.

b) Ein Unterschied zwischen Ausweisungen kraft polizeilicher Ausweisungsverfügung und Ausweisungen aus armenrechtlichen Gründen[1]) dürfe nicht gemacht

[1]) FreizügG. §§ 3 bis 5. Vgl. hierzu den neuen Kommentar von Weinberger, Das RG. über die Freizügigkeit. Ansbach 1905.

werden. In jedem Falle weise der Staat aus, wie die Gemeinde. In bezug auf Reichsausländer bestehe ein Abweisungsrecht der Gemeinden überhaupt nicht. Es mache daher keinen Unterschied, ob der staatliche Ausweisungsbefehl in der Form einer polizeilichen schriftlichen Verfügung ergeht oder nicht.

c) Daraus, daß die Ausweisung hilfsbedürftiger Ausländer überwiegend im Interesse der Gemeinden erfolgt, lasse sich nichts für die Kostenverteilung folgern. Der Staat hat auch ein Interesse an der Abschiebung Hilfsbedürftiger. Auch bei den „aus anderen polizeilichen Gründen" erfolgenden Ausweisungen hätten die Gemeinden Vorteile.

[Über „Unterstützung bedürftiger Reichsausländer" verhält sich noch die Abhandlung in Zeitschr. für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege 37 57, 65. — Der Herausgeber.]

6. Zur Auslegung des § 31a PrGes. v. 11. Juli 1891 (GS. 300).

a) Das Gesetz sieht die Vermittlung des Kreises für die Erstattung der Kosten vor, die der endgültig verpflichtete Ortsarmenverband dem Landarmenverbande zu leisten hat. Die Stadt, in deren Bezirk eine Kreisheilanstalt liegt, von der aus die Kranken in die Irrenanstalt überführt werden, braucht auf Aufforderung des Landrats als Vorsitzenden des Kreisausschusses unter Verauslagung der Kosten nur diejenigen Kranken in die Irrenanstalt transportieren zu lassen, die aus der Stadt selbst eingeliefert sind.

b) Zu den Kosten der Überführung eines Kranken in die Irrenanstalt braucht der Kreis dem Ortsarmenverbande keine Beihilfe zu leisten. Brunn, PrVerwBl. **26** 797 u. 814.

7. **Zu § 361 Ziff. 10** RStGB. Wenn wegen Verletzung der Unterhaltspflicht eine Bestrafung erfolgt, so ist — auch wenn die Strafe nicht vollstreckt werden konnte — eine neue Bestrafung erst dann möglich, wenn der Verpflichtete zuvor behördlich zur Erfüllung der Unterhaltspflicht wiederum aufgefordert ist. Brunn, PrVerwBl. **27** 220.

Luppe hat die Frage erörtert: Welche Behörde ist die zuständige im Sinne des § 361 Ziff. 10 StGB. (DJZ. **10** 692) und gelangt zu folgendem Ergebnisse, welches der herrschenden Meinung entspricht. Die Aufforderung soll verhindern, daß Personen in Not geraten, hilfsbedürftig werden und der Armenpflege anheimfallen. Das sei zweifellos eine Aufgabe der Behörde, welcher die Handhabung der Armenpolizei obliegt, d. h. der Polizeibehörde. Collatz, Magistratsrat, Berlin, widerspricht dieser Auffassung, Selbstverw. **32** 809. Er erachtet als zuständig alle diejenigen Behörden, in deren Geschäftskreis Aufforderungen der im § 361 Ziff. 10 StGB. gedachten Art an und für sich fallen; das sind sowohl die Armenverwaltungen (§ 65 PrAG. vom 8. März 1871) als auch die Ortspolizeibehörden (ALR. II. 17 § 10, § 6 G v. 11. März 1850), als auch der Kreisausschuß oder Stadtausschuß (§ 65 PrAG., § 43 ZG.), ohne daß auch nur eine dieser Behörden in Beziehung auf die Form ihrer Anforderungen irgendwelchen Vorschriften unterworfen wäre.

IV. Reformfragen und Verwandtes.

1. In Nr. 12 des 15. Jahrganges der SozPr. v. 21. Dezbr. 1905 Sp. 297 ff. bespricht Stadtrat v. Frankenberg-Braunschweig die Novelle zum UWG. und macht auf die erzieherischen und sittlichen Bedenken gegen die Herabsetzung der Altersgrenze für die armenrechtliche Selbständigkeit vom 18. auf das 16. Lebensjahr aufmerksam; er bekämpft ebenso die geplante Abkürzung der Frist für den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes auf ein Jahr, weil dieser Zeitraum viel zu kurz zur Sicherung der wirtschaftlichen Verhältnisse sei. Auch hegt er die Besorgnis, daß die großen Industriestädte bei dem drohenden Anwachsen ihres Armen-Haushaltsplans fortan nicht mehr in wünschenswerter

Weise für Wohlfahrtsbestrebungen Geld übrig haben würden, und erklärt die Vorlage nicht für geeignet, den sozialen Frieden zu fördern.

*2. Die heutigen Anforderungen an die öffentliche Armenpflege im Verhältnisse zur bestehenden Armengesetzgebung.

Hauptbericht in Gemeinschaft mit Dr. Buehl, Senatssekretär in Hamburg, vorgelegt von Rudolf Flemming, Rat bei dem Armenkollegium in Hamburg. Mitberichte erstattet von Rechtsrat Fleischmann, Nürnberg, und Beigeordneten Dr. Schwander, Mitberichterstatter für Elsaß-Lothringen. Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit, Heft 73, 1905.[1])

[Vorbemerkung: Der Hauptbericht von Buehl und Flemming berücksichtigt vorzugsweise das Geltungsgebiet des Unterstützungswohnsitzgesetzes, während der Bericht Fleischmanns sich auf eine Darstellung und Kritik der Armenpflege in Bayern beschränkt und der Schwanders nach einer kurzen Darlegung der allgemeinen Prinzipien der modernen Armenpflege aus diesen die Forderungen für eine Reform der reichsländischen Armenversorgung herleitet. Sämtlich dienten sie der Vorbereitung für die Verhandlungen der 25. Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit[2]) und wollen allein unter diesem Gesichtspunkte beurteilt sein. Die Aufgabe der Verf. beschränkte sich darauf, die der Jahresversammlung zu erstattenden mündlichen Referate durch Beibringung von Zahlen- und sonstigem Beweismaterial, durch Berücksichtigung der in Ansehung des Verhandlungsgegenstandes in Literatur und Rechtsprechung hervorgetretenen Ansichten, durch Veröffentlichung der Ergebnisse der der Berichterstattung vorangegangenen Enquête zu ergänzen, und zum andern die Kongreßteilnehmer vor den Verhandlungen über die in diesen vorzugsweise zu berücksichtigenden Gesichtspunkte zu orientieren und dadurch die Diskussion zu vertiefen. Auf selbständigen wissenschaftlichen Wert erheben dagegen die Berichte ebensowenig Anspruch, wie auf durchgängige Originalität der in ihnen zum Ausdrucke gebrachten Ansichten und „Vollständigkeit" bei Berücksichtigung der vorliegenden Literatur.]

1.

I. Der Hauptbericht von Buehl und Flemming geht aus von einem Versuch, ganz allgemein und in gröbsten Umrissen die Stellung der Armenpflege im Systeme der gesellschaftlichen Veranstaltungen überhaupt zu charakterisieren. Im weitesten Sinne wirtschaftlich hilfsbedürftig, d. h. unfähig, selbständig, ohne fremde Hilfe das durch den Stand der Kulturentwickelung bedingte Mindestmaß der wirtschaftlichen Bedürfnisse zu befriedigen, ist, wer des Vermögensbesitzes und der Arbeitsfähigkeit (die Arbeitsgelegenheit einbegriffen) entbehrt. Zu seiner Unterstützung ist in erster Linie die Familie berufen. Der notwendigen Ergänzung des Familienschutzes dienten von alters her eine Reihe sozialer Institutionen, die auf bestimmten Beziehungen des Bedürftigen zum Träger der Fürsorge basieren. Die Lücken dieses Systems zu ergänzen, wo es an derartigen besonderen Beziehungen fehlt, ist Aufgabe der Armenpflege, deren Eingreifen an eine andere Voraussetzung geknüpft ist, als allein an die Tatsache der Hilfsbedürftigkeit. Kein zivilisiertes Volk kann der Armenpflege ganz entraten. Das Maß und die Formen aber, in denen sie sich betätigt, sind national differenziert und durch die historisch gegebene Gesellschaftsordnung bestimmt. Im Deutschen Reiche hat, von den Reichslanden abgesehen, auf Grund geschichtlicher Entwickelung das Prinzip der obligatorischen öffentlichen Armenpflege die gesetzliche Anerkennung gefunden. Die wichtigsten Faktoren dieser Entwickelung sind: die christliche Weltanschaunng als sittliche Grundlage sowohl der kirchlichen

[1]) [Vgl. auch Münsterberg, Zeitschrift für das Armenwesen 6 293 ff.]
[2]) [Schr. d. D. V. f. A. u. W. Heft 75, 1905.]

caritas als auch der öffentlichen Armenpflege, die Notwendigkeit stärkeren Schutzes der bürgerlichen Gesellschaft gegen die vom Pauperismus drohenden Gefahren, vornehmlich infolge der zu Ausgang des Mittelalters sich bemerkbar machenden Umgestaltung der Wirtschaftsformen, Überleitung der Armenpflege aus den Händen der Kirche in die der bürgerlichen Gesellschaft in Konsequenz der Kirchenreformation, Erwachen des Humanitätsgedankens im Aufklärungszeitalter, und Überwindung der zentrifugalen Tendenzen im gesellschaftlichen Leben durch den modernen Staat. Am Ende der Entwickelung steht die gesetzliche Verpflichtung der Gemeinden zur Armenpflege auf der Grundlage der unbedingten vorläufigen Unterstützungspflicht der Aufenthaltsgemeinde und des nachträglichen Kostenausgleichs.

Die obligatorische öffentliche Armenpflege ist der rechtliche Ausdruck der sozialen Auffassung der Armenversorgung, d. h. der Vorstellung, daß der Staat, welcher die bestehende Wirtschaftsordnung anerkennt und ihren Fortbestand garantiert, verpflichtet ist, denjenigen Mitgliedern der Gesellschaft, die innerhalb dieser Wirtschaftsordnung ihren Lebensunterhalt zu finden außerstande sind, wenigstens die notdürftigsten Existenzbedingungen zu gewährleisten.

Die juristische Begriffsbestimmung der obligatorischen öffentlichen Armenpflege liegt aber in der gesetzlichen Anerkennung der unbedingten staatlichen [bzw. kommunalen] Fürsorgepflicht gegenüber allen hilfsbedürftigen Personen, darin unterschieden sowohl von der privaten (und kirchlichen) Wohltätigkeit, für die unbeschadet der Gebote der Sitte, der Religion und des sozialen Pflichtbewußtseins, grundsätzlich das freie Ermessen des Gebers bestimmend ist, als auch von der fakultativen öffentlichen Armenpflege, die sich nicht nach Maßgabe des hervortretenden Bedürfnisses, sondern der ihr zu Gebote stehenden Mittel betätigt.

Die soziale Auffassung der öffentlichen Armenpflege in dem vorstehend entwickelten Sinne ist der Kardinalpunkt der Buehl-Flemmingschen Untersuchungen und zieht sich wie ein roter Faden durch den ganzen Bericht. Mit großer Schärfe wendet sich dieser an anderer Stelle gegen die noch weit verbreitete Anschauung, welche die öffentliche Armenpflege als eine Veranstaltung der Wohltätigkeit im landläufigen Sinne ansieht. Armenpflege und Wohltätigkeit haben nichts weiter miteinander gemein, als daß beide z. T. auf die gleichen Ziele gerichtet sind. Zwar ist geschichtlich die Armenpflege teilweise auf dem Boden der Wohltätigkeit erwachsen, aber im Verlaufe der geschichtlichen Entwickelung zu einem selbständigen und nur nach eigenen Gesetzen zu beurteilenden Zweig gesellschaftlicher Tätigkeit geworden und stellt sich dem heutigen Denken so wenig als Wohltätigkeit dar, wie jede andere im gemeinen Interesse aus öffentlichen Mitteln von Staat oder Gemeinde ins Leben gerufene Veranstaltung. Die soziale Auffassung der Armenpflege geht aus von der Betrachtung der Armut als einer durch die gesellschaftliche Entwickelung bedingten Tatsache. Aber Aufgabe der Armenpflege ist nicht Beseitigung der allgemeinen aus der jeweiligen Wirtschaftsordnung resultierenden Verarmungsursachen, sondern Ausgleich zwischen den unabweisbaren Bedürfnissen und den zur Befriedigung derselben vorhandenen Mitteln im individuellen Armutsfalle. Darin liegt die scharfe Grenze gegenüber der Sozialpolitik, die nicht verwischt werden darf, wenn sie auch im Verlaufe der neueren Entwickelung allmählich im Sinne einer Erweiterung des Aufgabenkreises der Sozialpolitik verschoben wird.

Den eigentlichen Gegenstand des Hauptberichts bildet die Untersuchung, ob zwischen den die Armenpflege (im Geltungsbereiche des UWG.) beherrschenden gesetzlichen Bestimmungen und den Anforderungen, wie sie auf Grund der Recht-

und der Verwaltungspraxis tatsächlich an die Armenpflege gestellt
ne legislatorischen Ausgleich erheischende Divergenz besteht.[1])
er Dualismus der Rechtsordnung, wie er in der dem Bundesstaat
chen Kompetenzenverteilung begründet ist, äußert sich auch auf dem Ge-
lrmenpflege im Deutschen Reiche. Die Normierung der Armenversorgung
ıngsmäßig grundsätzlich der Landesgesetzgebung vorbehalten, und die
ʒgebung hat sich auf die Regelung derjenigen dem Gebiete der Armen-
g angehörenden Materien beschränkt, welche, wie namentlich der Kosten-
in unmittelbarem Zusammenhange mit dem der reichsgesetzlichen Kom-
:erliegenden Heimats- und Niederlassungsrechte stehen. Das die Frage
ıversorgung erheblich berührende Prinzip der Zwangsarmenpflege findet
im Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz im Sinne der unbe-
ɔrläufigen Unterstützungspflicht der Aufenthaltsgemeinde gegenüber jedem
:ftigen Ausdruck, aber diese Vorschrift ist, vom Standpunkte der Reichs-
ıg aus betrachtet, lex imperfecta, insofern es der Reichsgewalt an
itteln fehlt, ihre Befolgung unter allen Umständen zu garantieren.
Beaufsichtigung der Armenversorgung unterliegt nicht der Zuständigkeit
s und das UWG. erzeugt ausdrücklicher Vorschrift zufolge Rechtswir-
ur in Ansehung des Ausgleichs der Armenlast und demgemäß nur im
ſe der Träger der letzteren untereinander. [Eine in sich durchaus
ʒsvolle Ordnung, deren Reform im Sinne vermehrter Kompetenz des
ie der Bericht an anderer Stelle ausführt, im Interesse einer den Be-
der Gegenwart entsprechenden Armenpflege durchaus gefordert werden
leichsgesetzliche Voraussetzung der Unterstützungspflicht ist die Hilfs-
eit und daher jede einem Hilfsbedürftigen aus Mitteln eines Armen-
gewährte Unterstützung Armenunterstützung im Sinne der Reichsgesetz-
ıd von den an diese geknüpften Rechtsfolgen begleitet, während anderer-
nicht ausschließlich an das Kriterium der Hilfsbedürftigkeit geknüpfte
auch wenn sie aus öffentlichen Mitteln gewährt wird, sich als Armen-
ıng im Sinne des Reichsrecht nicht darstellt.[2]) Die Unterstützung der
rftigen ist das reichsgesetzlich vorgeschriebene Mindestmaß der Armen-

---

:ese zunächst etwas befremdliche Erfassung des Problems erklärt sich aus der be-
raktischen Tendenz, die überhaupt in erster Linie für die Wahl und Formulierung
ıs bestimmend gewesen war und welche u. a. vorzugsweise dahinging, die im
schaffenen Rechtsgrundlagen der Armenversorgung am Maßstabe der durch die
ntwickelung ins Leben gerufenen Fürsorgebestimmungen kritisch zu würdigen mit
Berücksichtigung der eventuellen Einführung dieses Gesetzes in Elsaß-Lothringen.
letztere ist namentlich in neuerer Zeit der Einwand erhoben, das RUWG.
selbst nicht mehr den Anforderungen, die an die moderne Armenpflege gestellt
ınd eine den neuzeitlichen Anschauungen Rechnung tragende Reform der reichs-
Armenpflege müsse deshalb nicht auf der Grundlage des veralteten Reichsgesetzes
vielmehr durch ein der modernen Entwickelung des öffentlichen Fürsorgewesens
rdenden (Landes-)Gesetz geschaffen werden. Die Berechtigung dieses Standpunkts
:chen und dabei zugleich die bei einer Reform der reichsländischen Armenpflege
:chtigenden Gesichtspunkte aufzuzeigen, war eine Aufgabe, welcher der deutsche
A. u. W. sich um so weniger entziehen konnte, als gerade er seit Jahren für
m des elsaß-lothringischen Armenwesens mit besonderem Nachdruck eingetreten
ı diesem Standpunkt aus haben die Verfasser des Hauptberichts, der ihnen von
ısleitung gegebenen Direktive folgend, ihre Aufgabe vorwiegend darin erblickt,
ıcreto an die Armenpflege gestellten Anforderungen mit dem gesetzlich gegebenen
ınde zu vergleichen, während der Schwandersche Bericht die abstrakten Postulate
ɔnellen Armenpflege in den Vordergrund zu stellen hatte, um an ihnen die zur
:saß-Lothringen bestehende rechtliche Ordnung der Armenversorgung zu beurteilen.]
iesen Grundsatz macht der Bericht zur Basis der von ihm vorgeschlagenen Ab-
zwischen der Armenpflege und den modernen sozial-hygienischen Fürsorge-
en.]

versorgung, über welches hinauszugehen, der Landesgesetzgebung unbenommen bleibt. Der Begriff der Hilfsbedürftigkeit ist in der Reichsgesetzgebung nicht definiert. § 4 FreizügG. enthält zwar seine wesentlichsten Kompositionselemente, insbesondere ergeben sich aus diesem die Beschränkung der Leistungen der Armenpflege auf das unbedingt Notwendige, deren absolute Subsidiarität und der Ausschluß aller rein präventiven Unterstützungen. Eine erschöpfende Begriffsbestimmung der Hilfsbedürftigkeit kann aber nur der Gesamtheit der das öffentliche Unterstützungswesen regelnden Normen entnommen werden und unter diesen in erster Linie denen der Landesgesetzgebung, nach welcher sich gemäß § 8 UWG. Art und Maß der im Falle der Hilfsbedürftigkeit zu gewährenden Unterstützung bestimmen. Hilfsbedürftig ist, wer zur Erlangung des Existenzminimums der Hilfe im Wege der öffentlichen Unterstützung bedarf; die Bestimmung des Existenzminimums liegt aber bei der Landesgesetzgebung.

Gegenstände der öffentlichen Unterstützung sind aber nach der inhaltlich in weitgehendem Maße übereinstimmenden Landesgesetzgebung: Gewährung von Obdach, des unentbehrlichen Lebensunterhalts, der erforderlichen Pflege in Krankheitsfällen und im Falle des Ablebens eines angemessenen Begräbnisses. [Der Bericht gibt einen kurzen Überblick über sämtliche den Gegenstand behandelnden Landesgesetze.] Nur in wenigen Bundesstaaten ist auch die Erziehung in größerem oder geringerem Umfange möglicher Gegenstand der Armenfürsorge und auch in diesen ist die Gewährung des Elementarschulunterrichts nach dem jetzigen Stande der Rechtsentwickelung von den Aufgaben der Armenpflege zum größeren Teile dadurch ausgeschieden, daß auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen den Kindern unbemittelter Eltern der Schulbesuch unentgeltlich gewährt wird, ein Eintreten der Armenkasse also überflüssig ist. Die armenrechtliche Natur der Zwangserziehung, welche früher von dem Bundesamte für das Heimatwesen grundsätzlich verneint worden war, ist nach der neueren Rechtsprechung dieses Gerichtshofs anzuerkennen, wenn und soweit die Kosten der Zwangserziehung von der Landesgesetzgebung der Armenpflege zugewiesen werden. Dieses ist der Fall in Sachsen und in den beiden Mecklenburg; ob auch in Sachsen-Altenburg, Reuß ä. L. und Lübeck, ist zweifelhaft. Die zum UWG. ergangenen Ausführungsgesetze von Bremen und Hamburg begnügen sich in Ansehung der Gegenstände der Armenpflege mit einem Hinweis auf die früher gültig gewesenen Normen. Das BAH. hat in einer 1893 von der zuständigen Verwaltungsbehörde ergangenen, 1897 revidierten Geschäftsordnnng für die hamburgische Armenpflege eine Zusammenstellung der bei Emanation des UWG. maßgebenden Bestimmungen und Einrichtungen erblickt und damit dieser Verwaltungsordnung de facto die nach § 8 UWG. der Landesgesetzgebung zukommenden Bedeutung beigelegt. [Diese Auffassung der für die Weiterentwickelung der modernen Armenpflege praktisch recht bedeutsamen Entscheidung ist *juristisch* betrachtet im höchsten Maße anfechtbar.]

III. Im Mittelpunkte der Untersuchungen des Berichts steht eine vergleichende Darstellung der von dem Bundesamt für das Heimatwesen in bezug auf Umfang und Inhalt der Leistungen der Armenpflege ausgebildeten Grundsätze und der von den Armenverwaltungen geübten Praxis. Judikatur und Verwaltungspraxis werden indessen nicht allseitig und erschöpfend dargestellt, sondern unter dem besonderen, gewollt scharf hervorgehobenen Gesichtspunkt, *ob und in welchem Maße in ihnen die Tendenz zum Ausdrucke kommt, die an die öffentliche Armenpflege zu stellenden Anforderungen in Einklang zu erhalten mit den unter dem Einflusse veränderter wirtschaftlicher Verhältnisse und gesellschaftlicher Anschauungen, der neuen medizinischen Erfahrungen und Methoden, der wissenschaftlich vertieften Erkenntnis der das soziale Dasein regelnden Gesetze usw.*

ich wandelnden Bedürfnisse des praktischen Lebens unter besonderer Berücksichtigung der Bestrebungen der modernen Armenpflege, unbeschadet ihrer rundsätzlichen Beschränkung auf die Hilfe im individuellen Falle der Not, sich lanvoll denjenigen sozialen Veranstaltungen einzugliedern, die auf Bekämpfung er gesellschaftlich bedingten Verarmungsursachen gerichtet sind. [Es ist im Rahmen dieser kurzen Übersicht nicht möglich, die aus der Betrachtung der undesamtlichen Judikatur gewonnenen Feststellungen im einzelnen, wenn auch verkürzter Form wieder zugeben, es muß vielmehr genügen, das Gesamtrgebnis hervorzuheben.] Die naheliegende Annahme, daß die Judikatur durchehends den sich ändernden Zeitanschauungen entsprechend eine ständige Entwickeing im Sinne einer Erweiterung der an die öffentliche Armenpflege zu stellenden nforderungen aufweist, ist unzutreffend. Zwar hat das Bundesamt für das eimatwesen in neuerer Zeit den armenrechtlichen Charakter einiger auf dem iebiete der Krankenfürsorge liegender Leistungen (z. B. Heilstättenbehandlung, g. Sommerpflege für Kinder) anerkannt, die man früher als außerhalb des ahmens der Zwangsarmenpflege liegend ansah; die die bundesamtliche Rechtrechung beherrschenden Grundsätze bezüglich der Aufgaben der Armenpflege er haben im Laufe der Zeit eine wesentliche Veränderung nicht erfahren; vielehr hat das Bundesamt vom Beginne seiner Wirksamkeit ab stets in weitehendem Maße dem Prinzipe der Individualisierung Rechnung getragen und egebenenfalls durch eine extensive Interpretation der gesetzlichen Bestimmungen ie Berücksichtigung der aus den sich wandelnden Zeitverhältnissen heraus erachsenden Bedürfnisse ermöglicht. [Der Bericht bringt hierfür z. T. kasuistisch ine große Zahl von Beispielen.] Bemerkenswert ist allerdings der Wandel der undesamtlichen Rechtsprechung in der Frage der sog. künstlichen Hilfsbedürftigeit von Kindern,[1]) die früher nur in engen Grenzen (nämlich bei schwerer Mißhandlung des Kindes durch die Eltern) anerkannt worden ist, seit einigen Jahren dagegen schon dann angenommen wird, wenn die von den zuständigen Behörden angeordnete Trennung des Kindes von den Eltern die Folge hat, daß egen Unvermögens der Eltern zur Zahlung des Pflegegeldes für das ihnen bgenommene Kind öffentliche Hilfe angerufen werden muß.[2]) Der Ausschluß ein prophylaktischer Unterstützung ist von dem Bundesamte in dem Sinne auselegt, daß zwar Armenunterstützung unzulässig ist, wenn nur die Besorgnis inftiger Verarmung vorliegt, dagegen bei bereits eingetretener Hilfsbedürftigkeit emachte Leistungen auch dann armenrechtlicher Natur sind, wenn sie zwar über as Maß des zur Befriedigung der Augenblicksbedürfnisse Erforderlichen hinausehen, aber geeignet sind, der Notwendigkeit langandauernder Unterstützung vorubeugen. Das Prinzip der Subsidiarität schließt nicht aus, daß Zuwendungen

[1]) [Man begreift hierunter den Fall, in welchem für die innerhalb des Existenzinimums liegenden Bedürfnisse eines Kindes (Obdach, Lebensunterhalt, Kleidung usw.) n sich innerhalb des elterlichen Haushalts gesorgt werden könnte, aus erzieherischen lso außerhalb des Aufgabenkreises der Armenpflege liegenden) Gründen aber die Trennung es Kindes von den Eltern und seine Unterbringung in einer Anstalt erforderlich wird, ir welche die Kosten aufzubringen, es an den nötigen Mitteln fehlt.]

[2]) [Diese Auffassung, die bekanntlich auf dem Gebiete der Fürsorgeerziehung von em preußischen Kammergericht zur herrschenden erhoben und von den Vertretern der reußischen Provinzialverbände mit derselben Energie verteidigt, mit der sie von den Vertretern der Armenverwaltungen bekämpft wird (vgl. Schr. d. D. V. f. A. u. W. Heft 64, 903), beruht, wie der ganze widerspruchsvolle Begriff der künstlichen Hilfsbedürftigkeit uf einer Verwechselung tatsächlicher Unmöglichkeit und rechtlicher Unzulässigkeit, oder nders ausgedrückt, der Kategorien des Könnens und des Dürfens, einem Denkfehler, em man auch sonst in der juristischen Literatur und Judikatur nicht selten begegnet nd der nicht zuletzt auf den Mangel sicherer methodologischer Grundlagen des juristischen Denkens zurückzuführen sein dürfte.]

der Privatwohltätigkeit, die in der ausgesprochenen Absicht gemacht werden, dem Armen eine Erleichterung über das bloß Notdürftige zu verschaffen, von der öffentlichen Armenpflege bei Bemessung ihrer Leistungen nicht in Ansatz gebracht werden. Bemerkenswert ist die Entwickelung, welche die von dem Bundesamte bezüglich der Gewährung von Landaufenthalt und Heilstättenbehandlung aufgestellten Grundsätze in der letzten Zeit erfahren haben, zu welcher Frage Stellung zu nehmen übrigens vor einigen Jahren zuerst dem Bundesamte Gelegenheit gegeben ward. Anfangs zögernd ist es in einer vornehmlich für die kommunalen Bestrebungen auf dem Gebiete der Tuberkulosebekämpfung geradezu epochemachenden Entscheidung aus dem Jahre 1901 zu dem Prinzipe gelangt, daß die Heilstättenbehandlung ungeachtet der Höhe ihrer Kosten und der Länge ihrer Dauer dann als innerhalb der Aufgaben der Armenpflege liegend anzuerkennen ist, wenn nach dem ärztlichen Gutachten dieses Heilverfahren das einzige Mittel ist, von dem eine Heilung oder wesentliche Besserung des Krankheitszustandes zu erwarten ist. Dagegen ist es nach der bundesamtlichen Judikatur nicht Sache der Armenpflege, sich an den Kosten eines von einer Landesversicherungsanstalt eingeleiteten Heilverfahrens, z. B. durch Gewährung der erforderlichen Ausrüstung zu beteiligen [ein Standpunkt, den der Bericht mit Recht als inkonsequent bezeichnet und der auch in der Praxis mehrerer Armenverwaltungen nicht beachtet wird].

IV. Gewährt die Auslegung, welche die bestehende Armengesetzgebung durch das Bundesamt für das Heimatwesen gefunden hat, im weitgehenden Maße die Möglichkeit, die Leistungen der Armenpflege den mit der Zeit sich wandelnden Bedürfnissen und Ansprüchen anzupassen, so daß es in dieser Beziehung einer Revision der gesetzlichen Bestimmungen nicht bedarf, so haben die Armenverwaltungen bisher nur vereinzelt und alles in allem nur in bescheidenen Grenzen von dieser Möglichkeit Gebrauch machend bewußt und grundsätzlich ihren Aufgabenkreis erweitert. Die Praxis ist somit nicht, wie oft angenommen ist, über die Rechtsgrundlagen hinausgewachsen, sondern hat bisher den Rahmen, den die Gesetzgebung für die Leistungen der Armenpflege aufgestellt hat, bei weitem noch nicht ausgefüllt. Das ist das Ergebnis einer auf Grund einer an 143 [meist größere] Verwaltungen gerichteten Umfrage unter Beibringung reichen statistischen Materials unternommenen Darstellung der von den Verwaltungen geübten Praxis. Wo das Existenzminimum im Sinne des Elberfelder Systems tarifiert ist, hat es im Laufe der letzten 3—4 Jahrzehnte nur teilweise eine Steigerung überhaupt und nur in wenigen Städten eine erhebliche Steigerung erfahren, obschon in der gleichen Zeit die das Mindestmaß der Bedürfnisse bestimmenden Faktoren, die Lebenshaltung des Volkes, insbesondere auch der unbemittelten Klassen, der Bildungsgrad, das Selbstbewußtsein und die soziale Werteinschätzung der arbeitenden Klasse ohne Zweifel eine aufsteigende Entwickelung aufweisen und die Kosten der Lebenshaltung, insbesondere der Wohnung und der unentbehrlichen Lebensmittel z. T. bedeutend gewachsen sind. Ebensowenig weist der auf den Kopf der Bevölkerung entfallende Aufwand für die Unterstützung in offener Pflege während des berücksichtigten Zeitraums eine nennenswerte Steigerung auf, womit übrigens das oft gegen die Zwangsarmenpflege geltend gemachte Argument, sie bekämpfe die Armut nicht, sondern ziehe nur künstlich eine Armenbevölkerung groß, schlagend widerlegt wird. Und vollends verhalten sich die meisten Armenverwaltungen gegenüber dem Gedanken einer „sozialen Ausgestaltung" der Armenpflege, einer fortschreitenden Ersetzung der rein symptomatischen Behandlung des Problems der Armut durch die kausale, durch welche nicht nur im einzelnen Falle der Not gesteuert, sondern zugleich die tieferliegenden gesellschaftlich bedingten Ursachen der Verarmung beseitigt oder doch abgeschwächt werden sollen, noch recht ab-

:hnend. Aufwendungen für diätetische Heil- und Stärkungsmittel, Krankenkost, inwandfreie Säuglingsmilch, Hauspflege, Badekuren, Heilstättenbehandlung, :rinkerkuren, Kleidung von Schulkindern, Schulspeisung u. dgl. werden von den neisten Armenverwaltungen noch gar nicht oder in nicht beachtenswertem Maße emacht, andere Verwaltungen stellen wohl für derartige Zwecke Mittel bereit, ontingentieren aber ihren Aufwand für diese Fürsorgezweige in der Weise, daß on vorneherein eine Höchstgrenze für den diesbezüglichen Aufwand bestimmt wird, ein Verfahren, welches zwar gegenüber dem absolut ablehnenden Standpunkt einen erheblichen Fortschritt bedeutet, mit dem Gedanken der Zwangsarmenpflege aber gleichwohl insofern in Widerspruch steht, als die Fürsorge auf diese Weise nicht nach Maßgabe des Bedürfnisses, sondern im Sinne der fakultativen Armenpflege nach Maßgabe der vorhandenen Mittel ausgeübt wird. Nur in einigen wenigen Großstädten zeigt sich ernstlich die Tendenz, den Gedanken der sozialen Ausgestaltung der Armenflege im oben entwickelten Sinne mehr und mehr zur Maxime der Verwaltung zu erheben.

V. Diese ablehnende Haltung gegen eine den veränderten Anschauungen entsprechende Erweiterung der Leistungen der Armenpflege hat nicht zum wenigsten ihren Grund in dem zähen Festhalten weiter Kreise an dem Gedanken eines unwandelbaren absoluten Existenzminimums; d. h. an der Anschauung, daß die Leistungen der Armenpflege sich niemals erheben dürfen über das Niveau dürftigster, d. h. im Grunde genommen unzulänglicher Lebenshaltung. Diese Auffassung ist aber weder im Gesetze begründet, noch entspricht sie, wie gezeigt, der Auslegung, die das BAH. dem Gesetze gegeben hat. Was zum Leben notwendig ist, läßt sich vielmehr, weil das Leben nicht isoliert, sondern in mannigfachster gesellschaftlicher Verknüpfung verläuft, niemals anders als nach sozialen Gesichtspunkten, d. h. aus den gesellschaftlichen Anschauungen der Zeit heraus bestimmen. Und zum andern ist es jene mit dem Gedanken der Zwangsarmenpflege noch weniger vereinbare Anschauung, daß die Armenpflege über das durch enes absolute Existenzminimum bestimmte Maß hinaus öffentlicher Mittel zu Wohlfahrtszwecken zwar bereitstellen dürfe, hierzu aber rechtlich nicht verpflichtet ei. Diese Ansicht läuft am letzten Ende auf eine ungenügende Unterscheidung er Armenpflege als einer als gesellschaftlich notwendig erkannten und deshalb uf gesetzlichem Zwange beruhenden Institution von der durch das Prinzip des reien Ermessens bestimmten Wohltätigkeit hinaus und ist unter diesem Gesichtspunkte schon gewürdigt worden.

Mehr de lege ferenda als für die Beurteilung der bestehenden Armengesetzebung beachtlich, darum aber für das tatsächliche Verhalten der Armenverwalungen nicht minder bedeutsam sind folgende Einwendungen, die gegen die soziale Ausgestaltung der Armenpflege ins Feld geführt werden: Zunächst der Hinweis uf die Finanzlage der Gemeinden, welche eine erhebliche Erweiterung des Aufabenkreises der Armenpflege ausschließt. Daß die Finanzlage in dieser Beehung in der Tat ein erhebliches Hindernis bedeutet, ist nicht zu verkennen. Auf der anderen Seite darf aber auch nicht außer acht gelassen werden, daß ie so oft behauptete konstante Steigerung der Armenlast sich nur in einem Teile er Armenverbände bemerkbar macht, daß die rechtzeitige Aufwendung relativ einer Beträge im Sinne weitausschauender Prophylaxe in der Regel geeignet t, für die Zukunft dauernde Belastung in sehr viel höherem Maße zu ersparen nd daß endlich, wie die Statistik beweist, z. T. gerade in solchen Gemeinden, welche den Wirkungskreis ihrer Armenpflege bedeutend erweitert haben, nicht ne Steigerung, sondern ein beträchtlicher Rückgang der Armenlast sich bemerkar gemacht hat. Endlich wird gegen die sozialen Fürsorgebestrebungen nicht ls solche, wohl aber gegen ihre Ausübung im Rahmen der öffentlichen Armen-

16*

der Privatwohltätigkeit, die in der ausgesprochenen Absicht gemacht werden, dem Armen eine Erleichterung über das bloß Notdürftige zu verschaffen, von der öffentlichen Armenpflege bei Bemessung ihrer Leistungen nicht in Ansatz gebracht werden. Bemerkenswert ist die Entwickelung, welche die von dem Bundesamte bezüglich der Gewährung von Landaufenthalt und Heilstättenbehandlung aufgestellten Grundsätze in der letzten Zeit erfahren haben, zu welcher Frage Stellung zu nehmen übrigens vor einigen Jahren zuerst dem Bundesamte Gelegenheit gegeben ward. Anfangs zögernd ist es in einer vornehmlich für die kommunalen Bestrebungen auf dem Gebiete der Tuberkulosebekämpfung geradezu epochemachenden Entscheidung aus dem Jahre 1901 zu dem Prinzipe gelangt, daß die Heilstättenbehandlung ungeachtet der Höhe ihrer Kosten und der Länge ihrer Dauer dann als innerhalb der Aufgaben der Armenpflege liegend anzuerkennen ist, wenn nach dem ärztlichen Gutachten dieses Heilverfahren das einzige Mittel ist, von dem eine Heilung oder wesentliche Besserung des Krankheitszustandes zu erwarten ist. Dagegen ist es nach der bundesamtlichen Judikatur nicht Sache der Armenpflege, sich an den Kosten eines von einer Landesversicherungsanstalt eingeleiteten Heilverfahrens, z. B. durch Gewährung der erforderlichen Ausrüstung zu beteiligen [ein Standpunkt, den der Bericht mit Recht als inkonsequent bezeichnet und der auch in der Praxis mehrerer Armenverwaltungen nicht beachtet wird].

IV. Gewährt die Auslegung, welche die bestehende Armengesetzgebung durch das Bundesamt für das Heimatwesen gefunden hat, im weitgehenden Maße die Möglichkeit, die Leistungen der Armenpflege den mit der Zeit sich wandelnden Bedürfnissen und Ansprüchen anzupassen, so daß es in dieser Beziehung einer Revision der gesetzlichen Bestimmungen nicht bedarf, so haben die Armenverwaltungen bisher nur vereinzelt und alles in allem nur in bescheidenen Grenzen von dieser Möglichkeit Gebrauch machend bewußt und grundsätzlich ihren Aufgabenkreis erweitert. Die Praxis ist somit nicht, wie oft angenommen ist, über die Rechtsgrundlagen hinausgewachsen, sondern hat bisher den Rahmen, den die Gesetzgebung für die Leistungen der Armenpflege aufgestellt hat, bei weitem noch nicht ausgefüllt. Das ist das Ergebnis einer auf Grund einer an 143 [meist größere] Verwaltungen gerichteten Umfrage unter Beibringung reichen statistischen Materials unternommenen Darstellung der von den Verwaltungen geübten Praxis. Wo das Existenzminimum im Sinne des Elberfelder Systems tarifiert ist, hat es im Laufe der letzten 3—4 Jahrzehnte nur teilweise eine Steigerung überhaupt und nur in wenigen Städten eine erhebliche Steigerung erfahren, obschon in der gleichen Zeit die das Mindestmaß der Bedürfnisse bestimmenden Faktoren, die Lebenshaltung des Volkes, insbesondere auch der unbemittelten Klassen, der Bildungsgrad, das Selbstbewußtsein und die soziale Werteinschätzung der arbeitenden Klasse ohne Zweifel eine aufsteigende Entwickelung aufweisen und die Kosten der Lebenshaltung, insbesondere der Wohnung und der unentbehrlichen Lebensmittel z. T. bedeutend gewachsen sind. Ebensowenig weist der auf den Kopf der Bevölkerung entfallende Aufwand für die Unterstützung in offener Pflege während des berücksichtigten Zeitraums eine nennenswerte Steigerung auf, womit übrigens das oft gegen die Zwangsarmenpflege geltend gemachte Argument, sie bekämpfe die Armut nicht, sondern ziehe nur künstlich eine Armenbevölkerung groß, schlagend widerlegt wird. Und vollends verhalten sich die meisten Armenverwaltungen gegenüber dem Gedanken einer „sozialen Ausgestaltung" der Armenpflege, einer fortschreitenden Ersetzung der rein symptomatischen Behandlung des Problems der Armut durch die kausale, durch welche nicht nur im einzelnen Falle der Not gesteuert, sondern zugleich die tieferliegenden gesellschaftlich bedingten Ursachen der Verarmung beseitigt oder doch abgeschwächt werden sollen, noch recht ab-

ehnend. Aufwendungen für diätetische Heil- und Stärkungsmittel, Krankenkost, einwandfreie Säuglingsmilch, Hauspflege, Badekuren, Heilstättenbehandlung, Trinkerkuren, Kleidung von Schulkindern, Schulspeisung u. dgl. werden von den meisten Armenverwaltungen noch gar nicht oder in nicht beachtenswertem Maße gemacht, andere Verwaltungen stellen wohl für derartige Zwecke Mittel bereit, kontingentieren aber ihren Aufwand für diese Fürsorgezweige in der Weise, daß von vorneherein eine Höchstgrenze für den diesbezüglichen Aufwand bestimmt wird, ein Verfahren, welches zwar gegenüber dem absolut ablehnenden Standpunkt einen erheblichen Fortschritt bedeutet, mit dem Gedanken der Zwangsarmenpflege aber gleichwohl insofern in Widerspruch steht, als die Fürsorge auf diese Weise nicht nach Maßgabe des Bedürfnisses, sondern im Sinne der fakultativen Armenpflege nach Maßgabe der vorhandenen Mittel ausgeübt wird. Nur in einigen wenigen Großstädten zeigt sich ernstlich die Tendenz, den Gedanken der sozialen Ausgestaltung der Armenflege im oben entwickelten Sinne mehr und mehr zur Maxime der Verwaltung zu erheben.

V. Diese ablehnende Haltung gegen eine den veränderten Anschauungen entsprechende Erweiterung der Leistungen der Armenpflege hat nicht zum wenigsten ihren Grund in dem zähen Festhalten weiter Kreise an dem Gedanken eines unwandelbaren absoluten Existenzminimums; d. h. an der Anschauung, daß die Leistungen der Armenpflege sich niemals erheben dürfen über das Niveau dürftigster, d. h. im Grunde genommen unzulänglicher Lebenshaltung. Diese Auffassung ist aber weder im Gesetze begründet, noch entspricht sie, wie gezeigt, der Auslegung, die das BAH. dem Gesetze gegeben hat. Was zum Leben notwendig ist, läßt sich vielmehr, weil das Leben nicht isoliert, sondern in mannigfachster gesellschaftlicher Verknüpfung verläuft, niemals anders als nach sozialen Gesichtspunkten, d. h. aus den gesellschaftlichen Anschauungen der Zeit heraus bestimmen. Und zum andern ist es jene mit dem Gedanken der Zwangsarmenpflege noch weniger vereinbare Anschauung, daß die Armenpflege über das durch jenes absolute Existenzminimum bestimmte Maß hinaus öffentlicher Mittel zu Wohlfahrtszwecken zwar bereitstellen dürfe, hierzu aber rechtlich nicht verpflichtet sei. Diese Ansicht läuft am letzten Ende auf eine ungenügende Unterscheidung der Armenpflege als einer als gesellschaftlich notwendig erkannten und deshalb auf gesetzlichem Zwange beruhenden Institution von der durch das Prinzip des freien Ermessens bestimmten Wohltätigkeit hinaus und ist unter diesem Gesichtspunkte schon gewürdigt worden.

Mehr de lege ferenda als für die Beurteilung der bestehenden Armengesetzgebung beachtlich, darum aber für das tatsächliche Verhalten der Armenverwaltungen nicht minder bedeutsam sind folgende Einwendungen, die gegen die soziale Ausgestaltung der Armenpflege ins Feld geführt werden: Zunächst der Hinweis auf die Finanzlage der Gemeinden, welche eine erhebliche Erweiterung des Aufgabenkreises der Armenpflege ausschließt. Daß die Finanzlage in dieser Beziehung in der Tat ein erhebliches Hindernis bedeutet, ist nicht zu verkennen. Auf der anderen Seite darf aber auch nicht außer acht gelassen werden, daß die so oft behauptete konstante Steigerung der Armenlast sich nur in einem Teile der Armenverbände bemerkbar macht, daß die rechtzeitige Aufwendung relativ kleiner Beträge im Sinne weitausschauender Prophylaxe in der Regel geeignet ist, für die Zukunft dauernde Belastung in sehr viel höherem Maße zu ersparen und daß endlich, wie die Statistik beweist, z. T. gerade in solchen Gemeinden, welche den Wirkungskreis ihrer Armenpflege bedeutend erweitert haben, nicht eine Steigerung, sondern ein beträchtlicher Rückgang der Armenlast sich bemerkbar gemacht hat. Endlich wird gegen die sozialen Fürsorgebestrebungen nicht als solche, wohl aber gegen ihre Ausübung im Rahmen der öffentlichen Armen-

pflege geltend gemacht: 1. durch ihre Verbindung mit der öffentlichen Armenpflege werden sie in gleicher Weise verkümmert, wie die übrigen Zweige der letzteren dadurch Schaden nehmen, weil die zur Ausübung der öffentlichen Armenpflege in den meisten deutschen Städten berufenen ehrenamtlichen Pflegeorgane, in den Dienst der sozialen Fürsorgebestrebungen gestellt, versagen und zudem durch die reichliche Bereitstellung öffentlicher Mittel, wie sie für jene Bestrebungen unerläßlich ist, den richtigen Maßstab für die Bemessung der zum Lebensunterhalte normalerweise erforderlichen Unterstützung verlieren; 2. die Gewährung öffentlicher Unterstützung bedeutet eine soziale Deklassierung und darüber hinaus durch den Verlust wichtiger öffentlicher Rechte, insbesondere des Wahlrechts, auch rechtlich eine capitis deminutio. Im Rahmen der öffentlichen Armenpflege zu sanitären Zwecken angebotene Leistungen werden daher von den damit Bedachten in der Regel nichts weniger als gerne gesehen und erfahrungsgemäß nicht selten zum Schaden der Volkshygiene zurückgewiesen; 3. die Verbindung widerspricht dem armenpolitischen Prinzipe, bislang nicht unterstützte Personen nach Möglichkeit von der Armenpflege fernzuhalten; 4. sie ist geeignet, die Privatwohltätigkeit durch Beschränkung ihrer Betätigungsmöglichkeiten erlahmen zu lassen. — Die Einwendungen sind nur z. T. und nur bedingt begründet. Ungeeignete Pflegeorgane lassen sich durch geeignete ersetzen, insbesondere bei stärkerer Berücksichtigung des berufsamtlichen Elements; die Schmälerung der politischen Rechte läßt sich, wie das Beispiel mancher Verwaltungen zeigt, [über deren Praxis der Bericht ausführlich referiert] z. T. schon auf dem Boden des geltenden Rechtes abschwächen, eventuell aber durch eine entsprechende Reform der Gesetzgebung vermeiden; und was das Verhältnis der Armenpflege zu der Privatwohltätigkeit betrifft, so sollte überhaupt das Streben der Armenverwaltungen nicht dahin gehen, die Privatwohltätigkeit zur Entlastung der öffentlichen Armenpflege heranzuziehen (nur dann bedeutet die Erweiterung der Aufgaben der Armenpflege eine Beschränkung der Betätigungsmöglichkeit für die Privatwohltätigkeit), sondern die beiderseitigen Wirkungssphären nach sachlichen Gesichtspunkten scharf gegeneinander abzugrenzen, in der Weise, daß alles, was innerhalb des den modernen Anschauungen entsprechenden Existenzminimums liegt, von der Armenpflege gewährt wird, die Befriedigung der darüber hinausgehenden aber deshalb der Berücksichtigung nicht weniger würdigen Bedürfnisse dagegen der Privatwohltätigkeit überlassen bleibt.

Immerhin ist zuzugeben, daß gegen die Einbeziehung der sozialen Fürsorgebestrebungen in den Aufgabenkreis der Armenpflege begründete Bedenken sprechen. Man hat versucht, diese Schwierigkeiten auf folgenden Wegen [über die eingehend referiert wird] zu umgehen: a) Bestreitung des durch jene Wohlfahtsbestrebungen verursachten Aufwandes aus besonderen, den Zwecken vorbeugender Fürsorge dienenden Mitteln: sie ist nur berechtigt, soweit es sich um reine Vorbeugung handelt, zu verwerfen ist es aber, diesem Zwecke die erforderlichen Mittel zu entziehen, um innerhalb des Notbedarfs liegende Bedürfnisse zu befriedigen; b) Verwendung von Stiftungsmitteln, welche in die Armenkasse fließen: der armenrechtliche Charakter wird jedenfalls nur dann ausgeschlossen, wenn diese Mittel von dem sonstigen Bestande der Armenkasse rechnerisch und ihrer Zweckbestimmung nach völlig getrennt gehalten werden [noch weitergehend BAH.]; c) Öffentliche Subventionierung von Stiftungen und Vereinen, denen die Erfüllung der betreffenden Aufgaben überlassen bleibt: der armenrechtliche Charakter der fraglichen Leistungen bleibt bestehen, wenn Stiftung oder Verein nur vorgeschoben werden; d) Aussonderung der erforderlichen Mittel aus dem Armenbudget. Da jede aus Mitteln eines Armenverbandes bestrittene Leistung, welche in der Gewährung dessen besteht, was nach der Anschauung der Zeit zum Existenzminimum

gehört, und welche an keine andere Voraussetzung geknüpft ist, als allein an die Tatsache der Hilfsbedürftigkeit, ein Akt der Armenpflege ist, so wird der armenrechtliche Charakter der Leistungen durch Aussonderung der Mittel aus dem Armenbudget nur dann ausgeschlossen, wenn die Voraussetzung für die Gewährung der in Frage stehenden Fürsorge nicht in der armenrechtlichen Hilfsbedürftigkeit liegt, diese Fürsorge vielmehr von einer anderen rechtlichen Qualifizierung abhängig gemacht wird, durch welche auf der einen Seite der Kreis der Fürsorgeempfänger eingeengt (insofern er durch eine besondere Beziehung der letzteren zum Träger der Fürsorge bestimmt wird), auf der anderen Seite aber auch über die Zahl der im armenrechtlichen Sinne hilfsbedürftigen Personen hinaus erweitert wird. Die solchergestalt weiteren Kreisen ohne Rücksicht auf die armenrechtliche Hilfsbedürftigkeit unterschiedslos zugänglichen, aus öffentlichen Mitteln unterhaltenen Veranstaltungen scheiden aus dem Gebiete der Armenpflege aus und gehören der Sozialpolitik, im besonderen der sozialen Wohlfahrtspflege an, deren Aufgabenkreis auf Kosten der Grenzen der Armenpflege fortgesetzt zu erweitern, der Tendenz der Zeit entspricht.

VI. Das Ergebnis des Hauptberichts ist, daß es einer tiefergreifenden Änderung der bestehenden Armengesetzgebung nicht bedarf, um die Anpassung der Leistungen der Armenpflege an die Bedürfnisse der Zeit zu ermöglichen; daß dagegen eine künftige Reform der Armengesetzgebung darauf Bedacht zu nehmen haben wird, diese Anpassung in höherem Maße, als das jetzt der Fall ist, zu gewährleisten. Die vorzugsweise ins Auge zu fassenden Punkte sind: 1. festere und engere Umgrenzung der Aufgaben der Armenpflege, insbesondere gegen die Sozialpolitik, deren Wirkungskreis auszudehnen ist; Ausscheidung aller überwiegend im öffentlichen Interesse gelegenen Veranstaltungen aus der Armenpflege, vor allem aller Aufwendungen zu Erziehungs- und Ausbildungszwecken und unentgeltliche Bereitstellung der hierfür erforderlichen Mittel außerhalb der Armenbudgets; präzisere Formulierung der die Unterstützungspflicht der Armenverbände normierenden Bestimmungen und genauere Umschreibung der im Rahmen der Armenpflege zu lösenden Aufgaben unter Einschränkung des freien Ermessens der Armenpflegeorgane; Erlaß reichsgesetzlicher Normativbestimmungen. 2. Schaffung leistungsfähigerer Träger der Armenlast durch Beteiligung größerer Verbände an denselben nach Gesichtspunkten, bei welchen das Interesse der Gemeinden an einer sparsamen Armenverwaltung lebendig erhalten bleibt. 3. Stärkere Heranziehung des berufsamtlichen Elements zur Ausübung der heute noch fast ausschließlich in den Händen ehrenamtlicher, d. h. ungeschulter Kräfte liegenden Armenpflege. 4. Schaffung besserer rechtlicher Garantien für die Erfüllung der gesetzlichen Unterstützungspflicht durch Anerkennung eines subjektiven Rechtsanspruchs des Bedürftigen auf die Unterstützung, sowie durch Einführung einer zentralisierten, mit den erforderlichen Machtmitteln ausgestatteten Aufsicht über die Armenpflege von Reichs wegen. 5. Revision der auf den Verlust der politischen Rechte infolge Bezugs öffentlicher Unterstützung bezüglichen Gesetze [im Sinne einer Beseitigung dieser dem heutigen Rechtsbewußtsein nicht mehr entsprechenden Rechtsnachteile].

2.

Der Fleischmannsche Mitbericht geht davon aus, daß heute vornehmlich infolge der Umwälzungen der sozialpolitischen Anschauungen die Ansprüche des einzelnen an die Gesellschaft in einem früheren Zeiten unbekannten Maße Anerkennung gefunden haben, was auf dem Gebiete der Armenpflege vornehmlich zum Ausdruck gelangt ist in der Forderung des Elberfelder Systems nach weitestgehender Individualisierung, und stellt sich zur Aufgabe, zu untersuchen,

inwieweit die bayerische Armengesetzgebung den modernen Anforderungen an die Armenpflege entspricht.

I. Wie im Geltungsbereiche des Unterstützungswohnsitzgesetzes hat auch in Bayern die geschichtliche Entwickelung zur Anerkennung der Prinzipien der obligatorischen öffentlichen Armenpflege geführt. Die wichtigsten Phasen der geschichtlichen Entwickelung sind:

1. Das erste bayerische Armengesetz von 1616 unterscheidet zuerst zwischen landangehörigen und fremdländischen Bettlern und gestattet ersteren, bei wirklicher Armut in der Heimat, d. h. dem Geburts- oder Wohnort, zu betteln. Schutz gegen übermäßige Belastung gibt die Abschiebung mit Bettelbrief in wohlhabendere Nachbargemeinden. Die Ausbildung der ersten Anfänge des Heimatbegriffs hat Heirats- und Niederlassungsbeschränkung zur Folge.

2. Das Landgebot von 1627 untersagt den Bettel schlechthin und macht, fürs Erste allerdings ohne nachhaltige Wirkung, den Versuch, eine öffentliche Armenpflege zu schaffen: Armenversorgung ist Gemeindesache, d. h. Aufgabe der Gemeindeangehörigen, Mittelsicherung im Wege der Gemeindekonkurrenz, einer Art von Umlageverfahren, aber noch ohne rechtliche Verpflichtung zur Armenunterstützung. Im Falle der Überlastung einzelner Gemeinden wird der Kostenausgleich mittels „Konkurrenz" in anderen Gemeinden erstrebt.

3. In der Folge erfährt der Heimatbegriff eine festere Ausbildung. Jedermann hat notwendig eine (durch Geburt) abgeleitete, (durch Aufenthalt) erworbene oder (durch behördliche Anordnung) angewiesene Heimat.

4. Die Gesetzgebung von 1780 bestellt zuerst die Gemeinde als Korporation (nicht wie bisher als Gesamtheit der Gemeindeeinwohner) zum Träger der Armenfürsorge: Rechtspflicht der Gemeinden zur auskömmlichen Versorgung ihrer Armen; Kostenaufbringung durch Umlage mit Zwangsbeitreibung; Ausgleich der Armenlast durch Unterstützung überlasteter Gemeinden im Wege der Umlage im Gerichtsbezirke.

5. Unter Napoleonischem Einflusse vorübergehende Versuche einer Staatsarmenpflege. In bezug auf die soziale Bewertung des Individuums von nachhaltigem Einflusse.

6. Die Gesetzgebung von 1850 spricht zuerst die unbedingte vorläufige Unterstützungspflicht der Aufenthaltsgemeinde aus, welche im Falle einer vorübergehenden Unterstützung, sowie als Gemeinde des Arbeitsorts die Kosten auch endgültig zu tragen hat.

7. Die Grundlage des jetzigen Rechtszustandes ist das ArmenpflegeG. von 1869, welches u. a. einen besseren Ausgleich der Armenlast durch die Distriktsarmenpflege geschaffen habe.

II. Die vom Berichte an dem geltenden bayerischen Armenrechte geübte Kritik hebt folgende Momente hervor:

1. Die Forderung, daß jeder Hilfsbedürftige nach Maßgabe des Bedürfnisses zu unterstützen ist, ist in der Gesetzgebung zur Durchführung gebracht.

2. Das Prinzip der Gemeindearmenpflege hat notwendig Beschränkungen der Freizügigkeit zur Folge. Die ungemilderte Handhabung des Ausweisungsrechts bringt aber den heutigen Anschauungen nicht entsprechende Härten mit sich und wirkt nicht selten durch die störenden Eingriffe in die Arbeitsgelegenheit unwirtschaftlich. Eine Einschränkung des Ausweisungsrechts etwa nach Analogie des § 56 UWG. wäre zu fordern.

3. Wie sich aus der vom Kgl. bayerischen statistischen Bureau veröffentlichten bayerischen Armenstatistik ergibt, deren wichtigere Resultate der Bericht bekannt gibt, ist die Verteilung der Armenlasten unzweckmäßig und ungerecht, und vor

n die Beteiligung der Distrikte an den Lasten der Armenpflege mit höchstens pCt. durchaus unzulänglich.

4. An dem Prinzipe, daß die Armenpflege ausgeübt wird von den Gemeinden, estzuhalten, das schließt aber keineswegs aus, für die endgültige Armenlast ı anderen Träger zu schaffen: als solcher wird in erster Linie der Kreis= and ins Auge zu fassen sein, während der Gedanke einer zentralisierten ıtsarmenpflege abzulehnen ist. Die Übertragung der Armenlast auf die e ist aus praktischen Rücksichten geboten, weil der gegenwärtige Zustand der astung nur überlasteter, d. h. tatsächlich finanziell erschöpfter Gemeinden diese chaftlich gefährdet, und ist auch prinzipiell gerechtfertigt, weil die Gesamtheit Staat) an der Armenpflege ein erhebliches Interesse hat. Dazu kommt, daß alte Heimatgesetzgebung schon vielfach stark durchbrochen ist (Abkürzung der erbsfristen, Antragsrecht des Fiskus und der Gemeinden, Ausdehnung der hten der Aufenthaltsgemeinde). Endlich wurde die Übernahme der Armen= seitens größerer Verbände eine sehr viel größere Gleichmäßigkeit in der Aus= ıg der Armenpflege zur Folge haben.

). Dies Postulat der Individualisierung in der Armenpflege ist im Rahmen bestehenden Gesetzgebung wohl durchführbar, tatsächlich aber noch wenig durch= ;rt.

;. Die Forderung der Dezentralisation ist in größeren Städten infolge der ;lich festgelegten Organisation der Armenpflegschaftsräte, denen allein auch ragen von geringster Bedeutung die Entscheidung zusteht, nach dem geltenden te nicht durchführbar und in dieser Beziehung eine Reform vonnöten.

'. Wirksamere Handhaben gegen unterhaltspflichtige Angehörige des Unter= en sind zu fordern, vor allem erleichterte Geltendmachung der gegen diese Armenverbande zustehenden Erstattungsansprüche durch gesetzliche Vorsehung die Lohnpfändung ermöglichenden Legalzession nach dem Vorbilde des § 62 B. und durch Wiederherstellung des bis 1879 in Bayern bestehenden Rechts= ıdes, nach welchem dem Armenverband in seinen Prozessen das Armenrecht ›so zustand.

. Für die Übernahme der modernen sozial=hygienischen Fürsorgebestrebungen sind ;egebenen Träger der Armenlast viel zu schwach. Diese Aufgaben sind daher lich anderen stärkeren Verbänden zuzuweisen.[1])

). Ein einheitliches Reichsarmenrecht ist zwar im Interesse der Armen keine ute Notwendigkeit; gleichwohl ist in Anbetracht der immer reger werdenden hungen der einzelnen Teile des Reichs zueinander das jetzige nur auf Ver= n beruhende Verhältnis Bayerns zu den übrigen deutschen Staaten absolut riedigend, die Forderung der Rechtseinheit aber bei der gegebenen politischen ellation für absehbare Zeit wohl aussichtslos.

3.

. Der Schwandersche Mitbericht entwickelt aus den Prinzipien der be= ıden Wirtschaftsordnung die Postulate einer rationellen Armenpflege deduktiv lgendem Gedangengang: Es hat in allen Zeitabschnitten der Wirtschafts= chte Individuen gegeben, welche, einer selbständigen Grundlage ihrer wirt= lichen Existenz entbehrend, auf die Unterstützung von außen angewiesen ı. In früheren Entwickelungsphasen ward ihnen diese Unterstützung zunächst der Kirche zuteil, bis deren Güter und damit auch die auf diesen lastende flichtung zur Armenpflege dem Staate zufielen. Vor allem aber basierte virtschaftliche Sicherstellung des Einzelnen ehedem auf den mannigfachen

) [Solche fordert Fleischmann aber ja auch schon für die Armenpflege!]

festgefügten Beziehungen, welche die Individuen zu engeren neben und unter dem Staate ihr Dasein führenden Verbänden und Wirtschaftseinheiten zusammenschlossen, und den von diesen ausgebildeten besonderen Unterstützungsinstituten. Indem diese letzteren mit dem Aufkommen der modernen Produktionsweise, welche die Lohnarbeit zur Basis der Wirtschaft macht und jeden auf sich selbst stellt, verschwinden, ergibt sich die Notwendigkeit, die Fürsorge für wirtschaftlich hilfsbedürftige Mitglieder der Gesellschaft auf eine neue Grundlage zu stellen. Der Staat hat das Fürsorgewesen in seine Obhut genommen, weil dies die Lösung der Armenfrage war, die sich aus der modernen Produktionsweise und Wirtschaftsordnung ergab. [Diese letztere erforderte eine sichere Fundierung der Armenfürsorge, wie sie nur der Staat zu gewährleisten vermag, um so mehr, als sie eine wesentliche Vermehrung der Fälle der Hilfsbedürftigkeit zeitigte.] Das moderne individualistische System der wirtschaftlichen Freiheit eröffnet zwar theoretisch jedermann die unbegrenzte Möglichkeit, durch Verwertung seiner Arbeitskraft sich seine wirtschaftliche Existenz zu sichern, aber dieser Möglichkeit entspricht nicht die Wirklichkeit der Tatsachen: der auf Erzielung von Mehrwert hinauslaufende moderne Produktionszweck und das System der freien Konkurrenz bedingen zeitweise Sättigung des Weltmarkts nach langer Überproduktion und damit Stockungen im Produktionsprozeß als irresistables Übel, welche ihrerseits Arbeiterentlassungen und damit periodische Arbeitslosigkeit zur Folge haben. Und andererseits bewirken der gesteigerte Bevölkerungszuwachs und das auf ihm beruhende ständige Arbeitsangebot, daß sich die durchschnittliche Lohnhöhe selten über den durch den Kulturstand bedingten Minimalbedarf einer Arbeiterfamilie hebt. Krankheit, Arbeitslosigkeit und dergl. mehr als die vorübergehenden, frühzeitige Altersschwäche, Siechtum, Tod des Familienernährers als die dauernden Ursachen der Erwerbslosigkeit bzw. erheblich geschmälerter Einnahmen stellen somit in der Regel den besitzlosen Arbeiter, der bei der Lohnnormierung der gegebenen Wirtschaftsordnung, wie gesagt, nennenswerte Ersparnisse zu machen meist außerstande ist, dem Nichts gegenüber, und nicht minder ist jede durch ungewöhnliche Ereignisse (z. B. Krankheit) hervorgerufene bedeutendere Steigerung der notwendigen Ausgaben geeignet, die Grundlagen seiner wirtschaftlichen Existenz zu gefährden. Diese Lücken der Wirtschaftsordnung auszugleichen im Sinne einer Existenzsicherung des Einzelnen, insofern die reguläre Wirkung der jetzigen Wirtschaftsform das nicht vermag, ist die Aufgabe des öfffentlichen Unterstützungswesens. Träger des Unterstützungswesens kann, nachdem die in früherer Zeit ihn vielfach ersetzenden großen Wirtschaftseinheiten und besonderen Verbände infolge der modernen Entwickelung mehr oder weniger gesprengt oder aufgesogen sind, und insbesondere die Familie in dieser Beziehung immermehr an Bedeutung verliert, nur der Staat sein. Die Privatwohltätigkeit, der man lange Zeit und auch jetzt oft diese Rolle zugewiesen hat, ist in der Regel schon in finanzieller und verwaltungstechnischer Hinsicht der Aufgabe nicht gewachsen, auch ist ihre Grundlage zu schwankend, ihre Wirksamkeit zu unberechenbar, um die dauernd sich geltend machenden Lücken der Wirtschaftsordnung in einer Weise ausfüllen zu können, welche diese ihrer Aufgabe genügen läßt. Nicht von außen dürfen diese Lücken gestopft werden, sondern im Gefüge der Wirtschaftsordnung selbst sind vom Staate die Vorrichtungen anzubringen, die dem Einzelnen Existenzsicherung gewähren.

Ist aber der Staat der gegebene Träger der Armenpflege, so ist von ihm zu fordern, daß er Behörden schafft, welche zur Ausübung des Armenwesens angewiesen und mit den dazu erforderlichen Amtsgewalten ausgestattet werden. Und des weiteren muß der Staat Vorsorge treffen für die Sicherung der Mittel, die

wendig sind, um die Bestehensmöglichkeit des Einzelnen aufrecht zu erhalten, diese bedroht ist. Diese Sicherung ist aber nur dann vollständig, wenn dem dürftigen einerseits ein — klagbares — Recht auf Gewährung der erforder- en Unterstützung eingeräumt und auf der anderen Seite die Ausübung der :ntlichen Armenpflege einer zentralisierten Aufsicht unterstellt wird. Das Er- nis ist die Forderung, daß allen Bedürftigen, die außerstande sind, durch :vatmittel, durch Arbeitseinkommen oder Familienhilfe sich zu unterhalten, ein ht auf Existenzsicherung durch die öffentliche Armenpflege zugestanden wird) der Staat durch Ernennung von geeigneten Behörden und Begründung einer ıtralaufsichtsstelle die Möglichkeit einer dauernden Kontrolle des Armenwesens ıfft. Daß dieser Auffassung von Wesen und Aufgaben der Armenpflege die ı der heutigen Gesetzgebung in der Regel an den Bezug öffentlicher Unter- tzung geknüpfte Schmälerung der politischen Rechte nicht entspricht, bedarf kaum : Hervorhebung. (Vgl. in diesem Abschnitt Jebens oben I, 2.)

Was aber den Umfang des von der Armenpflege zu gewährleistenden Existenz- nimums betrifft, so sieht der Bericht die Auffassung, daß dieses schon gewährt , wenn der Bedürftige lediglich vor dem Hungertode sichergestellt ist, als über- ınden an. Vielmehr sind alle vom sanitären und sittlichen Standpunkt aus ;ebenen Erwägungen, mögen sie Wohnung, Kleidung und Haltung der Kinder :r den Gesundheitszustand der Familie betreffen, zu berücksichtigen und von sem Standpunkte können auch vorbeugende Maßnahmen unter Umständen :nso in den Aufgabenkreis der Armenpflege fallen, wie die Gewährung kost- eliger Kuren und Heilverfahren für mittellose Kranke. Dagegen liegen die ypischen neuzeitlichen Fürsorgeformen" (Dispensaires und sonstige prophylaktisch- ;ienische Einrichtungen gegen Tuberkulose, Milchversorgung, Ferienheime usw.), ıen sich die Armenpflege neuerdings zuzuwenden beginnt, nicht mehr in ihrem biete, und wenn sie gleichwohl derartige Bestrebungen vorläufig Anstoß ›end in Angriff nimmt, so darf das nur mit dem Vorbehalte geschehen, daß Verfolgung dieser Zwecke zu gegebener Zeit an besondere der sozialen Hygiene nende Institutionen abgegeben wird.[1])

II. An dem Maßstabe der im vorstehenden entwickelten Forderungen gemessen heinen die in Elsaß-Lothringen auf dem Gebiete der Armenfürsorge geschaffenen ırichtungen im allgemeinen als vollkommen unzureichend. [In Elsaß- hringen ist das Prinzip der Zwangsarmenpflege nur in ganz beschränktem ıße anerkannt, und im Gegensatze zu Altdeutschland, wo die Armenpflege als : einheitliche Institution ausgebildet ist, sind die einzelnen Zweige der Armen- sorgung verschiedenen, nebeneinander selbständig, wenn auch in gewisser Ver- dung untereinander wirkenden Organen übertragen, von denen jedes nach ıen besonderen Gesetzen seine Tätigkeit entfaltet.] Träger der Armenlast sind en dem Staate [d. h. dem Reichslande] und der Gemeinde, welche in gewissem ıfang an den Kosten der Armenpflege partizipieren, die Bezirke (Irrenpflege, :ne Krankenpflege und Waisenpflege), die Armenräte (Hausarmenpflege), die itäler (geschlossene Armenkrankenpflege) und die Hospize (Siechen- und Alten-

---

[1]) [Etwas anderes hat auch der Hauptbericht nicht gefordert. Auch er gibt der Ver- zung der auf dem Gebiete der sozialen Wohlfahrtspflege und Hygiene liegenden Zwecke ch besondere außerhalb der öffentlichen Armenpflege organisierte Institutionen grund- lich den Vorzug und erachtet zu ihr die Armenpflege nur dann und so lange berufen, als an solchen besonderen Institutionen fehlt. Solange hält allerdings im Gegensatze zu wander der Hauptbericht die Armenpflege zur Versorgung dieser Zwecke unter den näher gelegten Voraussetzungen auch für verpflichtet. Außerhalb ihres durch Gesetz fest- :gten Rahmens kann aber die Armenpflege als solche auch nicht Anstoß gebend sich itigen.]

pflege), die drei letzten Einrichtungen unter dem Begriffe der Gemeindearmenpflege zusammengefaßt, obwohl sie nicht Gemeindeanstalten, sondern selbständige Anstalten mit eigenem Vermögen sind. Armenräte und Hospize können ihre Hilfe auf Personen beschränken, welche in der betreffenden Gemeinde, für welche jene errichtet sind, den (durch Geburt oder durch einjährigen Aufenthalt erworbenen) Unterstützungswohnsitz besitzen.

In Ansehung der Geisteskranken und der Vollwaisen, denen die verlassenen und die Findelkinder gleichgeachtet werden, gilt der Grundsatz der obligatorischen Unterstützungspflicht, welche und zwar nach Maßgabe des Bedürfnisses den Bezirken obliegt. Halbwaisen und uneheliche Kinder werden dagegen von den Bezirken nur insoweit unterstützt, als hierzu die für diesen Zweck bestimmten ziemlich beschränkten, d. h. in Wahrheit völlig unzulänglichen Mittel ausreichen. Zu den Kosten der Waisenpflege sind Staat und Gemeinden beizutragen gesetzlich verpflichtet. Letztere partizipieren auf Grund gesetzlicher Vorschrift auch an den Kosten der Irrenpflege. Die Behandlung der Armenkranken im Hause geschieht durch die Kantonalärzte, die Kosten tragen unter zwangsweiser Beteiligung der Gemeinden die Bezirke, aber ohne gesetzliche Verpflichtung hierzu. Zur unentgeltlichen Anstaltskrankenpflege sind die Spitäler, zur Verpflichtung mittelloser Invaliden oder über 70 Jahre alter Personen die Hospize, zur Hausarmenpflege (die insbesondere auch überall da einzutreten hat, wo die übrigen Institutionen versagen) die Armenräte gesetzlich verpflichtet. Aber diese Verpflichtung besteht nur, soweit die vorhandenen Mittel reichen, und es fehlt an jeder gesetzlichen Sicherung bezüglich der Aufbringung der letzteren. Die Spitäler und Hospize sind ausschließlich, die Armenräte überwiegend auf die Einkünfte aus ihren eigenen Stiftungskapitalien, im übrigen auf freiwillige Spenden angewiesen und dieser Zustand hat zur unausbleiblichen Folge, daß einzelne Spitäler, Hospize und Armenräte weit über das Bedürfnis hinaus über reiche Mittel verfügen, während andere wegen Mangel an Mitteln die notwendigsten Aufgaben auch nicht annähernd erfüllen können. Endlich fehlt es an jeder gesetzlichen Verpflichtung zur Errichtung von Spitälern, Hospizen und Armenräten; infolgedessen entspricht die disponibele Bettenzahl in Spitälern und Hospizen auch nicht annähernd den Bedürfnissen, und die überwiegende Mehrzahl der reichsländischen Gemeinden hat auf die Einrichtung von Institutionen zum Zwecke der Armenpflege überhaupt verzichtet.

III. Einer auskömmlichen Armenfürsorge nach Maßgabe des Bedürfnisses, also im Sinne der Zwangsarmenpflege, wie sie im übrigen Deutschland von Gesetzes wegen besteht, erfreuen sich auf Grund besonderer Staatsverträge nach 5jährigem Aufenthalt im Reichslande die Angehörigen der Bundesstaaten Baden, Württemberg, Hessen, Preußen und Oldenburg. Die durch ihre Unterstützung erwachsenden Kosten ersetzt die Staatskasse. Von dieser Ausnahme abgesehen, entspricht den modernen Anforderungen in Elsaß-Lothringen nur die auf dem Prinzipe der Zwangsarmenpflege basierte, von den Bezirken ausgeübte Fürsorge für Geisteskranke und Vollwaisen. Im übrigen gibt es eine den heutigen Anschauungen einigermaßen gerecht werdende Armenpflege überhaupt nur in den größeren Städten. Das auf freiwilligen Spenden basierte System der fakultativen Armenpflege versagt, weniger weil die Mittel nicht in dem erforderlichen Maße aufgebracht werden, als vor allem infolge der von Zufälligkeiten und dem freien Ermessen des Spenders bestimmten, dagegen in keinem geregelten Verhältnisse zu den Bedürfnissen stehenden Verteilung der Mittel auf die einzelnen der Armenpflege dienenden Institutionen. Die Privatwohltätigkeit ist [wie das des näheren ausgeführt wird] am allerwenigsten imstande, diese Schäden zu heilen. Wirksame Abhilfe ist vielmehr nur von

er Einführung einer alle Zweige der Armenfürsorge umfassenden bligatorischen öffentlichen Armenpflege zu erwarten. Die Inangriffahme dieser Aufgabe begegnete längere Zeit und begegnet zum Teil noch jetzt icht geringen Schwierigkeiten, um so mehr, als die immer in der Zunahme beriffenen und neuerdings über die Majorität verfügenden Befürworter der Zwangsrmenpflege überwiegend der landesgesetzlichen Regelung der Materie im Sinne iner obligatorischen Staatsarmenpflege vor der Einführung des Reichsgesetzes iber den Unterstützungswohnsitz den Vorzug geben, während regierungsseitig im Interesse der Rechtseinheit nur die Ausdehnung der Geltung des Reichsgesetzes uf Elsaß-Lothringen als diskutabel angesehen wird.

IV. Der Bericht spricht sich für die Einführung des Reichsgesetzes iber den Unterstützungswohnsitz in Elsaß-Lothringen aus, welches m allgemeinen den von ihm formulierten Postulaten einer modernen Armenpflege entspricht. Zwar ist auch im Geltungsbereiche dieses Gesetzes der Grundsatz er Unterstützung nach Maßgabe des Bedürfnisses in praxi noch keineswegs genügend durchgeführt, auch läßt die sichere Aufbringung der Mittel infolge der on dem Reichsgesetze normalerweise vorgesehenen Verteilung der Armenlasten och manches zu wünschen übrig und dieser Mangel hat wieder oft unzulängliche Unterstützung und Abschiebung zur Folge, endlich bringt die jetzige Lastenverteilung iele Härten für die Gemeinden mit sich. Aber diese Mängel haften der reichsgesetzichen Ordnung der Armenpflege nicht notwendig an. Sie ließen sich, da die Reichsgesetzgebung der landesgesetzlichen Regelung ziemlich weiten Spielraum äßt, ohne Schwierigkeiten im Rahmen eines elsaß-lothringischen Ausführungsgesetzes durch eine den modernen Bedürfnissen entsprechende Organisation der Armenpflege und vor allem durch eine zweckmäßigere Verteilung der Armenasten vermeiden. Den Gedanken einer grundsätzlichen Staatsarmenpflege lehnt er Bericht aus armenpolitischen Gründen ab, spricht sich dagegen dafür aus, ie Kosten derjenigen Fürsorgezweige, bei denen die Voraussetzungen der Unterstützung klar zutage treten, eventuell unter zwangsweiser Beteiligung der Geneinden größeren Verbänden zuzuweisen, während für jene Unterstützungsfälle, eren Voraussetzungen schwerer zu kontrollieren sind, auch fernerhin die Lokalnstanzen, aber nötigenfalls unter Zusammenschluß zu Gesamtarmenverbänden ufzukommen haben würden.[1]) [Die Schrift von Flemming und Schwander ann schon um deswillen allgemeines Interesse vom Standpunkte der Verwalungslehre beanspruchen, weil einmal die darin vorzugsweise erörterten Probleme n hohem Grade charakteristisch sind für den gegenwärtigen Entwickelungsstand nserer vielleicht an einem Wendepunkte stehenden Armenpflege, und sodann, veil in ihnen wenigstens der Versuch gemacht ist, diese Probleme von einem Standpunkt aus zu betrachten, der verankert ist in den allgemeinen Prinzipien er Gesellschaftslehre, bzw. weil versucht ist, die speziellen Probleme der Armenflege in ihrem Zusammenhange mit den allgemeinen das gesellschaftliche Leben estimmenden Gesetzen zu erfassen. Das rechtfertigt angesichts der Tatsache, daß ie gesamte Literatur der Armenpflege der letzten Zeit, man kann sagen der tzten Jahrzehnte, fast ausnahmslos sich darauf beschränkt, Einzelfragen nur vom Standpunkte der kleinen täglichen praktischen Bedürfnisse aus zu behandeln und var rein darstellend, ohne jeden Ansatz zur Erklärung der Prinzipien, die usführliche Behandlung. Das Thema ist nach seiner Behandlung auf dem Mannheimer Kongresse des Vereins f. Armenpflege im Herbste 1905, soviel

[1]) Wie im Ausgangspunkt und der Grundauffassung vom Wesen der Armenpflege esteht auch bezüglich dieser das Schlußergebnis der Schwanderschen Untersuchungen ildenden Forderung zwischen dem Berichte Schwanders und dem von Buehl-Flemming die weitestgehende Übereinstimmung.

mir bekannt, nur in einigen von Armenverwaltungen herausgegebenen Blättern, hier und da erörtert. Literarisch ist es nicht wieder behandelt worden und auch die neuere Judikatur weist bemerkenswerte Entscheidungen zu der Frage nicht auf. — Der Herausgeber.]

3. (Nr. 2 oben S. 237 ff.) Über die Generalvormundschaft, d. h. die Bevormundung der im Wege der öffentlichen Armenpflege unterstützten Mündel durch einen oder mehrere Beamte der Armenverwaltung, spricht *Schiller*, Magistratsassessor in Breslau, Selbstverw. 32 905, unter Anknüpfung an Art. 78 § 1 PrAGBGB. und wünscht der bereits mehrfach eingeführten Einrichtung große Verbreitung.

4. *Samter*, Die Aufgaben der Armenpflege bei der Bekämpfung der Tuberkulose, Schriften des Deutschen Vereins f. Armenpflege u. Wohltätigkt. Heft 68 (Leipzig).

Nach einem Hinweis auf das Interesse, das die Armenpflege wegen der hohen Tuberkulosesterblichkeit gerade ihrer Klienten an der Bekämpfung der Tuberkulose hat, behandelt Verf. in zwei Hauptabschnitten die *rechtlichen Pflichten* und die *praktischen Aufgaben*. An der Hand der Rechtsprechung des BAH. legt er dar, daß der oberste Gerichtshof in Armenstreitsachen in mehr als 30jähriger Spruchpraxis bemüht gewesen ist, die knappe Formel des Gesetzes: „Jedem Hilfsbedürftigen die erforderliche Krankenpflege" mit lebendigem Inhalte zu erfüllen, und dabei mit vollem Verständnisse der modernen Entwickelung sowohl der Wohlfahrtspflege wie der ärztlichen Wissenschaft gefolgt ist. So darf es heute als feststehender Rechtssatz angesehen werden, daß auch die Fürsorge für Lungenkranke in der Weise, wie sie die moderne Heilkunde fordert, insbes. also auch die Entsendung in Heilstätten, in den Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der öffentlichen Armenpflege fällt. Der öffentlichen Armenpflege erwächst daraus die Pflicht, helfend einzutreten, auch dann, wenn der Kranke und seine Angehörigen sich sonst ohne ihre Hilfe ernährt haben und lediglich die hohen Kosten des Heilverfahrens zu tragen außerstande sind. Allerdings muß die Entsendung in die Heilstätte das *einzige* Mittel sein, das einen *wesentlichen Heilerfolg* — wenn auch nur wesentliche Besserung — verspricht, und es muß ein Fall *bereits ausgesprochener* Erkrankung vorliegen, wobei die Grenze im Einzelfalle, namentlich bei der Skrophulose der Kinder, recht zweifelhaft sein kann. Liegen diese Voraussetzungen vor, dann hat die öffentliche Armenpflege einzugreifen, auch wenn der Kranke sich nicht selbst an sie gewandt hat, und sie nur auf andere Weise, insbes. durch die unten zu besprechenden Fürsorgestellen von dem Falle Kenntnis erlangt. Da die öffentliche Armenpflege immer erst das letzte Hilfsmittel ist, behandelt Verf. im Anschlusse daran auch die Leistungen der Versicherungsanstalten und Krankenkassen, die beide gleiches Interesse wie die Armenpflege an der Bekämpfung der Tuberkulose haben. Die Versicherungsanstalten sind *berechtigt*, aber *nicht verpflichtet*, ein Heilverfahren einzuleiten. Verf. empfiehlt daher im Interesse der Kranken ein Zusammengehen der Armenpflege mit den Versicherungsanstalten, wie es sich in der Praxis (so u. a. in Charlottenburg) bereits bewährt hat. Bedenklich könnte hierbei nur erscheinen, ob es sich empfiehlt, Personen, die der Armenpflege bisher nicht anheimgefallen sind, ihr dadurch anheimfallen zu lassen, und sie der Möglichkeit auszusetzen, dadurch ihre politischen Rechte zu verlieren. Verf. erachtet es für dringend geboten, hier einen Modus zu finden, der diesen *Verlust der politischen Rechte vermeiden* läßt: Die Praxis lehrt, daß sonst gerade die besten Elemente jede Hilfe ablehnen. Darüber, was als Armenunterstützung im Sinne der Wahlgesetzgebung anzusehen ist, besteht schon heute eine weitgehende Verschiedenheit: Das Eingreifen zur Bekämpfung der Tuberkulose geschieht aber vor allem und in erster Reihe im Interesse der Allgemeinheit, zur Bekämpfung

iner Volksseuche: Dann dürfte aber nichts entgegenstehen, die Hilfe, die dem inzelnen zuteil wird, als eine Aufwendung im Interesse der Gesamtheit und aher nicht als eine Armenunterstützung anzusehen, die den Verlust des Wahlechts zur Folge hat. Tatsächlich wird in einer Reihe von Städten schon jetzt o verfahren. Verf. behandelt dann noch die Aufgaben der Krankenkassen und ie Ersatzansprüche der Armenverbände gegen sie aus § 57 KrankVG. und geht ann zu den praktischen Aufgaben über. Er berührt kurz die verschiedenen)rganisationen, die heute den Kampf gegen die Tuberkulose in Deutschland aufenommen haben, und geht dann näher auf die einzelnen Aufgaben ein. Die Maßnahmen können natürlich auch für die Armenpflege keine anderen sein als ie, mit denen die Krankheit auch sonst bekämpft werden muß. Verf. behandelt uerst die Belehrung und Aufklärung über die Krankheit. Er erwähnt abei die verschiedenen Flug- und Merkblätter — [ein neues, kurzes, auf vier)ktavseiten wohl alles Wesentliche zusammenfassendes Merkblatt hat inzwischen uch die seit dem 1. April 1905 neu geschaffene städtische Fürsorgestelle für ungenkranke in Charlottenburg herausgegeben] — und weist darauf hin, wie ie Organe der Armen- und Waisenpflege, die Gemeindeschwestern, die Krankenäuser, die Krankenkassen, die Schulärzte, die Militärbehörden usw. im Interesse er frühzeitigen Untersuchung und Behandlung mitwirken können. Eingehend ehandelt er dann die Dispensaires antituberculeux und die Fürsorgestellen ür Lungenkranke [die inzwischen in Deutschland, teils als Vereins-, teils als ädtische Einrichtungen, in zahlreichen Städten ins Leben getreten sind]. Ihre ufgabe ist die Ermittelung der Kranken, ihre ärztliche Untersuchung, ihre fortsetzte Belehrung über die zur Vermeidung der Verschlimmerung und Weiterertragung der Krankheit gebotenen hygienischen Maßnahmen, endlich ihre wirthaftliche Unterstützung. Der Schwerpunkt liegt in der frühzeitigen Ermittelung id in der hygienischen Erziehung, in Deutschland allerdings wesentlich auch in r Auslese der Kranken für die Heilanstalten usw. Verf. schildert die belgischen id französischen Einrichtungen mit ihrem ouvrier enquêteur, und im Gegensatze izu die deutschen Fürsorgestellen, in denen seine Stelle fast durchweg die rankenschwester einnimmt. [Das von ihm geschilderte Beispiel der Charlottenirger Fürsorgestelle ohne Arzt trifft nicht mehr zu, da inzwischen auch hier e ärztlichen Untersuchungen durch einen angestellten Arzt eingeführt worden nd.] Verf. geht dann auf die Notwendigkeit der Unschädlichmachung der nsteckungskeime ein, — wobei Übertreibungen zu vermeiden sind, — und ihrt aus, wie hier auch die Armenpflege wirksam einzugreifen imstande ist. Er erührt dann weiter die Frage der Entfernung der Schwerkranken aus er Häuslichkeit (Invalidenheime u. dgl.) — [Inzwischen ist im Juni 1906 t Burg Daber bei Wittstock, Prov. Brandenburg, das erste Pflegeheim für hwer lungenkranke Frauen in Deutschland eröffnet worden] —, und geht dann uf die Behandlung der noch heilbaren Kranken in Heilstätten über. Die ungenheilstätten sind kein Allheilmittel, aber heute sicher neben der Tätigkeit der ürsorgestellen das bedeutendste Hilfsmittel im Kampfe gegen die Tuberlulose. Vor allem ist ihre volkswirtschaftliche Bedeutung, die Wiederherstellung der Ererbsfähigkeit und ihre volkserzieherische Bedeutung zu betonen. Für Kinder ommen daneben die Kinderheilstätten, Soolbäder und die Ferienkolonien in Beacht. Verf. erwähnt im Anschlusse daran die Notwendigkeit der Fürsorge ir die Angehörigen während der Heilstättenkur, sowie die Fürsorge für den ranken nach der Entlassung aus der Anstalt, und behandelt dann die zum agesaufenthalt bestimmten Walderholungsstätten, die, bei verhältnismäßig eringen Anlage- und Betriebskosten, außerordentliche Erfolge auch bei der Beimpfung der Tuberkulose aufzuweisen haben und in rascher Vermehrung be-

griffen sind. Sie eignen sich für Kranke aller Stadien, insbesondere auch vor und nach der Heilstättenbehandlung; besonders bewährt haben sich die Kindererholungsstätten bei Berlin, [zu denen inzwischen eine weitere des vaterländischen Frauenvereins in Charlottenburg hinzugetreten ist, die, als erste Walderholungsstätte, auch 20 Kranke (allerdings aus räumlichen Gründen z. Zt. noch nicht Tuberkulöse) in zwei Schlafbaracken auch für die Nacht aufnimmt]. Schließlich bespricht Verf. eine Reihe allgemeiner Maßnahmen, die dazu beitragen, den Kampf gegen die Tuberkulose zu unterstützen. Er erwähnt dabei u. a. Arbeitergärten, Jugendspielplätze, öffentliche Bäder usw., auch die Bedeutung der Wohnungs- und der Ernährungsfrage. Als Anhang sind der Schrift eine Anzahl Übersichten, Zusammenstellungen, Hausordnungen, Beispiele aus der Praxis für die Praxis beigefügt.

5. Über die „Notwendigkeit einer Ergänzung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz" schrieb E. Hohenwald. Mit Bezug hierauf erörtert dieselbe Frage Hirschfeld, Bürgermeister, Coburg, DGemZ. **44** 65 f. Die in dem § 12 Abs. 2 und § 23 Abs. 2 UWG. eingefügte Beschränkung der Belastung der Gemeinden des jeweiligen Aufenthaltsorts eines Hilfsbedürftigen kommt nicht zur vollen Geltung in den Gemeinden, die Kranken-, Bewahr- und Heilanstalten haben. In diesen Gemeinden werden Personen vielfach hilfsbedürftig lediglich aus dem Grunde, weil sich derartige Anstalten dort befänden. Diese Personen würden gewiß in zahlreichen Fällen nicht der öffentlichen Armenpflege anheim gefallen sein. Vorgeschlagen wird eine Ergänzung des § 30 Abs. 3 u. 4 UWG. durch folgenden Zusatz: Im Falle des § 11 Abs. 2 sind dem Armenverbande der Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt sämtliche Kosten von dem Erstattungspflichtigen Armenverbande zu ersetzen. Diesem steht es frei, den Hilfsbedürftigen in eigene Fürsorge zu nehmen oder in einer anderen Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt unterzubringen.

6. Über „Die Reorganisation der Bezirksversammlung", d. h. der nach dem Elberfelder Systeme wirtschaftenden Armenverbände verhält sich Reichel, DGemZ. **44** 277. Die Bezirksversammlung hat lediglich folgende Fragen zu beantworten: Ist die Partei armenrechtlich hilfsbedürftig? Welche Unterstützungsart ist die zweckmäßigste? Welche Mittel sind erforderlich?

7. Kapitel aus der Entwickelung des städtischen Armenwesens führen uns vor Baur, „Das Armenarbeitshaus der Stadt Oldenburg", DGemZ. **44** 153 und Delius, Obdachlosenasyle in westfälischen Städten, das. 177.

8. Buehl hebt die „Hauspflege als Zweig öffentlicher und privater Armenpflege" hervor, DGemZ. **44** 169.

9. Über „Fürsorge für die Wanderarmen und Bettelei" schreibt Erme l, DJZ. **10** 450, über „Fürsorge für notleidende Wanderer in Preußen" v. Hippel, ZStW. **25** 767.

L. Militärrecht.

1. Eine neue Handausgabe des RMilG. v. 2. Mai 1874 mit Anmerkungen und alphabetischem Sachregister erschien von Walde, Hans, Kgl. sächs. Ober-Kriegsrat, vortrag. Rat im Kgl. sächs. Kriegsministerium, mit Wehrgesetz, Reichsverfassungsabschnitt, Militärkonventionen und Gesetz betr. die freiwillige Gerichtsbarkeit usw. im Heere (Leipzig 1906).

2. *Fragen der Wehrpflicht beantwortet Delius, KGR., PrVerwBl. **26** 355.

a) Einstellung, sog. unsicherer Heerespflichtiger, welche das 31. Lebensjahr vollendet haben. Die Einstellung eines Militärpflichtigen

folgt im allgemeinen nur bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahrs, elches dem fünften Militärpflichtjahre folgt. Nach § 36 [4] WehrO. v. 22. Juli 901 (RZBl. 01 Beil. zu Nr. 32) bleibt die endgültige Entscheidung der Ersatzistanzen über Militärpflichtige, bezüglich welcher eine Entscheidung nicht getroffen erden konnte, weil sie sich nicht rechtzeitig vor den Ersatzbehörden gestellten, is zu ihrem persönlichen Erscheinen vor den Ersatzbehörden ausgesetzt. Solche Militärpflichtige bleiben bis zum Erlöschen ihrer Wehrpflicht (also bis zum vollndeten 45. Lebensjahre) fortdauernd verpflichtet, sich der Aushebung zu unterwerfen. Die Aushebung erfolgt entweder zum Dienste mit der Waffe, oder zum Dienste ohne Waffe oder zum Dienste als Arbeitssoldat. Die Ersatzinstanzen sind also an sich berechtigt, Inländer, welche sich der Wehrpflicht entzogen haben, auch nach Ablauf des 31. Lebensjahrs einzustellen. Diese Bestimmung ist auch sehr gerechtfertigt, weil man sonst sich bequem von dem Militärdienste drücken könnte, indem man erst nach Vollendung des 31. Lebensjahrs sich der Ersatzbehörde stellt und dann nur die Strafe wegen Nichtgestellung erhält.

b) Vorführung unsicherer Heerespflichtiger vor dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission. Frist. Ist § 128 StPO. analog anwendbar? Nach Anl. 3 Abschn. II Ziff. 3 bzw. Abschn. III B a zur WehrO. ind Militärpflichtige, welche sich der Gestellung entzogen haben, nach Feststellung er Personalien dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission zuzuführen. Die Festahme des Militärpflichtigen geschieht wegen nicht erfolgter Gestellung. Ob eine rafbare Handlung (§ 33 RMilG. v. 2. Mai 1874 bzw. § 140 Nr. 1 StGB.) orliegt, steht noch nicht fest, weil dem Betreffenden Entschuldigungsgründe zur Seite stehen können, welche seine Strafbarkeit ausschließen (vgl. § 26 Nr. 8 WehrO.). Wie es mit der Einstellung zum Dienste zu halten ist, darüber soll er Zivilvorsitzende der Ersatzkommission entscheiden. Der vorläufig festgenommene Militärpflichtige ist also als polizeilicher Gefangener anzusehen. Für ihn gilt die Vorschrift des § 128 StPO. nicht. Diese ist eine Ausnahmebestimmung, welche icht extensiv interpretiert werden kann. Die Polizeibehörde hat sich jedoch angelegen sein zu lassen, die Zuführung möglichst schleunig zu bewerkstelligen, ibrigenfalls sich der betreffende Beamte disziplinarischer Bestrafung aussetzt. Der ivilvorsitzende kann den Militärpflichtigen frei lassen oder die Fortdauer der olizeilichen Haft zwecks Sicherung der Einstellung desselben zum Dienste verigen. Vgl. Ministerial-Reskript v. 24. April 1899 1. M. 871. Es fragt sich un, ob der Festgenommene seine Vorführung vor den Amtsrichter und damit nnehaltung der Frist des § 128 StPO. verlangen kann. Man könnte ausihren, der Festgenommene hat sich aller Wahrscheinlichkeit nach einer Übertretung es § 33 RMilG. (vgl. § 26 Ziff. 7 der WehrO.), eventuell auch eines Verehens gegen den § 140 Nr. 1 StGB. schuldig gemacht und es seien, da der Militärpflichtige noch nicht Soldat, auch sonst ein Militärgerichtsstand nicht beründet ist, die Zivilstrafgerichte zur Entscheidung zuständig. Die Frage würde i bejahen sein, wenn die Festnahme ausdrücklich wegen einer strafbaren Handing erfolgt ist. Im Zweifel ist jedoch anzunehmen, daß bei derartigen Militärlichtigen die Festnahme deshalb erfolgt, weil eine Verletzung der Gestellungslicht vorliegt und der Betreffende zur Einstellung gebracht werden soll. Übrigens üßte der dem Amtsrichter Vorgeführte demnächst noch, gleichgültig ob gerichthe Untersuchungshaft beschlossen ist oder nicht, dem Zivilvorsitzenden der Ersatzmmission zugeführt werden. Das Verfahren würde dadurch also nur weitufiger geworden sein.

c) Vorführung unsicherer Heerespflichtiger an Sonntagen. Daß ı Sonntagen keine Vorführungen unsicherer Heerespflichtiger erfolgen sollen, darf er Zivilvorsitzende nicht anordnen. Für Eilsachen und Haftsachen gibt es be-

kanntlich im preußischen Dienste keinen Sonntag. Der Festgenommene wartet auf die Entscheidung des Zivilvorsitzenden und diese muß so schnell als möglich getroffen werden. Der Feiertag darf kein Grund sein, die Haft zu verlängern. Dabei erscheint es gleichgültig, ob Vorführungen am Sonntag unliebsam auffallen. Auch den Gerichten werden Festgenommene an Sonntagen zugeführt. Selbst der Amtsrichter muß am Sonntag im Dienstgebäude, wenigstens zu einer bestimmten Stunde, zu treffen sein, da kann man wohl dasselbe von dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission verlangen. Ob eine kriminelle Bestrafung des Bürgermeisters usw. auf Grund der §§ 341 u. 239 StGB. wegen Festhaltung des Festgenommenen über den Sonntag hinaus möglich ist, hängt von den Umständen ab. Jedenfalls wird gegen den Zivilvorsitzenden im Disziplinarwege vorzugehen sein. Es erscheint auch unzulässig, zwischen unsicheren Heerespflichtigen, welche ihre Freilassung verlangen und deren Festhaltung nicht unzweifelhaft berechtigt ist, und solchen, bei denen dies nicht zutrifft, zu unterscheiden und im ersteren Falle die Vorführung am Sonntag für notwendig zu erklären, im übrigen aber das pflichtmäßige, vernünftige Ermessen für maßgebend zu erachten, zumal die zweite Kategorie, da es sich doch stets um Personen ohne festen Wohnsitz handele, bei weitem die Mehrzahl bilde. Die Entscheidung über die Freilassung der festgenommenen unsicheren Heerespflichtigen ist allein in die Hand des Zivilvorsitzenden gelegt und diese Befugnis kann nicht auf nachgeordnete Behörden delegiert werden. Wäre die oben erwähnte Unterscheidung zulässig, so hätten die vorführenden Organe insofern, als sie über die Vorführung am Sonntage zu entscheiden hätten, eine Befugnis, welche ihnen vom Gesetzgeber nicht eingeräumt worden ist und auch nicht werden sollte. Man könnte nun einwenden, daß, wenn der unsichere Heerespflichtige auf Befragen sich damit ausdrücklich einverstanden erklärte, daß seine Vorführung erst am folgenden Werktag erfolge, das Verfahren in Ordnung sei. Allein hier ist wieder zu berücksichtigen, daß durch die Festhaltung über den Sonntag hinaus Verpflegungskosten erwachsen, welche bei sofortiger Vorführung im Falle der Freilassung vermieden worden wären. Dem Festgenommenen kann nicht die Bestimmung darüber eingeräumt werden, ob die Gemeinden usw. mit Kosten belastet werden sollen oder nicht. Auch die Zustellung der aufgenommenen Verhandlungen (Akten) an den Zivilvorsitzenden, damit er auf Grund derselben über die Festhaltung noch am Sonntage Bestimmung treffe, erscheint nicht statthaft. Es ist ausdrücklich die Vorführung angeordnet, und damit anerkannt, daß der Betreffende sich auch mündlich verteidigen kann und die aufgenommenen polizeilichen Protokolle allein nicht gegen sich gelten zu lassen braucht. Daß die Vorführung von Stromern mit langen Transporten an Sonntagen nicht besonders angenehm ist und auch die äußere Heilighaltung der Sonntage unter Umständen beeinträchtigen kann, mag zugegeben werden; allein in einem Rechtsstaat erscheint doch die Freiheit selbst eines Vagabunden als das größere Rechtsgut, vor dem das andere zurücktreten muß. Ob die ärztliche Untersuchung beim Bezirkskommando am Sonntag erfolgen kann, ist unerheblich. Übrigens müssen auch militärische Behörden am Sonntage zum Dienste bereit sein.

3. *Über die Stellung des Kaisers und der Kontingentsherren nach Militärstrafprozeßrecht handelt Guderian, Gerichtsassessor, im ArchÖffR. **19** 476 ff. Die Militärstrafgewalt erscheint, je nachdem man in ihr das Moment der Rechtsprechung oder der besonderen Organisation der bewaffneten Macht betont, als Teil bald der Justizhoheit, bald der Militärhoheit. Geht man von der Dreiteilung der Staatsgewalt nach Funktionen aus, so ist die Militärstrafgerichtsbarkeit Rechtsprechung. Formell ist sie dem Behördenorganismus der Militärverwaltung eingegliedert. Hieraus folgt, daß zur Handhabung der Militärstrafjustiz der berufen ist, dem die Ausübung der Militärverwaltung zusteht, also

Marine das Reich, im Landheere die einzelnen Gliedstaaten. Die
ıg des Kaisers und der Kontingentsherren wird zunächst durch ihre Be-
zu den Gerichtsherren gekennzeichnet. Die gerichtsherrlichen Befugnisse
ffizieren zugewiesen. Ihr Dienstverhältnis wird von der Kommandogewalt
ungen. Sie entspricht der Dienstgewalt über Beamte, ist aber weiter-
und durch besondere Rechtssätze als selbständige Gewalt anerkannt und
t. Sie verpflichtet zum Gehorsam, sofern die befohlene Handlung nicht
die Pflicht der Treue verstößt oder ein Verbrechen oder Vergehen enthält.
ıgt sich, ob die dem Gerichtsherrn anvertraute Gerichtsgewalt von der
ındogewalt durchdrungen ist, d. h. ob die Gerichtsherren als solche der
ındogewalt unterworfen und bei Ausübung der Gerichtsgewalt zur Ein-
der Kommandogewalt befugt sind. Die Frage ist zu verneinen. Die
ung der gerichtsherrlichen Befugnisse geht auf die den Gerichtsherren ver-
Gerichtsgewalt, die Betätigung der Kommandobefugnisse auf die Kom-
jewalt zurück. Beide Gewalten haben begrifflich nichts miteinander
Die Gerichtsgewalt dient der Aufrechterhaltung der Rechtsordnung, die
ındogewalt ist ein Mittel, die Disziplin zu wahren. Für unsere Auf-
sprechen noch folgende Tatsachen: Wer als Angeschuldigter dem ihn ver-
den Gerichtsherrn die Unwahrheit sagt, ist nicht nach § 10 MStGB.,
s Belügen Vorgesetzter in dienstlichen Angelegenheiten unter Strafe stellt,
:. Die Ausübung der Kommandobefugnisse ist nicht an das Bestehen
irekten Vorgesetztenverhältnisses gebunden, wohl aber die Ausübung der
jewalt in gerichtsherrlichen Angelegenheiten. Für den Gerichtsherrn sind
eines Vorgesetzten, die auf die Kommandogewalt zurückführen, nicht
. Ein Brigadekommandeur, dem das Gesetz keine gerichtsherrlichen Be-
zuweist, kann keinen auf die Gerichtsgewalt bezüglichen Befehl erteilen.
:horsamspflicht der Gerichtsherren wie aller Beamten besteht in letzter Linie
er dem Könige, dessen Prärogative die Kompetenz aller Beamten um-
Daher schuldet der Gerichtsherr Befehlen des Königs denselben Gehor-
:n jeder Beamte den Befehlen des Königs zu leisten hat. Da er zugleich
fizier der Kommandogewalt des Königs unterworfen ist, so muß er im
n Falle prüfen, ob der Befehl des Königs Ausfluß der Kommando- oder
sgewalt ist. Die Gehorsamspflicht des Gerichtsherrn und entsprechend die
gewalt des höheren Gerichtsherrn und in letzter Linie des Königs ist ein-
:kt durch § 24 MStGO., wonach, von gewissen Ausnahmen abgesehen,
ıere Gerichtsherr in den Gang einer eingeleiteten Untersuchung nicht ein-
darf. Im Anschluß an die preußische Praxis vertritt die Begründung
twurfes der MStGO. die Auffassung, daß die Gerichtsherren als solche
mmandogewalt unterworfen seien. Die vorstehenden Erörterungen geben
htslage wieder, die nach der Reichsverfassung für das Verhältnis aller
entsherren zu den Gerichtsherren ihrer Kontingente gilt. Nach den mit
ı abgeschlossenen Militärkonventionen nimmt aber der König von Preußen
er den Gerichtsherren aller deutschen Truppen mit Ausnahme der Kontin-
er drei außerpreußischen Königreiche dieselbe Stellung ein, wie gegenüber
r preußischen Armee angehörenden Gerichtsherren. Durch den Ausbruch
eges wird die Rechtslage nicht geändert. Im Bereiche der Marine hat
ser die gleichen Befugnisse wie der König von Preußen gegenüber den
eußischen Kontingente angehörenden Gerichtsherren. Die neben den Ge-
rren zur Handhabung der Militärstrafjustiz berufenen Personen sind Landes-
Nur die Mitglieder des Reichsmilitärgerichts einschließlich der Mitglieder
perischen Senats und die der Marine angehörenden Personen sind Reichs-
Die Dienstgewalt des Kaisers und der Kontingentsherren über sie ist

erheblich durch § 18 MStGO. eingeschränkt, wonach die erkennenden Gerichte unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen sind. Es sind dem Kaiser und den Kontingentsherren weiter in der MStGO. ausdrücklich eine Anzahl Befugnisse zugewiesen, die sich auf die Bestellung der zur Ausübung der Militärstrafgerichtsbarkeit berufenen Personen, den Zusammentritt der Gerichte, die Öffentlichkeit des Verfahrens beziehen. Das wichtigste Recht ist das der Bestätigung, das für die Marine dem Kaiser, im übrigen den Kontingentsherren zusteht. Jedes Urteil bedarf der Bestätigungsorder. Sie verleiht dem im prozessualen Sinne rechtskräftigen Urteile die staatsrechtliche Rechtskraft, d. h. die Eigenschaft, für Dritte verbindlich zu sein, und die Fähigkeit, vollstreckt zu werden. Keineswegs ist sie, wie die Begründung des Entwurfes im Anschluß an das preußische Recht annimmt, ein Ausfluß des Begnadigungsrechts; dies folgt insbesondere daraus, daß eine Bestätigungsorder auch erforderlich ist bei freisprechenden Urteilen. Andere Bedeutung kommt der Bestätigungsorder bei Urteilen der Feld- und Bordgerichte zu. Diese erlangen auch die prozessuale Rechtskraft erst durch die Bestätigung.

4. **Zu den §§ 2 und 463** MStGO. Ob die in der Verwaltung einer Erwerbsgesellschaft beschäftigten inaktiven Offiziere oder Personen des Soldatenstandes wegen ihnen zur Last fallender geringfügiger Übertretungen von den Zivilbehörden oder von den Militärgerichten abzuurteilen seien, untersucht Kreisgerichtsrat Dr. B. Hilse in dem PrVerwBl. **26** 332. Aus der Begründung des § 2 MStPO. v. 1. Dezember 1898, wonach eine Entlastung der Militärgerichte von der so großen Masse der ihrem Werte nach unerheblichen, auf das militärische Ehrbewußtsein einflußlosen Strafhandlungen bezweckt wird, spricht er sich dahin aus, daß die Zivilbehörde zum Erlasse des eine Geldstrafe festsetzenden Strafbefehls zuständig sei, dessen später etwa erforderliche Umwandlung in eine Freiheitsstrafe aber durch den Gerichtsherrn gemäß § 463 MStGO. erfolgen müsse.

5. Über „Die Befreiung der „einzigen Ernährer hilfloser Familien" vom Militärdienste" handelt Landrat von Hinüber in Bückeburg, Zeitschr. f. Polizei- u Verwaltungsbeamte **13** 433.

6. Über „Notwehr und Zusammenrottung im Militärstrafrechte" bringt einiges bei Mayer, BayrZ. **1** 73.

7. „Beziehungen zwischen militärischer Selbstbefreiung und Fahnenflucht" erörtert Steidle, BayrZ. **1** 335.

8. Militärgesetze für Bayern nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung beginnt Ch. v. Schmidt herauszugeben. 1. u. 2. Lief. (München 1905.)

9. Külz, Wilh., stellt rechtswissenschaftlich dar die Friedenspräsenzstärke des Heeres. (2) (Leipzig-R. 1904.)

10. Auf Veranlassung der Inspektion des Bildungswesens der Marine bearbeitet Ferber „Organisation und Dienstbetrieb der kaiserlichen deutschen Marine". (5) (Berlin 1905.)

11. Eine staatsrechtliche Studie mit besonderer Berücksichtigung des Königreichs Sachsen schrieb Müller, Walt. Fel., über „Die Teilung der Militärgewalt im deutschen Bundesstaate. Die Militärhoheitsrechte in ihrer Verteilung zwischen Kaiser und Landesherrn. (Leipzig 1905.) Vgl. oben S. 56 zu f.

12. Schmölder, OLGR., Hamm, stellt die auf „die Wehrpflicht der Verbrecher" bezüglichen Paragraphen des StGB., MStGB., DiszStO. und der WehrO. zusammen und macht Reformvorschläge, DJZ. **10** 982.

M. Staatsgerichtshöfe.

1. Kekulé von Stradonitz, Dr. Stefan, Groß-Lichterfelde, schlägt vor e Bildung eines Staatsgerichtshofs zur Entscheidung von Thronstreitigkeiten, DJZ. 10 99 ff. Ein solcher Gerichtshof wäre am besten durch freie Vereinbarung ller deutschen Fürsten untereinander zu schaffen. Er müßte eine ständige Einichtung sein, könnte dann entweder aus allen deutschen Fürsten oder aus einer ach fest bestimmten Regeln zu treffenden Auswahl unter den regierenden Herren Deutschlands bestehen und hätte unter dem Vorsitze des Kaisers zu tagen. Verf. verkennt nicht, daß ein solcher Staatsgerichtshof mit unbedingter Zuständigkeit zur Zeit auf besondere Schwierigkeiten stößt und möchte sich deshalb mit einem solchen, der nur fakultative Zuständigkeit hat und auf die Entscheidung von Streitigkeiten über Thronfolge beschränkt ist, begnügen. Die Frage der Gestaltung des Staatsgerichtshofs wird unter teilweiser Kritik der Vorschläge von Binding, DJZ. 4 76, beantwortet und gefordert, daß drei Theoretiker in dem Staatsgerichtshofe sein müssen, nämlich zwei ordentliche Professoren des öffentlichen Rechtes von deutschen Hochschulen und ein Vertreter der Genealogie und Adelsgeschichte.

2. Lusensky, GehObRegR., Berlin, empfiehlt die Errichtung eines Zollgerichtshofs für das Deutsche Reich, DJZ. 10 472. Die Streitigkeiten über die Anwendung des Zolltarifs im einzelnen Falle werden nach § 12 VZG. im Verwaltungsweg entschieden. Gegen die Entscheidung des Zollamts kann bei der Direktivbehörde, in Preußen der Provinzialsteuerdirektion, gegen deren Entscheidung bei der bundesstaatlichen Zentralinstanz, in Preußen dem Finanzminister, Beschwerde geführt werden. Damit ist der ordentliche Instanzenweg erschöpft. Da die Regelung der Rechtsmittel in Zollstreitigkeiten berechtigter Kritik begegnet, so müsse ein Verwaltungsstreitverfahren von Reichs wegen eingeführt werden. Die Entscheidung darüber, welcher Zollsatz bei einer bestimmten Ware anzuwenden ist, sei Rechtsfrage. Das Zollgericht darf nur eine Einrichtung des Reichs sein. Die erheblichen Bedenken gegen den Plan werden gewürdigt und insbesondere die Schwierigkeit, die im Art. 36 VerfUrk. liegt, als überbrückbar bezeichnet. Der durch einen Zollgerichtshof vorzunehmende Eingriff in die den Einzelstaaten zustehende Verwaltung der Zölle ist freilich unvermeidlich.

N. Gerichtsorganisation, Rechtshilfe, Gewerbe- und Kaufmannsgerichte.

1. *Ursprung und Entwickelung der höchsten sächsischen Gerichte. Ein Beitrag zur Geschichte der sächsischen Rechtspflege. Von Dr. Adolf Lobe, Oberlandesgerichtsrat. (Leipzig 1905.)

Es wird die äußere und innere Entwickelung der höchsten Gerichtsbarkeit in Sachsen von den Anfängen an auf Grund archivalischer, zumeist noch unveröffentlichter Quellen verfolgt. Der Ursprung der Rechtspflege liegt im Grafen als einem königlichen Beamten. Als die Mark Meißen lediglich ein Amtsbezirk war, stand die höchste Gerichtsbarkeit beim Könige, der Graf leitete als Richter, nicht als Urteiler, das echte Ding. Aber der Markgraf vertrat bald die Gerichtsherrlichkeit des Königs in selbständigerer Weise als der Graf. Wie er militärisch zum Herzog wurde, so wurde er Herr der Gerichtsorganisation und „dingte bei seinen eigenen Hulden". Diese gerichtsherrliche Gewalt steigerte dann das Hofrecht, Dienstrecht und Lehnrecht, und alles zusammen wirkte mit zur Ausbildung der landesherrlichen Gewalt. Versuche des Kaisers, durch Reichs-

vogteien und Burggrafschaften die markgräfliche Gerichtsherrlichkeit zu schmälern, mißlangen, die Fehmgerichte wurden überstanden, mit dem Papst Martin V. vereinigte sich 1421 der Kurfürst wegen der Konkurrenz der geistlichen Gerichte und das vom Kaiser erwirkte, oft erneuerte privilegium de non evocando vom 25. März 1423 sicherte endlich dem Kurfürsten auch die höchste Gerichtsherrlichkeit. Gleichlaufend mit der Ausbildung der höchsten Gerichtsherrlichkeit ging die höchstinstanzliche Rechtsprechung des Fürsten. Er wurde vom Richter, d. h. Leiter des Gerichts, zum Urteiler. Das Schwergewicht seines politischen Amtes machte ihn zum erwählten Schiedsrichter, dann zum beanspruchten Schiedsrichter. Zugleich zog er sich vom Vorsitz in den ordentlichen Gerichten zurück. Für die Lehnsgerichte bestellte er besondere Hofrichter, die Schiedssprüche übertrug er zur Vorbereitung oder eigenen Entscheidung seinen „heimlichen Räten". Da diese in der Regel zugleich Vasallen des Markgrafen und Kurfürsten und Urteilsfinder im Hofgerichte waren, verschmolz schließlich Hof und Hofgericht zu einem. Die Rechtsprechung war vom Gericht auf das Amt übergegangen und das höchste Amt bekleidete der Kurfürst selbst. Zum Unterschiede von den Provinzialhofgerichten wurde dann das am Hofe des Fürsten selbst abgehaltene Hofgericht das Oberhofgericht genannt. Die rechtsprechende Tätigkeit des Fürsten vollzog sich von Anfang an teils in den förmlich abgehaltenen Hofgerichtssitzungen, teils in den daneben fortgehenden Entscheidungen, bei denen er sich in nicht förmlicher Weise des Rates oder der Stellvertretung seiner „heimlichen Räte" bediente. Der steigende Verkehr erforderte regelmäßige Erledigung der Streitsachen und einen festen Sitz des Gerichts. Denn bisher wurde das Hofgericht stets dort abgehalten, wo sich gerade der Hof des Kurfürsten, der noch keine feste Residenz hatte, befand. Dies führte i. J. 1483 dazu, daß die Fürsten der beiden sächsischen Linien in Leipzig ein ständiges und regelmäßiges Parlament oder Hofgericht errichteten. Als Vorbild diente die Reichskammergerichtsordnung von 1471. Es wird nunmehr die Geschichte und Zuständigkeit dieses Leipziger Oberhofgerichts bis zu seinem Ende 1835 verfolgt.

Durch die Gründung des Oberhofgerichts war die persönliche rechtsprechende Tätigkeit des Fürsten einigermaßen entlastet worden. Um sie auszuschalten, war es überhaupt nicht errichtet worden, es blieb stets die Appellation an den Fürsten selbst noch zulässig. Mit der Zeit machte sich aber zur weiteren Entlastung die Gründung einer neuen Behörde notwendig. Aus den heimlichen Räten entwickelte sich in Dresden seit 1486 eine einheitliche Regierungsbehörde, die Landesregierung mit einem Kanzler an der Spitze, der hauptsächlich die Erledigung der Schiedssprüche und Appellationssachen, die an den Kurfürsten weiter gelangten, oblag. Kanzleiordnungen regelten ihre Zuständigkeit und Tätigkeit. Auch ihre Geschichte wird bis zum Ende 1831 verfolgt, bis sie sich in das Landesjustizkollegium und das Justizministerium umwandelte. Der Landesregierung als Spruchkollegium eingegliedert war ursprünglich das Appellationsgericht. Es war aus Räten der Landesregierung nach Analogie des Hofgerichts gebildet und ursprünglich nur eine Form, in der diese zum Vorspruch zusammentraten. Vom Jahre 1559 waren die Sitzungen regelmäßig, es wurde ein besonderer Präsident ernannt und schließlich wurde das Appellationsgericht zur selbständigen höchsten Gerichtsbehörde, deren Ausbau durch verschiedene Appellationsgerichtsordnungen erfolgte. Auch jetzt noch aber blieb der Kurfürst der höchste Richter: er konnte die Urteile bestätigen und abändern und war jederzeit in der Lage, in den Prozeß einzugreifen. Es wird die Geschichte des Appellationsgerichts und namentlich auch die des Appellationsverfahrens gegeben. Erst mit der Verfassung vom 4. Septbr. 1831 wird grundsätzlich die Kabinettjustiz

:seitigt. Aus dem Appellationsgerichte wird ein Oberappellationsgericht. uch dessen Zuständigkeit und Verfassung wird gegeben. Hieran schließt sich die ründung und Geschichte des Oberlandesgerichts, das innerlich und äußer- ch mit dem Oberappellationsgerichte zusammenhängt. Es wird auch gezeigt, wie nge noch dieser Zusammenhang, nicht immer vorteilhaft, nachgewirkt hat. Als nhang wird eine Zeittafel der Fürsten, Kanzler, Hofrichter, Appellations- und)berappellations- sowie Oberlandesgerichtspräsidenten beigefügt.

*2. Delius, Dr. H., Kammergerichtsrat. Handbuch des Rechtshilfever- ahrens im Deutschen Reiche sowie in und gegenüber dem Auslande in bürger- chen Rechtsstreitigkeiten, in Konkurssachen, in Angelegenheiten der freiwilligen erichtsbarkeit und in Verwaltungssachen (2). (Erlangen 1905.) Nicht allein ür den inländischen Verkehr, sondern auch für den Verkehr mit dem Auslande nd eine Reihe von Formvorschriften gegeben, welche in dem vorliegenden Buche bersichtlich zusammengestellt sind und zwar unter Mitteilung von Mustern für Verfügungen usw. Wenn auch das Werk vorzugsweise den Interessen der ordent- ichen Gerichte dient, so hat es doch auch für die Verwaltungsbehörden und -Ge- ichte des Reichs und der einzelnen Bundesstaaten wesentliche Bedeutung, da der Rechtshilfeverkehr bzw. die Beistandsleistung der Verwaltungsbehörden und -Ge- richte untereinander sowie mit den übrigen Behörden, insbesondere den ordent- lichen Gerichten, den Militärgerichten und den übrigen Sondergerichten und auch den ausländischen Behörden eingehend erörtert ist, unter Anführung der überall zerstreuten Spezialgesetze. Die Frage, ob und unter welchen Bedingungen die ordentlichen Gerichte Ersuchen der Verwaltungsbehörden nachkommen müssen, wird häufig praktisch besonders in Disziplinarsachen. Für jede Behörde sind die Bestimmungen besonders angegeben. Wir erwähnen beispielsweise die Reichs- ämter, die Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung, Prisengerichte, die preußische Oberrechnungskammer, die Ehrengerichte für Offiziere, Anwälte, Patentanwälte, Ärzte und Börsenbesucher usw. Sogar das Recht des Reichstags und preußi- schen Landtags, Zeugen usw. vernehmen zu lassen, um Unregelmäßigkeiten bei Wahlen festzustellen, wird untersucht. Von dem übrigen Inhalte des Buches interessiert: die Rechtsstellung der Ausländer im Deutschen Reiche, insbesondere der Exterritorialen und fremden Konsuln, die Normen des internationalen Zivil- prozeßrechts und Beweisverfahrens, Legalisation von Urkunden für den Aus- landsverkehr, der internationale Verkehr in Vormundschafts- und Nachlaßsachen, die Vollstreckung ausländischer Urteile, die Darstellung des Konsulatswesens sowie die Zusammenstellung der Gerichtsbehörden in den fremden Staaten unter Mit- teilung der Vorschriften über Bevollmächtigung der ausländischen Anwälte.

3. Gewerbe- und Kaufmannsgerichte im allg. Gemäß § 14 Abs. 4 GVG. sind als besondere Gerichte zugelassen: die Gewerbegerichte. Von iesem Rechte wurde im RGes. v. 29. Juli 1890, betr. die Gewerbegerichte Ge- rauch gemacht. Das Gesetz hat durch eine Nov. v. 29. Septbr. 1901 bereits ine Änderung erlitten und heißt nun offiziell: Gewerbegerichtsgesetz. In Fort- ührung des durch das Gewerbegerichtsgesetz vertretenen Gedankens wurden mit Ges. v. 6. Juli 1904, mit Wirksamkeit v. 1. Jan. 1905 neue Sondergerichte: ie Kaufmannsgerichte geschaffen. Beide Gesetze sind eigentlich Zivilprozeß- rdnungen und Gerichtsverfassungsgesetze besonderer Art, haben jedoch in viel- ichen Beziehungen mit dem Verwaltungsrechte Berührungspunkte. 1. Die Ge- erbe- und Kaufmannsgerichte verdanken ihre Entstehung der dringenden Reform- edürftigkeit des amtsgerichtlichen Verfahrens und dem allgemeinen Rufe der irtschaftlich Schwachen nach einer billigen, schnellen und sachverstän- igen Rechtsprechung. Die Errichtung ist für Gemeinden über 20 000 Ein- ohner obligatorisch (§ 2 GGG. u. KfmGG.). 2. Zwar fallen die Kosten

der Einrichtung und der Unterhaltung der beiden Gerichte den Kommunen zur Last (§ 9 GGG. u. § 8 KfmGG.), aber dadurch werden sie keine Kommunalgerichte, sondern sind Staatsgerichte (vgl. JDR. 3 8). 3. Die Zuständigkeit der Gerichte erstreckt sich nur auf die aus dem Dienstvertrag entspringenden Streitigkeiten zwischen Dienstberechtigten und Dienstverpflichteten. Die Frage, ob Singularsukzessionen die Zuständigkeit der Gerichte ausschließen, ist für das Gewerbegerichtsgesetz streitig, für das Kaufmannsgerichtsgesetz in Literatur und Praxis im verneinenden Sinne entschieden. 4. Die Gerichte setzen sich aus einem von der Kommune ernannten unparteiischen Vorsitzenden und aus von den Beteiligten in gleicher Zahl gewählten Arbeitgebern und Arbeitnehmern bzw. Prinzipalen und Handlungsgehilfen zusammen (§§ 11 ff. GGG. u. §§ 9 ff. KfmGG.). (Vgl. Luppe, Beisitzer als Prozeßbevollmächtigte und Beistände GewG. 10 177.) Das Wahlverfahren der Beisitzer ist im allgemeinen der Regelung durch die Kommune vorbehalten; doch ist nach dem Gewerbegerichtsgesetz die Proportionalwahl fakultativ, nach dem Kaufmannsgerichtsgesetz obligatorisch eingeführt (§ 15 GGG. u. § 12 KfmGG.). Die Ausgestaltung des Proportionalwahlsystems hat in der Praxis und Literatur zu großen Debatten geführt. (Vgl. weiter unten.) Der Kampf bewegte sich insbesondere darum, ob nach gebundenen oder freien Listen gewählt werden soll (vgl. hiezu insbes. „GG." 10 232 ff.) 5. Aus den Bestimmungen über das Verfahren sind folgende allgemeine Punkte hervorzuheben: a) Vor dem Gewerbe- und Kaufmannsgerichte sind Rechtsanwälte und geschäftsmäßige Vertreter als Prozeßbevollmächtigte oder Beistände nicht zugelassen (§ 31 GGG., § 16 KfmGG.). b) In beiden Gesetzen sind keine sog. Einlassungsfristen vorgesehen; es genügt die Zustellung am Tage (nicht einen Tag!) vor dem Termine (§ 35 GGG., § 16 KfmGG.). c) Der wiederholte Vergleichsversuch ist obligatorisch und Prozeßvoraussetzung für die Erlassung eines Urteils (§ 41 GGG., § 16 KfmGG.). d) Die Gerichte können die Parteien zum persönlichen Erscheinen unter Androhung von Geldstrafen bis zu 100 M. zwingen (§ 42 GGG., § 16 KfmGG.). e) Der größte Teil der Entscheidungen beider Gerichte ist rechtskräftig, da die Berufung zum Landgerichte nach dem GGG. (§ 35) nur bei einem Streitwert über 100 M., nach dem KfmGG. (§ 16) über 300 M. zulässig ist. Die sämtlichen angeführten Bestimmungen sind aus der Tendenz entsprungen, eine billige und schnelle Rechtsprechung zu garantieren. 6) Eine Verwaltungsmaßregel von weitest tragender Bedeutung sind die Bestimmungen über die einigungsamtliche Tätigkeit der Gerichte, wonach dieselben berufen sind, in den generellen Streitigkeiten der Beteiligten über die Bedingungen oder Wiederaufnahme des Dienstverhältnisses entweder auf Anrufung eines Teiles oder von Amts wegen schlichtend einzugreifen (§ 62 GGG., § 17 KfmGG.). Gemäß der Novelle zum Gewerbegerichtsgesetz und gemäß dem Kaufmannsgerichtsgesetze kann das Einigungsamt bei Anrufen eines Teiles die Beteiligten unter Androhung einer Geldstrafe bis zu 100 M. zum Erscheinen vor das Amt zwingen. Diese Vorschrift hat außerordentlich fruchtbringend gewirkt und eine Unmasse von Streiks und deren sozialwirtschaftlichen Folgeerscheinungen verhindert. Vgl. hierzu: Glücksmann, Die vorbeugende Wirksamkeit der Gewerbegerichte, GewG. 10 153; Neumann, Die gütliche Erledigung der Streitigkeiten aus dem gewerblichen Arbeitsvertrage, SozPr. 14 896; Silbermann, Gutachten, Anträge und Einigungsämter bei den Kaufmannsgerichten GewG. 10 1 ff. 7. Die beiden Gerichte sind berechtigt und verpflichtet, über gewerbliche, bzw. kaufmännische Fragen Gutachten und Anträge an Behörden und die gesetzgebenden Körperschaften abzugeben (§ 75 GGG., § 18 KfmGG.). 8. Die Literatur über die beiden Gesetze ist bereits ziemlich groß. Erwähnt seien hier: a) Die Kommentare zum Gewerbegerichtsgesetze von Wilhelmi-

Bewer, von Schulz, Menzinger-Prenner, Mugdan-Cuno, Haas, Hirsekorn und Baum. b) Die Kommentare zum Kaufmannsgerichtsgesetze von von Schulz (s. unten), Menzinger-Prenner, E. Wolff, Hofmann, Hirsekorn, Apt (3), Arend, Stiehler (s. unten) und Schoen; vgl. auch von der Pforten, Anleitung für die Beisitzer der Kaufmannsgerichte. Eine besondere Zeitschr. „Das Kaufmannsgericht" gibt Schreck heraus, I. Jahrg. Febr. 1905 bis Januar 1906, Hamburg, 12 Nrn. Eine kurze Darstellung der Organisation der Kaufmannsgerichte geben Neukamp, Dr. OberlGerR., Bankarchiv **4** 116, Seibel, HoldheimsMSchr. **14** 61, 101 und Jäger, BayZ **1** 1 ff. c) „Das Gewerbe- und Kaufmannsgericht", Monatsschr. des Verbandes deutscher Gewerbe- und Kaufmannsgerichte. d) Prenner, Der gewerbliche Arbeitsvertrag. — Ein „Beitrag zur Rechts- und Sozialgeschichte Deutschlands im 19. Jahrh." ist die Schrift von Bahr, Richard, Gewerbegericht, Kaufmannsgericht, Einigungsamt (Heft 5 Bd. 23 der „Staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen" von Schmoller u. Sering 1905). Es wird keine systematische Darstellung der Institutionen geboten. Als Freund der Sondergerichte würdigt Verf. deren Schäden nicht genügend.

2. Besonders hervorzuheben sind die folgenden neuen Kommentare:

a) *v. Schulz, M., Das Reichsgesetz betr. Kaufmannsgerichte v. 6. Juli 1904 nebst zwei Anhängen. (Jena 1905.)

Nach einer ausführlichen Einleitung, in der, wie es in einer Besprechung des Kommentars heißt, die Einwendungen gegen die Einrichtung von KfmG. hätten gewürdigt werden sollen, folgen die Erläuterungen zum Texte des Gesetzes und hiernach in dem ersten Anhang: 1. Die Preußischen Ausführungsbestimmungen zum KfmGG., das Muster zur Aufstellung von Orts(Kreis)statuten, die Preußischen Ministerialerlasse zum GGG., welche auf die KfmG. sinngemäß Anwendung finden. 2. Auszüge aus dem GGG. und aus der ZPO. 3. Die ZGebO. In den zweiten Anhang sind aufgenommen: 1. Auszüge aus dem HGB., aus der GewO. und aus dem BGB. 2. Das Gesetz betr. die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohns v. 21. Juni 1869.

Bei den Erläuterungen des KfmGG. fanden die Gesetzesmaterialien (Kommissionsberichte und Reichstagsverhandlungen) eingehende Verwertung. Es erscheint dies erforderlich. Den vielen, welche sich mit dem KfmGG. zu beschäftigen haben und sich gründlich über die Bedeutung der einzelnen Paragraphen informieren wollen, sind die Kommissionsberichte und Reichstagsverhandlungen nicht leicht zugänglich. Sie werden es daher als eine Erleichterung empfinden, wenn ihnen in dem Buche die parlamentarischen Vorgänge, — z. B. soweit es sich um den Ausschluß der Rechtsanwälte als Parteivertreter, ferner um die Ausdehnung der Zuständigkeit der KfmG. auf Streitigkeiten aus der Konkurrenzklausel handelt — ausführlicher mitgeteilt werden. Der Verf. hat bei seinen Erläuterungen die bisher erschienenen Text- und Handausgaben des KfmGG. durchweg benutzt und, wo angängig, zitiert — mit Ausnahme des Haasschen Kommentars, von dessen Erscheinen er nach dem Vorworte zu spät Kenntnis erhielt. Folgendes sei hervorgehoben: Ebenso wie der Verf. (§ 1 Anm. 2) erkennt Bewer bei seiner Besprechung des v. Schulzschen Kommentars, JLBl. v. 25. März 1905, die Zuständigkeit der KfmG. für die Ansprüche gegen die Konkursmasse an. Er verweist dabei auf den Ausführungen Schultzensteins, BuschsZ. **33** 466. Übrigens kann dem Schriftsteller nicht Unrecht gegeben werden, wenn er an derselben Stelle rügt, daß bei den Ausführungen über das Frauenwahlrecht (§ 10 Anm. 4) es angezeigt gewesen wäre, zu prüfen, ob den Frauen mehr als das aktive und passive Wahlrecht versagt worden ist.

Ist ihnen, so bemerkt Bewer, nur dieses Wahlrecht versagt und zwar lediglich deshalb, um ihnen keine politischen Rechte zu gewähren, so würde ihnen nach dem Gesetz im übrigen die Mitwirkung an den rein sozialpolitischen Aufgaben des KfmG. nicht verwehrt sein; dann würden sie aber zu Vertrauenspersonen im Einigungsamte (§§ 67, 68 GGG.) gesetzlich fähig sein und nicht schon wegen des neutralen Ausdrucks des Gesetzes „Vertrauensmann" statutarisch als Vertrauenspersonen ausgeschlossen werden können. Bewer zitiert Silbermann, GG. 10 94, SozPr. 14 390, Immerwahr, DIZ. 10 116. Dagegen vergleiche man § 40 des Musterstatuts und Dr. Sontag, GG. 10 149 f. Es mag hier noch angeführt werden, daß Prof. Dernburg, NationalZtg. v. 20. Okt. 1905 (Beilage: Die Wissenschaften) sich für das Frauenwahlrecht ausgesprochen hat. Was die beiden Anhänge anlangt, so sei vorausgeschickt, daß der Verf. dem Praktiker nicht etwa alle Bücher ersetzen, sondern nur die unentbehrlichsten Gesetzesbestimmungen und Verordnungen in seinem Buche bieten wollte. Wenn diese Vorschriften nicht in den Kommentar zum KfmGG. hineingenommen sind, sondern nacheinander dem Kommentar angereiht wurden, so geschah dies lediglich aus Rücksicht auf die Übersichtlichkeit. Insbesondere sei bemerkt, daß das GGG., welches für das KfmGG. vorbildlich gewesen ist und bei dessen Gebrauch sinngemäße Anwendung mit vielen seinen Vorschriften stattfindet, einer für die KfmG. geeigneten Bearbeitung unterzogen worden ist. Es sind nur diejenigen Bestimmungen abgedruckt, welche auf das KGG. entsprechende Anwendung finden. Zum § 31 GGG. Anm. 3 (151) sei erwähnt, daß wohl überwiegend noch heute die GG. und die KfmG. auf dem Standpunkte stehen: die Beamten der Gewerkschaften und Handlungsgehilfenvereine sind geschäftsmäßige Vertreter vor Gericht, wenn sie das Verhandeln vor Gericht häufig, wenn auch ohne Entschädigung betreiben. [GG. 10 83, 224. Vgl. dazu GG. 10 177 und SozPr. 15 1157.] Im Gegensatze zu den vielen Beschwerden, welche auch beim KfmG. Berlin wegen seiner Praxis geschäftsmäßige Vertreter zurückzuweisen, eingelaufen sind, mag auf der Praxis anderer Gerichte auch an dieser Stelle hingewiesen werden. Ähnlich wie bei dem Auszug aus dem GGG. ist mit der ZPO. verfahren. Es sind die für das Verfahren vor den GG. und deshalb auch vor dem KfmG. geltenden Bestimmungen abgedruckt und mit kurzen verweisenden Bemerkungen versehen. Anhang II enthält materielles Recht. Aus dem HGB. sind abgedruckt Abschn. I (Kaufleute) §§ 1—7, Abschn. VI (Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge) §§ 59—83 und Abschn. VII (Handlungsagenten) §§ 88, 89 und 91. Auf die Handlungsgehilfen usw. finden, soweit im Abschn. VI des HGB. nicht ein anderes vorgeschrieben ist — vorbehaltlich der Bestimmungen der GewO. §§ 41a, 41b, 105a—i über die Sonntagsruhe, § 120 über die Fortbildungsschulen und §§ 139c—m über Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in offenen Verkaufsstellen, — die allgemeinen Bestimmungen des BGB. über den Dienstvertrag (§§ 611 ff.) Anwendung. Daher wurden einmal die genannten Paragraphen der GewO. und im Anschluß an diese denjenigen Paragraphen der GewO. aufgenommen, auf welche in den §§ 41a, 41b, 105a–i, 139c—m verwiesen worden ist. Alsdann fanden die Koalitionsparagraphen der GewO. Platz mit Bezug auf § 17 KfmGG. (Einigungsamt). § 154 GewO. wurde endlich abgedruckt wegen der dort getroffenen Vorschrift über den Ausschluß der Geltung einer Anzahl von Bestimmungen der GewO. für Handlungsgehilfen und Lehrlinge und ferner zum Vergleiche mit § 4 KfmGG. und §§ 81 u. 83 GGG. („Die in Apotheken beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge"). Wenn nach Abdruck der oben bezeichneten Vorschriften des BGB. endlich noch das LohnBG. gebracht wird, so geschah dies auf Anregung einzelner Gewerbegerichtsvorsitzender, welche

ei der Benutzung des v. Schultzschen Kommentars zum GGG. ersteres Gesetz ern vorgefunden hätten.

b) Stiehler, Gustav, Rechtsanwalt, Zwickau, Das Kaufmannsgericht. Die Stiehlersche Schrift enthält Text und Erläuterungen des KfmGG. und der darin ngezogenen Bestimmungen des GGG. und das Wissenswerte aus dem Handels-, ürgerlichen und Krankenversicherungsrecht, auch die Ausführungsverordnungen er 4 Königreiche zum KfmGG. Sie will ein Lehr- und Nachschlagebuch für die n der Rechtsprechung geschulten, wie auch für die darin ungeschulten Richter der KfmG. sein und legt daher ein Hauptgewicht auf die Berücksichtigung des zur Entscheidung der einzelnen Fälle benötigten materiellen Rechtes, insbesondere auf eine gemeinverständliche Erläuterung des 6. Abschn. des 1. Buches HGB.

4. Einzelaufsätze. a) *Gewerbegericht. Die Zuständigkeit der GG. für Rechtsnachfolger der Arbeiter oder Arbeitgeber ist vom RG. (Urt. v. 15. April 1902, Entsch. **51** 193), ebenso vom KG. (Urt. v. 26. Febr. 1902, KGBl. **02** 36) verneint worden, wenn die Streitteile zueinander nicht in dem Verhältnisse von Arbeiter und Arbeitgeber stehen oder gestanden haben. Das RG. hat hierbei hauptsächlich auf die Einhelligkeit der bisherigen Praxis der GG. und den Wortlaut des § 1 Abs. 1 GGG. Gewicht gelegt. Mit dem OLG. Dresden (Urt. v. 8. Nov. 1902 in GG. **7** 127) vertritt Bewer in DJZ. **9** 1110 die entgegengesetzte Ansicht und weist nach, daß das GGG. von dem allgemeinen Grundsatze, wonach für die Zuständigkeit des Gerichts nicht der Beginn des Prozesses, sondern die ihn veranlassende Tatsache entscheidend sei, keine Ausnahme geschaffen habe. Unterstützt wird diese Auffassung namentlich durch die mit § 1 Abs. 1 GGG. sachlich sich deckende Fassung des § 1 Abs. 1 KfmGG. v. 6. Juli 1904, zu welch letzterem Gesetze die Motive (Drucks. 143 Legisl. 11. Session I) ausdrücklich ausführen, es solle die Zuständigkeit des KfmG. auch dann gegeben sein, „wenn der erhobene Anspruch vor oder nach Erhebung der Klage auf einen Rechtsnachfolger übergegangen ist". Als notwendige Folge dieses Kompetenzgrundsatzes ist das GG. aber auch in dem weiteren Falle zuständig, wenn der Konkursverwalter die Dienste eines von dem Gemeinschuldner zuvor eingestellten gewerblichen Arbeiters abgenommen; auch hier ist RG. (Urt. v. 10. Juli 1903, Entsch. **55** 265) abweichender Meinung, indem es den Konkursverwalter nicht als Arbeitgeber im Sinne des § 1 Abs. 1 GGG. ansieht. Hiergegen ebenfalls Bewer, JLBl. **05** 67.

b) *Die Zuständigkeit des GG. auf dem Gebiete der Elbzollgerichte behandelt Bewer im „Recht" **8** 214. Nach der Erörterung, für welche Streitigkeiten sowohl GG. (§ 1 GGG.) als auch Elbzollgericht (§ 47 Nr. 2 Additionalakte v. 13. April 1844, GS. 458) zuständig ist, wird die Frage geprüft, wie das Zusammentreffen elbzoll- und gewerbegerichtlicher Gerichtsbarkeit, die für beide Gerichte eine ausschließliche ist, prozessualisch zu behandeln ist. Entgegen Boysen (GG. **9** 86), nach welchem die Zuständigkeit des GG. selbst für die bei ihm rechtshängigen Sachen beseitigt wird, wenn er nachher das Elbzollgericht angerufen hat, sucht Bewer an der Hand des § 263 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. auszuführen, daß auch zwischen diesen beiden Sondergerichten der Grundsatz gelten muß, wonach die Zuständigkeit des mit der rechtshängigen Sache bereits befaßten ordentlichen Gerichts oder GG. durch die nachträgliche Anrufung des Elbzollgerichts nicht wieder beseitigt werden kann.

c) *Hilse, HoldheimMSchr. **14** 277 spricht (§ 4 GGG., § 5 KfmGG.) über die Zuständigkeit der GG. und der KfmG. Sie ist auf Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnisse beschränkt. Einer Ausdehnung derselben anf andere als die ihm ausdrücklich zugewiesenen Streitfälle steht § 13 GVG. entgegen. Infolgedessen ist das KfmG. bzw. das GG. unzuständig über Ansprüche zu erkennen,

welche der Handlungs- bzw. Gewerbegehilfe aus einem erlittenen Betriebsunfalle gegen seinen Dienstberechtigten gelten machen will. Zum gleichen Endergebnisse gelangt er in anderer Begründung in den KGBl. 16 93.

d) *In HirthsAnn. 05 161—197 Nr. 3 bespricht Stadtrat von Frankenberg-Braunschweig ebenfalls die Zuständigkeit der KfmG., wobei er sich als Freund dieser Sondergerichte bekennt und betreffs der Abgrenzung ihrer Spruchbefugnis nicht zu eng am Buchstaben zu haften, sondern den Geist des Gesetzes mit Hilfe der Entstehungsgeschichte zu erforschen empfiehlt. Er unterscheidet örtliche, persönliche und sachliche Zuständigkeit. Dabei werden die Abweichungen vom GGG. eingehend besprochen; die in der ersten Zeit nach dem Inkrafttreten der KfmG. häufig aufgeworfene Frage, wann das KfmG. als errichtet und somit als zuständig anzusehen ist, wird in der Weise beantwortet, daß hierfür das Inkrafttreten des Ortsstatuts maßgebend sei. Wenn versucht ist, den Kaufmannsbegriff genauer zu bestimmen, so darf dabei nicht außer acht gelassen werden, daß eine völlig erschöpfende, für jeden Einzelfall brauchbare Klarstellung nicht möglich ist. Der Verf. selbst tritt (191) dafür ein, daß auch bei den Sondergerichten einiger Spielraum für die Rechtsentwickelung betreffs der Zuständigkeitsfrage bleiben muß. Er warnt aber am Schlusse trotz seiner schon erwähnten Vorliebe für die GG. und KfmG. die Vorsitzenden derselben vor Übergriffen in das Gebiet der ordentlichen Rechtspflege und spricht die Hoffnung aus, daß durch verständige Handhabung und durch die sachkundige Mitwirkung der Besitzer die KfmG. für die Beteiligten zu dem gemacht werden möchten, was die GG. im Gebiete des gewerblichen Arbeitsverhältnisses seit anderthalb Jahrzehnten geworden sind.

Zur Frage der Zuständigkeit noch: Müller, Albert: Sind die Kaufmannsgerichte für Streitigkeiten zwischen Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und ihren Angestellten zuständig? JW. 34 711; über dieselbe Frage Ritter, E., und über das Wahlrecht der Kaufleute, die keinen Angestellten beschäftigen, GewG. 10 39. — Über Zuständigkeitsgrenze zwischen GG. und ord. Gerichte, Lützow, GewG. 10 189; Baum, Der Übergang der Gerichtsbarkeit auf die Kaufmannsgerichte, KGBl. 16 2; Über die Zuständigkeit des GGG. u. KaufmGG. für Eisenbahnangestellte, GewG. 10 123.

e) Die Gerichtsbarkeit der GG. und KfmG. behandelt Bewer in drei Aufsätzen in der SozPr. 13 1341, 1372, 1396. Darin erörtert er die Unzulässigkeit der Vereinbarung der Zuständigkeit eines GG. an Stelle des nach § 27 Abs. 1 GGG zuständigen KfmG. und umgekehrt, ferner die Wirkung der Unzuständigkeitserklärung des GG. oder KfmG. im Verhältnisse zu der etwa in Frage kommenden Zuständigkeit des ordentlichen Gerichts oder eines jener beiden Sondergerichte, und drittens das Verfahren bei Verweisung des Rechtsstreits an ein anderes Gericht, wobei besonders die neue Vorschrift des § 16 Abs. 3 KfmGG. v. 6. Juli 1904 (RGBl. 266) zu berücksichtigen war.

f) aa) Zu § 17 KfmGG. Gordan, Magistratsassessor zu Berlin, prüft die Frage, ob Frauen Mitglieder des Einigungsamts sein können, und verneint diese Frage (Selbstverw. 32 193). Vgl. Immerwahr, Das Gesetz über die KaufmG. und die Frauenfrage, DJZ. 10 116.

bb) Zu § 55 GGG. Durch Anordnung der Klageverbindung kann die Berufung gegen Urteile der GG. oder KfmG. nicht verschafft werden (Hilse, KreisgerR. Dr. B., Berlin, „Recht“ 9 677).

g) *Die Bezirke der GG. und KfmG. stellt Bewer im ArchÖffR. 20 356 dar. Er erörtert die Besonderheiten der GGbezirke, die sich gegenüber den Bezirken der KfmG. aus der in das KfmGG. nicht übernommenen Bestimmung des § 7 Abs. 1 GGG. v. 29. Juli 1890, wonach die sachliche

uständigkeit der GG. auf bestimmte Arten von Gewerbe- und Fabrikbetrieben, e örtliche auf bestimmte Teile des Gemeindebezirks beschränkt werden kann. raktische Bedeutung haben diese Unterschiede in der gewerbe- und kauf-annsgerichtlichen Organisation bei Eingemeindungen von Gemeinden, für die ein G. oder KfmG. nicht besteht, in den Bezirk einer Gemeinde, für welche ein lches Gericht bereits errichtet ist. In einem besonderen Kapitel sind die GG. ı Elsaß-Lothringen behandelt, die auf Grund der § 85 Abs. 1 GGG. ge-äß dem elsaß-lothringischen G. v. 23. März 1880 (GBl. 45) als bloße Fach-erichte fortbestehen. Bewer hält die Zuständigkeit dieser GG., soweit Städte ›n mehr als 20 000 Einwohnern (Straßburg, Metz, Colmar) in Frage kommen, :genüber der reichsgesetzlichen Vorschrift des § 2 GGG., nach dessen Grund-:danken „für alle Arbeiter eines GGbezirks auch die Errichtung eines GG. ı schaffen" ist, gesetzlich nicht zureichend. Ihm widerspricht Coßmann in uchelts Z. 37 276 aus Gründen, denen Bewer ebenda entgegentritt.

h) Den Beginn der Gerichtsbarkeit der KfmG. fixiert Bewer in)Z. 10 208 entgegen anderen von ihm angeführter Ansichten (Baum, Ritter) uf den Zeitpunkt, in dem das KfmG. auf Grund genehmigten Statuts errichtet t, auch wenn es zu diesem Zeitpunkte mit einem Vorsitzenden und den erforder-chen Beisitzern noch nicht besetzt ist. Auf die versagende Gerichtstätigkeit nes noch unbesetzten KfmG. wendet Verf. den § 245 ZPO. (Unterbrechung des erfahrens infolge Aufhörens der Gerichtstätigkeit) an, weist aber auf den § 56 rMusterstatuts (HMBl. 04 IIIa 7437) hin, bei dessen Anwendung die Zeit-unkte der Errichtung und Besetzung des KfmG. zusammengelegt und dadurch ner Übelstand vermieden werden kann.

i) Als Schwächen der KmfG. bezeichnet Bewer, SozPr. 14 345, den Iangel der gesetzlichen Zuständigkeit der KfmG. in zwei besonders praktischen ällen. Er führt aus, daß die KfmG. für die Streitigkeiten des Filial-:iters mit seinem im eigenen Namen angestellten kaufmännischen Personal Handlungsgehilfen), auch wenn jene Streitigkeiten der Art nach unter den § 5 fmGG. v. 6. Juli 1904 (RGBl. 266) fallen, nicht zuständig sind, wenn und eil der Filialleiter nicht Kaufmann im Sinne des HGB. sei. Sodann ndet er eine Schwächung der KfmG. gegenüber den GG. darin, daß erstere icht auch wie die letzteren nach § 4 Abs. 1 Nr. 6 GGG. v. 29. Sept. 1901 RGBl. 353) für Streitigkeiten zwischen den kaufmännischen Ange-ellten desselben Prinzipals entsprechend zuständig sind.

k) Oertel, RegR., Chemnitz, bringt einiges „Zur Auslegung des KfmGG." ı Fischers Z. 29 1 ff.

l) Da nach § 12 KfmGG. die Proportionalwahl obligatorisch ist, gewinnen :rscheinungen über die Verhältniswahl besonderes Interesse. Genannt seien hier: Siller, Die Verhältniswahl, ihre theoretischen Grundlagen und die praktischen iele 1902. — Siegfried, Proportionalwahl bei den GG., PrVerwBl. 02 13 ff., 532 ff. — Gageur, Verhältniswahl bei den GG., ArchÖffR. 19 95 ff. – Über die Grundzüge des von dem Hamburger Gesetzentwurfe v. 10. Mai 905 verfolgten Verhältniswahlsystems verhält sich Ritter, Dr., Rat der Hamb. Justizverw., Recht 9 297. Cuno, Abweichungen vom Musterstatut hinsichtlich der Verhältniswahl, GewG. 10 60; Cuno und Hagenbach-Bischoff, Erfahrungen nit der Verhältniswahl, das. Verbandstagsbeilage 277—308. Das jüngste Pro-ortionalwahlgesetz über Wahlen in den Großen Rat im Kanton Basel-Stadt ach dem Grundsatze der Verhältniswahl v. 25./26. Febr. 1905 bespricht Tecklenburg im Recht 9 219, der eine Reihe hierher gehöriger Aufsätze ver-öffentlicht hat:

aa) Wahlfreiheit und Porportionallisten-Konkurrenz, 1905. (Wiesbaden 1905.) Wenn mehrere Vertreter von einer größeren Anzahl von Wählern zu wählen sind, so kann jeder Wähler, wenn er auch seine ganze Stimmkraft einem Kandidaten zuwendet, diesem doch nur dann zum Siege verhelfen, wenn noch andere Wähler für denselben Kandidaten stimmen. Verteilt ein Wähler seine Stimmkraft auf mehrere Kandidaten, so ist es möglich, daß derjenige, den er am liebsten als Sieger sähe, nicht gewählt wird, und gerade durch die einem anderen Kandidaten von demselben Wähler zugewendete Stimmkraft dieser an Stelle jenes siegt. Nach dem Grade, in welchem sich der Wille jedes Wählers verwirklicht, bemißt sich dessen Wahlfreiheit. Diese ist darum am größten, wenn er dem ihm liebsten Kandidaten seine volle Stimmkraft zuwendet. — Bei reiner Listenkonkurrenz kann ein Wähler nur einer der eingereichten Vorschlagslisten, d. h. dem obersten Kandidaten der Liste und nur für den Fall, daß 2 Vertreter auf die Liste entfallen, auch dem zweitobersten usw. seine volle Stimmkraft zuwenden. Dieser Zwang also sichert dem Wähler die größte Wirkung seiner Stimme und gewährt ihm damit die größte Freiheit! — Daß dem Wähler bei der Wahl ein Einfluß auf die Reihenfolge, in der die Kandidaten einer Liste als gewählt erscheinen, versagt ist, kommt für einfache Verhältnisse, wie die Wahlen der Beisitzer zu den GG. und KfmG., nicht in Betracht [vgl. auch „GG." 05 283, 286, wo aus der Erfahrung dasselbe Ergebnis gebilligt wird].

bb) Die Stichwahl und ihr Ersatz (ZStaatsw. 05 707 ff.). Es ist nur Majoritätseinerwahl ins Auge gefaßt. [Wenn von 5 Kandidaten K_1 und K_2 je 240, K_3 und K_4 je 200, K_5 120 Stimmen erhalten hat, so würden K_1 und K_2 in die Stichwahl kommen. Stehen sich die Wähler von K_3, K_4 und K_5 in ihrer Gesinnung sehr nahe, so werden sie die Beschränkung auf K_1 und K_2 als ungerecht empfinden.] Die durch die Proportionalwahl bekannt gewordene Eventualstimmgebung, d. i. sofortige Benennung mehrerer Kandidaten durch den Wähler nach der Reihenfolge der Bevorzugung, auf die Majoritätswahl übertragen, vermeidet jene Ungerechtigkeit, beseitigt die Stichwahl und gewährleistet trotzdem unbedingt die Erreichung der absoluten Majorität. [Wenn K_4 und K_5 in zweiter Linie dem K_3 ihre Stimmen gegeben haben, so siegt dieser mit 520 Stimmen gegen 480; ÖstRundsch. 06 131].

cc) Die Proportionalwahl als Rechtsidee, 1905. Jede Abstimmung setzt eine Wertung der Stimmen voraus. Sei es, daß die Stimmen als gleich, sei es, daß sie als von verschiedenem Gewicht — wie bei abgestuften Wahlrechte, worunter das Dreiklassenwahlsystem fällt — angesehen werden, nie ist die Wertung ohne Willkür möglich. Auch bei Dreiklassenwahl läßt sich der Wert der Stimme in jeder Klasse so in Zahlen bestimmen, daß die Stimmen aller Klassen bei der Resultatsermittelung zusammen in Betracht gezogen werden können. Fragt man nun, wie sollen r Vertreter auf eine Gesamtstimmgewichtssumme von v verteilt werden, so ist die mathematisch richtige Lösung, die Verteilung nach Proportionalität, d. h. so, daß sich die Anzahl der jeder Gruppe von Gesinnungsgenossen zufallenden Vertreter ($x_1 x_2 \ldots$) zu der von der Gruppe aufgebrachten Stimmengewichtssumme ($v_1, v_2 \ldots$) verhält wie die Gesamtzahl der Vertreter (r) zu der Gesamstimmgewichtssumme (v, also: $x_1 : v_1 = r : v$ usw.). Die Lösung ist auch juristisch richtig, da sich Gründe, von ihr abzuweichen, nicht ersehen lassen. Vielmehr verhilft die Proportionalwahl in weiterem Umfange Stimmen zur Wirkung als die Majoritätswahl. Das ist besonders wichtig bei abgestuftem Wahlrechte, damit nicht, wie bei der Wahl der Abgeordneten zur Zweiten Kammer in Preußen (V. v. 30. Mai 1849), die geringst bewerteten Stimmen der dritten Klasse einer tatsächlich gänzlichen Entwertung

eimfallen. Die Resultate haben durchaus allgemeine Bedeutung, [gelten also). auch für Städte- oder Gemeindewahlrecht].

dd) Das d'Hondtsche Proportionalwahlverfahren (SchweizJZtg. g. I Nr. 10). Seine juristische, überdies auch mathematische Unrichtigkeit) an dem Beispiel aus Siller, Grundlagen und Ziele der Verhältniswahl (1903) nachgewiesen: unbegründete Begünstigung der Listen mit hohen Stimmmen auf Kosten derer mit geringeren [ausgezeichnet: Bericht des Zentralverdes der Handlungsgehilfen und -gehilfinnen Deutschlands im GG. **10** 284,].

m) Das KGG. ebenso wie das GGG. bestimmt, daß dort, wo ein zuständs Kaufmanns- oder Gewerbegericht nicht vorhanden ist, bei gewissen Streitign jede Partei die vorläufige Entscheidung durch den Gemeindevorsteher nachen kann. Das Verfahren bespricht im Zusammenhange Schmidt, Fr., isausschußsekretär in Berlin, „Die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen idlungsgehilfen und Kaufleuten sowie gewerblichen Arbeitern und Arbeitgebern h den Gemeindevorsteher", Zeitschr. f. Polizei- und Verwaltungsbeamte **13** ff.

n) Boysen und Glücksmann, Die ersten Erfahrungen bei den Kaufmannschten, GewG. **10** Verbandstagsbeil. 257.

o) Schalhorn, Die Tätigkeit des GG. in Berlin vom 1. April 1903 bis März 1904, SozPr. **14** 337 ff.

O. Versicherungswesen.[1])

I. Zusammenfassende Darstellungen:

1. Manes, Dr. phil. et jur., Alfred, Versicherungswesen. [Teubners ndbücher für Handel und Gewerbe hgg. von van der Borght, umacher und Stegemann]. (Leipzig 1905).

2. Derselbe, Grundzüge des Versicherungswesens. Ebda. In der Verrungswissenschaft, von der uns der Verf. in dem erstgenannten Werke ein pes aber eindrucksvolles Bild gewährt (177—198), fehlte, wenn man von veralteten Buche: Brämer, Versicherungswesen 1894, absieht, noch volldig eine Darstellung der Versicherungswirtschaft. Sie wird hier in dankenster Weise, geschickt und sachkundig geboten. Versicherungsrecht und Versichegsmathematik sollten ausgeschieden und ein gemeinverständliches, objektives, matisches Hand- und Lehrbuch nach dem Stande der wissenschaftlichen Forschung der tatsächlichen Verhältnisse gegeben werden. — Der erste Teil behandelt Versicherung im allgemeinen, und hier zunächst ihren Begriff und ihr Wesen. er Versicherung versteht der Verf. (1) auf Gegenseitigkeit beruhende wirtftliche Veranstaltungen zwecks Deckung zufälligen schätzbaren Vermögensbedarfes, ei in den Erläuterungen dem Herausgeber besonders der Sinn des Merkmals ufälligkeit" nicht ganz einwandfrei dahin angegeben zu sein scheint, daß eine kürliche Herbeiführung durch denjenigen, dem Ersatz geleistet werden soll, mögft auszuschließen ist (3). Wie paßt hierzu etwa die Aussteuerversicherung bei heiratung einer Tochter? Auch die Erreichung einer bestimmten Lebensdauer,

[1]) Zu vgl. sind auch die „Veröffentlichungen des kaiserlichen Aufsichtsamts für Privaticherung" 4. Jahrg. April—Dezbr. 1905, und die Annalen des gesamten Versicherungsens von Tarnke, 36. Jahrg. 1905. Sein Inhalt zerfällt in folgende Abschnitte: Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen. II. Aufsicht und VAG. III. Gerichtscheidungen. IV. Allgemeines. V. Diverse Versicherungen. VI. Feuerversicherung. . Hagelversicherung. VIII. Lebensversicherung. IX. Transportversicherung. X. Un- und Haftpflichtversicherung. XI. Viehversicherung. XII. Gesellschaften.

die Einziehung zum Militärdienste, die besonderen Versicherungen zugrunde liegen, kann man nicht als Zufall, muß man vielmehr unter Umständen als Wahrscheinlichkeit ansehen; eher kann das vorzeitige Sterben, die Untauglichkeit zum Militärdienst als Zufall gelten. Wenn der Verf. später (7) erklärt, es genüge, wenn nur Höhe und Dauer des notwendig werdenden Bedarfes zufällig ist, so ist eben nicht mehr der Bedarf selbst ein zufälliger. Ebensowenig kann Herausgeber der Bezeichnung der Sozialversicherung als einer Versicherung im technischen Sinne (2, 4, 9, 15, 34) zustimmen; diese Theorie hatte immer nur sehr wenige und unzulängliche Gründe handhabende Vertreter. Bei der sonst trefflichen Darlegung der Voraussetzungen und Grenzen der Versicherung fällt der in seiner Allgemeinheit unrichtige Satz auf, daß mit bereits eingetretenen wirtschaftlichen Nachteilen sich zu befassen meist Sache der Armenpflege sei (9). Es kann doch unmöglich gemeint sein, daß diese für eng begrenzte Fälle bestimmte Einrichtung zur Verbesserung in der Vergangenheit liegender Schäden unseres großen wirtschaftlichen Lebens in erster Reihe bestimmt ist! Sehr gut sind dann die folgenden Ausführungen über den Unterschied zwischen Sparen und Versicherung, über die Arten der Selbstversicherung und, trotz eines offenbar durch die Materie bedingten aphoristischen Zuges, die über die geschichtliche Entwickelung der Versicherung (11—30). Ihre Bedeutuug in privat- und volkswirtschaftlicher, auch in sozialer Beziehung, wird ohne Verschweigung der Schäden, insbesondere des Versicherungsbetrugs allseitig erörtert (31—41), während die Verbreitung der Versicherung durch sorgfältige statistische Tabellen veranschaulicht ist (42—54). Bei den Organisationsfragen der Versicherung — hinsichtlich deren eine Einigung zwischen den Vertretern der Verstaatlichung und des privatwirtschaftlichen Betriebs, und hier wieder unter den Anhängern der Aktiengesellschaften und der Gegenseitigkeitsvereine, nicht erzielt werden kann — wird eine Darstellung der Vorteile und Nachteile der einzelnen Unternehmungen, der Gelegenheitsgesellschaften, der Gegenseitigkeitsvereine, der Aktiengesellschaften und gemischten Gesellschaften lehrreich versucht. In den Rahmen der „Organisation" gehört auch die Betrachtung der Verbände der Unternehmer und der Versicherten, sowie das Vermittlerwesen (54—101). Der folgende Abschnitt über die allgemeine Versicherungstechnik (im Gegensatze zu den besonderen Techniken, von denen bei den einzelnen Versicherungszweigen die Rede ist) gibt uns zunächst einen Überblick über den Geschäftsbetrieb, dann über die mathematisch technischen Grundlagen, erörtert die Technik der Prämienberechnungen, der Ersatzleistung und der Finanzverwaltung (102—140). Mit Versicherungspolitik befaßt sich der nächste Abschnitt, mit den Problemen der deutschen und ausländischen Staatsaufsicht, der Versicherungskriminalpolitik und der Versicherungsfinanzpolitik. Die Ausführungen über die staatliche Regelung des Versicherungsvertrags bilden interessante Präludien zu dem jetzt im Reichstag zu erörternden Gesetzentwurf über den Versicherungsvertrag. — Der zweite Teil des Buches stellt uns die einzelnen Versicherungszweige dar, die Lebensversicherung, die (privatrechtliche) Kranken-, Invaliden- und Unfallversicherung, dann die Haftpflicht-, Transport-, Feuer-, Hagel- und Viehversicherung, ohne die kleinen Versicherungszweige, die sich auf Glas, Wasserleitung, Sturmschäden, Diebstahl, Kursverlust, Kredit, Hypotheken usw. beziehen, zu vernachlässigen. Den Schluß bildet eine äußerst anregende Darstellung der Entwickelung und Bedeutung, sowie der Organisation und Technik der Rückversicherung. Gerade dieser zweite Teil des Werkes ist von einem erstaunlichen Reichtum und gegenüber dem bisherigen Mangel an einschlägigen Werken von besonderer Bedeutung. Als eine zur ersten Einführung kaufmännischer und landwirtschaftlicher Kreise bestimmter Umarbeitung dieses hier besprochenen Werkes dient die Darstellung der „Grundzüge des Versicherungswesens" desselben Verf., denen

dieselbe Leichtigkeit der Ausdrucksweise, Sachkunde und Vertiefung in den Stoff nachzurühmen ist.

3. *Moldenhauer, Das Versicherungswesen. (Leipzig 1905.) Verf. sucht in gedrängtem Raume und gemeinverständlicher Fassung die Grundzüge des privaten Versicherungswesens zu geben. In einem allgemeinen Teile werden Zweck, wirtschaftliche und soziale Bedeutung, Entwickelung des Versicherungswesens, die Voraussetzungen eines rationellen Versicherungsbetriebs, die Organisation des Versicherungswesens und die Versicherungspolitik behandelt. Der Verf. legt besonders Wert darauf, den Laien in die verschlungenen Gänge der Versicherungstechnik einzuführen und diese Fragen, deren Behandlung gerade dem Nichtfachmann außerordentliche Schwierigkeiten bietet, dem Verständnisse näher zu bringen. In einem zweiten Teile ist Zweck, Organisation und Technik der wichtigsten Versicherungszweige behandelt.

II. Zu den Grundfragen.

1. *Zur Begriffsbestimmung der Versicherung äußert sich A. Langhans, Masius' Rundsch. 05 300. Verf. verwirft die von A. Manes in seinem Werke „Versicherungswesen" (Leipzig 1905) gegebene Definition, lautend: „Versicherung ist eine auf Gegenseitigkeit beruhende wirtschaftliche Veranstaltung zwecks Deckung zufälligen schätzbaren Vermögensbedarfs" und begründet das wie folgt. „Auf Gegenseitigkeit beruht" das ganze Kulturleben des Menschen in allen seinen wirtschaftlichen Veranstaltungen; aber nicht auf das diesen Gemeinsame, sondern auf das Besondere, das Bestimmende kommt es an. Der Versicherung eigentümlich ist aber die gegenseitige Ausgleichung innerhalb einer großen Zahl (von Köpfen oder Gegenständen) und sie muß hier zum Ausdrucke kommen; auf ihr beruht jede Versicherung, mag sie nach außen in der Form als Gegenseitigkeitsanstalt oder als Aktiengesellschaft erscheinen. Übrigens ist auch der Ausdruck „auf Gegenseitigkeit beruhend" in der Assekuranz längst und allgemein schon in diesem letzteren Sinne üblich und sollte also hier vermieden werden. — „Zufälliger, schätzbarer (d. h. meßbarer) Vermögensbedarf" ist ein weitumfassender, unbestimmter, schwankender Begriff, der sich, von den Reichstbegüterten etwa abgesehen, im menschlichen Leben fast jeden Tag in der einen oder anderen Weise geltend macht. Die Frage der Deckung solchen Bedarfs ist gewissermaßen eine allgemeine, ständig aktuelle Lebensfrage, zu deren Lösung die Versicherung indes nur in bestimmten Fällen zu haben ist, und zwar sind dies ausschließlich nur solche Fälle, in denen zufällig und erwiesenermaßen vorher ein bestimmter Nachteil eingetreten ist, wofür die Versicherung vertragsmäßig Ersatz leistet. Den allgemeinen Begriff des Bedarfs (Bedürfnisses) aber so zu deuten und einzuschränken, als ob er nur dann zutreffe, wenn vorher ein Vermögen zerstört sei oder eine produktive Lebenskraft erlösche oder geschmälert werde, ist nicht angängig und in dieser Einschränkung ein Forschritt nicht zu erkennen. — Endlich ist an der Manesschen Definition auszusetzen, daß sie nicht belehrend wirkt, was doch von einer solchen verlangt werden muß, und daß sie vielmehr geeignet erscheint, den Begriff der Versicherung zu verwirren, indem sie stark an eine amerikanische Auffassung derselben heranstreift. — Der Begriffsbestimmung von Manes stellt der Verf. seine schon früher (Masius Rundsch. 04 315) erörterte Definition entgegen, welche lautet: „Versicherung ist eine wirtschaftliche Einrichtung, welche die gegenseitige Ausgleichung drohender, im Eintritt ungewisser Nachteile in der Weise bezweckt, daß sie diese auf eine Gesamtheit vieler, der gleichen Gefahr Unterliegender überträgt und so den einzelnen Betroffenen Ersatz leistet". Er meint damit, das Richtigere getroffen zu haben, denn die Nachteile, gegen welche Versicherung genommen wird, liegen bei der Sachversicherung auf der Hand; bei der Lebensversicherung werden sie durch

vorzeitigen Tod, bei der Rentenversicherung durch überzeitiges Leben, für dessen zu lange Dauer und Bedürfnisse die Kapitaleinlage nicht genügen würde, fühlbar; er will sich aber auch mit einer jener ähnlichen Fassung zufrieden geben, etwa mit: „Versicherung ist eine auf gegenseitiger Ausgleichung innerhalb einer großen Anzahl beruhende, wirtschaftliche Veranstaltung zur Ersatzleistung für zufällig eintreffende Nachteile gleicher Art“.

2. *Kohl, Dr. Hans, Die Reform der Volksversicherung, eine Aufgabe der Sozialpolitik (Leipzig 1904). Das Buch zerfällt in drei größere Abschnitte, deren erster die moderne private Volksversicherung, d. h. die kleine Lebensversicherung behandelt. Ausgehend vom Begriff und Wesen der Volksversicherung gibt Verf. einen kurzen Überblick über die Geschichte dieser Versicherungsbranche und geht dann zu einer gemeinverständlich gehaltenen Erörterung der technischen Grundlagen über. (Die Nebeneinanderstellung verschiedener Tarifkombinationen von mehreren Lebensversicherungsgesellschaften ist in der ZStaatsw. Heft 4, 1895 angegriffen worden, u. E. mit Unrecht, denn es sollte nicht etwa eine bestimmte Anstalt als die billigste hingestellt, sondern nur gezeigt werden, was für billige Anfangsprämien es überhaupt gibt). Es werden dann die Versicherungsbedingungen der Volksversicherungsgesellschaften nebeneinander gestellt und diese, sowie Organisation, Verwaltung, Storno und die Branche im ganzen erörtert. Daß hierbei nicht viel Gutes den großen ökonomischen Mängeln dieser Branche gegenübergestellt wird, ist kein Fehler des Verf., dessen Darstellung durchaus maßvoll gehalten ist, sondern ein Mangel des Systems (vgl. die erwähnte Zeitschrift). Im zweiten Abschnitt werden die bis jetzt von privater und öffentlicher Seite gemachten Reformversuche und -Vorschläge erörtert und zwar die Arbeiter-Spar- und Lebensversicherung des Allgemeinen Deutschen Versicherungsvereins in Stuttgart, der Peterssche Reformvorschlag (Kombination der Volks- und Sparversicherung), die Kaiser Wilhelm-Spende in Berlin, die öffentliche Rentensparkasse in Österreich, und die Caisses de retraite in Belgien und Frankreich. Im dritten Abschnitte wird dann ein Reformvorschlag zur Einführung einer öffentlichen freiwilligen Volksversicherung aufgestellt, der die Mängel aller anderen Systeme ausschließen will, allerdings ein Publikum voraussetzt, das aus eigener Initiative Versicherung nimmt, nicht erst auf Drängen der Agenten. Besonders interessant ist die Verwendung der Post als Vermittelungsstelle zwischen Publikum und Versicherungsanstalt. Die Post soll Spar- (oder Brief-) Marken à 10 Pf. verkaufen, die in Sparkarten eingeklebt werden. Die 30 Felder enthaltenden Karten werden, wenn gefüllt, am Postschalter gegen Versicherungsmarken à 3 M. umgetauscht, die in die Police eingeklebt werden und eine bestimmte Versicherungssumme darstellen (Versicherung gegen einmalige Prämie). Um aber dem Versicherten schon von Anfang an eine höhere Summe zu gewährleisten, als er durch einmalige Zahlung erlangen kann, darf er die erste Prämie für eine 4 jährige Risikoversicherung verwenden. Nach deren Ablauf kann die Versicherungssumme so hoch angewachsen sein, daß die Risikoversicherung überflüssig wird. Neben dieser Versicherung zu einmaliger Prämie soll die Anstalt auch Arbeiter-Kollektivversicherung für Fabriken 2c. führen, um dem Arbeitgeber die Schaffung von Wohlfahrtseinrichtungen für seine Leute zu erleichtern. Vgl. auch Krueger, Emil, Die Schäden der Volksversicherung, Reformbl. d. ArbVers. 05 133 ff., 157 ff., die anonyme Schrift: Vorschläge zur Reform der Volksversicherung in Deutschland (Berlin, Guttentag) 1906 und die Verhandlung des internationalen Kongresses für Versicherungswissenschaft zu Berlin vom 11.—16. Septbr. 1906.

3. *Kohl, Dr. Hans, Stuttgart, Industrie und Versicherungswesen, Masius Rundschau 05 289 ff.: Aus der parallelen Entwickelung von Industrie und Ver-

icherungswesen im 19. Jahrhundert zieht Verf. den Schluß, daß die Voraussetzungen der volkswirtschaftlichen Entwickelung bei beiden Zweigen der Volkswirtschaft gleich sind und beide einander in gewissem Grade bedingen, denn beide ind gewissermaßen Geschwister und Kinder des Verkehrs, der die Vorbedingungen ür beider Erblühen schuf. Das wird an der Geschichte der Versicherung erläutert, die vor $2^1/_2$ Jahrtausenden in primitivster Form entstanden, sich zuerst als Transportversicherung aus dem Seedarlehen entwickelte, weil der Verkehr zur See zuerst größere Gebiete untereinander verband. Mit der Verbesserung der Verkehrseinrichtungen zu Lande, insb. der Post, entstehen dann die Feuer- und die Lebensversicherung, beide zuerst in England, wo der Landverkehr am frühesten planmäßig organisiert wurde. In Deutschland entwickelt sich die Feuer- und Lebensversicherung ebenfalls entsprechend der Verbesserung der Verkehrseinrichtungen. Seit der Einführung der Eisenbahnen und der dadurch herbeigeführten Zusammenfassung großer Gebiete beginnt ein rapider Aufschwung des Versicherungswesens, dessen Darstellung nicht Zweck des Aufsatzes ist, dieser wendet sich vielmehr nun den speziell durch die Industrie erzeugten Versicherungsarten zu, die aus dem durch die Gefahren des modernen Verkehrslebens und der Maschinenarbeit geschaffenen Bedürfnis entstanden. Der Unfallversicherung standen früher rechtliche und religiöse Bedenken entgegen. Die römisch-rechtliche Auffassung, daß das Leben des freien Mannes einer geldwerten Schätzung nicht unterworfen werden dürfe (in libero corpore hominis aestimatio fieri non potest) in Verbindung mit der Vorstellung, daß man dem Walten der göttlichen Vorsehung nicht vorgreifen dürfe, hinderten die Entstehung dieser Versicherungsbranche. Auch fehlte es an einem Bedürfnisse, die Arbeitskraft zu schützen, solange diese nicht das einzige Gut der meisten war. Erst mit der Verbreitung der Industrie gelangte die Unfallversicherung zu größerer Ausdehnung. Deren jüngere Schwester ist die Haftpflichtversicherung, für die ein Bedürfnis mit dem Aufkommen der Arbeiterschutzgesetze (1871 HaftpflG.) entstand. Dem Arbeitgeber wurde eine verschärfte Haftpflicht gegenüber dem Arbeiter auferlegt, deshalb genügte die Unfallversicherung für die Arbeiter nicht mehr, der Arbeitgeber mußte auch sich selbst gegen die Haftpflichtansprüche schützen. Da aber das Haftpflichtgesetz die sozialen Aufgaben, die man ihm zugedacht hatte, nur teilweise löste, entstand Anfang der 80er Jahre die öffentliche Unfall-, Kranken- und Invalidenversicherung, die, auf den neuen Rechtsgedanken der Gefährdungshaftung fußend, einen großen Teil der Lasten auf die den Vorteil aus den industriellen Betrieben ziehenden Unternehmer überwälzte. Die Existenz der Haftpflichtversicherung schien durch die öffentliche Versicherung und den dadurch geschaffenen Rechtszustand besiegelt, sie hat aber nach einer gefährlichen Krise sich kräftiger den je entwickelt und durch die erweiterte Anwendung des Gefährdungshaftungsprinzips bzw. desjenigen der Schuldpräsumtion in der modernen Gesetzgebung neue Nahrung gefunden. Auch indirekt hat der von der öffentlichen Versicherung erzeugte Rentenhunger zur Vermehrung der Haftpflichtforderungen und damit zur Verbreitung der Haftpflichtversicherung beigetragen. Als letzte Glieder in der Kette der von der Industrie hervorgerufenen Versicherungsarten werden dann noch kurz der Maschinenschaden und die Arbeitslosen-Versicherung erwähnt, die beide noch im ersten Stadium der Entwickelung stehen.

III. Haftpflichtversicherung.

1. Die Frage, ob und inwieweit die Haftpflichtversicherung den Betriebsunternehmer gegen die Inanspruchnahme auf Grund einer Betriebs- oder Gewerbekrankheit zu sichern imstande ist, untersucht Fuld in dem Artikel „Die Betriebskrankheiten u. die Haftpflichtversicherung“, DeutscheVersZtg. 05 3 ff. Wegen der mangelnden Übereinstimmung der Begriffe „Betriebskrankheit“ und „Unfall“

könne weder die privatrechtliche noch die öffentlich-rechtliche Unfallversicherung für die Betriebskrankheiten und ihre Folgen aufkommen, und hierin stimmt das RVA. und die Rechtslehre überein. Scheide somit die Betriebskrankheit von der Unfallversicherung aus, so auch aus dem Wirkungsbereiche der Haftpflichtversicherung, wenn es sich um Betriebskrankheiten im eigentlichen Sinne handelt, nämlich die regelmäßig mit der Beschäftigung in bestimmten Betrieben verbundenen Erkrankungen, welche von jedem, der sich an einem solchen Betriebe beteiligt, mit in Rechnung gezogen werden. Für solche kann eine Haftpflicht des Unternehmers weder nach § 120a GewO. noch nach § 618 BGB. konstruiert werden. Die Bestimmung in den Statuten der Haftpflichtversicherungsanstalten, daß sich die Versicherung auch auf die Betriebs- und Gewerbekrankheiten bezieht, hat für das deutsche Recht nur die Bedeutung, daß die Gesellschaft für die unter § 120a GewO. oder § 618 BGB. fallenden Schadensstiftungen haftet, also nur für Betriebskrankheiten im uneigentlichen Sinne. Das sind solche durch die Beschäftigung in einem Betriebe entstandenen Erkrankungen, bei denen eine fehlerhafte Einrichtung oder ein vermeidbares Verhalten des Betriebsunternehmers als kausaler Faktor in Betracht kommt. Kurz erörtert wird auch die Frage des konkurrierenden Verschuldens des Dienstverpflichteten und der Einwand der mangelnden Voraussehbarkeit der schädigenden Einwirkung auf seiten des Dienstberechtigten.

2. Im Assekuranzjahrbuche, hgg. v. A. Ehrenzweig, 26. Jahrg. 1905, schrieb Peters über „Die Grenzen der gesetzlichen Haftpflicht im Sinne der Haftpflichtversicherung".

3. Über „Psychische Einwirkungen als Unfallfolgen" schreibt Fuld in der DeutschenVersZtg. 05 79. In der Theorie und Praxis des Reichshaftpflichtgesetzes ist stets angenommen worden, daß nicht nur Verletzungen des Körpers, sondern auch Schädigungen der geistigen Gesundheit unter diesen Begriff fallen. Daß unter Körperverletzungen nur solche der äußeren Beschaffenheit anzunehmen sind, hat keinen Beifall gefunden. Psychische Einwirkungen eines Betriebsunfalls im Sinne des Haftpflichtgesetzes stehen also den Einwirkungen auf die äußere Beschaffenheit vollkommen gleich. Damit stimmt auch die Auslegung überein, welche die Unfallversicherungsgesetze mit Bezug auf diesen Punkt gefunden haben. Verf. untersucht dann die Frage für das private Unfallversicherungsrecht.

4. Scholz, „Unfallhaftung im Straßenverkehr", Arch. f. Post u. Telegraphie Nr. 10, (1905).

5. Unter dem Titel „Das neue Haftpflichtgesetz und die Unfallversicherung in Schweden" hat Thor Anderson, Leipzig, eine Schrift veröffentlicht, welche das am 1. Jan. 1903 in Kraft getretene schwedische Unfallentschädigungsgesetz vom 5. Juli 1901 seiner Entstehungsgeschichte und seinem Inhalte nach behandelt. Hierüber Zacher, SozPr. 14 303.

6. Kohl, ZVersWes. 05 180 Nr. 15. Die Haftpflicht der Tierhalter. Der Artikel greift den Antrag Treuenfels und Gen. auf Abänderung des § 833 BGB. an, der nur von einseitiger Interessenpolitik getragen sei. Nicht nur die Tierhalter seien oft kleine Leute, auch die Geschädigten werden oft genug Menschen sein, die nur vom Ertrag ihrer Arbeit leben. Wenn diese an den Bettelstab durch einen Tierschaden kämen, kümmere sich niemand um deren Schicksal. Die geplante Abänderung des Gesetzes bedeute sogar einen sozialen Rückschritt. Viel besser sei es, die Mängel des zitierten Gesetzes dadurch zu beseitigen, daß man alles mit Tierwartung beschäftigte Personal der öffentlichen Unfallversicherungspflicht unterwerfe. Vielleicht könne auch ein Versicherungszwang für die Tierhalter gegen Haftpflicht eingeführt werden, wodurch der Einwand der Herren Treuenfels und Gen. entkräftet werde, die kleinen

eute wüßten nichts von der Haftpflichtversicherung. Ein solcher Versicherungs-vang sei jedenfalls leichter zu ertragen als die oft sehr hohen Hunde- und hnliche Luxussteuern auf Tierhaltung. — Derselbe Verf. macht einen Kom-romißvorschlag zur geplanten Abänderung des § 833 BGB., DJZ. 5 Nr. 24. Er behandelt zunächst die Entstehung des Rechtsprinzips der Ge-ihrdungshaftung, das ein Zeichen des sozialen Zuges sei, der durch unsere Zeit ehe. Es bilde die Grundidee unserer sozialen Gesetzgebung und sei ganz folge-ichtig auch in das bürgerliche Recht übernommen worden für die Fälle, in enen das Prinzip der Schuldhaftung dem modernen Rechtsgefühle nicht mehr ntspreche. Hierauf geht er auf den Antrag Treuenfels und Gen. an den Reichstag auf Abänderung des § 833 BGB. ein, stellt die rechtlichen Absurdi-äten dar, welche sich insbesondere bei einer Abänderung im Sinne des Be-chlusses der Reichstagskommission ergeben werden und macht dann einen Kom-romißvorschlag dahin gehend, die Gefährdungshaftung nur bei Personenbeschädi-ung eintreten zu lassen, für Sachschaden aber zur Schuldhaftung zurückzukehren, weil kein so erhebliches öffentliches Interesse vorliege, die von Tieren bedrohten Sachen mit einem so starken Rechtsschutze zu umgeben, wie die das wertvollste Gut der meisten Menschen darstellende Erwerbsfähigkeit, diese aber soll den ihr jetzt gewährleisteten Schutz behalten und die durch die gegenwärtige Fassung des § 833 bedingten, dem Rechtsgefühle widersprechenden Konsequenzen sollten durch Einbeziehung der sämtlichen mit der Wartung von Tieren betrauten Personen in die öffentliche Unfallversicherungspflicht beseitigt werden. Könne man sich aber hierzu nicht entschließen, so solle man eine Zwangsversicherung gegen Haft-pflicht oder wenigstens Versicherungszwang für die Tierhalter einführen, falls die Landbevölkerung durch Schule und Behörden nicht genügend zur freiwilligen Versicherung veranlaßt werden könne. Ein solcher Versicherungszwang sei keine Absonderlichkeit, da auch manche Gewerbe konzessionspflichtig seien und z. B. die Hundesteuern weit höhere Beträge erforderten als eine Haftpflichtversicherungs-prämie. — Vgl. auch Neumann, JDR. 4 294—302 und die Gutachten von Karwitz und Traeger über die Frage: „Empfiehlt sich eine Änderung der Vorschrift des § 833 BGB. über die Haftung des Tierhalters?" Verhandlungen des 28. Deutschen Juristentags 2 (1906), 86 ff., 115 ff. Auf dem Juristen-tage v. 9.—13. Sept. 1906 in Kiel schlug der erste Berichterstatter, Enneccerus, vor, § 833 als Regel beizubehalten und die Haftung nur auszuschließen, wenn der Geschädigte der Gefahr der Schädigung infolge einer in seinem Interesse stattfindenden Verwendung des Tieres ausgesetzt war, und verlangte Ausdehnung der Unfallversicherungsgesetzgebung auf das Fahr- und Stallpersonal bei Pferde- und Viehhaltung. Traeger erachtete als zweckmäßig, für die Haftung des Tierhalters einen Höchstbetrag festzusetzen. Demgegenüber vertrat der zweite Berichterstatter, Bitter, den Standpunkt, daß die absolute Haftpflicht zu be-seitigen sei, wollte aber eine Abänderung des § 833 nach der Richtung für ge-nügend ansehen, daß der Tierhalter nur bei subjektivem Verschulden hafte. Die Beschlüsse wurden in der zweiten Plenarversammlung vom 12. Sept. mit über-wältigender Mehrheit angenommen; sie gingen dahin: Es empfiehlt sich § 833 BGB. aufrechtzuerhalten und von Einzeländerungen in der Erwartung abzu-sehen, daß die Rechtsprechung zu einer freieren Auslegung der Vorschrift ge-langen werde, welche den Haftungsgrund und die daraus sich ergebenden Be-schränkungen der Anwendbarkeit berücksichtigt; sollte indes von den Organen der Gesetzgebung eine alsbaldige gesetzliche Regelung der Frage für nötig gehalten werden, so empfehle der Juristentag, den § 833 als Regel beizubehalten; die Haftung des § 833 — unbeschadet der Haftung nach anderen Vorschriften — nur dann auszuschließen, wenn der Geschädigte der Gefahr der eingetretenen

Schädigung infolge einer in seinem Interesse stattfindenden Verwendung des Tieres ausgesetzt war; den Schadensersatz aus § 833 bei Tötung und Verletzung einer Person nach dem Vorbilde der §§ 3 und 3a HaftpflG. zu beschränken; die Unfallversicherungsgesetzgebung auf das bisher nicht versicherungspflichtige Fahr- und Stallpersonal bei Pferde- und Viehhaltung auszudehnen.

*IV. Feuerversicherung.

1. Feuerversicherungsvertrag (zweckmäßige Gestaltung desselben). Friedrich Ladewig, Berlin, Deutsche VersichertenZtg. I 241 ff. Nr. 8, 281 ff. Nr. 9. Beim Abschlusse von Feuerversicherungsverträgen wird häufig mit wenig Sachkenntnis und Sorgfalt vorgegangen. Die Versicherungsnehmer haben sich zu sehr an die Unterstützung durch Agenten gewöhnt, anstatt ihre Interessen, in die sich der Agent meist nicht genügend hineinversetzen kann, selbst zu wahren, und daher den Antrag selbst auszufüllen, sowie auch die Vertragsausfertigung zu lesen und sie zu prüfen. Aus den bei Abschluß der Versicherung begangenen Versäumnissen ergeben sich gewöhnlich lückenhafte Versicherungsverträge und Schwierigkeiten im Schadensfalle. Diese Erkenntnis hat in neuerer Zeit vielfach dazu geführt, beim Abschlusse größerer Versicherungen sich sachverständigen Rates, sei es seitens der Organe der Feuerversicherungsgesellschaften, sei es seitens unabhängiger Versicherungssachverständiger zu bedienen. Die Grundlage des Versicherungsvertrags bilden die Antragspapiere. Für die Angaben im Versicherungsantrage trägt der Versicherungsnehmer die Verantwortung, auch wenn der Agent oder ein anderer Dritter dieselben niedergeschrieben hat, welcher bei dieser Tätigkeit als Beauftragter des Versicherungsnehmers, nicht der von ihm vertretenen Gesellschaft handelt, es sei denn, daß der Versicherte nachweist, daß die ihm obliegenden Anzeigen und Angaben ohne sein Verschulden unzutreffend gemacht sind. Ein sehr oft anzutreffender Mangel ist die unrichtige Bezifferung der Positionsversicherungssummen, durch welche teilweise Über- und Unterversicherung mit zweckloser Prämienausgabe und Selbstbehalt als Folgen entstehen. Zur Vermeidung dieses Mißstandes wünscht der Autor für das gesamte Deutsche Reich die Zulassung der Haushaltsversicherungen mit der Deklaration: Häusliches Mobiliar aller Art, um so mehr, als man bei Fabrikversicherungen Positionen wie: Maschinelle Einrichtungen mit Hunderttausenden von Mark als Versicherungssummen nicht bedenklich findet. Nachdem der Autor sich gegen die vielfach umständliche Form der Beurkundung der Feuerversicherungsverträge, namentlich für einfache Risiken gewandt hat, schlägt er zur Vereinfachung des Abschlusses von Feuerversicherungen die Einführung der „Kouponpolize" vor, die sich für den Abschluß von Unfall-, Haftpflicht- und anderen Versicherungen, in neuester Zeit auch von Einbruch-Diebstahlversicherungen bewährt hat, welcher Versicherungszweig doch in gewissem Sinne mit dem Feuerversicherungsbetriebe verwandt ist. Bei den Kouponpolizen für Haushaltsversicherungen würde die Risikenbeschreibung in Wegfall kommen, wodurch auch eine Vereinfachung bei Beurkundung von Wohnungsänderungen, insbesondere im Großstadtverkehr ermöglicht bzw. angebahnt werden würde. Eingehend beschäftigt sich sodann der Autor mit der sich jetzt vollziehenden Umgestaltung auf dem Versicherungsgebiet industrieller Anlagen, die mit der Einführung der Minimalprämientarife durch die Feuerversicherungsgesellschaften eingeleitet worden ist. Bei der Feuerversicherung industrieller Betriebe dient die Risikenbeschreibung der unentbehrlichen Kennzeichnung der baulichen Verhältnisse, der betriebstechnischen Eigentümlichkeiten, überhaupt aller Merkmale für die Prämienbemessung und die Begrenzung der vom Versicherer getragenen Gefahrsmomente. Die Grundlage der Risikenbeschreibung für die Beurteilung der Beständigkeit der eingegangenen Versicherung wird gewöhnlich durch eine handschriftlich in

ie Polize aufgenommene bezügliche Klausel besonders hervorgehoben. Was die Deklaration der Versicherungsgegenstände anbelangt, so ist die Einzelaufzählung derselben zu verwerfen und eine möglichst summarische Bezeichnung der Versicherungsobjekte vorzuziehen, bei welcher die Gefahr teilweisen Selbstbehalts bei einzelnen Positionen und des Unversichertseins nicht besonders aufgeführter Objekte abgewendet wird und unnötiger Prämienaufwand durch die infolge des Zusammenziehens und des Ausgleichs der Werte gestattete knappere Bemessung der Gesamtpositionssummen vermieden wird. Die summarische Versicherung ist anzuwenden für a) Gebäude, b) Maschinelle Einrichtungen, Inventar und Utensilien, c) Vorräte, einschließlich Betriebsmaterialien. Sie beschränkt sich auf gleichprämiierte Gebäudegruppen (Prämienkomplexe), da anderenfalls der höchste Prämiensatz für das gesamte summarisch versicherte Objekt anzuwenden sein würde. Bei Gebäuden ist Einzelaufführung mit spezieller Wertangabe jedes Gebäudes nicht zu umgehen. Die summarische Versicherung wird durch Summierung jeden Komplexes herbeigeführt. Bei maschinellem Inhalte wird diese Form der summarischen Versicherung, welche hier auch die Aufnahme der Kompensationsklausel erfordert, weniger angewendet, zweckmäßiger ist hier vielmehr die summarische Bezeichnung und Bezifferung der Objekte innerhalb jedes Komplexes. Bei Vorräten kommt natürlich nur dieser Modus in Frage. Wertvoll ergänzt wird die summarische Versicherung der Vorräte durch den Antrag auf „Freizügigkeit" von höher nach niedriger und unter gleich hoch tarifierten Komplexen, gewährleistet wird dieselbe durch die sogenannte Freizügigkeitsklausel. Die Festsetzung der Versicherungssumme für Gebäude und maschinellen Inhalt erfolgt in der Regel auf Grund von Sachverständigentaxen, die der Antragsteller durch seinerseits frei erwählte zuverlässige Sachverständige auf seine Kosten anfertigen läßt. Wenn diese Taxen außer als Grundlage für die Versicherungsnahme auch als Unterlage für die Schadensermittelung dienen und für letzteren Zweck im voraus vom Versicherer durch die sogenannte Vortaxklausel in der Polize anerkannt werden sollen, so ist die Wahl des Sachverständigen unter der für die Anfertigung derartiger Taxen — sogenannte Vortaxen — unter anerkannten Experten zu treffen und es ist eine ausführliche sich als das Ergebnis eingehender Prüfung und Berechnung kennzeichnende Taxe einzureichen. Im Schadensfalle haben die zur Schadensschätzung zu erwählenden Sachverständigen eine Revision der Vortaxe vorzunehmen hinsichtlich der Wertveränderungen, die seit Aufnahme der Taxe durch Steigen und Fallen der Arbeitslöhne und Materialienpreise, durch Zu- und Abgang der versicherten Objekte, über welche vom Versicherten Buch zu führen ist, durch besondere Umstände, als Elementarereignisse, Maschinenbruch, Änderung des Fabrikationsverfahrens, Erlöschen von Patenten, dauernde Betriebseinstellung oder durch den Gebrauch eingetreten sind, insoweit dessen Einfluß nachweislich durch die Instandhaltung der Objekte und die Erneuerung schadhafter Teile seit Aufnahme bzw. Revision der Taxe — solche hat in höchstens 5jährigen Zwischenräumen ebenfalls durch anerkannte Sachverständige zu erfolgen — nicht ausgeglichen ist. Tatsächliche bei der Taxaufnahme unterlaufene Irrtümer sind durch die zur Regulierung erwählten Sachverständigen zu berichtigen, welche außerdem noch den Wert der geretteten Objekte, und der Rudera unter Berücksichtigung ihrer Wiederverwendung beim Wiederaufbau festzustellen haben. Die Taxatoren sind weder als Sachverständige zur Schadensschätzung noch als Obmann wählbar, welcher bei Nichteinigung der Sachverständigen innerhalb der durch deren Gutachten gezogenen Grenzen entscheidet. Gewöhnliche Taxen sind dagegen für die Schadensermittelung unerheblich, insofern als im § 7 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen ausdrücklich verabredet ist, daß die Versicherungssumme, sie möge auf Taxation be-

ruhen oder nicht, lediglich die Grenze für die Ersatzpflicht bildet und es tritt bei Vorhandensein gewöhnlicher Taxen das im § 9 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen vorgesehene Schadensermittelungsverfahren durch Sachverständige ein. Es ist üblich, auch bei Einreichung gewöhnlicher Taxen die geschätzten Zeitwerte als Versicherungssumme festzustellen, doch kann der Autor die Berechtigung, bei geringerer Bezifferung der Versicherungssumme dem Versicherten eine dem Unterschiede zwischen Tax- und Versicherungssumme entsprechende Selbstversicherung durch eine bezügliche Polizenklausel aufzuerlegen, nicht anerkennen, da für die Selbstversicherungsfrage bei Unterversicherung lediglich § 7 Abs. 2 der Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen entscheidend ist und hiernach Unterversicherung mit Selbstversicherung als Vertragsfolge nur vorliegt, wenn die Versicherungssumme hinter dem Brandtaxwerte zurückbleibt. Bei Vortaxen muß aber die Taxsumme auch der Versicherung zugrunde gelegt werden. Andererseits kann aber auch der Fall eintreten, daß die Taxsumme und die nach dieser bemessene Versicherungssumme sich als unzureichend erweisen — vielleicht infolge von Irrtümern der Taxatoren, infolge Steigens der Baumaterialienpreise und Arbeitslöhne, sowie durch Um- und Neubauten und Neuanschaffungen. Für alle diese Fälle empfiehlt sich der Abschluß von Versicherungen auf „den etwaigen Mehrwert der versicherten Gebäude (Maschinen und maschinellen Einrichtungen) infolge von Konjunkturverhältnissen und Um- und Neubauten (Neuanschaffungen). Diese Positionen bezeichnet der Versicherungstechniker als „Konjunktur-Versicherung". Bei der Bezifferung der Versicherungssumme für Vorräte ist zu beachten, daß die Selbstkosten Gegenstand der Entschädigung, also auch der Versicherung sind, und daß auch Steuer resp. Zoll, Verbrauchs- und Syndikats-Abgaben versicherbar sind. Bei nicht erheblichen Unterschieden der Komplexprämien kann es der unbeschränkten Freizügigkeit wegen vorzuziehen sein, die Vorräte „überall auf dem Etablissement" gegen Zahlung der höchsten Komplexprämie zu versichern. Meist wird auch das Bedürfnis vorliegen, die Vorräte „für eigene und (oder) fremde Rechnung" zu versichern, sowie überhaupt in besonderer Position Versicherung auf „fremdes Eigentum, soweit nicht anderweit versichert" zu nehmen, um Ersatzansprüche für übereignete, aber noch lagernde Waren, Eigentum der Beamten und Arbeiter, fremdgehörige Säcke und Fastagen, noch nicht in Besitz genommene oder zur Verfügung der Lieferanten gestellte Maschinen, Rohmaterialien und für ähnliche andere Fälle erheben zu können. Ferner wird darauf hingewiesen, daß die Feuerversicherungs-Gesellschaften auch Versicherung auf „Aufräumungskosten der Schadenstätte" gewähren. Hierunter sind die Kosten für Aufräumung der Schadenstätte — soweit sie nicht bei Bewertung der Restwerte durch Anrechnung zur Vergütung gelangt sind — und die Abfuhrkosten des Schuttes bis zur nächsten geeigneten bzw. gestatteten Ablagerungsstätte zu verstehen. Als Regel gilt die Versicherungsnahme in Höhe von 1 % der Gesamt-Versicherungssumme für Gebäude und Inhalt. Beim Abschlusse von Versicherungs-Verträgen verdient endlich auch die Versicherung der Explosionsgefahren Beachtung. Nach den Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen sind Leuchtgas-Explosionen den Brandschäden allgemein gleichgestellt. Als Leuchtgas wird nicht nur das zur Beleuchtung oder zu betriebstechnischen Zwecken von dem Versicherten selbst hergestellte oder aus besonderen Gasanstalten bezogene Steinkohlen- oder Ölgas, sondern auch Acetylengas und das sogenannte Luftgas, welches durch Schwängerung atmosphärischer Luft mit leichten Kohlenwasserstoffen in besonderen Apparaten erzeugt wird, angesehen; also auch Explosionen solcher Gase werden als mitversichert betrachtet. Für die Versicherung der sonstigen Explosionsgefahren sind in jedem Falle besondere Vereinbarungen zu treffen. Neuerdings verstehen sich die Prämienforderungen der Feuerversicherungs-Gesell-

schaften gewöhnlich einschließlich der Explosionsgefahren von Dampfkesseln (Dampferzeugern), sowie von Gas-, Petroleum-, Benzin- und sonstigen Betriebsmotoren einschließlich etwa vorhandener Generator-Anlagen. Für andere innerhalb oder außerhalb des versicherten Risikos entstehende Explosionen ist der Abschluß einer „erweiterten Explosions-Versicherung“ zu erwägen, die einschließlich oder ausschließlich Sprengstoff-Explosionen geschlossen werden kann. Nach dieser Begrenzung und nach dem Vorhandensein oder Nichtvorhandensein anderer unter Druck stehender Gefäße oder Apparate als Dampfkessel, Dampfleitungen, Ekonomiser und Vorwärmer richtet sich die Prämie. Lediglich auf ausgewählte Objekte wird die erweiterte Explosions-Versicherung von den Feuerversicherungs-Gesellschaften nicht gewährt. Die Gültigkeit der Feuerversicherung ist an die bestimmte in der Versicherungs-Urkunde namhaft gemachte Lokalität gebunden. Für alle diejenigen Fälle, wo der Versicherte ein lebhaftes Interesse daran hat, daß die Versicherung auch für vorübergehend außerhalb der ständigen Versicherungs-Lokalität befindliche Gegenstände ohne besondere Anzeige fortbesteht, kommt die „Außenversicherung“ in Betracht, die in Form abhängiger Versicherung — welche die Mitversicherung der außenversicherten Objekte auf dem Versicherungs-Grundstücke zur Voraussetzung hat — oder in Form selbständiger, d. h. von der Gehöfts-Versicherung ganz unabhängiger Außenversicherung von den Feuerversicherungs-Gesellschaften übernommen wird. Als Versicherungsgebiet sind üblich ein bestimmter Umkreis vom Versicherungslokal oder „Deutsches Reich“ oder „Deutsches Reich mit Ausschluß der außereuropäischen Gebiete“ oder „Europa“ oder „außerdeutsches Europa“. Bei selbständigen Außenversicherungen sind Grenzen für die Entschädigungsverpflichtung zu vereinbaren, welche bei 10 000 M. bzw. 30 000 M. bzw. 60 000 M. bzw. 100 000 M. liegen. Im Handelsbetriebe werden von der Außenversicherung polizemäßig ausgeschlossen Objekte, die sich auf Ausstellungen oder — sei es schwimmend oder rollend, sei es lagernd — im Gewahrsam eines Transport-Unternehmers (Frachtführers) befinden. Bezüglich fremder außenversicherter Objekte ist im Schadensfalle der Nachweis zu erbringen, daß zur Zeit des Schadenseintritts eine von seiten des Eigentümers darauf genommene Versicherung nicht bestand. Auch auf die Außenversicherung findet die durch § 7 Abs. 2 für Unterversicherung vorgesehene Selbstversicherung Anwendung, doch können selbständige Außenversicherungen in Höhe von mindestens 1 000 000 M. im voraus als angemessener Maßstab anerkannt werden. Bei Versicherungen, an welchen mehrere Gesellschaften teilnehmen, empfiehlt es sich, einer Gesellschaft zur Vereinfachung des Verkehrs mit den mitbeteiligten Gesellschaften die „Führung“ zu übertragen. Die führende Gesellschaft hat den Verkehr mit dem Versicherten und unter den mitbeteiligten Gesellschaften zu vermitteln, ihnen die Unterlagen zur Beurkundung des Versicherungs-Vertrags und eingetretener Veränderungen zu liefern; auf Wunsch des Versicherten sammelt sie auch die Dokumente, besorgt das Inkasso derselben und die Abrechnung mit den beteiligten Gesellschaften. Die rechtliche Bedeutung der „Führung“ wird auf Antrag des Versicherten durch die Führungsklausel in der Versicherungs-Urkunde zum Ausdrucke gebracht. Im Anschluß an die Führung erörtert der Verf. eine auf dem Wege zur Ausartung befindliche Gepflogenheit, die sich durch die Führung herausgebildet hat, nämlich das Vorgehen von Versicherungs-Gesellschaften bzw. ihrer Vertreter, sich von dem Versicherungsnehmer das gesamte Risiko mit der Ermächtigung antragen zu lassen, den von seiner Gesellschaft nicht gedeckten Teil nach eigenem Ermessen anderweit zu decken. Auf Grund dieses Antrags wird alsdann von den mitbeteiligten bzw. mitzubeteiligenden Gesellschaften die Agentur-Provision gefordert, weshalb Autor empfiehlt, wenn Versicherungsnehmer Interesse daran haben, daß dem ortsangesessenen Agenten der mitbeteiligten Gesell-

schaft die Provision wird, erstere den betreffenden Gesellschaften bestätigen, daß sie auf seinen Wunsch beteiligt werden oder dem zuständigen bevollmächtigten Vertreter der führenden Gesellschaft aufzugeben, welche Gesellschaft er provisionsfrei zu beteiligen hat.

2. *Brandschäden (indirekte). Inspektor L. Friedrich, Hamburg, Deutsche VersichertenZtg. I 169 ff. Nr. 6. Gegenstand der Feuerversicherung — wie der Versicherung der den Brandschäden durch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen oder in weiterem Umfange durch besondere Vereinbarungen mit der Versicherungsgesellschaft gleichgestellten Explosionsschäden — ist regelmäßig lediglich der wirkliche Sachschaden, und zwar der unmittelbare, welcher durch Brand, Blitzschlag (auch sogenannter kalter Schlag) oder durch etwa versicherte Explosionen an den durch die Versicherung gedeckten Werten herbeigeführt worden ist, ferner aber auch der mittelbare Schaden der durch die zur Abwendung bzw. Beschränkung des unmittelbaren Schadens unternommenen Maßnahmen, als das Ausräumen der versicherten Gegenstände und die Löscharbeiten, entstanden ist, endlich auch der mittelbare Schaden des Abhandenkommens der versicherten Gegenstände anläßlich des Versicherungsfalls. Gemeinhin pflegt man aber nicht von unmittelbaren oder mittelbaren, sondern von direkten und indirekten Schäden zu sprechen, allerdings ohne damit stets die gleiche Einteilung festzuhalten. Unrichtigerweise werden als indirekte Schäden bisweilen die nicht unter Versicherungsschutz fallenden Schäden verstanden, obgleich logisch und der Sachlage entsprechend unter dieser Bezeichnung die mittelbaren Schäden, gleichviel ob versichert oder nicht versichert, zusammenzufassen sind. In der Tat sind aber, wie oben festgestellt, mittelbare, also indirekte Schäden versichert und deren Mitversicherung ist, da grundsätzliche Wandlungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen in diesem Punkte nicht stattgefunden haben, von Anfang an nicht für bedenklich gehalten worden. In rechtlicher Beziehung bestanden früher und bestehen zur Zeit keine Hinderungsgründe hinsichtlich der Zulässigkeit der indirekten Schadensversicherung; in Preußen ist z. B. weder durch das ALR., das gemeine Recht und das französische Recht, noch durch das Gesetz über die Mobiliarversicherung vom 8. Mai 1837 die Versicherung indirekter Schäden verboten. Neuere gesetzliche Bestimmungen über diesen Gegenstand fehlen. In neuester Zeit sind aber seitens des Kgl. Preußischen Ministeriums des Innern besondere Formen indirekter Schadensversicherung ausdrücklich gut geheißen worden. Der Zusammenhang zwischen Wirkung und Folge und den verschiedenen Stufen der Wirkungen untereinander ist bei Brandschäden ein so verwickelter und schwer nachweisbarer, daß bei buchstäblicher Auffassung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen die Feststellung der Grenze des direkten und des indirekten Schadens und die Auseinanderhaltung des versicherten und des unversicherten indirekten Schadens vielfach erhebliche Schwierigkeiten bereiten müßte. Man braucht nur an die bei stark zum Verderben neigenden Rohmaterialien, Halb- und Ganzfabrikaten sehr bald nach dem Schadensereignis eintretenden Veränderungen als Fäulnis, Zersetzung, Gärung 2c. infolge von Hitze, Kälte oder Nässe, an das Verrosten von Maschinen 2c. infolge ungünstiger Witterung, die bei der Beschädigung der Gebäude ihre Wirkungen geltend machen kann, an die Folgen nachträglichen Einsturzes oder auf behördliche Veranlassung herbeigeführten Niederlegens von Mauern, Schornsteinen oder anderen Gebäudeteilen zu denken, um dies ohne weiteres einzusehen. Es handelt sich hierbei um Verluste, die streng genommen nicht als ersatzpflichtig würden angesehen werden können, die aber von dem zweifellos ersatzpflichtigen Schaden häufig nicht scharf geschieden werden können, und die in liberaler Handhabung der Versicherungsbedingungen meist auch als ersatzpflichtig behandelt werden. Ähnliche Schadensfolgen können auch in den vom Schadens-

eignisse ganz verschont gebliebenen Gebäuden und Räumen infolge der verur-
chten Betriebsstörung auftreten und selbst bei verhältnismäßig geringen direkten
chäden eine bedenkliche Höhe erreichen, weshalb wiederholt der Wunsch geäußert
orden ist, daß derartige Schäden in die Versicherung einbezogen werden sollten.
as im Jahre 1892 von verschiedenen Brauereien dringend hervorgehobene
ersicherungsbedürfnis derartiger Folgeschäden führte dazu, daß den Feuerver-
herungsgesellschaften mit Erlaß des Kgl. Preußischen Ministeriums des Innern
m 29. Oktober 1892 der Abschluß von Versicherungen des indirekten Schadens
n Grünmalz und an den in den Weichen befindlichen Gerstenvorräten infolge
nterbrechung des Darrbetriebs, sowie der Entwertung der Biervorräte infolge
törung der Kühlvorrichtungen im Zusammenhange mit einem versicherten Scha-
nsfalle gestattet wurde. Dieser für die Entwickelung des Feuerversicherungs-
esens hochbedeutsamen Neuerung folgte erst nach Jahren (1902) ein ähnliches
ugeständnis für die Zuckerindustrie bzw. der Versicherung des indirekten Schadens
ı den Zwischenprodukten. Von Gegnern solcher indirekter Schadensversicherungen
die Bedürfnisfrage vielfach unzutreffend beurteilt worden nach dem Verhältnisse
ie dieselbe bei den Brauereien und Malzfabriken Eingang gefunden hat, doch
durch die rasche und ausgedehnte Verbreitung der Versicherung des indirekten
chadens an Zwischenprodukten bei der Zuckerindustrie die Verneinung der Be-
irfnisfrage als ein Irrtum gekennzeichnet worden, und ein Hemmen der Ver-
llgemeinerung dieser Versicherung auch für andere Industriezweige, wo ähnliche
erhältnisse vorliegen, auf die Dauer nicht denkbar. Eine weitere Form der in-
rekten Schadensversicherung ist die Versicherung für Aufräumen der Schadens-
ätte und Beseitigung des Brandschuttes bis zum nächsten geeigneten bzw. ge-
atteten Ablagerungsplatze. Diese Kosten gehören aber nicht mehr zu den Sach-
häden, sondern vielmehr in die Gruppe der Interesseschäden, wie die weniger
icht nachweisbaren Verluste infolge der Betriebsunterbrechung, sowie die Kapital-
stlegung durch Mehraufwendung für Neubauten und Neueinrichtungen und
ndere bei Brandschäden unausbleibliche Vermögensnachteile. — Die Kosten für
e Löscharbeiten und Brandwachen fallen der betreffenden Gemeinde zur Last.
ür die vom Versicherten, dem nach § 6 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen
e Rettung und Bergung der versicherten Gegenstände obliegt, zur Abwehr und
Minderung eines Schadens gemachten und durch die Umstände gebotenen Auf-
endungen, gelten, soweit die Versicherungssumme dafür ausreicht, mitversichert. —
m Zusammenhange mit der Frage der Versicherung indirekter Schäden erörtert
er Autor sodann noch diejenige Art der Interesseschäden, die sich durch die
legulierungsgrundsätze bei Warenschäden ergeben. Da nämlich fundamentaler
rundsatz der Versicherung ist, daß sie nicht zu einem Gewinne führen soll, ihr
lleiniger Zweck vielmehr der Ersatz des nach dem wahren Werte der versicherten
egenstände am Tage des Brandes unter Ausschluß des entgangenen Gewinns
stzustellenden Schadens ist, sind der Schadensfeststellung für Vorräte nicht die
erkaufspreise, sondern nur die Selbstkosten (Herstellungskosten bzw. Einkaufs-
reise) zugrunde zu legen. Für alle auf bestimmte Termine verkauften, bis zur
blieferung auf Lager zu nehmenden Waren verliert infolgedessen der Fabrikant
n Schadenfalle den ihm sicheren Gewinn, der den Unterschied zwischen Selbst-
sten und Verkaufspreis ausmacht. Das ist gleichbedeutend damit, daß der Be-
iebsunterbrechung oder -einschränkung mit allen ihren unangenehmen Begleit-
scheinungen, als Kundenverlust, Fürsorge für die tüchtigsten Arbeiter, welche
ach Wiederaufnahme des Betriebs nicht gern entbehrt werden, u. a m., welche
em Brande folgen, auch eine verdienstlose Zeit vorausging von der Dauer,
elche zur Herstellung der ein Raub der Flammen gewordenen Fabrikate erfor-
erlich war, da ja in der Tat während dieser Zeit für ein Nichts gearbeitet

schaft die Provision wird, erstere den betreffenden Gesellschaften bestätigen, daß sie auf seinen Wunsch beteiligt werden oder dem zuständigen bevollmächtigten Vertreter der führenden Gesellschaft aufzugeben, welche Gesellschaft er provisionsfrei zu beteiligen hat.

2. *Brandschäden (indirekte). Inspektor L. Friedrich, Hamburg, Deutsche VersichertenZtg. I 169 ff. Nr. 6. Gegenstand der Feuerversicherung — wie der Versicherung der den Brandschäden durch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen oder in weiterem Umfange durch besondere Vereinbarungen mit der Versicherungsgesellschaft gleichgestellten Explosionsschäden — ist regelmäßig lediglich der wirkliche Sachschaden, und zwar der unmittelbare, welcher durch Brand, Blitzschlag (auch sogenannter kalter Schlag) oder durch etwa versicherte Explosionen an den durch die Versicherung gedeckten Werten herbeigeführt worden ist, ferner aber auch der mittelbare Schaden der durch die zur Abwendung bzw. Beschränkung des unmittelbaren Schadens unternommenen Maßnahmen, als das Ausräumen der versicherten Gegenstände und die Löscharbeiten, entstanden ist, endlich auch der mittelbare Schaden des Abhandenkommens der versicherten Gegenstände anläßlich des Versicherungsfalls. Gemeinhin pflegt man aber nicht von unmittelbaren oder mittelbaren, sondern von direkten und indirekten Schäden zu sprechen, allerdings ohne damit stets die gleiche Einteilung festzuhalten. Unrichtigerweise werden als indirekte Schäden bisweilen die nicht unter Versicherungsschutz fallenden Schäden verstanden, obgleich logisch und der Sachlage entsprechend unter dieser Bezeichnung die mittelbaren Schäden, gleichviel ob versichert oder nicht versichert, zusammenzufassen sind. In der Tat sind aber, wie oben festgestellt, mittelbare, also indirekte Schäden versichert und deren Mitversicherung ist, da grundsätzliche Wandlungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen in diesem Punkte nicht stattgefunden haben, von Anfang an nicht für bedenklich gehalten worden. In rechtlicher Beziehung bestanden früher und bestehen zur Zeit keine Hinderungsgründe hinsichtlich der Zulässigkeit der indirekten Schadensversicherung; in Preußen ist z. B. weder durch das ALR., das gemeine Recht und das französische Recht, noch durch das Gesetz über die Mobiliarversicherung vom 8. Mai 1837 die Versicherung indirekter Schäden verboten. Neuere gesetzliche Bestimmungen über diesen Gegenstand fehlen. In neuester Zeit sind aber seitens des Kgl. Preußischen Ministeriums des Innern besondere Formen indirekter Schadensversicherung ausdrücklich gut geheißen worden. Der Zusammenhang zwischen Wirkung und Folge und den verschiedenen Stufen der Wirkungen untereinander ist bei Brandschäden ein so verwickelter und schwer nachweisbarer, daß bei buchstäblicher Auffassung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen die Feststellung der Grenze des direkten und des indirekten Schadens und die Auseinanderhaltung des versicherten und des unversicherten indirekten Schadens vielfach erhebliche Schwierigkeiten bereiten müßte. Man braucht nur an die bei stark zum Verderben neigenden Rohmaterialien, Halb- und Ganzfabrikaten sehr bald nach dem Schadensereignis eintretenden Veränderungen als Fäulnis, Zersetzung, Gärung ꝛc. infolge von Hitze, Kälte oder Nässe, an das Verrosten von Maschinen ꝛc. infolge ungünstiger Witterung, die bei der Beschädigung der Gebäude ihre Wirkungen geltend machen kann, an die Folgen nachträglichen Einsturzes oder auf behördliche Veranlassung herbeigeführten Niederlegens von Mauern, Schornsteinen oder anderen Gebäudeteilen zu denken, um dies ohne weiteres einzusehen. Es handelt sich hierbei um Verluste, die streng genommen nicht als ersatzpflichtig würden angesehen werden können, die aber von dem zweifellos ersatzpflichtigen Schaden häufig nicht scharf geschieden werden können, und die in liberaler Handhabung der Versicherungsbedingungen meist auch als ersatzpflichtig behandelt werden. Ähnliche Schadensfolgen können auch in den vom Schadens-

ereignisse ganz verschont gebliebenen Gebäuden und Räumen infolge der verursachten Betriebsstörung auftreten und selbst bei verhältnismäßig geringen direkten Schäden eine bedenkliche Höhe erreichen, weshalb wiederholt der Wunsch geäußert worden ist, daß derartige Schäden in die Versicherung einbezogen werden sollten. Das im Jahre 1892 von verschiedenen Brauereien dringend hervorgehobene Versicherungsbedürfnis derartiger Folgeschäden führte dazu, daß den Feuerversicherungsgesellschaften mit Erlaß des Kgl. Preußischen Ministeriums des Innern vom 29. Oktober 1892 der Abschluß von Versicherungen des indirekten Schadens am Grünmalz und an den in den Weichen befindlichen Gerstenvorräten infolge Unterbrechung des Darrbetriebs, sowie der Entwertung der Biervorräte infolge Störung der Kühlvorrichtungen im Zusammenhange mit einem versicherten Schadensfalle gestattet wurde. Dieser für die Entwickelung des Feuerversicherungswesens hochbedeutsamen Neuerung folgte erst nach Jahren (1902) ein ähnliches Zugeständnis für die Zuckerindustrie bzw. der Versicherung des indirekten Schadens an den Zwischenprodukten. Von Gegnern solcher indirekter Schadensversicherungen ist die Bedürfnisfrage vielfach unzutreffend beurteilt worden nach dem Verhältnisse wie dieselbe bei den Brauereien und Malzfabriken Eingang gefunden hat, doch ist durch die rasche und ausgedehnte Verbreitung der Versicherung des indirekten Schadens an Zwischenprodukten bei der Zuckerindustrie die Verneinung der Bedürfnisfrage als ein Irrtum gekennzeichnet worden, und ein Hemmen der Verallgemeinerung dieser Versicherung auch für andere Industriezweige, wo ähnliche Verhältnisse vorliegen, auf die Dauer nicht denkbar. Eine weitere Form der indirekten Schadensversicherung ist die Versicherung für Aufräumen der Schadensstätte und Beseitigung des Brandschuttes bis zum nächsten geeigneten bzw. gestatteten Ablagerungsplatze. Diese Kosten gehören aber nicht mehr zu den Sachschäden, sondern vielmehr in die Gruppe der Interesseschäden, wie die weniger leicht nachweisbaren Verluste infolge der Betriebsunterbrechung, sowie die Kapitalfestlegung durch Mehraufwendung für Neubauten und Neueinrichtungen und andere bei Brandschäden unausbleibliche Vermögensnachteile. — Die Kosten für die Löscharbeiten und Brandwachen fallen der betreffenden Gemeinde zur Last. Für die vom Versicherten, dem nach § 6 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen die Rettung und Bergung der versicherten Gegenstände obliegt, zur Abwehr und Minderung eines Schadens gemachten und durch die Umstände gebotenen Aufwendungen, gelten, soweit die Versicherungssumme dafür ausreicht, mitversichert. — Im Zusammenhange mit der Frage der Versicherung indirekter Schäden erörtert der Autor sodann noch diejenige Art der Interesseschäden, die sich durch die Regulierungsgrundsätze bei Warenschäden ergeben. Da nämlich fundamentaler Grundsatz der Versicherung ist, daß sie nicht zu einem Gewinne führen soll, ihr alleiniger Zweck vielmehr der Ersatz des nach dem wahren Werte der versicherten Gegenstände am Tage des Brandes unter Ausschluß des entgangenen Gewinns festzustellenden Schadens ist, sind der Schadensfeststellung für Vorräte nicht die Verkaufspreise, sondern nur die Selbstkosten (Herstellungskosten bzw. Einkaufspreise) zugrunde zu legen. Für alle auf bestimmte Termine verkauften, bis zur Ablieferung auf Lager zu nehmenden Waren verliert infolgedessen der Fabrikant im Schadenfalle den ihm sicheren Gewinn, der den Unterschied zwischen Selbstkosten und Verkaufspreis ausmacht. Das ist gleichbedeutend damit, daß der Betriebsunterbrechung oder -einschränkung mit allen ihren unangenehmen Begleiterscheinungen, als Kundenverlust, Fürsorge für die tüchtigsten Arbeiter, welche nach Wiederaufnahme des Betriebs nicht gern entbehrt werden, u. a m., welche dem Brande folgen, auch eine verdienstlose Zeit vorausging von der Dauer, welche zur Herstellung der ein Raub der Flammen gewordenen Fabrikate erforderlich war, da ja in der Tat während dieser Zeit für ein Nichts gearbeitet

worden ist. Man wird hier zu der Frage gedrängt, ob solches vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus bedingungslos zu rechtfertigen ist. Als nicht unerfüllbare Aufgabe der Versicherungstechnik muß es angesehen werden, Mittel und Wege zu finden, ihrem obigen fundamentalen Grundsatz denjenigen an die Seite zu stellen, daß tatsächlicher Verlust nicht unentschädigt bleibt. Zuzugeben ist, daß bedingungslose Entschädigung der Verkaufspreise die Gefahr spekulativer Ausbeutung der Feuerversicherung wesentlich vermehren würde. Da aber an sich diese Gefahr erst aus den Feuerversicherungsbetriebe hervorgehen konnte und untrennbar mit demselben verbunden, also auch durch Einschränkungen der Leistungen nicht zu beseitigen ist, erscheint es nicht wünschenswert, die Grenze der Ersatzverbindlichkeit bewußtermaßen und absichtlich enger zu bemessen, als die berechtigten Interessen der Gesamtheit erfordern, um den Wert der Versicherung wegen der geringen Zahl der Verbrecher nicht für die Gesamtheit unnötig herabzumindern. Zudem ist der Grundsatz, daß die Selbstkosten Gegenstand der Entschädigung bilden, durchbrochen, indem nach den landwirtschaftlichen Versicherungsbedingungen Entschädigungen für Körner und Stroh nach dem Marktpreis am Tage des Brandes zugesagt sind, obgleich der Landwirt auch nicht nur für den eigenen Bedarf, sondern für den Absatz erzeugt, es sich also bei der Ernte um „Ware" handelt, die im Großbetriebe den Umsatz manchen industriellen Unternehmens dem Werte nach weit hinter sich läßt, und obgleich seine Produktion durch einen Versicherungsfall keine Unterbrechung erleiden kann. In der raschen und glatten Verwertung der Ernte im Brandschadensfalle, event. unter Ersparung eines Teiles der Gewinnungskosten — des Drescherlohns — muß auch bei den Landwirten, namentlich in schlechten Zeiten ein Anreiz zur Brandstiftung liegen, der aber, von den Feuerversicherungsgesellschaften zweifellos bedacht, diese nicht von dem fraglichen Vertragszugeständnis abgehalten hat, durch welches die Lebensinteressen der Landwirtschaft ganz anders geschützt sind, als diejenigen des Handels und der Industrie es lediglich durch die allgemeinen Versicherungsbedingungen sind. Eine fortschrittliche Entwickelung durch bessere Berücksichtigung der Interessen der letzteren scheint indessen dadurch angebahnt, daß seitens einer Minderzahl von Feuerversicherungsgesellschaften mit dem Vereine der Deutschen Zuckerindustrie eine vertragliche Vereinbarung dahingehend getroffen worden ist, daß der Wert der fertigen und in Arbeit befindlichen Süßen nach dem Marktpreis am Tage des Brandes reguliert werden soll, und daß bei Nachweis des Verkaufs und der Verkaufspreise durch vor dem Brande erfolgte Einreichung des Schlußscheins an das Direktorium des Vereins der deutschen Zuckerindustrie für nicht aus den geretteten Beständen lieferbare Vorräte der Verkaufspreis abzüglich eines angemessenen Diskonts für vor dem Lieferungstermin erfolgte Zahlung ersetzt wird. Für die Reihenfolge der Lieferung aus dem vom Brande verschont gebliebenen Waren sind die in den Schlußscheinen festgesetzten Lieferfristen maßgeblich. Das Verlangen nach einer gerechteren Grundlage für die Entschädigung der Vorräte, als die Vergütung der Selbstkostenpreise sie bildet, ist wiederholt auch von anderer Seite geäußert worden, aber — vorwiegend wegen befürchteter subjektiver Gefahrserhöhung und grundsätzlicher Bedenken — unerfüllt geblieben. Unbedenklich ist es aber wohl, für die an der Börse gehandelten Waren, wenigstens soweit sie nachweislich verkauft sind, den am Tage des Brandes börsenmäßig notierten Marktpreis zu entschädigen, so daß dem Geschädigten die Möglichkeit bleibt, sich zur Erfüllung der abgeschlossenen Lieferungsgeschäfte sofort zu dem ihm als Entschädigung in Aussicht stehenden Preise wieder einzudecken. Außerdem ist auch in Betracht zu ziehen, daß der Begriff der Selbstkosten kein feststehender ist. Der Einzelunternehmer findet in der Regel die Wertung seiner eigenen Tätigkeit bei der Leitung des Unternehmens, die er sich nicht selbst in Rechnung zu stellen pflegt, mit

n dem Unternehmergewinn, in dem Unterschiede zwischen den Netto-Selbstkosten und Verkaufspreisen, während z. B. bei Aktienunternehmungen mit bezahlten Betriebs-:itern den übrigen Selbstkosten auch die Anteile an den Ausgaben für die Be-:iebsleitung hinzutreten, so daß die Herstellungskosten für dieselbe Ware unter nst gleichen Verhältnissen in letzterem Betriebe höher sind. Für ersteren Fall egt also in der Kalkulation der Netto-Selbstkosten für den Schadensfall ohne Bertung der eigenen Arbeitsleistung die Erklärung für die angedeutete verdienst-se Zeit während der Fabrikationsdauer der vernichteten Warenbestände. Die nzulänglichkeit der allgemeinen vertraglichen Abreden über die Schadensfeststellung ı Vorräten und die Geneigtheit der Versicherer zu Zugeständnissen ergibt auch ne bei Versicherung von Tabaken für fremde Rechnung (sog. Fremdlägern) zu-ssige Klausel, durch welche vereinbart wird, daß, sofern durch vom Versicherungs-ehmer vor dem Schadenereignisse vorgenommene Überschreibung nachgewiesen ist, elche Tabake — durch Marke und Nummer — für fremde Rechnung und für essen Rechnung lagern, für die Feststellung des Wertes dieser Tabake der Preis igrunde zu legen ist, welcher z. Zt. des Eintritts des Schadens in der Hand, ir deren Rechnung die Tabake lagern, anzulegen ist, unter Berücksichtigung des influsses, den die Lagerung auf Quantität und Qualität der betreffenden Tabake ehabt hat. Indirekte Schäden ergeben sich auch als Folge des etwa vorliegenden Selbstbehaltsverhältnisses, sei es nun eines zur Erhöhung des Interesses des Versicherten an der Erhaltung des Versicherungsobjekts besonders vereinbarten Selbstbehalts, sei es eines „stillschweigenden", durch ungenügende Versicherungs-ahme, durch unrichtige Deklaration, falsche Verteilung bei Abschluß der Ver-cherung oder unbeachtet gebliebene Verschiebungen der Werte im Laufe der Versicherungsdauer oder durch andere Irrtümer entstandenen Selbstbehalts. Der Versicherungsnehmer hat es aber in der Hand, seine Interessen in letzterer Be-iehung durch ausreichende Versicherung zu wahren und sich für alle Möglichkeiten urch summarische Versicherung der Gebäude einerseits und der Maschinen anderer-eits, Versicherung von besonderen Summen für Wertsvermehrungen und -ver-nderungen infolge von Neubauten, Neuanschaffungen und Ergänzungen, Schwan-ungen der Baumaterialienpreise und Arbeitslöhne und anderen Konjunkturver-ältnissen, durch Antrag auf Freizügigkeit für Vorräte zwischen den verschiedenen Betriebs- bzw. Prämienkomplexen, durch Mitversicherung von Steuer resp. Zoll nd fremden Eigentums zu schützen.

3. *Feuerversicherung von Diemen, Ladewig, Friedrich, Berlin, Deutsche VersichertenZtg. Nr. 2 I 33 ff. Nach den landwirtschaftlichen Versicherungsbedin-ungen der in Deutschland arbeitenden Privat-Feuerversicherungsgesellschaften sind Erntefrüchte beim Aufstellen vom Acker weg in Schober noch acht Tage vom Beginne der Diemenaufstellung ab versichert, jedoch ist die Entschädigungsver-flichtung des Versicherers auf 18 000 M. begrenzt. Über diese zeitliche und etragliche Grenze hinaus, sowie von vornherein bezüglich aller Diemen, deren Aufbau nicht vom Acker weg, also aus früher geernteten Früchten erfolgt (bei-pielweise aus zur Räumung der Scheune bei beginnender Ernte angefahrenem Stroh) bedarf die Diemengefahr besonderer Versicherung. Üblich ist diese Ver-icherung für kleine und mittlere Wirtschaften als „Einzel"-Diemenversicherung, ei welcher jeder Diemen nach Aufstellung besonders zur Versicherung beantragt vird, und für große Wirtschaften insbesondere als „Pauschal-(summarische)" Diemenversicherung, durch welche bei Beginn der Ernte die vorläufige Versiche-ung einer der Gesamt-Diemenaufstellung des Erntejahrs entsprechenden Pauschal-umme getätigt wird, und bei welcher die Deklaration der versicherten Diemen urch Führung eines Diemenkontos geschieht. Die in das dem Versicherten mit em Versicherungsdokument gelieferte Diemenbuch eingetragenen Diemen gelten

unbeschadet der vorstehend erörterten, durch die landwirtschaftlichen Versicherungsbedingungen gemachten Zugeständnisse von der Bescheinigung der Eintragung durch den Agenten der betreffenden Feuerversicherungsgesellschaft ab versichert. Die Grundprämie für letztere Versicherungsart beträgt in der Regel 5 ‰ für das Erntejahr, während bei Einzeldiemenversicherung die Prämie sich nach der Dauer der Versicherung richtet, und von 4 ‰ für Fruchtdiemen bzw. 6 ‰ für Strohdiemen für 1—2 monatliche Versicherungsdauer um je 1 ‰ für jeden angefangenen oder vollen Monat steigt. Prämienzuschläge treten ein für versicherte ältere Frucht- und überjährige Strohdiemen, bei Aufstellung der Diemen in geringerer Entfernung als 30 m von Gebäuden, öffentlichen Wegen und Eisenbahnen, sowie bei Benachbarung durch fremde Diemen. Bei Benachbarung durch eigene Diemen entstehen Diemenkomplexe, die wie einzelne entsprechend große Diemen behandelt werden, und mit Zuschlag jedoch erst bei Versicherungssummen von über 18 000 M. belegt werden, obwohl durch die Diemen-Versicherungsbedingungen vorgeschrieben ist, daß Diemen bis zu 9000 M. Versicherungssumme wenigstens 30 m, bis zu 18 000 M. Versicherungssumme wenigstens 60 m und über 18 000 M. Versicherungssumme wenigstens 120 m von jedem anderen Diemen entfernt stehen sollen. In großen Wirtschaften entstehen Diemenkomplexe fast regelmäßig an den Dreschplätzen, und es wird vom Autor empfohlen, durch berechnende Regulierung der Drescharbeit dafür zu sorgen, daß die Komplexe verständig begrenzt bleiben, um die Diemenversicherung für beide Vertragsteile wirtschaftlich erträglich zu gestalten, auf der einen Seite durch Ersparen der Zuschlagsprämien, auf der anderen Seite zur Vermeidung ungeheuerer Diemenschäden. Die Versicherung des Inhalts von Feldscheunen unterliegt den Diemen-Versicherungsbedingungen; größeren Wirtschaften wird sie aber auch auf Grund der landwirtschaftlichen Versicherungsbedingungen gewährt; bei großen Scheunen und dauernder Belegung ist diese Versicherungsart, die Gegenstand besonderer urkundlicher Vereinbarung ist, für den Versicherungsnehmer vorteilhafter. Nach erfolgtem Drusch geht die Versicherung bis zu dem etwa im voraus festgesetzten Betrage, mangels solcher Vereinbarung höchstens bis zu einem Drittel der Versicherungssumme des Fruchtdiemens auf diejenigen Strohdiemen über, welche an gleicher Stelle des Fruchtdiemens bzw. unmittelbar daneben wieder aufgebaut worden sind. Für an gleicher Stelle aufgebaute andere Diemen bedarf es aber erneuter Versicherungsnahme. Für Fruchtdiemen wird bisweilen, für Strohdiemen allgemein $1/4$ Selbstversicherung zur Bedingung gemacht; der Autor macht darauf aufmerksam, daß es meist für die Versicherungsnehmer vorteilhafter ist, für die ohne Selbstversicherung gedeckten Fruchtdiemen die Versicherungsdauer so zu bemessen, daß die aus den versicherten Diemen hervorgehenden Strohdiemen ohne Selbstversicherung versichert bleiben. Bei der Pauschal-Diemenversicherung haben Abschreibungen über die versicherten Summen ohne gleichzeitige Nachversicherung ein Selbstversicherungs-Verhältnis für alle abgeschriebenen Diemen zur Folge in dem Umfange wie der Gesamtversicherungswert der bescheinigten Diemen die versicherte Pauschalsumme übersteigt; dagegen wird die unverdiente Prämie für den nicht verbrauchten Teil der letzteren, höchstens aber abwärts bis zur Minimalsumme, für welche Pauschal-Diemenversicherungen von der betreffenden Gesellschaft überhaupt gewährt wird, nach beendigter Diemenaufstellung bar zurückgezahlt oder auf die nächstjährige Pauschal-Diemenversicherung angerechnet. Für Diemenplanen bezeichnet der Autor eine besondere Versicherung des Diemenrisikos als entbehrlich, da solche nach den landwirtschaftlichen Versicherungsbedingungen nicht wie für die Ernte gefordert wird, mithin die dortselbst getroffene Verabredung, daß das gesamte lebende und tote Inventar (zu welch letzteren auch die Planen gehören und infolge der durch jene Bedin-

ungen gewährten summarischen Versicherung des Inventars selbst dann versichert gelten, wenn sie nicht besonders in der Polize über die Gehöftsversicherung aufgeführt sind) auch auf den Ländereien und Weiden der Wirtschaft und den Wegen dahin versichert sind, auch das Diemenrisiko einschließt. Beim Gebrauche der Lokomobilen an Diemen sind die in der Polize abgedruckten und zwar in der Lokomobilklausel enthaltenen Bestimmungen zu erfüllen. Bei Anwendung von Funkenfängern bestimmter Systeme werden Abschwächungen dieser Bedingungen zugelassen, sie sind aber in schriftlicher Form besonders zu vereinbaren. Bedingung ist, daß an jedem Schober ein Versicherungsschild befestigt erhalten wird. Schadensanzeigen sind binnen zwei Tagen an die Gesellschaft bzw. deren Agenten und binnen drei Tagen an die zuständige Polizeibehörde zu erstatten. Da ziffernmäßige Nachweise des Dieminhalts meist nicht vorliegen dürfte, tritt die Wahrscheinlichkeitsregulierung ein, bei welcher unter Zugrundelegung der Größe und Beschaffenheit des Areals, von welchem die im Diemen verbrannten Früchte herrühren, die Güte derselben und des Ertragsverhältnisses, bei dem event. auf die anliegenden Äcker gerücksichtigt wird, der Schaden festgestellt wird. Da jeder Diemen eine besondere Versicherungsposition bildet, kann eine infolge Unterversicherung der Ernte bei der Gehöftsversicherung zufolge § 7 der allgemeinen Versicherungsbedingungen vorliegende Selbstversicherung nicht auch auf Diemenschäden Anwendung finden, wennschon der Versicherungsnehmer die polizenmäßige Verpflichtung hat, die gesamte Ernte an Getreide und Hülsenfrüchten in den Gehöftsgebäuden ihrem wahren Werte nach zu versichern. Es fehlt aber in den Versicherungsbedingungen eine Klausel, wonach ein Verstoß gegen diese Verpflichtung auch die fragliche Vertragsfolge für die von der Gehöftsversicherung abgezweigte Diemenversicherung ausüben soll. Bei ungenügender Versicherung des Diemens ist selbstverständlich die Versicherungssumme die Grenze der Ersatzverbindlichkeit der Gesellschaft.

4. *Inwieweit die bei Vornahme von Löscharbeiten den Nachbargrundstücken zugefügten Schäden von der das Risiko tragenden Feuerversicherungsgesellschaft schadlos zu halten sein, untersucht Dr. B. Hilse in der BaugewerksZtg. 05 101 mit dem Endergebnisse, daß ihr alle zufallen, welche im ursächlichen Zusammenhange zu einer Handlung der Löschmannschaft stehen.

5. Gegen die Gepflogenheit der privaten Versicherungsgesellschaften, bei Eintritt eines größeren Risikos die Höhe der von ihnen bisher gutgeheißenen Versicherungssumme zu bemängeln und solche herabsetzen zu wollen, wendet sich Dr. B. Hilse in der BaugewerksZtg. 05 482 u. 888. Er befürwortet das Errichten öffentlicher Feuerversicherungsanstalten und die Versicherungsnahme bei diesen, sowie den Erlaß einer Rechtsregel, welche es ermöglicht, Rohbauten nach Fortschritt ihrer Herstellung seitens des ausführenden Werkmeisters für eigene Rechnung versichern zu können.

6. *Über Waldbrandversicherung. Von A. Langhans, Masius' Rundsch. 05 135. Daß der ausgebreitete, örtlich stark verteilte Waldbesitz des Staates und der Krone nicht gegen Brandschaden versichert wird, ist verständlich und verständig; das läßt sich aber nicht behaupten von dem im Besitze von Gemeinden, Privaten, Stiftungen, besonders Fideikommissen und Genossenschaften befindlichen Wald, der etwa zwei Drittel des gesamten Waldbestandes unseres Vaterlandes ausmacht. Das allgemeine Interesse erfordert aber in klimatischer, sanitärer, volkswirtschaftlicher und ästhetischer Hinsicht die sorgfältige Erhaltung und Pflege auch dieses Waldes. Dieser Aufgabe sind indes nur Waldbesitzer, denen die erforderlichen Mittel nicht fehlen, gewachsen. Die Erfahrung hat bewiesen, daß auch in Deutschland bei längerer Trockenheit schon durch einen Waldbrand viele Millionen an Wert vernichtet werden können, denn ein solcher trifft

nicht bloß den Ertrag eines Jahres, wie ein landwirtschaftliches Schadenfeuer, sondern den Ertrag von Jahren und Jahrzehnten. Finanziell machen sich die schlimmen Folgen eines Waldbrandes dem Besitzer zwar gleich danach nicht so eindringlich fühlbar, wie z. B. die eines landwirtschaftlichen Brandschadens, aber weiterhin erweisen sie sich als ein andauerndes chronisches Übel, nicht bloß im Wegfalle des Waldertrags auf Jahre, der z. B. bei vielen Fideikommisstiftungen und Gemeinden einen Haupteinnahmeposten bildet, sondern auch durch einschneidende Störung des forstlichen Betriebsplans und durch die Kosten ordnungsmäßiger Wiederaufforstung. In solchem Falle den Waldbesitzer leistungsfähig und das Vermögen unvermindert zu erhalten, damit der Gedanke, den Boden unter den Pflug zu nehmen, nicht überwiegt, dafür bietet die Waldbrandversicherung das Mittel, und ihre hohe volkswirtschaftliche Bedeutung leuchtet damit ein. Die Eigenart der bei der Forstwirtschaft in Betracht kommenden Verhältnisse gestaltet die Aufgabe der Waldbrandversicherung nicht einfach. Voran steht die Ermittelung des Waldwerts, namentlich des Holzbestandes, sowohl bei der Versicherungsnahme, als bei einem Brandschaden; dieselbe ist Sache der Waldwertrechnung, eines besonderen Zweiges der Forstwissenschaft. Die Walderzeugnisse sind zwar in höherem Grade Naturprodukte, als die Erzeugnisse der Landwirtschaft, denn zu ihrer Entstehung wirken Kapital und Arbeit weniger mit als bei diesen; immerhin kann die Forsternte bei uns nicht mehr als bloßes Geschenk der Natur angesehen werden. Kultur, Durchforstung, Melioration, ordnungsmäßige Waldernte verlangen nicht geringe Einsicht, Arbeit und Kosten; dies alles nebst der Bodenrente, sowie andererseits die Erträge aus Haubarkeits- und Zwischen-Nutzungen sind bei der Wertermittelung des Holzbestandes in Rechnung zu stellen. Da es sich dabei meist auch noch um lange, zwischen Bestellung und Ernte liegende Zeiträume handelt, innerhalb deren Preise und Werte nicht unbedeutenden Schwankungen unterliegen, so wird die Darlegung des waldwirtschaftlichen Effektes überhaupt und die Ermittelung des Geldkapitalwerts eines Waldes, seines Holzbestandes und der Zwischennutzungen recht schwierig. Von ganz besonderem Gewichte wegen der in Betracht kommenden längeren Betriebsperioden ist dabei die Frage, welcher Zinsfuß den zum großen Teile interusuralrechnerischen Ermittelungen zugrunde zu legen ist. Hierzu sei vorläufig bemerkt, daß die meisten Forstleute den Waldzinsfuß auf 3 pCt. ansetzen; doch gibt es auch solche, welche bis zu 4 pCt. gehen, und andere, die nur 2 pCt. rechnen, Schwankungen, welche im wesentlichen von der Lage der in Betracht kommenden Waldungen abhängen dürften. Aus großen Waldverkäufen, die vor 70 Jahren in Frankreich der Staat durchführte, hat man unter Beachtung der Ertrags- und Kosten-Rechnung und der erzielten Waldverkaufspreise den Bodenwert ermittelt und damit den Waldzinsfuß im Durchschnitt auf 3,27 pCt. festgestellt (Rau, Finanzwissenschaft). Je nach dem Alter der Holzbestände ist nun das Verfahren zur Wertermittelung des Waldbestandes verschieden, und es kommen dabei in Frage die Wertermittelung nach dem Bestandsverkaufswerte, nach dem Bestandskostenwert und nach dem Bestandserwartungswerte. Welches dieser drei Verfahren im gegebenen Falle anzuwenden ist, bleibt dem Ermessen der Forstsachverständigen überlassen. Allgemein läßt sich nur sagen, daß die Abschätzung nach dem Bestandesverkaufswert auf den üblichen direkten Erhebungen (stammweiser Kluppierung, Aufnahme mittels Probefläche, Zerlegen in Sortimente) beruht und in der Regel nur bei Beständen Anwendung findet, die in kurzen Wirtschaftsperioden zum Abtriebe gelangen. Die praktische Durchführung dieser Methode muß lediglich den Forstmännern überlassen bleiben. Bei der Wertberechnung nach dem Bestandskostenwerte, d. i. aus den Kosten, welche die Erzeugung des Holzbestandes verursacht hat, kommen in An-

chnung die Bodenrente, die Kulturkosten und die Verwaltungs- und Schutz-
sten, dagegen in Abrechnung die Einnahmen aus etwaigen Neben- und Zwischen-
utzungen, und zwar das alles mit Zinseszins aufs derzeitige Altersjahr be-
chnet. Der Unterschied der beiden Summen ergibt den derzeitigen Wert des
olzbestandes. Als Beispiel diene ein 20jähriger Kiefernbestand, dessen Boden-
ert fürs Hektar 400 M. betrage; die Kulturkosten betrugen 90 M., die jähr-
chen Aufwendungen für Verwaltung und Schutz 2,50 M.; die Einnahmen aus
eben- und Zwischen-Nutzungen decken sich mit den für Freischneiden der
ultur usw. ausgegebenen Löhnen und kommen also nicht in Anrechnung. Dann
ellt sich die Rechnung wie folgt:

3 pCt. Zinseszinsen des Bodenwerts M. 400 $(1{,}03^{20}-1)$ =	M. 322,40
Kulturkosten M. 90 nebst 3 pCt. Zinseszinsen M. 90. $1{,}03^{20}$ =	„ 162,55
Verwaltungs- usw. Kosten alljährlich M. 2,50, und 3 pCt. Zinseszinsen M. 2,50 $\frac{1{,}03^{20}-1}{1{,}03-1}$ . . . . =	„ 67,18
also hat 1 ha 20jähr. Kiefernbestand einen Wert von	M. 552,13

Legt man dieser Berechnung statt des meist üblichen Waldzinsfußes von
pCt. einen solchen von 4 pCt. zugrunde, so würden sich die drei zu summieren-
en vorgenannten Posten auf 476,44 M. + 197,20 M. + 74,44 M.
= 748,08 M. insgesamt belaufen, und man würde, wenn es sich z. B. um
e Schätzung von 100 ha abgebrannten Kiefernbestandes besagter Art handelte,
einer um 19,595 M. höheren Brandentschädigung kommen. Das Ergebnis
eser Berechnungsweise hängt also ersichtlich in starkem Maße von der Höhe
es gewählten Waldzinsfußes ab. Um den für den gegebenen Fall angemessenen
Waldzinsfuß festzustellen, müssen als Sachverständige besonders erfahrene, urteils-
ähige Männer des Forstfachs zugezogen werden; nicht jeder Forstmann eignet
ch dazu, die Auswahl ist beschränkt und erfordert große Sorgfalt. Auch wird
ne rechnerische Nachprüfung des Gutachtens der Schätzer immer zu emp-
hlen sein, da die in Anwendung kommenden Rechnungsarten nicht jedem ge-
äufig sind. Übrigens pflegt diese Wertberechnung nach dem Bestandskostenwerte
auptsächlich bei Hochwaldbeständen jüngeren und auch mittleren Alters in An-
endung zu kommen, während der Bestandserwartungswert für solche
ochwaldungen, die sich dem hiebreifen Alter nähern, aber auch für solche im
ittleren Alter, bei denen der Bodenwert nicht auf andere Weise zu ermitteln
t, den besten Anhalt für die Wertermittelung bietet. Bei letzterem Wege
ommen in Anrechnung die zukünftigen Erträge, welche der Waldbestand noch in
er Zeit nach dem Eintritte des Versicherungsfalls bis zum forstgerechten Ab-
iebe hätte erwarten lassen, falls der Brand nicht eingetreten wäre, alle aufs
erzeitige Altersjahr diskontiert, und in Abrechnung die zur Erzielung jener Ein-
ahmen noch bis zum Abtrieb aufzuwendenden, ebenso aufs Brandjahr diskon-
erten Kosten. Der Überschuß der „Valuta Brandtag" diskontierten Erträge oder
innahmen über die ebenso diskontierten Kosten ergibt den Ersatzwert fürs Hektar.
eim Diskontieren handelt es sich hier selbstverständlich nicht um einfachen Zins-
bzug, sondern um Zinseszinsabzug. Da es sich zugleich häufig um lange
eiträume, z. B. 20, auch 30 und mehr Jahre handelt, auf welche die einzelnen
rtrags- und Kostenposten zu diskontieren sind, so kommt, wie schon im Vorigen
ervorgehoben, die Höhe des dabei anzuwendenden Zinsfußes sehr in Betracht.
Man darf sich aber nicht verleiten lassen, hier den billigen Waldzinsfuß von
wa 3 pCt. anzuwenden; das wäre eine ganz verkehrte Konsequenz, denn die
ösung der Frage, welchen gegenwärtigen Wert in Bargeld erst später fällige
orderungen haben, ist nicht Aufgabe der Waldwertrechnung, sondern des Bank-

fachs, des Geldmarktes. Selbst die sicherste, aber erst in Jahren zur Bezahlung fällige Forderung wird kein Bankgeschäft, kein Kapitalist zu dem billigen Diskontsatze von 3 pCt. jetzt in baar umsetzen, sondern mindestens 4 pCt. Diskont bedingen. Nicht anders aber steht die Feuerversicherungsanstalt gegenüber dem brandgeschädigten Waldbesitzer da, der eigentlich als Ersatz für den Waldbrandschaden im wesentlichen die bis zum Abtriebe noch bevorstehenden Einnahmen aus Durchforstungen, Nebennutzungen und dem Abtriebe selbst an den verschiedenen Fälligkeitsterminen zu beanspruchen hätte, wogegen es ihm obläge, zur Fälligkeitszeit, die zur Erzielung dieser Einnahmen noch bis zum Abtrieb aufzuwendenden Kosten an die Versicherungsanstalt zu vergüten, wenn eine solche Hinausschiebung der Ersatzleistung angängig wäre. Richtig ist es also, behufs baldiger Begleichung den Entschädigungsanspruch zu diskontieren und zwar zu keinem billigeren Diskontsatz als zum üblichen bürgerlichen Zinsfuße. Zur Erläuterung, wie wichtig die Diskontfrage hierbei ist, sei ein der Praxis entnommenes Beispiel gegeben. Der jetzige Wert eines in 60 jährigem Umtriebe bewirtschafteten, zur Zeit 35 Jahre alten Stangenholzes ist fürs Hektar zu berechnen, wozu gegeben sind der Bodenwert mit 500 M., die jährlichen Verwaltungs- und Schutzkosten mit 4 M., der Abtriebsertrag im 60. Jahre mit 3300 M., ein Durchforstungsertrag im 40. Jahre von 100 M. und ein solcher im 50. Jahre mit 160 M. Diese drei Ertragsangaben sind gefolgert aus dem Ergebnis angrenzender, in gleichem Umtriebe stehender, hiebreifer Bestände derselben Holzart. Nun ergibt sich folgende Berechnung bei Zugrundelegung des

Diskontosatzes	$p = 3$	oder $p = 4$ pCt.:
Künftiger Abtriebsertrag 3300 M., vom 60. aufs 35. Jahr diskontiert	M. 1576,10	M. 1237,90
Durchforstungsertrag im 40. Jahre, M. 100, aufs 35. Jahr diskontiert	„ 86,26	„ 82,20
Durchforstungsertrag im 50. Jahre, M. 160, ebenso diskontiert	„ 102,70	„ 88,84
Gesamte Einnahme, Valuta heute	M. 1765,06	M. 1408,94
Um diese Einnahme zu erzielen, wären in den 25 Jahren vom 35. bis zum 60. Jahre noch aufzuwenden und kommen also in Abzug die jährlichen Verwaltungs- und Schutzkosten 4 M. und die jährliche Bodenrente (500 M. · 0,03 =) 15 M., zusammen 19 M. Für diese noch 25 Jahre lang jährlich aufzuwendende Rente würde die heutige Einlage betragen 19 M. $\left(\frac{1}{1{,}op^{25}} - 1\right) : \left(\frac{1}{1{,}op} - 1\right) =$	M. 342,—	M. 308,70
Danach bleibt der heutige Holzbestandswert .	M. 1423,06	M. 1100,24

Handelt es sich hier um Feststellung eines Brandschadens, dem z. B. 100 ha Wald zum Opfer fielen, so erhielte der brandgeschädigte Waldbesitzer, wenn er sorgsamerweise von der Waldversicherung Gebrauch gemacht hätte, an Schadensersatz bei Zugrundelegung des Diskontsatzes von 3 pCt. den Betrag von 32 282 Mark mehr als bei Annahme des allgemein üblichen bürgerlichen Zinssatzes von 4 pCt., zu welchem er doch fast die ganze Entschädigung von 142 306 M. leicht zinsbar anderweit würde anlegen können; denn zur Wiederaufforstung wäre vorerst nur ein kleiner Teil davon festzulegen. Die weitere Folge würde dann sein, daß der Brandgeschädigte im 60. Jahre des abgebrannten Bestandes weit mehr haben würde, als er aus der forstgerechten Ernte

des Stangenholzes je hätte lösen können; nebenbei würden die 100 ha Boden bis dahin auch schon wieder einen neuen 25 jährigen Holzbestand aufweisen. Daß dem Waldbesitzer in solchem Falle durch die vorzeitige Umwandlung des zu niedrigem Zinse festliegenden, forstlichen Holzkapitals ein höheren Ertrag gewährendes bewegliches Geldkapital ein bedeutender Vorteil erwachsen würde, iegt auf der Hand; das wäre aber ein höchst bedenklicher Vorgang, dem mit ntschiedenheit vorzubeugen ist. Denn würde jene Erkenntnis allgemeiner und eiter Boden fassen, dann könnte die Sorge für Erhaltung, Pflege, Schutz und ewachung unseres Waldbestandes bedauerlicherweise nachlassen und Zahl und mfang der Waldbrände noch weiter zunehmen. Die Feuergefährdung der Valdungen in Deutschland wächst ohnehin schon stetig von Jahr zu Jahr inlge des fortschreitenden Ausbaues der Eisenbahnen, welche durch den Funkenurf der Dampflokomotiven eine Hauptgefahr für den Waldbestand bilden, und ifolge des Überhandnehmens der reinen Nadelholzbestände. Um solchem droenden nachteiligen Zustande vorzubeugen, empfiehlt es sich, in den Fällen, in enen der heutige Ersatzwert eines abgebrannten Waldbestandes aus dem Werte r erst später zu erwartenden Waldernte, d. i. aus dem Bestandeserwartungserte durch Zinseszinsabzug (Diskontierung) auf den Tag des Brandes zu erittelm ist, die den Sachverständigen, d. i. den maßgebenden Forstleuten, vorlegenden Fragen etwa in folgender Form abzufassen: „Wann würde der vom rande betroffene Waldbestand hiebreif geworden sein, und welchen Reinertrag lsdann ergeben haben? Welche Durchforstungen würde er bis dahin noch ertten und welche Erträge daraus ergeben haben? Welche Aufwendungen wären ır Erreichung dieser zukünftigen Erträge bis zur Hiebreife noch aufzuwenden ewesen, wenn der Brand nicht stattgehabt hätte?" Dann würde die weitere rage, welcher Zinsfuß der **Diskontierung** zugrunde zu legen sei, den Forstuten entzogen und der Vereinbarung zwischen Versichertem und Versicherer oder nem weiteren Gutachten von Bankfachmännern zufallen. Denn es ist nur zu icht möglich, daß forstmännische Sachverständige aus mißverstandener Konsequenz uch für die Diskontierung den billigen Waldzinsfuß anwenden würden, der ierfür doch den Boden schon verloren hat. Um beträchtlichen Differenzen über iesen sehr wichtigen Punkt auf gesetzlichem Wege abzuhelfen, — denn solches t doch wohl auch Aufgabe der Gesetzgebung — mag empfohlen sein, dem veiten Teile des zweiten Abschnitts des schwebenden Gesetzentwurfs über den Versicherungsvertrag folgende Bestimmung einzufügen: „In solchen Fällen, wo er Versicherungswert zur Zeit des Brandes (Ersatzwert) aus einem erst später illigen Werte, durch Diskontierung, d. i. durch Zinseszins-Abzug hergeleitet wird, t mindestens der **bürgerliche Zinsfuß von vier Prozent** der Berechnung ıgrunde zu legen." Es empfiehlt sich das um so mehr, als auch ein **bedeuendes öffentliches Interesse**, wie zuvor gezeigt, **dafür spricht**. Die Waldersicherung gibt dem Waldbesitzer die finanzielle Gewährschaft, der vom gemeinen nteresse geforderten Erhaltung des Waldes Genüge leisten zu können, selbst enn ihn das Unglück eines größeren Schadenfeuers an seinem Besitztume trifft, nd er selbst nicht gerade zu den Reichbegüterten zählt. Sie würde durch die orgeschlagene gesetzliche Bestimmung in gewissen Fällen auf einen richtigeren oden gestellt sein, als ohne dieselbe, denn anderenfalls wäre wohl zu berchten, daß Forstleute als Sachverständige den billigen Waldzinsfuß auch als diskontsatz anwenden zu müssen vermeinten, was, wie gezeigt, eine verkehrte chlußfolgerung wäre und der Solidität der Waldbrandversicherung nur schaden nnte.

V. ***Kursverlustversicherung.** **Kohl**, Stuttgart, Die Versicherung gegen ursverluste, Deutsche VersZtg. 05 298 Heft 9. Die Kursverlustversicherung

befaßt sich mit der Deckung von Schäden, die durch Auslosung von Wertpapieren dem Inhaber entstehen. Sie hat hinsichtlich des Versicherungsfalls Ähnlichkeit mit der Lebensversicherung, weil nur dessen Zeitpunkt, nicht sein Eintreten ungewiß ist. Sie verfügt in den Auslosungsplänen über die besten Rechnungsgrundlagen, deren Wert aber dadurch vermindert wird, weil nie alle Wertpapierinhaber Versicherung nehmen und die Versicherungen nicht in einer Hand vereinigt werden. Deshalb muß der Versicherer noch eine am besten zur Reservebildung zu verwendende Pufferprämie in die Tarifprämie einkalkulieren. Man unterscheidet bei der Schadenrechnung Barentschädigung und Stückeumtausch. Da einheitliche Normen bei dieser Versicherung nicht existieren, werden die wesentlichen Eigentümlichkeiten an Hand der Gebräuche eines bestimmten Versicherers (Dresdener Bank) erörtert. Dieser versichert für einzelne bestimmte Ziehungen oder fortlaufend bis auf Widerruf. Letztere Versicherungsform ist empfehlenswerter. Die Ziehungslisten werden von der Bank auch für frühere Ziehungen kostenfrei geprüft. An diese Darstellung der Kursverlustversicherung schließt sich noch eine kurze Erörterung des versicherungstechnischen Problems, ob bei dieser Versicherung statt der ständig steigenden Schadenprämie eine gleichbleibende Prämie in ähnlicher Weise wie bei der Lebensversicherung herausgerechnet werden könne. Die theoretische Möglichkeit wird nicht bestritten, aber die Durchführung in der Praxis stößt auf zu große Schwierigkeit.

VI. *Kohl, Die Einbruchsdiebstahlversicherung, Deutsche VersZtg. 05 Heft 7. Die noch sehr junge Versicherungsbranche ist vor etwa einem Jahrzehnt entstanden aus einem insbesondere aus der großen Verkehrskonzentration resultierenden Bedürfnis. Ihre Aufgabe ist, den Schaden zu ersetzen, der durch Einbruchdiebstahl an der Habe des Versicherten entsteht, wobei das tatsächliche Abhandenkommen und die Beschädigung nicht mit gestohlenen Gegenständen gleichgesetzt werden. Einbrüche bei gewissen Anlässen, welche die Einbruchsgefahr besonders erhöhen, insbesondere politische und elementare Ereignisse von katastrophalem Charakter, bleiben zur sicheren Umgrenzung und präzisen Tarifierung des Risikos von der Deckung ausgeschlossen, ebenso die Schäden, die durch andere Versicherungszweige gedeckt, oder die durch eigenes grobes Verschulden des Versicherten oder durch seine Angestellten während einer Zeit verursacht werden, wo diesen die Räumlichkeiten des Versicherten offen standen. Die versicherbaren Objekte sind zahlreich. Wichtig ist die genaue Angabe des Versicherungsorts und die Anzeige jeder Veränderung, Unterlassung verwirkt den Versicherungsanspruch. Unterschieden wird zwischen Vollwert- und Bruchteilversicherung und Versicherung auf erstes Risiko. Bei den ersten beiden Arten der Deckung bewirkt eine zu niedrige Deklaration des Vollwerts eine entsprechende Reduktion der zu ersetzenden Summen. Ferner wird unterschieden zwischen Haushaltsversicherungen (Anwendung der Kuponpolize sehr beliebt), Versicherungen von Bank- und Kassenverwaltungen, Warenversicherungen und Versicherung von Fabriken, Maschinen und Kirchen. Eine besondere Spezialität ist die Versicherung von Kassenboten gegen Beraubung. Besondere Erhöhungen der Gefahr z. B. durch längere Abwesenheit des Versicherten, oder auch durch Häufigkeit der Diebstähle in gewissen Gegenden werden durch Zuschläge zu den Tarifprämien, deren einheitliche Darstellung nicht möglich ist, getroffen. Im Schadensfalle hat der Versicherte eine Reihe von Pflichten, durch deren pünktliche Erfüllung der Schaden seiner Höhe nach möglichst beschränkt werden soll. Streitigkeiten über die Höhe des Schadens werden unter Ausschluß des Rechtswegs durch ein Abschätzungsverfahren erledigt. Mit der Leistung des Schadensersatzes erwirbt der Versicherer das Eigentum an den gestohlenen Sachen, etwa wieder beigebrachte Sachen kann der Versicherte von ihm zurückkaufen. Mit einigen statistischen 209

Daten über die Größe der Schadenswahrscheinlichkeit schließt der Aufsatz, der ich, weil für das gebildete Laienpublikum bestimmt, von der Erörterung rein achtechnischer Fragen fernhält.

VII. *Kohl, Die Maschinenschadenversicherung, Deutsche VersichertenZtg. 05 Heft 4) 105 ff. Nach kurzer Erörterung vom Begriff und Wesen der Maschinenschadenversicherung wird dieser neue Versicherungszweig in populärer Form argestellt, insbesondere wird der Umfang des Versicherungsschutzes erörtert und ie Notwendigkeit seiner scharfen Umgrenzung vom versicherungstechnischen Standunkt aus begründet. Hierauf werden die verschiedenen Arten der Schadendeckung — voller Ersatz und 80 prozentiger Ersatz — und die verschiedenen Versicheungsobjekte behandelt. Letztere werden in ganze Kraftanlagen, einzelne Kraftnaschinen und einzelne Arbeitsmaschinen eingeteilt, die ersteren werden am iedrigsten, die letzteren am höchsten tarifiert. Durch Vereinbarung eines hohen Mindestselbstbehalts ermäßigen sich die Prämien beträchtlich, weil so die Bagatellchäden ausfallen, die häufig sind und großen Verwaltungsaufwand erfordern. Das hat den Anstoß zur Aufstellung eines Großschadentarifs gegeben, der die Versicherung zu sehr niedrigen Prämien ermöglicht. Dabei ist der Versicherte je ach Wahl mit 1000—5000 M. Selbstversicherer. Es folgen dann Ausfühungen über die Behandlung der Schäden, soweit sich Abweichungen von den llgemeinen Gebräuchen in der Behandlung von Versicherungsfällen vorfinden. Besonders bemerkenswert sind die Bestimmungen über die Erledigung strittiger Punkte betr. Höhe des Schadens durch ein schiedsgerichtliches Abschätzungsverahren unter Ausschluß des Rechtswegs und über die Sicherung der Hypothekenläubiger für die auf Maschinen lastenden Hypotheken. Zum Schlusse werden ann noch der Übergang etwaiger Regreßansprüche auf den Versicherer und die Bestimmungen über Risikoveränderungen behandelt. Der für Versicherte betimmte Aufsatz beschränkt sich auf die Erörterung nur der allernotwendigsten vericherungstechnischen Fragen und hält sich hierbei so kurz wie möglich, um geneinverständlich zu bleiben.

VIII. *Das Problem der Mutterschaftsversicherung. Von Else Lüders-Berlin. ZVersWiss. v. 1. Jan. 1905; Sonderabdruck. Die Verf. erörtert zunächst die gesundheitlichen Schäden, welche aus der Verbindung von Fabrikarbeit und Mutterschaft nicht nur für die Frauen selbst, sondern auch für die kommende Generation, und damit für das nationale Wohl entstehen. Aus der Erkenntnis, daß die Arbeiterin, namentlich im Hinblick auf ihre Funktion als Mutter, eines besonderen gesetzlichen Schutzes bedarf, haben fast alle Staaten den Wöchnerinnen gewisse Schutzbestimmungen gewährleistet, aber Deutschland und Österreich sind die einzigen Länder, in welchen den Wöchnerinnen nicht nur die Arbeit 4—6 Wochen nach der Entbindung verboten wird, sondern in welchen ihnen durch die Krankenversicherung der Lohnausfall teilweise gedeckt wird. Trotzdem Deutschland hierin allen anderen Staaten voraus ist, sind dennoch die bestehenden Einrichtungen nicht genügend. Die Verf. weist namentlich darauf hin, wie die für Deutschland geplante Vereinheitlichung der Versicherungsgesetze vorteilhaft für die Ausgestaltung der staatlichen Mutterschaftsversicherung wäre. Die in der Broschüre vertretenen Forderungen lassen sich dahin zusammenfassen, daß: 1. § 137 GewO. dahin erweitert werde, daß den gewerblichen Arbeiterinnen die Arbeit mindestens acht Wochen (davon zwei vor und sechs nach der Entbindung) untersagt wird; 2. dieses Arbeitsverbot auch auf die Heimarbeiterinnen, die kaufmännischen Angestellten, die häuslichen Dienstboten, die im Tagelohn stehenden Landarbeiterinnen ausgedehnt werde; 3. durch Ausbau und Vereinheitlichung unserer Versicherungsgesetze eine staatliche Mutterschaftsversicherung geschaffen werde, welche den Lohnausfall deckt, sowie Geburtshilfe, freie ärztliche Behand-

lung und Heilmittel für Wöchnerinnen und Säuglinge umfaßt; 4. allen Frauen, bei denen das eigene Einkommen oder das ihrer Ehemänner unter der Vermögensgrenze von 3000 M. bleibt, analog den Bestimmungen bei der Invaliditäts- und Altersversicherung ein Selbstversicherungsrecht eingeräumt werde, so daß ihnen nach einer gewissen Wartezeit in Entbindungsfällen gleichfalls ein Anrecht auf die Mutterschaftsversicherung zusteht. Dieselben Forderungen hat der „Verband fortschrittlicher Frauenvereine" (Vors. Frau Minna Cauer, Berlin) in einer Petition vom Juni 1906 an das Reichsamt des Innern betr. Schaffung einer staatlichen Mutterschaftsversicherung eingereicht. Die Broschüre von E. Lüders war dieser Petition als ergänzendes Material beigegeben. Vgl. über Mutterschaftsversicherung auch Adele Schreiber im Reformbl. d. ArbVers. **05** 20 und die Mitteilung das. 58.

IX. *Über den Ausbau der Versicherungsmedizin[1]) handelt Feilchenfeld (Berlin). Verf. geht von dem Gesichtspunkt aus, daß in den Akten der Versicherungsanstalten ein vorzügliches und seltenes wissenschaftliches Material enthalten ist, das über viele wichtige Fragen der versicherungsrechtlichen Medizin, aber auch der gesamten praktischen Medizin Aufschluß geben könnte. Um diese Schätze zu heben, dazu gehört ihre zielbewußte und regelmäßige Bearbeitung. Zu diesem Zwecke wird vorgeschlagen, daß jede größere Versicherungsanstalt ein medizinisch-literarisches Bureau einrichte. Hier sollen alle schwierigen Fälle gebucht, alle strittigen Fälle sorgfältig behandelt, alle Sterbeakten geprüft werden. Auf diese Weise würde bald ein wertvolles wissenschaftliches Material gesammelt werden, das bequem zu verarbeiten wäre. [Bisher ist dieser Anregung noch von keiner Seite Folge geleistet worden. Wie dringend aber eine solche Einrichtung geboten wäre, davon konnte sich Verf. wieder überzeugen, als er für eine bestimmte Arbeit aus dem Gebiete der Unfallheilkunde Aktenmaterial suchte. Weder die privaten Versicherungsgesellschaften, noch die Berufsgenossenschaften haben eine genaue Kenntnis der Eigenart ihrer Fälle. Alles ist nur nach dem Namen des Verletzten und dem Jahre des Unfalls eingetragen, und es war bei den meisten Anstalten allein aus diesem Grunde unmöglich, in das Material Einsicht zu erhalten. Allerdings haben auch einige Vorstände aus anderen Gründen die Überlassung ihrer Akten verweigert. Sollten die Gesellschaften und Berufsgenossenschaften für eigene Bureaus die Kosten scheuen, so wäre wenigstens eine Zentralstelle durch Beisteuer aller Beteiligten zu schaffen, in der die wichtigen und interessanten Fälle in der Abschrift niedergelegt werden könnten. Von diesem wissenschaftlichen Bureau würden dann von Zeit zu Zeit Berichte herausgegeben werden über die eignen Arbeiten der dort Angestellten und Abhandlungen der dort mit dem dortigen Material versorgten Ärzte. Eine solche Einrichtung würde sicher am meisten den Gesellschaften selbst zustatten kommen. Aber sie wäre auch die Vorbedingung für die Ausführung eines anderen Vorschlags, den Verf. neuerdings[2]) gemacht hat. Er hat dargelegt, daß ganz wesentliche Unterschiede zwischen der privaten und staatlichen Unfallversicherung bestehen. Bei zweifelhaften Fällen werden nun häufig die Gepflogenheiten des Reichsversicherungsamts auf die private Unfallversicherung übertragen, was nicht berechtigt ist. Auch haben die meisten Ärzte ihre Erfahrung auf dem Gebiete der Unfallheilkunde ihrer Tätigkeit bei der Arbeiterversicherung zu verdanken und wenden ihre Praxis — oft irrtümlich — auf die Fälle der privaten Unfallversicherung an. Verf. hält die Einrichtung eines Sondergerichtshofs in Angliederung an das kaiserliche Aufsichtsamt für die Privatversicherung für unerläßlich, um alle Streitigkeiten dort

---

[1]) ZVersWiss. **05** (3. Heft) 481 ff.
[2]) Soziale Reform **06** Nr. 27.

zum Austrage zu bringen. Dieser Gerichtshof müßte aus ärztlichen Sachverständigen, Juristen und Technikern des Versicherungswesens bestehen unter Zuziehung eines dem Berufe des jeweiligen Klägers angehörenden Beisitzers.]

X. 1. F. W. Günther, Die Steuerfreiheit der Lebensversicherungsprämien und der Beiträge zu sonstigen Personalversicherungen im Herzogtum Anhalt. Masius' Rundsch. 17 72 ff., Heft 3. Der Aufsatz behandelt die Folgewirkung, welche die durch das AnhG. v. 4. Mai 1904 betr. die Abänderung des EinkommensteuerG. v. 18. April 1886 normierte Abzugsfähigkeit von Versicherungsbeiträgen vom steuerpflichtigen Einkommen auf das aktive Wahlrecht zum anhaltischen Landtag ausübt. Nach Art. 5 der Novelle sind vom steuerpflichtigen Einkommen außer den Prämien für Sachversicherungen Lebensversicherungen bis zur Höhe von 400 M. sowie die gesetz- oder vertragsmäßig zu entrichtenden Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invaliden-Versicherungs-, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen in Abzug zu bringen. Nach der anhaltischen Gemeinde-, Stadt- und Dorfordnung (Nov. v. 12. April 1890) und der anhaltischen Landschaftsordnung (Nov. v. 19. Mai 1895) sind „zu den Wahlen der Städte", d. h. zur Wahl der von den Städten zu wählenden Mitglieder des Landtags, aktiv wahlberechtigt männliche Gemeindeangehörige, die mit wenigstens 0,30 M., „zu den Wahlen des platten Landes" männliche Gemeindeangehörige, die mit wenigstens 0,15 M. zur Einheit der klassifizierten Einkommensteuer veranlagt sind; der erstere Einheitssatz wird bei einem Einkommen von mehr als 1050 M. bis einschließlich 1200 M., der letztere bei einem Einkommen von mehr als 600 M. bis einschließlich 750 M. zugrunde gelegt (§ 14 EinkommensteuerG.); in den Städten ist also das Wahlrecht an ein steuerpflichtiges Einkommen von 1050 M., auf dem Lande an ein solches von 600 M. gebunden. Infolge dieser Verknüpfung würde das Wahlrecht für alle Staatsbürger verloren gehen, bei denen das steuerpflichtige Einkommen durch Abzüge der obengenanten Art unter die entscheidende Grenze herabsinkt. Diese (von dem Gesetzgeber zunächst nicht beabsichtigte) Nebenwirkung ist, soweit es sich um die gesetzlichen Beiträge zur Kranken- und Invalidenversicherung handelt, durch den von der Finanzkommission eingestellten Art. 5a der Novelle aufgehoben, in welchem bestimmt ist, daß für die Frage der Wahlberechtigung jene Beiträge dem veranlagten Einkommen hinzugerechnet werden; bezüglich der Lebensversicherungsprämien, aller vertragsmäßigen Beiträge zu den übrigen in Art. 5 genannten Personalversicherungen sowie der Beiträge zur Unfallversicherung wird dagegen jene Folge wirksam, d. h. es bleibt hier die Möglichkeit des Wahlrechtsverlustes infolge des Abzugs bestehen. Für die reguläre Lebensversicherung ist diese Möglichkeit allerdings nicht von nennenswerter praktischer Bedeutung, da sie von Personen mit einem so geringen Einkommen, wie es die Voraussetzung für den Eintritt des Wahlrechtsverlustes bildet, verhältnismäßig selten benutzt zu werden pflegt, wohl aber für die Sterbe- und Begräbniskassen, an denen gerade die unteren Volksschichten stark beteiligt sind, sowie für die Lebensversicherung in der Form der Volksversicherung, die bekanntlich in steter Zunahme begriffen, schon jetzt in nicht unbeträchtlichem Maße bei den arbeitenden Klassen Boden gefaßt hat. Nicht ohne praktische Folgen ist sie auch für die Unfallversicherung, obwohl hier — was offenbar den legislatorischen Grund gab, sie in die Vergünstigung des Art. 5a nicht einzubeziehen — eine Beteiligung der Versicherten an der Aufbringung der Beiträge nicht stattfindet. Es können nämlich diejenigen kleinen Betriebsunternehmer, die von der Befugnis der Selbstversicherung Gebrauch machen oder die durch Genossenschaftsstatut oder gemäß § 1 Abs. 4 UVG. für Land- und Forstwirtschaft durch Landesgesetz der

Versicherungspflicht unterworfen sind — Unternehmer, die wirtschaftlich den Arbeitern näher stehen — die abzugsfähigen Beiträge dem veranlagten Einkommen nicht einzurechnen: auch hier wird daher die eigenartige Erscheinung des Eintritts einer Einbuße in den politischen Rechten des einzelnen infolge jener ihm vom Staate erwiesenen wirtschaftlichen Wohltat immerhin häufiger anzutreffen sein.

2. Die Steuergesetzgebung der deutschen Bundesstaaten über das Versicherungswesen. Veröffentlichungen des deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft (Berlin 1995) Heft 6. Dieser Beitrag des rührigen Vereins, dessen wissenschaftlicher Leiter Professor Manes ist, ist dem V. Internationalen Kongresse für Versicherungswissenschaft zu Berlin im September 1906 gewidmet. Er stellt sich dar als eine zusammenfassende Darstellung der in den deutschen Bundesstaaten bestehenden steuergesetzlichen Bestimmungen, insoweit sie das Versicherungswesen berühren. Eine große Anzahl von Mitarbeitern aus den verschiedenen Bundesstaaten Deutschlands haben mitgewirkt und Prof. Dr. A. Emminghaus in Gotha hat die eingehenden Berichte geordnet und redigiert unter Zugrundelegung folgenden Schemas: A. Staatsausgaben. I. Steuern. a) Vermögenssteuern. b) Einkommen- und Ertragssteuern. c) Andere direkte Staats- insbesondere Gewerbesteuern. II. Gebühren. III. Sonstige Staatsausgaben. Es ergab sich ein „überaus buntes Mosaikbild" und es fiel Emminghaus schwer, gewisse gemeinsame Züge festzustellen. Als solche werden hervorgehoben das Fehlen einer allgemeinen Vermögensbesteuerung, die mangelnde Freilassung der Prämie bis zu gewissen Maximalsätzen von der Einkommensteuerpflicht, die Erhebung von Beiträgen der Versicherungsanstalten. So verdienstvoll auch die Zusammenstellung ist, so liefert sie doch nicht etwa ein Handbuch zur Orientierung über die zu entrichtenden Steuern und Abgaben für den praktischen Gebrauch der Versicherungsunternehmungen, zeigt vielmehr das Bedürfnis einer einheitlichen Regelung für ganz Deutschland, die aber noch in weiter Ferne ist.

XI. Zur Geschichte der Hagelversicherung im Großherzogtume Baden werden Beiträge geliefert BadVerwZ. 37 157, 165.

XII. Die kärntnerische Landes-Viehversicherungsanstalt. Von Martin Sparowitz. ÖstVerwArch. 05 348 ff. Der Autor bespricht in dieser kurzen Miszelle die Grundlagen und die bisherige Entwickelung der im Jahre 1899 nach dem Muster der analogen niederösterreichischen Anstalt gegründeten kärntnerischen Landes-Viehversicherungsanstalt.

Dritte Abteilung.

Einzelstaatliches, insbesondere preußisches Verwaltungsrecht.

A. Allgemeines.

1. Behördenorganisation. 2. Staatssprache. 3. Tarifhoheit.

1. a) Über „Die Errichtung und Einrichtung der Staatsbehörden nach preußischem Rechte" schrieb Schmidt, Franz (Leipzig 1905), eine Tübinger Doktordissertation, der Laband (ArchÖffR. **20** 581) nachrühmt, daß sie eine gründliche, mit voller Sachkenntnis geschriebene Monographie von wissenschaftlichem Werte sei. Ihr Hauptverdienst bestehe in der scharfen und richtigen Unterscheidung zwischen dem Akte der Einsetzung und Organisation einer Staatsbehörde und der tatsächlichen Einrichtung durch Ernennung der betr. Beamten und durch die Beschaffung derjenigen Mittel, welche nötig sind, damit die Behörde in Tätigkeit treten kann.

*b) Zum Begriffe „Behörde". Der Bezirksausschuß bildet nicht eine besondere Behörde, sondern eine Geschäftsstelle der aus dem Regierungspräsidenten, der Regierung und dem Bezirksausschusse bestehenden zusammengesetzten Behörde. Infolgedessen kann ein vor dem Bezirksausschusse geleisteter Meineid vor jeder anderen Stelle der Regierung widerrufen werden. Die Feststellung von Defekten bei der Kassenverwaltung des Bezirksausschusses und die Vertretung des Fiskus bei Streitigkeiten darüber steht nicht dem Bezirksausschusse, sondern dem Regierungspräsidenten zu. Auch die Klagen der Mitglieder und Angestellten des Bezirksausschusses wegen vermögensrechtlicher Ansprüche aus ihrem Dienstverhältnisse sind nicht gegen den Bezirksausschuß, sondern gegen den Regierungspräsidenten zu richten. Er vertritt den Fiskus auch in Interventionsklagen gegen eine Zwangsvollstreckung wegen der Gerichtskosten in Sachen, in denen der Bezirksausschuß in erster Instanz erkannt hat, sowie bei Klagen gegen Zeugen und Sachverständige auf Zurückzahlung zuviel erhobener Gebühren. Die Erhebung des Kompetenzkonflikts und des Konflikts in Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit des Bezirksausschusses gehören, steht nicht dem Bezirksausschusse, sondern dem Plenum der Regierung zu. Friedrichs, PrVerwBl. **27** 245.

c) Die Rechtsverhältnisse der Seehandlung, die bekanntlich dem preußischen Finanzministerium unterstellt ist, hat Nußbaum, Dr. Arthur, in einem auch die geschichtliche Entwickelung darbietenden und die staatswissenschaftliche Beurteilung gebenden Aufsatz HirthsAnn. **05** 31 ff., 130 ff. dargelegt. Über „Die Konkurrenz der preuß. Seehandlung" vgl. Ehlers, BankArch. **4** 138—141, über ihr Verhältnis zu den Sparkassen Pfeiffer das. 148.

d) Zur Oberpräsidialinstruktion von 1825. Für den „Begriff der Kollekte" findet Gerland, Otto, Selbstverw. **32** 457 folgende Merkmale erforderlich: Die Einsammlung, die Freiwilligkeit der Gaben und die Öffentlichkeit der Sammlung. Nach der Instruktion für die Oberpräsid. v. 31. Dezbr. 1825 § 11 Ziff. 4 e haben diese Beamten die Genehmigung zur Ausschreibung öffentlicher Kollekten, mit Ausnahme der Kirchenkollekten, zu erteilen.

e) „Zum hundertjährigen Bestehen des königl. preuß. Stat. Bureaus" (jetzt Stat. Landesamt) Bornhak, JLBl. **17** 53 und Blenck, Das königl. Statistische

Bureau im ersten Jahrh. seines Bestehens 1805 bis 1905. Endlich Stieda, Hundert Jahre preußischer Statistik, PrVerwBl. 26 497 ff.

f) *Jacobi, ORegR. Dr., in Königsberg i. Pr. gibt im VerwArch. 13 401 ff. eine Übersicht über „Das staatliche Rechnungswesen und die Finanzkontrolle in Brandenburg. Preußen vor Begründung der Oberrechnungskammer", d. h. von dem Auftreten der Hohenzollern in der Mark bis Friedrich Wilhelm I. Neue Quellen sind nicht benutzt, jedoch erhalten wir aus den bekannten, wie Isaacsohn, Riedel und Mylius, Corpus Constitutionum Marchicarum eine dankenswerte Zusammenstellung der viel verstreuten Nachrichten über dieses wichtige Gebiet der Staatsverwaltung. Bis Ende des 15. Jahrhunderts wurde die oberste Finanzkontrolle in Brandenburg von dem Kurfürsten selbst oder einigen von ihm ad hoc bestellten Räthen geübt. Dabei war von einem geordneten Instanzenzuge noch keine Rede. Der Kurfürst rechnete auch mit den untersten Beamten selbst ab. Einen Schritt vorwärts tat Joachim I. Er führte neben der kurfürstlichen Kammer die Hofrentei ein und machte den Anfang zur Trennung von Hof- und Staatshaushalt, verbesserte auch die unteren Instanzen. Unter seinen Nachfolgern trat die Kontrolle der Stände neben die des Kurfürsten. In der Zeit des 30jährigen Krieges sanken die Einnahmen sehr, und erst der Große Kurfürst setzte durch, was wir heute Etat nennen, Bestrebungen, die sein Nachfolger Friedrich I. fortsetzte. Die Ordnungen dieser Fürsten finden eine eingehendere Darstellung, ebenso die unter ihnen einsetzende Einrichtung einer obersten Kontrolle, der aber die Selbständigkeit und Loslösung von der Verwaltung immer noch fehlte. Diesen großen Schritt tat erst Friedrich Wilhelm I. mit der Oberrechenkammer.

g) Wach, Dr. Fel., RegAss. zu Leipzig, Kgl. Sächs. G. betr. die Organisation der Behörden der inneren Verwaltung (Leipzig 1905), schließt sich zwar an die 1875 erschienene Ausgabe des Organisationsgesetzes vom OVGPräs. v. Bernewitz an, ist jedoch im übrigen völlig selbständig. Das Werk bringt die Entscheidungen der Oberbehörden und des sächs. OVG., ferner die Gesetze über die Bildung der Bezirksverbände, über das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen, die Kompetenzverordnung und andere einschlagende Verordnungen.

h) Während die Reformfragen der preußischen Verwaltungsorganisation zur Zeit in den Hintergrund geraten sind — vgl. aber v. Arnstedt, Alte und neue Gedanken über die Reorganisation der inneren Verwaltung in Preußen, Verw. Arch. 12 311 (mit Berücksichtigung der jüngsten Literatur) — nehmen sie einen breite Raum in der öffentlichen Diskussion ein in Hessen. Vgl. Lindemann, Kommunale Praxis 05 169, 201, 237, 316, 359.

2. Die Schrift von Zorn: Die deutsche Staatssprache (Berlin 1903) (auch VerwArch. 10 1 ff., 11 189 ff.) ist der Ansicht des OVG., insbesondere wegen der Auffassung des Gerichtshofs bei Verwendung der polnischen Sprache in den Versammlungen, entgegengetreten. Geffcken, Heinrich Prof. Dr., Cöln, versucht nun eine dogmatische Darstellung der Frage „Die deutsche Staatssprache und das Grundrecht der Versammlungsfreiheit in Preußen", ArchÖffR. 20 1—50. Er kommt zu dem Ergebnisse, daß in dem Streite um die deutsche Versammlungssprache in Preußen das OVG. den korrekten Rechtsstandpunkt vertritt, und daß weder aus dem allgemeinen Wesen des polizeilichen Aufsichtsrechts noch aus dem Faktum der deutschen Geschäftssprache des preußischen Staates Stützen für die Alleinherrschaft der deutschen Versammlungssprache hergeleitet werden könnten. Nur in einem Falle hat das OVG. die Möglichkeit der Auflösung einer politischen Versammlung wegen Gebrauchs einer fremden Sprache anerkannt, nämlich dann, wenn das nichtdeutsche Idiom in der erweisbaren Absicht Verwendung findet, die polizeiliche Aufsicht unmöglich zu machen. Große praktische Bedeutung

erde diese Unterscheidung im Sinne der bisherigen Verwaltungspraxis kaum zu ıtfalten vermögen. Jedenfalls werde die gekünstelte Distinktion zwischen privaten ıd öffentlichen Versammlungen in deutschsprachigen und gemischtsprachigen Ge- eten der Regierung nicht viel weiter helfen, wie das das jüngste Urteil unseres ›chsten Verwaltungsgerichtshofs (Entsch. 43 441) beweise.

3. Teils im Eigentum des Reichsfiskus, teils Preußens befinden sich im Be- iche des Kaiser-Wilhelm-Kanals gewisse öffentliche Verkehrsanlagen. Mit ücksicht auf die Kanal- und Hafengebühren, welche bei Benutzung dieser An- gen erhoben werden können, wirft Hubrich, Prof. Dr., ArchÖffR. 20 96 ff. e Frage auf, wem die Tarifhoheit hier zusteht, dem Reiche oder dem Staate reußen, und in welcher Weise die Grenzlinie zwischen der Reichstarifhoheit und r Tarifhoheit Preußens zu ziehen ist. Hierbei wird die Verfassungsmäßigkeit es die Verkehrsabgaben betr. Erlasses des preußischen Königs v. 4. Sept. 1882 GS. 360) nachgewiesen und an einem bezeichnenden Beispiele dargelegt, daß die errschende Theorie mit dem von ihr für die Auslegung der preußischen Ver- ıssung und der Reichsverfassung festgehaltenen materiellen Gesetzesbegriff durch- us imstande ist, die Probleme des aktuellen preußischen Staatsrechts zu er- ären. Jene Grenzlinie findet Verf. (118) darin, daß dem Kgl. Kanalamt auf Grund der Vorschrift in I 8 Tarif v. 4. Aug. 1896 nur zusteht die Tariffest- tzung hinsichtlich solcher Hafenanlagen, welche ausschließlich reichsfiskalisch sind. Gegenüber Hafenanlagen aber, welche nicht reichsfiskalisch sind oder an denen nur in Miteigentumsrecht des Reichsfiskus besteht, greift die Tarifhoheit Preußens nd die Anwendung jenes Erlasses vom 4. Sept. 1882 Platz. Wo ein Mit- igentum des Reichsfiskus besteht, kann die preußische Behörde bei der Tariffest- tzung zwar auch vorher die Reichsverwaltung hören, doch hat diese keine eigent- iche Mitentscheidung.

B. Beamtenrecht.

. Kommentar. 2. Rangverhältnisse. 3. Ausschließung und Ablehnung. 4. Spezialfragen.

1. In vierter neubearbeiteter Aufl. erschien die Textausgabe von Pfaffe- oth: Preußische Beamtengesetzgebung enthaltend die wichtigsten Beamtengesetze ı Preußen. (Berlin 1905.)

2. *Das Recht, mit einem Amte, einem Titel und Rang und mit einem Titel ohne Rücksicht auf ein Amt einen Rang zu verbinden, stand vor Erlaß der Verfassung v. 31. Jan. 1850 im preuß. Staate dem Könige zu und ist ihm urch die Verfassung auch nicht entzogen, also belassen. Dieses Verordnungs- echt zu delegieren, steht bei dem Monarchen, wie nach dem heutigen Stande er Wissenschaft anzunehmen ist, obwohl es an einer bestimmten, jeden Zweifel usschließenden Vorschrift über die Befugnis zur Delegation fehlt.[1]) Soweit Ministerialverfügungen über Rangverhältnisse nicht bloß eine Kabinettsorder be- ınnt machen oder im ausdrücklichen oder stillschweigenden Auftrage des Königs rlassen sind, haben sie lediglich interpretierende Bedeutung.[2]) Nur ein kleiner Teil der Verordnungen über den Rang der Beamten ist in der preuß. Gesetz- ımmlung publiziert. Zum Teil sind sie nur ihrem Inhalte nach in den Mini- erialblättern oder im Preuß. Staatsanzeiger bekannt gemacht, zum Teil auch ediglich den betreffenden Behörden, die die Verordnung angeht, mitgeteilt.

[1]) Vgl. auch Schwartz, Die Verfassungsurkunde für den Preuß. Staat, 2. Ausg, 28 ff.; Arndt, Die Verfassungsurkunde für den Preuß. Staat (5) 179, 217.
[2]) Vgl. auch das im folgenden referierte Buch von Saage 5, 36.

(An der Rechtsgültigkeit der Verordnungen, die nicht in der Gesetzsammlung publiziert sind, kann aus diesem Grunde nicht Anstoß genommen werden, weil der Verordnungsberechtigte (hier der König), die Wahl der Art und des Ortes der Publikation hat.)[1]) Die unter den preuß. Beamten stattfindende Rangordnung ist durch die V. v. 7. Febr. 1817 (GS. 61) und eine Menge, dieselbe abändernder und ergänzender Erlasse festgestellt, die das im Jahre 1905 im v. Deckerschen Verlage erschienene Buch „Die Verordnungen über den Rang der höheren Beamten des Preußischen Staates" von Saage, soweit es sich um die höheren und mittleren Beamten I. und II. Klasse handelt, bis zum August 1904 umfaßt und erläutert. Die preuß. Rangordnung ist keine allgemeine Rangordnung; sie bezieht sich lediglich auf die Zivilbeamten und läßt den Rang zwischen dem Militär und Zivil unentschieden. Auch eine allgemeine Bestimmung über das Rangverhältnis der Geistlichen zu den weltlichen Ständen ist nicht erlassen; die Kabinettsorder vom 27. Mai 1816 erklärt dieses für unnötig, gibt aber doch Bestimmungen, wie gewisse Geistliche mit den weltlichen Beamten bei feierlichen Gelegenheiten und bei gemeinschaftlichen Geschäften rangieren sollen. (Die Order v. 26./27. Nov. 1816 enthält nichts Wesentliches für die vorliegenden Fragen.) Die Rangordnung teilt die höheren Beamten in 5 und die mittleren (Subaltern-) Beamten in 4 Klassen. Nach den letzteren folgen die Unterbeamten. Die höheren Beamten werden auch als Räte I., II. usw. Klasse bezeichnet. (Insbesondere werden in letzter Zeit auch die höheren Beamten der V. Klasse Räte V. Klasse genannt,[2]) während früher gewöhnlich nur die höheren Beamten der ersten 4 Klassen als Räte bezeichnet wurden.) Innerhalb einer jeden Rangklasse stehen diejenigen Beamten, die einer Rangklasse mit Stellenrang angehören, derjenigen vor, die in derselben Rangklasse nur mit persönlichem Range stehen. Die höchste Klasse der Staatsbeamten, die unzweifelhaft von den Personen gebildet wird, die das Prädikat „Exzellenz" führen, steht über den Räten I. Klasse. Im Zivilbeamtenstand ist das Prädikat „Exzellenz" bleibend nur mit der Ernennung zum „Wirklichen Geheimrat" verbunden. Die Mitglieder des Staatsministeriums und die Oberpräsidenten führen ebenfalls das Prädikat „Exzellenz", aber nur für die Dauer ihres Amtes. Die Mitglieder des Staatsministeriums behalten das Prädikat „Exzellenz" nur, wenn sie mit Belassung des Titels und Ranges eines Staatsministers verabschiedet oder zur Disposition gestellt werden. Eine vollständige Aufzählung sämtlicher in den übrigen Rangklassen stehenden Beamten geht über den hier zu Gebote stehenden Raum hinaus. Nur die bekanntesten Beamtenklassen sollen erwähnt werden. Berücksichtigt sind insbesondere in der kurzen Zusammenstellung die Beamten, deren Rangstellung nach August 1904 geregelt ist. Bei diesen ist auch der betreffende Erlaß angegeben. I. Klasse: Unterstaatssekretäre, Ministerialdirektoren und Wirkl. Geh. Ober-Regierungs-, -Finanz-, -Justiz-, -Bau-, -Bergräte in den Ministerien, der Oberlandforstmeister, der Oberberghauptmann, der Präsident der Oberrechnungskammer, des Oberkirchenrats, des Oberverwaltungsgerichts und (des Kammergerichts).[3]) II. Klasse: Die Senatspräsidenten des Oberverwaltungsgerichts. Nach ihnen folgen: Vortragende Räte der Ministerien und Zentralbehörden mit dem Titel „Geheimer Ober-Regierungs-, -Justiz-, -Finanz-, -Berg-, -Bau-, -Medizinalrat, Landforstmeister;" Regierungspräsidenten, Oberverwaltungsgerichtsräte, der Oberlandeskulturgerichtspräsident, Oberlandesgerichtspräsidenten, Eisenbahndirektionspräsidenten, Berghauptleute, Universitätsrektoren, der Rektor der technischen Hochschule zu Berlin, Generalsuperintendenten, der Polizeipräsident von Berlin und (der

---

[1]) Vgl. Arndt 345, 346; RGZ. 40 76, 42 314 u. 48 84 ff. Vgl. auch oben S. 48 ff.
[2]) Vgl. Erl. v. 25. Juni 1905 im Preuß. Staatsanzeiger 05 Nr. 154.
[3]) Vgl. Erl. v. 27. Jan. 1906 im Preuß. Staatsanzeiger 06 Nr 24.

Oberstaatsanwalt (Generalstaatsanwalt) am Kammergericht).[1]) III. Klasse: Alle übrigen vortragenden Räte mit dem Charakter Geh. Regierungs-, Geh. Justiz-, Geh. Berg-. Geh. Finanz-, Geh. Bau-, Geh. Medizinalrat, zum Teil die Landforstmeister, Präsidenten der Generalkommissionen, Provinzialsteuerdirektoren, Oberpräsidialräte, Oberstaatsanwälte bei den Oberlandesgerichten und dem Landgericht I in Berlin, Senatspräsidenten des Kammergerichts und der Oberlandesgerichte, Landgerichtspräsidenten, der Präsident des Amtsgerichts Berlin-Mitte, Rektoren der technischen Hochschulen zu Hannover, Aachen und Danzig, der landwirtschaftlichen und der tierärztlichen Hochschule zu Berlin sowie des (Lyceum Hosianum zu Braunsberg).[2]) Zwischen der III. und IV. Klasse haben ihre Stellung: die Oberregierungsräte, Verwaltungsgerichtsdirektoren, Oberbauräte, Oberforstmeister, Polizeipräsidenten außer Berlin; Geh. Hof-, Geh. Rechnungs- und Geh. Kanzleiräte in den Ministerien; Geh. Regierungs-, Geh. Justiz-, Geh. Berg-, Geh. Finanz-, Geh. Bau-, Geh. Medizinalräte in den Ministerien, die nicht vortragende Räte sind. IV. Klasse: Regierungs-, Reg.- und Schul-, Reg.- und Forst-, Reg.- und Bau-, Reg.- und Medizinal-, Reg.- und Gewerbe-, Reg.- und Gewerbeschulräte, Reg.- und Landesökonomieräte, Oberbergräte, Konsistorialräte, Landräte, Polizeidirektoren, Kammer-, Oberlandes-, Land- und Amtsgerichtsräte, Landgerichtsdirektoren, Erste Staatsanwälte, Staatsanwaltschaftsräte, Provinzialschulräte, Direktoren der Vollgymnasien und gleichstehenden Anstalten, ordentliche Professoren. Nach diesen folgen die weiteren Geh. Hof-, Geh. Rechnungs-, Geh. Kanzlei-, Geh. Regierungs-, Geh. Justiz-, Geh. Bau-, Geh. Berg-, Geh. Medizinal-, Geh. Finanzräte, die nicht in den Ministerien angestellt sind; die Geh. Veterinärräte];[3]) Schulräte, Bauräte, Medizinalräte, Gewerberäte, Bergräte, Landesökonomieräte, Forstmeister; diejenigen Direktoren der minderklassigen höheren Schulen und diejenigen Professoren an den höheren Lehranstalten sowie diejenigen Veterinärräte, denen der Rang der Räte IV. Klasse persönlich beigelegt ist. V. Klasse: Landrichter, Amtsrichter, Staatsanwälte, Justizhauptkassenrendanten und Rechnungsrevisoren bei den Oberlandesgerichten, Oberförster, Kreisärzte, (Departementstierärzte),[3]) Gewerbeinspektoren, Katasterinspektoren, außerordentliche Professoren, Seminardirektoren, Direktoren der minderklassigen höheren Lehranstalten, Professoren und Oberlehrer an den höheren Lehranstalten, Eisenbahn-Bau- und Betriebsinspektoren, Bauinspektoren, Maschineninspektoren, Rechnungs-, Justiz-, Polizei-, Hof-, Kanzlei-, (Veterinärräte),[3]) Landrentmeister, Assessoren und Regierungsbaumeister. Mit der V. Klasse der höheren Beamten im Range gleich stehen die Subalternbeamten I. Klasse, zu denen die Geh. expedierenden Sekretäre, die Geh. Registratoren und die Geh. Kalkulatoren in den Ministerien gehören. Zwischen den höheren Beamten der V. Klasse und den mittleren Beamten II. Klasse rangieren die (Kreistierärzte).[3]) Mittlere Beamte II. Klasse: Referendare und Regierungsbauführer. Nach ihnen folgen die mittleren Beamten III. und IV. Klasse, sowie die Unterbeamten, die in dem Buche keine Berücksichtigung gefunden haben. Titel und Rang, die mit einem Amte verbunden sind, nebst den davon abhängenden Vorrechten werden in Preußen schon durch die darüber ausgefertigte Bestallung verliehen. Bei bloßen Titelverleihungen werden Patente ausgefertigt, gleichgültig, ob die Verleihung an einen noch im Dienste befindlichen oder aus dem Dienste scheidenden Beamten oder an eine Person erfolgt, die nicht Beamter ist.

3. Über „Ausschließung und Ablehnung beteiligter Beamten usw. im Rahmen der neuen preußischen Verwaltungsgesetze“ handelt Jebens, PrVerwBl. 26

---

[1]) Vgl. Erl. v. 27. Jan. 1906 im Preuß. Staatsanzeiger 06 Nr. 24.
[2]) Vgl. Erl. v. 5. Mai 1905.
[3]) Vgl. Erl. v. 25. Juni 1905 im Preuß. Staatsanzeiger 05 Nr. 154.

301 ff., 321 ff. Ins Auge gefaßt sind in jener Beziehung die Verwaltungsrichter, die Regierungspräsidenten, die Mitglieder des Kreis- und des Provinzialausschusses sowie der Beschlußbehörden, endlich die Kreistagsmitglieder. Die Frage des persönlichen Beteiligtseins kommt sodann in Betracht für den Kreis- und Stadtausschuß und für den Amtsvorsteher. Die Frage endlich, ob ein solcher Grundsatz ähnlich demjenigen gilt, daß niemand in eigener Sache Richter sein kann, wird nicht, wie meist in der Literatur, bejaht. Es fehlt gleichwohl nicht an jedem legislativen Anhalt für die Verpflichtung aller Beamten, auch derjenigen der Verwaltung, in den Fällen, da sie persönlich beteiligt sind, sich ein volles Maß der Zurückhaltung in der Ausübung ihres Amtes aufzuerlegen, eventuell sich entsprechenden Weisungen und Winken zu fügen; so wenig fehlt es daran, daß die Beteiligten im Falle der Unterlassung sich sogar strafbar machen könnten. Nirgend gelangt dies schlagender zum Ausdruck als im Disziplinargesetze. Alles müsse seine Deckung finden in dem Gesamtgebote, daß der Beamte die durch sein Amt ihm auferlegten Pflichten treulich erfüllen soll, sich überall würdig erweise der Achtung, des Ansehens und Vertrauens, deren er als Beamter bedarf.

4. Spezialfragen. a) In der Literatur herrscht Streit darüber, ob eine selbständige Treupflicht im Verhältnisse des Staatsbeamten zu seinem Dienstherrn anzunehmen ist. Radnitzky, Zur Lehre von der Treupflicht im Dienstverhältnisse, ArchÖffR. 20 120 ff., nimmt eine solche an, glaubt aber, daß ihr Inhalt sowohl als auch ihr Existenzgrund ein anderer sei, als von ihren Verteidigern angenommen wird. Er geht aus von dem Verhältnisse zwischen Wille und Interesse im Begriffe des subjektiven Rechtes. Ein und dasselbe subjektive Recht als Rechtsinstitut gedacht, könne in verschiedenen Rechtssystemen verschiedene Ausprägungen erfahren, je nachdem vorzugsweise der Wille oder das Interesse betont wird. Bei jedem wie immer gearteten Dienstverhältnisse läßt sich die Frage aufwerfen, ob es vorzugsweise auf den Willen oder vorzugsweise auf das Interesse des Dienstherrn gestellt ist. In jenem Falle hat der Untergebene konkreten Befehlen des Dienstherrn Folge zu leisten, seine Pflicht ist überwiegend Gehorsamspflicht; im zweiten Falle hat er seiner eigenen Ansicht von dem, was dem Dienstherrn zum Nutzen oder Schaden gereicht, zu folgen, d. h. seine Pflicht ist überwiegend Treupflicht. Diese muß daher von der Gehorsamspflicht ebenso scharf unterschieden werden, wie das Moment des Interesses vom Momente des Willens im Rechte des Dienstherrn. Welche Rolle die in ihrer selbständigen Existenz als ein Postulat der Rechtslogik erwiesene Treupflicht neben der Gehorsamspflicht spielt, ist nach Zeit und Ort und nach der Natur des Amtes verschieden. Der Zug der Entwickelung geht dahin, ihre praktische Bedeutung einzuschränken, nicht nur durch die zunehmende Reglementierung der Verwaltung, sondern auch durch die bei den heutigen Verkehrsverhältnissen fast unbegrenzte Möglichkeit, jederzeit Befehle zu erteilen und einzuholen. Aber so gewiß selbst der einfachste Auftrag dem eigenen Ermessen des Beauftragten einen Spielraum läßt, so gewiß wird die Treupflicht aus dem Pflichtkreise des Beamten niemals völlig ausgeschaltet sein.

b) Hottenrott, Monatsschr. f. deutsche Beamte 06 252: Über die Pflicht der Amtsverschwiegenheit. An der Hand der KabO. v. 21. Oktober 1835 und 31. Dezember 1885 werden die Grenzen der Amtsverschwiegenheit erörtert und dargetan, daß ein absolutes Schweigeverbot über alle Gegenstände, welche vermöge der amtlichen Beschäftigung zur Kenntnis der Beamten gelangt sind, nicht besteht, daß demnach in dieser Hinsicht im öffentlichen Interesse eine Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften erforderlich ist.

c) *Wird durch Verurteilung zu Entfernung aus dem Heere oder zur Dienstentlassung der Pensionsanspruch beeinflußt? Diese Frage beantwortet Roter-

und, Kriegsgerichtsrat in Erfurt, im Recht 9 4 ff. Nach §§ 32, 35 MStGB. at die Verhängung der gerichtlichen Ehrenstrafen, der Entfernung aus dem Heere zw. der Dienstentlassung, u. a. den Verlust aller durch den Militärdienst bzw. urch den Dienst als Offizier erworbenen Ansprüche, soweit dieselben durch ichterspruch aberkannt werden können, zur Folge. Ob zu diesen Ansprüchen uch der Pensionsanspruch gehört, wird an der Hand der historischen Entwicke- ung der einschlägigen Gesetze und zwar der Militärpensionsgesetze, geprüft. Nach em § 32 MilPensG. v. 27. Juni 1871 gab es eine Verurteilung zu Pensions- erlust. Damals also ging die Pension — ausgenommen die im § 32 bes. orbehaltenen Pensionserhöhungen der Kriegsinvaliden — verloren. Die Novelle om 22. Mai 1893 zum MilPensG. kennt eine solche Verurteilung nicht mehr. hiernach (§§ 32, 100) gibt es nur noch einen Pensionsverlust von Rechts wegen, icht kraft Urteils, wenn jemand wegen Hoch-, Landes- oder Kriegsverrat ver- rteilt wird. Damals hätte der Wortlaut der §§ 32, 35 MStGB. geändert erden müssen. Das ist nicht geschehen. Man muß daher sagen, daß jetzt die Pension nicht mehr zu den durch Richterspruch aberkennbaren Ansprüchen gehört nd daher auch nicht verloren gehen kann. Für die Praxis ist eine solche Kon- sequenz nicht haltbar, eine Änderung der §§ 32, 35 MStGB. erscheint daher eboten. [In der Abhandlung sind für die das. vertretene Ansicht auch die Kom- entare von Koppmann-Weigel und Herz-Ernst angeführt. Dies ist irr- ümlich. Beide vertraten eine gegenteilige Auffassung. — Das neue MilPensG. . 31. Mai 1906 hat in den § 22 OffPensG. bzw. § 33 MannschPensG. ledig- ich die oben zitierten Vorschriften der §§ 32, 100 der Novelle v. 22. Mai 1893 bernommen.] (Vgl. oben Militärrecht, wohin dieser Beitrag hätte aufgenommen erden sollen.)

d) *Hedemann, PrVerwBl. 26 945 f.: Ein besoldetes Magistratsmitglied, as zum Bürgermeister einer anderen Stadt gewählt ist, kann seine Wohnung ls „Beamter" im Sinne des § 570 BGB. kündigen, und zwar kann die Kün- igung schon vor der Bestätigung der Wahl ausgesprochen werden, was nament- ich wichtig ist, wenn die Bestätigung über den 3. Werktag eines neuen Quartals inaus ausbleibt.

C. Kommunen und Kommunalverbände.

I. Grundfragen.

1. Selbstverwaltung in Preußen, Österreich und Frankreich. . Anwaltszwang in Gemeindeprozessen. 3. Fragen des Rechtsweges.

1. a) *Das Problem der städtischen Selbstverwaltung nach öster- eichischem und preußischem Rechte ist behandelt vom Privatdozenten Dr. arl Lamp (Leipzig 1905). Bei seiner mehrjährigen Tätigkeit als Verwaltungs- urist einer großen österreichischen Stadt drängte sich dem Verf. der Widerspruch auf wischen der in der wissenschaftlichen Theorie und im politischen Leben so oft zu findenden obpreisung des hohen Wertes und der Leistungsfähigkeit unserer kommunalen Selbstverwaltung und den unaufhörlichen Klagen des Publikums und der Praxis ber die großen Mängel derselben. Dort wurde ein großes Prinzip als Uni- ersalheilmittel für alle Reibungen und Interessenkonflikte im Gange der öffent- chen Verwaltung im Staate aufgestellt; hier die Verwirklichung derselben als öchst fehlerhafte Einrichtung verurteilt. Er schritt zu einem eingehenden Ver- leiche zwischen dem österreichischen und den verschiedenen deutschen Kommunal- ystemen. Zu einer klaren Erfassung des ganzen Problems, zu einer Erkenntnis es Wesens der kommunalen Selbstverwaltung und der Begrenztheit seiner An- endbarkeit sei eine rechtsvergleichende Gegenüberstellung der verschiedenen deut-

schen Selbstverwaltungssysteme unerläßlich notwendig. Auch für die Bestrebungen nach einer Verwaltungsreform in Österreich schien ein Studium der bezüglichen Verhältnisse in den deutschen Nachbarstaaten naheliegend. Zunächst gelangte Verf. zu dem Ergebnisse, daß die ausschlaggebenden Unterschiede zwischen den verschiedenen deutschen Selbstverwaltungstypen eigentlich nicht in der Materie der Selbstverwaltungsgeschäfte gelegen seien. Diese erschien als eine in fortwährendem Flusse befindliche, örtlich und zeitlich verschieden bedingte, veränderliche Masse, die sich mehr von sozialen, wirtschaftlichen und politischen, als von juristischen Gesichtspunkten bestimmen und beeinflussen läßt. Die juristische Qualität der verschiedenen Probleme sei vielmehr in dem formellen Elemente der Organisation gelegen, wenn auch diese Organisation nicht Selbstzweck, sondern nur das rechtliche Hilfsmittel zur Bewältigung von Verwaltungsaufgaben sein konnte. Um diese formalen Unterschiede des geltenden Rechtes richtig verstehen zu lernen, glaubte Verf. auch den geschichtlichen Werdegang der Selbstverwaltungsorganisation und ihr Verhältnis zum Entwickelungsgange der deutschen Staaten überblicken zu müssen. Ausgehend von einer praktischen Spezialfrage des österreichischen Verwaltungsrechts, sah er sich unversehens vor ein außerordentlich umfangreiches und schwieriges wissenschaftliches Problem gestellt und wollte wenigstens gewisse vorläufige Ergebnisse seiner Beobachtungen und Studien festlegen und griff aus der Fülle der Gemeindeformen den entwickeltsten Typus, jenen der Stadtgemeinden heraus, wählte zur Gegenüberstellung für das österreichische Recht jenes deutsche Städterecht, welches die charakteristischen Unterschiede von ersterem aufweist und durch Geschichte und Verbreitung eine hervorragende Stelle im deutschen Rechte einnimmt: das preußische Städterecht der sieben alten Provinzen. Im Vergleiche dieser beiden Typen galt es nicht eine erschöpfende Rechtsdarstellung, sondern nur eine Hervorhebung der leitenden Grundsätze, wobei sich Gelegenheit ergab, einerseits zu dem allgemeinen Begriffe der Selbstverwaltung Stellung zu nehmen, anderseits mit den jüngsten Reformbestrebungen auf dem Gebiete der österreichischen Verwaltung Fühlung zu gewinnen. Der erste Abschnitt beginnt mit einer allgemeinen staatsrechtlichen Einleitung über die Wechselwirkung der beiden Prinzipien der Organisation und Autorität und enthält ferner die geschichtliche Entwickelung der beiden Haupttypen des deutschen Städterechts und eine vergleichende Gegenüberstellung seiner gegenwärtigen Prinzipien. Der zweite Abschnitt umfaßt eine übersichtliche, kritische Besprechung der bisherigen Selbstverwaltungstheorien nach ihren fünf Hauptrichtungen. Der dritte Teil endlich endlich baut auf diesen Grundlagen die eigene Dogmatik auf. An diese drei Abschnitte ist ein umfangreicher Anhang angefügt, der das Quellenmaterial und die Literatur, sowie die kurze Erörterung einzelner Nebenfragen des Problems enthält. Die entscheidenden Fragen, auf deren Lösung die Untersuchung abzielt, waren: die nach dem Weiterbestande des schroffen Dualismus in der österreichischen Verwaltungsorganisation infolge mangelnder Verbindung zwischen den staatlichen und autonomen Oberinstanzen; — die Feststellung einer befriedigenden Abgrenzung der Gemeindegewalt von der staatlichen Exekutive, und damit in Zusammenhang die Bestimmung des kommunalen Wirkungskreises. Es kommt auf die Entscheidung an, ob dieser Wirkungskreis als eine ihrem spezifischen Inhalte nach feststehende Materie oder als der wechselnde Zweck einer gegebenen Organisationsform anzusehen sei. — Ferner kam die wichtige Frage der inneren Organisation der Gemeinden in Betracht, ob dieselbe im Sinne einer Gewalteneinheit ohne funktionelle und subjektive Trennung der einzelnen Organe oder im Sinne einer Gewaltenteilung zu lösen sei. — Endlich drängte auch die Verschiedenheit der Rechtsschutzeinrichtungen auf dem Gebiete der kommunalen Verwaltung zu einer Stellungnahme.

b) „Die Differenzpunkte in der Organisation der politischen und der kirch-
then Selbstverwaltung Preußens (alte Lande)" hat Dr. Jacobs, Charlotten-
urg, in Kürze unter Hervorhebung der Hauptpunkte behandelt, VerwArch. 13
22—302. Es wird zunächst im Allgemeinen Teile eine Begriffsbestimmung der
elbstverwaltung gegeben, und zwar zuerst dieser überhaupt, dann der politischen
nd zuletzt der kirchlichen Selbstverwaltung, beides mit Rücksicht auf die alten
rovinzen Preußens. Hierauf wird als Ergebnis die Differenz beider Verwal-
ungen im Grundsatze näher ausgeführt. Im Besonderen Teile wird dargelegt
ie Organisation in den alten preußischen Landen, indem die einzelnen politischen
nd kirchlichen Organe, ihre Konstitution und Tätigkeit zuerst innerhalb der Ge-
einde, sodann im Kreise und Regierungsbezirke, hierauf in der Provinz und
dlich im ganzen Lande in den Umrissen erörtert und im Anschlusse daran jedes-
al auf die Differenzpunkte im einzelnen verwiesen wird.

c) Über „Die Entwickelung der Selbstverwaltung Frankreichs im 19. Jahr-
undert" hat Rudloff gehandelt in der ZStaatsw. 61 293 u. 389 ff. Be-
nnend mit den Ursprüngen und Grundlagen der heutigen Selbstverwaltung
nd den Prinzipien der Verfassung von 1793 wird die Abhandlung fortgeführt
s zur Darstellung der Selbstverwaltungsbestrebungen gegen Ende der Juli-
onarchie, dann eine zweite bis 1865 und eine dritte bis 1884 reichende Ent-
ickelungsstufe festgestellt und erörtert. Eine Entwickelung der Selbstverwal-
ngsidee in der jüngsten Zeit ist in Frankreich nicht erfolgt und auch nicht zu
warten.

2. Der Anwaltszwang wird für Prozesse größerer Gemeinden vielfach als
stig empfunden, da es an Juristen, insbesondere dem Syndikus, nicht zu fehlen
legt. Robig, Bürgermeister, Forst, „Der Anwaltszwang in seiner Wirkung
r größere Gemeinden", Selbstverw. 32 529, meint daher, daß eine Aufhebung
s Anwaltszwanges, wenigstens für die erste und die Berufungsinstanz, für die
ößeren Gemeinden einen großen Vorteil bieten würde.

3. Über einige praktische Fälle betr. die Zulässigkeit oder die Unzulässigkeit
s ordentlichen Rechtswegs im Gebiete des kommunalen Rechtes äußert sich
ottenrott, Selbstverw. 32 497. Es handelt sich insbesondere um folgende
ragen: 1. Kann daraus, daß durch Polizeiverordnung der Anschluß der städti-
hen Grundstücke an die städtische Wasserleitung angeordnet ist, ein Entschädi-
ungsanspruch der Grundstücksbesitzer gegen die Stadtgemeinde hergeleitet werden,
er ist für einen derartigen Anspruch der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen?
as Reichsgericht entschied sich in dem Urt. v. 29. Dezbr. 1899 für die erstere
lternative (VIa 261/99). 2. Ist für die Auferlegung von Kanalisationsge-
ühren denjenigen Grundeigentümern Entschädigung zu leisten, mit deren Rechts-
rgängern vorher ein entgeltlicher privatrechtlicher Vertrag über die Benutzung
r Entwässerungsanlage geschlossen war? Das RG. hat diese Frage verneinend
tschieden durch Urt. v. 24. April 1901, 49 219 ff. 3. Unter welchen Voraus-
tzungen kann ein Anspruch verfolgt werden gegen eine Gemeinde aus einem
ertrage, durch den diese sich einem einzelnen Gemeindeangehörigen gegenüber
r Einforderung einer Gemeindeabgabe verpflichtet hatte? Erkenntnis v. 6. April
900, 46 245. Es entschied zugunsten des ordentlichen Rechtswegs.

II. Geschichtliches.

Bürgertum der Städte im Mittelalter. 2. Stadtrecht zwischen der Saale und der Neiße.

1. Schulte, Dr. von, hat in dem Aufsatze „Die Verdienste des Bürger-
ms der Städte im Mittelalter um die Staats- und Rechtsentwickelung",

Deutsche Revue, Juli 1906, zu zeigen versucht, wie das mittelalterliche Bürgertum maßgebend für die Bildung von Recht und Staat gewirkt hat. Es war Träger und Förderer jener Ideen und Einrichtungen, die wir als Grundlagen, Vorzüge und Besonderheiten unseres heutigen Staatslebens ansehen.

2. *Kretzschmar, Joh. R., Die Entstehung von Stadt und Stadtrecht in den Gebieten zwischen der mittleren Saale und der Lausitzer Neiße. Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgeg. von Dr. O. Gierke. 75. Heft. (Breslau 1905.) Die vorliegende Studie verdankt ihren Ursprung den rechts- und verfassungsgeschichtlichen Übungen im Historischen Seminare der Universität Leipzig. Sie knüpft an die neueren auf dem Gebiete des deutschen Städtewesens erschienenen Arbeiten an, insbesondere an die Untersuchungen von G. v. Below, F. Keutgen, S. Rietschel, und versucht mit Hilfe der seit J. Fritz immer mehr zur Herrschaft gelangenden topographischen Methode ein wenigstens in den Hauptzügen klares Bild von der frühesten Entwickelung des Städtewesens in einem bestimmten deutschen Landschaftsgebiete zu erhalten, wie es in ähnlicher Weise E. Gothein seinerzeit für die Schwarzwaldstädte unternahm. Die Mark Meißen als altes ostdeutsches Kolonialgebiet erschien für diesen Zweck als sehr geeignet; infolge ihrer frühzeitigen Okkupation und ihrer Ausgestaltung als Übergangsgebiet zwischen dem Mutterlande westlich der Saale und dem jüngeren ostelbischen Kolonialgebiete hat sie eine eigenartige Entwickelung durchgemacht, und die Erforschung derselben rollt Fragen auf, die nicht nur von lokalem, sondern auch von allgemeinerem prinzipiellen Interesse sind. Der Verf. erörtert der Reihe nach folgende Punkte: I. Die Entwickelung des Städtewesens im Reiche und die innere Entwickelung der Mark Meißen bis zum Jahre 1200. II. Der Ursprung der städischen Siedelungsanlagen zwischen Saale und Neiße. III. Die Entstehung der Stadt Leipzig. IV. Die Entstehung von Stadtrecht und Stadtgericht in den sächsischen Marktsiedelungen. Die Arbeit erbringt den Nachweis, daß in dem untersuchten Landschaftsgebiete für die älteste Zeit nirgends eine „Erhebung" eines Dorfes, einer bäuerlichen Niederlassung zur Stadt anzunehmen ist, wie bisher behauptet wurde, daß also nicht in einem bestimmten Orte ein neu verliehenes bürgerliches Recht ein vorher herrschendes bäuerliches ablöst. Vielmehr ist im einzelnen Falle die Verleihung des jus civile mit der Begründung der bürgerlichen Ansiedelung chronologisch gleichzusetzen; beide fallen zeitlich zusammen, das Stadtrecht ist nicht erst später von der Siedelung erworben worden. Die rechtliche Erhebung von Landgemeinden zu Städten ist Produkt späterer Jahrhunderte; in der Mark Meißen ist Dresden-Neustadt 1403 das früheste bekannte Beispiel hierfür. Die Entstehung des Städtewesens im ostdeutschen Kolonisationsgebiete zeigt ferner, daß scharf zu scheiden ist zwischen Stadtrecht und Stadtgericht. Das seit dem 13. Jahrhundert so weit verbreitete Magdeburger Recht umfaßt nicht das eigentliche bürgerliche Privatrecht, sondern die Organisation des Stadtgerichts. Das selbständige Stadtgericht tritt nicht gleichzeitig mit dem Stadtrecht auf, sondern folgt ihm in größeren Zeitabständen nach. Mit der Anlage der bürgerlichen Siedelung ist zwar stets die sofortige Bewidmung mit bürgerlichem Rechte, nicht aber die Übertragung der selbständigen Stadtgerichtsbarkeit verbunden gewesen; die gerichtliche Exemtion ist nur als ein sekundärer Faktor der Stadtbildung aufzufassen.

III. Gesamtdarstellungen.

1. Hue de Grais. 2. Verein für Sozialpolitik. 3. Hottenrott.

1. *Graf Hue de Grais, Wirkl. Geh. ORegR., RegPr. a. D., Kommunalverbände (Berlin 1905). Die Gesetze in Preußen und in dem Deutschen Reiche

nd die zu ihrer Ausführung erlassenen Vorschriften finden sich in zahlreichen ammlungen zerstreut, deren jede wieder eine lange Reihe von Bänden umfaßt. as Auffinden der einzelnen Bestimmungen wird dadurch erheblich erschwert und ch, wenn sie gefunden, bieten sie vielfach nicht die gewünschte Auskunft, weil e durch spätere Vorschriften ergänzt oder abgeändert sind. Dabei werden viele orschriften auch nach ihrer Fassung nur bei näherer Erläuterung völlig verändlich. Die Bestimmungen sind deshalb schon den Beamten schwer zugänglich; n Laien sind sie fast ganz verschlossen, obwohl sie auch für diese bei deren stets achsender Heranziehung zu den Geschäften des öffentlichen Dienstes in Staat nd Gemeinde eine hervorragende Bedeutung haben. Um diesen Mängeln abhelfen und die Reichs- und Landesgesetzgebung allen Beteiligten näher zu ingen, sollen diese in ihren Einzelgebieten in einer größeren Zahl besonderer nd selbständiger Werke nach einheitlichen Grundsätzen zur Darstellung gebracht erden. Das vorliegende Werk[1]) behandelt in diesem Sinne die Kommunalesetzgebung. Diese ist in Preußen für die sieben östlichen Provinzen bis auf e Städteordnung für Neuvorpommern und Rügen und die Kreisordnung und e Provinzialordnung für Posen gemeinsam ergangen, während für die übrigen Provinzen besondere Landgemeinde-, Städte-, Kreis- und Provinzialordnungen – für Hohenzollern eine Gemeindeordnung und eine Amts- und Landesordnung – bestehen. Zahl und Umfang dieser Kommunalordnungen ließen deren geeinsame Behandlung in einem Einzelwerke nicht zu. Das Werk beschränkt sich shalb auf die östlichen Provinzen und behält die Darstellung der für die brigen einzelnen Landesteile ergangenen Kommunalordnungen besonderen Ernzungen vor. Im übrigen enthält das Werk alle auf die Kommunalverbände züglichen Vorschriften. Es zerfällt in fünf Abschnitte. Der erste enthält geeinsame Bestimmungen, die folgenden betreffen Landgemeinden und Gutsbezirke, tädte, Kreise und Provinzen. Unter diesen Abschnitten werden nach einer Einitung alle einschlagenden Hauptgesetze in geordneter Reihenfolge aufgeführt, so ispielsweise in Abschn. 1 (gemeinsame Bestimmungen) das Gesetz über die Bilng der Wählerabteilungen v. 30. Juni 1900, das KommunalabgabenG. v. 4. Juli 1893, das KommunalbeamtenG. v. 30. Juli 1899, das GemeinderstG. v. 14. August 1876, ferner in Abschn. 5 (Provinzen) das Provinzialtationsgesetz v. 30. April 1873, die ProvinzialO. für die östlichen Provinzen on 1881, das ProvinzialständeG. für Posen v. 27. März 1824. Diesen Hauptsetzen sind die nur zu ihrer Abänderung, Ergänzung oder Ausfühung ergangenen estimmungen (Nebengesetze, Verordnungen, Anweisungen) als Anlagen angefügt. ie gesetzlichen Bestimmungen sind durch stärkeren Druck hervorgehoben und alle estimmungen streng nach dem Wortlaut ihrer amtlichen Veröffentlichung wiedergeben. Die späteren Änderungen sind zwar eingefügt, aber als solche deutlich zeichnet, so daß sie auf ihre Richtigkeit geprüft werden können. Veraltete oder fgehobene Bestimmungen sind fortgelassen oder, wo sie des Zusammenhanges egen nicht zu entbehren waren, durch lateinischen Druck gekennzeichnet, während geänderte oder neu hinzugetretene Bestimmungen durch gesperrten Druck kenntlich macht sind. In beiden Fällen wird in den Anmerkungen nachgewiesen, wodurch e Aufhebung oder die Abänderung veranlaßt ist. Die den Bestimmungen anfügten Anmerkungen sollen außer den vorbemerkten Angaben alle sonstigen

---

[1]) In gleicher Bearbeitung sind folgende Einzelwerke erschienen: Das Deutsche Reich n dems. Verf. (1904), Die Verfassung und Behörden in Preußen desgl. (1903), Heer d Kriegsflotte desgl. (1904), Militärstrafrecht von Schlayer (1904), Polizei von enzmer (1905), Bauwesen von Münchgesang (1904), Forstwirtschaft von W. Schulz 903), Jagd mit Nachtrag von demselben u. Frhr. von Seherr-Thoß (1904), Handel n Lusensky (1904), Eisenbahn v. Fritsch (1906).

für das Verständnis und die Handhabung erforderlichen Erläuterungen geben. Sie enthalten demgemäß neben der Darlegung der Entstehung, Bedeutung und Einteilung der Gesetze auch Hinweise auf andere Vorschriften, die mit den behandelten Vorschriften in Zusammenhang stehen, ferner alle bezüglich ihrer ergangenen grundlegenden Entscheidungen der höchsten Gerichte und Verwaltungsbehörden, endlich die Hauptergebnisse, die Wissenschaft und praktische Handhabung darüber gefördert haben.

2. Der Verein für Sozialpolitik hat in seinen „Schriften" neuerdings über die Verfassungs- und Verwaltungsorganisation der Städte eine zusammenfassende Darstellung veranlaßt. Hervorgehoben seien aus Bd. 117 und 120 folgende Beiträge: **Kappelmann**, Stadtrat in Erfurt: Die Verfassungs- und Verwaltungsorganisation der preuß. Städte nach der östl. StädteO. Auf insgesamt 92 Seiten wird im Bd. 117 eine mustergültige Darstellung der Stadtverfassung (I) und der Organisation der städtischen Verwaltung (II) gegeben. Wiewohl nach der Natur jenes Vereins politischen, insbesondere sozial- und kommunalpolitischen Gesichtspunkten Gerechtigkeit widerfährt, so erscheint doch die Darstellung im wesentlichen als eine vortreffliche juristische. Nicht minder anerkennenswert ist der Beitrag von **Geffcken**, Prof. Dr. in Cöln: Die Städte der Rheinprovinz mit besonderer Berücksichtigung der Stadt Cöln am Rhein. Schon die geschichtlichen Grundlagen der rheinischen Städteverfassung sind von besonderem Reize. Der ganze Jammer deutscher Zersplitterung im alten Reiche zeigt sich in der Aufführung der Territorien, auf die sich die Städte der heutigen Rheinprovinz im Jahre 1789 verteilten. Die Zeit der französischen Herrschaft in den linksrheinischen Gebieten, im Herzogtum Berg, im Herzogtum Nassau-Usingen und im Fürstentum Nassau-Weilburg, endlich im Großfürstentum Frankfurt kommt, soweit es sich um das Städterecht handelt, zu anschaulicher knapper Darstellung. Es folgt die Zeit vom Beginne der preußischen Herrschaft bis zum Erlasse der StädteO. v. 1856, all dies **117** 243—256. Geradezu mustergültig ist dann die Vorführung der gegenwärtigen Verfassungs- und Verwaltungsorganisation der rheinischen Städte und ihrer sozialen Folgen. Stadtgebiet, Einwohnerschaft und Bürgerschaft, die Vertretung der letzteren, Gemeindevorstand und Gemeindebeamte, Verhältnis des Gemeindevorstandes zu der Gemeindevertretung, Heranziehung der Bürger zu städtischen Ehrenämtern, Eingemeidung und Verkehrspolitik, endlich das Verhältnis der Städte zu der Staatsregierung werden allseitig in rechtlicher, wie sozialpolischer Beziehung beleuchtet 256—300. Für das Königreich Sachsen hat **Häpe**, GehGegR. a. D., Prof. Dr., die städtische Verfassungs- und Verwaltungsorganisation kurz dargestellt mit Ausnahme der sog. exemten, d. h. den Amtshauptmannschaften nicht unterstehenden und Bezirksverbänden nicht angehörenden Städte Dresden, Leipzig und Chemnitz. Jene erstgenannte Stadt hat **Heinze**, Landgerichtsrat Dr., Leipzig, die zweite **Ludwig-Wolf**, Stadtrat, und endlich Chemnitz **Hübschmann**, Stadtrat Dr., hinsichtlich seines Verfassungs- und Verwaltungsrechts bearbeitet (vgl. über diese Schriften **Kappelmann**, ArchÖffR. **20** 603). Hinzu kommt noch: *Verfassung und Verwaltungsorganisation der Städte: Königreich Württemberg von E. **Springer**, IV. Bd. 2. Heft des 120. Bandes der Schriften des Vereins für Sozialpolitik. — Die Schrift gibt zunächst einen Überblick über die äußere Entwickelung der württemb. Städte über 10000 Einwohner, die Gründe für ihr Aufblühen und die Hindernisse dagegen, einen Überblick ferner über die Gliederung der Einwohnerschaft. Hieran schließen sich Ausführungen über das Stadtgebiet, die auf dessen Ausdehnung gerichteten Bestrebungen einzelner Städte, vor allem Stuttgarts, und über das für Eingemeindungen geltende Recht, sowie seine Anwendung. Ein weiterer Abschnitt ist dem Verhältnisse der Städte zu den umliegenden Landgemeinden gewidmet. Auf

Grund vornehmlich einer Statistik über das Wachstum einer Anzahl von Arbeiterwohngemeinden, der Entwickelung ihrer finanziellen Verhältnisse, hauptsächlich ihrer Ausgaben für Armen-, Schul- und Straßenzwecke wird der Schluß gezogen, daß die Lage der Nachbargemeinden der betr. Städte jedenfalls ihrer überwiegenden Mehrheit nach infolge ihrer Eigenschaft als Arbeiterwohngemeiden nicht so kritisch ist, daß die Erlassung einer dem § 53 PrKomAbgG. entsprechenden Bestimmung für Württemberg angezeigt erscheint. Über die Vermögens- und Besteuerungsverhältnisse der Städte gibt eine Tabelle Aufschluß. Der Hauptteil der Schrift, der vom Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Städte, wie es sich in der Praxis gestaltet hat, handelt, wird eingeleitet durch einen Rückblick über die Entwickelung der württemb. Gemeindeverfassung. In der Besprechung des Gemeindebürgerrechts wird Kritik geübt an dem GemeindegehörigkeitsG. von 1885, das den Grundsatz der Bürgergemeinde wieder voll zur Geltung brachte. Der Darstellung des Gemeindewahlrechts folgt eine Erörterung über dessen Handhabung durch die Parteien bzw. Wähler, sowie über seine Wirkungen: Die berufliche und soziale Gliederung der aus allgem. gleichen, direkten und geheimen Wahlen hervorgehenden beiden Gemeindevertretungskörper (Gemeinderat und Bürgerausschuß) ist sehr mannigfaltig; das Fehlen von Besitzprivilegien hat nicht verhindert, daß die besitzenden Klassen eine verhältnismäßig sehr starke Vertretung errungen haben; der Wechsel der Mitglieder ist sehr gering; eine erfolgreiche Beeinflussung der Gemeindeverwaltung für die einseitigen Interessen einer Bevölkerungsklasse als Folge des Wechselrechtssystems ist nicht nachweisbar. Die an die Besprechung der Rechtsstellung beider Gemeindekollegien sich anschließende Untersuchung über das Verhältnis beider Kollegien zueinander gelangt zu dem Ergebnisse, daß das maßgebende Organ, von dem regelmäßig die Initiative ausgeht, der Gemeinderat und nicht etwa der Bürgerausschuß ist. Es wird hierbei auf die interessante Tatsache hingewiesen, daß das Gemeindeverfassungsrecht hinsichtlich der Rechtsstellung des Bürgerausschusses in manchen Städten eine sehr weitgreifende Fort- bzw. Umbildung erfahren hat und daß demzufolge diese Rechtsstellung fast in jeder Stadt etwas anderes ist trotz der Einheitlichkeit des geschriebenen Rechtes. Fast überall tritt das Bestreben hervor, dem Bürgerausschuß eine inhaltsreichere Stellung einzuräumen, als diejenige es ist, die ihm das Gesetz zuweist. Ein verhältnismäßig breiter Raum ist der Besprechung der Stellung des Ortsvorstehers gewidmet, da diese Stellung infolge der Lebenslänglichkeit des Ortsvorstehers, die ja jetzt fällt, eine ganz überragende ist oder wenigstens sein kann. Bezüglich des Verhältnisses der Städte zur Staatsregierung lassen sich die Ausführungen der Schrift kurz wie folgt zusammenfassen: Die Abgrenzung der staatlichen und kommunalen Zuständigkeit ist wenig klar und systematisch; trotz allmählichen Zurückschraubens ist das staatliche Aufsichtsrecht ziemlich weit begrenzt, es wird jedoch im allgemeinen ein maßvoller Gebrauch davon gemacht; der Mittel, um die Aufsicht zu üben, sind es nicht wenige, über die Art der zwangsweisen Durchführung von Anordnungen der Aufsichtsbehörden fehlen jedoch zureichende, klare Bestimmungen völlig. Das Selbstgesetzgebungsrecht der württemb. Gemeinden ist beschränkt. Im Schlußabschnitte wird für Stuttgart Verstaatlichung der Sicherheitspolizei verlangt. Es mag hierzu bemerkt werden, daß inzwischen ein dahingehender Gesetzentwurf von der Regierung in Bearbeitung genommen worden ist.

3. Eine Übersicht über wichtige Einzelheiten der praktischen Kommunalverwaltung aus neuen Städteberichten gibt **Hottenrott**, PrVerwBl. 25 365.

IV. Kommentare.

a) Preußen. 1. Oertel, Kotze, Krüger, Gerstmeyer. 2. von Bitter, Krüger. 3. Krüger. 4. Gerstmeyer. 5. Antoni.
b) Königreich Sachsen. 1. von Bosse. 2. Weise.
c) Elsaß-Lothringen. (Bruck.)

An Kommentaren und erläuternden Textausgaben sind folgende erschienen:

a) Preußen.

1. Zur östl. StädteO.: In vierter Aufl. der von Oertel (Liegnitz 1905) und der von Kotze (Neusalz 1905); in zweiter der von Krüger (Berlin 1905). Neu ist die Textausgabe mit gemeinverständlichen Anmerkungen von Gerstmeyer, J., Legationsrat, Kiel, sie hält etwa die Mitte zwischen den größeren Kommentaren und den kleinen Textausgaben, die der Praxis meist zu wenig bieten. Die Rechtsprechung des OVG. ist auch, soweit sie für die Polizeiverwaltung von Bedeutung ist, in umfassender Weise berücksichtigt. Abgedruckt ist u. a. auch das in Ausführung des § 89 der schleswig-holsteinischen StädteO. ergangene Regulativ über die Zuständigkeit der königl. Polizeiverwaltung in Kiel, welches insofern ein allgemeines Interesse beansprucht, als es eine Aufzählung der nach Ansicht des Minsters des Innern zur „Sicherheitspolizei" zu rechnenden polizeilichen Funktionen enthält.

2. Zur rhein. StädteO. In dritter Auflage erschien der Kommentar von v. Bitter (Ergänzungsband zu Brauchitsch, Verwaltungsgesetze 1905); neu ein solcher von Krüger (Berlin 1905).

3. Zur StädteO. f. Westfalen gibt einen Kommentar Krüger (Berlin 1905).

4. Zur StädteO. f. Schlesw.-Holstein: Erwähnt sei die Textausgabe mit Anmerkungen von Gerstmeyer. *Das Werk ist aus dem Wunsche heraus entstanden, dem in den schleswig-holsteinischen Kommunalverwaltungen empfundenen Mangel einer handlichen, bis in die neueste Zeit fortgeführten Ausgabe der StädteO. v. 14. April 1869 abzuhelfen. Vor allem ist darauf Gewicht gelegt worden, einen richtigen, zuverlässigen Gesetzestext darzubieten. Die Abänderungen, welche derselbe durch die neuere Gesetzgebung erfahren hat, sind ersichtlich gemacht, willkürliche Zusätze jedoch vermieden worden. Die ergänzenden Bestimmungen des Zuständigkeitsgesetzes, des Kommunalabgabengesetzes usw. sind ihrem Inhalte nach in den Anmerkungen wiedergegeben worden. Die letzteren enthalten außerdem Hinweisungen auf die Motive, die Ausführungsverordnungen der zuständigen Verwaltungsbehörden, die Ergebnisse der Rechtsprechung und die Literatur des Städterechts. Insbesondere ist auch die Auslegung berücksichtigt worden, welche die entsprechenden, zum Teil wörtlich in die schleswig-holsteinische StädteO. hinübergenommenen Bestimmungen der StädteO. für die östlichen Provinzen v. 30. Mai 1853 in Wissenschaft und Praxis erfahren haben. Der Kommentar ist so ausführlich gehalten, wie es für eine Handausgabe wünschenswert erschien. Um die Benutzung größerer Kommentare zu erleichtern, wie sie für die StädteO. v. 30. Mai 1853 in den Werken von Oertel usw. vorliegen, ist hinter jedem Paragraphen der Schleswig-Holsteinischen StädteO. auf die entsprechende Vorschrift der StädteO. von 1853 verwiesen worden. Durch eine tunlichst gemeinverständliche Fassung der Anmerkungen ist dafür Sorge getragen, daß sich auch Nichtjuristen, insbesondere Stadtverordnete und Buraubeamte, in denselben zurechtfinden können. Außer der StädteO. und dem Gesetz über die Einführung derselben in Lauenburg sind als Anhang noch eine Reihe weiterer Gesetze und Verordnungen — teils vollständig, teils im Auszug — abgedruckt worden, welche entweder die StädteO. ergänzen oder sonst für die Kommunalverwaltung von Bedeutung sind, wie z. B. die einschlägigen Bestimmungen des Allg. Landes-

verwaltungsgesetzes, der KreisO., der Landgemeinde- und ProvinzialO., die auf die Anstellung und Versorgung des Kommunalbeamten bezüglichen Gesetze und Verordnungen einschl. des KommunalbeamtenG. und des MilitäranwärterG. v. 21. Juli 1892 nebst den Ausführungsanweisungen, die Vorschriften über die Heranziehung der Beamten und Militärpersonen zu Gemeindesteuern, das FluchtlinienG., das AnsiedelungsG. für Schleswig-Holstein, sowie eine Reihe die Polizeiverwaltung betreffender Gesetze und Verordnungen. Die im Anhang enthaltenen Gesetze usw. sind, soweit dies für das Verständnis erforderlich erschien, ebenfalls mit Erklärungen versehen worden.

5. In neuer Auflage erschien die LGO. für die Provinz Hessen-Nassau von Antoni.[1]) Die Neuregelung der Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden und Gutsbezirke in dieser Provinz stellt die ländlichen Verwaltungsorgane vor eine teilweise neue und von dem bisherigen Rechte abweichende Materie. Verf. wünscht für den Verwaltungsbeamten sowohl als den Ortsbürger ein zur Einführung in die nunmehr geschaffene Rechtseinheit auf dem verwaltungsrechtlichen Gebiete dienliches Werk geschaffen zu haben. In der dritten Auflage sind auch die in den beiden Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden erlassenen Dienstanweisungen für die Bürgermeister und Gemeinderechner aufgenommen worden.

b) Königreich Sachsen.

1. In neuester Aufl. erschien v. Bosses Kgl. Sächs. revidierte Landgemeindeordnung v. 24. April 1873. Neu bearbeitet von RegR. Michel, E., Leipzig. Vgl. über das Werk FischersZ. 29 201.

2. Weise hielt Vorträge über „Die sächsischen Gemeindeordnungen". Dresden.

c) Elsaß-Lothringen. Die Gemeindeordnung von Elsaß-Lothringen v. 6. Juni 1895 hat auf Grund des Halleyschen Kommentars in zweiter Auflage neu bearbeitet Bruck, Ernst Dr., Gerichtsassessor, (Straßburg 1905). Vgl. hierüber Mayer, Otto, ArchÖffR. 20 505.

V. Einzelaufsätze zu den Städte- und Landgemeindeordnungen.

a) Zur östl. StädteO. Preußens. b) Zur östl. LGO. c) Zur rhein. StädteO. d) Zur rhein. LGO. e) Zum hannov. Kommunalrechte. f) Zur schleswig-holst. StädteO. g) Zum bayr. u. württ. Rechte. h) Verschiedenes.

a) Zur östl. Städteordnung.

§ 3. Über den Begriff des Wohnsitzes im Sinne des Gemeindewahlrechts im Anschluß an eine Entsch. d. PrOVG. vgl. KommPr. 5 21.

§ 11. *Hottenrott, Selbstverwaltung 32 761 ff. „Das Gesetzgebungsrecht der Städte", Abgrenzung des formellen und materiellen Gebiets bei ortsstatutarischen Vorschriften. Es wird von dem sachlichen und örtlichen Umfange, von der Bestätigung, Abänderung, Aufhebung, rückwirkenden Kraft und der Veröffentlichung gesprochen. Am Schluß Ziel: einheitliche Städteordnung für die ganze Monarchie unter Beschneidung „berechtigter" Eigentümlichkeiten der einzelnen Rechtsgebiete.

---

[1]) Antoni, G. Dr., Oberbürgermeister und Kreisdeputierter (in Fulda), Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau v. 4. Aug. 1897 nebst den Ausführungsanweisungen v. 5. Oktbr. 1897 und 30. Novbr. 1897. Mit Erläuterungen versehen. 3. Aufl. Marburg a. L.

§ 12 ff., § 35 ff. In zweiter neu bearbeiteter Auflage erschien das Werk von Jebens: „Die Stadtverordneten."[1]) Verf. war früher jahrelang Vorsitzender des zweiten Senats des Oberverwaltungsgerichts, dann Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und ist jetzt Mitglied des Magistrats Charlottenburg. Er wendet sich in diesem Werke an alle diejenigen, welche mit der städtischen Verwaltung zu tun haben, insbesondere die Magistrats-Aufsichtsbehörden und die Stadverordneten. Das Werk ist in seiner Art klassisch.

§ 29. Quehl, „Magistratsdirigent und Magistratsmitglieder", Selbstverw. **32** 355, beklagt, daß in größeren Städten trotz kollegialischer Magistratsverfassung eine Zurückdrängung der Magistratsmitglieder oder Stadträte vielfach bemerkbar wird. Auf einzelne einschlägige Bestimmungen der Instruktion zur StädteO. v. 20. Juni 1853 und derjenigen für die Stadtmagistrate v. 25. Mai desselben Jahres wird nachdrücklich verwiesen.

§ 35 ff., § 56 ff. Eine knappe Darstellung der Rechtsverhältnisse von Magistrat und Stadtverordnetenversammlung nach der östl. StädteO. gibt Quehl, Selbstverw. **32** 577, 597.

§§ 35, 36. Diese müssen zur Anwendung gelangen bezüglich der Frage, welches Organ der Stadtgemeinde zur Beschlußfassung über den Antrag eines besoldeten Magistratsmitglieds, ihn im Laufe seiner Amtsperiode wegen Dienstunfähigkeit mit Pension in den Ruhestand zu versetzen. Hiernach ist die Stadtverordnetenversammlung kompetent. Oertel, PrVerwBl. **26** 605, anders Pr. OVG. **23** 60.

§ 37. *Liegt in dem Kontrollrechte der Stadtverordneten das Recht zur Rüge gegenüber dem Magistrate? Stadtverordnete haben das Recht zur materiellen Kontrolle und zur sachlichen Kritik, formelle Kontrolle als Ausfluß einer Überordnung, Recht zum Tadel nur die staatliche Aufsichtsinstanz. Hottenrott, PrVerwBl. **26** 720.

§ 44. Zur Auslegung dieser Vorschrift untersucht Dierschke, Selbstverw. **32** 790, Inhalt und Anwendungsgebiet, Voraussetzung für das Inkrafttreten und praktische Handhabung der Bestimmung, sowie Folgen der Nichtbeachtung. Wie ein Vergleich mit § 89 Abs. III LGO. und mit § 57 der KreisO. zeigt, fordern die §§ 44 StädteO. bzw. 108 LGO. nicht den Ausschluß jedes „Beteiligten" oder jedes „Interessenten", sondern nur derjenigen, deren Interesse im Widerspruche zu dem der Gemeinde steht.

§ 49. *α. Adjazentenrecht aus Erhöhung der Straße? Das Recht der Anlieger bebauter Grundstücke an einer städtischen Straße hat mit der Befriedigung der Kommunikationsbedürfnisse und des Lichtbedürfnisses seine Grenze; ist dieses Recht erheblich verletzt oder erschwert, dann tritt Schadensersatzanspruch gegen die Stadt ein, das im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen ist. Hottenrott, Selbstverw. **32** 161 ff. [Vgl. auch weitere Literatur bei von Kamptz-Delius, Rechtsprechung **1** 247, 251.]

β. *Straßenreinigungspflicht auf Grund von Observanz und Ortsstatut. Die Straßenreinigungspflicht ist eine öffentlich-rechtliche, eine der Gemeinde obliegende Last (Polizeilast), die nur durch öffentlich-rechtliche Titel (Observanz, Ortsstatut) begründet, übertragen und aufgehoben werden kann. [Vgl. auch OVG. **45** 162, v. Kamptz, III. ErgBd., 273, auch Kamptz-Delius, Rechtsprechung **1** 256: Die frühere Ansicht des Kammergerichts — DJZ. **99** 422 —, daß diese Pflicht auch durch Polizeiverordnung auferlegt werden könne, ist rechtsirrig.] Hottenrott, Selbstverw. **32** 81 ff.

---

[1]) Jebens, A. W. Dr., Wirkl. GehR., Stadtrat: Die Stadtverordneten. Ein Führer durch das bestehende Recht, zunächst durch die Preußische Städteordnung für die östlichen Provinzen v. 30. Mai 1853. Berlin 1905.

§ 58 Ziff. 8 (§ 60 Nr. 7 schleswig-holsteinischen StädteO., § 62 Hessen-Nassauischen StädteO.). Über die in diesen Bestimmungen sowie im § 88 Ziff. 7 östl. LGO. enthaltenen Formvorschriften urkundlicher Verpflichtungsübernahmen von seiten der Städte handelt Hottenrott, Selbstverw. **32** 705. Neuerdings hat das Reichsgericht Stellung genommen zu der Frage, ob Rechtsgeschäfte, durch welche die Gemeinde einem Dritten verpflichtet werden soll, nur in dieser urkundlichen Form überhaupt abgeschlossen werden dürfen, oder ob, wenn über ein solches Rechtsgeschäft eine Urkunde errichtet wird, diese jenen Formvorschriften entsprechen müsse. Es hat in dem Urteile v. 2. Juni 1905, JW. 446 aus dem Zwecke der Vorschrift gefolgert, daß die vorgesehene Form für alle Rechtsgeschäfte, durch welche die Landgemeinde einem Dritten verpflichtet werden soll, bindend ist, nicht nur für diejenigen Rechtsgeschäfte, über die tatsächlich eine Urkunde errichtet wird, und daß von der Beobachtung der Form die Gültigkeit des Geschäfts abhängen soll. Grund: Schutzrecht für die Städte, Beschränkung einer Einrede von seiten der Städte.

§ 60. Quehl erörtert knapp die den Bezirksvorsteher betreffenden Rechtsvorschriften der StädteO. Selbstverw. **32** 833.

§ 60 Ziff. 4. Wiedergegeben wird in der DGemZ. **44** 188 eine Diskussion über die Frage, ob es der Zustimmung der Stadtverordneten zur Prozeßführung bedürfe. Es wird dies von dem einen bejaht, den anderen bestritten; auch die Meinung wird vertreten, daß der Magistrat unter Umständen verpflichtet sein könne, selbst wenn die Stadtverordnetenversammlung entgegengesetzter Auffassung sei, sich auf den Prozeß einzulassen. Denn da zum Verzicht auf ein Recht der Stadt die Zustimmung beider Kollegien notwendig sei, würde es nicht genügen, wenn nur das eine Kollegium, die Stadtverordneten, sich für den Verzicht aussprächen.

b) Zur östl. LGO.

§ 6. „Die Errichtung von Verwaltungskommissionen in den Landgemeinden auf Grund eines Ortsstatuts" empfiehlt Schmidt, Zeitschr. f. Polizei u. Verwaltungsbeamte **13** 374.

§§ 45, 46, 50, 52. Zum Gemeindewahlrecht der Forensen nimmt Bartels das Wort, PrVerwBl. **27** 87 u. 148.

*1. Aktives Wahlrecht. Nach § 45 LGO. besitzen juristische Personen, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, eingetragene Genossenschaften, sowie der Staatsfiskus ein aktives Wahlrecht, sofern sie in Bezirke der Landgemeinde seit einem Jahre ein Grundstück besitzen, welches wenigstens den Umfang einer die Haltung von Zugvieh zur Bewirtschaftung erfordernden Ackernahrung hat, oder auf welchem sich ein Wohnhaus, eine Fabrik, oder eine andere, gewerbliche Anlage befindet, die im Werte einer solchen Ackernahrung mindestens gleichkommen. Nach § 46 Ziff. 4 a. a. O. wird dies Stimmrecht ausgeübt durch die verfassungsmäßigen Organe, Repräsentanten, Generalbevollmächtigten usw.

2. Passives Wahlrecht. Nach § 50 letzter Satz a. a. O. sind die nach § 46 zur Stellvertretung berechtigten Personen auch zu Gemeindeverordneten wählbar, solange die Stellvertretung dauert. Diese Persönlichkeiten gelten als Angesessene im Sinne des § 52 Abs. 1 LGO. (vgl. dazu die Entsch. d. OVG. **40** 170 f. und im PrVerwBl. **25** 835 f.), ohne daß es erforderlich wäre, daß sie selbst in der Landgemeinde wohnen, oder dort zu den Gemeindeabgaben veranlagt sind. Danach ist ein Oberförster oder Förster, auch wenn er z. B. im Forstgutsbezirke wohnt, falls er dazu von seiner vorgesetzten Dienstbehörde, der Regierung, Abt. f. dir. Steuern, Domänen und Forsten, ermächtigt ist, in der Lage, das aktive Wahlrecht für den Forstfiskus in der benachbarten

Landgemeinde auszuüben, falls dieser in letzterer Grundbesitz in dem erwähnten Umfange hat, auch kann er zum Gemeindeverordneten gewählt werden. Ebenso gilt der Direktor einer Aktiengesellschaft, welcher in der Nachbargemeinde wohnt, in derjenigen Gemeinde, in welcher sich der Fabrikbetrieb des bezeichneten Umfanges befindet, als Angesessener und ist als Gemeindeverordneter wählbar, ohne daß er selbst in dieser Gemeinde zu steuern brauchte.

Über „Die Gemeindeglieder- und Gemeindewählerlisten in den Landgemeinden der 7 östlichen Provinzen und Schleswig-Holstein" gibt eine Reihe praktischer Mitteilungen Schmidt, Fr., Zeitschr. f. Polizei- u. Verwaltungsbeamte **12** 564, **13** 6ff.

§§ 74 ff. Vgl. auch Kotze, Die Gemeinde- und Gutsvorsteher im Geltungsbereiche des ALR. als Hilfsbeamte der Gerichte 1905 — eine Sammlung von Vorschriften aus Gesetzen und Verordnungen.

§ 108. Zur Auslegung dieser Vorschrift untersucht Dierschke, Selbstverw. **32** 790 Inhalt und Anwendungsgebiet, Voraussetzung für das Inkrafttreten und praktische Handhabung der Bestimmung, sowie Folgen der Nichtbeachtung.

§ 109. Wenn diese Bestimmung im Gegensatze zu § 45 StädteO. von beschränkter Öffentlichkeit spricht, so heißt das nicht, daß das Recht der Gemeinde, Gäste zuzuziehen oder zu dulden, beschränkt ist, sondern nur, daß der Anspruch, ohne solche Einladung als Zuhörer teilzunehmen, auf gewisse Personen beschränkt ist. Dierschke, „Die beschränkte Öffentlichkeit der Gemeindevertretersitzungen." Selbstverw. **32** 377.

Schmidt, Fr., Kreisausschußsekretär in Berlin. Über den Landrat als Aufsichtsbehörde über Landgemeinden und Gutsbezirke (§ 139 östl. LGO. und für Schleswig-Holstein, § 111 LGO. für Hessen-Nassau, § 24 ZG.), über Amtsbezirke (§ 5 ZG., § 47 Schl.-HolstKrO.), westfälische Ämter (§ 24 ZG.), rheinische Landbürgermeistereien (§ 24 ZG.), über die Sparkassen der Landgemeinden, Ämter, Bürgermeistereien (§ 53 ZG.), über die ländlichen Standesämter (§ 157 ZG.) und über die Wassergenossenschaften (§ 49 G. v. 1. April 1879). Zeitschr. f. Polizei- u. Verwaltungsbeamte **13** 293.

c) Zur rhein. Städteordnung.

§ 10. *Nach dem Urteile des OVG. v. 16. Juni 1897 (Entsch. **32** 308) sind die Städte der Rheinprovinz auf Grund des § 10 rhein. StädteO. v. 15. Mai 1856 berechtigt, durch besondere statutarische Anordnungen die Fäkalienabfuhr in den Kreis der von ihnen erledigenden Aufgaben zu ziehen und dadurch zu einer Gemeindeangelegenheit zu machen, auch ist es als zulässig erkannt, daß neben dem betreffeoden Statut auf Grund des § 6f u. i PolVerwG. eine Polizeiverordnung erlassen wird, die den Grundbesitzern auferlegt, die Grubenreinigung durch die seitens der Stadtgemeinde dazu bestimmte Person bewirken zu lassen. Da der Inhalt des § 10 rhein. StädteO. eine wörtliche Wiederholung des § 11 StädteO. für die sechs östlichen Provinzen v. 30. Mai 1853 ist, so ist die Entscheidung des OVG. unzweifelhaft auch für das altländische Gebiet maßgebend. Mit Rücksicht auf die beiden zugrunde liegenden gleichen Gesichtspunkte muß die Abfuhr des Müll rc. nach gleichen Grundsätzen behandelt werden. Nur dann ist nach den Urt. des OVG. v. 12. Dezbr. 1893 (Entsch. **26** 43) und v. 12. Juni 1903 (PrVerwBl. **24** 807) der Hausbesitzer wenigstens von der Zahlung der festgesetzten Gebühren befreit, wenn zwar solche Gemeindeanstalten eingerichtet werden, aber dabei die polizeiliche Verpflichtung zur Beseitigung des Mülls aufrecht erhalten wird und der Grundbesitzer die Gemeindeanstalt nicht benutzt [durch Urt. v. 16. März 1905 (KGJ. **29** C 53) hat das KG. eine Polizeiverordnung für gültig anerkannt, die die Gemeindeangehörigen zur Benutzung einer für die Abfuhr von Asche und Hausmüll durch Ortsstatut eiugerichtete Gemeindeanstalt

rpflichtet, auch wenn in dem Ortsstatut angeordnet ist, daß die zur Abfuhr reit gestellten Abfälle mit dem Zeitpunkte der Bereitstellung Eigentum der Geeinde werden]. Gerland, PrVerwBl. 26 474.

§ 27. Über die Frage, ob es erlaubt ist, die Einführung von Ersatzstadtrordneten zu verweigern, verhält sich ein Artikel von O. Pfeifer, KommPr. 65.

d) Zur rhein. Landgemeindeordnung.

§ 49 Abs. 1. Im Anschluß an einen praktischen Fall untersucht „Eine Bahlrechtsfrage" Stier-Somlo, PrVerwBl. 26 343 ff. Zwischen der rheiischen Landgemeinde X. und der Landgemeinde Y. war aus Anlaß der schweenden Eingemeindungsverhandlungen ein Vertrag geschlossen worden, nach dem ie Zahl der Stadtverordneten in X. um eine Anzahl von Mitgliedern — die us dem Kreise der gegenwärtigen Gemeindeverordneten von Y. gewählt werden ollen — zu vermehren waren. Vorgesehen waren vorläufig nur neun Stadterordnete, und zwar je zwei aus den drei Wählerabteilungen, und außerdem rei aus der Mitte der dem Gemeinderat angehörenden Meistbegüterten. Der Gemeinderat aus Y. bestand zur Zeit einschl. des Bürgermeisters, welcher zuleich Gemeindevorsteher ist, aus 49 Mitgliedern; darunter sind 24 gewählte Mitglieder (je 8 der drei Wählerabteilungen) und 24 meistbegüterte Grundigentümer. Es entsteht die Frage, welcher der anzuwendende Wahlmodus ist. Man könnte der Ansicht sein, daß die dem Gemeinderat angehörenden gewählten Mitglieder der einzelnen Abteilungen aus ihrer Mitte je zwei und außerdem die Meistbegüterten ebenfalls aus ihrer Mitte drei Stadtverordnete zu wählen, die Meistbegüterten mithin für sich eine Klasse zu bilden hätten. Verf. ist jedoch er Ansicht, daß die künftigen Stadtverordneten nur durch den Gesamtgemeinderat ewählt werden dürfen. [Gewiß mag es das scheinbar Nächstliegende sein, daß ls zur Wahl derjenigen neun Stadtverordneten von X., deren Wahl aus dem Kreise der gegenwärtigen Gemeindeverordneten von Y. zu erfolgen hat, die Summe erjenigen Personen berufen anzusehen ist, die als neue Glieder von X. fortan berhaupt zur der Wahl dortigen Stadtverordneten berufen sind. Es mag vielleicht edenklich erscheinen, daß Stadtverordnete durch den Gemeinderat, noch dazu aus inem individuell begrenzten Personenkreise gewählt werden. Allein es gehört ies in das Kapitel der Wirksamkeit der Abmachungen im Eingemeindungsvertrage. Freilich kann darüber sehr wohl gestritten werden. Vgl. rhein. StädteO. v. 5. Mai 1856 §§ 13, 14 (PrVerwBl. 15 39) und ÖstLGO. v. 3. Juli 1891 51.]

e) Zum hannov. Kommunalrecht.

1. Zur Revision der hannoverschen Städteordnung bringt wertvolles Material Leinert, KommPr. 5 133. Vgl. auch die Notiz das. 21.

2. Vgl. auch Barthel, Richard, Die Revision der hannov. StädteO. II Teile Hannover 1905).

3. Zur Auslegung des § 53 hannov. StädteO. und des hannov. Ministerialrlasses, betr. Wahlreglement, v. 13. Dezbr. 1860.

Die Magistratswahl in der Provinz Hannover. Die Bestimmung etr. Festsetzung des Hauptwahltermins ist nur instruktionell, Verlegung kann aus esonderen Gründen erfolgen, Wahlmänner haben darauf einen Rechtsanspruch icht. Das Wahlkollegium ist beschlußfähig, auch wenn ein Teil der Wahlmänner, bwohl ordnungsmäßig geladen, ausbleibt. § 102 Abs. 1 hannov. StädteO. findet eine Anwendung. [Dieser Ansicht pflichtet bei Brünning, Kommentar f. hannov. StädteO. 06 603 Anm.] Hottenrott, Zeitschr. f. Polizei- und VerwBeamte 03 417 ff.

4. Die Rechtsverhältnisse der hannoverschen Realgemeinden stellt **Bullermann**, Kreisausschußsekretär, Celle, PrVerwBl. 27 43 ff., gemäß § 1 G. v. 5. Juni 1888 dar, wonach die als juristische Personen bestehenden Realgemeinden nach Maßgabe dieses Gesetzes eine Verfassung erhalten können. Die Darstellung der Rechtslage ergibt, daß eine auf Grund jenes Gesetzes verfassungsmäßig konstituierte, eine öffentliche Korporation darstellende Realgemeinde als ein in jeder Beziehung selbständig dastehendes Rechtssubjekt anzusehen sei, das in seinen Entschließungen und in seiner Willensbetätigung durch willkürliche Handlungen eines oder einzelner seiner Mitglieder nicht gehindert werden könnte. Dieser Auffassung widerspricht aber eine vom Verf. bekämpfte Entsch. des OLG. Celle v. 8. März 1904, J. W. $\frac{39/04}{2}$. Unter Darlegung des Sachverhalts erklärt Verf., es sei danach Tatsache, daß trotz der den Realgemeinden durch das G. vom 5. Juni 1888 eingeräumten Bewegungsfreiheit bzw. trotz der die letztere in einzelnen bestimmten Fällen auslösenden Entscheidungen der Verwaltungsbeschluß- und -Gerichtsbehörden die Realgemeinden in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insbesondere in Grundbuchsachen, auch nach erfolgter Regelung ihrer Verfassung in ihrer Bewegungsfreiheit genau so beschränkt sind wie früher, wenn es sich handelt um die Vertretung der Realgemeinde, die Teilnehmerrechte und den Umfang der Teilnehmerrechte an dem Realgemeindevermögen, die Veräußerung oder Teilung von Berechtigungen, die Einräumung neuer Teilnahmerechte, um die Veräußerung von Realgemeindegrundstücken, die Aufnahme von Anleihen auf den Kredit der Realgemeinden. Bei dieser Rechtsauffassung der ordentlichen Gerichte hat die Regelung der Verfassung der Realgemeinden gemäß dem mehr erwähnten Gesetze tatsächlich keinen rechten Zweck, denn danach charakterisiert sich das Verfassungsstatut lediglich als eine die inneren Verhältnisse regelnde „Verwaltungsordnung", zu deren Erlaß in den wenigsten Fällen ein Bedürfnis vorliegt. Auf Grund der Bestimmungen der Rezesse bzw. nach altem Herkommen ist die innere Verwaltung der Realgemeinden von den Vorstehern der politischen Gemeinden oder durch einen von den Realgemeinde-Mitgliedern ernannten Beauftragten zu allgemeiner Zufriedenheit nach Maßgabe der in den Versammlungen der Realgemeinde gefaßten Beschlüsse seither geführt worden. In zutreffender Würdigung dieser Sachlage ist denn auch in den seit dem Inkrafttreten des G. v. 5. Juni 1888 verflossenen achtzehn Jahren erst in einer verschwindend kleinen Anzahl aller Realgemeinden ein Verfassungsstatut erlassen worden. Allen darauf abzielenden Bemühungen der Verwaltungsbehörden wird von seiten der Realgemeinden stärkster Widerstand entgegengesetzt. Andererseits fühlen aber aus gleichem Grunde die Verwaltungsbehörden sich nicht bemüßigt, auf die Regelung der Verfassung der Realgemeinden in ihren Bezirken zu dringen. Daß der Gesetzgeber übrigens eine solche Rechtsauffassung weder vorausgesehen noch sich selbst zu eigen gemacht hat, dürfte unter anderem auch zu schließen sein aus dem Fehlen einer gleichen oder ähnlichen Bestimmung, wie sie der § 8 G., betreffend die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten, v. 5. April 1887 enthält. Nunmehr bleibt aber, soll das G. v. 5. Juni 1888 den beabsichtigten Zweck erfüllen, nichts anderes übrig, als in einer gesetzlichen Zusatzbestimmung mit klaren Worten zum Ausdrucke zu bringen, daß nach erfolgter Regelung der Verfassung der Realgemeinden auf der Grundlage des angezogenen Gesetzes deren Rechtsverhältnisse und die Rechtsverhältnisse der Mitglieder zu den Realgemeinden allein nach den Bestimmungen des Statuts zu beurteilen sind. Dann ist sicher zu erwarten, daß die Realgemeinden ihren bis jetzt gezeigten Widerstand aufgeben werden, und daß binnen kurzem die Regelung der Verfassung in der Mehrzahl aller hannoverschen Realgemeinden durchgeführt sein wird.

f) Zur schleswig-holst. Städteordnung.

§§ 31, 45. Einspruchsfrist bei Wahlen von Magistratsmitgliedern, Pr. erwBl. 26 526.

g) Zum bayer. und württ. Rechte.

1. Über „Vereinigung des Gemeindevermögens bei Eingemeindungen" (nach yerischem Rechte) handelt Mantel, BlAdmPr. 55 279.

2. a) Über die „Kommunale Verordnungsgewalt, Einwohnergemeinde und Zahlrecht in der württembergischen Abgeordnetenkammer" Lindemann, Hugo r., KommPr. 5 1 ff. b) Derselbe Verf. auch über das Verfahren der rößeren und mittleren Städte in der württembergischen Gemeindereform, ders. 73. c) Über Verwandtschaftsverhältnisse unter Gemeinderatsmitgliedern und emeinderatsergänzung Fröhlich, WürttZ. 47 113. d) Köstlin, Unzulässig-:it der Ausweisung aus der württ. Gemeinde wegen Zuhälterei und schwerer uppelei, das. 84—92.

h) Zum österr. Rechte.

ÖstVerwArch. 05 322 ff. (Abhandlung). Das Delegationsrecht in österreichi-hen Gemeindevertretungen von Dr. Friedrich Hofmann. Nach einer kurzen rörterung der Rolle, welche die Delegation überhaupt in der Verwaltung spielt, ird vom Autor das von den österreichischen Gemeindevertretungen, insbesondere urch Bestellung von Sektionen und Ausschüssen geübte Delegationsrecht des äheren beleuchtet und die Forderung aufgestellt, daß die bisherige vielfach ille-ale Delegationspraxis auf gesetzliche Grundlagen gestellt werden möge.

i) Verschiedenes.

1. Tumultgesetz v. 11. März 1850. Über kommunale Haftpflicht bei lufläufen handelt Hottenrott, Selbstverwaltung 33 545. De lege ferenda mpfiehlt er Haftung des Staates an Stelle der Kommune. Grund: Polizei staat-iche Einrichtung.

2. Über Verträge zwischen Gemeinde und Grundstückseigentümern zwecks Er-virkung des Baukonsenses. Alfons Dierschke in Brockau, J. W. Hedemann n Breslau, ArchBürgR. 27 Heft 1. *Dierschke weist in dem ersten Teile der lbhandlung „Baukonsens und ortsstatutarisches Bauverbot" auf den praktischen nd begrifflichen Unterschied zwischen dem von der Polizeibehörde zu erteilenden Baukonsens" und der von der Gemeindebehörde zu gewährenden Bewilligung iner Ausnahme vom ortsstatutarischen Bauverbot hin. Die Ausnahmebewilligung ei eine nach den privatrechtlichen Vorschriften zu behandelnde Willenserklärung. Volle die Gemeinde die Erteilung dieser Ausnahmebewilligung von gewissen eistungen des Baulustigen abhängig machen, so sei sie nicht in der Lage, die lusnahmebewilligung an Bedingungen zu knüpfen, die von ihr eventuell zwangs-veise durchgeführt werden könnten, wie die Baubedingungen von der Baupolizei-ehörde, sondern sie sei auf den Weg des Vertragsabschlusses angewiesen.

3. Habermann, Das Zusammenwirken lokaler Faktoren mit Stadt und and bei Lösung von Verwaltungsaufgaben, ZVolksw. 14 148—159.

VI. Kommunalfinanz- und Steuerrecht.

1. Allgemeines und Reformfragen.

a) Über die Bedeutung der Reform des Einkommensteuergesetzes für die Kom-munalverbände handelt Schütze, Bürgermeister, Dr. in Stendal, PrVerwBl. 27 7. Gesondert werden die formellen und die materiellen Änderungen betrachtet.

b) Die Frage „Gewinnsteuer oder Grundsteuer nach gemeinem Werte?" be-ntwortet Pabst, Dr. Fritz in Berlin, PrVerwBl. 26 382, 404, 424. Er stellt olgende Thesen auf:

A. Die bestehenden Umsatzsteuern des Staates und der Gemeinde sind in eine staatliche Konjunktur-Gewinnsteuer umzuwandeln. Diese wird nicht mehr nach dem Werte des umgesetzten Objekts, sondern in Prozenten des erzielten Reingewinns erhoben. Der Ertrag fällt zum großen Teile den Gemeinden zu.

B. Die Gemeinde-Grund- und Gebäudesteuer ist als eine Sondersteuer der Hausbesitzer bzw. als drückende indirekte Steuer der minder bemittelten Mieter aufzuheben. Der Fehlbetrag ist zu decken 1. durch Erträge der Konjunktur-Gewinnsteuer; 2. durch Kommunalzuschläge zur staatlichen Ergänzungssteuer; 3. eventl. durch eine progressive Wohnungssteuer auf die Wohnungen von mehr als 600 M. Mietwert.

Kollath berichtet über „Die Gemeindegrundsteuer mit besonderer Berücksichtigung der Grundsteuer nach dem gemeinen Werte", Zeitschr. f. Polizei- und Verwaltungsbeamte **13** 305 ff., 321 ff. Die Grundwertsteuer wirke sozial günstig, indem sie die kleineren und mittleren Häuser entlaste, die besseren Häuser und gewerblichen Anlagen erfasse, also die kräftigeren Schultern belaste. Sie entwickele den im KAG. besonders hervorgekehrten Gesichtspunkt der Leistung und Gegenleistung, indem sie denjenigen zu den Aufwendungen der Allgemeinheit heranzieht, der aus ihr in der ohne sein Zutun steigenden Bodenrente erheblichen Vorteil zieht. Sie sei von den nach den gesetzlichen Bestimmungen möglichen Besteuerungsarten des Grund und Bodens die gerechteste und in der Veranlagung am leichtesten durchzuführen.

c) Workmann schreibt über „Die Grundbesitzerwechselsteuer in den preußischen Großstädten und den selbständigen rheinisch-westfälischen Stadtkreisen", KommPr. **5** 205.

d) Der Beitrag von Wiedenfeld im PrVerwBl. **27** 207 „Der Entwurf zu einem Kreis- und Provinzialabgabengesetz" enthält im Anschluß an einen im Jahrg. **26** 619 erschienenen Aufsatz desselben Verf.s „Das Kreissteuerrecht und seine Reform" eine Kritik des unterdessen von den gesetzgebenden Faktoren beschlossenen und publizierten „Kreis- und Provinzialabgabengesetzes" vom 23. April 1906 (GS. 159).

e) Nicht unerwähnt bleiben mögen hier die Ausführungen über „Städtische Finanzpolitik" von Gayl, Karl, Erster Bürgermeister in Grünberg i. Schles., VerwArch. **13** 32—90. Nachdem über Allgemeines, privatwirtschaftliche Einkünfte, Betriebs- und Zweckfonds, Anleihen, Einteilung der Betriebe und Anstalten gehandelt ist, werden die Gebühren und Beiträge, die Steuern und der Etat der Stadtgemeinde vom politischen Standpunkt aus geprüft. Zusammenfassend werden als Ziele einer guten Finanzwirtschaft angegeben die privatwirtschaftlichen Erwerbseinkünfte zu steigern, die Steuerkraft nach Möglichkeit zu schonen, die Sparkassenüberschüsse nur dann im ordentlichen Etat zu verwenden, wenn wenigstens ihr Auftreten Jahr für Jahr gesichert ist, und auch dann nur vorsichtig in der durchschnittlich gewährleisteten Höhe. Die Zweckfonds werden als segensreich hingestellt und vor neuen außerordentlichen Ausgaben wird gewarnt. Hinsichtlich des außerordentlichen Budgets wird auf dessen möglichste Verkleinerung das Gewicht gelegt und hinsichtlich des Wesens des öffentlichen Kredits die Ansicht verworfen, daß nicht jede öffentliche Schuld verwerflich sei. Für notwendige Ausgaben und, wenn es nicht zu drückend ist, sogar für nützliche Aufwendungen müssen Einnahmen geschaffen werden. Bei rein privatwirtschaftlichen Unternehmungen müssen die privatwirtschaftlichen Grundsätze befolgt werden; bei sog. staatswirtschaftlichen Anlagen, deren Ertrag im öffentlichen Nutzen besteht, kommt die Frage, inwieweit Anleihen dafür angebracht sind, darauf hinaus, ob sie die ferne Zukunft noch stützen und befruchten. Finanzpolitik und Steuerpolitik gipfeln in folgenden Vorschlägen: 1. Eiserner und umlaufender Betriebsfonds in

chtiger Höhe, Vermehrung der privatwirtschaftlichen Einkünfte durch Erhöhung es Grundstockvermögens und neue gewinnbringende Anlagen, Aufspeicherung von weck- und Ausgleichsfonds, Verminderung des außerordentlichen Budgets, ordentche und außerordentliche Tilgung der Anleihen.

2. Ausbau der Gebühren und Beiträge, Verminderung der Einkommensteuer urch Umformung der bestehenden Objektsteuern, sowie Einführung der Kapitalentensteuer, einer Gemeindeerbschaftssteuer, einer Vermögenssteuer auf Gebrauchs-, uxus- und Nutzbesitz, des Schulgeldes und Erschließung neuer indirekter Geneindesteuern auf Genußmittel, wie Wein, Branntwein, Tabak, neben der Biersteuer, die eine Erhöhung verträgt.

f) Auch Heinle, Regierungsrat in Arnsberg, hat sich „Zur Reform des Gemeindefinanzwesens" geäußert PrVerwBl. 26 783 ff., 803 ff. (auch als Sonderabdruck, Berlin 1905). Es sind zunächst die Anleihen im Haushalte der Gemeinden, sowohl allgemein als hinsichtlich der finanziellen Wirkungen der Anleihewirtschaft gegenüber der — im übrigen empfohlenen — Fondsansammlung erörtert, ferner die finanziellen Grundsätze mit Hinsicht auf Anleihen und Fondsammlung im einzelnen präzisiert. Die Fondsansammlung wird als das solide Element in der Finanzwirtschaft der Gemeinden bezeichnet, während der Anleihewirtschaft, wenn sie sich nicht in strengen Grenzen hält, leicht der Charakter des Unsoliden anhaftet. Sie verleitet nicht selten zum leichtsinnigen Schuldenmachen und damit zu einer Überspannung der Steuerkraft. Die Fondsansammlung dagegen hat umgekehrt neben einer vorsorglichen Erwägung der zukünftigen Bedürfnisse eine angemessene Schonung der Steuerzahler und zugleich eine opferwillige Bereitschaft zur Aufbringung der Mittel für zukünftige Aufwendungen zur Folge. Sodann wird das Verhältnis der Gemeinde zum Staate in wirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht geprüft. Beide haben ein Interesse an der Leistungsfähigkeit der Gemeindesteuerpflichtigen. Soweit die engere oder weitere Kommune zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht in der Lage ist, muß der Staat eintreten.

g) Über die Reform des kommunalen Finanzwesens auf Grund des G. v. 14. Juli 1893 (KAG.) und den berliner Gemeindehaushalt Meiling in ConradsJ. 29 289—364.

h) Über die Bestimmungen, welche von den Ministern des Innern und der Finanzen für die Aufnahme von Anleihen der Kreise und Gemeinden aus der ostpreußischen Provinzialhilfskasse erlassen worden sind, berichtete Pohl auf dem ostpreußischen Städtetage im Berichtsjahre. Angenommen wurde sein Antrag, zu beschließen: 1. Bei der Verwaltung der ostpreußischen Provinzialhilfskasse dahin vorstellig zu werden, daß dieselbe bei Anleihen der Stadtgemeinden aus der Provinzialhilfskasse nicht höhere Tilgungssätze verlange, als sie von den staatlichen Aufsichtsbehörden auf Grund der Ministerialanweisungen genehmigt werden. 2. Falls diese Vorstellungen erfolglos sein sollten, die gleiche Bitte dem Provinzialausschuß und dem Provinziallandtage zu unterbreiten. 3. Die Vertretungen der Landkreise zu ersuchen, sie diesen Beschlüssen des ostpreußischen Städtetags anzuschließen. DGemZ. 44 9 ff.

i) Oppe, RegAss., Dr. Erwin, hat Beiträge „aus dem Finanzwesen der sächsischen Gemeinden" in Heft 1/2 der Ztschr. d. Königl. Sächs. Statistischen Bureaus veröffentlicht. In bezug hierauf erschien der Aufsatz „Das Etatswesen der sächsischen Gemeinden". DGemZ. 44 25.

k) Uhland schlägt ein Verfahren vor hinsichtlich der „Behandlung der verfallenen Koupons und verlosten Obligationen städtischer Anleihen". DGemZ. 44 57.

l) Dr. Schütze, Reform des Einkommensteuergesetzes und ihre Bedeutung für die Kommunalverbände, PrVerwBl. 27 57 ff., 455, Arch. f. Städtekunde 1 213 ff. (Die erste Abhandlung ist vor Veröffentlichung des Gesetzentwurfs, die im Archiv nach derselben während der Kommissionsverhandlungen verfaßt.) Der Verf. gibt kurz den Inhalt der von der Staatsregierung beabsichtigten Änderungen des Einkommensteuergesetzes, sie in formelle und materielle teilend, an und billigt sie im allgemeinen. Er weist aber sodann darauf hin, daß die Änderungen eine ungünstige Wirkung auf die Gemeindesteuern ausüben werden, weil die Herabsetzung des Solls der Einkommensteuer, welche in der bei weitem großen Zahl der Gemeinden als Folge des Gesetzentwurfes eintreten muß, notwendig eine Erhöhung der Zuschläge der Gemeindesteuern nach sich zieht. Diese hiernach den Kommunalverbänden drohende Gefahr muß aus dem Gesetzentwurf beseitigt werden. Geschieht dies nicht im Landtage, so kann die Erhöhung der Zuschläge der Gemeindesteuern — vorausgesetzt, daß die Gemeinden noch dazu in der Lage sind, — durch Einführung oder Erhöhung der indirekten Kommunalsteuern und Gebühren und Beachtung der neuen Kreisabgaben, und Provinzialabgabengesetzes oder durch weitere Änderungen des Einkommensteuergesetzes und des Kommunalabgabengesetzes vermieden werden. Als solche Änderungen werden u. a. die Herabsetzung der Deklarationspflicht von 3000 M. auf 2000 M., die Besteuerung der Konsumvereine, die Beseitigung oder Umgestaltung des kommunalen Steuerprivilegiums der Beamten empfohlen. [Diese auch im Landtage wiederholt gewünschten Änderungen sind bei der Beratung der Novelle wiederum zum Ausdrucke gebracht, aber im Gesetze nicht berücksichtigt worden, so daß die nachteiligen Folgen des Gesetzes für die Gemeinden nicht ausbleiben werden.]

m) Über Dinglinger, Die staatliche und kommunale Einkommensbesteuerung der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien in Preußen und Baden 1905 s. bei Staatssteuer.

n) Über Gemeindesteuerreform in Hessen vgl. Adelung, KommPr. 5 97 (auch 357). S. ferner Sydow, Das System der Kommunalsteuerreform in Hessen. Kritische Studie zu dem Gesetzentwurfe der hessischen Regierung. (Worms 1905.) *Im November 1904 legte die hessische Regierung den beiden Kammern einen Gesetzentwurf, die „Gemeindeumlagen betreffend" zur Beschlußfassung vor. Nachdem im Jahre 1899 eine Reform der staatlichen Besteuerung nach dem Vorbilde Preußens erfolgt war, sollte sich die Reform der kommunalen Besteuerung an diese anschließen. Diese Reform sollte gleichfalls dem preußischen Vorbild entsprechen, jedoch gleichzeitig unter Benutzung der in Preußen in der kommunalen Besteuerung gemachten Erfahrungen neue, zweckmäßigere Wege einzuschlagen suchen. Da es sich hierbei einmal um Fragen von prinzipieller Bedeutung handelte, da ferner infolge der Beschränkung der indirekten kommunalen Besteuerung durch den Zolltarif voraussichtlich eine Reihe süddeutscher Staaten zu einer Reform ihrer Gemeindebesteuerung veranlaßt werden dürften, so erschien eine Untersuchung gerechtfertigt, ob der hessische Gesetzentwurf Verbesserungen gegenüber dem preußischen Muster bringe, die für andere Staaten als vorbildlich und nachahmenswert bezeichnet werden könnten. Ohne auf die Einzelheiten des hessischen Entwurfes näher einzugehen, sei nur bemerkt, daß er sich auf dem Grundsatze der Besteuerung nach dem gemeinen Werte aufbaute und alle drei Steuerarten, die Grundsteuer, die Gebäudesteuer und die Vermögenssteuer, diesem Grundsatz anzupassen suchte. Aus der einseitigen Anwendung dieses für die Grundsteuer wichtigen Prinzips auf die Gewerbe- und namentlich die Vermögenssteuer ergaben sich Härten für die beiden letztgenannten Steuerarten, die die Vorschläge der Regierung in der vorliegenden Form aber recht bedenklich erscheinen lassen mußten. In der genannten Studie werden die Bedenken gegen

den Gesetzentwurf näher begründet. Dieser wurde von der zweiten Kammer des hessischen Landtages angenommen, von der ersten Kammer jedoch und zwar im wesentlichen übereinstimmend mit den in der Studie angeführten Gründen abgelehnt. Vgl. auch Biermer, Die kommunale Vermögensbesteuerung in Hessen. Kritische Bemerkungen zum Entwurfe des Kommunalsteuergesetzes, 1905, und derselbe: Nochmals die hess. Kommunalsteuerreform 1905.

2. Geschichtliches.

*Die Steuern der Stadt Nordhausen und ihre Bedeutung für die Gemeindefinanzen, historisch dargestellt von Dr. phil. K. Schröter (Jena). Die Arbeit bildet den 48. Band der von Prof. Dr. Joh. Conrad herausgegebenen Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a./S. Die Schrift trägt zwar einen vorwiegend volkswirtschaftlichen Charakter, doch bietet sie auch in juristischer Hinsicht manches Interessante, so z. B. die Entwickelung und die Wirkung der Steuernormen von der reichsstädtischen Zeit Nordhausens bis zum heutigen Tage. Im ersten Abschnitte gibt der Verf. einen allgemeinen Überblick über die Finanzgeschichte der Stadt seit den letzten 100 Jahren, um sodann im zweiten Teile auf die Steuern im besonderen einzugehen. Die alte Reichsstadt hatte ein recht eigenartiges Steuer- und Zollsystem. Personalsteuern kannte man kaum, dafür aber bereits eine Art Grundwertsteuer und die verschiedenartigsten indirekten Steuern, hauptsächlich auf Bier. In der Folgezeit wäre noch eines — wenn auch nicht recht lebensfähigen — Vorläufers unserer modernen Einkommensteuer Erwähnung zu tun, der dem freiheitlichen Jahre 1848 sein Dasein verdankte. Naturgemäß aber legt die Arbeit den Schwerpunkt auf die Beurteilung der Gegenwart, insbesondere auf die Wirkungen der Miquelschen Reformen. Hierzu werden im letzten Teile eine Anzahl Tabellen gegeben. In absoluter Höhe der Steueraufkommen, im Betrage pro Kopf der Bevölkerung und endlich in Prozenten der Gesamtsteuerleistung werden eine Reihe von bäuerlichen, gutsherrlichen, haus- und fabrikindustriellen, und reinen Arbeiterdörfern, von Land-, Mittel- und Großstädten gegenübergestellt; viele interessante Beobachtungen lassen sich an diesen Tabellen anstellen. Gerade dieser letzte Teil zeigt die Vorzüge jener Reformen in überzeugender Weise und hat daher — ganz abgesehen davon, daß es bisher an einem solchen statistischen Belege fehlte — allgemeine kommunalsteuerpolitische Bedeutung.

3. Zusammenfassende Übersicht.

Gerlach, Otto, Prof. in Königsberg, „Gemeindesteuerrecht", hielt einen Vortrag in der Gehe-Stiftung zu Dresden am 1. April 1905, Neue Zeit- und Streitfragen, herausgeg. von der Gehe-Stiftung zu Dresden, II. Jahrg., 7. u. 8. Heft. (Dresden 1905.) *In der Einleitung zum Vortrage wird der Stand der Gemeindesteuer-Gesetzgebung in den wichtigsten deutschen Staaten skizziert. Darauf werden die einzelnen Steuerarten auf ihre Verwendbarkeit für die Steuersysteme der Gemeinde untersucht: die indirekten Verbrauchsabgaben, Aufwand- und Lustbarkeitssteuern, sowie die Besitzwechselabgaben, die direkten Einkommens- und Vermögenssteuern, sowie die Objektsteuern in ihren beiden Erscheinungsformen als Ertrags- und als Wertsteuern. Bei der Einkommensteuer werden die Schwierigkeiten gewürdigt, welche die Veranlagung der niederen Einkommen bereitet, zumal wo sie auf Schätzung beruht, und es wird auf den Zwiespalt zwischen der diesbezüglichen Rechtsprechung des PrOVG. und der Veranlagungspraxis hingewiesen. [Die Grenze für die objektive Steuerpflicht sollte nicht nur bei der Staatssteuer, sondern auch bei der Gemeindesteuer so hoch hinaufgesetzt

werden, daß die Veranlagung in der Hauptsache auf Grund ziffernmäßiger Steuererklärungen erfolgen kann; die niederen Einkommen werden besser durch andere Steuerarten getroffen.] Eine etwas eingehendere Behandlung haben die zur Besteuerung nach dem Interesse vornehmlich geeigneten Objektssteuern gefunden. Die in einigen größeren Gemeinden mit Wert- und Wertzuwachssteuern gemachten Versuche werden dargestellt. Das Urteil über die Grundwertsteuer lautet zurückhaltend, dagegen wird die Wertzuwachssteuer gebilligt.

4. Kommentar zum Kommunalabgabengesetze.

*Nöll, Das Kommunalabgabengesetz v. 14. Juli 1893 usw. (Berlin) ist nach des Verf. Tode in 5. Auflage von Dr. F. Freund, Geh. OberRegR. u. vortr. Rat im Ministerium des Innern, neu herausgegeben worden. Umfang und Arbeitsmethode sind in der neuen Auflage aufrechterhalten worden, indessen brachte einerseits das gewaltige neue Material an Erkenntnissen und Ministerialerlassen und andererseits die verschiedene Stellungnahme der Autoren zu den einzelnen Problemen des Gemeindeabgabenrechts die Notwendigkeit grundsätzlicher Neubearbeitungen einiger Teile des Werkes mit sich. So sind — in ersterer Hinsicht — die Anmerkungen zur Musterordnung für eine Steuer vom Erwerbe von Grundstücken (Umsatzsteuer) völlig umgearbeitet worden und — in zweiter Beziehung — die Auffassungen über die Bewegungsfreiheit der Gemeinden bei Festsetzung von Gebühren (§ 7 Anm. 4 S. 24) und der Steuern vom Grundbesitze (§ 27 Anm. 3 S. 77) in anderer Richtung zum Ausdrucke gelangt. [Die neue Auffassung, wonach Gebühren nicht bloß nach dem Umfange der Leistung der Gemeinde, sondern auch nach der Leistungsfähigkeit der Gebührenpflichtigen abgestuft und Steuern vom Grundbesitze nach Grundstücksarten oder Besitzgruppen differenziert werden dürfen, widerspricht zwar der Judikatur des OVG., hat indessen durch das in der diesjährigen Landtagssession angenommene Initiativgesetz (Antrag Graf York v. Wartenburg im HH.) „zur Deklarierung des Kommunalabgabengesetzes" das offizielle Zeugnis der Richtigkeit erhalten. In gleicher Weise ist der Sinn der einschlägigen Bestimmung des Kommunalabgabengesetzes über die Gebühren durch § 4 Kreis- und ProvinzialAbgG. v. 23. April 1906 (GS. 159) offiziell interpretiert worden (Begr. zu §§ 4 u. 5 des entspr. Entw., Drucks. des AbgH. 1905/6 u. 10 S. 14/15).] Noch zu erwähnen ist, daß einzelne gesetzgeberische Neuerungen, insbesondere die berühmte Bestimmung des ZolltarifG. v. 25. Dezbr. 1902, wonach zum 1. April 1910 die sog. Gemeinde-Oktrois auf Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl, Mühlenfabrikate, Backwaren, Vieh, Fleisch, Fleischwaren, Fett fortfallen, bedeutsame Abänderungen der Materie herbeigeführt und Änderungen der Kommentierung erforderlich gemacht haben.

5. Einzelfragen zum Kommunalabgabengesetze.

§§ 4, 6, 8. *Hottenrott, GemVerwBl. 05 425 fragt, ob die Stadtgemeinden für die Anbringung von Balkons und Schaukästen über der Luftsäule der städtischen Straßen (Bürgersteige) Abgaben (Anerkennungsgebühren) erheben dürfen. *Zu unterscheiden ist Straße in öffentlich-rechtlicher Hinsicht — Regelung des Verkehrs durch Wegepolizeibehörde, und privatrechtlicher Hinsicht — Verfügung über die privaten Rechte, soweit öffentliche Rechte nicht leiden, durch Wegeeigentümer: Stadt, vertreten durch Magistrat oder Bürgermeister. Hat die Wegepolizeibehörde ihr Einverständnis gegeben zur Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus, dann ist die Stadt befugt, weitergehende Nutzungsrechte zu gewähren. Eine Abgabe öffentlich-rechtlicher Natur, Gebühr nach § 4 oder §§ 6 u. 8 PrKommAbgG. kann nicht erhoben werden, da die Luftsäule keine Anlage im „öffentlichen Interesse" ist, es

verbleibt lediglich ziviles Rechtsgeschäft, entweder charakterisiert als Miete, oder, falls Luftsäule nicht als körperliche Sache nach § 90 BGB. angesehen wird, Pacht. These: Die Stadtgemeinden können für die Benutzung der Luftsäule über dem Bürgersteige, soweit dieser städtisches Eigentum ist, durch Hineinbauen von Erkern, Balkonen und Schaukästen zwar nicht auf Grund des KommAbgG., wohl aber im Wege des Mietvertrags eine Abgabe fordern, ein Rechtsanspruch der Anlieger auf Gestattung liegt nicht vor. [Die noch nicht veröffentlichte Entsch. des OVG. v. 3. Novbr. 1905 — II 1837 — vertritt den gleichen Standpunkt und verneint die Zulässigkeit der Erhebung von Baupolizeigebühren nach §§ 6 u. 8 PrKommAbgG. für Aufstellung von Baugerüsten und Bauzäunen auf dem Straßengelände.]

§§ 4, 5, 77 Ziff. 3. *Zuständigkeit für Verkehrabgabentarife. Für die Aufstellung eines Tarifs, nach dem eine Stadtgemeinde Verkehrsabgaben erheben will, fordert die Praxis nach dem MinErl. v. 11. Juni 1896 (MinBl. f. i. V. 129) 1. Beschlußfassung von Magistrat und Stadtverordneten-Versammlung, 2. Genehmigung des Bezirksausschusses, 3. Festsetzung und Verleihung des Erhebungsrechts durch den König oder die Minister der öffentlichen Arbeiten und der Finanzen (und von Handel und Gewerbe) oder durch deren Delegierte nach näherer Vorschrift des AllerhErl. v. 4. Septbr. 1882 (GS. 360), RErl. v. 18. Dezember 1882 (MinBl. f. i. V. 1883, 2, RErl. v. 31. Mai 1883 (daselbst 140), RErl. v. 30. März 1895 (MinBl. f. i. V. 127). Von diesen drei Forderungen hat rechtliche Grundlage nur die letzte. Die gemeindliche Beschlußfassung entbehrt ihrer, weil der scheinbar zugrunde gelegte § 4 KommAbgG., der den Gemeinden das Gebührentarifrecht gibt, für Verkehrseinrichtungen durch § 5 das. ausgeschlossen wird, der bezüglich des Rechtes auf Erhebung von Verkehrsabgaben und der Feststellung der Tarife auf die bestehenden Vorschriften, d. h. auf §§ 90, 91, 93 ALR. II. 15 zurückverweist, wo beide voraussetzungslos und schrankenlos dem Staate allein zugeschrieben sind, und zwar Verleihung und Feststellung selbst, nicht etwa nur deren Genehmigung wie im § 77 Ziff. 3 KommAbgG. Gemeindeautonomie in Verkehrsabgaben gibt es also nicht, der Staat ist Träger des Verkehrsabgabenrechts, er ist allein Rechtsetzungsfaktor. Auch ist dies Recht nicht von vorgängiger Zustimmung oder nachträglicher Genehmigung der Gemeinde abhängig, da jene Selbstbeschränkung ausdrücklich statuiert sein müßte, diese begrifflich Überordnung der genehmigungsberechtigten über die genehmigungsbedürftige Person voraussetzt. Mit der Tarifaufstellung selbst hat die Gemeinde also rechtlich nichts zu tun, ihre Beschlußfassung kann sich nur auf deren Antezedenz, nämlich dahin erstrecken, daß Gebühren erhoben werden sollen [oder daß beim Staate die Verleihung des Gebührenerhebungsrechts nachgesucht werden soll]. Danach fehlt es denn auch für eine Beschlußfassung des Bezirksausschusses über die Tarifaufstellung an einer Grundlage; denn eine Genehmigung nach §§ 8, 77 KommAbgG. setzt begrifflich einen rechtlich existenten Gemeindebeschluß konstitutiver Art voraus, der nur in seiner Wirksamkeit noch von dieser Genehmigung abhängig ist. Andererseits aber ist es sicher zweckmäßig, wenn der Staat die Gemeinde bei der Tarifnormierung im einzelnen mitwirken läßt, da sie damit zu arbeiten und zu rechnen hat. Es bleibt jedoch auch so rechtlich ohne Grundlage, hierzu förmliche Mehrheitsbeschlüsse der beiden Körperschaften zu fordern. Da es sich bei solcher Mitwirkung um eine unverbindliche, rechtlich bedeutungslose und deshalb lediglich präparatorische Tätigkeit handelt, so steht sie dem Magistrat allein zu, der allerdings seinerseits, aber auch wiederum nur aus Zweckmäßigkeitsgründen, die Stadtverordneten unverbindlich hören, [andererseits aber ebensowohl den Dezernenten allein handeln lassen] kann. Eine Genehmigung des Bezirksausschusses wäre natürlich auch danach rechtlich grundlos, ja sie

ist sogar zwecklos und zweckwidrig, [da sie ohne die Möglichkeit positiver Rechtsförderung nur Zeit, Arbeit und Geld raubt]. Troebs, PrVerwBl. 26 965 f.

§ 9. a) Beiträge zur Straßenunterhaltung können auch den Anliegern der unter § 15 BaufluchtG. v. 2. Juli 1875 fallenden Straßen auferlegt werden, wenn seit Anlegung der Straße fünf Jahre verflossen sind (OVG. v. 26. Mai 1905, Entsch. 46 97). Mund im PrVerwBl. 26 839.

b) Hottenrott, Ztschr. f. Polizei- u. Verwaltungsbeamte 06 353 ff. Zur Praxis der Umlegung von Wegebaukosten in den Städten in der Form einer Bettermentabgabe auf Grund des § 9 KommAbgG. Verf. teilt u. a. ein entsprechendes Ortsstatut mit und grenzt BaufluchtenG. gegen KommAbgG. in puncto Straßenbeitragsleistungen ab.

§§ 9, 10. a) *„Über das Verhältnis der §§ 9 u. 10 des Kommunalabgabengesetzes zueinander" handelt Pohlmann, PrVerwBl. 26 361 u. 463. Das Oberverwaltungsgericht steht auf dem Standpunkte, daß die §§ 9 u. 10 Kommunalabgaben G. sich gegenseitig in ihrer Anwendung ausschließen, d. h. daß eine unter die Bestimmungen des FluchtlinienG. v. 2. Juli 1875 fallende Straße (§ 10 KAG.) nur nach diesem Gesetze behandelt werden darf, das Oberverwaltungsgericht leitet seine Ansicht aus den Materialien des Kommunalabgabengesetzes her. Es ist der Versuch gemacht, darzulegen, daß die Materialien zu der Schlußfolgerung des Oberverwaltungsgerichts nicht zwingen, daß vielmehr nur die Anwendung beider Bestimmungen § 9 und 10 KAG. (bzw. FluchtlinienG. v. 2. Juli 1875) nebeneinander ausgeschlossen sein soll. Die Gemeinden sind frei, ob sie § 9 oder ob sie § 10 KAG. im einzelnen gegebenen Falle anwenden wollen. Haben sie ihre Wahl getroffen, so sind sie daran gebunden.

b) *Dierschke tritt das. 26 461 der Pohlmannschen Rechtsauffassung, „die Gemeinden seien frei, ob sie § 9 oder § 10 KAbG. im einzelnen gegeben Falle anwenden wollen" entgegen. Ein derartiges freies Wahlrecht sei mit § 15 FluchtlinienG. nicht in Einklang zu bringen und daher ohne Änderung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nicht möglich. Übrigens sei ein praktisches Bedürfnis nach einer derartigen Gesetzesänderung nicht vorhanden, da die durch die neue Judikatur des OVG. geschaffene Rechtslage, wonach in allen Fällen, in denen Anliegerbeträge nach dem Fluchtliniengesetze nicht möglich, Beiträge zu den Straßenbaukosten nach § 9 KAG. zulässig seien, dem praktischen Bedürfnisse genüge.

§ 13. Indirekte Gemeindesteuer. Zuschlag zum Staatsstempel beim Grundstückserwerbe? In Preußen erhebt der Staat bei jeder Immobiliarveräußerung eine Stempelsteuer von einem Prozent des Preises oder Wertes des veräußerten Gegenstandes. Den Gemeinden gestattet das Kommunalabgabengesetz gleichfalls die Erhebung einer indirekten Steuer beim Immobilarumsatze, falls die Ordnung von der Aufsichtsbehörde genehmigt wird. Für eine solche Ordnung ist ein Muster vorgeschlagen und ziemlich allgemein adoptiert worden, welches die Umsatzsteuer an den Eigentumserwerb anknüpft und sich sonst fast ganz den Staatsstempelvorschriften anschließt. Da nun der Eigentumserwerb durch die gerichtliche Auflassung bedingt ist und hierbei der Stempel richterlich entweder neu berechnet oder mittels Einreichung der Urkunde geprüft wird, so schlägt OVGR. Hönemann im PrVerwBl. 27 21 ff. den Gemeinden vor, im Auflassungsfalle einen bloßen prozentualen Zuschlag zu dem bereits richterlich geprüften und vom Pflichtigen angreifbaren Stempelsteuersatze zu erheben, statt selbständig die Steuer zu veranlagen und eine nochmalige verwaltungsrichterliche Prüfung aller Streitfragen hervorzurufen. [Der Vorschlag ist anscheinend nirgends befolgt. Abgesehen von der oft beliebten Erneuerung der zivilistischen Streitpunkte, suchen namentlich die Gemeinden, bei ihrer genaueren Kenntnis der tatsächlichen Ver-

ltnisse häufig einen gemeinen Wert nachzuweisen, der den Preis der Im- obilien übersteigt. Dieser gemeine Wert findet im neuen Kreis- und Provinzial- bgabenG. v. 23. April 1906 erweitert Anwendung und es ist nicht wahrschein- ch, daß die Steuergläubiger sich einen derartigen finanziellen Vorteil entgehen ssen werden. Endlich wird jetzt zuweilen der Wertzuwachs berücksichtigt und afür fehlt beim Stempelzuschlage die Grundlage].

§ 16. Gegen Strafbescheide des Magistrats wegen Zuwiderhandlung gegen Vorschriften einer (Hunde-)Steuerordnung ist an die höhere Verwaltungsbehörde ine Beschwerde nicht zulässig, da das G. v. 23. April 1883 sie nicht eingeführt at. PrVerwBl. **27** 108. (Auch einiges „Zur Geschichte und Kritik der Hunde- age", wird geliefert in der BadVerwZ. **37** 85.)

§ 24. Das PrOVG. hat in ständiger Rechtsprechung einem zum Pfarr- ermögen gehörigen Grundstücke, dessen Erträge vollständig dem Pfarrer zufließen, während die Verwaltung vom Gemeindekirchenrate geführt wird, die Eigenschaft ls „Dienstgrundstück" abgesprochen; dagegen will Fürstenau „Über die Be- reiung von Dienstgrundstücke der Geistlichen von der Gemeindegrundsteuer im Geltungsgebiete des PrALR. Berlin 1905" als Dienstgrundstücke alle diejenigen Grundstücke betrachtet wissen, welche einen Teil der Dotation für das betreffende eistliche Amt in der Weise bilden, daß der Geistliche die Erträge dieser Grundstücke ls Teil seines Diensteinkommens bezieht.

§ 25. a) Hottenrott, Selbstverwaltung **06** 321 ff. Wertzuwachssteuer als Ergänzungsglied in der Gruppe der indirekten kommunalen Steuern. Verf. will den arbeitslosen Gewinn auf dem gemeindlichen Grundstücksmarkt im Wege in- direkter Steuern (Umsatzsteuer) für die Gemeinde gefaßt wissen. Die Steuer ist auch im Urteil des OVG. v. 7. XI 1905 — II 1855. — Fall Frankfurt a. M., als rechtsgültig behandelt.

b) Einige Betrachtungen über die Wertzuwachssteuer DGemZ. **44** 33.

c) Das erste selbständige Buch über den Gegenstand ist das von Brunhuber, Die Wertzuwachssteuer 1906. — Zahlreiche Notizen und Aufsätze über diese und verwandte Steuern in der „Deutschen Volksstimme", Organ der deutschen Boden- reformer, Jhrg. 1905 und 1906. — Ehlert gibt eine zusammenfassende Abhand- lung „Zur Wertzuwachssteuer" mit Literaturangaben, ConradsJ. **32** 333 ff. — Über „Die Beteiligung der Städte am Bodenwertzuwachs" Wesselsky-Wien in DGemZ. **44** 145.

d) Eine Landtagsrede von Heisig „Zur Grundsteuer nach dem gemeinen Werte", DGemZ. **44** 249.

e) Österreichisches Recht betrifft die Abhandlung von Robert Meyer, Soll und kann die Hauszinssteuer in eine Mietsteuer und eine Hausgrundsteuer zerlegt werden? ZVolksW. **14** 29—71.

f) Hier eingefügt sei auch die Untersuchung von Webel, Bürgermeister in Memel über „Die Heranziehung der Apothekenprivilegien zur Ergänzungssteuer, Gemeindegrundsteuer und Umsatzsteuer". (Erweiterter Bericht über die Abhandlung, PrVerwBl. **26** 933.) *Es bestehen zur Zeit zwei verschiedene Berechtigungen um Betrieb einer Apotheke und zwar 1. die alten landesherrlichen Privile- ien, die sowohl erblich als veräußerlich sind, es sei denn, daß sie dem Besitzer ur für seine Person verliehen waren; ihre Erteilung ist durch das Gewerbe- teueredikt vom 2. November 1810 für unzulässig erklärt; 2. die durch die königliche Verordnung vom 24. Oktober 1811 eingeführten persönlichen Kon- essionen, deren Erteilung von der Frage des Bedürfnisses abhängig gemacht t. Während die ersteren, wie schon oben erwähnt, vererblich und veräußerlich waren, konnte eine Übertragung der nach dem Wortlaute der Verordnung rein ersönlichen Konzessionen im rechtlichen Sinne nicht stattfinden; vielmehr handelt

es sich hier nur um die Erteilung einer neuen Konzession an einen anderen Inhaber. Dieser gesetzliche Standpunkt ist jedoch in den späteren Verordnungen nicht ganz durchgeführt. So wurden in der Verfügung vom 21. Oktober 1846 die Regierungen angewiesen, „beim Ausscheiden eines nicht privilegierten Apothekers aus seinem Geschäfte die Konzession dem von dem abgehenden Apotheker oder dessen Erben präsentierten Geschäftsnachfolger, jedoch immer nur für seine Person und unter ausdrücklichem Vorbehalte der Wiederentziehung der Konzession bei seinem dereinstigen Abgange zu erteilen, unter der einzigen Bedingung, daß der Nachfolger vorschriftsmäßig qualifiziert sei". Um dem dadurch hervorgerufenen Mißstande, daß Apotheken bald nach der Neueinrichtung zu hohen Preisen vom Konzessionar verkauft wurden, entgegenzutreten, wurde durch KabO. v. 7. Juli 1886 und MinVerf. v. 21. Juli 1886 bestimmt, daß der Inhaber einer Apotheke erst nach 10 Jahren seit Errichtung derselben das Recht haben sollte, einen Nachfolger zu präsentieren; früher dürfe nur unter ganz besonderen Umständen eine Veräußerung der Konzession stattfinden. Durch die KabO. v. 30. Juni 1894 und die MinVerf. v. 5. Dezember 1894 wurden diese Vorschriften aufgehoben und wurde bestimmt, daß in Zukunft neue Konzessionen zur Anlage neuer Apotheken nur unter der Bedingung erteilt werden sollen, daß die Präsentation eines Nachfolgers ausgeschlossen sei; den Witwen und Waisen sollten jedoch die im § 4 Teil I. ApothekerO. v. 11. Oktober 1801 bezeichneten Vergünstigungen zuteil werden. Aus dieser Entwickelung der Apothekenberechtigungen geht, wie in der Entsch. d. OVG. v. 17. Mai 1897 ausgeführt wird, hervor, daß Apothekenkonzessionen ihren rechtlichen Charakter als bloße Personalkonzessionen stets behalten haben, mithin rechtlich weder veräußerlich noch vererblich sind. Es ist zwar aus Verwaltungsrücksichten an der strengen Durchführung dieses Prinzips tatsächlich nicht immer festgehalten, doch kann durch Verwaltungsbestimmungen die gesetzliche Natur der Personalkonzessionen nicht geändert werden, vielmehr gelten diese nach wie vor als „obrigkeitliche, nur für die Person der damit Beliehenen geltende Genehmigungen", deren Übertragung rechtlich unmöglich ist (RG. **13** 265). Was die Besteuerung der Apothekenberechtigungen anbetrifft, so können nach § 4 I. 1 ErgänzungssteuerG. v. 14. Juli 1893 und Artt. 8 u. 10 III. 3 AusfAnw. die Apothekenkonzessionen bei der Ergänzungssteuer weder als selbständiger Teil des steuerbaren Vermögens noch als Bestandteil des gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals bewertet werden. Es kommen vielmehr allein die noch bestehenden Realprivilegien in Betracht, so daß bei der Bewertung von Apotheken stets festgestellt werden muß, ob ein Realprivilegium oder nur eine Konzession in Frage steht (OVG. Steuers. **6** 106, Fuisting, Die direkten Steuern **2** 20). In gleicher Weise, wie von der Ergänzungssteuer, sind auch von der Umsatzsteuer die Apotheken-Personalkonzessionen ihrer rechtlichen Natur nach ausgeschlossen, da nach den obigen Darlegungen eine Übertragung auf einen neuen Erwerber rechtlich unmöglich ist, dieser vielmehr immer nur eine neue Konzession für seine Person erhalten kann. Es fehlt mithin die erste Voraussetzung für die Erhebung einer Umsatzsteuer, nämlich der auf Grund einer Veräußerung erfolgende Erwerb. Obwohl für die Privilegien diese Voraussetzung zweifellos vorhanden war, hat das OVG. in seiner früheren Entsch. **31** 49 doch angenommen, daß sie nicht der auf den Erwerb von Grundstücken gelegten Umsatzsteuer unterliegen, wenn sie auch in manchen rechtlichen Beziehungen wie unbewegliche Sachen behandelt werden, insbesondere als selbständige Gerechtigkeiten ein besonderes Grundbuchblatt erhalten oder als Zubehör einem Grundstücke zugeschrieben werden können und dann als solches an dessen Rechten teilnehmen. Daraus kann aber, wie in der Entscheidung weiter ausgeführt wird, „keineswegs gefolgert werden, daß sie in allen rechtlichen Beziehungen als ein Grundstück im

meinen Sinne oder als Teil eines solchen — Substanzteil — zu gelten haben. ie rechtliche Gleichstellung buchungsfähiger Berechtigungen mit den Grundstücken nde an der verschiedenen Natur des Gegenstandes ihre Schranke; insbesondere ien auf dem Gebiete des Steuerrechts Gerechtigkeiten, die zivilistisch als Immo- ilien angesehen werden, keineswegs als unbewegliche Sachen, als Grundstücke, ehandelt (§ 4 ErgänzungssteuerG., Art. 8 AusfAnw.). Ein Grundstück sei eine pothekergerechtigkeit aber nicht, mag sie nun als Zubehör eines Grundstücks oder leich einem Grundstück auf besonderem Blatte im Grundbuch eingetragen sein. Der Preis, der für den Erwerb dieser Gerechtigkeit gezahlt ist, könne daher auch er Umsatzsteuer nicht unterliegen." Eine Änderung dieses Rechtszustandes ist nit der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs für diejenigen Apothekenprivi- egien, welche mit einem Grundstücke verbunden, also subjektiv dingliche sind, ein- etreten. § 96 BGB. bestimmt: „Rechte, die mit dem Eigentum an einem rundstücke verbunden sind, gelten als Bestandteile des Grundstücks". Es t zwar in den Mot. z. BGB. (3 60 ff.) als fraglich hingestellt, ob das nit dem Eigentume verbundene Recht als Zubehör oder als Bestandteil es Grundstücks zu behandeln ist; nach dem Entwurfe muß indessen die igenschaft als Zubehör verneint werden, weil die Übertragung des Zubehör- egriffs auf ein solches Recht erfordern würde, daß dasselbe nicht nur dem rundstücke bleibend zu dienen bestimmt ist, sondern auch in ein dieser Bestimmung ntsprechendes äußeres Verhältnis gebracht wäre, dieses Erfordernis aber bei Rechten neist nicht zutreffen wird. Bestandteil des Grundstücks ist freilich das Recht benfalls nicht; denn auch der Bestandteilsbegriff bezieht sich nur auf Sachen. llein andererseits ist doch nicht zu verkennen, daß ein Recht, solange es mit em Eigentum an einem Grundstücke verbunden ist, begriffsmäßig dem Grund- tücke folgen und von allen dasselbe treffenden Verfügungen mitergriffen werden nuß. Es ist daher, obschon es an und für sich ein Bestandteil des Grundstücks nicht ist, doch rechtlich ebenso wie ein nicht wesentlicher Bestandteil desselben zu ehandeln. Als Rechte, welche mit dem Eigentum an einem Grundstücke ver- unden werden können, dergestalt, daß sie dem jedesmaligen Eigentümer des rundstücks zustehen, werden in den Motiven aus dem Gebiete des Privatrechts as dingliche Vorkaufsrecht, die Grunddienstbarkeiten und die Reallasten aufge- ührt und wird dabei auf den § 30 G. über den Eigentumserwerb v. 5. Mai 1872 und die §§ 5 ff. GBO., die auch von Gerechtigkeiten handeln, hingewiesen. Da die Bestimmung des § 96 BGB. nach Art. 181 EG. auch für die aus rüherer Zeit bestehenden Gerechtigkeiten zur Anwendung kommt, so sind die lten mit dem Eigentum an einem Grundstücke verbundenen Apothekenprivilegien ls Bestandteile desselben zu behandeln. Sie gehen daher mit dem Grundstücke ugleich auf den Erwerber über und verbleiben ihm dauernd. Sie werden also ls Objekt des Grundstückserwerbes behandelt und ihr Preis oder Wert bildet inen Teil des Grundstückspreises oder Wertes. Danach ist das Plus diesem uzurechnen, und beides zusammen unterliegt der auf den Grundstückserwerb ge- egten Umsatzsteuer. Es ist daher namentlich durch Einsicht des Privilegiums estzustellen, ob dasselbe mit dem veräußerten Grundbesitze verbunden ist" (OVG. 13 49 ff.). Eine solche Verbindung kann aber nicht allein durch das Privilegium elbst erfolgen; es kann vielmehr auch ein Privilegium, das dem Besitzer nur ür seine Person verliehen ist, durch die Zuschreibung im Grundbuch eines Grund- tücks zu einem subjektiv dinglichen und mithin nach den obigen Ausführungen u einem Bestandteile des Grundstücks gemäß § 96 BGB. werden. Ist die Zu- chreibung durch den aus dem Privilegium Berechtigten herbeigeführt, so ist die Heranziehung des Privilegs zur Umsatzsteuer nach OVG. v. 28. Febr. 1905 benfalls für zulässig zu erachten. Dagegen unterliegen diejenigen Gerechtig-

keiten, die als selbständige Rechte bestehend subjektiv persönlicher Natur sind, nach wie vor nicht einer nur für den Erwerb von Grundstücken eingeführten UmsatzsteuerO. (OVG. v. 20. Jan. 1903). Handelt es sich jedoch, wie in dem am 8. Juni 1900 vom OVG. entschiedenen Falle, um eine UmsatzsteuerO., welche den Erwerb von im Grundbuch eingetragenen selbständigen Privilegien ausdrücklich der gleichen Abgabe wie den Erwerb von Grundstücken unterwirft, so ist auch die Heranziehung einer selbständigen, nicht mit einem Grundstück verbundenen Apothekengerechtigkeit zulässig unter der Voraussetzung, daß sie als selbständige Gerechtigkeit im Grundbuch eingetragen und ihre Eintragung zulässig war. Es dürfen aber in das Grundbuch nur veräußerliche Gerechtigkeiten eingetragen werden, da nur sie Gegenstand des grundbuchmäßigen Verkehrs (der Veräußerung und dinglichen Belastung) sein können. Nicht veräußerliche Gerechtigkeiten können durch die Eintragung in das Grundbuch in dem hier entscheidenden Punkte ihre Natur nicht ändern und darum nicht veräußert werden. Es können mithin auch auf Grund einer UmsatzsteuerO., wie sie oben erwähnt ist, nur an sich veräußerliche, in das Grundbuch eingetragene, selbständige Gerechtigkeiten zur Umsatzsteuer herangezogen werden. Was die Frage der Erhebung der Grundsteuer von den Apothekenberechtigungen anbetrifft, so hat auf Grund des Rechtes vor Einführung des BGB. das OVG. ebenso wie die Erhebung einer Umsatzsteuer, so auch die einer Grundsteuer für unzulässig erklärt (s. 34 39): „Das KAG. unterwirft der kommunalen Steuer vom Grundbesitze nur die bebauten und unbebauten Grundstücke und erwähnt bei der besonderen Steuer wiederum nur den Reinertrag, Nutzungs- oder gemeinen Wert der Grundstücke und Gebäude. Daß der gewöhnlichen Bedeutung dieser Worte widersprechend auch sonstige körperliche oder unkörperliche Gegenstände des Vermögens, welche, obwohl sie nicht Liegenschaften sind, dennoch auf dem Gebiete des Privatrechts gleich diesen als Immobilien behandelt werden, der Steuer vom Grundbesitz unterworfen werden dürften, ist im Gesetz oder dessen Materialien weder ausgesprochen noch angedeutet. Die mit einem Grundstücke subjektiv dinglich verbundenen Berechtigungen sind, obwohl sie im Privatrechte die Schicksale des Grundstücks teilen, dadurch nicht den Grundstücken völlig gleichgestellt und auf dem öffentlichen Gebiete der verwandten Umsatzsteuer nicht als dieser unterliegend erachtet worden". Die auf Grund der Bestimmungen des BGB. (§ 96) ergangenen neuesten, oben erwähnten Entsch. des OVG. dürften aber auch für die Grundsteuer eine Änderung herbeiführen, dergestalt, daß von denjenigen Apothekenprivilegien, die entweder ihrem Inhalte nach oder infolge der Zuschreibung im Grundbuch eines Grundstücks mit dem Grundbesitze verbunden und somit nach den obigen Ausführungen als Bestandteile desselben anzusehen sind (ebenso wie sie „als Objekte des Grundstückserwerbes" behandelt werden), eine Grundsteuer erhoben werden kann. [Das OVG. hat in einer Entsch. v. 8. März d. Jahres entsprechend den früheren Entsch. die Heranziehung der Apothekenprivilegien zur Grundsteuer für unzulässig erklärt, insbesondere auch festgestellt, daß die Bestimmung einer GrundsteuerO., daß Realberechtigungen grundsteuerpflichtig wären, rechtsunwirksam sei; denn, während sich für die Umsatzsteuer der Begriff des Grundstücks nach den für das privatrechtliche Veräußerungsgeschäft maßgebenden Vorschriften des Privatrechts, mithin jetzt nach denen des BGB. bestimme, die Gemeinden auch die Voraussetzungen und den Umfang der Steuerpflicht durch autonome Satzung regeln können, seien für die Frage, was Gegenstand einer Gemeindesteuer vom Grundbesitze nach §§ 24 ff. KommAbgG. sein kann, nicht die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes, sondern die des öffentlichen Rechtes maßgebend, insbesondere diejenigen, welche die Veranlagung der staatlichen Grundsteuer betreffen. Das KommAbgG. unterwerfe aber der Steuer vom Grundbesitze

nur die bebauten und unbebauten Grundstücke, nicht aber sonstige körperliche und unkörperliche Gegenstände des Vermögens; diesen Kreis der Grundsteuerobjekte seien die Gemeinden auch nicht berechtigt, durch ihre Autonomie zu erweitern].

§ 33. *Böttger hat im PrVerwBl. **26** 614 zu der Frage Stellung genommen, ob das Einkommen des persönlich haftenden Gesellschafters der Kommanditgesellschaft auf Aktien aus seiner Gewinnbeteiligung nach § 33 Ziff. 3 KommAbgG. v. 14. Juli 1893 als Gewerbeeinkommen anzusehen sei. Er verneint diese Frage in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des OVG., indem er wie dieses davon ausgeht, daß selbst, wenn der persönlich haftende Gesellschafter handelsrechtlich als Kaufmann zu erachten sei, die Beantwortung der Frage aus dem Steuergesetze zu entnehmen sei. Die Heranziehung des HGB. ist nach seiner Ansicht und zur Ergänzung von Lücken des Steuergesetzes zulässig, solche Lücken seien aber nicht vorhanden, weil wenn nicht aus dem Wortlaute des Gesetzes so doch aus dessen Materialien zweifellos hervorgehe, daß der Gesetzgeber die Kommanditgesellschaft auf Aktien selbst als die das Gewerbe betreibende Person hinsichtlich des gesamten Einkommens als steuerpflichtig angesehen wissen wolle. Der Entwurf eines Gesetzes betr. die Aufbringung der Gemeindeabgaben aus dem Jahre 1877 dehne im § 15 die Steuerpflicht der Aktiengesellschaften auf die Kommanditaktiengesellschaften aus und diese Bestimmung sei mit unwesentlichen Änderungen auch in die späteren Entwürfe zuletzt in den des jetzt geltenden Kommunalabgabengesetzes übernommen. Nach den Motiven und Verhandlungen über diese Entwürfe sei man sich über die Schwierigkeit der Frage vollkommen klar gewesen, es sei aber mit ausdrücklichen Worten zu erkennen gegeben, daß man aus praktischen Gründen die Gesellschaften selbst, nicht die Gesellschafter, als die das Gewerbe betreibenden ansehen wollte. Überall, wo in der Gemeinde ein Gewerbebetrieb sich befindet, sollte nach dem Berichte der Kommission des Abgeordnetenhauses zum ersten Entwurf eine Persönlichkeit fingiert werden, als deren Einkommen der Reinertrag des betreffenden Unternehmens angesehen werde. — Auch die Verhandlungen zu den späteren Entwürfen hielten an dieser Fiktion fest, und es wurde noch mehrfach ausgesprochen, daß zwar Aktiengesellschaften und ähnliche Körperschaften ein Einkommen nicht haben, daß aber nichts im Wege stehe, einen gewissen Reinertrag eines Unternehmens gleich als ob es wirkliches Einkommen wäre, zur Einkommensteuer heranzuziehen. Auch sei überall die Kommanditaktiengesellschaft in den Materialien der Aktiengesellschaft völlig gleich behandelt. Wenn aber nach dieser unverkennbaren Absicht des Gesetzgebers die Gesellschaft selbst für das Gebiet des Steuergesetzes die das Gewerbe betreibende Person sei und ihr gesamtes Einkommen als gewerbliches Einkommen der Steuer unterliege, so könne nicht der Gesellschafter dasselbe Gewerbe betreiben und deshalb auch sein Einkommen daraus nicht als Gewerbeeinkommen besteuert werden. Das Einkommen des Gesellschafters könne dann nur Kapitaleinkommen oder Einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung sein. Böttger glaubt, trotz der nicht mehr erforderlichen Kapitalbeteiligung der Gesellschafter im Hinblick auf § 12b EinkStG. v. 24. Juni 1891 und weil zur Zeit des Inkrafttretens des KommAbgG. die Kapitalbeteiligung nach Art. 174a G. v. 18. Juli 1884 noch vorgeschrieben war, Kapitaleinkommen annehmen zu müssen. [Das OVG. sieht nach neueren Entscheidungen in dem Einkommen des Gesellschafters aus seiner Gewinnbeteilung Einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung.] [Der Bundesrat soll sich in Fällen des Art. 76 RVerf dahin ausgesprochen haben, daß das in Rede stehende Einkommen, Einkommen aus Gewerbebetrieb im Sinne des § 3 G. v. 13. Mai 1870 (BGBl. 119) sei.]

§ 41. a) Über das Gemeindesteuervorrecht der Beamten wurde am 1. Febr. 1905 im PrAbgH. verhandelt; hierzu vgl. DGemZ. **44** 73 ff.

b) Vödiker, Stadtrat in Kassel, wünscht ebenfalls die Aufhebung der „Kommunalsteuerprivilegien der Beamten, Geistlichen und Lehrer", Zeitschr. f. Polizei- und Verwaltungsbeamte 13 513.

§ 60. Das OVG. hat den Grundsatz festgehalten, daß die Lösung des Bandes, welches eine Person mit einer Gemeinde verbunden hat, bewirkt, daß eine Heranziehung zu Gemeindesteuern für die Vergangenheit nicht mehr stattfinden darf. Bail, Dr. Stadtrat, in Danzig, bekämpft die Judikatur des PrOVG. mit achtungswerten Gründen, PrVerwBl. 26 651 ff., Bemerkungen hierzu 811 f.

§§ 69, 70. *Zulässigkeit des Rechtswegs für Feststellungsklagen auf Freiheit von Gemeindegebühren in Preußen. Lövinson, JR., DJZ. 10 643. Entgegen der Ansicht des Reichsgerichts 2. u. 4. ZS. RG. 53 183, 58 31 wird die Ansicht vertreten, daß der ordentliche Rechtsweg zulässig ist für Klagen auf Feststellung der Freiheit von Gemeindegebühren in Preußen (ALR. II. 14 § 79). Weder durch KommAbgG. §§ 69 u. 70 noch durch irgendeine Vorschrift der Verwaltungs- oder Verwaltungsgerichtsgesetze ist ein Verfahren des Verwaltungsprozesses an die Stelle des ordentlichen Prozesses für dergleichen Feststellungsansprüche gesetzt. Nach dem Prinzipe des § 13 GVG. müßte also der Rechtsweg offenstehen. Wo Feststellungsklagen im Verwaltungsprozesse vorkommen (§ 56 Abs. 5, § 66 Abs. 3, § 47 Abs. 3 ZustG.), beruht dies auf positiver Vorschrift. Für die hier streitige Freiheit vom Schulgelde der mittleren und höheren Schule fehlt solches Gesetz. [Die Erwiederung von Lovis, DJZ. 10 1050, beruht auf folgenden Gedanken: a) Die Konsequenz, daß über öffentlich-rechtliche Ansprüche, die bei Streitigkeit der Einzelleistung dem ordentlichen Rechtsweg entzogen seien, auch mittelst Feststellungsklage nicht vor dem ordentlichen Richter zu entscheiden sei, sei abzulehnen. — Das ist aber eben petitio principii! b) Es sei falsch, dem RG. die Meinung zu unterstellen, als sei eine generelle Feststellungsklage im Verwaltungsstreite zulässig. — Dies Argument wird dem Hinweis auf § 13 GVG. und dem Standpunkte der PlenEntsch. 41 267 nicht gerecht. Auch § 256 ZPO. kommt in Frage. Rechtsweg oder Verwaltungsweg muß immer offenstehen. c) Das RG. habe auf Grund positiver Vorschrift die Zulässigkeit des Rechtswegs verneint, weil schon das Landrecht in solchem Falle den Rechtsweg aus dem Titel der Observanz nicht gegeben habe. — Hier ist übersehen, daß das RG. § 13 GVG. den Rechtsweg eben beträchtlich erweitert. Der Fall 53 184 ist nach RheinR. entschieden und gibt den Rechtsweg für Leistungen, die vor dem KommAbgG. liegen. d) Der Bezirksausschuß habe zu Unrecht sich für unzuständig erklärt; er hätte mindestens insoweit entscheiden müssen, als auf Freiheit von bestimmten Heranziehungen aus der Vergangenheit geklagt wurde. — Auch das trifft nicht zu, weil der Bezirksausschuß nur auf die nach fruchtlosem Einspruche fristzeitig erhobene Reklamationsklage, nicht auf die hier ohne vorherigen Einspruch fristlos erhobene Kontribuentenklage entscheiden konnte.]

§ 77. *Über die Bedeutung der gemäß § 77 KAG. auf Zeit gegebenen Zustimmung der Minister des Innern und der Finanzen zu einer ohne Zeitbeschränkung beschlossenen und ebenso durch den Bezirksausschuß genehmigten städtischen Steuerordnung (Umsatzsteuerordnung) handelt Blümke, Verwaltungs-Gerichtsdirektor, Danzig, PrVerwBl. 26 341. [Das OVG. hat in mehrfachen Entscheidungen, welche die Elbinger Umsatzsteuerordnung betrafen, zwar abweichend von seiner erstmaligen Entscheidung auf Abweisung der Steuerfreistellungsklage erkannt, ist aber hierbei auf die in der Abhandlung gegen die erstmalige Anschauung des OVG. geltend gemachten grundsätzlichen Bedenken nicht eingegangen, weil, wie die Vorlegung der betr. Vorgänge nunmehr ergeben, die Stadtgemeinde Elbing doch vor Ablauf der ministeriellen Zustimmungsfrist einen

neuen die Aufrechthaltung der alten Steuerordnung bedeutenden Beschluß gefaßt habe (vgl. z. B. Urt. d. OVG. II. Sen. i. S. Mekl c/a. Elbing v. 23. Febr. 1906, II 166, und viele andere dem gleichlautende Entscheid.). Würde aber das OVG. an seiner früheren grundsätzlichen Stellung festgehalten haben, so würde es dieses gegenüber den Entscheidungen der Bezirksausschüsse hierselbst, welche sich nun wieder auf den Boden jener Abhandlung stellten, in den neuerlichen Entscheidungen erwähnt haben. Da das OVG. dieses nicht getan, muß man schließen auf eine Aufgabe der früheren augenscheinlich irrtümlichen Theorie von dem Aufhören der Gültigkeit von städtischen Beschlüssen.]

§ 82. Über die Abführung von Geldstrafen an die Staatskasse. Die Vorschrift des § 82 Abs. 2 KommAbgG. hat die Bedeutung, daß eine in einem Strafbescheide verhängte Geldstrafe nach Rechtskraft im Verwaltungszwangsverfahren beizutreiben ist, wenn ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht gestellt wurde. Die Beitreibung hat in diesem Falle zugunsten der Gemeindekasse zu erfolgen. — Ist dagegen gemäß § 459 StPO. auf gerichtliche Entscheidung angetragen, und sodann von den Gerichten erkannt, so verbleibt die Geldstrafe der Staatskasse. Vgl. Erlaß des Ministers des Innern v. 4. Mai 1905 (Kammergerichtsrat Dr. Delius, PrVerwBl. **26** 887).

6. Zum bayer. Gemeindefinanzrecht.

a) *Schmidt, Fr., Die neuen Bestimmungen über Anlegung von Gemeinde- und Stiftungsgeldern. (Ansbach 1905.) Das vorliegende Werk enthält nicht nur die im Königreiche Bayern hinsichtlich der Kapitalsausleihung und Anlegung von Gemeinde- und Stiftungsgeldern ergangenen Gesetze, Verordnungen und Ministerialvorschriften, sondern auch die reichsgesetzlichen Bestimmungen über Reichsschuldbuch, Reichsschuldverordnung usw.; es sind demselben auch die Vorschriften über Namensumschreibung von Wertpapieren, über Portofreiheit bei Versendung von solchen, die Bestimmungen über die Sparkassen, endlich kurze, leichtverständliche Anmerkungen zu einzelnen Paragraphen, und zum Schlusse einige Bemerkungen über Kraftloserklärung und Erneuerung von Hypothekurkunden, dann über Verjährung 2c. beigefügt. Die Schrift ist zum Handgebrauche für alle Stadt- und Landgemeinden, Kirchen- und sonstigen Stiftungsverwaltungen, Sparkassen, Aufsichtsbehörden 2c. bestimmt. Sie enthält eine umfassende Zusammenstellung der gesamten diesbezüglichen Vorschriften.

b) Dennler (DJZ. **10** 908) berichtet, daß die Anlegung von Gemeinde- und Stiftungsgeldern in Bayern nach der Verordnung v. 5. Mai 1905 (G.- u. VOBl. Nr. 25) nur erfolgen soll in Forderungen, für die sichere Hypotheken an Grundstücken in Bayern bestehen oder in sicheren Grundschulden oder Rentenschulden an solchen Grundstücken. Er meint, daß Gemeinde- und Stiftungsgelder auf Erbbauhypotheken nicht ausgeliehen werden dürfen.

7. Gemeindesteuerrecht im Königreich Sachsen.

a) Wachler, SenPräs., äußert sich zur Frage der Doppelbesteuerung bei den Gemeindeanlagen. Welche Gemeinde ist zur Besteuerung der Lohnarbeiter berechtigt, die in regelmäßigen kürzeren Zwischenräumen vom Arbeitsorte zu ihren Angehörigen zurückkehren? FischersZ. **29** 30. *Die Abhandlung geht davon aus, daß ein umfassendes Gemeindesteuergesetz im Königreiche Sachsen zur Zeit noch nicht besteht und nur die revidierte StädteO. und die revidierte LGO. vom Jahre 1873 einige Bestimmungen über die an die Gemeinden zu entrichtenden Abgaben enthalten. Diese Bestimmungen sind indessen lückenhaft und unzureichend zur Beantwortung der vielen Zweifelsfragen, die auf steuerlichem Gebiete durch die fortschreitende wirtschaftliche Entwickelung hervorgerufen worden sind. Auch die Fälle der sogenannten Doppelbesteuerung sind nur teilweise geregelt. Insbesondere ist zwar

vorgeschrieben, daß zu den Gemeindelasten beizutragen hat, wer im Gemeindebezirke „wesentlich wohnhaft" ist; aber es ist nicht gesagt, wie es gehalten werden soll, wenn mehrere Gemeinden dieselbe Person als bei sich wohnhaft betrachten und demgemäß zu den Anlagen heranziehen. Diese Lücke macht sich namentlich bei der Besteuerung der zahlreichen Lohnarbeiter fühlbar, welche die Gewohnheit angenommen haben, an ihren Arbeitsorten (meistens größeren Gemeinwesen mit hohen Preisen und ungünstigen Wohnungsbedingungen) nicht ununterbrochen zu verweilen, sondern von dort in gewissen Zwischenräumen zu ihren auswärts wohnenden Angehörigen (Eltern oder Frau und Kinder) zurückkehren. Hier hat die Rechtsprechung des OVG. ergänzend eingegriffen. Der Gerichtshof stellt an die Spitze, daß eine Person da „wesentlich wohnhaft" ist, wo sie ihren Wohnsitz im Sinne des bürgerlichen Rechtes hat. Einen solchen Wohnsitz nimmt er bei Lohnarbeitern der oben bezeichneten Art in der Regel nur an einem Orte an, und zwar stellt er im allgemeinen folgende Vermutungen auf:

1. Ein minderjähriger Arbeiter hat, da er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist und ohne den Willen seines gesetzlichen Vertreters einen Wohnsitz am Arbeitsorte nicht begründen kann, im Zweifel seinen Wohnsitz da, wo die Eltern wohnen.

2. Bei dem volljährigen ledigen Arbeiter dagegen muß der Arbeitsort als der von ihm gewollte Mittelpunkt seiner Lebensverhältnisse angesehen werden, auch wenn er zeitweilig auswärtige Angehörige besucht. Anders

3. der verheiratete volljährige Arbeiter, der seine Familie außerhalb des Arbeitsorts unterbringt und sich in regelmäßigen kurzen Zwischenräumen nach dem Orte des Familienhaushalts begibt. Bei ihm ist der Schwerpunkt seiner Lebensverhältnisse da zu suchen, wo seine Angehörigen sich befinden. Gleiches gilt auch

4. als Ausnahme von der Regel unter 2 bei volljährigen ledigen Arbeitern dann, wenn es (wie namentlich bei den sog. Saisonarbeitern) in der Natur ihrer Erwerbstätigkeit am Arbeitsorte liegt, daß sie von vornherein nur für einen Teil des Jahres in Aussicht genommen ist.

Die Abhandlung betont, daß sich mit diesen Vermutungen bis zum Erlasse eines Gemeindesteuergesetzes in den meisten Fällen auskommen lassen werde. Zugleich bezeichnet sie das praktische Ergebnis der Vermutungen als der Gerechtigkeit und Billigkeit entsprechend, weil damit eine Doppelbesteuerung der Lohnarbeiter vermieden und zugleich zwischen den Gemeinden, die einen Steueranspruch erheben könnten, Licht und Schatten möglichst gleichmäßig verteilt werde. Namentlich werde den Gemeinden der Arbeitsorte, da ihnen die überwiegende Mehrzahl der volljährigen ledigen Arbeiter zur Besteuerung überlassen bleibe, in genügendem Maße ein Entgelt für die Aufwendungen zugesprochen, zu denen sie im Interesse der nicht dauernd bei ihr seßhaften Arbeiterbevölkerung genötigt seien.

b) v. d. Mosel, Die Gemeindebesteuerung im Königreiche Sachsen. (Leipzig 1905.)

8. Zum württembergischen Gemeindesteuerrecht.

Erwähnt sei hier nur das Buch von Schneider, Schultheiß, und Ratsschreiber Höfer, Das Württembergische Gesetz betr. die Besteuerungsrechte der Gemeinden und Amtskörperschaften v. 8. Aug. 1903. (Stuttgart 1905.)

9. Über Gemeindesteuern in Anhalt vgl. Ulrich unten bei Steuerrecht.

10. Zur Warenhaussteuer. a) Vielfach untersucht ist die in verschiedenen Einzelstaaten eingeführte Warenhaussteuer. In ihrer allgemeinen Entwickelung in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der braunschweigischen und der

badischen Regelung hat sie Zimmermann, Geh. FinanzR. Dr., in Braunschweig, HirthsAnn. 05 54 ff., 81 ff. behandelt. Das Warenhaus ist eine neue und eigene Betriebsform des Detailhandels, eine besondere Erscheinung des wirtschaftlichen Lebens. In Deutschland bestehen Warenhäuser höchstens seit 30 Jahren in anderen Staaten, wie Frankreich und England schon etwas früher. Sie entsprechen einer besonderen Stufe der wirtschaftlichen Entwickelung. Auch ihr Bestehen ist jedenfalls in der jetzt vorhandenen bezeichneten Sonderform durch die augenblickliche Stufe der Entwickelung bedingt. Die Wissenschaft hat die Warenhäuser einstimmig als in der wirtschaftlichen Entwickelung voll begründete und berechtigte Erscheinungen nachgewiesen, aber ebenso auch ferner, daß ihre Besteuerung steuerpolitisch und steuertechnisch mangelhaft, und daß dies vom wirtschaftlichen Gesichtspunkt aus fehlerhaft, ungerecht und unzweckmäßig ist. Insbesondere erscheint es falsch, wenn man die wirtschaftliche Berechtigung der Warenhäuser und Großbazare anerkennt als Einrichtungen, die sich aus der Tendenz der Konzentration im Kleinhandel ergeben haben, durch eine speziellere Besteuerung in den Konkurrenzkampf einzugreifen. Auf diese Weise werden wirtschaftliche Erscheinungen, die nicht die künstliche Einführung innerhalb fremder Institutionen in das wirtschaftliche Leben darstellen, gehemmt, es wird durch steuerliche Mittel versucht, die Großbetriebe, deren Entwickelung eine naturgemäße Erscheinung ist, zu erdrosseln. Das Ergebnis der Steuer ist überdies wenig zufriedenstellend; jedenfalls dient sie keineswegs zur Ausschaltung des Wettbewerbes, wie das die Ladeninhaber im Detailgeschäft erwartet haben und wünschen. Entgegen dieser Auffassung, die nicht bloß die aller Vertreter der Wissenschaft, sondern z. T. auch die der Regierungen ist, dringt die Warenhaussteuer immer mehr vor. Dieser Widerspruch erklärt sich daraus, daß rein politische Verhältnisse hier als Treibmotive dienen. Die sog. Mittelstandsbewegung hat in neuerer Zeit einen immer größeren Umfang angenommen und sich in der Öffentlichkeit lebhaft betätigt. Manche Regierungen meinen deshalb gerade diejenigen Klassen der Bevölkerung, die sich zum Mittelstande rechnen, schützen zu müssen, und zwar gerade durch diese Warenhaussteuer. Der innere Grund für die weitere Einführung dieser Steuer ist in dem Bedürfnisse der Regierungen zu finden, der Mittelstandsbewegung entgegen zu kommen, obzwar dies keineswegs offen zugestanden wird. Ein weiterer Grund für das Vordringen der Warenhaussteuer besteht darin, daß durch die ganze wirtschaftliche Entwickelung der neueren Zeit beachtenswerte Schwierigkeiten hervorgerufen worden sind für den Mittelstand und daß sodann auch bei den Warenhäusern, namentlich in der ersten Zeit und während sie sich zuerst an einem Orte entwickelten, zweifellos mannigfache Mißstände in die Erscheinung traten, über die durchaus berechtigte Klage geführt werden konnte. Endlich ist nicht zu verkennen, daß die unter anderen Verhältnissen entstandene allgemeine Gewerbebesteuerung die Warenhäuser — besonders gegenüber den durch ihren Wettbewerb unmittelbar betroffenen mittleren und kleineren Detailhändlern — im wesentlichen nicht nach ihrer Leistungsfähigkeit belastete, daß also materiell eine steuerliche Belastung der Warenhäuser, wenn auch nicht so wie geschehen, gerechtfertigt erscheinen konnte. In rechtlicher Beziehung ist bezweifelt worden, daß die Warenhaussteuer überhaupt eingeführt werden darf, da ein Widerspruch mit ihr und dem in der GewO. ausgespochenen Grundsatze der Gewerbefreiheit angenommen worden ist. Allein dies trifft nicht zu, wie in Übereinstimmung mit dem OVG. festzustellen ist. Es ist im Warenhaussteuergesetze keine Bestimmung enthalten, welche die Zulassung zum Warenhausbetrieb oder die Fortsetzung des Betriebs abhängig machen würde von bestimmten mit dem Grundsatze der Gewerbefreiheit unvereinbaren Bedingungen. Ein weiterer mit diesem zusammenhängender Punkt ist der, daß die Warenhaussteuer eine wirkliche Gewerbesteuer

ist. Ihr steuerlicher Charakter ergibt sich daraus, daß sie einen Beitrag zur Bestreitung der öffentlichen Ausgaben der Gemeinde bildet und nicht wie die Gebühren auf besonderer Gegenleistung beruht. Insbesondere gehört sie zu den Gewerbesteuern, weil sie vom Gewerbebetrieb erhoben und nach wesentlichen Vorgängen im Gewerbebetriebe, nämlich Umsatz oder Ertrag, bemessen wird. Nach positivem Rechte können dort, wo die Gemeinden besondere Gewerbesteuern eingeführt haben, und zwar auf Grund des § 29 KommAbgG. diese erhoben werden neben den der Warenhaussteuer unterliegenden Betrieben, nur daß hier ein gewisses Verhältnis hergestellt werden muß. Zum ersten Male ist die Warenhaussteuer eingeführt worden in Bayern. Dort ist durch ein G., betr. die Gewerbesteuer v. 9. Juni 1899 zuerst auf gewerbliche Unternehmungen, welche behufs der gewinnbringenden Verwertung größerer Betriebsmittel einem Geschäftsbetrieb eine außergewöhnliche Ausdehnung geben, eine Abgabe auferlegt worden, falls diese gewerblichen Unternehmungen durch die Art ihres Geschäftsverfahrens von den Grundsätzen und Formen wesentlich abweichen, unter welchen die in einem Tarife zum Gesetz enthaltenen Gewerbe ausgeübt zu werden pflegen. Es ist aber in bezug auf die Höhe bestimmt worden, daß diese Warenhausgewerbesteuer unter Hinzurechnung der Betriebsanlage nicht unter 1/2 pCt. und nicht über 3 pCt. des Geschäftsumsatzes betragen soll. Die zeitlich nächste Einführung der Warenhaussteuer fand statt in Preußen durch Gesetz vom 18. Juli 1900, dessen Grundsätze hier als bekannt vorausgesetzt werden können. Auch in Württemberg ist sodann durch ein Gesetz v. 8. August 1903 ein Besteuerungsrecht der Gemeinden und Amtskörperschaften hinsichtlich der Warenhäuser zur Einführung gelangt, während im Königreiche Sachsen allerdings eine besondere Warenhaussteuer staatlich nicht eingeführt worden ist, wohl aber auf Grund der allgemeinen Landesgesetzgebung für eine größere Anzahl von Ortschaften durch besondere örtliche Steuerregulative Eingang gefunden hat. Die neuesten Gesetze sind die in Braunschweig und Baden, jenes vom 28., dieses vom 31. Juli 1904. Über die Einzelheiten dieser beiden handelt dann Verf. im einzelnen.

b) Vorschläge zur Kommunalbesteuerung der Filialen, Warenhäuser und Konsumvereine macht Neugebauer, DGemZ. **44** 193 ff., 201 ff. 1. Einkommensteuer. Es müsse im Wege der Änderung des Gesetzes angeordnet werden, daß der Veranlagung zur Gemeindeeinkommensteuer in jeder einzelnen Forensalgemeinde nicht der der dem Forensalteileinkommen entsprechende Steuersatz nach § 17 EStG. zugrunde gelegt, sondern der Staatseinkommensteuersatz des Gesamteinkommens verteilt werde und nach dem Verhältnisse des in der Forensalgemeinde erzielten Einkommens. Daneben soll auch § 9 und § 49 KommAbgG. geändert werden. 2. Gewerbesteuer. Den Gemeinden sei zu empfehlen von ihrer Befugnis zur Einführung einer besonderen Gewerbesteuer recht bald und energisch Gebrauch zu machen. § 33 Nr. 3 KommAbgG. soll folgende Fassung erhalten: Der Gemeindesteuer sind unterworfen: 3. Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, Genossenschaften und Wirtschaftsvereine mit gewerblichem Charakter, gleichviel, ob sie eingetragen sind oder nicht (insbesondere Konsumvereine mit offenem Laden) und juristische Personen usw. Willde, Bürgermeister in Hagen, vervollständigt die von Neugebauer mitgeteilten Beispiele in der DGemZ. **44** 297. Vgl. auch von Duelong, „Eine Warenhausnovelle?" DWirtschZ. **1** 425 f.

VII. Kommunalbeamtenrecht.

1. In zweiter Aufl. erschien der wohleingeführte Kommentar zum G., betr. die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten v. 30. Juli 1899 von Freytag, Oberverwaltungsger.-Sen.-Präs., Wirkl. Geh. Oberregierungs-R. P., (Berlin 1905).

2. Jebens hat in dem Aufsatze „Zum Kommunalbeamtengesetze v. 30. Juli 1899", PrVerwBl. 27 99 systematisch einige neuere Entscheidungen fortlaufend nach den Paragraphen des KommBeamtG. zweckmäßig gruppiert.

3. „Zum Eingemeindungs- und Beamtenrecht" äußert sich ein ungenannter Autor im PrVerwBl. 27 135. Es handelt sich um die bereits vielbesprochene Frage, inwiefern Eingemeindungen auf die rechtliche Stellung der den beteiligten Kommunalverbänden angehörigen Beamten einwirken.

4. **Zu den §§ 7 u. 12** KommBeamtG. Im Anschluß an eine Entsch. v. 12. Febr 1904 — III. 342 —, wonach die nach § 7 PrKommBeamtG. vorgesehene Vorentscheidung des erstinstanzlichen zuständigen Verwaltungsgerichts in erster Instanz vor dem ordentlichen Gericht auch nach erhobener Klage noch beigebracht und berücksichtigt werden könne, hält Hottenrott, Selbstverw. 32 33 f. im Interesse der städtischen Beamten es für wünschenswert, im Gesetze vorzuschreiben, daß eine Zivilklage nicht erhoben werden dürfe, bis die Entscheidung des Verwaltungsgerichts tatsächlich erfolgt sei. Derselbe Verf. legt im Anschluß an mitgeteilte reichsgerichtliche Urteile dar 1. die vermögensrechtlichen Ansprüche aus § 7 PrKommBeamtG. können auch im Wege der Feststellungsklage geltend gemacht werden, 2. alle Pensionsverzichte städtischer Beamter vor 1. April 1900 sind nichtig, wenn nicht vor diesem Zeitpunkte Genehmigung des Bezirksausschusses hierzu eingeholt und bewilligt ist. Selbstverw. 32 649 f.

4. **§ 15 KBG.** Die Hinterbliebenen solcher Kommunalbeamten, die schon vor dem 1. April 1900, dem Tage des Inkrafttretens des Kommunalbeamtengesetzes verstorben oder aus dem Dienste geschieden sind, haben keinen Anspruch auf Hinterbliebenenfürsorge aus § 15 des genannten Gesetzes, da diese Bestimmung keine Rückwirkung hat und nur auf die Hinterbliebenen von „Beamten", d. h. von zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes im Beamtenverhältnisse stehenden Personen zutrifft. PrVerwBl. 26 435, 967.

5. Ein Beamter, der aus dem Dienst einer Gemeinde ausgeschieden war, später aber wieder in ihren Dienst tritt, setzt damit nicht sein erstes Beamtenverhältnis fort, sondern begründet ein neues; er hat daher mangels besonderer Bestimmung durch Ortsstatut oder Anstellungsvertrag, keinen Anspruch auf Anrechnung der Zeit seines ersten Amtes bei Festsetzung seines Ruhegehalts. Kostenstock, Stadtrat, PrVerwBl. 26 661.

6. Ein Schlachthofstierarzt, der nur Gutachten über das auf dem Schlachthof geschlachtete Vieh abgibt, aber nicht selbständig über Beanstandung des Fleisches usw. entscheidet, hat, wenn sie ihm nicht besonders verliehen ist, keine Beamteneigenschaft, denn er übt keine obrigkeitlichen Befugnisse aus. Kostenstock, das. 927.

7. Über „Dienstkautionen der Gemeindebeamten" vgl. DGemZ. 44 285 f.

VIII. Verschiedenes.

1. Anläßlich der Erbauung einer großen städtischen Hafen- und Speicheranlage in Berlin, deren Herstellungskosten auf 8 000 000 M. veranschlagt sind, hat der Magistrat in seiner Vorlage an die Stadtverordneten die Grundsätze dargelegt, welche für derartige Anlagen, sobald sie aus kommunalen Mitteln errichtet werden, maßgebend sind. Hierüber im einzelnen DGemZ. 44 129, 141.

2. Über „Obdachlosenasyle in den westfälischen Städten" Delius in der DGemZ. 44 177.

3. Über „Klärung städtischer Abwässer", vgl. Krüger, DGemZ. 44 13 ff., 22 ff.

4. Über „Schlächtereianlagen in kleinen Städten" vgl. Saul, DGemZ. 44 157.

5. Über „Wasserwerkskonzession und Wasserzinsberechnung in Speyer am Rhein" vgl. Munsinger, DGemZ. 44 286.

6. Der Wunsch einer stärkeren „Vertretung der Städte und Industrien auf den Kreistagen" wird näher begründet in der DGemZ. **44** 49.

7. Über städtische Kunstpflege Kämmerer, Prof. Dr., Posen, und Minde-Pouet Stadtbibliothekar, Bromberg, DGemZ. **44** 217.

8. Roersch, Stadtverordnetenvorsteher in Allenstein, macht Mitteilungen über „Die Förderung des Schönheitssinnes, des Kunstgewerbes und der Kunst durch die Städte", Zeitschr. f. Polizei- u. Verwaltungsbeamte **13** 49 ff., 59 ff.

9. Hottenrott äußert sich „Zur Auslegung des Rechtsbegriffes ‚Bürger' im Sinne mittelalterlicher Privilegien", Zeitschr. f. Polizei u. Verwaltungsbeamte **13** 225.

10. Über „Die Haftpflicht der Gemeinden und ihre Organe" Schmieder, Erster Bürgermeister zu Eisenach, Zeitschr. f. Polizei u. Verwaltungsbeamte **13** 193 ff.

11. Rauscher, Magistratsassessor in Kiel, „Der Magistrat als untere Verwaltungsbehörde in Gewerbesachen", Zeitschr. f. Polizei- u. Verwaltungsbeamte **13** 529, 546.

D. Verwaltungsstreit- und -Zwangsverfahren.

I. 1. Das Verhältnis von „Zivilprozeßordnung und Verwaltungsstreitverfahren" untersucht an einer großen Reihe von Paragraphen der ersteren in sorgfältiger Verwendung der einschlägigen Rechsprechung Jebens, PrVerwBl. **26** 513 ff., 533 ff.

2. Mehrfach erörtert ist die Frage der Rechtskraft.

a) Unter Mitteilung des Tatbestandes eines vom PrOVG. erlassenen Urteils hat Wilhelmi, Amtsgerichtsrat, in der DJZ. **10** 1004 es auffällig gefunden, daß im Verwaltungsstreitverfahren, wenn unter denselben Parteien dieselbe Rechtsfrage behandelt wird, der Einwand der entschiedenen Sache nicht Platz greifen soll, und zwar selbst dann nicht, wenn der Bezirksausschuß seine Zustimmung zu dem neuen Ortsstatut ausdrücklich zugunsten seines in der Sache bereits erlassenen Urteils verklausuliert hat. Verf. scheint dies mit den Grundsätzen der res judicata nicht vereinbar. Rumpelt, Geh. RegR., Dresden, erachtet FischersZtschr. **30** 3 diese Bedenken als unrichtig. Einmal bestehe ein Unterschied zwischen öffentlichem und privatem Rechte, sodann — in dem Prozesse handelte es sich um einen Beitrag auf Grund eines Ortsstatuts — vermag die Gemeinde vermöge der ihr zustehenden Autonomie unter gewissen Voraussetzungen das für ihre Ansprüche und Verpflichtungen geltende Recht selbst zu bestimmen und zu ändern, was natürlich einer Privatpartei untersagt ist. Die öffentlichen Abgaben, zu denen auch die baurechtlichen Anliegerleistungen gehören, beruhen größtenteils unmittelbar auf Gesetz oder Ortsstatut. Wird hier das bestehende Recht durch eine neue Bestimmung geändert, so kann, wenn und soweit ihr rückwirkende Kraft verliehen wird, auf Grund dieser neuen Bestimmung auch in die Vergangenheit zurückgegriffen werden. Ob und inwieweit dies billig oder zweckmäßig ist, kommt nicht in Betracht. Jedenfalls steht dieser Wirkung nicht die Rechtskraft einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung im Wege; denn auf Grund der neuen rückwirkenden Bestimmung entsteht ein neuer Rechtsanspruch, der mit dem alten durch die rechtskräftige Entscheidung erledigten nach Grund und Ursprung nichts zu tun hat. Dies ist auch kein Eingriff in den rechtskräftig entschiedenen Prozeß; denn bezüglich des alten Anspruchs bleibt es z. B. wegen der Kosten bei der res judicata. Hinsichtlich der Frage der Rechtskraft hat derselbe Verf. bereits in FischersZtschr. **26** 6 ff. (nicht 19, wie er selbst angibt) unter Beibringung der Literatur gehandelt. Seither ist das Problem in einem ausführ-

ichen Werke erörtert worden, über das deshalb hier eingehend berichtet wird, veil es auch für das Verwaltungsrecht von weittragender Bedeutung ist:

b) *Zur Lehre von der materiellen Rechtskraft.*) Von Dr. jur. Max Pagenstecher, Gerichtsassessor, Privatdozent an der Universität Würzburg. (Berlin 1905).

Inhalt des nachfolgenden Berichts.

1. Einleitende Bemerkungen. 2. Die Stein-Hellwigsche Rechtskrafttheorie. Über die Ansicht L. Seufferts. 3. Grundgedanke der in oben genannter Schrift vertretenen Auffassung über die Rechtskraft. 4. Der maßgebende Grundsatz bei Abfassung des nachfolgen-en Berichts. 5. Das Urteil enthält eine Deklaratian der materiellrechtlichen Sachlage ur Zeit der letzten Tatsachenverhandlung, gleichviel ob diese Sachlage schon vor dem Prozeßbeginne so war oder sich während der Dauer des Prozesses durch Rechtsgeschäfte ıder durch Prozeßhandlungen (mit Zivilrechtswirkung) so gestaltet hat. 6. Verzicht und Anerkenntnis (§§ 306 f. ZPO.) sind Prozeßhandlungen mit Zivilrechtswirkung. Die Wirungen des Anerkenntnisses sind vergleichbar (nicht gleich) den Wirkungen (außergerichtlicher) Feststellungsverträge. 7. Über die Feststellungsverträge. 8. Ein Beispiel zur Eräuterung der Wirkung eines positiven Feststellungsvertrags. 9. Das Urteil enthält eine uthentische Deklaration. Gegenstand dieser Deklaration ist aber nicht das induzierte Recht, sondern gewisse rechtliche Beziehungen zwischen den Parteien. 10. Beispiele für das n Nr. 9 Ausgeführte. 11. Die Prozeßhandlungen mit Zivilrechtswirkung unterscheiden ich von den (zivilistischen) Rechtsgeschäften dadurch, daß sie nur insofern Bedeutung haben, ıls sie die zu fällende Entscheidung beeinflussen. 12. Ein weiterer Unterschied zwischen Prozeßhandlungen mit Zivilrechtswirkung und (zivilistischen) Rechtsgeschäften (mit Beipielen). 13. Die Wirkung des „unrichtigen" Urteils in besonderen Fällen (mit Beipielen). 14. Das Geständnis, eine Prozeßhandlung mit Zivilrechtswirkung (mit Beipielen). 15. § 138 Abs. 2 ZPO. 16. §§ 331 Abs. 1, 330 ZPO. 17. Über die subjektiven Grenzen der Rechtskraft (mit Beispiel). 18. Über die rechtsgestaltenden Urteile und über die Feststellungsurteile, die „für und gegen alle" wirken. 19. Die Schrift O. Mayers „Zur Lehre von der materiellen Rechtskraft in Verwaltungssachen" und die Zivilprozeßrechtswissenschaft. 20. Über die entsprechende Anwendung des im vorstehenden Ausgeführten auf Streitigkeiten über öffentlichrechtliche Verhältnisse. 21. Die Lösung des Rechtskraftproblems ist de lege ferenda auf verschiedene Arten möglich. Über Prozeßurteile.

1. Insoweit Leistungs- und Feststellungsurteile über Vermögensrechte in Betracht ommen, soll durch den Zivilprozeß Rechtsgewißheit zwischen den Parteien über das Bestehen des induzierten subjektiven Rechtes [1]) geschaffen werden (25). Bei rein metaphysischer Betrachtungsweise liegt es de lege ferenda nahe, zur Erreichung dieses Zweckes zu bestimmen, das Urteil solle eine authentische Deklaration dieses Rechtes sein. Bis zu den letzten Konsequenzen durchgeführt, würde dieser Grundsatz dazu führen, daß A., dessen Eigentum im Prozesse mit B. rechtskräftig festgestellt wurde, hierdurch auch dann Eigentümer würde, wenn vor dem Prozesse X.

*) Insoweit sich nicht aus dem Zusammenhange deutlich etwas anderes ergibt, beziehen sich die Verweisungen im folgenden auf die Schrift, über die hier berichtet wird. Zahlen ohne Zusatz bezeichnen die Seiten. Bei Verweisungen auf Bd. 1 des Kommentars von Gaupp-Stein ist stets die neunte (neueste) Auflage gemeint. Der zweite Band es Lehrbuches von Hellwig konnte nicht mehr berücksichtigt werden.

[1]) Vgl. Zitelmann, Internationales Privatrecht I 36; weiter alle Anhänger der Individualisierungstheorie, insbesondere Birkmeyer, Cosack, Eccius, Fischer, Hellwig, Kleinfeller, Kohler, Oetker, Seuffert, Wach. Die Verteidiger der Substanzierungstheorie (insbesondere Crome, Dernburg, Enneccerus, Hellmann, Stein, Weismann, neuestens auch R. Schmidt) müssen annehmen, daß zu entscheiden ei, ob gewisse Tatsachen eine gewisse Rechtsfolge nach sich ziehen. Nach dieser Auffassung wird durch ein die positive Eigentumsfeststellungsklage abweisendes Urteil nicht — wie 256 ZPO. es verlangt — Rechtsgewißheit zwischen den Parteien darüber geschaffen, aß der Kläger nicht Eigentümer sei, sondern nur darüber, daß aus den im Prozesse vorebrachten Tatsachen nicht folge, daß Kläger Eigentümer sei. Bei dem Streite über diese eiden Auffassungen (Individualisierungs- oder Substanzierungstheorie) sind die Konseuenzen, zu denen sie bei der negativen Feststellungsklage (z. B. über Eigentum oder Ehe) ihren, noch nicht genügend beachtet worden. Eine nähere Betrachtung dürfte hier ein weiteres gewichtiges Argument zugunsten der Richtigkeit der Individualisierungstheorie rgeben (vgl. unten Anm. 23).

Eigentümer war (38). Ob eine solche Regelung denkbar wäre in einem Staatswesen, wo die Prozesse in Gegenwart aller Volksgenossen geführt werden und nach dem objektiven Prozeßrechte jeder berechtigt ist, den inter alias personas anhängigen Prozessen beizutreten, um sein etwaiges Recht zu wahren (36 Anm. 77), mag hier dahingestellt bleiben. Daß im modernen Staate eine solche Regelung aus rechtspolitischen Gründen ausgeschlossen ist, bedarf jedenfalls keiner weiteren Ausführung, und das hat man selbstverständlich auch nie verkannt. Um nun doch an der auf metaphysischem Wege gefundenen prima facie sehr einleuchtenden Begriffsbestimmung des rechtskräftigen Urteils festzuhalten, lehrte man, das Urteil sei eine authentische Deklaration (der Existenz des induzierten subjektiven Rechtes), aber es „wirke" nur „inter partes" (37 f.). Hiermit sollte gesagt sein: das Urteil hat — ohne eine authentische Deklaration zu sein — die rechtliche Wirkung, daß die Parteien sich nunmehr so zueinander verhalten müssen, wie sie es infolge des Urteils müßten, wenn dasselbe eine authentische Deklaration wäre. Anders ausgedrückt: Das Urteil beeinflußt die materiellrechtlichen Beziehungen der Parteien zueinander so, wie es dieselben beeinflussen müßte, wenn es eine authentische Deklaration des induzierten Rechtes wäre. Wird z. B. im Prozesse zwischen A. und B entschieden, daß A. Eigentümer sei, während es in Wahrheit X. ist, so entstehen nach dieser Auffassung materiellrechtliche Beziehungen zwischen A. und B., kraft deren A. und B. verpflichtet sind, einander zu gewähren, was sie haben würden, wenn A. Eigentümer wäre. Würde also A. gegen B. aus § 985 BGB. auf Herausgabe klagen, und B. würde das Eigentum des A. bestreiten, so könnte A. demgegenüber unter Berufung auf das Urteil geltend machen: Jedenfalls bist du mir so verpflichtet, wie du es wärest, wenn ich Eigentümer wäre.

Mit der These, das Urteil sei eine authentische Deklaration des induzierten subjektiven Rechtes, die nur inter partes wirke, war das Problem zwar noch nicht gelöst, aber es war oder schien wenigstens seiner Lösung erheblich näher gerückt. Aber wie so oft, so führte auch hier ein nicht glücklich gewählter Ausdruck Mißverständnisse herbei, die am letzten Ende dazu führten, daß heute eine verbreitete — wenn auch keineswegs herrschende — Auffassung eine Rechtskrafttheorie vertritt, die als richtig nicht erachtet werden kann. Man glaubte nämlich, daß durch die soeben bezeichnete These eine Art — ich möchte sagen — relatives Recht oder relative Rechtsbeziehung statuiert werden solle, daß z. B. der im Eigentumsfeststellungsurteile (zu Unrecht) als Eigentümer Anerkannte eine Art relatives Eigentum, der (zu Unrecht) siegreiche „Gläubiger" eine Art relative Forderung erwerben solle. Man stellte sich den Sachverhalt etwa so vor, als ob (immer nach der erwähnten Ansicht) der Sieger im Eigentumsfeststellungsstreit ein Eigentum erwerbe, das allen Personen gegenüber, auf die sich die Rechtskraft nicht erstrecke, „unwirksam" sei, so daß er (im Falle eines unrichtigen Urteils) einigen Personen gegenüber Eigentümer, gegenüber allen anderen dagegen nicht Eigentümer sei. Eine solche irrtümliche Auffassung dieser Theorie findet sich sogar bei Hellwig, der ihre „Unhaltbarkeit" durch folgende Konsequenz darzutun sucht: „Siegte der Nichteigentümer mit der Eigentumsfeststellungsklage, so würde dies unausweislich zu einem doppelten relativen Eigentum an der streitigen Sache führen: der mit Unrecht besiegte Eigentümer hätte es dem Kläger gegenüber verloren, Dritten gegenüber aber behalten". (Wesen und subjektive Begrenzung der Rechtskraft 15; über die Wirkung eines Eigentumsfeststellungsurteils, in dem der Eigentümer besiegt wird, vgl. unten Nr. 10, 13).

2. Daß die herrschende Ansicht, wonach die Wirkungen der sog. materiellen Rechtskraft auf materiellrechtlichem Gebiete liegen, so aufgefaßt, wie es zuletzt

ert wurde, in hohem Maße geeignet war, dazu anzuregen, die Lösung des
ms auf anderen neuen Wegen zu versuchen, liegt auf der Hand. Es ist
ße Verdienst Steins, durch eine kleine, auf Grund eines in der Juristi-
Gesellschaft in Wien im Jahre 1897 gehaltenen Vortrags herausgegebene
über die bindende Kraft richterlicher Entscheidungen diese Frage zuerst
in den Mittelpunkt der wissenschaftlichen Erörterung gestellt zu haben.
hat schon in dieser Abhandluug die Rechtskrafttheorie verteidigt, die er
och in dem von ihm herausgegebenen Kommentar mit großer Entschieden-
tritt. Der Anschauung dieses Schriftstellers über das Wesen der Rechtskraft
Hellwig schon in seinem „Anspruch und Klagerecht" angeschlossen, um
uffassung dann in seinem groß angelegten Werke „Wesen und subjektive Be-
g der Rechtskraft" mit der ihm eigenen Energie zu verteidigen. Nicht in
unkten stimmen die beiden Schriftsteller überein. Stein ist Anhänger der
nzierungstheorie, während Hellwig zu den Verteidigern der Individuali-
theorie gehört. Daraus ergeben sich Differenzen über den objektiven Um-
er Rechtskraft (vgl. oben Anm. 1). Auch was die subjektiven Grenzen
chtskraft betrifft, trennen sich vielfach die Wege beider Gelehrten. Völlige
stimmung zwischen ihnen dürfte aber — wie schon angedeutet — in
Anschauungen über das Wesen der Rechtskraft bestehen, so daß sich —
er angeführten Meinungsverschiedenheiten — von einer Stein-Hell-
n Rechtskrafttheorie reden läßt. Diese Theorie läßt sich durch folgende
ennzeichnen: Das rechtskräftige Feststellungsurteil beeinflußt — mag es
htig sein oder nicht — in keiner Weise die materiellrechtliche Sachlage.
liegt es mit dem rechtskräftigen Leistungsurteile, wenn man von der
ckungswirkung absieht, also nur den sog. „Feststellungsinhalt" dieser Ur-
rücksichtigt. Das rechtskräftige Feststellungsurteil im weiteren Sinne (also
ßlich des Leistungsurteils) hat lediglich prozeßrechtliche Wirkung, die
s Gebundenheit der Gerichte an die Entscheidung bezeichnen kann und die
ktisch darin zeigt, daß in Prozessen zwischen den Parteien oder anderen
n, auf die sich die Rechtskraft erstreckt, das rechtskräftig Zuerkannte (mit
nicht bestritten, das rechtskräftig Aberkannte (in beachtlicher Weise) nicht
tet werden kann (vgl. Hellwig, Rechtskraft S. 13 Anm. 34, S. 10 ff.;
Kommentar I 758 zu Anm. 11 und Die Voraussetzungen des Rechts-
82). Diese Auffassung wird von Stein und Hellwig durchaus
ent durchgeführt (vgl. aber 41 f., 73 ff.). Sie vertreten nicht etwa die
ung, daß die Urteilswirkung zwar zunächst (unmittelbar) nur auf dem
echtlichen Gebiete liege, daß jedoch diese prozeßrechtliche Wirkung als
wirkung" oder, wie man es sonst nennen mag, doch auch die materiell-
en Verhältnisse der Parteien beeinflusse. Sie sind z. B nicht der Auf-
daß ein Urteil, welches die Klage abweist, obwohl die Klageforderung
zwar zunächst nur bewirke, daß der Kläger (Gläubiger) dem Beklagten
ner) gegenüber nicht mehr (in beachtlicher Weise) behaupten könne, die
ng bestehe, daß dann aber hieraus das Erloschensein der Klageforderung
ern sei. Diese Konsequenz wird ausdrücklich abgelehnt und demgegenüber
icht vertreten, daß die zu Unrecht rechtskräftig aberkannte For-
g durch das Urteil in ihrem Bestande nicht berührt werde.
prechend nehmen beide Schriftsteller auch folgerichtig an, daß A. durch
eil, in dem B. zu Unrecht zur Zahlung von 100 verurteilt wird, keine
ng gegen B. erwerbe (vgl. Hellwig a. a. O. 14 f., 30 sowie Stein,
ntar I 759 zu Anm. 14, 769 und hierzu 72 ff.).
arf zu scheiden von dieser Theorie ist eine andere Auffassung von dem Wesen
tskräftigen Urteils. Es ist das die Ansicht, von der soeben — um Miß-

verständnissen vorzubeugen — ausdrücklich hervorgehoben wurde, daß Stein und Hellwig sie nicht teilen, die Ansicht nämlich, daß die Wirkung des Urteils zwar zunächst eine prozeßrechtliche sei, indem die Entscheidung die Gerichte „binde", daß sich jedoch „aus dieser Gebundenheit der Gerichte ...... eine Reflexwirkung auf die (materiellen) Rechtsverhältnisse der Beteiligten ergebe" (Seuffert, Bem. 1 zu § 322). Welches diese Reflexwirkung ist, muß verschieden beantwortet werden, je nachdem welche Stellung man im Streite der Meinungen in der Frage nach den subjektiven Grenzen der Rechtskraft einnimmt. Vertritt man die Auffassung, daß der Richter nur in (späteren) Prozessen zwischen den Parteien oder gewissen dritten Personen an die erste Entscheidung „gebunden" sei, so wird die „Reflexwirkung" eine weit beschränktere sein, als wenn man, wie es z. B. Seuffert im Anschluß an Mendelssohn Bartholdy tut, die subjektiven Grenzen der Rechtskraft weiter zieht. Aber auch wenn man sich in der eben erwähnten Streitfrage so oder so entschieden hat, ist die Aufgabe, in jedem einzelnen Falle eine sichere Antwort darauf zu geben, welches nun die „Reflexwirkung" ist, wie sich also durch das unrichtige rechtskräftige Urteil die Rechtsverhältnisse gestaltet haben, eine außerordentlich schwierige. Auch hier wird eigentlich das Problem eher gestellt und begrenzt, als gelöst.[2]) So erläutert Seuffert, der doch wirklich, wie wenige, die Fähigkeit besitzt, auch schwierige Fragen in leicht verständlicher Form zu behandeln, die Reflexwirkung auf die Rechtsverhältnisse der Beteiligten folgendermaßen: „ihre Rechtsverhältnisse sind, soweit sie von der Entscheidung betroffen werden, durch die Entscheidung endgültig bestimmt (normiert) — res indicata ius facit". Es dürfte sich aber an der Hand dieses Satzes schwerlich mit Sicherheit die doch gewiß naheliegende Frage beantworten lassen, wer nach der Ansicht Seufferts Eigentümer ist, wenn der Nichteigentümer gegen den wahren Eigentümer die positive Eigentumsfeststellungsklage erhoben und rechtskräftig obgesiegt hat!

3. In meiner Schrift habe ich zunächst nachzuweisen versucht, daß die Stein-Hellwigsche Theorie de lege lata unhaltbar und de lege ferenda nicht empfehlenswert ist (69 ff., 351 ff., insbes. 91 ff.). Stein und Hellwig gehen — wie schon betont — davon aus, daß die Wirkung der sog. materiellen Rechtskraft lediglich auf prozeßrechtlichem Gebiete liege, daß also lediglich dadurch, daß der Richter in späteren Prozessen „gebunden" sei, der Zweck des Urteils, Rechtsgewißheit zwischen den Parteien zu schaffen, erreicht werde. Wer erkannt zu haben glaubt, daß sich aus dieser Beschränkung der Urteilswirkung auf das Prozeßrecht allein „so unpraktische Verhältnisse" ergeben, „daß man hiernach an der Weisheit der Rechtsordnung verzweifeln müßte" (so Kohler in BuschsZ. **29** 36 Anm. 38, vgl. auch GrünhutsZ. **33** 562 f.) und wer weiter der Auffassung ist, daß in der Lehre, diese prozeßrechtliche Wirkung bringe gewisse (materiellrechtliche) „Reflexwirkungen" hervor, zwar ein großer Fortschritt liegt, daß aber diese These für die praktische Lösung zweifelhafter Fragen jedenfalls kein sicherer Führer ist, für den liegt es nahe, einmal gerade den umgekehrten Weg zu gehen und zu prüfen, ob der Zweck, der durch das Urteil erreicht werden soll, nicht erreicht werden kann,

[2]) Vgl. zum Vorstehenden die lesenswerte Abhandlung von E. J. Schwartz: „Absolute Rechtskraft" in der Berliner Festgabe für Dernburg (1900) S. 340 Anm. 3: „Materielle Wirkungen auf das Rechtsverhältnis treten erst als Folge der Unabänderlichkeit der Entscheidung ein", weiter S. 338 f.: „ob mir subjektives Recht, Privatrechte durch Parteivereinbarung oder durch rechtskräftiges Urteil erteilt sind" und S. 314; abw. E. J. Schwartz, Das Billigkeitsurteil 48 ff., wo der Verf. zwar (49) Sätze aus seiner soeben genannten Abhandlung zitiert, in denen von (dort offenbar materiellrechtlich gedachten) mittelbaren Wirkungen und „Folgewirkungen" des rechtskräftigen Urteils die Rede ist, sich aber sonst durchaus Hellwigs Meinung, daß „das Urteil kein privatrechtlich wirksamer Tatbestand sei" (50), anschließt.

lediglich durch Einwirkung auf die materiellen Rechtsverhältnisse. Diesen Weg habe ich gewählt. Mendelssohn Bartholdy war ihn schon vor mir gegangen. Er sagt: „Das im rechtskräftigen Urteil Entschiedene ist kraft des Urteils Recht. Auf diesem Satze kann man bei der Behandlung der Rechtskraftlehre fußen" (Grenzen der Rechtskraft 303 f.). Wird durch das Urteil die materielle Rechtslage der Parteien in gewisser Weise normiert, so bedarf es keiner prozeßrechtlichen Vorschrift, die festsetzt, daß der Richter in späteren Prozessen an diese Entscheidung „gebunden" sei[3]) (vgl. 341 f.). Denn daß die materielle Rechtslage so ist, wie sie das Urteil normiert hat, das ist dann — wie Mendelssohn Bartholdy a. a. O. 426 mit Recht bemerkt — „von jedermann anzuerkennen (wenn sie, wie eine andere Tatsache, bewiesen ist, was natürlich durch Produktion des rechtskräftigen Urteils leicht möglich ist)". So wäre z. B. der Sachverhalt, wenn das Urteil eine authentische Deklaration des Bestehens des induzierten subjektiven Rechtes wäre. Durch Berufung auf das Urteil könnte dann jedermann stets das Bestehen (bzw. das Nichtbestehen) des subjektiven Rechtes nachweisen. Die Berufung auf ein die Existenz eines Rechtes in authentischer Weise deklarierendes Urteil hätte dann folgenden Sinn: Jetzt besteht das Recht jedenfalls; denn entweder hat es schon vor dem Urteile bestanden oder es ist durch das Urteil entstanden. Wäre das induzierte Recht eine Forderung oder ein anderes Recht, das durch seinen Entstehungsgrund individualisiert wird (was z. B. nicht beim Eigentume der Fall ist, vgl. 460), so müßte man annehmen, daß es hier mit sog. dinglicher rückwirkender Kraft entstände, so daß z. B. niemand Rechte daraus herleiten könnte, daß die im Jahre 1906 rechtskräftig festgestellte Forderung aus Kaufvertrag von 1904 im Jahre 1905 nicht existiert habe. Das liegt im Wesen der „authentischen Deklaration". Daß das rechtskräftige Urteil eine authentische Deklaration der Existenz des induzierten subjektiven Rechtes nicht sein kann, wurde schon oben gezeigt. Der Gedanke, daß das Urteil im Feststellungsprozeß eine „Feststellung", also eine authentische Deklaration sei (138), ist aber im Wesen des Prozesses so tief begründet, daß es sich nicht empfiehlt, ihn ohne weiteres deshalb zu verwerfen, weil das Urteil eine authentische Deklaration des induzierten subjektiven Rechtes nicht sein kann. Es ist vielmehr noch weiter zu prüfen, ob der Zweck, Rechtsgewißheit zwischen den Parteien über das Bestehen eines subjektiven Rechtes zu schaffen, nicht durch die authentische Deklaration einer anderen Rechtswirkung erreicht werden könne. Das mag im ersten Momente paradox klingen. Wie kann durch die authentische Deklaration: es besteht die Rechtswirkung a, Rechtsgewißheit darüber geschaffen werden, ob die Rechtswirkung (das subjektive Recht) b besteht? Dennoch ist das möglich, wenn man ein Doppeltes voraussetzt: 1. muß die Rechtswirkung a zu b im Verhältnisse stehen wie ein Teil zum Ganzen, und 2. muß es sich nur darum handeln, Rechtsgewißheit zwischen den Parteien zu schaffen (vgl. 22 f.). Ein schon oben gebrauchtes Beispiel mag das erläutern: Wenn zwischen A. und B. Rechtsgewißheit darüber geschaffen werden soll, ob A. Eigentümer der Sache s sei, so kann das dadurch geschehen, daß authentisch deklariert wird, A. sei Eigentümer. Dann ist A. nach dem Urteilserlasse jedenfalls Eigentümer. Das hat u. a. z. B. die Wirkung, daß jeder Besitzer (also

[3]) Otto Mayer (Zur Lehre von der materiellen Rechtskraft in Verwaltungssachen, Leipziger Dekanatsprogramm 1906 S. 46 Anm. 11) zitiert aus meiner Schrift folgenden Satz: „Was niemand bezweifeln kann, ist, daß Kläger ein prozessuales Recht gegen jedes später mit der Sache befaßtes Gericht erworben hat, die Beachtung der Rechtskraft des Urteils zu verlangen". Wie sich aber aus dem Zusammenhange meiner Ausführungen (41) ergibt, wollte ich an der betreffenden Stelle nicht meine eigene Ansicht wiedergeben, sondern sagen: „Was — bei Zugrundelegung der Auffassung Hellwigs — niemand 2c. . . . . ."

event. auch B.), der dem A. gegenüber kein Recht zum Besitz hat, nach § 985 BGB. verpflichtet ist, dem A. s herauszugeben. Aber das gleiche Resultat kann — insoweit A. und B. in Betracht kommen — auch erreicht und überhaupt jeder weitere Streit über eadem quaestio zwischen diesen beiden Personen abgeschnitten werden durch die authentische Deklaration einer begrenzteren Rechtswirkung, so z. B. durch die (authentische) Deklaration: Parteien sind einander verpflichtet, wie sie es wären, wenn A. Eigentümer wäre. Damit ist (im Falle das Urteil unrichtig ist), nicht eine relative Rechtswirkung statuiert, die Dritte ignorieren können. Auch Dritte müssen — ganz ebenso, wie wenn die Parteien diese Rechtsbeziehungen durch Vertrag erzeugt hätten — „gegen sich gelten lassen", daß A. und B. einander in der angegebenen Weise verpflichtet sind. — Will man diesen Gedanken weiter verfolgen, so ist es vor allem notwendig, sich klar zu machen, aus welchem Grunde das Urteil eine authentische Deklaration des induzierten Rechtes nicht sein kann. Es wird alsdann vermieden, daß man als Gegenstand der Deklaration eine Rechtswirkung bezeichnet, bei welcher der gleiche Grund zutrifft und deren Bestehen somit auch (im Urteil) „authentisch" nicht deklariert werden kann. Warum das rechtskräftige Urteil keine authentische Deklaration des induzierten Rechtes sein kann, ist unschwer zu erkennen: es würde alsdann durch das Urteil in die Rechtsspäre unbeteiligter Dritter so sehr eingegriffen, daß diese vielfach in unzulässiger Weise in ihren wohlerworbenen Rechten geschädigt würden. Das muß vermieden werden! Und da erhebt sich gleich die weitere Frage: Wo liegt die Grenze, bis zu der Dritte sich eine Verschiebung ihrer Rechtslage durch Prozesse inter alias personas gefallen lassen müssen? Auf diese Frage gibt — wie mir scheint — Eccius eine im ganzen zutreffende Antwort, wenn er sagt: „Der Feststellung eines Rechtsverhältnisses . . . . . durch ein Urteil werden . . . . . dritte Personen dieselbe Einwirkung auf ihre eigene Rechtsstellung einräumen müssen, die ein die Feststellung bezweckender Vertrag der Parteien haben würde" (Förster-Eccius, PrPrivatrecht I 321). Ich möchte hier nur noch zwischen „Personen" und „dieselbe" einschieben: „jedenfalls" oder „mindestens", so daß der Ausspruch den Sinn hat, daß Dritte sich über ein Urteil dann jedenfalls nicht beklagen können, wenn es ihre Rechtssphäre so beeinflußt, wie dieselbe auch durch einen Vertrag der Parteien hätte beeinflußt werden können. Eine andere Frage ist es, ob nicht rechtspolitische Gründe den Gesetzgeber bestimmt haben, dem Urteil eine weitergehende Wirkung als dem Feststellungsvertrage beizumessen. Aber wenn das auch — was hier vorerst dahingestellt bleiben muß — der Fall sein sollte, so leuchtet doch ohne weiteres ein, daß jedenfalls nach der einen Seite hin die Wirkungen der Feststellungsverträge für die Urteilswirkungen ein sicherer Maßstab ist, den anzulegen niemand versäumen sollte, der bestrebt ist, die materiellrechtlichen Wirkungen des rechtskräftigen Feststellungsurteils zu erkennen und zu begrenzen.[4])

4. In der im vorstehenden angedeuteten Richtung bewegen sich die Ausführungen in meiner eingangs genannten Schrift, über deren wesentlichen Inhalt

[4]) Vgl. zum vorstehenden auch Wach, Zur Lehre von der Rechtskraft 16: „Schon oben führte ich aus, daß das Urteil selbständiger Kausalvorgang für die Regelung der rechtlichen Verhältnisse der Parteien ist. In dieser seiner Eigenschaft wird es allerdings von dem Augenblicke der Rechtskraft ab insoweit allgemein wirksam, als überhaupt die Parteien rechtsgeschäftlich auf die Verhältnisse Dritter zu wirken vermögen. Das ist logisch ganz unabweisbar," und S. 17 f.: „Wohl aber könnte sich als fruchtbar erweisen die in den Grenzen der Dispositionsbefugnis rechtsnormierende Urteilskraft Dritten gegenüber. Denn so weit der Fiskus [d. i. der unterlegene Beklagte] rechtsgeschäftlich zur Zeit des Urteils die Rechtslage zugunsten des Privatregals [dessen Bestehen rechtskräftig bejaht war] ändern konnte, muß zweifellos eine solche Verschiebung angenommen werden".

im Folgenden in großen Zügen berichtet werden soll. Ich werde dabei bestrebt sein, meine Auffassung dadurch leichter verständlich zu machen, daß ich nach Möglichkeit an von anderen Gelehrtes anknüpfe und mich stets zu zeigen bemühe, daß und inwieweit ich auf den Forschungen angesehener Schriftsteller weitergebaut habe. In meiner Schrift, wo es galt, den eigenen Standpunkt in logischer Folgerichtigkeit zu entwickeln, konnte das nicht in gleicher Weise geschehen. Selbstverständlich habe ich auch da bei den einzelnen Punkten auf die einschlägigen Stellen der benutzten Arbeiten hingewiesen, so daß mit der Materie vertraute Leser ohne weiteres sofort erkennen konnten, auf welchen Anschauungen meine Ausführungen fußen. In dem nachfolgenden Berichte soll dieser Punkt auch noch aus einem anderen als dem schon angegebenen Grunde deutlicher, als es in meiner Schrift geschehen konnte, hervorgehoben werden. Einer meiner Kritiker hat nämlich mehrfach in schärfster Form Einwände gegen auch von mir verteidigte Ansichten erhoben, für die ich (zu meinem lebhaften Bedauern!) die Autorschaft ablehnen muß. Hätte sich der betreffende Rezensent der Mühe unterzogen, die von mir in den Anmerkungen zitierte Literatur nur einer flüchtigen Durchsicht zu unterwerfen, so hätte er gesehen, daß gerade seine schärfsten Angriffe in erster Linie nicht gegen mich, sondern gegen Gelehrte wie Kohler und Hellwig, Bekker und Zitelmann hätten gerichtet werden müssen.[5]) In dem nachfolgenden Berichte war ich übrigens — das möchte ich zum Schlusse dieser einleitenden Bemerkungen noch hervorheben — in der glücklichen Lage, noch in weit zahlreicheren Fällen, als das schon in meiner Schrift geschehen konnte, eine weitgehende Übereinstimmung zwischen Kohlers und meiner Auffassung über das Wesen der Rechtskraft konstatieren zu können. Zu meinem Bedauern war es mir nämlich bei der Abfassung meiner schon im Jahre 1903

---

[5]) Es handelt sich um die von dem Hallenser Privatdozenten W. Müller in GrünhutsZ. 33 556 ff. veröffentlichte lange Kritik meiner Schrift. Die daselbst vorgebrachten Einwände sollen, insoweit sie mit Gründen versehen und sachlicher Natur sind und ihre Unhaltbarkeit nicht für jeden, der meine Ausführungen im Zusammenhange in meiner Schrift (nicht in den Zitaten W. Müllers!) liest, ohne weiteres einleuchtet, im folgenden nebenbei widerlegt werden. Schon hier möchte ich aber betonen, daß ich nur in einem einzigen Falle eine Ausstellung dieses Kritikers für berechtigt erachten kann. Ich habe — wie Müller weitläufig ausführt — den § 198 Abs. 2 ZPO. unrichtigerweise als ein Beispiel für eine praesumtio iuris et de jure angeführt, während er eine praesumtio iuris enthält. Ein flüchtiger Blick in meine Schrift zeigt jedoch, daß es für meine weiteren Ausführungen ganz gleichgültig ist, wie man diese Bestimmung (es handelt sich um die Zustellung von Anwalt zu Anwalt!) interpretiert. — Um zu verhüten, daß Leser der Müllerschen Rezension die meine Schrift nicht genau kennen, über deren Inhalt eine ganz falsche Meinung bekommen, sehe ich mich zu meinem Bedauern genötigt, hier zu erklären, daß meine Ausführungen in der genannten Besprechung selbst dann nicht stets (auch nur dem Sinne nach) richtig wiedergegeben sind, wenn über meine Ansichten in Anführungszeichen berichtet ist. So habe ich — um nur ein bezeichnendes Beispiel anzuführen — nicht (wie W. Müller a. a. O. 557 oben in Anführungszeichen referiert) gesagt, alle bisherigen Ausführungen über die Rechtskraft seien insofern falsch, als sie mit meiner Ansicht nicht übereinstimmten, sondern ich habe zur Begründung dafür, warum ich „nicht alle in Theorie und Praxis zutage getretenen Auffassungen über die Wirkungen des rechtskräftigen Urteils“ aufgeführt und ihre Widerlegung versucht habe, geschrieben: „Gelingt es nachzuweisen, daß unsere Anschauung richtig ist, so ist damit bewiesen, daß alle anderen Auffassungen insoweit falsch sind, als sie mit der hier vertretenen Ansicht in Widerspruch stehen. Mißlingt dieser Nachweis, so ist . . . .“ (50). Dadurch, daß W. Müller die gesperrt gedruckten Worte einfach wegläßt, wird der Anschein erweckt, als ob ich meine Auffassung von vornherein als die einzig richtige und mögliche hingestellt hätte. — Konnte ich aus der langen Besprechung W. Müllers — von der einen oben genannten Ausnahme abgesehen — leider irgendwelche Belehrung nicht schöpfen, so bin ich anderen Schriftstellern (vor allem Dernburg, DJZ. 05 465 ff. und Eccius, GruchotsBeitr. 50 179 f.), die sich mit meiner Arbeit beschäftigt haben, für mannigfache Anregung sehr zu Dank verpflichtet.

vollendeten Arbeit (vgl. S. V) nicht mehr möglich, die im Jahre 1904 erschienene mustergültige Darstellung Kohlers über die Rechtskraft in der von ihm herausgegebenen Enzyklopädie zu benutzen und ich war somit darauf angewiesen, mir aus einzelnen zerstreuten — meist nur beiläufigen — Bemerkungen ein Bild von seiner Ansicht über das Wesen der Rechtskraft zu machen (vgl. a. a. O. Bd. II §§ 73 ff. — Hinsichtlich des im § 76 Ausgeführten bin ich übrigens in wesentlichen Punkten anderer Meinung; vgl. 323 ff.).

5. Hellwig führt gelegentlich (Rechtskraft 14) aus:

„Allerdings ist es möglich, daß die Parteien während der Zeit des Prozesses .... Rechtsgeschäfte vornehmen, welche den Privatrechtszustand verändern. Wie aber die Prozeßvollmacht nur zu Prozeßhandlungen und nicht zu den andersartigen Rechtsgeschäften legitimiert ...., so dienen andererseits die Prozeßhandlungen lediglich dem Zwecke, dem Richter das Material zu der Beurteilung der zur Zeit ihres Vorbringens bereits vorhandenen Rechtslage zu unterbreiten".

Diese Ausführungen können leicht zu der Annahme verleiten, daß nach Hellwig durch Prozeßhandlungen eine Änderung der materiellrechtlichen Sachlage nicht herbeigeführt werden könne. Wie aus seinen nachstehenden Äußerungen hervorgeht, gilt dieser Grundsatz seiner Auffassung nach aber jedenfalls nicht ausnahmslos. Er schreibt in seinem Lehrbuche (I 242 f.):

Genügt für die Ausübung eines Aufhebungsrechts im Prozesse „die Abgabe einer Willenserklärung, so liegt hierin eine Prozeßhandlung .... Als Prozeßhandlung ist sie demnach wirksam erst als Erklärung in der mündlichen Verhandlung und sie hat Bedeutung nur insofern, als sie die zu fällende Entscheidung beeinflußt. Sie bleibt demnach ohne Wirkung, wenn der Prozeß ohne Entscheidung zur Hauptsache endigt. So bei Klagezurücknahme [a. a. O. 243 Anm. 18] .... Die Aufhebung des Rechtes und ihre prozessuale Geltendmachung .... verschmelzen .... in eins: die Prozeßhandlung bewirkt: 1. Aufhebung des eingeklagten Rechtes (gegenüber dem Kläger) und enthält 2. deren prozessuale Geltendmachung (gegenüber dem Gerichte)".

Von den „Aufhebungsrechten", zu denen Hellwig u. a. Anfechtung, Aufrechnung und Rücktritt rechnet (vgl. a. a. O. 233 ff. und Anspruch 8 ff.), hebt er besonders hervor die peremtorischen (zivilistischen) Einrederechte. Unter der Überschrift: „Ausübung des peremtorischen Einrederechts" schreibt er (Lehrb. I 249 f.):

„Worin ihre Wirkung besteht, erhellt daraus, daß ein Urteil zur Hauptsache ergeht und auf Abweisung der Klage als unbegründet lautet. Das ist aber die Feststellung, daß der Anspruch nicht besteht ..... Ist dies richtig, so muß die Abweisung aus dem materiellrechtlichen Grunde erfolgen, daß durch die Leistungsverweigerung der Anspruch aufgehoben ist; das Urteil ist rein declarativ, nicht etwa constitutiv. Der Gebrauch des peremtorischen Einrederechts ist heute eine rechtsaufhebende Tatsache, ebenso wie die Ausübung eines anderen Aufhebungsrechts oder der Eintritt von sonstigen Tatsachen, die ein Rechtsverhältnis erlöschen lassen".

(Wie der scheinbare Widerspruch zu lösen ist, daß hier einerseits zwar im Falle der Zurücknahme der Klage nach Benutzung des Aufhebungsrechts das induzierte Recht fortbesteht — vgl. das vorletzte Zitat —, andererseits aber das in der Hauptsache entscheidende Urteil die durch die Ausübung des Aufhebungsrechts herbeigeführte Vernichtung des induzierten Rechtes deklariert, darüber vgl. unten Nr. 11). Nach der Theorie vom Rechtsschutzanspruche, zu deren Anhängern bekanntlich Hellwig zählt, ist das Urteil eine Deklaration der außerprozessualen Sachlage (vgl. 204 ff.). Nicht der vorprozessualen Sachlage; denn es wird von den Verteidigern des Rechtsschutzanspruchs ausdrücklich zugegeben, daß der Schluß der letzten Tatsachenverhandlung (d. h. der letzten mündlichen Verhandlung, in der tatsächliches Vorbringen statthaft ist) der für die Feststellung maßgebende Zeitpunkt ist (vgl. Hellwig, Anspruch 497, aber auch unten Anm. 6). Deklariert wird also nach dieser Ansicht die außerprozessuale Sachlage zur Zeit des Schlusses der letzten Tatsachenverhandlung, gleichviel, ob diese

Sachlage schon vor dem Prozeßbeginne so war oder während des Prozesses durch (außerprozessuale) Rechtsgeschäfte (z. B. Teilzahlung) so geworden ist. Hierbei ist aber nicht berücksichtigt, daß sich — wie wir soeben sahen — die materiellrechtliche Sachlage während der Dauer des Prozesses nicht nur durch (außerprozessuale) Rechtsgeschäfte, sondern auch durch Prozeßhandlungen ändern kann. Man wird daher, wenn man eine für alle Fälle passende Charakterisierung geben will, bei Zugrundelegung der Auffassung Hellwigs sagen müssen: Das Urteil enthält eine Deklaration der materiellrechtlichen Sachlage zur Zeit der letzten Tatsachenverhandlung, gleichviel, ob diese Sachlage schon vor dem Prozeßbeginne so war oder sich während der Dauer des Prozesses durch Rechtsgeschäfte (z. B. Teilzahlung) oder Prozeßhandlungen (z. B. Vorschützen einer begründeten Kompensationseinrede) so gestaltet hat.[6])

Von dieser Anschauung bin auch ich ausgegangen (vgl. 150, 195, 147 ff., 490 ff). Nur habe ich den Kreis der „Prozeßhandlungen mit Zivilrechtswirkung" (so Kohler in der Überschrift seiner viel zu wenig beachteten Abhandlung in BuschsZ. 29 1 ff.) sehr viel weiter gezogen als Hellwig. Einige Prozeßhandlungen, die m. E. noch zu den Prozeßhandlungen mit Zivilrechtswirkung zu zählen sind, sollen zunächst im folgenden betrachtet werden.

6. § 306 ZPO. bestimmt:

„Verzichtet der Kläger bei der mündlichen Verhandlung auf den geltend gemachten Anspruch, so ist er auf Grund des Verzichts mit dem Anspruch abzuweisen, wenn der Beklagte die Abweisung beantragt".

Diese Fassung des Gesetzes legt die Annahme nahe, daß der innere Grund dafür, daß hier die Klage „auf Grund des Verzichts" abgewiesen wird, darin zu suchen sei, daß der Verzicht den „Anspruch" (wenn er überhaupt noch bestand) jedenfalls vernichtet hat. Diese Anschauung hat denn auch dazu geführt, daß die herrschende Meinung im Klageverzicht ein materiellrechtliches Rechtsgeschäft sieht, das „den geltend gemachten Anspruch" vernichtet. Wer sich über das Bedenkliche dieser Auffassung klar geworden ist (vgl. darüber 283 ff., 280 Anm. 657), für den liegt es nahe, auch im Klageverzicht lediglich eine Prozeßhandlung mit Zivilrechtswirkung zu sehen, durch die in ähnlicher Weise wie durch Geltendmachung eines „Aufhebungsrechts" im Prozesse seitens des Beklagten der „geltend gemachte Anspruch" vernichtet wird. (Gegen die Ansicht, wonach der Klageverzicht eine Prozeßhandlung ohne Zivilrechtswirkung ist — Bülow, Degenkolb, Hellwig — vgl. 209 f., 300 f., 148 Anm. 369, 415 Anm. 968). Daß beide Fälle wirklich einander parallel laufen, leuchtet sofort ein, wenn man in den oben Nr. 5 zuletzt zitierten Ausspruch Hellwigs, in dem er die materiell-

[6]) Früher wurde von den Verteidigern des Rechtsschutzanspruchs, soviel ich sehe, stets gelehrt, der Urteilsanspruch (des Klägers) sei (wenn überhaupt so) schon „vor dem Prozeßbeginne vorhanden" (vgl. die Nachweisungen bei Bülow, BuschsZ. 31 195 Anm. 7). Wenn dann weiter gesagt wurde, dieser Anspruch sei „angeknüpft an einen außerprozessualen Tatbestand", so wurde das Wort „außerprozessual" wohl stets im Sinne von „vorprozessual" gebraucht (vgl. a. a. O.). Man hatte da eben immer nur den Regelfall im Auge. Nunmehr spricht Grosse (bei Zugrundelegung von Hellwigs Ansicht ganz konsequent!) so deutlich. wie es bisher wohl noch nicht geschehen ist, aus, daß „der bei Prozeßbeginn vorhandene Rechtsschutzanspruch des Klägers durch einen solchen des Beklagten abgelöst" werden könne und umgekehrt (BuschsZ. 36 126 Anm. 31 a). Und zwar soll diese „Ablösung" nicht nur infolge zivilistischer Rechtsgeschäfte, sondern auch infolge von Prozeßhandlungen mit Zivilrechtswirkung vor sich gehen können (a. a. O. 126 f.). Wann (z. B. im Momente der Abgabe der Anfechtungserklärung im Prozeß oder erst am Schlusse der letzten Tatsachenverhandlung?) wird nicht gesagt. Ob das alles mit der Ansicht (die doch sonst von Verteidigern des Rechtsschutzanspruchs vertreten wird), wonach der Prozeß nur der Rechtsdeklaration dienen soll und nicht einmal „die Möglichkeit bietet, die Privatverhältnisse im Prozesse zu verändern" (Hellwig, Klagrecht u. Klagmöglichkeit 91) vereinbar ist, muß hier dahingestellt bleiben.

rechtliche Wirkung der Ausübung von Aufhebungsrechten im Prozesse beweist, statt der Worte „Leistungsverweigerung“ und „Gebrauch des peremtorischen Einrederechts“ das Wort „Verzicht“ setzt. Er lautet dann: „Worin die Wirkung des Verzichts besteht, erhellt daraus, daß ein Urteil in der Hauptsache ergeht und auf Abweisung der Klage als unbegründet lautet. Das ist aber die Feststellung, daß der Anspruch nicht besteht. Ist dies richtig, so muß die Abweisung aus dem materiellrechtlichen Grunde erfolgen, daß durch den Verzicht der Anspruch aufgehoben ist; das Urteil ist rein declarativ, nicht etwa constitutiv. Der Verzicht ist heute eine rechtsaufhebende Tatsache, ebenso wie die Ausübung eines .... Aufhebungsrechts oder der Eintritt von sonstigen Tatsachen, die ein Rechtsverhältnis erlöschen lassen“. Hält man die hier (zunächst nur für positive Feststellungsklage i. w. S.) verteidigte Ansicht über die Natur und Wirkung des Verzichts für richtig, so muß Entsprechendes auch gelten, wenn A. gegen den B, der sich berühmte, sein Gläubiger zu sein, die negative Feststellungsklage erhoben und alsdann auf „den geltend gemachten Anspruch“ verzichtet hat. Dieser „Verzicht“ muß auch hier eine Prozeßhandlung mit Zivilrechtswirkung sein, und zwar müssen die Wirkungen denjenigen eines außergerichtlichen Anerkenntnisvertrags entsprechen. Ich sage „entsprechen“, nicht „gleich sein“. Der Unterschied in den Wirkungen rührt u. a. (vgl. unten Nr. 12) daher, daß — um mit Hellwig zu reden — die „Prozeßhandlung Bedeutung nur insofern hat, als sie die zu fällende Entscheidung beeinflußt“. (Praktische Konsequenz: Wird die Klage nach erklärtem Verzichte zurückgenommen, so ist die Rechtslage so, wie sie vor Abgabe des Verzichts war). Von dem Unterschied in den Wirkungen zwischen Prozeßhandlung mit Zivilrechtswirkung und außergerichtlichem Feststellungsvertrag (Anerkenntnisvertrag) wird unten (Nr. 11 f.) noch ausführlich die Rede sein. Hier ist vorerst davon abzusehen und die Wirkungen eines außergerichtlichen Feststellungsvertrags darzustellen, denen — wie schon betont — die Wirkungen eines Klageverzichts bei der negativen Feststellungsklage und — wie hier gleich ergänzend bemerkt sei — die Wirkungen eines Anerkenntnisses bei der Leistungs- und der positiven Feststellungsklage entsprechen.

7. Die Feststellungsverträge, von denen hier die Rede ist, sind im BGB. nicht geregelt (vgl. Mugdan, Materialien 2 1036 ff.). Sie sind — ebenso wie der Vergleich — kausale Verträge (99 ff., vgl. auch Bekker, Pandekten 2 256, Unger, Jherings Jahrb. 7 190). Ihre causa ist das Bestreben Rechtsgewißheit zu schaffen. Sie bezwecken also ebenso wie der Vergleich den „Streit oder die Ungewißheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis“ (§ 779 BGB.) zu beseitigen. Sie sind ebenso wie der Vergleich nicht auf obligatorische Rechte beschränkt (vgl. Zitelmann, Das Recht des BGB. 1 143, Kohler, Lehrb. d. bürgerl. Rechts 2 121). Vom Vergleich unterscheiden sie sich u. a. dadurch, daß hier die Ungewißheit nicht im Wege „gegenseitigen“, sondern im Wege einseitigen Nachgebens beseitigt wird (wie das nach der m. E. richtigen Ansicht auch beim Prozeßvergleiche der Fall sein kann; vgl. Paul, Der Vergleich im Zivilprozeß 46 ff., insbes. 53). Hieraus ergibt sich ein weiterer Unterschied vom Vergleich i. S. des § 779 BGB. Die Feststellungsverträge führen nicht stets eine Rechtsänderung herbei: Ist die vorher subjektiv ungewisse Rechtslage re vera so, wie die Parteien sie „feststellen“, so ändert sich nichts an dem objektiven Sachverhalte. Dabei ist es — was W. Müller a. a. O. 558 verkennt — ganz gleichgültig, ob derjenige, der nachgibt, „fest davon überzeugt ist, daß die Rechtslage bisher ganz sicherlich noch nicht so war.“ Sein Gegner wird meist ebenso fest davon überzeugt sein, daß sie „ganz sicherlich“ vorher schon so war. Ebenso wie die irrige Überzeugung des Gegners nicht hindern würde, daß die Rechtslage sich ändere, verhindert auch die irrige Ansicht des „Nachgebenden“ nicht, daß sie sich nicht ändert, wenn sie

ıon vorher so ist, wie es festgestellt wird. Ebenso wie der Gegner des „Nach-benden" eventuell (d. h. für den Fall, daß seine subjektive Ansicht unrichtig :n sollte) damit einverstanden ist, daß der Sachverhalt sich durch den Fest-:llungsvertrag ändert, ist auch der „Nachgebende" eventuell damit einverstanden, :ß der Sachverhalt so bleibt, wie er ist[7]) (101 ff.).

Nur wem diese Eigentümlichkeit der Feststellungsverträge nicht klar geworden , kann mit W. Müller a. a. O. 558 behaupten, zur Erreichung des Zweckes, echtsgewißheit zwischen den Parteien hinsichtlich eines Rechtsverhältnisses zu ıaffen, seien „die bekannten einfachen Obligationstypen des geltenden Rechtes ıllkommen" genügend. Mit Hilfe von welchem „Obligationstypus" sollen denn e Parteien ihren Streit „uter creditor sit" schlichten? Nur durch einen Fest-:llungsvertrag oder durch einen Prozeß können sie hierüber Rechtsgewißheit ıaffen. Und weiter: A. und B. streiten darüber, wer Eigentümer der Sache sei. Sie streiten weiter darüber, ob A. von B. 100 zu fordern habe. tellen sie nun fest, A. ist Eigentümer von s. und hat gegen B. keine Forde-:ng, so ist das Vergleich (vgl. Zitelmann a. a. O. 149). Streiten sie nur rüber, wer Eigentümer von s. sei und stellen fest, es sei A., so ist das ein :ststellungsvertrag. Mit Hilfe von welchem „Obligationstypus" könnten denn e Kontrahenten die gleiche Wirkung erzielen?

Daß die Feststellungsverträge „dem praktischen Leben völlig fremd" seien (so ;. Müller a. a. O. 558), ist eine unbewiesene und auch unbeweisbare Be-:auptung. Prozesse, wo zwei Personen darüber streiten, wer Eigentümer oder :r der verus creditor sei (vgl. auch § 75 ZPO.), kommen doch z. B. häufig nug vor! Glücklicherweise ist aber „im praktischen Leben" die Zahl der Prozesse, rglichen mit der Unzahl der Fälle, wo Parteien sich friedlich einigen, ganz ver-ıwindend gering![8])

8. Der sogenannte positive Feststellungsvertrag muß paralell gehen „mit dem ertrag auf Erzeugung der in Frage stehenden Rechtswirkung". (Crome, ystem 2 914.) Insoweit und nur insoweit Parteien eine Rechtswirkung durch nstitutiven Vertrag erzeugen könnten, können sie dieselbe auch durch Feststellungs-rtrag hervorbringen. Zur Erläuterung mag folgendes Beispiel dienen: A. und . streiten im Jahre 1906 darüber ob dem A. gegen den B. aus Schenkungs-rtrag vom 1. Januar 1904 eine Forderung von 100 zustehe. (Ob B. behauptet, e Forderung sei erloschen oder ob er überhaupt bestreitet, je ein Schenkungs-rsprechen abgegeben zu haben, ist gleichgültig.) Schließlich stellen sie fest: A. ıt gegen B. eine Forderung von 100 aus Schenkungsvertrag vom 1. Januar

[7]) Die gleiche Erscheinung des eventuellen Konsenses findet sich auch beim Vergleiche; ;l. den 101 Anm. 238 zitierten Ausspruch Windscheids. — Gegen die Ansicht, wonach r Feststellungsvertrag in dem etwas objektiv Richtiges festgestellt wird und das rechts-äftige der Klage stattgebende Leistungsurteil, das der vorprozessualen Sachlage entspricht, ıen akzessorischen Anspruch erzeugen, vgl. S. 98 Anm. 229, S. 111 Anm. 268, S. 136, . 414 Anm. 966 u. Kohler, a. a. O. und Der Prozeß als Rechtsverhältnis 112 „ent-:eder ist es [das Urteil] dem vorhandenen Rechtszustand entsprechend, dann gilt eser". Wie hier wohl auch Wach, vgl. 49 Anm. 104.

[8]) Nach W. Müller a. a. O. existieren die Feststellungsverträge „nur" in meiner Vorstellung". Wie aus Mugdan, Mat. 2 1033 ff. hervorgeht, wurden gelegentlich der orarbeiten zum BGB. über diese Verträge lange Verhandlungen geführt und schließlich schlossen, nur hinsichtlich des Schuldanerkenntnisses eine „ausdrückliche" Vorschrift zu ben, im übrigen aber die Entscheidung „der weiteren Entwickelung der Theorie und raxis zu überlassen" (1039). Auch an wenn auch kurzen so doch tief eindringenden ntersuchungen über diese Materie fehlt es nicht. Vgl. insbes. Bekker a. a. O. 240 ff. ıd Zitelmann a. a. O. 143 ff. (Das Gegenteil habe ich niemals — wie W. Müller a. O. 558 referiert — behauptet, sondern lediglich S. 95 gesagt, diese Vertragsform sei ıch nicht „durch theoretische Arbeiten in allen ihren Folgen eingehend dargestellt.")

1904. Ist diese Feststellung objektiv unrichtig, so hat der Feststellungsvertrag folgende Wirkungen:

1. es entsteht (jetzt) eine Forderung des A. gegen B. von 100;

2. Parteien werden verpflichtet, einander zu gewähren, was sie haben würden, wenn die nach 1 nunmehr bestehende Forderung schon durch Vertrag v. 1. Januar 1904 entstanden wäre[9]) (vgl. hierzu 108 ff.).

Man kann also sagen: die Parteien werden durch den Feststellungsvertrag einander so verpflichtet, wie sie es schon wären, wenn die Forderung von 100 durch Schenkungsvertrag vom 1. Januar 1904 entstanden wäre und noch bestände. Hierdurch ist aber nicht (mit sog. dinglich rückwirkender Kraft) die Forderung ins Leben gerufen worden, die bestände, wenn der Schenkungsvertrag vom 1. Januar 1904 gültig gewesen wäre. Von der Gesamtheit derjenigen rechtlichen Wirkungen, die beständen, wenn am 1. Januar 1904 eine noch nicht erloschene Schenkungsforderung entstanden wäre, können die Parteien durch Feststellungsvertrag nur den (soeben des näheren gekennzeichneten) quantitativen Teil hervorbringen. (Ausführlich unter Anführung von Beispielen begründet 455 ff., 465 ff.) Man kann also nicht sagen, durch einen positiven Feststellungsvertrag entstehe die „festgestellte Forderung", wenn sie nicht schon vorher bestanden habe. (Vgl. 137 ff.; gegen den naheliegenden Einwand, die festgestellte Forderung entstehe durch den Feststellungsvertrag, dieser Vertrag „wirke" aber „was die Vergangenheit betreffe, nur inter partes", vgl. 147 Anm. 364, S. 137 f.)

9. Wer davon ausgeht, daß der Klageverzicht eine materiellrechtliche Wirkung habe, der muß — gleichviel ob er im Verzicht eine Prozeßhandlung mit Zivilrechtswirkung oder ein zivilistisches Rechtsgeschäft sieht — zugeben, daß in dem auf Grund des Verzichts ergehenden Urteile deklariert werde, daß die Rechtslage so sei, wie sie (wenn sie nicht vorher schon so war) durch den Verzicht geworden ist. Denn es ist undenkbar zu lehren, durch den Verzicht wird die Rechtslage a geschaffen und in dem „auf Grund des Verzichts" ergehenden Urteile werde deklariert, daß die Rechtslage b bestehe. So ist denn auch von den Anhängern der herrschenden Ansicht z. B. niemals bezweifelt worden, daß bei der Leistungsklage durch den Verzicht die (etwa bestehende) Klageforderung erlischt und daß in dem hierauf ergehenden Urteil ausgesprochen werde, daß die Forderung nicht bestehe. Entsprechendes muß auch gelten, wenn bei der negativen Feststellungsklage ein Verzicht oder bei der Leistungsklage oder der positiven Feststellungsklage ein Anerkenntnis abgegeben wird. Auch hier muß das nach

---

[9]) Zur Veranschaulichung der Rechtslage kann § 141 Abs. 2 BGB. dienen. (Vgl. Zitelmann a. a. O. 147.) Zu beachten ist aber, daß die Bestätigung i. S. des § 141 in Paralelle zu setzen ist mit einem Feststellungsvertrag über „das Bestehen eines Vertrages" (vgl. § 29 ZPO.), während es sich im Text um die Feststellung des Bestehens einer Forderung handelt. Der Unterschied tritt besonders deutlich hervor bei der Miete. Ein Vertrag, wodurch das Bestehen eines (durch einen bestimmten Mietvertrag individualisierten) „Mietverhältnisses" festgestellt wird, hat eine ganz anders geartete Wirkung als ein Vertrag, wodurch das Bestehen einer Mietforderung festgestellt wird. Im letzteren Falle können Dritte (z. B. Personen, die Illaten gepfändet haben) zwar nicht in Abrede stellen, daß der Vermieter jetzt jedenfalls gegen den Mieter eine Forderung habe, sie können aber z. B. sagen, die „festgestellte Mietforderung" sei schon vor Abschluß des Feststellungsvertrages getilgt worden. Die jetzt bestehende Forderung sei daher erst durch den Feststellungsvertrag entstanden und deshalb habe der Vermieter für diese Forderung kein gesetzliches Pfandrecht. Der innere Grund hierfür liegt darin, daß Parteien auch durch konstitutiven Vertrag nicht bewirken können, daß eine bereits bezahlte Mietforderung mit der Wirkung wieder auflebt, daß dem Vermieter das gesetzliche Pfandrecht zusteht. Der Mieter kann nur sagen: ich will dir 100 schuldig sein und wir wollen einander so verpflichtet sein, als sei die (re vera bereits getilgte) Mietforderung noch nicht bezahlt. Hierdurch entsteht zwar eine Forderung, aber kein gesetzliches Pfandrecht (vgl. hierzu noch unten Anm. 20).

; 306 f. ZPO. ergehende Urteil deklarieren, daß die Rechtswirkung bestehe, die venn sie nicht schon vorher bestand) durch Abgabe des Verzichts bzw. des Anerkenntnisses entstanden ist. Ist es nun richtig — was oben (Nr. 8) zu zeigen ersucht wurde — daß Parteien durch einen außergerichtlichen Feststellungsvertrag ber eine Forderung niemals die (re vera nicht bestehende) Forderung (mit sog. ückwirkender dinglicher Kraft) erzeugen können und ist es weiter richtig, daß sie uch durch das gerichtliche Anerkenntnis eine weitergehende Rechtswirkung als ls durch außergerichtlichen Feststellungsvertrag nicht hervorzubringen vermögen oben Nr. 6), so folgt aus dem zuletzt Gesagten, daß jedenfalls im Anerkenntnisrteil nicht deklariert wird, daß das induzierte Recht bestehe. Gegenstand der Deklaration kann vielmehr nur diejenige Rechtswirkung sein, die das Anerkenntis (wenn sie nicht schon vorher bestand) zur Entstehung gebracht hat. (Gegen en Einwand, daß im Urteile das Bestehen des induzierten Rechtes deklariert verde, daß aber diese Deklaration „nur inter partes wirke" vgl. 37 ff. und 67 Anm. 1083). Das rechtskräftige Anerkenntnisurteil unterscheidet sich nun – was die objektiven Grenzen seiner Wirkung betrifft — in keiner Hinsicht von der beliebigen anderen Entscheidung in der Hauptsache. Hieraus folgt, daß uch in allen anderen Fällen, wo einer Leistungsklage oder einer positiven Feststellungsklage stattgegeben wird, nicht deklariert wird: es besteht das induzierte Recht, sondern nur: es bestehen von den Rechtswirkungen, die in ihrer Gesamtheit das induzierte Recht ausmachen, diejenigen, welche Parteien zur Zeit des Schlusses der letzten Tatsachenverhandlung durch Feststellungsverträge hinsichtlich es induzierten Rechtes hervorbringen könnten.[10]) Diese (oben Nr. 8) des näheren ekennzeichneten Rechtswirkungen habe ich in meiner Schrift (466) — um einen urzen Ausdruck dafür zu haben — genannt: die rechtlichen Beziehungen der Parteien hinsichtlich des behaupteten Rechtes. Auch im folgenden wird dieser Ausdruck hie und da gebraucht werden.

Ist es richtig, daß der Richter im Urteile zu deklarieren hat, ob diese „rechtichen Beziehungen zwischen den Parteien hinsichtlich des behaupteten Rechtes" Z. der letzten Tatsachenverhandlung (vgl. oben Nr. 5) bestehen, so muß es im Prozesse, der ja lediglich um des Urteils willen da ist, Aufgabe des Richters sein, zu erorschen, ob diese rechtlichen Beziehungen (z. Z. der letzten Tatsachenverhandlung) vorhanden sind (vgl. 145).[11]) Den Nachweis, daß das de lege lata wirklich

[10]) Das im letzten Satze des Textes Gesagte bedarf noch einer Ergänzung, die aber erst unten Nr. 12 f. gegeben wird, damit aus dem bisher Ausgeführten sofort die notwendigen Folgerungen gezogen werden können. Wegen der praktischen Konsequenzen vgl. uch unten Anm. 20.

[11]) Die Rechtslage kann noch die gleiche sein wie vor dem Prozeßbeginne; es kann uch sein, daß sie sich durch zivilistische Rechtsgeschäfte während des Prozesses oder durch Prozeßhandlungen mit Zivilrechtswirkung geändert hat (so auch Hellwig, vgl. oben Nr. 5). Das alles ist irrelevant. Stets ist es Ziel des Richters, zu erforschen, wie die rechtlichen Beziehungen der Parteien hinsichtlich des induzierten Rechtes (zur Zeit der letzten Tatsachenverhandlung) liegen. In diesem Sinne kann man sagen, der Richter habe „die materielle Wahrheit" zu erforschen. Als einen „Fehler" dieser Auffassung bezeichnet es R. Müller a. a. O. 559, daß damit „dem Begriffe der materiellen Wahrheit nebeneinander zwei gänzlich verschiedene Gegenstände" gegeben würden, „nämlich zunächst die vorprozessuale Sachlage, sodann aber die Rechtslage, die erst durch den Prozeß erzeugt wird". Daß in unserem Prozeßrechte Veränderungen der materiellrechtlichen Sachlage (z. B. Teilzahlung), die in die Zeit zwischen der Klagerhebung und der letzten Tatsachenverhandlung fallen, vom Richter zu berücksichtigen sind, wenn sie ordnungsmäßig im Prozesse vorgebracht und bewiesen werden, kann m. E. keinem Zweifel unterliegen (vgl. die treffenden Ausführungen Hellwigs, Lehrb. I 187 ff.). Und doch hat m. W. noch niemand hieraus den Schluß gezogen, daß die Erforschungspflicht des Richters „zunächst" die vorprozessuale Sachlage, „sodann" aber die Rechtslage, die erst während des Prozesses entstehe, zum Gegenstande habe! Das im vorletzten Satze Gesagte zeigt eben, daß der Richter im Urteile zu dekla-

1904. Ist diese Feststellung objektiv unrichtig, so hat der Feststellungsvertrag folgende Wirkungen:

1. es entsteht (jetzt) eine Forderung des A. gegen B. von 100;

2. Parteien werden verpflichtet, einander zu gewähren, was sie haben würden, wenn die nach 1 nunmehr bestehende Forderung schon durch Vertrag v. 1. Januar 1904 entstanden wäre[9]) (vgl. hierzu 108 ff.).

Man kann also sagen: die Parteien werden durch den Feststellungsvertrag einander so verpflichtet, wie sie es schon wären, wenn die Forderung von 100 durch Schenkungsvertrag vom 1. Januar 1904 entstanden wäre und noch bestände. Hierdurch ist aber nicht (mit sog. dinglich rückwirkender Kraft) die Forderung ins Leben gerufen worden, die bestände, wenn der Schenkungsvertrag vom 1. Januar 1904 gültig gewesen wäre. Von der Gesamtheit derjenigen rechtlichen Wirkungen, die beständen, wenn am 1. Januar 1904 eine noch nicht erloschene Schenkungsforderung entstanden wäre, können die Parteien durch Feststellungsvertrag nur den (soeben des näheren gekennzeichneten) quantitativen Teil hervorbringen. (Ausführlich unter Anführung von Beispielen begründet 455 ff., 465 ff.) Man kann also nicht sagen, durch einen positiven Feststellungsvertrag entstehe die „festgestellte Forderung", wenn sie nicht schon vorher bestanden habe. (Vgl. 137 ff.; gegen den naheliegenden Einwand, die festgestellte Forderung entstehe durch den Feststellungsvertrag, dieser Vertrag „wirke" aber „was die Vergangenheit betreffe, nur inter partes", vgl. 147 Anm. 364, S. 137 f.)

9. Wer davon ausgeht, daß der Klageverzicht eine materiellrechtliche Wirkung habe, der muß — gleichviel ob er im Verzicht eine Prozeßhandlung mit Zivilrechtswirkung oder ein zivilistisches Rechtsgeschäft sieht — zugeben, daß in dem auf Grund des Verzichts ergehenden Urteile deklariert werde, daß die Rechtslage so sei, wie sie (wenn sie nicht vorher schon so war) durch den Verzicht geworden ist. Denn es ist undenkbar zu lehren, durch den Verzicht wird die Rechtslage a geschaffen und in dem „auf Grund des Verzichts" ergehenden Urteile werde deklariert, daß die Rechtslage b bestehe. So ist denn auch von den Anhängern der herrschenden Ansicht z. B. niemals bezweifelt worden, daß bei der Leistungsklage durch den Verzicht die (etwa bestehende) Klageforderung erlischt und daß in dem hierauf ergehenden Urteil ausgesprochen werde, daß die Forderung nicht bestehe. Entsprechendes muß auch gelten, wenn bei der negativen Feststellungsklage ein Verzicht oder bei der Leistungsklage oder der positiven Feststellungsklage ein Anerkenntnis abgegeben wird. Auch hier muß das nach

---

[9]) Zur Veranschaulichung der Rechtslage kann § 141 Abs. 2 BGB. dienen. (Vgl. Zitelmann a. a. O. 147.) Zu beachten ist aber, daß die Bestätigung i. S. des § 141 in Paralelle zu setzen ist mit einem Feststellungsvertrag über „das Bestehen eines Vertrages" (vgl. § 29 ZPO.), während es sich im Text um die Feststellung des Bestehens einer Forderung handelt. Der Unterschied tritt besonders deutlich hervor bei der Miete. Ein Vertrag, wodurch das Bestehen eines (durch einen bestimmten Mietvertrag individualisierten) „Mietverhältnisses" festgestellt wird, hat eine ganz anders geartete Wirkung als ein Vertrag, wodurch das Bestehen einer Mietforderung festgestellt wird. Im letzteren Falle können Dritte (z. B. Personen, die Illaten gepfändet haben) zwar nicht in Abrede stellen, daß der Vermieter jetzt jedenfalls gegen den Mieter eine Forderung habe, sie können aber z. B. sagen, die „festgestellte Mietforderung" sei schon vor Abschluß des Feststellungsvertrages getilgt worden. Die jetzt bestehende Forderung sei daher erst durch den Feststellungsvertrag entstanden und deshalb habe der Vermieter für diese Forderung kein gesetzliches Pfandrecht. Der innere Grund hierfür liegt darin, daß Parteien auch durch konstitutiven Vertrag nicht bewirken können, daß eine bereits bezahlte Mietforderung mit der Wirkung wieder auflebt, daß dem Vermieter das gesetzliche Pfandrecht zusteht. Der Mieter kann nur sagen: ich will dir 100 schuldig sein und wir wollen einander so verpflichtet sein, als sei die (re vera bereits getilgte) Mietforderung noch nicht bezahlt. Hierdurch entsteht zwar eine Forderung, aber kein gesetzliches Pfandrecht (vgl. hierzu noch unten Anm. 20).

06 f. ZPO. ergehende Urteil deklarieren, daß die Rechtswirkung bestehe, die
in sie nicht schon vorher bestand) durch Abgabe des Verzichts bzw. des An-
intnisses entstanden ist. Ist es nun richtig — was oben (Nr. 8) zu zeigen
icht wurde — daß Parteien durch einen außergerichtlichen Feststellungsvertrag
eine Forderung niemals die (re vera nicht bestehende) Forderung (mit sog.
virkender dinglicher Kraft) erzeugen können und ist es weiter richtig, daß sie
durch das gerichtliche Anerkenntnis eine weitergehende Rechtswirkung als
durch außergerichtlichen Feststellungsvertrag nicht hervorzubringen vermögen
n Nr. 6), so folgt aus dem zuletzt Gesagten, daß jedenfalls im Anerkenntnis-
il nicht deklariert wird, daß das induzierte Recht bestehe. Gegenstand der
laration kann vielmehr nur diejenige Rechtswirkung sein, die das Anerkennt-
(wenn sie nicht schon vorher bestand) zur Entstehung gebracht hat. (Gegen
Einwand, daß im Urteile das Bestehen des induzierten Rechtes deklariert
e, daß aber diese Deklaration „nur inter partes wirke" vgl. 37 ff. und
Anm. 1083). Das rechtskräftige Anerkenntnisurteil unterscheidet sich nun
was die objektiven Grenzen seiner Wirkung betrifft — in keiner Hinsicht von
beliebigen anderen Entscheidung in der Hauptsache. Hieraus folgt, daß
in allen anderen Fällen, wo einer Leistungsklage oder einer positiven Fest-
ungsklage stattgegeben wird, nicht deklariert wird: es besteht das induzierte
t, sondern nur: es bestehen von den Rechtswirkungen, die in ihrer Gesamt-
das induzierte Recht ausmachen, diejenigen, welche Parteien zur Zeit des
lusses der letzten Tatsachenverhandlung durch Feststellungsverträge hinsichtlich
induzierten Rechtes hervorbringen könnten.[10]) Diese (oben Nr. 8) des näheren
nnzeichneten Rechtswirkungen habe ich in meiner Schrift (466) — um einen
en Ausdruck dafür zu haben — genannt: die rechtlichen Beziehungen der
teien hinsichtlich des behaupteten Rechtes. Auch im folgenden wird dieser
druck hie und da gebraucht werden.

Ist es richtig, daß der Richter im Urteile zu deklarieren hat, ob diese „recht-
n Beziehungen zwischen den Parteien hinsichtlich des behaupteten Rechtes"
. der letzten Tatsachenverhandlung (vgl. oben Nr. 5) bestehen, so muß es im
zesse, der ja lediglich um des Urteils willen da ist, Aufgabe des Richters sein, zu er-
hen, ob diese rechtlichen Beziehungen (z. Z. der letzten Tatsachenverhandlung)
anden sind (vgl. 145).[11]) Den Nachweis, daß das de lege lata wirklich

[10]) Das im letzten Satze des Textes Gesagte bedarf noch einer Ergänzung, die aber
unten Nr. 12 f. gegeben wird, damit aus dem bisher Ausgeführten sofort die not-
igen Folgerungen gezogen werden können. Wegen der praktischen Konsequenzen vgl.
unten Anm. 20.

[11]) Die Rechtslage kann noch die gleiche sein wie vor dem Prozeßbeginne; es kann
sein, daß sie sich durch zivilistische Rechtsgeschäfte während des Prozesses oder durch
eßhandlungen mit Zivilrechtswirkung geändert hat (so auch Hellwig, vgl. oben
5). Das alles ist irrelevant. Stets ist es Ziel des Richters, zu erforschen, wie die
lichen Beziehungen der Parteien hinsichtlich des induzierten Rechtes (zur Zeit der letzten
ichenverhandlung) liegen. In diesem Sinne kann man sagen, der Richter habe „die
rielle Wahrheit" zu erforschen. Als einen „Fehler" dieser Auffassung bezeichnet es
Müller a. a. O. 559, daß damit „dem Begriffe der materiellen Wahrheit nebeneinander
gänzlich verschiedene Gegenstände" gegeben würden, „nämlich zunächst die vorprozessuale
lage, sodann aber die Rechtslage, die erst durch den Prozeß erzeugt wird". Daß in
rem Prozeßrechte Veränderungen der materiellrechtlichen Sachlage (z. B. Teilzahlung),
n die Zeit zwischen der Klagerhebung und der letzten Tatsachenverhandlung fallen, vom
ter zu berücksichtigen sind, wenn sie ordnungsmäßig im Prozesse vorgebracht und be-
en werden, kann m. E. keinem Zweifel unterliegen (vgl. die treffenden Ausführungen
lwigs, Lehrb. I 187 ff.). Und doch hat m. W. noch niemand hieraus den Schluß ge-
n, daß die Erforschungspflicht des Richters „zunächst" die vorprozessuale Sachlage,
ann" aber die Rechtslage, die erst während des Prozesses entstehe, zum Gegenstande
! Das im vorletzten Satze Gesagte zeigt eben, daß der Richter im Urteile zu dekla-

Aufgabe des Richters ist, habe ich S. 149 ff. zu erbringen versucht. Der Richter kann nun (z. B. infolge einer falschen Zeugenaussage) sein Ziel verfehlen, und so eine unrichtige Deklaration abgeben. In diesem Falle entspricht das Urteil nicht der Tendenz des Gesetzes; es ist „unrichtig“, wenn sich der Richter subjektiv auch streng an die Gesetze gehalten hat. Hier wird es von Bedeutung, daß das Urteil eine **authentische** Deklaration der rechtlichen Beziehungen hinsichtlich des induzierten Rechtes ist. Das bedeutet: Mit der Rechtskraft des „unrichtigen“ Urteils tritt rückwirkend auf den für die Feststellung maßgebenden Zeitpunkt (also den Schluß der letzten Tatsachenverhandlung) die Rechtslage ein, die bestehen müßte, wenn die Deklaration der Wahrheit entspräche (302 f.). Hier sei jedoch nochmals hervorgehoben — was sich aus dem oben Ausgeführten ja schon ergibt — daß keineswegs stets das Urteil dann „unrichtig“ ist, wenn es der vorprozessualen Sachlage nicht entspricht. Nicht „unrichtig“ ist z. B. ein Urteil, das die Klage auf Grund eines Verzichts (§ 306 ZPO.) abweist, wenn auch vor Abgabe des Verzichts die Klageforderung bestanden hat. Hier hat der Kläger durch eine Prozeßhandlung mit Zivilrechtswirkung seine Forderung vernichtet. Das Urteil, das die Klage abweist, ist daher richtig.[12])

---

rieren und daher auch im Prozesse zu erforschen hat, wie die Rechtslage zur Zeit der letzten Tatsachenverhandlung ist. Das ist beim Beginne des Prozesses selbstredend nicht nur subjektiv, sondern auch objektiv ungewiß. Bei Beginn des Prozesses wird daher allerdings die **nächste** Aufgabe des Richters sein, die vorprozessuale Rechtslage zu erforschen. Das ist aber nicht Selbstzweck, sondern Mittel zum Zweck, das Mittel nämlich, um das **stets gleiche Ziel** zu erreichen: nämlich die Rechtslage zur Zeit der letzten Tatsachenverhandlung zu erkennen. Und dieses Mittel wird sich (vorausgesetzt, daß das Bemühen des Richters, den vorprozessualen Sachverhalt zu erkennen, erfolgreich ist) in der Mehrzahl der Fälle, nämlich stets, wenn sich die materiellrechtliche Sachlage während des Prozesses nicht ändert, als tauglich erweisen. Daß die Erforschung der vorprozessualen Rechtslage wirklich nur Mittel zum Zweck und nicht Selbstzweck ist, leuchtet ohne weiteres ein, wenn man an den Fall denkt, daß der beklagte Schuldner in der letzten mündlichen Verhandlung in der Berufungsinstanz behauptet und beweist, daß der Kläger ihm nach der Klagerhebung einen Generalerlaß gewährt habe. Wie die rechtlichen Beziehungen der Parteien vor dem Prozesse waren, ist **nunmehr** für die Entscheidung gleichgültig. Ähnlich liegt es, wenn sich — wie das nach der hier vertretenen Ansicht auch möglich ist — die vorprozessuale Rechtslage durch Prozeßhandlungen mit Zivilrechtswirkung ändert. Nur brauchen die Parteien hier nicht besonders zu behaupten und zu beweisen, daß die rechtlichen Beziehungen der Parteien sich durch die Prozeßhandlung in bestimmter Weise gestaltet haben. Durch die Vornahme einer solchen Prozeßhandlung wird die Rechtsänderung herbeigeführt und zugleich enthält diese Vornahme die prozessuale Geltendmachung der herbeigeführten Rechtsänderung gegenüber dem Gerichte (vgl. **Hellwig**, Lehrb. I 243).

[12]) Es beruht auf einem Mißverständnisse, wenn **Pollak**, ZHR. 57 269 über meine Auffassung folgendermaßen referiert: „Er meint: alle ordnungsmäßig gefällten Urteile seien materiell richtig, auch wenn sie mit der vorprozessualen Rechtslage nicht übereinstimmen; denn die Parteien dürfen eben die vorprozessuale Situation im Prozeß ebenso ändern als außerhalb desselben **und tun es in allen Fällen einer solchen Diskrepanz**.“ Die im folgenden angeführten drei Stellen meiner Schrift zeigen jede für sich allein, daß durch die im vorstehenden gesperrt gedruckten Worte meine Ansicht unrichtig wiedergegeben ist: S. 304, 310 Anm. 730, S. 198 f. mit Anm. 483. Um nur ja etwaige Mißverständnisse auszuschließen, habe ich in Anm. 730 ausdrücklich hervorgehoben, daß die Änderungen, die das „**unrichtige**“ Urteil „im Vergleiche zu der Rechtslage vor dem Prozesse“ herbeiführt, nicht beruhen „auf der Parteimacht, sondern eben darauf, daß das Urteil eine **authentische** Deklaration ist, d. h., daß die Rechtslage so wird, wie die Parteien sie gestaltet haben müßten, wenn die Deklaration des Richters Wahrheit wäre“. Auf S. 198 f. habe ich betont, daß „objektiv ungerechte“ Urteile dadurch entstehen können, daß der Richter „eine unwahre tatsächliche Behauptung für erwiesen hält“. Es war daher nicht nötig, mich darüber zu belehren, daß „das Urteil auch durch falsche Zeugenaussage unrichtig werden“ könne (so **Stein** a. a. O. 759 Anm. 16; daselbst heißt es auch: Nach **Pagenstecher** gibt es keine falschen Urteile. Daß das nicht meine Auffassung ist, ergibt das Vorstehende. Daß ich mich nicht etwa undeutlich ausgedrückt habe, erhellt daraus, daß mich **Degenkolb**, wie eine beiläufige Bemerkung in seinen Beiträgen — S. 32 Anm. 2: „tunlichst“ — zeigt, ganz richtig verstanden hat).

10. Einige Beispiele, bei denen überall vorausgesetzt wird, daß das Urteil „unrichtig“ ist, mögen die rechtsändernde Wirkung des unrichtigen Urteils erläutern:

a) B. wird verurteilt, dem A. 100 aus Schenkungsvertrag vom 1. Januar 1904 zu zahlen. Hier entstehen von den Rechtswirkungen, die bestehen würden, wenn die Schenkungsforderung am 1. Januar 1904 entstanden wäre und noch bestände, nur diejenigen, die Parteien durch Vertrag z. Z. der letzten Tatsachenverhandlung hätten hervorbringen können (vgl. hierzu oben Nr. 8). Daß diese „rechtlichen Beziehungen“ bestehen, wird ja authentisch deklariert: also entstehen sie, wenn sie vorher noch nicht bestanden haben. Daß durch die Wirkung dieser Entscheidung die Rechtslage Dritter niemals in unzulässiger Weise beeinflußt werden kann, ergibt sich daraus, daß Parteien die gleiche Rechtslage auch durch Vertrag hätten herstellen können (vgl. hierzu 455 ff., 465 ff.).

b) Die Klage des A. gegen B. auf Zahlung von 100 aus Schenkungsvertrag vom 1. Januar 1904 wird abgewiesen. Hier erlischt die geltend gemachte Forderung.[13]) B. hätte sie ja durch Vertrag mit A. auch zum Erlöschen bringen können (vgl. § 397 Abs. 2 BGB. u. S. 108, 410).

c) Der Eigentümer A. der beweglichen Sache s. erhebt gegen den besitzenden Nichteigentümer B. die negative Eigentumsfeststellungsklage und unterliegt. Hier wird B. Eigentümer (ebenso Kohler, Ges. Beitr. z. Zivilproz. 12). Denn A. und B. hätten ja auch durch Vertrag (vgl. § 929 Satz 2 BGB.) den B. zum Eigentümer machen können (vgl. S. 111, 410 u. hierzu Zitelmann a. a. O. 146).

d) Der Kläger A. besiegt den B. im (positiven) Eigentumsfeststellungsstreit. Re vera ist X. Eigentümer. Dieses Urteil hat ähnliche Wirkungen[14]) wie ein Vertrag, durch den sich A. und B. verpflichten, einander zu gewähren, was sie haben würden, wenn A. Eigentümer wäre. In späteren Prozessen zwischen A. und B. kann B. (mit Erfolg) „nicht bestreiten“, daß A. Eigentümer sei (genauer: zur Zeit der letzten Tatsachenverhandlung des Vorprozesses gewesen sei). Der Grund hierfür besteht aber nicht darin, daß A. dem B. gegenüber ein prozessuales Recht hat, daß B. nicht bestreite oder daß er ein prozessuales Recht gegenüber dem Gerichte hat, daß dieses das Bestreiten des B. nicht beachte, sondern in der materiellrechtlichen Wirkung des Urteils, wonach B. verpflichtet ist, dem A. zu gewähren, was er haben würde 2c. (ebenso Kohler, Enzykl. 2 147 f., 145; Ges. Beitr. 13, vgl. hierzu auch S. 479 f., 483 ff.; wegen der Wirkung des Eigentumsfeststellungsurteils in anderen Fällen s. unten Nr. 13).

e) Über die Wirkung eines (unrichtigen) Urteils im Forderungsprätendentenstreit vgl. S. 422 ff., wo auch dargelegt ist, welche Bedeutung ein solches Urteil nach den (abweichenden, unter sich auch wieder verschiedenen) Ansichten O. Fischers, Wachs und Hellwigs hat, sowie Kohler, Enzykl. 2 147.

11. Oben (Nr. 7) wurde bereits betont, daß zwischen den Wirkungen der Prozeßhandlungen mit Zivilrechtswirkung und denjenigen der Rechtsgeschäfte ein wesentlicher Unterschied besteht, weil — wie Hellwig es ausdrückt — die Prozeßhandlung nur insofern Bedeutung hat, als sie die zu fällende Entschei-

---

[13]) Ebenso Wach (den Stein a. a. O. 759 Anm. 14 mit Unrecht für seine Auffassung anführt), Zur Lehre von der Rechtskraft 10, RGZ. 52 218; vgl. auch Wach, Vortr. 134 u. oben Anm. 4. Im Resultat übereinstimmend Mendelssohn Bartholdy a. a. O. 509, L. Seuffert § 325 Bem. 1.

[14]) Urteils- und Vertragswirkungen gehen einander nicht völlig parallel (vgl. §§ 43 ff. und unten Nr. 13), insbesondere sind gerade bei Prozessen über absolute Rechte die subjektiven Grenzen der Wirkungen beim rechtskräftigen Urteile weiter gezogen, als beim Feststellungsvertrag (128 Anm. 329, S. 332 ff.). Auf Einzelheiten kann ich hier nicht eingehen.

dung beeinflußt. Es wurde auch bereits darauf hingewiesen, daß der scheinbare Widerspruch einer Aufklärung bedürfe, der darin liegt, daß man einerseits lehrt, das Urteil deklariere die durch die Prozeßhandlung herbeigeführte zivilistische Wirkung und andererseits in Abrede stellt, daß im Falle der Zurücknahme der Klage nach Vornahme der betreffenden Prozeßhandlung die materielle Rechtslage durch die Prozeßhandlung verändert sei. Diese Aufklärung soll nunmehr zu geben versucht werden. Die Prozeßhandlungen stehen „in Zweckbeziehung zum Prozeßziele" (vgl. Wach, BuschsZ. 27 14 Anm. 16). Im Hinblick auf die Entscheidung werden sie abgegeben. Für die Entscheidung sollen sie wirken, daher muß ihnen die Wirksamkeit versagt sein, wenn es zu einer Entscheidung nicht kommt. Sie können demnach eine Änderung der materiellrechtlichen Beziehungen nur für den Fall hervorrufen, daß die Klage durchgeführt wird. Wie der Sachverhalt liegt, tritt am deutlichsten zutage, wenn man an den Fall denkt, daß das Landgericht als Berufungsinstanz am Schlusse der letzten mündlichen Verhandlung das Urteil verkündet und dieses somit sofort rechtskräftig wird. Hier steht im Momente der Verkündung fest, daß die Klage bis zuletzt durchgeführt ist und somit die Prozeßhandlung (z. B. der Klageverzicht) materiellrechtliche Wirkung hat. (Ist ein Klageverzicht abgegeben, so sagt sich hier z. B. der Richter: entweder hat die Klageforderung schon bei Abgabe der Verzichtserklärung nicht bestanden oder sie ist durch den Verzicht erloschen. In beiden Fällen kann er deklarieren, daß sie nicht besteht.) Etwas verwickelter liegen die Verhältnisse, wenn mit der Verkündung die Rechtskraft nicht sofort eintritt. Hier weiß der Richter nicht, ob nicht die Klage noch zurückgenommen werde. Hier muß er bei seiner Entscheidung voraussetzen, daß das Urteil rechtskräftig werde. Er kann das auch sehr wohl, weil es ja nur dann von rechtlicher Bedeutung ist. Der Richter deklariert hier: Für den Fall, daß der Prozeß durchgeführt, oder anders ausgedrückt, daß das Urteil rechtskräftig wird, liegen die materiellrechtlichen Beziehungen jetzt (z. Z. des Schlusses der letzten Tatsachenverhandlung) so und so. Wer sich mit Enneccerus, Lehrbuch I³ 109f. zu der Theorie vom „schwebenden Rechte" bekennt, der muß hier annehmen, daß durch den Eintritt der Rechtskraft „klar" werde, daß die Rechtsänderung schon zu der angegebenen Zeit vor sich gegangen war. Lehnt man diese Konstruktion ab, so muß allerdings zugegeben werden, daß erst im Momente des Eintritts der Rechtskraft des Urteils (mit rückwirkender Kraft) die durch die Prozeßhandlung hervorgerufenen (materiellen) Rechtswirkungen entstehen. Nur bei ganz einseitig empirischer Betrachtungsweise kann man aber hieraus den m. E. unzutreffenden Schluß ziehen, daß nicht die Prozeßhandlung, sondern das Urteil causa efficiens der Rechtsänderung sei.

Bei Zugrundelegung der im vorletzten Satze wiedergegebenen Auffassung kann man sagen: der Umstand, daß die Klage durchgeführt werde, oder, anders ausgedrückt, daß ein (rechtskräftiges) Urteil ergehe, sei Voraussetzung der rechtsändernden Wirkung der Prozeßhandlung. Man darf sich aber durch diese Ausdrucksweise nicht zu der Annahme verleiten lassen, als ob das Urteil nicht den Charakter einer deklarierenden, sondern den einer die Prozeßhandlung gewissermaßen ergänzenden Entscheidung habe.

Gegen unsere Auffassung läßt sich nicht einwenden, die Rechtslage ändere sich auch dann, wenn der Richter, der das Urteil erläßt, irrtümlicherweise angenommen habe, daß eine wirksame Prozeßhandlung (z. B. ein „unrichtiges" Anerkenntnis) abgegeben sei; deshalb könne die Prozeßhandlung nicht die Ursache der Rechtsänderung sein. Hier wird von Bedeutung, daß das Urteil eine authentische Deklaration ist, also, wenn auch nicht seiner Idee nach, so doch tatsächlich causa efficiens der Rechtsänderung sein kann!

—

Da man aus der soeben dargestellten Eigenart der rechtlichen Wirkungen r Prozeßhandlungen mit Zivilrechtswirkung einen „weiteren Fehler“ in meinem Gedankengange“ herauszudeduzieren versucht hat (W. Müller a. a. O. 559), ge ich Wert darauf, zu betonen, daß vor mir zwei hervorragende Gelehrte, n denen man gewiß nicht behaupten kann, daß zwischen ihren Grundan- hauungen über die Konstruktion des Zivilprozesses eine weitgehende Überein- mmung herrsche, ganz die gleiche Auffassung von der Art der Wirkung der rozeßhandlungen mit Zivilrechtswirkung und der (deklaratorischen) Natur des f Grund dieser Prozeßhandlungen ergehenden Urteils vertreten haben. Ich eine Kohler und Hellwig. Der einzige Unterschied zwischen meiner Auf- ssung und derjenigen dieser beiden Schriftsteller besteht — wie ich schon oben deutete — darin, daß ich den Kreis der Prozeßhandlungen mit Zivilrechts- rkung viel weiter ziehe, indem ich z. B. Anerkenntnis und Verzicht, die nach ohler selbständige materiellrechtliche Wirkungen (wie zivilistische Rechtsgeschäfte) ben (vgl. dagegen 285 ff.), während sie nach Hellwig Prozeßhandlungen hne Zivilrechtswirkung sind, zu den Prozeßhandlungen mit Zivilrechtswirkung hne. Die Auffassung Hellwigs ergibt sich aus den oben (Nr. 5) wieder- gebenen Zitaten. Kohler hat seine Ansicht in seiner schon erwähnten Ab- ndlung in BuschsZ. 29 1 ff. „Prozeßhandlungen mit Zivilrechtswirkung“ in istvoller Weise begründet. Seine Auffassung soll hier nur an einem Beispiele Vorschützen einer begründeten Kompensationseinrede im Prozesse) klargelegt erden. Kohler lehrt, daß die Kompensation im Prozesse „zivilistische“, also gende (mithin rechtsändernde) Wirkung (BuschsZ. 29 29) habe, daß sie jedoch r gelte „unter der Bedingung, daß die Klage durchgeführt“ werde (BuschsZ.) 16). Er sagt ausdrücklich: „Wenn also der Kläger seine Klage zurück- mmt, so ist die Kompensation nicht zur Wirkung gekommen und die Gegen- rderung bleibt zu Recht bestehen“ (a. a. O.). Auch Kohler zweifelt aber bstverständlich nicht daran, daß das richterliche Urteil „nur den eingetretenen ompensationseffekt ausspreche“ (BuschsZ. 20 15), also eine rein deklarative Ent- heidung sei.[15])

12. Um Zusammengehöriges nicht voneinander reißen zu müssen, wurde sher ein weiterer Unterschied in den Wirkungen zwischen zivilistischen Rechts- schäften und Prozeßhandlungen mit Zivilrechtswirkung nicht erwähnt. Das ist nmehr nachzuholen. Oben (Nr. 6) wurde betont, daß Parteien durch rozeßhandlungen grundsätzlich keine weitergehende Wirkung hervorbringen nnen, als durch zivilistische Rechtsgeschäfte. Anerkenntnis und Klageverzicht urden insbesondere in Parallele gesetzt mit den (außergerichtlichen) Fest-

---

[15]) Ehe ich zu einem weiteren Punkte übergehe, möchte ich noch einen Irrtum be- htigen, der Stein hinsichtlich meiner Auffassung über die Natur des Anerkenntnisses tergelaufen ist. Er schreibt a. a. O. 728 Anm. 16, daß nach meiner Ansicht das An- kenntnis ein „prozessualer Feststellungsvertrag“ sei. Ich habe diesen Ausdruck nicht braucht und halte ihn auch zur Kennzeichnung meiner Auffassung nicht für glücklich. ntschieden protestieren muß ich aber dagegen, wenn Stein mir a. a. O. 759 Anm. 16 : von mir niemals vertretene, im Gegenteil sogar in eingehender Begründung abge- hnte (vgl. insbes. § 38) Ansicht zuschreibt, wonach das Anerkenntnis ein materiell- chtlicher Feststellungsvertrag ist. Es würde zu weit führen, wollte ich hier durch An- hrung längerer Zitate nachweisen, daß ich diese Ansicht nie verteidigt habe. Ich be- üge mich daher mit einem einzigen Satze aus dem § 37, der ex professo vom Aner- nntnisse handelt. Es heißt da: „Wie sich schon aus dem Gesagten ergibt, ist das An- kenntnis, ebenso wie das Geständnis eine reine Prozeßhandlung“ (278). — Dafür, daß s dem in §§ 306 f. ZPO. aufgestellten Erfordernis eines besonderen Antrags nichts folgert werden kann, vgl. gegenüber W. Müller a. a. O. Degenkolb, Beiträge 7 f., worauf ich übrigens auf S. 289 bereits hingewiesen habe.

stellungsverträgen. Gleichsam als Maßstab dafür, inwieweit durch Feststellungsverträge die Rechtslage geändert werden könne, wurden wiederum die konstitutiven Verträge herangezogen (Nr. 8; vgl. auch S. 108). So wurde zu zeigen versucht, daß die Parteien im Jahre 1906 durch Feststellungsvertrag nicht (mit sog. dinglicher rückwirkender Kraft) eine Forderung aus Schenkungsvertrag von 1904 zur Entstehung bringen können. Wenn man aber so als Maßstab für die Wirkungen eines Feststellungsvertrags den konstitutiven Vertrag heranzieht, so wird hierdurch nicht allein vermieden, daß die Parteien wohlerworbene Rechte Dritter verletzen, es wird auch zugleich verhütet, daß sie sich über gewisse Formvorschriften im weitesten Sinne des Wortes hinaussetzen. Wenn man lehrt, daß der Eigentümer und Besitzer A. durch einfachen Feststellungsvertrag den B. nicht zum Eigentümer der Sache s. machen könne, so kommen Rechte Dritter hierbei gar nicht in Frage. Durch einfache Übergabe von s. in Verbindung mit dem Abschluß des dinglichen Vertrags könnte ja A. den B. zum Eigentümer machen, ohne daß sich irgend jemand über eine Verletzung irgendwelcher wohlerworbener Rechte beklagen könnte. Während es uns nun als etwas Selbstverständliches erscheint, daß die Parteien durch einen Feststellungsvertrag wohlerworbene Rechte nicht verletzen können, und die Erwägung, ob man eine Übertretung dieser Schranken zulassen solle, de lege ferenda überhaupt gar nicht diskutierbar ist, liegt es anders hinsichtlich der zweiten Beschränkung, welcher — wie soeben zu zeigen versucht wurde — Parteien nach geltendem Rechte in ihrem Bestreben, durch Abschluß eines Feststellungsvertrags (für sich allein!) Rechtsgewißheit zu schaffen, unterliegen. Hier wäre de lege ferenda eine anderweitige Regelung sehr wohl denkbar, ja sie wurde sogar bei den Vorarbeiten zum BGB. ernstlich in Erwägung gezogen (vgl. Mugdan, Materialien 2 1033 ff., insbes. 1037). Es wäre z. B. denkbar, daß den Parteien gestattet wäre, durch Abschluß eines Feststellungsvertrags, der ja an eine gewisse — vielleicht notarielle — Form gebunden sein könnte, Eigentum auch ohne Tradition zu übertragen (312 f.). Mannigfache gewichtige Gründe sprechen gegen diese vom geltenden Rechte auch nicht beliebte Regelung. Diese Gründe sind aber bei den Prozeßhandlungen mit Zivilrechtswirkung nicht durchschlagend. Von anderen Erwägungen abgesehen (vgl. 310, 313 ff.) kommt hier vor allem in Betracht, daß — wie oben Nr. 11 des näheren erörtert wurde — die Prozeßhandlungen eine Ändernng der materiellen Rechtslage nur hervorbringen, wenn der Prozeß durchgeführt wird, oder, anders ausgedrückt, wenn auf die Prozeßhandlung hin ein (rechtskräftig) in der Hauptsache entscheidendes Urteil ergeht. Die Zwecke, denen die Formvorschriften im weitesten Sinne des Wortes ihr Dasein verdanken, sind zweifacher Art. Sie sollen entweder die Kontrahenten auf die große rechtliche Bedeutung ihrer Handlung hinweisen (so z. B. §§ 313, 518 BGB.) oder sie sollen zur Verlautbarmachung dienen (so z. B. §§ 929 Satz 1, 1280 BGB.; vgl. dazu S. 318 ff.). Beide Zwecke erfüllt das Urteil in gleichem, vielleicht sogar in noch höherem Maße. So läßt es sich rechtfertigen, daß das Gesetz den Prozeßhandlungen mit Zivilrechtswirkung eine stärkere Wirkung als den zivilistischen Rechtsgeschäften beigelegt hat. Parteien können durch einfache Prozeßhandlung alle Rechtsänderungen herbeiführen, die sie z. Zt. der letzten Tatsachenverhandlung durch formelle (z. B. notarielle) Verträge und durch Verträge in Verbindung mit Zustandsveränderungen (z. B. Übergabe) herbeifühen könnten. Gleichgültig ist hierbei, ob die Parteien außerhalb des Prozesses noch der Mitwirkung dritter Personen, die auf ihr Verlangen tätig werden müssen (Notar, Grundbuchrichter), benötigen würden, damit der betreffende Rechtserfolg eintrete. Beispiele:

a) Erkennt der von dem Nichteigentümer A. mit der positiven Eigentumsfeststellungsklage belangte besitzende Eigentümer (B.) einer beweglichen Sache s.

›en geltend gemachten Anspruch" an, so geht — ohne daß es einer Tradition darf — das Eigentum auf A. über.

b) Verzichtet der eingetragene Eigentümer eines Grundstücks, der gegen . die negative Eigentumsfeststellungsklage erhoben hat, „auf den geltend geachten Anspruch", so wird B. Eigentümer (ebenso ausdrücklich Kohler in uschZ. 29 35). Praktisch zeigt sich das darin, daß das (deklaratorische) Urteil, s „auf Grund des Verzichts" (§ 306) ergeht, den B. berechtigt, die Berichting des Grundbuchs zu verlangen (§ 22 GBO.).

13. Aus den gleichen Gründen und in dem gleichen Maße wie Prozeßhandngen (mit Zivilrechtswirkungen) eine stärkere Wirkung haben können, als zivitische Rechtsgeschäfte, kann auch das „unrichtige" Urteil Rechtswirkungen hervorfen, die Parteien durch Feststellungsverträge für sich allein nicht erzeugen nnten. Beispiele werden das am besten erläutern.

a) Der Nichteigentümer A. hat gegen den besitzenden Eigentümer B. der weglichen Sache s. die positive Feststellungsklage erhoben und (z. B. infolge lscher Zeugenaussagen) gesiegt. A. wird hier im Momente des Eintritts der echtskraft (mit rückwirkender Kraft auf den Schluß der letzten Tatsachenverndlung) Eigentümer, ohne daß es einer Tradition bedarf. Er hat gegen B. n Herausgabeanspruch aus § 985 BGB.[16]) (vgl. oben Nr. 12 Beispiel a; enso Kohler, Enzyklop. 2 147. Über die Bedeutung eines solchen Urteils für s Strafrecht vgl. meine Bemerkungen im GerS. 66 165 u. Karl Mayer, Anruch und Rechtskraft 53).

b) Entsprechendes gilt, wenn der eingetragene Eigentümer eines Grundstücks e negative Eigentumsfeststellungsklage erhebt oder mit der positiven Eigentumsststellungsklage belangt wird und unterliegt (vgl. oben Nr. 12 Beispiel b; ebenso ohler a. a. O. 144; vgl. weiter noch S. 313 f.)

14. Bisher wurde von den Prozeßhandlungen mit Zivilrechtswirkung im esentlichen nur das Anerkenntnis und der Klageverzicht behandelt. Damit ist er der Kreis dieser Prozeßhandlungen keineswegs erschöpft. Eine weitere Prozhandlung dieser Kategorie ist das Geständnis. Nach der u. a. von Wach Vortr. 177) und Bülow (Geständnisrecht 271) vertretenen, m. E. zweifellos treffenden Auffassung ist das Geständnis von Rechtsverhältnissen ohne jede inschränkung zulässig. Das Geständnis von Rechtsverhältnissen unterscheidet h vom Anerkenntnis i. S. des § 307 ZPO. dadurch, daß es sich nicht auf den geltend gemachten Anspruch" (und auch nicht auf einen quantitativen Teil dieses nspruchs) bezieht. Ein und dieselbe Erklärung kann jedoch in demselben Prosse zugleich Geständnis und Anerkenntnis sein. Beispiel: A. klagt gegen B. if Zahlung von 40 M. Zinsen einer Darlehnsforderung in Höhe von 1000 M. a B. bestreitet, je ein Darlehen von A. erhalten zu haben, beantragt A. weiter, s Bestehen der Darlehnsschuld festzustellen (vgl. § 280 ZPO.). Gibt B. dann äter zu, dem A. 1000 aus Darlehen zu schulden, so ist diese Erklärung hinhtlich der Feststellungsklage Anerkenntnis, hinsichtlich der Leistungsklage Geständs. Als Anerkenntnis hat sie die Wirkung, daß nunmehr die Parteien jedenfalls nander so verpflichtet sind, wie sie es wären, wenn die Darlehnsschuld entstann wäre und noch bestände (vgl. oben Nr. 6 ff.). Welche Wirkung hat die Er-

[16]) Wenn B. nach Eintritt der Rechtskraft den Besitz von s. aufgibt (vgl. § 959 BGB.) id X. s. „in Eigenbesitz" nimmt (vgl. § 958), so kann A. nach § 985 die Herausgabe n X. verlangen. Denn da z. Z. der Besitzaufgabe (seitens des B.) A. und nicht mehr Eigentümer war, so wurde s. durch die Besitzaufgabe nicht „herrenlos" und X. konnte somit nicht okkupieren. Um zu dem gleichen Resultat zu gelangen, muß Hellwig echtskraft 273) annehmen, daß der Okkupant Rechtsnachfolger des Derelinquenten i. S. s § 325 ZPO. sei. Dagegen mit Recht Binder, ZBl. 14 138.

klärung aber als Geständnis? Wie liegt es z. B. in unserem Falle, wenn die Inzidentfeststellungsklage nachträglich zurückgenommen wird und somit die Erklärung als Anerkenntnis ohne rechtliche Wirkung ist (vgl. oben Nr. 11)? Die Antwort — deren Begründung hier allerdings nicht einmal angedeutet werden kann (vgl. 193 ff., insbes. 208 ff.) — lautet: Die Wirkungen sind vergleichbar denjenigen eines beschränkten Feststellungsvertrags (vgl. hierüber 134 ff. und Zitelmann a. a. O. 145) oder konkret gesprochen, denjenigen eines Vertrags, in dem die Kontrahenten verabreden: Anlangend die Frage, ob du (B.) mir (A.) jetzt 40 M. an Darlehnszinsen schuldest, stellen wir fest, daß ich (B.) die (A.) 1000 M. aus Darlehen vom 1. Januar 1905 schulde. — Durch einen solchen Vertrag wird nicht unter den Parteien festgestellt, daß B. dem A. 1000 M. aus Darlehen schulde. Es wird auch nicht festgestellt, daß A. dem B. 40 M. an Darlehnszinsen schulde. B. kann z. B. einwenden, er habe die Zinsen bereits bezahlt. Der Vertrag hat nur die Bedeutung, daß hinsichtlich der Frage (nicht überhaupt!), ob B. dem A. 40 M. Darlehnszinsen schulde, die Rechtsverhältnisse der Parteien (wenn sie noch nicht so sind) so werden, wie sie wären, wenn die Darlehnsschuld in der angegebenen Weise entstanden wäre und noch bestände. Es ist aso ein Vertrag, durch den nicht der ganze Streit, sondern lediglich ein Streitpunkt (hier der Streit über eine Vorfrage) beseitigt wird.

Nach § 288 ZPO. bedürfen zugestandene Tatsachen keines Beweises. Will man den hierin liegenden gesetzgeberischen Gedanken so zum Ausdrucke bringen, daß er auch auf „zugestandene" Rechtsverhältnisse paßt so muß man sagen: Ist eine Tatsache oder ein Rechtsverhältnis zugestanden, so hat der Richter bei der zu fällenden Entscheidung davon auszugehen, daß der Sachverhalt so liege, wie es der Gegner des Geständigen behauptet hat. Der innere Grund hierfür ergibt sich (jedenfalls insoweit Geständnisse von Rechtsverhältnissen in Betracht kommen) bei Zugrundelegung unserer Auffassung von selbst. Ob der geständige B. von A. jemals ein Darlehen erhalten hat, das braucht der Richter nicht zu prüfen. Entweder hat der geständige B. das Darlehen empfangen; dann ist es aus diesem Grunde richtig, daß der Richter bei seiner Entscheidung davon ausgeht, daß er (B.) es empfangen habe. Oder B. hat es nicht empfangen, dann haben sich durch das Geständnis — insoweit die im Prozesse (rechtskräftig) zu entscheidende Frage in Betracht kommt — die materiellrechtlichen Beziehungen der Parteien so gestaltet, als ob er es empfangen habe, d. h. er schuldet die 40, im Falle — abgesehen vom Geständnis — im übrigen der Sachverhalt so liegt, daß er sie schuldig sein würde, wenn er (was subjektiv ungewiß bleiben kann und bleibt) dem A. aus Darlehen vom 1. Januar 1905 1000 schuldig wäre (vgl. 150 Anm. 37).

Ebenso wie beim Geständnisse von Rechtsverhältnissen liegt es beim Geständnisse von Tatsachen. Auch hier sind die Wirkungen des Geständnisses vergleichbar denjenigen eines beschränkten Feststellungsvertrags. Beispiel: A. und B. streiten (außergerichtlich) darüber, ob B. dem A. 100 aus Kaufvertrag vom 1. Januar 1904 schulde. B. macht verschiedene Einwendungen und behauptet u. a. anfänglich auch, er sei am 1. Januar 1904 geschäftsunfähig gewesen. Später aber schließen Parteien folgenden Vertrag: Anlangend die Frage, ob du (B.) mir (A.) aus Kaufvertrag vom 1. Januar 1904 jetzt 100 schuldest, stellen wir fest: Du (B.) warst am 1. Januar 1904 geschäftsfähig. (Selbstredend werden Parteien nie diese Worte gebrauchen. B. wird etwa dem A. sagen: „Was da unseren Streit betrifft, so erkenne ich übrigens jetzt an, daß ich am 1. Januar 1904 geschäftsfähig war." Notwendig ist aber hier [nicht beim Geständnis!] — ebenso wie beim unbeschränkten Feststellungsvertrag — daß die Erklärung in verpflichtender Absicht abgegeben wird. Vgl. hierzu S. 235 Anm. 565.) Verklagt

nunmehr A. den B. aus dem betreffenden Kaufvertrag auf Zahlung von 100, so kann B. nicht mit Erfolg behaupten, er sei am 1. Januar 1904 geschäftsunfähig gewesen. Aber nicht weil in dem beschränkten Feststellungsvertrag ein Verzicht auf das Behaupten dieser Tatsache liegt — ein solcher „Verzicht" wäre ein nil actum —, sondern weil A. gegenüber dieser Behauptung unter Berufung auf den Feststellungsvertrag (dessen Abschluß er selbstredend beweisen muß) geltend machen kann: ob diese Behauptung wahr ist, das ist für die Entscheidung unseres Rechtsstreits gleichgültig, denn — insoweit die in diesem Prozeß zu entscheidende Frage in Betracht kommt — liegen unsere materiellrechtlichen Beziehungen jedenfalls so, wie sie liegen würden, wenn du (B.) am 1. Januar 1904 tatsächlich geschäftsfähig gewesen wärest (vgl. 135 Anm. 341 u. *Zitelmann* a. a. O.). Haben A. und B. nun (außergerichtlich) *keinen* beschränkten Feststellungsvertrag geschlossen und B., der von A. auf Zahlung von 100 aus Kaufvertrag vom 1. Januar 1904 verklagt ist, gesteht (sagen wir, nachdem er es vorher bestritten hatte) die Behauptung des A., er (B.) sei an dem fraglichen Tage geschäftsfähig gewesen, zu, so sind die Wirkungen dieses Geständnisses vergleichbar denjenigen des soeben näher gekennzeichneten beschränkten Feststellungsvertrags. Daß der Richter nun bei seiner Entscheidung ohne nähere Prüfung (also ohne einen von B. für das Gegenteil etwa angebotenen Beweis zu erheben) „zugrunde zu legen" hat, daß B. wirklich an dem betreffenden Tage geschäftsfähig war, hat darin seinen Grund, daß — was die von ihm zu entscheidende Frage anlangt — die rechtlichen Beziehungen der Parteien nunmehr jedenfalls so sind, wie sie schon vorher gewesen wären, wenn (was subjektiv ungewiß bleibt) die zugestandene Behauptung wahr wäre.

Das Geständnis teilt alle oben geschilderten Eigentümlichkeiten der Prozeßhandlungen mit Zivilrechtswirkung; insbesondere hat auch es — um die von Hellwig in anderem Zusammenhange benutzten Worte zu gebrauchen — „nur insofern Bedeutung, wenn es die zu fällende Entscheidung beeinflußt"[17]) (vgl. 219 zu Anm. 525, S. 221 f., 278, 451).

15. Im § 138 Abs. 2 ZPO. heißt es „Tatsachen, die nicht ausdrücklich bestritten werden, sind als zugestanden anzusehen." — Hieraus ergibt sich, daß das Nichtbestreiten einer Tatsache (bis zum Schlusse der letzten Tatsachenverhandlung) nach dem Gesetze die gleiche Wirkung hat, wie die Abgabe eines Geständnisses. Die Wirkung ist also auch hier vergleichbar derjenigen eines beschränkten Feststellungsvertrags. *Es wäre aber unrichtig, aus dieser Gleichheit der*

---

[17]) *Stein* schreibt a. a. O. 676 Anm. 6: „Abwegig *Pagenstecher* a. a. O.: Das Geständnis soll *ein materiellrechtlicher Vertrag* sein, durch den die Tatsachen festgestellt werden", und S. 759 Anm. 16 „Nach *Pagenstecher* .... sind Anerkenntnis, Geständnis *materiellrechtliche Feststellungsverträge*, durch die die Parteien ihre Rechtsbeziehungen so gestalten, wie sie gewesen wären, wenn das Behauptete wahr gewesen wäre". Fast aus jeder der 27 Seiten meiner Schrift (208—231), auf denen ich ex professo das Geständnis behandelt habe, sowie aus zahlreichen anderen Stellen (z. B. 278) ergibt sich, daß das *nicht* meine Auffassung ist. Schon aus der Überschrift der einzelnen Paragraphen läßt es sich erkennen. So ist § 28 überschrieben: „Das Geständnis, eine Prozeßhandlnng mit materiellrechtlicher Wirkung". Er beginnt mit dem Satze: „Das Geständnis ist eine Prozeßhandlung." In einem besonderen Paragraphen (29) habe ich die Frage erörtert „Ist das Geständnis ein Rechtsgeschäft?" und ausgeführt, daß die Beantwortung dieser Frage davon abhänge, auf dem Boden welcher der verschiedenen Rechtsgeschäftstheorien man stehe (230); daß übrigens — wenn sie zu bejahen sei — das Geständnis „jedenfalls ein prozessualisches Rechtsgeschäft" sei (231); vgl. weiter insbes. § 27 „Die Wirkungen des Geständnisses" S. 218 ff. und das oben Anm. 15 wiedergegebene Zitat von S. 278. Ich habe geglaubt, hiernach davor sicher zu sein, daß mir die Ansicht zugeschrieben werde, das Geständnis sei ein materielles Rechtsgeschäft oder gar ein materiellrechtlicher Vertrag! Vgl. auch noch unten Anm. 18.

Wirkungen einen Schluß zu ziehen auf die Gleichheit der Ursache der Wirkung. Das Nichtbestreiten ist im Gegensatze zum Geständnisse **kein** Dispositionsakt. „Das Unterlassen non facere als solches" ist die rechtserhebliche Tatsache, an welche das Gesetz den Eintritt des materiellrechtlichen Erfolges geknüpft hat (249). Wir haben hier also einen Prozeßvorgang mit Zivilrechtswirkung. Diese Wirkung hat die gleiche Eigenschaft, wie die Wirkung der Prozeßhandlungen, d. h. der Prozeßvorgang hat materiellrechtliche Bedeutung nur insofern, als er die zu fällende Entscheidung beeinflußt. Wird die Klage z. B. in der Revisionsinstanz zurückgenommen, so hat das Nichtbestreiten eine Rechtsänderung nicht herbeigeführt (vgl. hierzu die ausführliche Begründung 248—260).

16. Eine ähnliche Bestimmung, wie der soeben besprochene § 138 Abs. 2 ZPO. enthält § 331 Abs. 1, der lautet:

„Beantragt der Kläger gegen den im Termine zur mündlichen Verhandlung nicht erschienenen Beklagten das Versäumnisurteil, so ist das tatsächliche mündliche Vorbringen des Klägers als zugestanden anzunehmen".

Hier ist das Ausbleiben im Termine „zur mündlichen Verhandlung" das Unterlassen, an welches das Gesetz den Eintritt der Rechtswirkung knüpft. Eine weitere Voraussetzung ist hier jedoch, daß der Kläger das Versäumnisurteil beantragt (273; vgl. auch 289). Auch hier kann eine materiellrechtliche Wirkung nur eintreten, wenn der Prozeßvorgang die zu fällende (definitive) Entscheidung beeinflußt, also nur, wenn die auf Grund der Säumnis ergehende Verurteilung rechtskräftig wird. (Also nicht, wenn form- und fristgerecht Einspruch eingelegt wird, mag auch nachher „die Entscheidung" nach § 343 ZPO. „aufrecht erhalten" werden. Vgl. 273 f.)

Entsprechend liegt es im Falle des § 330 ZPO. Das Ausbleiben des Klägers hat in Verbindung mit dem Antrage des Beklagten auf Erlaß eines Versäumnisurteils ähnliche Wirkungen, wie ein Klageverzicht (288 ff.; daselbst auch Ausführungen über die verschiedene Bedeutung des Antrags in den Fällen der §§ 330 f. einerseits und §§ 306 f. andererseits).

Das (rechtskräftige) abweisende Urteil ist hier ebenso wie das auf Grund eines Klageverzichts ergehende Urteil niemals „unrichtig": die Deklaration ist stets wahr. Denn entweder hat die Klageforderung überhaupt nicht bestanden oder sie ist durch das Ausbleiben des Klägers in Verbindung mit dem Antrage des Beklagten auf Erlaß eines Versäumnisurteils untergegangen[18]) (vgl. 303 f.).

---

[18]) Ein übrigens wohlwollender Kritiker meiner Schrift (Pollak, ZHR. 57 270) behauptet, ich habe meine Auffassung über die materiellrechtlichen Wirkungen des Geständnisses, des Nichtbestreitens (§ 138 Abs. 2 ZPO.) und der Versäumnis (§§ 330 f.) nicht anders zu beweisen vermocht, „als durch die Fiktion, es komme im Zivilprozesse für die Parteierklärungen auf die Parteiabsicht an, und durch die weitere Fiktion, diese Parteiabsicht gehe bei Geständnis, Nichtbestreiten, Versäumnis stets dahin, den Rechtszustand im Sinne des Verhaltens zu ändern, falls er nicht ohnedies schon so sein sollte, wie ihn diese Erklärungen oder Unterlassungen voraussetzen". Bei meinen Erörterungen über das Geständnis habe ich mehrfach betont, daß es, von einer Ausnahme abgesehen (§ 290 ZPO.), für die Wirksamkeit der Geständniserklärung auf die Parteiansicht nicht ankomme (vgl. 223, 234: „Der Feststellungswille wird nicht präsumiert, sondern sein Vorhandensein ist nicht erforderlich". S. 235 Anm. 565, S 237 Anm. 571, § 63). Bei der Interpretation des § 138 Abs. 2 ZPO. habe ich mich S. 249 ff. auf das Entschiedenste gegen die Annahme verwahrt, daß die meiner Auffassung nach eintretenden Wirkungen mit Hilfe einer Fiktion zu erklären seien. In den Ausführungen über die §§ 330 f. wurde dann auf diese früheren Erörterungen verwiesen (272, 289). — Bei diesem Sachverhalt kann ich nur annehmen, daß Pollak in seinen oben wiedergegebenen Ausführungen sagen will, meine Ansicht sei — wenn ich das auch selbst nicht zugebe — nur mit Hilfe der beiden von ihm angeführten Fiktionen zu rechtfertigen. So aufgefaßt, würde sein Einwand auf einer petitio principii beruhen, deren Richtigkeit ich nicht zu-

17. Einige Worte über die subjektiven Grenzen der Rechtskraft! Wo das Gesetz die Rechtskraft auf Dritte erstrecken will, gebraucht es meist die technischen Ausdrücke: „Das rechtskräftige Urteil wirkt für und gegen" (§ 325 ZPO.) oder „das Urteil ist dem . . . . . gegenüber wirksam" (z. B. § 1400 BGB.). Versteht man die Worte „wirken" und „wirksam" in dem Sinne, daß hierdurch ausgedrückt sein soll, daß Dritte, die durch das Urteil etwa herbeigeführten Rechtsänderungen anerkennen müssen, so „wirkt" grundsätzlich jedes Urteil „für und gegen alle". Denn ist die Forderung (zu Unrecht) aberkannt und so erloschen, so ist sie nicht mehr „in rerum natura". Und ist B. (zu Unrecht) verurteilt, an den A. 100 zu zahlen, so hat jetzt jedenfalls A. gegen B. eine Forderung von 100. Das ist eine Wirkung der Rechtskraft und jeder muß sie „gegen sich gelten lassen." Aber daraus folgt nach der hier vertretenen Ansicht nicht, daß sich die „Rechtskraft auf alle erstreckt". Das Urteil kann m. E. die Rechtslage eines Dritten sehr wohl beeinflussen, ohne daß eine „Rechtskrafterstreckung" im technischen Sinne vorliegt (vgl. jedoch Wach, Rechtskraft 70 f., 10). Hat A. durch ein (der vorprozessualen Sachlage nicht entsprechendes) Urteil eine Forderung gegen den nahezu mittellosen B. erworben, so kann (wenn kein Anfechtungsgrund vorliegt) der Gläubiger X. des B. hierdurch in seinem Vermögen geschädigt werden (so auch Wach, Rechtskraft 9 f.). Die Benachteiligung ist hier eine Wirkung der Rechtskraft. Damit ist aber noch nicht gesagt, daß sich die „Rechtskraft" auf den X. „erstreckt".

Davon, daß sich die Rechtskraft des Urteils, in dem A. (zu Unrecht) verurteilt wurde, dem B. 100 aus Darlehen v. 1. Jan. 1906 zu zahlen, auf X. erstrecke, kann man m E. nicht schon dann reden, wenn X. — wie jedermann — „anerkennen" muß, daß das Urteil gewisse Rechtsfolgen erzeugte[19]) und dadurch seine Rechtslage irgendwie beeinflußt wird, sondern nur, wenn er infolge des Urteils in entsprechender Weise verpflichtet ist, wie B. Das soll natürlich nicht heißen, daß er nun seinerseits zahlen muß, sondern daß er verpflichtet ist, dem A. das zu gewähren, was dieser von ihm zu fordern haben würde, wenn die nunmehr bestehende Schuld des B. nicht erst durch das Urteil, sondern schon

geben kann. Ich kann nicht zugeben, daß de lege lata eine materiellrechtliche Wirkung infolge einer Parteihandlung nur eintreten kann, wenn die Absicht der Partei darauf gerichtet ist, daß diese Wirkung eintrete, ja ich kann nicht einmal einsehen, warum das Gesetz nicht sogar an einen objektiven Vorgang (z. B. „ein Unterlassen als solches" — S. 249 — das sich nicht einmal als „Rechtshandlung" charakterisieren läßt) eine materiellrechtliche Wirkung knüpfen kann. Geht man aber davon aus, daß eine Parteiabsicht überhaupt nicht erforderlich ist, damit ein bestimmter Vorgang eine gewisse Wirkung habe, so entfällt jeder Grund, zur Erklärung dafür, daß diese Wirkung eintrete, zu fingieren (richtiger: zu präsumieren), daß eine bestimmte Parteiabsicht vorhanden gewesen sei. (Damit wird auch der Behauptung Pollaks a. a. O. 269 der Boden entzogen, bei Zugrundelegung meiner Auffassung müsse „das Gesetz . . . . dem Säumigen den Beweis eröffnen, daß er durch seine Säumnis — auch eventuell — keine Änderung der außerprozessualen Sachlage herbeiführen wollte"). Soviel ist jedoch Pollak zuzugeben, daß es immerhin etwas Besonderes ist, daß durch einen Prozeßvorgang ohne Verschulden einer Partei, und ohne, ja vielleicht sogar gegen ihren Willen sich ihre materielle Rechtslage zu ihrem Nachteile ändert. Wer etwas Derartiges behauptet, ist verpflichtet, es zu beweisen. Das habe ich — was Pollak nicht beachtet — unter Berufung auf Bülow und Bekker in § 33 versucht (vgl. insbes. 253 ff., S 256 Anm. 612, S. 257 Anm. 614, S. 259 f. Anm. 618) Stein a. a. O. 759 Anm. 16 schreibt mir die Ansicht zu, daß „Versäumnis" ein „materiellrechtlicher Feststellungsvertrag" sei. Daß ich in der Versäumnis nicht einmal eine Rechtshandlung, geschweige denn einen Vertrag und erst recht nicht einen materiellrechtlichen Vertrag sehe, zeigen die vorstehenden Ausführungen. — Gegen die Ansicht Steins, der die Geständniswirkung durch die Annahme einer widerleglichen Präsumtion des „Parteiwillens" zu erklären versucht, vgl. 234 Anm. 562.

[19]) nämlich 1. eine Forderung des A. gegen B. von 100. 2. Die Verpflichtung von X. und B. einander zu gewähren, was sie haben würden, wenn die Forderung durch Darlehen v. 1. Jan. 1906 entstanden wäre.

aus Darlehen v. 1. Jan. 1906 entstanden wäre, m. a. W.: wenn das Urteil der vorprozessualen Sachlage entspräche.

Exempla docent: Nehmen wir an, X. habe sich am 2. Jan. 1906 für die Darlehnsschuld des B. verbürgt. Auf die Klage des A. hin wird nun B. zur Zahlnng von 100 verurteilt, obwohl er re vera das Darlehen bereits (vor dem Prozesse) zurückgezahlt hatte. Wenn man nun (wie ich es für richtig halte) davon ausgeht, daß die Rechtskraft des zwischen Gläubiger und Hauptschuldner ergangenen Urteils sich nicht auf den Bürgen erstrecke, so kann X., wenn A. ihn nunmehr unter Berufung auf das Urteil verklagt, sagen: Ich kann zwar nicht bestreiten, daß B. dir (A.) nunmehr 100 schuldet, auch nicht, daß B. verpflichtet ist, dir zu gewähren, was du haben würdest, wenn diese Forderung aus Darlehen v. 1. Jan. 1906 entstanden wäre; aber ich behaupte, die Darlehnsschuld, für die ich mich verbürgt habe, ist längst (nämlich durch Rückzahlung) erloschen (vgl. § 767 Abs. 1 Satz 1 BGB.). Daß B. später durch eure Prozeßführung wieder dein Schuldner geworden ist, geht mich nichts an.[20]) — Nimmt man dagegen an, daß sich die Rechtskraft auf den Bürgen erstrecke, dann ist X. infolge des Urteils dem A. gegenüber so verpflichtet, wie er es wäre, wenn das Urteil der vorprozessualen Sachlage entspräche, d. h., wie wenn die induzierte Darlehnsforderung (abgesehen vom Prozesse) bestände. Er kann dann z. B. nicht einwenden, das Darlehen sei vor dem ersten Prozesse schon zurückgezahlt (vgl. hierzu m. Aufsatz BayRpflZ. **1** 329 ff.).

So aufgefaßt „erstreckt" sich nicht die Rechtskraft jedes Urteils auf alle oder — anders ausgedrückt — es „wirkt" nicht jedes rechtskräftige Urteil „inter omnes". Es dürfte sich empfehlen, wenn man von dem Einfluß eines Urteils auf die Rechtsverhältnisse solcher Personen spricht, auf die sich die Rechtskraft nicht erstreckt, von Reflexwirkungen des Urteils zu reden und den Ausdruck: „das rechtskräftige Urteil wirkt für und gegen . . . ." (§ 325 ZPO.) nur dann zu gebrauchen, wenn eine Rechtskrafterstreckung im technischen Sinne vorliegt.

18. Bei meinen Untersuchungen habe ich mich und zwar — was Stein a. a. O. 761 Anm. 36 ganz besonders tadelt — „sogar bewußt" auf Leistungs- und Feststellungsurteile über Vermögensrechte beschränkt. Von der Behandlung

[20]) Bei der Entscheidung des Rechtsstreits zwischen A. und X. (auf den sich — wie wir annehmen — die Rechtskraft nicht erstreckt) kommt es nicht darauf an, ob zwischen A. und B. „nur überhaupt eine gleichviel wodurch entstandene Obligation bestehe", sondern „Entstehung und Inhalt des [zwischen A. und B.] bestehenden Schuldverhältnisses" spielt „eine entscheidende Rolle" (vgl. RG. in GruchotsBeitr. **46** 438). Es ist von Bedeutung, ob A. gegen B. gerade die im Vorprozeß induzierte Darlehnsforderung v. 1. Jan. 1906 habe. Da das Urteil das Bestehen des induzierten Rechtes nicht deklariert (vgl. oben Nr. 9), so kann sich A. gegenüber dem X. für das Bestehen der betreffenden Darlehnsforderung auf das Urteil nicht berufen. Solche Fälle führt Stein a. a. O. 759 Anm. 14 zum Beweise dafür an, daß auch in der Rechtsprechung seine Ansicht anerkannt sei, wonach (auch das unrichtige) rechtskräftige Leistungsurteil „Rechte nicht erzeugen" kann. Die von ihm angezogene Entscheidung des OLG. Stettin (OLG. **12** 67 ff.) verkennt aber keineswegs, daß das unrichtige, der Klage stattgebende Leistungsurteil eine Forderung erzeugt. Es heißt da (68): dem Beklagten „kann der Einwand jener [nämlich der nach der rechtskräftigen Verurteilung des B. zur Zahlung jedenfalls bestehende] Anspruch sei nicht eine Forderung aus dem Mietverhältnis [sondern erst durch das (unrichtige) Urteil entstanden] ebensowenig abgeschnitten werden . . . ." Allerdings glaubte das OLG. — wie aus einem Teil der im Resultat zutreffenden Entscheidung hervorgeht — es stehe ganz auf dem Standpunkt Steins. Schwerlich würde es aber hieraus die letzten Konsequenzen ziehen! Nehmen wir an, der zur Zahlung an A. verurteilte B. habe nach Eintritt der Rechtskraft dem A. eine Forderung gegen den X. verpfändet. Bei Zugrundelegung der Auffassung Steins kann X. hier im Prozeß mit A. die Existenz des Pfandrechts mit der Begründung bestreiten, daß A. keine Forderung gegen den B. habe (Eine Rechtskrafterstreckung im technischen Sinne liegt hier nicht vor; vgl. Hellwig, Rechtskraft 89). Vgl. hierzu auch oben Anm. 10.

ausgeschlossen blieben die sog. rechtsgestaltenden Urteile (z. B. Ehescheidungsurteil) und die Feststellungsurteile in Statussachen (z. B. Ehefeststellungsurteil; vgl. § 606 ZPO.). Ich habe also diejenigen Urteile nicht betrachtet, die nicht auf Grund eines von der Dispositionsmaxime beherrschten Verfahrens ergehen. Diese Beschränkung meiner Untersuchungen auf einen Teil der Urteile habe ich in meiner Schrift S. 27 ff. gerechtfertigt und dabei ausgeführt:

Die Fälle, in denen es sich um Prozesse über Privatrechte der Parteien handelt, hat „der Gesetzgeber bei Statuierung der grundsätzlichen Regeln vor Allem, ja man kann sagen allein im Auge" gehabt.[21]) Sie sind „daher m. E. zunächst zu betrachten. Erst dann ist zu prüfen, ob und inwieweit die hier gefundenen Resultate sich in entsprechender Weise auch dann anwenden lassen, wenn andere Angelegenheiten Gegenstand des zivilprozessualen Verfahrens sind. — Einen Beitrag zur Lösung des ersten Teils dieser Aufgabe will ich im folgenden zu liefern versuchen" (29).

Wenn nun Stein (vgl. a. a. O.) diese Art, den Gegenstand zu behandeln, bei anderen so absprechend kritisiert, so sollte man denken, es sei ihm selbst gelungen, die Wirkungen der Rechtskraft in einer Weise zu bestimmen, die auf alle Urteile paßt. Das ist aber keineswegs der Fall. Bei Erörterung seiner grundsätzlichen Auffassung über die Wirkungen des rechtskräftigen Urteils führt er — wie schon mehrfach betont — aus, daß diese Wirkung lediglich in der Bindung des Richters an die Entscheidung bestehe, daß das rechtskräftige Urteil „keine Rechte erzeuge". Er ist aber genötigt, schon hier die Einschränkung hinzuzufügen: „sofern das Urteil nicht seinem Inhalte nach ausnahmsweise rechtsgestaltend zu wirken hat" (a. a. O. 759). Hier muß er also zugeben, daß — was die Wirkungen des rechtskräftigen Urteils betrifft — diese von mir nicht behandelten Fälle sich als „Ausnahmen" darstellen.[22]) Aber nicht einmal bei allen Feststellungsurteilen im engsten Sinne des Wortes läßt sich seine Theorie aufrecht erhalten. Es läßt sich nicht bestreiten, daß jedenfalls diejenigen „materiell ungerechtfertigten" Feststellungsurteile, die nach dem Gesetze „für und gegen alle wirken", eine Rechtsänderung herbeiführen und daß diese Rechtsänderung eine „Äußerung der Rechtskraft" ist. So löst z. B.

---

[21]) In dem (in Anführungszeichen gesetzten) Referate W. Müllers a. a. O. 557 über meine „Grundauffassung über das Wesen des heutigen Zivilprozesses" wird meine Anschauung nicht richtig wiedergegeben. Meine Ausführungen sind daselbst aus dem Zusammenhange gerissen, eine Anmerkung (59), die bezweckt, Mißverständnisse auszuschließen, wird ignoriert, vor allem aber ist der Sinn dadurch vollkommen entstellt, daß die im letzten Satze des Textes gesperrt gedruckten Worte – ohne daß das irgendwie angedeutet ist — einfach ausgelassen sind. Was ich S. 27 ff. gesagt habe (nicht was W. Müller referiert hat!) halte ich in allen Teilen aufrecht. Die „grundsätzlichen Regeln" der ZPO. sind beherrscht von der Dispositionsmaxime, die nur paßt bei Prozessen über Rechte, die der freien Disposition der Parteien unterliegen. Die Normen, in welchen Offizialmaxime zur Geltung kommt (z. B. § 617 ZPO.), stellen sich nach dem Systeme der ZPO. als Ausnahmen dar. Zu meinen Ausführungen S. 28 f. vgl. noch die gründlichen Untersuchungen Wachs in seinem Handbuch **1** 77 ff., insbes. S. 83 u. 86 sowie Wach, KrVJSchr. **14** 330 f., Hölder, Über das Klagrecht, Leipziger Dekanatsprogramm 1903 S. 20.

[22]) Stein bemerkt zwar, bei den rechtsgestaltenden Urteilen sei es „theoretisch mindestens zweifelhaft, ob die rechtserzeugende Kraft Äußerung der Rechtskraft sei" (a. a. O.). Er selbst ist aber — wie sich aus seinen Bemerkungen zu § 629 aufs deutlichste ergibt — der Auffassung, daß sie „Äußerung der Rechtskraft" sei und diese Ansicht dürfte auch zutreffend sein; vgl. auch noch Stein, Voraussetzungen 82: „Die materielle Rechtskraft, d. h. die Rechtskraftwirkung des Urteils auf einen zweiten Rechtsstreit besteht bei allen Urteilen, die nicht rechtsgestaltender Natur sind (konstitutiv wirken), in der endgültigen Feststellung der ausgesprochenen Rechtsfolge . . . ." Wie hier — was Stein, Kommentar 759 Anm. 15 verkennt — auch Zitelmann, Int. PrR. **2** 281, 285. Ob — wie Stein a. a. O. annimmt — auch Hellwig die hier vertretene Auffassung teilt, ist mir zweifelhaft. Jedenfalls kann die „konstitutive Wirkung" der Rechtsgestaltungsurteile nicht zugleich Rechtskraftwirkung und (wie Hellwig lehrt) Vollstreckungswirkung sein. Vgl. Anspruch 477 f., Lehrb. **1** 395.

aus Darlehen v. 1. Jan. 1906 entstanden wäre, m. a. W.: wenn das Urteil der vorprozessualen Sachlage entspräche.

Exempla docent: Nehmen wir an, X. habe sich am 2. Jan. 1906 für die Darlehnsschuld des B. verbürgt. Auf die Klage des A. hin wird nun B. zur Zahlnng von 100 verurteilt, obwohl er re vera das Darlehen bereits (vor dem Prozesse) zurückgezahlt hatte. Wenn man nun (wie ich es für richtig halte) davon ausgeht, daß die Rechtskraft des zwischen Gläubiger und Hauptschuldner ergangenen Urteils sich nicht auf den Bürgen erstrecke, so kann X., wenn A. ihn nunmehr unter Berufung auf das Urteil verklagt, sagen: Ich kann zwar nicht bestreiten, daß B. dir (A.) nunmehr 100 schuldet, auch nicht, daß B. verpflichtet ist, dir zu gewähren, was du haben würdest, wenn diese Forderung aus Darlehen v. 1. Jan. 1906 entstanden wäre; aber ich behaupte, die Darlehnsschuld, für die ich mich verbürgt habe, ist längst (nämlich durch Rückzahlung) erloschen (vgl. § 767 Abs. 1 Satz 1 BGB.). Daß B. später durch eure Prozeßführung wieder dein Schuldner geworden ist, geht mich nichts an.[30]) — Nimmt man dagegen an, daß sich die Rechtskraft auf den Bürgen erstrecke, dann ist X. infolge des Urteils dem A. gegenüber so verpflichtet, wie er es wäre, wenn das Urteil der vorprozessualen Sachlage entspräche, d. h., wie wenn die induzierte Darlehnsforderung (abgesehen vom Prozesse) bestände. Er kann dann z. B. nicht einwenden, das Darlehen sei vor dem ersten Prozesse schon zurückgezahlt (vgl. hierzu m. Aufsatz BayRpflZ. 1 329 ff.).

So aufgefaßt „erstreckt" sich nicht die Rechtskraft jedes Urteils auf alle oder — anders ausgedrückt — es „wirkt" nicht jedes rechtskräftige Urteil „inter omnes". Es dürfte sich empfehlen, wenn man von dem Einfluß eines Urteils auf die Rechtsverhältnisse solcher Personen spricht, auf die sich die Rechtskraft nicht erstreckt, von Reflexwirkungen des Urteils zu reden und den Ausdruck: „das rechtskräftige Urteil wirkt für und gegen . . . ." (§ 325 ZPO.) nur dann zu gebrauchen, wenn eine Rechtskrafterstreckung im technischen Sinne vorliegt.

18. Bei meinen Untersuchungen habe ich mich und zwar — was Stein a. a. O. 761 Anm. 36 ganz besonders tadelt — „sogar bewußt" auf Leistungs- und Feststellungsurteile über Vermögensrechte beschränkt. Von der Behandlung

---

[30]) Bei der Entscheidung des Rechtsstreits zwischen A. und X. (auf den sich — wie wir annehmen — die Rechtskraft nicht erstreckt) kommt es nicht darauf an, ob zwischen A. und B. „nur überhaupt eine gleichviel wodurch entstandene Obligation bestehe", sondern „Entstehung und Inhalt des [zwischen A. und B.] bestehenden Schuldverhältnisses" spielt „eine entscheidende Rolle" (vgl. RG. in GruchotsBeitr. 46 438). Es ist von Bedeutung, ob A. gegen B. gerade die im Vorprozeß induzierte Darlehnsforderung v. 1. Jan. 1906 habe. Da das Urteil das Bestehen des induzierten Rechtes nicht deklariert (vgl. oben Nr. 9), so kann sich A. gegenüber dem X. für das Bestehen der betreffenden Darlehnsforderung auf das Urteil nicht berufen. Solche Fälle führt Stein a. a. O. 759 Anm. 14 zum Beweise dafür an, daß auch in der Rechtsprechung seine Ansicht anerkannt sei, wonach (auch das unrichtige) rechtskräftige Leistungsurteil „Rechte nicht erzeugen" kann. Die von ihm angezogene Entscheidung des OLG. Stettin (OLG. 12 67 ff.) verkennt aber keineswegs, daß das unrichtige, der Klage stattgebende Leistungsurteil eine Forderung erzeugt. Es heißt da (68): dem Beklagten „kann der Einwand jener [nämlich der nach der rechtskräftigen Verurteilung des B. zur Zahlung jedenfalls bestehende] Anspruch sei nicht eine Forderung aus dem Mietverhältnis [sondern erst durch das (unrichtige) Urteil entstanden] ebensowenig abgeschnitten werden . . . ." Allerdings glaubte das OLG. — wie aus einem Teil der im Resultat zutreffenden Entscheidung hervorgeht — es stehe ganz auf dem Standpunkt Steins. Schwerlich würde es aber hieraus die letzten Konsequenzen ziehen! Nehmen wir an, der zur Zahlung an A. verurteilte B. habe nach Eintritt der Rechtskraft dem A. eine Forderung gegen den X. verpfändet. Bei Zugrundelegung der Auffassung Steins kann X. hier im Prozeß mit A. die Existenz des Pfandrechts mit der Begründung bestreiten, daß A. keine Forderung gegen den B. habe (Eine Rechtskrafterstreckung im technischen Sinne liegt hier nicht vor; vgl. Hellwig, Rechtskraft 89). Vgl. hierzu auch oben Anm. 10.

ausgeschlossen blieben die sog. rechtsgestaltenden Urteile (z. B. Ehescheidungsurteil) und die Feststellungsurteile in Statussachen (z. B. Ehefeststellungsurteil; vgl. § 606 ZPO.). Ich habe also diejenigen Urteile nicht betrachtet, die nicht auf Grund eines von der Dispositionsmaxime beherrschten Verfahrens ergehen. Diese Beschränkung meiner Untersuchungen auf einen Teil der Urteile habe ich in meiner Schrift S. 27 ff. gerechtfertigt und dabei ausgeführt:

Die Fälle, in denen es sich um Prozesse über Privatrechte der Parteien handelt, hat „der Gesetzgeber bei Statuierung der grundsätzlichen Regeln vor Allem, ja man kann sagen allein im Auge" gehabt.[21]) Sie sind „daher m. E. zunächst zu betrachten. Erst dann ist zu prüfen, ob und inwieweit die hier gefundenen Resultate sich in entsprechender Weise auch dann anwenden lassen, wenn andere Angelegenheiten Gegenstand des zivilprozessualen Verfahrens sind. — Einen Beitrag zur Lösung des ersten Teils dieser Aufgabe will ich im folgenden zu liefern versuchen" (29).

Wenn nun Stein (vgl. a. a. O.) diese Art, den Gegenstand zu behandeln, bei anderen so absprechend kritisiert, so sollte man denken, es sei ihm selbst gelungen, die Wirkungen der Rechtskraft in einer Weise zu bestimmen, die auf alle Urteile paßt. Das ist aber keineswegs der Fall. Bei Erörterung seiner grundsätzlichen Auffassung über die Wirkungen des rechtskräftigen Urteils führt er — wie schon mehrfach betont — aus, daß diese Wirkung lediglich in der Bindung des Richters an die Entscheidung bestehe, daß das rechtskräftige Urteil „keine Rechte erzeuge". Er ist aber genötigt, schon hier die Einschränkung hinzuzufügen: „sofern das Urteil nicht seinem Inhalte nach ausnahmsweise rechtsgestaltend zu wirken hat" (a. a. O. 759). Hier muß er also zugeben, daß — was die Wirkungen des rechtskräftigen Urteils betrifft — diese von mir nicht behandelten Fälle sich als „Ausnahmen" darstellen.[22]) Aber nicht einmal bei allen Feststellungsurteilen im engsten Sinne des Wortes läßt sich seine Theorie aufrecht erhalten. Es läßt sich nicht bestreiten, daß jedenfalls diejenigen „materiell ungerechtfertigten" Feststellungsurteile, die nach dem Gesetze „für und gegen alle wirken", eine Rechtsänderung herbeiführen und daß diese Rechtsänderung eine „Äußerung der Rechtskraft" ist. So löst z. B.

---

[21]) In dem (in Anführungszeichen gesetzten) Referate W. Müllers a. a. O. 557 über meine „Grundauffassung über das Wesen des heutigen Zivilprozesses" wird meine Anschauung nicht richtig wiedergegeben. Meine Ausführungen sind daselbst aus dem Zusammenhange gerissen, eine Anmerkung (59), die bezweckt, Mißverständnisse auszuschließen, wird ignoriert, vor allem aber ist der Sinn dadurch vollkommen entstellt, daß die im letzten Satze des Textes gesperrt gedruckten Worte – ohne daß das irgendwie angedeutet ist — einfach ausgelassen sind. Was ich S. 27 ff. gesagt habe (nicht was W. Müller referiert hat!) halte ich in allen Teilen aufrecht. Die „grundsätzlichen Regeln" der ZPO. sind beherrscht von der Dispositionsmaxime, die nur paßt bei Prozessen über Rechte, die der freien Disposition der Parteien unterliegen. Die Normen, in welchen Offizialmaxime zur Geltung kommt (z. B. § 617 ZPO.), stellen sich nach dem Systeme der ZPO. als Ausnahmen dar. Zu meinen Ausführungen S. 28 f. vgl. noch die gründlichen Untersuchungen Wachs in seinem Handbuch **1** 77 ff., insbes. S. 83 u. 86 sowie Wach, KrVJSchr. **14** 330 f., Hölder, Über das Klagrecht, Leipziger Dekanatsprogramm 1903 S. 20.

[22]) Stein bemerkt zwar, bei den rechtsgestaltenden Urteilen sei es „theoretisch mindestens zweifelhaft, ob die rechtserzeugende Kraft Äußerung der Rechtskraft sei" (a. a. O.). Er selbst ist aber — wie sich aus seinen Bemerkungen zu § 629 aufs deutlichste ergibt — der Auffassung, daß sie „Äußerung der Rechtskraft" sei und diese Ansicht dürfte auch zutreffend sein; vgl. auch noch Stein, Voraussetzungen 82: „Die materielle Rechtskraft, d. h. die Rechtskraftwirkung des Urteils auf einen zweiten Rechtsstreit besteht bei allen Urteilen, die nicht rechtsgestaltender Natur sind (konstitutiv wirken), in der endgültigen Feststellung der ausgesprochenen Rechtsfolge . . . ." Wie hier — was Stein, Kommentar 759 Anm. 15 verkennt — auch Zitelmann, Int. PrR. **2** 281, 285. Ob — wie Stein a. a. O. annimmt — auch Hellwig die hier vertretene Auffassung teilt, ist mir zweifelhaft. Jedenfalls kann die „konstitutive Wirkung" der Rechtsgestaltungsurteile nicht zugleich Rechtskraftwirkung und (wie Hellwig lehrt) Vollstreckungswirkung sein. Vgl. Anspruch 477 f., Lehrb. **1** 395.

das „materiell ungerechtfertigte" rechtskräftige Ehefeststellungsurteil, in dem das Nichtbestehen der Ehe festgestellt wird, die Ehe auf.[23]) Man wird also sagen können, daß Steins These über die Wirkung der Rechtskraft gerade bei denjenigen Sachurteilen, die ich nicht behandelt habe, nicht ohne Einschränkung gilt, ja sogar, daß sie, gerade was unseren Hauptstreitpunkt betrifft (materiellrechtliche Wirkung oder nicht!), in diesen Fällen nicht gilt! (Wegen der Prozeßurteile vgl. unten Nr. 21.) Wäre ich in meiner Arbeit mit Stein zu dem Resultate gekommen, daß jede materiellrechtliche Wirkung der Feststellungsurteile (i. w. S.) über Privatrechte in Abrede zu stellen sei, so wäre man vielleicht berechtigt, mir aus der Beschränkung meiner Untersuchungen auf diese Urteile einen Vorwurf zu machen. Man könnte dann z. B. sagen, eine Betrachtung der Feststellungsurteile in Statussachen würde mir gezeigt haben, daß sogar Feststellungsurteilen i. e. S. rechtsändernde Kraft zukommen könne und daß eine entsprechende Anwendung meiner Theorie auf diese Urteile deshalb von vornherein ausgeschlossen sei. Wie aber die Verhältnisse liegen, glaube ich im Gegenteile, daß mich die Berücksichtigung auch dieser Urteile in meiner grundsätzlichen Anschauung nur bestärkt hätte; denn sie würde ja gezeigt haben, daß auch hier die Wirkungen der materiellen Rechtskraft auf materiellrechtlichem Gebiete liegen.

19. Ehe wir zur Erörterung der Frage übergehen können, ob und inwieweit die im vorstehenden dargelegten Grundsätze über die Wirkungen des rechtskräftigen Urteils im Streite über öffentlichrechtliche Verhältnisse Anwendung zu finden haben, ist es notwendig, die schon oben (Anm 3) zitierte kleine, aber inhaltsreiche und anregende Schrift Otto Mayers, einer kurzen Besprechung zu unterziehen.[24]) Diese Abhandlung enthält nämlich viel mehr, als ihr Titel besagt: sie beschränkt sich keineswegs auf die Frage nach der „materiellen Rechtskraft in Verwaltungssachen", sondern sie berücksichtigt in weitgehendem Maße auch die anderen Prozeßarten, insbesondere den Zivilprozeß. Sie will — wenn ich den Verfasser recht verstehe — das Wesen der Rechtskraft so bestimmen, daß es für alle Prozeßarten in gleicher Weise paßt. Der „Zivilprozeßrechtswissenschaft" ist es nach der Auffassung Mayers nicht gelungen, das Wesen der Rechtskraft richtig wiederzugeben (vgl. 31, 33). Was sie zutage gefördert hat, „scheint" nur „ein fertiges geschlossenes System zu bieten", mit dem sie allerdings — wie Verf. nicht bestreiten will — „praktisch einstweilen so ziemlich"

---

[23]) So auch Hellwig, Anspruch S. 480, 473. Die Verteidiger der Substanzierungstheorie, zu denen bekanntlich Stein gehört, müssen hier allerdings annehmen, daß in einem solchen Urteile nur festgestellt werde, daß sich aus den im Prozesse vorgebrachten Tatsachen das Nichtbestehen der Ehe nicht ergebe (vgl. oben Anm. 1), so daß z. B. einer positiven Ehefeststellungsklage auf Grund der im ersten Prozesse nicht aufgestellten Behauptung, die erste (nichtige) Eheschließung sei (vor dem ersten Prozesse) wiederholt worden (vgl. § 1309 BGB.), die Rechtskraft nicht entgegenstände. Nach dieser Ansicht bleibt es also auch nach der rechtskräftigen Feststellung des Nichtbestehens einer Ehe subjektiv ungewiß, ob die Ehe besteht oder nicht. Daß das unzutreffend ist, dürfte sich schon aus § 55 PStG. ergeben.

[24]) Während der Korrektur geht mir die Abhandlung O. Mayers im ArchÖffR. 21 1 ff. „Zur Lehre von der Rechtskraft in Verwaltungssachen" zu. Der Verf. hat darin seine im Text erwähnte Schrift nochmals überarbeitet, weiter aber auch neue bisher noch kaum erörterte Fragen aus der Lehre von der Rechtskraft in geistvoller Weise behandelt. Wenn ich mir schon heute, wo ich zu eingehenderem Studium noch nicht die Zeit fand, ein Urteil erlauben darf, so glaube ich, daß sich die im Text sogleich folgenden Einwendungen gegen Mayers Theorie auch gegenüber dieser Abhandlung aufrecht erhalten lassen werden. Da ich — von einer Ausnahme (unten Anm. 26 abgesehen) — auf den bemerkenswerten Aufsatz nicht mehr eingehen kann, bedaure ich umsomehr, als ich mit manchem Neuen, was Mayer hier vorbringt, einverstanden bin, so z. B. mit der Behauptung (48), daß jedenfalls nicht alle einer Rechtsgestaltungsklage stattgebenden Urteile eine (der Rechtskraft fähige) Feststellung enthalten; vgl. z. B. §§ 140, 142 HGB. u. dazu Kisch, Beiträge zur Urteilslehre 84.

auskommt. „Aber vor einer genaueren Prüfung unter den freieren und weiteren Gesichtspunkten des öffentlichen Rechtes hält das alles nicht stand“ (31). Ist diese Anschauung O. Mayers, zutreffend, so kann natürlich keine Rede davon sein, daß unsere für den Zivilprozeß bisher für richtig gehaltenen Grundsätze im Verwaltungsstreitverfahren auch nur „sinngemäß“ Anwendung zu finden haben. Im Gegenteil! Wir Prozessualisten müssen uns dann befleißigen, je eher je lieber von unseren Irrlehren zurückzukommen, um — nunmehr „unter den freieren und weiteren Gesichtspunkten des öffentlichen Rechtes“ — wieder von vorne anzufangen. Eben deshalb ist es — bevor wir fortfahren können — nötig, die Rechtskrafttheorie Mayers etwas näher zu beleuchten. Und zwar soll diese Auffassung in erster Linie gerade daraufhin geprüft werden, wie sie sich im Zivilprozesse, für den sie ja — wie schon erwähnt — auch in vollem Maße gelten soll, bewährt. Gelingt es, nachzuweisen, daß Mayers Theorie — jedenfalls insoweit der Zivilprozeß in Betracht kommt — de lege lata unhaltbar ist, so haben wir wieder freie Bahn und können nunmehr ungehindert untersuchen, ob und inwieweit das bisher in der Zivilprozeßrechtswissenschaft für richtig Gehaltene sich nicht vielleicht doch zur entsprechenden Anwendung auch auf das Verwaltungsstreitverfahren eignet.

Bevor ich die Ansicht Mayers hier in großen Zügen wiedergebe, möchte ich eine Frage vorweg nehmen. O. Mayer spricht davon, daß durch den einmal zu Ende geführten Prozeß eine „Aufzehrung der Zuständigkeit der Justizbehörden“ bewirkt werde. „Diese Unzuständigkeit“ ist seiner Auffassung nach „eine dem Urteile also solchem .... zukommende Eigenschaft, also .... Rechtskraft“ (44 f.; vgl. auch 40). Aus seinem Vergleiche mit der „Klagekonsumtion, Anklagekonsumtion“ (44, vgl. auch 50 f.) glaube ich schließen zu dürfen, daß nach Mayer durch die Rechtskraft nicht nur widersprechende, sondern auch wiederholte Entscheidungen über die eadem quaestio ausgeschlossen werden. Nach der in der „Zivilprozeßrechtswissenschaft“ herrschenden und m. E. auch zutreffenden Auffassung liegt aber in der Rechtskraft „keinesfalls .... das Verbot, dieselbe Frage zum zweiten Male zu verhandeln und zu entscheiden, das ne bis in idem, die römische auf dem Konsumtionsgedanken beruhende sogenannte negative Funktion der Rechtskraft, wie wir sie ..... noch heute im Strafprozesse haben“ (Stein, Voraussetzungen 83). Das schließt allerdings nicht aus, daß die Rechtskraft vielfach mittelbar verhütet, daß eadem quaestio wiederholt entschieden werde. Denn wegen der Rechtskraft müßte die zweite Entscheidung über „eadem quaestio“ ebenso ausfallen, wie die erste; sie würde daher (in der Regel) dem Kläger nicht mehr gewähren, als dieser bereits hat (wegen einer Ausnahme vgl. a. a. O.), und eben deswegen ist seine Klage in solchen Fällen wegen Mangels des Rechtsschutzinteresses ohne Entscheidung zur Hauptsache abzuweisen.[25])

[25]) Wegen der Begründung dieser Ansicht vgl. Stein a. a. O. 86 ff. Zu beachten ist jedoch — was vielfach nicht geschieht, — daß es gleichgültig ist, ob der Sieger (des Vorprozesses) oder der Besiegte eine wiederholte Entscheidung verlangt und weiter auch, ob dieselbe oder eine abweichende Feststellung im Klagantrag begehrt wird. Ist das Nichtbestehen eines Schiedsvertrags vom 1. Jan. 1906 zwischen den Parteien rechtskräftig festgestellt, so muß (in der Regel) jede Feststellungsklage (mag nun der Sieger oder der Besiegte sie angestrengt haben) aus den a. a. O. angegebenen Gründen ohne Entscheidung zur Hauptsache abgewiesen werden, und zwar auch dann, wenn sie als Inzidentfeststellungsklage (§ 280 ZPO.) erhoben und somit ein „rechtliches Interesse an alsbaldiger Feststellung“ nicht erforderlich ist. (Anders natürlich, wenn behauptet wird, nach dem ersten Prozesse sei ein Schiedsvertrag geschlossen worden; dann liegt eadem questio überhaupt nicht vor.) Im Falle also — darin liegt die wichtigste praktische Bedeutung des zuletzt Gesagten — der im ersten Prozesse besiegte Beklagte die Feststellung, die das Urteil bereits enthält, mit einer neuen Klage verlangt, bekommt er auch dann die Kosten, wenn sein Gegner (etwa weil er als Erbe verklagt wird und von dem ersten Prozesse nichts weiß) nicht „sofort anerkennt“.

Die Resultate O. Mayers sind nun kurz folgende: Jedes Urteil — auch das Feststellungsurteil i. e. S. — „normiert" und äußert „rechtsbestimmende Kraft", d. h. es hat „materiellrechtliche Wirkung" (34, 38 f., 30, 33).[26] Aber diese materiellrechtliche Wirkung ist niemals eine Äußerung der Rechtskraft. Die Rechtskraft liegt „in einer besonderen Zutat", nämlich in der „Unantastbarkeit" des Urteils, die sich praktisch darin zeigt, daß „das Gericht selbst und die ihm gleichwertigen anderen Gerichte" über die Rechtslage, wie sie das Urteil geschaffen hat, „keine Gewalt mehr haben", daß sie dieselbe nicht abändern können (vgl. 34, 32, 40 und insbesondere 33: „Sicherung der Dauer dieser — sc. durch das Urteil erzeugten — Wirkung"). — Es ist zu unterscheiden zwischen relativer und absoluter Rechtskraft (40 ff.). „Die absolute Rechtskraft bedeutet eine Unabänderlichkeit, die einmal entstanden, unabhängig ist von dem Willen der Parteien" (42). Ob es eine solche auf dem Gebiete der Verwaltungsrechtspflege gibt, ist zweifelhaft; jedenfalls tritt sie hier praktisch ganz in den Hintergrund (55). „Die relative Rechtskraft hingegen bedeutet eine Gebundenheit des Urteils nicht gegen die Partei, sondern für die Partei und in ihrem Interesse. . . . . . Das in dem Urteil erscheinende Stück öffentlicher Gewalt, die Feststellung, Anordnung, Lossprechung, die es gibt", ist „vermöge eines subjektiven öffentlichen Rechtes . . . . gebunden zugunsten der Partei, die es erwirkt hat, es besteht ein Recht am Urteil" (45 f.). Gegenstand eines Rechtes kann das Urteil „selbstverständlich nur für die Partei werden, zu deren Gunsten es ausfällt (52). . . . . Diese kann darauf verzichten, so daß Abänderung und Aufhebung des Urteils zulässig wird" (48).

Nach der heute in der Doktrin herrschenden m. E. zutreffenden Auffassung ist die Rechtskraft im Zivilprozeß absoluter Natur. Bei Zugrundelegung dieser Meinung kann — wie auch O. Mayer anerkennt — „selbstverständlich" von einem „Verzicht auf das Urteil" nicht die Rede sein (51). Der Verf. meint aber, „damit wäre die relative Rechtskraft, d. h. das Recht am Urteile, nicht schlechthin verneint; denn es mag sehr wohl ein subjektives Recht bestehen, dem aus höheren Rücksichten die eine oder andere Form des Gebrauchs entzogen ist. Nur die praktische Wichtigkeit dieses Rechtes würde allerdings sehr gering sein" (51). — Ich möchte glauben, daß sie gleich Null wäre!

Wie steht es aber mit Mayers Theorie, wenn man die Anschauung von der absoluten Natur der Rechtskraft nicht teilt? Auch das ist zu erörtern. Wird doch noch heute vielfach auch für den Zivilprozeß die Ansicht von der relativen Natur der Rechtskraft verteidigt.

Wie oben gezeigt wurde, hat nach der Ansicht Mayers jedes Urteil eine doppelte Wirkung. Es hat einmal materiellrechtliche Wirkung und dann ist — und das ist nach des Verf. Ansicht das Kennzeichen der Rechtskraft — die „Feststellung" zugunsten des Siegers gebunden (46, 52), d. h der Sieger hat ein Recht darauf, daß diese (materiellrechtliche) Wirkung von Dauer sei, daß also die Rechtslage nicht abgeändert werde (33). Welche Bedeutung hat nun nach der Ansicht des Verf. der „Verzicht auf das Recht am Urteile"? Soll hiermit gemeint sein: es erlischt hierdurch nur das Recht, sich der „Aufhebung oder

[26]) In der oben in Anm. 24 erwähnten Abhandlung (45) schreibt O. Mayer: „Es giebt . . . . Urteile ohne ‚konstitutive Funktion', die also lediglich erklären, was schon Rechtens ist. . . . . Die bekannten Feststellungsurteile im eigentlichen Sinne . . . . schaffen kein neues Recht". Diese Sätze dürften sich mit den im Text zuletzt zitierten Stellen und auch mit dem ArchÖffR. 21 22 ff., insbes. 24 Ausgeführten nur schwer in Einklang bringen lassen. S. 23 heißt es, daß der Verwaltungsakt Recht schaffe, S. 24. daß seine „Wirkungskraft für sich betrachtet . . . . der des Urteils wesensgleich" sei. Daß damit auch die Feststellungsurteile „im eigentlichen Sinne" gemeint sind, ergibt sich aus der Polemik gegen Loening S. 25 ff., insbes. 28.

Änderung" (33) zu widersetzen, so daß vorerst — solange eine solche Änderung oder Aufhebung nicht eingetreten ist — die Rechtslage so bleibt, wie sie das Urteil „normiert" hat? Oder will O. Mayer sagen: durch den „Verzicht" auf das Recht am Urteile wird alles wieder so, wie es war, bevor das Urteil erging, also so als habe das Urteil nie materiellrechtliche Wirkungen gehabt?

Aus dem oben bereits zitierten Satze „Dieser (nämlich der Sieger) kann darauf verzichten, so daß Abänderung und Aufhebung des Urteils zulässig wird" (48), scheint mir hervorzugehen, daß der Verf. die erste Ansicht vertritt; denn wenn die „Aufhebung" durch den Verzicht erst „zulässig" wird, kann der Verzicht nicht schon die (materiellrechtliche) Wirkung des Urteils beseitigt haben.

Das Recht, daß die durch das Urteil geschaffene Rechtslage nicht abgeändert werde, mag — was hier dahingestellt bleiben soll — für das Verwaltungsrecht vielfach bedeutsam sein; insoweit der Zivilprozeß in Betracht kommt, nützt dieses Recht seinem Inhaber nichts. Es ist daher auch ganz gleichgültig, ob er darauf verzichtet hat oder nicht. Eine Rechtslage, die durch das Urteil geschaffen ist, kann „nur durch solche juristische Tatsachen aufgehoben werden, durch welche überhaupt derartige Rechte nach objektivem Rechte aufgehoben werden können" (E. Loening, VerwArch. 7 75). Ist durch Urteil Gütertrennung zwischen den Ehegatten eingetreten (vgl. z. B. § 1470 BGB.), so kann das nur unter den gleichen Voraussetzungen wieder geändert werden, wie auch ihre Rechtsbeziehungen geändert werden können, wenn sie durch Ehevertrag Gütertrennung eingeführt haben[27]) und ist eine Forderung durch rechtskräftiges Urteil aberkannt und so erloschen, so bleibt es dabei, auch ohne daß der Sieger ein besonderes „Recht" darauf hat, daß dieser Rechtszustand nicht verändert werde. Ein „Verzicht" auf ein solches Recht (für sich allein) entbehrt daher jeder praktischen Bedeutung.

Nun wird man mir vielleicht entgegenhalten, wie ich so etwas behaupten könne, obwohl doch der Verf. a. a. O. S. 46 Anm 11 nachgewiesen habe, daß mehrere bedeutende Prozessualisten, allen voran Hellwig, „ein prozessuales Recht der Partei, die Beachtung der Rechtskraft zu verlangen," anerkennen, ein Recht, das — wie O. Mayer meint — „unverkennbar" das von ihm verteidigte Recht am Urteil ist (vgl. hierzu oben Anm. 3). Nach der Theorie Hellwigs ist allerdings ein solches Recht und somit auch der Verzicht auf ein solches Recht (der übrigens nach Hellwig ausgeschlossen ist), nicht bedeutungslos. Aber Hellwigs Auffassung unterscheidet sich eben von derjenigen Mayers sehr wesentlich dadurch, daß seiner Ansicht nach (vgl. oben Nr. 2) das Feststellungsurteil, gleichviel ob es richtig oder unrichtig, rechtskräftig oder noch anfechtbar ist, keine materiellrechtliche Wirkung hervorbringt (abgesehen von den Fällen, wo im Gesetz ausdrücklich bestimmt ist, daß es „für und gegen alle wirkt".)

Wer lehrt, daß die Forderung trotz (zu Unrecht erfolgter) rechtskräftiger Aberkennung bestehen bleibt, der braucht ein „Recht" gegen den späteren Richter, daß er die Urteilsdeklaration, die ohne dieses Recht nichts weiter als ein Rechtsgutachten wäre, „beachte", m. a. W. daß er (entgegen dem wahren Sachverhalte) bei späteren Entscheidungen „zugrunde lege", die Forderung sei erloschen.

---

[27]) Vorausgesetzt ist hierbei einerseits, daß kein Wiederaufnahmegrund vorliegt und andererseits, daß der Vertrag nicht anfechtbar ist (vgl. hierzu 323 ff.). — Liegt ein Wiederaufnahmegrund vor, so kann die Urteilswirkung (mit rückwirkender Kraft) beseitigt werden. Daraus folgt aber nicht, daß wo kein Wiederaufnahmegrund vorliegt, ein „Recht" auf die Dauer dieser Wirkung besteht. Auch die (vertragsmäßig herbeigeführte) allgemeine Gütergemeinschaft kann im Regelfalle (d. h. wenn die Voraussetzungen der §§ 1468 f. BGB. nicht vorliegen) nicht durch Richterspruch beseitigt werden, aber nicht weil ein „Recht" auf die Dauer der Vertragswirkungen besteht, sondern weil ein Recht auf deren Beseitigung nicht besteht.

Mißt man aber mit Mayer dem Feststellungsurteile materielle Wirkungen bei, so muß, wenn das Bestehen einer Forderung rechtskräftig verneint ist, der Richter in späteren Prozessen, in denen das Urteil produziert wird, die Tatsache, daß die Forderung jedenfalls jetzt nicht mehr besteht, ganz ebenso berücksichtigen; wie er diese Tatsache berücksichtigen muß, wenn ihm bewiesen wird, daß der Gläubiger durch Vertrag mit dem Schuldner anerkannt habe, daß das Schuldverhältnis nicht bestehe (vgl. § 397 BGB.). Die Gewährung eines besonderen „Rechtes" gegenüber dem Richter, zu „beachten", daß die Forderung nicht bestehe, ist in beiden Fällen überflüssig, der „Verzicht" auf ein solches „Recht" daher auch bedeutungslos.

Diejenigen Schriftsteller, die für den Zivilprozeß die relative Natur der Rechtskraft verteidigen, sind übrigens der Auffassung, daß durch den „Verzicht" auf die Rechtskraft alles wieder so wird, wie es vor der Urteilsfällung war. Das ist insbesondere auch die Ansicht, die Bülow in seiner bekannten auch von Mayer angezogenen Abhandlung (ArchZivPrax. 83 1 ff.) mit durchschlagenden Gründen bekämpft hat. Es ist hier nicht der Ort, das bedenkliche dieser Meinung darzulegen (vgl. hierüber 320 ff., 341 ff.). Nur darauf sei hingewiesen, daß die Schriftsteller, welche noch heute diese Ansicht verteidigen, jedenfalls mit O. Mayer nicht darin übereinstimmen, daß nur der Sieger „ein Recht am Urteile" habe, daß also nur er sich zu seinen Gunsten auf das Urteil berufen könne. Ist das Nichtbestehen eines Schiedsvertrags rechtskräftig festgestellt, so kann — darüber dürfte unter den Prozessualisten heute Einigkeit herrschen — auch der Besiegte unter Berufung auf das Urteil den Erlaß einer Entscheidung verhindern, in der das Bestehen dieses Vertrags festgestellt wird. Ob der Sieger sich seinerseits auf das Urteil beruft oder ob er gar auf sein „Recht am Urteile" verzichtet hat,[28]) ist hierfür ganz gleichgültig. Jede abweichende Ansicht nötigt dazu, der im Feststellungsstreit unterlegenen Partei die Befugnis zuzusprechen, nach beendigtem Prozesse sofort auch ihrerseits im Wege der Feststellungsklage die gleiche Feststellung herbeizuführen, damit auch sie „ein Recht an einem Urteil" erwerbe und so Rechtsgewißheit erlange.

Auch darin ist O. Mayer nicht zuzustimmen, daß die Rechtsänderung, die das (unrichtige) Feststellungsurteil, nach sich zieht, keine Äußerung der Rechtskraft sei (vgl. 38 f., 32 ff.). Wohl alle Schriftsteller, die überhaupt anerkennen, daß ein solches Urteil rechtsändernd wirkt, stehen auf dem entgegengesetzen Standpunkte[29]) (vgl. insbes. Wach, Rechtskraft 70 f.; Mendelssohn Bartholdy a. a. O. 426; Kisch, Beiträge zur Urteilslehre 58 „Ergebnis der Rechtskraft"; Loening, VerwArch. 7 27, 35 und mit Beschränkung auf die Feststellungsurteile, die „für und gegen alle wirken" Hellwig, Anspruch 480, 473).

Das Feststellungsurteil ist seinem Wesen nach eine Deklaration; erst durch die (materielle) Rechtskraft wird es zu einer authentischen Deklaration. (Daß andere Entscheidungen, die ihrer Natur nach von vornherein eine authentische Deklaration oder gar eine Konstitution sind, schon vor dem Eintritte der Unanfechtbarkeit eine gleiche oder doch ähnliche Wirkung äußern, wie das materiell rechtskräftige Urteil beweist hiergegen nichts; vgl. jedoch a. a. O. 38 f. und auch unten Anm. 30.) Wäre dem anders, so wäre es nicht zu erklären, warum das

[28]) Etwa weil es ihm infolge veränderter Umstände nunmehr angenehm wäre, wenn der Schiedsvertrag, dessen Bestehen s. Z. auf seine negative Feststellungsklage hin rechtskräftig verneint wurde, doch bestände.

[29]) Auch diejenigen, welche — wie Seuffert — diese materiellrechtliche Wirkung lediglich als Reflexwirkung aus der durch die materielle Rechtskraft erzeugten „Gebundenheit der Gerichte" betrachten. Denn auch sie sind ja der Auffassung, daß die materielle Rechtskraft causa efficiens der Rechtsänderung sei. Gerade das bestreitet aber O. Mayer a. a. O. 30 ff. insb. 33.

Feststellungsurteil, bevor es nicht formell rechtskräftig ist, keine materiellrechtliche Wirkung hat. Daß das aber der Fall ist, unterliegt keinem Zweifel. Wird einer negativen Ehefeststellungsklage (zu Unrecht) stattgegeben und während der Prozeß in der Revisionsinstanz schwebt, die Klage zurückgezogen, so war nicht die Ehe getrennt, und lebt mit Zurücknahme der Klage wieder auf! (Vgl. oben Anm. 23.) Daß erst das formell rechtskräftige Feststellungsurteil „rechtsnormierend" wirken kann, hat darin seinen Grund, daß mit der formellen zugleich die materielle Rechtskraft eintritt.

Dagegen läßt sich nicht einwenden, daß kraft positiver Bestimmung (vgl. § 1564 BGB.) auch bei den rechtsgestaltenden Urteilen die „konstitutive Wirkung" erst mit der formellen Rechtskraft eintrete. Nur wenn bewiesen wäre, daß diese „konstitutive Wirkung" keine Äußerung der Rechtskraft sei, würde dieses Argument prima facie gegen unsere Ansicht sprechen.[30] Aber auch nur prima facie! Denn bei den Feststellungsurteilen fehlt eben eine positive Bestimmung darüber, wann die rechtsändernde Wirkung eintreten soll. Es ist nun aber heute wohl unbestritten, daß die Feststellung sich auf den Schluß der letzten Tatsachenverhandlung bezieht. Wäre nun — wie das O. Mayer annehmen muß — das noch nicht materiell rechtskräftige Feststellungsurteil seinem Wesen nach eine authentische Deklaration oder gar eine Konstitution, so wäre es — wie bereits erwähnt — ganz unerklärlich, warum die materielle Wirkung nicht schon (spätestens) an dem zuletzt bezeichneten Zeitpunkt eintritt.

20. Die letzten Ausführungen dürften gezeigt haben, daß die Rechtskrafttheorie Mayers — jedenfalls insoweit der Zivilprozeß in Betracht kommt — für zutreffend nicht erachtet werden kann. Die Ansicht, daß das rechtskräftige Feststellungsurteil materielle Wirkung habe, läßt sich nur verteidigen, wenn man annimmt, daß diese Wirkung eine Äußerung der Rechtskraft sei. Geht man aber auch mit Mayer davon aus, daß eine solche Wirkung zwar vorhanden, aber nicht „Äußerung der Rechtskraft" sei, so kann doch die Rechtskraft im Zivilprozesse nicht darin bestehen, daß der Sieger ein Recht auf die Dauer dieser Wirkung hat; denn ein solches Recht würde hier ohne jede praktische Bedeutung sein. Bei dieser Sachlage wird es gestattet sein, vorerst noch das, was bis jetzt in der „Zivilprozeßrechtswissenschaft" für richtig gehalten wurde, auch weiter für richtig zu halten und sich zu fragen, inwieweit nun das im vorstehenden Ausgeführte Anwendung in Rechtsstreitigkeiten über öffentlichrechtliche Verhältnisse zu finden hat.

Unter den Rechtsstreitigkeiten über öffentlichrechtliche Verhältnisse lassen

---

[30]) Man könnte dann etwa folgendermaßen argumentieren: Auch die rechtsgestaltenden Urteile entbehren vor Eintritt der formellen Rechtskraft der rechtlichen Wirkung und doch ist die (zugleich mit der formellen Rechtskraft eintretende) Wirkung keine Rechtskraftwirkung. Ich bin — wie schon oben angedeutet — der Auffassung, daß auch bei den rechtsgestaltenden Urteilen die materiellrechtliche Wirkung eine „Äußerung der Rechtskraft" ist, (ebenso auch für das Verwaltungsstreitverfahren E. Loening, VerwArch. 7 35) wenn ich auch zugeben muß, daß sich hier eher eine andere Auffassung rechtfertigen läßt. Übrigens stimmen von denjenigen Schriftstellern, die für den Zivilprozeß die Ansicht verteidigen, daß die „konstitutive Wirkung" der rechtsgestaltenden Urteile keine Rechtskraftwirkung sei, jedenfalls Mendelssohn Bartholdy a. a. O. 475 ff. mit O. Mayer nicht in dem Punkte überein, daß das Wesen der Rechtskraft darin bestehe, daß sie die Unabänderlichkeit dieser Wirkung garantiere. Wegen der Ansicht Kischs vgl. a. a. O. 80 f. — Gegenüber der Ansicht Mayers, daß die Rechtskraft den Urteilen etwas verleihen müsse, was sie vor allen anderen Entscheidungen „auszeichne", und daß dieses etwas in der „Sicherung der Dauer" bestehe (a. a. O. 33), läßt sich mit dem gleichen Rechte, wie Mayer es Loening gegenüber tut (a. a. O. 40), anführen, daß dann auch der Enteignungsbeschluß eines preußischen Bezirksausschusses der materiellen Rechtskraft fähig sein müsse. Denn die „Sicherung der Dauer" ist hier in genau dem gleichen Maße vorhanden wie bei Urteilswirkungen.

sich zwei Gruppen unterscheiden, je nachdem, ob diese Streitigkeiten unter die „bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten" i. S. des § 3 EGZPO. fallen oder nicht, oder — was dasselbe besagen will — je nachdem, ob sie vor die „ordentlichen Gerichte" (§ 3 EGZPO.) oder die Verwaltungsgerichte gehören. Werden auf dem öffentlichen Rechte beruhende Ansprüche Gegenstand des zivilprozessualen Verfahrens (vgl. Wach, Handbuch 1 112 Anm. 85; Schultzenstein, 26. DJZ. 1 87), so findet alles vorher Gesagte, insbesondere auch das über das Wesen der Prozeßhandlungen Ausgeführte ohne jede Einschränkung insoweit Anwendung, als die res in iudicium deducta der freien Verfügung der Parteien unterliegt. Ist es richtig — wie von autoritativer Seite gelehrt wird (O. Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht 1 117 f.) —, daß die freie Verfügbarkeit auch bei öffentlichen subjektiven Rechten die Regel bilde, so ist damit ein weites Anwendungsgebiet der vorstehenden Grundsätze auch für das Verfahren in öffentlichrechtlichen Streitigkeiten gegeben. Doch diese Regel gilt jedenfalls nicht ausnahmslos, ja es wird sogar im geraden Gegensatze zu O. Mayer die Ansicht vertreten, daß „die Beteiligten nicht über öffentliche Rechte und Rechtsverhältnisse verfügen könnten" (so z. B. Bernatzik, vgl. VerwArch. 11 367; vgl. auch Wach, Handb. 1 96). Sind subjektive öffentliche Rechte, über welche Parteien nicht frei verfügen können, Gegenstand des Zivilprozesses, so können alle diejenigen Prozeßvorschriften nicht zur Anwendung kommen, welche den Parteien die Möglichkeit einer Veränderung der res in iudicium deducta im Prozesse geben, und zwar muß es dabei selbstredend gleichgültig sein, ob Parteien nach dem Gesetze diese Veränderung durch einen Dispositivakt (vgl. §§ 288, 306 f. ZPO. u. oben Nr. 6, 14) herbeiführen können oder durch ein „non facere", das nicht einmal als Rechtshandlung zu charakterisieren ist (vgl. §§ 138 II, 330 f. ZPO. u. oben Nr. 15 f.); denn wo den Parteien im öffentlichen Interesse verboten ist, außerhalb des Prozesses zu verfügen, darf der Richter niemals gezwungen sein, bewußt den Parteien dazu zu verhelfen, im Wege des Prozesses den verbotswidrigen Erfolg zu erzielen! Das könnte aber — wenn man die soeben zitierten Bestimmungen für anwendbar erklären würde — leicht vorkommen. Man braucht nur an den Fall zu denken, daß der Kläger, der das Begründetsein des „Anspruchs" im Prozesse dargetan hat, ausbleibe (§ 330) oder „verzichte" (§ 306).

Bei Rechtsstreitigkeiten, die nicht vor die „ordentlichen Gerichte" gehören, kann schon mit Rücksicht auf das ganz anders gestaltete Verfahren von einer Anwendung des im Vorstehenden über das Wesen der Prozeßhandlungen Ausgeführten nicht die Rede sein. Hier kann es sich nur darum handeln, ob und inwieweit die oben entwickelten Grundsätze über das Wesen der Rechtskraft Anwendung zu finden haben. Ob die Urteile der Verwaltungsgerichte überhaupt der materiellen Rechtskraft fähig sind, ist bekanntlich bestritten. Die Frage wird ohne Einschränkung verneint von Zorn und ebenso bejaht von Bernatzik, E. Loening, Schultzenstein u. a. (vgl. VerwArch. 2 121 ff., 26. DJZ. 2 32 ff., VerwArch. 7 24 ff., a. a. O. 11 365 ff., wo S. 379 f. neuere Literatur angeführt ist). Eine mittlere Meinung vertreten Arndt (26. DJZ. 3 424) und Stier-Somlo (Der verwaltungsrechtliche Schutz des Bürger- und Einwohnerrechts in Preußen 10 f.)[31])

Der zuletzt genannte Schriftsteller führt (a. a. O.) aus:

„Das .... Problem der Rechtskraft der verwaltungsgerichtlichen Urteile wird .... nur auf dem Wege induktiver juristischer Kleinarbeit in allen Richtungen gelöst werden. Man wird .... die Analogie des Zivilprozesses hier ganz verlassen müssen und nicht fragen dürfen, ob in Bausch und Bogen alle verwaltungsgerichtlichen Urteile der

[31]) Das Gesagte bezieht sich übrigens nur auf Sachurteile. Wegen der Prozeßurteile vgl. unten Nr. 21.

Rechtskraft fähig sind oder nicht. Vielmehr ist jeder einzelne Klagetypus auf seine besonderen Voraussetzungen und teils materiellen teils formellen Wirkungen zu prüfen. Dadurch wird für verschiedene Typen ein jeweilig verschiedenes Ergebnis sich herausstellen, das dann einer Einordnung in eine höhere einheitliche Gedankenkategorie bedarf. Die einzelnen Fälle sollen jedoch nur ermittelt werden, damit der gesuchte Grundsatz, die allgemeine Regel — von der es immerhin Ausnahmen geben mag — im induktiven Verfahren und damit einwandfrei festgestellt werden kann."

Diesen Ausführungen wird man seine grundsätzliche Zustimmung nicht versagen können. Wenn da gesagt ist — diesen Vorbehalt muß ich allerdings machen — daß man „die Analogie des Zivilprozesses .... ganz verlassen müsse", so soll das wohl nur heißen, man dürfe nicht unter Berufung auf den Zivilprozeß die Folgerung ziehen, daß verwaltungsgerichtliche Urteile „in Bausch und Bogen" der Rechtskraft fähig seien. Sollte Stier-Somlo dagegen der Ansicht sein, daß auch bei Entscheidung der Frage, ob in einzelnen bestimmten Fällen oder Kategorien von Fällen verwaltungsgerichtliche Urteile der Rechtskraft fähig seien und worin die Wirkungen dieser Rechtskraft beständen, „die Analogie des Zivilprozesses .... ganz verlassen" werden müsse, so wäre dem auf das entschiedenste zu widersprechen. Ich glaube im Gegenteil, daß in zahlreichen Fällen verwaltungsgerichtlicher Urteile die Voraussetzungen für eine entsprechende Anwendung der für den Zivilprozeß geltenden Grundsätze in vollem Maße vorhanden sind. Die nachfolgenden Erörterungen haben nur den Zweck, das an einer bestimmten Kategorie von Urteilen darzutun. Sie sollen also nur einen sehr bescheidenen Beitrag liefern zu der „juristischen Kleinarbeit", die Stier-Somlo mit Recht für erforderlich hält, wenn sichere Resultate erzielt werden sollen. Für die in erster Linie hierzu berufenen Lehrer des Verwaltungsrechts dürfte es alsdann ein leichtes sein, den hier aufzuführenden Fällen noch weitere anzureihen, die so gleichartig sind, daß es ohne weiteres einleuchtet, daß die für die ersteren als richtig erkannten Grundsätze auch für sie gelten müssen.

Erfolg verheißen kann nur eine Untersuchung, die sich auf den Boden eines positiven Rechtes stellt! (vgl. a. a. O. 10 Anm. 18). Ich wähle das in Preußen (kraft Reichs- oder Landesgesetzes) geltende Recht, weil sein Geltungsbereich in Deutschland am größten ist.

Bei der Untersuchung, ob eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung der materiellen Rechtskraft fähig sei, muß man — so führt Stier-Somlo a. a. O. 11 Anm. 18 aus — stets prüfen, ob die betreffende Entscheidung „nach der Natur des verwaltungsgerichtlich geschützten subjektiven Rechtes des einzelnen ... der materiellen Rechtskraft bedürftig ist und diese ihr unter dem Gesichtspunkte der Vermeidung von Reibungen zwischen Verwaltung und Verwaltungsgerichtsbarkeit beizulegen ist." Man wird sich also bei jeder Kategorie von Entscheidungen zu fragen haben, ob unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere des Umstandes, daß im öffentlichen Interesse, die „Verwaltung" bis zu einem gewissen Grade volle Freiheit haben muß, um die von ihr für notwendig gehaltenen Anordnungen zu treffen, die Möglichkeit einer widersprechenden Entscheidung (und damit endlose Rechtsungewißheit) oder die dauernde Unmöglichkeit der Korrektur einer falschen Entscheidung als das kleinere Übel anzusehen ist.

Wendet man diese Grundsätze an, so dürfte es sich nicht bezweifeln lassen, daß zum mindesten alle Urteile von Verwaltungsgerichten, die über „Mein und Dein" entscheiden, der materiellen Rechtskraft fähig sind (so auch RGZ. 36 171). Mit Recht hat schon Bernatzik darauf hingewiesen (vgl. VerwArch. 11 369), daß in Streitigkeiten, die bloß Geld zum Gegenstande hätten, kaum jemals ein wichtigeres öffentliches Interesse auf dem Spiele stehe. Aber sollte wirklich auch einmal durch eine solche unrichtige Entscheidung das öffentliche Interesse verletzt werden, so dürfte der Übelstand, der hieraus entsteht, in gar keinem Verhältnisse

stehen zu der Schädigung der Beteiligten und nicht zuletzt auch des „öffentlichen Interesses", die mit Notwendigkeit eintreten müßte, wollte man solchen Entscheidungen die Fähigkeit zu materieller Rechtskraft versagen.

Aus meiner praktischen Tätigkeit erinnere ich mich folgenden Rechtsfalls. Es klagte die Regierung in W., Abteilung für Kirchen und Schulen, gegen eine Gemeinde auf Feststellung, daß die Beklagte (nicht in einem einzelnen Falle, sondern überhaupt) verpflichtet sei, bei Kirchen- und Schulbauten Hau- und Spanndienste zu leisten bzw. die dafür festgesetzten Ablösungsgebühren zu zahlen (vgl. § 256 ZPO., § 47 Abs. 3 ZG.). Welchen Zweck hätte ein solcher Rechtsstreit, wenn man dem Urteile die Fähigkeit zur materiellen Rechtskraft absprechen würde? Die Entscheidung wäre dann weiter nichts, als ein Rechtsgutachten des betreffenden Verwaltungsgerichts. Die verurteilte Gemeinde würde — vielleicht! — eintretendenfalls gutwillig die Gebühren bezahlen, weil sie fürchten würde, wiederum (und dieses Mal zur Leistung) verurteilt zu werden. Aber sicherlich würde sie das nicht mehr tun, sobald sie glaubt, neue Beweismittel gefunden zu haben, die ihr bei einem zweiten Prozeß ein ihr günstiges Urteil wahrscheinlich oder auch nur möglich erscheinen lassen. Auch jede Entscheidung eines Verwaltungsgerichts, in der die Richtigkeit der Rechtsgrundsätze, die zur Stattgabe der ersten Klage führten, nur in Zweifel gezogen würden, würde die Gemeinde zur sofortigen Einstellung weiterer Zahlungen, ja vielleicht sogar zu einer Klage auf Rückzahlung schon geleisteter Gebühren veranlassen. (Die Erwägungen Zorns, VerwArch. **2** 122 f. dürften demgegenüber nicht durchschlagend sein.)

Unter den Urteilen, die im Verwaltungsstreitverfahren über „Mein und Dein" entscheiden, gibt es nun jedenfalls eine Kategorie, wo die Ähnlichkeit mit dem Zivilprozesse so groß ist, daß die oben dargelegten Grundsätze über die Rechtskraft (wenn sie für den Zivilprozeß richtig sind) hier entsprechende Anwendung finden müssen. Es sind das die Feststellungsurteile (i. w. S.), die in solchen „ursprünglichen Verwaltungsstreitsachen" ergehen, bei denen es keinem Zweifel unterliegen kann, daß zwei Parteien einander gegenüberstehen. (Unter „ursprünglichen Verwaltungsstreitsachen" verstehe ich mit O. Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht **1** 180 „solche Verhältnisse, die von vornherein, sobald sie im Einzelfall eine obrigkeitliche Bestimmung bekommen sollen, diese erhalten in Form der Rechtspflege". — Ob es im Verwaltungsstreitverfahren überhaupt auch „eine Rechtspflege mit nur einer Parteistellung" gibt, lasse ich dahingestellt. Dafür O. Mayer, zuletzt Rechtskraft 52 Anm. 19; abw. u. a. E. Loening, Verw. Arch. **7** 12 ff., Schultzenstein a. a. O. **11** 400, 397, **12** 134 ff. und wohl auch Stier-Somlo a. a. O. 144.) In diesen Fällen sind jedenfalls die Voraussetzungen für eine entsprechende Anwendung der oben aufgestellten Leitsätze in vollem Maße gegeben. Auch hier handelt es sich darum — wie es am Beginn dieser Ausführungen mit Bezug auf den Zivilprozeß bemerkt wurde —, daß Rechtsgewißheit zwischen den Parteien geschaffen werde über das Bestehen eines subjektiven Rechtes.[32]) Auch hier wird man — gerade wie im Zivilprozesse — sagen müssen, daß in der Regel Dritte durch die Prozeßführung anderer nicht in weitergehendem Maße benachteiligt werden dürfen, als die Parteien sie auch sonst durch ihre Rechtshandlungen benachteiligen könnten. Zu beachten ist hier allerdings, daß — wo öffent-

---

[32]) Ich lege im Texte meine schon in meiner Schrift (360 ff.) verteidigte Auffassung zugrunde, wonach es subjektive öffentliche Rechte gibt. Vgl. hierzu Schultzenstein (DJZ. **1** 64), der ausspricht, daß man bei dem (preußischen) Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung v. 30. Juli 1883 davon ausgegangen sei, „daß wie der Zivilprozeß zum Schutze subjektiver Privatrechte, so das Verwaltungsstreitverfahren zum Schutze subjektiver öffentlicher Rechte bestimmt sei". Vgl. weiter noch Schultzenstein, VerwArch. **12** 129 und Loening, VerwArch. **7** 41.

liche subjektive Rechte in Betracht kommen — es den Parteien jedenfalls in manchen Fällen im öffentlichen Interesse untersagt ist, frei zu disponieren, insbesondere auch die Verbindlichkeit des „Schuldners" durch Vertrag zu erweitern. Daraus darf man nun nicht falsche Schlüsse ziehen. Hat A. gegen B. einen Zivilrechtsanspruch von 100 und B. wird (im Zivilprozesse) verurteilt, an den A. 200 zu zahlen, so kann hierdurch unter Umständen ein anderer Gläubiger (X.) des B. geschädigt werden. Von Anfechtungsmöglichkeiten abgesehen muß er aber trotzdem nach dem Urteilserlasse gegen sich gelten lassen, daß A. jetzt jedenfalls gegen B. eine Forderung von 200 hat (vgl. oben Nr. 17; ebenso Wach, Rechtskraft 9 f.). Denn — so ist das nach der hier vertretenen Ansicht zu begründen — A. und B. hätten ja auch durch Vertrag die Verbindlichkeit des B. verdoppeln können und auch das hätte X. (wenn kein Anfechtungsgrund vorlag!) „gegen sich gelten lassen müssen" (vgl. oben Anm. 4). Handelt es sich nun um eine öffentlichrechtliche Verbindlichkeit, die durch Vertrag nicht erweitert werden kann, so darf man nicht etwa schließen, daß in unserem Beispiele X. sagen könne, er brauche nicht „gegen sich gelten" zu lassen, daß B. dem A. 200 schulde. A. und B. hätten seine Rechtslage durch Vertrag nicht verschlechtern können, also müsse es ihnen auch versagt sein, es durch ihre Prozeßführung zu tun. Man muß hier die Regeln des Zivilprozesses „entsprechend" anwenden, d. h. man muß sagen: X. muß sich eine Benachteiligung seiner Rechtsposition durch das inter alias personas gefällte Urteil jedenfalls insoweit gefallen lassen, als Parteien eine solche Benachteiligung durch Rechtsgeschäfte vornehmen könnten, im Falle ihnen nicht mit Rücksicht auf das öffentliche Interesse die freie Disposition über das in Frage stehende subjektive öffentliche Recht entzogen wäre.[33]) (In „ursprünglichen Verwaltungsstreitsachen", in denen über „Mein und Dein" zu entscheiden ist, — und nur von diesen ist hier die Rede — dürfte diese Regel jedenfalls in den meisten Fällen mindestens gewisse Anhaltspunkte bieten.)

Unrichtig wäre es, wollte man — etwa weil Offizialmaxime gilt oder weil den Parteien die freie Disposition (auch außerhalb des Prozesses) versagt ist — die Ansicht verteidigen, die subjektiven Grenzen der Rechtskraft müßten hier weiter gesteckt sein, als im Zivilprozeß über Privatrechte. Dadurch, daß im Verwaltungsstreitverfahren Veränderungen der Rechtslage im Prozesse durch Parteitätigkeit (z. B. Anerkenntnis) ausgeschlossen ist, sind ja allerdings die Aussichten dafür größer, daß das Urteil der vorprozessualen Sachlage entspricht. (Nur wenn das der Fall ist, können Dritte durch die Rechtskrafterstreckung niemals geschädigt werden.) Möglich ist aber trotzdem auch hier, daß z. B. ein Beklagter zur Zahlung verurteilt wird, obwohl er nichts schuldig ist. Daß mangels positiver Bestimmung ein Dritter (z. B. der Bürge, vgl. oben Nr. 17) hierunter leiden solle, ist um so weniger einzusehen, als auch da, wo Offizialmaxime gilt, der Ausfall des Urteils häufig sehr wesentlich von dem Aufwand an Energie abhängt, die jede Partei bei dem „Kampf ums Recht" aufwendet!

21. Zum Schlusse möchte ich mir noch einige Bemerkungen allgemeiner Natur gestatten, auch auf die Gefahr hin, daß mir vorgeworfen wird, Selbstverständliches zu sagen.

In der Literatur über die Rechtskraft, insbesondere bei solchen Lehrern des Verwaltungsrechts, die grundsätzlich alle verwaltungsgerichtlichen Urteile für der materielle Rechtskraft fähig halten, findet sich zuweilen die Bemerkung, daß „die materielle Rechtskraft weder dem bürgerlichen Prozesse noch dem Verwaltungsstreitverfahren eigentümlich, sondern ein allgemeiner Begriff" sei, der „für jede Rechtsprechung" gelte (so z. B. Schultzenstein a. a. O. II 405). Wenn damit

[33]) Vgl. hierzu auch oben Anm. 14.

nur gesagt sein soll, daß überall, wo Rechtsprechung sei, auch materielle Rechtskraft sein müsse, soll dieser Ausspruch hier einer kritischen Betrachtung nicht unterzogen werden. (Meine Ansicht hierüber habe ich oben Nr. 20 angedeutet.) Es läuft aber — hie und da wenigstens — bei solchen Bemerkungen unverkennbar noch ein anderer Gedanke mit unter. Man stellt sich nämlich zuweilen die Sachlage so vor, als ob das Wesen der Rechtskraft in allen Fällen, wo man von (materieller) Rechtskraft zu sprechen pflegt, gleich sein müsse. Deutlicher ausgedrückt: man meint, das Mittel, wodurch der Gesetzgeber eine Entscheidung „unantastbar" mache, wodurch er „Rechtsgewißheit schaffe", damit ein weiterer Streit über „eadem quaestio" für immer ausgeschlossen sei (oder wie man sich sonst ausdrückt), müsse bei allen Prozeßarten das gleiche sein, und das Rechtskraftproblem sei dann aber auch nur dann gelöst, wenn man dieses eine Mittel gefunden habe. Nach dieser Anschauung ist — das ergibt sich aus dem Gesagten von selbst — die Frage, wie das Rechtskraftproblem gelöst ist, keine Frage des positiven Rechtes, sondern eine Frage der Rechtslogik. Denn wer der Auffassung ist, daß es eine Frage des positiven Rechtes sei und dementsprechend de lege ferenda mehrere „Lösungen" für möglich hält, der müßte (ehe er sich zu der erwähnten Anschauung bekennen könnte) doch erst einmal de lege lata prüfen, ob das Problem z. B. im deutschen Rechte überall da, wo es „Rechtsprechung" gibt, auf die gleiche Weise gelöst ist.[34])

Demgegenüber dürfte es angezeigt sein, einmal wieder (vgl. schon 46) darauf hinzuweisen, daß ein hervorragender Gelehrter, der nach seinem Arbeitsgebiete geradezu darauf angewiesen ist, auch rechtsvergleichende Studien zu treiben, nämlich Zitelmann, mit Entschiedenheit die Ansicht vertritt, eine Lösung des Rechtskraftproblems lasse sich „niemals allgemein geben — als ob es hier eine naturrechtliche Wahrheit zu finden gälte —, sondern ausschließlich vom Boden des einzelnen positiven Rechtes aus"[35]) (Internat. Privatr. 2 278). Er führt denn auch, obwohl er nur den Zivilprozeß im Auge hat, fünf verschiedene „Auffassungen oder Ausgestaltungen der Rechtskraft an, die vom Standpunkte des Gesetzgebers aus denkbar" seien (a. a. O. 270 ff.; vgl. hierzu 46 ff.).

M. E. wird man noch einen Schritt weiter gehen müssen. Ich glaube sogar, daß nach unserem Zivilprozeßrechte das Mittel, das der Gesetzgeber angewandt hat, um widersprechende Entscheidungen zu vermeiden, nicht stets das gleiche ist. In einigen Ausnahmefällen (vgl. Wach, Vortr. 100, Seuffert § 322 Bem. 8), so z. B. nach § 11 ZPO. sind Prozeßurteile „für das Gericht bindend, bei welchem die Sache später anhängig wird". Hier handelt es sich — wie schon äußerlich in der Terminologie hervortritt (vgl. § 11 mit § 318) — um eine „Übertragung der nach § 318 innerhalb der Instanz für den erkennenden Richter bestehenden Bindung auf einen zweiten Prozeß" (Stein § 322 Bem. 2). Diese „Bindung" des Richters i. S. der §§ 318, 11 ZPO. ist aber nicht wesensgleich mit der materiellen Rechtskraft i. S. des § 322. Auch hier lassen sich wieder aus der Terminologie des Gesetzes zutreffende Schlüsse ziehen. Wo das Wort „Rechtskraft" in bezug auf Prozeßurteile gebraucht wird, ergibt sich stets unver-

---

[34]) Anschauungen, wie die im Texte erwähnten, dürften sogar O. Mayer in seiner oben besprochenen Schrift beinflußt haben. So schließt er, daß das, was über das Wesen der Rechtskraft im Zivilprozesse gelehrt werde, „unrichtig und irregehend" sein müsse, weil es „unter den freieren und weiteren Gesichtspunkten des öffentlichen Rechtes .... nicht stand" halte (33, 31). Die Frage, ob nicht das Problem der Rechtskraft bei den beiden Prozeßarten in verschiedenartiger Weise gelöst sein könne, wird nicht einmal aufgeworfen, geschweige denn erörtert.

[35]) Das habe ich — was aus vorstehendem allerdings nicht ersichtlich ist — in meiner Schrift versucht (vgl. insbes. 46 ff., 68, 73 ff.).

unbar aus dem Zusammenhange, daß die formelle Rechtskraft (§ 705) gemeint t (vgl. z. B. § 11 ZPO., § 17 Nr. 4 GVG.).

Die materielle Rechtskraft ist nach § 322 auf Sachurteile „über den durch ie Klage oder durch die Widerklage erhobenen Anspruch" beschränkt (wobei das Wort „Anspruch" in dem von Hellwig, Anspruch 157, 408 angegebenen Sinne u verstehen ist). Vgl. R. Schmidt, Lehrbuch (1) 531 f., Kleinfeller, lrVJSchr. 45 48 ff. und für das Verwaltungsstreitverfahren Bernatzik, Verw. Arch. II 367. Daneben hat das Gesetz Fürsorge getroffen, daß auch gewisse icht unter § 322 fallende Entscheidungen für jeden späteren Richter unbedingt naßgebend seien. Während aber den materiell rechtskräftigen Urteilen (i. S. des 322) — eben weil sie eine authentische Deklaration der materiellen Sachlage nthalten — so wie so für spätere Prozesse eine maßgebende Bedeutung zukommt vgl. oben Nr. 3, 19) und es daher hier überflüssig ist, anzuordnen, daß der Richter an die „Entscheidung gebunden" sei, kann ein Prozeßurteil — ebenso ie ein noch nicht formell rechtskräftiges Sachurteil (§ 318) — nur durch eine olche Anordnung „bindende Kraft" erlangen.

Den Standpunkt, daß die materielle Rechtskraft i. S. des § 322 und die bindende Kraft" der Urteile i. S. der §§ 318, 11 ZPO. etwas begrifflich urchaus Verschiedenes ist, teilt auch Kohler.[36]) Er unterscheidet scharf wischen „unverrückbaren Situationen", die „durch Zwischenurteile und Beschlüsse" eschaffen werden, und der „Resjudikatawirkung" der zivilistischen Endurteile, die ivilistische Wirkung" ist, weil sie „ein Recht schafft — ein Zivilrecht der Partei" Prozeß als Rechtsverhältnis S. 64, 112 Anm. *). Nur eine solche „unverückbare Situation" liegt nach seiner Auffassung vor, wenn der (erkennende oder der ätere) Richter an eine nicht unter § 322 ZPO. fallende Entscheidung „gebunden" t (a. a. O. S. 64 Anm. **). In seinen eingehenden Erörterungen über die aterielle Rechtskraft in der von ihm herausgegebenen Enzyklopädie 2 142 ff. wähnt Kohler denn auch die Prozeßurteile mit keinem Worte. Allerdings zeichnet er hie und da die bindende Kraft der nicht unter § 322 fallenden Urile als „Rechtskraft" (vgl. Prozeß als Rechtsverhältnis S. 64 Anm. **: „Die ›solutio ab instantia schafft eine Situation und insofern ist sie der Rechtsaft fähig"). Hiergegen ist selbstverständlich nichts einzuwenden. Man muß h nur hüten, aus der Gleichheit der Benennung der Wirkungen Schlüsse zu ehen auf die Gleichheit der Art der Wirkungen.[37])

c) ÖstVerwArch. 05 129 ff. (Abhandlung). Die Bedeutung der res iudicata ı österreichischen Verwaltungsrechte von Hofrat Professor Dr. Georg Prazák. er Autor bietet eine eingehende Untersuchung dieses vielbesprochenen Problems m speziellen Standpunkte des österreichischen Verwaltungsrechts aus, wobei er

---

[36]) Auf den sich deshalb Stein a. a. O. 761 Anm. 38 lieber nicht berufen sollte!

[37]) Unrichtig ist es deshalb, etwa folgendermaßen zu argumentieren: Weil jedenfalls nige Prozeßurteile der materiellen Rechtskraft fähig sind, und die Rechtskraft hier keineslls materiell-rechtliche Wirkungen haben kann, sondern nur in einer „Bindung" des ichters besteht, muß auch bei Sachurteilen die Wirkung der Rechtskraft lediglich auf ozeßrechtlichem Gebiete liegen, m. a. W. auch (und zwar ausschließlich) eine solche „Binıng" des Richters herbeiführen. In dieser Richtung bewegen sich wohl die Gedanken . Müllers, wenn er a. a. O. 560 ohne jede Begründung behauptet, bei Betrachtung r Prozeßurteile würde meine Theorie auf „unüberwindliche Hindernisse" stoßen. Ich ıbe nachzuweisen versucht, daß die Stein-Hellwigsche Theorie bei den Sachurteilen ıf „unüberwindliche Hindernisse" stößt (vgl. insbes. 72 ff., 91 ff). Leider hat W. Müller seiner langen Besprechung, in der er alle möglichen ganz belanglosen Kleinigkeiten rügt gl. a. a. O. 556), nicht einmal den Versuch gemacht, meine Ausführungen in dieser ichtung zu widerlegen oder irgend etwas gegen meine Ansicht vorzubringen, wonach die ırkungen der „materiellen" Rechtskraft auf materiell-rechtlichem Gebiete liegen!

namentlich eine genaue Scheidung der einzelnen Arten der Verwaltungsakte zum Ausgangspunkte nimmt.

3. Gebühren eines Vertreters sind nur dann erstattungsfähig, wenn der Vertreter ein Rechtsanwalt ist. Auch die Gebühren eines Rechtsanwalts im Verfahren vor dem Kreisausschusse sind in keinem Falle zu erstatten. Vor dem Bezirksausschuß und dem Oberverwaltungsgerichte sind erstattungsfähig: die halbe Prozeßgebühr, die Verhandlungsgebühr, die Beweisgebühr, die weitere Verhandlungsgebühr und die Vergleichsgebühr. Eine Verhandlung ist nur dann nicht-kontradiktorisch, wenn ein Anerkenntnisurteil ergeht, denn so oft das Verwaltungsgericht über widersprechende Anträge entscheidet, ist die Verhandlung kontradiktorisch, auch wenn nur eine Partei erschienen ist. Nicht erstattungsfähig sind die Gebühren des Rechtsanwalts für die Mitwirkung bei einer durch Ersuchen erledigten Beweisaufnahme, oder Korrespondenz- und Konferenz-Gebühren, ferner die Gebühren für den Antrag auf Kostenfestsetzung oder für Anträge in der Zwangsvollstreckung mit Ausnahme der Zwangsversteigerung eines Grundstücks. Als Auslagen sind Porti, aber keine Schreibgebühren zu erstatten. Im Beschlußverfahren richtet sich das Verhältnis des Rechtsanwalts zu seinem Machtgeber nicht nach der deutschen, sondern nach der preußischen Gebührenordnung. Auch die Wertberechnung richtet sich nicht nach dem Tarife zum Landesverwaltungsgesetze, sondern nach den in Art. 15 I. PrGebO. in Bezug genommenen Vorschriften des § 10 DGebO., der §§ 9—13 DGKG. und der §§ 3—9 ZPO. Friedrichs, PrVerwBl. 26 935.

4. Über das Prüfungsrecht der badischen Verwaltungsgerichte in bezug auf Erwerb und Verlust der bayerischen Staatsangehörigkeit verhält sich der Aufsatz von Lewald, BadVerwZ. 37 237.

II. 1. Zur Lehre vom unmittelbaren Zwange führt Bürgermeister Dr. Markull-Schneidemühl im PrVerwBl. 26 558 ff. entgegen der herrschenden Meinung und insbesondere der Rechtsprechung des OVG. 40 123 folgendes aus: „Unmittelbarer Zwang" im Sinne der Ziff. 3 des § 132 LVG. sei das Gegenstück zu der in Ziff. 1 erwähnten „Ausführung durch einen Dritten" und könne demnach nur als die Ausführung durch den Verpflichteten selbst, die Anwendung körperlichen Zwanges gegen ihn, als vis absoluta verstanden werden. Die unangedrohte Ausführung durch Dritte sei nicht als „unmittelbarer Zwang" anzusehen. Der § 132 sage zwar in Ziff. 1, daß das Zwangsmittel der Ausführung durch Dritte dem Verpflichteten immer erst schriftlich angedroht werden müsse. Das könne aber um deswillen nicht wörtlich verstanden werden, weil es so gar nicht durchführbar sei. Vielmehr sei es geltendes Recht und darum auch als der wirkliche Wille des § 132 anzusehen, daß der Ausführung durch Dritte zwar in der Regel eine schriftliche Androhung vorangehen müsse, daß diese Androhung aber unterbleiben dürfe, wo sie wegen Imminenz der abzuwehrenden Gefahr unmöglich oder untunlich sei. Die Frage der Kosteneinziehung sei hier wie dort gleich zu behandeln, und daraus ergebe sich, daß das Verwaltungszwangsverfahren auch da zulässig sei, wo eine Androhung nicht stattgefunden habe.

2. Der Grundsatz ne bis in idem bei Zwangsmitteln aus § 132 Nr. 2 LVG. Zugrunde gelegt sind zwei kritiklos hingenommene Entscheidungen des OVG. (23 388 und 5 285) des Inhalts, daß zur Erzwingung einer für den Fall des Zuwiderhandelns bereits durch eine Rechtsnorm (Gesetz, Polizeiverordnung) unter Strafe gestellten Handlung oder Unterlassung die Androhung einer Geldstrafe als Zwangsmittel aus § 132 Nr. 2 LVG. als ein Verstoß gegen den Rechtsgrundsatz ne bis in idem dann anzusehen und unzulässig sei, wenn das durch die Strafnorm und durch die Einzelanordnung ausgedrückte Ge- oder Verbot sich nach Gegenstand, Ziel oder Voraussetzung vollständig decken.

n bezug auf diese Praxis des OLG. werden die sog. eigentlichen Unterlassungs=likte und zwar die sog. Dauerdelikte untersucht, die wegen der Einheit des rfolges als Handlungseinheit angesehen und damit einer mehrfachen gerichtlichen estrafung entzogen werden. Diese Einheit wird zwar unterbrochen durch eine chtskräftige Verurteilung; jedoch bleibt die Strafklage konsumiert für alle vor er Verurteilung (selbst in der Revisionsinstanz) liegenden Fälle. Da anderer=its bei polizeilichen Verfügungen anerkanntermaßen eine wiederholte Straf=androhung und Festsetzung ohne Einschränkung zulässig ist (OVG. 7 388), so gibt sich, daß in diesen Fällen Strafnorm und Einzelanordnung sich ihrer Voraussetzung nach nur bezüglich der ersten Übertretung decken; bei jeder folgen=en Übertretung ist die Strafklage im Gegensatze zu der Einzelanordnung kon=umiert. Da hiernach die Voraussetzungen beider sich nicht mehr decken, ist in Übereinstimmung mit dem durch das OVG. aufgestellten Grundsatz anzunehmen, aß in solchen Fällen die Androhung einer Geldstrafe als Zwangsmittel ulässig ist. Ein Hauptanwendungsfall für diese Lehre werden die fortgesetzten Übertretungen des § 33 GewO. sein. v. Leyden, PrVerwBl. 27 50.

3. Verwaltungszwang im allg. Die Praxis des OVG., daß zur Verhütung nes mit Kriminalstrafe bedrohten Verhaltens nicht auch das Zwangsmittel einer xekutivstrafe angewendet werden darf, ist für die deutschen Kolonien durch V. . 14. Juli 1905 zur Norm gesetzt (Fleischmann, DJZ. 10 1038).

4. Lehmer, J., Zum Kapitel über Zwangsvollstreckung in Verwaltungs= und Verwaltungsrechtssachen, JustizdRdsch. 3 263.

E. Polizeirecht.

. Zusammenfassende Darstellungen. Geschichtliches. II. Grenzen der Polizeigewalt. Polizeibegriff. III. Zu den wichtigsten polizeirechtlichen Vorschriften. IV. Polizeiverordnung und =Verfügung. V. Strafprozeß=ordnung und Polizeirecht. Polizeistrafrecht. VI. Polizeikosten. VII. Zur Ordnungs-, Sicherheits- und Sittenpolizei. VIII. Theaterzensur. IX. Verschiedenes.

I. Zusammenfassende Darstellungen.

1. *O. v. Arnstedt, Wirkl. Geh. OberRegR. u. RegPräs. a. D., Das Preu=ische Polizeirecht, unter Benutzung der Entscheidungen von Verwaltungs= sowie Gerichtsbehörden zum Handgebrauche für Behörden, Rechtsanwälte und Beamte er Selbstverwaltung herausgegeben. Erster Band. (Berlin 1905.) Von Jahr u Jahr werden die Aufgaben der Polizei umfangreicher und ihre Lösung schwie=iger, zumal die Entscheidungen der höchsten Verwaltungsstellen und Gerichtshöfe ortgesetzt neue Auslegungen der bezüglichen Gesetzesvorschriften bringen. Bei einer früheren amtlichen Tätigkeit als Landrat, Ober=Präsidialrat und zuletzt als Regierungspräsident in zwei verschieden gearteten Regierungsbezirken — Minden und Magdeburg — hat es Verf. als einen wesentlichen Mangel empfunden, daß s an einer systematischen Darstellung des Polizeirechts fehlt, in welcher die Grundsätze für die Handhabung der Polizei in erschöpfender und übersichtlicher Weise zusammengestellt sind. Um diese Lücke in der Fachliteratur auszufüllen und praktischer Verwaltung noch weiter zu nützen, hat er es versucht, den vor=andenen Stoff auf dem weitverzweigten polizeilichen Gebiet unter tunlichster Anlehnung an den Wortlaut der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der azu ergangenen Entscheidungen der zuständigen Behörden, sowie unter Angabe er Stelle, wo sie sich befinden, systematisch zu verarbeiten, um ein Buch zu

schaffen, welches für die Entscheidung polizeirechtlicher Fragen das wesentlichste Material in tunlichster Kürze enthält. Auf diese Weise soll das mühsame und zeitraubende Zusammensuchen der zur Anwendung gelangenden Bestimmungen erspart und zugleich die Möglichkeit gegeben werden, durch Nachlesen der angezogenen Stellen ein eigenes Urteil über ihre Anwendbarkeit bei der Entscheidung des vorliegenden Einzelfalls sich zu bilden. Im Interesse der praktischen Brauchbarkeit des Buches hat Verf. seine eigene Auffassung darin möglichst zurücktreten lassen und sich vorzugsweise mit der Wiedergabe der von autoritativen Stellen ergangenen Entscheidungen begnügt. Das Buch würde sich bedeutend umfangreicher gestaltet haben, wenn Verf. sich auf eine eingehende Besprechung der für die Beurteilung des einzelnen Falles zunächst doch ausschließlich maßgebenden Entscheidungen hätte ausdehnen wollen. Hierdurch und weil dem Auskunft suchenden Beamten nur an der Ansicht der zuständigen Instanzen gelegen ist, dürfte sich ein Einwand erledigen, welcher der Bearbeitungsweise des Verf. in der Presse mehrfach gemacht worden ist, indem die Anführung von Entscheidungen ohne kritische Beleuchtung mit dem „Aneinanderreihen einer Perlenschnur" verglichen worden ist. Es lag weniger in der Absicht des Verf., ein gelehrtes Werk zu schreiben, als ein brauchbares Nachschlagebuch für den praktischen Gebrauch zu liefern. Es ist aus der Praxis für die Praxis verfaßt; dieses Motiv wolle bei der Beurteilung überall berücksichtigt werden. Der vorliegende erste Band behandelt die für das ganze Gebiet der Polizei grundsätzlichen Vorschriften, die Behördenorganisation und die sonstigen polizeilichen Gegenstände von allgemeiner Art. Er umfaßt auf 622 Seiten 187 Paragraphen. Im einzelnen zerfällt er in eine Einleitung und in einen Allgemeinen Teil. In der Einleitung werden die Grundbegriffe: Staatsgewalt, die verschiedenen Quellen der Verwaltungsrechts, Behörden, Beamte, der behördliche Verkehr, die Geschäftssprache unter Wiedergabe der besonders für die Grenzprovinzen maßgebenden Grundsätze, der Fiskus usw. behandelt. Der Allgemeine Teil hat die beiden Unterabteilungen: „Verwaltungspolizei" und „Kriminal-(Straf-)Polizei". Bei der Verwaltungspolizei werden im ersten Abschnitte die Grundbegriffe und das Wesen der Verwaltungspolizei erörtert. Es schließen sich hieran die weiteren Abschnitte an: „Polizeiliches Einschreiten", „Polizeiliche Verfügung", „Polizeiliche Zwangsbefugnisse", Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen", „Polizeibehörden", von den Zentral- bis zu den Ortspolizeibehörden herab, wobei insbesondere der Amtsvorsteher in eingehender Weise gedacht ist, „Ersatz- und Vertretungsverbindlichkeit aus polizeilichen Handlungen", „Polizeikosten", „Polizeiverordnungen", „Verhältnis der Polizei zu den privatrechtlichen Beziehungen des Eigentums und der Familie" und „Die Polizei in ihren Beziehungen zum Grundeigentume". Die Kriminalpolizei bringt zunächst einen Abschnitt über „Gerichtliche Polizei", in welchem die Verfolguug strafbarer Handlungen, die polizeilichen Maßnahmen zur Einschränkung der Entziehung der persönlichen Freiheit, Durchsuchung, Beschlagnahme und die Beaufsichtigung verdächtiger und bestrafter Personen behandelt werden. Es folgen sodann die weiteren Abschnitte: „Amtsanwaltschaft", „Landesverweisungen und Aufenthaltsbeschränkungen", „Transportwesen", „Strafanstalten" und „Die Befugnis zur vorläufigen Straffestsetzung wegen Übertretungen". Den Abschluß des ersten Bandes bildet ein ausführliches Sachregister, welches das Aufsuchen der darin erörterten einzelnen Gegenstände mannigfaltigster Art tunlichst erleichtert. Die besonderen Materien des Polizeirechts sollen sodann in zwei weiteren Bänden bearbeitet werden. Der zweite Band wird die Sicherheitspolizei mit Einschluß der Preß- und Vereinspolizei, die umfangreiche Ordnungspolizei, bei welcher zugleich auch das Schank- und Gesindewesen Berücksichtigung finden werden, und die Baupolizei mit dem Baufluchtliniengesetz

enthalten. In einem dritten Bande soll die Versicherungs-, Gesundheits-, Veterinär-, Fischerei-, Jagd-, Feld-, Forst-, Maß-, Münz-, Gewichts-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserpolizei nachfolgen, so daß die gesamte Polizei im weiteren Sinne mit Ausnahme der Gewerbepolizei, über welche in letzter Zeit besonders wertvolle Kommentare erschienen sind, zur Darstellung gelangen wird.

2. Als ein Teil des großen vom Grafen Hue de Grais herausgegebenen „Handbuch der Gesetzgebung in Preußen und dem Deutschen Reiche" erschien 1905 als VII. Teil: Die Polizei. Polizeiverwaltung — Strafpolizei — Sicherheitspolizei -- Ordnungspolizei. Von St. Genzmer, Oberverwaltungsgerichtsrat. Das gesamte Material zerfällt in vier Abschnitte. Der erste betrifft die Polizeiverwaltung im allgemeinen, namentlich die Aufgaben und Einrichtungen der Polizei. Der zweite behandelt die Strafpolizei, insbesondere die Tätigkeit der Polizei bei Ermittelung strafbarer Handlungen, den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen, die Strafvollstreckung durch Polizeibehörden, die Fürsorge für entlassene Strafgefangene, die Stellung unter Polizeiaufsicht, die Überweisung Verurteilter an die Landespolizeibehörde und die Unterbringung jugendlicher Verbrecher. Der dritte Abschnitt hat die Sicherheitspolizei zum Gegenstande. Er enthält die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs hinsichtlich der Übertretungen sicherheitspolizeilicher Vorschriften und im Anschlusse hieran Bestimmungen über den Betrieb der Luftschiffahrt, die Erteilung von Leichenpässen, den Gebrauch von Sprengstoffen und die Regelung des Feuerwehrwesens, ferner die Vorschriften über polizeiliche Freiheitsentziehung außerhalb der Strafverfolgung und über polizeiliche Hilfeleistung, über die Freizügigkeit, das Paßwesen, die Presse und das Versammlungs- und Vereinswesen. Der vierte Abschnitt betrifft die Ordnungspolizei. In ihm werden wiedergegeben die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs hinsichtlich der Übertretungen ordnungspolizeilicher Vorschriften und im Anschlusse hieran die Bestimmungen über das Verbot von Lotterien und Ausspielungen, über die Heilighaltung der Sonn- und Festtage, ferner Vorschriften über die Trennung von Konkubinaten, die Landestrauer, die Umzugstermine, die Mitwirkung der Polizei bei der Kontrolle militärpflichtiger Personen, die Behandlung der Fundsachen und endlich die Gesindeordnungen nebst den gesetzlichen Vorschriften über die Gesindedienstbücher und die Bestrafung des Ungehorsams und Kontraktbruchs.

Von den abgedruckten Vorschriften sind § 10 II. 17 ALR., das PolizeiverwaltungsG. v. 11. März 1850, die Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes, welche die Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen, die Zwangsbefugnisse der Behörden und die Polizeiverwaltungen betreffen, die Vorschriften der StPO. über das Ermittelungsverfahren, die Übertretungsvorschriften des StGB., das Preßgesetz, das Vereinsgesetz und die Gesindeordnungen in den Anmerkungen sehr ausführlich erläutert worden.

3. Besonders hervorzuheben sind die „Grundzüge des Verwaltungs-Polizeirechts" von Bürgermeister Max Koehne. Erschienen ist November 1905 der erste in sich abgeschlossene Allgemeine Teil. *Nachdem das Förstemannsche Werk über das preußische Polizeirecht veraltet war, mangelte es jahrzehntelang an einer systematischen Bearbeitung des Stoffes. Abgesehen von Rosins weitangelegten Schriften und Schultzensteins und Jebens tiefgehenden Aufsätzen, hat sich erst Biermann wieder mit der Erörterung des Wesens von Polizeiverfügung und Polizeiverordnung und den Einschränkungen der privaten Freiheit befaßt, widmet aber die Hälfte seines Werkes dem Gewerberechte. v. Arnstedt hat neuerdings eine systematisch geordnete Zusammenstellung der zu den Polizeigesetzten ergangenen oberstrichterlichen Entscheidungen herausgegeben. Immer aber noch fehlte eine systematische Darstellung

des durchgearbeiteten Stoffes nicht nur betreffend das Wesen von Polizeiverfügung und -Verordnung, die Begriffe der Sicherheits-, Ordnungs- und Wohlfahrtspolizei und die Beschränkung des Privateigentums, sowie die Ersatzberechtigung, sondern auch über die Rechtsquellen, den Rechtsschutz der Privaten gegenüber der Polizei, ihre Rechte und Befugnisse, den Schutz der persönlichen Freiheit, andererseits die Pflichten des einzelnen gegenüber der Polizei, die Berechtigungsgründe zu polizeilichen Maßnahmen, sowie über die beim Erlasse und der Prüfung polizeilicher Verfügungen zu beobachtenden Gesichtspunkte, den Beweisantritt und die Zuständigkeit der Verwaltungs- und ordentlichen Gerichte, ferner über polizeiliche Lasten und Anstalten.

Verf. gibt unter Würdigung der historischen Entwickelung einen vollen, klaren Überblick darüber, wie die Polizei an der Lösung der Staatsaufgaben teilnimmt. Nach seiner Ansicht ist in der allgemeinen Verwaltung die Polizeibehörde wieder diejenige, der nach Abscheidung aller Spezialmaterien die Schutztätigkeit des Staates im allgemeinsten Sinne, wo nicht besondere Behörden berufen sind, zur Aufgabe übrig bleibt. Es ist also dies die Aufgabe, für Durchsetzung der zur Aufrechterhaltung der öffentlichen allgemeinen Ordnung der Lebensverhältnisse gegebenen Bestimmungen und der herkömmlichen, diesen Verhältnissen angepaßen öffentlichen Zustände zu sorgen. Was die öffentliche Ordnung wert ist, würdigt man am besten dann, wenn man Verhältnisse betrachtet, wo sie nicht herrscht. Wer im Herzen Afrikas weilt, auf rauhem Pfade, bedroht von reißenden Gebirgsbächen und stürzenden Blöcken oder Bäumen, von abnormer Temperatur, Schlangen und Tigern, von räuberischen Horden, ohne Unterkunft und Verproviantierung, der wird die heimische Ordnung und den heimischen Schutz preisen. Desto besser sind sie, je weniger sie einem auffallen. Selbstverständlich erscheint einem alles das, für dessen gutes Fortbestehen, dessen Weiterentwickelung nach Bedürfnis eine gute Polizei unablässig wirksam ist. Es ist gerade die Uraufgabe des Staates in ihrer reinsten Form, die der Polizeibehörde zugefallen ist; der Staat schuf diese Ordnung, die Polizei hält sie aufrecht, wie sie alltäglich bestehen soll.

Die Hauptaufgabe der Polizeibehörde bleibt immer Erhaltung der Ordnung. Polizei im allgemeinen ist nichts weiter als Sorge für den Fortbestand der bestehenden Ordnung und Wiederherstellung der verletzten Ordnung. Positiv ist die Tätigkeit der Polizei nur scheinbar, insofern, als die Verhältnisse eine Änderung der Ordnung erheischen oder neue öffentliche Verhältnisse der Regelung bedürfen, im Zweifel die Polizei für diese Veränderung oder Neuordnung im Wege der Verfügung oder der Verordnung nach den Anforderungen des öffentlichen Interesses die nötigen Anstalten treffen muß. Zweck ist immer nur der, daß jederzeit die öffentlichen Verhältnisse geordnet sind. Diese ändern sich mit den Zeiten und ihren Bedürfnissen, wie der Gang der Balanciers sich mit dem der Dampfmaschine ändert. Bald fliegen sie auseinander, bald nähern sie sich; ihr Zweck aber ist immer der gleiche, Regelung des Ganges der Maschine. Wie die Balanciers für den der Maschine, so sorgt die Polizei für den regelmäßigen Gang des öffentlichen Lebens, ohne weitere Zwecke zu verfolgen. Ihre Arbeit ist also: Aufsicht, Abwendung, Abwehr, Wiederherstellung, Umordnung, Neuordnung. Auch die Polizei folgt dem Satze: Tempora mutantur, nos et mutamur in illis.

Verf. betrachtet zuerst (I.) Aufgabe und Organisation der Polizei und handelt von Staat und Polizei, bringt einiges aus der Geschichte des Polizeibegriffs, erörtert dann die Begriffe der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung im Sinne des § 10 II. 17 ALR. Der Begriff „Publikum" nach § 360 Ziff. 11

StGB. und § 10 II. 17 ALR. wird genauer untersucht, über das Polizeiverordnungsrecht im allgemeinen, über Orts- und Landespolizei, Polizeikosten und Polizeilasten gesprochen. Ein besonderes Kapitel ist (II.) Recht und Rechtsquellen und der Rechtsstellung der Privaten gewidmet. Hier ist die Rede von Recht und Berechtigung, vom privaten und öffentlichen Rechte, Rechtsschutz, bürgerlichem Rechtsstreite, Zuständigkeit des Zivilgerichts, von Gewohnheitsrecht (Observanz) und Statut, von der Beschränkung des Eigentums im öffentlichen Interesse, dem Schutze der persönlichen Freiheit und endlich wird über die Pflicht des Publikums, der Polizei Auskunft zu erteilen und sich vor ihr zu gestellen, gehandelt. Es folgt (III.) die Lehre vom Erlaß und Anfechtung polizeilicher Verfügungen in folgender Gliederung: Sicherheits- (= Schutz-) Polizei und Wohlfahrtspolizei im besonderen; Übersicht über die Berechtigungsgründe zu ortspolizeilichen Maßnahmen; Was muß beim Erlaß und der Prüfung polizeilicher Verfügungen beachtet werden? Wirtschaftliche Einrichtungen als polizeiliche Anstalten; Örtliche Zuständigkeit der Polizei; Die Zwangsbefugnisse des Landesverwaltungsgesetzes; Aus dem Verwaltungsstreitverfahren; Beweis; Polizei und Urteil. Das IV. Kapitel ist überschrieben: Das G. v. 11. Mai 1842 über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen und erörtert die Bedeutung der KabO. v. 4. Dezbr. 1831, die Zuständigkeit bei behaupteter Ausnahmebefreiung von polizeilicher Auflage, betrachtet den Zivilprozeß über die öffentlich-rechtliche Entschädigung und endlich besondere Bestimmungen über den Schutz, welchen (Polizei-)Beamte genießen. Zuletzt (V.) ist vom Polizeiverordnungsrecht im besonderen die Rede.

Verf. rechnet nicht nur auf die Verwaltungsbeamten in ihren verschiedenen Dienststellen einschließlich der Referendarien, und Laienmitglieder der Verwaltungsgerichte, sondern auch auf diejenigen Juristen (Richter und Anwälte), welche mit der Erledigung von Verwaltungsprozessen namentlich über Entschädigungen befaßt sind oder Übertretungen beurteilen müssen und dabei über die Gültigkeit von Polizeiverordnungen zu befinden haben. Das Buch ist zum Teil aus früheren Aufsätzen des Verf. entstanden. Soweit diese im Berichtsjahre erschienen sind, ist auf sie weiter unten eingegangen worden.

4. *Hierher gehört auch das „Handbuch der Polizeiverwaltung" von v. Hippel (Berlin 1905). Zur Orientierung über das geltende Verwaltungsrecht ist eine größere Anzahl von Sammelwerken und Handbüchern erschienen, deren Vortrefflichkeit durch Wissenschaft und Praxis festgestellt ist. Sie kommen indessen fast ausschließlich den höheren Verwaltungsbeamten und den größeren Behörden zu statten, denn teils erfordert ihre Benutzung, wie z. B. bei dem Handbuche von Graf Hue de Grais, das die geltenden Vorschriften nicht selbst, sondern nur Hinweise auf sie bringt, eine gründliche wissenschaftliche Vorbildung und vor allem den gleichzeitigen Besitz der vollständigen Sammlungen des Reichsgesetzblatts, der Gesetzsammlung, der Ministerialblätter usw., teils macht, wie z. B. bei dem Handbuche von Illing-Kautz, ihr Umfang und der dadurch bedingte Preis die Beschaffung und die Benutzung nur einem beschränkten Kreise von Interessenten möglich. Wiederholt ist daher das Bedürfnis hervorgetreten, für die Behörden und Beamten der örtlichen Verwaltung — Bürgermeister, Amtsvorsteher, Gutsvorsteher und Gemeindevorsteher, Gendarme usw. — Zusammenstellungen zu schaffen, aus denen sie sich über das von ihnen anzuwendende Recht orientieren könnten, und dieses Bedürfnis hat mangels eines sonstigen Werkes dazu geführt, daß verschiedene der in den einzelnen Regierungsbezirken herausgegebenen Sammlungen von lokalen Polizeiverordnungen sich auch auf die Wiedergabe von einschlägigen Gesetzen und Erlassen ausgedehnt haben. Diese Sammlungen können nun aber mit ganz wenigen Ausnahmen als wissenschaftliche Be-

arbeitungen nicht wohl gelten, denn sie beschränken sich auf eine mehr oder minder vollständige Nebeneinanderreihung der Bestimmungen und ermangeln so vielfach der Zuverlässigkeit, vor allem aber der rechten Benutzbarkeit durch die Interessenten, welche eine systematische Zusammenfassung der einzelnen Materien, sowie Erläuterungen und Hinweise brauchen, wenn sie im gegebenen praktischen Falle die richtigen Bestimmungen vollständig und rasch zusammenfinden sollen. Hier bemüht sich das vorliegende Handbuch einzutreten. Es ordnet den Stoff systematisch nach Materien und innerhalb dieser weiter in die einzelnen Abschnitte, bringt aber dort nicht eine Darlegung des geltenden Rechtes, sondern dessen Bestimmungen selbst und erläutert diese in Anmerkungen unter Verwertung der höchstinstanzlichen Rechtsprechung. So kann sich der Beamte im Spezialfall über die Gesamtheit der einschlägigen Bestimmungen informieren und hat gleichzeitig den Wortlaut der anzuwendenden Einzelvorschrift für seine Maßnahmen zur Hand. Die sehr übersichtliche Drucklegung des Werkes und ein genaues Register erhöhen seine Handlichkeit, das sich in der Praxis gut eingeführt hat.

5. In dritter Aufl. erschien das Polizei-Taschenlexikon von Eiben. Es enthält eine Sammlung von Reichs- und Landesgesetzen nebst Ausführungs- und Polizeiverordnungen und zahlreichen Erkenntnissen der höchsten Gerichte (Köln 1905).

6. Neu ist die große Sammlung von Wickede, F. v. und Bahl, W., Polizeistrafgesetze und Verordnungen für den Regierungs- und Stadtbezirk Wiesbaden (daselbst 1905).

7. Erwähnt sei noch die Schrift von Wessel, Max, Die Organisation der Polizei in der Stadt Danzig und ihrem Hafen nach Einverleibung in die preuß. Monarchie (Danzig 1905).

II. Grenzen der Polizeigewalt. Polizeibegriff.

1. Die erste Stelle gebührt der trefflichen Untersuchung von Wolzendorff, Dr. jur., Kurt, Die Grenzen der Polizeigewalt, 1. Teil: Über den Umfang der Polizeigewalt im Polizeistaate, 2. Teil: Die Entwickelung des Polizeibegriffs im 19. Jahrhundert (Heft 3 und 5 der „Arbeiten aus dem juristisch-staatswissenschaftlichen Seminar der Königlichen Universität Marburg" 1905 und 1906). *Die Polizeigewalt, d. h. die Befugnis der staatlichen Verwaltung im Interesse der öffentlichen Ordnung die Freiheit der Staatsbürger über das in der Verfassung und den Gesetzen bestimmte Maß einzuschränken, ist ein in den konstitutionellen Staat übernommenes Recht des Polizeistaats. Die Entwickelung dieses Rechtsinstituts im Polizeistaate, dessen ganzes Wesen es bestimmt hat, und seine Übernahme in den konstitutionellen Staat der Gegenwart — unter besonderer Berücksichtigung des preußischen Rechtes — ist das Thema der beiden vorliegenden Arbeiten. — Im 16. Jahrhundert ist die „Polizei" zuerst in der Gesetzgebung des heiligen römischen Reichs teutscher Nation aufgetreten in den berühmten Polizeiordnungen. Für die Entwickelung der Polizei als eines besonderen Rechtsinstituts ist diese Gesetzgebung kaum von Bedeutung gewesen. Überhaupt hat das Reich Polizei im eigentlichen Sinne kaum ausgeübt, da es keine unmittelbare Verwaltung handhabte. Seine Tätigkeit auf polizeilichem Gebiete beschränkt sich auf die Gesetzgebung und die Aufsicht über die Ausführung dieser Gesetze von seiten der Territorien. Diese Ansicht geschah durch die Fiskale und die obersten Reichsgerichte, an die sich trotz des Grundsatzes: „In Polizeisachen gibt es keine Appellation" ein Rechtsweg wegen Mißbrauchs der Polizeigewalt ausgebildet hatte.

Die Polizeigewalt als ein besonderes Rechtsinstitut hat sich in den deutschen Territorien des 17. und 18. Jahrhunderts entwickelt. Die Polizeigewalt des absoluten Staates ist hier keineswegs rechtlich so unbeschränkt gewesen, wie man heute geneigt ist, anzunehmen. Allerdings mußten in einem Kollisionsfalle die

„wohlerworbenen Rechte“ und „Freiheiten“ der Untertanen der Polizei weichen, jedoch nur soweit der Zweck der Polizei es erforderte. Dieser Zweck der Polizei, der ihren Begriff und ihr Recht bestimmt, ist das eigentliche Thema der Arbeiten. [Der Zweck der Polizei ist überall, wo sie als besonderes Rechtsinstitut mit ihrem besonderen Namen zuerst auftritt, nicht jener Eudämonismus des 18. Jahrhunderts, sondern der Schutz der allgemeinen Sicherheit. So ist die französische Polizei und die moderne englische Polizei entstanden mit dem Zwecke der Bekämpfung der zunehmenden Unsicherheit in den Hauptstädten, so sind die ersten deutschen Polizeiordnungen, sowohl die des Reichs, als die der Einzelstaaten entstanden zur Bekämpfung des zu einer Landplage gewordenen Gaunertums. Ursprünglich ist der Begriff der Polizei vollständig identisch mit dem der staatlichen Ordnung, πολιτεῖα, daher ist von ihr ursprünglich immer nur die Rede als von „gute Ordnung und Polizei“, „bonne ordre et police“ (Rousseau, 7ième lettre de la Montagne), so bezeichnet sie v. Cramer in den Wetzlarer Nebenstunden als prudens ordinatio et regimen totius Status publici.[1])]

Erst allmählich ist aus dieser Polizei in Frankreich und in den die französische Regierungskunst nachahmenden deutschen Territorien jene Durchsetzung des gesamten bürgerlichen Lebens durch die staatliche Fürsorge nach dem Prinzipe des Eudämonismus geworden, in der wir das Charakteristikum des Polizeistaats sehen. Rechtlich hat diese so weit in die Individualrechtssphäre eindringende Polizei nie eine uneingeschränkte Gewalt gehabt und die Zulässigkeit des Rechtswegs an die obersten Reichsgerichte bei Mißbrauch der Polizeigewalt gab immer eine gewisse Garantie, daß die Schranken der Polizeigewalt innegehalten wurden. Tatsächlich war jedoch die landesherrliche Polizeigewalt, die ursprünglich nur als eine Delegation der Polizeigewalt des Reichs aufgetreten war, unter Einfluß des sich damals entwickelnden Staatsgedankens und des Souveränitätsgedankens einerseits und der Lehren des eudämonistischen Naturrechts (bes. Christ. v. Wolff) andererseits im 18. Jahrh. außerordentlich weitgehend. Das Naturrecht, das dem Polizeistaate das Recht lieferte, begründete dann aber in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts eine neue Lehre, die dem Staate seine weitgehenden polizeilichen Befugnisse wieder entzog: Die „Aufklärung“, die auf allen Gebieten die Bevormundung des Einzelnen aufgehoben wissen wollte, förderte hier die Gestaltung eines neuen Rechtes. In seltsamer Weise wirken dabei die Lehren der Rechtsphilosophie und die der Nationalökonomie aufeinander und zusammen. Adam Smith tritt auf staatsrechtlichem Gebiete für denselben Gedanken ein, wie Kant und Fichte auf rechtlichem: für die Freiheit des einzelnen von staatlicher Zwangsfürsorge. Unter Kants Einfluß entwickelt sich in Deutschland eine neue Rechtslehre, die staatlichen Zwang lediglich für die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung zulassen will. Die bedeutendsten Vertreter dieser Schule sind Joh. Steph. Pütter und G. v. Berg, deren Polizeirechtslehre dann das preußische allgemeine Landrecht angenommen hat. Der Verf. gibt über die Bedeutung des § 10 II. 17 ALR. eine längere Polemik gegen Rosin, deren Grundgedanke folgender ist. Es besteht eine, infolge der Bedeutung des Polizeirechts am Ende des 18. Jahrhunderts sich durch die gesamte staatsrechtliche Literatur dieser Zeit hindurchziehende Kontroverse über den Zweck der Polizei: Wohlfahrtsförderung oder lediglich Aufrechterhaltung der Ordnung? Es ist der Streit zwischen „Eudämonismus“ und „Aufklärung“. Wenn sich nun das allgemeine Landrecht expressis verbis und in ausdrücklichem Gegensatze zu dem Entwurf auf den Standpunkt der einen Theorie (Aufklärung) stellt, so ist es vollständig ausgeschlossen,

[1]) Daß ursprünglich die Begriffe von (staatlicher) Ordnung und von Polizei ganz identisch waren, beweisen die Ausdrücke „polite Völcker“ (Chr. v. Wolff) und états policés (Rosseau) und als Gegensatz dazu „impolice“ (Montesquieu).

daß es die entgegengesetzte Theorie (Eudämonismus) habe zum geltenden Rechte erheben wollen; aus demselben Grunde ist es undenkbar, daß das Gesetzbuch, wenn es von „Polizei" redet, nicht die gesamte Polizeigewalt, sondern nur das Polizeiexekutivrecht gemeint habe, da die Rechtsfrage, die das Gesetzbuch mit der fraglichen Bestimmung entscheidet, sich stets auf die gesamte Polizeigewalt bezogen hat. Der Verf. bekämpft sodann im einzelnen die Einwände Rosins und führt insbesondere aus, daß die Natur der Polizeigewalt als eines Majestätsrechts nach damaligem Staatsrecht einer Einschränkung desselben in keiner Weise entgegensteht, wie Rosin dies behauptet hatte. Das Staatsrecht der sog. absoluten Monarchie kennt die mannigfachsten Einschränkungen der Majestätsrechte u. a. durch Landesgrundgesetze, Landesverträge u. dergl. m. Eine Einschränkung dieser Art enthält auch der § 10 II. 17 ALR., nach dem in Preußen Gegenstand der Polizei nicht mehr die Wohlfahrtsförderung, sondern nur mehr die Obsorge für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist.

Dieser Rechtszustand hat sich jedoch in Preußen nicht dauernd halten können, obwohl die Gesetzesbestimmung, auf der er beruht, nicht aufgehoben ist. Die Begrenzung der Polizeigewalt durch § 10 II. 17 ALR. ist ein Erzeugnis der Aufklärung und so entspricht es dem allgemeinen Gange der Geschichte, daß sie der nach den Befreiungskriegen in Preußen einsetzenden Restauration zum Opfer fiel. Schon Rosin hat behauptet, daß in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in Preußen keineswegs der engere Polizeibegriff gegolten habe, wie er jetzt durch das Oberverwaltungsgericht festgestellt ist, sondern ein eudämonistischer. Diese Behauptung ist zwar schon hinreichend begründet in dem Wortlaute der Kgl. V. v. 1808, 1815 und 1817, sie ist aber trotzdem sowohl von der Theorie als auch von der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts einfach übergangen oder mit ganz oberflächlichen Argumenten abgetan worden. In der zweiten der beiden vorliegenden Abhandlungen war ihre Richtigkeit an der Hand von Beispielen aus der preußischen Praxis und den preuß. Polizeirechtslehren nachgewiesen. Preußen ist in der Restaurationszeit, in dieser Hinsicht wenigstens, ein reiner Polizeistaat gewesen. Dieser Zustand hat gedauert bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts. Dann aber machte sich doch der Zug der Zeit geltend und wirkte zur Bildung des jetzigen Rechtes. Die Entwickelung geht eben seit der Aufklärung auf die Befreiung des Individuums von polizeilicher Bevormundung. In Preußen ist diese Entwickelung künstlich gehemmt worden durch die Reaktion nach den Befreiungskriegen. Sie besteht aber trotzdem, und so kommt es, daß sie auch in Preußen gegen Ende des 19. Jahrhunderts ganz unmerklich einsetzt und zur Bildung eines die eudämonistische Polizei verwerfendes Rechtsbewußtsein führt, eine Entwickelung, die in der Rechtsprechung des Oberverwaltungsrechts in den 80er Jahren vollendet ist. Das Vorhandensein einer solcher Entwickelung ist der Grundgedanke der zweiten der beiden Abhandlungen „Über die Grenzen der Polizeigewalt". Der Verf. sucht sie nachzuweisen 1. in der Gesetzgebung der außerpreußischen deutschen Staaten, 2. in der Literatur des gemeinen dentschen Polizeirechts. Was das positive Recht der außerpreußischen Staaten betrifft, so hat sich nicht nur feststellen lassen, daß nirgends eine solche Rückwärtsentwickelung stattgefunden hat, wie in Preußen; manche Staaten haben eine sehr weitgehende Polizeigewalt beibehalten, wie bes. Hannover, andere, wie Bayern, haben schon früh eine durchaus eingeschränkte Polizeigewalt gehabt, einige zeigen jedoch auch positiv eine Entwickelung von der eudämonistischen Polizei zur bloßen Ordnungspolizei, so Frankfurt, Nassau und Baden. Deutlicher ist die Entwickelung des allg. Rechtsbewußtseins zu erkennen in der Literatur. In der Zeit bis 1812 finden sich gleichmäßig vertreten die Schriftsteller, die eine eudämonistische und die, welche nur eine Ordnungspolizei anerkennen, unter beiden finden sich ange-

sehene Namen, bei ersteren Eusebius Lotz, bei letzteren außer W. v. Humboldt, G. v. Berg, Harl, auch N. Th. Gönner. In dem folgenden Zeitabschnitte bis zur Mitte des 19. Jahrh. kann man neben diesen beiden Richtungen noch eine dritte unterscheiden, eine vermittelnde, die zwar eine Polizei zur Förderung der Wohlfahrt kennt, ihr aber im Gegensatze zu der von ihr sogenannten „Polizei im engeren Sinne" keine Zwangsgewalt zugesteht. Die eudämonistische Lehre hat nur noch wenige, aber sehr angesehene Vertreter: Klüber, Zoepfl, Miruß und R. v. Mohl in Rotteck u. Walckers Staatslexikon. Die reine Ordnungspolizei wird in zahlreichen, darunter einigen sehr guten Werken gelehrt von Harl, Emmermann und Zimmermann; auch Tretin vertritt diese Lehre. Am zahlreichsten sind jedoch die Anhänger der vermittelnden Lehre, da diese am meisten den modernen Anforderungen an den Staat entspricht. Sie ist ein Fortschritt, auch gegenüber der Lehre von der reinen Ordnungspolizei, denn diese beschränkte die Polizei auf die Fürsorge für Sicherheit und Ordnung nicht aus der Erkenntnis ihres besonderen Wesens, sondern weil sie die ganze Staatstätigkeit in dieser Weise begrenzte, was der Natur des modernen Staates in keiner Weise entspricht. Zur Bildung eines klaren Rechtsbegriffs von der Polizei konnte aber auch die vermittelnde Polizeilehre nicht führen, da sie die historische Grundlage außer acht ließ. Die Geschichte zeigt die Polizei stets als eine mit Zwangsgewalt ausgestattete Staatstätigkeit; die Zwangsbefugnis war stets eine Essentiale der Polizei. Andererseits verlangen wir von dem modernen Staate eine kulturelle, wohlfahrtsfördernde Tätigkeit. Da wir dieser aber, wie schon die vermittelnde Polizeilehre anerkannte, keine Zwangsgewalt zugestehen können, so ist die einfache Konsequenz die, daß wir sie von der Polizei ausschließen müssen. Diese Konsequenz hatte schon das Allgemeine Landrecht gezogen, sie hatten auch in klarster Weise N. Th. Gönner und Emmermann anerkannt. Trotzdem ist diese Konsequenz nicht Gemeingut der Staatslehre geworden. Selbst als in den 60er Jahren des 19. Jahrh. Lorenz v. Stein denselben Gedanken wieder vertreten hat, nachdem schon vorher Bluntschli den Gegensatz von Polizei und Pflege geprägt hatte, kam er in der Wissenschaft noch nicht zu allgemeiner Geltung. Die Wissenschaft, die in der zweiten Hälfte des 19. Jahrh. die Polizeirechtslehre vollständig hat brach liegen lassen, hat überhaupt nicht das jetzt anerkannte Polizeirecht herausgebildet, das die Polizeigewalt als eine besondere Befugnis der staatlichen Verwaltung zur zwangsweisen Sicherung der öffentlichen Ordnung anerkennt im Gegensatze zu der der Zwangsgewalt entratenden Wohlfahrtspflege. Erst nachdem diese Anschauung von der Polizei infolge der angegebenen Entwickelung allgemeines Rechtsbewußtsein geworden war, hat das preußische Oberverwaltungsgericht sie als geltendes Recht anerkannt, indem es auf den diese Anschauung zum Ausdrucke bringenden § 10 II. 17 ALR. zurückgegriffen hat. Erst danach ist das Recht der Polizei wieder Gegenstand juristischer Betrachtung geworden.

Zum Schlusse bringt der Verf. einen kurzen dogmatischen Teil. Er gibt eine Übersicht über verschiedene frühere Versuche, das juristische Wesen der Polizei zu bestimmen und kommt zu dem Resultate, daß dies nur darin erblickt werden könne, daß sie 1. stets als eine Tätigkeit der inneren Verwaltung sich darstellt, 2. stets mit Zwangsgewalt ausgestattet ist und 3. diese Zwangsbefugnis gewissermaßen aus eigenem Rechte habe, d. h. nicht aus einzelnen speziellen Gesetzesbestimmungen, sondern aus ihrem allg. Zwecke der Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ordnung — dies Recht hat sie auch, ohne daß es wie in Preußen durch § 10 II. 17 ALR. durch die Gesetzgebung ausdrücklich konstituiert ist —. Danach würde juristisch nur da von Polizei die Rede sein, wo die Verwaltung aus der Polizeigewalt heraus die Freiheit des Bürgers beschränkende Anordnungen erläßt, nie

aber da, wo sie lediglich in Ausführung von Gesetzen, die bereits diese Einschränkung enthalten, auftritt. [Anders kann man juristisch das Wesen der Polizei nicht bestimmen. Mag man, wie das bisher meist geschah (L. v. Stein, Loening, G. Meyer), von Polizei überall da reden, wo die innere Verwaltung mit Zwang auftritt, mag man Polizei alles das nennen, was durch die Polizeibehörden geschieht; beides läßt sich rechtfertigen vom Standpunkte der beobachtenden Staatslehre, dann muß man jedoch anerkennen, daß Polizei (und bes. Polizeigewalt) kein rechtlicher Begriff ist. — Ist es aber nicht wünschenswert, jene besondere Gewalt, die staatsrechtlich doch gewiß etwas Besonderes ist, als einen bes. juristischen Begriff mit einem besonderen Namen zu bezeichnen und zwar mit dem ihr nach ihrer geschichtlichen Grundlage zukommenden Namen: Polizeigewalt?]

2. Aus der „Geschichte des Polizeibegriffs" hebt Koehne, Selbstverw. 32 113, 129, die bemerkenswertesten Punkte der Entwickelung hervor. Der Inhalt des Begriffs von Sicherungs-, Ordnungs-, Wohlfahrtspolizei in Preußen des 18. Jahrhunderts, die Stellungnahme der namhaftesten Vertreter der Polizeiwissenschaft, ferner von Mohls und des ALR. wird angegeben. Die genauere Betrachtung der §§ 1 und 10 II. 17 des letzteren schließt sich an. Schon hier ist der Begriff des Publikums (ähnlich wie bereits von Schelling im VerwArch. 2 474) als mißbräuchlich und unscharf erkannt. Koehne hat diese Frage noch näher geprüft. Siehe auch Koehne, Grundzüge 13 ff.

3. Zum Polizeibegriffe vgl. auch den Beitrag von Hottenrott, Baupoliz. Mitt. 05 138: Über den Schutz ästhetischer Interessen durch Baupolizeiverordnungen. Die große Streitfrage, ob zu den Funktionen der Polizei in Preußen auch die Wohlfahrtspolizei gehört, speziell die ästhetische Kunstinteressen wahrende Baupolizei, und auf diesem Gebiete zum Schutze der historischen Bauten besondere Baupolizeiverordnungen zulässig sind, wird in Hinsicht auf eine Entscheidung des Regierungspräsidenten in Hildesheim vom 31. Aug. 1905 zugunsten der Wohlfahrtspolizei erörtert.

III. Zu den wichtigsten polizeirechtlichen Vorschriften.

a) ***§ 10** II. 17 ALR. gilt formell nicht in der Rheinprovinz; materiell die gleiche Rechtslage gemäß artt. 16, 19 code des délits v. 3. brumaire IV. (Fleischmann bei Eger EisenbE. 21 28). Vgl. oben 57.

b) *Koehne untersucht den Begriff „Publikum" an der Hand der §§ 10 II. 17 ALR. und 360 11 StGB., PrVerwBl. 26 76. Das Reichsgericht nimmt an, daß die Beunruhigung des Publikums nur dann strafbar ist, wenn zugleich klar erhellt, daß der Bestand der äußeren Ordnung gestört ist. Es muß neben dem Publikum die öffentliche Ordnung verletzt sein; das sind nicht 2 Verletzungen, sondern die eine des „Publikums" nur in seinen öffentlichen, nicht notwendigerweise öffentlich-rechtlichen Beziehungen. [Es muß die Verletzung des Staates erwiesen sein, vertreten durch seine Mitglieder, in Beziehung auf die Ungestörtheit derselben. M. Koehne, Grundzüge des Verwaltungspolizeirechts 33.] Für die Ordnungspolizei genügt schon die Möglichkeit einer solchen Störung zum Einschreiten. Im Verwaltungspolizeirechte genießt der Private Schutz, wenn es sich um Gefahrabwendung handelt, sofern nicht sein Sonderinteresse feststeht. Im Zweifel wird Mitinteressiertheit der Öffentlichkeit angenommen und nach deren Existenz nicht erst besonders gefragt. Wo aber nur Nachteil droht oder eingetreten ist, genießt das Publikum Schutz nur dann mit, wenn zugleich der Bestand der unbelebten, objektiven öffentlichen Ordnung gestört ist. Ähnlich OVG. 9 344. Es genießt den Schutz nicht direkt, sondern indirekt wegen Störung der allerdings auch für das Publikum gegebenen öffentlichen Ordnung, als deren Tutor die Polizei auch ohne Anrufung durch das

ublikum gilt, und zwar ohne Unterschied, ob es sich um Rechtsbruch oder um törung der nur tatsächlichen äußeren Ordnung handelt. Der Fall liegt also er analog wie im Strafrechte beim Unfugparagraphen. Im Zweifel ist auch er anzunehmen, daß das Publikum in seinen öffentlichen Beziehungen getroffen , wenn überhaupt. Sonderinteresse muß besonders erwiesen sein.

c) PrKabO. v. 26. Febr. 1837, § 1 PrVerG. Hottenrott schreibt in der ;schr. f. Polizei- u. VerwaltB. **12** 369 f. über Tanzlustbarkeiten und Feiergsweihe: Im Gegensatze zu früher hat das Kammergericht mit Urteil v. . Nov. 1903 als Grundsatz ausgesprochen, daß die Zeit von Mitternacht an on zum Tage des Herrn gehöre und daß Tanzlustbarkeiten am Vorabende ge- ser Feiertage aus dem Gesichtspunkte der Sonntagsheiligung unstatthaft seien. rf. bespricht die einzelnen Gründe dieser Entscheidung, bezüglich deren er be- :ifelt, ob sie der Absicht des Gesetzgebers entsprochen habe. [Auch die noch ht veröffentlichte Entscheidung des Kammergerichts v. 7. Juni 1906 vertritt ;enüber der Sonntagsweihe einen strengeren Standpunkt — im Gegensatze Entscheidung v. 6. Aug. 1901 —, wonach auch die im § 1 PrVerG. v. . März 1850 bzw. im Art. 29 Abs. 1 PrVerfUrk. bezeichneten Versammlungen izeilichen Beschränkungen im Interesse des äußeren Heilighaltens der Sonn-) Festtage unterworfen seien. Ähnlich so OVG. v. 18. Febr. 02, **41** 404 ff.; Kampz, II. ErgBd. 571.]

d) Nach § 6 G. v. 11. Mai 1842 bleiben, wenn eine polizeiliche Verfügung Wege der Beschwerde als gesetzwidrig oder unzulässig aufgehoben wird, dem teiligten seine Gerechtsame nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Vertretungsverbindlichkeit der Beamten vorbehalten. Das Fortbestehen dieser stimmung haben Reichs- und Kammergericht, letzteres noch durch Erkenntnis 26. April 1904, anerkannt. Koehne sieht darin eine der „besonderen Be- nmungen über den Schutz, welchen Polizeibeamte genießen", Selbstverw. **32** 6. Treffend rechnet er hierzu die Erhebung des Konflikts, über die er etwas gehender handelt.

Nach demselben § 6 ist es, wie Hottenrott, Die Voraussetzung für : Zulässigkeit des Rechtswegs in bezug auf eine erlassene poli- liche Verfügung, Ztschr. f. Polizei- u. VerwaltungsB. **13** 129 f. ausführt, itig geworden, inwieweit der Wortlaut „im Wege der Beschwerde auf- hoben", zwingendes Recht ist. Verf. bespricht zustimmend die Entscheidung RG. v. 15. Nov. 04, JW. **05** 59, wonach die notwendige Voraussetzung den Rechtsweg Aufhebung im Wege der Beschwerde ist. Ohne diese Be- gungserfüllung ist der Rechtsweg unzulässig (vgl. DJZ. **5** 506).

e) „Über die örtliche Zuständigkeit der Polizei" handelt Koehne, Selbstverw. 513. Der § 1 Abs. 3 PolVerwG. v. 11. März 1850 ergibt, daß jeder, der im Verwaltungsbezirk einer Polizeibehörde aufhält oder daselbst ansässig ist, en Anordnungen Folge leisten muß. Wenn die Beteiligten verschiedenen Amts- irken angehören, so bestimmt der Kreisausschuß endgültig denjenigen Polizei- walter, der die nötigen Anordnungen zu treffen hat. Diese Bestimmung ist ilog auszudehnen, OVG. v. 6. Jan. 1902, **40** 228. Wenn bei Erledigung er polizeilichen Angelegenheit, sei es im Wege der Verordnung oder Ver- ung, zwei Polizeiverwaltungen in Frage kämen, so bedarf es einer Prüfung, che von beiden zur Erledigung der Sache zuständig sei, so bei öffentlichen hrunternehmungen, die ihren Betrieb über das Weichbild ihres Standorts aus erstrecken (§ 37 GewO.). Maßgebend ist der Ort, wo das Fuhrunter- men tatsächlich seinen Sitz hat. In Frage kommen kann ferner die Zu- idigkeit zur Regelung einer Gesindestreitsache betreffs der Behörde des Dienst- s und derjenigen des Ortes, wohin sich die den Dienst verlassende Magd be-

geben hat. Auch kann die Zuständigkeit der Polizeibehörde zweifelhaft werden bei Störung der öffentlichen Ordnung, die sich auf mehrere Verwaltungsbezirke erstreckt. Über alle diese und einige andere Fragen wird an der Hand verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen vom Verf. die Antwort gesucht.

f) PolVerwG. § 6b gibt der Polizei ein über ihre allgemeinen Befugnisse hinausgehendes Recht (Fleischmann bei Eger EisenbE. **20** 2).

g) Über „Preußische Schlafstellenordnungen" handelt Most, DGemZ. **44** 261. In kleineren Bundesstaaten hat die Materie eine besondere Regelung gefunden, so in Bayern (Kgl. V. v. 10. Febr. 1901), in Württemberg (MinVerf. v. 21. Mai 1901), in Baden (PolStGB. § 136; V. v. 27. Juni 1874 bzw. 10. Nov. 1896), in Hessen (G. v. 1. Juli 1893), in Braunschweig (G. v. 8. April 1892), in Sachsen-Altenburg (V. v. 12. Nov. 1896), in Lübeck (V. v. 10. Jan. 1891) und Hamburg (WohnungspflegeG. v. 8. Juni 1898). In Preußen fehlen derartige landesgesetzliche Bestimmungen. Statt dessen haben jedoch zahlreiche obere und Ortspolizeibehörden auf Grund der §§ 5, 6 und 12 PolVerwG. v. 11. März 1850 und der §§ 137, 142, 143, 144 LVG. Verordnungen erlassen.

h) *Die Einziehung der bei Verübung von strafbaren Handlungen gebrauchten Gegenstände ist nach § 40 StGB. nur bei Verbrechen und Vergehen zugelassen, ihre Zulässigkeit bei Übertretungen muß daher durch Gesetze besonders angeordnet werden. Dies kann nach § 5 EGStGB. aber nicht zum Gegenstande des Strafgesetzbuchs gemachten Materien durch landesgesetzliche Anordnungen erfolgen, in Preußen aber nicht durch Polizeiverordnungen, weil diese nach §§ 5 und 11 PolVerwG. v. 11. März 1850 und den diesem nachgebildeten Erlassen, sowie nach §§ 136, 137, 142 und 144 LVG. nur Geld- und event. Haftstrafen androhen können, bei denen die Einziehung ausgeschlossen ist. Vgl. auch Urt. des KG. v. 7. April 1898 in GoltdArch. **46** 142; Otto Gerland, PrVerwBl. **26** 777.

i) Über die Rechtsgültigkeit einer Polizei-Verordnung, betreffend Beschädigung von Äckern, Wiesen, Gärten &c. durch Hunde auf Grund des § 6 PolVerwG. v. 11. März 1850 und der Königl. V. über die Polizeiverordnung in den neu erworbenen Landesteilen v. 20. Septbr. 1867 (vgl. Lemke, PrVerwBl. **26** 472, 739). Auch Gerland erklärt (das. 356), daß ein Urteil, das eine Polizeiverordnung, die das Umhertreiben von Hunden in Gärten und auf Äckern für ungültig erklärt habe, ist nicht bekannt. Gesteuert kann einem solchen Übelstande nur dadurch werden, daß das Festlegen der Hunde oder der Leinezwang allgemein eingeführt wird. [Auf Grund des § 6 Buchstabe a und h der Verordnung über die PolVerw. v. 20. Sept. 1867 in Verbindung mit § 11 des Feld- und ForstPolG. v. 1. April 1880 hat der Regierungspräsident zu Osnabrück am 19. Febr. 1882 eine Polizeiverordnung erlassen, deren § 6 denjenigen mit Strafe bedroht, wer Hunde auf fremdem Grundstücke zu Zeiten und unter Umständen unbefugt umherlaufen läßt, unter denen dieselben auf diesen Grundstücken Schaden anrichten können. Der § 11 Feld- und ForstPolG. kann aber nicht herangezogen werden, weil dieser sich nur auf Tiere bezieht, die nach den Regeln landwirtschaftlicher Betriebe gehütet und unter Aufsicht gehalten werden, wozu Hunde nicht zählen. Das KG. hat die Rechtsgültigkeit dieser Bestimmung anerkannt; viel Nutzen kann sie aber nicht bringen, weil die zur Begründung der zur Strafbarkeit erforderlichen Tatsachen sehr schwer nachzuweisen sind, wie der im PrVerwBl. **26** 472 u. 739 mitgeteilte praktische Fall zeigt.]

IV. Polizeiverordnung und Verfügung (vgl. oben 57, 58 und in dem letzten Abschnitt zu i.

a) *Die kleine Schrift: Die Rechtsprechung des Kammergerichts auf dem Gebiete des polizeilichen Verordnungsrechts von Landgerichtsrat Brogsitter in Köln und Landrichter Kremers in Elberfeld enthält eine systematische Zusammenstellung der Entsch. des KG. zu dieser Materie, wie sie in den damaligen 28 Bänden des Jahrbuchs veröffentlicht und sonst den Verf. zugänglich waren. Zuerst lediglich für die Zeitschrift des RheinARV. bestimmt, ist später ein Sonderabdruck erschienen. Dem Zwecke entsprechend beschränkt sich die Schrift auf die Wiedergabe der vom KG. aufgestellten Rechtsgrundsätze, welche durchweg wörtlich, wenn auch in gedrängter Kürze, den einzelnen Entsch. entnommen sind. Nach einer kurzen Einleitung über die das Polizeiverordnungsrecht regelnden gesetzlichen Bestimmungen sind zunächst die Entsch. mitgeteilt, welche Grundsätze über die räumlichen Grenzen des Polizeiverordnungsrechts aufstellen. Hieran schließen sich an die Urteile, welche über die rechtlichen Grenzen dieses Rechtes sich verbreiten. In dem dritten Abschnitte sind die Grundsätze mitgeteilt, welche das KG. über die formellen Voraussetzungen der Gültigkeit einer Verordnung aufgestellt hat, während der letzte Abschnitt die übrigen in Betracht kommenden Urteile berücksichtigt und den materiell-rechtlichen Inhalt der besprochenen Polizeiverordnungen zugrunde legt. Dieser letzte Abschnitt enthält wieder 15 Unterabteilungen. Diese Zusammenstellung soll in erster Linie das gerade auch für den Strafrichter notwendige Studium der angeführten Entsch. anregen und erleichtern, daneben aber auch das dringend notwendige, übrigens auch bereits angekündigte Generalregister ersetzen, wenn auch die 69 Seiten umfassende Schrift entsprechend der Anlage und dem Zwecke der Veröffentlichung naturgemäß weit über den Rahmen eines solchen hinausgeht.*

b) *Polizeistunde. Auf Grund neuerer Feststellungen wird eine größere Anzahl von Verordnungen über die Polizeistunde zusammengestellt. Im Gebiet des ganzen Bundesstaats bestehen Verordnungen nur in Württemberg (11 Uhr) und Waldeck (Sommer 11, Winter 10 Uhr). Über das Gebiet einer einzelnen Ortspolizei hinaus gehen ferner die Vorschriften für die Regierungsbezirke Düsseldorf, Königsberg, Köslin, Magdeburg, Münster und Oppeln, sowie für Lothringen. Außerdem gibt es zahlreiche ortspolizeiliche Verordnungen. Die Zulassung von Ausnahmen für einzelne Wirtschaften ist meistens, die Möglichkeit der Festsetzung einer früheren Polizeistunde für einzelne Wirtschaften hin und wieder vorgesehen (Olshausen im PrVerwBl. 26 401 f.).

Im Anschluß an eine nicht näher bezeichnete Polizeiverordnung, die die Polizeistunde auf 12 Uhr nachts festsetzt und der Polizeiverwaltung die Möglichkeit offen hält, je nach Bedürfnis die Polizeistunde für einzelne Lokale auf eine frühere oder spätere Zeit festzusetzen, erörtert Beyendorff, Bürgermeister Dr., Kösen, die Frage der Zulässigkeit einer für Wirtschaften desselben Ortes verschiedenen Festsetzung der Polizeistunde Recht 9 590. Es wird dies im Gegensatze zu Gerichtsentscheidungen bejaht. Das polizeiliche Ermessen bei Festsetzung der Polizeistunde sei durch die Gesetzgebung nicht beschränkt worden und bedeute keine Rechts-, sondern eine Zweckmäßigkeitsfrage, über die zu entscheiden dem Strafrichter nicht zusteht. Hier sei allein eine Beschwerde an die obere Polizeibehörde zulässig.

c) *Frühpolizeistunde. Die Festsetzung einer Polizeistunde gemäß § 365 StGB. bedarf der Ergänzung durch die Festsetzung desjenigen Zeitpunkts, in welchem die Wirtschaften wieder geöffnet werden dürfen. Derartige Festsetzungen sind bereits in größerem — im einzelnen dargestellten — Umfange vorhanden. Ihre Rechtsgültigkeit richtet sich lediglich nach Landesrecht. Aus praktischen Gründen empfiehlt es sich, nicht nur den Branntweinausschank und -verkauf, sondern das Öffnen der Wirtschaften schlechthin vor etwa 8 Uhr morgens zu

verbieten und nur, soweit ein Bedürfnis besteht, Ausnahmen zuzulassen. Die gleiche Maßnahme empfiehlt sich hinsichtlich der Kleinhandlungen mit Branntwein, wofür es mit Rücksicht auf § 139 e GewO. freilich einer Änderung der GO. bedarf; einem Verbot, Branntwein vor 8 Uhr zu verkaufen, stehen dagegen schon jetzt reichsrechtlich Bedenken nicht entgegen, so daß seine Gültigkeit sich nach Landesrecht bemißt. In Preußen ist es nach kammergerichtlicher Entsch. gültig (Olshausen, Die Frühpolizeistunde im Deutschen Reich, in Schmollers J. **29** 845).

d) *Animierkneipen. Der Betrieb der Animierkneipen ist in vielen Städten einer besonderen Regelung im Polizeiverordnungsweg unterzogen und dieser Weg der Bekämpfung der mit jenen Kneipen verbundenen Mißstände soll unter Zugrundelegung der in 17 Städten geltenden Verordnungen einer Erörterung unterzogen werden. Notwendig ist es, in der Verordnung den Gegenstand der Regelung genau zu fixieren und dabei besonders auch die Lokale zu treffen, in denen weibliche Personen sich nicht zur Bedienung, wohl aber zur Unterhaltung der Gäste aufhalten, gleichzeitig aber, sich die Anwendung der Vorschriften auch auf solche Wirtschaften vorzubehalten, in denen die Wirtin selbst oder weibliche Angehörige des Wirtes bedienen. Bei der Regelung selbst sind die aus § 41 GewO. sich ergebenden Schranken sorgfältig zu beachten. Die einzelnen in Betracht kommenden Vorschriften wenden sich zum Teil an den Wirt und beziehen sich auf die übersichtliche Einrichtung des Lokals, auf den Zeitpunkt der Öffnung und Schließung des Lokals, auf die Art der öffentlichen Ankündigung, auf die äußere Kenntlichmachung des Lokals, die Meldepflicht u. dergl. mehr. Zum anderen Teile wenden sie sich an die Kellnerinnen und betreffen vor allem ihre Kleidung, ihr Verhalten gegenüber Passanten und Gästen, ihren Aufenthalt in den Wirtschaftsräumen außerhalb der Betriebszeit und ihre Wohnung. [Eine Vorschrift des Inhalts, daß Kellnerinnen beim Wirte wohnen und schlafen müssen, ist inzwischen durch Entsch. des HansOLG. v. 9. Dezbr. 1905 für ungültig erklärt (vgl. PrVerwBl. **27** 287)] (Olshausen, Die Bekämpfung der Animierkneipen im Polizeiverordnungswege, im PrVerwBl. **26** 631 ff.). — Über den von den Kirchenbehörden, den Verwaltungsbeamten und dem Landtage geführten Kampfe „gegen die Animierkneipen" s. DGemZ. **44** 165.

e) Über den „Heimlichen Ausschank geistiger Getränke und seine Bekämpfung" von der Schulenburg, Amtmann in Herford, Zeitschrift für Polizei- und Verwaltungsbeamte **13** 465 ff., 481 ff. mit zahlreichen Entscheidungen.

f) Über „Das Verhängen der Schaufenster an Sonn- und Feiertagen" Höft, DGemZ. **44** 225. Es wird die Aufhebung des Verbots erstrebt.

g) Die Frage, was beim Erlasse polizeilicher Verfügungen beachtet werden muß, beantwortet Koehne, Selbstverw. **32** 209, 225 im einzelnen dahin: es müsse sich stets primär um ein öffentliches Interesse handeln, also kein privates, kein nachbarliches; es müsse polizeiliches Gebiet vorliegen, nicht etwa wirtschaftliches einer Kommune oder das der allgem. Landesverwaltung. Sodann ist die räumliche Zuständigkeit, die Form des Erlasses der Verfügung, auch mit Rücksicht auf die Vermeidung von Zweifeln hinsichtlich der einzulegenden Rechtsmittel zu beachten.

h) Polizeiliche Strafverfügungen gegen die Presse sind, obwohl dies Gerichte vielfach annehmen, unzulässig (Fuld, Selbstverw. **32** 1).

V. StPO. und Polizeirecht. Polizeistrafrecht.

a) Hingewiesen sei auf das Büchlein von Genzmer, OVGR., Die Tätigkeit der Polizei in Strafsachen auf Grund der Reichsjustizgesetze und des preußischen Rechtes für Polizeiverwalter und Polizeibeamte, das bereits in vierter Auflage erschienen ist. Ein Hilfsbuch bei Ausübung des polizeilichen Strafrechts für

Polizeibehörden und -beamte schuf Friedel, Die polizeiliche Strafverfügung (Berlin 1905). Den materiellen Ausführungen über die Strafbefugnis, die strafbare Handlung und Person, sowie die Strafe folgt die Straffestsetzung. Hiernach werden die Zuständigkeitsfragen erörtert, ferner der Antrag auf gerichtliche Entscheidung, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, die Strafvollstreckung und die Kosten. Das Werk ist nicht nur zum praktischen Handgebrauche sehr geeignet, sondern auch in seinen allgemeinen Partien von wissenschaftlichem Werte.

b) Über „Befugnisse der Polizeibehörde" nach § 161 StPO. vgl. BadVerwZ. 37 25, 45.

c) *Zu §§ 449 Abs. 1, 453 Abs. 3 und 459 Abs. 2 StPO. äußerte sich Grabner in der DJZ. 10 102 — Strafbefehl, Strafverfügung und Strafbescheid brauchen nur die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz, die Strafe und den Hinweis auf die zulässigen Rechtsbehelfe zu enthalten. Die Weglassung der Beweismittel macht sie trotz des Wortlauts des Gesetzes nicht ungültig. [Die Erwiderung Lindenbergs in der DJZ. 10 1156 und das Urt. des RG. v. 8. Jan. 1906 ebenda 11 373 sind nicht geeignet, diese Ansicht zu widerlegen. Sie nehmen an, daß jene behördlichen Erlasse, wenn sie die Beweismittel nicht enthalten, zur Unterbrechung der Verjährung nicht geeignet, also nur in einzelnen Richtungen wirkungslos sind. Richtig dürfte nur die Auffassung sein, daß — nach Ablauf der Frist zur Einwendung der Rechtsbehelfe — die Erlasse entweder voll wirksam sind oder gar keine Wirkung haben, d. h. ungültig sind].

d) Über „Ermittelungen nach Einlegung des Einspruchs gegen einen Strafbefehl" (vgl. Behr, BayZ. 1 120).

e) Kann die Polizei einen verspätet gestellten Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen eine polizeiliche Straffestsetzung zurückweisen? Nach § 454 Abs. 2 StPO. soll die Polizei Anträge auf gerichtliche Entscheidung über eine polizeiliche Strafverfügung, falls sie diese nicht zurücknimmt, zur Vorlage beim Amtsrichter bringen. Die Streitfrage, welche Behörde zur Zurückweisung eines verspätet gestellten Antrags auf gerichtliche Entscheidung gegen eine polizeiliche Strafverfügung berechtigt sei, war im PrVerwBl. 20 165 dahin beantwortet, daß die Polizei zuständig sei. Sie habe dem Richter nur solche Anträge zu unterbreiten, in denen die Verfügung die Rechtskraft noch nicht erlangt habe; da im entgegengesetzten Falle die Rücknahme der Verfügung nicht mehr möglich sei, so habe sie die Akten nicht weiter zu geben. Koehne begründet Selbstverw. 32 68 seine abweichende Ansicht. Nach der bekämpften Auffassung würde die Polizei dem Antragsteller die Anrufung der höheren Instanz einseitig, vielleicht sogar irrig, verwehren. Es entscheide, wer angerufen worden ist, nämlich der Richter und nicht die Polizei.

f) *Unter dem Titel: Stiefkind Polizei erörtert Hottenrott, Anzeiger f. Gemeindebeamte 04 235 ff. die Stellung der Polizei zur Staatsanwaltschaft: Zwitterverhältnis der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft und Dienstuntergebenen des Polizeidirigenten. Der Polizei sind bei der Strafverfolgung weitere, selbständigere Rechte einzuräumen; geht es nicht, das Ermittelungsverfahren ganz in die Hände der Gerichte zu legen, dann gebe man der Polizei die Rechte vor 1879 wieder. Unmündigkeit der Polizei gegenüber der Amtsanwaltschaft bei Polizeivergehen: Strafverfolgung hat diese selbständig, unabhängig von der Polizei (§ 464 StPO.) — anders Steuerbehörde, anders Privatmann bei Neben- und Privatklage! Notwendigkeit der Besetzung der Amtsanwaltschaft mit Juristen. Um bezüglich der Rechtsgültigkeit von Polizeiverordnungen abweichende gerichtliche Erkenntnisse zu vermeiden, empfiehlt Verf. Sondergerichtshöfe, event. für

Provinz oder Monarchie, zusammengesetzt aus Verwaltungsbeamten und Richtern, da es augenblicklich zur Entscheidung dieser Frage drei höchste Gerichtshöfe gäbe, Kammergericht, Oberverwaltungsgericht, Reichsgericht — ein unerwünschter Umstand.

*Derselbe Verf. stellt (GemVerwBl. **04** 165 ff.) die Frage: Ist die Polizei bei Übertretungen landesgesetzlich befugt zu verwarnen? Nach Ansicht des Verf. ist das Opportunitätsprinzip gesetzlich nicht festgelegt und besteht sonach eine Lücke im Gesetze, die nicht in Übereinstimmung mit dem geltenden Rechte durch die Verwaltungsbehörden (Polizeibehörden), in der Praxis durch Erteilung von Warnungen behoben wird (Opportunitätsprinzip an Stelle des Legalitätsprinzips). Nach Ansicht des Verf. bedeutet „befugt" im § 1 PrG. v. 23. April 1883 kein „Ermessen", sondern eine verpflichtende „Berechtigung", und danach hätten auch die Landeszentralbehörden nicht das Recht, im Wege interner Dienstinstruktionen die Polizeibehörden zu ermächtigen, an Stelle einer Strafe lediglich Verwarnung eintreten zu lassen (zu vergleichen Verhandlungen des Städtetags der Provinz Sachsen 1901 in Gardelegen).

g) „Einige Bemerkungen zum G. v. 23. April 1883 betr. den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Übertretungen" finden sich von Koehne, Selbstverw. **32** 129. Er wünscht eine Herabsetzung des Strafminimums von 1 M. auf 50 Pf., noch besser wäre die Fassung: „Wer wiederholt" oder „wer nach vorheriger amtlicher Verwarnung" dies und das tut oder unterläßt, wird bestraft. Weiterhin wird die ministerielle neuerliche Anordnung, daß Übertretungen aus § 68 PersStG. nicht im Wege der Strafverfügung geahndet werden dürften, weil die Materie nicht zum Verwaltungsbereiche gehöre, bekämpft. Übertretungen seien stets kriminalpolizeiliche Angelegenheiten.

h) *Dr. James Goldschmidt (Privatdozent an der Universität Berlin) hat eine Schrift über „Die Deliktsobligationen des Verwaltungsrechts" veröffentlicht. Sonderabdruck aus Bd. XII der IKV. (Berlin 1905). Es ist ein Bericht, den der Verf. der X. Landesversammlung der Landesgruppe Deutsches Reich der IKV. vorgelegt hat. In derselben unternimmt er, die in seinem Buche „Das Verwaltungsstrafrecht" (1902) (auch DJZ. **7** 212 ff., GoltdArch. **49** 71 ff.) und in der „Festgabe der Berliner Jurist. Gesellschaft für Koch" (1903), „das Verwaltungsstrafrecht im Verhältnisse zur modernen Staats- und Rechtslehre" niedergelegten Gedanken weiter zu entwickeln. Den wesentlichen Inhalt des Vertrags geben am besten die folgenden Leitsätze wieder, in die der Vortrag ausmündet.

aa. Das Verwaltungsstrafrecht ist die Deliktsobligation des Verwaltungsrechts. Es gehört daher dem Verwaltungsrecht an, und zwar, unbeschadet seiner Normierung als objektives Strafrecht im geltenden Rechte, schon de lege lata, mag auch sein völliger Ausbau als subjektives Verwaltungsrecht erst de lege ferenda zu erwarten sein. Dieser Ausbau läuft auf eine weitere rechtliche Einschränkung des subjektiven Verwaltungsstrafrechts hinaus in der Richtung, daß der Straffällige nicht mehr als Rechtsobjekt, sondern als Pflichtsubjekt erscheint.

bb. Ein Verwaltungsstrafrecht als Rechtsfolge erzeugende Tatbestände, mithin Verwaltungsdelikte, sind de lege lata grundsätzlich diejenigen Delikte, wegen derer ein Verfahren im Verwaltungswege reichsgesetzlich angeordnet oder zugelassen ist. Es sind dies 1. die Post- und Portodefraudationen (GVG. § 13; EGStPO. § 5 Abs. 1; PostG. v. 28. Okt. 1871 §§ 34 ff.), welche ein Poststrafrecht erzeugen: Postdelikte; 2. die Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle (GVG. § 13; EGStPO. § 6 Abs. 2 Nr. 3; StPO. §§ 449 ff.), welche ein Finanzstrafrecht erzeugen: Finanzdelikte; 3. die Übertretungen (GVG. § 13; EGStPO. § 6 Abs. 2

3; StPO. §§ 453 ff.), welche ein Polizeistrafrecht erzeugen: Polizei-
ikte.
Die Delikte, wegen derer die Seemannsämter einschreiten können (GVG. § 13; StPO. § 5 Abs. 2; SeemO. v. 2. Juni 1902 §§ 122 ff. usw.), bleiben en ihres nicht in sich abgeschlossenen Charakters, sowie der Singularität von ikten, Delinquenten und Strafbehörden außer Betracht. Das Recht der be- meten Tatbestände und Rechtsfolgen ist grundsätzlich in Wissenschaft und xis, im Anschluß an die zugrunde liegenden nicht deliktizischen Verwaltungs- tsgebiete, als Verwaltungsrecht weiter zu bilden. Abweichungen vom Straf- t und Strafprozeßrechte werden sich dabei insbesondere in Ansehung des :bestandes für die Deliktsfähigkeit juristischer Personen, die Haftung für ndes Verschulden, die Schuldform und den Schuldbeweis, Versuch und Teil- me, in Ansehung der Rechtsfolge für das Legalitätsprinzip ergeben. : Ausbildung des verwaltungsrechtlichen Deliktsrechts wird eine Heranziehung bürgerlich-rechtlichen fruchtbringend sein.
cc. De lege ferenda ist beizutreten dem vom 26. Deutschen Juristentage st einstimmig" nach der These seines Referenten, Herrn GehR. Prof. D. Dr. hl, gefaßten Beschlusse, daß für die Reform des StGB. „eine Ausscheidung Polizeistrafrechts vorgenommen werde, wobei vorbehalten bleiben kann, ob inwieweit dieses der landesrechtlichen Ordnung zu überweisen oder in Ver- dung mit anderen Teilen des Verwaltungsstrafrechts in einer besonderen chspolizeiordnung zu kodifizieren sei", mit der Maßgabe:

1. daß eine Kodifikation des Verwaltungsstrafrechts grundsätzlich ohne eine Kodifikation des entsprechenden nicht deliktizischen Verwaltungsrechts so wenig denkbar ist, wie eine Kodifikation des bürgerlich-rechtlichen Schadens- ersatzrechts ohne eine Kodifikation des damit zusammenhängenden bürger- lichen Rechtes, daß also, wenn und insoweit eine Kodifikation des Ver- waltungsstrafrechts erfolgt, sie nicht in einem Verwaltungsstrafgesetzbuche, sondern nur in einem Verwaltungsgesetzbuche erfolgen kann (woraus u. a. die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte für ein Verwaltungsstrafrecht be- treffende Verwaltungsstreitsachen folgt);
2. daß daher eine reichsgesetzliche Kodifikation des Verwaltungsstrafrechts grundsätzlich nur in denjenigen verwaltungsrechtlichen Materien denkbar ist, die auch sonst reichsgesetzlich geregelt sind, d. i. das Postrecht und große Teile des Finanzrechts, daß hingegen alle übrigen Partien, insbesondere das Polizeirecht, vor der Hand grundsätzlich der landesgesetzlichen Regelung überlassen bleiben müssen.

i) „Zur Abgrenzung des Verwaltungsstrafverfahrens vom ordentlichen Ver- ren" bietet einen Beitrag Bleyer, BayZ. 1 486.
k) Neu ist das Werk von Leitzmann und Wiesemann, Obergrenzkontrolleure Kiel, Handbuch des Verwaltungsstrafgesetzes v. 26. Juli 1897 (Berlin 1905).
l) Weber, Ernst, äußert sich zu Art. 56 BayPolStGB., BayZ. 1 176.
VI. Polizeikosten.
a) *Die Polizeiverwaltung zu M. hatte einen Bewohner von A. wegen einer Bezirke M. begangenen Übertretung durch polizeiliche Strafverfügung mit er Geldstrafe und subsidiär mit einer Haftstrafe belegt, um Vollstreckung der rafe aber die Königliche PolDirektion zu A. ersucht. Letztere handelt also der Vollstreckung nicht selbständig, sondern nur als Beauftragte der Polizei- waltung zu M., die als die eigentlich handelnde Behörde anzusehen ist. Unter sen Umständen hätte die Polizeiverwaltung zu M. das Recht, die ausge- ochene Geldstrafe zu vereinnahmen, sie hatte aber auch die Verpflichtung, e durch die Vollstreckung der Haft entstehenden Kosten zu tragen.

Dies entspricht vollkommen den Bestimmungen im § 7 G. v. 23. April 1883 und im § 20 AusfAnw. hierzu v. 8. Juni 1883. Die Stadtgemeinde A. ist in keiner Weise in Mitleidenschaft zu ziehen, vielmehr würden die Kosten nach § 2 G. [betr. die Kosten Königl. PolVerwaltungen in Stadtgemeinden] v. 20. April 1892 (GS. 87) der Polizeidirektion zu A. zur Last fallen, wenn diese überhaupt selbständig gehandelt hätte. Da sie aber nur einem Ersuchen der PolVerwaltung zu M. entsprochen hat, so kann der Umstand, daß sie als ersuchte Behörde tatsächlich die Einziehung der Geldstrafe versucht und später die Vollstreckung der Haftstrafe bewirkt hat, sie nicht als zum Tragen der dadurch entstandenen Kosten verpflichtet erscheinen lassen. Gerland, PrVerwBl. 27 220.

b) *Die Polizeiverordnang eines Regierungspräsidenten ordnet an, daß die Verkaufsstellen, in denen Arzneien, Gifte, giftige Farben usw. feilgehalten werden, alljährlich durch die Ortspolizeibehörde unter Mitwirkung eines approbierten Apothekers und soweit tunlich des zuständigen Kreisarztes revidiert werden sollen. Diese Polizeiverordnung gründet sich entweder auf die MinVerf. über die Besichtigung (Revision) der Drogen- und ähnlichen Handlungen v. 1. Febr. 1894 (PrMinBl. 12) oder, was wahrscheinlicher ist, auf die MinVerf., betr. Grundzüge über die Regelung des Verkehrs mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken und die Beaufsichtigung derselben, v. 22. Dezbr. 1902 PrMinBl. 03 27). Beide Erlasse bestimmen vollständig gleichmäßig, daß die Besichtigung der betreffenden Geschäfte durch die Ortspolizeibehörde, und zwar, „wenn tunlich" unter Zuziehung des zuständigen Kreisarztes zu erfolgen habe, und daß über die Vornahme der Besichtigungen die Ortspolizeibehörde sich mit dem Kreisarzt zu verständigen habe; namentlich auch in der Richtung, an welchen Besichtigungen der Kreisarzt sich beteiligen will. Endlich bestimmen beide Erlasse, daß die durch die Beaufsichtigung dieser Verkaufsstellen entstehenden Kosten als Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung zu betrachten sind und daher denjenigen zur Last fallen, welche diese Kosten zu tragen haben. Hiernach kommt es nicht darauf an, ob die Ortspolizeibehörde es für zweckmäßig hält, den Kreisarzt zu der Besichtigung zuzuziehen, sondern nur darauf, ob die Zuziehung tunlich, d. h. möglich ist. Daß sie tunlich ist, wenn der Kreisarzt erklärt, er werde an den Besichtigungen teilnehmen, bedarf keiner Bemerkung. Deshalb hat die beteiligte Ortspolizeiverwaltung die Kosten für die vom Kreisarzte beliebte Teilnahme an den Besichtigungen zu zahlen. Hätten die Ministerialverfügungen die Zuziehung des Kreisarztes vom Ermessen der Polizeiverwaltung abhängig machen wollen, so würde gesagt worden sein, daß der Kreisarzt an den Besichtigungen teilnehmen soll, wenn die Polizeiverwaltung es für erforderlich halte, oder so ähnlich. Durch den Gebrauch des Wortes „tunlich" ist das Ermessen der Polizeibehörden ausgeschlossen. Gerland, PrVerwBl. 27 90.

c) Die Frage, ob die Kosten für Heilung an der Genickstare erkrankter vermögensloser Personen der Ortspolizeibehörde zur Last fallen, untersucht Gerland nach dem Rechtszustande vor und nach Erlaß des SeuchenG. v. 30. Juni 1900, Ztschr. f. Polizei- u. VerwaltB. 13 417 ff.

VII. Zur Ordnungs-, Sicherheits- und Sittenpolizei. a) Gerland, Otto, Polizeidirektor in Hildesheim, stellt die „Bestimmungen über die Ausweisung von Personen im allgemeinen und die Betätigung der örtlichen Polizeibehörden bei Ausführung des Beschlusses insbesondere" zusammen. Ztschr. f. Polizei- u. VerwaltB. 13 97 ff.

b) Praktische Erfahrungen und Winke hinsichtlich der besten Einrichtung des Polizeimeldewesens gibt Koehne, Selbstverw. 32 241. Insbesondere empfiehlt er das Meldekartensystem.

c) *Wo das Tragen von Revolvern, Pistolen und ähnlichen Schußwaffen durch Polizeiverordnung an beschränkende Bedingungen geknüpft ist, ist auch das Tragen von Taschenteschings gleichartig zu behandeln. Ein Taschenteschíng ist eine Pistole kleineren Kalibers, aus der statt mit Pulver mit einer gleichzeitig zum Zünden und zum Fortschleudern des Geschosses dienenden Masse geschossen wird und deren Geschosse entweder Schrot oder Kugeln von mehreren Millimetern Durchmesser, eine Durchschlagskraft besitzen und deshalb Menschen gefährlich, ja selbst tötlich verletzen können. Diese Taschenteschings werden auch im Sinne des RGes. v. 19. Mai 1891 (RGBl. 109) als Handfeuerwaffen angesehen, einer Beschußprobe unterworfen und mit einem Prüfungszeichen versehen. Gerland, PrVerwBl. **26** 661.

d) Über „Polizeiliche Fürsorge für die Nahrungsmittel und Gebrauchsgegenstände" Schmidt, Fr., Ztschr. f. Polizei- u. VerwaltB. **13** 149, 164, 180. Es werden Bestimmungen des NahrMittelG. v. 14. Mai 1879, der G. v. 5. Juli 1887, betr. die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, v. 22. März 1888 betr. den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, v. 15. Juni 1897 betr. den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und anderen Ersatzmitteln, ferner des WeinG. v. 24. Mai 1901 und des SüßstoffG. v. 7. Juli 1902 besprochen. §§ 73—75 GewO. und § 6c des PolizeiVerwaltG. werden gleichfalls herangezogen.

e) Zu der augenblicklich im Vordergrunde stehenden Frage, ob die Feuerbestattung einer Glaubenslehre widerstreitet, oder neben der Beerdigung zuzulassen sei, nimmt Kreisgerichtsrat Dr. B. Hilse Stellung, indem er in der „Flamme" **22** 4426 die Rechtslage der Feuerbestattung in Preußen auf der Grundlage des ALR. entwickelt und ebd. 4501 nachweist, daß die Kirche der Einäscherung des Leichnams nicht widersprechen kann, wenn die ihr zustehende Auskaufsgebühr ihr gezahlt wird, aber selbst auf letztere keinen Anspruch hat, wenn sie aus kirchenpolitischen Bedenken dem Leichnam eine ehrsame Grabstelle versagt. Hat der Erblasser die Feuerbestattung testamentarisch angeordnet, so ist (ArchBürgR. **26** 361) der Erbe verpflichtet, diese Auflage zu erfüllen, während auch der Haftpflichtschuldner bzw. der schuldhafte Urheber eines schädigenden Ereignisses, (Ztschr. f. EisenbahnR. **21** 404) die Kosten der Einäscherung insoweit erstatten muß, als sie die Beerdigungskosten nicht übersteigen. Der Polizei fehlt, VerwArch. **13** 548, die rechtliche Stütze zum Untersagen der Feuerbestattung, weshalb im Verwaltungsstreitverfahren ein diesbezügliches Verbot außer Kraft gesetzt werden muß. — Vgl. auch Gareis, Über Rechtsverhältnisse an Begräbnisstätten, SeuffBl. **70** 308 ff.

f) Schmidt, Fr., Kreisausschußsekretär in Berlin, hat „Die Tätigkeit der Polizei- und Verwaltungsbehördon in Gesindesachen" kurz beleuchtet. Er zeigt die Beeinflussung der Gesindeordnungen in Preußen durch das BGB., gibt eine Begriffsbestimmung des Gesindes, handelt von den Gesindedienstbüchern, von den Streitigkeiten zwischen der Dienstherrschaft und dem Gesinde und den Strafandrohungen der meisten Gesindeordnungen. Ztschr. f. Polizei- u. VerwaltB. **13** 37 ff., 52 ff. Vgl. auch unten „Gesinderecht".

g) *Durch den Verkehr mit unzüchtigen Schriften drohen unserem Volke die schwersten Gefahren; nicht bloß handelt es sich dabei um Bücher und sonstige literarische Erzeugnisse, sondern auch um Bilder, um Postkarten, ja auch um Anzeigen in Zeitungen, die sonst für anständig gelten wollen, z. B. in bezug auf Gummiartikel, Anerbieten von Anschluß an Personen des anderen Geschlechts usw. Um diesen Übelständen abzuhelfen, müssen die Bestimmungen der §§ 184 und 184a StGB. in Anwendung gebracht werden. Nach der Recht-

Dies entspricht vollkommen den Bestimmungen im § 7 G. v. 23. April 1883 und im § 20 AusfAnw. hierzu v. 8. Juni 1883. Die Stadtgemeinde A. ist in keiner Weise in Mitleidenschaft zu ziehen, vielmehr würden die Kosten nach § 2 G. [betr. die Kosten Königl. PolVerwaltungen in Stadtgemeinden] v. 20. April 1892 (GS. 87) der Polizeidirektion zu A. zur Last fallen, wenn diese überhaupt selbständig gehandelt hätte. Da sie aber nur einem Ersuchen der PolVerwaltung zu M. entsprochen hat, so kann der Umstand, daß sie als ersuchte Behörde tatsächlich die Einziehung der Geldstrafe versucht und später die Vollstreckung der Haftstrafe bewirkt hat, sie nicht als zum Tragen der dadurch entstandenen Kosten verpflichtet erscheinen lassen. Gerland, PrVerwBl. 27 220.

b) *Die Polizeiverordnang eines Regierungspräsidenten ordnet an, daß die Verkaufsstellen, in denen Arzneien, Gifte, giftige Farben usw. feilgehalten werden, alljährlich durch die Ortspolizeibehörde unter Mitwirkung eines approbierten Apothekers und soweit tunlich des zuständigen Kreisarztes revidiert werden sollen. Diese Polizeiverordnung gründet sich entweder auf die MinVerf. über die Besichtigung (Revision) der Drogen- und ähnlichen Handlungen v. 1. Febr. 1894 (PrMinBl. 12) oder, was wahrscheinlicher ist, auf die MinVerf., betr. Grundzüge über die Regelung des Verkehrs mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken und die Beaufsichtigung derselben, v. 22. Dezbr. 1902 PrMinBl. 03 27). Beide Erlasse bestimmen vollständig gleichmäßig, daß die Besichtigung der betreffenden Geschäfte durch die Ortspolizeibehörde, und zwar, „wenn tunlich" unter Zuziehung des zuständigen Kreisarztes zu erfolgen habe, und daß über die Vornahme der Besichtigungen die Ortspolizeibehörde sich mit dem Kreisarzt zu verständigen habe; namentlich auch in der Richtung, an welchen Besichtigungen der Kreisarzt sich beteiligen will. Endlich bestimmen beide Erlasse, daß die durch die Beaufsichtigung dieser Verkaufsstellen entstehenden Kosten als Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung zu betrachten sind und daher denjenigen zur Last fallen, welche diese Kosten zu tragen haben. Hiernach kommt es nicht darauf an, ob die Ortspolizeibehörde es für zweckmäßig hält, den Kreisarzt zu der Besichtigung zuzuziehen, sondern nur darauf, ob die Zuziehung tunlich, d. h. möglich ist. Daß sie tunlich ist, wenn der Kreisarzt erklärt, er werde an den Besichtigungen teilnehmen, bedarf keiner Bemerkung. Deshalb hat die beteiligte Ortspolizeiverwaltung die Kosten für die vom Kreisarzte beliebte Teilnahme an den Besichtigungen zu zahlen. Hätten die Ministerialverfügungen die Zuziehung des Kreisarztes vom Ermessen der Polizeiverwaltung abhängig machen wollen, so würde gesagt worden sein, daß der Kreisarzt an den Besichtigungen teilnehmen soll, wenn die Polizeiverwaltung es für erforderlich halte, oder so ähnlich. Durch den Gebrauch des Wortes „tunlich" ist das Ermessen der Polizeibehörden ausgeschlossen. Gerland, PrVerwBl. 27 90.

c) Die Frage, ob die Kosten für Heilung an der Genickstare erkrankter vermögensloser Personen der Ortspolizeibehörde zur Last fallen, untersucht Gerland nach dem Rechtszustande vor und nach Erlaß des SeuchenG. v. 30. Juni 1900, Ztschr. f. Polizei- u. VerwaltB. 13 417 ff.

VII. Zur Ordnungs-, Sicherheits- und Sittenpolizei. a) Gerland, Otto, Polizeidirektor in Hildesheim, stellt die „Bestimmungen über die Ausweisung von Personen im allgemeinen und die Betätigung der örtlichen Polizeibehörden bei Ausführung des Beschlusses insbesondere" zusammen. Ztschr. f. Polizei- u. VerwaltB. 13 97 ff.

b) Praktische Erfahrungen und Winke hinsichtlich der besten Einrichtung des Polizeimeldewesens gibt Koehne, Selbstverw. 32 241. Insbesondere empfiehlt er das Meldekartensystem.

c) *Wo das **Tragen von Revolvern, Pistolen und ähnlichen Schußwaffen** durch Polizeiverordnung an beschränkende Bedingungen geknüpft ist, ist auch das Tragen von **Taschenteschings** gleichartig zu behandeln. Ein Taschentesching ist eine Pistole kleineren Kalibers, aus der statt mit Pulver mit einer gleichzeitig zum Zünden und zum Fortschleudern des Geschosses dienenden Masse geschossen wird und deren Geschosse entweder Schrot oder Kugeln von mehreren Millimetern Durchmesser, eine Durchschlagskraft besitzen und deshalb Menschen gefährlich, ja selbst tötlich verletzen können. Diese Taschenteschings werden auch im Sinne des RGes. v. 19. Mai 1891 (RGBl. 109) als Handfeuerwaffen angesehen, einer Beschußprobe unterworfen und mit einem Prüfungszeichen versehen. **Gerland**, PrVerwBl. **26** 661.

d) Über „Polizeiliche Fürsorge für die Nahrungsmittel und Gebrauchsgegenstände" **Schmidt**, Fr., Ztschr. f. Polizei- u. VerwaltB. **13** 149, 164, 180. Es werden Bestimmungen des NahrMittelG. v. 14. Mai 1879, der G. v. 5. Juli 1887, betr. die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, v. 22. März 1888 betr. den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen, v. 15. Juni 1897 betr. den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und anderen Ersatzmitteln, ferner des WeinG. v. 24. Mai 1901 und des SüßstoffG. v. 7. Juli 1902 besprochen. §§ 73—75 GewO. und § 6c des PolizeiVerwaltG. werden gleichfalls herangezogen.

e) Zu der augenblicklich im Vordergrunde stehenden Frage, ob die Feuerbestattung einer Glaubenslehre widerstreitet, oder neben der Beerdigung zuzulassen sei, nimmt Kreisgerichtsrat Dr. B. **Hilse** Stellung, indem er in der „Flamme" **22** 4426 die Rechtslage der Feuerbestattung in Preußen auf der Grundlage des ALR. entwickelt und ebd. 4501 nachweist, daß die Kirche der Einäscherung des Leichnams nicht widersprechen kann, wenn die ihr zustehende Auskaufsgebühr ihr gezahlt wird, aber selbst auf letztere keinen Anspruch hat, wenn sie aus kirchenpolitischen Bedenken dem Leichnam eine ehrsame Grabstelle versagt. Hat der Erblasser die Feuerbestattung testamentarisch angeordnet, so ist (ArchBürgR. **26** 361) der Erbe verpflichtet, diese Auflage zu erfüllen, während auch der Haftpflichtschuldner bzw. der schuldhafte Urheber eines schädigenden Ereignisses, (Ztschr. f. EisenbahnR. **21** 404) die Kosten der Einäscherung insoweit erstatten muß, als sie die Beerdigungskosten nicht übersteigen. Der Polizei fehlt, VerwArch. **13** 548, die rechtliche Stütze zum Untersagen der Feuerbestattung, weshalb im Verwaltungsstreitverfahren ein diesbezügliches Verbot außer Kraft gesetzt werden muß. — Vgl. auch **Gareis**, Über Rechtsverhältnisse an Begräbnisstätten, SeuffBl. **70** 308 ff.

f) **Schmidt**, Fr., Kreisausschußsekretär in Berlin, hat „Die Tätigkeit der Polizei- und Verwaltungsbehördon in Gesindesachen" kurz beleuchtet. Er zeigt die Beeinflussung der Gesindeordnungen in Preußen durch das BGB., gibt eine Begriffsbestimmung des Gesindes, handelt von den Gesindedienstbüchern, von den Streitigkeiten zwischen der Dienstherrschaft und dem Gesinde und den Strafandrohungen der meisten Gesindeordnungen. Ztschr. f. Polizei- u. VerwaltB. **13** 37 ff., 52 ff. Vgl. auch unten „Gesinderecht".

g) *Durch den **Verkehr mit unzüchtigen Schriften** drohen unserem Volke die schwersten Gefahren; nicht bloß handelt es sich dabei um Bücher und sonstige literarische Erzeugnisse, sondern auch um Bilder, um Postkarten, ja auch um Anzeigen in Zeitungen, die sonst für anständig gelten wollen, z. B. in bezug auf Gummiartikel, Anerbieten von Anschluß an Personen des anderen Geschlechts usw. Um diesen Übelständen abzuhelfen, müssen die Bestimmungen der §§ 184 und 184a StGB. in Anwendung gebracht werden. Nach der Recht-

sprechung des Reichsgerichts ist im allgemeinen als unzüchtig anzusehen, was das Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Beziehung verletzt, ohne daß diese Verletzung eine gröbliche zu sein braucht. Urt. v. 16. Febr. 1881 (Entsch. **4** 87), v. 19. Dezbr. 1883 (Entsch. **8** 128), v. 15. Jan. 1891 (Entsch. **21** 306), v. 24. Novbr. 1899 (Entsch. **32** 418). Es kommt dabei wesentlich auf den Zweck für die Herstellung der Schrift, die Art und Weise ihrer Verbreitung, insbesondere auch darauf an, für welches Publikum sie berechnet ist. Vgl. Urt. v. 22. März 1895 (Entsch. **27** 114), z. B. bezüglich Darstellungen über das Zeugungsgeschäft ꝛc. in einer in Wirtshäusern aufzulegenden, in Familien zu verbreitenden Zeitung, die auch von Frauen und halberwachsenen Personen beiderlei Geschlechts gelesen wird, Urt. v. 10. Dezbr. 1897 (Entsch. **30** 378). Die Wirkung künstlerischer Darstellungen ist verschieden von solchen, die des künstlerischen Interesses entbehren. Die Frage, ob Illustrationen zu einem Text als unzüchtige anzusehen sind, hängt nach Urt. v. 7. bzw. 18. Dezbr. 1899 davon ab, ob bei den Beschauern im allgemeinen, gleichviel welcher individuellen Kategorie sie angehören, eine Verletzung des Sittlichkeitsgefühls oder die Erregung geschlechtlicher Lüsternheit erregt werden kann, nicht aber darauf, ob bei einem erwachsenen Normalmenschen das Scham- und Sittlichkeitsgefühl verletzt wird. Nach Urt. v. 21. April 1902 (Entsch. **35** 137) ist der objektive Inhalt unzüchtiger Darstellungen nicht nur in dem zu finden, was sie zur unmittelbaren Darstellung bringen, sondern in dem, was sie für jeden normal entwickelten Beschauer erkennbar in schamloser Weise zum Ausdrucke bringen. Ein in Lieferungen erscheinendes Werk kann laut Urt. v. 16. Oktbr. 1896 (Entsch. **19** 133) bezüglich jeder Lieferung als unzüchtig angesehen werden. Eine Polizeiverordnung dagegen, die das öffentliche Anpreisen von Mitteln zur Verhütung der Empfängnis oder von Geschlechtskrankheiten verbietet, hat das Kammergericht durch Urt. v. 12. Dezbr. 1900 (KGJ. **21** C 47) als im Widerspruche mit dem Strafgesetzbuch und dem preußischen Landrecht stehend für ungültig erklärt. Im Einverständnisse mit dem Minister des Innern hat der Justizminister auch entsprechende Anweisungen auch an die Staatsanwaltschaften erlassen (Verf. des Ministers des Inn. v. 6. Juli 1904 II c 1716). — Dies alles genügt aber nicht, um dem Unwesen zu steuern. In zahlreichen Fällen ist es den Polizeibehörden überhaupt nicht möglich gewesen, eine Verfolgung eingeleitet zu sehen, sowohl bei Druckschriften, als auch bei Karten mit zweifellos unzüchtigen Abbildungen oder mit unzüchtigem Brieftexte, weil die Gerichte die geschlechtliche Beziehung nicht festzustellen vermochten, obwohl diese sehr offenkundig zutage trat. Derartige Karten sind ferner regelmäßig ohne Angabe des Verfertigers, Druckers oder Verlegers; der Händler aber hat die Karten regelmäßig von einem Reisenden gekauft, den selbst oder dessen Prinzipal er nicht kennt. Auf Grund des § 6 PreßG. kann also gegen Verfertiger, Drucker oder Verleger nicht vorgegangen werden, gegen den Händler kann nicht eingeschritten werden, weil die Übertretung des § 6 PreßG. bereits vollendet ist, sobald die Druckschrift aus den Händen des Druckers oder Verlegers gekommen ist, jeder fernere Verbreiter der Druckschrift die Gesetzesübertretung, die an sich nur vom Verfertiger oder Verleger begangen werden kann, nicht nochmals dadurch zu begehen imstande ist, daß er solche vorschriftswidrig hergestellte Druckschriften feilhält, sofern er nicht selbst als Drucker oder Verleger in Betracht kommen kann. Eine Mittäterschaft oder Teilnahme ist ausgeschlossen, weil die Tätigkeit des dritten Verbreiters erst nach Vollendung der Gesetzesübertretung einsetzt, womit die Mittäterschaft oder Beihilfe begriffsmäßig ausgeschlossen ist. Die Polizeibehörden müssen also möglichst Selbsthilfe anwenden, da aber nach § 29 PreßG. alle durch die Presse begangenen Übertretungen ausschließlich durch die Gerichte abgeurteilt werden sollen, so hilft den Polizeibehörden ihr Einschreiten zu nichts,

wenn sie nicht von der Staatsanwaltschaft oder den Gerichten die erhoffte Unterstützung finden. Es bleibt deshalb den Polizeibehörden nur übrig, die öffentliche Ausstellung oder Auslage solcher Druckschriften zu verbieten, was mit möglichstem Eifer geschehen muß. Im übrigen müssen sie auch, so aussichtslos dies auch oft erscheinen mag, in jedem Falle die Sache der Staatsanwaltschaft übergeben. Von letzterer ist dringend zu wünschen, daß sie jeden auch nur im geringsten zweifelhaften Fall zur gerichtlichen Entscheidung bringt und nötigenfalls bis in die höchst zulässige Instanz verfolgt. Es muß aber auch ein dringender Mahnruf an die Presse zur Mithilfe, namentlich auch an die Zeitungsredaktionen ergehen, ohne Rücksicht auf einen ihr etwa entgehenden Gewinn, die Annahme aller Anzeigen abzulehnen, die als unzüchtig anzusehen oder leicht zu erkennen sind. Gerland, PrVerwBl. 26 481.

VIII. Über „Die Theaterzensur in Preußen" schrieb Kleefeld, Dr. jur. (Berlin 1905). *Der Begriff der Zensur umfaßt, wenn man die historische Entwickelung zugrunde legt (vgl. Kap. I. Natürliche Rechtfertigung der Theaterzensur S. 1 Anm. 1), willkürlich zu handhabende Ausnahmebestimmungen, welche sich mit präventivem Charakter gegen eine gewisse Art geistiger Erzeugnisse richten. In diesem Sinne ist die Theaterzensur ein Anwendungsfall derselben, welche — wie es im Worte liegt — der Staatsgewalt die Möglichkeit gewährt, theatralische Darbietungen auf ihre Geeignetheit zur öffentlichen Aufführung zu prüfen, vom Prüfungsergebnisse die Aufführung abhängig zu machen und somit maßgeblichen Einfluß auf den Spielplan der Theater zu gewinnen (über den Begriff der Öffentlichkeit bei theatralischen Darbietungen vgl. 41 ff. und Berliner PolV. v. 10. Juli 1851 §§ 2 u. 3). Die natürliche Rechtfertigung derartiger Maßnahmen liegt im Wesen des Theaters, welches im geordneten Staatswesen besondere Behandlung erfordert. Es ist Vergnügungsinstitution und Bildungsstätte (vgl. Horaz, Ep. d. arte poetica O. 333; Schiller, Die Schaubühne als moralische Anstalt betrachtet; Goethe, Verschiedenes über Theater; Rousseau, Lettre à M. d'Alembert; Lessing, Einleitung zur hamburgischen Dramaturgie; Die Rede Kaiser Wilhelms II. an das Kunstpersonal der Königlichen Schauspiele). Während es jedoch in erster Bedeutung durch die Konkurrenz mit mannigfaltigen denselben Zwecken dienenden Einrichtungen am Wert verliert, ist es als Bildungsstätte unersetzlich. Es ist vorbildlich für die Kunstanschauung und den Kunstgeschmack der größeren Zahl der Volksglieder, welcher durch den Mangel an ästhetischer Vorbildung der größeren Zahl der Kunstschöpfungen nur geringes Verständnis entgegenzubringen vermögen. Es fördert „sittliche Bildung" und „Aufklärung des Verstandes" und erfüllt füe die Weiterentwickelung des Staates ähnliche Aufgaben wie Schule und Universität. In diesen Zweckbestimmungen gewinnt das Theater an Bedeutung durch die Eigenart der Wirkung der theatralischen Darbietung. Diese ist eine bei weitem stärkere und unmittelbarere, als die der Lektüre oder des gesprochenen Wortes. Sie wird gesteigert durch die Einwirkung auf die Empfindung einer aus den verschiedensten Elementen zusammengesetzten Zuhörermenge, die in ihrer Gesamtheit sich von besonderen Trieben und Seelenkräften leiten läßt, die bei dem einzelnen Menschen das Gefühl der Schwäche, Erfolglosigkeit und gesteigerter Selbsterhaltung ausschließt (9). Hierzu kommt, daß das Theater in seiner modernen Gestaltung als privates kapitalistisches Unternehmen, wie jedes der materiellen Ausbeutung vorwiegend dienende Institut, sich nur schwer in Einklang bringen läßt mit einer dem Volksganzen gedeihlichen Betriebsgestaltung.

Mit Rücksicht auf die im vorstehenden angedeutete „quasipublizistische" Natur des Theaters, d. h. im Hinblick auf die ihm eigentümliche Verbindung privat- und öffentlich-rechtlicher Interessen hat man zur Beseitigung des Widerstreits zwischen diesen der Verstaatlichung der Theater auch noch in jüngster Zeit

das Wort gesprochen. Das preußische öffentliche Theaterrecht trägt der Natur des Theaters insofern Rechnung, als es einerseits besondere die Zulassung zum Gewerbe eines Theaterunternehmens betreffende Normen, andererseits solche, welche die Ausübung nach stattgehabter Zulassung regeln, eingeführt hat. Zu den umstrittensten der letzteren gehört die sogenannte Theaterzensur. Die rechtliche Grundlage dieser (Kap. II 15) liegt im „Amte der Polizei", wie es im § 10 II. 17 ALR. definiert ist (OVG. **24** 311, KG. **4** 250 ff., 20_{20}). Der Begriff des Amtes der Polizei unterscheidet sich von dem allgemeinen Polizeibegriffe des preußischen Verwaltungsrechts dadurch, daß letzterer die gesamte innere Staatstätigkeit umfaßt, welche das Allgemeine Landrecht auf Wahrung von Sicherheit und Wohlfahrt der Staatsbürger ausdehnt. Das Amt der Polizei dagegen bedeutet schlechthin den Rahmen für die mit Zwang verbundene Tätigkeit der innerstaatlichen Behörden, welche sich auf die Sicherheit im Staate zu beschränken hat, und die Fürsorge für die Wohlfahrt einer nur fördernden, jedoch ohne Zwang zu handhabenden Staatstätigkeit überläßt (20). Diese Prinzipien und insbesondere der § 10 II. 17 ALR. haben noch für unsere Zeit umfassende Geltung, da das in Preußen grundlegende Gesetz über die Polizeiverwaltung v. 11. März 1850 keine Begriffsbestimmungen der Polizei enthält und nach der Praxis des OVG. nur als „Erläuterung und nähere Ausführung des § 10 II. 17 ALR." aufzufassen ist (22). Der § 10 findet daher in all den Fällen Anwendung, in welchen die Sicherheit im Staate, sei es durch menschliches Tun oder Unterlassen oder durch das Wirken der Naturkräfte gefährdet wird oder werden kann. Mag daher die Ursache der Gefährdung in der öffentlichen Ausstellung irgendeiner Sache, z. B. eines Gegenstandes der Malerei oder Bildhauerkunst, in der öffentlichen Aufführung eines Schauspiels oder in einem anderen menschlichen Tun oder Lassen liegen, in gleicher Weise besteht die Geltung der landrechtlichen Generalklausel. Es kommt nicht darauf an, wodurch, sondern daß die Sicherheit gefährdet wird. Außerdem aber stellt der § 6d G. v. 11. März 1850 noch besonders, als zu den Gegenständen ortspolizeilicher Vorschriften gehörig, fest: „die Ordnung und Gesetzlichkeit bei dem öffentlichen Zusammensein einer größeren Anzahl von Personen". Es ist daher in den Grenzen der Sicherheitspolizei eine gesetzliche Grundlage polizeilicher zwingender Maßnahmen auch gegenüber der Aufführungszulassung theatralischer Werke anzuerkennen. Die objektive Rechtsbeständigkeit des § 10 II. 17, soweit er sich auf die Zulassung theatralischer Werke zur öffentlichen Aufführung bezieht, ist lebhaft bestritten worden. So besonders mit Argumentationen aus dem Art. 27 PrVerfUrk., aus dem Reichspreßgesetz, der Gewerbeordnung und mit allgemeinen staatsrechtlichen Erwägungen. Die diesbezüglichen Ausführungen erbringen jedoch nicht den Nachweis, daß die landrechtliche Norm durch Spezialbestimmungen in einer Weise begrenzt worden ist, welche sie als Basis für polizeiliche Maßnahmen aufzuführenden Theaterstücken gegenüber ausschließt (23 ff.).

Da die öffentliche Aufführung eines Theaterstücks an die vorherige Erlaubniserteilung durch die Behörde geknüpft ist, so gehört die sogenannte Theaterzensur zur Sphäre der präventiven Polizei, welche der § 10 II. 17 ALR. seinem klaren Wortlaute nach mit umfaßt (Kap. III. Handhabung und Grenzen der Theaterzensur 33). Die vorbeugende polizeiamtliche Tätigkeit richtet sich nicht gegen die schon vorgenommene strafwürdige oder polizeiwidrige Handlung, sondern gegen den Zustand, aus welchem heraus eine Straftat zu erwarten ist. Die Gründe für die präventive Anwendung liegen in dem schon angedeuteten Wesen des Theaters. „Vor rohen Überfällen von den Brettern herab, mögen sie auch zu den Seltenheiten gehören, muß der Staat und das nichtsahnende Publikum geschützt sein." Die Generalisierung der präventiven Handhabung läßt sich aber

aus Gründen der Billigkeit nicht zugunsten einzelner Autoren oder Theaterstücke einengen, wennschon der Mangel einer individuellen Behandlung unpopulär ist. Die Popularität darf jedoch nicht ausschließlich bei Maßnahmen des Staates maßgebend sein (36_6). Von typischer Bedeutung für die Durchführung der Qualifikationsprüfung von Theaterstücken, welche öffentlich aufgeführt werden sollen, ist die auf den § 10 II. 17 gestützte rechtsgültige Berliner PolV. v. 10. Juli 1851. Aus ihren 15 Paragraphen ist zu erwähnen, daß die Behörde berechtigt ist, vom Unternehmer jede bezügliche Auskunft über das Theaterstück zu fordern, das Manuskript einzusehen, und ihre Beamten zu den Hauptproben zu entsenden. Alsdann ergeht der die Aufführung betreffende Bescheid, in welchem die Betätigung des Hauptrechts aller gegen die Aufführung theatralischer Darbietungen zulässiger Maßnahmen gelegen ist. Dieser trägt individuellen Charakter und ist zustande gekommen unter Berücksichtigung der im Augenblicke der geplanten Darstellung herrschenden Verhältnisse am Ausführungsort und im weiteren Staatsgebiete. Hierauf beruht die eigenartige Natur des polizeilichen Edikts (37). Die landrechtliche Generalklausel berechtigt jedoch nicht zu einer dem Umfange nach willkürlichen Anwendung. Über die Grenzen dieser hinaus gibt es weder ein Polizeiverfügungs- noch Verordnungsrecht mit Wirkung auf theatralische Darbietungen (40). Eine Prüfung nach dieser Richtung hin ist jedoch eine nicht leichte Aufgabe. So kann der präventive Charakter, welcher eine Beurteilung der ungewissen Zukunft erfordert, zu Irrungen führen. Ein objektives Urteil erschwert die Tatsache, daß nur wenig Menschen frei von ihren politischen, religiösen, sozialen, ästhetischen 2c. 2c. Grundsätzen ihre Entscheidungen treffen. Auch unterliegt jede Anschauung im Menschenleben einem steten Wechsel und ist von vornherein schon in den verschiedenen Volksklassen und Kreisen verschieden. Diese Schwierigkeiten vermindert eine geeignete Auswahl an prüfenden Beamten, vor allem aber die Möglichkeit einer Nachprüfung der Gründe eines polizeilichen Aufführungsverbots durch den Verwaltungsrichter, in letzter Instanz durch das OVG. (41). — Als allgemeinste Gegenstände der polizeiamtlichen Maßnahmen stellen sich Inhalt und Wirkung der theatralischen Werke dar. — Ein solches ist dann nicht zur öffentlichen Aufführung geeignet, wenn sein Inhalt den Tatbestand einer strafbaren Handlung erfüllt, mögen es selbst Antrags- oder Ermächtigungsdelikte sein (46). Theaterstücke, welche verstorbene Mitglieder des Königlichen Hauses auf die Bühne bringen, bedürfen Allerhöchster Erlaubnis (KabO. v. 20. April 1844), soweit nicht das Werk schon vorher auf einer Königlichen Bühne aufgeführt worden ist (KabO. v. 13. Juli 1844). Die durch die Kgl. Anordnungen festgesetzte Genehmigung ist eine besondere Voraussetzung der nachfolgenden polizeiamtlichen Prüfung und schließt letztere keineswegs aus (über die Zulässigkeit der Darstellung lebender Personen und konkreter Vorgänge aus dem Individualleben (47, 23). Stücke biblischen oder religiösen Inhalts rechtfertigen besondere Prüfung auf Grund des § 10 nur insoweit, als die Art und Weise der Verwertung des biblischen Stoffes und die äußeren Umstände, unter denen dies geschieht, zu berücksichtigen sind, wobei jedoch gegen poetische Abweichungen vom Bibelinhalt an sich nichts einzuwenden ist (52). Auf in der Hauptsache religiösen Gründen beruht auch die vorübergehende Suspension von schon zur Aufführung zugelassenen Werken, deren Inhalt eine Profanierung des Ernstes oder der Feierlichkeit der Aufführungszeit bedeuten würde.

Theatralische Aufführungen, deren Wirkung vermutlich auf das innere geistige Leben der Hörer beschränkt bleibt und nach außen hin in keiner Weise sicherheitsgefährdend in die Erscheinung tritt, gewähren keine Grundlage zu Aufführungserschwerungen gemäß § 10. Hierunter fallen z. B. solche Darbietungen, welche, ohne Strafgesetze zu verletzen, ihrem Inhalte nach eine feindliche Richtung gegen

die bestehende Staatsordnung einnehmen, deren Institutionen verächtlich machen rc. rc. (54). Auf Grund ihrer Wirkung sind alle diejenigen Theaterstücke von der öffentlichen Aufführung auszuschließen bzw. insoweit zu verändern, als ordnungssicherheitsgefährdende Wirkungen zu erwarten sind, welche sich eventuell in ein strafbares oder polizeiwidriges Tun oder Unterlassen umsetzen könnten. Das gleiche gilt von solchen, deren Wirkung eine Gefahr für die Sittlichkeit zu erzeugen vermag oder als deren Folgen erwartet werden muß, daß durch die Vorstellungen in dem einzelnen Zuschauer, Anschauungen wachgerufen oder befestigt werden, die zu einem die sittliche Ordnung gefährdenden Verhalten zu führen geeignet sind. Polizeiliche Eingriffe unter diesen Gesichtspunkten sind einerseits von denen zu unterscheiden, welche sich gegen den strafbaren unsittlichen Inhalt des Theaterstücks richten, auf der anderen Seite lassen sie die Tatsache unberührt, daß lediglich innere unsittliche Wirkungen, welche von Theaterstücken ausgehen, den Behörden de lege lata kein Einschreitungshandhaben gewähren (61). Da in Preußen sowohl was die Grundlage der sogenannten Theaterzensur anlangt, als auch mit Rücksicht auf die Handhabung derselben und den numerus clausus der Einschreitungsgründe von „willkürlichen Ausnahmebestimmungen" nicht gesprochen werden kann, so darf füglich die Anwendung des § 10 und von auf ihm beruhenden Polizeiverordnungen zum mindesten nicht als Theaterzensur im historischen Sinne gekennzeichnet werden. Es liegt aber auch kein für das Wohl der Allgemeinheit erheblicher Grund vor, theatralische Darbietungen der Norm des § 10 II. 17 nicht zu unterwerfen, dadurch erst der Theateraufführung eine Sonderstellung zu geben und für sie eine Ausnahme von der Regel zu schaffen.

Die Tatsache, daß unter den im vorstehenden angedeuteten Voraussetzungen und innerhalb festgestellter Grenzen eine gesetzliche Grundlage besteht, präventiv polizeiliche Maßnahmen gegenüber aufzuführenden Theaterstücken nach deren Inhalt und Wirkung walten zu lassen, ist ein die öffentliche Meinung zu Zeiten stark bewegendes Thema geworden (Kap. IV. Kritik des bestehenden Rechtszustandes 64). Die nicht immer volksverständliche und zweckmäßige Anwendung der polizeilichen Befugnisse hat mit parteipolitischen, künstlerischen, wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu einer strikten Gegnerschaft gegenüber dieser Funktion der Polizei geführt, welche Aufhebung oder wenigstens Umgestaltung des Rechtsiistituts verlangt. Auf die Forderung der Aufhebung sei bemerkt, daß hervorragenden Vertretern der Literatur und des Theaters (Barnay, Bulthaupt, l'Arronge, Lindau, Wichert; 66) prinzipaliter die heutige Institution unentbehrlich erscheint. Diejenigen Vorschläge, welche eine partielle Abänderung befürworten, sind teils formaler, teils materieller Natur. Von letzteren haben diejenigen allgemeinere Unterstützung gefunden, welche Aufführungserschwerungen nur bei Verstößen gegen die allgemeinen Strafbestimmungen für angebracht halten. Ein derartig vereinfachter Rechtszustand würde die Tatsache übersehen, daß auch außerhalb des Rahmens der Strafgesetze wichtige allgemeine Interessen verletzbar sind. [Vielleicht empfiehlt es sich, für den Bezirk der Oberpräsidien einen literarischen Beirat bestehend aus einem Verwaltungsbeamten und drei weiteren Mitglieden, einem Theaterunternehmer, Schauspieler und Dichter zu schaffen, an welchen sich die ihm unterfallenden Polizeibehörden zwecks gutachtlicher Äußerung in den Fällen zu wenden hätten, in welchen ihre eigene Entschließung zu einem Aufführungsverbot führen würde.]

Erwähnt sei auch das freilich wenig befriedigende Werk von Heinzmann, Dr., Staatsanwalt in Zwickau, Deutsches Theaterrecht, München 1905. Vgl. darüber Schultzenstein, VerwArch. 14 298 nnd Fleischmann, JLBl. 17 167 endlich Felisch, DJZ. 11 494.

IX. Verschiedenes.

a) *Über „Die Polizei als Richter in Streitsachen des bürger-
chen Rechtes" verbreitet sich Bürgermeister Dr. Markull-Schneidemühl im rVerwBl. 27 121 ff. Ausgehend von der Bestimmung des § 13 GVG., wo-
ach die Landesgesetzgebung befugt ist, auch Verwaltungsbehörden mit der Ent-
heidung bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten zu betrauen, behandelt er in drei Haupt-
ruppen die richterliche Tätigkeit der Polizei auf den Gebieten des Gesinderechts, es Feld- und Weidefrevels und des Wildschadensersatzes. Aus der GesindeO. . 8. Novbr. 1810 gehören hierher die drei Fälle der §§ 33, 37 und 83, der § 47 und 160 ff. und der §§ 171—173, während hinsichtlich des Feld- und Beidefrevels zu unterscheiden sind: der Anspruch auf Ersatzgeld, die Anzeige iner Pfändung und die Kombination der Anzeige mit dem Ersatzanspruche.

b) Immich, Verwaltungsgerichtsdirektor, beantwortet die Frage: „Welche Änderungen treten in der Polizei- und Gemeindeverwaltung für eine Stadt durch as Anwachsen der Einwohnerzahl auf 10 000 ein?" PrVerwBl. 27 41, indem r im einzelnen untersucht das Verhältnis der Stadt zum Kreise, zur Provinz nd zum Staate; die städtischen Angelegenheiten und einzelne Bestimmungen her-
orhebt, endlich die Sonderbestimmungen für die Provinz Hannover beleuchtet.

c) *Hottenrott, Ztschr. f. Polizei- u. VerwBeamte 13 450 f.: Inwieweit hat er Straßenanlieger ein Benutzungsrecht an dem Straßenrinnsteine? Es wird usgeführt, daß ein Recht der Anlieger hierzu nicht besteht, daß es aber im Ermessen der Polizei liegt, derartige Entwässerung zuzulassen (vgl. RG. v. 2. Januar 1905).

d) *I. Inwieweit es Privatpersonen gestattet ist, nach 10 Uhr abends u musizieren, ohne mit § 360 Satz 11 StGB. in Konflikt zu kommen, hängt on den Umständen und dem Inhalte maßgebender ortspolizeilicher Bestim-
nungen ab. II. Der Wirt kann nach Schließung des Mietvertrags das Spielen ach 10 Uhr verbieten. III. Musiziert der Mieter trotzdem, so ist Abhilfe nur nittels einer Zivilklage möglich. IV. Wenn Privatpersonen mit Nähmaschinen bends nach 10 Uhr mit der Absicht, die nächtliche Ruhe zu stören, arbeiten, ann dürfte § 360 Satz 11 StGB. maßgebend sein, anderenfalls ist nur m Wege der Zivilklage abzuhelfen. V. Der eine Versammlung überwachende Polizeibeamte kann wegen jeder in der Versammlung vorkommenden Straftat Anzeige erstatten. Wenn ein Anwesender Ruhestörungen vornimmt, Beleidi-
ungen ausspricht usw., so hat der Beamte zunächst den Leiter der Versamm-
ung zu ersuchen, den Ruhestörer zur Ruhe zu vermahnen, den Beleidiger ur Ordnung zu rufen, bei Fortsetzung der gerügten Tatsachen aber den Ruhestörer aus dem Saale zu weisen und dem Beleidiger das Wort zu ent-
iehen. Bleibt dies erfolglos, so hat der Beamte den Ruhestörer aus dem Saale zu entfernen oder, wenn er das nicht kann, oder, wenn die Beleidigungen ortgesetzt werden, die Versammlung aufzulösen. Der überwachende Beamte hat iberhaupt nach höchstrichterlichen Entscheidungen das Recht, wenn in der Ver-
ammlung selbst bestimmte Tatsachen in die Erscheinung getreten sind, die die Annahme einer Störung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung oder iner Gefährdung des Publikums oder einzelner Glieder des Publikums recht-
ertigen, die Versammlung aufzulösen (§ 10 II. 17 ALR.). VI. Der abgeord-
ete Beamte kann dem Redner wegen einer von diesem verübten Majestäts-
eleidigung nicht das Wort entziehen, sondern er hat dazu den Leiter der Ver-
ammlung zu veranlassen und im übrigen zu verfahren wie zu V. VII. Zeugen, ie vor der Polizeiverwaltung bei der Ermittelung der Verbrechen und Vergehen alsche Aussagen machen, können wegen Hehlerei bestraft werden; wenn die Aus-
age in der Absicht gemacht ist, um den Täter der Strafe zu entziehen. VIII.

Zahlungsfähige Eltern können insoweit und so lange für die Schulden ihrer Kinder verantwortlich gemacht werden, als sie als alimentationspflichtig anzusehen sind und die Schulden in das Gebiet der Alimentationspflicht fallen. IX. Eine Bestimmung, wonach Leuten, die eine Schankwirtschaft gekauft haben, bis zur Erteilung der Konzession eine Ausnahmekonzession erteilt werden kann, gibt es nicht; möglichenfalls kann vorübergehend mit der Bestellung als Stellvertreter des bisherigen, noch im Besitze der Genehmigung befindlichen Wirtes geholfen werden. X. In Städten, die nicht Stadtkreise sind, sind die Gemeindebehörden verpflichtet, sämtlichen Ersuchen der Veranlagungskommission in Staatssteuersachen Folge zu leisten, soweit es die Stadtbewohner betrifft. XI. Dasselbe ist der Fall bezüglich der Ersuchen des Zivilvorsitzenden der Ersatzkommissionen in Reklamationssachen. XII. Der Bürgermeister als Polizeiverwalter ist, auch wenn er nicht Amtsanwalt ist, Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft und deshalb befugt, Haussuchungen und Beschlagnahmungen anzuordnen, sobald diese Hilfsbeamteneigenschaft nicht ausdrücklich ausgenommen ist. XIII. Die Polizeibehörden sind nicht verpflichtet, Selbstmorde den Geistlichen anzuzeigen. XIV. Beglaubigte Abschriften von gestempelten Urkunden, deren Inhalt einen Wertgegenstand von über 150 M. hat, sind nach Tarifstelle 1 stempelpflichtig, wenn es sich um Abschriften in Privatangelegenheiten handelt. Gerland, PrVerwBl. **26** 667.

e) Über die „Polizeiliche Kontrolle Trunksüchtiger" siehe Meyer, Eduard, BlAdmPr. **55** 372.

f) Erwähnt sei noch F. Retzlaff, Recklinghausen, mit seinem Feld- und Forstpolizeigesetz und Forstdiebstahlgesetz, und Schmidt, Fr., mit seinem Aufsatz über das „Verfahren bei Übertretung des Feld- und Forstpolizeigesetzes". Ztschr. f. Polizei- u. VerwBeamte **13** 501 ff.

g) Zur Frage der Denkmalschutzgesetzgebung in Österreich äußert sich Dr. Karl Kobald, ÖsterrVerwArch. **05** 108 ff. Der Autor wirft zunächst einen Blick auf die Denkmalschutzbestimmungen einiger europäischer Staaten und die älteren einschlägigen Normen Österreichs, um sodann auf den vom Präsidenten der Zentralkommission für Kunst- und historische Denkmale ausgearbeiteten, seit mehreren Jahren im österreichischen Herrenhause in Verhandlung stehenden Gesetzentwurf zum Schutze dieser Denkmale näher einzugehen, dessen Bestimmungen er kritisch erörtert. Vgl. auch unten bei N zu V.

F. Fürsorgeerziehung.

I. Preußen.

1. Zum FürsErzG.

§§ 1, 4, 5. Der Amtsrichter muß im Fürsorgeerziehungsverfahren eine gewisse Freiheit haben, insofern, als er die Entscheidung auf eine gewisse Zeit zu vertagen berechtigt sein muß, wenn sich noch nicht genügend übersehen läßt, ob die Unterbringung der Minderjährigen wirklich geboten ist, Fuhrmann, Amtsrichter, Dr., Reichenbach i. Schl., „Recht" 9 12. Bedenken gegen diese Auffassung äußert Thiesing, Gerichtsassessor, Dr., das. 76, die jedoch von Schmitz, Ludw., Landgerichspräsident, Landsberg a. W., das. 245, nicht für berechtigt erachtet werden. Zu derselben Frage vgl. noch Schultzky, Amtsgerichtsrat, Aschersleben, ebenda 338.

§§ 5, 15 (auch §§ 8—10).

a) „Die Beteiligung der Ortsarmenverbände an den Kosten der vorläufigen Unterbringung". In der Praxis wird häufig streitig, ob der Ortsarmenverband, dem nach § 15 FürsErzG. die Kosten des ersten Transports, der reglement-

mäßigen Einkleidung und der Beerdigung des Fürsorgeerziehungszöglinges zur Last fallen, die entsprechenden Kosten der vorläufigen Unterbringung zu tragen hat, wenn eine solche der entgültigen Fürsorgeerziehung vorangeht. Eine feste Praxis hat sich nicht gebildet. Gordan, Magistratsassessor, Berlin, PrVerwBl. 26 247, prüft an zwei Beispielen die Bedeutung der aufgeworfenen Frage.

*Der § 15 findet auf die vorläufige Unterbringung keine Anwendung. Die Kosten der Überführung in eine Anstalt zur vorläufigen Unterbringung, sowie die Kosten der Bekleidung fallen, wenn Fürsorgeerziehung beschlossen wird, lediglich dem Kommunalverband unter gesetzlicher Anteilnahme des Staates ($^{2}/_{3}$) zur Last. Die gegenteilige Ansicht des OLG. Celle (Entsch. v. 6. Novbr. 1902 2 U 168/02) ist nicht für zutreffend zu erachten. Die Entscheidung hält die vorläufige Unterbringung für einen vorweggenommenen Teil der Fürsorgeerziehung. Die Denkschrift zum FürsErzG. spricht ausdrücklich aus, daß die Kosten der vorläufigen Unterbringung nach angeordneter Fürsorgeerziehung als Kosten der Fürsorgeerziehung anzusehen seien. Diese Bestimmung finde sich zwar nicht wörtlich im Gesetze, wohl aber inhaltlich im § 5 Abs. 2 G. Es ist jedoch nicht richtig, daß die vorläufige Unterbringung lediglich als ein Teil der Fürsorgeerziehung angesehen werden könne. Die vorläufige Unterbringung ist eine besondere Maßnahme. Müßte sie als vorweggenommener Teil der Fürsorgeerziehung angesehen werden, so würde sich die Konstruktion eines Fürsorgeerziehungsbeschlusses mit rückwirkender Kraft ergeben. Die Folge wäre, daß die Polizeibehörde die vorläufige Unterbringung nur als Beauftragter des Kommunalverbandes ausgeführt hätte, daß der Kommunalverband mit Eintritt der Rechtskraft direkt für die durch die Polizeibehörde kontrahierten Schulden hafte usw. Daß die vorläufige Unterbringung eine selbständige Maßregel ist, beweist auch der Umstand, daß die wichtigsten für die endgültige Unterbringung gegebenen Vorschriften auf sie keine Anwendung finden (§§ 4 u. 10 G.). Die vorläufige Unterbringung ist überhaupt keine eigentliche Erziehungsmaßnahme (vgl. Entsch. des KG. 1 Y 1245/03). § 2 spricht von der endgültigen Unterbringung in eine Erziehungsanstalt oder Familie, § 5 nur von einer Anstalt. Für vorläufig untergebrachte Minderjährige heißt es nicht Zögling. Es wird für ihn kein Fürsorger bestellt. Allenfalls könnte man daran denken, den Ortsarmenverband sowohl von den Kosten der vorläufigen, wie auch der endgültigen Unterbringung zu beteiligen. Aber auch das ist nicht richtig. Der § 15 G. ist eine nur für die endgültige Unterbringung geltende lex specialis, die nicht auf die vorläufige Unterbringung entsprechend angewendet werden darf. Wenn eingewendet wird, daß bei dieser Gestaltung der Ortsarmenverbände zum Nachteile des Staates und der Kommunalverbände entlastet würden, so ist darauf zu erwidern, daß dies nur dadurch der Fall ist, daß in der Praxis die vorläufige Unterbringung sich zu einer Erziehungsmaßregel umgestaltet hat, während sie nach dem Willen des Gesetzgebers lediglich eine Schutzmaßregel sein sollte (Schutzhaft). Wird der Zögling von dem verpflichteten Kommunalverband in der Anstalt belassen, in der er vorläufig untergebracht war, so wird der Ortsarmenverband allerdings das etwa bei der Aufnahme gezahlte Einkleidungsgeld erstatten müssen, weil dieses als für die Gesamtzeit der Anstaltserziehung gezahlt gilt.

b) Dem Verf. widerspricht in ausführlichen Darlegungen Adam, Gerichtsassessor, Berlin, PrVerwBl. 26 352.

c) *Die Frage: „Wer trägt die Kosten der Heilung eines zur Fürsorgeerziehung überwiesenen, aber erkrankten Zöglinges"? — war von Bürgermeister Dr. Markull, Schneidemühl in Pr., VerwBl. 24 579, dahin beantwortet worden, daß der Provinzialverband jene Kosten zu tragen habe, weil ihm mit der Rechtskraft des vormundschaftsgerichtlichen Beschlusses unter

allen Umständen die Verpflichtung erwachse, die Fürsorge für den Zögling zu übernehmen und seine Unterbringung zu bewirken, gleichviel, ob eine Familie, eine Erziehungsanstalt oder zunächst ein Krankenhaus der geeignetste Ort dazu sei. Hiergegen hatte Gerichtsassessor Meyer, Düsseldorf, eingewendet (PrVerw. Bl. 26 249), daß der unterstützende Ortsarmenverband gemäß § 62 UWG. von anderen Unterhaltspflichtigen als dem verpflichteten Armenverbande nur insoweit Ersatz seiner Aufwendungen verlangen könne, als dem Unterstützten auf die Unterhaltsgewährung ein Recht zustehe. Ein solches Recht stehe dem Fürsorgezöglinge gegen den Provinzialverband nicht zu, und daher sei auch dem Ortsarmenverbande, der ihn nach Rechtskraft des vormundschaftsgerichtlichen Beschlusses durch Gewährung von Kur und Pflege unterstützt habe, ein Erstattungsanspruch gegen den Provinzialverband nicht gegeben. Dies bekämpft Markull im Pr. VerwBl. 26 421, mit dem Hinweise darauf, daß der § 62 UWG. zur Interpretation des FürsErzG. nicht herangezogen werden dürfe, da er volle 30 Jahre älter sei als dieses und noch aus einer Zeit stamme, in der man von Fürsorgeerziehung überhaupt noch nichts wußte. Auch sei ein Recht des Zöglinges auf alsbaldige Übernahme durch den Provinzialverband durchaus anzuerkennen. Den gleichen Standpunkt nahmen im übrigen ein Urt. des OVG. v. 27. Mai 1904 ein (abgedruckt in Nr. 5 Jahrg. VIII der Amtlichen Nachrichten der Charlottenburger Armenverwaltung).

d) *Von welchem Zeitpunkt ab hat der Kommunalverband die Kosten für Krankenpflege eines Fürsorgezöglinges zu tragen? Der Vorsitzende der Armendirektion zu Halle a. S., Stadtrat Dr. Tepelmann bespricht PrVerwBl. 27 174 drei Urteile, die diese in der Praxis sehr unbestrittene, von den Kommentatoren des preuß. FürsorgeerziehungsG. bis jetzt überhaupt nicht behandelte Rechtsfrage betreffen. In dem Urt. des Landgerichts Posen v. 3. Febr. 1904 in Sachen Stadt Posen gegen den Kommunalverband der Provinz Posen ist ausgeführt, daß der § 15 G. die Kostenfrage erschöpfend regele, daß er sowohl Kosten des Unterhalts, der Erziehung und der Fürsorge nach der Entlassung aufzähle, als auch Kosten, welche vor der Unterbringung des Zöglinges in eine Familie oder Anstalt, nach Unterbringung desselben und nach der Entlassung desselben entstanden seien. Vom Augenblicke der Rechtskraft des Beschlusses, betreffend Anordnung der Fürsorgeerziehung hätten die Kommunalverbände sämtliche Kosten zu tragen außer den dem Ortsarmenverbande ausdrücklich auferlegten, d. h. den Kosten der Überführung, der ersten Ausstattung, Beerdigung u. Rückreise. Daß es sich bei den Verpflichtungen des Ortsarmenverbandes nur um spezielle Fälle handle, um Abweichungen von der Regel, welche keine extensive Interpretation zuließen, gehe deutlich aus dem letzten Satze des § 15 Abs. 1 „Die übrigen Kosten des Unterhalts und der Erziehung, sowie der Fürsorge für entlassene Zöglinge tragen in allen Fällen die Kommunalverbände" hervor. Kosten der Krankheitsbehandlung seien Kosten des Unterhalts und die Unterhaltspflicht des Kommunalverbandes, welcher an Stelle der Eltern getreten sei, reiche, abgesehen von der eben erwähnten Ausnahme soweit als die elterliche. Dieser letzte Satz findet sich fast wörtlich auch in den Entsch. des BAH. 35 Nr. 26 und 32 33. [Das Bundesamt nimmt auch in der Entsch. Strehlen wider Langenbilau v. 12. Novbr. 1904 (37 d. Entsch. Nr. 22) an, daß mit der Rechtskraft des Beschlusses, welcher die Unterbringung der Auguste L. zur Fürsorgeerziehung anordnete, diese ein Zögling im Sinne der §§ 9 und 10 G. geworden ist, das der Kommunalverband darüber zu entscheiden hat, in welcher Weise der Zögling untergebracht werden soll (§ 9 Abs. 1 a. a. O.), daß er die Unterbringung in einer dem Gesetz entsprechenden Weise zu

bewirken hat und daß nach § 10 Abs. 1 a. a. O auch die zeitweise Unterbringung des Zöglinges in einer Krankenanstalt durchaus zulässig ist und zwar sowohl bei einer Erkrankung vor, als auch nach der Unterbringung in einer Familie oder Anstalt. Letzteres wird u. a. daraus gefolgert, daß die Begründung zum FürsorgeerziehungsG. hervorhebt, es liege im Interesse der Zöglinge die früher im § 8 des ZwangserziehungsG v. 13. März 1878 ausdrücklich verbotene Unterbringung in Krankenanstalten insoweit und so lange zuzulassen, als es ihr geistiger oder körperlicher Zustand erfordere. Hätte der Gesetzgeber die Unterbringung in Krankenanstalten nur in Ausführung einer bereits eingeleiteten Fürsorgeerziehung, d. h. nach Unterbringung in einer Familie oder Anstalt zulassen wollen, so hätte sie nicht im Abs. 1, sondern im Abs. 2 des § 10 ihren Platz finden müssen. Derselben Rechtsauffassung ist Dr. Markull (PrVerwBl. 24 579 und 26 249). Auch er ist der Ansicht, daß jede extensive Interpretation des § 15 G. ausgeschlossen sei, weil die den Armenverbänden zur Last fallenden Kosten dort genau spezialisiert seien und der Gesetzgeber — und zwar auf ausdrücklichen Wunsch der Vertreter der Kommunalverbände selbst — die ohnehin schon schwer genug belasteten Gemeinden nicht noch zu weiteren Lasten habe heranziehen wollen Deshalb verbiete es sich, die fraglichen Heilungskosten als Kosten der Überführung und der ersten Ausstattung zu interpretieren. Unrichtig sei die Auffassung, daß das Gesetz den Kommunalverbänden lediglich die Aufgabe der Erziehung zugewiesen habe und sie mit der Heilung von Krankheiten nichts zu tun hätten. Indem die §§ 9 und 10 die Verpflichtung des Kommunalverbandes zur Ausführung der Fürsorgeerziehung festsetzten und sodann die verschiedenen Arten der Unterbringung: in einer Familie, einer Erziehungsanstalt, einem Krankenhause usw. ganz allgemein und ohne irgendwelche einschränkenden Zusätze nebeneinander stellten, brachten sie unzweideutig zum Ausdrucke, daß mit dem Momente der Rechtskraft des vormundschaftsgerichtlichen Beschlusses der Kommunalverband die Fürsorge für den Zögling zu übernehmen und seine Unterbringung in der jeweils zweckmäßig erscheinenden Weise zu bewirken habe, gleichviel, ob nun eine Familie, eine Anstalt oder ein Krankenhaus der Ort sei, an den er hingehöre. Markull weist darauf hin, daß z. B. die Durchführung der Fürsorgeerziehung eines an einer ansteckenden Hautkrankheit leidenden Zöglinges, wenn der Vater die Kosten der Heilung selbst tragen könne und die Verpflichtung des Kommunalverbandes erst mit der Unterbringung des Zöglinges beginnen sollte, schließlich ganz davon abhängig gemacht werde, ob oder wann der Vater die Heilung in die Wege leiten wolle. Eine abweichende Meinung vertritt in der Theorie der Gerichtsassessor Meyer in Düsseldorf (PrVerwBl. 26 249), welcher die Kosten den Ortsarmenverbänden auferlegen will auf Grund des § 62 UWG. Seine Beweisführung ist von Dr. Markull 421 desselben Jahrganges eingehend widerlegt.] In einem Urteile des Oberlandesgerichts Köln in Sachen Köln gegen den Rheinischen Provinzialverband vom 27. Juni 1905 ist insbesondere die Ansicht des Provinzialverbandes zurückgewiesen, es sei seinem freien pflichtmäßigen Ermessen überlassen, zu bestimmen, wenn ein rechtskräftiger Fürsorgeerziehungsbeschluß zur Ausführung kommen solle. Das Gesetz kennt, sagt das OLG., irgendwelche Gründe des Aufschubs der rechtskräftig angeordneten Fürsorgeerziehung nicht, geht vielmehr offensichtlich von der Unterstellung aus, daß die Übernahme zur Fürsorgeerziehung sofort nach eingetretener Rechtskraft des Gerichtsbeschlusses einzutreten hat. Dagegen will das Oberlandesgericht Naumburg a. S. (Urt. in Sachen Halle a. S. gegen den Kommunalverband der Provinz Sachsen v. 9. Mai 1905, PrVerwBl. 27 181) die Verpflichtung des Kommunalverbandes zur Tragung der Kosten der Fürsorgeerziehung erst mit dem

Zeitpunkte beginnen lassen, wo eine Handlung in Ausführung des Gerichtsbeschlusses auf seiten des Kommunalverbandes vorliege, z. B. das Ersuchen um polizeiliche Überführuug des Zöglinges. Erst dann sei ein Anfang der Ausführung der Fürsorgeerziehung vorhanden. Hiernach hinge es also von dem Ermessen und der Geschäftsleitung des Kommunalverbandes allein ab, wann derselbe kostenpflichtig würde. Tepelmann macht dagegen geltend, das OLG. lege zu Unrecht in dieser Kostenfrage das Schwergewicht auf die Erziehungstätigkeit des Kommunalverbandes. Das Gericht sagt nämlich wörtlich: „Die Erziehungstätigkeit des Kommunalverbandes beginnt deshalb erst, wenn der Beschluß zur Ausführung gebracht wird. Es können also auch erst von diesem Augenblick an, Kosten der Fürsorgeerziehung entstehen". Das Gericht hat aber unmittelbar vorher ausgesprochen, daß § 15 die Kostenfrage erschöpfend regele, sowie daß zum Unterhalt im Sinne des § 15 auch die etwa erforderliche Pflege in Krankheitsfällen gehöre. Darin sieht Tepelmann einen unlösbaren Widerspruch, da § 18 unterscheide: Kosten des Unterhalts, der Erziehung und der Fürsorge für entlassene Zöglinge. So gut die zuletzt genannten Kosten, die nach Beendigung der Erziehungstätigkeit erst entstehen, dem Kommunalverbande auferlegt seien, ebenso gut sei das mit den vor Beginn der Erziehungstätigkeit entstehenden Kosten der Fall, soweit sie nicht im § 15 ausdrücklich den Ortsarmenverbänden auferlegt seien. [Nach dem Erscheinen obiger Abhandlung sind noch folgende Gerichtsurteile bekannt geworden: Ein Urt. des Oberlandesgerichts Stettin v. 23. Juni 1905 in Sachen Stettin gegen den Kommunalverband der Provinz Pommern (3. U. 209. 05/20.) behandelt zwar in erster Linie nur die Frage, ob die Kosten der von dem Armenverbande nach Rechtskraft des Beschlusses vorgenommenen ärztlichen Untersuchung (um festzustellen, ob der Zögling überhaupt fähig ist, in die vom Kommunalverbande bestimmte Anstalt aufgenommen zu werden), mit zu den Kosten der „Überführung" gehören, die dem Ortsarmenverbande zur Last fallen, das bejaht das Oberlandesgericht mit dem Landgericht, und spricht dabei aus, die finanziellen Verpflichtungen des Kommunalverbandes begännen überhaupt erst mit dem Beginne der Fürsorgeerziehung, also mit der Einlieferung des Zöglinges in die Familie oder Anstalt. Der § 16 habe dem Kommunalverband einen Regreßanspruch gegen die zivilrechtlich Verpflichteten nur hinsichtlich der Kosten eingeräumt, die während der Fürsorgeerziehung entstanden seien. Daraus folge, daß ihm vorher Kosten nicht zur Last fallen sollten, weil sonst der Regreßanspruch auch hierauf ausgedehnt worden wäre. Dagegen fielen dem Ortsarmenverbande nach § 15 Kosten, die vor der eigentlichen Fürsorgerziehung entstanden seien, zur Last, nämlich die der Überführung. Einen dritten Kostenverpflichteten kennt das öffentliche Recht nicht, und, da § 15 den Kostenpunkt erschöpfend habe regeln wollen, so bleibe nur übrig, die Kosten dem Ortsarmenverband als Kosten der Überführung zur Last zu legen. Über die Unzulässigkeit der extensiven Interpretation des § 15, insbesondere des Begriffs „Kosten der Überführung" vergleiche die obigen Ausführungen von Markull und Tepelmann. Auch hier wird wieder das Schwergewicht auf das Wort „Erziehung" statt auf „Unterhalt" gelegt. Die Deduktion aus § 16 erscheint Tepelmann schon deshalb nicht ganz schlüssig, weil dem Kommunalverbande durch bezüglich der nach Beendigung der Fürsorgeerziehung entstehenden Kosten der Fürsorge für entlassene Zöglinge kein Regreßrecht eingeräumt worden ist. Ferner hat das Kammergericht in Sachen der Stadtgemeinde Posen gegen den Kommunalverband Berlin in einem Urt. v. 23. Dezbr. 1905 sich dahin ausgesprochen, aus dem die Kostenfrage erschöpfend regelnden § 15 gehe mindestens so viel hervor, daß auch Kosten, die nach der Rechtskraft

des Unterbringungsbeschlusses erwachsen, nicht von dem Kommunalverbande zu tragen seien; der Wortlaut des § 15 zwinge also nicht zu der Annahme, daß ipso jure mit der Rechtskraft des Beschlusses auch die Verpflichtung des Kommunalverbandes zur Tragung sämtlicher für den Zögling nötig werdenden Kosten entstehe. Mangels einer ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes über den Zeitpunkt, von welchem aber die Unterhaltskosten vom Kommunalverbande zu tragen seien, sei davon auszugehen, daß der Fürsorgeverband ohne Aufschub nach Rechtskraft des Beschlusses die Übernahme in die Wege zu leiten habe und ihn jedenfalls diejenigen Unterhaltskosten nicht treffen könnten, die in die Zeit fielen, welche notwendigerweise verstreichen müsse, um die für die Übernahme der Person des Zöglinges und die sachgemäße Unterbringung im einzelnen Falle erforderlichen Anordnungen und Vorbereitungen zu treffen. Nur dann mache sich der Kommunalverband möglicherweise erstattungspflichtig, wenn er seine Pflicht zur sofortigen Übernahme des Zöglinges schuldhaft verletze. Auf dem Boden dieses Kammergerichtsurteils haben sich kürzlich auch das Amtsgericht Merseburg in einer Sache des Ortsarmenverbandes Halle a. S. gegen den Kommunalverband der Provinz Sachsen (Urt. v. 10. April 1906 C. 108/06/3) und in der Berufungsinstanz das Landgericht Halle a. S. (Urt. v. 7. Juni 1906, I. Zivilkammer, 6. S. 243/06) gestellt. Letzteres unterscheidet noch: 1. Mit der Rechtskraft des Beschlusses, jedenfalls mit seinem Eingange bei dem Kommunalverband entsteht dessen Verpflichtung zur Übernahme der Fürsorgeerziehung; 2. Die Fürsorge selbst beginnt aber erst mit der tatsächlichen und ordnungsmäßigen Übernahme der Person des Zöglinges. Die bis zum zweiten Moment erwachsenen Kosten können auch nach Ansicht des Landgerichts den Kommunalverband nur im Falle einer schuldhaften Verletzung der Verpflichtung zu 1 treffen. Hiergegen ist folgendes zu erwidern: Richtig ist, daß nach dem Wortlaute des § 15 allerdings Kosten, die nach der Rechtskraft des Unterbringungsbeschlusses erwachsen sind (wie die Kosten für Überführung, erste Ausstattung, Beerdigung und Rückreise) nicht vom Kommunalverbande zu tragen, sondern dem Ortsarmenverbande zugewiesen sind. Aber das KG. wie das Amtsgericht Merseburg und das Landgericht Halle a. S. verkennen, daß die dem Ortsarmenverbande zugewiesenen Kosten einzeln vom Gesetz aufgeführt und alle „übrigen" Kosten des Unterhaltes, der Erziehung und der Fürsorge nach der Entlassung ohne nähere Spezialisierung dem Kommunalverband „in allen Fällen" zugewiesen sind, welche die Kostenpflicht des Ortsarmenverbandes als Ausnahme von dem Prinzipe der generellen Kostenpflicht des Kommunalverbandes statuiert ist. Sie übersehen ferner, daß Krankenpflege mit zum Unterhalte gehört, sowie daß Unterhalt und Erziehung infolge Erkrankung des Zöglinges zu verschiedenen Zeiten beginnen können und zwar der Unterhalt auch schon mit der Rechtskraft des Beschlusses auf Unterbringung. Abwegig insbesondere erscheint die Deduktion des Landgerichts Halle, die Verpflichtung zur Übernahme beginne mit der Rechtskraft des Beschlusses, die „Fürsorge" selbst aber erst mit der tatsächlichen Übernahme der Person des Zöglinges. Anscheinend ist auch hier wieder unter „Fürsorge" nur die Erziehungstätigkeit verstanden. Ist aber auch der „Unterhalt" damit gemeint, so fehlt jeder Beweis dafür, daß die Verpflichtung zur Tragung der Unterhaltskosten später beginnen soll als die Verpflichtung zur Übernahme des Zöglinges. Die Absicht des Gesetzes ist, wie niemand bestreiten wird, die sittlich gefährdete oder bereits verwahrloste Person, sobald die gerichtliche Anordnung der Fürsorgeerziehung rechtskräftig geworden ist, sofort aus der Umgebung, welche diese einschneidende gerichtliche Maßregel notwendig gemacht hat, herauszubringen

und sie in der dem Gesetz entsprechenden Weise unterzubringen. Diese Absicht des Gesetzgebers würde aber in sehr vielen Fällen unmöglich gemacht werden, wenn es dem pflichtmäßigen Ermessen des Kommunalverbandes überlassen bliebe, wann er die tatsächliche Übernahme des Zöglinges in die Wege leiten will. Jedenfalls entspricht die von Lepelmann, Markull, dem Bundesamte für das Heimatwesen und dem Oberlandesgerichte Köln vertretene Auslegung der streitigen Rechtsfrage dieser gesetzgeberischen Absicht besser als irgendeine der anderen Auslegungen, vielleicht mit der Modifikation, daß als Zeitpunkt des Beginns der Kostenpflicht des Kommunalverbandes statt der Rechtskraft des Unterbringungsbeschlusses der Eingang desselben bei dieser Behörde zu gelten hat].

2. Statistisches. a) Schiller, MagAss., Breslau, gibt im PrVerwBl. 27 171 ff. einen Beitrag „Zur Statistik über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger für das Jahr 1903". Von der augenblicklichen Wirkung des G. über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger v. 2. Juli 1900 geben die eingehenden, im Ministerium des Innern bearbeiteten Statistiken ein anschauliches Bild. Große Erfolge sind danach freilich noch nicht zu verzeichnen, können es auch bei der Kürze der Zeit nicht sein; im allgemeiuen aber muß man sagen, daß die Wirkung des Gesetzes hinsichtlich seines Anwendungsgebiets weit hinter den Erwartungen zurückgeblieben ist. Die Zahl der Überweisungen zur FE. aus § 1 Ziff. 3 G. steigt von Jahr zu Jahr, während die der Überweisungen aus § 1 Ziff. 1 stetig abnimmt. Dies ist eine in hohem Grade betrübende Tatsache; denn gerade die Ziff. 1 des § 1 stellt den großen Fortschritt des neuen Gesetzes gegenüber dem alten preuß. Zwangserziehungsgesetze dar. Die Schuld an diesem Zustande trägt in erster Linie die Praxis des Kammergerichts. Das Kammergericht hat in wiederholten Entscheidungen ausgeführt, daß die FE. erst dann einzutreten habe, wenn besondere strenge Erziehungsmaßregeln notwendig seien, um die Verwahrlosung des Minderjährigen zu verhüten. Infolgedessen beschränkt sich die FE. in der Hauptsache nur auf die bereits arg sittlich verwahrlosten Minderjährigen; für die nur körperlich verwahrlosten, oder in ihrem Wohle durch verdorbene Eltern nur gefährdeten Kinder hat nach dem Standpunkte des Kammergerichts die öffentliche Armenpflege einzutreten. [Schiller hält die Praxis des Kammergerichts für verfehlt und habe sie des näheren in den Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit Heft 64 S. 31 ff. bekämpft. Vgl. auch PrVerwBl. 23 545 ff. u. 24 58, 58.]

Die öffentliche Armenpflege ist rechtlich nicht verpflichtet und auch tatsächlich nicht imstande, moralisch gefährdete Kinder von ihren verkommenen Eltern zu trennen und für die Erziehung dieser Kinder außerhalb des elterlichen Hauses zu sorgen. Denn in Preußen gehört die Erziehung nicht zu den Aufgaben der öffentlichen Armenpflege (§ 1 PrAGUWG.). Die Armenpflege kann auch die Berührung der Kinder mit ihren verdorbenen Eltern nicht verhindern, da sie nicht verpflichtet ist, die Kinder außerhalb ihres Bezirkes unterzubringen. Sie hat schließlich nur bis zur Erreichung der Erwerbsfähigkeit, d. h. in der Regel bis zum 14. Lebensjahre, für die Kinder zu sorgen. Dann muß schließlich doch, um die Kinder dem verderblichen Einfluße der Eltern zu entziehen, die FE. eintreten. Der Vorwurf, den die Statistik für 1903 den Armenverbänden macht, daß sie durch rechtzeitiges Eingreifen in vielen Fällen den Eintritt der FE. hätten verhindern können, ist sonach nicht gerechtfertigt. De lege ferenda ist zu verlangen, daß der Ziff. 1 § 1 G. eine dem Willen des Gesetzgebers entsprechende, unzweideutige Fassung gegeben wird, durch welche dem Kammergerichte der Boden für die einengende Interpretation des Ges. entzogen wird, und ferner, daß die oberste Grenze, bis zu der ein Minderjähriger in FE. gebracht werden

kann, wie in anderen Ländern (Norwegen, England, Schweiz) vom 18. Lebensjahr auf das 16. herabgesetzt wird. Denn die Kosten, die heute für über 16 Jahre alte, bereits völlig verdorbene Fürsorgezöglinge ausgeben werden, sind fortgeworfenes Geld.

b) Auch Gordan äußert sich „Zur Statistik über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger im Rechnungsjahre 1903“ im Anschluß an die im Königl. Preuß. Ministerium des Innern herausgegebene Druckschrift, Selbstverw. 32 433.

II. Sachsen. „Die Fürsorgeerziehung im Königreich Sachsen und ihre Mängel“ von Dr. sc. pol. Wilhelm Külz. *Die Abhandlung verfolgt den Zweck, auf Grund eingehender Darstellung der rechtlichen und tatsächlicher Verhältnisse die Unzulänglichkeit der im Königreiche Sachsen auf dem Gebiete des Fürsorgeerziehungswesens bestehenden Vorschriften und Zustände nachzuweisen und Maßnahmen zur Abstellung dieser Mängel vorzuschlagen. Ausgehend von dem Grundgedanken, daß die Rechtsordnung als die Hüterin des Rechtes und der Pflicht darauf zu achten hat, daß der Anspruch auf Erziehung, den jeder Mensch mit und durch Geburt, als dem Eintritt in das menschliche Gemeinleben erhält, nach Maßgabe des Grades der jeweilig vorliegenden Erziehungsbedürftigkeit erfüllt werde, wird es als eine der vornehmsten Aufgaben der Rechtsordnung nach dieser Richtung hin bezeichnet, praktisch und rechtlich erschöpfende Vorschriften zu geben, um ungeeignete Erziehung zu verhüten oder den Folgen ungeeigneter und ungenügender Erziehung zu begegnen. Die Erziehungsfälle, in denen ein Erziehungsbedürftiger durch Anordnung staatlicher Organe seinen bisherigen Erziehern, gleichviel ob mit oder ohne deren Einwilligung, entzogen und in eine andere Erziehungsstätte untergebracht wird, werden nach dem Vorbilde der preußischen Gesetzgebung unter dem Namen „Fürsorgeerziehung“ zusammengefaßt. Die in Sachsen gesetzlich eingeführte Wahl-Zwangserziehung wird als begrifflich unkorrekt und pädagogisch gefährlich bekämpft. Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Fürsorgeerziehung sind reichsrechtlich normiert. Diese reichsrechtlichen Normen werden, inhaltlich gruppiert, näher besprochen und in Beziehung zu den einzelnen Fällen der Fürsorgeerziehung gesetzt. Trotz der reichsrechtlich im allgemeinen festgelegten Voraussetzungen für den Eintritt der Fürsorgeerziehung ist der Landesgesetzgebung doch auch ein weites Feld der Betätigung gelassen worden. Der Zuständigkeitsumfang der Landesgesetzgebung wird im einzelnen nachgewiesen und im Anschlusse daran wird geschildert, in welcher Weise die Gesetzgebung im Königreich Sachsen bisher von der Zuständigkeit Gebrauch gemacht hat. Eine Kritik der bisherigen gesetzgeberischen Tätigkeit kommt zu dem Schlusse, daß es in Sachsen unmöglich ist, der wachsenden Verwahrlosung der Jugend in nachhaltiger Weise vorbeugend und abhelfend entgegenzuwirken. Das geltende Recht unterläßt es, die Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Fürsorgeerziehung in dem unbedingt notwendigen Umfange festzustellen; es gibt kein der Eigenart der Fürsorgeerziehung entsprechendes formelles Verfahren zur Herbeiführung der Fürsorgeerziehung; es fehlt an gesetzlich normierten Grundsätzen für die Durchführung der Fürsorgeerziehung, und schließlich ist die Pflicht der Kostentragung völlig unzulänglich geregelt. Einer Schilderung der Konsequenzen dieser Mängel schließen sich die Vorschläge zu ihrer Abstellung an.

III. Ausland. Genannt seien folgende Werke a) Reicher, Heinrich, Dr., Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend 1. Teil. 1. Deutsches Reich. Die Zwangserziehung im Großherzogtume Baden. 2. Der Kinderschutz in England. 3. A. Der Schutz der Kinder gegen Mißhandlung und Verwahrlosung in Frankreich. B. Die Fürsorge für die landstreichende, bettelnde und straffällige Jugend in Belgien. C. Die Versorgung verwahrloster Kinder in der Schweiz. — Anhang: I. Das norwegische Gesetz betr. die Fürsorge für verwahrloste Kinder.

und sie in der dem Gesetz entsprechenden Weise unterzubringen. Diese Absicht des Gesetzgebers würde aber in sehr vielen Fällen unmöglich gemacht werden, wenn es dem pflichtmäßigen Ermessen des Kommunalverbandes überlassen bliebe, wann er die tatsächliche Übernahme des Zöglinges in die Wege leiten will. Jedenfalls entspricht die von Tepelmann, Markull, dem Bundesamte für das Heimatwesen und dem Oberlandesgerichte Köln vertretene Auslegung der streitigen Rechtsfrage dieser gesetzgeberischen Absicht besser als irgendeine der anderen Auslegungen, vielleicht mit der Modifikation, daß als Zeitpunkt des Beginns der Kostenpflicht des Kommunalverbandes statt der Rechtskraft des Unterbringungsbeschlusses der Eingang desselben bei dieser Behörde zu gelten hat].

2. Statistisches. a) Schiller, MagAss., Breslau, gibt im PrVerwBl. **27** 171 ff. einen Beitrag „Zur Statistik über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger für das Jahr 1903". Von der augenblicklichen Wirkung des G. über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger v. 2. Juli 1900 geben die eingehenden, im Ministerium des Innern bearbeiteten Statistiken ein anschauliches Bild. Große Erfolge sind danach freilich noch nicht zu verzeichnen, können es auch bei der Kürze der Zeit nicht sein; im allgemeiuen aber muß man sagen, daß die Wirkung des Gesetzes hinsichtlich seines Anwendungsgebiets weit hinter den Erwartungen zurückgeblieben ist. Die Zahl der Überweisungen zur FE. aus § 1 Ziff. 3 G. steigt von Jahr zu Jahr, während die der Überweisungen aus § 1 Ziff. 1 stetig abnimmt. Dies ist eine in hohem Grade betrübende Tatsache; denn gerade die Ziff. 1 des § 1 stellt den großen Fortschritt des neuen Gesetzes gegenüber dem alten preuß. Zwangserziehungsgesetze dar. Die Schuld an diesem Zustande trägt in erster Linie die Praxis des Kammergerichts. Das Kammergericht hat in wiederholten Entscheidungen ausgeführt, daß die FE. erst dann einzutreten habe, wenn besondere strenge Erziehungsmaßregeln notwendig seien, um die Verwahrlosung des Minderjährigen zu verhüten. Infolgedessen beschränkt sich die FE. in der Hauptsache nur auf die bereits arg sittlich verwahrlosten Minderjährigen; für die nur körperlich verwahrlosten, oder in ihrem Wohle durch verdorbene Eltern nur gefährdeten Kinder hat nach dem Standpunkte des Kammergerichts die öffentliche Armenpflege einzutreten. [Schiller hält die Praxis des Kammergerichts für verfehlt und habe sie des näheren in den Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit Heft 64 S. 31 ff. bekämpft. Vgl. auch PrVerwBl. **23** 545 ff. u. **24** 58, 58.]

Die öffentliche Armenpflege ist rechtlich nicht verpflichtet und auch tatsächlich nicht imstande, moralisch gefährdete Kinder von ihren verkommenen Eltern zu trennen und für die Erziehung dieser Kinder außerhalb des elterlichen Hauses zu sorgen. Denn in Preußen gehört die Erziehung nicht zu den Aufgaben der öffentlichen Armenpflege (§ 1 PrAGUWG.). Die Armenpflege kann auch die Berührung der Kinder mit ihren verdorbenen Eltern nicht verhindern, da sie nicht verpflichtet ist, die Kinder außerhalb ihres Bezirkes unterzubringen. Sie hat schließlich nur bis zur Erreichung der Erwerbsfähigkeit, d. h. in der Regel bis zum 14. Lebensjahre, für die Kinder zu sorgen. Dann muß schließlich doch, um die Kinder dem verderblichen Einfluße der Eltern zu entziehen, die FE. eintreten. Der Vorwurf, den die Statistik für 1903 den Armenverbänden macht, daß sie durch rechtzeitiges Eingreifen in vielen Fällen den Eintritt der FE. hätten verhindern können, ist sonach nicht gerechtfertigt. De lege ferenda ist zu verlangen, daß der Ziff. 1 § 1 G. eine dem Willen des Gesetzgebers entsprechende, unzweideutige Fassung gegeben wird, durch welche dem Kammergerichte der Boden für die einengende Interpretation des Ges. entzogen wird, und ferner, daß die oberste Grenze, bis zu der ein Minderjähriger in FE. gebracht werden

kann, wie in anderen Ländern (Norwegen, England, Schweiz) vom 18. Lebensjahr auf das 16. herabgesetzt wird. Denn die Kosten, die heute für über 16 Jahre alte, bereits völlig verdorbene Fürsorgezöglinge ausgeben werden, sind fortgeworfenes Geld.

b) Auch Gordan äußert sich „Zur Statistik über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger im Rechnungsjahre 1903“ im Anschluß an die im Königl. Preuß. Ministerium des Innern herausgegebene Druckschrift, Selbstverw. **32** 433.

II. Sachsen. „Die Fürsorgeerziehung im Königreich Sachsen und ihre Mängel“ von Dr. sc. pol. Wilhelm Külz. *Die Abhandlung verfolgt den Zweck, auf Grund eingehender Darstellung der rechtlichen und tatsächlicher Verhältnisse die Unzulänglichkeit der im Königreiche Sachsen auf dem Gebiete des Fürsorgeerziehungswesens bestehenden Vorschriften und Zustände nachzuweisen und Maßnahmen zur Abstellung dieser Mängel vorzuschlagen. Ausgehend von dem Grundgedanken, daß die Rechtsordnung als die Hüterin des Rechtes und der Pflicht darauf zu achten hat, daß der Anspruch auf Erziehung, den jeder Mensch mit und durch Geburt, als dem Eintritt in das menschliche Gemeinleben erhält, nach Maßgabe des Grades der jeweilig vorliegenden Erziehungsbedürftigkeit erfüllt werde, wird es als eine der vornehmsten Aufgaben der Rechtsordnung nach dieser Richtung hin bezeichnet, praktisch und rechtlich erschöpfende Vorschriften zu geben, um ungeeignete Erziehung zu verhüten oder den Folgen ungeeigneter und ungenügender Erziehung zu begegnen. Die Erziehungsfälle, in denen ein Erziehungsbedürftiger durch Anordnung staatlicher Organe seinen bisherigen Erziehern, gleichviel ob mit oder ohne deren Einwilligung, entzogen und in eine andere Erziehungsstätte untergebracht wird, werden nach dem Vorbilde der preußischen Gesetzgebung unter dem Namen „Fürsorgeerziehung“ zusammengefaßt. Die in Sachsen gesetzlich eingeführte Wahl-Zwangserziehung wird als begrifflich unkorrekt und pädagogisch gefährlich bekämpft. Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Fürsorgeerziehung sind reichsrechtlich normiert. Diese reichsrechtlichen Normen werden, inhaltlich gruppiert, näher besprochen und in Beziehung zu den einzelnen Fällen der Fürsorgeerziehung gesetzt. Trotz der reichsrechtlich im allgemeinen festgelegten Voraussetzungen für den Eintritt der Fürsorgeerziehung ist der Landesgesetzgebung doch auch ein weites Feld der Betätigung gelassen worden. Der Zuständigkeitsumfang der Landesgesetzgebung wird im einzelnen nachgewiesen und im Anschlusse daran wird geschildert, in welcher Weise die Gesetzgebung im Königreich Sachsen bisher von der Zuständigkeit Gebrauch gemacht hat. Eine Kritik der bisherigen gesetzgeberischen Tätigkeit kommt zu dem Schlusse, daß es in Sachsen unmöglich ist, der wachsenden Verwahrlosung der Jugend in nachhaltiger Weise vorbeugend und abhelfend entgegenzuwirken. Das geltende Recht unterläßt es, die Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Fürsorgeerziehung in dem unbedingt notwendigen Umfange festzustellen; es gibt kein der Eigenart der Fürsorgeerziehung entsprechendes formelles Verfahren zur Herbeiführung der Fürsorgeerziehung; es fehlt an gesetzlich normierten Grundsätzen für die Durchführung der Fürsorgeerziehung, und schließlich ist die Pflicht der Kostentragung völlig unzulänglich geregelt. Einer Schilderung der Konsequenzen dieser Mängel schließen sich die Vorschläge zu ihrer Abstellung an.

III. Ausland. Genannt seien folgende Werke a) Reicher, Heinrich, Dr., Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend 1. Teil. 1. Deutsches Reich. Die Zwangserziehung im Großherzogtume Baden. 2. Der Kinderschutz in England. 3. A. Der Schutz der Kinder gegen Mißhandlung und Verwahrlosung in Frankreich. B. Die Fürsorge für die landstreichende, bettelnde und straffällige Jugend in Belgien. C. Die Versorgung verwahrloster Kinder in der Schweiz. — Anhang: I. Das norwegische Gesetz betr. die Fürsorge für verwahrloste Kinder.

II. Die „George Junior Republic" in Amerika (1904). Hierüber ArchÖffR. **19** 274, **20** 596. — b) Baernreither, J. M., Jugendfürsorge und Strafrecht in den Vereinigten Staaten (1905).

IV. Eine eigenartige Fürsorge von Minderjährigen stellt die Generalvormundschaft dar. Man versteht unter Generalvormundschaft die Bevormundung der im Wege der öffentlichen Armenpflege unterstützten Mündel durch einen oder mehrere Beamte der Armenverwaltung. Die Generalvormundschaft ist zuerst im Königreich Sachsen und zwar in Leipzig durch MinV. v. 11. Mai 1886 eingeführt worden. In Preußen fehlte es vor dem Inkrafttreten des BGB. an einer entsprechend gesetzlichen Grundlage. Seit dem 1. Jan. 1900 ist die Generalvormundschaft in Preußen durch § 4 Art. 78 PrAGBGB. auf Grund ortsstatutarischer Bestimmung in dem oben bezeichneten Umfange zugelassen. Gegenüber der Spezialvormundschaft gewährt die Generalvormundschaft eine große Reihe von Vorteilen, sowohl im Interesse des Mündels als im Interesse der Armenverwaltung. Die Spezialvormünder sind meist ohne jeden Konnex mit den den Mündeln; diese entbehren der Aufsicht und Fürsorge seitens ihrer Vormünder. Dagegen beibt der Generalvormund vermöge des ihm zu Gebote stehenden Apparates der Armenverwaltung in steter Verbindung mit den Stadtmündel, er bringt die Mündel in geeignete Pflegestellen unter, kontrolliert beständig das Pflegeverhältnis und kann insbesondere die Beitreibung der Unterhaltskosten mit größerer Schnelligkeit und Sachkenntnis durchsetzen als ein Spezialvormund. Der Generalvormund hat seine Geschäfte lediglich als Organ der Armenverwaltung, nicht etwa kraft richterlichen Mandats im Einzelfalle, zu führen. Die Generalvormundschaft erlischt in Preußen nicht, wie z. B. in Sachsen, mit dem Aufhören der öffentlichen Unterstützung für den Mündel, sondern dauert bis zu dessen Volljährigkeit. Wenn infolgedessen die Armenverwaltungen auch mit mehr Arbeit und Ausgaben belastet werden, so wird dadurch andererseits der Forderung der Gegenwart Rechnung getragen, den schulentlassenen Minderjährigen größere Fürsorge als bisher zuteil werden zu lassen. Zu wünschen wäre nur, daß die Generalvormundschaft größere Verbreitung als bisher in Preußen fände. Schiller, Selbstverw. **32** 905 ff.

G. Schulrecht und Schulangelegenheiten.

I. Volksschule.

1. Geschichtliches und Politisches. a) Gruner, Schulrat, Königl. Seminardirektor Schneidemühl, schrieb über „Das Schulwesen des Netzedistrikts zur Zeit Friedrichs des Großen (1772—1786)", Breslau 1904. Verf. hat viel handschriftliches Material aus dem Berliner, Posener und Königsberger Staatsarchiv, insbesondere auch die kirchlichen Visitationsakten der Dekanate des Netzedistrikts benutzt. Letztere hat er auch für die Schulgeschichte zum ersten Male wissenschaftlich verwertet. Hierdurch sind manche landläufige historische Irrtümer über Konfession und Nationalität der Bevölkerung, sowie über das frühere Schulwesen teilweise ganz widerlegt, teils auf das richtige Maß geschichtlicher Wahrheit zurückgeführt. Das Ergebnis seiner Untersuchung über die konfessionelle und nationale Gliederung (23 ff.) ist dies: 45 pCt. Evangelische, 55 pCt. Katholische, 40 pCt. Polen, 60 pCt. Deutsche. — Das Schulrecht ist kurz skizziert (117). Das Schulwesen befand sich um 1772 in trostlosem Zustande. Es war dies die Folge insbesondere der durch fortwährende Kriege herbeigeführten Verarmung der Stadt- und besonders der Landbevölkerung; wenn auch die Wahrnehmung, die Friedrich II. bei seiner Bereisung des Landes gemacht haben wollte, daß es

auf dem Lande gar keine Schulen gebe, übertrieben und unzutreffend ist (33) — es gab tatsächlich nicht nur Kirchschulen, sondern auch Privatschulen (34) — so ist doch der Verfall der Schulen nicht zu bestreiten. Das bezeugen auch die kirchlichen Visitationsberichte (35), welche wiederholt von Trümmern ehemaliger Schulen, von noch vorhandenem und nicht mehr nachweisbarem Schullande und von Schulhäusern reden. Die Kirchenschulen werden gekennzeichnet als Hilfsanstalten der Kirchen pro curae pastoralis subsidio. Nicht besser wie die Schulhäuser, elende Hütten mit meist nur einer Stube, war das Lehrerpersonal: Lehrer, die nicht schreiben und rechnen konnten (60), Handwerker, allenfalls ehemalige Jesuitenschüler. Der Qualität des Lehrerpersonals entsprach auch das Einkommen (65 ff.). Auf Betreiben des Königs wird eine Reform des gesamten Schulwesens in dem neu erworbenen Landesteile durchgeführt, bis in die geringste Einzelheit durchdacht, von bestem Willen beseelt und auf gutem materiellen Grunde unternommen. Bei der fast unglaublichen Schwierigkeit, Schulhäuser zu bauen — die Einwohner waren meist nicht einmal imstande, das aus den Königlichen Forsten hergegebene Holz anzufahren —, die Lehrer und Unterhalt für dieselben zu beschaffen, treten die unablässigen Bemühungen des Königs in ein günstiges Licht. Die Meinung von dem um die Volksbildung unbekümmerten oder in späteren Jahren gar wohl abgeneigten König ist irrig. Die Kritik knüpft mit Vorliebe an die Order v. 31. Juli 1779 an betr. die Anstellung von Invaliden als Schulmeister. Schon Clausnitzer hat in seiner Studie zur Geschichte der preußischen Volksschule unter Friedrich dem Großen 1901 gezeigt, daß sich die Verwendung von Invaliden als Lehrern in mäßigen Grenzen hielt, weil sie ihre Brauchbarkeit erst durch eine Prüfung zu erweisen hatten. Gruner beurteilt ebenfalls diese Berufung von Invaliden gerecht und zutreffend (108, 109). Wie groß die Schwierigkeiten des Königlichen Unternehmens waren, ergibt sich daraus, daß die Bauern zwar willig aber zu arm waren, um etwas zum Unterhalte von Schule und Lehrer beizusteuern, die Staatskasse durch andere Ausgaben in Anspruch genommen, die Behörden ratlos waren. Von Inanspruchnahme der Geistlichkeit war keine Rede. Man traute ihr wohl nicht (106); nur dachte Friedrich II. einmal an eine Besteuerung der neu angestellten Pfarrer für die Bildung eines Schulfonds, stieß aber auch bei den Bischöfen auf Widerstand (87, 88). Bemerkenswert ist, daß der König im Netzedistrikt und in Westpreußen den Besuch der Schulen durch Zwangsmaßregeln zu erreichen suchte (115, 116), was er z. B. im Ermelande nicht tat. Unrichtig ist es übrigens, wenn Gruner die Schulsozietät als politische Gemeinde bezeichnet.

b) Gordon, Adolf von, Justizrat: Die Gemeinde, ihre Schulgebäude und der Staat. Populärrechtlich und politisch erörtert an dem Berliner Schulkonflikt, unter Berücksichtigung der Verhandlungen des Abgeordnetenhauses v. 1. und 2. Dezbr. 1904. (Berlin 1905.) Die Überlassung von Schulräumen durch den Berliner Magistrat an polnische, tschechische, sozialdemokratische und freireligiöse Vereinigungen hat zu einer Differenz zwischen der Stadt Berlin und dem Kultusministerium geführt. Dieses hat für ganz Preußen angeordnet, daß, während bisher die Gemeinden ihre Schulgrundstücke zu den verschiedensten, ihnen mit dem Schulbetriebe vereinbar erscheinenden Zwecken benutzten, fernerhin eine solche Benutzung an die zuvor einzuholende Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde geknüpft sein soll. Die Gemeinden sehen darin einen schweren Eingriff in ihre Selbstverwaltung, während der Minister sein Vorgehen im Interesse des staatlichen Wohles und der obrigkeitlichen Autorität für geboten hält. Verf. versucht die öffentlichrechtlichen Grundlagen dieses Streites erschöpfend zur Darstellung zu bringen. Ausgehend von dem Berliner Streit sind seine Darlegungen doch für alle bürgerlichen Gemeinden, die Schullasten zu tragen haben, von Be-

deutung. Dabei wird auf die Rechtsmittel hingewiesen, die den Gemeinden eventl. zu Gebote stehen.

c) Schon in ArchÖffR. **15** 202 hat Preuß, Hugo Dr., die staatliche Bestätigung der Mitglieder städtischer Schuldeputationen nach preußischem Rechte einer kritischen Erörterung unterzogen, der Trautmann, Oskar, seine abweichende Meinung entgegensetzte („Die städtische Schuldeputation in Preußen und die MinInstr. v. 26. Juni 1811", ArchÖffR. **19** 536—589). Zu einer Replik läßt sich nunmehr Preuß herbei („Zum Recht der städtischen Schulverwaltung" daselbst **20** 230). Trautmann hatte den juristischen Kern des Streites in das rechtsgeschichtliche Problem der Entwickelung der Genossenschaftsidee im Gegensatze zur Anstaltsidee im Staate gelegt und zum besonderen Gegenstande seiner Untersuchung die Frage gemacht, ob nach dem zur Zeit des Erlasses der Min.-Instr. von 1811 geltenden Rechte die Behandlung der inneren Schulsachen zur Kompetenz der Gemeinde gehörte oder nicht. Im wesentlichen handelt es sich um die Erkenntnis des geistigen Prinzips, das der StO. von 1808 zugrunde liegt und um eine Interpretation von deren § 179 b. In diesem Punkte weichen die beiden Schriftsteller wesentlich voneinander ab. — Trautmann hatte zur Zeit der Abfassung seiner Abhandlung noch nicht die selbständige Schrift von Preuß „Das Recht der städtischen Schulverwaltung in Preußen" (Berlin 1905) benutzt. Ebenso wie die erwähnte Abhandlung von Gordon ist auch diese aus dem aktuellen Streite des Magistrats Berlin mit dem Kultusministerium hervorgegangen. Preuß versucht jedoch die prinzipielle Grundlage, das Rechtsverhältnis von Staat und Stadt im Gebiete der Schulverwaltung allgemein und zwar unter den Gesichtspunkten des öffentlichen Rechts wie in seinem historischen Zusammenhange zu untersuchen und klarzulegen. Bei dem starken politischen Einschlag in diese Angelegenheit ist die Differenz der Meinungen zwischen dem Verf. und anderen erklärlich; aber auch vom rein juristischen Standpunkt aus ist ihr entgegengetreten worden. Schoen, VerwArch. **13** 559 erkennt als zweifellos zutreffend an die Würdigung und Bedeutung, welche der RegInstr. v. 23. Oktbr. 1817, der Verfassung und dem Schulaufsichtsgesetze für die in Rede stehenden Kompetenzfragen zukommt. Ebenso billigt er auch das, was Preuß über das Schulpatronat und die rechtliche Qualifikation der Lehrer an den Gemeindeschulen sagt. Dagegen hält er die Frage, ob der § 2 der zu § 179 b StO. von 1808 ergangenen Instr. von 1811 ungültig ist, durch die Ausführungen des Verf. noch keineswegs für erledigt. Ebenso vermißt er den Nachweis, daß das ALR. für das städtische Schulwesen mit der StO. von 1808 alle Bedeutung verloren haben soll und diese StO. nunmehr an seiner Statt die sedes materiae für das Recht der städtischen Schulverwaltung abgebe.

d) Über die Frage, was die Gemeinden zur Förderung ihres Schulwesens zu tun haben, hat Hein, Gewerbeschuldirektor, Dr., Kiel, auf dem Städtetage in Appenrade am 11. Juni 1904 einen Vortrag gehalten, Ztschr. f. Polizei- u. VerwaltB. **13** 1 ff., 17 ff., 33 ff.

e) Über „Kirche, Staat und Schule" vom modernen Standpunkt aus sprach Rein, Wilhelm (Berlin 1905).

f) Weinberg, M. wünscht eine „Reform des Schuljahrs", DGemZ. **44** 2 ff.

g) Machule, Dr. Paul, Oberlehrer, behandelt in der Schrift „Zur preußischen Schulpolitik" (Breslau 1905) die Volksschule in ihrem Verhältnisse zu Staat und Kirche, die Aufgaben der Volksschule und die Frage, wer der Träger der Schullasten sein soll. Er tritt für eine einheitliche nationale Volksschule ein.

h) Hemprich, Rektor in Freyburg, bringt einiges bei „Aus der Praxis der Gründung und Leitung einer Jugendvereinigung", VolksschulArch. **4** 289, auch in einer selbständigen Schrift.

i) Über oberschlesische Schulverhältnisse Menzel, Bürgermeister, DSemZ. **44** 181.

k) Die Forderung nach einer „Staats- und Rechtskunde in unseren Schulen" stellt Glock auf, DJZ. **10** 825.

l) Die Gehaltsverhältnisse der Berliner Gemeindeschullehrer sind vom Berliner Lehrerverein dargestellt (Berlin 1905).

m) Belian bringt einige kritische Bemerkungen „Zum Schulunterhaltsgesetze". DSemZ. **44** 237.

n) Über „einen obligatorischen Spielnachmittag an den deutschen Schulen" vgl. E. v. Schenckendorff, DSemZ. **44** 1 ff.

o) Über die pädagogische Bedeutung der Schularzteinrichtung vgl. Schanze, DSemZ. **44** 284.

p) Im Anschluß an die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses wird „Die gesetzliche Regelung der Fürsorge für mittellose Geisteskranke und schwachsinnige Personen" untersucht und reformbedürftig gefunden, DSemZ. **44** 85 ff., 93 ff. Vermieden werden soll insbesondere der Streit zwischen den beteiligten Kommunalbehörden einerseits und den staatlichen Behörden andererseits über die Frage, wer die Fürsorgepflicht für die in Betracht kommenden Geisteskranken zu erfüllen hat, und es soll die mögliche Schädigung der öffentlichen Sicherheit durch die Folgen der Irrenabteilungen in den Strafanstalten vorgebeugt werden.

2. Systematische Werke. Sammlungen.

a) An Stelle des großen dreibändigen Werkes von Schneider und v. Bremen, das bereits vor 20 Jahren entstanden war und allmählich veraltet ist, tritt ein neues von v. Bremen allein: „Die preußische Volksschule. Gesetze und Verordnungen, zusammengestellt und erläutert" (Berlin 1905). Es werden nicht, wie in dem ursprünglichen Werke, alle Bestimmungen auch die Erlasse und Entscheidungen im Wortlaute gegeben, sondern es geschieht dies nur bei grundlegenden Gesetzen und den schultechnischen Bestimmungen. Im übrigen wird der Gegenstand entweder systematisch behandelt, indem Verf. eine Darstellung der geschichtlichen und rechtlichen Entwickelung in den einzelnen Provinzen gibt oder kommentatorisch, indem er die ganze Menge der Erlasse, der gerichtlichen und verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen in knappstem Auszuge in erläuternden Anmerkungen unterbringt. Der Inhalt gliedert sich in folgende Abschnitte: I. Allgemeine Schulgesetze, II. Die Behörden (Schulaufsicht), III. Die Lehrerbildung (Seminare, Prüfungen), IV. Der Lehrer (Anstellung, Dienst, Einkommen), V. Das Schulhaus (Bau und Ausstattung), VI. Schulgemeinde, VII. Schullast, VIII. Schulpflicht, IX. Schulordnung, X. Der Schulunterricht, XI. Der Privatunterricht, XII. Mittlere Schulen, XIII. Das Taubstummen- und Blindenunterrichtswesen. Die Ergänzung des Werkes durch Nachträge ist für den Fall in Aussicht genommen, daß in den nächsten Jahren neue Gesetze von Wichtigkeit zustande kommen. Dies ist inzwischen mit dem SchulunterhaltungsG. v. 28. Juli 1906 (GS. S. 335) geschehen.

b) *Das gesamte niedere Schulwesen im preußischen Staate (a. u. d. T.: Preußische Statistik 176). Textliche Darstellung, bearbeitet im Auftrage des Unterrichtsministers von Dr. A. Petersilie, GehRegR. u. Prof. (Berlin, 1905). Das Werk ist eine Darstellung der preußischen Schulverwaltung auf dem Gebiete des niederen Schulwesens und ihrer Verwaltungserfolge. Es behandelt so ziemlich alle Seiten des einschlägigen Gebiets in so eingehender und ausführlicher, namentlich auch statistischer Darstellung, daß sich ihm nicht leicht ein gleichartiges Werk zur Seite stellen läßt. Von allgemeinerem Interesse sind die Abschnitte über die Entwickelung der Volksschulstatistik in Preußen und über die schulstatistischen Veröffentlichungen, dann der über über die auf das preußische

Volksschulwesen bezüglichen Gesetze und Verordnungen, eine ausführliche Untersuchung über die Familiensprache der Schulkinder und die Veränderungen darin gegen früher, eine Abhandlung über die praktische Ausführung und Wirkung des Lehrerbesoldungsgesetzes u. a. m.

c) Vier Materialiensammlungen und ein Lexikon sind hier zu erwähnen: 1. Quehl, Dr. Reg.= u. Schulrat, Verordnungen, betr. das Volksschulwesen im Regierungsbezirke Düsseldorf, sowie die Mittel=, höheren Mädchen=, Fortbildungs= und Privatschulen, zwei Teile (Düsseldorf 1905). 2. Böcker, Wilhelm, Geh. Reg.= u. Schulrat, Verordnungen, betr. das Volksschulwesen im Regierungsbezirke Potsdam (Breslau 1905). 3. Franke, E., Verordnungen, betr. das Volksschulwesen im Regierungsbezirke Posen (Breslau 1905). 4. Müller, C., Verordnungen, betr. das gewerbliche und ländliche Fortbildungsschulwesen in Preußen (Wittenberg 1905). 5. Laacke, Karl, Schulrechtslexikon. Es enthält gesetzliche Bestimmungen, behördliche Verordnungen und gerichtliche Entscheidungen auf dem Gebiete des Schulwesens in Preußen, 2 Bde (Langensalza 1905).

d) Von dem Sammelwerke von Plüschke, P., Schulrecht und Schulgesetze. Abhandlungen aus dem Gebiete des Schulrechts, erschienen 1905 die Hefte: VI. Die Fürsorge des Staates für die Hinterbliebenen der Volksschullehrer, VII. Landrat, Kreis= und Bezirksausschuß und Volksschule, VIII. Der Hausgarten und die Landdotation des Lehrers, IX. Dienstwohnung und Mietentschädigung, X. Der erkrankte Schüler und die kranken Lehrer im Schutze des Schulrechts, XI. Schulurkunden und ihr gesetzlicher Schutz.

e) Joh. Anton Englmanns Handbuch des Bayer. Volksschulrechts ist in fünfter Aufl. hgg. von Eduard Stingl (1904/5).

3. Einzelabhandlunglungen zum Schulrechte.

a) § 10 Abs. 5 LehrerbesoldungsG. Hier wird bestimmt, daß der Dienstzeit im Schulamte die Zeit des aktiven Militärdienstes hinzugerechnet wird. Ein MinErl. v. 2. Febr. 1905 (A. Sch. für Köslin 17) vertritt den Standpunkt, daß der Dienstzeit im Schulamte nur diejenige Zeit des aktiven Militärdienstes hinzuzurechnen sei, die unmittelbar nach dem Austritt aus dem Seminar vor dem Eintritt in den öffentlichen Schuldienst oder nach dem Eintritt in denselben abgeleistet ist, jedenfalls aber zu einer Zeit, während welcher der Dienende in Beziehung zum Schuldienste stand. Der Erlaß bezieht sich dabei auf einen vor dem Lehrerbesoldungsgesetz ergangenen anderen Erlaß vom 31. Dezbr. 1896 (ZBl. **97** 257) und auf die Begründung zum Lehrerbesoldungsgesetze. v. Stockhausen, Landrat in Hildesheim, VolksschulArch. **4** 305, weist nach, daß der MinErl. v. 2. Febr. 1905 nicht nur im Widerspruche zum Gesetze, sondern auch zu dem deutlich ausgesprochenen Willen der MinErl. v. 31. Dezbr. 1896 und zum AusführungsErl. v. 20. März 1897 zum Lehrerbesoldungsgesetze steht und gegenüber einer Klage bei den ordentlichen Gerichten nicht aufrecht zu erhalten wäre.

b) Die Gnadenbezüge der Hinterbliebenen eines Volksschullehrers gehören nicht zu dessen Nachlaß und verbleiben den Hinterbliebenen, auch dann, wenn sie nicht Erben werden, sei es, weil der Lehrer sie enterbt hat, sei es, weil sie die Erbschaft ausgeschlagen haben. Die Nachlaßgläubiger können sich an die Gnadenbezüge nur insoweit halten, als sie sich an das sonstige persönliche Vermögen der Hinterbliebenen halten können, an Witwen= und Waisengeld aber nie, an die übrigen Gnadenbezüge nur bis zu einem anteiligen Drittel des 1500 M. Jahresbetrag übersteigenden Betrags. So Adam, Amtsrichter, Dr., in Lötzen, VolksschulArch. **4** 201.

c) Über die Frage der Durchführung und des Ausbaues der deutschen Kinderschutzgesetzgebung finden sich beherzigenswerte Worte von Agahd im VolksschulArch. **4** 97 ff., unter Hinweis auf seine Werke: Kinderarbeit 1902, Gewerbliche Kinder=

arbeit in Erziehungsanstalten 1905, und seinen Aufsatz in der Zeitschr. f. Sozialwissenschaft 7 Heft 4, sowie auf den gemeinsam mit v. Schulz herausgegebenen Kommentar zum G., betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, (3) 1905 (vgl. oben 175) und endlich auf seine „Praktische Anweisung zum Fürsorgegesetz" (Berlin 1901).

d) Dem „Züchtigungsrecht in der bayer. Volksschule" widmet Bezold, A., eine selbständige Schrift (München 1905). Die kurze Darstellung von Wentzell, E. A., „Das Züchtigungsrecht der Lehrer im Lichte der neuen Rechtsprechung, die auf Grund der Entsch. des RG. und des PrOVG. bearbeitet ist, erschien in zweiter Aufl. (Langensalza 1905).

e) v. Dömming handelt kurz über die religiöse Erziehung der Kinder und die Mitwirkung der Schulverwaltung bei ihrer Durchführung, VolksschulArch. 4 1 ff.

f) Gürich (Regierungsassessor in Breslau) prüft die Erfordernisse für die „Rechtsverbindlichkeit der Berufung in ein Volksschullehramt", Selbstverw. 32 417. Durch das Lehrerbesoldungsgesetz v. 3. März 1897 hat sich unter anderem auch die unerwünschte Unsicherheit vielfach eingestellt, ob ein Lehrer, der sich um die freie Stelle beworben hat und berufen ist, auch wirklich sein Amt antreten wird. Meist bewerben sich die Lehrer um mehrere Stellen und lassen sich für die nächst beste Stelle berufen, für die sie jedoch noch nicht bestätigt sind. Werden sie sodann auch für eine nächst bessere Stelle berufen, so schreiben sie der ersteren ab. Die Praxis ist infolge eines Erlasses des Ministers der geistlichen usw. Angelegenheiten v. 17. März 1874 vielfach die, daß ein Lehrer, der die Annahme einer Berufung vor der Bestätigung erklärt hat und später nach seiner Bestätigung nicht mehr annehmen will, als in seinem Rechte befindlich angesehen wird. Seiner Annahme vor der Bestätigung wird also eine rechtliche Bedeutung nicht beigelegt und den Schaden hat der, welcher berufen hat. Adam (Gerichtsassessor) hat diese Auffassung auch im PrVolksschulArch. 3 193 ff. vertreten. Gürich begründet a. a. O. die gegenteilige Ansicht.

g) Über den weiblichen Handarbeitsunterricht in der Volksschule handelt Ob. RegR. a. D. Schreiber-Stettin, VolksschulArch. 4 193. (Geschichtliche Entwickelung des Handarbeitsunterrichts in der Volksschule. Schwierigkeiten seiner Einführung auf dem Lande. Zweck des Unterrichts. Art der Erteilung in Stadt- und Landschulen. Vorbildung und Stellung der Lehrerinnenaufsicht über den Unterricht.)

h) Über den „zusammengesetzten Schulsprengel im Privatrechtsverkehr" (in Bayern) handelt Harster, BayRpflZ. 1 16. Die Frage, ob der Volksschullehrer (in Bayern) bei Handhabung der Schulzucht eine öffentliche Gewalt ausübt, beantwortet Fischer, das. 1 505.

i) Kohlndorfer gibt einige kritische Bemerkungen über die Tilgung früherer Schulden nach dem Gemeindeprinzipe des neuen (bayerischen) Schulbedarfgesetzes", BlAdmPr. 55 308.

k) Der gegenwärtige Stand der österreichischen Volksbibliotheken ist von J. Himmelborn erörtert, ÖsterVerwArch. 05 98 ff. u. 162 ff. Nach einigen Bemerkungen über die treibenden Ursachen und Grundlagen des modernen Volksbüchereiwesens gibt der Autor eine Übersicht über die gegenwärtig in Österreich bestehenden Volksbibliotheken, soweit dies in Ermangelung einer genauen amtlichen Statistik überhaupt möglich erscheint.

l) *Im vierten Jahrgange des „Preußischen Volksschularchivs" 301 ff. berichtet der Regierungsrat Karl v. Rohrscheidt über die Entstehungsgeschichte der „Verordnung, betr. die Beitragspflicht der Rittergutsbesitzer und anderer Grundbesitzer in den vormals Königl. Sächs. Landesteilen der Provinz Sachsen zur Unterhaltung von Kirchen, Pfarren und Schulen v. 11. Novbr. 1844 (GS. 698). Dem Verf. kommt es wesentlich darauf an, nachzuweisen, daß diese, die

Rittergüter tatsächlich sehr begünstigende und darum in den letzten Jahrzehnten vielfach angefochtene Verordnung nicht aus der Absicht einer Bevorzugung der Gutsherren und Rittergutsbesitzer hervorgegangen ist. Vielmehr beruhte das Zustandekommen dieses Gesetzes auf einem Vergleich oder einer gütlichen Einigung der Gemeinden und der Grundbesitzer, der zur Behebung rechtlicher Unsicherheiten und zur Vermeidung von Prozessen dienen sollte. Die Rechtslage war dunkel, da die Kirchenpatrone in den vormals sächsischen Landesteilen eine verfassungsmäßige Immunität von Beiträgen zu Kirchen- und Schulbauten für sich in Anspruch nahmen. Auch das Obertribunal gab unter dem 31. Oktbr. 1842 sein Gutachten dahin ab, daß die älteren Kursächsischen Gesetze über die Unterhaltung geistlicher Gebäude in Ansehung der Kirchenpatrone zweifelhaft seien und daß in den altsächsischen Gebieten als nächstes Entscheidungsprinzip Vertrag, Judikat und Kirchspielobservanz zu beachten sei. Mit Rücksicht hierauf, und weil die Beitragspflicht der nicht mit Patronatsrechten verbundenen Rittergüter gleichfalls sehr zweifelhaft sei, beantragten die zum siebenten sächsischen Provinziallandtage versammelten Stände des Herzogtums Sachsen durch Immediateingabe v. 23. April 1843, „das Beitragsverhältnis der Rittergüter, gleichviel, ob mit ihnen das Patronatsrecht verbunden sei oder nicht, nach Analogie des Königl. Sächs. Gesetzes v. 8. März 1838 zu ordnen". So entstand die Verord. vom 11. Novbr. 1844, die, wenngleich durch die neuere Rechtsprechung des Reichsgerichts alle vorerwähnten Rechtsunsicherheiten bezüglich der patronatlichen Beitragspflicht in den altsächsischen Landesteilen beseitigt wurden, doch keinesfalls als eine tatsächliche oder gar beabsichtigte Ungerechtigkeit gegenüber den Gemeinden angesehen werden kann. Vielmehr liegt der Grund für eine mäßigere Heranziehung der Gutsbesitzer in der freiwilligen Übernahme einer nach damaliger Anschauung völlig zweifelhaften Verpflichtung. —

II. Höheres und Hochschulwesen.

a) Zolger, Iwan, gibt reiches Material über das kommerzielle Bildungswesen im Deutschen Reiche (Wien 1906).

b) Aus der Hochschulbewegung: Baeker, Paul, Die Kämpfe um die akademische Freiheit einst und jetzt, eine Geschichte der Freiheit der deutschen Studenten (Prenzlau 1905) und Horn, Ewald, „Akademische Freiheit", historisch-kritische Untersuchung usw. (Berlin 1905).

c) Sieveking, F., hat „Ein Wort zur Anregung" geben wollen in der Schrift: Die Hamburger Universität (Hamburg 1905).

d) Stölzel, Adolf, untersuchte „Die Verhandlungen über Schillers Berufung nach Berlin" geschichtlich und rechtlich (Berlin 1905).

e) Über „Die Organisation der Berliner Handelshochschule", die am 1. Oktbr. 1906 ihre Wirksamkeit begonnen hat, schrieb Apt, DWirtschZ. I 929 ff.

f) *Statistik der preußischen Landesuniversitäten 1902/3 (a. u. d. T.: Preußische Stattistik 193, Berlin 1905). Die lange Reihe der universitätsstatistischen Veröffentlichungen, die dem preußischen statistischen Landesamte und seinem Mitgliede, dem GehRegR. Prof. Dr. A. Petersilie verdankt werden, hat im Jahre 1905 in der oben erwähnten Druckschrift eine Fortsetzung erfahren. Wie in früheren Jahren ist auch diesmal eine reichliche Vergleichung mit der Vergangenheit durchgeführt. Von großer Bedeutung und der Beachtung der maßgebenden Kreise sehr zu empfehlen ist die in der Vorbemerkung enthaltene Beurteilung der hohen Wichtigkeit der Universitätsstatistik, deren Ausbau zu einer deutschen Hochschulstatistik empfohlen wird. In der Tat sind die, die durch die verschiedenen Hochschulen gehen, in späterer Zeit im wesentlichen die führenden Schichten der Nation, und es verlohnte sich wohl, deren Werdegang und persönliche Verhältnisse während der Lehr- und Lernjahre regelmäßig darzustellen.

H. Eisenbahn- und Wegerecht. Automobile.

I. Eisenbahnrecht.

1. Gesamtdarstellungen. Grundfragen.

a) Unter dem Titel „Die Gesetzgebung und nichttechnische Litteratur des Jahres 1904 über die Eisenbahnen“ hat Coermann, AmtsgerR., in der Ztschr. f. d. ges. Lokal- u. Straßenbahnwesen (Wiesbaden 1905) wie früher und seither eine Zusammenstellung aller, auch verwaltungsrechtlicher neuer Gesetze, neuer Bücher und Abhandlungen in Zeitschriften des In- und Auslandes veröffentlicht. Außer den Gesetzen 183 Nummern.

b) Koehne, Karl, Dr. jur. et phil., Privatdozent an der Techn. Hochschule Berlin: Grundriß des Eisenbahnrechts mit besonderer Berücksichtigung Deutschlands, Österreichs und der Schweiz (Berlin 1906). Es liegt mit diesem Werke ein kurzgefaßtes Lehrbuch vor für Juristen, Eisenbahnbeamte uud Studierende. Die Einleitung verhält sich über den Begriff des Eisenbahnrechts und der Eisenbahn, gibt eine Einteilung dieser beiden, ferner die Literatur und Quellen des Eisenbahnrechts. Der folgende zusammenfassende Teil ist überschrieben: „Rechtsverhältnisse der Eisenbahnen“. Es werden hier nacheinander erörtert: A. Ihre Stellung zur Staatsgewalt; B. Die Ausübung der Eisenbahnhoheitsrechte und die Eisenbahnbehörden; C. Der besondere (strafrechtliche wie polizeiliche) Schutz der Eisenbahn. Der dritte Teil enthält „Rechtsvorschriften über Entstehung, Betrieb und Untergang von Eisenbahnen“: A. Die Entstehung des Eisenbahnunternehmens bis zum Baue der Bahnanlage; B. Rechtsvorschriften für den Eisenbahnbau; C. Eisenbahneinheit, Eisenbahnbücher und Eisenbahnpfandrecht; D. Rechtsvorschriften für die Eisenbahnen im Betriebe; E. Ende der Eisenbahnen. Im Anhange werden die Privatanschlußbahnen erörtert. Da es an einem solchen für die Studierenden der Universität und sonstigen Hochschulen bestimmten Werkchen gefehlt hat, ist das vortrefflich geschriebene Büchlein warm zu empfehlen.

c) Zur Verstaatlichung der preußischen Staatseisenbahnen schrieb v. Vegesack (Berlin 1905).

2. Zur Eisenbahn-Verkehrs- und Betriebsordnung.

a) Beiträge zur Erläuterung des § 21 EVO. gibt Boethke, Egers Ztschr. 21 87.

b) *Die Eisenbahn schließt nicht nur Frachtverträge ab, sondern noch eine ganze Reihe anderer Verträge, insbesondere Werkverträge, welche mit der Verfrachtung des Gutes zusammenhängen. In den Fällen, in denen sie Lagergeld erhebt, liegt nicht immer ein und derselbe Vertrag vor. Die Lagergeldforderung auf Grund des § 56 EVO. (bei teilweiser Auflieferung des Frachtguts oder bei unvollständigem Frachtbrief) ist nach den Regeln des Verwahrungsvertrags zu beurteilen (§ 688 BGB.). Die Lagergeldansprüche nach §§ 33 Abs. 3 und 69 Abs. 5 EVO. für nicht rechtzeitige abgeholte Gepäckstücke oder Frachtgüter sind als Teile der Frachtforderung anzusehen und unterstehen den Regeln des Frachtvertrags. Hat aber die Eisenbahn Güter auf Lager genommen gemäß §§ 70 Abs. 2, 55 Abs. 2 oder 38 EVO., so richtet sich das Rechtsverhältnis nach dem handelsrechtlichen Lagervertrage (§§ 416 ff. HGB.), soweit nicht in der EVO. abweichende Bestimmungen getroffen sind. Senckpiehl, Egers Ztschr. 21 323 ff. und 22 107 ff.

c) *Die im § 53 Abs. 3 EVO. vorgeschriebene Verwiegung von Stückgütern hat nur den Zweck, eine Grundlage für die Berechnung der Fracht zu schaffen. Etwaige Versehen bei der Verwiegung begründen daher nur Ansprüche auf Berichtigung der Fracht gemäß § 61 Abs. 4 EVO., nicht aber weitere Schadens-

ersatzansprüche gemäß §§ 276, 249 ff. BGB. Senckpiehl, Egers Ztschr. 22 303 ff.

d) § 53 EisenbBetrO. ist nicht so aufzufassen, daß das reisende Publikum allen Anordnungen des Zugpersonals ohne weiteres Folge zu leisten hat, sondern nur solchen, die als zweckmäßig und im Interesse des Dienstes gegeben anzusehen sind, „Recht" 9 39.

3. Sonstige Abhandlungen zum Eisenbahnrechte.

a) *Reindl, Egers EisenbE. 21 188: Die Vorschrift im § 459 Abs. 1 Ziff. 1 HGB., wonach die Vereinbarung, daß das Gut in offen gebauten Wagen befördert werden solle, in den Frachtbrief aufgenommen werden müsse, ist materielle Voraussetzung für die Ablehnung der Haftung wegen der aus dieser Beförderungsweise entsprungenen Schäden. Die in einem Urt. des OLG. Posen v. 2. Mai 1904 ausgesprochene Ansicht, daß auch ohne die Aufnahme dieser Vereinbarung in den Frachtbrief die Haftung auf Grund des § 456 HGB. (eigenes Verschulden des Verfügungsberechtigten oder nicht von der Eisenbahn verschuldete Anweisung desselben) abgelehnt werden könne, ist sowohl nach dem klaren Wortlaute des § 459 Ziff. 1 als nach dem in den Gesetzesmaterialien niedergelegten Willen des Gesetzgebers unzutreffend.

b) *Reindl, Egers EisenbE. 21 318 ff.: Da weder das Berner FrachtÜb., noch auch das deutsche HGB. und die deutsche EVO. Bestimmungen darüber enthalten, welche Wirkung der Verjährung der Forderungen der Eisenbahn gegen Absender oder Empfänger zukommt, sind hierwegen gemäß Art. 2 EGHGB. die Vorschriften des BGB. maßgebend. Die Eisenbahn kann daher gemäß § 390 BGB. eine bereits verjährte Frachtnachzahlungsforderung gegen eine vom Absender oder Empfänger erhobene Frachtrückforderung aufrechnen, sofern nur die erstere Forderung noch vor dem Ablaufe der Verjährung der letzteren Forderung aufrechenbar gegenüberstand (§ 387 BGB.). Das gleiche gilt auch für die Aufrechnung verjährter Forderungen des Absenders oder Empfängers gegen die Eisenbahn, jedoch mit zwei Ausnahmen: a) verjährte Ansprüche gegen die Eisenbahn wegen Verlustes, Minderung, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung des Gutes können nach Art. 46 Berner FrachtÜb. überhaupt nicht zur Aufrechnung verwendet werden; b) verjährte Ansprüche der gleichen Art können, sofern sie nicht auf vorsätzlicher Herbeiführung des Verlustes ꝛc. durch die Eisenbahn oder ihre Leute beruhen, nach § 414 Abs. 3 und § 439 HGB., sowie § 91 Abs. 5 EVO. nur aufgerechnet werden, wenn vor Vollendung der Verjährung der Verlust, die Minderung, Beschädigung oder verspätete Ablieferung der Eisenbahn angezeigt oder die Anzeige hierüber an die Eisenbahn abgesandt worden ist, wobei der Anzeige der Antrag auf gerichtliche Sicherung des Beweises oder die Streitverkündung an die Eisenbahn gleichgestellt ist.

c) *Der Begriff der Eisenbahnpolizei im allgemeinen ist nirgends gesetzlich festgelegt. Nach § 75 der zuletzt erlassenen Bau- und BetriebsO. v. 4. Novbr. 1904 (RGBl. 387) umfaßt „der Amtsbereich der Bahnpolizeibeamten .... örtlich .... das gesamte Bahngebiet der Verwaltungen, bei denen sie beschäftigt werden, sachlich die Maßnahmen, die zur Handhabung der für den Eisenbahnbetrieb geltenden Polizeiverordnungen erforderlich sind". Dazu fügt der § 76 a. a. O. die Vorschrift: „Die sonstigen Polizeibeamten sind verpflichtet, die Bahnpolizeibeamten auf Ersuchen bei Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen. Ebenso sind die Bahnpolizeibeamten verbunden, den sonstigen Polizeibeamten bei der Ausübung ihres Dienstes innerhalb des Bahngebiets Beistand zu leisten, soweit es ihre bahndienstlichen Pflichten zulassen". Danach sind innerhalb des Bahngebiets zwei Polizeiverwaltungen tätig, die Bahnpolizei und die

allgemeine Polizei, für deren beiderseitige Funktionen eine begriffliche Begrenzung nach der MinVerf. v. 6. Juni 1889 (VerwMinBl. 136), die geeignet sei, Kollisionen zu vermeiden, nicht wohl tunlich ist. Es hat der Minister der öff. Arbeiten die Bahnpolizeibeamten angewiesen, „den Organen der allgemeinen Polizei, welche sich auf den Bahnhöfen und Bahnanlagen zu Maßnahmen im Interesse der Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung veranlaßt sehen, mögen sie selbst zu diesem Zwecke tätig gewesen sein oder nicht, kein Hindernis in den Weg zu legen, und zwar auch dann nicht, wenn dieselben ihres Erachtens in die Funktionen der Bahnpolizei übergreifen sollten". Nach dem Urt. des KG. v. 9. Dezember 1901 (KGJ. 23 C 21) sind zum Erlasse von Anordnungen zur Sicherung des Betriebs der Eisenbahnen nur die Eisenbahnpolizeibeamten zuständig, wie auch nach dem Urt. des KG. v. 23. Oktbr. 1893 (KGJ. 14 279) im Bahnhofe bezüglich des Eisenbahnbetriebs und der Beförderung des Gepäcks innerhalb des Bahnhofs der Bahnpolizei unterstellt ist. Dasselbe ist durch das Urt. des OVG. v. 12. April 1890 (PrVerwBl. 11 576) anerkannt, während nach dem Urt. des OVG. v. 24. Juni 1897 (PrVerwBl. 20 558) die Bahnpolizei sich räumlich nicht weiter als auf die ganze Bahn und die dazu gehörigen Anlagen, nicht aber auf sonstige, wenn auch im Eigentume der Bahnverwaltung stehende Grundflächen erstreckt, also nur auf dasjenige Gebiet, welches unmittelbar dem Eisenbahntransportzwecke dient. Innerhalb dieses Rahmens können sich beide Polizeiverwaltungen genügend betätigen, und es kommt nur auf den beiderseitigen Takt an, um bei Berührungen oder Durchkreuzungen Reibungen zu vermeiden. Was insbesondere die Bahnhofswirtschaften anlangt, so hat bezüglich ihrer die Rechtsprechung geschwankt. Nach der Rechtsprechung des KG. waren sie der Polizeistunde unterworfen (Urt. v. 1. Oktbr. 1894 — KGJ. 12 183 —, v. 1. Februar 1900 — KGJ. 20 C 8 —). In gleicher Weise hat sich das RG. ausgesprochen (PrVerwBl. 26 533). Infolge des hiergegen seitens der Eisenbahn erhobenen Widerspruchs änderte das KG. seine Ansicht und erkannte am 26. März 1903, daß die Bahnhofswirtschaften nicht nur bezüglich der Polizeistunde, sondern überhaupt nicht der allgemeinen, sondern der Eisenbahnpolizei unterstellt seien. In gleicher Weise hat sich auch das OLG. Celle ausgesprochen. Hierdurch war ein ganz unhaltbarer Zustand geschaffen, da sogar die Anwendung der Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung wegen der Genehmigung zum Betriebe usw. als gültig für solche Wirtschaften angezweifelt wurden. Es müßte sich nun darum handeln, einen Ausgleich zu finden, der beiden Teilen gerecht würde, ähnlich, wie dies bezüglich der Handhabung der Polizei auf den Bahnkörpern bereits geschehen ist. [In dieser Richtung hat auch der Minister des Innern im Einverständnisse mit dem Minister für öff. Arbeiten am 27. Juli 1905 (VerwMinBl. 134) folgendes angeordnet: „Bahnwirtschaften, welche innerhalb des Bahnsteigs liegen oder bei denen ein Verkehr des nichtreisenden Publikums durch andere besondere Einrichtungen ausgeschlossen ist, sind als Teile der Eisenbahnunternehmung anzusehen, unterliegen daher gemäß § 6 das. nicht der Gewerbeordnung und bedürfen insbesondere keiner Konzession nach § 33 das. Alle übrigen Bahnwirtschaften sind, soweit sie dem Verkehre des nichtreisenden Publikums dienen, wie sonstige Schankwirtschaften zu behandeln und bedürfen namentlich auch der Konzession. — Vor der Entscheidung über die Konzessionsanträge sind die zuständigen Eisenbahndirektionen zu hören. Die Vorsitzenden der Konzessionsbehörden wollen darauf hinwirken, daß deren Äußerungen über die Lokal- und Bedürfnisfrage nach Möglichkeit berücksichtigt werden." — Der Herr Minister der öff. Arb. hat die Eisenbahnbehörden veranlaßt, vor der Vergebung der Bahnwirtschaften, die keiner Konzession bedürfen, über die Persönlichkeit der Bewerber die Ortspolizeibehörden zu hören. Diese haben die erbetene

Auskunft zu erteilen und hierbei anzugeben, ob Tatsachen im Sinne des § 33 GewO. gegen die Person des Bewerbers vorliegen. Bejahendenfalls werden die Bewerber von den Eisenbahndirektionen bei der Vergebung der Wirtschaft nicht berücksichtigt werden.] Gerland, Otto, PrVerwBl. 26 953. Vgl. auch Weber, Bahnhofswirtschaften oben S. 197—201.

d) *Zollamtliche Behandlung der Grenzspediteure. Art. 10 des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr. Durch Art. 10 Intern. Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr ist der Eisenbahn die Aufgabe zugewiesen, für die Erfüllung der Zoll-, Steuer- und Polizeivorschriften unterwegs besorgt zu sein. Während nach deutschem und österreichischem Rechte die Zollbehandlung durch selbständige Mittelspersonen des Absenders statthaft ist, steht das internationale Abkommen auf einem durchaus entgegengesetzten Standpunkt und hat zum Nachteile des Handelsstandes ein Monopol der Eisenbahn geschaffen. Man hat versucht, in Art. 10 eine Unterscheidung hineinzutragen zwischen denjenigen Tätigkeiten, die eine Besitzergreifung der Güter auf dem Transporte bedingen und denjenigen, bezüglich welcher dies nicht der Fall ist; die letzteren fielen nicht unter das Monopol der Bahn. Diese Unterscheidung ist unhaltbar; allerdings zeigt die Entstehungsgeschichte des Art. 10, daß die Mehrheit der Staaten auch durch die Erwägung zugunsten des Monopols beeinflußt wurden, es müsse der Zolldeklarant in dem Besitze des Gutes sein, um die zollamtliche Behandlung vornehmen zu lassen, allein es läßt sich nicht behaupten, daß lediglich mit Rücksicht hierauf das Monopol Aufnahme gefunden hat. Für die Praxis würde auf die Unterscheidung, ob im Einzelfall eine solche Besitzergreifung stattgefunden hat oder nicht, sehr große Schwierigkeiten bieten. Demgemäß ist mit der Tatsache zu rechnen, daß nach Art. 10 die zollamtliche Behandlung nicht durch die Grenzspediteure ausgeführt werden kann und dies hat sich als ein sehr erheblicher Übelstand herausgestellt, welcher der Berücksichtigung bedarf. Es besteht auf keiner Seite ein Interesse an der Ausschaltung der Grenzspediteure, die Abwicklung des Geschäfts wird durch sie wesentlich erleichtert. Das durch Art. 10 geschaffene Monopol steht auch nicht mit der Stellung der Eisenbahn als Frachtführer in Zusammenhang und es müßte daher bei der Revision der Intern. Übereinkunft für eine entsprechende Modifikation des Artikels eingetreten werden. Fuld, EgersZtschr. 21 304—308.

e) *Kleinbahn (PrG. v. 28. Juli 1892). Rechtliche Natur der Genehmigung (§ 1): Nicht gleich mit gewerblicher Konzession (wie Gleim); sie verleiht vielmehr (mit besonderen Pflichten verbunden) besondere Befugnisse, sie kann als „Privileg" bezeichnet werden; ist wesensähnlich der Konzession für Vollbahnen nach dem G. v. 3. Nov. 1838. Gefolgert aus dem Inhalte des Gesetzes selbst und anderer Gesetze: §§ 9, 42 Pflichten des Unternehmers; HGB. §§ 453 f., 473; besondere Rechte bei Ausführung und Betrieb der Bahn, Zwang gegen die Wegeunterhaltungspflichtigen, Beschränkung der Vollstreckung nach § 37 G. über Bahneinheiten — aus der naturgemäßen Anlehnung des jüngeren Gebildes im Bahnwesen an die Rechtslage des älteren; Konzession für die Fernbahn aber zu beurteilen aus dem Vorbilde des Wegeregals und aus der Anschauung, daß Eisenbahnen nicht eigentliche Privatunternehmungen, sondern auch, wenn sie privatem Betrieb überlassen werden, Einrichtungen der Gemeinwirtschaft sind. Dies zeigt sich auch bei den Kleinbahnen (Dotationen an Staat und Kommunen, § 41 KleinbahnG., § 5 Ziff. 3 HypBankG. v. 13. Juli 1899), nicht ausgenommen die Straßenbahnen. Wichtige Folgerung aus der Stellungnahme: bei polizeilich verfügter Straßensperrung in Altpreußen kein Schadensersatzanspruch für bloß konzessionierte Fuhrwerksunternehmungen, wohl aber für genehmigte Straßenbahnen (Fleischmann in EgersZtschr. 20 5 ff., 19 f.).

f) Wussow, Die Haftpflicht der Straßenbahnen (Berlin 1905).

g) Beiträge zur Erläuterung des preuß. Kleinbahngesetzes Eger in seiner Ztschr. **21** 101 ff., 213 ff., 331 ff.

h) Über den Dienstvertrag der Beamten der Privateisenbahnen (Haupt-, Neben- und Kleinbahnen) in EgersZtschr. Böthke **21** 209 ff., 406 ff.

i) Den „Einfluß des Verschuldens von Angestellten des Beschädigten auf die Haftung des Eisenbahnunternehmers" prüft Dronke, EgersZtschr. **21** 295 ff., 413 ff.

k) Über die Berufsbildung der Eisenbahnbeamten schrieb Wilhelm Kowarz, ÖstVerwArch. **05** 217 ff. Der Autor bespricht in dieser Studie die immer noch sehr unvollkommenen Einrichtungen für die Berufsbildung der Eisenbahnbeamten unter besonderer Berücksichtigung der in Linz bestehenden, mit der dortigen Handelsschule verbundenen Eisenbahnakademie.

II. Wegerecht.

a) *Eine systematische Darstellung ist die über „Rheinisches Wegerecht", von Landrat Fritz Ecker in Winsen a./L. Während das französische Wegerecht seit den Tagen der großen Revolution durch einheitliche, für ganz Frankreich gültige Wegegesetze bestimmt wird, sind die preußischen Wegerechtsverhältnisse provinziell geregelt. Aber auch innerhalb der Provinzialgrenzen finden sich vielfach durchgreifende, in der geschichtlichen Entwickelung der alten Territorialstaaten begründete Besonderheiten. Die bunteste Mannigfaltigkeit weist das rheinische Wegerecht auf. Hier haben sich 19 verschiedene Wegesysteme erhalten können; auch ergeben sich aus der fortdauernden Gültigkeit der öffentlich rechtlichen Bestimmungen des Code civil, des ALR. und des gemeinen Rechtes wichtige Unterschiede in der Beurteilung der rechtlichen Natur und Stellung der öffentlichen Wege. Die Aufsätze über Rheinisches Wegerecht in PrVerwBl. **26** 691 u. 707 behandeln den rechtsrheinischen Teil des rheinischen Wegerechtsgebiets und bilden den Schluß der Abhandlung über diese Materie. Sie sind inzwischen in einer Monographie in erweiterter Form zusammengefaßt worden (Berlin 1906). Der rechtsrheinische Teil der Rheinprovinz läßt sich in wegerechtlicher Beziehung in drei Gebiete einteilen: das ehemalige Herzogtum Berg mit seinen Enklaven, den landrechtlichen Teil des Regierungsbezirkes Düsseldorf und den gemeinrechtlichen Teil des Regierungsbezirkes Koblenz.

A. Das ehemalige Herzogtum Berg mit seinen Enklaven, den Herrschaften Gimborn-Neustadt, Homburg an der Mark und Wildenburg, sowie den ehemals kurkölnischen Ämtern Deutz, Königswinter und Vilich umfaßt die heutigen Kreise Düsseldorf (Stadt und Land), Elberfeld, Barmen, Mettmann, Lennep, Remscheid und Solingen (Stadt und Land), ferner den rechtsrheinischen Teil des Regierungsbezirkes Köln und von dem Regierungsbezirke Koblenz den nördlichen Teil des Kreises Altenkirchen. In dem ehemaligen Herzogtume Berg bildet die PolizeiO. v. 10. Okt. 1554 auch heute noch die Grundlage der wegerechtlichen Verhältnisse. Hiernach ist die Unterhaltung der öffentlichen Wege, die in Land- und Heerstraßen, gemeine Wege und Nachbarwege eingeteilt werden, eine Reallast der anliegenden Grundbesitzer, der „Erben", die nach Verhältnis der Länge ihres Anschlusses ihrer Wegepflicht zu genügen haben. Subsidiär sind die „Nachbarschaften", die mit den fränkischen Honschaften und den westfälischen Bauerschaften identisch sind, gehalten mit „fhoren, diensten und sunst hülff" auszuhelfen. Die grundsätzliche Wegepflicht der Anlieger hat im Laufe der Jahrhunderte eine Veränderung insoweit erfahren, als die Unterhaltung der Land- und Heerstraßen, sowie der „gemeinen" Wege anderen Rechtsträgern auferlegt worden ist. Zunächst wurde nach langen Verhandlungen mit den bergischen Ständen die in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts aus Mitteln des Staates oder durch

Unternehmer gegen Verleihung des Wegegeldes chaussierten Land- und Heerstraßen in staatliche Regie genommen (§ 99 Bergische WegeO. v. 18. Juni 1805). Diese Staatschausseen bilden mit den durch Regulativ v. 17. Sept. 1855 eingeführten Bezirksstraßen den Kern der heutigen Provinzialstraßen. Unter dem Einflusse der französischen revolutionären Gesetzgebung und angesichts der Unzulänglichkeit der Kräfte der Anlieger sind ferner die Mairien und Gemeinden seit Anfang des 19. Jahrhunderts dazu übergegangen, die in Verfall geratenen und den gesteigerten Verkehrsbedürfnissen nicht mehr genügenden gemeinen Wege, sowie die wichtigeren Nachbarwege in dauernde Unterhaltung zu übernehmen. Interessant ist es, hier die Erstarkung des kommunalen Gedankens in den alten genossenschaftlichen Verbänden der Nachbarschaften zu verfolgen. Während die Nachbarschaften (Honschaften und Bauerschaften), deren Bildung auf die mittelalterliche Gerichts- und Markenverfassung zurückzuführen ist, ursprünglich den Bedürfnissen des staatlichen Lebens fernstanden und nur ihre inneren Angelegenheiten besorgten, haben sie sich allmählich zu Trägern bestimmter öffentlich rechtlicher Verbindlichkeiten und Berechtigungen und zu kommunalen Verbänden entwickelt, die ihre endgültige Anerkennung als politische Gemeinden durch die LandgemO. v. 23. Juli 1845 erhalten haben. Die Unterhaltung der Lokalverbindungswege bildet nunmehr eine Kommunallast der Gemeinden. Während aber in Frankreich sowie in dem linksrheinischen Teile der Rheinprovinz die Kommunalwegepflicht alle für den Verkehr der Gemeinden notwendigen Wege umfaßt (Dekret v. 28. Sept. / 6. Okt. 1791, arrête v. 4. Thermidor X, G. v. 9.—19. Ventôse XIII) und die Gemeinden im Falle des Bedürfnisses zur Anlegung neuer Wege verpflichtet, erstreckt sich die Wegebaulast der Bergischen Gemeinden nur auf die von ihnen freiwillig übernommenen Wegezüge. Sie können daher zum Neubau solcher Wege oder zur Übernahme deklassierter Provinzialstraßen nicht gezwungen werden. Hinsichtlich der dritten Wegeklasse der Polizeiordnung von 1554, der Nachbarwege hat sich der Grundsatz der Wegepflicht der Anlieger erhalten Dasselbe gilt für die öffentlichen Fußwege, die in der V. des Großherzoglich bergischen Ministers des Innern v. 8. Juni 1807 als besondere Wegeklasse behandelt werden. Da das BGB. die Rechtsverhältnisse der öffentlichen Wege nicht berührt und der Art. 124 EG. sowie der Art. 89 Ziff. 2 PrAGBGB. die Artt. 538, 640, 671, 672 Abs. 1, 681 und 714 des Code civil ausdrücklich aufrechterhalten hat, so sind für die Beurteilung der rechtlichen Natur und Stellung der öffentlichen Wege die französisch-rechtlichen Bestimmungen maßgebend geblieben. Die öffentlichen Wege sind hiernach öffentliches Eigentum (domaine public) des Unterhaltungspflichtigen. Dieses öffentliche, unveräußerliche und unersitzbare Eigentum ist aber nicht wahres zivilrechtliches Eigentum, wird vielmehr von der französchen Doktrin als auf hoheitlicher Grundlage beruhende Dispositionsgewalt des Staates oder seiner Delegatare (Provinz, Gemeinde, Anlieger usw.) aufgefaßt. Es ergeben sich hieraus wichtige Abweichungen von den in den landrechtlichen und gemeinrechtlichen Teilen der Rheinprovinz geltenden Rechtsgrundsätzen, insbesondere für die Rechte und Pflichten der Anlieger.

B. Der landrechtliche Teil des Regierungsbezirkes Düsseldorf mit den ostrheinischen Gebieten des Herzogtums Cleve, den bergischen Unterherrschaften Broich und Styrum, den Stiften Essen, Werden und Elten, sowie den ehemals niederländischen Gemeinden Klein-Netterden, Speelberg, Borghaes und Steenwarth besteht aus den heutigen Kreisen Rees, Ruhrort, Duisburg, Oberhausen, Mühlheim a. d. Ruhr (Stadt und Land) und Essen (Stadt und Land). Hier bestimmt sich die rechtliche Natur und Stellung der öffentlichen Wege nach dem ALR, das die Land- und Heerstraßen in den §§ 2, 3, 7 und 25 II. 14 als „gemeines Eigentum“, d. h. als wahres zivilrechtliches Eigentum des Staates

und die Bautätigkeit des Staates als eine privatwirtschaftliche behandelt. Diese Grundsätze sind analog auf die übrigen öffentlichen Wege zur Anwendung zu bringen. Das Wegesystem der einzelnen landrechtlichen Gebiete hat sich in verschiedenen Formen entwickelt. Allen gemeinsam sind die Provinzialstraßen, die aus den alten Land- und Heerstraßen, Poststraßen, Kohlenwegen, Prämienstraßen und Bezirksstraßen entstanden sind, sowie die Gemeindewege. Während aber die heutige Gemeindewegepflicht im Cleveschen, sowie in den Herrschaften Broich und Styrum in den dort ergangenen Wegegesetzen ihre Stütze findet, hat sie sich den ehemals geistlichen Gebieten und den 4 niederländischen Gemeinden, die keine Wegegesetze kennen, ausschließlich auf Grund uralten Herkommens entwickelt. Sie umfaßt in allen landrechtlichen Gebieten die Unterhaltung der öffentlichen Wege, soweit sie nicht zu den Provinzialstraßen oder zu den auf Grund eines besonderen öffentlich rechtlichen Titels zu unterhaltenden Wegen gehören. Ein Neubau kann nicht verlangt werden. Im übrigen ist dem Herkommen ein weiter Spielraum gelassen. Neben den Provinzialstraßen und Gemeindewegen und den auf Grund eines besonderen öffentlich rechtlichen Titels zu unterhaltenden Wegen bilden in den bergischen Unterherrschaften Broich und Styrum die Nachbarwege des bergischen Rechtes und in dem Gebiete der ehemaligen Stifte und niederländischen Gemeinden die sogenannten Adjazentenwege eine besondere Wegeklasse.

In der cleveschen Festung Wesel, die in der Zeit vom 21. Jan. 1808 bis zum 19. Novbr. 1813 als Kanton Wesel des Roerdepartements an der französischen Gesetzgebung teilgenommen hat, sind die französischen Wegegesetze durch das preußische Patent vom 9. Septbr. 1814 beseitigt worden. An ihre Stelle sind gemäß § 2 Satz 2 a. a. O. die Bestimmungen des ALR. getreten; diese haben aber, von den Grundsätzen über die rechtliche Natur der öffentlichen Wege abgesehen, praktische Wirksamkeit nicht erlangt.

C. Weit verwickelter sind die wegerechtlichen Verhältnisse des gemeinrechtlichen Teiles des Regierungsbezirkes Koblenz, zumal dort die Grenzen der alten Territorialstaaten und der zahlreichen Kondominien nicht immer mit Sicherheit festzustellen sind. Wenn auch in diesen Gebieten, die bis zum Beginne der preußischen Herrschaft einen Teil des Herzogtums Nassau und des Großherzogtums Frankfurt gebildet haben, durch die Gesetzgebung dieser Staaten über den Chaussee- und Vizinalwegebau eine gewisse Einheitlichkeit herbeigeführt worden ist, so haben sich doch die patrikularen Wegegesetze der Grafschaften Wied-Neuwied, Wied-Runkel, Sayn-Altenkirchen und Sayn-Hachenberg, Solms und Nassau-Weilburg, der ehemals kurkölnischen und kurtrierischen Besitzungen, sowie der vormaligen Reichsstadt Wetzlar als subsidiäre Rechtsquelle erhalten können. Das Wegesystem dieser gemeinrechtlichen Gebiete besteht aus den Provinzialstraßen, die aus den Chausseen (den alten Land- und Heerstraßen), den Prämienchausseen und den Bezirksstraßen hervorgegangen sind, sowie aus den Vizinalwegen, endlich aus solchen öffentlichen Wegen, deren Unterhaltung durch besonderen öffentlichrechtlichen Titel geregelt ist. Träger der Vizinalwegepflicht ist allgemein der Feldmarks- (Bauerschafts-) oder der Kirchspielsverband mit der Maßgabe, daß Neubauten nicht beansprucht werden können; die Wegegesetze der Nassau-Frankfurter Zeit haben in dieser Beziehung die auf uraltem Herkommen beruhenden Grundsätze des gemeinen deutschen Rechtes lediglich bestätigt. Durch die §§ 1 und 21 der LandgemeindeO. v. 23. Juli 1845 sind diese Verbände als selbständige Kommunalverbände zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse ausdrücklich anerkannt worden. Für die rechtliche Stellung der öffentlichen Wege sind die Grundsätze des gemeinen Rechtes maßgebend, das an den für den Gemeingebrauch bestimmten und dem Verkehr entzogenen Sachen ein wahres zivilrechtliches Eigentum anerkennt. Auf Grund der gemeinrechtlichen Auffassung der

rechtlichen Natur öffentlicher Wege hat das RG. für das Gebiet des gemeinen Rechtes, abweichend von dem landrechtlichen und französisch rechtlichen Rechtsgebiet, ein privates Benutzungsrecht des Eigentümers des an einer städtischen Straße gelegenen Hausgrundstücks an dieser Straße und einen Entschädigungsanspruch für Beeinträchtigungen durch eine im Interesse des öffentlichen Verkehrs vorgenommene Veränderung nicht anerkannt (RG. 3 171, 6 159; JW. 85 130, 98 441, 99 240, 02 319). Eine besondere Stellung in wegerechtlicher Beziehung nimmt der Kreis Wetzlar ein. Hier hat der Kreis die in seinem Gebiete gelegenen Provinzialstraßen (rund 52 km) zur Unterhaltung übernommen. Hierzu treten die seit dem Jahre 1863 aus Mitteln des Kreiskommunalwegebaufonds und mit Staatszuschüssen ausgebauten größeren Straßenzüge, sowie die von dem Kreise auf Grund des Kreistagsbeschlusses v. 11. April 1893 übernommenen Vizinalwege. Die Verwaltung dieser aus drei verschiedenen Elementen zusammengesetzten Kreisstraßen erfolgt in Gemäßheit des Reglements v. 26. März 1873 unter Aufsicht der Königl. Regierung durch den Kreislandrat unter Beteiligung der Kreisstraßenkommission und der Kreisstände.

[Es bedarf keiner näheren Ausführung, daß die wegerechtlichen Verhältnisse der Rheinprovinz, die sich auf Gesetzen des Mittelalters und der französischen Revolutionszeit aufbauen, und seit Beginn der preußischen Herrschaft eine Fortentwickelung nur hinsichtlich der großen Durchgangsstraßen erfahren haben, den heutigen Verkehrsbedürfnissen nicht mehr entsprechen. Ganz abgesehen davon, daß sich Begriff und rechtliche Natur der öffentlichen Wege auf dem linken Rheinufer und den ehemals bergischen Gebieten nach französisch-rechtlichen Grundsätzen, in dem nordöstlichen Teile des Regierungsbezirkes Düsseldorf nach dem ALR. und in dem rechtsrheinischen Teile des Regierungsbezirkes Koblenz (mit Ausnahme von Wildenburg) nach gemeinrechtlichen Grundsätzen bestimmen, besteht eine bunte Mannigfaltigkeit der Arten der öffentlichen Wege, der Träger der Unterhaltungspflicht, des Umfanges der Wegebaulast, sowie der Rechte und Pflichten der Anlieger. Eine gewisse Einheitlichkeit ist bisher nur in dem Aufbaue des Provinzialstraßensystems erzielt. Dagegen werden die linksrheinischen Vizinalwege, die bergischen und landrechtlichen Gemeindewege, sowie die nassauischen und großherzoglich Frankfurter Vizinalwege von durchaus verschiedenen Grundsätzen beherrscht. Auf dem linken Rheinufer gilt das Kommunalprinzip: alle für den Verkehr der Gemeinde notwendigen Wege sind von der Gemeinde zu unterhalten, nötigenfalls neu anzulegen; auf dem rechten Rheinufer beschränkt sich dagegen die Gemeindewegepflicht auf die Unterhaltung individuell bestimmter Wege. Daneben kennt das Bergische Wegerecht das Institut der Nachbarwege, während in dem Kreise Wetzlar durch die Bildung eines Kreisstraßenfonds eine Anlehnung an die Verhältnisse anderer preußischer Provinzen versucht worden ist. Die Aktienstraßen, die um die Mitte des 19. Jahrhunderts als Mittelglied zwischen den Staatschausseen und den meist unbefestigten Gemeidewegen eine große Rolle gespielt haben, sind bis auf geringe Reste (Aktienstraße Jülich-Eschweiler und Schwarzbachtaler Aktienstraße bei Barmen) verschwunden. In den letzten Jahren sind auch einige linksrheinische Kreise (Euskirchen, Rheinbach, Saarbrücken, Kreuznach, Bernkastel und Mayen) dazu übergegangen, die bisher von den Gemeinden zu unterhaltenden wichtigeren Gemeindewege in die Verwaltung und Unterhaltung des Kreisverbandes zu übernehmen. Es ist anzunehmen, daß andere Kreise diesem Beispiele folgen und damit einer Neuregelung der rheinischen Wegerechtsverhältnisse auf der Grundlage der Leistungsfähigkeit der Kommunalverbände die Wege ebnen werden.]

b) *Über die neue Wegeordnung für die Provinz Westpreußen hat Dr. Erich Petersilie in Steglitz, kommissarisches Mitglied des Königl. Preuß.

Stat. Landesamts, einen Aufsatz veröffentlicht, der eine kurze Darstellung der Entstehungsgeschichte und eine Kritik der WegeO. für die Provinz Westpreußen v. 27. Septbr. 1905 (GS. 357) enthält. PrVerwBl. **26** 763. Der Verf. schildert zunächst den bisherigen Rechtszustand, der ein äußerst buntscheckiger und darum schwer zu handhabender war. Das Hauptmerkmal dieses Rechtszustandes war die Vorherrschaft des sogenannten „Adjazentenprinzips", d. h. die Besitzer der anstoßenden Grundstücke waren wegebaupflichtig. An dessen Stelle setzt das neue Gesetz nach dem Muster der Wege-Ordnung für die Provinz Sachsen von 1891 das „Kommunalprinzip", nach dem die Gemeinden wegebau- und unterhaltungspflichtig sind. Der Verf. erblickt darin den wesentlichsten Fortschritt gegenüber dem bisherigen Rechtszustand und begründet diese Anschauung eingehend. Er beleuchtet ferner kritisch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes, wobei er darauf hinweist, daß die Verhandlungen der beiden gesetzgebenden Körperschaften von dem Bestreben beherrscht wurden, sich ängstlich an die speziellen Wünsche des westpreußischen Provinziallandtags in dieser Angelegenheit zu halten. Nach seiner Ansicht ist man darin in einzelnen Punkten zu weit gegangen, da die neue Wegeordnung bei größtmöglichster Rücksicht auf provinzielle Eigentümlichkeiten doch immer einen Schritt zu einer gewissen und sehr notwendigen Vereinheitlichung unserer höchst vielgestaltigen Wegegesetzgebung zu bilden bestimmt war. Er hätte es daher lieber gesehen, die ursprüngliche Regierungsvorlage wäre nicht so sehr im rein westpreußischen Sinne abgeändert worden. Der Verf. bespricht schließlich noch zwei wichtige im Abgeordnetenhause gestellte Anträge, deren Ablehnung er für durchaus gerechtfertigt erklärt. Der eine, ein Antrag Gamp, sei aus sachlichen Gründen zu verwerfen, da er zwar nicht dem Wortlaute, wohl aber dem Inhalte nach auf ein Verbot des Automobilverkehrs auf Landwegen hinauslaufe. Ein solches Verbot sei einerseits überflüssig, andererseits schädlich. Der zweite, ein Antrag Keruth, sei sachlich zwar völlig gerechtfertigt; er verlangte nämlich, daß eine dauernde Belastung anliegender Grundstücke mit privatrechtlichen Verpflichtungen in bezug auf die Wegebaulast und eine entsprechende Eintragung in das Grundbuch zulässig sein solle. So berechtigt diese Forderung sachlich auch sei, so bedeute sie doch eine Durchbrechung des AblösungsG. v. 2. März 1850, wolle sogar bei Gelegenheit dieser Wegeordnung ein Ausnahmerecht nur für eine Provinz schaffen. Der Verf. findet, daß durch Annahme dieses Antrags ein so bedenklicher Präzedenzfall geschaffen worden wäre, daß er die schließliche Ablehnung trotz sachlicher Übereinstimmung mit dem Antragsteller für richtig hält.

c) Über das Werk von Just, WegeO. für die Provinz Westpreußen v. 27. Septbr. 1905 (Berlin 1906) im Bd. II des Jahrbuchs.

2. Einzelfragen.

a) *Öffentliche Wege. Es besteht eine Abstufung in der Benutzungsmöglichkeit, die sich bis zur teilweisen oder vollständigen Sperre des Weges steigern kann. Teilweise Sperrung zulässig z. B. zugunsten öffentlicher Aufzüge (Paraden, Prozessionen u. dgl.). Polizei hat pflichtmäßig Ermessen bei der Einschränkung des allgemeinen Gebrauchs walten zu lassen, sowohl was den Grund für diese Unterbindung des normalen Verkehrs anlangt, als auch die Ausdehnung der Sperre, etwa auf entferntere Zufahrtstraßen. Sperre statthaft auch (bloß) gegenüber öffentlichen Fuhrunternehmungen, auch wenn sie nach § 37 GewO. „konzessioniert" oder als Kleinbahnen „genehmigt" sind. (Fleischmann, Die Entschädigung der öffentlichen Betriebsunternehmungen bei polizeilich verfügter Straßensperrung in Egers Eisenbahnrechtl. Entsch. u. Abhdl. **20** 3, 10). Dasselbe gilt für die Rheinprovinz (28).

Volksschulwesen bezüglichen Gesetze und Verordnungen, eine ausführliche Untersuchung über die Familiensprache der Schulkinder und die Veränderungen darin gegen früher, eine Abhandlung über die praktische Ausführung und Wirkung des Lehrerbesoldungsgesetzes u. a. m.

c) Vier Materialiensammlungen und ein Lexikon sind hier zu erwähnen: 1. Quehl, Dr. Reg.= u. Schulrat, Verordnungen, betr. das Volksschulwesen im Regierungsbezirke Düsseldorf, sowie die Mittel-, höheren Mädchen-, Fortbildungs- und Privatschulen, zwei Teile (Düsseldorf 1905). 2. Böcker, Wilhelm, Geh. Reg.- u. Schulrat, Verordnungen, betr. das Volksschulwesen im Regierungsbezirke Potsdam (Breslau 1905). 3. Franke, E., Verordnungen, betr. das Volksschulwesen im Regierungsbezirke Posen (Breslau 1905). 4. Müller, E., Verordnungen, betr. das gewerbliche und ländliche Fortbildungsschulwesen in Preußen (Wittenberg 1905). 5. Laacke, Karl, Schulrechtslexikon. Es enthält gesetzliche Bestimmungen, behördliche Verordnungen und gerichtliche Entscheidungen auf dem Gebiete des Schulwesens in Preußen, 2 Bde (Langensalza 1905).

d) Von dem Sammelwerke von Plüschke, P., Schulrecht und Schulgesetze. Abhandlungen aus dem Gebiete des Schulrechts, erschienen 1905 die Hefte: VI. Die Fürsorge des Staates für die Hinterbliebenen der Volksschullehrer, VII. Landrat, Kreis- und Bezirksausschuß und Volksschule, VIII. Der Hausgarten und die Landdotation des Lehrers, IX. Dienstwohnung und Mietentschädigung, X. Der erkrankte Schüler und die kranken Lehrer im Schutze des Schulrechts, XI. Schulurkunden und ihr gesetzlicher Schutz.

e) Joh. Anton Englmanns Handbuch des Bayer. Volksschulrechts ist in fünfter Aufl. hgg. von Eduard Stingl (1904/5).

3. Einzelabhandlunglungen zum Schulrechte.

a) § 10 Abs. 5 LehrerbesoldungsG. Hier wird bestimmt, daß der Dienstzeit im Schulamte die Zeit des aktiven Militärdienstes hinzugerechnet wird. Ein MinErl. v. 2. Febr. 1905 (A. Sch. für Köslin 17) vertritt den Standpunkt, daß der Dienstzeit im Schulamte nur diejenige Zeit des aktiven Militärdienstes hinzuzurechnen sei, die unmittelbar nach dem Austritt aus dem Seminar vor dem Eintritt in den öffentlichen Schuldienst oder nach dem Eintritt in denselben abgeleistet ist, jedenfalls aber zu einer Zeit, während welcher der Dienende in Beziehung zum Schuldienste stand. Der Erlaß bezieht sich dabei auf einen vor dem Lehrerbesoldungsgesetz ergangenen anderen Erlaß vom 31. Dezbr. 1896 (ZBl. **97** 257) und auf die Begründung zum Lehrerbesoldungsgesetze. v. Stockhausen, Landrat in Hildesheim, VolksschulArch. **4** 305, weist nach, daß der MinErl. v. 2. Febr. 1905 nicht nur im Widerspruche zum Gesetze, sondern auch zu dem deutlich ausgesprochenen Willen der MinErl. v. 31. Dezbr. 1896 und zum AusführungsErl. v. 20. März 1897 zum Lehrerbesoldungsgesetze steht und gegenüber einer Klage bei den ordentlichen Gerichten nicht aufrecht zu erhalten wäre.

b) Die Gnadenbezüge der Hinterbliebenen eines Volksschullehrers gehören nicht zu dessen Nachlaß und verbleiben den Hinterbliebenen, auch dann, wenn sie nicht Erben werden, sei es, weil der Lehrer sie enterbt hat, sei es, weil sie die Erbschaft ausgeschlagen haben. Die Nachlaßgläubiger können sich an die Gnadenbezüge nur insoweit halten, als sie sich an das sonstige persönliche Vermögen der Hinterbliebenen halten können, an Witwen- und Waisengeld aber nie, an die übrigen Gnadenbezüge nur bis zu einem anteiligen Drittel des 1500 M. Jahresbetrag übersteigenden Betrags. So Adam, Amtsrichter, Dr., in Lötzen, VolksschulArch. **4** 201.

c) Über die Frage der Durchführung und des Ausbaues der deutschen Kinderschutzgesetzgebung finden sich beherzigenswerte Worte von Agahd im VolksschulArch. **4** 97 ff., unter Hinweis auf seine Werke: Kinderarbeit 1902, Gewerbliche Kinder-

arbeit in Erziehungsanstalten 1905, und seinen Aufsatz in der Zeitschr. f. Sozialwissenschaft 7 Heft 4, sowie auf den gemeinsam mit v. Schulz herausgegebenen Kommentar zum G., betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, (3) 1905 (vgl. oben 175) und endlich auf seine „Praktische Anweisung zum Fürsorgegesetz“ (Berlin 1901).

d) Dem „Züchtigungsrecht in der bayer. Volksschule“ widmet Bezold, A., eine selbständige Schrift (München 1905). Die kurze Darstellung von Wentzell, E. A., „Das Züchtigungsrecht der Lehrer im Lichte der neuen Rechtsprechung, die auf Grund der Entsch. des RG. und des PrOVG. bearbeitet ist, erschien in zweiter Aufl. (Langensalza 1905).

e) v. Dömming handelt kurz über die religiöse Erziehung der Kinder und die Mitwirkung der Schulverwaltung bei ihrer Durchführung, VolksschulArch. 4 1 ff.

f) Gürich (Regierungsassessor in Breslau) prüft die Erfordernisse für die „Rechtsverbindlichkeit der Berufung in ein Volksschullehramt“, Selbstverw. 32 417. Durch das Lehrerbesoldungsgesetz v. 3. März 1897 hat sich unter anderem auch die unerwünschte Unsicherheit vielfach eingestellt, ob ein Lehrer, der sich um die freie Stelle beworben hat und berufen ist, auch wirklich sein Amt antreten wird. Meist bewerben sich die Lehrer um mehrere Stellen und lassen sich für die nächst beste Stelle berufen, für die sie jedoch noch nicht bestätigt sind. Werden sie sodann auch für eine nächst bessere Stelle berufen, so schreiben sie der ersteren ab. Die Praxis ist infolge eines Erlasses des Ministers der geistlichen usw. Angelegenheiten v. 17. März 1874 vielfach die, daß ein Lehrer, der die Annahme einer Berufung vor der Bestätigung erklärt hat und später nach seiner Bestätigung nicht mehr annehmen will, als in seinem Rechte befindlich angesehen wird. Seiner Annahme vor der Bestätigung wird also eine rechtliche Bedeutung nicht beigelegt und den Schaden hat der, welcher berufen hat. Adam (Gerichtsassessor) hat diese Auffassung auch im PrVolksschulArch. 3 193 ff. vertreten. Gürich begründet a. a. O. die gegenteilige Ansicht.

g) Über den weiblichen Handarbeitsunterricht in der Volksschule handelt Ob. RegR. a. D. Schreiber-Stettin, VolksschulArch. 4 193. (Geschichtliche Entwickelung des Handarbeitsunterrichts in der Volksschule. Schwierigkeiten seiner Einführung auf dem Lande. Zweck des Unterrichts. Art der Erteilung in Stadt- und Landschulen. Vorbildung und Stellung der Lehrerinnenaufsicht über den Unterricht.)

h) Über den „zusammengesetzten Schulsprengel im Privatrechtsverkehr“ (in Bayern) handelt Harster, BayRpflZ. 1 16. Die Frage, ob der Volksschullehrer (in Bayern) bei Handhabung der Schulzucht eine öffentliche Gewalt ausübt, beantwortet Fischer, das. 1 505.

i) Kohlndorfer gibt einige kritische Bemerkungen über die Tilgung früherer Schulden nach dem Gemeindeprinzipe des neuen (bayerischen) Schulbedarfgesetzes“, BlAdmPr. 55 308.

k) Der gegenwärtige Stand der österreichischen Volksbibliotheken ist von J. Himmelborn erörtert, ÖsterVerwArch. 05 98 ff. u. 162 ff. Nach einigen Bemerkungen über die treibenden Ursachen und Grundlagen des modernen Volksbüchereiwesens gibt der Autor eine Übersicht über die gegenwärtig in Österreich bestehenden Volksbibliotheken, soweit dies in Ermangelung einer genauen amtlichen Statistik überhaupt möglich erscheint.

l) *Im vierten Jahrgange des „Preußischen Volksschularchivs“ 301 ff. berichtet der Regierungsrat Karl v. Rohrscheidt über die Entstehungsgeschichte der „Verordnung, betr. die Beitragspflicht der Rittergutsbesitzer und anderer Grundbesitzer in den vormals Königl. Sächs. Landesteilen der Provinz Sachsen zur Unterhaltung von Kirchen, Pfarren und Schulen v. 11. Novbr. 1844 (GS. 698). Dem Verf. kommt es wesentlich darauf an, nachzuweisen, daß diese, die

Rittergüter tatsächlich sehr begünstigende und darum in den letzten Jahrzehnten vielfach angefochtene Verordnung nicht aus der Absicht einer Bevorzugung der Gutsherren und Rittergutsbesitzer hervorgegangen ist. Vielmehr beruhte das Zustandekommen dieses Gesetzes auf einem Vergleich oder einer gütlichen Einigung der Gemeinden und der Grundbesitzer, der zur Behebung rechtlicher Unsicherheiten und zur Vermeidung von Prozessen dienen sollte. Die Rechtslage war dunkel, da die Kirchenpatrone in den vormals sächsischen Landesteilen eine verfassungsmäßige Immunität von Beiträgen zu Kirchen- und Schulbauten für sich in Anspruch nahmen. Auch das Obertribunal gab unter dem 31. Oktbr. 1842 sein Gutachten dahin ab, daß die älteren Kursächsischen Gesetze über die Unterhaltung geistlicher Gebäude in Ansehung der Kirchenpatrone zweifelhaft seien und daß in den altsächsischen Gebieten als nächstes Entscheidungsprinzip Vertrag, Judikat und Kirchspielobservanz zu beachten sei. Mit Rücksicht hierauf, und weil die Beitragspflicht der nicht mit Patronatsrechten verbundenen Rittergüter gleichfalls sehr zweifelhaft sei, beantragten die zum siebenten sächsischen Provinziallandtage versammelten Stände des Herzogtums Sachsen durch Immediateingabe v. 23. April 1843, „das Beitragsverhältnis der Rittergüter, gleichviel, ob mit ihnen das Patronatsrecht verbunden sei oder nicht, nach Analogie des Königl. Sächs. Gesetzes v. 8. März 1838 zu ordnen". So entstand die Verord. vom 11. Novbr. 1844, die, wenngleich durch die neuere Rechtsprechung des Reichsgerichts alle vorerwähnten Rechtsunsicherheiten bezüglich der patronatlichen Beitragspflicht in den altsächsischen Landesteilen beseitigt wurden, doch keinesfalls als eine tatsächliche oder gar beabsichtigte Ungerechtigkeit gegenüber den Gemeinden angesehen werden kann. Vielmehr liegt der Grund für eine mäßigere Heranziehung der Gutsbesitzer in der freiwilligen Übernahme einer nach damaliger Anschauung völlig zweifelhaften Verpflichtung. —

II. Höheres und Hochschulwesen.

a) Zolger, Iwan, gibt reiches Material über das kommerzielle Bildungswesen im Deutschen Reiche (Wien 1906).

b) Aus der Hochschulbewegung: Baeker, Paul, Die Kämpfe um die akademische Freiheit einst und jetzt, eine Geschichte der Freiheit der deutschen Studenten (Prenzlau 1905) und Horn, Ewald, „Akademische Freiheit", historisch-kritische Untersuchung usw. (Berlin 1905).

c) Sieveking, F., hat „Ein Wort zur Anregung" geben wollen in der Schrift: Die Hamburger Universität (Hamburg 1905).

d) Stölzel, Adolf, untersuchte „Die Verhandlungen über Schillers Berufung nach Berlin" geschichtlich und rechtlich (Berlin 1905).

e) Über „Die Organisation der Berliner Handelshochschule", die am 1. Oktbr. 1906 ihre Wirksamkeit begonnen hat, schrieb Apt, DWirtschZ. I 929 ff.

f) *Statistik der preußischen Landesuniversitäten 1902/3 (a. u. d. T.: Preußische Stattistik 193, Berlin 1905). Die lange Reihe der universitätsstatistischen Veröffentlichungen, die dem preußischen statistischen Landesamte und seinem Mitgliede, dem GehRegR. Prof. Dr. A. Petersilie verdankt werden, hat im Jahre 1905 in der oben erwähnten Druckschrift eine Fortsetzung erfahren. Wie in früheren Jahren ist auch diesmal eine reichliche Vergleichung mit der Vergangenheit durchgeführt. Von großer Bedeutung und der Beachtnng der maßgebenden Kreise sehr zu empfehlen ist die in der Vorbemerkung enthaltene Beurteilung der hohen Wichtigkeit der Universitätsstatistik, deren Ausbau zu einer deutschen Hochschulstatistik empfohlen wird. In der Tat sind die, die durch die verschiedenen Hochschulen gehen, in späterer Zeit im wesentlichen die führenden Schichten der Nation, und es verlohnte sich wohl, deren Werdegang und persönliche Verhältnisse während der Lehr- und Lernjahre regelmäßig darzustellen.

H. Eisenbahn- und Wegerecht. Automobile.

I. Eisenbahnrecht.

1. Gesamtdarstellungen. Grundfragen.

a) Unter dem Titel „Die Gesetzgebung und nichttechnische Litteratur des Jahres 1904 über die Eisenbahnen" hat Coermann, AmtsgerR., in der Ztschr. d. ges. Lokal- u. Straßenbahnwesen (Wiesbaden 1905) wie früher und seither eine Zusammenstellung aller, auch verwaltungsrechtlicher neuer Gesetze, neuer Bücher und Abhandlungen in Zeitschriften des In- und Auslandes veröffentlicht. Außer den Gesetzen 183 Nummern.

b) Koehne, Karl, Dr. jur. et phil., Privatdozent an der Techn. Hochschule Berlin: Grundriß des Eisenbahnrechts mit besonderer Berücksichtigung Deutschlands, Österreichs und der Schweiz (Berlin 1906). Es liegt mit diesem Werke ein kurzgefaßtes Lehrbuch vor für Juristen, Eisenbahnbeamte uud Studierende. Die Einleitung verhält sich über den Begriff des Eisenbahnrechts und der Eisenbahn, gibt eine Einteilung dieser beiden, ferner die Literatur und Quellen des Eisenbahnrechts. Der folgende zusammenfassende Teil ist überschrieben: „Rechtsverhältnisse der Eisenbahnen". Es werden hier nacheinander erörtert: A. Ihre Stellung zur Staatsgewalt; B. Die Ausübung der Eisenbahnhoheitsrechte und die Eisenbahnbehörden; C. Der besondere (strafrechtliche wie polizeiliche) Schutz der Eisenbahn. Der dritte Teil enthält „Rechtsvorschriften über Entstehung, Betrieb und Untergang von Eisenbahnen": A. Die Entstehung des Eisenbahnunternehmens bis zum Baue der Bahnanlage; B. Rechtsvorschriften für den Eisenbahnbau; C. Eisenbahneinheit, Eisenbahnbücher und Eisenbahnpfandrecht; D. Rechtsvorschriften für die Eisenbahnen im Betriebe; E. Ende der Eisenbahnen. Im Anhange werden die Privatanschlußbahnen erörtert. Da es an einem solchen für die Studierenden der Universität und sonstigen Hochschulen bestimmten Werkchen gefehlt hat, ist das vortrefflich geschriebene Büchlein warm zu empfehlen.

c) Zur Verstaatlichung der preußischen Staatseisenbahnen schrieb v. Vegesack (Berlin 1905).

2. Zur Eisenbahn-Verkehrs- und Betriebsordnung.

a) Beiträge zur Erläuterung des § 21 EVO. gibt Boethke, Egers Ztschr. 21 87.

b) *Die Eisenbahn schließt nicht nur Frachtverträge ab, sondern noch eine ganze Reihe anderer Verträge, insbesondere Werkverträge, welche mit der Verfrachtung des Gutes zusammenhängen. In den Fällen, in denen sie Lagergeld erhebt, liegt nicht immer ein und derselbe Vertrag vor. Die Lagergeldforderung auf Grund des § 56 EVO. (bei teilweiser Auflieferung des Frachtguts oder bei unvollständigem Frachtbrief) ist nach den Regeln des Verwahrungsvertrags zu beurteilen (§ 688 BGB.). Die Lagergeldansprüche nach §§ 33 Abs. 3 und 69 Abs. 5 EVO. für nicht rechtzeitige abgeholte Gepäckstücke oder Frachtgüter sind als Teile der Frachtforderung anzusehen und unterstehen den Regeln des Frachtvertrags. Hat aber die Eisenbahn Güter auf Lager genommen gemäß §§ 70 Abs. 2, 55 Abs. 2 oder 38 EVO., so richtet sich das Rechtsverhältnis nach dem handelsrechtlichen Lagervertrage (§§ 416 ff. HGB.), soweit nicht in der EVO. abweichende Bestimmungen getroffen sind. Senckpiehl, Egers Ztschr. 21 323 ff. und 22 107 ff.

c) *Die im § 53 Abs. 3 EVO. vorgeschriebene Verwiegung von Stückgütern hat nur den Zweck, eine Grundlage für die Berechnung der Fracht zu schaffen. Etwaige Versehen bei der Verwiegung begründen daher nur Ansprüche auf Berichtigung der Fracht gemäß § 61 Abs. 4 EVO., nicht aber weitere Schadens-

ersatzansprüche gemäß §§ 276, 249 ff. BGB. Senckpiehl, Egers Ztschr. 22 303 ff.

d) § 53 EisenbBetrO. ist nicht so aufzufassen, daß das reisende Publikum allen Anordnungen des Zugpersonals ohne weiteres Folge zu leisten hat, sondern nur solchen, die als zweckmäßig und im Interesse des Dienstes gegeben anzusehen sind, „Recht" 9 39.

3. Sonstige Abhandlungen zum Eisenbahnrechte.

a) *Reindl, Egers EisenbE. 21 188: Die Vorschrift im § 459 Abs. 1 Ziff. 1 HGB., wonach die Vereinbarung, daß das Gut in offen gebauten Wagen befördert werden solle, in den Frachtbrief aufgenommen werden müsse, ist materielle Voraussetzung für die Ablehnung der Haftung wegen der aus dieser Beförderungsweise entsprungenen Schäden. Die in einem Urt. des OLG. Posen v. 2. Mai 1904 ausgesprochene Ansicht, daß auch ohne die Aufnahme dieser Vereinbarung in den Frachtbrief die Haftung auf Grund des § 456 HGB. (eigenes Verschulden des Verfügungsberechtigten oder nicht von der Eisenbahn verschuldete Anweisung desselben) abgelehnt werden könne, ist sowohl nach dem klaren Wortlaute des § 459 Ziff. 1 als nach dem in den Gesetzesmaterialien niedergelegten Willen des Gesetzgebers unzutreffend.

b) *Reindl, Egers EisenbE. 21 318 ff.: Da weder das Berner FrachtÜb., noch auch das deutsche HGB. und die deutsche EVO. Bestimmungen darüber enthalten, welche Wirkung der Verjährung der Forderungen der Eisenbahn gegen Absender oder Empfänger zukommt, sind hierwegen gemäß Art. 2 EGHGB. die Vorschriften des BGB. maßgebend. Die Eisenbahn kann daher gemäß § 390 BGB. eine bereits verjährte Frachtnachzahlungsforderung gegen eine vom Absender oder Empfänger erhobene Frachtrückforderung aufrechnen, sofern nur die erstere Forderung noch vor dem Ablaufe der Verjährung der letzteren Forderung aufrechenbar gegenüberstand (§ 387 BGB.). Das gleiche gilt auch für die Aufrechnung verjährter Forderungen des Absenders oder Empfängers gegen die Eisenbahn, jedoch mit zwei Ausnahmen: a) verjährte Ansprüche gegen die Eisenbahn wegen Verlustes, Minderung, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung des Gutes können nach Art. 46 Berner FrachtÜb. überhaupt nicht zur Aufrechnung verwendet werden; b) verjährte Ansprüche der gleichen Art können, sofern sie nicht auf vorsätzlicher Herbeiführung des Verlustes ꝛc. durch die Eisenbahn oder ihre Leute beruhen, nach § 414 Abs. 3 und § 439 HGB., sowie § 91 Abs. 5 EVO. nur aufgerechnet werden, wenn vor Vollendung der Verjährung der Verlust, die Minderung, Beschädigung oder verspätete Ablieferung der Eisenbahn angezeigt oder die Anzeige hierüber an die Eisenbahn abgesandt worden ist, wobei der Anzeige der Antrag auf gerichtliche Sicherung des Beweises oder die Streitverkündung an die Eisenbahn gleichgestellt ist.

c) *Der Begriff der Eisenbahnpolizei im allgemeinen ist nirgends gesetzlich festgelegt. Nach § 75 der zuletzt erlassenen Bau- und BetriebsO. v. 4. Novbr. 1904 (RGBl. 387) umfaßt „der Amtsbereich der Bahnpolizeibeamten .... örtlich .... das gesamte Bahngebiet der Verwaltungen, bei denen sie beschäftigt werden, sachlich die Maßnahmen, die zur Handhabung der für den Eisenbahnbetrieb geltenden Polizeiverordnungen erforderlich sind". Dazu fügt der § 76 a. a. O. die Vorschrift: „Die sonstigen Polizeibeamten sind verpflichtet, die Bahnpolizeibeamten auf Ersuchen bei Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen. Ebenso sind die Bahnpolizeibeamten verbunden, den sonstigen Polizeibeamten bei der Ausübung ihres Dienstes innerhalb des Bahngebiets Beistand zu leisten, soweit es ihre bahndienstlichen Pflichten zulassen". Danach sind innerhalb des Bahngebiets zwei Polizeiverwaltungen tätig, die Bahnpolizei und die

allgemeine Polizei, für deren beiderseitige Funktionen eine begriffliche Begrenzung nach der MinVerf. v. 6. Juni 1889 (VerwMinBl. 136), die geeignet sei, Kollisionen zu vermeiden, nicht wohl tunlich ist. Es hat der Minister der öff. Arbeiten die Bahnpolizeibeamten angewiesen, „den Organen der allgemeinen Polizei, welche sich auf den Bahnhöfen und Bahnanlagen zu Maßnahmen im Interesse der Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung veranlaßt sehen, mögen sie selbst zu diesem Zwecke tätig gewesen sein oder nicht, kein Hindernis in den Weg zu legen, und zwar auch dann nicht, wenn dieselben ihres Erachtens in die Funktionen der Bahnpolizei übergreifen sollten“. Nach dem Urt. des KG. v. 9. Dezember 1901 (KGJ. **23** C 21) sind zum Erlasse von Anordnungen zur Sicherung des Betriebs der Eisenbahnen nur die Eisenbahnpolizeibeamten zuständig, wie auch nach dem Urt. des KG. v. 23. Oktbr. 1893 (KGJ. **14** 279) im Bahnhofe bezüglich des Eisenbahnbetriebs und der Beförderung des Gepäcks innerhalb des Bahnhofs der Bahnpolizei unterstellt ist. Dasselbe ist durch das Urt. des OVG. v. 12. April 1890 (PrVerwBl. **11** 576) anerkannt, während nach dem Urt. des OVG. v. 24. Juni 1897 (PrVerwBl. **20** 558) die Bahnpolizei sich räumlich nicht weiter als auf die ganze Bahn und die dazu gehörigen Anlagen, nicht aber auf sonstige, wenn auch im Eigentume der Bahnverwaltung stehende Grundflächen erstreckt, also nur auf dasjenige Gebiet, welches unmittelbar dem Eisenbahntransportzwecke dient. Innerhalb dieses Rahmens können sich beide Polizeiverwaltungen genügend betätigen, und es kommt nur auf den beiderseitigen Takt an, um bei Berührungen oder Durchkreuzungen Reibungen zu vermeiden. Was insbesondere die B a h n h o f s w i r t s c h a f t e n anlangt, so hat bezüglich ihrer die Rechtsprechung geschwankt. Nach der Rechtsprechung des KG. waren sie der Polizeistunde unterworfen (Urt. v. 1. Oktbr. 1894 — KGJ. **12** 183 —, v. 1. Februar 1900 — KGJ. **20** C 8 —). In gleicher Weise hat sich das RG. ausgesprochen (PrVerwBl. **26** 533). Infolge des hiergegen seitens der Eisenbahn erhobenen Widerspruchs änderte das KG. seine Ansicht und erkannte am 26. März 1903, daß die Bahnhofswirtschaften nicht nur bezüglich der Polizeistunde, sondern überhaupt nicht der allgemeinen, sondern der Eisenbahnpolizei unterstellt seien. In gleicher Weise hat sich auch das OLG. Celle ausgesprochen. Hierdurch war ein ganz unhaltbarer Zustand geschaffen, da sogar die Anwendung der Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung wegen der Genehmigung zum Betriebe usw. als gültig für solche Wirtschaften angezweifelt wurden. Es müßte sich nun darum handeln, einen Ausgleich zu finden, der beiden Teilen gerecht würde, ähnlich, wie dies bezüglich der Handhabung der Polizei auf den Bahnkörpern bereits geschehen ist. [In dieser Richtung hat auch der Minister des Innern im Einverständnisse mit dem Minister für öff. Arbeiten am 27. Juli 1905 (VerwMinBl. 134) folgendes angeordnet: „Bahnwirtschaften, welche innerhalb des Bahnsteigs liegen oder bei denen ein Verkehr des nichtreisenden Publikums durch andere besondere Einrichtungen ausgeschlossen ist, sind als Teile der Eisenbahnunternehmung anzusehen, unterliegen daher gemäß § 6 das. nicht der Gewerbeordnung und bedürfen insbesondere keiner Konzession nach § 33 das. Alle übrigen Bahnwirtschaften sind, soweit sie dem Verkehre des nichtreisenden Publikums dienen, wie sonstige Schankwirtschaften zu behandeln und bedürfen namentlich auch der Konzession. — Vor der Entscheidung über die Konzessionsanträge sind die zuständigen Eisenbahndirektionen zu hören. Die Vorsitzenden der Konzessionsbehörden wollen darauf hinwirken, daß deren Äußerungen über die Lokal- und Bedürfnisfrage nach Möglichkeit berücksichtigt werden.“ — Der Herr Minister der öff. Arb. hat die Eisenbahnbehörden veranlaßt, vor der Vergebung der Bahnwirtschaften, die keiner Konzession bedürfen, über die Persönlichkeit der Bewerber die Ortspolizeibehörden zu hören. Diese haben die erbetene

Auskunft zu erteilen und hierbei anzugeben, ob Tatsachen im Sinne des § 33 GewO. gegen die Person des Bewerbers vorliegen. Bejahendenfalls werden die Bewerber von den Eisenbahndirektionen bei der Vergebung der Wirtschaft nicht berücksichtigt werden.] Gerland, Otto, PrVerwBl. **26** 953. Vgl. auch Weber, Bahnhofswirtschaften oben S. 197—201.

d) *Zollamtliche Behandlung der Grenzspediteure. Art. 10 des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr. Durch Art. 10 Intern. Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr ist der Eisenbahn die Aufgabe zugewiesen, für die Erfüllung der Zoll-, Steuer- und Polizeivorschriften unterwegs besorgt zu sein. Während nach deutschem und österreichischem Rechte die Zollbehandlung durch selbständige Mittelspersonen des Absenders statthaft ist, steht das internationale Abkommen auf einem durchaus entgegengesetzten Standpunkt und hat zum Nachteile des Handelsstandes ein Monopol der Eisenbahn geschaffen. Man hat versucht, in Art. 10 eine Unterscheidung hineinzutragen zwischen denjenigen Tätigkeiten, die eine Besitzergreifung der Güter auf dem Transporte bedingen und denjenigen, bezüglich welcher dies nicht der Fall ist; die letzteren fielen nicht unter das Monopol der Bahn. Diese Unterscheidung ist unhaltbar; allerdings zeigt die Entstehungsgeschichte des Art. 10, daß die Mehrheit der Staaten auch durch die Erwägung zugunsten des Monopols beeinflußt wurden, es müsse der Zolldeklarant in dem Besitze des Gutes sein, um die zollamtliche Behandlung vornehmen zu lassen, allein es läßt sich nicht behaupten, daß lediglich mit Rücksicht hierauf das Monopol Aufnahme gefunden hat. Für die Praxis würde auf die Unterscheidung, ob im Einzelfall eine solche Besitzergreifung stattgefunden hat oder nicht, sehr große Schwierigkeiten bieten. Demgemäß ist mit der Tatsache zu rechnen, daß nach Art. 10 die zollamtliche Behandlung nicht durch die Grenzspediteure ausgeführt werden kann und dies hat sich als ein sehr erheblicher Übelstand herausgestellt, welcher der Berücksichtigung bedarf. Es besteht auf keiner Seite ein Interesse an der Ausschaltung der Grenzspediteure, die Abwicklung des Geschäfts wird durch sie wesentlich erleichtert. Das durch Art. 10 geschaffene Monopol steht auch nicht mit der Stellung der Eisenbahn als Frachtführer in Zusammenhang und es müßte daher bei der Revision der Intern. Übereinkunft für eine entsprechende Modifikation des Artikels eingetreten werden. Fuld, EgersZtschr. **21** 304—308.

e) *Kleinbahn (PrG. v. 28. Juli 1892). Rechtliche Natur der Genehmigung (§ 1): Nicht gleich mit gewerblicher Konzession (wie Gleim); sie verleiht vielmehr (mit besonderen Pflichten verbunden) besondere Befugnisse, sie kann als „Privileg" bezeichnet werden; ist wesensähnlich der Konzession für Vollbahnen nach dem G. v. 3. Nov. 1838. Gefolgert aus dem Inhalte des Gesetzes selbst und anderer Gesetze: §§ 9, 42 Pflichten des Unternehmers; HGB. §§ 453 f., 473; besondere Rechte bei Ausführung und Betrieb der Bahn, Zwang gegen die Wegeunterhaltungspflichtigen, Beschränkung der Vollstreckung nach § 37 G. über Bahneinheiten — aus der naturgemäßen Anlehnung des jüngeren Gebildes im Bahnwesen an die Rechtslage des älteren; Konzession für die Fernbahn aber zu beurteilen aus dem Vorbilde des Wegeregals und aus der Anschauung, daß Eisenbahnen nicht eigentliche Privatunternehmungen, sondern auch, wenn sie privatem Betrieb überlassen werden, Einrichtungen der Gemeinwirtschaft sind. Dies zeigt sich auch bei den Kleinbahnen (Dotationen an Staat und Kommunen, § 41 KleinbahnG., § 5 Ziff. 3 HypBankG. v. 13. Juli 1899), nicht ausgenommen die Straßenbahnen. Wichtige Folgerung aus der Stellungnahme: bei polizeilich verfügter Straßensperrung in Altpreußen kein Schadensersatzanspruch für bloß konzessionierte Fuhrwerksunternehmungen, wohl aber für genehmigte Straßenbahnen (Fleischmann in EgersZtschr. **20** 5 ff., 19 f.).

f) Wussow, Die Haftpflicht der Straßenbahnen (Berlin 1905).

g) Beiträge zur Erläuterung des preuß. Kleinbahngesetzes Eger in seiner Ztschr. 21 101 ff., 213 ff., 331 ff.

h) Über den Dienstvertrag der Beamten der Privateisenbahnen (Haupt-, Neben- und Kleinbahnen) in EgersZtschr. Böthke 21 209 ff., 406 ff.

i) Den „Einfluß des Verschuldens von Angestellten des Beschädigten auf die Haftung des Eisenbahnunternehmers" prüft Dronke, EgersZtschr. 21 295 ff., 413 ff.

k) Über die Berufsbildung der Eisenbahnbeamten schrieb Wilhelm Kowarz, ÖstVerwArch. 05 217 ff. Der Autor bespricht in dieser Studie die immer noch sehr unvollkommenen Einrichtungen für die Berufsbildung der Eisenbahnbeamten unter besonderer Berücksichtigung der in Linz bestehenden, mit der dortigen Handelsschule verbundenen Eisenbahnakademie.

II. Wegerecht.

a) *Eine systematische Darstellung ist die über „Rheinisches Wegerecht", von Landrat Fritz Ecker in Winsen a./L. Während das französische Wegerecht seit den Tagen der großen Revolution durch einheitliche, für ganz Frankreich gültige Wegegesetze bestimmt wird, sind die preußischen Wegerechtsverhältnisse provinziell geregelt. Aber auch innerhalb der Provinzialgrenzen finden sich vielfach durchgreifende, in der geschichtlichen Entwickelung der alten Territorialstaaten begründete Besonderheiten. Die bunteste Mannigfaltigkeit weist das rheinische Wegerecht auf. Hier haben sich 19 verschiedene Wegesysteme erhalten können; auch ergeben sich aus der fortdauernden Gültigkeit der öffentlich rechtlichen Bestimmungen des Code civil, des ALR. und des gemeinen Rechtes wichtige Unterschiede in der Beurteilung der rechtlichen Natur und Stellung der öffentlichen Wege. Die Aufsätze über Rheinisches Wegerecht in PrVerwBl. 26 691 u. 707 behandeln den rechtsrheinischen Teil des rheinischen Wegerechtsgebiets und bilden den Schluß der Abhandlung über diese Materie. Sie sind inzwischen in einer Monographie in erweiterter Form zusammengefaßt worden (Berlin 1906). Der rechtsrheinische Teil der Rheinprovinz läßt sich in wegerechtlicher Beziehung in drei Gebiete einteilen: das ehemalige Herzogtum Berg mit seinen Enklaven, den landrechtlichen Teil des Regierungsbezirkes Düsseldorf und den gemeinrechtlichen Teil des Regierungsbezirkes Koblenz.

A. Das ehemalige Herzogtum Berg mit seinen Enklaven, den Herrschaften Gimborn-Neustadt, Homburg an der Mark und Wildenburg, sowie den ehemals kurkölnischen Ämtern Deutz, Königswinter und Vilich umfaßt die heutigen Kreise Düsseldorf (Stadt und Land), Elberfeld, Barmen, Mettmann, Lennep, Remscheid und Solingen (Stadt und Land), ferner den rechtsrheinischen Teil des Regierungsbezirkes Köln und von dem Regierungsbezirke Koblenz den nördlichen Teil des Kreises Altenkirchen. In dem ehemaligen Herzogtume Berg bildet die PolizeiO. v. 10. Okt. 1554 auch heute noch die Grundlage der wegerechtlichen Verhältnisse. Hiernach ist die Unterhaltung der öffentlichen Wege, die in Land- und Heerstraßen, gemeine Wege und Nachbarwege eingeteilt werden, eine Reallast der anliegenden Grundbesitzer, der „Erben", die nach Verhältnis der Länge ihres Anschlusses ihrer Wegepflicht zu genügen haben. Subsidiär sind die „Nachbarschaften", die mit den fränkischen Honschaften und den westfälischen Bauerschaften identisch sind, gehalten mit „fhoren, diensten und sunst hülff" auszuhelfen. Die grundsätzliche Wegepflicht der Anlieger hat im Laufe der Jahrhunderte eine Veränderung insoweit erfahren, als die Unterhaltung der Land- und Heerstraßen, sowie der „gemeinen" Wege anderen Rechtsträgern auferlegt worden ist. Zunächst wurde nach langen Verhandlungen mit den bergischen Ständen die in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts aus Mitteln des Staates oder durch

Unternehmer gegen Verleihung des Wegegeldes chaussierten Land- und Heerstraßen in staatliche Regie genommen (§ 99 Bergische WegeO. v. 18. Juni 1805). Diese Staatschausseen bilden mit den durch Regulativ v. 17. Sept. 1855 eingeführten Bezirksstraßen den Kern der heutigen Provinzialstraßen. Unter dem Einflusse der französischen revolutionären Gesetzgebung und angesichts der Unzulänglichkeit der Kräfte der Anlieger sind ferner die Mairien und Gemeinden seit Anfang des 19. Jahrhunderts dazu übergegangen, die in Verfall geratenen und den gesteigerten Verkehrsbedürfnissen nicht mehr genügenden gemeinen Wege, sowie die wichtigeren Nachbarwege in dauernde Unterhaltung zu übernehmen. Interessant ist es, hier die Erstarkung des kommunalen Gedankens in den alten genossenschaftlichen Verbänden der Nachbarschaften zu verfolgen. Während die Nachbarschaften (Honschaften und Bauerschaften), deren Bildung auf die mittelalterliche Gerichts- und Markenverfassung zurückzuführen ist, ursprünglich den Bedürfnissen des staatlichen Lebens fernstanden und nur ihre inneren Angelegenheiten besorgten, haben sie sich allmächlich zu Trägern bestimmter öffentlich rechtlicher Verbindlichkeiten und Berechtigungen und zu kommunalen Verbänden entwickelt, die ihre endgültige Anerkennung als politische Gemeinden durch die LandgemO. v. 23. Juli 1845 erhalten haben. Die Unterhaltung der Lokalverbindungswege bildet nunmehr eine Kommunallast der Gemeinden. Während aber in Frankreich sowie in dem linksrheinischen Teile der Rheinprovinz die Kommunalwegepflicht alle für den Verkehr der Gemeinden notwendigen Wege umfaßt (Dekret v. 28. Sept. / 6. Okt. 1791, arrête v. 4. Thermidor X, G. v. 9.—19. Ventôse XIII) und die Gemeinden im Falle des Bedürfnisses zur Anlegung neuer Wege verpflichtet, erstreckt sich die Wegebaulast der Bergischen Gemeinden nur auf die von ihnen freiwillig übernommenen Wegezüge. Sie können daher zum Neubau solcher Wege oder zur Übernahme deklassierter Provinzialstraßen nicht gezwungen werden. Hinsichtlich der dritten Wegeklasse der Polizeiordnung von 1554, der Nachbarwege hat sich der Grundsatz der Wegepflicht der Anlieger erhalten. Dasselbe gilt für die öffentlichen Fußwege, die in der V. des Großherzoglich bergischen Ministers des Innern v. 8. Juni 1807 als besondere Wegeklasse behandelt werden. Da das BGB. die Rechtsverhältnisse der öffentlichen Wege nicht berührt und der Art. 124 EG. sowie der Art. 89 Ziff. 2 PrAGBGB. die Artt. 538, 640, 671, 672 Abs. 1, 681 und 714 des Code civil ausdrücklich aufrechterhalten hat, so sind für die Beurteilung der rechtlichen Natur und Stellung der öffentlichen Wege die französisch-rechtlichen Bestimmungen maßgebend geblieben. Die öffentlichen Wege sind hiernach öffentliches Eigentum (domaine public) des Unterhaltungspflichtigen. Dieses öffentliche, unveräußerliche und unersitzbare Eigentum ist aber nicht wahres zivilrechtliches Eigentum, wird vielmehr von der französchen Doktrin als auf hoheitlicher Grundlage beruhende Dispositionsgewalt des Staates oder seiner Delegatare (Provinz, Gemeinde, Anlieger usw.) aufgefaßt. Es ergeben sich hieraus wichtige Abweichungen von den in den landrechtlichen und gemeinrechtlichen Teilen der Rheinprovinz geltenden Rechtsgrundsätzen, insbesondere für die Rechte und Pflichten der Anlieger.

B. Der landrechtliche Teil des Regierungsbezirkes Düsseldorf mit den ostrheinischen Gebieten des Herzogtums Cleve, den bergischen Unterherrschaften Broich und Styrum, den Stiften Essen, Werden und Elten, sowie den ehemals niederländischen Gemeinden Klein-Netterben, Speelberg, Borghaes und Steenwarth besteht aus den heutigen Kreisen Rees, Ruhrort, Duisburg, Oberhausen, Mühlheim a. d. Ruhr (Stadt und Land) und Essen (Stadt und Land). Hier bestimmt sich die rechtliche Natur und Stellung der öffentlichen Wege nach dem ALR., das die Land- und Heerstraßen in den §§ 2, 3, 7 und 25 II. 14 als „gemeines Eigentum", d. h. als wahres zivilrechtliches Eigentum des Staates

und die Bautätigkeit des Staates als eine privatwirtschaftliche behandelt. Diese Grundsätze sind analog auf die übrigen öffentlichen Wege zur Anwendung zu bringen. Das Wegesystem der einzelnen landrechtlichen Gebiete hat sich in verschiedenen Formen entwickelt. Allen gemeinsam sind die Provinzialstraßen, die aus den alten Land- und Heerstraßen, Poststraßen, Kohlenwegen, Prämienstraßen und Bezirksstraßen entstanden sind, sowie die Gemeindewege. Während aber die heutige Gemeindewegepflicht im Cleveschen, sowie in den Herrschaften Broich und Styrum in den dort ergangenen Wegegesetzen ihre Stütze findet, hat sie sich den ehemals geistlichen Gebieten und den 4 niederländischen Gemeinden, die keine Wegegesetze kennen, ausschließlich auf Grund uralten Herkommens entwickelt. Sie umfaßt in allen landrechtlichen Gebieten die Unterhaltung der öffentlichen Wege, soweit sie nicht zu den Provinzialstraßen oder zu den auf Grund eines besonderen öffentlich rechtlichen Titels zu unterhaltenden Wegen gehören. Ein Neubau kann nicht verlangt werden. Im übrigen ist dem Herkommen ein weiter Spielraum gelassen. Neben den Provinzialstraßen und Gemeindewegen und den auf Grund eines besonderen öffentlich rechtlichen Titels zu unterhaltenden Wegen bilden in den bergischen Unterherrschaften Broich und Styrum die Nachbarwege des bergischen Rechtes und in dem Gebiete der ehemaligen Stifte und niederländischen Gemeinden die sogenannten Adjazentenwege eine besondere Wegeklasse.

In der cleveschen Festung Wesel, die in der Zeit vom 21. Jan. 1808 bis zum 19. Novbr. 1813 als Kanton Wesel des Roerdepartements an der französischen Gesetzgebung teilgenommen hat, sind die französischen Wegegesetze durch das preußische Patent vom 9. Septbr. 1814 beseitigt worden. An ihre Stelle sind gemäß § 2 Satz 2 a. a. O. die Bestimmungen des ALR. getreten; diese haben aber, von den Grundsätzen über die rechtliche Natur der öffentlichen Wege abgesehen, praktische Wirksamkeit nicht erlangt.

C. Weit verwickelter sind die wegerechtlichen Verhältnisse des gemeinrechtlichen Teiles des Regierungsbezirkes Koblenz, zumal dort die Grenzen der alten Territorialstaaten und der zahlreichen Kondominien nicht immer mit Sicherheit festzustellen sind. Wenn auch in diesen Gebieten, die bis zum Beginne der preußischen Herrschaft einen Teil des Herzogtums Nassau und des Großherzogtums Frankfurt gebildet haben, durch die Gesetzgebung dieser Staaten über den Chaussee- und Vizinalwegebau eine gewisse Einheitlichkeit herbeigeführt worden ist, so haben sich doch die patrikularen Wegegesetze der Grafschaften Wied-Neuwied, Wied-Runkel, Sayn-Altenkirchen und Sayn-Hachenberg, Solms und Nassau-Weilburg, der ehemals kurkölnischen und kurtrierischen Besitzungen, sowie der vormaligen Reichsstadt Wetzlar als subsidiäre Rechtsquelle erhalten können. Das Wegesystem dieser gemeinrechtlichen Gebiete besteht aus den Provinzialstraßen, die aus den Chausseen (den alten Land- und Heerstraßen), den Prämienchausseen und den Bezirksstraßen hervorgegangen sind, sowie aus den Vizinalwegen, endlich aus solchen öffentlichen Wegen, deren Unterhaltung durch besonderen öffentlich-rechtlichen Titel geregelt ist. Träger der Vizinalwegepflicht ist allgemein der Feldmarks-(Bauerschafts-) oder der Kirchspielsverband mit der Maßgabe, daß Neubauten nicht beansprucht werden können; die Wegegesetze der Nassau-Frankfurter Zeit haben in dieser Beziehung die auf uraltem Herkommen beruhenden Grundsätze des gemeinen deutschen Rechtes lediglich bestätigt. Durch die §§ 1 und 21 der LandgemeindeO. v. 23. Juli 1845 sind diese Verbände als selbständige Kommunalverbände zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse ausdrücklich anerkannt worden. Für die rechtliche Stellung der öffentlichen Wege sind die Grundsätze des gemeinen Rechtes maßgebend, das an den für den Gemeingebrauch bestimmten und dem Verkehr entzogenen Sachen ein wahres zivilrechtliches Eigentum anerkennt. Auf Grund der gemeinrechtlichen Auffassung der

Rittergüter tatsächlich sehr begünstigende und darum in den letzten Jahrzehnten vielfach angefochtene Verordnung nicht aus der Absicht einer Bevorzugung der Gutsherren und Rittergutsbesitzer hervorgegangen ist. Vielmehr beruhte das Zustandekommen dieses Gesetzes auf einem Vergleich oder einer gütlichen Einigung der Gemeinden und der Grundbesitzer, der zur Behebung rechtlicher Unsicherheiten und zur Vermeidung von Prozessen dienen sollte. Die Rechtslage war dunkel, da die Kirchenpatrone in den vormals sächsischen Landesteilen eine verfassungsmäßige Immunität von Beiträgen zu Kirchen- und Schulbauten für sich in Anspruch nahmen. Auch das Obertribunal gab unter dem 31. Oktbr. 1842 sein Gutachten dahin ab, daß die älteren Kursächsischen Gesetze über die Unterhaltung geistlicher Gebäude in Ansehung der Kirchenpatrone zweifelhaft seien und daß in den altsächsischen Gebieten als nächstes Entscheidungsprinzip Vertrag, Judikat und Kirchspielobservanz zu beachten sei. Mit Rücksicht hierauf, und weil die Beitragspflicht der nicht mit Patronatsrechten verbundenen Rittergüter gleichfalls sehr zweifelhaft sei, beantragten die zum siebenten sächsischen Provinziallandtage versammelten Stände des Herzogtums Sachsen durch Immediateingabe v. 23. April 1843, „das Beitragsverhältnis der Rittergüter, gleichviel, ob mit ihnen das Patronatsrecht verbunden sei oder nicht, nach Analogie des Königl. Sächs. Gesetzes v. 8. März 1838 zu ordnen". So entstand die Verord. vom 11. Novbr. 1844, die, wenngleich durch die neuere Rechtsprechung des Reichsgerichts alle vorerwähnten Rechtsunsicherheiten bezüglich der patronatlichen Beitragspflicht in den altsächsischen Landesteilen beseitigt wurden, doch keinesfalls als eine tatsächliche oder gar beabsichtigte Ungerechtigkeit gegenüber den Gemeinden angesehen werden kann. Vielmehr liegt der Grund für eine mäßigere Heranziehung der Gutsbesitzer in der freiwilligen Übernahme einer nach damaliger Anschauung völlig zweifelhaften Verpflichtung. —

II. Höheres und Hochschulwesen.

a) Zolger, Iwan, gibt reiches Material über das kommerzielle Bildungswesen im Deutschen Reiche (Wien 1906).

b) Aus der Hochschulbewegung: Baeker, Paul, Die Kämpfe um die akademische Freiheit einst und jetzt, eine Geschichte der Freiheit der deutschen Studenten (Prenzlau 1905) und Horn, Ewald, „Akademische Freiheit", historisch-kritische Untersuchung usw. (Berlin 1905).

c) Sieveking, F., hat „Ein Wort zur Anregung" geben wollen in der Schrift: Die Hamburger Universität (Hamburg 1905).

d) Stölzel, Adolf, untersuchte „Die Verhandlungen über Schillers Berufung nach Berlin" geschichtlich und rechtlich (Berlin 1905).

e) Über „Die Organisation der Berliner Handelshochschule", die am 1. Oktbr. 1906 ihre Wirksamkeit begonnen hat, schrieb Apt, DWirtschZ. 1 929 ff.

f) *Statistik der preußischen Landesuniversitäten 1902/3 (a. u. d. T.: Preußische Stattistik 193, Berlin 1905). Die lange Reihe der universitätsstatistischen Veröffentlichungen, die dem preußischen statistischen Landesamte und seinem Mitgliede, dem GehRegR. Prof. Dr. A. Petersilie verdankt werden, hat im Jahre 1905 in der oben erwähnten Druckschrift eine Fortsetzung erfahren. Wie in früheren Jahren ist auch diesmal eine reichliche Vergleichung mit der Vergangenheit durchgeführt. Von großer Bedeutung und der Beachtnng der maßgebenden Kreise sehr zu empfehlen ist die in der Vorbemerkung enthaltene Beurteilung der hohen Wichtigkeit der Universitätsstatistik, deren Ausbau zu einer deutschen Hochschulstatistik empfohlen wird. In der Tat sind die, die durch die verschiedenen Hochschulen gehen, in späterer Zeit im wesentlichen die führenden Schichten der Nation, und es verlohnte sich wohl, deren Werdegang und persönliche Verhältnisse während der Lehr- und Lernjahre regelmäßig darzustellen.

H. Eisenbahn- und Wegerecht. Automobile.

I. Eisenbahnrecht.

1. Gesamtdarstellungen. Grundfragen.

a) Unter dem Titel „Die Gesetzgebung und nichttechnische Litteratur des Jahres 1904 über die Eisenbahnen" hat Coermann, AmtsgerR., in der Ztschr. f. d. ges. Lokal- u. Straßenbahnwesen (Wiesbaden 1905) wie früher und seither eine Zusammenstellung aller, auch verwaltungsrechtlicher neuer Gesetze, neuer Bücher und Abhandlungen in Zeitschriften des In- und Auslandes veröffentlicht. Außer den Gesetzen 183 Nummern.

b) Koehne, Karl, Dr. jur. et phil., Privatdozent an der Techn. Hochschule Berlin: Grundriß des Eisenbahnrechts mit besonderer Berücksichtigung Deutschlands, Österreichs und der Schweiz (Berlin 1906). Es liegt mit diesem Werke ein kurzgefaßtes Lehrbuch vor für Juristen, Eisenbahnbeamte uud Studierende. Die Einleitung verhält sich über den Begriff des Eisenbahnrechts und der Eisenbahn, gibt eine Einteilung dieser beiden, ferner die Literatur und Quellen des Eisenbahnrechts. Der folgende zusammenfassende Teil ist überschrieben: „Rechtsverhältnisse der Eisenbahnen". Es werden hier nacheinander erörtert: A. Ihre Stellung zur Staatsgewalt; B. Die Ausübung der Eisenbahnhoheitsrechte und die Eisenbahnbehörden; C. Der besondere (strafrechtliche wie polizeiliche) Schutz der Eisenbahn. Der dritte Teil enthält „Rechtsvorschriften über Entstehung, Betrieb und Untergang von Eisenbahnen": A. Die Entstehung des Eisenbahnunternehmens bis zum Baue der Bahnanlage; B. Rechtsvorschriften für den Eisenbahnbau; C. Eisenbahneinheit, Eisenbahnbücher und Eisenbahnpfandrecht; D. Rechtsvorschriften für die Eisenbahnen im Betriebe; E. Ende der Eisenbahnen. Im Anhange werden die Privatanschlußbahnen erörtert. Da es an einem solchen für die Studierenden der Universität und sonstigen Hochschulen bestimmten Werkchen gefehlt hat, ist das vortrefflich geschriebene Büchlein warm zu empfehlen.

c) Zur Verstaatlichung der preußischen Staatseisenbahnen schrieb v. Vegesack (Berlin 1905).

2. Zur Eisenbahn-Verkehrs- und Betriebsordnung.

a) Beiträge zur Erläuterung des § 21 EVO. gibt Boethke, Egers Ztschr. **21** 87.

b) *Die Eisenbahn schließt nicht nur Frachtverträge ab, sondern noch eine ganze Reihe anderer Verträge, insbesondere Werkverträge, welche mit der Verfrachtung des Gutes zusammenhängen. In den Fällen, in denen sie Lagergeld erhebt, liegt nicht immer ein und derselbe Vertrag vor. Die Lagergeldforderung auf Grund des § 56 EVO. (bei teilweiser Auflieferung des Frachtguts oder bei unvollständigem Frachtbrief) ist nach den Regeln des Verwahrungsvertrags zu beurteilen (§ 688 BGB.). Die Lagergeldansprüche nach §§ 33 Abs. 3 und 69 Abs. 5 EVO. für nicht rechtzeitige abgeholte Gepäckstücke oder Frachtgüter sind als Teile der Frachtforderung anzusehen und unterstehen den Regeln des Frachtvertrags. Hat aber die Eisenbahn Güter auf Lager genommen gemäß §§ 70 Abs. 2, 55 Abs. 2 oder 38 EVO., so richtet sich das Rechtsverhältnis nach dem handelsrechtlichen Lagervertrage (§§ 416 ff. HGB.), soweit nicht in der EVO. abweichende Bestimmungen getroffen sind. Senckpiehl, Egers Ztschr. **21** 323 ff. und **22** 107 ff.

c) *Die im § 53 Abs. 3 EVO. vorgeschriebene Verwiegung von Stückgütern hat nur den Zweck, eine Grundlage für die Berechnung der Fracht zu schaffen. Etwaige Versehen bei der Verwiegung begründen daher nur Ansprüche auf Berichtigung der Fracht gemäß § 61 Abs. 4 EVO., nicht aber weitere Schadens-

ersatzansprüche gemäß §§ 276, 249 ff. BGB. Sendpiehl, Egers Ztschr. 22 303 ff.

d) § 53 EisenbBetrO. ist nicht so aufzufassen, daß das reisende Publikum allen Anordnungen des Zugpersonals ohne weiteres Folge zu leisten hat, sondern nur solchen, die als zweckmäßig und im Interesse des Dienstes gegeben anzusehen sind, „Recht“ 9 39.

3. Sonstige Abhandlungen zum Eisenbahnrechte.

a) *Reindl, Egers EisenbE. 21 188: Die Vorschrift im § 459 Abs. 1 Ziff. 1 HGB., wonach die Vereinbarung, daß das Gut in offen gebauten Wagen befördert werden solle, in den Frachtbrief aufgenommen werden müsse, ist materielle Voraussetzung für die Ablehnung der Haftung wegen der aus dieser Beförderungsweise entsprungenen Schäden. Die in einem Urt. des OLG. Posen v. 2. Mai 1904 ausgesprochene Ansicht, daß auch ohne die Aufnahme dieser Vereinbarung in den Frachtbrief die Haftung auf Grund des § 456 HGB. (eigenes Verschulden des Verfügungsberechtigten oder nicht von der Eisenbahn verschuldete Anweisung desselben) abgelehnt werden könne, ist sowohl nach dem klaren Wortlaute des § 459 Ziff. 1 als nach dem in den Gesetzesmaterialien niedergelegten Willen des Gesetzgebers unzutreffend.

b) *Reindl, Egers EisenbE. 21 318 ff.: Da weder das Berner FrachtÜb., noch auch das deutsche HGB. und die deutsche EVO. Bestimmungen darüber enthalten, welche Wirkung der Verjährung der Forderungen der Eisenbahn gegen Absender oder Empfänger zukommt, sind hierwegen gemäß Art. 2 EGHGB. die Vorschriften des BGB. maßgebend. Die Eisenbahn kann daher gemäß § 390 BGB. eine bereits verjährte Frachtnachzahlungsforderung gegen eine vom Absender oder Empfänger erhobene Frachtrückforderung aufrechnen, sofern nur die erstere Forderung noch vor dem Ablaufe der Verjährung der letzteren Forderung aufrechenbar gegenüberstand (§ 387 BGB.). Das gleiche gilt auch für die Aufrechnung verjährter Forderungen des Absenders oder Empfängers gegen die Eisenbahn, jedoch mit zwei Ausnahmen: a) verjährte Ansprüche gegen die Eisenbahn wegen Verlustes, Minderung, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung des Gutes können nach Art. 46 Berner FrachtÜb. überhaupt nicht zur Aufrechnung verwendet werden; b) verjährte Ansprüche der gleichen Art können, sofern sie nicht auf vorsätzlicher Herbeiführung des Verlustes 2c. durch die Eisenbahn oder ihre Leute beruhen, nach § 414 Abs. 3 und § 439 HGB., sowie § 91 Abs. 5 EVO. nur aufgerechnet werden, wenn vor Vollendung der Verjährung der Verlust, die Minderung, Beschädigung oder verspätete Ablieferung der Eisenbahn angezeigt oder die Anzeige hierüber an die Eisenbahn abgesandt worden ist, wobei der Anzeige der Antrag auf gerichtliche Sicherung des Beweises oder die Streitverkündung an die Eisenbahn gleichgestellt ist.

c) *Der Begriff der Eisenbahnpolizei im allgemeinen ist nirgends gesetzlich festgelegt. Nach § 75 der zuletzt erlassenen Bau- und BetriebsO. v. 4. Novbr. 1904 (RGBl. 387) umfaßt „der Amtsbereich der Bahnpolizeibeamten . . . . örtlich . . . . das gesamte Bahngebiet der Verwaltungen, bei denen sie beschäftigt werden, sachlich die Maßnahmen, die zur Handhabung der für den Eisenbahnbetrieb geltenden Polizeiverordnungen erforderlich sind“. Dazu fügt der § 76 a. a. O. die Vorschrift: „Die sonstigen Polizeibeamten sind verpflichtet, die Bahnpolizeibeamten auf Ersuchen bei Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen. Ebenso sind die Bahnpolizeibeamten verbunden, den sonstigen Polizeibeamten bei der Ausübung ihres Dienstes innerhalb des Bahngebiets Beistand zu leisten, soweit es ihre bahndienstlichen Pflichten zulassen“. Danach sind innerhalb des Bahngebiets zwei Polizeiverwaltungen tätig, die Bahnpolizei und die

allgemeine Polizei, für deren beiderseitige Funktionen eine begriffliche Begrenzung nach der MinVerf. v. 6. Juni 1889 (VerwMinBl. 136), die geeignet sei, Kollisionen zu vermeiden, nicht wohl tunlich ist. Es hat der Minister der öff. Arbeiten die Bahnpolizeibeamten angewiesen, „den Organen der allgemeinen Polizei, welche sich auf den Bahnhöfen und Bahnanlagen zu Maßnahmen im Interesse der Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung veranlaßt sehen, mögen sie selbst zu diesem Zwecke tätig gewesen sein oder nicht, kein Hindernis in den Weg zu legen, und zwar auch dann nicht, wenn dieselben ihres Erachtens in die Funktionen der Bahnpolizei übergreifen sollten". Nach dem Urt. des KG. v. 9. Dezember 1901 (KGJ. 23 C 21) sind zum Erlasse von Anordnungen zur Sicherung des Betriebs der Eisenbahnen nur die Eisenbahnpolizeibeamten zuständig, wie auch nach dem Urt. des KG. v. 23. Oktbr. 1893 (KGJ. 14 279) im Bahnhofe bezüglich des Eisenbahnbetriebs und der Beförderung des Gepäcks innerhalb des Bahnhofs der Bahnpolizei unterstellt ist. Dasselbe ist durch das Urt. des OVG. v. 12. April 1890 (PrVerwBl. 11 576) anerkannt, während nach dem Urt. des OVG. v. 24. Juni 1897 (PrVerwBl. 20 558) die Bahnpolizei sich räumlich nicht weiter als auf die ganze Bahn und die dazu gehörigen Anlagen, nicht aber auf sonstige, wenn auch im Eigentume der Bahnverwaltung stehende Grundflächen erstreckt, also nur auf dasjenige Gebiet, welches unmittelbar dem Eisenbahntransportzwecke dient. Innerhalb dieses Rahmens können sich beide Polizeiverwaltungen genügend betätigen, und es kommt nur auf den beiderseitigen Takt an, um bei Berührungen oder Durchkreuzungen Reibungen zu vermeiden. Was insbesondere die Bahnhofswirtschaften anlangt, so hat bezüglich ihrer die Rechtsprechung geschwankt. Nach der Rechtsprechung des KG. waren sie der Polizeistunde unterworfen (Urt. v. 1. Oktbr. 1894 — KGJ. 12 183 —, v. 1. Februar 1900 — KGJ. 20 C 8 —). In gleicher Weise hat sich das RG. ausgesprochen (PrVerwBl. 26 533). Infolge des hiergegen seitens der Eisenbahn erhobenen Widerspruchs änderte das KG. seine Ansicht und erkannte am 26. März 1903, daß die Bahnhofswirtschaften nicht nur bezüglich der Polizeistunde, sondern überhaupt nicht der allgemeinen, sondern der Eisenbahnpolizei unterstellt seien. In gleicher Weise hat sich auch das OLG. Celle ausgesprochen. Hierdurch war ein ganz unhaltbarer Zustand geschaffen, da sogar die Anwendung der Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung wegen der Genehmigung zum Betriebe usw. als gültig für solche Wirtschaften angezweifelt wurden. Es müßte sich nun darum handeln, einen Ausgleich zu finden, der beiden Teilen gerecht würde, ähnlich, wie dies bezüglich der Handhabung der Polizei auf den Bahnkörpern bereits geschehen ist. [In dieser Richtung hat auch der Minister des Innern im Einverständnisse mit dem Minister für öff. Arbeiten am 27. Juli 1905 (VerwMinBl. 134) folgendes angeordnet: „Bahnwirtschaften, welche innerhalb des Bahnsteigs liegen oder bei denen ein Verkehr des nichtreisenden Publikums durch andere besondere Einrichtungen ausgeschlossen ist, sind als Teile der Eisenbahnunternehmung anzusehen, unterliegen daher gemäß § 6 das. nicht der Gewerbeordnung und bedürfen insbesondere keiner Konzession nach § 33 das. Alle übrigen Bahnwirtschaften sind, soweit sie dem Verkehre des nichtreisenden Publikums dienen, wie sonstige Schankwirtschaften zu behandeln und bedürfen namentlich auch der Konzession. — Vor der Entscheidung über die Konzessionsanträge sind die zuständigen Eisenbahndirektionen zu hören. Die Vorsitzenden der Konzessionsbehörden wollen darauf hinwirken, daß deren Äußerungen über die Lokal- und Bedürfnisfrage nach Möglichkeit berücksichtigt werden." — Der Herr Minister der öff. Arb. hat die Eisenbahnbehörden veranlaßt, vor der Vergebung der Bahnwirtschaften, die keiner Konzession bedürfen, über die Persönlichkeit der Bewerber die Ortspolizeibehörden zu hören. Diese haben die erbetene

Auskunft zu erteilen und hierbei anzugeben, ob Tatsachen im Sinne des § 33 GewO. gegen die Person des Bewerbers vorliegen. Bejahendenfalls werden die Bewerber von den Eisenbahndirektionen bei der Vergebung der Wirtschaft nicht berücksichtigt werden.] Gerland, Otto, PrVerwBl. **26** 953. Vgl. auch Weber, Bahnhofswirtschaften oben S. 197—201.

d) *Zollamtliche Behandlung der Grenzspediteure. Art. 10 des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr. Durch Art. 10 Intern. Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr ist der Eisenbahn die Aufgabe zugewiesen, für die Erfüllung der Zoll-, Steuer- und Polizeivorschriften unterwegs besorgt zu sein. Während nach deutschem und österreichischem Rechte die Zollbehandlung durch selbständige Mittelspersonen des Absenders statthaft ist, steht das internationale Abkommen auf einem durchaus entgegengesetzten Standpunkt und hat zum Nachteile des Handelsstandes ein Monopol der Eisenbahn geschaffen. Man hat versucht, in Art. 10 eine Unterscheidung hineinzutragen zwischen denjenigen Tätigkeiten, die eine Besitzergreifung der Güter auf dem Transporte bedingen und denjenigen, bezüglich welcher dies nicht der Fall ist; die letzteren fielen nicht unter das Monopol der Bahn. Diese Unterscheidung ist unhaltbar; allerdings zeigt die Entstehungsgeschichte des Art. 10, daß die Mehrheit der Staaten auch durch die Erwägung zugunsten des Monopols beeinflußt wurden, es müsse der Zolldeklarant in dem Besitze des Gutes sein, um die zollamtliche Behandlung vornehmen zu lassen, allein es läßt sich nicht behaupten, daß lediglich mit Rücksicht hierauf das Monopol Aufnahme gefunden hat. Für die Praxis würde auf die Unterscheidung, ob im Einzelfall eine solche Besitzergreifung stattgefunden hat oder nicht, sehr große Schwierigkeiten bieten. Demgemäß ist mit der Tatsache zu rechnen, daß nach Art. 10 die zollamtliche Behandlung nicht durch die Grenzspediteure ausgeführt werden kann und dies hat sich als ein sehr erheblicher Übelstand herausgestellt, welcher der Berücksichtigung bedarf. Es besteht auf keiner Seite ein Interesse an der Ausschaltung der Grenzspediteure, die Abwicklung des Geschäfts wird durch sie wesentlich erleichtert. Das durch Art. 10 geschaffene Monopol steht auch nicht mit der Stellung der Eisenbahn als Frachtführer in Zusammenhang und es müßte daher bei der Revision der Intern. Übereinkunft für eine entsprechende Modifikation des Artikels eingetreten werden. Fuld, EgersZtschr. **21** 304—308.

e) *Kleinbahn (PrG. v. 28. Juli 1892). Rechtliche Natur der Genehmigung (§ 1): Nicht gleich mit gewerblicher Konzession (wie Gleim); sie verleiht vielmehr (mit besonderen Pflichten verbunden) besondere Befugnisse, sie kann als „Privileg" bezeichnet werden; ist wesensähnlich der Konzession für Vollbahnen nach dem G. v. 3. Nov. 1838. Gefolgert aus dem Inhalte des Gesetzes selbst und anderer Gesetze: §§ 9, 42 Pflichten des Unternehmers; HGB. §§ 453 f., 473; besondere Rechte bei Ausführung und Betrieb der Bahn, Zwang gegen die Wegeunterhaltungspflichtigen, Beschränkung der Vollstreckung nach § 37 G. über Bahneinheiten — aus der naturgemäßen Anlehnung des jüngeren Gebildes im Bahnwesen an die Rechtslage des älteren; Konzession für die Fernbahn aber zu beurteilen aus dem Vorbilde des Wegeregals und aus der Anschauung, daß Eisenbahnen nicht eigentliche Privatunternehmungen, sondern auch, wenn sie privatem Betrieb überlassen werden, Einrichtungen der Gemeinwirtschaft sind. Dies zeigt sich auch bei den Kleinbahnen (Dotationen an Staat und Kommunen, § 41 KleinbahnG., § 5 Ziff. 3 HypBankG. v. 13. Juli 1899), nicht ausgenommen die Straßenbahnen. Wichtige Folgerung aus der Stellungnahme: bei polizeilich verfügter Straßensperrung in Altpreußen kein Schadensersatzanspruch für bloß konzessionierte Fuhrwerksunternehmungen, wohl aber für genehmigte Straßenbahnen (Fleischmann in EgersZtschr. **20** 5 ff., **19** f.).

f) Wussow, Die Haftpflicht der Straßenbahnen (Berlin 1905).

g) Beiträge zur Erläuterung des preuß. Kleinbahngesetzes Eger in seiner tschr. 21 101 ff., 213 ff., 331 ff.

h) Über den Dienstvertrag der Beamten der Privateisenbahnen (Haupt-, leben- und Kleinbahnen) in EgersZtschr. Böthke 21 209 ff., 406 ff.

i) Den „Einfluß des Verschuldens von Angestellten des Beschädigten auf die haftung des Eisenbahnunternehmers" prüft Dronke, EgersZtschr. 21 295 ff., 13 ff.

k) Über die Berufsbildung der Eisenbahnbeamten schrieb Wilhelm Kowarz, ÖstVerwArch. 05 217 ff. Der Autor bespricht in dieser Studie die immer noch hr unvollkommenen Einrichtungen für die Berufsbildung der Eisenbahnbeamten nter besonderer Berücksichtigung der in Linz bestehenden, mit der dortigen Hanelsschule verbundenen Eisenbahnakademie.

II. Wegerecht.

a) *Eine systematische Darstellung ist die über „Rheinisches Wegerecht", on Landrat Fritz Ecker in Winsen a./L. Während das französische Wegerecht eit den Tagen der großen Revolution durch einheitliche, für ganz Frankreich gültige Vegegesetze bestimmt wird, sind die preußischen Wegerechtsverhältnisse provinziell eregelt. Aber auch innerhalb der Provinzialgrenzen finden sich vielfach durchreifende, in der geschichtlichen Entwickelung der alten Territorialstaaten begründete Besonderheiten. Die bunteste Mannigfaltigkeit weist das rheinische Wegerecht auf. hier haben sich 19 verschiedene Wegesysteme erhalten können; auch ergeben sich aus er fortdauernden Gültigkeit der öffentlich rechtlichen Bestimmungen des Code civil, es ALR. und des gemeinen Rechtes wichtige Unterschiede in der Beurteilung der echtlichen Natur und Stellung der öffentlichen Wege. Die Aufsätze über Rheinisches Vegerecht in PrVerwBl. 26 691 u. 707 behandeln den rechtsrheinischen Teil des heinischen Wegerechtsgebiets und bilden den Schluß der Abhandlung über diese Materie. Sie sind inzwischen in einer Monographie in erweiterter Form zusammengefaßt worden (Berlin 1906). Der rechtsrheinische Teil er Rheinprovinz läßt sich in wegerechtlicher Beziehung in drei Gebiete einteilen: as ehemalige Herzogtum Berg mit seinen Enklaven, den landrechtlichen Teil es Regierungsbezirkes Düsseldorf und den gemeinrechtlichen Teil des Regierungsezirkes Koblenz.

A. Das ehemalige Herzogtum Berg mit seinen Enklaven, den Herrschaften Gimborn-Neustadt, Homburg an der Mark und Wildenburg, sowie den ehemals urkölnischen Ämtern Deutz, Königswinter und Vilich umfaßt die heutigen Kreise Düsseldorf (Stadt und Land), Elberfeld, Barmen, Mettmann, Lennep, Remheid und Solingen (Stadt und Land), ferner den rechtsrheinischen Teil des Regierungsbezirkes Köln und von dem Regierungsbezirke Koblenz den nördlichen eil des Kreises Altenkirchen. In dem ehemaligen Herzogtume Berg bildet die PolizeiO. v. 10. Okt. 1554 auch heute noch die Grundlage der wegerechtlichen Verhältnisse. Hiernach ist die Unterhaltung der öffentlichen Wege, die in Landnd Heerstraßen, gemeine Wege und Nachbarwege eingeteilt werden, eine Realist der anliegenden Grundbesitzer, der „Erben", die nach Verhältnis der Länge ires Anschlusses ihrer Wegepflicht zu genügen haben. Subsidiär sind die „Nachbarhaften", die mit den fränkischen Honschaften und den westfälischen Bauerschaften entisch sind, gehalten mit „fhoren, diensten und sunst hülff" auszuhelfen. Die rundsätzliche Wegepflicht der Anlieger hat im Laufe der Jahrhunderte eine Veränderung insoweit erfahren, als die Unterhaltung der Land- und Heerstraßen, wie der „gemeinen" Wege anderen Rechtsträgern auferlegt worden ist. Zuächst wurde nach langen Verhandlungen mit den bergischen Ständen die in der weiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts aus Mitteln des Staates oder durch

Unternehmer gegen Verleihung des Wegegeldes chaussierten Land- und Heerstraßen in staatliche Regie genommen (§ 99 Bergische WegeO. v. 18. Juni 1805). Diese Staatschausseen bilden mit den durch Regulativ v. 17. Sept. 1855 eingeführten Bezirksstraßen den Kern der heutigen Provinzialstraßen. Unter dem Einflusse der französischen revolutionären Gesetzgebung und angesichts der Unzulänglichkeit der Kräfte der Anlieger sind ferner die Mairien und Gemeinden seit Anfang des 19. Jahrhunderts dazu übergegangen, die in Verfall geratenen und den gesteigerten Verkehrsbedürfnissen nicht mehr genügenden gemeinen Wege, sowie die wichtigeren Nachbarwege in dauernde Unterhaltung zu übernehmen. Interessant ist es, hier die Erstarkung des kommunalen Gedankens in den alten genossenschaftlichen Verbänden der Nachbarschaften zu verfolgen. Während die Nachbarschaften (Honschaften und Bauerschaften), deren Bildung auf die mittelalterliche Gerichts- und Markenverfassung zurückzuführen ist, ursprünglich den Bedürfnissen des staatlichen Lebens fernstanden und nur ihre inneren Angelegenheiten besorgten, haben sie sich allmählich zu Trägern bestimmter öffentlich rechtlicher Verbindlichkeiten und Berechtigungen und zu kommunalen Verbänden entwickelt, die ihre endgültige Anerkennung als politische Gemeinden durch die LandgemO. v. 23. Juli 1845 erhalten haben. Die Unterhaltung der Lokalverbindungswege bildet nunmehr eine Kommunallast der Gemeinden. Während aber in Frankreich sowie in dem linksrheinischen Teile der Rheinprovinz die Kommunalwegepflicht alle für den Verkehr der Gemeinden notwendigen Wege umfaßt (Dekret v. 28. Sept. / 6. Okt. 1791, arrête v. 4. Thermidor X, G. v. 9.—19. Ventôse XIII) und die Gemeinden im Falle des Bedürfnisses zur Anlegung neuer Wege verpflichtet, erstreckt sich die Wegebaulast der Bergischen Gemeinden nur auf die von ihnen freiwillig übernommenen Wegezüge. Sie können daher zum Neubau solcher Wege oder zur Übernahme deklassierter Provinzialstraßen nicht gezwungen werden. Hinsichtlich der dritten Wegeklasse der Polizeiordnung von 1554, der Nachbarwege hat sich der Grundsatz der Wegepflicht der Anlieger erhalten. Dasselbe gilt für die öffentlichen Fußwege, die in der V. des Großherzoglich bergischen Ministers des Innern v. 8. Juni 1807 als besondere Wegeklasse behandelt werden. Da das BGB. die Rechtsverhältnisse der öffentlichen Wege nicht berührt und der Art. 124 EG. sowie der Art. 89 Ziff. 2 PrAGBGB. die Artt. 538, 640, 671, 672 Abs. 1, 681 und 714 des Code civil ausdrücklich aufrechterhalten hat, so sind für die Beurteilung der rechtlichen Natur und Stellung der öffentlichen Wege die französisch-rechtlichen Bestimmungen maßgebend geblieben. Die öffentlichen Wege sind hiernach öffentliches Eigentum (domaine public) des Unterhaltungspflichtigen. Dieses öffentliche, unveräußerliche und unersitzbare Eigentum ist aber nicht wahres zivilrechtliches Eigentum, wird vielmehr von der französchen Doktrin als auf hoheitlicher Grundlage beruhende Dispositionsgewalt des Staates oder seiner Delegatare (Provinz, Gemeinde, Anlieger usw.) aufgefaßt. Es ergeben sich hieraus wichtige Abweichungen von den in den landrechtlichen und gemeinrechtlichen Teilen der Rheinprovinz geltenden Rechtsgrundsätzen, insbesondere für die Rechte und Pflichten der Anlieger.

B. Der landrechtliche Teil des Regierungsbezirkes Düsseldorf mit den ostrheinischen Gebieten des Herzogtums Cleve, den bergischen Unterherrschaften Broich und Styrum, den Stiften Essen, Werden und Elten, sowie den ehemals niederländischen Gemeinden Klein-Netterden, Speelberg, Borghaes und Steenwarth besteht aus den heutigen Kreisen Rees, Ruhrort, Duisburg, Oberhausen, Mühlheim a. d. Ruhr (Stadt und Land) und Essen (Stadt und Land). Hier bestimmt sich die rechtliche Natur und Stellung der öffentlichen Wege nach dem ALR., das die Land- und Heerstraßen in den §§ 2, 3, 7 und 25 II. 14 als „gemeines Eigentum", d. h. als wahres zivilrechtliches Eigentum des Staates

und die Bautätigkeit des Staates als eine privatwirtschaftliche behandelt. Diese Grundsätze sind analog auf die übrigen öffentlichen Wege zur Anwendung zu bringen. Das Wegesystem der einzelnen landrechtlichen Gebiete hat sich in verschiedenen Formen entwickelt. Allen gemeinsam sind die Provinzialstraßen, die aus den alten Land- und Heerstraßen, Poststraßen, Kohlenwegen, Prämienstraßen und Bezirksstraßen entstanden sind, sowie die Gemeindewege. Während aber die heutige Gemeindewegepflicht im Cleveschen, sowie in den Herrschaften Broich und Styrum in den dort ergangenen Wegegesetzen ihre Stütze findet, hat sie sich den ehemals geistlichen Gebieten und den 4 niederländischen Gemeinden, die keine Wegegesetze kennen, ausschließlich auf Grund uralten Herkommens entwickelt. Sie umfaßt in allen landrechtlichen Gebieten die Unterhaltung der öffentlichen Wege, soweit sie nicht zu den Provinzialstraßen oder zu den auf Grund eines besonderen öffentlich rechtlichen Titels zu unterhaltenden Wegen gehören. Ein Neubau kann nicht verlangt werden. Im übrigen ist dem Herkommen ein weiter Spielraum gelassen. Neben den Provinzialstraßen und Gemeindewegen und den auf Grund eines besonderen öffentlich rechtlichen Titels zu unterhaltenden Wegen bilden in den bergischen Unterherrschaften Broich und Styrum die Nachbarwege des bergischen Rechtes und in dem Gebiete der ehemaligen Stifte und niederländischen Gemeinden die sogenannten Adjazentenwege eine besondere Wegeklasse.

In der cleveschen Festung Wesel, die in der Zeit vom 21. Jan. 1808 bis zum 19. Novbr. 1813 als Kanton Wesel des Roerdepartements an der französischen Gesetzgebung teilgenommen hat, sind die französischen Wegegesetze durch das preußische Patent vom 9. Septbr. 1814 beseitigt worden. An ihre Stelle sind gemäß § 2 Satz 2 a. a. O. die Bestimmungen des ALR. getreten; diese haben aber, von den Grundsätzen über die rechtliche Natur der öffentlichen Wege abgesehen, praktische Wirksamkeit nicht erlangt.

C. Weit verwickelter sind die wegerechtlichen Verhältnisse des gemeinrechtlichen Teiles des Regierungsbezirkes Koblenz, zumal dort die Grenzen der alten Territorialstaaten und der zahlreichen Kondominien nicht immer mit Sicherheit festzustellen sind. Wenn auch in diesen Gebieten, die bis zum Beginne der preußischen Herrschaft einen Teil des Herzogtums Nassau und des Großherzogtums Frankfurt gebildet haben, durch die Gesetzgebung dieser Staaten über den Chaussee- und Vizinalwegebau eine gewisse Einheitlichkeit herbeigeführt worden ist, so haben sich doch die patrikularen Wegegesetze der Grafschaften Wied-Neuwied, Wied-Runkel, Sayn-Altenkirchen und Sayn-Hachenberg, Solms und Nassau-Weilburg, der ehemals kurkölnischen und kurtrierischen Besitzungen, sowie der vormaligen Reichsstadt Wetzlar als subsidiäre Rechtsquelle erhalten können. Das Wegesystem dieser gemeinrechtlichen Gebiete besteht aus den Provinzialstraßen, die aus den Chausseen (den alten Land- und Heerstraßen), den Prämienchausseen und den Bezirksstraßen hervorgegangen sind, sowie aus den Vizinalwegen, endlich aus solchen öffentlichen Wegen, deren Unterhaltung durch besonderen öffentlich-rechtlichen Titel geregelt ist. Träger der Vizinalwegepflicht ist allgemein der Feldmarks-(Bauerschafts-) oder der Kirchspielsverband mit der Maßgabe, daß Neubauten nicht beansprucht werden können; die Wegegesetze der Nassau-Frankfurter Zeit haben in dieser Beziehung die auf uraltem Herkommen beruhenden Grundsätze des gemeinen deutschen Rechtes lediglich bestätigt. Durch die §§ 1 und 21 der LandgemeindeO. v. 23. Juli 1845 sind diese Verbände als selbständige Kommunalverbände zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse ausdrücklich anerkannt worden. Für die rechtliche Stellung der öffentlichen Wege sind die Grundsätze des gemeinen Rechtes maßgebend, das an den für den Gemeingebrauch bestimmten und dem Verkehr entzogenen Sachen ein wahres zivilrechtliches Eigentum anerkennt. Auf Grund der gemeinrechtlichen Auffassung der

rechtlichen Natur öffentlicher Wege hat das RG. für das Gebiet des gemeinen Rechtes, abweichend von dem landrechtlichen und französisch rechtlichen Rechtsgebiet, ein privates Benutzungsrecht des Eigentümers des an einer städtischen Straße gelegenen Hausgrundstücks an dieser Straße und einen Entschädigungsanspruch für Beeinträchtigungen durch eine im Interesse des öffentlichen Verkehrs vorgenommene Veränderung nicht anerkannt (RG. 3 171, 6 159; JW. 85 130, 98 441, 99 240, 02 319). Eine besondere Stellung in wegerechtlicher Beziehung nimmt der Kreis Wetzlar ein. Hier hat der Kreis die in seinem Gebiete gelegenen Provinzialstraßen (rund 52 km) zur Unterhaltung übernommen. Hierzu treten die seit dem Jahre 1863 aus Mitteln des Kreiskommunalwegebaufonds und mit Staatszuschüssen ausgebauten größeren Straßenzüge, sowie die von dem Kreise auf Grund des Kreistagsbeschlusses v. 11. April 1893 übernommenen Vizinalwege. Die Verwaltung dieser aus drei verschiedenen Elementen zusammengesetzten Kreisstraßen erfolgt in Gemäßheit des Reglements v. 26. März 1873 unter Aufsicht der Königl. Regierung durch den Kreislandrat unter Beteiligung der Kreisstraßenkommission und der Kreisstände.

[Es bedarf keiner näheren Ausführung, daß die wegerechtlichen Verhältnisse der Rheinprovinz, die sich auf Gesetzen des Mittelalters und der französischen Revolutionszeit aufbauen, und seit Beginn der preußischen Herrschaft eine Fortentwickelung nur hinsichtlich der großen Durchgangsstraßen erfahren haben, den heutigen Verkehrsbedürfnissen nicht mehr entsprechen. Ganz abgesehen davon, daß sich Begriff und rechtliche Natur der öffentlichen Wege auf dem linken Rheinufer und den ehemals bergischen Gebieten nach französisch-rechtlichen Grundsätzen, in dem nordöstlichen Teile des Regierungsbezirkes Düsseldorf nach dem ALR. und in dem rechtsrheinischen Teile des Regierungsbezirkes Koblenz (mit Ausnahme von Wildenburg) nach gemeinrechtlichen Grundsätzen bestimmen, besteht eine bunte Mannigfaltigkeit der Arten der öffentlichen Wege, der Träger der Unterhaltungspflicht, des Umfanges der Wegebaulast, sowie der Rechte und Pflichten der Anlieger. Eine gewisse Einheitlichkeit ist bisher nur in dem Aufbaue des Provinzialstraßensystems erzielt. Dagegen werden die linksrheinischen Vizinalwege, die bergischen und landrechtlichen Gemeindewege, sowie die nassauischen und großherzoglich Frankfurter Vizinalwege von durchaus verschiedenen Grundsätzen beherrscht. Auf dem linken Rheinufer gilt das Kommunalprinzip: alle für den Verkehr der Gemeinde notwendigen Wege sind von der Gemeinde zu unterhalten, nötigenfalls neu anzulegen; auf dem rechten Rheinufer beschränkt sich dagegen die Gemeindewegepflicht auf die Unterhaltung individuell bestimmter Wege. Daneben kennt das Bergische Wegerecht das Institut der Nachbarwege, während in dem Kreise Wetzlar durch die Bildung eines Kreisstraßenfonds eine Anlehnung an die Verhältnisse anderer preußischer Provinzen versucht worden ist. Die Aktienstraßen, die um die Mitte des 19. Jahrhunderts als Mittelglied zwischen den Staatschausseen und den meist unbefestigten Gemeidewegen eine große Rolle gespielt haben, sind bis auf geringe Reste (Aktienstraße Jülich-Eschweiler und Schwarzbachtaler Aktienstraße bei Barmen) verschwunden. In den letzten Jahren sind auch einige linksrheinische Kreise (Euskirchen, Rheinbach, Saarbrücken, Kreuznach, Bernkastel und Mayen) dazu übergegangen, die bisher von den Gemeinden zu unterhaltenden wichtigeren Gemeindewege in die Verwaltung und Unterhaltung des Kreisverbandes zu übernehmen. Es ist anzunehmen, daß andere Kreise diesem Beispiele folgen und damit einer Neuregelung der rheinischen Wegerechtsverhältnisse auf der Grundlage der Leistungsfähigkeit der Kommunalverbände die Wege ebnen werden.]

b) *Über die neue Wegeordnung für die Provinz Westpreußen hat Dr. Erich Petersilie in Steglitz, kommissarisches Mitglied des Königl. Preuß.

Stat. Landesamts, einen Aufsatz veröffentlicht, der eine kurze Darstellung der Entstehungsgeschichte und eine Kritik der WegeO. für die Provinz Westpreußen v. 27. Septbr. 1905 (GS. 357) enthält. PrVerwBl. **26** 763. Der Verf. schildert zunächst den bisherigen Rechtszustand, der ein äußerst buntscheckiger und darum schwer zu handhabender war. Das Hauptmerkmal dieses Rechtszustandes war die Vorherrschaft des sogenannten „Adjazentenprinzips", d. h. die Besitzer der anstoßenden Grundstücke waren wegebaupflichtig. An dessen Stelle setzt das neue Gesetz nach dem Muster der Wege-Ordnung für die Provinz Sachsen von 1891 das „Kommunalprinzip", nach dem die Gemeinden wegebau- und unterhaltungspflichtig sind. Der Verf. erblickt darin den wesentlichsten Fortschritt gegenüber dem bisherigen Rechtszustand und begründet diese Anschauung eingehend. Er beleuchtet ferner kritisch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes, wobei er darauf hinweist, daß die Verhandlungen der beiden gesetzgebenden Körperschaften von dem Bestreben beherrscht wurden, sich ängstlich an die speziellen Wünsche des westpreußischen Provinziallandtags in dieser Angelegenheit zu halten. Nach seiner Ansicht ist man darin in einzelnen Punkten zu weit gegangen, da die neue Wegeordnung bei größtmöglichster Rücksicht auf provinzielle Eigentümlichkeiten doch immer einen Schritt zu einer gewissen und sehr notwendigen Vereinheitlichung unserer höchst vielgestaltigen Wegegesetzgebung zu bilden bestimmt war. Er hätte es daher lieber gesehen, die ursprüngliche Regierungsvorlage wäre nicht so sehr im rein westpreußischen Sinne abgeändert worden. Der Verf. bespricht schließlich noch zwei wichtige im Abgeordnetenhause gestellte Anträge, deren Ablehnung er für durchaus gerechtfertigt erklärt. Der eine, ein Antrag Gamp, sei aus sachlichen Gründen zu verwerfen, da er zwar nicht dem Wortlaute, wohl aber dem Inhalte nach auf ein Verbot des Automobilverkehrs auf Landwegen hinauslaufe. Ein solches Verbot sei einerseits überflüssig, andererseits schädlich. Der zweite, ein Antrag Keruth, sei sachlich zwar völlig gerechtfertigt; er verlangte nämlich, daß eine dauernde Belastung anliegender Grundstücke mit privatrechtlichen Verpflichtungen in bezug auf die Wegebaulast und eine entsprechende Eintragung in das Grundbuch zulässig sein solle. So berechtigt diese Forderung sachlich auch sei, so bedeute sie doch eine Durchbrechung des AblösungsG. v. 2. März 1850, wolle sogar bei Gelegenheit dieser Wegeordnung ein Ausnahmerecht nur für eine Provinz schaffen. Der Verf. findet, daß durch Annahme dieses Antrags ein so bedenklicher Präzedenzfall geschaffen worden wäre, daß er die schließliche Ablehnung trotz sachlicher Übereinstimmung mit dem Antragsteller für richtig hält.

c) Über das Werk von Just, WegeO. für die Provinz Westpreußen v. 27. Septbr. 1905 (Berlin 1906) im Bd. II des Jahrbuchs.

2. Einzelfragen.

a) *Öffentliche Wege. Es besteht eine Abstufung in der Benutzungsmöglichkeit, die sich bis zur teilweisen oder vollständigen Sperre des Weges steigern kann. Teilweise Sperrung zulässig z. B. zugunsten öffentlicher Aufzüge (Paraden, Prozessionen u. dgl.). Polizei hat pflichtmäßig Ermessen bei der Einschränkung des allgemeinen Gebrauchs walten zu lassen, sowohl was den Grund für diese Unterbindung des normalen Verkehrs anlangt, als auch die Ausdehnung der Sperre, etwa auf entferntere Zufahrtstraßen. Sperre statthaft auch (bloß) gegenüber öffentlichen Fuhrunternehmungen, auch wenn sie nach § 37 GewO. „konzessioniert" oder als Kleinbahnen „genehmigt" sind. (Fleischmann, Die Entschädigung der öffentlichen Betriebsunternehmungen bei polizeilich verfügter Straßensperrung in Egers Eisenbahnrechtl. Entsch. u. Abhdl. **20** 3, 10). Dasselbe gilt für die Rheinprovinz (28).

b) *Hottenrott, Selbstverwaltung **33** 385 ff. Über den Gemeingebrauch an öffentlichen Wegen und private Rechte Dritter an diesen: ein subjektives privates Einzelrecht am öffentlichen Wege gibt es nicht, Dualismus der privaten und öffentlichen Rechtssphäre, Notwendigkeit kodifizierten öffentlichen Straßenrechts [vgl. auch OVG. v. 3. Novbr. 1905, **2** 1837, mit Unterscheidung Straße = öffentlich-rechtlich, Straßengelände = privatrechtlich].

c) *Hottenrott, Ztschr. f. Polizei- u. VerwaltB. **05** 450. Inwieweit hat der Straßenanlieger ein Benutzungsrecht an dem Straßenrinnsteine? Der Straßenrinnstein dient zur Entwässerung der Straße, unter Zustimmung der Wegepolizeibehörde kann der Wegeeigentümer (Stadt) Benutzung gestatten. (vgl. Entsch. d. KG. v. 12. Jan. 1905, DJZ. **10** 654).

d) Über die „Heranziehung der industriellen Betriebe zu den Wegelasten" Schmidt, Fr., Kreisausschußsekretär Berlin, Ztschr. f. Polizei- u. VerwaltB. **13** 131 ff. unter kurzer Besprechung einzelner Paragraphen des G. v. 18. Aug. 1902 (GS. 315).

e) *Ein besonderes Buch über das Recht der Wirtschaftswege und sonstigen landwirtschaftlichen Zweckgrundstücke sowie das G. v. 2. April 1887 schrieb Kluckhuhn, G., RegR. (Berlin 1904). I. Teil: Die Zweckgrundstücke. Die landwirtschaftliche Benutzung von Grundstücken ist im Deutschen Reich nicht anders durchführbar, als daß einer größeren Anzahl benachbarter Grundbesitzer gewisse wirtschaftliche Anlagen zu einer gemeinsamen Benutzung zur Verfügung stehen. So bedürfen die Grundstücke einer Feldmark stets eines Netzes von Wirtschaftswegen behufs ihrer Zugänglichkeit von den Wirtschaftsgehöften her, desgl. der erforderlichen Wasserläufe zur Ent- und Bewässerung. Daneben bestehen ja nach den örtlichen Bedürfnissen häufig noch sonstige gemeinschaftliche Anlagen, wie Triften, Weideplätze, Trankstätten für die Viehhaltung, dann gemeinschaftliche Mergel-, Lehm-, Sand-, Kiesgruben, ferner Flachsrösten, Feuerteiche usw. Allen diesen Anlagen ist gemeinsam, daß sie nicht selbst einen Reinertrag abwerfen sollen, daß sie vielmehr einem bestimmten gemeinschaftlichen Zwecke dienen, weswegen sie als landwirtschaftliche Zweckgrundstücke zu bezeichnen sind (§ 1). Die Entstehung dieser Zweckgrundstücke erklärt sich aus der Entwickelung der deutschen Markenverhältnisse. Denn die Kultivierung des Landes ist nicht von einzelnen, sondern von ganzen Stämmen und Geschlechtern ausgegangen. Diese bewirtschafteten die zur Ansiedelung in Besitz genommene oder ihnen verliehene Mark ursprünglich gemeinsam. Mit der Zeit gingen zwar die meisten Äcker und Wiesen in das Sondereigentum der einzelnen Markgenossen über; aber viele Flächen, wie bes. Viehweiden und Waldungen, stets aber die obengedachten Zweckgrundstücke blieben im ungetrennten Besitze der Markgenossen (§ 2). Neben diesen aus der Markenverfassung herstammende althergebrachten Zweckgrundstücken werden im Auseinandersetzungsverfahren, nämlich bei Gemeinheitsteilungen, Landumlegungen und Rentengutsbildungen, in ähnlicher Weise rezeßmäßige Zweckgrundstücke geschaffen, indem aus der aufzuteilenden Landfläche, die zur Bewirtschaftung erforderlichen Zweckgrundstücke zurückbehalten und zum gemeinschaftlichen Eigentume der Teilnehmer bestimmt werden (§ 22). Aus der Entstehung und Bestimmung der Zweckgrundstücke ergeben sich für sie folgende Grundsätze (§§ 4—10): 1. Die Zweckgrundstücke stehen im deutschrechtlichen Miteigentume der Markgenossen zur gesamten Hand. 2. Sie sind wirtschaftlich und rechtlich untrennbar von derjenigen nutzbaren Mark, welcher sie als dienendes Land bestimmt sind. 3. Der Kreis der Miteigentümer wird daher ausschließlich bestimmt durch die jeweiligen Besitzer des fest geschlossenen Kreises der herrschenden nutzbaren Grundstücke, der Mark, also durch eine stets durch Grundbesitz gekenn-

zeichnete Personenmehrheit, die sog. Realgemeinde. 4. Das deutschrechtliche Miteigentum ist grundsätzlich unteilbar. Denn eine Aufteilung der Zweckgrundstücke z. B. des gemeinschaftlichen Wegenetzes, der Kiesgruben, der Gräben usw. ist schon an sich unausführbar und sinnwidrig; es ist aber auch ausgeschlossen, daß ein einzelner seinen Anteil aus der gemeinsamen Masse zieht und damit die geordnete gemeinsame Benutzung durchbricht. 5. Die Nutzungsbefugnisse der einzelnen Miteigentümer bemessen sich niemals nach bestimmten Bruchteilen, sondern nach den dem Wechsel unterworfenen Bedürfnisse ihrer nutzbaren Grundstücke. 6. Die Pflicht zur Unterhaltung der Zweckgrundstücke erfolgt nach den Teilnahmerechten der Beteiligten. 7. Wie das Miteigentumsverhältnis in seiner Gesamtheit untrennbar mit der herrschenden nutzbaren Mark verbunden ist (s. o. zu 2), so ist auch das Anteils- und Benutzungsrecht der einzelnen Markgenossen ein untrennbarer Bestandteil sowohl ihrer einzelnen nutzbaren Grnndstücke wie auch jeder einzelnen Teilfläche derselben, geht also auf jeden Erwerber, und zwar auf den Erwerber einer Teilfläche anteilig, über; und so ist gleicherweise auch die Unterhaltungspflicht untrennbar mit dem berechtigten nutzbaren Grundstück und jeder Teilfläche eines solchen verbunden. 8. Die Gesamtheit der Miteigentümer ist durch ihre auf dasselbe Objekt gerichteten gemeinsamen Rechte und Pflichten häufig zu einer Genossenschaft enger verbunden. Dies ist jedoch keine notwendige Erscheinung. Vielmehr ist das geschilderte deutschrechtliche Miteigentum die Grundlage des Rechtsverhältnisses, der ein genossenschaftlicher Verband der Grundbesitzer in vielen Fällen nur als Begleiterscheinung hinzutritt. Die vorgedachten Grundsätze, welche sich zunächst für das deutsche Gewohnheitsrecht nachweisen lassen, sind vom PrALR. unberührt gelassen, da dieses Gesetzbuch gerade allen Ortsgewohnheitsrechten gegenüber nur subsidiäre Geltung hat (§ 12—18). Diese gleichen Grundsätze gelten aber ebenso auch für die rezeßmäßig geschaffenen Zweckgrundstücke unter der Herrschaft der PrGemTeilO. v. 7. Juni 1821. Denn in §§ 95—99 das. wird die dauernde Vorhaltung solcher gemeinschaftlichen Anlagen vorausgesetzt und damit deren Unteilbarkeit und ihre Untrennbarkeit von der nutzbaren Feldmark anerkannt; ebenso werden dort die gleichen Grundsätze über gemeinschaftliche Benutzung und Unterhaltung ausgesprochen (§§ 20—28 des Buches). Auch das BGB. hat diese Rechtsverhältnisse im wesentlichen unberührt gelassen, und zwar die bestehenden althergebrachten Markenverhältnisse gemäß Artt. 164 und 181, die rezeßmäßig geschaffenen aber gemäß Artt. 62 und 113 EGBGB. (§§ 32—40). An allgemeinen Gesichtspunkten ist noch hervorzuheben: Die Realgemeinde ist stets an ein bestimmtes Raumgebiet, die Mark, geknüpft. Sie wird daher ebenso wie die politische Gemeinde vom Territorialprinzipe beherrscht (OVG. **39** 104). Ursprünglich war die Realgemeinde auch die politische Gemeinde selbst. Mit der Zeit hat letztere sich selbständig entwickelt und von der Realgemeinde getrennt, indem sie auch die Nichtgrundbesitzer umfaßt. Auch territorial deckt sich Gemeindebezirk und die Mark der Realgemeinde zwar noch oft, keinesfalls aber stets und auch nicht notwendig (§ 3). Die Zweckgrundstücke ferner und überhaupt das gemeinschaftliche Interessentenvermögen sind grundsätzlich dem Privatrechte zuzurechnen. Dem öffentlichen Rechte sind sie nur insoweit zuzuteilen, als sie ihm aus allgemeinen Gesichtspunkten angehören. So gehören dem öffentlichen Rechte an die unter den gemeinschaftlichen Anlagen etwa befindlichen öffentlichen Wege, aber unbeschadet des am Wegekörper etwa bestehenden Privateigentums der Markengenossen, nicht aber die Wirtschaftswege (Interessentenwege) (§ 36 des Buches; vgl. OVG. **3** 82; **5** 160 und 229; **10** 355; **29** 231; **37** 234). Die Wasserläufe endlich haben ursprünglich auch zu den gemeinschaftlichen Zweckgrundstücken der Markgenossen gehört. Später

hat das Wasserrecht sich selbständig entwickelt, in Preußen insbesondere durch das G. v. 28. Febr. 1843, und ist in denjenigen Gemarkungen geltend geworden, welche nie einem Auseinandersetzungsverfahren unterlegen haben. Für die Wasserläufe der einem solchen Verfahren unterworfenen Gemarkungen gilt dagegen im deutschen R. das hiervon völlig abweichende Wasserrecht der GemTeilO. §§ 95 f., wonach statt des Eigentums, des Benutzungsrechts und der Unterhaltungspflicht der Anlieger vielmehr das Eigentum, die Benutzung und Unterhaltungspflicht aller Teilnehmer tritt (§§ 11, 18, 29). II. Teil: Erläuterung des G. v. 2. April 1887, betreffend die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten (GS. 105). Das Gesetz, welches sich auf die im Auseinandersetzungsverfahren begründeten Angelegenheiten und damit also besonders auf die darin geschaffenen gemeinschaftlichen Zweckgrundstücke bezieht, läßt alle die Grundsätze, welche für letztere im I. Teile des Buches ermittelt sind, in der Hauptsache unberührt. Zu § 1. Der Ausdruck „Angelegenheiten" ist so weit zu fassen als irgend möglich. Es fallen darunter nicht nur gemeinschaftliche Grundstücke, insbesondere Zweckgrundstücke, sondern auch gemeinschaftliche Rechte und Pflichten jeder Art, so z. B. auch das Recht der Rentengütler zur Ausübung des Patronats des aufgeteilten Hauptguts, die gemeinschaftliche Verpflichtung zur Herstellung und Erhaltung von Aufforstungen und Waldkulturen oder Bewässerungsanlagen. Zur Stellung des Antrags auf Anwendung des Gesetzes ist jedermann befugt, daher außer den beteiligten Grundbesitzern besonders die Gemeinden und höheren Kommunalverbände, in deren Bezirk die gemeinschaftlichen Angelegenheiten zur Geltung kommen, und welche bei der Wichtigkeit derselben für die Landeskultur und die Gemeindeverhältnisse ein berechtigtes Interesse an ihrer guten Verwaltung besitzen. Dasselbe gilt für die staatlichen Aufsichtsbehörden und alle Polizeiorgane besonders wegen einer geordneten Instandhaltung der Wege und Wasserläufe. Auch Gerichte und Katasterämter können behufs Regelung der Grundbücher und Grundsteuerverhältnisse zu einem Antrage genötigt sein. Zu § 2. Die Übertragung der Vertretung und Verwaltung ist jedesmal ein Ausfluß der Staatsgewalt, also ein öffentlich-rechtlicher Akt, ähnlich dem der Verleihuug von Korporationsrechten an eine Privatgesellschaft, er ändert aber damit nicht im geringsten die überwiegend privatrechtliche Natur der gemeinschaftlichen Angelegenheiten. Die Vertretung und Verwaltung soll im deutschen R. dem betreffenden Gemeindevorstand übertragen werden. Unter „Gemeindevorstand" ist diejenige Behörde zu verstehen, welche die Verwaltung der Gemeinde führt. Wer dies ist, kann daher nur nach den Stadt- und Landgemeindeordnungen der einzelnen Provinzen beurteilt werden. Jener Ausdruck ist daher hier in demselben allgemeinen Sinne gebraucht, wie auch sonst in unseren Verwaltungsgesetzen (s. §§ 27 u. 38 ZustG.). In Gutsbezirken tritt der Gutsvorsteher an Stelle des Gemeindevorstandes, wie dies aus § 9 deutlich erkennbar ist. Zu § 4. Die Frage, ob eine Substanzverfügung notwendig oder zweckmäßig ist, hat immer zunächst der Vertreter zu erwägen. Die Kommunalaufsichtsbehörde, welcher er nach § 6 untersteht, kann ihn jedoch im Aufsichtsweg anhalten, diese Erwägung anzustellen, die Genehmigung der Generalkommission zu der Verfügung einzuholen und diese selbst rechtzeitig auszuführen. Denn es kann eine Pflichtversäumnis des Vertreters bedeuten, wenn eine Substanzverfügung nicht im richtigen Augenblicke vorgenommen wird. Die Beteiligten selbst haben in dieser Hinsicht keine Befugnisse; sie können nur bei dem Vertreter oder der Aufsichtsbehörde vorstellig werden. Die Wirkung der Entscheidung der Generalkommission über eine beantragte Substanzverfügung stellt sich folgendermaßen: A. Die Erteilung der Genehmigung hat nur die Wirkung, daß die Beschränkung des bestellten Vertreters in der Verfügungsfähigkeit geheilt

wird. Es können der Substanzverfügung daher noch sonstige Hindernisse, z. B. des öffentlichen Rechtes, im Wege stehen. Handelt es sich z. B. um die Veräußerung eines öffentlichen Weges oder Deiches nach bestätigtem Rezesse, so bezieht sich die Genehmigung der Generalkommission in solchem Falle nur auf die Veräußerung des gemeinschaftlichen Wege- oder Deichkörpers, während die Einziehung jener öffentlichen Anlagen selbst daneben durch die ordentlichen Verwaltungsbehörden zu veranlassen ist. B. Die Versagung der Genehmigung hat nur die Wirkung, daß das vom Vertreter abgeschlossene Rechtsgeschäft unwirksam bleibt; trotzdem könnte daher unter Umständen die Veräußerung einer Bodenfläche durch Enteignung erzwungen werden. Zu § 6. Dadurch, daß das Gesetz die Verwaltung des bestellten Verwalters den Gemeindeangelegenheiten gleichstellt, erhält dieser dieselben Rechte und Pflichten, wie der Gemeindevorstand solche nach den einzelnen Städte- und Landgemeindeordnungen hat. Hierfür ist es gleichgültig, ob gemäß § 2 G. der Gemeindevorstand selbst oder gemäß § 9 eine Privatperson zum Verwalter bestellt ist. Im einzelnen gilt folgendes: A. Die Aufgabe der Verwaltung ist es hauptsächlich, die Benutzung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Grundstücke, besonders der Zweckgrundstücke zu überwachen. Hierzu kann der Verwalter nötigenfalls eine Nutzungsordnung erlassen, wozu er gemäß § 114 LGO. v. 3. Juli 1891 und § 50 StädteO. v. 30. Mai 1853 und den inhaltlich gleichen Bestimmungen der sonstigen Gemeindeordnungen des Kreis- bzw. Bezirksausschusses bedarf. B. Eine Mitwirkung der anderen Gemeindekörperschaften findet niemals statt, ebensowenig eine Mitwirkung der beteiligten Grundbesitzer. Vielmehr hat der bestellte Verwalter eine nahezu unabhängige Stellung, die nur durch die Befugnisse der Generalkommission und der Kommunalaufsichtsbehörde beschränkt ist. C. Seine Tätigkeit ist aber nur eine verwaltende, keine neu bestimmende. Er hat die gemeinschaftlichen Angelegenheiten nur zu verwalten nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen der Auseinandersetzungsgesetze und den besonderen Bestimmungen des betreffenden Rezesses. D. Er besitzt dieselben Zwangsbefugnisse, welche der Gemeindevorstand zur Durchführung der Gemeindeverwaltung besitzt (OVG. **21** 149, **23** 72) und die im § 90 KommAbgG. angegeben sind. Die Zwangsbefugnisse dagegen, welche zur Durchführung staatlicher Anordnungen nach § 132 LandesverwG. gegeben sind, stehen ihm nicht zu (OVG. **9** 61, **37** 111). Bei seinen Anordnungen darf er nicht störend in die Befugnisse der Polizeiorgane eingreifen (OVG. **42** 84). E. Den Beteiligten stehen folgende Rechtsmittel hinsichtlich der Verwaltung zu: Auf Beschwerden betreffend: a) das Recht zur Mitbenutzung des gemeinschaftlichen Vermögens, b) die Heranziehung zu Auflagen und Gebühren beschließt zunächst der bestellte Verwalter. Gegen seinen Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt, und zwar beim Kreis- bzw. Bezirksausschusse. Dies folgt aus sinngemäßer Anwendung des ZustG. und der §§ 8, 9, 38, 71 LGO. (OVG. **33** 13). Gegen die Entscheidung des Kreisausschusses steht weiter zu: die Berufung an den Bezirksausschuß, demnächst die Revision an das OVG. nach näherer Maßgabe der §§ 82 u. 93 LandesverwG. Gegen die in erster Instanz erlassene Entscheidung des Bezirksausschusses steht zu: die Berufung an das OVG., wenn die Benutzung der gemeinschaftlichen Anlagen streitig ist; abweichend dagegen die Revision, wenn die Abgaben und Leistungen der Beteiligten streitig sind (OVG. **23** 68). F. Über die örtliche Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte entscheidet gemäß § 57 LandesverwG. stets die Lage der Sache, weil es sich immer um die Beziehungen zu einem bestimmten Raumgebiete, der betreffenden Mark, handelt. Diese ist als einheitliches Ganzes anzusehen. Liegt sie daher teils in städtischem, teils in ländlichem Bezirke, so ist die zuständige Behörde gemäß § 58 Nr. 1 LandesverwG. durch die höhere Instanz zu bestimmen.

G. Was die sachliche Zuständigkeit anbelangt, so hat der Verwaltungsrichter nur zu prüfen, ob die Bestellung des Verwalters durch die Generalkommission erfolgt ist, nicht, ob sie notwendig oder zweckmäßig war (OVG. **21** 143, **23** 68). Des weiteren hat er nur zu prüfen, ob die angefochtene Maßregel des Verwalters im einzelnen Falle nach den rezeßmäßigen und gesetzlichen Unterlagen berechtigt war. Seine Entscheidung ergeht unbeschadet aller privatrechtlicher Verhältnisse. Letztere kommen für ihn nur als Inzidentpunkte in Betracht. Den Beteiligten bleibt es unbenommen, bei zweifelhaften Punkten ihrer gemeinschaftlichen Rechtsverhältnisse vor den Zivilgerichten hierüber eine Feststellungsklage auszufechten (OVG. **6** 126, **14** 193, **23** 404, **26** 100 u. 264). H. Hiernach ist auch das Verhältnis der Beteiligten untereinander der Entscheidung des Verwaltungsrichters entzogen. J. Die Staatsaufsicht wird ausgeübt: a) von dem Landrat, unter Mitwirkung des Kreisausschusses in den gesetzlich verordneten Fällen, b) von dem Regierungspräsidenten unter ebenmäßiger Mitwirkung des Bezirksausschusses, je nachdem der Verwaltungsbezirk des bestellten Verwalters in ländlichen oder städtischen Bezirken liegt. Geht jener Bezirk dagegen hinaus über die Grenzen von Stadt und Land, so steht die Aufsicht dem Regierungspräsidenten zu nach Analogie von § 145 LGO. Für die Durchführung der Staatsaufsicht stehen dem Aufsichtsbeamten die Zwangsbefugnisse des § 132 LandesverwG. und der Disziplinargesetze zu, auch wenn eine Privatperson gemäß § 9 zum besonderen Verwalter bestellt ist. Zu § 9. Die Bestellung eines besonderen Vertreters und Verwalters ist als Ausnahme gedacht gegenüber der als Regel vorgesehenen Bestellung des Gemeindevorstandes. Er wird nach den Worten des § 9 „statt des Gemeindevorstandes mit dessen Rechten" bestellt, was dahin auszulegen ist, daß er auch die gleichen Pflichten hat. Wenn auf diese Weise eine Privatperson der Staatsaufsicht und dem Disziplinargesetz unterstellt wird, so findet gleiches statt bei Privatpersonen, welche Mitglieder eines Schulvorstandes, Steuerausschusses u. dergl. sind.

III. Automobile.

a) *Über „Das Recht des Automobils" nach den Polizeibestimmungen des In- und Auslandes schrieb Isaac, Dr. Martin, Rechtsanwalt (Berlin 1905). Das Buch enthält eine Erläuterung der den Automobilverkehr regelnden Verordnungen in den preußischen Provinzen, den übrigen preußischen Bundesstaaten und den wichtigsten ausländischen Staaten, und zwar in der Form eines Kommentars zu der Berliner PolizeiV. v. 15. April 1901. Folgende Sätze seien hervorgehoben. 1. Gegenstand der Verordnung ist nur der Verkehr mit Automobilen. Ein solcher besteht nur, wenn man sich der Automobile zum Fahren bedient (1). 2. Zuständig zur Regelung des Automobilverkehrs sind nach Maßgabe des Landesverwaltungsgesetzes die Ortspolizeibehörden, Landräte, Regierungspräsidenten bzw. Polizeipräsident in Berlin, Oberpräsidenten (1 ff.). 3. Darüber, inwieweit die Polizeibehörde selbst an ihre Verordnung gebunden ist, s. 4. 4. Aufzählung der verschiedenen Verordnungen (5 ff.). 5. Name. Die Übersetzungen „Kraftfahrzeug" und „mit elementarer Kraft bewegte Fahrzeuge" sind ungenau. Beste Übersetzung: „Selbstfahrer" ist in früheren Verordnungen von Frankfurt a. M. und Wiesbaden (10 ff.). 6. Begriff. Jedes Fahrzeug, das weder durch menschliche noch durch tierische, sondern durch mechanische Kraft unabhängig von den Schienen auf dem Lande fortbewegt wird, mit Ausnahme der Straßenlokomotiven und Dampfwalzen (12). 7. Der Grundsatz der Betriebssicherheit bedeutet, daß alle Teile so eingerichtet sein müssen, daß Gefahren für die Insassen und Dritte, sowie solche Betriebsstörungen, welche geeignet sind, die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu beeinträchtigen, möglichst ausgeschlossen erscheinen (26). 8. Wenn der Platz, an welchem das

Automobil polizeilich geprüft wird, sich nicht am Herstellungsorte des Automobils befindet, darf das Automobil nicht selbständig zum Prüfungsplatze gefahren werden, sofern eine andere Beförderungsweise möglich ist (68). 9. Die Zulassung des Automobils darf von keinen anderen Bedingungen abhängig gemacht werden, als von der Feststellung, daß das Fahrzeug den Anforderungen der Verordnung genügt (71). 10. Die Kosten der polizeilichen Prüfung zur Zulassung dürfen nicht vom Automobilbesitzer gefordert werden (in Preußen s. jedoch jetzt G. v. 8. Juli 1905). Anders verhält es sich mit den Kosten des Befähigungsscheins des Führers (82). 11. Eine Automobilverordnung findet auf alle in ihrem Gebiete verkehrenden Automobile Anwendung, auch wenn die Eigentümer oder Führer auswärts wohnen. Besondere Ausnahmen gelten für die Pflicht zur Führung des Kennzeichens, für auswärtige deutsche Typenbescheinigung und für ausländische Führerzeugnisse (95 ff.). 12. Die Vorführung eines Automobils zwecks nachträglicher Prüfung auf Betriebssicherheit kann nur an dem Orte und an der Stelle verlangt werden. wo das Automobil sich gerade befindet, es sei denn, daß an dieser Stelle eine Prüfung nicht möglich ist (103). 13. § 17, wonach Kraftfahrzeuge, welche den Bestimmungen dieser Verordnung nicht oder nicht mehr genügen, zeitweilig oder dauernd von der Benutzung öffentlicher Straßen ausgeschlossen werden können, ist in diesem Umfange nicht rechtsgültig. Das Automobil darf nur bis zu dem (unbestimmten) Zeitpunkt ausgeschlossen werden, in welchem die Ursachen der Ausschließung beseitigt sind und dies durch eine neue Prüfung festgestellt worden ist (vgl. Berliner OmnibusV. § 14). Über diesen Zeitpunkt hinaus ist die Ausschließung eine Strafe und insoweit gesetzwidrig (106 f.). 14. Ein Zwangsmittel zur Zurückziehung der Bescheinigung über die Zulassung der Erkennungsnummer besteht nicht. 15. Die Polizeibehörde kann die Vorführung des Automobils zwecks Nachprüfung nicht erzwingen (109). 16. Der Hersteller des Automobils als solcher ist für den Zustand desselben polizeilich nicht verantwortlich (112), ebensowenig der Vertreter des Eigentümers oder sonstige Dritte; der Besitzer nur, wenn die Verordnung es vorschreibt (112 ff.). Als „geordneter Vertreter" einer juristischen Person sind nur ihre gesetzlichen und ihre sonstigen verfassungsmäßig berufenen Vertreter im Sinne des § 31 BGB. polizeilich verantwortlich, nicht andere Angestellte und Beamte (115 f.). 17. § 21 (Befähigungsnachweis für den Führer) ist rechtsgültig (131). Die Kosten der Prüfung trägt der Führer (137). 18. § 22, wonach Personen, die die den Führern obliegenden Verpflichtungen verletzt haben, das Führen von Kraftfahrzeugen polizeilich untersagt werden kann, ist rechtsungültig, weil er eine Strafbestimmung und einen Verstoß gegen die Gewerbeordnung enthält (138 ff.). 19. Die Bestimmung, daß die Bescheinigungen während der Fahrt mitzuführen sind, ist rechtsgültig (147). 20. Der Grundsatz der Wegefreiheit findet auch auf Automobile Anwendung (153). Die Sperrung eines Weges darf nur aus lokalen Bedürfnissen innerhalb eines Ortes erfolgen; Schließung einer ganzen Chaussee durch den Landrat wäre unzulässig (155). Eine ganze Ortschaft darf in der Regel nicht gesperrt werden. (Anders die Praxis.) (156.) Innerhalb der Ortschaft darf die Straßensperrung nicht dazu führen, daß ihre Bewohner von der Benutzung unentbehrlicher Verkehrsmittel ausgeschlossen werden (157). 21. Die Sperrung eines Weges kann nur in der Form einer Polizeiverordnung erfolgen z. B. nicht bloße Bekanntmachung des Amtsvorstehers ohne Zuziehung des Amtsausschusses (160). 22. Die sog. contravention au vol ist entschieden zu mißbilligen (177). 23. Die Ortsbehörden können die Geschwindigkeitsgrenzen herabsetzen (179) 24. Exkurs über die straf- und zivilrechtliche Verantwortlichkeit des Führers 191 ff. 25. Zivilrechtliche Haftung des Automobilführers, des Eigentümers, des Tierhalters und

des Tierkutschers: 199 f. 26. Wenn der Führer das Kraftfahrzeug verläßt, braucht er bei Fahrzeugen, bei denen das bloße Ausschalten des Triebwerkes ohne Abstellen der Maschine möglich ist, nur auszuschalten (203 f.). 27. Aufstellung der ausländischen Strafbestimmungen: 215 ff.).

b) *Über die Kraftfahrzeuge und das Polizeiverordnungsrecht handelt Sieper, PrVerwBl. 26 441. In Preußen sind für die Bezirke der einzelnen Provinzen von den Oberpräsidenten Verordnungen erlassen, die mit geringen Abweichungen den Verkehr der Automobile auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nach einheitlichen Grundsätzen regeln. Die Verordnung des Oberpräsidenten der Provinz N. schreibt im § 27 vor: „Von Kraftfahrzeugen dürfen nur die auch für andere Fuhrwerke bestimmten Straßen und Wege benützt werden.

Die Sperrung einzelner Straßen für Kraftfahrzeuge bleibt den Ortspolizeibehörden vorbehalten."

Auf Grund der durch Abs. 2 den Polizeiverwaltern erteilte Ermächtigung erließ der Amtsvorsteher des Amtes D. eine Bekanntmachung, daß sämtliche Fahrstraßen seines Amtsbezirkes für den Verkehr mit Automobilwagen gesperrt seien. Ein Fabrikbesitzer hatte desungeachtet bei seinen Fahrten mit dem Automobil die Straßen des Amtsbezirkes wiederholt berührt und war wegen Verletzung der Bekanntmachung des Amtsvorstehers durch polizeiliche Verfügung in eine Geldstrafe genommen worden. Infolge Einspruchs hatte sich das Schöffengericht in erster Instanz mit der Sache zu befassen. Es erkannte auf Freisprechung, weil dem Amtsvorsteher nur die Befugnis zugesprochen sei, einzelne Straßen, nicht aber die sämtlichen Straßen seines Amtsbezirkes für die Automobile zu sperren. Die ortspolizeiliche Anordnung der gänzlichen Sperre überschreite die durch die Provinzialverordnung der Polizei eingeräumte Zuständigkeitsgrenze. Gegen dieses Urteil legte die Staatsanwaltschaft Berufung ein. Die Strafkammer des Landgerichts kam im Gegensatze zum Schöffengerichte zu einer Verurteilung. Sie erkannte die Rechtsgültigkeit der Verordnung an. Auf die Revision des Angeklagten hatte das Kammergericht letztinstanzlich zu entscheiden. Es verwarf die Revision aus folgenden Gründen: „Die Revision behauptet die Rechtsungültigkeit der Bekanntmachung, weil durch dieselbe sämtliche Straßen des Amtsbezirkes gesperrt seien, während der § 27 PolV. ausdrücklich nur die Sperrung einzelner Straßen für die Kraftfahrzeuge zulasse. Bei der Beurteilung der von dem Angeklagten angeregten Frage ist davon auszugehen, daß die Polizeiverordnung für den Umfang der ganzen Provinz N. erlassen ist. Wenn der § 27 einzelne Straßen erwähnt, so meint er damit offensichtlich lediglich Teile der Provinz, die gegenüber dem Ganzen als Einzelgebiete in Betracht kommen. Nur diese Auslegung des Wortes „einzelne" kann zu einer sachgemäßen Durchführung eines Verbots führen, welches die durch den Verkehr mit Kraftfahrzeugen auf hierzu ungeeigneten Fahrstraßen entstehenden Gefahren verhindern will. Würde die von der Revision angegebene Auslegung zutreffen, wonach nur einzelne Wege eines Polizeibezirkes für Kraftfahrzeuge gesperrt werden dürfen, so ließe sich das Verbot bei Bezirken, die aus einer einzigen Straße bestehen, überhaupt nicht anwenden. Auch wäre es unverständlich, weshalb in einem Bezirke, in dem, z. B. im Gebirge, alle Wege nur mit den größten Gefahren für das Leben, die Gesundheit oder das Eigentum durch Kraftfahrzeuge befahren werden könnten, es lediglich gestattet sein sollte, einzelne und nicht auch alle Straßen und Plätze für solche Fahrzeuge zu sperren. Ist die Anordnung der Ortspolizeibehörde zur Erhaltung der Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den Wegen, Straßen und Plätzen ergangen, so kann sie deshalb nicht für ungültig angesehen werden, weil sie den Kraftwagenverkehr in einem Bezirke gänzlich verbietet." Die Auffassung des Kammergerichts

erscheint nicht haltbar. Insbesondere lassen sich die zur Begründung seines Urteils angeführten beiden Beispiele eher für einen gegenteiligen Standpunkt verwerten. Wenn ein Amtsvorsteher, in dessen Bezirke nur eine Straße liegt, dazu übergeht, diese Straße für den Automobilverkehr zu sperren, so sperrt er eben nur eine einzelne Straße. Dazu ist er ja auch berechtigt. Aber daraus kann doch unmöglich gefolgert werden, daß ein anderer Polizeiverwalter, dessen Aufsicht vielleicht hundert Straßen unterworfen sind, nun auch berechtigt ist, diese hundert Straßen durch ein Machtwort für den Automobilverkehr stillzulegen. Die geringere Befugnis schließt noch lange nicht die größere in sich. Der bloße Wortlaut der Verordnung würde sich mit der Auffassung schlechterdings nicht vereinigen lassen. Hätte dem Polizeiverwalter die weitgehende Befugnis beigelegt werden sollen, für die Straßen seines ganzen Bezirkes das Fahren mit Automobilen zu verbieten, so wäre vermutlich mit zwei Worten allem Zweifel vorgebeugt worden. Die Fassung hätte nach Analogie anderer Verordnungen nur zu lauten brauchen: „Die Sperrung einzelner oder sämtlicher Straßen für Kraftfahrzeuge bleibt den Ortspolizeibehörden vorbehalten". Das hat aber der Gesetzgeber aus guten Gründen nicht gesagt und zwar, weil er das Verkehrsverbot auf einzelne Straßen beschränkt wissen wollte. Und was weiter die Besorgnis anbetrifft, daß in einem Bezirke, in dem z. B. im Gebirge, die Wege nur mit den größten Gefahren für das Leben, die Gesundheit oder das Eigentum durch Kraftfahrzeuge befahren werden können, nur ein Teil der Wege der Sperrverordnung zum Opfer fallen, während der andere Teil trotz seiner ebenso großen Gefährlichkeit den Fahrzeugen zugänglich bleibt, so bezieht sich diese Erwägung auf die Zweckmäßigkeit, auf die praktische Brauchbarkeit der Verordnung. Die Nützlichkeit oder Notwendigkeit einer Verordnung in den Kreis seiner Erwägung zu ziehen, ist aber nicht Sache des Strafrichters.

Die Verordnung erkennt grundsätzlich an, daß die für den Verkehr mit gewöhnlichen Fuhrwerken freigegebenen Straßen auch von Automobilen benutzt werden dürfen. Nun kommt jeder Polizeiverwalter gelegentlich in die Lage, diese oder jene Straße seines Bezirkes aus polizeilichen Gründen zeitweise oder dauernd für den Fuhrverkehr sperren zu müssen. An diese in der Praxis fast alltäglichen Vorgänge der Straßensperrungen hat die Verordnung offensichtlich gedacht, als sie in Satz 2 vorschrieb, daß einzelne Straßen für den Automobilverkehr gesperrt werden dürfen. Die Motive der Absperrvorschriften sind nämlich dieselben: die besonderen Gefahren, die der Fuhrverkehr für einzelne Straßen mit sich bringt, führen zur Sperrung, die besonderen Gefahren, die der Verkehr mit Automobilwagen für einzelne Straßen zeitigt, machen es nötig, die Automobile um die gefährdete Straße zu leiten. Aber an den absurden Fall, in sämtlichen Straßen eines Polizeibezirkes den Verkehr mit Fuhrwerken verbieten zu wollen, hat doch noch kein Mensch gedacht. Und was dem Fuhrwerke recht ist, das ist dem Automobile nicht mehr als billig. Auch die Argumente des Revisionsgerichts, daß der § 27 mit einzelnen Straßen „offensichtlich lediglich Teile der Provinz" meine, die gegenüber dem Ganzen als Einzelgebiete in Betracht kämen, wird man bedenkenfrei nicht erachten können. Straßen dürften wohl überhaupt kaum als Teile der Provinz anzusprechen sein. Wenn die Verordnung Gebietsteile ins Auge gefaßt hat im Gegensatze zu dem Gesamtgebiete der Provinz, dann sind es die Ortspolizeibezirke gewesen. Die Verordnung ist zutreffend davon ausgegangen, daß das Recht der Straßenbenutzung durch die Automobile nicht überall ausführbar ist, daß vielmehr innerhalb der örtlichen Verwaltungsbezirke im Einzelfalle oft besondere Verhältnisse berücksichtigt werden müssen, gegen die das Interesse der Automobile in den Hintergrund tritt. Daraus ist die Vorschrift hervorgegangen, daß die Ortspolizeibehörden einzelne

Straßen für den Automobilverkehr sperren können. Wäre der Bestimmung der Sinn zu unterlegen, daß der Polizeiverwalter die Befugnis hätte, den ganzen Amtsbezirk für Automobile zu sperren, also die Vorschrift des Abs. 1 für seinen Bezirk ohne Rest außer Kraft zu setzen, dann hätte die Vorschrift logischerweise lauten müssen: Die Ortspolizeibehörden sind befugt, für ihren Bezirk Sperrvorschriften zu erlassen. Aus der Befugnis, ausnahmsweise den ganzen Bezirk zu sperren, ergab sich dann die Befugnis der Sperrung einzelner Straßen von selbst. Aber so weit hat eben die Verordnung unter keinen Umständen gehen wollen. Nicht für abgegrenzte vollständige Teile der Provinz, die Ortspolizeibezirke, hat sie die Sperrung zulassen wollen, sondern nur für einzelne Straßen dieser Gebietsteile.

Das gänzliche Verbot des Automobilfahrens steht endlich mit den allgemeinen Gesetzen in Widerspruch. Unsere Gewerbegesetzgebung ist auf dem Prinzipe der Gewerbefreiheit aufgebaut. Ein Unternehmer, der aus dem Halten und dem Betriebe von Automobilen ein Gewerbe macht, kann lediglich gezwungen werden, bei Ausübung seines Gewerbes die allgemeinen polizeilichen Vorschriften zu beachten, denen sein Betrieb unterworfen ist. Wird er aber gehindert, in einem Bezirk überhaupt seine Automobile laufen zu lassen, so wird ihm dadurch der Betrieb seines Gewerbes unmöglich gemacht. Der Betrieb eines Gewerbes ist aber nach § 1 GewO. jedermann gestattet, „soweit nicht durch dieses Gesetz“ Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind. Derartige Ausnahmen oder Beschränkungen, die sich auf den Betrieb von Automobilen zu Zwecken des Gewerbes beziehen, enthält die GewO. nicht. Die Zulassung zu dem Gewerbebetrieb ist demnach reichsgesetzlich gewährleistet. Nur die Ausübung desselben ist den allgemeinen Vorschriften der Sicherheits-, Feuer-, Sittenpolizei usw. unterworfen (vgl. RG. v. 28. Jan. 1895, **16** 348).

J. Wasserpolizeirecht.

1. Das beste vorhandene Werk in dieser Materie ist von Born, Das Wasserpolizeirecht. Kommentar mit eingehender Berücksichtigung der Rechtsprechung (Berlin 1905).

2. Eine erläuterte Ausgabe des G. zur Verhütung von Hochwassergefahren v. 16. August 1905 bringen Hermes, Dr., WirklGehObRegR., und Fechner, Dr., RegRat (Berlin 1905).

3. Über die Rheinschiffahrtsabgaben ist viel gehandelt worden. So von Küster, WirklGehObRegR. im PrVerwBl. **26** 287, von Löning, DJZ. **10** 278, von Schumacher in den Verh. d. Vereins f. SozPolitik 1905, Brandt, DWirtschZ. **1** 13, von Peters, Schiffahrtsabgaben I. Teil (Leipzig 1906) und in einer zusammenfassenden Arbeit von Otto Mayer (Tübingen 1906).

4. Wasserrechtliche Betrachtungen werden angestellt in der BadVerwZ. **37** 145.

5. a) Wimmer, Dr. E., RegR. schrieb über „die verschiedenen Verfahren zur Schmutzwasserreinigung unter besonderer Berücksichtigung des Kostenpunkts (Dresden 1906); b) Schumacher, Die Verunreinigung der Privatflüsse, D. LandwPresse **32** 529.

6. Brettschneider schreibt über „Das biologische Abwasserreinigungsverfahren“ DGemZ. **44** 273.

7. Åström, Adolf, Über das Wasserrecht in Nord- und Mittel-Europa (Leipzig 1905).

8. Raspe, Kurze Darstellung des in Mecklenburg geltenden Wasserrechts, MecklZ. **23** 258 ff., 330 ff.

9. Czarnowsky, Das schlesische Auenrecht mit Rücksicht auf das HochwasserschutzG. v. 3. Juli 1900 (Greifswald 1905) (Diss.).

10. Koch, L., Änderung der Pacht und Pachtberechnung bei Wasserkräften, FrühlingsLandwZ. 54 249.

11. *Die Räumung der fließenden Privatgewässer behandelt Bürgermeister Dr. Markull in Schneidemühl in der Selbstverw. 05 273 ff., 289 ff. u. 305 ff. und zwar in den Abschnitten: Die Einteilung der fließenden Privatgewässer, die objektive Räumungspflicht, die subjektive Räumungspflicht und die Geltendmachung der Räumungspflicht.

12. Österreich. VerwArch. 05 43 ff. (Mitteilung). Über die Pflege der Hydrographie in Österreich handelt Richard Brauer. In dieser Studie wurden nach einem kurzen historischen Rückblick auf die ältere Entwickelung dieses besonderen Zweiges der Wasserverwaltung, namentlich was das Königreich Böhmen anbelangt, die Organisation und die bisherigen Leistungen des für ganz Österreich durch das Statut vom Jahre 1894 neu begründeten hydrographischen Dienstes geschildert.

13. Österreich. VerwArch. 05 312 ff. (Abhandlung). Die Flußregulierungen im Königreiche Böhmen. Vom Reichsratabgeordneten Ingenieur J. Kastan. In diesem mehr volkswirtschaftlichen Artikel bespricht der sehr fachkundige Autor nach einer kurzen Schilderung der hydrographischen Verhältnisse Böhmens die an das WasserstraßenG. (KanalG) v. 11. Juni 1901 sich anlehnende Aktion des Königreichs Böhmen durch Regulierung einer Reihe von Flüssen eine rationelle Wasserwirtschaft zu inaugurieren. Als Beweis dient dabei ein besonderes Landesgesetz vom Jahre 1903 und eine eigene Landeskommission ist mit der Durchführung der Arbeiten betraut.

K. Jagd- und Forstpolizeirecht. Fischereiwesen.

I. 1. a) Ausgaben bzw. Kommentare zum WildschonG. v. 14. Juli 1904 sind erschienen von Danckelmann und Engelhard (Berlin 1905), J. Bauer (Neudamm 1905) und Vigelius (Berlin 1905), b) Henrici, Zur Rechtfertigung des neuen preuß. WildschonG. OrnithMSchr. 30 113, c) Über Festsetzung der Schonzeit der Rehkälber, PrVerwBl. 27 32, d) Über das G. auch ForstwissZBl. 27 53.

2. a) Zum Gesetze, betr. die Verwaltung gemeinschaftlicher Jagdbezirke v. 4. Juli 1905 erschienen Ausgaben von Engelhard (Berlin) und J. Bauer (Neudamm) beide 1905.

b) Gebhardt stellt den Inhalt dieses neuen Gesetzes in systematischer Weise unter Berührung voraussichtlicher Streitfragen dar, Selbstverw. 32 596, 617, 633. Die Frage, ob, wenn ein Fideikommißbesitzer im Zusammenhange mit dem großen Fideikommißgute Ländereien erwirbt, die unter 30 Morgen groß sind, diese Ländereien aus dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk ausscheiden und mit dem Fideikommiß eine eigene Jagd bilden, wird bejaht im Gegensatze zu anderen, von Kunze, „Jagdrechtliches" Selbstverw. 32 738.

c) Auch Schmidt bespricht dasselbe G. in der Z. f. Pol. u. VerwBeamte 13 357 ff.

d) *Zu § 8 dieses Gesetzes äußert sich Ebner, PrVerwBl. 27 91. Im Geltungsgebiete des JagdverwaltungsG. sind die im voraus gezahlten Jagdpachtgelder nicht sofort zu verteilen. Der Verteilungsplan ist am Schlusse jedes Rechnungsjahrs aufzustellen. Wird kein Einspruch gegen den Plan erhoben,

so kann und muß die Verteilung nach Ablauf der Einspruchsfrist, also 4 Wochen nach Beginn der Auslegung des Planes erfolgen. Wird Einspruch eingelegt, so muß die Verteilung vorläufig unterbleiben. Hat der Einspruch Erfolg, so ist ein neuer Teilungsplan aufzustellen; erst wenn bei diesem die Frist ohne Einspruch abgelaufen ist, darf die Verteilung stattfinden.

3. Über „die Jagd auf Zweckgrundstücken" vgl. **Berger**, VerwArch. **13** 526.

4. *Über „die gesetzlichen Aneignungsverbote des § 958 Abs. 2 BGB. im preuß. Jagdrechte", **Ebner**, VerwArch. **13** 538 ff. Zu den Aneignungsverboten des § 958 Abs. 2 BGB. gehören im preuß. Jagdrechte nicht die Schonvorschriften. Dadurch, daß eine Vorschrift die Schonzeit für eine bestimmte Wildgattung auf das ganze Jahr ausdehnt, wird sie nicht zum Aneignungsverbot. Deshalb stellt ein solches auch nicht der § 368 Ziff. 11 StGB. dar, [insoweit er sich gegen den Jagdberechtigten richtet und insoweit der Nichtjagdberechtigte nur die Ordnungsvorschrift des Abs. 3 § 5 des WildschonG. übertritt]. Aneignungsverbote bestehen aber für die Besitzer von isoliert gelegenen Höfen und von den Grundstücken eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, auf dem nach dem Beschlusse des Jagdvorstehers (der Gemeindebehörde) die Jagd ruht; daß diese Besitzer sich das auf solchen Höfen und Grundstücken erlegte Wild nicht aneignen dürfen, muß für das Gebiet des JagdpolizeiG. aus dessen § 24 Abs. 2 [in Verbindung mit § 23 Abs. 2] entnommen werden.

5. a) **Eberts**, Das Sammeln von Beeren und Pilzen in den preuß. Forsten, ZForstw. **37** 429, b) **Guse**, Beeren und Pilze, DForstZ. **20** 488.

6. **Hannoversches Jagdrecht.**

***Stelling**, „Die hannoverschen Jagdgesetze in ihrer heutigen Gestalt" (Hannover 1905).

I. Zum **hannoverschen Gesetze, betr. den Wildschaden v. 21. Juli 1848** schließt **Stelling** sowohl die Notwehr (§ 227 BGB., § 53 StGB.) — im Anschluß an RGSt. **34** 295 — als auch das Recht der **Selbsthilfe** nach §§ 229, 230 BGB. gegen Schaden anrichtende **jagdbare** Tiere aus; nicht minder aber auch (10) das Recht des Ersatzberechtigten zur **Selbstverteidigung** nach § 228 BGB. Denn die jagdbaren wilden (herrenlosen) Tiere gehören nicht zu den „fremden" d. h. im Eigentum anderer d. i. des Jagdberechtigten stehenden Sachen (§ 960 BGB., vgl. §§ 242, 246 StGB.). Andererseits werde gerade im § 228 BGB. die Beschädigung eines **fremden Vermögens**, zu welchem das noch nicht okkupierte Wild nicht gehört, sowie ferner die Verhältnismäßigkeit dieses Schadens zu dem, durch die abzuwendende Gefahr dem Täter drohenden Schaden vorausgesetzt, müßte daher notwendig entfallen, wenn ein solcher Schaden, wie hier, nicht vorliege. Abgesehen ferner davon, daß die Tötung jagdbarer Tiere zur Abwendung der Gefahr nicht **erforderlich** sei (§ 228 BGB.), würde jedenfalls die Einwirkung des § 228 BGB. als einer rein zivilrechtlichen Bestimmung auf dem Gebiete des Strafrechts nicht weiter reichen können, als die nach Zivilrecht erlaubte Einwirkung auf fremde Sachen, weil widerrechtlich, mit Strafe bedroht ist. Wäre daher auch die Beschädigung und Zerstörung fremder Sachen — Tötung jagdbarer Tiere zur Abwendung von Wildschaden — unter den Voraussetzungen des § 228 BGB. der Widerrechtlichkeit entkleidet und die rechtliche Erlaubtheit solcher Handlungen gesetzlich ausgesprochen, so würde doch durch diese Verneinung der Widerrechtlichkeit noch nicht die **Strafbarkeit des angewendeten Mittels** ausgeschlossen sein, wenn dasselbe verboten, als besondere selbständige und die öffentliche Ordnung berührende, verletzende Handlung mit Strafe bedroht, also widerrechtlich ist: Jagdvergehen, unbefugtes Schießen, §§ 292 ff., 367 Nr. 8, 368 Nr. 7 RStGB. Denn der Tatbestand solcher strafbaren Handlungen, insbesondere polizeilichen

(jagdpolizeilichen) Übertretungen werde durch die Verletzung von Privatrechtsgütern, durch widerrechtliche Schädigung und Zerstörung fremder Sachen nicht berührt. [Zustimmend hat OLG. Braunschweig (Strafs.) im Urteil v. 1. März 1904 die Frage nach der jagdpolizeilichen Strafbarkeit des Täters bejaht, dagegen die Möglichkeit eines Jagdvergehens beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 228 BGB. verneint (Peßler, Das Jagdrecht und die Jagdgesetze des Herzogtums Braunschweig. 3. Ergänzungsheft 04 34 ff. Nr. VIII; vgl. ferner: Hasse, DJZ. 03 523 und das dort zit. Urt. des OLG. in Kiel v. 29. Juli 1903 sowie Titze, DJZ. 04 287, endlich: RGUrt. v. 7. Oktbr. 1901 in JW. 31 306 Nr. 11.]

II. Der Schadensersatzanspruch wegen Wildschaden könne durch arglistiges oder sonstiges schuldhaftes Verhalten des Ersatzberechtigten in Ansehung der Abwendung, Entstehung, Verminderung oder Vergrößerung von Wildschaden seine gesetzliche Begründung ganz oder teilweise gemäß § 254 BGB. sowie § 276 das. verlieren. Eine allgemeine gesetzliche oder gewohnheitsrechtliche Verpflichtung zum Einzäunen (Umgattern) von Grundstücken, welche dem Wildschaden ausgesetzt sind, besteht zwar in der Provinz Hannover nicht; doch kann nach den Umständen des Falles in der fehlenden Umzäunung oder in der Unterlassung ihrer Wiederherstellung, wenn sie bisher vorhanden war, ein mitwirkendes, nach § 254 BGB. verpflichtendes Verschulden des Ersatzberechtigten gefunden werden (RGZ. 52 349, OVG. 42 242 [und neuerdings RGUrt. v. 24. März 1905 „Recht" 05 Nr. 1831 und JW. 05 367 sowie Urt. v. 4. Juli 1905 „Recht" 05 469 Nr. 1832.]

III. Zum hannoverschen Jagdrechte wird 37 ff. von Stelling ausgeführt, daß die Ausübung der Jagd in der Provinz Hannover lediglich nach dem Gesetze sich richte und der polizeilichen Regelung, insbesondere durch Polizeiverordnungen, in der Regel entzogen sei. Schon das HannPolizeistrafG. v. 25. Mai 1847 habe im § 254 die Vergehen gegen das Jagdrecht, d. h. jetzt: die jagdpolizeilichen Übertretungen ausdrücklich ausgenommen, und besonderen Bestimmungen — d. h. jetzt: den hannoverschen Jagdgesetzen, insbes. der Hann. JagdO. v. 11. März 1859 — zugewiesen. Abgesehen von den Vorschriften des Reichsstrafrechts, betr. Jagdvergehen und -Übertretung (§§ 292 ff., § 368 Nr. 7, 9 u. 10, § 367 Nr 8 StGB. — seien Polizeiverordnungen auf dem Gebiete des hann. Jagdrechts nur dann für rechtsgültig zu erachten, wenn sie auf Grund besonderer gesetzlicher Ermächtigung ergehen, z. B. PrG. v. 9. Mai 1892, betr. die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage (Sonntagsjagd), ferner §§ 4, 6, 9, 10, 11, 14 PrWildschonG. v 14. Juli 1904 usw., oder auf die positiven Vorschriften der für die Provinz Hannover erlassenen V. v. 20. Septbr. 1867 (= PrG. v. 11. März 1850) zurückgeführt werden können und mit den Gesetzen nicht in Widerspruch stehen. Daher seien die PolizeiV. für die Regierungsbezirke Aurich v. 30. Aug. 1871 und Osnabrück v. 22. Aug. 1872 (Amtsbl. 306 bzw. 299) betr. die Strafbarkeit der Jagdausübung, sofern der Jäger die Feldfrüchte fahrlässigerweise beschädigt, für rechtsungültig zu erachten, schon deshalb, weil sie mit dem § 303 StGB., welcher nur eine vorsätzliche Sachbeschädigung unter Strafe stellt, in Widerspruch stehe. Ebensowenig könne das Legen von Gift, z. B. behufs Vertilgung jagdbarer Raubtiere, wie Füchse, in der Provinz Hannover durch Polizeiverordnung verboten werden. Eine gesetzliche, und daher auch den Jagdberechtigten bindende Vorschrift, wie das preußische Jagdrecht sie enthalte (§ 4 PrJagdpolG. v. 31. Oktbr. 1848), wonach der jagdberechtigte Grundbesitzer auch den allgemeinen und jagdpolizeilichen Vorschriften unterworfen ist, kennt das hann. Jagdrecht nicht. Das entgegenstehende Urteil des OVG. Berlin v. 13. Novbr. 1902, III 1896 [auch bei Kunze-Kautz, Rechtsgrund-

sätze des OVG., Ergänzbd. **03** 173] bezieht sich nur auf preuß. Jagdrecht und hat daher für die Provinz Hannover keine Bedeutung, vgl. im übrigen Urt. des OVG. Entsch. **43** 284 und dazu Stelling 88, 89. [Die vom Kammergericht irrigerweise auf das Gebiet des hann. Jagdrechts übertragene hannoversche Bekanntmachung, betr. die Verwendung von Strychnin und Arsenik zur Vertilgung der Feldmäuse rc., v. 2. Juli 1862 (HannGS. 212 I, Stelling 312—315) hat inzwischen, weil aufgehoben, seine Bedeutung verloren (s. Vf. d. Min. d. Inn. v. 7. Aug. 1903, Amtsbl. für Hildesheim **03** 159 Nr. 418].

Gültig sind dagegen alle diejenigen Polizeiverordnungen, welche das Jagen d. h. das Fangen der jetzt nach § 1 WildschonG. v. 14. Juli 1904 auch in der Provinz Hannover nicht mehr jagdbaren wilden Kaninchen ohne Genehmigung des Grundeigentümers oder des Jagdberechtigten oder beider unter Strafe stellen. [Inzwischen sind solche Polizeiverordnungen ergangen: für die Regierungsbezirke Hildesheim v. 28. April 1906 (Amtsbl. 110), Hannover v. 28. März 1906, Lüneburg 11. Mai 1906 (Amtsbl. 129.] Die bekannte Streitfrage, ob derjenige, welcher 300 Morgen zusammenhängender Fläche innerhalb eines verpachteten Feldmarksjagdbezirkes an sich bringt oder als Einzeljagdbesitzer solche Flächen hinzuerwirbt, sofort oder erst nach Ablauf der bestehenden Jagdpachtverträge zur eigenen Jagdausübung auf den erworbenen Flächen berechtigt ist, wird von Stelling im Gegensatze zum OVG. (Entsch. **20** 320 u. öfter) im letzteren Sinne, also dahin beantwortet, daß der Jagdpachtvertrag in Ansehung der erworbenen Flächen bis zu seinem Ablaufe bestehen bleibt und vom Erwerber auszuhalten ist. Nach hann. Jagdrecht seien die Jagdbezirke, weil sie nur ungeteilt und im ganzen (§ 7 HannJagdO. v. 11. März 1859) verpachtet werden durften, während der Dauer dieser, unter dem Schutze der positiven jagdlichen Ordnung stehenden Jagdpachtverträge in Ansehung der Jagdausübung unteilbare Ganze des öffentlichen Rechtes. Auch sei jeder Feldmarksgenosse (Grundeigentümer), sowie jeder Einzeljagdbesitzer an dem vom Jagdverbande bzw. von ihm selbst abgeschlossenen Jagdpachtvertrage persönlich gebunden, daher auch sein Rechtsnachfolger und der Satz des BGB., daß Miete — Pacht — nicht durch Kauf gebrochen werde (§§ 571, 581 Abs. 2 BGB.) auch für das hann. Jagdrecht maßgebend. Denn die Gesamtheit der beteiligten Grundeigentümer einer hannoverschen Feldmark bilde keine juristische Person (107 ff.), vielmehr handle es sich in der Provinz Hannover nur um eine gemeinsame Jagdausübung aller Genossen (§ 3 Nr. 3 HannJagdO.), welche der Verband nur verwalte (§ 3 Abs. 1 das.) und deren Beschießung durch den Feldmarksjäger nicht etwa für den Verband als solchen, sondern nur für Rechnung der Feldmarksgenossen erfolge (§ 5 das.). Nicht minder haften für den entstandenen Wildschaden die einzelnen Genossen persönlich (§ 23 Abs. 1 u. 2); diese sind nach § 11 das. ausdrücklich berechtigt, ihren Anteil an den Jagdaufkünften unter allen Umständen zu fordern, gleichgültig, was die Mehrheit der Genossen beschlossen habe. Ferner sei im § 3 Nr. 3 HannJagdO. ausdrücklich bestimmt, daß die Herausnahme der in freier Wildbahn belegenen Grundstücke aus der Feldmarksjagd immer nur vor der Verpachtung der Jagd erfolgen könne. Der Satz, daß öffentliches Recht vor Privatrecht gehe, treffe nicht zu, weil es sich hier nur um die Frage handle, ob die bloße und auf bloßer Willkür beruhende Tatsache des Entstehens eines neuen Einzeljagdbezirkes bzw. der Verbindung von neuen Parzellen mit einem solchen, die öffentlichrechtliche Folge habe, daß der bestehende Jagdpachtvertrag und damit das wohlerworbene Jagdpachtrecht des Jagdpächters sofort erlösche. Ein solcher Satz sei in Hannover unbekannt gewesen, im übrigen auch nur da anzuerkennen, wo er sich von selbst verstehe (vgl. unten: Veränderung der Staatsgrenzen und ihre öffentlichrechtliche

Bedeutung für die Grenzen der Jagdbezirke) oder vom Gesetz ausdrücklich ausgesprochen sei, was hier nicht der Fall sei. Endlich sei die entgegenstehende Ansicht ebensowenig mit dem Grundsatze von Treu und Glauben wie mit dem der Billigkeit zu vereinen, auch privatrechtlich dem Jagdpächter — abgesehen von seinem Anspruche gegen den Verpächter auf Pachtnachlaß — jeder Schadensersatzanspruch, z. B. wegen Auslagen für Hege und Pflege sowie für Aussetzen von Wild verschlossen, ebenso müsse auch der Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung um so mehr entfallen, weil das Gesetz, d. i. die hann. Jagdordnung einen Schadensersatzanspruch des Jagdpächters nicht kenne, andererseits aber das, was praeter legem sei, nicht zugleich contra legem, d. h. ohne rechtlichen Grund (§ 812 BGB.) sein könne.

Vom jagdpolizeilichen Standpunkt aus müsse in Ausdehnung der Ansicht des OVG. die Jagdpolizeibehörde sogar für berechtigt angesehen werden, gegen den Erwerber der Parzellen einzuschreiten, weil dieser willkürlich die bereits bestehende jagdliche öffentliche Ordnung, unter derem Schutze der Jagdpachtvertrag abgeschlossen sei (§ 5 Hann. JagdO.), störe. — Das RG. habe diese, von ihm selbst als „äußerst zweifelhaft" bezeichnete Frage nur für das preußische, nicht dagegen für das hannoversche Jagdrecht entschieden. Die vorstehenden Ausführungen sind im Ergebnisse neuerdings in den Mot. zum „Entwurf eines Gesetzes betr. die Ausübung des Jagdrechts" (Drucks. d. AbgH. Nr. 260, II. Sess. 1905/06) gebilligt worden. Wenn auch dies Gesetz mit Ausnahme der Provinz Hannover erlassen werden soll, so ist doch wichtig, daß § 17 bestimmt: „Wenn Grundflächen, welche zu einem verpachteten gemeinschaftlichen Jagdbezirke" (richtiger ist zu ergänzen: oder Einzeljagdbezirke) gehören, ... mit anderen Grundflächen zu einer zusammenhängenden Fläche von 75 ha .... vereinigt werden, steht die eigene Ausübung des Jagdrechts auf ihnen dem Eigentümer erst nach Ablauf des Pachtvertrags zu". Im Anschluß an Stellings Vorschlag im VerwArch. 7 245 fährt der Entwurf fort: „jedoch darf der Eigentümer, wenn der Pachtvertrag noch länger als 3 Jahre, von .... der Vereinigung ab gerechnet, läuft, das Recht der eigenen Jagdausübung nach Ablauf von 3 Jahren, nachdem er die Vertreter des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes von dieser Absicht in Kenntnis gesetzt hat, in Anspruch nehmen". Hierzu wird in der Begründung die entgegenstehende Ansicht des OVG. Berlin gemißbilligt und gesagt: „Es läßt sich nicht verkennen, daß ein solcher Zustand einen Eingriff in wohlerworbene Privatrechte enthält, es empfiehlt sich deshalb, der Vorschrift des Kurhess. G. v. 7. Septbr. 1865 § 5 entsprechend, das Recht zu eigener Jagdausübung der Regel nach erst beim Ablaufe des Jagdpachtvertrags wirksam werden zu lassen. Andererseits läßt sich nicht verkennen, daß in diesem Ausschlusse des im Grundeigentume liegenden Jagdrechts eine große Härte für den Eigentümer liegen kann, wenn der Pachtvertrag, dessen Dauer nach dem geltenden Rechte bis zu 18 Jahren betragen kann, noch längere Zeit läuft".

Über den Anschluß von Jagdbezirken an andere selbständige Jagdbezirke enthält das Hann. Jagdrecht keine Bestimmungen. Stelling folgert daraus, sowie aus der öffentlich-jagdrechtlichen Selbständigkeit der Jagdbezirke die gesetzliche Unzulässigkeit einer solchen Verbindung mit der Wirkung, daß beide Jagdbezirke zu einem öffentlich-jagdrechtlichen Ganzen verschmolzen würden (48 ff. u. 52, 53). Eine Verbindung von Jagdbezirken sei vielmehr nur privatrechtlich, d. h. nur so möglich, daß das Recht auf Jagdausübung dem benachbarten Jagdberechtigten (Jagdpächter, Einzeljagdbesitzer) verpachtet werde. Dabei beständen aber öffentlich-jagdrechtlich stets zwei Jagdbezirke selbständig nebeneinander fort. Der bloße privatrechtliche, dem zuständigen Landrate gegenüber erklärte Verzicht eines Einzeljagdbesitzers auf die Ausübung seines eigenen Jagdrechts könne

nicht, wie OVG. Berlin, Entsch. **20** 330, Urt. v. 5. Febr. 1891, annehme, die Wirkung haben, daß der Einzeljagdbezirk ohne weiteres in Ansehung des Jagdausübungsrechts dem betr. benachbarten Jagdberechtigten zufalle. Richtig habe dagegen OVG. Berlin Entsch. **33** 336 die Vereinigung zweier Feldmarksjagdbezirke und ihre gemeinsame Verpachtung für unzulässig erklärt. [Den Widerspruch zwischen beiden Urteilen hat Ebner, Die preuß. Jagdgesetze in ihrer gegenwärtigen Fassung (Berlin 1906) 114 Note 10, 121 Note 25 nicht bemerkt.]

Eingegatterte — umzäunte — Jagdbezirke, auch wenn sie nur 300 Morgen zusammenhängender Fläche umfassen, bleiben „eingehegte Reviere" (s. Prot. z. BGB. 2. Komm. **3** 254) und werden, wie Stelling 51 ausführt, nicht zu Tiergärten i. S. des § 960 BGB., bleiben vielmehr Jagdbezirke oder Wildgärten. Das dort eingegatterte Haarwild bleibt daher herrenlos und die Okkupation desselben (Nachstellen — § 293 StGB. — oder das „Jagen") Jagdausübung mit allen zivilrechtlichen, strafrechtlichen und jagdpolizeilichen Folgen. [Dies ist die herrschende Meinung, obwohl sie, wie die zit. Prot. der 2. Komm. bei Beratung des § 960 BGB. erkennen lassen, nicht scharf genug zum Ausdrucke bringen, wann ein Tiergarten i. S. des § 960 BGB. aufhört und ein Jagdbezirk, d. h. ein „eingehegtes Revier" beginnt. Richtig nennt dies Danckelmann-Engelhardt, WildschonG. (1904) 50, 51 Note 18. Dagegen wieder: Dickel, WildschonG. (Berlin 1906) 87 ff. und RG. bei Schultz, Jahrbuch f. Entsch. usw. **1** 53 ff., auch: Monatsh. d. Allg. D. Jagdschutzvereins **02** 33 ff., wo sogar — gewiß mit Unrecht — der 3600 ha große Wildgarten des Fürsten Henckel-Donnersmarck für einen Tiergarten i. S. des § 960 BGB. erklärt ist.]

Unter Wegen, welche den Zusammenhang unter den Jagdflächen nicht trennen, sind nach Hann. Jagdrechte nur öffentliche Wege zu verstehen (65 ff.). Dazu gehören die Interessentenwege (Koppelwege) nicht. Sie stehen in der Regel im Miteigentume der Anlieger und dann unterbrechen sie als fremde Grundstücke, an denen das Alleineigentum fehlt, stets den Zusammenhang zwischen den Flächen des Einzeljagdbezirkes. [Gegen das von Stelling bekämpfte, entgegenstehende Urt. des OVG., Entsch. **43** 281, neuerdings auch Berger, Die Jagd auf Zweckgrundstücken, VerwArch. **13** 526 ff. (vgl. auch KG. Beschl. v. 31. Oktbr. 1904, KGJ. **29** A 123).]

Die jagdrechtliche Behandlung der sog. ungeteilten Gemeinheiten (§ 2 Abs. 6 HannJagdO.) ist auf S. 70 ff. erörtert. [Von selbst versteht sich, daß die PrG. v. 13. Juni 1873, 6. Juli 1875 u. 14. März 1881, betr. Schutzwaldungen, Waldgenossenschaften usw. (GS. 357, 416, 261), an der jagdrechtlichen Behandlung der Gemeinheiten nichts geändert haben, ebensowenig ist von Bedeutung, ob die letzteren sich nach dem G. v. 5. Juni 1888, betr. die Verfassung der Realgemeinden (GS. 233), eine Verfassung gegeben haben. Als Grundsatz gilt vielmehr, daß eine mit der Feldmarksjagd zusammenhängende ungeteilte Gemeinheit stets mit jener als jagdrechtlicher Teil derselben verpachtet werden muß, und zwar auch dann, wenn sie mehr als 300 hann. Morgen im Zusammenhang umfaßt. Jeder Verstoß hiergegen ist, weil öffentlich-jagdrechtliche Normen verletzend, nichtig (§ 134 BGB.). In der Praxis ist in jedem Falle aber zu prüfen, ob tatsächlich eine sog. ungeteilte Gemeinheit und nicht vielmehr ein Miteigentum der Interessenten an den Gemeinheitsflächen vorliegt. In letzterem Falle liegt, wenn die Grundfläche 300 hann. Morgen zusammenhängender Fläche und mehr umfaßt, ein Einzeljagdbezirk vor, für dessen Miteigentümer in Ansehung der Jagdausübung die Vorschrift des § 2 Abs. 5 HannJagdO. v. 11. März 1859 — Stelling 41, 69 — maßgebend ist.]

[Über die Verwaltung der Jagd auf Einzeljagdbezirken seitens des Vormundes und des Zwangsverwalters (81 ff.) vgl. jetzt auch: Friedrichs

in der Kritik des Stellingschen Buches, PrVerwBl. 27 217, sowie RGSt. v. 13. Febr. 1906, „Recht“ 390 Nr. 1029, und RGSt. 38 190.]

Der Jagdvorstand ist dem Gesetz unbekannt, daher auch seine Bestellung in der Provinz Hannover nicht erforderlich (110 ff.). Die MinBek. v. 11. März 1859 (301 ff.) ist kein Teil des Gesetzes. Wenn daher die Feldmarksgenossen gemäß § 5 HannJagdO. v. 11. März 1859 die Jagd in der vorgeschriebenen Form (schriftlich: § 8) verpachtet haben, so ist der Jagdpachtvertrag rechtsgültig.

Die Veränderungen der Staatsgrenzen haben die Veränderungen der Jagdbezirke zur unmittelbaren Folge (122 ff.). [Gleiches gilt nach dem neuen Gesetze, betr. Abänderung der Landesgrenzen gegen die Freie Hansestadt Bremen bei Bremerhafen, Fischerhude, Kreis Achim, v. 27. Juli 1905 (GS. 291 Nr. 29) sowie v. 1. Aug. 1905 u. Bek. dazu v. 31. Juli 1905 (GS. 301 u. 306).]

Die Eingemeindungen liegen ausschließlich auf öffentlichrechtlichem, kommunalpolitischem Gebiet und berühren daher die bestehenden privatrechtlichen Jagdpachtverträge nicht (124, 125, 141). [Die entgegenstehende, auch nur für preuß. Jagdrecht ergangene Entsch. d. RGSt. 37 49, wonach der Jagdpachtvertrag in Ansehung der ausgeschiedenen und der benachbarten politischen Gemeinde zugeschlagenen — „inkommunalisierten“ — Flächen sofort erlösche, findet daher für die Provinz Hannover keine Anwendung (§ 48 HannLandesverfassG. v. 6. Aug. 1840, Stelling 141).]

Das Recht des Dohnenstiegs und seiner Ausübung ist nach § 3 Nr. 1 HannJagdO. nicht bloß ein Selbstschutzrecht des Grundeigentümers (wie die in Ziff. 2—4 das. gewährten Rechte), sondern auch zugleich ein mit dem Grundeigentum als gesetzlicher Bestandteil — § 96 BGB. — desselben verbundenes Jagdrecht, dessen Ausübung, Nutzung, Verpachtung — sei es mit, sei es ohne das Grundstück — positiven gesetzlichen und beschränkenden Vorschriften — abgesehen von der Jagdscheinpflicht — nach der HannJagdO. nicht unterworfen ist (127, 128 sowie S. XI—XIII: „Zusätze“). Das von Stelling bekämpfte, entgegenstehende Urt. d. KG. (jetzt abgedr. KGJ. 29 C 79) v. 30. März 1905 geht ohne genügende Begründung von der Auffassung aus, daß nur dem Grundeigentümer persönlich das Recht des Dohnenstiegs zustehen solle. Auch das Recht des Raubtierfanges nach § 3 Nr. 2 u. 4 HannJagdO., sofern die gefangenen Raubtiere zu den jagdbaren Tieren gehören? Dem Grundstückspächter soll es daher nicht gestattet sein, zum Schutze seines Geflügels solche Raubtiere in seinen gepachteten (gemieteten) Gebäuden und Höfen in Fallen zu fangen? [Der Einwand, der Einzeljagdbesitzer habe in der HannJagdO. das Recht des Dohnenstiegs als besonderes Vorrecht nicht zugewiesen erhalten, dürfe dasselbe und seine Ausübung auch nicht, wie der Feldmarksgenosse, an einen Sonderpächter verpachten, erscheint verfehlt. Abgesehen davon, daß der Gesetzgeber diese jagdrechtliche Ungleichheit zwischen beiden Jagdinteressenten (Grundeigentümern) ausdrücklich bestimmt hat, wie solches in der hannov. Ständeversammlung bei Beratung der HannJagdO. festgestellt wurde, erscheint der gesetzliche Vorbehalt der im § 3 Nr. 1—4 HannJagdO. dem Grundeigentümer vorbehaltenen Rechte als eine gerechte und billige Entschädigung für das ihm entzogene Selbstbejagungsrecht, welches dem Einzeljagdbesitzer als ein mit seinem Grundbesitze verbundenes Vorrecht vom Gesetzgeber im § 2 HannJagdO. eingeräumt worden ist.] Vgl. auch unten S. 440.

Das allgemeine Verbot der Sonntagsjagd (§ 38 HannJagdO.) gilt heute noch, so daß auch die stille Jagd an Sonn- und kirchlichen Festtagen in der Provinz Hannover nicht ausgeübt werden darf (293 ff.). [Inzwischen ist vom Oberpräsidenten der Provinz Hannover unterm 25. August 1904 (Amtsbl. f. Hann. 185) folgende Polizeiverordnung erlassen:

„Artikel II.

Der § 13 der Polizeiverordnung über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage vom 22. August 1900 erhält folgende Fassung:

Hetz- und Treibjagden sind an Sonn- und Feiertagen unbedingt, sonstiges Jagen ist während der Zeit des Hauptgottesdienstes untersagt."

Dadurch ist jedoch der § 38 HannJagdO. in keiner Weise berührt worden. Da der jetzt aufgehobene § 13 der alten PolV. v. 22. Aug. 1900 zweifellos rechtsungültig war, weil er über die der Polizei nach dem G. v. 9. Mai 1892, betr. den Schutz der äußeren Heilighaltung der Sonn- und kirchlichen Festtage gezogenen gesetzlichen Schranken hinausging (s. die Nachweise bei Stelling a. a. O. 295 ff.), so hatte er auch folgerichtig keine, den § 38 HannJagdO. v. 11. März 1859 aufhebende Kraft. Zustimmend neuerdings: Siemens in Monatsh. d. Allg. D. Jagdschutzvereins **06** 152. Das allgemeine Verbot der Sonntagsjagd besteht danach auch heute noch in der Peovinz Hannover. Daraus folgt aber weiter, daß die neue Fassung des § 13 der zit. PolV., welcher Hetz- und Treibjagden an Sonn- und Feiertagen unbedingt, sonstiges Jagen aber während der Zeit des Hauptgottesdienstes untersagt, etwas Überflüssiges, nämlich dasjenige verbietet, was in dem allgemeinen Verbote des noch bestehenden § 38 HannJagdO. oder positiv: in dessen unbedingtem Gebote der Sonntags-Jagdruhe bereits enthalten ist und zur Zeit als rechtsgültige gesetzliche Vorschrift noch fortbesteht. Der Erlaß dieser Polizeiverordnung war daher nicht erforderlich. Abgesehen hiervon ist dieselbe auch nur in Ansehung ihres ersten Teiles für rechtsgültig zu erachten. Das unbedingte Verbot der Hetz- und Treibjagden hält sich im Rahmen des zit. G. v. 9. Mai 1892, dessen Vorschriften gerade und auch nur zum Schutze der äußeren Heilighaltung der Sonn- und Festtage erlassen worden sind; es sollten nach außen hin in die Erscheinung tretende und in diesem Sinne die allgemeine Sonntagsruhe störende und beeinträchtigende Jagden, zu denen Hetz- und Treibjagden unbedenklich zu rechnen sind, verboten werden (vgl. RGSt. **20** 82. Anders steht die Sache mit dem zweiten Satze des § 13. Hier wird durch das Verbot des „sonstigen Jagens während der Zeit des Hauptgottesdienstes" eine allgemeine Jagdruhe angeordnet und damit auch die stille Jagd während des Hauptgottesdienstes unbedingt verboten. Dies ist jedoch unzulässig, worüber in der Judikatur allgemeine Übereinstimmung herrscht (s. die Nachweise bei Stelling 296). Schon im Urt. v. 20. Juni 1898 (KGJ. **19** 325) hat das KG. den bisher stets festgehaltenen, richtigen Standpunkt eingenommen und ausgesprochen:

„Eine Polizeiverordnung, welche jede Art der Ausübung der Jagd, auch der stillen Jagd, an Sonn- und Feiertagen verbietet, entbehrt der Rechtsgültigkeit."

In direktem Widerspruche hiermit hat das KG. neuerdings im Urt. v. 24. Dezbr. 1894 (KGJ. **26** C 76) eine Polizeiverordnung für rechtsgültig erklärt, welche jedes Jagen an Sonntagen vor, sowie während des Hauptgottesdienstes ganz allgemein verbietet, gleichgültig, ob durch das verbotswidrige Jagen eine Störung der Sonntagsfeier auch wirklich eingetreten sei; es genüge vielmehr, daß das Jagen an sich geeignet sei, die Allgemeinheit in ihrem religiösen Gefühl und in ihrer Sammlung zu verletzen. Dieses Urteil wird das KG. jedoch bei nochmaliger Prüfung unmöglich aufrecht erhalten können, da dasselbe m. E. der gesetzlichen Grundlage entbehrt.]

Durch das WildschonG. v. 14. Juli 1904 ist die Frage nach der materiellen Jagdberechtigung selbstverständlich unberührt geblieben, insbesondere das Recht

des Grundeigentümers zum Dohnenstieg usw. gemäß § 3 Nr. 1—4 HannJagdO. (Stelling 318, 319). [Zustimmend: Danckelmann-Engelhardt, WildschonG. 41 Note 4, Dickel, WildschonG. 29 unter 4 und KG. Urt. v. 30. März 1905 (KGJ. 29 C 80).]

Da die Eier der jagdbaren Kiebitze und Möven (§ 1 WildschonG. „alle anderen Sumpf- und Wasservögel") gesetzlich zum Wilde gehören, ist das unbefugte Einsammeln derselben seitens Nichtjagdberechtigter ein Jagdvergehen. Der Tatbestand der §§ 292 ff. StGB. ist insofern in Ansehung des Objekts erweitert und die Gleichstellung der genannten Eier mit dem „Wilde" im technischen Sinne erfolgt (Stelling 322 Nr. XV, 331 u. 495). [Anerkannt von Dickel a. a. O. 45—47, Danckelmann-Engelhardt a. a. O. 57 Note 4. Dagegen will Ebner (Monatsh. d. D. Jagdschutzvereins Juliheft 06) die Vorschrift des WildschonG., insbesondere des § 16 das., wonach die Kiebitz- und Möveneier dem Wilde gleichstehen, nur für die Frage der Versendung, des Verkaufs usw. während der Schonzeit angewendet wissen und spricht ihr eine allgemeine, auch für das Strafrecht geltende Bedeutung ab. Indessen mit Unrecht. Wenn ein Gesetz, wie das WildschonG., die genannten Eier den jagdbaren Tieren und zwar ohne jede Beschränkung gleichstellt, so hat diese Vorschrift eine allgemeine, für die ganze Monarchie und zu allen Zeiten geltende privatrechtliche, strafrechtliche und insbesondere jagdpolizeiliche Bedeutung, wie denn z. B. niemand darüber im Zweifel gewesen ist, daß alle die im § 5 des alten SchonG. v. 26. Febr. 1870 genannten und der Jagdschonung zu gewissen Zeiten unterworfenen wilden Tiere unbedenklich ganz allgemein für jagdbar erklärt worden sind, also nicht etwa bloß für die einzelnen Schonzeiten und das Gebiet des SchonG. (RGSt. 5 135, 8 71 u. 33 361). Abgesehen hiervon würde der Jagdberechtigte, wenn er unbefugt z. B. während der gesetzlichen Schonzeiten Kiebitz- und Möveneier sammelt, ebenso bestraft werden müssen wie der Wilderer, d. h. der Nichtjagdberechtigte, welcher unbefugt, d. h. ohne Erlaubnis des Jagdberechtigten in fremden Jagdbezirken das Sammeln der Eier betreibt. Ebner will auf beide Fälle die Vorschrift des § 368 Nr. 11 StGB. anwenden, in beiden strafbaren Handlungen also nur den Tatbestand einer und derselben jagdpolizeilichen Übertretung sehen.

Eine solche nicht bloß überraschende, sondern auch wenig befriedigende Ansicht darf aber ohne triftige Gründe nicht als der Wille des Gesetzgebers angesehen werden, und zwar um so weniger, als die AusfAnw. z. WildschonG. v. 30. Juli 1904 (VMinBl. 264) ausdrücklich das Gegenteil annimmt und unter Nr. 4 zu § 5 G. besagt:

> „Kiebitze und Möven gehören als Sumpf- und Wasservögel zu den jagdbaren Tieren. Das Sammeln der Eier dieser Vögel stellt eine Jagdausübung dar."

Hiernach kann über die ratio legis ein Zweifel wohl nicht obwalten.

Ankauf von Schonwild, §§ 6, 16 PrWildschonG. [Neuerdings hat KG. Berlin richtig die Vorschrift dahin ausgelegt, daß nicht der Abschluß des Kaufvertrags an sich, sondern nur die Erfüllung desselben, d. i. auf seiten des kaufenden Publikums: der käufliche Erwerb oder ganz allgemein das käufliche Ansichbringen von Schonwild im Schonbezirk innerhalb der verbotenen Zeit unter das Gesetz falle und strafbar sei. Wann und wo der Kaufvertrag abgeschlossen ist, ist daher ohne Belang. Entscheidend ist, daß die Lieferung des Wildes innerhalb der Schonzeit im Schonbezirk erfolgt. Alsdann ist auch der Verkäufer, zwar nicht als Absender, wohl aber als Versender strafbar, weil seine Tätigkeit der Versendung des Schonwildes sich bis in das Gebiet des Wildschongesetzes, also so lange fortsetzt, bis das Schonwild in die Hände des im

Schonbezirke wohnenden Käufers gelangt (Urt. v. 15. Mai 1905, DIZ. **10** 918 Nr. 41 und v. 25. Mai 1905, **KGJ. 29** C 75. Ebenso: Dickel, WildschonG. 50, 51].

Zu **§ 3** HannJagdO. Gegen denjenigen, welcher innerhalb eines verpachteten Feldmarksjagdbezirkes Grundstücke im Zusammenhange von mindestens 300 Morgen erwirbt, kann der Jagdpächter durch Antrag auf einstweilige Verfügung beim zuständigen Amtsgerichte gemäß § 940 ZPO. ein Verbot der Unterlassung eigener Jagdausübung auf den erworbenen Flächen bzw. auf dem neugebildeten Einzeljagdbezirk erwirken. Dies Recht des Jagdpächters auf einstweiligen Schutz seines Jagdpachtrechts wird durch den entgegenstehenden Anspruch des Gegners auf eigene Jagdausübung nicht ausgeschlossen; So: für das Jagdrecht des Herzogtums Braunschweig, wo ganz gleiche Vorschriften gelten wie für die Provinz Hannover (OLG. Braunschweig, Beschl. v. 22. Juli 1904, BraunschwZ. **51** 79 Beil. Heft 1 und Peßler, Das Jagdrecht im Herzogtum Braunschweig, Viertes Ergänzungsh. **06** 169). Ebenso ist durch Urt. des 2. Sen. OLG. Braunschweig v. 2. Febr. 1905 ausdrücklich das Recht des Jagdpächters anerkannt, gegen den Erwerber der Parzellen im Wege der Feststellung zu klagen, daß letzterer, solange der Jagdpachtvertrag in Ansehung der erworbenen Flächen laufe, kein Vorrecht auf eigene Jagdausübung vor dem Jagdpächter erwerbe, vielmehr den Jagdpachtvertrag auszuhalten habe, weil die Interessentenschaft der beteiligten Grundeigentümer nur die gemeinsame Jagdausübung der letzteren gesetzlich verwalte, daher nicht sie als juristische Person, sondern jeder einzelne Genosse den Jagdpachtvertrag abschließe, folglich, wie dieser, so auch sein Rechtsnachfolger als Mitpächter erscheine und daher an den Jagdpachtvertrag gebunden sei. Die entgegenstehende Entscheidung des RGZ. **52** 126 für preußisches Jagdrecht wird für Braunschweig als unanwendbar und unzutreffend erklärt (BraunschwZ. 52 60 Nr. 3 u. 4 und Peßler a. a. O. 71 Nr. 3).

Zu **§ 3 Nr. 1** HannJagdO. Die hier dem einzelnen Grundeigentümer gewährte Befugnis zur Ausübung des Dohnenstiegs auf eigenen Grundstücken ist beim Mangel einer positiven gesetzlichen Vorschrift als ein, nach Ort und Art — Fang in hochstehenden Dohnen — beschränktes Mitjagdausübungsrecht aufzufassen, welches ihm im Falle der Verpachtung der Feldmarksjagd in der Regel neben dem Feldmarksjagdpächter zusteht. Von einer Ausschließlichkeit der Befugnis des Grundeigentümers zum Dohnenstieg sagt das Gesetz nichts (Stelling a. a. O. 127 ff., 187—189). [Nunmehr auch anerkannt von: Strafk. Stade als Vorinstanz und vom KG., Urt. v. 28. Juni 1906 I. S. 479/06, mit der Ausführung: „Diese Befugnis ist jedoch keine ausschließliche . . . Daneben bleibt der Jagdpächter auch seinerseits auf Grund des Jagdpachtvertrags befugt, den Vogelfang mittels Dohnenstiegs auszuüben, ohne daß es hierzu einer besonderen Übertragung dieses Rechtes bedarf. Indem der Angeklagte als Jagdpächter Dohnen aufstellte, hat er die Jagd nicht unbefugt ausgeübt."]

Nach der Jagdordnungsnovelle v. 7. Aug. 1899 (GS. 151) können jetzt auch in der Provinz Hannover Einzeljagdbezirke aus zusammenhängenden Grundstücken gebildet werden, welche nicht ausschließlich in der Provinz Hannover, sondern teils hier, teils in den angrenzenden Landesteilen — Westfalen, Prov. Sachsen, Kurhessen usw. — liegen. Da die Novelle ein preuß. Landesgesetz und kein Reichsgesetz ist, so versteht es sich von selbst, daß sie nur preußische, d. h. zur preußischen Monarchie gehörige und in dem preuß. Staatsgebiete belegene Grundflächen umfassen kann. M. a. W.: aus hannoverschen und braunschweigischen oder preußischen und badischen zusammenhängenden Flächen usw. können niemals Einzeljagdbezirke gebildet werden (Stelling 58, 59. [Die entgegenstehende Ansicht bedürfte, weil offenbar verfehlt, keiner Widerlegung; sie ist

neuerdings aus vorstehenden Gründen vom OVG. v. 6. Oktbr 04. — Entsch. **46** 332 — mit Recht als unhaltbar verworfen worden. Die Eigenschaft eines Feldmarksgenossen, d. h. eines beteiligten Grundeigentümers nach § 3 Abs. 1 Hann. JagdO. ist öffentlich-rechtlicher Natur, gleich wie die kraft Gesetzes damit verbundenen Rechte und Pflichten. Diese Eigenschaft mit ihren öffentlich-rechtlichen Folgen ent- und besteht daher auch nur mit dem Grundeigentum und erlischt auch nur mit dem Verluste des letzteren. Eine Lostrennung dieser öffentlich jagdrechtlichen Eigenschaft und der damit verbundenen Rechte und Pflichten von der Person des Genossen und die selbständige Übertragung derselben ohne Grundeigentum auf einen Dritten ist daher unmöglich und gesetzlich verboten. Somit können Pächter und Nutznießer, z. B. Lehrer, Geistliche in Ansehung ihres zur Feldmarksjagd gehörigen Pachtlandes niemals Feldmarksgenossen werden und sein, daher auch keine direkten Rechte, namentlich Anteilsrechte an den Jagdaufkünften nach § 10 Hann. JagdO. gegen den Jagdverband erwerben (§ 106 ZuständG., Stelling 116, 207, 398 und Stelling, Die freie Wasservögeljagd auf öffentl. Gewässern der preuß. Monarchie [Hannover 1901, 93 Note 232]). [Dagegen hat das preuß. OVG. (I. Sen.) **46** 136 ff. im Urt. v. 1. Nov. 1904 einem Lehrer als Nutznießer des Schullandes das Recht an den Jagdpachterträgen gemäß § 10 Hann. JagdO. zugesprochen. Der Umstand, daß der Lehrer nicht Feldmarksgenosse sei, schließe nicht aus, daß er Teilnahme an den Aufkünften auf Grund eines, von dem Rechte eines Feldmarksgenossen (Schulgemeinde) abgeleiteten Rechtes an sich zu beanspruchen habe, weil die Jagdnutzung zu den Nutzungen des Grundstücks (§ 1030 BGB.) gehöre. Dabei wird aber übersehen, daß die Jagdaufkünfte nach positiver Vorschrift des § 10 Hann. JagdO. nach Verhältnis des Stimmrechts — § 5 das. — verteilt werden müssen und für das letztere ausschließlich die Größe des Grundeigentums maßgebend ist. Danach kann nur ein Feldmarksgenosse als anteilsberechtigt erscheinen, wie denn auch OVG. mit Recht nur den Grundbucheigentümer der Feldmarksjagd als für Erhebung der Klage aus § 106 ZuständG. für legitimiert erachtet hat (Stelling, JagdG. 398 Note 6 und die dort zit. Entsch. An diesen positiven, öffentlich-rechtlichen Bestimmungen ist selbstverständlich auch nichts durch die Vorschriften des BGB. geändert. Die Bezugnahme auf das, für preuß. Jagdrecht ergangene Urt. v. 18. März 1895 — Entsch. **28** 319 — ist insofern nicht ganz zutreffend, als es sich im dortigen Falle um den Mißbrauch an einem Einzel- oder selbständigen Jagdbezirk, sowie um die Frage handelte, ob der Lehrer als Nießbraucher eines solchen Bezirkes zur eigenen Jagdausübung berechtigt sei. Diese Frage ist mit Recht bejaht, zugleich aber daraus die nicht zutreffende Schlußfolgerung gezogen, daß in denjenigen Fällen, wo die Ausübung des Jagdrechts auf den gemeinschaftlichen Jagdbezirk übergeht, — Feldmarksjagd, — der Anspruch auf die Jagderträge nicht vom Grundeigentümer, sondern vom Nießbraucher geltend zu machen sei (vgl. dagegen auch: Urt. OVG. v. 21. Sept. 1896, III. 1178 — Kunze-Kautz, Rechtsgrundsätze usw., Erg. Bd. **99** 142 Nr. 7, — wo richtig gesagt ist, daß ein Lehrer als bloßer Nutznießer eines zur Kirchengemeinde gehörigen Grundstücks weder zu den Uferbesitzern zu rechnen, noch einem solchen gleichzustellen sei. Ob das OVG. den Nutznießer auch im übrigen dem Grundeigentümer gleichgestellt oder genauer: ihn an die Stelle des letzteren setzt, ihm insbesondere das seinem Auktor zustehende Stimmrecht in Ansehung der Verwaltung der Feldmarktsjagd und der Verteilung der Jagdaufkünfte gemäß §§ 5, 10 Hann. JagdO. und damit öffentlich rechtliche Befugnisse zuweisen will, muß dahingestellt bleiben]. Auf allen öffentlichen Strömen ist die Jagdausübung für jedermann — unter Lösung eines Jagdscheins frei (Stelling a. a. O. 66, 67, 223, 225 und derselbe: Die freie

Wasservögeljagd auf öffentlichen Gewässern der preuß. Monarchie [anerkannt neuerdings von Ebner, VerwArch. 14 175].

7. a) Der Abschluß eines Jagdpachtvertrags nach bayerischem Rechte wird von Woeber, BayZ. 1 211 erörtert. Den Gemeinden stehen zum Abschluß eines solchen alle Wege offen, die überhaupt zum Abschluß eines Vertrags offen stehen, so die öffentliche Versteigerung, der Auftrag einer Gemeinde zum Abschluß eines Jagdpachtvertrags, die Submission usw. b) Unterliegt eine von einem unbekannten Schützen geschossene, vom Jagdpächter im Besitze genommene Rehgais der Einziehung gemäß Art. 125 Abs. 3 (des bayr.) PolStG.? BayZ. 1 408.

8. Böhme, Dr. Geo, RegR., bearbeitete in dritter Aufl. des ursprünglich von weiland GehRegR. Lotze veröffentlichte Werk: „Die königl. sächs. Gesetze und Verordnungen über Jagd und Fischerei mit den damit in Verbindung stehenden reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften (Leipzig 1905) (vgl. Verw. Arch. 14 393 und FischersZ. 30 90).

9. Über Jagdrecht und Ausübung der Jagd im Großherzogtume Hessen von S., HessRspr. 6 54, 62.

10. Jäntsch, H., Das anhaltische Recht über Jagdpolizei und Wildschaden (3) (Dessau 1905).

II. 1. F. von Schilgen, Landgerichtspräsident, gab das Gesetz, betr. die Fischerei der Ufereigentümer an Privatflüssen der Rheinprovinz v. 25. Juni 1895, in 2. Aufl. heraus (Hamm 1905).

2. Frhr. v. Starck, Die Fischereigesetzgebung im Großherztume Hessen 1905.

3. Reinach macht unter Darstellung der tatsächlichen Verhältnisse Vorschläge zur „Hebung der Fischzucht, insbesondere in den offenen badischen Gewässern", BadVerwZ. 37 13.

(Vgl. auch oben I. 8).

L. Zum einzelstaatlichen Gewerberechte.

1. Über Gewerberecht in Preußen vgl. oben Nelken S. 184 ff.

2 *Die Gewerbegesetzgebung in Elsaß-Lothringen ist herausgegeben worden von W. Coermann, Amtsgerichtsrat in Straßburg (Metz 1905). Zweck dieser Ausgabe ist eine bloße Gesetzsammlung, deren etwaige Anmerkungen lediglich Verweisungen auf andere Gesetze enthalten. Die Sammlung umfaßt die ReichsgewerbeO. mit allen Ergänzungsgesetzen und bundesratlichen Ausführungsbestimmungen, ferner die gewerberechtlichen, noch in Geltung befindlichen Vorschriften der Landesgesetze (im ganzen 106). Erstrebt ist ein zuverlässiges Nachschlagebuch der geltenden Gewerbegesetzgebung.

3. Zu § 16 GewO. Die Genehmigung gewerblicher Anlagen bespricht vom Standpunkte der praktischen Handhabung seitens der Gemeindebehörden Schmidt, Fr., Ztschr. f. Polizei- und Gemeindeb. 13 404 ff., 419 ff., 435 ff., 452 ff, 467 ff.

4. Über „Untersagung und Beschränkung gewerblicher Anlagen" handelt Koehne, PrVerwBl. 26 857.

5. Zu § 103 e GewO. Hahn, Dr., Bürgermeister in Patschkau, über „Die Verteilung der Handwerkskammerbeiträge auf die Gemeinden und die Umlegung dieser Beiträge seitens der Gemeinden auf die selbständigen Handwerker", Ztschr. f. Pol. u. VerwBeamte 13 449.

6. Über „Behandlung heimgefallener Apothekenkonzessionen im Anschluß an die Verhandlungen des Preuß. Abgeordnetenhauses v. 22. Febr. 1905", DGem. Z. 44 213.

7. Hopf hat über die verkäuflichen Apothekenkonzessionen in der Ergänzungs- und Gewerbesteuer gehandelt (PrVerwBl. 27 228). Das preuß. OVG. ist in seiner Entsch. v. 17. Mai 1897 (Entsch. in Staatssteuers. 6 100 ff.) der Auffassung, daß die nach Maßgabe der Allerhöchsten Kabinettsorder v. 5. Oktbr. 1846 verliehenen Apothekenkonzessionen nicht ergänzungssteuerpflichtig seien, weil sie keine Rechte seien und keinen gemeinen Wert hätten. Diese Auffassung erscheint nicht unanfechtbar. Zwar sind wohl die fraglichen Apothenkekonzessionen keine privatrechtlichen Befugnisse, doch scheinen nicht nur sie allein nach dem Ergänzungssteuergesetze steuerpflichtig zu sein, sondern ganz allgemein alle Rechte, die einen in Geld schätzbaren Wert haben. In den genannten Apothekenkonzessionen ist aber subjektives öffentliches Recht zu erblicken, indem der Staat mit der Konzession zugleich das Recht verleiht, einen Nachfolger für die Konzession zu präsentieren.

Die Konzessionen haben auch im wirtschaftlichen Leben einen in Geld schätzbaren Wert, trotzdem sie im rechtlichen Sinne nicht eigentlich verkauft werden können. Doch daß der gemeine Wert nur aus Verkäufen festgestellt werden könne, ist nirgends vom Gesetz ausgesprochen. Bei den Apothekenkonzessionen kommt der gemeine Wert in dem zum Ausdrucke, was für den Verzicht auf die Konzession und die Präsentation als Nachfolger gezahlt wird. Die fraglichen Apothekenkonzessionen erscheinen mithin ergänzungssteuerpflichtig. Auch bei der Festsetzung der Gewerbesteuer nach dem Werte des Anlage- und Betriebskapitals ist der Wert der Konzession mit zu berücksichtigen.

M. Feuerlöschwesen.

1. Über „Feuerwehr und Polizei" hielt einen Vortrag auf dem 5. Verbandstage deutscher Berufsfeuerwehren in Bremen 1905 Reddemann, Dr. jur., Branddirektor in Posen, PrVerwBl. 26 727. Er verlangt u. a., daß wenigstens in den Städten mit Berufsfeuerwehren die Branddirektoren und ihre Stellvertreter, geeignetenfalls auch andere Chargierte zu Polizeiexekutivbeamten bestellt werden.

2. Über die „Regelung des Feuerlöschwesens" vgl. Schmidt, Fr., Kreisausschußsekretär in Berlin, Ztschr. f. Polizei- u. VerwBeamte 13 67 ff., 86 ff., unter Mitteilungen von Polizeiverordnungen, die zum Muster dienen sollen.

3. Es herrschte Streit über die wichtige Frage, ob und in welcher Weise die zum Feuerlöschen erforderlichen Naturaldienste, bestehend in Hand- und Spanndiensten, unmittelbar auf diejenigen, die solche leisten sollen, aufgelegt werden können. Das KG. meint, daß solche Auflagen nur durch Ortsstatut gemäß § 68 KAG. erfolgen können (KGJ. 25 C 45), während anderwärts die Auffassung vertreten wird (Selbstverw. 30 82, 83), daß solche Auflagen nur durch Polizeiverordnungen erfolgen können und daß eine Ordnung durch Ortsstatut gesetzlich wirkungslos wäre. Eine Beilegung dieses Streites ist erfolgt durch das Gesetz betr. die Befugnisse der Polizeibehörden zum Erlasse von Polizeiverordnungen über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Bränden, v. 21. Dezbr. 1904 (GS. 291). Gebhardt, Justizrat, bespricht die Feuerwehrordnungen nach diesem Gesetze (Selbstverw. 32 337). Er prüft den Inhalt der neuen Vorschriften und regt einige für die Praxis naheliegenden Fragen an. Er untersucht insbesondere, welche Bedeutung die Anordnung hat, daß das Ortsstatut an die Bestimmungen des § 68 KAG. nicht gebunden sein soll, in formaler wie in materieller Hinsicht.

N.

I. Baupolizeirecht. II. Gründung neuer Ansiedelungen. III. Fluchtliniengesetz. IV. Straßenreinigung. V. Denkmalsschutz.

I. 1. An erster Stelle sei die neue dritte Aufl. von Baltz, Dr. jur., Reg. Präs., „Preußisches Baupolizeirecht“ genannt (Berlin 1905). Dies hervorragende Werk ist jetzt fast durchgängig wesentlich ergänzt und vielfach ganz neu bearbeitet. Aufgenommen worden sind neuerdings auch die AusfAnw. z. GewO. v. 1. Mai 1904, die Bestimmungen über die Denkmalspflege, sowie die die Baufreiheit beschränkenden Bestimmungen des Deichgesetzes und des Feld- und Forstpolizeigesetzes, sowie das AnsiedelungsG. v. 10. Aug. 1904.

2. Auf die Sammlung von Camphausen und Mieck ist schon (oben S. 37) verwiesen. Neu ist auch Radloff, Alb., Jahrb. baurechtl. Entsch. der Gerichts- u. VerwBehörden Deutschlands (Berlin 1905).

3. *Hedemann führt im PrVerwBl. **26** 381 u. 944 und im ArchBürgR. **27** 134 ff. folgendes aus: Die Verträge über den Baukonsens, welche zwischen Baulustigen und einer Stadtgemeinde geschlossen werden, sind hinsichtlich ihrer zivilistischen Bewertung verschieden zu behandeln, jenachdem es sich um „fertige“ oder „unfertige“ Straßen handelt. Denn nur bei letzteren ist die Gemeinde, gestützt auf ein dem § 12 FluchtlG. entsprechendes Ortsstatut, in der Lage, ihre Ausnahmebewilligung von irgendwelchen vermögensrechtlichen Zusicherungen seitens des Baulustigen abhängig zu machen. Tut sie dies dagegen auch bei fertigen Straßen, so unterliegt der Vertrag der Anfechtung wegen Drohung. Der von der Polizei (nicht von der Stadtgemeinde) inzwischen erteilte eigentliche Baukonsens wird von dieser Anfechtung nicht ohne weiteres mitergriffen, bleibt vielmehr grundsätzlich bestehen. Freilich wird der Baulustige erst gegenüber den Zumutungen der Stadtgemeinde alle Instanzen des Verwaltungsrechts erledigt haben müssen, ehe er behaupten kann, er sei durch Drohung im Sinne des § 123 BGB. zu dem Vertrage „bestimmt“ worden.

Auch die rechtmäßig abgeschlossenen Verträge (betr. unfertige Straßen) ergeben manche zivilistischen Schwierigkeiten, namentlich ist eine Vollstreckung aus ihnen gegenüber der Stadtgemeinde nicht möglich. Darüber ArchBürgR. a. a. O. 154 ff.

4. Über die Verjährung der durch die §§ 367 Ziff. 15, 368 Ziff. 3 StGB. mit Strafe bedrohten Baukontraventionen schrieb May, Amtsrichter, Dr., Dresden, FischersZ. **28** 255 u. **29** 24. Der Lauf der Verjährung beginnt nach herrschender wissenschaftlicher Ansicht sofort mit dem endgültigen Abbruche der nicht genehmigten Bautätigkeit. Ebenso RG., PrOVG., BayKassationshof, OLG. München. Dagegen nehmen der höchste sächsische Gerichtshof und seit 1882 das OLG. München den Standpunkt ein, der Grund der Strafbarkeit der genehmigungslos unternommenen Bauausführung liege nicht in der Eigenmacht der Bautätigkeit, sondern in der Schaffung eines gesetzwidrigen Zustandes, die Verjährung beginne daher erst von der Beseitigung dieses Zustandes ab zu laufen. Durch Urt. v. 19. Januar 1905 hat das OLG. Dresden seine jahrzehntelang aufrechterhaltene Ansicht aufgegeben.

5. *Hottenrott, Selbstverw. **32** 909 ff. äußert sich „Zur Frage der Entschädigungspflicht der Stadtgemeinden wegen Eigentumsbeschränkung Privater infolge lokaler Baupolizeiverordnungen“. Verf. unterscheidet drei Gruppen staatlicher Einschränkungen des Eigentums: a) innerhalb gesetzlicher Schranken, b) über gesetzliche Schranken, aber nicht rechtswidrig, z. B. Niederreißen des Hauses bei Brand, c) polizeiliche Verfügung, anscheinend innerhalb gesetzlicher Schranken, in Wirklichkeit über Befugnis hinaus. Für Zonenbaubeschränkung, z. B. ledig-

lich Wohnhausviertel unter Ausschluß eines gewerblichen Fabrikbetriebes, keine Entschädigung — RG. v. 24. März 1905, 403/04 VI — [vgl. auch weiter Entscheidungen über Entschädigungsansprüche bei baupoliz. Maßregeln bei v. Kamptz-Delius, Rechtspr. I 441—451, Neumann, JDR. 05 I 346, Mayer, Die Entschädigungspflicht des Staates nach Billigkeitsrecht: Die Ansprüche auf Ausgleichung besonderer Nachteile aus der öffentlichen Verwaltung sollen die Verwaltungsbehörden unter Vorbehalt der Berufung zum OVG. entscheiden. Ein gesunder Gedanke, namentlich, wenn man die Wohlfahrtspolizei mit zu den Aufgaben der Polizei rechnen will! Man denke auch an Gesetz zum Schutze der Naturdenkmäler!]

6. „Aus dem Geschäftsbereiche der Baupolizei" bringt Einzelheiten bei Schmidt, Kreisausschußsekretär in Berlin, Ztschr. f. Polizei- u. VerwBeamte 13 227, 245, 262.

7. Beiträge zur Reform des Baurechts, insbesondere des Umlageverfahrens, werden geliefert in der BadVerwZ. 37 37, 77.

8. Abendroth, Städtischer Oberlandmesser in Hannover, erörtert die Fragen der Aufstellung und Durchführung von amtlichen Bebauungsplänen.

9. Baupolizeiordnungen zahlreicher Städte sind im Jahre 1905 veröffentlicht worden. Nur die staatlichen können hier erwähnt werden. Englert, Ferd., Dr., OberregR., erläuterte die BayBauO. v. 17. Febr. 1901 (2) München; das HessG., betr. die allg. BauO. v. 30. April 1881 und die AusfV. bearbeitete im Auftrage des Großh. Min. d. J. Frhr. v. Schenck, Darmstadt; Teichmüller kommentiert die BauO. für das Herzogtum Anhalt nach G. v. 19. Juni 1905.

II. 1. Eine Textausgabe mit Anm. des AnsiedelungsG. v. 10. Aug. 1904 brachte Petersen, RegR., Frankfurt a. O. (Berlin 1905). Vgl. darüber Pr. VerwBl. 26 643.

2. *von Brockhusen, Landrat, Grünberg i. Schl., handelt von demselben Gesetze, PrVerwBl. 26 669 Der Aufsatz gliedert sich in drei Teile: I. Entstehungsursachen des neuen Gesetzes. Es werden die Mängel der bisherigen Gesetzgebung dargelegt und ihnen die Fortschritte des neueren Rechtes gegenübergestellt. II. Systematische Darstellung. Dem Werdegange des Verfahrens entsprechend wird eine sachliche Gruppierung des Stoffes geboten. III. Bedeutung des Gesetzes insbesondere für die Verwaltungsbehörden. Unter Aufzählung der den einzelnen Dienststellen, namentlich dem Kreisausschuß erwachsenden Aufgaben wird als der große Gesichtspunkt der Gesetzgebung und als Idealziel gekennzeichnet: „Ansiedelungsfreiheit, beschränkt nur dort und nur insoweit, als gewichtige, private und öffentliche Interessen dies erfordern"!

3. Jung, RegAss., Dr. in Danzig, zeigt im PrVerwBl. 26 672, daß „der § 13b AnsiedelungsG. v. 10. Aug. 1904 in seiner praktischen Handhabung" eine ganze Reihe von Auslegungsmöglichkeiten gibt und daß bei der Kampfesweise der Polen die Ausführung der Vorschrift keine leichte sein wird.

4. Vgl. auch v. Mangoldt, Eine neue städtische Siedelungsbewegung und die Reform der ländlichen Bauordnungen, SozPr. 14 825 ff.

III. 1. In dritter Aufl. erschien der rühmlichst bekannte Kommentar von v. Strauß und Torney, OberverwGerSenPräs., zum G., betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften, v. 2. Juli 1875 (Berlin 1905).

2. Über „Die Festsetzung von Fluchtlinien und die Aufstellung von Bebauungsplänen" gibt einige praktische Winke Schmidt, Fr., Gemeindevorsteher in Rosenthal bei Berlin, Ztschr. f. Polizei- u. VerwBeamte 13 342.

3. a) Jebens hat im PrVerwBl. 26 819 die Rechtsprechung des PrOVG. dargestellt, soweit sie sich auf Vorgärten im gesetzlichen Sinne bezieht. Hierzu erschien b) von Graf v. Westarp, PolPräs. in Schöneberg, die Abhandlung: *Vorgärten und Vorplätze, VerwArch. 14 63 ff. Der herrschenden Meinung gegenüber, wonach nur die eigentlichen Vorgärten, d. h. diejenigen, welche zwischen einer nach § 1 Abs. 4 FluchtlinienG. formell festgesetzten besonderen Straßen- und Baufluchtlinie angelegt sind, der polizeilichen Einwirkung unterliegen, wird zunächst untersucht, inwiefern diesen Vorgärten ähnliche Vorplätze entstehen. Als solche kommen die innerhalb der Fluchtlinien liegenden, den Eigentümern einstweilen noch belassenen Flächen, zu deren Einfriedigung die Eigentümer befugt sind, besonders aber die provisorischen Vorgärten in Betracht, und es werden die praktischen Gründe dargestellt, aus denen die Behörden häufig die Veranlassung entnehmen, einen Teil des zwischen den Straßenfluchtlinien liegenden zukünftigen Straßenlandes einstweilen zu Vorgärten zu bestimmen. Ähnliche Gebilde entstehen ferner, wenn die Eigentümer mit ihren Gebäuden hinter der Fluchtlinie zurückbleiben, oder wenn durch Polizeiverordnungen ein Abstand der Gebäude von der Grenze solcher Straßen, für die Fluchtlinien nicht bestehen, oder endlich — mit zweifelhafter Gültigkeit — von festgesetzten Fluchtlinien vorgeschrieben wird. Der zweite Teil des Aufsatzes untersucht die Verschiedenheiten zwischen dem rechtlichen Charakter dieser Vorplätze und demjenigen der eigentlichen Vorgärten. Hinsichtlich ihrer Zugehörigkeit zum Straßenlande, hinsichtlich ihrer Berücksichtigung bei Berechnung der bebaubaren Fläche, hinsichtlich des Vortretens einzelner Bauteile über die Front des Gebäudes, ihrer späteren Beseitigung, der Zuständigkeit der Behörden, besonders aber hinsichtlich der Zulässigkeit einer polizeilichen Einwirkung auf die Anlegung, Unterhaltung und Benutzung dieser Vorplätze. Bezüglich der letztgenannten Frage kommt Verf. zu einem anderen Ergebnis als die herrschende Meinung, indem er solche Einwirkung auch bezüglich der uneigentlichen Vorgärten im weiten Umfang auf Grund des § 10 II. 17 ALR. und des § 6 b PolVerwG. für zulässig hält.

4. *Über Bauerlaubnis auf Widerruf im Falle des § 11 FluchtlinienG. v. 2. Juli 1875 handelt im PrVerwBl. 27 115 ebenfalls Graf v. Westarp. Häufig liegt das praktische Bedürfnis vor, Neu-, Um- oder Ausbauten über die Fluchtlinie hinaus einsteilen zu gestatten, bis die Gemeinde die Anlegung oder Verbreiterung der Straße nach dem Fluchtlinienplan in Angriff nimmt. In solchen Fällen läßt sich das Interesse der Gemeinde daran, daß eine Erhöhung des Grundstückswerts vermieden wird, nicht durch Eintragung dinglicher Verpflichtungen wahren. Dagegen kann die Bauerlaubnis von der Polizeibehörde unter Vorbehalt des Widerrufs oder unter der Bedingung erteilt werden, daß der genehmigte Bau im Falle der Durchführung des Fluchtlinienplans zu beseitigen ist. Ein derartiger Vorbehalt kann seinerzeit im Wege der polizeilichen Verfügung zwangsweise zur Durchführung gebracht werden, ohne daß daraus dem Eigentümer ein erhöhter Entschädigungsanspruch erwüchse. Erkenntnisse der höchsten Gerichtshöfe über diese Frage sind nicht bekannt.

5. Häufig übernehmen die Besitzer von Grundstücken den Gemeinden und sonstigen Wegebaupflichtigen gegenüber die Leistung von Beiträgen zur Wegebesserung, Wegeunterhaltung oder Wegeverbreiterung. Die Gemeinden lassen die übernommene Verpflichtung in den meisten Fällen in das Grundbuch in Abt. 2 eintragen. Besonders häufig treffe dies zu in Gemeinden, in welchen nach § 12 Straßen- und BaufluchtlinienG. v. 2. Juli 1875 der Anbau an unregulierten Straßen untersagt, jedoch gemäß § 15 ein Ortsstatut über die Verpflichtung der Anlieger zur Erstattung der Straßenregulierungskosten nicht erlassen ist. In solchen Gemeinden könne wohl die Gemeinde selbst mit den Grundstückseigen-

tümern die Übernahme von Straßenregulierungs- und Unterhaltungskosten vereinbaren, die Baupolizeibehörde darf aber dem Eigentümer ein derartiges Verlangen nicht stellen. Vereinbarungen dieser Art sind privatrechtliche im Gegensatze zu Verpflichtungen des Grundstückseigentümers auf Grund eines gemäß § 15 a. a. O. erlassenen Ortsstatuts, welche Verpflichtungen öffentlichrechtliche sind und den Charakter öffentlicher Abgaben haben. Als solche bedürfen sie der Eintragung in das Grundbuch nicht, da sie ohne dies aus dem Grundstück an erster Stelle befriedigt werden müssen. Schmidt, Fr., Kreisausschußsekretär in Berlin, zeigt nun, daß die Sicherstellung durch eine grundbuchliche Eintragung der oben angegebenen Art unzulässig und unwirksam ist. „Die grundbuchliche Sicherstellung von privaten Leistungen zum Wegebau", Ztschr. f. Polizei- u. VerwaltungsB. **13** 20 ff.

6. *Über Festsetzung von Fluchtlinien spricht im PrVerwBl. **27** 218 Graf v. Westarp. Die Frage, ob durch Festsetzung von Fluchtlinien auch das Enteignungsrecht für Böschungen der Straße begründet werden kann, ist zu bejahen, da nach der Rechtsprechung die Böschungen als Teil oder Zubehör zur Straße gehören. Allerdings darf, da grundsätzlich die Festsetzung von Fluchtlinien in der Regel nur für solche Straßen zulässig ist, welche zum Anbau bestimmt sind, der Höhenunterschied der Böschung nicht ein derartiger sein, daß dadurch die Bebauung der Straße mit Häusern unmöglich gemacht wird. Nach § 4 FluchtlinienG. muß der Plan auch die Höhenlage der Straße angeben. Ist diese derartig, daß zum Zwecke der Bebauung das umliegende Gelände erheblich aufgehöht oder abgetragen werden muß, so steht nichts im Wege, die Höhenlage der Straßenfluchtlinie auf dem Plane so festzusetzen, wie sie in Zukunft sich gestalten soll, das Gelände innerhalb dieser Fluchtlinien zu enteignen, die Straße selbst aber provisorisch in geringerer Breite anzulegen und mit Böschungen zu versehen.

7. Vgl. noch Carlebach, Welche Bedeutung hat das badische Gesetz, betr. die Sicherung der Ansprüche der Gemeinden auf Grund des OrtsstraßenG. v. 20. Aug. 1904 auf das Verhältnis zwischen Veräußerer und Erwerber eines mit Straßenbeitragskosten belasteten Grundstücks, BadNotZ. **3** 118.

IV. 1. Anzeiger (jetzt Rundschau) für Gemeindebeamte **05** 333 ff. *M. Köhne, Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger. Verf. wendet sich gegen die Judikatur des KG., wonach die Straßenreinigungspflicht auch im Wege des Ortsstatuts gegenüber der Polizei begründet werden könne. Der von ihm zugrunde gelegte § 68 KommAbgG. enthält Bestimmungen, welche die Anwendung unzulässig erscheinen lassen. Denn es ist für die Hand- und Spanndienste als Grundprinzip eine gleichmäßige Verteilung der steuerartigen Leistungen auf alle Steuerpflichtige ausgesprochen. Danach könnte die Verteilung zunächst nur auf die gesamte steuerpflichtige Einwohnerschaft stattfinden. Daß dies sich aus praktischen Gründen wegen der Unausführbarkeit der Leistung durch alle Steuerpflichtigen verbietet, braucht wohl nicht weiter erörtert zu werden. Nun sagt ja allerdings das Gesetz, daß die Aufsichtsbehörde, in diesem Falle der Bezirksausschuß, Ausnahmen zulassen könne, auf welche Bestimmung sich auch das KG. beruft. Wollte man aber hier eine derartige Ausnahme zulassen, so wäre wegen der phänomenalen Abweichung von der Regel dem Grundprinzipe derartig ins Gesicht geschlagen, daß es für aufgehoben erachtet werden muß. Das Gesetz kann wohl im Auge gehabt haben, daß Regeln nicht auf alle Fälle gleichmäßig zutreffen, daß wegen des Flusses der Dinge und der danach wechselnden Bedürfnisse, auch besonderer Eigenart mancher Materien, die haarscharfe Durchführung eines Prinzips auf Schwierigkeiten stoßen könne, und danach zugelassen haben, daß man geringere Abweichungen von der Regel machen könne; niemals aber kann es gewollt haben, daß man nur einen verhältnismäßig geringen Teil der

steuerpflichtigen Bewohnerschaft, die anliegenden Grundbesitzer oder Parterrebewohner statt ihrer aller mit einem Dienste von ewiger Dauer und mehrmaliger Erfüllungspflicht in der Woche beschweren dürfe. Das hieße in einem Atem „ja" und „nein" sagen. Wir müssen also annehmen, daß auch diese Form der Abwälzung der Straßenreinigungspflicht von der Gemeinde auf die Anlieger, die für die Polizei, den dominus negotii, so wie so wertlos wäre, durch ortsstatutarische Naturaldienstregelung als dem für die Angelegenheit gesetzlich festgelegten Prinzipe Hohn sprechend unanwendbar ist. Damit erscheint die Abwälzungsmöglichkeit erschöpft. Sonach sind die Kommunen von der genannten Last, falls nicht ein Spezialgesetz besteht, nur dann entbunden, wenn sich eine entgegenstehende Observanz gebildet hat. Dann ist der hiernach Pflichtige auch der Polizeibehörde gegenüber unmittelbar verhaftet. Naturaldienste im Sinne des § 68 KommAbgG. dagegen sind nicht polizeilicher Natur und können von der Polizei nicht geltend gemacht werden. [So jetzt Entsch. des OVG. v. 10. Juni 1905 mit analoger Begründung.]

2. *Straßenreinigung. Begründung der Reinigungspflicht durch Observanz oder Ortsstatut. Anlieger. Öffentlichrechtliche Straßen. Die Straßenreinigungspflicht liegt an sich der Gemeinde ob. Durch Gesetz oder durch sogenannte Observanz oder durch ein vom Bezirksausschusse bestätigtes Ortsstatut (das OVG. verneint entgegen dem KG. die Zulässigkeit der Übertragung der Reinigungspflicht durch Ortsstatut) kann diese Pflicht auf die Anlieger übertragen werden. Dann kann die für die Anlieger bestehende Reinigungspflicht im einzelnen geregelt und ihre Nichterfüllung durch Polizeiverordnung unter Strafe gestellt werden. Es ist aber nicht zulässig, durch Polizeiverordnung eine für die Anlieger noch nicht bestehende Reinigungspflicht zu begründen (KG. v. 7. April 1902, KGJ. **24** C 71). Hiermit stimmt auch das OVG. überein. Liegt die Reinigungspflicht observanzmäßig den Anliegern ob, so erfaßt die Observanz jede Straße ihres Gebiets, auch neu angelegte oder in die geschlossene Ortschaft neu einbezogene ältere Straßen (Urt. d. KG. v. 18. Dezbr. 1902, GoltdArch. **51** 63), sobald die polizeimäßige Reinigung notwendig wird. Unter „Anliegern" sind für gewöhnlich nur die Eigentümer, nicht die Mieter der anstoßenden Grundstücke zu verstehen und auch nur die Eigentümer derjenigen Grundstücke, welche dem öffentlichrechtlichen Wegekörper (nicht seinen tatsächlichen Verbreiterungen) mit der Möglichkeit eines Zuganges angrenzen. Liegt zwischen der Straße und dem bebauten Grundstück ein schmaler Streifen, so ist der Eigentümer des letzteren als Anlieger zur Reinigung verpflichtet, wenn die Observanz sich auch bezüglich unbebauter anliegender Grundstücke gebildet hat. Hat sich eine weitergehende Obervanz gebildet, nach welcher nicht nur die Anlieger, d h. die Eigentümer der an die Straße grenzenden Grundstücke, gleichgültig, ob sie bebaut sind oder nicht, sondern auch die Nießbraucher oder Mieter zur Reinigung verpflichtet sind, so ist auch hier Regelung durch Polizeiverordnung zulässig (KG. v. 18. Dezbr. 1902, GoltdArch. **51** 63). Nur bei öffentlichrechtlichen Straßen darf die polizeimäßige Reinigung nach öffentlichrechtlichen Grundsätzen gefordert werden, d. h. von der Gemeinde oder im Falle der Observanz usw. von den Anliegern; bei Privatstraßen, welche tatsächlich dem öffentlichen Verkehre dienen, ist zu polizeimäßiger Reinigung allein der Eigentümer des Wegekörpers verpflichtet, und kann hieran durch Polizeiverordnungen nichts geändert werden (Urt. d. KG. v. 24. April 1902, GoltdArch. **51** 61; vgl. auch KGJ. **21** C 90 u. **22** C 43). Hierin stimmt das Urteil des OVG. (**29** 438) überein. Sofern also in einem Orte bereits eine Observanz besteht, braucht die Reinigungspflicht für die Anlieger nicht erst durch Ortsstatut eingeführt zu werden (Delius, KammergerR., Dr., PrVerwBl. **26** 322).

3. Reinigungspflicht bei innerhalb des Stadtgebiets gelegenen Chausseen. Aus dem MinErl. v. 5. Juni 1897 (MBl. f. i. V. 134) ist allerdings zu entnehmen, daß auch innerhalb des Bezirkes einer städtischen Ortspolizeibehörde die Chausseepolizei dem Kreislandrate zusteht. Allein diese Ansicht wird vom KG. (Urt. v. 3. März 1904, KGJ. 27 C 10) nicht gebilligt und auch anscheinend nicht vom OVG. (vgl. Entsch. 33 279). Die Chausseepolizei steht also innerhalb städtischen Gebiets der Ortspolizeibehörde zu. Es liegt auf der Hand, daß im verkehrspolizeilichen Interesse an den innerhalb der Stadt liegenden Teil einer Provinzialchaussee strengere Anforderungen gestellt werden müssen, als in der Feldmark. Erachtet die Polizei die polizeimäßige Reinigung der innerhalb der Stadt liegenden Chausseestrecke für erforderlich, mit anderen Worten hat die Chaussee die Eigenschaft einer Ortsstraße gewonnen — hierüber steht der Polizei, welche die verkehrspolizeilichen Interessen wahrzunehmen hat, die Entscheidung zu —, so geht die einmal im Stadtbezirke begründete Observanz betr. die Straßenreinigung auf die Anlieger der Chaussee, welche jetzt als städtische Straße erscheint, ohne weiteres über (KG. v. 18. Dezbr. 1902, GoltdArch. 51 63 u. KG. v. 24. Novbr. 1904, KGJ. 28 C 58). Die Polizeiverordnung, welche die Straßenreinigungspflicht regelt und für das ganze Stadtgebiet erlassen ist, wird also auch maßgebend für die Anlieger der Chaussee (Delius, KammergerR., Dr., PrVerwBl. 26 322).

V. 1. Im Auftrage des hess. Min. d. I. hat Wagner „Die Denkmalspflege in Hessen 1818—1905" dargestellt u. zw. das G., betr. den Denkmalschutz v. 16. Juli 1902 nebst den AusfVorschriften, Motiven, Erläuterungen (Darmstadt 1905).

2. Einen Beitrag zur Denkmalspflege unter besonderer Berücksichtigung des Reichslandes gab Bredt, F. W., Denkmalschutz im Wege der Enteignung (Straßburg 1905).

O. Enteignungsrecht.

I. Zwei neue Kommentare sind zu verzeichnen.

1. Bedeutend ist der von Koffka, Emil, IR., zum PrG. v. 11. Juni 1874 (Berlin 1905).

2. Meyer, Otto, Landrichter, gab dasselbe Gesetz in der Guttentagschen Sammlung mit wertvollen Anmerkungen 1905.

3. Eger kommt mit zwei Beiträgen in Frage: a) Die sechsmonatliche Frist zur Beschreitung des Rechtswegs nach Zustellung des Entschädigungsfeststellungsbeschlusses in seinen EisenbE. 21 213 und b) Zur Abänderung des preuß. Enteignungsgesetzes, DJZ. 10 141.

II. Über die Reform des Enteignungsrechts wird im Anschluß an die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses gehandelt in der DGemZ. 46 121. Als notwendig wird bezeichnet eine Änderung in der Richtung, daß der Minister der öffentlichen Arbeiten nicht ferner Richter letzter Instanz in eigner Sache bleibe.

III. 1. Eckert, Übereignung von Grundstücken im Zwangsenteignungsverfahren, BayZ. 1 365.

1. Eine „Entschädigungsfrage aus dem Enteignungsrecht" behandelt Janzer, BadVerwZ. 37 245.

P. Steuerrecht. Etat-, Kassen- und Rechnungswesen. Sparkassen.

I. Allgemeines und Geschichtliches. 1. Dorner, Dr. Friedr., Die Steuern Nördlingens zu Ausgang des Mittelalters. (München 1905.)

2. „Die Geschichte der Besteuerung des Salzes in Deutschland bis zum Jahre 1867“ hat Offenbecher, Alfred, Regierungsassessor in Darmstadt, dargestellt, FinanzArch. 22 222 ff., 627 ff.

3. Benkard, Georg, hat „das Stadtschuldbuch der Stadt Frankfurt a. M.“ in seiner rechtlichen Bedeutung, insbesondere zu den gesetzlichen Schuldbüchern des Reichs, Preußens und anderer deutscher Staaten sorgfältig dargestellt (Freiburger Dissertation. Berlin 1905). Nach dem Frankfurter Muster haben auch die Städte Kassel und Köln Schuldbücher angelegt.

4. „Die indirekten Steuern und der Steuerbegriff“ werden noch einmal überprüft von Berner, Arthur Dr., HirthsAnn. 05 858 ff., 881 ff.

5. Über Aktien- und ähnliche Gesellschaften als Rechts- und Steuersubjekte handelt Neumann, Friedrich Julius, Professor in Tübingen, Hirths Ann. 05 321 ff., 418 ff., 602 ff.

6. Über „Ertrag und Einkommen im BGB.“ vgl. die trefflichen Ausführungen von Maatz, RegR. Altona, VerwArch. 13 309.

7. Über die Entwickelungstendenzen der direkten Steuern in den deutschen Staaten, DGemZ. 44 278.

8. *Die Abhandlung von Sardemann: „Das steuerfreie Existenzminimum als Beneficium Competentiae und Armutsprophylaxe“ (Leipzig 1905) vergleicht das aus ethischen, ökonomischen und steuertechnischen Motiven immer mehr aufkommende Institut des steuerfreien Existenzminimums mit verwandten Instituten des privaten und öffentlichen Rechtes, um Gesichtspunkte für die weitere Ausgestaltung desselben zu finden. Da das Privatrecht vermögensrechtlich vielfach in das Gebiet des öffentlichen Rechtes hineinreicht, ist dieser Vergleich statthaft, wenn man nur die vermögensrechtliche Seite des steuerfreien Existenzminimums berücksichtigt. Derart betrachtet, erscheint das steuerfreie Existenzminimum genetisch und systematisch als gesetzlich normierte Fiktion vollzogener unfruchtbarer Exekutionen, d. h. als fiktiv antizipiertes Exekutionsprivileg, weil die Fruchtlosigkeit jeder Exekution von dem landesüblichen Privileg der Unpfändbarkeit gewisser Sachen und Forderungen, vom sog. beneficium competentiae, abhängt. Vergleicht man das beneficium competentiae und seine Entwickelung im römischen, gemeinen, kirchlichen, preußischen, deutschen und französischen Rechte mit dem steuerfreien Existenzminimum z. B. in der Schweiz und Preußen, so zeigen sich derartige Analogien und Kongruenzen von Zweck, Motiven, Objekten und Subjekten beider Institute, daß man das steuerfreie Existenzminimum rechtsphilosophisch als weiter ausgebildetes, die Exekution überhaupt ersparendes beneficium competentiae betrachten kann. Jedoch liegt der beiden Instituten gemeinsame Zweck, welcher sich als das Prinzip des rechtsgarantierten Existenzminimums formulieren läßt, auch den modernen armengesetzlichen Bestimmungen zugrunde. Man hat deshalb aus der Steuerfreiheit des Existenzminimums eine „öffentliche Armenunterstützung“ konstruieren wollen. Aber als „Armer“ wird technisch nur eine Person bezeichnet, welche die zum notwendigen Unterhalt erforderlichen Mittel nicht besitzt und darum ein aggressiv geltend zu machendes Recht auf das Existenzminimum erhält, während es sich bei der Steuerfreiheit des Existenzminimums um Personen handelt, welche den nötigen Unterhalt gerade noch besitzen und ein defensives Recht darauf benötigen. Das steuerfreie Existenzminimum ist daher eine Art beneficium competentiae und nur Armutsprophylaxe. Faßt man das steuerfreie Existenzminimum eines Staatsbürgers auf als Schuldnerkompetenz einer zugunsten aller übrigen Staatsbürger vollzogenen, umfassenden generellen Zwangsvollstreckung, so gelangt man zu denselben öffentlichrechtlichen Konsequenzen wie diejenigen, welche in dieser

Steuerbefreiung eine „öffentliche Unterstützung" sehen. Denn auch die Konkurskompetenz zieht für den auf anderer Kosten ökonomisch Privilegierten den zeitweiligen Verlust der politischen Herrschaftsrechte, d. h. Wahlrechte als ehrmindernde Rechtsfolge nach sich. Außerdem aber würde aus der Konstruktion des steuerfreien Existenzminimums als eines beneficium competentiae noch die innerhalb begrenzter Frist gewiß berechtigte Verpflichtung des Privilegierten zur Abtragung seiner Steuerschuld, „si ad meliora pervenerit", folgen.

II. Kommentare und Rechtsspruchsammlung.

1. Folgende Kommentare erlebten Neuauflagen:

Fuisting, Wirkl. Geh. ObRegR. in Berlin, Kommentar zum Ergänzungssteuergesetz (2). Strutz, Oberfinanzrat im Finanzministerium in Berlin, Das Preußische Einkommensteuergesetz (2). Fernow, Geh. OberfinR. zu Breslau, Gewerbesteuergesetz (4), sämtlich Berlin 1905.

2. *Rohde, Oberregierungsrat in Potsdam. Kurzer Auszug aus den Entscheidungen des K. Pr. Oberverwaltungsgerichts in Staatssteuersachen, und zwar aus Bd. XI Abt. I Einkommen- und Ergänzungssteuer, aus Bd. X und XI Abt. II Gewerbesteuer und Abt. III Warenhaussteuer. Beide Hefte sind Fortsetzungen der seit 1894 in Merseburg und später in Berlin verlegten Auszüge. Ihr Zweck ist in erster Linie der, daß sie den steuerlichen Voreinschätzungs- und Veranlagungsbehörden und Kommissionsmitgliedern ein Hilfsbuch sind für ihre verantwortungsvolle amtliche und ehrenamtliche Tätigkeit. Aber auch den Steuerpflichtigen selbst können diese Auszüge von Nutzen sein; denn nachdem die Gesetzgebung sich zu der „Tat staatsbürgerlichen Mutes" erhoben, die Deklarationspflicht einzuführen, muß es dem gewissenhaften Steuerzahler durchaus willkommen sein, sowohl bei Aufstellung seiner Steuererklärnng, wie schon bei den notwendigen Vorbereitungen für dieselbe, der täglichen Buchführung und der Jahresabrechnung einen Ratgeber und Wegweiser zu finden in den Aussprüchen des obersten Steuergerichtshofs.

3. Systematische Werke. a) Das preußische Einkommensteuergesetz ist systematisch dargestellt nach der Rechtsprechung des OVG. von RegRat Maatz (Berlin 1902). Von der Darstellung ist im wesentlichen nur die Bestimmung der Personenvereine ausgenommen; sie ist ausführlich wiedergegeben in des Verf. (Berlin 1902) in 3. Aufl. erschienenem Buche: Die kaufmännische Bilanz und das steuerbare Einkommen. Die zur Entscheidung gekommenen Steuerrechtsfragen betreffen einmal das Verhältnis zu anderen Rechtsgebieten. Das Steuerrecht ist völlig selbständig; auftauchende Zwischenfragen des öffentlichen und privaten Rechtes sind von den Steuerbehörden selbst zu entscheiden. Von besonderer Wichtigkeit sind privatrechtliche Entscheidungen. Die eigentlich steuerrechtlichen Fragen betreffen den Steuerträger, das Steuerobjekt, das Einsteuerungsverfahren. Bei dem Steuersubjekt ist hervorzuheben, daß der Kreis der nicht „natürlichen Personen" gesetzlich festbegrenzt ist; alle Personenmehrheiten, die nicht unter sie fallen, sind steuerfrei. Die Haushaltsbesteuerung kann, nachdem durch die Nov. v. 19. Juni 1906 nur noch das Fraueneinkommen dem Ehemanne zugerechnet wird, hier übergangen werden. Auch die Fragen nach Staatsangehörigkeit, Wohnsitz und Aufenthalt als Voraussetzungen der subjektiven Steuerpflicht sind nicht von besonderer Wichtigkeit. Das Steuerobjekt hat von der Quelle des zu veranlagenden Einkommens auszugehen. Quelle ist entweder Vermögen oder Arbeit, je für sich oder in Verbindung miteinander; von Vermögen, das nicht genutzt, von einer Arbeitskraft, die nicht zum Verdienste gebraucht wird, kann kein Einkommen veranlagt werden. Jede Quelle liefert zunächst Rohertrag; kürzt man von ihm die auf seine Erwerbung verwendete Ausgabe, so erhält

man den Reinertrag; die Summe der Reinerträge der vier steuergesetzlichen Quellen ergibt das Einkommen, nach dessen Verminderung um Schuldenzinsen, Renten, dauernde Lasten einerseits, um Fürsorgekassen- und Lebensversicherungsbeiträge andererseits sich das steuerbare Reineinkommen ergibt. Bevor jede der Quellenerträge für sich abgehandelt wird, bedarf es einiger für sie gemeinsam geltender Regeln. Alles dreht sich in der Hauptsache um die Frage, was anrechenbare Einnahme, was abzugsfähige Ausgabe ist. Einnahme ist die Entstehung des sachlichen Rechtes auf den Bezug eines Vermögenswerts, demgemäß Ausgabe die Entstehung der Rechtsverbindlichkeit zur Übertragung eines Vermögenswerts. Zunächst entscheidet das förmliche Recht nicht: ist ein Grundstück auf den Namen einer Einzelperson eingetragen, weil es auf den Namen der Personenmehrheit, der es wirtschaftlich gehört, nicht eingetragen werden kann (Vorsteher einer Gilde), so ist dem Eingetragenen kein Ertrag anzurechnen. Schafft aber die Beobachtung einer gewissen Form erst Rechte, so bestehen sie ohne jene nicht: eine Aktiengesellschaft ist vor ihrer Eintragung kein Steuersubjekt; ein wegen Formmangels nichtiges Rechtsgeschäft erzeugt für den Erwerber keine steuerbaren Einnahmen. Der Zeitpunkt der Zahlung der Einnahme, der Ausgabe ist so belanglos. Auch einmalige Einnahmen sind, wofern nur quellenmäßig, zu versteuern: ein Preis für eine wissenschaftliche Arbeit, die zur Bewerbung geliefert ist; nicht, wenn das nicht der Fall (Nobelpreis). Eine nicht gewollte Einnahme, z. B. durch Verkauf von windbrüchigem Holze, eine nicht wirtschaftliche Einnahme, z. B. aus Spiel, durch Wette, ist steuerfrei. Soweit mit Einnahmen zu rechnen ist, sind auch Verluste zu berücksichtigen und Mindererträge einer Quelle von den Überschüssen der anderen kürzbar. Bloße Ersparnisse sind nicht anzurechnen, wenn ihnen nicht eine Einnahme zugrunde liegt: erspart jemand eine Mietwohnung, weil er eine Freiwohnung als Pförtner hat, so ist ihm deren gemeiner Wert anzurechnen. Was der Steuerpflichtige mit einer Einnahme, also mit dem Rechte auf einen Geld- oder geldwerten Bezug, anfängt, ist für die Besteuerung unerheblich: ob er die Einnahme bei seinem Prinzipale stehen läßt, sein Geld verschenkt, verspielt, verliert, zu Verbesserungen verwendet, darauf kommt es nicht an. Alles Einkommen ist nur so zu beurteilen, wie es sich bei dem Bezieher selbst gestaltet, nicht wie bei seinem Vorgänger, Erblasser: was bei dem Hausverkäufer Reparatur, daher abzugsfähig gewesen wäre, ist bei dem Käufer unabzugsfähige Neuerung; eine Zinseinnahme des Erben für die Zeit bis zum Tode des Erblassers ist ererbtes Kapital. Von dem Erfordernisse des Rechtsanspruchs auf eine Einnahme für ihre Besteuerung wird in den Fällen abgesehen, wo sich Sitte, Brauch, Herkommen bei einer Einnahme so stark betätigen, daß sie einer Rechtspflicht auf seiten des Gebers gleichzusetzen sind: Trinkgelder der auf sie allein oder hauptsächlich Angewiesenen, Kellner, Gasthofspförtner; Weihnachtsgratifikationen der Angestellten. Sonst sind sich auch regelmäßig wiederholende Geschenke steuerfrei, sie müßten denn auf Grund eines gültigen Schenkungsversprechens gewährt sein, welchenfalls eben ein Recht auf sie besteht, wie auch bei einer Allerhöchsten Gnadenunterstützung, solange sie nicht zurückgezogen ist. Umgekehrt ist trotz Rechtsanspruchs eine steuerbare Einnahme nicht vorhanden, wenn der Anspruch infolge Zahlungsunfähigkeit des Schuldners wirtschaftlich wertlos geworden ist, wie bei notleidenden Staatspapieren, wenn andererseits der Anspruch auf die Einnahme sich auf die gesetzliche Unterhaltungspflicht gründet, wie denn der Unterhaltsgeber zu einem Abzuge dieserhalb nicht berechtigt ist. Den Geldeinnahmen stehen die Einnahmen in Geldeswert gleich: verdiente freie Kost, Wohnung, freie Schule für die Kinder eines Lehrers; Verbrauch an selbst gezogenen Früchten, selbst geführte Waren, Mietwert der Wohnung im eigenen Hause. Entscheidend für die Höhe der An-

rechnung soll der gemeine Wert, nicht der Selbstkostenpreis sein. Alles von den Einnahmen Gesagte gilt für den Abzug der Ausgaben. Zunächst sind die sachlich mit der betr. Quelle verbundenen Ertragwerbungskosten abzugsfähig, diejenigen zur Erwerbung, Sicherung, Erhaltung des Ertrags, wozu auch Schuldenzinsen, Renten, dauernde Lasten gehören können. Darüber hinaus sind abzugsfähig auch die Zinsen persönlicher Schulden, die auf Privatrechtstitel beruhenden persönlichen Renten und Lasten, nach dem Begriff Einkommen, als dem zum Lebensunterhalte bestimmten Fonds sich regelmäßig erneuernden Quellenerträge, über die man, ohne die Quelle selbst anzugreifen, frei verfügen kann. Da die Abnutzung einer Quelle sie in ihrem Bestande angreift, muß ein ihr entsprechender Einkommensbetrag steuerfrei bleiben. Zu den indirekten Abgaben als Betriebskosten tritt nach der Novelle von 1906 der Abzug der den Gemeinden überwiesenen Realsteuern bis zur Höhe ihrer staatlichen Veranlagung. Wenn das Gesetz ferner den Fürsorgekassen- und Lebensversicherungsbeiträgen das Abzugsrecht bewilligt hat, so hat es aus wirtschaftspolitischen Rücksichten Ausgaben als abzugsfähig anerkannt, die nach dem Einkommensbegriff erst aus dem Einkommen bestritten werden sollen. Solche Ausgaben sind grundsätzlich vom Einkommen nicht kürzbar: die für den gesamten Unterhalt der Steuerpflichtigen selbst und der gesetzlich auf diesen angewiesenen Familienglieder gemachten Aufwendungen. Daher sind die Kosten der Dienstkleidung eines öffentlichen Beamten so wenig abziehbar, als die Leistungen an die Kinder, solange sie sich in der Ausbildung zu einem Berufe befinden. Da nur die zum Ertragserwerbe verwendeten Ausgaben abzugsfähig sind, können es nicht diejenigen zum Erwerbe der Quelle, ihrer Erweiterung und und Verbesserung sein. Durch die Novelle sind Schuldabtragungen bis 1 v. H. des Kapitals und 600 M. jährlich abzuziehen, gestattet worden. Die erste Einkommensquelle ist nach dem Gesetze das Geldkapital; steuerbar ist das Recht auf Zinsen und Gewinnanteile aus Forderungen und Rechten aller Art. Nicht hierher gehört das im eigenen Grund und Boden angelegte Kapital: das liefert Grundeinkommen; nicht das im eigenen Gewerbe angelegte: das liefert Gewerbeeinkommen. Ein eigenes Gewerbe betreibt auch der, welcher sich mit anderen zu einem Gemeinschaftsbetriebe verbunden hat, doch so, daß nicht das ganze eine korporative über den einzelnen Teilhabern stehende Gestaltung annimmt. So haben die Teilhaber von Aktiengesellschaften, eingetragenen, Genossenschaften, Gesellschaften mbH. usw. Kapitaleinkommen; diejenigen offener Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften Gewerbeeinkommen. [Nach einem Bundesratsbeschlusse haben nur die Kommanditisten einer Aktienkommanditgesellschaft Kapitaleinkommen; die persönlich haftenden Gesellschafter dagegen Gewerbeeinkommen.] Zum Einkommen aus Kapitalvermögen wird vom Gesetze noch der Ertrag einer Gelegenheitsspekulation gerechnet, d. h. der Veräußerung eines Gegenstandes irgendwelcher Art, z. B. Grundstück, Wertpapier, Forderung, bei der der Erwerb schon in der Absicht unternommen war, durch einen höheren Erlös einen Gewinn zu erzielen; ein Erwerb, der nicht in dieser Absicht geschehen ist, kommt selbst dann nicht in Betracht nach der ständigen Rechtsprechung, wenn hinterher die Absicht gefaßt wird, mit dem Gegenstande zu spekulieren. Grundeinkommen ist nicht nur für den Eigentümer an Grund und Boden vorhanden, sondern auch für den Nießbraucher und Pächter; die dem Wirtschaftsbetrieb untergeordneten gewerblichen Nebenbetriebe liefern gleichfalls Grundeinkommen. Ist dagegen ein Grundstück einem Gewerbebetrieb untergeordnet oder ist gar der Betrieb des Grundstücks selbst Gewerbe, so haben wir Gewerbeertrag vor uns: gewerbliche Gebäude, Handel mit Grundstücken, Vermietung möblierter Zimmer im eigenen Hause, z. B. in Bade- und Brunnenorten. Eine steuerbare Gebäudenutzung ist auch das Selbstwohnen: maßgebend ist der Nettomietwert, dabei ein Abzug für

Unterhaltung des Hausgartens insofern gestattet, als der Wohnungswert von der Gartenbenutzung beeinflußt ist. Bei einem Walde bildet Verbrauch oder Erlös desjenigen Abtriebs steuerbares Einkommen, der unter Schonung des Holzbestandskapitals stattgefunden hat [nach der Novelle von 1906 bei einem planlos bewirtschafteten Walde der Abtrieb bis zu $^1/_{10}$ des Holzwerts]. Die dritte Quelle, Gewerbebetrieb, liegt vor bei der in der Absicht der Gewinnerzielung unternommenen, fortgesetzten, berufsmäßigen, selbständigen und erlaubten Arbeitstätigkeit im eigenen Namen, unter eigener Verantwortung, die sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt. Niedere und höhere Lohnarbeit, Arbeiter, Angestellte, Beamte, die freien Berufe als Arzt, Anwalt, Künstler usw. gehören nicht hierhin, sondern zur vierten Quelle. Für den Nachweis des Einkommens eines Gewerbetreibenden ist die Führung ordnungsmäßiger Bücher von der größten Wichtigkeit. Bei den in der Ausbeutung von Bodenschätzen bestehenden selbständigen Betrieben, insbesondere dem Bergbau, ist namentlich die Frage nach der Höhe des Abzugs wegen Substanzminderung streitig geworden: nach ständiger Rechtsprechung wird sie dargestellt durch einen Bruch, dessen Nenner die vorhandene Mineralmenge, dessen Zähler das Produkt aus dem Werte dieser Menge und der geförderten Jahresmenge ist. Die vierte Quelle, gewinnbringende Beschäftigung und Rechte auf fortlaufende Hebungen umfaßt zunächst die Einnahmen aus niederer und höherer Lohnarbeit, alles, was für die Tätigkeit, sei es vereinbartermaßen oder üblicherweise gewährt wird. Bei öffentlichen Beamten ist somit der Betrag zur Bestreitung des Dienstaufwandes, gewährt nach den behördlichen Anordnungen, den Etats oder Vereinbarungen, entweder in bestimmter Summe oder in einem bestimmten Teile der Dienstbezüge oder wenn diese die Entschädigung mitumfassen sollen, steuerfrei; wie eine Ersparnis daran nicht steuerbar ist, so kann ein Mehraufwand nicht zum Abzuge führen. Insbesondere sind hiernach Ausgaben für Dienstkleidung, Arbeitszimmer, Bücherei usw. nicht abzugsfähig. Nach dem ReichsdoppelbesteuerungsG. v. 13. Mai 1870 findet bezüglich Grund- und Gewerbeeinkommens und der aus einer Staatskasse gezahlten Gehälter usw. das Besteuerungsrecht eines Bundesstaats seine Grenze an der politischen Grenze; daraus ergeben sich, wie die Ausnahmen von der unbeschränkten Steuerpflicht hinsichtlich der einem anderen Bundesstaate, seit dem Vertrage mit Österreich von 1899 auch Österreich, belegenen Grundstücke, betriebenen Gewerbe, bezahlten Staatsgehälter usw., so die beschränkte Steuerpflicht wegen derselben in Preußen vorhandenen Gegenstände. Im Falle des Vorliegens eines einheitlichen, die Grenzen eines Bundesstaats überschreitenden Betriebs hat jeder das Besteuerungsrecht bezüglich des sich in seinem Gebiete verwirklichenden Betriebs. Der Gesamtertrag muß verhältnismäßig geteilt werden. Die Berechnung des Einkommens wird sich sehr vereinfachen, nachdem die Novelle von 1906 den Unterschied zwischen feststehenden, nach der Zukunft zu bemessenden, und den schwankenden, nach dem Durchschnitte der Vergangenheit zu veranlagenden Einnahmen (Ausgaben) beseitigt und dafür die grundsätzliche Rechnung nach dem letzten Kalenderjahre gesetzt hat; nur für buchführende Gewerbetreibende und Landwirte ist es bei dem Durchschnitte der Vergangenheit geblieben. Voraussetzung der Rechnung mit der ein- oder mehrjährigen Vergangenheit ist, daß der Betrieb in wesentlich unveränderter Weise für den Steuerpflichtigen schon so lange besteht, und daß er bei Beginn des Steuerjahrs, für das die Veranlagung erfolgt, wesentlich unverändert besteht; sonst ist mit dem mutmaßlichen Ertrage des ersten Geschäftsjahrs zu rechnen. Das Verfahren der Veranlagung hat sich die Mitwirkung des Steuerpflichtigen selbst gesichert; abgesehen von der Stellung bestimmter Fragen über sein Einkommen, die er gut tut, zu beantworten und bei Strafe richtig zu

eantworten, kann er zur Abgabe einer Steuererklärung aufgefordert werden, ıuß er auf die alljährliche öffentliche Aufforderung eine solche abgeben, sobald r im Vorjahr erstinstanzlich oder endgültig von mehr 3000 M. Einkommen vernlagt ist. Die Nichtabgabe auf die erste besondere oder öffentliche Aufforderung :eht nach der Novelle von 1906 einen Zuschlag von 5, die Nichtbefolgung der inmaligen Wiederholung der Aufforderung einen solchen von 25 v. H. der endültig festgesetzten Steuer nach sich. Der Pflicht zur Abgabe der Steuererkläung entspricht die Pflicht der Steuerbehörde, sie wie abgegeben, der Veranlagung ugrunde zu legen, dafern sie nicht beanstandet, d. h. wenn dem Pflichtigen nicht ıitgeteilt wird, in welchen Beziehungen sie der Aufklärung, Erläuterung, des 3eweises bedarf. Zu rechnen ist mit den tatsächlich vorliegenden Verhältnissen; ɔeder bloße Möglichkeiten, noch künftige Absichten, noch die Beweggründe für ine Einnahme usw. entscheiden, noch Vermutungen. Wenn nicht Berechnung on Einnahmen und Ausgaben möglich ist, so dient als Notbehelf die Schätzung, ie sich aber auf bestimmten tatsächlichen Unterlagen aufbauen und das indiviuelle Einkommen treffen muß. Die Veranlagung hat die von Amts wegen vorunehmende Feststellung der Steuerpflicht nach Dasein und Umfang zur Aufgabe. Der Steuerpflichtige hat keine Beweislast, insbesondere nicht für die Unrichtigkeit iner Veranlagung; soweit es sich freilich um Beseitigung einer behördlichen Feststellung handelt, muß der Steuerpflichtige beweisen. An die Stelle freien Beiebens der Steuerbehörde hat überall das pflichtmäßige Ermessen zu treten. Zu ɪeranlagen ist stets ein Jahreseinkommen in der Art, daß, wenn die (erhöhte) Steuerpflicht erst im Laufe eines Steuerjahrs eintritt, das Einkommen für den Jahresrest in ein Jahreseinkommen umgewandelt, danach der Jahressteuersatz bestimmt und von diesem der Teil für den Jahresrest erhoben wird. Besteht dagegen ein Einkommen nur von einem gewissen Termine nach Beginn der Steuerpflicht an oder bis zu einem gewissen Termine, so ist nur mit dieser Einnahme zu rechnen: hat ein Bayer mit dem 1. Oktober in Preußen seinen Wohnsitz begründet, vom 1. November an aber erst Stellung mit 100 M. Monatsgehalt, o bezieht er für den Jahresrest 1. Oktober bis 31. März 500 M. fürs Jahr ılso 1000 M.; bei 6 M. Jahressteuer hat er vom 1. Oktober von 3 M. zu ahlen. Die **Rechtsmittel** der Berufung und Beschwerde bestehen nach der Novelle von 1906 nur noch für die Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von nehr als 3000 M.; für die übrigen ist der Einspruch an die Veranlagungsommission gegeben, also ohne Devolutiveffekt, und die Berufung. Die Be:ufung ist zur Berichtigung der Veranlagung in rechtlicher und tatsächlicher Beziehung gegeben; der ganze Veranlagungsstoff wird aufs neue geprüft; die Feststellungen haben von Amts wegen zu erfolgen; die Mitwirkung des Steuerɔflichtigen ist erwünscht, liegt auch in seinem Interesse, ist aber nicht Voraussetzung ɪer Berichtigung der Veranlagung. Über den veranlagten Steuersatz darf die Berufungskommission auf Berufung des Steuerpflichtigen wegen zu hoher Veranlagung nicht hinausgehen; unter die Anträge des Pflichtigen zu gehen, liegt ein Anlaß vor. Die Beschwerde ist nur gegen Rechtsverletzung gegeben; tatächliche Feststellungen, Schätzungen sind unangreifbar, wenn nicht dabei eine Verletzung des sachlichen Rechtes oder der Vorschriften über das Verfahren stattgefunden hat. Ein Wiederaufnahmeverfahren ist dem Steuerrecht unbekannt.

b) **Systematisch** dargestellt ist das Recht der Steuererklärung der Kaufleute von **Kühne**, RegR., Dr. (2) (Berlin 1905).

c) **Zur Einkommensteuer**: Eine wertvolle Bereicherung der Literatur stellt dar das Buch von **Dinglinger**, Friedrich, Dr., Die staatliche und kommunale Einkommensbesteuerung der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien in Preußen und Baden (Berlin 1905).

III. 1. Über „Revision des Einkommensteuergesetzes im Anschluß an die Verhandlungen des Landtags", DGemZ. 44 205 ff.

2. Zur Reform der Einkommensteuer vgl. noch Zitzlaff, PrVerwBl. 26 471.

3. v. Heckel, Prof., Münster, „Die Besteuerung der Aktiengesellschaften in Deutschland", BankA. 4 49 ff. Unter Angabe der reichhaltigen Literatur wird das heute geltende Steuerrecht in den deutschen Einzelstaaten in vier Gruppen geteilt. Eine erste besteuert die Aktiengesellschaften als solche für ihren gesamten Reingewinn, läßt aber den Aktionär frei für die von ihm bezogene Dividende (Bremen, Hessen, Sachsen-Weimar). Eine zweite Gruppe von Staaten (Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg, Königreich Sachsen, beide Fürstentümer Reuß, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Hamburg und Lübeck) trifft die Aktiengesellschaften für den gesamten Reingewinn und den Aktionär für die Dividende, die er daraus zieht. Eine dritte Gruppe schlägt einen Mittelweg ein. Sie besteuert den Reingewinn bei der Aktiengesellschaft, die Dividende beim Aktionär, gestattet aber jener einen prozentualen Abzug vom steuerpflichtigen Einkommen nach der Höhe des eingezahlten Aktienkapitals. Dem Aktionär steht ein solches Recht nicht zu (Preußen, Baden, Württemberg, Braunschweig, Sachsen-Gotha, Schaumburg-Lippe, Lippe-Detmold). Eine Sonderstellung nimmt endlich Oldenburg ein. Es wird hier gleichfalls der Reingewinn bei der Aktiengesellschaft, die Dividende beim Aktionär nach den Ergebnissen des vorangegangenen Betriebsjahrs besteuert. Auf Antrag kann jedoch dem Aktionär gestattet werden, bis zu 3 pCt. des eingezahlten Betrags der Aktien bei rechtzeitiger Anmeldung und hinreichendem Nachweise der Aktienbesitzer vom steuerpflichtigen Einkommen aufs Kapitalvermögen abzusetzen. Heckel gelangt unter Zugrundelegung der bereits 1892 von Schanz gemachten Vorschläge zu folgenden Programmpunkten: Das steuerpflichtige Einkommen der Aktiengesellschaften, soweit es die zur Ausschüttung der Dividenden verwendeten Beträge betrifft, sind von der Aktiengesellschaft voll am Sitze und im Staate des Betriebs zu besteuern. Das Einkommen, das in den Rücklagen zum Reservefonds und in den Schuldentilgungs-, Rückzahlungs- und Geschäftserweiterungsbeträgen besteht, wird zu 75 pCt. von der Aktiengesellschaft gleichfalls am Orte ihres Geschäftsbetriebs und zu 25 pCt. vom Aktionär in seiner Wohn- oder Aufenthaltsgemeinde zur Steuerleistung herangezogen. An Stelle der Einkommensteuer wird eine besondere Gesellschaftssteuer zu treten haben, veranlagt nach dem Reingewinn am Sitze der Gesellschaft. Derselbe Verf. behandelt dasselbe Thema in der ZAktW. 15 17, 38.

4. Rehm spricht über „Die Einkommenbesteuerung der Aktiengesellschaften nach der neuesten Rechtsprechung des preußischen OVG.", BankA. 4 179. Er geht davon aus, daß das preußische Einkommensteuergesetz als steuerpflichtiges Einkommen der Aktiengesellschaften deren „Überschüsse" erklärt. Bis zum 21. Juni 1902 hat das OVG. die Ansicht vertreten, Überschuß sei gleichbedeutend mit dem ganzen Jahresreinvermögenszuwachs. Gleichgültig sei, ob dieser als Stammvermögensmehrung oder als Ertrag der Betriebstätigkeit sich darstelle. Durch Plenarbeschluß vom 21. Juni 1902 trat das OVG. der vom RG. und der gesamten Theorie auch für das preußische Recht schon lange als richtig erachteten Auslegung bei, daß als Überschuß aus Handel und Gewerbe nur der Betriebsertrag, der Geschäftsgewinn, zu gelten habe. Rehm meint aber, daß der höchste preußische Gerichtshof auf halbem Wege stehen geblieben ist. Er wünscht, daß auch in anderen Punkten, so in der Auslegung des § 14 EinkStG., die juristische Auslegungsweise hinter die wirtschaftliche zurücktreten müsse. Vgl. auch über „Aktiengesellschaften und Einkommensteuer" ZAktW. 15 35.

5. Reisch prüft die sog. Dividendengarantie bei Aktiengesellschaften und ihre Besteuerung, BankA. 5 31.

6. Hamm spricht kurz von der Besteuerung der Gesellschaften mbH., DJZ. **10** 248. Vgl. oben Liebmann 220, 221.

7. Sames fragt: Unterliegt in Preußen der Gewinnvortrag der Aktiengesellschaften der Einkommenbesteuerung? HoldheimsMSchr. **14** 201.

8. *In dem Artikel „Haushalt, Haushaltung und Angehörige" bespricht OberRegR. v. Walther, PrVerwBl. **26** 573, 593, das der preußischen Einkommensteuergesetzgebung zugrunde liegende „Haushalts- und Haushaltungsprinzip" (§ 9 II. 2, § 11 EinkStG. v. 24. Juni 1891). Er gelangt mit Fuisting („Einkommensteuer der Zukunft") zu dem Ergebnisse, daß der an die Spitze des § 11 gestellte Grundsatz der Anrechnung des Einkommens der Haushaltungsangehörigen beim Haushaltungsvorstande durch die im gleichen Paragraphen zugelassenen Ausnahmen und durch die Rechtsprechung des OVG. vollständig durchlöchert ist und nur noch für das Einkommen der Ehefrau Geltung hat. Im übrigen haben diese Ausführungen im wesentlichen nur noch geschichtliche Bedeutung, nachdem das bisherige Haushaltungsprinzip durch § 10 der Novelle zu Grabe getragen worden ist.

Im zweiten Teile bespricht der Verf. erschöpfend die steuerliche Behandlung der Ausgaben zum Unterhalt Angehöriger (Haushaltungsprinzip) und kommt in Übereinstimmung mit der neueren Rechtsprechung zu dem Schlusse, daß der Begriff des Unterhalts (§ 9 II 2 des alten, § 8 III 2 des neuen G. v. 1906) im weitesten Sinne zu verstehen ist und alle Aufwendungen sowohl für äußere Bedürfnisse als auch für Erziehung, Unterricht und Ausbildung zu künftigen Berufen umfaßt, und von diesem Gesichtspunkte Zuschüsse für wirtschaftlich unselbständige Beamte (Referendarien, Einjährig-Freiwillige, unbesoldete Assessoren) niemals abzugsfähig sind. Die Rechtsprechung hat in dieser Beziehung bekanntlich früher geschwankt. Im Gegensatze zum OVG. wird den väterlichen Zulagen an Offiziere die Abzugsfähigkeit auch dann abgesprochen, wenn der Vater sich gegenüber der Militärbehörde verpflichtet hat.

9. Maatz behandelt „Die Berechnung der steuerbaren Überschüsse", § 16 PrEinkStG., bei Ausdehnung des Unternehmens über Preußen hinaus, HoldheimsMSchr. **14** 177.

10. *Zum § 81 EinkStG. gibt Schlenther, RegAss., Beiträge, VerwArch. **13** 355. Der § 81 EinkStG. erhält die Vorschriften des G. v. 18. Juni 1840 insoweit aufrecht, als nicht in dem EinkStG. abweichende Bestimmungen enthalten sind. [§ 87 EinkStG. in der Fassung v. 19. Juni 1906 hat den Wortlaut des § 81 beibehalten, doch mit sehr eingeschränkter Tragweite, wie aus dem folgenden hervorgehen wird.] Da das G. von 1840 auf dem Steuerrechte beruhte, das in den Steuergesetzen vom Mai 1820 niedergelegt ist, so mußte sich fragen, inwieweit ein solches von ganz anderen Voraussetzungen ausgehendes Gesetz nach der Miquelschen Steuerreform noch Gültigkeit haben konnte. Hierzu war ein Eingehen auf die Rechtslage erforderlich, die das G. von 1840 nach damaligem Steuerrechte schuf. Das G. von 1840 befaßt sich mit direkten und indirekten Steuern. Da die damalige Klassensteuer und die heutige Einkommensteuer direkte Steuern sind, so kommen aus dem G. von 1840 nur diejenigen Vorschriften in Betracht, die sich auf direkte Steuern beziehen. Nach den Steuergesetzen von 1820 gab es als Rechtsmittel gegen die Heranziehung zur Steuer die Reklamation und den Rekurs. Das G. von 1840 verstand unter „Reklamation" eine formlose Beschwerde gegen die erstmalige Veranlagung oder Steuerausschreibung. Die Anwendbarkeit der Vorschriften des Gesetzes von 1840 auf alle Verfügungen der Steuerbehörden, die keine erstmalige Veranlagung enthalten, ist damit ausgeschlossen. Das gilt auch für

den Rechtszustand nach dem EinkStG. von 1891 [und von 1906]. Vor der Anwendung der Vorschriften des G. von 1840 auf Beschwerden, die gegen irgendwelche Verfügungen der Steuerbehörden gegeben sind, ist, soweit überhaupt die positiven Bestimmungen des EinkStG. für eine solche Raum lassen, zu prüfen, ob sich die „Beschwerde" als Rechtsmittel gegen eine erstmalige Veranlagung darstellt. Das Begehren des Steuerpflichtigen konnte nach dem G. von 1840 regelmäßig auf Ermäßigung oder Befreiung gerichtet sein. Doch muß man auch eine Reklamation auf Erhöhung zulassen, obwohl das G. eine solche nicht ausdrücklich erwähnt. Dagegen waren die Bestimmungen des G. von 1840 weder bei Erlaßanträgen wegen Erlöschens der Steuerpflicht nach den Gesetzen von 1820, noch bei den Ermäßigungsanträgen bei Verlust einer Einnahmequelle nach den Gesetzen von 1851/73 anwendbar, da in diesen Fällen die Ermäßigung nur aus Billigkeitsrücksichten erfolgt, ohne daß den Pflichtigen ein Rechtsanspruch auf Ermäßigung zustand.

Die vom G. festgesetzten Fristen für die Anbringung der Reklamation (drei Monate) und des Rekurses (sechs Wochen) sind Ausschluß-, nicht Verjährungsfristen, trotz der scheinbar widersprechenden Überschrift des Gesetzes, weil das Reklamationsrecht kein für sich bestehendes, zeitlich unbeschränktes Recht ist, sondern sich vielmehr als Einrederecht gegen das Recht des Steuerberechtigten zur Steuerforderung darstellt.

Wo die Reklamation angebracht werden sollte, geht aus dem G. nicht hervor. Für den Rekurs bestand im § 3 Satz 2 G. die Vorschrift, daß subjektiver Irrtum des Steuerpflichtigen über die Zuständigkeit der Behörde, bei der er den Rekurs anbrachte, nicht zu seinem Nachteile bei Berechnung der Fristzeitigkeit verwertet werden konnte. Die Frage war, ob diese sehr praktische, innerlich gerechtfertigte Bestimmung auch bei der Reklamation angewendet werden durfte. Diese Frage ist zu verneinen trotz der schwerwiegenden praktischen Konsequenz und zwar sowohl für die Reklamationen des G. von 1840, als für die in Klassensteuersachen und für die nach den Gesetzen von 1851/73, weil die Begriffe „Reklamation" in allen diesen Gesetzen wesentlich nicht verschieden sind. Die Verjährung des Rückerstattungsanspruchs erfolgt nach § 1 Abs. 5 G. von 1840 mit Ablauf des „laufenden" Jahres. Wie dieser Ausdruck zu verstehen sei, ist sehr bestritten. Wenn auch die Bestimmung für Staatseinkommensteuern keine Bedeutung mehr hat, da sie, wie noch zu zeigen, aufgehoben ist, hat sie dieselbe für Kommunalbesteuerung nicht verloren. Die vom OVG. in seiner Entsch. v. 16. Juni 1894 (Entsch. **26** 63) dargelegte Auffassung, daß „laufendes Jahr" dasjenige sei, „in Ansehung dessen die Reklamation erhoben" war, ist m. E. unzutreffend, wenn sie auch den praktischen Bedürfnissen entspricht. Das Wort „laufend" verlangt einen bestimmten Termin, von dem aus betrachtet das Jahr, der Zeitraum, „läuft". Ein solcher Termin ist entweder die Veranlagung oder die Anbringung der Reklamation. Wird die Reklamation noch in dem Jahre angebracht, für das sie gilt, dann ist letzteres unzweifelhaft als das „laufende" zu erachten. Ist die Anbringung der Reklamation in diesem Jahre aber aus irgendeinem Grunde nicht möglich gewesen und g i l t dieselbe daher für ein vorausgegangenes Jahr, so kann vom Tage der Anbringung aus gerechnet dieses sprachlich gewiß nicht mehr als „laufend" angesehen werden, wie das OVG. will. Es ist zweifellos, daß die Ansicht des OVG. mit den Forderungen der Praxis übereinstimmt, aber letzteren kann nach dem gegenwärtigen Wortlaute der Vorschriften durch die vom OVG. versuchte Auslegung nicht geholfen werden. Die einzige Art, wie den durchaus berechtigten Forderungen der Praxis Rechnung getragen werden kann, ist die Aufhebung der Bestimmung auch für die Kommunalabgaben bei Gelegenheit der [z. Zt. zur Beratung stehenden] Änderung des

G. v. 14. Juli 1893. [Dieser Wunsch ist durch G. v. 24. Juli 1906 (GS. 377) nicht in Erfüllung gegangen.]

Die Möglichkeit des ordentlichen Rechtswegs in Steuersachen besteht auch heute noch, und daher ist § 4 G. von 1840 noch in Kraft, dagegen sind die Bestimmungen wegen der Nachbesteuerung und der Nachforderung jetzt ganz veraltet, da das EinkStG. völlig andere Vorschriften enthält.

Die von den Nachforderungen scharf zu scheidenden Steuerrückstände sind im § 8 G. behandelt und diese Bestimmung ist, da das EinkStG nichts hierüber enthält, durch § 81 [§ 87] EinkStG. aufrechterhalten.

Die Miquelsche Reform hat, als sie vereinheitlichend in bezug auf die Steuersachen vorging, dasselbe hinsichtlich der Rechtsmittel getan. Die neue „Berufung" ist im Wesen die alte Klassensteuerreklamation, so daß die bezüglichen Vorschriften des G. von 1840 hier ohne weiteres, wenn überhaupt, anwendbar sind. Die „Beschwerde" ist dem alten „Rekurse" nachgebildet und die hierauf bezüglichen Bestimmungen wenigstens analog anzuwenden. [Der neu eingeführte „Einspruch" ist im Wesen kein neues Rechtsmittel, er ist also ebenfalls als eine Art Reklamation anzusehen.]

Im allgemeinen ist für die Anwendung der Bestimmungen des G. von 1840 in dem EinkStG. von 1891 jedoch wenig Platz [und noch weniger im EinkStG. von 1906]. In dem EinkStG. von 1891 war jedoch über die Anwendbarkeit des § 3 Satz 2 G. von 1840 auf die Berufung nichts gesagt. Da die Berufung der alten Klassensteuerreklamation entsprach, mußte nach den bisherigen Erörterungen die Anwendbarkeit dieses Satzes auf die Berufung verneint werden, ein Ergebnis, dessen unliebsame praktische Folgen unverkennbar waren. [Dem in dem Aufsatz am Schlusse ausgesprochenen Wunsche nach Abstellung dieses Mangels ist durch die Bestimmung des § 44 Abs. 2 G. von 1906 entsprochen. Die sämtlichen späteren Ausführungen sind durch das G. von 1906 obsolet geworden. Die in dem Aufsatz ausgesprochene Ansicht, daß § 1 Abs. 3 G. von 1840 durch § 63 G. von 1891, den jetzigen § 68, aufgehoben sei, ist als zutreffend anerkannt. In einem sonstigen Falle, wo das G. von 1891 eine „Beschwerde" zuläßt (§ 30 Abs. 3, jetzt § 31 Abs. 3), ist dies als Rechtsmittel und zwar als rekursähnliches durch die bestimmte Fristvorschrift anerkannt. Auch im übrigen sind die Zweifel, die in dem Aufsatz angeregt und behandelt sind, soweit es im Rahmen des Gesetzes tunlich war, behoben durch positive Vorschriften (z. B. § 65 G. von 1906).

Wenn § 87 die alte Fassung des § 81 noch beibehalten hat, so beruht das offenbar, obwohl die Motive darüber keinen Aufschluß geben, auf der Erwägung, daß die §§ 4 und 8 des G. von 1840 doch unter gewissen Voraussetzungen noch praktischen Wert haben könnten und die gewählte Bezugnahme auf das alte Gesetz am einfachsten war.]

11. *Über die direkte Besteuerung des Militärs in Preußen handelt Maatz, RegR., Altona, PrVerwBl. 27 155. Die Berechtigung von Ausnahmen auf dem Gebiete der direkten Besteuerung für Beamte und Militär beruht auf ihrer Sonderstellung im wirtschaftlichen Leben; wo eine solche nicht besteht, sehen wir im allgemeinen auch die Gleichstellung mit den übrigen Staatsbürgern durchgeführt. Weniger, naturgemäß, äußert sich die Sonderstellung gegenüber der Staatssteuer als der Gemeindesteuer. So finden wir schon im § 10 zu e des G. v. 11. Juli 1822 die Besoldungen der aktiven Militärpersonen von allen direkten Beiträgen zu den Gemeindelasten befreit; die Kgl. V. v. 23. Septbr. 1867 dehnte diese Befreiung auf alles Einkommen, abgesehen von demjenigen aus Grundbesitz und Gewerbe aus, in Übereinstimmung mit allen bisher ergangenen Städteordnungen, bis das preuß. G. v. 29. Juni 1886 auf das andere Einkom-

men, aber nur der Offiziere usw., abgesehen von dem freibleibenden Diensteinkommen, insbesondere also dasjenige aus Kapitalvermögen einer besonderen Gemeindeabgabe unterwarf. Hinsichtlich der Staatssteuern traf § 46 RMilG. v. 2. Mai 1874 besondere Bestimmungen, die in das Einkommensteuergesetz übergegangen sind (§ 6 Ziff. 3, § 65).

Die Besteuerung der Militärpersonen erfolgt an ihrem Wohnsitze, bei Berufssoldaten in der Regel am Garnisonorte, soweit nicht Realsteuern zu erheben sind, die am Orte der Belegenheit des Grundbesitzes, am Orte des Betriebs des Gewerbes veranlagt werden.

Bei der Staatssteuer kommt nur die Einkommen- und die Ergänzungssteuer in Betracht. Ihr unterliegen alle Militärpersonen wie andere Staatsbürger; nur das Militäreinkommen macht eine Ausnahme: einmal ist dasjenige der Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes von der Einkommensteuer stets frei, nicht dasjenige der unteren Militärbeamten, der Militärmusiker aus gewerblicher Veranstaltung von Musikaufführungen. Nach dem Ausscheiden aus dem Dienste sind sie vollsteuerpflichtig, z. B. auch von ihrer Invalidenpension; werden sie zum aktiven Dienste einberufen, so bleibt bei einem veranlagten Einkommen bis 3000 M. die Steuer solange unerhoben. Sodann ist während einer Kriegsformation das Militäreinkommen aller daran beteiligten Angehörigen des Heeres und der Marine steuerfrei; der Kriegsformation gleich steht es, wenn ein Fahrzeug der kaiserlichen Marine außerhalb der heimischen Gewässer allein fährt oder zum auswärtigen Dienste bestimmt ist. Bei Kommandierung ins Ausland ist der das pensionsberechtigende Gehalt übersteigende Teil des Diensteinkommens steuerfrei, aber auch das übrige Diensteinkommen, wenn die Offiziere und Beamten im Auslande zu entsprechenden direkten Staatssteuern herangezogen werden (§ 6 Ziff. 3 und 4, § 65 EinkStG.).

Von den Pensionen sind steuerfrei die den Kriegs- und Friedensinvaliden reichsgesetzlich gewährten Pensionserhöhungen und Verstümmelungszulagen, auch die Zulage an Stelle des Zivilversorgungsscheins; ferner alle Zuschüsse auf Grund des RGes. v. 31. Mai 1901. Dazu tritt die Steuerfreiheit der mit Kriegsdekorationen verbundenen Ehrensolde (§ 6 Ziff. 5 a. a. O.), der Bezüge für die Sterbe- und Gnadenmonate. [Nach den beiden neuesten MilPensG. v. 31. Mai 1906 sind die Verstümmelungs-, Kriegs- und Alterszulagen steuerfrei (§§ 37, 41 Ziff. 6, 45, RGBl. 565; § 40, RGBl. 593).]

Der Dienstaufwand gestattet einen Abzug am Diensteinkommen nur, wenn und soweit dieses nach behördlicher Anordnung, dem Etat, usw. die Entschädigung für den Aufwand mit enthält, sei es in einer bestimmten Summe, Dienstkostenreversum, sei es ohne Auswerfung einer solchen. Zahlreich sind die kriegsministeriellen Erlasse, die bezüglich besonderer Dienstzulagen an Offiziere die Frage nach der Entschädigung wegen Dienstaufwand regeln. Wohnungsgeldzuschuß und Servis sowie Übungsgelder sind steuerbar, Stallservis, Burschenservis und Burschenzulage jedoch steuerfrei, ebenso Equipierungsgelder.

Die Privatzulagen der Offiziere sind, sofern sie auf einer Verpflichtung beruhen, wie die Heiratszulage insbesondere auch gegenüber dem Regimentskommandeur, als Recht auf fortlaufende Hebungen steuerbar; die Zulagen der Fahnenjunker müßten, wie die Ausbildungskosten der Kinder überhaupt, bei dem Sohne nicht anrechnungs-, beim Vater nicht abzugsfähig sein, anders die Rechtsprechung.

Anlangend die Gemeindesteuer, so unterliegen Militärpersonen den auf dem Grundbesitz und Gewerbe ruhenden Realsteuern wie andere Personen, ebenso der Einkommensteuer, soweit sie Grund- und Gewerbeertrag, die Zivilpraxis der Ärzte und den Privatverdienst der Musiker belastet. Vom Militäreinkommen sind

sie steuerfrei; vom übrigen Einkommen, also dem Kapitaleinkommen und den anderweiten Einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung und dem Rechte auf fortlaufende Hebungen, z. B. Privatzulagen, haben allein die Offiziere und die ihnen Gleichstehenden eine Gemeindeabgabe zu entrichten, und zwar nach dem staatlichen Einkommensteuertarif (die Gesetze s. oben). Behufs Berechnung des dieser Abgabe unterliegenden Einkommens werden aus dem staatssteuerpflichtigen ausgeschieden: das Diensteinkommen als steuerfrei; Grund- und Gewerbeertrag sowie Zivilpraxiseinkommen der Militärärzte als unbeschränkt der Gemeindeeinkommensteuer unterliegend; von den Abzügen am Gesamteinkommen werden die auf dem Grundbesitz und Gewerbe ruhenden Lasten, z. B. Schuldenzinsen, Renten [Steuern], bei diesen Erträgen berücksichtigt, die übrigen, z. B. Lebensversicherungsbeiträge, sind nach dem Verhältnisse des Gesamteinkommens zum abgabepflichtigen von diesem zu kürzen.

Die zur Disposition gestellten Offiziere sind, wenn dies nach dem 1. April 1886 eingetreten ist, den verabschiedeten Offizieren gleich zur vollen Gemeindesteuer heranzuziehen; dagegen sind Pensionen usw. unter 750 M. ganz, im übrigen zur Hälfte steuerfrei, die Witwen- und Waisengelder ohne Beschränkung ganz steuerfrei; ebenso die Sterbe- und Gnadenmonate. Staatssteuerfreie Pensionsteile sind auch gemeindesteuerfrei.

Zu militärischen Übungen Einberufene genießen nicht Gemeindesteuerfreiheit.

Hundesteuern und Schullasten sind von den Militärpersonen ohne Ausnahme zu entrichten; von Kirchensteuern sind sie frei.

Bezüglich der Kreis- und Provinzialabgaben besteht dasselbe Vorrecht wie hinsichtlich der Gemeindesteuern; die besondere Gemeindeabgabe ist von Aufschlägen für Kreis und Provinz befreit.

12. *Derselbe Verf. äußert sich im PrVerwBl. **27** 208, 614 über den Entwurf eines Gesetzes, betr. die Abänderung des Einkommensteuergesetzes und des Ergänzungssteuergesetzes. Beschl. d. AbgHKomm., jetzt G. v. 19. Juni 1906 (GS. 241). Die erste Veranlagung erfolgt für 1907. Der Entwurf (Nr. 9 d. Drucks. d. AbgH., Tagung 1905/06, Sitzungsber. v. 9. Dezbr. 1905 S. 87, KommBer. Nr. 259 d. Drucks., Sitzungsber. v. 8., 9., 11., 14. Mai 1906, S. 4450, 4474, 4555, 4747; Herrenh. Sitzungsber. v. 14. Mai, KommBer. Nr. 113 d. Drucks., Sitzungsber. v. 26. Mai 1906, S. 320) bringt Änderungen der sachlichen Vorschriften des Einkommensteuergesetzes und des Verfahrens; jene wiederum enthalten teils Steuererhöhungen, teils Ermäßigungen; von geringer Bedeutung sind die Änderungen des Ergänzungssteuergesetzes.

Zunächst, § 1 (alte Zählung), ist die Zahl der steuerpflichtigen nicht natürlichen Personen, 5, um eine vermehrt worden, um die im Wirtschaftsleben zu so großer Blüte gelangten Gesellschaften mbH.; steuerfrei sollten namentlich diejenigen mit einem Stammkapitale bis 100 000 M. bleiben; die Veranlagung sollte wie diejenige der Aktiengesellschaften usw. erfolgen, nämlich von bestimmt verwendeten Überschüssen. [Endgültig sind alle Gesellschaften mbH. für steuerpflichtig erklärt mit Ausnahme der nur aus öffentlichen Korporationen bestehenden und der ihre Einkünfte ausschließlich zu gemeinnützigen usw. Zwecken verwendenden; ferner haben sie nicht nur bestimmte Überschußverwendungen zu versteuern, sondern ihren ganzen Gewerbeertrag, und zwar nach einem etwas erhöhten Sondertarif; endlich sind zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung die Gesellschafter selbst von ihren Gewinnanteilen steuerfrei gelassen.] Hinfort sind Konsumvereine auch ohne (offenen) Laden und ohne die Rechte juristischer Personen steuerpflichtig.

Aus § 6 ist die neu verordnete Steuerfreiheit der Zinsen der Amortisationsfonds bei den Landschaften hervorzuheben, woran sich im § 9 diejenige der nicht freiwilligen Schuldentilgungsquoten bis zu 1 v. H. des Kapitals und 600 M.

jährlich schließt; hier ist ferner der Abzug der Realsteuern bis zur Höhe ihrer staatlichen Veranlagung zugelassen, ferner ebenso hoch in den Gutsbezirken die realen Kommunalsteuern und die neben ihnen bestehenden Gutslasten, diese mit 50 v. H. der staatlich veranlagten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer. Die Abnutzung wird nur noch bei Gebäuden, Maschinen und dem sonstigen toten Inventar berücksichtigt. Nachdem dann noch die Beiträge zu den Berufskammern und zu den Be- und Entwässerungsverbänden usw. als abzugsfähig erklärt sind, geht das Gesetz von den Wertungskosten der einzelnen Quellen, I, auf die Abzüge vom Gesamteinkommen über, II. Hier sind Renten und dauernde Lasten für abzugsfähig erklärt, wenn sie auf Privatrechtstiteln oder auf Kirchenpatronatsverpflichtungen beruhen. [Mit Privatrechtstitel ist nach v. Walther, 669 dess. Jahrg., auch das Privatrechte schaffende bürgerliche Recht gemeint, allgemeiner im Gegensatze zum besonderen Titel; aber im § 9 III Ziff. 2 ist auch bloß „Privatrechtstitel" neben das Gesetz gestellt.] Auch für den Abzug der Fürsorgekassenbeiträge ist ein Gesamthöchstbetrag von 600 M. vorgesehen, wie bisher schon bei den Lebensversicherungsbeiträgen; di se sind nunmehr auch abzugsfähig, wenn für nicht selbständig zu veranlagende Haushaltungsangehörige bezahlt. Zinsen, Renten, Amortisationsbeiträge müssen bei der beschränkten Steuerpflicht behufs Abzugs in wirtschaftlicher Beziehung zu der inländischen Quelle stehen, bloße Eintragung im Grundbuche genügt nicht; umgekehrt bei den auswärtigen Quellen, § 6 Ziff. 1.

Eine wichtige, zur Abschneidung zahlreicher Streitfragen dienende Änderung bringt § 10, der zwischen feststehenden und schwankenden Einnahmen (Ausgaben) unterschied, erstere nach der Zukunft, letztere nach der Vergangenheit bemaß. Dieser Unterschied ist beseitigt; es entscheidet das Einkommen des letzten Jahres, bei buchführenden Kaufleuten und Landwirten der 3 jährige Durchschnitt. Desgleichen ist § 11, betr. die Haushaltsbesteuerung, stark beschnitten; nur noch die Ehefrau wird beim Manne veranlagt.

Im § 12 sind jetzt gemäß einem Bundesratsbeschlusse u. a. lediglich die Gewinnanteile der Kommanditisten von Aktienkommanditgesellschaften zum Einkommen aus Kapitalvermögen gerechnet; die Bezüge der persönlich haftenden Gesellschafter dagegen haben die Natur gewerblichen Einkommens, § 14, so daß diese bei der Gesellschaft frei zu bleiben haben, § 16.

Bei nicht planmäßig bewirtschafteten Waldbeständen sind Abtriebe über $^1/_{10}$ des Holzwerts in einem Jahre steuerfrei, § 13.

Auch das sog. Kinderprivileg des § 18 ist stark umgestaltet. Bis 3000 M. Einkommen berechtigt jedes nach Gesetz zu erhaltende Familienmitglied außer der Ehefrau, also ohne Rücksicht auf sein Alter, zum Abzuge von 50 M.; bei 3 oder 4 derartigen Personen tritt Ermäßigung um eine Stufe, bei fünf oder mehr um 2 Stufen ein; letztere Stufenermäßigungen allein erfolgen bei einem Einkommen von mehr als 3000 bis 6500 M. Nicht gerechnet werden über 14 Jahre alte Mitglieder, die im Betriebe des Steuerpflichtigen tätig sind oder ein eigenes Einkommen von mehr als der Hälfte des ortsüblichen Tagelohns ihres Alters und Geschlechts beziehen.

Nach § 22 haben nunmehr die Arbeitgeber auf Verlangen Auskunft über die Bezüge ihrer Angestellten und Arbeiter schon im Vorverfahren zu geben. Zweckmäßiger geordnet ist dann im § 38 das Prüfungsverfahren bezüglich der Steuererklärungen, deren Nichtabgabe auf die erste Aufforderung nur nach einem Zuschlage von 5 v. H. der veranlagten Steuer nach sich zieht, nicht mehr den Rechtsmittelverlust, § 30.

An Stelle der Rechtsmittel der Berufung und Beschwerde, §§ 40 ff., die nur noch für die Einkommen über 3000 M. gelten, tritt bei den anderen Steuer-

pflichtigen der Einspruch an die Veranlagungskommission und die Berufung an die Berufungskommission, so daß das OVG. von der erdrückenden Last der Beschwerden in kleinen und kleinsten Sachen befreit wird.

§ 57 kannte bisher eine Erhöhung der Steuer im Laufe des Jahres nur im Erbfalle; entsprechend der Regelung in dem bisherigen Ergänzungssteuergesetz und darüber hinausgehend sind die Fälle der Einkommenserhöhung durch Verheiratung, Schenkung, Fideikommißanfall, Überlassungsvertrag zwischen Eltern und Kindern und Vermächtnis hinzugetreten. [Ein Pflichtteil, der weder als Erbschaft noch als Vermächtnis hinterlassen ist, berechtigt nicht zur Steuererhöhung.]

Bei Wegfall von Einkommen im Laufe des Jahres berechtigt schon die Einbuße von mehr als $^1/_5$ zum Ermäßigungsantrage (bisher $^1/_4$); dieser Antrag, bisher fristlos, ist bis zum Ablaufe des ersten Vierteljahrs des neuen Steuerjahrs zu stellen. Wie in Ergänzungssteuersachen setzt der Vorsitzende der Veranlagungskommission die Zugangssteuern fest, nicht nur vorläufig.

Die Ehefrau ist für den auf ihr Einkommen entfallenden Steuerteil mitverhaftet, § 63.

§ 80 sieht jetzt auch die Möglichkeit vor, ein ausgesetztes Veranlagungsverfahren noch nach dem Schlusse des Steuerjahrs zu beenden.

Von den Änderungen des Ergänzungssteuergesetzes ist, wenn man von dem in gleicher Weise geordneten Rechtsmittelverfahren und der auf das Vermögen der Ehefrau beschränkten Zurechnung desjenigen der Angehörigen absieht, nur zu bemerken, daß nach § 11 bei der Einschätzung landwirtschaftlicher Grundstücke der Wert nach den Verkaufswerten und den Pachtpreisen für gleichartige Grundstücke im 10 jährigen Durchschnitte zu bemessen ist.

13. *Jacobi, Oberregierungsrat, Dr. (Königsberg i. Pr.), erörtert in Nr. 5 des PrVerwBl. **27** 77 ff. „das Einkommen aus Holzungen und seine steuerliche Behandlung“ (bei der Staatseinkommensteuer). Es handelt sich namentlich um eine Darstellung und Kritik der Rechtsprechung des OVG. zu dieser Frage, wie sie in Entsch. in Staatssteuers. **2**, **8** und **10**, außerdem in einer im PrVerwBl. **17** 177 abgedruckten und einer überhaupt noch nicht veröffentlichten Entsch. v. 24. Mai 1905 enthalten ist. Verf. zeigt, daß die Rechtsprechung sich nicht immer gleich geblieben ist, und daß sich zwei Auffassungen gegenüberstehen. Nach der einen entsteht steuerpflichtiges Einkommen bei jeder Nutzung des Waldes, sofern nur die Kulturart nicht geändert, also aus dem abgeholzten Terrain, Acker oder Wiese oder dgl. gemacht wird. Nach der anderen ist Bedingung für die Entstehung solchen Einkommens, daß die Nutzung „unter Erhaltung des Holzkapitals“, d. h. desjenigen Holzbestandes der bei dauernder Bewirtschaftung dauernd erhalten werden muß, erfolge. Ob dies der Fall ist, ergibt sich bei Holzungen, die nach einem festen Bewirtschaftungsplane genutzt werden, aus diesem, sonst soll es durch sachverständiges Gutachten ermittelt werden. Verf. zeigt, daß die letztere Auffassung zu Schwierigkeiten führt, und daß das Durchdringen der ersteren, wie es in den in Bd. 10 abgedruckten Entsch. zum Ausdrucke kam, in der neuesten ungedruckten Entsch. v. 24. Mai 1905 aber wieder verlassen scheint, vom Standpunkte der Theorie wie der Praxis wünschenswert ist.

14. Über die „Gestaltung der Gewerbesteuer“ verhält sich DGemZ. **44** 37 unter Bezugnahme auf einen Antrag Funck und Oeser im preuß. Abgeordnetenhause v. 17. Febr. 1904, der eine Abänderung des GewStG. verlangt, wonach unter progressiver Gestaltung der Steuer die beiden unteren Steuerklassen erleichtert, und der Berechnung des Betriebs- und Anlagekapitals die Abzugsfähigkeit der Kapitalschulden gewährleistet wird.

15. Michaelis, Aus der neueren Praxis des preuß. GewStG., PrVerw. Bl. 26 533.

16. *Die preuß. ErbschaftssteuerG. v. 30. Mai 1873, 19. Mai 1891 und 31. Juli 1895. Erläutert von Ulrich Hoffmann, Geh. Registrator im königl. preuß. Finanzministerium (Berlin 1905). Das Buch geht über den Rahmen einer Textausgabe mit Anmerkungen, wie sie die Guttentagsche Sammlung zu bieten pflegt, hinaus, weil es als Kommentar angelegt und auf Wunsch des Verlags in die Sammlung aufgenommen worden ist. In einer Einleitung sollte ein kurzer Überblick gewährt werden über den früheren Rechtszustand in Preußen, die Entstehung der Gesetze, ihr Verhältnis zueinander (Rückwirkung, Überleitung), die Grundsätze für die Besteuerung und das Wesen der Erbschaftssteuer. Den Hauptteil bildet die Erläuterung des Gesetzes in der neuen Fassung v. 24. Mai 1891 unter Berücksichtigung der Änderungen durch das Gesetz v. 31. Juli 1895. Die Erläuterung ist im Anschluß an die Einleitung des Gesetzes in Vorbemerkungen zu den Abschnitten und in Anmerkungen zu den Paragraphen des Gesetzes und den Ziffern des Tarifs erfolgt; dabei ist versucht, auf Grund eigener Erfahrung unter Benutzung der Rechtsprechung der dem Verf. zugänglichen, bisher nicht veröffentlichten Entsch. des Finanzministeriums eine übersichtliche und vollständige Darstellung des Stoffes zu geben. In einem Anhange sind dem Buche die Ausführungsbestimmungen zu den Gesetzen und außerdem eine Übersicht über die Erbschaftssteuergesetzgebung fremder Staaten beigegeben, die wegen der Ausübung des Vergeltungsrechts und der Einräumung von Steuervergünstigungen notwendig ist. Den Schluß bildet ein ausführliches Sachregister. [Etwa ein Jahr nach Erscheinen des Buches sind die preuß. Erbschaftssteuergesetze durch das am 1. Juli 1906 in Kraft getretene ReichserbschaftssteuerG. v. 3. Juni 1906 hinfällig geworden. Da jedoch nach § 61 dieses Gesetzes die Steuerpflicht für einen Erwerb, der bereits zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes begründet ist, sich nach den bisherigen Gesetzen bestimmen soll und mithin die Zeit des Erbfalls für die Anwendung der Gesetze entscheidend ist. (Vgl. das Buch desselben Verf., Das Erbschaftssteuergesetz f. d. Deutsche Reich (Berlin 1906 — Guttentagsche Samml. Nr. 77 S. 245), so wird das Buch, z. B. für Erwerb infolge Eintritts einer Bedingung oder des Falles einer Nacherbfolge, noch lange zu benutzen sein.]

17. Eine Erläuterung des preuß. ErbschaftssteuerG. v. 31. Juli 1895 gibt Josewski, Hermann (Köln 1905).

18. § 28 PrErbschStG. kann nicht zur Anwendung kommen bei einer Substituierung im gemeinschaftlichen Testamente. Dies stellt im Anschluß an Gerichtsentscheidungen fest Meyer, H., GehJustizrat, Breslau, Recht 9 276.

19. Das Buch von Graf, Das Problem der Luxussteuern (Berlin 1905) gibt neue Aufschlüsse über das Verhältnis der Steuertechnik zu den Luxussteuern.

IV. Bayern.

1. Klemm gab in 2. Aufl. heraus „Die Gesetze über die direkten Steuern im Königreiche Bayern“ (Einkommen-, Kapitalrenten- und Gewerbesteuer) vom 9. Juni 1899, 2. Bd., GewStG., (München 1905).

2. Während das bayerische Budgetrecht, soweit der Wortlaut der in der bayerischen Verfassung enthaltenen Bestimmungen in Frage kommt, zur Entscheidung der wichtigsten budgetrechtlichen Fragen wenig geeignet ist, hat sich die Praxis in einer zweckmäßigen Weise gestaltet. Ziegler, Eugen von, hat diese „Praxis des bayerischen Budgetrechts“ (München 1905) zum Gegenstand einer fleißigen Arbeit gemacht.

3. Über die „Entwickelung der bayerischen Grundbesteuerung im 19. Jahr-

hundert s. Anton Greger in HirthsAnn. 05 810 ff. über „Die definitive Grundsteuer" das. 837 ff.

4. Yblagger prüft die Bestimmungen des bayerischen Kapitalrentensteuergesetzes über Steuerhinterziehung, BayZ. 1 144.

V. Sachsen.

1. Hoffmann, A., Die direkten Staatssteuern im Königreiche Sachsen (Leipzig 1905).

2. Erfahrungen und Wünsche aus der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts in Abgabensachen spricht aus Wachler, SenPr., in FischersZ. 29 209 ff. *Der Aufsatz dient einem doppelten Zwecke. Einmal will er wichtigere Grundsätze, zu denen das OVG. bei der Rechtsprechung in Abgabensachen gelangt ist, erläutern und verteidigen. Zum anderen bezeichnet er einzelne Punkte, bei denen die Gesetzgebung ergänzend und verbessernd eingreifen möchte.

A. Aus der ersteren Gruppe sind folgende Sätze herauszuheben:

a) α. Zu dem Begriffe des steuerpflichtigen Wanderlagers gehört nicht, daß die feilgebotenen Waren erst an den Feilbietungsort überführt worden sind. β. Auch juristische Personen können der Wanderlagersteuer unterliegen. γ. Von der Besteuerung ausgeschlossen ist ein durch die Gewerbeordnung verbotener Wanderlagerbetrieb.

b) Die Vorschrift des Staatseinkommensteuergesetzes, welche die ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienenden juristischen Personen als steuerfrei erklärt, greift nur da Platz, wo dem Wohle der Allgemeinheit oder doch weiterer Kreise durch Leistungen gedient wird, die sich als Betätigung opferwilligen Gemeinsinns kennzeichnen.

c) α. Bei Berechnung des ergänzungssteuerpflichtigen Vermögens dürfen Schulden, die zugleich auf steuerfreien und steuerpflichtigen Vermögensteilen haften, weder ganz, noch teilweise abgezogen werden. β. Der Wert des Jagdrechts auf eigenem Grund und Boden gehört zum ergänzungssteuerpflichtigen Vermögen.

d) Die rechtliche Zulässigkeit der Gewerbesteuer, die in sächsischen Gemeinden von Großbetrieben im Detailhandel als Umsatzsteuer erhoben wird, ist nicht zu beanstanden.

B. Zu der zweiten Gruppe gehören zunächst

a) die beiden Wünsche, daß α. die wechselseitige Besteuerung der Gemeinden durch den Staat und des Staates durch die Gemeinden beseitigt und daß β. die, zur Zeit im wesentlichen auf örtlichen Regulativen beruhende, Heranziehung zu den Gemeindeabgaben durch ein Gemeindesteuergesetz geregelt werde. γ. Auch möchte dem OVG. bei der Entschließung darüber, ob den Parteien im Verwaltungsstreitverfahren Kosten aufzulegen seien, größere Freiheit eingeräumt werden.

b) Auf dem Gebiete der Staatseinkommensteuer wäre dem Publikum gegenüber solchen Beschlüssen der Steuerbehörde, welche im Falle des Erlöschens der Beitragspflicht einen Antrag auf Wegfallstellung der Steuer ablehnen oder eine bewilligte Wegfallstellung wieder aufheben, ein Rechtsschutz einzuräumen.

c) In bezug auf die Ergänzungssteuer wird die Beseitigung ihrer dermaligen Beschränkung auf das bewegliche (nicht von der Grundsteuer getroffene) Vermögen als eine Frage der Zukunft bezeichnet. Endlich erteilt der Aufsatz

d) den Gemeinden den Rat, ihre ortsgesetzlichen Bestimmungen über die Erhebung von Besitzveränderungsabgaben durch Vorschriften über das Nachzahlungsverfahren zu ergänzen, weil die Einleitung eines solchen Verfahrens ohne ausdrückliche ortsgesetzliche Grundlage unzulässig sein würde.

3. Derselbe Verf. nimmt das Wort „zur Frage des Zeitverhältnisses zwischen Steuer und Einkommen", FischersZ. 28 129.

4. Vgl. auch Oppe, Erwin, Das Etatwesen der sächsischen Gemeinden („Aus dem Finanzwesen der sächsischen Gemeinden" in Heft 1—2 der Ztschr. des königl. sächs. Statist. Bureaus), DGemZ. 44 25 ff.

VI. Württemberg, Baden, Hessen, Anhalt, Elsaß-Lothringen.

1. Schumm, W., RegRat, Das Steuerrecht im Königreich Württemberg. Für den Unterricht und den praktischen Gebrauch dargestellt. (Stuttgart 1905.)

2. Stumpf schrieb über „Die geschichtliche Entwickelung des württembergischen Staatssteuerwesens in allgemeinen Zügen", ZStaatsw. 61 710, Eichmann handelt vom Württembergischen Einkommensteuergesetz und seiner Durchführung, HirthsAnn. 37 900, Hegelmaier über einige Fragen aus dem neuen Kapital- und Einkommensteuergesetze, WürttZ. 47 24, 49. Schlegel und Schukraft geben eine Anleitung zur württembergischen EinkStErklärung nach dem G. v. 8. Aug. 1903. (Stuttgart 1905.)

3. „Glossen zum Badischen Verkehrssteuergesetze finden sich in der Ztschr. f. bad. Verw. u. VerwRechtspflege 37 1 ff.

4. Über das Rechnungswesen von Gemeinden, Kirchen und Stiftungen im Großherzogtume Hessen schrieb Reitzel. Nachtrag 1905. (Mainz.)

5. Ulrich erläutert bereits in 7. Aufl. die Gesetze über die anhaltischen Staats-, Kreis- und Gemeindesteuern. (Coethen 1905.)

6. Franz (Dr., Erster Staatsanwalt, Colmar): Elsaß-Lothringisches Verkehrssteuer- und Stempelrecht in systematischer Darstellung. (Straßburg 1905.) Durch G. v. 14. Nov. 1904 sind die Vorschriften über die Verkehrssteuer, Stempelsteuer und Erbschaftssteuer, die in zahlreichen Gesetzen zerstreut waren, einheitlich zusammengefaßt, und es sind die älteren Gesetze aufgehoben worden. Die einschlägigen Rechtsnormen, sowie die dazu gehörigen Ausführungsbestimmungen, Vollzugsanweisungen, Ministerialverfügungen usw. hat Verf. zum praktischen Gebrauche von Juristen und Geschäftsleuten zusammengestellt.

7. Weinel, RegRat, und Grünewald, RegAss., haben eine Handausgabe des neuen VerkehrssteuerG. v. 14. Nov. 1904 veröffentlicht. (Straßburg 1905.) Es wird der Zweck verfolgt, den weiteren interessierten Kreisen den Gesetzeswortlaut mit kurzen Bemerkungen, aber eingehendem alphabetischen Verzeichnisse in handlicher Form zugänglich zu machen. Während die Verkehrssteuerämter in den Bemerkungen manchen wertvollen Fingerzeig für die Anwendung finden, werden fernerstehende Kreise, insbesondere Notariate, Bürgermeisterämter, Immobiliengeschäfte usw. in dem ausführlichen Register ein gutes Hilfsmittel finden.

VII. *Über die Tilgung von Staatsschulden schrieb Zorn, Konrad, Dr., RegRef., Abhandlungen aus dem Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht, hgg. von Phil. Zorn und Fritz Stier-Somlo 1 3. Die Erörterung der Frage, ob eine Tilgung von Staatsschulden auch ohne Tilgungszwang zu erreichen und wie event. ein solcher Zwang zu bewirken ist, bildet den Inhalt der Abhandlung. Die Einleitung zeigt, daß, nachdem sich endlich die Erkenntnis durchgerungen hatte, daß Anleihen für den Staat nicht unbedingt zu verwerfen, vielmehr als Mittel der Geldbeschaffung für außerordentliche Zwecke hervorragend geeignet und finanzpolitisch unbedenklich seien, die Frage, ob eine Tilgung erforderlich sei, höchst umstritten war. Die auf die Entwickelung Englands Ende des 18., Anfang des 19. Jahrhunderts gegründete Ansicht Mac Cullochs, man brauche Staatsschulden nicht zu tilgen, denn der Volksreichtum steige noch rascher als die Verschuldung und bilde so das beste Äquivalent, fand anfangs viel Anhänger. Von anderer Seite wurde sie unbedingt bekämpft, insbesondere haben sich die großen Staaten, voran England, selbst die Schuldentilgung stets sehr angelegen sein lassen. Die Richtigkeit dieser Bestrebungen ist zweifellos. Neben mancherlei anderen Nachteilen einer hohen Staatsschuld steht als vornehmster der

der Schwächung der finanziellen Kriegsbereitschaft. Denn ein Staat, der stark verschuldet ist, wird die zur Kriegführung einmal unumgänglich notwendigen Kredite kaum erhalten, da dann durch den Krieg die Gefahr des Staatsbankrotts sehr nahe rückt; jedenfalls werden die Bedingungen weit ungünstiger sein als im anderen Falle. Daraus folgt die Pflicht, die Schuld nicht allzu hoch anwachsen zu lassen, und da Anleiheaufnahmen oft unumgänglich sind, muß dies durch Tilgung erfolgen. Anleihen zu produktiven Zwecken machen hier keinen Unterschied, denn auch sie müssen verzinst werden, während die Einkünfte der produktiven Anlagen in solchen Zeiten stark zurückgehen werden und die Realisierung der Objekte fast ausgeschlossen ist. Danach bleibt also nur die Frage zu beantworten, wie eine solche Tilgung am zweckmäßigsten durchgeführt wird, ob vermittels der sog. freien Tilgung, bei welcher die Überschüsse hierzu Verwendung finden und infolgedessen die Tilgung aufhört, sobald keine vorhanden sind, oder vermittels eines irgendwie gearteten Zwanges in bestimmten Zeiten einen bestimmten Teil der Staatsschuld zu beseitigen. Daß ein derartiger Zwang immer nur relativ sein kann, ergibt sich daraus, daß, prinzipiell wenigstens, der Staat zur Innehaltung selbst auferlegter Zwangstilgung von niemand angehalten werden kann. Im 18. Jahrhundert hatten die Staaten, auch nachdem sie nicht mehr durch Vertrag mit ihren Gläubigern hierzu gezwungen waren, an der Zwangstilgung festgehalten. Im zweiten Drittel des 19. Jahrhunderts vollzieht sich dann unter Vorantritt Englands (1829) allgemein der Übergang zur freien Tilgung: Frankreich 1848, Österreich 1859, Preußen 1869, Nordd. Bund 1870, Bayern 1878. Es fand eine Tilgung dort also nur statt, wenn rechnungs-, bzw. etatsmäßige Überschüsse vorhanden waren und nicht anderweit Verwendung fanden. Da letzteres aber meist der Fall war, war der Erfolg in allen Staaten ein Sinken der Tilgungsquote. Nur Preußen macht eine Ausnahme von der Regel, da die Einnahmen aus der Kriegskostenentschädigung zum größten Teile zur Schuldentilgung verwendet wurden. Von 1875—1881 ist das Sinken der Tilgungsquote auch hier zu beobachten. Im Jahre 1882 tritt eine Änderung ein, hervorgerufen durch das sog. EisenbahngarantieG. v. 27. März 1882. Dies bestimmt die Eisenbahnüberschüsse zunächst für die Verzinsung und Durchführung der Tilgungspläne der bei Ankauf der Eisenbahnen mitübernommenen Schulden. Nachdem dann noch zwischen Regierung und Landtag vereinbart ist, daß die durch die Tilgung an Zinsen ersparten Summen nicht wegfallen, sondern fernerhin zur Tilgung verwendet werden sollen und andererseits immer neue Schulden mit Tilgungsplänen bei Fortsetzung der Eisenbahnverstaatlichung hinzukommen, ist damit schon 1882 für Preußen das Ende der Tilgungsfreiheit erreicht, während ein gesetzlicher Tilgungszwang bekanntlich erst 1897 eingeführt wurde. Einen warmen Verteidiger hat die freie Tilgung in Schäffle gefunden und wohl bewußt der Gefahren der völligen Tilgungsfreiheit will er die Tilgung dadurch erhalten, daß er Vorschläge macht, die auf einen Zwang zur Schaffung von Überschüssen hinauslaufen, die alsdann der Tilgung dienen sollen. Er schlägt vor, die Steuersätze nach dem Stande der Staatsschuld zu richten, mit deren Steigen zu erhöhen, ihrem Falle zu verringern, von den Einnahmen privatwirtschaftlicher Betriebe nur bestimmte Summen für allgemeine Staatsausgaben, die anderen zur Schuldentilgung zu verwenden, und außerordentliche Einnahmen stets hierzu zu benutzen. Letztere Forderung ist berechtigt und zwar auch bei Zwangstilgung. Die erste bringt aber ein starkes Schwanken in die Steuersätze, was nur ungünstig wirken kann und erscheint auch oft, so bei allen privatwirtschaftlichen Kapitalanlagen, völlig unberechtigt. Die dritte, so erstrebenswert sie ist, wird sich, wenigstens sobald es sich um größere Summen handelt, kaum durchführen lassen. Wie soll jener feste Betrag nor-

miert werden? So ist auch dieser Vorschlag nicht geeignet, die geringen Erfolge der freien Tilgung zu verbessern und um fortgesetzte Tilgung zu erzielen, erscheint ein Zwang notwendig. Der Zwangstilgung gegenüber ist und wird noch immer geltend gemacht, daß sie, falls der Etat des Staates ein Defizit aufweise, bewirke, daß mit der einen Hand fortgegeben werde, was man mit der anderen in Gestalt der Defizitanleihe wieder zurücknehme. Es ist richtig, das in solchen Jahren die Tilgung eine bloße Fiktion ist. Das Geben und Wiedernehmen kann aber leicht durch gegenseitige Verrechnung ausgeschlossen werden. Andererseits tritt, sobald wieder Überschüsse eintreten, die Tilgung wieder in Kraft, während die einmal abgeschaffte nicht so leicht wieder eingeführt wird. Auch ergeben sich oft an Stelle eines Etatsdefizits Rechnungsüberschüsse, in welchem Falle dann die Verrechnung wegfällt und die Tilgung stattfindet. Unter den verschiedenen Systemen der Zwangstilgung sind zeitlich die ersten die Tilgungsfondssysteme und unter diesen ist am bekanntesten das 1786 von Pitt in England eingeführte des Dr. Price. Danach wird ein Fonds geschaffen, der jährlich mit einer bestimmten Summe dotiert wird. Hieraus wird die Schuld getilgt und die durch die Tilgung an Zins ersparten Beträge wachsen dieser Summe zu, so daß die Tilgung je länger, desto schneller vor sich geht, so sollte sie gewissermaßen automatisch erfolgen. Daß dies System keine Erfolge gehabt hat, lag hauptsächlich daran, daß infolge der napoleonischen Kriegsära die Staatsschuld trotz Tilgung beträchtlich stieg und daß man, nachdem das allseits erhoffte baldige Sinken derselben nicht eintrat, bald der Zahlung der beträchtlichen Tilgungssummen überdrüssig wurde. Das suchte der preußische Tilgungsfonds von 1820 zu vermeiden, indem er die Zinsersparnisse nur immer während 10 Jahren zu dem Fonds hinzutreten ließ, dann die derweil angesammelten Schuldverschreibungen vernichtete und damit die Tilgungssumme herabsetzte. Damit wurden gute Erfolge erreicht und dadurch, daß man seit 1848 dies bewährte System verließ und sich dem Dr. Priceschen zuwandte, fand dieser Fonds seinen Untergang. Andere Arten der Tilgungsfonds, darunter der — zeitlich erste — von Walpole (1715) und das heute bei den deutschen Kommunalanleihen allgemein übliche System der Tilgungsfonds für einzelne Anleihen bilden nur mehr oder minder große Abweichungen von den oben erwähnten. In nicht ferner Zeit wohl völlig verschwinden werden die Lotterieanleihen, bei denen die Tilgung in Form einer lotterieartigen Auslosung mit Prämien vor sich geht. Um so größere Aussichten haben die Annuitäten, bei denen die Tilgung erfolgt durch die eine festgesetzte Reihe von Jahren hindurch erfolgende Zahlung einer bestimmten Summe, in der die Zinsen und der Tilgungsbetrag vereinigt sind. Zuerst 1694 in England angewendet, finden die Annuitäten dort besonders seit 1869 mit dem hervorragendsten Erfolg Anwendung. Wenn Frankreich damit keine Erfolge gehabt hat, so liegt das an der falschen Art der Durchführung. [Neuerdings hat auch Preußen in dem Gesetz über Ankauf der Gewerkschaft Hercynia v. 19. Juni 1906 (GS. 197) zur Tilgung des Kaufpreises eine Annuität geschaffen, und es wäre nur erwünscht, wenn die Annuität hier weitere Anwendung finden würde.] Die Leibrenten und Tontinen, Abarten der Annuität, die die Zahlungspflicht auf die Dauer des Lebens einer oder einer bestimmten Anzahl von Personen festsetzen, haben heute jede Bedeutung verloren. Auch der 1875 in England eingeführte new rinkingfund, bestehend aus den Summen, die über die für Verwaltung und Verzinsung erforderlichen Beträge hinaus für die Staatsschuld jährlich bewilligt werden, hat es zu keiner großen Bedeutung gebracht, hauptsächlich infolge des Überwiegens der Annuitäten und weil er von einer jährlichen Bewilligung durch das Parlament abhängig ist. Ein ganz neues System hat 1897 Preußen eingeführt durch die Bestimmung, daß jährlich $^3/_5$ pCt. der Staats-

schuld zu tilgen seien, ein System, das sich gut bewährt hat und dem auch eine Zukunft bevorzustehen scheint, nachdem 1903 Württemberg [1906 bekanntlich auch das Reich (G. v. 3. Juni 1906 § 4, RGBl. 620)] dasselbe eingeführt hat. Dies System hat den Vorteil, daß die Tilgungssumme stets in einem angemessenen Verhältnisse zu der Staatsschuld bleibt und ziemlich genau vorher zu berechnen ist. Die Bestimmungen des preußischen Gesetzes werden des genaueren besprochen, insbesondere die Frage der Zulässigkeit der gesetzlich gestatteten Verrechnung von Anleihen auf die Tilgungssumme. Diese ist bei staats- und privatwirtschaftlichen Kapitalanlagen ohne weiteres zuzulassen, bei Defizitanleihen jedoch nur unter der Bedingung, daß diese aus den Überschüssen folgender Jahre besonders zu tilgen sind. Dadurch soll vermieden werden, daß Etatsdefizits sich mehren und damit die Tilgung eine bloße Form wird. Um eine der Hauptursachen neuer Schuldaufnahmen zu beseitigen, wird vorgeschlagen, die Nebenbahnen durch Private bauen zu lassen mit der Bestimmung des Heimfalls an den Staat nach einer bestimmten Zahl von Jahren gegen Zahlung einer jährlichen Annuität aus dem ordentlichen Etat. Daß außerordentliche Einnahmen in erster Linie zur Schuldentilgung zu verwenden sind, ist schon oben erwähnt. Das hat auch das PrG. von 1897 bestimmt. 1903 ist durch das Gesetz über den Ausgleichfonds für die Eisenbahnverwaltung die Verwendung der Überschüsse zur Tilgung stark eingeschränkt, indem aus ihnen zunächst der Ausgleichsfonds von 200 Mill. M. geschaffen und erhalten wird. Aus diesen wird zunächst der Dispositionsfonds der Eisenbahnverwaltung gefüllt. Da derselbe aber stets jährlich im vollen Betrage verbraucht ist, wird verlangt, daß er unter den ordentlichen Staatsausgaben eingestellt wird. Desgleichen ist zu wünschen, daß aus dem Ausgleichsfonds nicht nur ein Defizit des Staatshaushalts infolge Mindereinnahmen der Eisenbahnen, sondern auch ein jedes gedeckt werde. Bei Übernahme des Dispositionsfonds auf den ordentlichen Etat könnte der Ausgleichsfonds dann auf etwa 120 Mill. herabgesetzt werden, wodurch die Möglichkeit wieder näher gerückt würde, Überschüsse zur Tilgung zu erlangen. Wenn aber das Gesetz in der jetzigen Form bestehen bleibt, solle der Ausfall an Überschüssen zur Tilgung durch Erhöhung des Prozentsatzes auf 1 pCt. in etwas ausgeglichen werden.

VIII. *1. Das gesamte preußische Etats-, Kassen- und Rechnungswesen von G. Herrfurth, Geh. Rechnungsrat (vierte verm. u. verb. Aufl., Berlin 1905). Die in bezug auf das Etats-, Kassen- und Rechnungswesen des preußischen Staates ergangenen zahlreichen gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften haben mit der Zeit so mannigfache und wesentliche Veränderungen erfahren, daß die umfangreiche Materie von den wenigsten Beamten vollständig beherrscht wird und der Mangel eines Werkes, welches das gesamte bezügliche Material unter Zugrundelegung der Gesetze, Verordnungen rc. und unter Beachtung der Verwaltungsgrundsätze und der neueren Rechtsprechnung behandelt und geeignet ist, über jede noch so schwierige Frage schnelle, sichere und ausführliche Auskunft zu geben, in den beteiligten Kreisen lebhaft empfunden wurde.

Gestützt auf diesen Umstand und auf den in der Monatsschrift für Deutsche Beamte vielfach ansgesprochenen Wunsch nach einem derartigen Werk hat es sich der Verf. zur Aufgabe gestellt, das so überaus reiche und vielseitige Material für den praktischen Gebrauch übersichtlich geordnet zusammenzustellen und, soweit erforderlich, aus den Motiven, Kommissionsberichten, Landtagsverhandlungen und Entscheidungen der Zentralbehörden oder sonstigen Rechtsquellen zu erläutern, bzw. auf Grund seiner langjährigen amtlichen Erfahrungen mit eigenen erklärenden Anmerkungen zu versehen.

Das Werk soll seiner ganzen Anlage nach sowohl dazu dienen, die bezüglichen gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften den Beamten leichter zugänglich zu machen,

als auch die Unsicherheit auf dem Gebiete des Etats-, Kassen- und Rechnungswesens 2c. bei den Behörden zu beseitigen und insbesondere zur Herbeiführung eines einheitlichen Verfahrens die nötige Handhabe zu bieten. Es ist ferner nach Form und Inhalt darauf berechnet, nicht nur den bereits im Dienste stehenden Beamten als bequemes und und bewährtes Hand- und Nachschlagebuch, sowie als Entscheidungsquelle zu dienen, sondern auch denjenigen, die sich für die Beamtenlaufbahn vor- und ausbilden wollen, ein zuverlässiger Führer und Ratgeber zu sein.

Demgemäß bildet der Originaltext der wichtigsten fundamentalen Gesetze, Verordnungen usw. die Grundlage des ganzen Werkes. Das eigenartige und vielseitige Material ist hiernach streng gesichtet und, nach den einzelnen Materien übersichtlich geordnet, verarbeitet worden. Für die überaus günstige Aufnahme und Beurteilung, welche das umfangreiche Werk überall — bei Behörden und Beamten — gefunden hat, spricht am besten der Umstand, das dasselbe bereits in vierter verm. u. verb. Aufl. vorliegt.

Mit Rücksicht auf den Umfang des Stoffes sowohl, als auch aus praktischen Gründen, sowie des besseren und leichteren Gebrauchs wegen, hat das Werk in fünf besondere, für sich abgeschlossene Bände zerlegt werden müssen und zwar enthält:

Bd. I: „Das Etatswesen" (Staatshaushaltsetat; Aufstellung, Einreihung und Revision des Spezialetats; formelles und materielles Etatsrecht, einschließlich der Befugnisse der Königl. Oberrechnungskammer).

Bd. II: „Das Kassen- nnd Rechnungswesen" (Kassenverwaltung, sowie amtliche Obliegenheiten der Kassenrendanten, Kassenräte 2c.; Amtskautionen; Sicherung der Kassen; Stellung und Pflichten der Kassenkuratoren und Kassenräte; Kassenrevisionen; Festsetzung und Ersatz der Defekte; Aufstellung und Einreihung der Abschlüsse; Verpackung der Kassenbestände; Behandlung der nachgemachten 2c. Reichsmünzen und Reichsbanknoten; Führung der Kassenjournale und Manuale; Asservate und Depositen; Vorschüsse; Aufstellung, Abnahme und Revision der Jahresrechnungen; Einnahmen; Ausgaben; Bauten und dahin gehörige Ausgaben; Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke; Kur- und Arzneikosten; Utensilien; Sächliche Ausgaben; Staatsschuldbuch.

Bd. III: „Das Beamtenrecht" (Annahme und Anstellung der Beamten; Amtstitel und Rangverhältnisse; Uniform; Militärpflicht und Militärverhältnisse; Beurlaubung der Beamten; Diensteinkommen 2c., Dienstwohnung und Wohnungsgeldzuschuß; Zulässigkeit der Beschlagnahme des Gehalts 2c.; Disziplin und Dienstvergehen; Wartegeldempfänger; Gnadenkompetenzen; Unterstützungen; Abgaben und Lasten.

Bd. IV: „Tagegelder, Reise- und Umzugskosten" (Bestimmungen über Tagegelder, Reise- und Umzugskosten für die einzelnen Beamtenklassen).

Bd. V: Pensionen, Unfall- und Reliktenwesen" (Pensionen; Witwen- und Waisenversorgung; Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen, Unfall- und Krankenversicherung).

2. *Zur Reform des Etats-, Kassen- und Rechnungswesens einschließlich der Verhältnisse der Rechnungs- und Kassenbeamten von Otto Hövermann, GehRechnR., Rendant und Quästor der Universität Bonn (daselbst 1905). Der Verf. nennt sein Buch den Versuch einer kritischen Besprechung und einer Entwickelung von Abänderungsvorschlägen, indem er ausführt, daß die Literatur über den Gegenstand die bestehenden Verhältuisse zwar darstelle, hier und da auch Anregungen zu einzelnen Verbesserungen gäbe, daß aber eine zusammenfassende kritische Bearbeitung ein dringendes Bedürfnis sei, da die immer intensiver werdende heutige Verwaltung es notwendig mache, sie einfach und durchsichtig zu gestalten, und

da hierbei der behandelnde Gegenstand einen breiten Raum beanspruchen dürfe. Wie weit das Bedürfnis empfunden werde, zeige neben vielem anderen in allerneuester Zeit die Reichstagsrede des Reichskanzlers v. 5. Dezbr. 1904, die als einen Programmpunkt zur Verbesserung unserer Kolonialverwaltung auch eine andere Regelung des Rechnungswesens und der Rechnungskontrolle nenne.

Die bestehenden Verhältnisse werden in dem Buche als im allgemeinen bekannt vorausgesetzt, die Punkte aber, auf die es ankommt, kurz zusammengefaßt:

1. Die zentrale Leitung der Staatsfinanzen ermittelt den Ausgabebedarf, stellt die zu erwartenden und die neu zu beschaffenden Einnahmen fest und legt diesen Plan, den Etat, zur verfassungsmäßigen Genehmigung vor.

2. Demnächst erhält jede Verwaltungsstelle den für sie maßgebenden Abschnitt aus dem Etat, ihren Wirtschaftsplan.

3. Mit diesem Wirtschaftsplan hat die Verwaltung hauszuhalten; sie trifft ihre Entschließungen und macht, um den Überblick nicht zu verlieren und sich in den Grenzen ihrer Finanzzuständigkeit zu halten, Notizen, Kontrollen der Einnahmen und Ausgaben.

4. Die technische Vollziehung des Einnahme- und Ausgabegeschäfts überträgt sie mittels Anweisungen besonderen Organen, den Kassen.

5. Die Kassen buchen ihre Geldbewegung und weisen sich darüber bei den Kassenrevisionen aus.

6. Die Kassen geben ferner von der Geldbewegung periodisch der leitenden Zentralstelle, die für die gesamten Deckungsmittel zu sorgen hat, Kenntnis.

7. Der Ausweis über die Geldbewegung allein genügt indes nicht; es ist auch sachlich die Ausführung der Wirtschaftspläne darzustellen (Abschlüsse und Rechnungslegungen).

8. Diese Darstellungen endlich müssen eine Prüfung ermöglichen, ob der Wirtschaftsplan innegehalten ist und ob die Wirtschaft im Sinne des Planes sich ordnungsmäßig vollzogen hat.

In Hinsicht des **Etats** wird zunächst die staatsrechtlich viel erörterte Frage der Dauer der Etatsperioden finanztechnisch untersucht, indem die mangelnde innere Berechtigung, viele Dinge jedes Jahr zum Gegenstande von Veranschlagungen zu machen, besprochen und die Unsicherheit der Veranschlagungen und der darauf gegründeten Gesamtergebnisse an Beispielen klargestellt wird [ähnlich dem, das der Reichshaushaltsetat für 1905 wiederum zeigt, indem der Rechnungsabschluß gegen alle sorgfältigen Veranschlagungen den Erlaß der für 1904 und 1905 zunächst gestundeten Matrikularbeiträge ermöglicht].

Verf. kommt zu dem Ergebnisse, daß eine ganze Reihe von Einnahme- und Ausgabeposten, die im großen und ganzen überhaupt oder noch im Prinzipe feststehen und nur den Beträgen nach unbeeinflußbaren Schwankungen unterworfen sind, zu einem dauernden, etwa alle 3 Jahre zu erneuernden Etat zu vereinigen wären, der dann unabänderlich 3 Jahre, für jedes Jahr mit denselben nicht zu sehr ins einzelne gehenden Zahlen, gewissermaßen das Skelett der Rechnungsführung zu bilden hätte; die Ergebnisse der wirklichen Wirtschaft gegen diesen Etat, die jährlich möglichst schnell zu ermitteln wären, vereinigen sich zu einem Dispositionsfonds und bilden die Grundlage von Ergänzungs-Jahresetats. Dem Dispositionsfonds treten die außerordentlichen Einnahmen, die das stetig sich entwickelnde allgemeine Finanzbild doch nicht berühren, auch die nötigen Anleihen hinzu und als Ausgaben werden alle außerordentlichen Posten im weiteren Sinne eingestellt, auch diejenigen für neue, einstweilen noch dem freien Ermessen unterliegende Einrichtungen, die bei dauernder Notwendigkeit und dauernder Deckungsmöglichkeit demnächst auf den ordentlichen Etat übernommen werden. Der auf eine längere Zeit festgestellte dauernde Etat und das jährlich beschlossene

erweiterte Extraordinarium zusammen bilden als Gesamtetat die Richtschnur für ein Jahr und werden so als Etatsgesetz jährlich veröffentlicht.

Unterstützt sind diese Ausführungen durch Heranziehung der Verhandlungen des Reichstags von 1881 und 1882/83 gelegentlich der gleichzeitigen Einbringung zweier Jahresetats und ferner der älteren Erörterungen, die in Preußen 1852 im Abgeordnetenhause und 1856 im Herrenhause über längere Etatsperioden stattgefunden hatten.

Verf. erhofft von dem Vorschlage eine erhebliche Geschäftsvereinfachung, große Kostenersparnis, eine Erleichterung und Förderung des Etatsstudiums, damit eine richtigere Beurteilung und einen besseren Finanzüberblick überhaupt, endlich in weiterer Folge eine stetigere Finanzentwickelung und eine Verringerung der Möglichkeit, dauernde Ausgaben auf vorübergehende, schwankende Einnahmen zu begründen.

Anerkannt wird, daß das PrG. über den Ausgleichsfonds v. 3. Mai 1903 und die sog. kleine Reichsfinanzreform (G. v. 14. Mai 1904) gleichartige Verbesserungen anbahnen [und es darf hinzugefügt werden, daß das inzwischen weiter geschehen ist durch die neueste Reichsfinanzreform, wonach die Matrikularbeiträge auf höchstens 40 Pf. für den Kopf der Bevölkerung bemessen und etwaige Mehrbedürfnisse auf das folgende Jahr übertragen werden sollen]; — eine Maßnahme wie die letztere wird auch im Buche angedeutet in der Bemerkung S. 26: „es ließe sich vielleicht als Erfordernis des ordentlichen Reichsetats ein gewisses Durchschnittsquantum der Matrikularbeiträge behandeln und das Unständige dieses Einnahmezweiges lediglich von einem Extraordinarium in der angedeuteten Richtung abhängig machen". — Organischer klar und einfacher als alle diese Bestimmungen glaubt aber Verf. die vorgeschlagene Art Etatsaufstellung bezeichnen zu dürfen, namentlich auch als Grundlage der gesamten rechnungsmäßigen Finanzübersichten.

Im weiteren wird die Beschaffung des Etatsmaterials und die Aufstellung der sogen. Kassenetats besprochen mit dem Ergebnisse, daß diese letzteren entbehrt, wenigstens aber vielfach eingeschränkt werden können, indem sie ihren Ursprung nicht dem Einheitsstaate in seiner heutigen Verfassung verdanken, sondern der Zeit, in der jeder geographische Bezirk und in diesem jeder Verwaltungszweig seinen eigenen Etat aufstellte, Überschüsse an die betr. Zentralverwaltungskasse ablieferte resp. Zuschüsse aus ihr empfing, und in der das Resultat der einzelnen Zentral-Verwaltungskassen in einer Zentral-Generalkasse zusammenlief. —

Auch der Gruppierung des Etatsmaterials, der Ausdehnung der Etats auf Dinge — namentlich in Kommunalverwaltungen, — die nicht hineingehören, und weiter der Behandlung der Staatsnebenfonds, sowie der juristischen Personen mit Staatszuschüssen, unter Berücksichtigung des preuß. KomptabilitätsG. v. 11. Mai 1898, endlich der Zuweisung von Etatsquanten an die einzelnen Verwaltungsstellen sind Erörterungen gewidmet. Angeregt ist, in dem Extraordinarium ein Quantum vorzusehen, über das eine ständige Budgetkommission (etwa nach Art der Staatsschuldenkommission) in der Zeit zwischen den Parlamentstagungen mit der Regierung zu dringenden Zwecken verfügen könnte, damit unsere großen Betriebsverwaltungen, von denen der preußischen Eisenbahn allerdings schon durch den Dispositionsfonds von 30000000 M. geholfen sei, gleich großen kaufmännischen Geschäften eine leichtere finanzielle Beweglichkeit erhielten.

Für die Lösung der weiteren Aufgaben, wie sie nach der Etatsfertigstellung und nach der Zuteilung des Wirtschaftsplans oben unter den Nr. 3—8 kurz zusammengestellt sind, gelangt der Verf. zu folgenden Leitsätzen: 1. Die Anweisungsbefugnis ist, im Hinblick auf eine Verbesserung der Verwaltungskontrolle bei

der Rechnungsabnahme, im allgemeinen derjenigen Stelle zu überlassen, der die verantwortliche Richtigkeitsbescheinigung obliegt. 2. Verwaltungszweigkassen, Behördenkassen, Zweckkassen, Bezirkskassen usw. sind abzuschaffen; die Kassen sollen nur Kassen, Geldbewegungsstellen, auch wo sie's nicht sind, gewissermaßen kleine Banken, nicht sachliche Buchungsämter sein. Deshalb haben nur Einnahmekassen, wo es im Interesse des Publikums und sachlich wegen gewisser Verwaltungskenntnisse und Befugnisse nötig ist, ferner Ortskassen, endlich Post und Reichsbank und ein bei diesen letzteren beiden Instituten, die möglichst in organische Verbindung zu setzen sind, auszugestaltender Abrechnungsverkehr und endlich Vermögenskassen (Sparkassen), letztere auch für das Hinterlegungswesen, zu bestehen. 3. Die sachlichen Buchungen sind mit unseren jetzigen Verwaltungskontrollen zu verschmelzen und in die verfügenden Verwaltungsbehörden zu verlegen. 4. Die Finalabschlüsse werden auch der Oberrechnungskammer eingereicht und von dieser als Grundlage der Rechnungsprüfung benutzt in der Weise, daß sie die Justifizierung der Einnahme- und Ausgabeposten der Finalabschlüsse durch spezifizierte Rechnungen zu überwachen und demnächst zu bescheinigen hat. 5. Eine die Jahresergebnisse zusammenfassende Bescheinigung der Oberrechnungskammer in diesem Sinne zu der Übersicht des Finanzministers über die Entwickelung des Staatshaushaltsetats tritt an die Stelle der jetzt zur Vorlage an den Landtag vorgeschriebenen allgemeinen Rechnung über den Staatshaushaltsetat. 6. Die Verwaltungsrechnungen selbst seien unter weitester Ausnutzung der Manuale nur nachträgliche Beläge zu den Finalabschlüssen und deshalb nicht mehr in dem bisherigen Maße darauf gerichtet, ein vollständiges zusammenfassendes Bild über einen Verwaltungszweig zu geben. 7. Die Rechnungsrevision selbst ist dreifacher Art: Formale Kontrolle, selbständig durch Rechnungsbeamte zu üben; Verwaltungskontrolle, bei der der Anweisungsstelle vorgesetzten Verwaltungsbehörde; Staatskontrolle der Oberrechnungskammer, zur Vorbereitung der Entlastung durch den Landtag und für den Bericht an den König. Die Oberrechnungskammer behält zugleich die Aufsicht über das ganze Revisionsgeschäft. 8. Die Beamtenverhältnisse sind dahin umzugestalten, daß das alte Institut der Zivil-Supernumerare zeitgemäß verbessert wird durch Forderung angemessener Schulzeugnisse, vielseitigerer praktischer Ausbildung und Einrichtung theoretischer Kurse; diesen Beamten sind Rechnungsdirektoren zur Leitung des Etats- usw. Wesens und auch der Bureautechnik, Bank- usw. revisoren und verschiedene Beamte für ähnliche Stellungen zu entnehmen, und es ist ihre Strebsamkeit und Dienstfreudigkeit zu fördern durch die Aussicht auf die Erlangung von Ratsstellen bei den Verwaltungsbehörden und der Oberrechnungskammer.

Aus der Begründung: Es wird die in den letzten Jahren angeordnete Geschäftsverbindung der öffentlichen Kassen mit der Reichsbank und mit der Post voll anerkannt, aber dabei bemerkt: wir fügen unseren bisherigen Einrichtungen — Buchung in den Verwaltungsbureaus (Anweisungskontrollen, Verwaltungskontrollen), Buchung und Geldbewegung in den Kassen — ohne organische Vereinfachungen vorzunehmen und ohne die große Zahl der Kassen einzuschränken, ein neues Glied — Verkehr mit der Reichsbank und mit der Post — hinzu; wir entkleiden zwar im Interesse einer Ersparnis von Umlaufsmitteln mehr und mehr die Kassen ihres Charakters als Zahlstellen, behalten sie aber als Zwischenglied zwischen den Verwaltungen mit ihren Anweisungsbuchführungen und den Banken, sowie der Post, als den nunmehrigen Kassen bei. Die Kasse, von einer Verwaltungsbehörde, und von der Kasse wiederum die Bank oder die Post werden zu Zahlungen angewiesen, während die Arbeit im ganzen als Einheit — gleichgültig, ob Bank, Post oder Kasse sie verrichtet — betrachtet und möglichst vereinfacht werden müßte. Die Auffassung, als ob zu bestimmten Be-

hörden gewissermaßen bestimmtes Geld gehöre, muß schwinden, die besonderen unentbehrlichen Kassen müßten unter organischer Verbindung mit Post, Bank, Seehandlung, als öffentliche Geldbewegungsstellen des Einheitsstaates, als kleine Banken betrachtet und die sachlichen Buchführungen, die jetzt zudem nicht selten die Quelle von Umständlichkeiten, Verschleierungsmöglichkeiten und erschwerten Kassenrevisionen sind, bei den Verwaltungsbehörden wahrgenommen werden; ähnlich wie ein kaufmännisches Geschäft den großen Geldbewegungsdienst durch Banken verrichten läßt, selbst aber seine sachliche Buchhaltung betreibt und nach den Kontokorrentauszügen abstimmt, die die Bank gibt, ohne daß sie ihrerseits irgendwelche sachliche Buchführung für das Geschäft zu leisten hätte. Es sei leitender Gedanke: man vertraut mir durch den Etat einen Fonds zur Verwaltung an, ich verfüge darüber durch Anweisungen, notiere meine Entschlüsse (Verwaltungskontrolle), die Kasse als einfache fremde Bank, einfache Geldbewegungsstelle führt sie aus, gibt mir die erledigten Anweisungen und Quittungen zurück; ich stelle in Anlehnung an den Etat und in Vervollständigung meiner Verwaltungskontrolle einen Rechenschaftsbericht auf. — Gehälter, namentlich die größeren Quartalsbeträge, könnten den Empfängern in weiterem Umfang als jetzt bei Banken gutgeschrieben werden, so daß am Quartalsersten die gewaltigen Geldbewegungen möglichst eingeschränkt würden, wie sie auch darin zum Ausdrucke kommen, daß die Seehandlung Geld häufig mit dem Rückzahlungstermine zum 20. des letzten Quartalsmonats anzubieten pflegt.

Wenn man jetzt z. B. Beamten ihre Besoldungen 2c. durch die Post zusendet, obwohl öffentliche Kassen, allerdings aus einem anderen Ressort, am Orte bestehen, oder wenn der Steuerzahler die Ablassung einer Postanweisung dem Gange zur umständlichen Steuerkasse vorzieht, so sind das Schwerfälligkeiten, die einer Beseitigung zuzuführen sein möchten. — Für Vermögens-Verwaltungskassen wird, nach Art der für die Genossenschaften bestehenden Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse ein Zentral-Ausgleichsamt erstrebt, zunächst wenigstens eine zentrale Einrichtung, etwa in Anlehnung an die Seehandlung, um Stiftungs-, Kirchen- usw. Kapitalien bequem und sicher, unabhängig von Kursschwankungen und mit Kündigungsmöglichkeit des Gläubigers — unterbringen zu können. Gerechnet wird auch für derartige Vermögenskassen, die sich im einzelnen an Sparkassen anlehnen können, auf die Mitwirkung der Post nicht im Sinne der Postsparkassen, sondern in der Art, daß die Post als allgemeine Annahme- und Auszahlungsstelle namens bestehender Sparkassen handelt. — Eine besondere Bedeutung beansprucht die Frage der Rechnungslegung und der Rechnungsrevision; die formale und die Staatskontrolle haben hier den Vorrang, während die sachliche Verwaltungskontrolle entschieden zu kurz kommt.

Unsere Rechnungslegungen verfehlen zum guten Teile ihren Zweck und machen, statt selbst möglichst Verwaltungsbericht oder doch Grundlage derselben in einem zu sein, nicht selten noch besondere Berichte und Statistiken nötig. Einnahmen aus Kapitalien, Steuern, Gebühren, Berechtigungen usw., Ausgaben von Besoldungen, Pensionen, Reisekosten, Bureaubedürfnissen, können sozusagen im wesentlichen die Domäne des obersten Rechnungshofs sein; hinsichtlich der sachlichen Einnahmen und Ausgaben, besonders aus technischen, gewerblichen und wirtschaftlichen Staatsbetrieben aber würde der Rechnungshof, besonders für die sachliche Revision und die sich daraus ergebenden Anregungen, auf Verwaltungs- und technische Hilfe rechnen müssen. Eine einfache Übertragung kaufmännischer Verhältnisse, die überdies z. B. bei Prüfung des Geschäftsbetriebs von Aktiengesellschaften auch noch nicht hinlänglich einwandfrei sind, auf die staatliche Verwaltung würde der Verschiedenheit der Aufgaben des privaten Erwerbsbetriebs in der öffentlichen Wirtschaft nicht entsprechen und auch der verfassungsrechtlich gebotenen

Mitwirkung der Volksvertretungen bei Etatsfeststellungen, die der Kaufmann in der Art nicht kennt, nicht gerecht werden.

Es wäre vielmehr zu prüfen, in welchen Fällen sachlich geordnete Einnahme- und Ausgabenachweise — getrennt nach Materien in besonderen Heften — aufzustellen und aus den jetzt nach Anleitung der Etats viele Dinge zusammenfassenden Kassenrechnungen auszuscheiden sein möchten. Solche Nachweise wären nach formeller Prüfung dem sachverständigen, höheren Verwaltungsdezernenten zur Durchsicht nach großen Gesichtspunkten vorzulegen; wobei dem Befinden der Rechnungsbehörde vorbehalten blieb, einen entsprechenden Beamten oder sonstigen Sachverständigen von beliebiger anderer Staats- oder Privatstelle hineinblicken zu lassen. Die so zustande gekommenen und bescheinigten Nachweise wären die Beläge zu den summarischen Finalabschlüssen oder zu zusammenfassenden Rechnungen. In vielen der angedeuteten Fälle muß zur Zeit eine höhere sachliche Prüfung und eine Anregung aus der stets fortschreitenden Technik unterbleiben. Gerade aber wegen dieser steten Fortschritte würde sich die Beiordnung von technischen oder kaufmännischen Räten an die Rechnungsbehörde ebensowenig empfehlen, wie z. B. die dauernde Anstellung von Sachverständigen bei ordentlichen Gerichten. Aufgabe der Rechnungsbehörde bleibt es, diese Dinge Sachverständigen zugänglich zu machen und darauf zu halten, daß es geschieht. Es muß die Möglichkeit geschaffen werden, auch die Verwaltung, der man, eine solche sachliche Prüfung vorausgesetzt, größere Bewegungsfreiheit lassen und damit größere Schaffensfreudigkeit geben könnte, nicht nur den Rechnungsführer zu entlasten. Zur Zeit sind die Rechnungsvorschriften nicht selten ein Hemmnis für eine bewegliche und freiere Verwaltung.

IX. Stempel und Stempelsteuer.[1])

1. In dritter Aufl. erschien der Kommentar z. PrStempStG. v. 31. Juli 1895 von Ernst Heinitz (Berlin 1905).

2. Über Stempelsteuerfreiheit handelt Bartels, Dr., RegR., Bromberg, PrVerwBl. 27 235. *Nach § 4 Abs. 1e PrStempStG. v. 31. Juli 1895 tritt Stempelsteuerfreiheit dann ein, wenn das Enteignungsrecht ein für allemal durch das Gesetz gewährt ist, so im Falle der §§ 11, 13 und 14 BaufluchtLinG. v. 2. Juli 1875. Voraussetzung ist dabei, daß der Vertrag zu einer Zeit beurkundet wird, wo der Bebauungsplan schon offengelegt ist. Ebenso wird nach § 7 PrGKG. in der Fassung der Bek. v. 6. Oktbr. 1899 in Verbindung mit § 43 EnteignG. v. 11. Juni 1874 bei derartigen Besitzveränderungen auch Freiheit von sämtlichen Gerichtskosten und Gebühren gewährt. Dementsprechend bestimmt der Erl. des Finanzministers v. 24. Juli 1876, III 9166, daß auch in denjenigen Fällen Stempelsteuerfreiheit einzutreten hat, in denen der Enteignung unterliegende Grundstücke durch Tausch erworben werden, wofern der Tausch als im öffentlichen Wohle liegend anzusehen ist. Danach tritt Stempel- und Gebührenfreiheit für alle innerhalb des Bebauungsplans liegenden Grundstücke ohne weiteres, und zwar auch dann ein, wenn nur ein Teil des Grundstücks zur Straßenanlage verwendet, auf Verlangen des Eigentümers aber das ganze Grundstück übernommen wird. Es ist daher bei einem von einer Stadtgemeinde im Wege des Tauschvertrags erworbenen Grundstücke gleichgültig, ob das an die oder von der Stadt auszutauschende Grundstück einen höheren Wert besitzt, denn im § 4 a. a. O. handelt es sich um eine sog. sachliche, nicht eine persönliche Stempelsteuerbefreiung, wonach die Urkunde als solche von jeglichem Stempel und damit auch das Rechtsgeschäft von allen Gerichtsgebühren und -Kosten frei ist.

---

[1]) Auch das Reichsrecht ist hier berücksichtigt.

3. Derselbe Verf. macht einige Bemerkungen über Vollmachtstempel, Pr. VerwBl. **26** 584.

4. Körner schrieb über die Stempelpflichtigkeit der Prozeßvollmachten vor den Amtsgerichten, JW. **34** 279.

5. Geißmar, Josef, begründet, HoldheimsMSchr. **14** 134, die Sätze: I. die nach den Steuergesetzen an die freiwillige entgeltliche Veräußerung von Grundstücken geknüpfte Steuerpflicht greift nicht Platz, wenn die Grundstücke (wie bei der Fusion zweier Aktiengesellschaften) Teile einer Vermögenseinheit bilden. II. Die Erhebung einer solchen landesgesetzlichen Abgabe, selbst wenn sie auf Fusionsverträge Anwendung finden sollte, ist durch § 18 RStempG. ausgeschlossen.

6. Über die Reichsstempelnovelle Loeck, RegR., DWirtschZ. **1** 422.

7. Treuhänderverhältnis und Auflassungsstempel, DJZ. **10** 955, von Matthiesen.

8. Meyn hat die gesamte stempelrechtliche Rechtsprechung des Reichsgerichts im Jahre 1905 sowohl in HoldheimsMSchr. **14** 145, als auch DNotV. **5** 89, 292, 502 zusammengestellt.

9. Braun äußert sich zur Frage der Staatsgebühren für die Urkunden über Nachlaßauseinandersetzungssachen, BayNotZ. **6** 70.

X. Österreichisches Recht.

1. Der Gerste- und Malzzoll im Lichte der neuen Handelsverträge. Von Dr. Alexander Horrvitz. ÖsterrVerwArch. **05** 193 ff. (Abhandlung). In dieser mehr volkswirtschaftlichen Studie wird die bei den Vertragsverhandlungen mit dem Deutschen Reiche lebhaft ventilierte und schwierige Frage der Regelung des Vertragszolls für Malz und Gerste, sowie die Festsetzung des Spannungsverhältnisses zwischen diesen beiden Artikeln vom Standpunkte der verschiedenen österreichischen Interessentengruppen (Landwirtschaft, Malzindustrie und Gersteexport) erörtert.

2. Die bisherigen Versuche einer Reform des österreichischen Finanzstrafprozesses. Von Theodor Eglauer. ÖsterrVerwArch. **05** 257 ff. (Abhandlung). Österreich besitzt seit dem Jahre 1835 ein besonderes, seinerzeit sehr günstig beurteiltes Gefällstrafgesetzbuch, welches das materielle und formelle Strafrecht für die Delikte gegen die indirekten Steuern umfaßt. Schon bald nach seiner Wirksamkeit begann Bestelberger dieses Gesetzgebungswerk zu reformieren, welche Versuche bis zur Gegenwart andauern. Eglauer verweist auf diese verschiedenen, von der Finanzverwaltung und der Wissenschaft erwogenen Versuche, worauf er in einem zweiten Aufsatze seine eigenen Reformansichten entwickeln will.

3. Die Zeugnispflicht in Personalsteuersachen. Von Dr. Josef Patzer. ÖsterrVerwArch. **05** 344 ff. (Mitteilung). Der Autor bespricht in dieser Studie die in der Praxis nach seiner Meinung mißbräuchlich sehr weit ausgedehnte Verpflichtung physischer und juristischer Personen, der Finanzverwaltung für die Zwecke der Personalbesteuerung umfangreiche Daten zu liefern, die eigene Erhebungen und vielfache Arbeit erfordern. Er erblickt darin eine Überschreitung der gesetzlichen Grenzen der in §§ 112 ff. des PersonalsteuerG. vom Jahre 1896 datierten Zeugnispflicht.

4. Einige Bemerkungen über die Behandlung von Steuer- und Gebührenforderungen im Exekutionsverfahren. Von Dr. Hugo Fux. ÖsterrVerwArch. **05** 49 ff. (Rechtsprechung). Der Autor kritisiert die Haltung des Obersten Gerichtshofs gegenüber den Steuer- und Gebührenforderungen im neuen Exekutionsverfahren, welche dem öffentlichrechtlichen Charakter dieser Forderungen nach seiner Meinung vielfach nicht Rechnung trägt, sondern immer noch viel mehr den privatrechtlichen Gesichtspunkt bei dieser Judikatur in den Vordergrund schiebt.

5. Die Personaleinkommensteuer der ruhenden Erbschaft nach österreichischem Rechte. Eine Studie von Dr. Boleslav Fux. ÖsterrVerwArch. **05** 65 ff. (Abhandlung). Das österreichische Recht beschränkt die Einkommensteuer grundsätzlich auf physische Personen und kennt als einzige Ausnahme von diesem Prinzipe die Einkommensteuerpflicht der ruhenden Erbschaft, die nach dem österreichischen bürgerlichen Rechte im Interesse des künftigen Überganges als eine Einheit (universitas) behandelt wird. Der Autor verfolgt nur die einzelnen Seiten dieser Steuerpflicht, und zwar sowohl die materielle wie die formelle Steuerpflicht.

XI. Sparkassen.

1. Über „Das preußische Sparkassenreglement v. 12. Dezbr. 1838 und den Königsberger Sparkassenkonflikt" handelt Hubrich, Prof. Dr. Eduard, Gruchots Beitr. **49** 795.

2. *Scharke, Kurl Otto, Sparkassenrendant, Landeshut i. Schl., Die Buch- und Rechnungsführung in öffentlichen Sparkassen, mit kaufmännischer Bilanz nebst Geschäftsanweisung für Verwaltungsrat und Kassenbeamte (Schweidnitz 1905) bietet wertvolle Vorschriften für das öffentliche Sparkassenwesen, insbesondere Vorschriften für den Verwaltungsrat, die Kassenbeamten, die Buchführung, die Depositalverwaltung, Kassenrevisionen, Rechnungslegung nebst Abschluß, Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung, Aktenführung, sowie einen Hinweis auf den Lombardverkehr der öffentlichen Sparkassen. Die Aufgaben der einzelnen Abteilungen sind leicht faßlich definiert, namentlich ist die Kontroll- und Buchführung präzis und klar dargestellt. Sehr erschöpfend sind auch die gebräuchlichen Musterblätter behandelt. Das aus der Praxis für die Praxis geschriebene Buch ist nicht nur allen Sparkassenbeamten, sondern auch denen zur Anschaffung zu empfehlen, die sich für den Sparkassendienst vorbereiten wollen.

3. *Hottenrott, Ztschr. f. Polizei- u. VerwBeamte **04** 209 f., Die sozialen Zwecke der kommunalen Sparkassen und die Staatsrente. Wie erinnerlich, hat in Preußen die Staatsregierung den Sparkassen eine bestimmte Quote des Bestandes in Staatspapieren anzulegen vorgeschrieben. Verf. sieht darin eine Schutzbestimmung für Staatsrentenpapiere und ein künstliches Mittel zur Kurshebung und festen Absatzmarkt. Nachteile: Überlastung des Papiermarkts bei Kriegsausbruch (hist. Beispiel 1870 Frankreich: Sinken der Staatsrente) oder künstliche Anleihe (England). Aufgabe der Sparkassen ist, den wirtschaftlich Schwachen Geld zu verschaffen und tunlichst hoch zu verzinsen, im Gegensatze zu Banken, die auf Erwerbszwecke und Erzielung hoher Dividenden ausgehen. Auch gegen die Befriedigung des lokalen Geldbedürfnisses wirkt die Maßnahme der Staatsregierung, die an sich rechtlich zulässig erscheint.

4. Schachner, Robert, Dr., Kritische Streiflichter auf das österreichische Sparkassenwesen, ÖsterrVerwArch. **05** 1 ff. (Abhandlung). Der Autor versucht darin den Nachweis zu führen, daß die österreichischen Sparkassen im Laufe der Zeit immer mehr sich von den sozialen Tendenzen des ersten Sparkassengesetzes (Hofkanzleidekret v. 26. Septbr. 1844) abgewendet haben und zu Banken des kleinen Bürgerstandes, zum Teile sogar zu Depositenstellen der wohlhabenden Klassen geworden sind, und fordert Maßnahmen, um die Rückkehr der Sparkassen zu diesen sozialen Grundgedanken zu erzwingen.

5. Vgl. noch Schachner, Kritik des Sparkassenwesens deutscher Selbstverwaltungskörper, ArchSozW. **21** 111—150.

Q. Gesinderecht.

1. Von besonderem Interesse ist die geschichtliche Darstellung von Hedemann, Die Fürsorge des Gutsherrn für sein Gesinde (Breslau 1905), die Skizze eines später vom Verf. zu veröffentlichen größeren Werkes.

3. Derselbe Verf. macht einige Bemerkungen über Vollmachtstempel, Pr. VerwBl. **26** 584.

4. Körner schrieb über die Stempelpflichtigkeit der Prozeßvollmachten vor den Amtsgerichten, JW. **34** 279.

5. Geißmar, Josef, begründet, HoldheimsMSchr. **14** 134, die Sätze: I. die nach den Steuergesetzen an die freiwillige entgeltliche Veräußerung von Grundstücken geknüpfte Steuerpflicht greift nicht Platz, wenn die Grundstücke (wie bei der Fusion zweier Aktiengesellschaften) Teile einer Vermögenseinheit bilden. II. Die Erhebung einer solchen landesgesetzlichen Abgabe, selbst wenn sie auf Fusionsverträge Anwendung finden sollte, ist durch § 18 RStempG. ausgeschlossen.

6. Über die Reichsstempelnovelle Loeck, RegR., DWirtschZ. **1** 422.

7. Treuhänderverhältnis und Auflassungsstempel, DJZ. **10** 955, von Matthiesen.

8. Meyn hat die gesamte stempelrechtliche Rechtsprechung des Reichsgerichts im Jahre 1905 sowohl in HoldheimsMSchr. **14** 145, als auch DNotV. **5** 89, 292, 502 zusammengestellt.

9. Braun äußert sich zur Frage der Staatsgebühren für die Urkunden über Nachlaßauseinandersetzungssachen, BayNotZ. **6** 70.

X. Österreichisches Recht.

1. Der Gerste- und Malzzoll im Lichte der neuen Handelsverträge. Von Dr. Alexander Horrvitz. ÖsterrVerwArch. **05** 193 ff. (Abhandlung). In dieser mehr volkswirtschaftlichen Studie wird die bei den Vertragsverhandlungen mit dem Deutschen Reiche lebhaft ventilierte und schwierige Frage der Regelung des Vertragszolls für Malz und Gerste, sowie die Festsetzung des Spannungsverhältnisses zwischen diesen beiden Artikeln vom Standpunkte der verschiedenen österreichischen Interessentengruppen (Landwirtschaft, Malzindustrie und Gersteexport) erörtert.

2. Die bisherigen Versuche einer Reform des österreichischen Finanzstrafprozesses. Von Theodor Eglauer. ÖsterrVerwArch. **05** 257 ff. (Abhandlung). Österreich besitzt seit dem Jahre 1835 ein besonderes, seinerzeit sehr günstig beurteiltes Gefällstrafgesetzbuch, welches das materielle und formelle Strafrecht für die Delikte gegen die indirekten Steuern umfaßt. Schon bald nach seiner Wirksamkeit begann Bestelberger dieses Gesetzgebungswerk zu reformieren, welche Versuche bis zur Gegenwart andauern. Eglauer verweist auf diese verschiedenen, von der Finanzverwaltung und der Wissenschaft erwogenen Versuche, worauf er in einem zweiten Aufsatze seine eigenen Reformansichten entwickeln will.

3. Die Zeugnispflicht in Personalsteuersachen. Von Dr. Josef Patzer. ÖsterrVerwArch. **05** 344 ff. (Mitteilung). Der Autor bespricht in dieser Studie die in der Praxis nach seiner Meinung mißbräuchlich sehr weit ausgedehnte Verpflichtung physischer und juristischer Personen, der Finanzverwaltung für die Zwecke der Personalbesteuerung umfangreiche Daten zu liefern, die eigene Erhebungen und vielfache Arbeit erfordern. Er erblickt darin eine Überschreitung der gesetzlichen Grenzen der in §§ 112 ff. des PersonalsteuerG. vom Jahre 1896 datierten Zeugnispflicht.

4. Einige Bemerkungen über die Behandlung von Steuer- und Gebührenforderungen im Exekutionsverfahren. Von Dr. Hugo Fux. ÖsterrVerwArch. **05** 49 ff. (Rechtsprechung). Der Autor kritisiert die Haltung des Obersten Gerichtshofs gegenüber den Steuer- und Gebührenforderungen im neuen Exekutionsverfahren, welche dem öffentlichrechtlichen Charakter dieser Forderungen nach seiner Meinung vielfach nicht Rechnung trägt, sondern immer noch viel mehr den privatrechtlichen Gesichtspunkt bei dieser Judikatur in den Vordergrund schiebt.

5. Die Personaleinkommensteuer der ruhenden Erbschaft nach österreichischem Rechte. Eine Studie von Dr. Boleslav Fux. ÖsterrVerwArch. 05 65 ff. (Abhandlung). Das österreichische Recht beschränkt die Einkommensteuer grundsätzlich auf physische Personen und kennt als einzige Ausnahme von diesem Prinzipe die Einkommensteuerpflicht der ruhenden Erbschaft, die nach dem österreichischen bürgerlichen Rechte im Interesse des künftigen Überganges als eine Einheit (universitas) behandelt wird. Der Autor verfolgt nur die einzelnen Seiten dieser Steuerpflicht, und zwar sowohl die materielle wie die formelle Steuerpflicht.

XI. Sparkassen.

1. Über „Das preußische Sparkassenreglement v. 12. Dezbr. 1838 und den Königsberger Sparkassenkonflikt" handelt Hubrich, Prof. Dr. Eduard, Gruchots Beitr. 49 795.

2. *Scharke, Kurl Otto, Sparkassenrendant, Landeshut i. Schl., Die Buch- und Rechnungsführung in öffentlichen Sparkassen, mit kaufmännischer Bilanz nebst Geschäftsanweisung für Verwaltungsrat und Kassenbeamte (Schweidnitz 1905) bietet wertvolle Vorschriften für das öffentliche Sparkassenwesen, insbesondere Vorschriften für den Verwaltungsrat, die Kassenbeamten, die Buchführung, die Depositalverwaltung, Kassenrevisionen, Rechnungslegung nebst Abschluß, Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung, Aktenführung, sowie einen Hinweis auf den Lombardverkehr der öffentlichen Sparkassen. Die Aufgaben der einzelnen Abteilungen sind leicht faßlich definiert, namentlich ist die Kontroll- und Buchführung präzis und klar dargestellt. Sehr erschöpfend sind auch die gebräuchlichen Musterblätter behandelt. Das aus der Praxis für die Praxis geschriebene Buch ist nicht nur allen Sparkassenbeamten, sondern auch denen zur Anschaffung zu empfehlen, die sich für den Sparkassendienst vorbereiten wollen.

3. *Hottenrott, Ztschr. f. Polizei- u. VerwBeamte 04 209 f., Die sozialen Zwecke der kommunalen Sparkassen und die Staatsrente. Wie erinnerlich, hat in Preußen die Staatsregierung den Sparkassen eine bestimmte Quote des Bestandes in Staatspapieren anzulegen vorgeschrieben. Verf. sieht darin eine Schutzbestimmung für Staatsrentenpapiere und ein künstliches Mittel zur Kurshebung und festen Absatzmarkt. Nachteile: Überlastung des Papiermarkts bei Kriegsausbruch (hist. Beispiel 1870 Frankreich: Sinken der Staatsrente) oder künstliche Anleihe (England). Aufgabe der Sparkassen ist, den wirtschaftlich Schwachen Geld zu verschaffen und tunlichst hoch zu verzinsen, im Gegensatze zu Banken, die auf Erwerbszwecke und Erzielung hoher Dividenden ausgehen. Auch gegen die Befriedigung des lokalen Geldbedürfnisses wirkt die Maßnahme der Staatsregierung, die an sich rechtlich zulässig erscheint.

4. Schachner, Robert, Dr., Kritische Streiflichter auf das österreichische Sparkassenwesen, ÖsterrVerwArch. 05 1 ff. (Abhandlung). Der Autor versucht darin den Nachweis zu führen, daß die österreichischen Sparkassen im Laufe der Zeit immer mehr sich von den sozialen Tendenzen des ersten Sparkassengesetzes (Hofkanzleidekret v. 26. Septbr. 1844) abgewendet haben und zu Banken des kleinen Bürgerstandes, zum Teile sogar zu Depositenstellen der wohlhabenden Klassen geworden sind, und fordert Maßnahmen, um die Rückkehr der Sparkassen zu diesen sozialen Grundgedanken zu erzwingen.

5. Vgl. noch Schachner, Kritik des Sparkassenwesens deutscher Selbstverwaltungskörper, ArchSozW. 21 111—150.

Q. Gesinderecht.

1. Von besonderem Interesse ist die geschichtliche Darstellung von Hedemann, Die Fürsorge des Gutsherrn für sein Gesinde (Breslau 1905), die Skizze eines später vom Verf. zu veröffentlichen größeren Werkes.

2. An neuen Ausgaben liegt eine solche der PrGesO. v. 8. Novbr. 1810 (ohne Autorname) vor (Berlin 1905) und eine von Schwarz, MinSekretär, Das GroßhHessG., die GesO. betr., v. 28. April 1877, in der Fassung der Bek. v. 3. Aug. 1899 u. v. 23. Juli 1902 usw. (Darmstadt 1905).

3. Über DienstbotenO. und BGB. Gorden, HansGZ. **26** 233.

4. Das Mecklenburgische Gesinderecht beleuchtet Hinrichsen, LandwAnn. **05** 146.

5. Loening, Richard, kritisiert den inzwischen zurückgezogenen PrEntw. e. G., betr. Erschwerung des Vertragsbruchs landwirtschaftlicher Arbeiter und des Gesindes, ZStW. **25** 463; schon früher Lindenberg, DJZ. **9** 517.

6. Eine einheitliche „Regelung der Wechseltage der Dienstboten der ganzen Monarchie" wünscht Gerland, Ztschr. f. Polizei- u VerwBeamte **13** 226. Je nach den verschiedenen Dienstbotenordnungen sind die Wechseltage zur Zeit noch verschieden.

7. Josef, Eugen, gibt einen Beitrag zur Jurisprudenz des täglichen Lebens: Die Verpflichtung der Dienstherrschaft durch das Gesinde, BadRpr. **71** 20, 32.

8. *Über „Die Kosten für die Ausfertigung eines neuen Gesindedienstbuchs an Stelle eines verloren gegangenen" handelt Dierschke, Selbstverw. **32** 810. Durch das G. v. 21. Febr. 1871 (GS. 130) ist zwar das Recht, Gebühren für Ausstellung, Vorzeigung und Visierung der Gesindedienstbücher zu erheben, aufgehoben. Dagegen ist der § 7 V. v. 29. Septbr. 1846 in Kraft geblieben. Demnach ist es zulässig, die Kosten, welche durch Anfertigung eines Duplikats für ein verloren gegangenes Dienstbuch entstehen, von demjenigen einzufordern, der sie verschuldet hat. Zweckmäßig ist es, ein für allemal Pauschalsummen hierfür festzusetzen, dieselben haben indessen nicht Gebührencharakter.

R. Bergrecht.

I. Die Zeitschrift für Bergrecht wird seit dem 1. Januar 1903 durch eine besondere, vom Ministerium für Handel und Gewerbe eingesetzte, aus den rechtskundigen vortragenden Räten der Bergabteilung des Ministeriums für Handel und Gewerbe gebildete Redaktionskommission besorgt. Der 46. Jahrgang enthält folgende Abhandlungen:

1. Rosin (39 ff.), „Polizeiverordnungen und Berufsgenossenschaften". Wie bereits (s. oben S. 58) erwähnt, hat Verf. in derselben Ztschr. **42** 438 ff. ein Urteil des KG. v. 27. Dezbr. 1900 besprochen und ihm gegenüber ausgeführt, daß die im § 120e Abs. 2 GewO. und ebenso im § 197 Abs. 3 Allg. BergG. vorgeschriebene Anhörung der Berufsgenossenschaften vor Erlaß der dort bezeichneten Polizeiverordnungen nicht Voraussetzung ist für die Rechtsgültigkeit der letzteren, ihre Versäumung daher auch keine Nichtigkeit begründet, und daß danach um so weniger die Erwähnung der geschehenen Anhörung in der Polizeiverordnung eine Bedingung für die Rechtsgültigkeit derselben sein kann. Diese Gründe hat das KG. in seinem Urt. v. 30. Mai 1904, ZBergr. **45** 494 ff. nicht gewürdigt und gegenüber zwei inzwischen ergangenen Erkenntnissen des RG. v. 30. Septbr. 1901 und 26. Mai 1902, ZBergr. **43** 480 ff., verteidigt. Da das KG. sich in seinem zuletzt ergangenen Erkenntnis auf Ausführungen in Rosins Buch über das Polizeiverordnungsrecht beruft und da er ferner auch den dem KG. entgegengesetzten Standpunkt des RG. nicht für völlig richtig hält, so präzisiert er nochmals in Kürze die Stellung, welche die gedachten Erkenntnisse, seine vorerwähnte Abhandlung und sein Buch über das Polizeiverordnungsrecht zu den einschlägigen Rechtsfragen einnimmt.

2. Westhoff, der von seinem Werke „Bergbau und Grundbesitz nach preußischem Rechte unter Berücksichtigung der übrigen deutschen Berggesetze“ den ersten Band, „Der Bergschaden“ betitelt, erscheinen ließ, bespricht ZBergr. **46** 43—89 u. 223—269 „Grundlegende Fragen des bergbaulichen Enteignungsrechts“. Seine Erörterungen werden gekennzeichnet durch folgende Punkte: A. Anwendung des BGB. auf die bergrechtliche Enteignung. B. Die rechtliche Natur des Enteignungsgeschäfts. C. Die Mitwirkung dritter Behörden bei der bergbaulichen Enteignung. D. Die Zuziehung der Realberechtigten bei der bergbaulichen Enteignung.

3. Zur Berggesetznovelle v. 5. Juli 1905 (Mutungssperre) gibt erläuternde Bemerkungen Eskens, ZBergr. **46** 461 ff. und

4. Zur Berggesetznovelle v. 14. Juli 1905 (Arbeiterverhältnisse) Reuß, daselbst 478 ff.

5. Über Aufsicht und Arbeiterschutz beim Bergbau in den Vereinigten Staaten von Nordamerika ZBergr. **46** 389 ff.

II. Bennhold, Fritz, hat die 2. Aufl. von seiner Textausgabe des Allg. BergG. für die preußischen Staaten v. 24. Juni 1865 unter Berücksichtigung seiner durch die Gesetzgebung bis zum 1. Januar 1905 herbeigeführten Abänderungen und Ergänzungen mit Anmerkungen und Sachregister herausgegeben (Essen 1905).

III. Über „Die Stilllegung von Zechen“ handelt Geh. FinR. Wahle, Dr. G. H., Dresden. [Der im Dezember 1904 im ArchÖffR. **19** 287 ff. erschienene Aufsatz wurde im Juli 1904 geschrieben, d. i. zu einer Zeit, in welcher die durch den Beschluß des Pr. Landtags v. 16. April 1904 veranlaßte Denkschrift der Pr. Regierung über die neueren Betriebseinstellungen im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau bekannt wurde, und der Entwurf der Pr. Regierung über Abänderung der §§ 65, 156—162, 207a Allg. BergG. usw. zwar in Arbeit, aber noch nicht veröffentlicht war. Hieraus erklärt sich der Zweck und die Anlage den Arbeit.] Angesichts der Gefährdung des öffentlichen Interesses, welche vor der durch die Politik des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats veranlaßten Betriebseinstellung einiger noch rentabler Steinkohlenbergwerke im Süden des Oberbergamtsbezirkes Dortmund allgemein besorgt wurde (Brotloswerden zahlreicher Arbeiterfamilien, Ruin vieler Gewerbetreibender, Entwertung der Grundstücke, Schädigungen der Gemeinden), sollte vom rechtsgeschichtlichen Standpunkt aus untersucht werden, wie die bergrechtlichen Vorschriften über den Betriebszwang und über den Freifahrungsprozeß entstanden, und im österreichischen, sächsischen, französischen und preußischen Bergrechte bis jetzt fortgebildet worden sind und etwa in Zukunft abgeändert werden könnten, um für die Beurteilung der zu erwartenden Novelle zum PrBergG. wissenschaftlich aufklärendes Material von unbeteiligter Seite zu schaffen. Unter „Betriebszwang“ wird die erzwingbare Pflicht des vom Staate mit einer Bergbauberechtigung Beliehenen verstanden, das Bergwerk „bauhaft“ zu halten, d. h. unter Rücksichtnahme auf die Möglichkeit rationeller Fortsetzung und Vollendung des Abbaues zu betreiben, solange es technisch und wirtschaftlich möglich ist. Der „Freifahrungsprozeß“ soll dazu dienen, die Erfüllung dieser Verpflichtung dadurch zu erzwingen, daß die Berechtigung im Notfalle dem Beliehenen entzogen und einem anderen Baulustigen zugesprochen wird. Diese Grundsätze des gemeinen deutschen Bergrechts sind im österreichisch-sächsischen Bergrechte dergestalt beibehalten, daß der Beliehene betreiben muß, solange ihm nicht die Bergbehörde Frist erteilt, vom französisch-preußischen Bergrechte dagegen dahin abgeändert worden, daß der Beliehene einstellen darf, solange nicht die Bergbehörde aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses Fortbetrieb verlangt. Im vorliegenden Falle würde den be-

fürchteten Gefahren für das gemeine Wohl am wirksamsten dadurch begegnet werden, wenn die Bestimmung des Syndikatsvertrags, wonach jedes Mitglied seine Beteiligungsziffer zwar nach allen seinen Anlagen berechnen darf, aber nur da zu fördern braucht, wo es ihm paßt, unmöglich gemacht werden könnte. Da aber auf diese Weise das jetzige Übel nicht an der Wurzel angefaßt werden, kann und andere Übelstände der mangelhaften Vorschriften nicht getroffen werden würde in erster Linie eine Rückkehr zu dem Grundsatze des gemeinen deutschen Bergrechts zu empfehlen sein. Allein auch dieser Vorschlag hat zur Zeit nicht die geringste Aussicht auf Annahme. Daher bleibt nichts anderes übrig, als den Freifahrungsprozeß dergestalt abzuändern, daß er eine wirksame Durchführung des Betriebszwanges verbürgt oder wenigstens ermöglicht. Zu diesem Zwecke wurde in dem Aufsatze vorgeschlagen, die Fristen abzukürzen, den Rechtsweg abzuschaffen, vorläufige Beschlagnahme und Sequestration einzuführen und nur den dritten Interessenten Gelegenheit zu geben, ihre Rechte zu wahren. In der Erkenntnis jedoch, daß die vorgeschlagenen Änderungen nur sehr schwache Abhilfe bieten, schließt die Abhandlung mit einer dringenden Mahnung an die Bergwerksbesitzer, bei Verfolgung ihrer Privatinteressen auf das öffentliche Interesse mehr Rücksicht zu nehmen, um Schlimmeres — insbesondere die Zwangsverstaatlichung — zu verhüten. [Der eingangs erwähnte Entwurf ist wenige Wochen nach der Veröffentlichung des Aufsatzes erschienen, mithin zu annähernd gleicher Zeit mit demselben bearbeitet worden. Auch hat der Verf. des Aufsatzes mit den Autoren des Entwurfes in dieser Angelegenheit nicht in Fühlung gestanden, so daß beide Arbeiten nicht aufeinander Bezug nehmen und völlig unabhängig voneinander entstanden sind. Gleichwohl sind im Entwurf in der Hauptsache gerade diejenigen Vorschläge de lege ferenda, welche der Aufsatz nur skizzenhaft in allgemeinen Grundzügen andeutet, in ebenso ausführlicher wie scharfer Form zu einer Gesetzesvorlage ausgearbeitet. Die preußische Regierung hat diese vom Abgeordnetenhause bereits angenommene Vorlage zurückgezogen, weil im Herrenhause der einstweilige Zwangsbetrieb auf Kosten und Gefahr des Bergwerkseigentümers gestrichen wurde. Auch im Aufsatze war die Beschlagnahme und Zwangsverwaltung für Rechnung des Beliehenen als die wichtigste der praktisch erreichbaren Neuerungen empfohlen worden.]

IV. Den Gesetzentw. über die Stillegung der Steinkohlenzechen beschrieb auch Neukamp, SozPr. **14** 578. — Über Enteignung von stillgelegten Zechen vgl. den anonymen Artikel ZAktW. **15** 73.

V. *Bitta, JR., GenDir., Neudeck O. Schl., hat DJZ. **10** 394 im Anschlusse an den dem Preuß. Landtage s. Z. vorgelegten Gesetzentwurf, betr. Abänderung der §§ 65, 156—162 und 207a ABergG. v. 24. Juni 1865 nebst Nachtrag von 1892 darauf aufmerksam gemacht, daß die gesetzgeberischen Erwägungen, welche zu einer schärferen Durchführung des Betriebszwanges führen, auch auf den Fall des sogen. Mitbaurechts Anwendung finden, welcher in dem vorgelegten Entwurf unberücksichtigt geblieben ist. Der Fall des Mitbaurechts liegt bei den vor dem ABergG. verliehenen Bergwerken dann vor, wenn der Grundbesitzer dem Muter gegenüber von dem Mitbaurechte zur Hälfte Gebrauch gemacht hat, so daß Grundherr und Muter Eigentümer des Bergwerkes je zur Hälfte sind. In solchen Fällen ist eine Inbetriebsetzung des Bergwerkes beim Widerspruche des einen, zur Hälfte mitbeteiligten Gewerken unmöglich, da dann gemäß § 113 ein Beschluß der Gewerken nicht zustande kommt. Ein Widerspruch erfolgt aber stets, wenn der widersprechende Gewerke Alleineigentümer der benachbarten Grubenfelder ist und daher das Interesse hat, die ihm nur zur Hälfte gehörige Grube nicht abzubauen. Eine Aufhebung der Gemeinschaft ist nach § 100 mit § 227 undurchführbar.

VI. Bodenstein, B., stellt die neuesten Bestimmungen über Arbeiterausschüsse, Arbeitsordnungen, Unterstützungskassen im Bergbau zusammen (Essen 1905).

VII. Kusenberg, Entstehung und Beendigung des Bergwerkseigentums nach dem in Elsaß-Lothringen geltenden Rechte (Straßburg 1905). Es wird hier der Inhalt des reichsländischen Berggesetzes mit den Einflüssen des neuen bürgerlichen Rechtes und den Ergebnissen der Rechtsprechung zu den gleichen Vorschriften des preußischen Rechtes, soweit sie auch im Reichslande Geltung haben, geboten.

VIII. Erwähnt sei noch v. Kienitz, Zur Verstaatlichung des Kohlenbergbaues (Berlin 1905). Bei dem für unsere Volkswirtschaft entscheidenden Werte unserer Kohlen und bei der Gefahr, die gerade hier das heranwachsende Privatmonopol bedingt, erscheint die Verstaatlichung des Kohlenbergbaues geboten. Zur Erreichung dieses Zieles wird vom Verf. empfohlen: 1. die Kohlengewinnung für die Zukunft zum Regal zu machen, 2. das bestehende Bergwerkseigentum, soweit es nicht betrieblich benutzt wird, in 30 Jahren erlöschen zu lassen, 3. die bestehenden und die inzwischen noch entstehenden Kohlengruben durch allmählichen Ankauf der Aktien oder Kuxe für den Staat zu erwerben; zu diesem Behufe würde der Staatsregierung ein jährlicher Kredit von 50—100 Mill. M. zur gelegentlichen Verwendung nach ihrem Ermessen zu bewilligen sein.

IX. Eine Zusammenstellung der sonstigen zu den Berggesetznovellen veröffentlichten Abhandlungen, die z. T. wertvolles Material auch nach Entstehung der Gesetze v. 5. u. 14. Juli 1905 (Mutungsgesetz und Arbeiterschutznovelle) bilden, sei hier noch angefügt: Arndt, HirthsAnn. **05** 365 und DJZ. **10** 333; Beesten, von, Änderung des BergG. zum Schutze der Landwirtschaft (Lingen 1905); Denkschrift der preuß. Bergbauvereine usw. (Berlin 1905); Flesch, GewG. **10** 129; Francke, SozPr. **14** 609; Gothein, Georg, ArchSozG. **21** 162; Hilbck, DWirtschZ. **1** 263, 369; Hirsch, DJZ. **10** 302, Jastrow, GewGer. **10** 199, Reif, JBl. **34** 277, 289, ferner noch anonym SozPr. **14** 689; Gothein, Eberh., Die Konzentration im Kohlenbergbau und das preuß. BergG., ZStaatsw. **61** 417.

X. *Die bergrechtliche Judikatur des Jahres 1903. Von Dr. Alex. Foldt, Österreichisches Verwaltungsarchiv **00** 232 ff. (Rechtsprechung). Der Autor liefert eine in die Form kurzer Rechtssätze gekleidete Übersicht der im Jahre 1903 erflossenen, dem öffentlichen Rechte angehörigen bergrechtlichen Judikatur, wobei nicht nur die Entsch. des Verwaltungsgerichtshofs, sondern auch die Entsch. der höchsten administrativen Instanz (des Ackerbauministeriums) berücksichtigt wird.

S. Medizinal- und Sanitätswesen.

I. Reichsrechtliches. 1. a) Braun, E., hat das Reichsgesetz über den Verkehr mit Wein herausgegeben (Berlin 1905). b) Schäffer, Aus der Praxis des WeinG., PfälzRpr. **2** 25. c) Windisch, Karl, Wie hat sich das WeinG. von von 1901 bewährt? (Neustadt a. d. Hdt. 1905).

2. Eine vermeintliche Lücke im MargarineG. bestreitet Riedinger, GerAss., Dr. (Berlin), Recht **9** 527.

3. *Hottenrott, Ztschr. f. Polizei- und VerwB. **04** 465 ff. Über den Rechtsbegriff „eigener Haushalt" im Sinne des § 2 Reichsfleischschaugesetzes. Ein Haushalt, in dem nur einige Arbeiter, Kostgänger beköstigt werden, bleibt eigener Haushalt. Eine gewerbsmäßige Verwendung von Fleisch liegt erst dann vor, wenn die Beköstigung solcher Personen einen so bedeutenden Umfang annimmt, daß der Kostgeber im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauchs, mit dem des Gesetzes im § 2 Abs. 3 sich deckt, als Speisewirt anzu-

sehen ist. Auch unterliegt dem Beschauzwange derjenige nicht, der für sich ein Stück Vieh schlachtet, um es in seinem Haushalte zu verwenden, später aber, ohne daß eine Untersuchung stattgefunden hat, aus irgendeinem Grunde einen Teil des Fleisches an andere verkauft. In die gleiche Kategorie fallen Hochzeiten und ähnliche Festlichkeiten. So nach einer Regierungsverfügung-Hildesheim (vgl. auch PrVerwBl. **25** 476, **26** 46). — Vgl. Matschke, Über die bei Durchführung des Schlachtvieh- und FleischbeschauG. gemachten Erfahrungen ZFleisch. Milchhyg. **15** 77, 99; Ostertag, Bibliographie der Fleischbeschau (Stuttgart 1905); Vielhauer, Finnige Rinder im Sinne des FleischbeschauG. das. 260.

4. *Zur Bekämpfung der Hunderäude können auf Grund des ReichsviehseuchenG. [v. 23. Juni 1880/16. Mai. 1884 (RGBl. **84** 410)] polizeiliche Verfügungen erlassen werden. Dies Gesetz ordnet erschöpfend die Verhütung und Bekämpfung einzelner benannter Seuchen, und schließt insoweit jede nicht in den Rahmen seiner Bestimmungen fallenden polizeilichen Maßnahmen aus. Daneben enthält das Gesetz allgemeine Bestimmungen für alle übertragbaren Viehkrankheiten. Bezüglich der also nicht besonders genannten Seuchen können selbständige polizeiliche Verfügungen erlassen werden, müssen es sogar, wenn es sich um Viehseuchen handelt, die das Reichs-ViehseuchenG. überhaupt nicht kennt, oder die nicht wichtig genug sind, um von Rechts wegen zum Gegenstande der Gesetzgebung gemacht zu werden. Hierzu gehört die Hunderäude. In diesen Verfügungen dürfen allerdings nur solche Maßnahmen angeordnet werden, welche das Reichsgesetz selbst als zulässig anerkannt hat. Gerland, PrVerwBl. **26** 376.

5. Über „die Konterbande auf Grund des Süßstoffgesetzes" vgl. Sturm, BayZ. **1** 170.

6. *Schmedding, Landesr., LandtAbg., veröffentlichte „Die Gesetze betr. Bekämpfung ansteckender Krankheiten", und zwar 1. Reichsgesetz, betr. Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten v. 30. Juni 1900 (RGBl. 306 ff.), 2. Preuß. Gesetz, betr. die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten v. 28. Aug. 1905 (GS. 373 ff.) nebst Ausführungsverordnungen erläutert für Preußen". (Münster 1905). Der Herausgeber fungierte im AbgHause als Referent des PrG. betr. Bekämpfung übertragbarer Krankheiten und hat sich zur Aufgabe gestellt, jene beiden Gesetze, die durch gegenseitiges Verweisen und durch Bezugnahme auf sonst bestehendes Recht für das Verständnis große Schwierigkeiten und Unklarheiten aufweisen, vom verwaltungsrechtlichen Standpunkt aus so zu erläutern und aufzuklären, daß sie für jedermann verständlich werden. Die schwierigste Frage, die sich in Anwendung der Gesetze ergibt, nämlich die: wen treffen die aus Durchführung der genannten Gesetze entstehenden Kosten, hat Verf. bei den einschlägigen Bestimmungen besonders ausführlich behandelt. — Derselbe Verf. hat nur über das Preuß. G. in der ZBlGesundhtspfl. **24** 287 gehandelt.

II. Einzelstaatliches Recht. Vgl. auch I, 6 oben.

1. a) Lindenberg äußert sich kurz zur Frage der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten in Preußen, DJZ. **10** 297.

b) Rapmund über den Entw. des G. zur Bekämpfung u. s. w. ZMediz.-Beamte **18** 70, 97, 250.

c) Schmidt über „die Bekämpfung gemeingefährlicher übertragbarer Krankheiten auf Grund des PrG. v. 28. Aug. 1905", Ztschr. f. Polizei- u. VerwB. **13** 547, 564.

d) Ebenso Martineck, DMedZ. **26** 793, 805, 817 und MedKlinik **1** 1282. 1308.

2. Keidel, Die Handhabung der Medizinalpolizei (Ansbach 1905).

3. *Wimmer, RegR. Dr., Die im Königreiche Sachsen über den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen geltenden reichs- und landesrechtlichen Vorschriften (Leipzig 1905). Die sächsische Regierung hat, da die vom Reichstage wiederholt verlangte reichsgesetzliche Regelung der Aufsichtsführung über den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen nicht erfolgte, im Jahre 1902 unter Heranziehung bereits bestehender Privatlaboratorien eine einheitliche Nahrungsmittelkontrolle für das ganze Land eingerichtet. Das vorliegende Buch ist aus diesem Anlaß erschienen, und es haben in ihm die sämtlichen über die Aufsichtsführung erlassenen Ministerialverordnungen Aufnahme gefunden. Von diesen sind die wichtigsten die auf S. 3 abgedruckte V. v. 3. Mai 1901 über die Einführung einer allgemeinen Nahrungsmittelkontrolle, sowie die auf S. 7 u. 8 erwähnten Verordnungen, welche eine besondere Berücksichtigung der bestehenden Handelsgebräuche empfehlen. Das Buch dürfte deshalb auch für außersächsische Leser von besonderem Interesse sein. Es enthält im übrigen die Reichsgesetze, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen v. 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen v. 25. Juni 1887, betr. die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen v. 5. Juli 1887, ferner die Reichsgesetze, betr. den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln v. 15. Juni 1897, betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau v. 3. Juni 1900, ferner das Sächsische Gesetz, die Einführung einer allgemeinen Schlachtvieh- und Fleischbeschau betr. v. 1. Juni 1898, weiter das Reichsgesetz, betr. den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken v. 24. Mai 1901 und das SüßstoffG. vom 7. Juli 1902. Zu den einzelnen Gesetzesparagraphen sind unter Berücksichtigung der Entscheidungen des Reichsgerichts und der Gesetzgebungsmaterialien (Gesetzesbegründung ꝛc.) erläuternde Anmerkungen gegeben worden.

4. Erwähnt sei auch Flinzer, Dr. Rud., MedR., Die Medizinalgesetze und Verordnungen des Königreichs Sachsen. (Leipzig 1905.)

5. *Bezüglich der Desinfektion nach ansteckenden Krankheiten ist folgendes zu bemerken. Da der Polizei nach § 6 Satz 1 des PolVerwG. v. 11. März 1850 die Sorge für Leben und Gesundheit obliegt, so hat sie unzweifelhaft auch die ansteckenden Krankheiten zu bekämpfen, ein Teil dieser Bekämpfung besteht in der Desinfektion infizierter Räume und Sachen, was schon durch das Regulativ v. 8. Aug. 1835 (GS. 240) anerkannt wird. Jedermann ist ferner verpflichtet, sein Eigentum in polizeimäßigem Zustande zu erhalten (vgl. die Preisschrift von Stier-Somlo, VerwArch. **6** 275 ff.) und es schließt der den Schutz des Eigentums begründende Art. 9 PrVerfUrk. v. 31. Jan. 1850 nicht Anordnungen aus, durch die im polizeilichen Interesse der freien Eigentumsbenutzung Schranken gesetzt werden, damit nicht der wesentlichste Zweck der Polizei, namentlich auch der Gesundheitspolizei lahmgelegt und so für den Bestand der Gesellschaft nach unseren Kulturverhältnissen unmögliche Zustände geschaffen werden. Die Ausübung des Eigentums darf nicht in einer Leben und Gesundheit anderer gefährdenden Weise geschehen (vgl. Urt. des KG. v. 28. Jan. 1886 (KGJ. **6** 217), v. 23. Febr. 1903 (KGJ. **26** C 19), v. 10. Nov. 1881 (KGJ. **3** 340), des OVG. v. 5. Dez. 1881 (Entsch. **8** 327), v. 4. Okt. 1892 (Entsch. **23** 349), des RG. v. 19. April 1881 (Entsch. **4** 106). Wie nun z. B. auch an ansteckenden Krankheiten leidende Personen aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten zur Zwangsheilung einem Krankenhause überwiesen werden können, und, soweit sie dazu imstande sind, die Kosten dafür tragen müssen, ebenso kann auch verlangt werden, daß der Haushaltungsvorstand oder diesem gleichzuachtende

Personen die von ansteckenden Kranken benutzten Räume und Gegenstände durch eine von der Polizeibehörde als geeignet anerkannte Desinfektionsanstalt desinfizieren lassen müssen, und zwar auf ihre Kosten, und es kann dies durch Polizeiverordnung oder auf Grund dieser durch Polizeiverfügung angeordnet werden. Nur die Höhe der Kosten für die Desinfektion kann nicht durch Polizeiverordnung festgestellt werden, diese richtet sich nach dem für die Desinfektionsanstalt erlassenen Bestimmungen. [Zur Benutzung einer Gemeindeanstalt können die Gemeindeangehörigen durch Polizeiverordnung gezwungen werden (Urt. des KG. v. 16. März 1905, KGJ. **29** C 53). Die Frage wegen der Ersatzpflicht für die Desinfektionskosten ist jetzt nach § 37 RSeuchenG. und nach § 14 PrG., betr. die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu entscheiden.] Gerland, PrVerwBl. **26** 288.

III. Verschiedenes.

1. Die Bezeichnung „Kurpfuscher" vom juristischen Standpunkte, NaturärztlZ. **14** 105.

2. Cohn, Herm., Über die Gefährdung des menschlichen Auges durch das neue Fleischbeschaugesetz; Bemerkung dazu von Ostertag, ZFleischMilchhyg. **15** 161.

3. Flügge, Rechtsprechung in ärztlichen Angelegenheiten, DMedWochenschr. **31** 915, 958.

4. Fromm, Was lehrt der sog. Gelsenkirchner Wasserprozeß? DJZ. **10** 112.

5. Fuld, Die Konfiskation von Backwaren durch die Polizeibehörden, Selbstverw. **32** 652.

6. Haase, Hugo, Gesundheitswidrige Wohnungen und deren Begutachtung usw. (Berlin 1905.)

7. Landsberger, Die hygienischen Grundlagen zum preußischen Wohnungsgesetze, MedKlin. **1** 168.

8. Landsberger, Bemerkungen z. preuß. GEntw. betr. Verbesserung der Wohnungsverhältnisse, DVJSchrGesundhtspfl. **37** 449.

9. Matthes, Die Nahrungsmittelverfälschung und die Maßregeln zu ihrer Bekämpfung. (Weimar 1905.)

10. Peiper, Erich, Der Arzt. Einführung in die ärztlichen Berufs- und Standesfragen. 16 Vorlesungen. (Wiesbaden 1906) und Petruschky, Die Aufgaben des prakt. Arztes bei der Cholerabekämpfung nach den Anweisungen des Bundesrats v. 28. Jan. 1904, ZÄrztlFortbildg. **2** 618.

11. Pusch, Die staatliche Überwachung von Privatkur- und Krankenanstalten (Leipzig 1905); Schott, Über die territoriale Abgrenzung der Irrenanstalten, PsychNeurW. **7** 219; Scharlinger, Zur Stellung der Irrenpflegeanstalten das. 217; Bogdan, Psychiatrische Reformgedanken ebenda 209.

12. Schwartz, Oskar, Die jetzige Bekämpfung des deutschen Impfgesetzes vom Standpunkte der öffentlichen Gesundheitspflege, DVJSchrGesundhtspflege **37** 338.

IV. Österr. R.

a) Die Maßnahmen der österreichischen Verwaltung zur Abwehr der Reblaus, ÖsterrVerwArch. **05** 169 ff. Seitdem im Jahre 1875 die Phylloxera vastatrix auch in Österreich ihren Einzug gehalten hat, ist hier eine sehr eingehende Gesetzgebung zur Bekämpfung der daraus entstehenden Schäden entstanden. Diese ziemlich komplizierte Gesetzgebung, welche mehrere Stadien bereits durchlaufen hat, an der Hand eines von Prof. Marctet mittlerweile in zweiter Auflage herausgegebenen größeren Werkes zu schildern, bildet die Aufgabe dieser Studie.

b) Die Bekämpfung der Pellagra in Südtirol. Von Dr. Wilhelm Hahn. ÖsterrVerwArch. **05** 178 ff. (Mitteilung). Auf Betreiben des Arztes Dr. Guido

von Peobizer ist im Jahre 1904 ein eigenes Landesgesetz zur Bekämpfung der erst in Südtirol bereits epidemisch gewordenen Pellagrakrankheit erlassen worden. Der Autor schildert die Ursachen und den medizinischen Charakter dieser Volkskrankheit und gibt im Anschlusse hieran einige Andeutungen über den Inhalt des erwähnten Landesgesetzes.

c) Blindenzahl und Blindenfürsorge. Von Dr. Ferdinand Schmid. Österr. VerwArch. 05 181 ff. (Mitteilung). An der Hand der beiden vom Direktor der Klarschen Blindenheilanstalt in Prag, Emil Wagner, für das Jahr 1902 und 1903 herausgegebenen Jahresberichte werden in dieser Miszelle einige Angaben über die Blindenzahl in den verschiedenen österreich. Ländern und die noch sehr mangelhafte Blindenfürsorge gemacht.

T. Staatskirchenrecht.

1. Ein systematisches Werk sei zuerst genannt. Es ist das von Lüttgert, Evangelisches Kirchenrecht im Rheinland und Westfalen (Gütersloh 1905). Für die ev. Kirche der Rheinprov. und Westfalens, die durch die KirchenO. von 1835 verbunden sind, fehlte es bis jetzt an einer systematischen Darstellung ihres Verfassungs- und Verwaltungsrechts. Es gab nur Quellensammlungen mit Kommentaren. Der Verf. des vorstehend angeführten Werkes, der mitten in der Praxis der rheinischen Kirchenverwaltung steht und früher auch am westf. Konsistorium tätig war, hat es unternommen, diese Lücke auszufüllen. Er schildert in knapper Einleitung den Bestand und die Regierung der deutschen Landeskirchen und das Verhältnis von Staat und Kirche, streift auch die freikirchl. Bestrebungen im Rheinland und Westfalen. Die dann folgende kirchl. Verfassungsgeschichte der Westprovinzen geht von dem Reformationszeitalter aus und behandelt besonders ausführlich die Entstehung der KirchenO. von 1835 und ihre Fortbildung bis zur Gegenwart, wobei auch die vielumstrittene Frage nach Vermehrung der Ältesten auf den heutigen Synoden geschichtlich und kritisch beleuchtet wird. Der bis hierher gehende Teil des Buches (149 S.) ist auch gesondert erschienen, um namentlich den jungen rheinischen und westfälischen Theologen als Einführung in ihr heimisches Kirchenrecht zu dienen, wozu er sich nach den Äußerungen von Sachkennern vorzüglich eignet. Der zweite bei weitem größere Teil (S. 150—868) behandelt in Form eines systematischen Lehrbuchs das geltende Recht in beiden Provinzen. Die Einteilung folgt dem presbyterialen Aufbaue der KirchenO. und gliedert sich in die Abschnitte: die Gemeinde und ihre Glieder; Leiter und Amtsträger der Gemeinde; die Vermögensverwaltung in der Gemeinde; Union, Pflege des kirchlichen Lebens; die synodalen Einrichtungen; die Aufsichtsbehörden. Bei dem Rechte der Gemeinden und der Pfarrer werden u. a. das kirchliche Stimmrecht, die Satzungen und Beschlüsse des Presbyteriums und der Repräsentation, die Besetzung und das Gehaltwesen der Pfarrstellen, die Rechtsstellung der Hilfsgeistlichen, das Vermögens- und Steuerwesen und die geistlichen Amtshandlungen eingehend erörtert. Fast alle im kirchlichen Leben auftauchenden Rechtsfragen werden besprochen. Der Verf. trachtet danach, den umfangreichen Rechtsstoff wissenschaftlich zu durchdringen, was ihm nach dem Urteile von Emil Friedberg in Leipzig durchaus gelungen ist, ihn in Beziehung zu dem allgemeinen deutschen und preußischen Kirchenrechte zu setzen und namentlich aus dem geschichtlich Gewordenen zu erklären. Die in den Fußnoten zahlreich angeführten Beschlüsse der Synoden, Behörden und Gerichte sollen an erster Stelle dazu dienen, die verarbeitete Lehre zu erläutern. Sie sind aber in ihrer Vollständigkeit noch eine zuverlässige Wiedergabe der bei Behörden und Gerichten

herrschenden Rechtsauffassungen. Sowohl für die Verfassungsgeschichte wie für den ausführenden Teil sind die umfangreichen Aktenbestände beider Provinzialkonsistorien und des rheinischen Provinzial-Kirchenarchivs verwertet. Mit Erlaubnis des Kultusministers sind dem Verf. auch die gesetzgeberischen Vorarbeiten zur rheinisch-westf. KirchenO. zugänglich gewesen und so zum ersten Male für eine Gesamtbearbeitung des dortigen Kirchenrechts benutzt. Der kirchenpolitische Standpunkt des Verf. ist im wesentlichen der Synodalverfassung günstig, deren Verbindung mit der Konsistorialverwaltung und Unterordnung unter die landesherrliche Kirchengewalt er aber für die Gegenwart als Bedürfnis bezeichnet.

2. „Kommentar zu dem Gesetze, betr. Erhebung von Kirchensteuern in den kath. Kirchengemeinden 2c. von Schmedding (Landesrat) und Tourneau (Landgerichtsrat) (Paderborn 1905). Das Werk enthält vom verwaltungsrechtlichen und juristischen Gesichtspunkt aus eine hauptsächlich auf den Motiven und Landtagsverhandluugen beruhende Erläuterung und zweckentsprechende Aufklärung des G. v. 14. Juli 1905 (GS. 277). Die Verf. waren zu der Herausgabe besonders befähigt, da der eine — Schmedding — als Berichterstatter, der andere als Mitglied der Kommission des Abgeordnetenhauses zur Vorberatung des Gesetzes an dessen Zustandekommen mitgewirkt haben. Bei Herausgabe des Buches — im Sommer 1905 — war die Ministerialanweisung zur Ausführung des G. v. 14. Juli 1905 noch nicht erlassen, weshalb diese im Kommentare leider noch keine Berücksichtigung gefunden hat. Diesem Mangel ist aber inzwischen durch ein im Jahre 1906 (Paderborn) erschienenes Ergänzungsheft abgeholfen.

3. Im Archiv für kathol. Kirchenrecht **06** 82 ff. veröffentlicht Schmedding einen Aufsatz über objektive und subjektive Voraussetzungen für die Erhebung von Kirchensteuern in kathol. Kirchengemeinden Preußens. An der Hand des neuen preuß. KirchensteuerG. v. 14. Juli 1905 werden in dieser Abhandlung systematisch die objektiven und subjektiven Voraussetzungen dargelegt, unter denen jetzt Kirchensteuern in katholischen Kirchengemeinden ausgeschrieben werden dürfen.

4. *Für die Verpflichtung zur Zahlung von Kirchensteuern ist unter allen Umständen Voraussetzung, daß der zur Kirchensteuer Heranzuziehende in den betr. Kirchengemeinden seinen Wohnsitz hat (§§ 2 u. 3 des KirchensteuerG. v. 26. Mai 1905). Daher können auch die Eigentümer von Grundstücken, wenn sie nicht gleichzeitig in der Gemeinde, in welcher diese belegen sind, wohnen, zu den Kirchensteuern dieser Kirchengemeinde nicht herangezogen werden, auch wenn in ihr die Kirchensteuern zum Teil in Gehalt von Zuschlägen zur Grund- und Gebäudesteuer erhoben werden sollten. Auch der Patron, der Patronatslasten trägt, muß für diese zwar unter allen Umständen aufkommen, gleichgültig, ob er in der Gemeinde wohnt oder nicht, zu Umlagen aber kann auch er nur herangezogen werden, wenn er in der Gemeinde wohnt, also Eingepfarrter ist, und auch dann nur zu Leistungen, zu denen er nicht schon als Patron beigetragen hat (§§ 237, 260, 261 II. 11 ALR., § 6 des KirchensteuerG.). Hierüber hinaus besteht eine Beitragspflicht für ihn nur in Ansehung von Rustikalhufen, die er etwa im Kirchspiele besitzt (§ 732 II. 11 ALR.). Aber auch in diesem Falle muß er „Eingepfarrter" sein (vgl. Mot. z. KirchensteuerG., KG. u. VBl. **03** 122, 123). Konsistorialrat Dr. Gebser, PrVerwBl. **27** 69.

5. *Die Modalitäten des „polizeilichen Zwanges gegen Kirchengemeinden" erörtert Bürgermeister Dr. Markull, Schneidemühl, PrVerwBl. **26** 661 ff. Danach genügt es, wenn die polizeiliche Anordnungs- sowie die Festsetzungsverfügung an den Vorsitzenden des kirchlichen Vertretungsorgans (Gemeindekirchenrat, Kirchenvorstand) erfolgt. Die Ausführung des angedrohten Zwangsmittels durch eine ohne weiteres vorgenommene Pfändung ist dagegen unzu-

lässig; vielmehr ist das Recht der Zwangsetatisierung der kirchlichen (Konsistorium, bischöfliche Behörde) oder der Staatsbehörde (Regierungspräsident) vorbehalten, die jedoch nur im ausdrücklich erklärten Einverständnisse miteinander vorgehen dürfen. Die Polizeibehörde muß sich daher mit einem entsprechenden Antrag an eine dieser beiden Instanzen wenden. Bei Gefahr im Verzuge ist sie befugt, das Erforderliche selbst zu veranlassen, und muß dann die Kosteneinziehung auf dem angegebenen Wege betreiben.

6. „Die Entstehung der preußischen Landeskirche unter der Regierung Friedrich Wilhelms III." erforschte Förster, Erich, Pfarrer in Frankfurt, Bd. I (Tübingen 1905). Vgl. über die Schrift Riedner, ArchÖffR. 20 606.

7. *Dyroff, Anton, Dr., o. Univ.-Prof. München, Die Entwickelung des bayerischen Staatskirchenrechts bezüglich des Ortskirchenvermögens bis zum Konkordat von 1817. Geschichtliche Materialien zum Entwurf einer bayerischen Kirchengemeindeordnung. In den „Annalen des Deutschen Reichs" 05 641, 676. Der Verf., der bei der Entstehung des Gesetzentwurfs wesentlich beteiligt war und die Motive hierzu ausgearbeitet hat, will mit dieser Abhandlung dem aktuellen Interesse der praktischen Politik entsprechend Aufklärung über die Grundzüge der bisher weniger bekannten, vor dem Konkordate von 1817 liegenden Entwickelung des bayerischen Staatskirchenrechts bezüglich des Oberkirchenvermögens verbreiten und Quellenauszüge darbieten [die bei Behandlung von Prinzipienfragen wie von Einzelheiten nutzbar gemacht werden können]. [Der Entwurf hat inzwischen mit gewissen Modifikationen die Billigung der Erzbischöfe und Bischöfe — den von Regensburg ausgenommen — sowie des prot. Ortskonsistoriums und des Konsistoriums Speyer gefunden.] [Rechtliche Grundlage der Regelung für die sämtlichen öffentlichen Religionsgesellschaften durch ein einheitliches Staatsgesetz in Aufrechterhaltung der im wesentlichen bestehenden Rechtseinheit ist die Natur der Materie als weltlicher Angelegenheit im Sinne der bayer. Verfassung. Dies zu Friedbergs Anzeige in der DZfKR.] Von allgemeinerem Interesse dürften besonders folgende Punkte sein. Abgesehen von einer verhältnismäßig kurzen Unterbrechung [in der Zeit höchster kirchlicher Machtentfaltung] finden sich in Bayern von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart stets Laienrechte und weltliche Rechtsnormen in bezug auf Kirchengut. Die weitgehende Laiengewalt über die Eigenkirchen und das damit verbundene Vermögen, welche für die älteste Zeit der germanischen Rechtsentwickelung besonders kennzeichnend ist, mußte freilich vor der steigenden Macht der Kirche zurückweichen. Aber geräuschlos im Wege der tatsächlichen Übung erlangten die Laien wieder Anteil an der Verwaltung des Ortskirchenvermögens. Sie wurden zunächst und zwar schon im 13. Jahrhundert als sogenannte Zechmeister tätig, die unter Mitwirkung des Pfarrers das lokale Kirchengut verwalteten. Diese wurden wohl anfänglich von der Gemeinde oder vom Grundherrn aufgestellt, wozu eine Mitwirkung des Pfarrers kam. Späterhin finden wir vorzugsweise die gemeinsame Bestellung durch „weltliche Obrigkeit" und Pfarrer (ohne Zustimmung des Ordinariats). Neben diesen Zechmeistern (Zechleuten, Kirchenpröpsten 2c.) treten uns auch von der Pfarrgemeinde (Kirchengemeinde) gewählte Organe der Laienverwaltung („Geordnete aus der Kirchenmannig") entgegen. Wir sehen also schon in vorreformatorischer Zeit eine ähnliche Verwaltungseinrichtung, wie die heutige Kirchenverwaltung. Ebenso ist das weitgehende landesherrliche Eingreifen nicht erst, wie vielfach angenommen wurde, eine durch die Reformation herbeigeführte Erscheinung. Als „älteste bayerische Kirchengemeindeordnung" wird uns das Landgebot Albrechts IV. des Weisen vom Weißen Sonntag 1488 vorgeführt, das bereits spätere Kirchenverwaltungs- und Staatskuratelrecht in den Hauptzügen erkennen läßt und eine der Grundlagen der weiteren Entwickelung bildet. Auch

die daneben hergehende kirchliche Gesetzgebung wird berücksichtigt. Besonders interessant ist, daß bereits die vorreformatorische Provinzialsynode von Mühldorf (1490) die Kirchengemeinde als Verfassungselement partikulären katholischen Kirchenrechts vorsieht. Auch sie bestimmt als örtliche Kirchengutsverwalter neben dem Pfarrer nicht nur die Zechleute, sondern auch angesehenere Parochianen, welche die Pfarrgemeinde auswählen zu sollen geglaubt hat, und ordnet sogar unter der Strafe der Exkommunikation an, daß der Pfarrer, die Zechleute und diese Beigeordneten dem Archidiakon, Dekan oder der Pfarrgemeinde jährlich Rechnung zu stellen haben. [Daß dies bezüglich der Rechnungsablage ein Gegenstoß des Episkopates gegen die im Landgebote v. 1488 vorgesehene Rechnungsablage vor dem landesherrlichen Beamten war, wird S. 650 angedeutet. Damit ist aber sehr wohl vereinbar, daß im übrigen die kirchliche Regelung — „in der Hauptsache unterstützend" — sich neben die weltliche gestellt hatte. Dies gegenüber der Besprechung in den Beiträgen zur bayer. Kirchengeschichte **06** 284 ff.] Aus den zahlreichen Quellen der Folgezeit greifen wir das vielen unbekannte Konkordat von 1583 heraus, in welchem auch von kirchlicher Seite, nämlich vom Vertreter des Papstes und von den Bischöfen, nicht nur die geistlich-weltliche, sogenannte „kumulative" Verwaltung des Ortskirchenvermögens durch Pfarrer und Kirchenpröpste, sondern auch das staatliche Aufsichtsrecht über die Kirchengutsverwaltung anerkannt wurde, neben dem ein beschränktes, gleichfalls „kumulatives" Mitaufsichtsrecht des Bischofs vorbehalten blieb. Auch in späteren Rezessen wurde von den Bischöfen wiederholt das primäre staatliche Recht zur Beaufsichtigung der „Temporalien" anerkannt. Auf landesfürstlicher Seite vertrat man übrigens den Standpunkt, daß die alten Rechte des Kurhauses, „dergleichen sich" auf Grund päpstlichen Privilegs „wohl keine andere Potenz zu rühmen", durch die Konkordate nur deklariert, nicht neu zugelegt worden seien. Auch die direkte Ableitung der Rechte aus der Landeshoheit findet sich. In einer Denkschrift des kurfürstlichen Geistlichen Rates aus dem Jahre 1782 wird von den „herrlichen Vorrechten des Stammhauses" gesprochen, die ebenso besonderer Art wie die Kirchenverfassung Frankreichs seien. Weiterhin wird die Entwickelung auf Grundlage des Konkordats von 1583 und die durchgreifenden Neuerungen dargestellt, die im ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts einsetzen.

8. Über Kirchensteuern (in Elsaß-Lothringen) vgl. Geigel, ElsLothZ. **30** 218.

9. Über bekenntnisgetrennte Friedhöfe (Fall Fameck) s. Geigel, ElsLothZ. **30** 595.

10. Mehrfache Konkurrenzpflicht für kirchliche Zwecke. Von Dr. Benno Fritsch. ÖsterrVerwArch. **05** 227 ff. (Mitteilung). Die in der österreichischen Praxis am häufigsten vorkommenden Fälle einer mehrfachen kirchlichen Konkurrenzpflicht werden in dieser Studie des näheren besprochen und es wird eine klare Regelung dieser ganzen, vielfach zu Zweifeln Anlaß gebenden Materie als erwünscht bezeichnet.

Erwähnt seien die das Staatskirchenrecht betreffenden Abhandlungen und Rechtsquellen aus folgenden Zeitschriften:

A. Archiv für kathol. Kirchenrecht.

a) Roesch, Das Kirchenrecht im Zeitalter der Aufklärung (Febronianismus und Josephinismus) I. Febronianismus **83** 446 ff., 620 ff., **84** 56 ff. II. Josephinismus (Der Staat und das Eherecht — Staat und Kirchengut — Erfolge und Wirkungen des Josephinismus) **84** 244 ff., 495 ff., **85** 29 ff.

b) Klein, Über die Beitragspflicht der Pfarrdotationsländereien zu den Kosten der Landwirtschaftskammern in Preußen (handelt vom preuß. G. v. 30. Juni 1894 über die Landwirtschaftskammern) **85** 64 ff.

c) Wirtz, Peter, Das franzöf. Konkordat vom Jahre 1801 **85** 85 ff., 209 ff.

d) Verordnung v. 19. Okt. 1904, betr. die Zugehörigkeit zu den Militärgemeinden (Preußen) GS. Nr. 37, **85** 135 f.

e) Erl. d. Min. d. geistl. A. v. 26. August 1904 I. Nr. 2137 AG. II. Genehmigung zum Grunderwerb im Zwangsversteigerungsverfahren seiten der Kirchengemeinden in Preußen **85** 136 f.

f) Verpflichtung zur Alters- und Invalidenversicherung der niederen Kirchendiener (Grunds., zusammengestellt aus E. d. ReichsVersA.) **85** 140 f.

g) Erwerbung von Kirchensitzen im Gebiete des preuß. ALR., RG. v. 13. Oktbr. 1898/10. Jan. 1901 wird besprochen **85** 142 ff.

h) Klein, Peter (Bonn). Welche Bedeutung kommt den nach kathol. Kirchenrechte bestehenden Beschränkungen der Veräußerung von res ecclesiasticae nach deutschem bürg. Rechte zu? **85** 242 ff.

i) Erl. d. Min. d. Justiz u. d. J. v. 10. Novbr. 1904, betr. landesherrliche Genehmigung von Schenkungen in Preußen **85** 364 f.

k) Kirchliche Vereine in Preußen, die eine Einwirkung auf das öffentliche Leben nicht bezwecken, unterliegen nicht dem Vereins- und Versammlungsgesetz **85** 366.

l) Roesch, Die Beziehungen der Staatsgewalt zur kathol. Kirche in den bei den hohenzollernschen Fürstentümern, 1800—1850, **85** 461 ff., 669 ff.

m) Grundsätze für Berechnung und Einhebung der Diözesanumlage in Preußen (Erl. d. Min. d. geistl. A. v. 3. Mai 1905) **85** 586.

n) Vorsitz im Kirchenvorstand in Preußen seitens des Vertreters eines arbeitsunfähig gewordenen Pfarrers (Erl. d. Min. d. geistl. A. v. 8. Mai 1905) **85** 587.

o) Baupolizeiliche Genehmigung zum Baue kirchl. Gebäude in Preußen (Erl. RgPräs. Breslau v. 3. Febr. 1905) **85** 589.

p) Eigentumsrecht der Zivilgemeinde der Rheinprovinz an kathol. Kirchhöfen (OLG. Köln v. 19. Dezbr. 04) **85** 597.

q) Begriff d. milden Stiftungen im Sinne des preuß. GKG. (KG. Beschluß v. 12. Oktbr. 1903, KGJ. **27** B 3) **85** 600.

r) Verein für kirchl. Zwecke, Pflicht zur Eintragung ins Handelsregister (KG. Beschluß v. 18. April 1904, KGJ. **28** A 33) **85** 600.

s) Dienstgrundstücke des Geistlichen bzw. Gemeindegrundsteuer in Preußen (OVG. v. 14. Juni 1904, PrVerwBl. **26** 161) **85** 601.

t) Freisen, Korporationsrechte der kathol. Gemeinden in den kleineren protest. deutschen Bundesstaaten, insbesondere in der Residenzstadt Sondershausen (**85** 633).

u) Preuß. Gesetz, betr. die Erhebung von Kirchensteuern in den kathol. Kirchengemeinden u. Gesamtverbänden (**85** 770).

B. Friedbergs deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. 37 (III., XV.) 1905. Keller, Der Gr. Kurfürst und seine Stellung zur Religion und Kirche, Hohenzollern Jahrb. **7** 38.

Sachregister.

(Die Zahlen bezeichnen die Seiten.)

A.

B.

C.

D.

H.

J (i).

J (j).

K.

L.

M.

N.

O.

P.

T.

U.

W.

Z.

Namenregister.

A.

B.

C.

D.

E.

J (i, j).

K.

L.

M.

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Y.

Z.

Druck von Gebhardt, Jahn & Landt G. m. b. H., Schöneberg-Berlin.







